

*Betreff:***Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
"Franz-Rosenbruch-Weg, OE 39.****Stadtgebiet zwischen Bundesallee, Stauffenbergstraße und dem
Franz-Rosenbruch-Weg" (Geltungsbereich A)****Stadtgebiet südwestlich Peterskamp, Ecke Hondelager Weg
(Geltungsbereich B)****Beschluss über die erneute Auslegung***Organisationseinheit:*

Dezernat III

61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz

Datum:

22.02.2019

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehdorf-Watenbüttel (Anhörung)	06.03.2019	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 112 Wabe-Schunter-Beberbach (Anhörung)	13.03.2019	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	20.03.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	26.03.2019	N

Beschluss:

- "1. Die während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB und § 4 a (3) BauGB, der Gemeinden gemäß § 2 (2) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und gemäß § 4 a (3) BauGB eingegangenen Stellungnahmen sind entsprechend den Vorschlägen der Verwaltung gemäß den Anlagen Nr. 6 a, Nr. 6 b und Nr. 6 c sowie Nr. 7 a, Nr. 7 b und Nr. 7 c zu behandeln.
2. Dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift „Franz-Rosenbruch-Weg“, OE 39, sowie der Begründung mit Umweltbericht wird zugestimmt. Die Entwürfe sind gemäß § 4 a (3) Baugesetzbuch (BauGB) erneut öffentlich auszulegen.“

Sachverhalt:**Beschlusskompetenz**

Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses ergibt sich aus § 76 Absatz 2 Satz 1 NKomVG.

Das Anhörungsrecht des Stadtbezirksrates 112 Wabe-Schunter-Beberbach entsprechend § 94 NKomVG bezieht sich auf die naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche im Geltungsbereich B des Bebauungsplanes (Anlagen 1 b, 3 b, 4 und 5).

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Franz-Rosenbruch-Weg“, OE 39, hat aufgrund einer schwierigen Gemengelage bereits mehrfach ausgelegen. Es wurden bei jeder Auslegung zahlreiche Stellungnahmen vorgebracht. Es besteht das Erfordernis, den Bebauungsplanentwurf erneut auszulegen. Zur Vereinfachung des weiteren Planverfahrens schlägt die Verwaltung vor, im Rahmen dieses Auslegungsbeschlusses über die bisher eingegangenen Stellungnahmen zu entscheiden.

Aufstellungsbeschluss und Planungsziel

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde am 15.06.2010 vom Verwaltungsausschuss beschlossen. Ziel der Planung ist die Errichtung eines Lebensmittelmarktes auf der Fläche südlich der Bundesallee/Ecke Stauffenbergstraße. Der Bebauungsplan dient einer Maßnahme der Innenentwicklung. Aus diesem Grunde wurde das Bebauungsplanverfahren zunächst als sogenanntes beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a BauGB begonnen.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 und § 4 a (3) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 und § 4 a (3) BauGB

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und Erörterung nach § 3 (1) BauGB fand in der Zeit vom 22.01.2013 bis 05.02.2013 statt. Am 08.07.2014 wurde durch den Verwaltungsausschuss die erste öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes beschlossen und in der Zeit vom 18.07.2014 bis 18.08.2014 durchgeführt. Der Planentwurf hatte für den Lärmschutz der angrenzenden Wohnnachbarschaft eine Lärmschutzwand mit 2,2 m an der östlichen Grundstücksgrenze und mit 1,8 m an der südlichen Grundstücksgrenze vorgesehen. Mit dieser Ausführung der Lärmschutzwände war eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm bzw. der Orientierungswerte nach DIN 18005 um bis zu 3 dB(A) zu erwarten. Ausgehend von der Annahme, dass Pegelerhöhungen erst ab 3 dB(A) für das menschliche Gehör wahrnehmbar sind, wurde diese Überschreitung für vertretbar gehalten zugunsten einer geringeren negativen Auswirkung auf das Stadtbild in Bezug auf die Höhe der Lärmschutzwände. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden diesbezüglich Einwendungen geltend gemacht. Eine zwischenzeitlich erfolgte Rechtsprechung in einem ähnlich gelagerten Fall stellte klar, dass bei der Realisierung einer gewerblichen Nutzung neben einer Wohnbebauung die Nachbarschaft Anspruch auf die Einhaltung der Immissionsrichtwerte hat und es keine Spielräume im Rahmen der städtebaulichen Abwägung für eine Überschreitung gibt.

Der Bebauungsplanentwurf wurde zugunsten höherer Lärmschutzwände entsprechend geändert und mit Beschluss vom 15.12.2015 durch den Verwaltungsausschuss zur zweiten Auslegung beschlossen. Die Auslegung fand in der Zeit vom 19.01.2016 bis 02.02.2016 statt. Im Rahmen der erneuten Auslegung wurden auch zu dem nachgebesserten Lärmschutzkonzept Einwendungen geltend gemacht und ein Gegengutachten vorgelegt. Das dem Bebauungsplanentwurf zugrundeliegende Lärmgutachten wurde daraufhin einer nochmaligen Überprüfung unterzogen. Um die Rechtssicherheit zu untermauern und die Lärmgrenzwerte sicher zu unterschreiten, wurde empfohlen, die vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen nachzubessern, insbesondere die Lärmschutzwände nochmals zu erhöhen. Dies zog das Erfordernis nach sich, den Bebauungsplanentwurf nach entsprechender Überarbeitung ein weiteres Mal öffentlich auszulegen. Nach dem Beschluss vom 29.11.2016 durch den Verwaltungsausschuss wurde der überarbeitete Bebauungsplanentwurf ein drittes Mal in der Zeit vom 02.01.2017 bis 01.02.2017 öffentlich ausgelegt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange fand in der Zeit vom 19.07.2013 bis 26.08.2013 statt. Parallel zu den erneuten öffentlichen Auslegungen fand

ebenfalls eine erneute Beteiligung der Behörden in der Zeit vom 22.01.2016 bis 09.02.2016 sowie vom 20.01.2017 bis 06.02.2017 statt. Die vorgebrachten Belange wurden bei der Planung berücksichtigt.

Erfordernis einer weiteren erneuten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 4 a (3) BauGB

Im Rahmen der dritten Auslegung wurden wiederum zahlreiche Einwendungen erhoben. Im Wesentlichen betrafen die Einwendungen folgende Themenbereiche:

- Das Erfordernis, auf der vorgesehenen Fläche einen neuen Lebensmittelmarkt zu errichten, wird weiterhin grundsätzlich in Frage gestellt.
- Es wird die Verödung des Altstandortes befürchtet. Der Verlust der derzeitigen Grünfläche, einschl. Bolzplatz, wird abgelehnt.
- Die Architektur und Höhe des Gebäudes sowie die geplanten Werbeanlagen werden abgelehnt.
- Die Funktionstüchtigkeit der Erschließungsplanung sowie der Stellplatzanlage wird in Frage gestellt.
- Die Kundenprognose als Basis des Verkehrsgutachtens wird angezweifelt.
- Der vorgesehene Lärmschutz wird weiterhin als nicht ausreichend eingeschätzt.
- Es werden unzumutbare Umweltbelastungen befürchtet.
- Die Wahl des sogenannten beschleunigten Aufstellungsverfahrens als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB wird in Frage gestellt.

Bei der vorgebrachten Einwendung bezüglich der Verfahrensart wurde auf eine aktuelle Rechtsprechung des OVG Münster Bezug genommen. Demnach ist das Verfahren gemäß § 13 a BauGB ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG unterliegen.

Entsprechend Anlage 1, Nr. 18.6 in Verbindung mit Nr. 18.8 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für großflächige Einzelhandelsbetriebe mit einer zulässigen Geschossfläche von 1200 m² bis weniger als 5000 m² eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wird als überschlägige Prüfung durchgeführt. Wird bei einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festgestellt, dass die Auswirkungen erheblich sind, so ist eine reguläre Umweltprüfung erforderlich. In diesem Fall ist eine Anwendung des sogenannten beschleunigten Verfahrens als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB ausgeschlossen. Da das Vorhaben mit einer geplanten Verkaufsfläche von ca. 1.200 m² über dem Schwellenwert von 1.200 m² Geschossfläche liegt, wurde für das Vorhaben von der Stadt, mit einer überschlägigen Prüfung gemäß der in Anlage 6 UVPG aufgeführten Kriterien entsprechend der gängigen Praxis, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Es wurde festgestellt, dass mit dem Vorhaben Lärmemissionen verbunden sind, die zu Überschreitungen von Immissionsrichtwerten in den benachbarten Wohngebieten führen. Es wurde davon ausgegangen, dass mit einer Reihe von üblichen lärm mindernden Maßnahmen im Rahmen eines den Bebauungsplan begleitenden Schallschutzkonzeptes, wie Lärmschutzwände etc., die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm bzw. der Orientierungswerte nach DIN 18005 eingehalten werden können. In diesem Sinne wurden die Umweltauswirkungen des Planvorhabens als nicht erheblich eingestuft.

Das OVG Münster hat jedoch in einem ähnlich gelagerten Fall die Erheblichkeit der Umweltauswirkungen im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG anders eingeschätzt. Das Erfordernis von einer Reihe von Maßnahmen zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte hat das Gericht als Indiz für die Erheblichkeit der Umweltauswirkungen gewertet. Der Fall des zitierten Gerichtsurteils ist mit dem hier vorliegenden Planverfahren vergleichbar. Damit entfällt die Voraussetzung zur Anwendung des Aufstellungsverfahrens als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB. Das Bebauungsplanverfahren

wurde daher auf ein klassisches Aufstellungsverfahren umgestellt. Der Bebauungsplanentwurf wurde insgesamt den diesbezüglichen weitergehenden Anforderungen angepasst. Insbesondere wurde eine naturschutzrechtliche Eingriffsbilanzierung erforderlich und die Eingriffe sind auszugleichen. Darüber hinaus waren die ermittelten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen in einem eigenständigen Umweltbericht systematisch zu beschreiben und zu bewerten. Im Rahmen der Verfahrensumstellung wurden die das Planverfahren begleitenden Gutachten und Fachbeiträge überprüft und bei Bedarf aktualisiert. Daraus ergab sich weiterer Anpassungsbedarf des Bebauungsplanentwurfes.

Im Wesentlichen ergeben sich gegenüber der zuletzt ausgelegten Planfassung folgende Änderungen:

- die Plangeltungsbereiche des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und des Vorhabenplanes wurden in nördlicher, westlicher und südlicher Richtung um Teile der öffentlichen Verkehrsfläche, die durch das Bauvorhaben tangiert werden, ausgedehnt,
- das Lärmschutzkonzept wurde optimiert,
- die maximal zulässige Größe der Verkaufsflächen wurde reduziert,
- der Baukörper wurde verkleinert und in der Höhe gestaffelt,
- die Fassadengestaltung wurde modifiziert,
- die Stellplatzanlage wurde optimiert,
- die örtliche Bauvorschrift wurde modifiziert,
- ein Umweltbericht wurde erstellt,
- externe Ausgleichsflächen wurden festgesetzt.

Mit den Änderungen der Plangeltungsbereiche sollen zum Einen Rechtsunsicherheiten bezüglich der unterschiedlichen Abgrenzungen des Vorhabenplanes und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ausgeräumt werden. Zum Anderen erfordert der Flächenanspruch der zusätzlichen Lärmschutzwand im Zufahrtbereich der Lieferzone eine geringfügige Anpassung der nördlichen Abgrenzung des Franz-Rosenbruch-Weges.

Im Zusammenhang mit der Verkleinerung des Baukörpers wurden bei der Gestaltung der Fassaden die Anregungen von Bürgern aufgegriffen und einerseits auf das Material mit Aluminiumwellblech-Profilen verzichtet und andererseits durch Anordnung von großflächigen Glaselementen zur Bundesallee und zur Stauffenbergstraße die gewünschte optische Transparenz geschaffen. Damit erhält der Stadtteil Kanzlerfeld einen architektonisch und stadtgestalterisch erheblich verbesserten Markt, der maßgeblich zur Belebung und Bereicherung der Ortsmitte beiträgt.

Der entsprechend überarbeitete Bebauungsplanentwurf wird nunmehr ein weiteres Mal erneut öffentlich ausgelegt. Ferner ist aufgrund der Verfahrensumstellung die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Die entsprechende Änderung wird im Parallelverfahren durchgeführt.

Empfehlung

Die Verwaltung empfiehlt, die in den Anlagen Nr. 6 a, Nr. 6 b und Nr. 6 c sowie Nr. 7 a, Nr. 7 b und Nr. 7 c aufgeführten Stellungnahmen den Vorschlägen der Verwaltung entsprechend zu behandeln und die erneute öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift „Franz-Rosenbruch-Weg“, OE 39, zu beschließen.

Leuer

Anlage/n:

Anlage 1 a: Übersichtskarte über den Geltungsbereich A

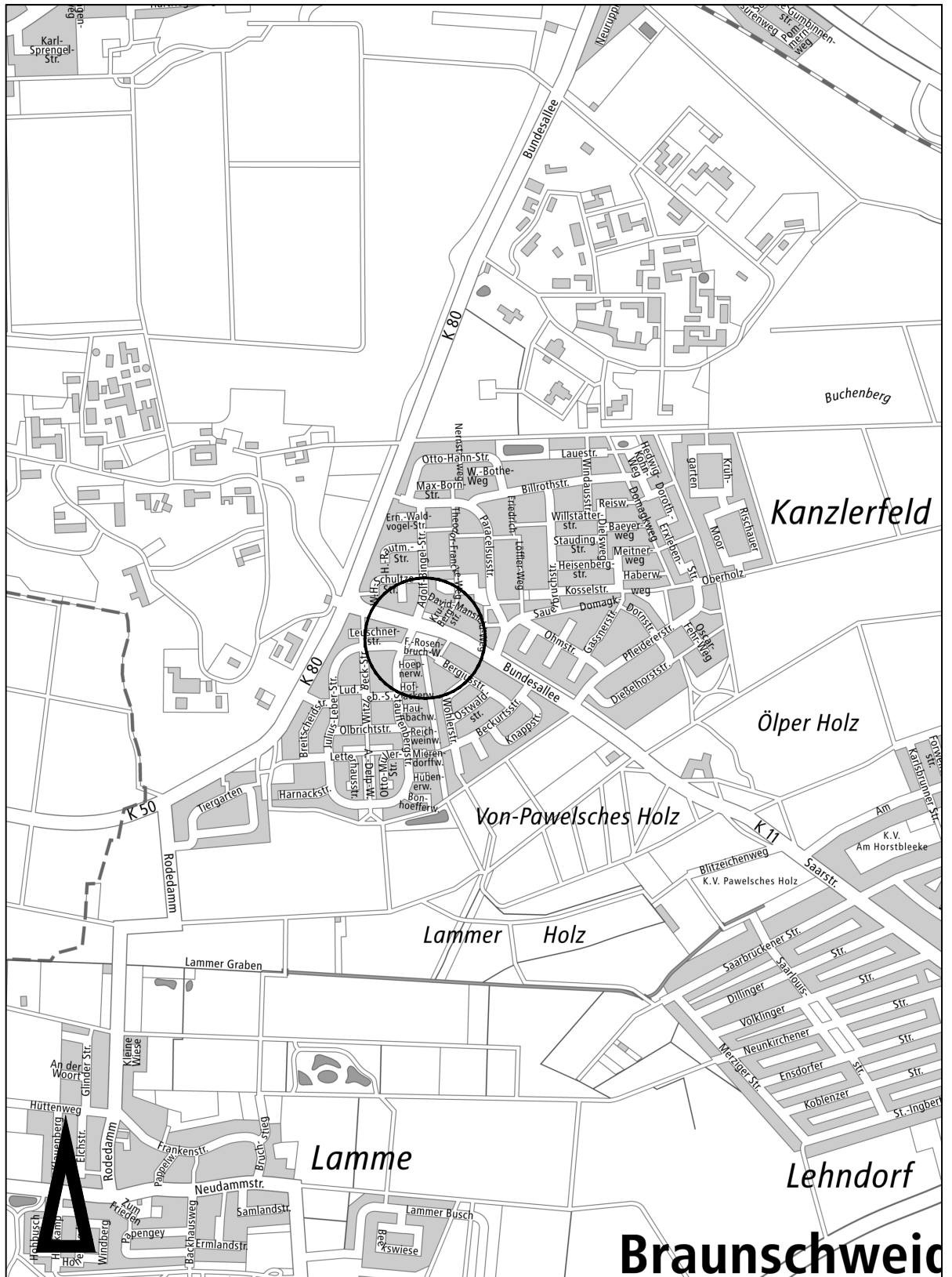
- Anlage 1 b: Übersichtskarte über den Geltungsbereich B
- Anlage 2 a: Vorhabenplan/Erläuterungstext
- Anlage 2 b: Vorhabenplan/Lageplan
- Anlage 2 cl: Vorhabenplan/Ansichten
- Anlage 2 cll: Vorhabenplan/Ansichten
- Anlage 2 d: Vorhabenplan/Schnitt
- Anlage 2 e: Vorhabenplan/Grundriss
- Anlage 2 f: Vorhabenplan/Visualisierung
- Anlage 3 a: Zeichnerische Festsetzungen Geltungsbereich A
- Anlage 3 b: Zeichnerische Festsetzungen Geltungsbereich B
- Anlage 3 c: Planzeichenerklärung
- Anlage 4: Textliche Festsetzungen und Hinweise
- Anlage 5: Begründung mit Umweltbericht
- Anlage 6 a: Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB, der Gemeinden gemäß § 2 (2) BauGB und sonstiger Stellen
- Anlage 6 b: Behandlung der Stellungnahmen aus der erneuten Beteiligung der Behörden gemäß § 4 a (3) BauGB
- Anlage 6 c: Behandlung der Stellungnahmen aus der nochmaligen erneuten Beteiligung der Behörden gemäß § 4 a (3) BauGB
- Anlage 7 a: Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB (1. Auslegung)
- Anlage 7 b: Behandlung der Stellungnahmen aus der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4 a (3) BauGB (2. Auslegung)
- Anlage 7 c: Behandlung der Stellungnahmen aus der nochmaligen erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4 a (3) BauGB (3. Auslegung)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Franz-Rosenbruch-Weg

OE 39

Übersichtskarte, Geltungsbereich A

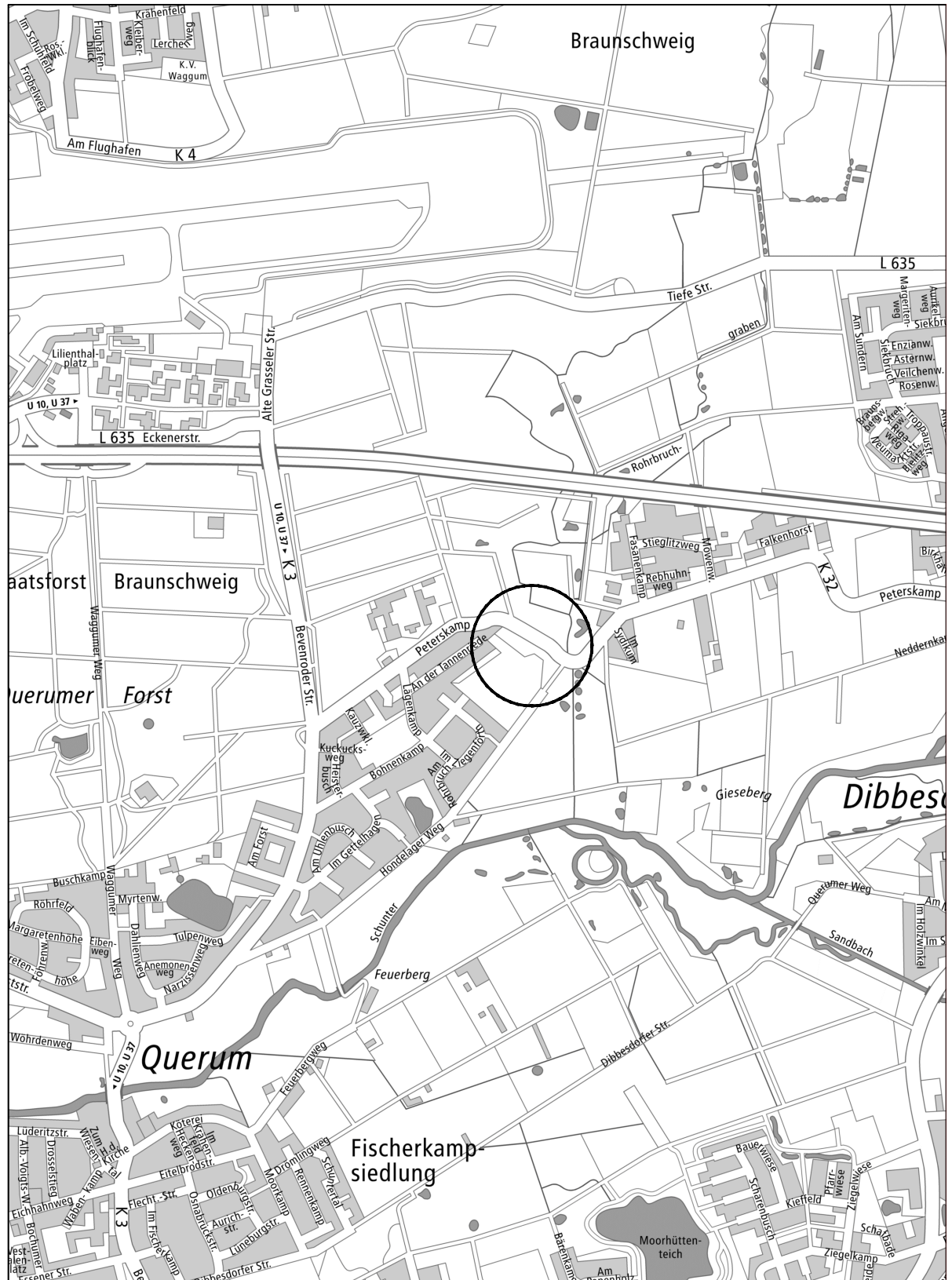


Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Franz-Rosenbruch-Weg

OE 39

Übersichtskarte, Geltungsbereich B



Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Franz-Rosenbruch-Weg**OE 39**

Vorhabenplan/ Erläuterungstext, § 4a (3) BauGB

Geplante Nutzung und Erschließung

Die Lauwig GmbH & Co. KG beabsichtigt, auf dem Grundstück südlich der Bundesallee und östlich der Stauffenbergstraße, im Stadtteil Kanzlerfeld der Stadt Braunschweig einen Lebensmittelmarkt zu errichten. In das geplante Marktgebäude soll der vorhandene Vollsortimenter aus dem gegenüberliegenden Einkaufszentrum David-Mansfeld-Weg umsiedeln. Der Markt erreicht eine Verkaufsfläche von insgesamt maximal 1.070 m².

Der solitäre Hauptbaukörper besteht aus einer ellipsenförmigen Markthalle und daran anschließenden niedrigeren zum Teil zweigeschossig ausgeführten Bauteilen. In dem zweigeschossigen Grundrissbereich liegen im Erd- und Obergeschoss Personal-, Technik- und Lagerräume. In einem teilunterkellerten Bauteil befinden sich ebenfalls Lagerflächen.

Das Grundstück, mit einer Größe von ca. 4.840 m², liegt im zentralen Bereich des Stadtteils. Die Fläche des neuen Marktes ist gemeinsam mit dem vorhandenen Einkaufszentrum am David-Mansfeldweg Teil des zentralen Nahversorgungsbereiches nach Einzelhandelskonzept der Stadt Braunschweig.

Die Standorte beidseits der Bundesallee sind grundsätzlich fußläufig miteinander vernetzt über einen ampelgeregelten Fußgängerüberweg im Kreuzungsbereich Bundesallee/ Stauffenbergstraße/ Adolf-Bingel-Straße. Durch die Schaffung einer zusätzlichen Querungshilfe für Fußgänger und Radfahrer in Höhe der Krukenbergstraße, in direkter Lauflinie zwischen den Zugängen beider Standorte, wird die Vernetzung untereinander verbessert.

Die verkehrliche Erschließung des neuen Marktstandortes für die Kunden erfolgt mit einer Zu- und Ausfahrt an der Stauffenbergstraße und einer an der Bundesallee. Die Zu- und Ausfahrt an der Bundesallee wird als Vollknoten gegenüber der Ausfahrt Krukenbergstraße ausgebildet. Insofern sind auch die Stellplatzanlagen beider Standorte miteinander verknüpft.

Der Lieferverkehr erfolgt nur in einer Richtung von der Einfahrt an der Bundesallee bis zur Ausfahrt an der Stauffenbergstraße. Die Entladung von Waren und Beladung mit Leergut erfolgt in einem überbauten und nach außen mit Rolltoren verschließbaren Ladebereich südlich des Hauptbaukörpers. In diesem Gebäudeteil befinden sich auch die Sammelstelle für Leergut, Umverpackungen und Restmüll.

Gestaltung baulicher Anlagen

Der Hauptbaukörper mit der ellipsenförmigen Markthalle und den daran anschließenden niedrigeren Bauteilen ist klar gegliedert. Die Fassade der Markthallenrotunde wird mit einer weißen Paneelfassade ausgebildet, mit verglasten Öffnungen zur Stauffenbergstraße, zur Bundesallee und im Eingangsbereich zur Stellplatzanlage. Die niedrigeren, zum Teil zweigeschossig ausgeführten Bauteile, erhalten eine farbig gestaltete Putzfassade, sodass die einzelnen baulichen Teile der Anlage erfahrbar bleiben. Alle Bauteile erhalten einen in der Höhe gestaffelten Flachdachabschluss. Das Flachdach über dem ellipsenförmigen Hauptbaukörper wird als begrüntes Flachdach mit extensiver Dachbegrünung ausgeführt. Die Dachdeckung der niedrigeren Bauteile soll durch eine Well- oder Blechdeckung erfolgen. Das Flachdach über der eingehausten Ladezone wird zum Aufstellen einer optionalen Photovoltaikanlage vorbereitet.

Gestaltung der Außenanlagen

Zur grünordnerischen Einbindung in die Umgebung sind Grünflächen und Anpflanzungen vorgesehen, die sich aufgrund der Anordnung von Baukörpern und Stellplätzen im Wesentlichen auf die Randzonen konzentrieren. Am nördlichen Rand können mehrere vorhandene Bäume erhalten und einige Baumstandorte ergänzt werden. Weitere Grünstrukturen entstehen durch neue Bepflanzung, sowie die Berankung der Lärmschutzwände.

Östlich des Gebäudes ist eine Stellplatzanlage mit 61 Plätzen geplant, südlich der Anlieferung werden 3 zusätzliche Stellplätze angeordnet. Die Stellplatzanlage wird durch Grüninseln und Grünstreifen mit großkronigen Einzelbäumen gegliedert.

Im Bereich der Zufahrt von der Bundesallee zu den Stellplatzflächen sind drei Fahnenmasten mit einer Höhe von maximal 6,0 m vorgesehen.

Lärmschutz

Mit dem Betrieb des geplanten Lebensmittelmarktes sind vorhabenbedingte Emissionen verbunden, insbesondere durch Kundenverkehr und betriebstechnische Anlagen und Abläufe, die zu Überschreitungen von Immissionsrichtwerten in der Nachbarschaft führen. Um den Schutzanspruch eines Reinen Wohngebietes (WR) der Nachbarbebauung zu gewährleisten, wurde im Rahmen eines Gutachtens ein Schallschutzkonzept entwickelt.

Das Konzept besteht aus verschiedenen Maßnahmen. Hierzu zählen neben aktiven Schutzmaßnahmen, wie Schallschutzwände, die Verwendung lärmarmen Bauausführungen und technischer Anlagen sowie Regelungen zu Öffnungszeiten und Anlieferung. Mit der Umsetzung des Schallschutzkonzeptes kann davon ausgegangen werden, dass die Orientierungswerte nach DIN 18005 sowie die Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm an der benachbarten Wohnbebauung eingehalten, bzw. unterschritten werden.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
Franz-Rosenbruch-Weg
Vorhabenplan/ Lageplan, 28. Januar 2019, § 4 a (3) BauGB

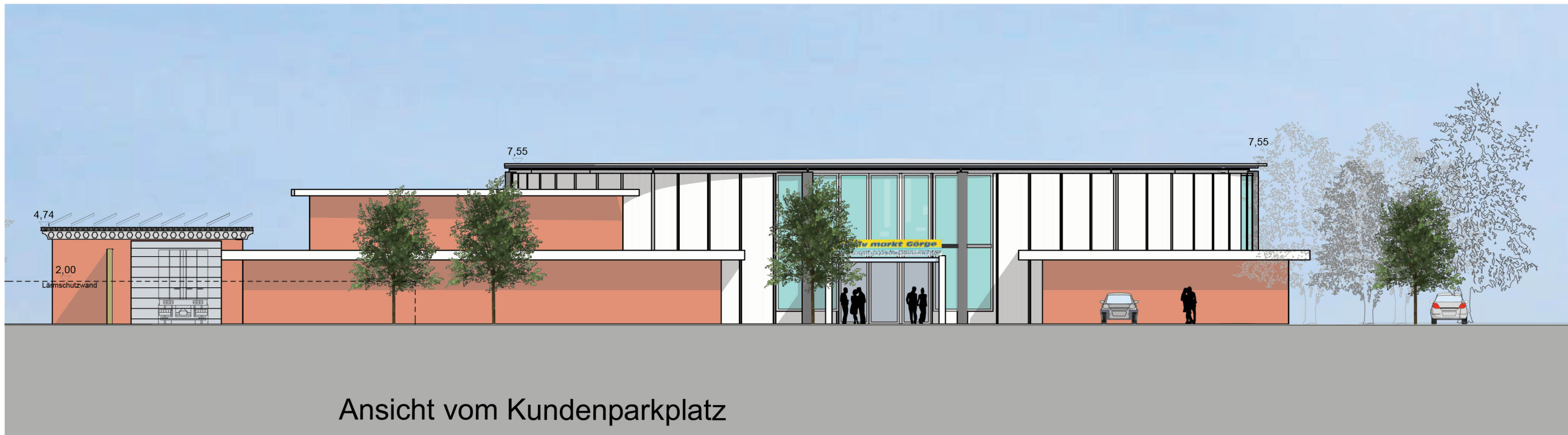
OE 39





Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
Franz-Rosenbruch-Weg
Vorhabenplan/ Ansichten , 28. Januar 2019, § 4 a (3) BauGB

OE 39



M 1:200

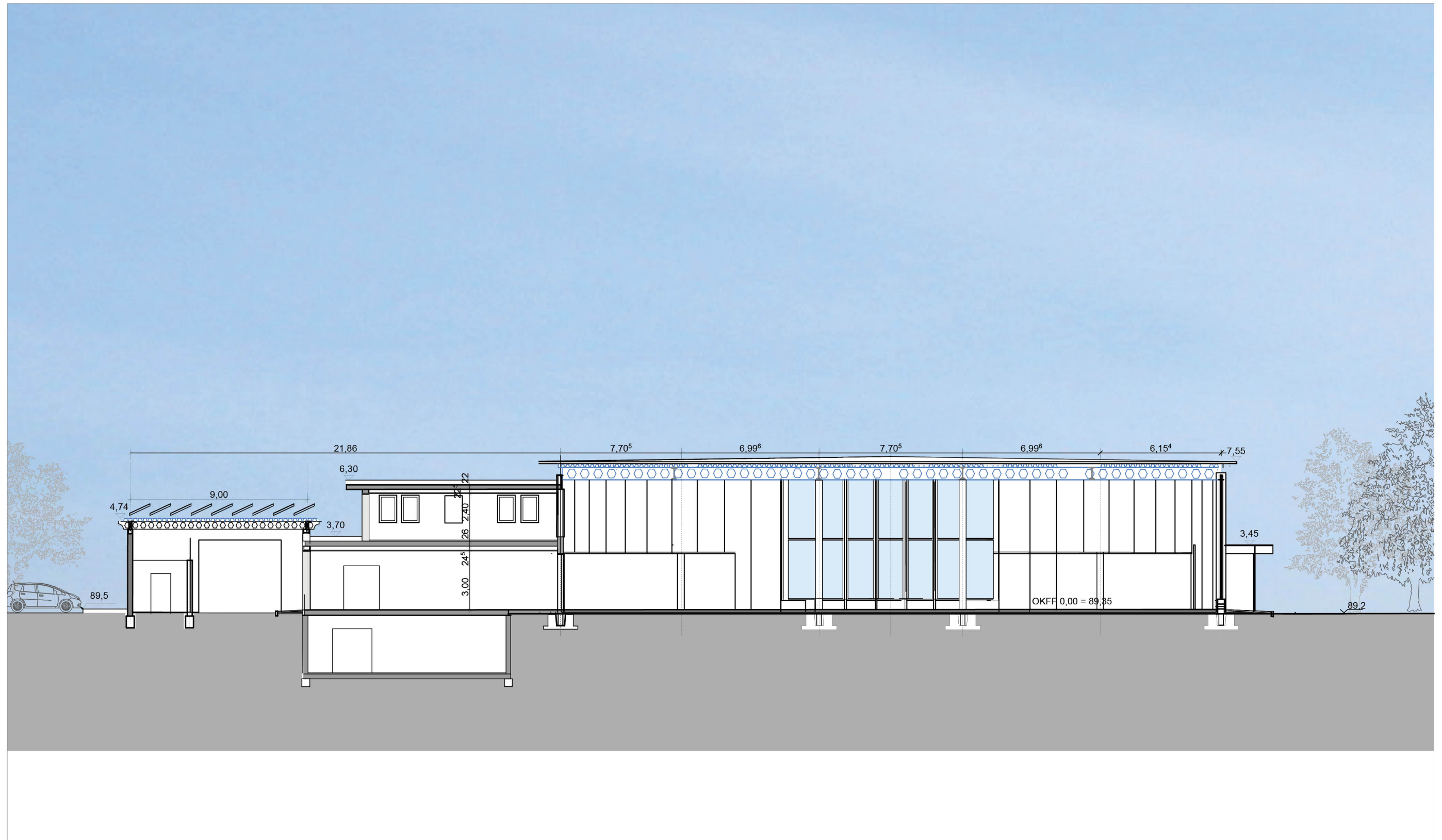


Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Franz-Rosenbruch-Weg

Vorhabenplan/ Schnitt, 28. Januar 2019, § 4 a (3) BauGB

OE 39



Maßstab 1:200

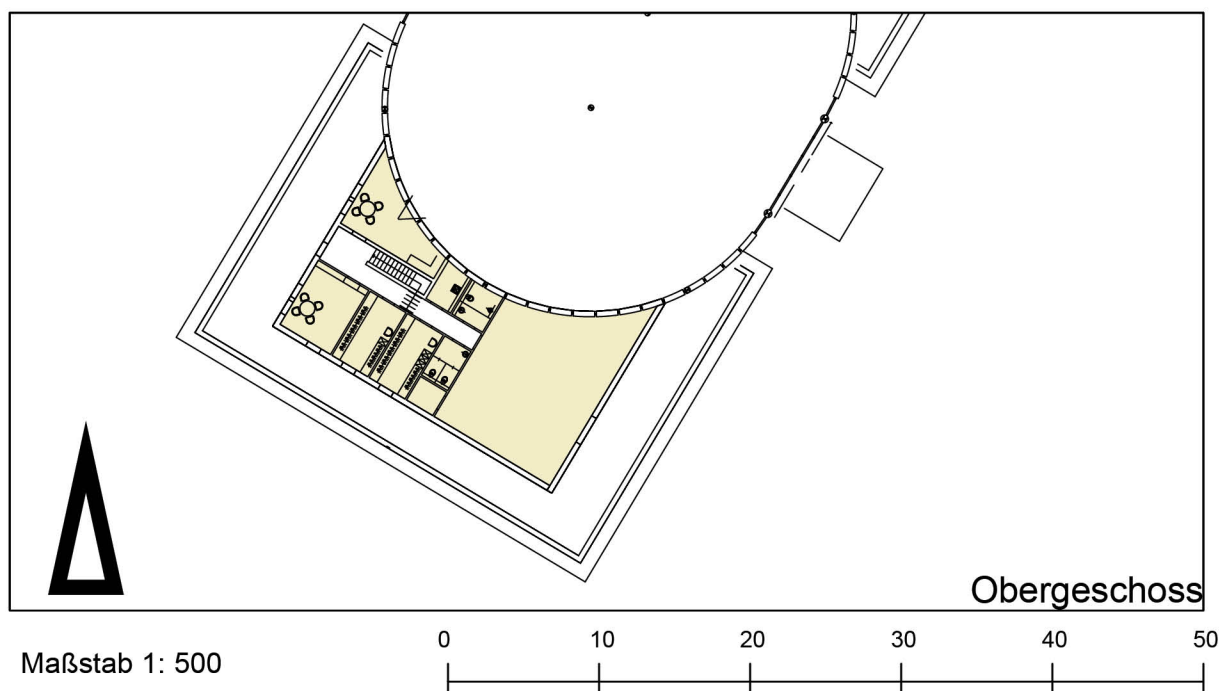
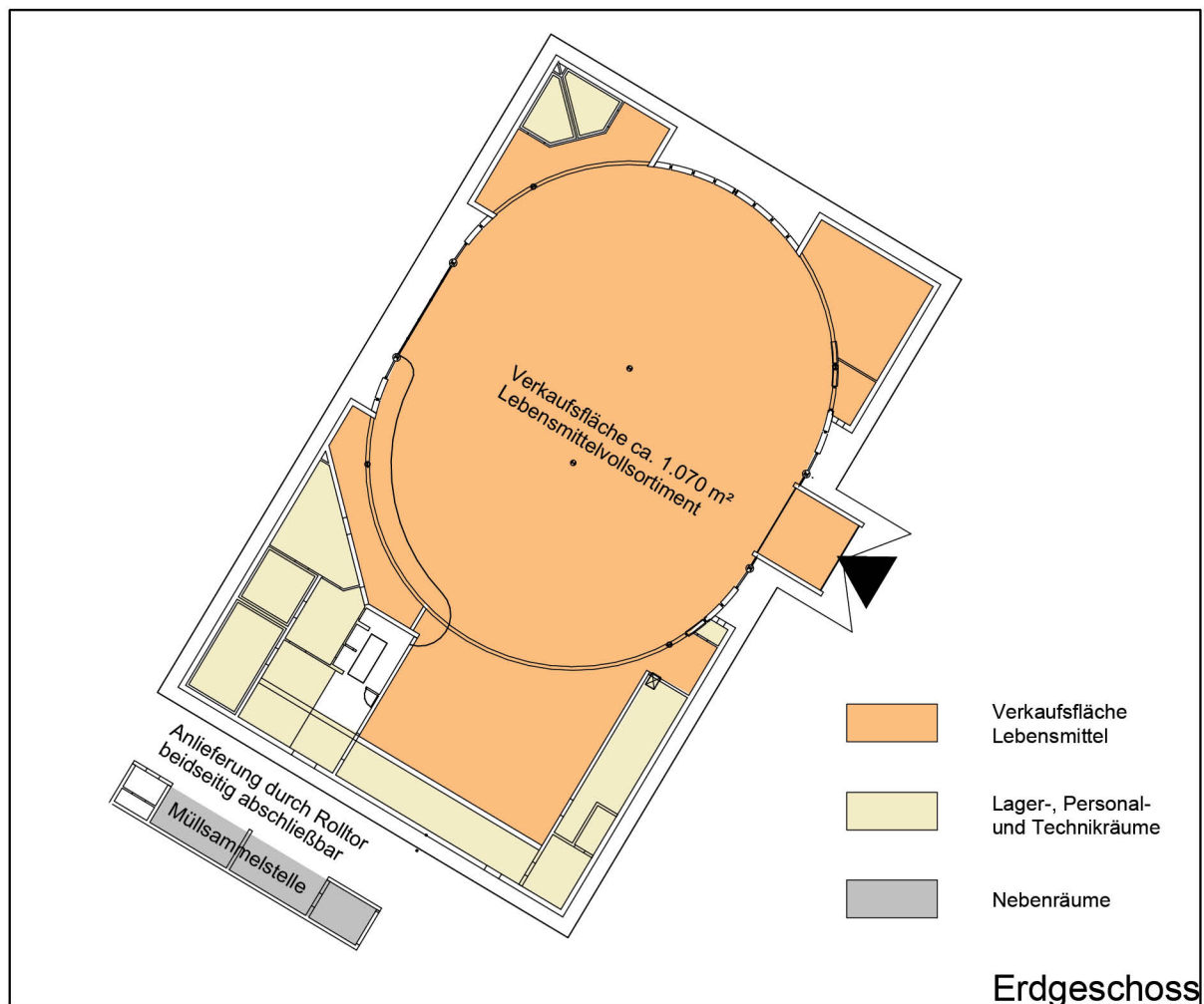


Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Franz-Rosenbruch-Weg

OE 39

Vorhabenplan/ Grundriss EG/ OG, 28. Januar 2019, § 4 a (3) BauGB



Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
Franz-Rosenbruch-Weg

OE 39

Vorhabenplan/ Visualisierung, 28. Januar 2019, § 4 a (3) BauGB

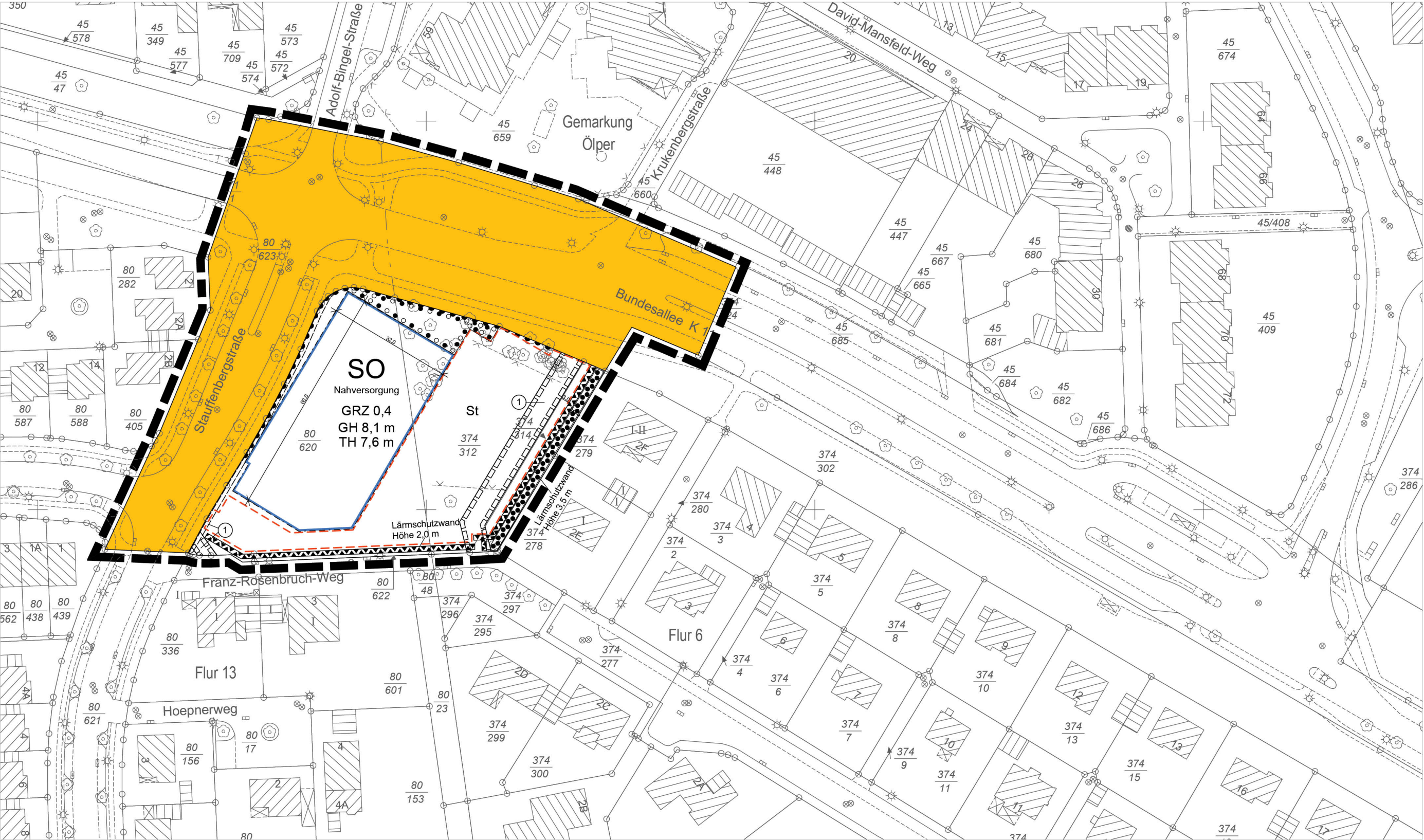


Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Franz-Rosenbruch-Weg

OE 39

Zeichnerische Festsetzungen, 28. Januar 2019, § 4 a (3) BauGB



Maßstab 1:1000



Stadtgrundkarte ¹⁾ der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte ²⁾

¹⁾ © Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

²⁾ ©  Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Braunschweig-Wolfsburg

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Franz-Rosenbruch-Weg

OE 39

Geltungsbereich B, Stand: 28. Januar 2019, § 4 a (3) BauGB



Maßstab 1: 2.000

0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100

Stadtgrundkarte ¹⁾ der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte ²⁾

¹⁾ © Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

²⁾ ©  LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Braunschweig-Wolfburg

vorgelegt von

Meißner Architekten BDA
Braunschweig

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Franz-Rosenbruch-Weg

OE 39

Planzeichenerklärung, 28. Januar 2019, § 4 a (3) BauGB

Zahlenangaben sind Beispiele

Art der baulichen Nutzung

SO Sondergebiet Nahversorgung

Maß der baulichen Nutzung

GRZ 0,4 Grundflächenzahl (GRZ)

GH 8,1 Gebäudehöhe als Höchstmaß

TH 7,6 Traufhöhe als Höchstmaß

Bauweise

 Baugrenze

Verkehrsflächen

 Straßenverkehrsflächen

 Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt

Maßnahmen für Natur und Landschaft

 Umgrenzung der Fläche zum Anpflanzen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen entsprechend textlicher Festsetzung

 Umgrenzung der Fläche für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen entsprechend textlicher Festsetzung

 Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft entsprechend textlicher Festsetzung

Sonstige Festsetzungen

 Grenze des Geltungsbereiches

 Fläche für Stellplätze

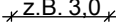


 Leitungsrecht entsprechend textlicher Festsetzung

 Anlagen des Immissionsschutzes entsprechend zeichnerischer und textlicher Festsetzungen

Hinweise

① Hinweis auf textliche Festsetzung

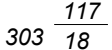
 z.B. 3.0 Maßangaben

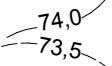
Bestandsangaben

 öffentliche Gebäude, Gebäude (Wohnen, Handel, Sport, Erholung)

 Gebäude (Gewerbe, Industrie, Verkehr)

 Flurstücksgrenze

 303 $\frac{117}{18}$ Flurstücksnummern

 74,0
73,5 Höhenangaben über NN

 Böschung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Franz-Rosenbruch-Weg

OE 39

Textliche Festsetzungen und Hinweise

A Städtebau

gemäß § 1 a und § 9 BauGB

Im Rahmen der festgesetzten Nutzungen sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

I Art der baulichen Nutzung

1. Zulässige Nutzung
Innerhalb des Sondergebietes SO Nahversorgung sind Einzelhandelsbetriebe zulässig, die der verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung dienen. Die Verkaufsfläche darf insgesamt maximal 1.070 m² betragen. Der Anteil der Verkaufsfläche für Güter des periodischen Bedarfs (wie insbesondere Nahrungs- und Genussmittel, Drogerie / Parfümerie, Papier / Bürobedarf / Schreibwaren, Zeitungen / Zeitschriften, Tabakwaren und Zubehör sowie Blumen) muss mindestens 90 % an der Gesamtverkaufsfläche betragen. Der Anteil im Sortiment Nahrungs- und Genussmittel darf dabei maximal 920 m² und im Sortiment Drogerie/ Parfümerie maximal 150 m² betragen.

2. Zulässige Verkaufsfläche

Als Verkaufsfläche im Sinne der zeichnerischen Festsetzungen und der textlichen Festsetzungen unter A I 1. gelten alle den Kunden zugänglichen oder dem Verkauf dienenden Flächen. Hierzu gehören:

- Flächen, die aus hygienischen Gründen nicht betreten werden dürfen, in denen aber Ware für ihn sichtbar ausliegt und Flächen von Bereichen, in dem das Personal die Ware zerkleinert, abwiegt und abpackt,
- Eingangsbereich mit der entsprechenden Lauffläche,
- Standfläche für Einrichtungsgegenstände,
- Auslage-, und Ausstellungsflächen, soweit sie dem Kunden zugänglich sind,
- dem Kunden zugängliche Gänge,
- Kassenzonen,
- Freiverkaufsflächen, die dem Kunden zugänglich sind und nicht nur vorübergehend genutzt werden.

II Maß der baulichen Nutzung

Eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl durch Einstellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, ist bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 zulässig.

III Höhe baulicher Anlagen

1. Die festgesetzten zulässigen Höhen der baulichen Anlage (GH/TH) dürfen von technischen Anlagen wie z.B. Lüftungsanlagen nicht überschritten werden.
2. Bezugspunkt für die Höhenangaben der in der Planzeichnung festgesetzten maximal zulässigen Gebäude- und Traufhöhe ist die Höhenlage der nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsfläche an dem Punkt der Straßenbegrenzungslinie, der der Mitte der straßenzugewandten Gebäudeseite am nächsten liegt. Steigt oder fällt das Gelände vom Bezugspunkt zur Mitte der straßenseitigen Gebäudeseite, so ist die Normalhöhe um das Maß der natürlichen Steigung oder des Gefälles zu ändern.

IV Überbaubare Grundstücksflächen

1. Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig. Ausgenommen hiervon sind überdachte Abstellmöglichkeiten für Einkaufswagen und Fahrräder innerhalb der Fläche für Stellplätze, sowie Werbeanlagen entsprechend der textlichen Festsetzungen B III 3.1 und 3.2 sowie Verkehrshinweisschilder.
2. Die festgesetzte Baugrenze darf im Bereich des Kundeneinganges ausnahmsweise durch einen überdachten Vorbau in einer Breite von maximal 7,0 m und einer Tiefe von maximal 4,0 m überschritten werden.

V Stellplätze

Stellplätze sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nur innerhalb der dafür festgesetzten Flächen zulässig.

VI Grünordnung

1. Begrünung

- 1.1 In den Flächen für Anpflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind vorhandene Bäume und Sträucher zu schützen, zu pflegen und dauerhaft in ihrem natürlichen Habitus zu erhalten. Abgänge sind in gleichwertiger Weise spätestens in der folgenden Pflanzperiode zu ersetzen. Zusätzlich sind innerhalb der Flächen 3 standortgerechte, großkronige Laubbäume zu pflanzen. Auf den übrigen Flächen ist unter Berücksichtigung bestehender Bäume und Sträucher Rasen anzulegen.
- 1.2 In den Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind vorhandene Bäume und Sträucher zu schützen, zu pflegen und dauerhaft in ihrem natürlichen Habitus zu erhalten. Abgänge sind in gleichwertiger Weise spätestens in der folgenden Pflanzperiode zu ersetzen.
- 1.3 Innerhalb der festgesetzten Fläche für Stellplätze sind zur Gliederung 9 standortgerechte, großkronige Laubbäume zu pflanzen. Auf den für die Stellplätze und deren Zufahrten nicht benötigten Freiflächen ist Rasen anzulegen.
- 1.4 Die Lärmschutzwände parallel zur östlichen und zur südlichen Grenze des Planungsbereiches sind beidseitig vollflächig zu begrünen. Die Lärmschutzwand im Bereich der Ladezone ist einseitig auf der von der Ladezone abgewandten Seite vollflächig zu begrünen. Die Begrünung ist mit Efeu (*Hedera helix*), Kletterspindel (*Euonymus fortunei*) und Wildem Wein (*Parthenocissus quinquefolia*) oder vergleichbaren Arten in Gruppen von 3 bis 9 Pflanzen pro Art und jeweils 1 Pflanze pro lfm auszuführen.
- 1.5. Das Flachdach des hallenartigen, mittleren Hauptteiles des Marktgebäudes ist extensiv zu begrünen.

2. Erhaltung/Sicherung/Pflanzqualität

- 2.1 Für die zu pflanzenden Gehölze gelten folgende Mindestpflanzqualitäten: - Laubbäume: Hochstämme, 18 – 20 cm Stammumfang in 1 m Höhe.
- 2.2 Pro zu pflanzendem Einzelbaum ist eine mindestens netto 9 m² große offene Vege-

tationsfläche in einer Breite von mindestens netto 2 m vorzusehen. Diese Fläche ist flächendeckend mit Rasen zu begrünen.

- 2.3 Die festgesetzten Anpflanzungen sind fachgerecht auszuführen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang spätestens in der folgenden Pflanzperiode in gleichwertiger Weise zu ersetzen. Für alle Einzelbaumpflanzungen ist im Anschluss an die Fertigstellungspflege eine fünfjährige, für alle übrigen Pflanzen eine zweijährige Entwicklungspflege durchzuführen. Bei Bäumen ist eine ihrem natürlichen Habitus entsprechende Kronenentwicklung zuzulassen.
- 2.4 Die gemäß den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen zur Begrünung vorzusehenden Grundstücksflächen müssen bis zur Ingebrauchnahme der baulichen Anlagen ausgebaut sein. Sie sind spätestens in der nächstfolgenden Pflanzperiode gemäß den Festsetzungen abschließend zu begrünen.

VII Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

1. Geltungsbereich A

- 1.1 Im vorhandenen Baumbestand sind mindestens sechs Nistkästen für höhlenbrütende Vögel fachgerecht zu installieren, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang in gleichwertiger Weise zu ersetzen.
- 1.2. Die Stellplatzflächen mit Ausnahme der Fahrgassen sind so zu befestigen, dass eine teilweise Versickerung von Oberflächenwasser auf den Flächen gewährleistet ist, z. B. durch Rasensteine, Pflaster mit mindestens 20% Fugenanteil.

2. Geltungsbereich B

- 2.1 Die festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind zu einem standortgemäßen Waldbestand aus Harthölzern, vor allem Stieleichen, zu entwickeln. Bereits vorhandene Stieleichen sind durch gezielte Gehölzpflegetmaßnahmen, z. B. Freistellen einzelner Bäume und Durchforstung der Gesamtfläche, zu fördern. Auf Kleinflächen, z. B. unter zusammengebrochenem Baumbestand, sind Stieleichen nachzupflanzen. Anfallendes Schnittgut ist punktuell aufzuhäufen.
- 2.2 Die Entfernung und Beschneidung von Gehölzen zur Verkehrssicherung ist entlang der Straßen Peterskamp und Hondelager Weg zulässig.

- 2.3 Die Maßnahmenfläche ist zum Hondelager Weg unter Schonung und weitestgehendem Erhalt bestehender Gehölze durch die Anlage einer flachen Mulde und einer Benjeshecke abzugrenzen.
- 2.4 Die anzupflanzenden Stieleichen (*Quercus robur*) sind als Stammbüsche mit einem Mindeststammumfang von 14-16 cm, gemessen in 1 m Höhe, zu pflanzen und mit einem Schutz gegen Wildverbiss zu versehen.
- 2.5 Die Anpflanzungen sind fachgerecht auszuführen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang spätestens in der folgenden Pflanzperiode gleichwertig zu ersetzen. Bei den Bäumen ist eine ihrem natürlichen Habitus entsprechende Kronenentwicklung zuzulassen.
- 2.6 Für alle Anpflanzungen ist im Anschluss an die Fertigstellungspflege eine zweijährige Entwicklungspflege durchzuführen.
- 2.7 Die festgesetzte Ausgleichsfläche im Geltungsbereich B mit den darauf festgesetzten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dienen i. S. von §§ 18, 19 und 21 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. mit § 1a BauGB dem Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft, die aufgrund des Bebauungsplanes zu erwarten sind. Sie werden dem Sondergebiet „Nahversorgung“ im Geltungsbereich A des Bebauungsplanes im Sinne von § 9 Abs. 1a und § 135a BauGB zu 100 % zugeordnet.

VIII Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes

1. Auf der festgesetzten Fläche für Anlagen des Immissionsschutzes „Lärmschutzwand Höhe 3,5 m“ ist eine Lärmschutzwand mit einer Höhe von 3,5 m (über Bezugspunkt) zu errichten. Die Lärmschutzwand muss mindestens die folgenden Eigenschaften aufweisen:
 - Schalldämm-Maß: $\Delta_{LA,R,Str.} \geq 25$ dB, nach ZTV-LSW-06,
 - Schallabsorption: beidseitig $\Delta_{L\alpha,R,Str.} \geq 4$ dB.

Die Wand ist entsprechend A VI 1.4 zu begrünen.

Bezugspunkt für die unter A VIII 1. festgesetzte Lärmschutzwand ist die mittlere Höhenlage der befestigten Oberfläche der angrenzenden Stellplatzanlage in Höhe der westlichen Grenze des Flurstücks 374/314.
2. Auf der festgesetzten Fläche für Anlagen des Immissionsschutzes „Lärmschutz-

wand Höhe 2,0 m“ ist eine Lärmschutzwand mit einer Höhe von 2,0 m (über Bezugspunkt) zu errichten. Die Lärmschutzwand muss mindestens die folgenden Eigenschaften aufweisen:

- Schalldämm-Maß: $\Delta_{LA,R,Str.} \geq 25$ dB, nach ZTV-LSW-06,
- Schallabsorption: beidseitig $\Delta_{L\alpha,R,Str.} \geq 4$ dB.

Die Anlage ist entsprechend A VI 1.4 zu begrünen.

Bezugspunkt für die unter A VIII 2. festgesetzte Lärmschutzanlage ist die Höhenlage des Flurstücks 80/622 an der Grundstücksgrenze zum Plangebiet.

3. Im Bereich der Einfahrt zur Ladezone ist entsprechend der zeichnerischen Darstellung im Vorhabenplan eine Lärmschutzwand mit einer Höhe von 3,5 m und einer Länge von 6,0 m auf der Südseite der Zufahrt direkt angrenzend an das Gebäude zu errichten. Die Lärmschutzwand muss mindestens die folgenden Eigenschaften aufweisen:
 - Schalldämm-Maß: $\Delta_{LA,R,Str.} \geq 25$ dB, nach ZTV-LSW-06,
 - Schallabsorption: beidseitig $\Delta_{L\alpha,R,Str.} \geq 4$ dB.
4. Von den unter A VIII 1. bis A VIII 3. festgesetzten Anlagen kann in Ausführung und Höhe ganz oder teilweise abgewichen werden, wenn gutachterlich nachgewiesen wird, dass die Einhaltung der Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm an der benachbarten, von Lärmimmissionen betroffenen Wohnbebauung auf andere Weise gewährleistet ist.
5. Im Bereich des Durchgangs für Fußgänger von der Stellplatzanlage zum Franz-Rosenbruch-Weg sind die Lärmschutzwände schalltechnisch wirksam versetzt anzuordnen.
6. Die Ladezone ist schalltechnisch wirksam abschließbar (z.B. Rolltore) auszuführen. Die Ladezone muss mindestens die folgenden Eigenschaften aufweisen:
 - Schalldämm-Maß der Tore: $R_w \geq 25$ dB
 - Schalldämm-Maß der Außenbauteile: $R'_w \geq 40$ dB.
7. Einkaufswagenboxen sind mit einem Dach sowie mit einer dreiseitigen Wand und einer zum Markt gerichteten Zufahrt mit folgenden schalltechnischen Eigenschaften einzuhausen:
 - Schalldämm-Maß: $\Delta_{LA,R,Str.} \geq 25$ dB, nach ZTV-LSW-06,
 - Schallabsorption: beidseitig $\Delta_{L\alpha,R,Str.} \geq 4$ dB.

8. Es sind nur lärmarme Einkaufswagen (Kunststoffkorb) nach dem Stand der Lärminderungs-technik zu verwenden.
9. Die Summe der Schallleistungspegel au- ßenseitiger haustechnischer Anlagen dür- fen maximal betragen:
 - $L_{WA} \leq 73 \text{ dB(A)}$
10. Für den Belag der Fahrgassen der Stell- platzfläche wird nicht geriffelter Gussas- phalt oder schalltechnisch gleichwertiges Material festgesetzt.
11. Fahnenmasten zu Werbezwecken sind nur mit innenliegender Seilführung zulässig.

IX Sonstige Festsetzungen

- ① Mit Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger zu belastende Fläche.

B Örtliche Bauvorschrift

gemäß §§ 80 und 84 NBauO
in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB

I Geltungsbereich

Die örtliche Bauvorschrift gilt für den Geltungs- bereich A dieses Bebauungsplanes.

II Fassaden

1. Für Fassaden sind nur folgende Materia- lien zulässig:
 - Sichtmauerwerk aus Ziegel, Klinker und Klinkersandstein
 - Putzflächen
 - Beton
 - Holz
2. Die Fassaden des Hauptgebäudes zur Stauffenbergstraße und zur Stellplatzan- lage sind je Fassadenseite mit klarsichti- gen Glaselementen mit einer Gesamt- breite von mind. 10 m zu gliedern.
3. Die Fassade des Hauptgebäudes zur Bundesallee ist mit klarsichtigen Glasele- menten mit einer Gesamtbreite von mind. 9 m zu gliedern.
4. Die Glaselemente sind durchgehend über die gesamte Gebäudehöhe auszuführen, wobei ein Sockel von max. 0,7 m zulässig ist

III Werbeanlagen

1. Werbeanlagen sind nur als Werbung an der Stätte der Leistung zulässig.
2. Innerhalb der überbaubaren Grundstücks- flächen sind Werbeanlagen nur wie folgt zulässig:

- 2.1 an den Fassaden zur Stellplatzanlage und zum Franz-Rosenbruch-Weg bis zu einer Größe von maximal 15 m² je Gebäu- deseite und bis zu einer Höhe von max. 3,5 m (über dem Bezugspunkt).

- 2.2 an den Fassaden zur Bundesallee und zur Stauffenbergstraße:
 - nur im Bereich der Glaselemente,
 - innenliegend als Banner,
 - die Glaselemente dürfen nicht mit un- durchsichtigen Folien beklebt werden,
 - die Höhe der Werbeanlagen darf eine Höhe von 3,5 m (über dem Bezugs- punkt) und eine Länge von 6,0 m nicht überschreiten.

3. Außerhalb der überbaubaren Flächen sind Werbeanlagen ausgeschlossen mit Aus- nahme folgender Anlagen:

- 3.1 an der nördlichen Grundstücksgrenze zur Bundesallee sind drei Fahnenmasten für Werbezwecke mit einer Höhe von maxi- mal 6,0 m (über dem Bezugspunkt) zuläs- sig,

- 3.2 oberhalb der Eingangsüberdachung ist das Firmenlogo des Lebensmittelmarktes zulässig; die Oberkante des Namenszu- ges darf die Höhe der Eingangsüberdach- ung um max. 1,0 m überschreiten.

4. Eine Beleuchtung der Werbeanlagen ist nur zulässig, wenn die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

5. Werbeanlagen und -darstellungen sind unzulässig wie folgt:
 - Prismenwendeanlagen,
 - Rollbänder,
 - Filmwände,
 - CityLight-Boards,
 - blinkende Werbeanlagen,
 - Wechsellicht,
 - Lauflichtbänder,
 - Skybeamer,
 - Akustische Werbeanlagen.

6. Für den Bezugspunkt der Höhenangaben sind die Regelungen der textlichen Fest- setzung A III 2. entsprechend anzuwen- den.

IV Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt gemäß § 80 (3) NBauO, wer eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen lässt, die der örtlichen Bau- vorschrift widerspricht.

C Hinweise

1. Kampfmittel

Die Plangebiete in den Geltungsbereichen A und B sind kampfmittelverdächtig. Sie wurden im 2. Weltkrieg bombardiert. Aus Sicherheitsgründen sind entsprechend der DIN 18323 „Kampfmittelräumarbeiten“ für die Plangebiete in den Geltungsbereichen A und B vor Durchführung von Bodenarbeiten vollflächige Sondierungen auf Kampfmittel durchzuführen. Werden Störkörper festgestellt, sind diese zu bergen (Aufgrabung der Verdachtspunkte).

2. Leitungsrecht

Alle geplanten baulichen Maßnahmen im Schutzstreifen der Wasserversorgung innerhalb der Stellplatzanlage bedürfen der Zustimmung der BS|Energy. Alle geplanten baulichen Maßnahmen angrenzend an den Schutzstreifen der Wasserversorgung, die sich auf den Schutzstreifen auswirken, bedürfen ebenfalls der Zustimmung der BS|Energy.

3. Schallschutz

3.1 Das Plangebiet ist durch den Straßenverkehr auf der Bundesallee und der Staufenbergstraße lärmvorbelastet.

3.2 Nachweise zum Lärmschutz sind im Einzelfall folgendermaßen durchzuführen:

Schallausbreitungsberechnungen sind nach der DIN ISO 9613-2 frequenzabhängig, mit einer meteorologischen Korrektur für C_{met} mit $C_0 = 0 \text{ dB(A)}$ bei Mitwindwetterlage unter Anwendung des alternativen Verfahrens gemäß Nr. 7.3.2 anzufertigen. Die Bodendämpfung ist entsprechend nach Gleichung 10 der DIN ISO 9613-2 zu bestimmen.

Die Reflexionen sind bis zur dritten Ordnung zu berücksichtigen. Für die Gebäudefassaden ist ein Reflexionsverlust von 1 dB(A) zu Grunde zu legen.

Ein rechnerischer Nachweis zur Einhaltung der Orientierungswerte in Bezug auf den Straßenverkehrslärm ist auf Grundlage der schalltechnischen Rechenvorschrift RLS-90 „Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen“ in ihrer jeweils aktuellen Fassung unter Berücksichtigung der vorgesehenen Lärminderungsmaßnahmen vorzunehmen.

Ein rechnerischer Nachweis zur Einhaltung der Orientierungswerte bzw. der Immissionsrichtwerte der TA Lärm in Bezug auf den Gewerbelärm (Anlagenlärm) ist auf Grundlage der TA Lärm „Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ unter Berücksichtigung der vorgesehenen Lärminderungsmaßnahmen vorzunehmen.

Zur Umsetzung der textlichen Festsetzungen A VII „Festsetzungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen“ sind folgende Grundlagen maßgeblich:

- DIN ISO 9613-2 „Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien“, Herausgeber Deutsches Institut für Normung, Beuth-Verlag, Berlin, 1999
- VDI-Richtlinie 2719 „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen“, Herausgeber Deutsches Institut für Normung, Beuth-Verlag, Berlin, 1987.
- DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“, Herausgeber Deutsches Institut für Normung, Beuth-Verlag, Berlin, 1989.

Diese Unterlagen können in der „Beratungsstelle Planen - Bauen - Umwelt“ der Stadt Braunschweig eingesehen werden.

4. Niederschlagswasser

Das auf den Gehwegen, Zufahrten und Stellplätzen anfallende Niederschlagswasser ist vor der Einleitung in den öffentlichen Regenwasserkanal entsprechend dem Merkblatt DWA-M153 (Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser) zu reinigen.

5. Freiflächenplan

Zum Bauantrag ist ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan zu erstellen und mit der Stadt einvernehmlich abzustimmen.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Franz-Rosenbruch-Weg

OE 39

Begründung und Umweltbericht

Inhaltsverzeichnis:

1	Rechtsgrundlagen	2
2	Bisherige Rechtsverhältnisse	2
3	Anlass und Ziel des Bebauungsplanes	4
4	Umweltbericht	10
5	Begründung der Festsetzungen	50
6	Gesamtabwägung	67
7	Zusammenstellung wesentlicher Daten	70
8	Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes	70
9	Bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bilden soll	71
10	Außer Kraft tretende Bebauungspläne, Beseitigung des Rechtsscheines unwirksamer Pläne	72

1 Rechtsgrundlagen

- Stand: **16.11.2018** -

1.1 Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

1.2 Baunutzungsverordnung (BauNVO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

1.3 Planzeichenverordnung (PlanZV)

in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

1.4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

1.5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Sept. 2017 (BGBl. I S. 3434)

1.6 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Sept. 2017 (BGBl. I S. 3370)

1.7 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)

in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)

1.8 Niedersächsische Bauordnung (NBauO)

in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Sept. 2018 (Nds. GVBl. S. 190)

1.9 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 113)

2 Bisherige Rechtsverhältnisse

2.1 Regional- und Landesplanung

Im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen von 2008 (LROP, Fortschreibung 2017) und im Regionalen Raumordnungsprogramm von 2008 für den Großraum Braunschweig (RROP) ist die Stadt Braunschweig im oberzentralen Verbund mit den Nachbarstädten Wolfsburg und Salzgitter als

Oberzentrum in Südost-Niedersachsen mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten verbindlich festgelegt.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) für den Großraum Braunschweig ist der Geltungsbereich als „vorhandener Siedlungsbereich oder bauleitplanerisch gesicherter Bereich“ dargestellt.

Zur Entwicklung der Versorgungsstrukturen legt das RROP fest, dass die Nahversorgungsstruktur als wesentliches Element der kommunalen Daseinsvorsorge in den zentralen Standorten, leistungsfähigen Ortsteilen in den Gemeinden und Stadtteilzentren der Städte (integrierte Versorgungsstandorte) bedarfsgerecht zu modernisieren, zu sichern und zu entwickeln ist.

Die Planung ist mit den genannten Zielen und Darstellungen vereinbar und somit im Sinne von § 1 (4) BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst.

2.2 Flächennutzungsplan

Für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplans gilt der Flächennutzungsplan der Stadt Braunschweig in der Form der Neubekanntmachung vom 6. Oktober 2005. Er stellt in seiner derzeit geltenden Fassung für das Plangebiet „Wohnbauflächen“ mit einem Richtwert GFZ 0,4 für das allgemeine Maß der baulichen Nutzung dar.

Innerhalb der Bundesallee wird eine Hauptleitung für Gas und an der östlichen Geltungsbereichsgrenze eine Hauptleitung für Wasser dargestellt.

Zwar ist im Einwirkungsbereich des Baugrundstückes mit einem Symbol die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen im Zentrum dargestellt, das sich auf verschiedene Einzelhandelsnutzungsstandorte im Nahbereich der Bundesallee bezieht, jedoch lassen sich die beabsichtigten Festsetzungen nicht aus dieser Darstellung entwickeln. Der Flächennutzungsplan wird daher im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert. Mit der Änderung ist der Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

2.3 Bebauungspläne

Das ca. 4.840 m² große Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes OE 21 „Kanzlerfeld-Süd-West“ aus dem Jahre 1981. Der Bebauungsplan setzt für den westlichen Teil des Grundstückes ein Baurecht als Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindertagesstätte fest. Auf der östlichen Teilfläche ist eine Nutzung als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Bolzplatz festgesetzt.

Die Errichtung eines Lebensmittelmarktes ist demnach nicht möglich; deshalb wird eine Änderung des Planungsrechts erforderlich.

3 Anlass und Ziel des Bebauungsplanes

Der Stadtteil Kanzlerfeld mit ca. 3.800 Einwohner befindet sich im westlichen Bereich des Stadtgebietes der Stadt Braunschweig. Der Stadtteil entstand seit 1962 in mehreren Baugebietsabschnitten. Ende der 70-er Jahre wurde im Zusammenhang mit dem Teilgebiet Kanzlerfeld-Nord ein kleines Stadtteilzentrum mit Läden, Gemeindezentrum und Kindertagesstätte geschaffen. Dabei sind die Läden gemeinsam mit weiteren Dienstleistungsbetrieben und Wohnungen im Obergeschoss in einer gemischten Immobilie mit ca. 60 Teileigentümern angeordnet. Die Fläche ist im Bebauungsplan OE 19 als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Die Anlage stellt das Einkaufszentrum und Rückgrat des Nahversorgungsbereiches des Stadtteiles Kanzlerfeld dar. Ein wesentlicher Bestandteil des Einkaufszentrums bildet dabei ein Lebensmittel-einzelhandelsbetrieb.

Bereits in der Nahversorgungsuntersuchung für die Gesamtstadt Braunschweig aus dem Jahr 2004 wurde für den Nahversorgungsteilbereich Kanzlerfeld aufgrund der sehr geringen Verkaufsflächen der zwei im Stadtteil Kanzlerfeld ansässigen Lebensmittelbetriebe (neben dem Lebensmittelmarkt im Einkaufszentrum noch ein weiterer an der Pfeleidererstraße) die Nahversorgung langfristig als gefährdet eingestuft.

Die in der Untersuchung erfassten zwei Lebensmittelbetriebe wurden tatsächlich geschlossen. Der im Stadtteilzentrum David-Mansfeld-Weg befindliche Markt konnte nach einiger Zeit des Leerstandes wiederbesetzt werden. Durch Optimierung und Umbauarbeiten konnte die Verkaufsfläche des vorhandenen Ladenlokales auf ca. 670 m² erweitert werden. Bei den Verhandlungen wurde aber deutlich, dass zur langfristigen Sicherung eine weitere Vergrößerung der vorhandenen Verkaufsflächen notwendig ist. Durch Zusammenlegung von verschiedenen Räumlichkeiten innerhalb des Gebäudes wäre theoretisch eine Vergrößerung der Verkaufsfläche im Altbestand denkbar. Eine Vergrößerung der Verkaufsfläche durch Anbaumaßnahmen ist hingegen fraglich. Die Festsetzungen des hier geltenden Bebauungsplanes OE 19 stehen einer Anbaumaßnahme entgegen. Eine Erweiterung der überbauten Grundstücksflächen würde zulasten von Garagen und Stellplätzen der Eigentümergemeinschaft gehen, selbst aber auch einen zusätzlichen Stellplatzbedarf nach sich ziehen. Im Übrigen wären durch die Erweiterung der Verkaufsfläche Belange des Lärmschutzes der darüber gelegenen Wohnnutzung betroffen. Neben dem Problem der für eine Erweiterung fehlenden Flächen und des Lärmschutzes ist die Mitwirkungsbereitschaft aller betroffener Teileigentümer nicht zu erwarten.

Im Jahre 2009 hatte der Marktbetreiber die Stadt Braunschweig gebeten Möglichkeiten für einen neuen, größeren Nahversorgungsstandort zu sondieren. Der Stadtbezirksrat Lehdorf-Watenbüttel hatte daher 2009 die Verwaltung gebeten zu prüfen, ob die dem Einkaufszentrum gegenüberliegende Freifläche zur Umsiedlung des Nahversorgers verwendet werden kann.

Die Fläche liegt im Geltungsbereich des derzeit gültigen Bebauungsplanes OE 21. Dieser setzt für den westlichen Teilbereich der betreffenden Fläche,

eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindertagesstätte und für den östlichen Teilbereich öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Bolzplatz fest und definiert somit diese Fläche im zentralen Bereich des Ortsteiles Kanzlerfeld als Fläche hoher Nutzungsintensität. Da diese Planungen bislang nicht umgesetzt bzw. wenig genutzt wurden, konnte sich eine wenig gestaltete Grünfläche entwickeln, die in ihrer Unberührtheit eine gewisse Qualität birgt. Gleichwohl ist festzustellen, dass der Planungsraum grundsätzlich städtisch geprägt ist. Das Plangebiet zeigt sich als grün bestimmter Freiraumbereich, der mitten im Stadtgebiet liegt und entsprechend von baulichen Strukturen umgeben ist.

Die Überprüfung durch die Fachverwaltung hat ergeben, dass auf die festgesetzte Fläche für eine Kindertagesstätte verzichtet werden kann. Diese Feststellung wurde im Verlauf des Bebauungsplanverfahrens mehrfach überprüft. Die Kindergartenbedarfsplanung wird fortlaufend aktualisiert. Veränderungen durch unterschiedliche Bevölkerungsentwicklungen, wie Generationswechsel in Folge der Altersstruktur der Bewohner oder Hinzutreten von Neubaugebieten, werden dabei berücksichtigt. Eine Übersicht über das aktuelle Kita-Angebot und den Bedarf, gegliedert nach Stadtbezirken und statistischen Bezirken, wird jährlich im Kita-Kompass der Stadt Braunschweig veröffentlicht. Die Stadt Braunschweig erfüllt seit 2014 eine Versorgungsquote von 40 % für Kinder unter 3 Jahren und von 100 % für Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren. Diese Quote entsprach dem tatsächlichen Bedarf und der Nachfrage nach Betreuungsplätzen in Braunschweig. Inzwischen ist eine leichte Steigerung der Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen erkennbar. Mit der Inbetriebnahme einer neuen Kita in Lamme im Frühjahr 2018 entstanden weitere Kapazitäten, sodass im Stadtbezirk Lehdorf-Watenbüttel der wohnortnahe Bedarf an Betreuungsplätzen gedeckt ist.

Für den Erhalt der Bolzplatzfläche besteht keine konkrete rechtliche Verpflichtung. Die Versorgung der Bevölkerung mit Sport, Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten ist jedoch ein grundsätzlicher öffentlicher Belang in der Bauleitplanung, der bei der Abwägung sämtlicher von der Planung betroffenen Belange teilnimmt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in dem südwestlichen Teilbereich des Stadtteiles Kanzlerfeld ein weiterer Bolzplatz vorhanden ist. Der Entfall des Bolzplatzes ist für die direkt betroffenen Anwohner, insbesondere Kinder, ein Verlust. Der öffentliche Belang der Sicherung der Nahversorgung zugunsten des gesamten Stadtteiles steht in diesem Zusammenhang jedoch im Vordergrund. Gleichwohl bemüht sich die Stadt um eine angemessene Ersatzfläche.

Der Wunsch des Stadtbezirksrates, mit Klärung der Standortfrage die langfristige Sicherung der Nahversorgung im Stadtteil Kanzlerfeld zu gewährleisten, entspricht den Zielsetzungen des Zentrenkonzeptes Einzelhandel der Stadt Braunschweig. In dem vom Rat der Stadt Braunschweig am 22.06.2010 beschlossenen Standortkonzept Zentrale Versorgungsbereiche wurden zur Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes die Abgrenzungen der zentralen Versorgungsbereiche definiert. Im Versorgungsteilbereich Kanzlerfeld wurde explizit im Hinblick auf die langfristige Sicherung des Nahversorgungszentrums der zentrale Versorgungsbereich vergrößert festgelegt,

um eine Flächenverlagerung und Vergrößerung des ansässigen Lebensmittelmarktes auf die dem Zentrum südlich gegenüberliegende Freifläche zu ermöglichen. Die Stadt Braunschweig hat zur Beurteilung der Nahversorgung ein Gutachten zur Ansiedlung eines Lebensmittelvollsortimenters im Kanzlerfeld in Auftrag gegeben. Das Einzelhandelsgutachten 2010 wurde von dem anerkannten Fachbüro Dr. Donato Acocella erstellt. Das Gutachten hatte Verkaufsflächenentwicklungsspielräume für den neuen Marktstandort unter Berücksichtigung einer Wiederbelegung des derzeitigen Ladenlokales prognostiziert. Als verträgliche Verkaufsfläche für das Sortiment Nahrungs- und Genussmittel sowie Parfümerie- und Drogerieartikel wurden 1.200 m² zuzüglich eines Getränkemarktes von bis zu 400 m² empfohlen.

Die Lauwig GmbH & Co. KG hat als Vorhabenträger bei der Stadt Braunschweig entsprechend § 12 BauGB im Jahr 2011 einen Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für die Ansiedlung eines Nahversorgers im Stadtteil Kanzlerfeld gestellt. Der Vorhabenträger ist selbst nicht Betreiber des geplanten Lebensmittelmarktes. Vielmehr wird das Gebäude von dem derzeitigen Betreiber des vorhandenen Lebensmittelmarktes im Einkaufszentrum David-Mansfeld-Weg gemietet und nach Fertigstellung der Baumaßnahmen soll der vorhandene Markt in das neue Gebäude umsiedeln. Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Franz-Rosenbruch-Weg“, OE 39, wurde vom Verwaltungsausschuss am 15.06.2010 gefasst. Das geplante Bauvorhaben dient der Entwicklung eines zentralen Versorgungsbereiches in einem vorhandenen Ortsteil und stellt eine Maßnahme der Innenentwicklung dar. Aus diesem Grunde wurde für das Bebauungsplanverfahren das beschleunigte Verfahren gem. § 13a BauGB gewählt.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde die Stadt mehrfach von den Anwohnern gebeten zu prüfen, ob ein Verbleib des derzeitigen Marktbetreibers am Altstandort oder die Ansiedlung eines neuen Betreibers möglich ist, um eine Verödung des bestehenden Nahversorgungszentrums zu vermeiden. Mitte 2012 wurde das Bauleitplanverfahren unterbrochen, um der Eigentümergemeinschaft Zeit zu geben, die Voraussetzungen für eine bauliche Erweiterung am Altstandort zu prüfen und einen Investor zu finden. Nach ca. einem halben Jahr wurde der Stadt schriftlich mitgeteilt, dass die gewünschte erweiterte Verkaufsfläche nicht zur Verfügung gestellt werden könne. Auch sind Ladenlokale, die zwischenzeitlich vakant waren, wieder in Nutzung genommen worden.

Der Stadtverwaltung liegt ein Schreiben einer Betreibergesellschaft vor, in dem diese sich äußert, an dem Standort Interesse zu haben, aber eine Erweiterung der Verkaufsfläche auf 800 m², besser auf 1000 m², benötigt. Die Schwierigkeiten einer Vergrößerung der Verkaufsfläche am Altstandort sind bekanntlich aber die Ursache, warum der angestammte Betreiber umsiedeln möchte. Die interessierte Betreibergesellschaft hat selbst keinen Kontakt zur Stadt gesucht, um die Ernsthaftigkeit des Interesses zu untermauern. Da sich für den Altstandort weder eine realistische und umsetzbare Lösung für die Erweiterung der Verkaufsfläche abzeichnete, noch ein anderer Betreiber gefunden werden konnte, der ein belastbares Konzept vorgelegt hat, wurde das Bauleitplanverfahren wieder aufgenommen und der Bebauungsplanentwurf

erarbeitet. Unter Zugrundelegung des Einzelhandelsgutachtens von 2010 wurde für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes die Zulässigkeit eines Lebensmittelmarktes zunächst mit max. 1.200 m² Verkaufsfläche und einem Verkaufsflächenanteil des Lebensmittelsortimentes von mindestens 70 % vorgesehen. Für den Altstandort hat der angestammte Betreiber zugesagt, in dem bisherigen Lebensmittelmarkt einen Getränkemarkt mit max. 400 m² einzurichten, um einem zu befürchtenden Leerstand in dem Nahversorgungszentrum David-Mansfeld-Weg entgegenzuwirken und das Nahversorgungsangebot abzurunden.

Der Bebauungsplanentwurf wurde bisher drei Mal öffentlich ausgelegt. Die erste Planfassung hatte für den Lärmschutz der angrenzenden Wohnnachbarschaft eine Lärmschutzwand mit 2,2 m an der östlichen Grundstücksgrenze und mit 1,8 m an der südlichen Grundstücksgrenze vorgesehen. Mit dieser Ausführung der Lärmschutzwände war eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm bzw. der Orientierungswert nach DIN 18005 um bis zu 3 dB(A) zu erwarten. Ausgehend von der Annahme, dass Pegelerhöhungen erst ab 3 dB(A) für das menschliche Gehör wahrnehmbar sind, wurde diese Überschreitung für vertretbar gehalten zugunsten einer geringeren negativen Auswirkung auf das Stadtbild in Bezug auf die Höhe der Lärmschutzwände. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden diesbezüglich Einwendungen geltend gemacht. Eine zwischenzeitlich erfolgte Rechtsprechung in einem ähnlich gelagerten Fall stellte klar, dass bei der Realisierung einer gewerblichen Nutzung neben einer Wohnbebauung die Nachbarschaft Anspruch auf die Einhaltung der Immissionsrichtwerte hat und es keine Spielräume im Rahmen der städtebaulichen Abwägung für eine Überschreitung gibt.

Der Bebauungsplanentwurf wurde zugunsten höherer Lärmschutzwände entsprechend geändert und erneut öffentlich ausgelegt. Im Rahmen der erneuten Auslegung wurden auch zu dem nachgebesserten Lärmschutzkonzept Einwendungen geltend gemacht und ein Gegengutachten vorgelegt. Das dem Bebauungsplanentwurf zugrundeliegende Lärmgutachten wurde daraufhin einer nochmaligen Überprüfung unterzogen. Um die Rechtssicherheit zu untermauern und die Lärmgrenzwerte sicher zu unterschreiten, wurde empfohlen, die vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen nachzubessern, insbesondere die Lärmschutzwände nochmals zu erhöhen. Dies zog das Erfordernis nach sich, den Bebauungsplanentwurf nach entsprechender Überarbeitung ein drittes Mal öffentlich auszulegen.

Im Rahmen der dritten Auslegung wurden Einwendungen bezüglich der Wahl des Bebauungsplanverfahrens nach § 13a BauGB geltend gemacht unter Bezug auf eine aktuelle Rechtsprechung des OVG Münster.

Dieses Verfahren ist ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet werden, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG unterliegen.

Entsprechend Anlage 1, Nr. 18.6 in Verbindung mit Nr. 18.8 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für großflächige Einzelhandelsbetriebe mit einer zulässigen Geschossfläche von 1200 m² bis weniger als 5000 m² eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wird als überschlägige Prüfung durchgeführt. Wird bei einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festgestellt, dass die Auswirkungen erheblich sind, so ist eine reguläre Umweltprüfung erforderlich. In diesem Fall ist eine Anwendung des sogenannten beschleunigten Verfahrens als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB ausgeschlossen. Da das Vorhaben mit einer zunächst geplanten Verkaufsfläche von ca. 1.200 m² über dem Schwellenwert von 1.200 m² Geschossfläche liegt, wurde für das Vorhaben die erforderliche allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt.

Es ist davon auszugehen, dass mit jeder baulichen Anlage grundsätzlich in einem gewissen Umfang eine Beeinträchtigung von Natur und Landschaft einhergeht. Für die Beurteilung, ob eine systematische Umweltprüfung erforderlich ist, ist die Bewertung der Erheblichkeit von Bedeutung.

Die Vorprüfung des Einzelfalls wurde von der Stadt entsprechend der gängigen Praxis mit einer überschlägigen Prüfung entsprechend der in Anlage 6 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt und das Ergebnis im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes veröffentlicht. Es wurde festgestellt, dass mit dem Vorhaben Lärmemissionen verbunden sind, die zu Überschreitungen von Immissionsrichtwerten in den benachbarten Wohngebieten führen. Unter Anwendung von § 7 Abs. 5 Satz 1 UVPG, ist bei der Vorprüfung zu berücksichtigen, inwieweit durch Verminderungsmaßnahmen Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können. Es wurde davon ausgegangen, dass mit einer Reihe von üblichen lärm mindernden Maßnahmen im Rahmen eines den Bebauungsplan begleitenden Schallschutzkonzeptes, wie Lärmschutzwände etc. die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm bzw. der Orientierungswerte nach DIN 18005 eingehalten werden können. In diesem Sinne wurden die Umweltauswirkungen des Planvorhabens als nicht erheblich eingestuft.

Das OVG Münster hat jedoch in einem ähnlich gelagerten Fall die Erheblichkeit der Umweltauswirkungen im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG anders eingeschätzt. Das Erfordernis von einer Reihe von Maßnahmen zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte hat das Gericht als Indiz für die Erheblichkeit der Umweltauswirkungen gewertet. Der Fall des zitierten Gerichtsurteils ist mit dem hier vorliegenden Planverfahren vergleichbar. Damit entfällt die Voraussetzung zur Anwendung des Aufstellungsverfahrens als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB. Das Bebauungsplanverfahren wird daher auf ein klassisches Aufstellungsverfahren umgestellt. Der Bebauungsplanentwurf wird insgesamt den diesbezüglichen weitergehenden Anforderungen angepasst. Insbesondere wird eine naturschutzrechtliche Eingriffsbilanzierung erforderlich und die Eingriffe sind auszugleichen. Darüber hinaus sind die ermittelten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen in einem eigenständigen Umweltbericht systema-

tisch zu beschreiben und zu bewerten. Der entsprechend überarbeitete Bebauungsplanentwurf wird nunmehr ein weiteres Mal erneut öffentlich ausgelegt.

Aufgrund der Dauer des Bebauungsplanaufstellungsverfahrens und der Umstellung der Verfahrensart wurden die dem Bebauungsplanentwurf zugrundeliegenden Gutachten auf Aktualität überprüft und bei Bedarf überarbeitet. Von besonderer Bedeutung sind zwischenzeitlich nach landes- und regionalplanerischen Vorgaben strengere erforderliche Prüfungskriterien bei der Beurteilung der Auswirkungen des neuen Lebensmittelmarktes auf vorhandene Nahversorgungsstandorte in den benachbarten Stadtteilen. Wesentliche Bausteine bei der Aktualisierung des Einzelhandelsgutachtens bilden die Prüfung der Einhaltung des Konzentrations- und Integrationsgebotes, des Beeinträchtigungsverbotes und des Kongruenzgebotes.

Unter Berücksichtigung des baurechtlichen Bestandschutzes einer Lebensmitteleinzelhandelsnutzung am Altstandort, d.h. einer Wiederbelegung des derzeitigen Marktes durch einen anderen Betreiber oder eines Getränkemarktes durch den Vorhabenträger, wurde im Ergebnis festgestellt, dass eine Verträglichkeit mit den genannten Bewertungskriterien angenommen werden kann, wenn eine Verkaufsflächenobergrenze von maximal 920 m² im Sortiment Nahrungs- und Genussmittel sowie maximal 150 m² im Sortiment Drogerie und Parfümerie sichergestellt wird. Im Rahmen des Bebauungsplanes kann für das Vorhabengrundstück eine entsprechende Verkaufsflächenobergrenze festgesetzt werden. Unter Beachtung der vorgenannten Prüfkriterien der Raumordnung und Landesplanung kann davon ausgegangen werden, dass negative Auswirkungen auf Nahversorgungsstandorte benachbarter Stadtteile oder angrenzender Orte außerhalb des Stadtgebietes nicht anzunehmen sind.

Das aktualisierte Einzelhandelsgutachten hat darüber hinaus die Klassifizierung des geplanten Betriebes als nicht Raumbedeutsame Nahversorgung untersucht. Entsprechend der Begründung zur Änderung des LROP 2017 sind Betriebe zur wohnortbezogenen Nahversorgung nur solche, die nachweislich einen überwiegend fußläufigen Einzugsbereich aufweisen. Zur Bestimmung der fußläufigen Erreichbarkeit ist eine maximale Gehzeit von 10 Minuten zugrunde zu legen, dies entspricht einer Entfernung von 700 bis maximal 1.000 m. Ein überwiegend fußläufiger Einzugsbereich liegt vor, wenn der Vorhabenumsatz zu mehr als 50 % mit Kaufkraft aus dem fußläufig erreichbaren Umfeld des Betriebes erzielt wird. Als Betriebe zur wohnortbezogenen Nahversorgung können nur solche gelten, die auf mindestens 90 % der Verkaufsfläche nahversorgungsrelevante Sortimente anbieten. Dies sind vor allem periodische Sortimente wie Lebensmittel und Drogeriewaren. Betriebe zur wohnortbezogenen Nahversorgung dürfen die Schwelle der Großflächigkeit von 800 m² Verkaufsfläche im Einzelfall auch überschreiten. Für Betriebe, die diese genannten Voraussetzungen erfüllen und somit Betriebe zur wohnortbezogenen Nahversorgung darstellen, wird generalisierend angenommen, dass sie keine raumbedeutsamen Auswirkungen haben.

Der geplante Lebensmitteleinzelhandelsbetrieb erfüllt das Kriterium, dass mehr als 50 % des zu erwartenden Vorhabenumsatzes aus dem fußläufig erreichbaren Umfeld des Betriebes erzielt wird. Durch textliche Festsetzung im Bebauungsplan wird darüber hinaus geregelt, dass der Anteil der Verkaufsfläche mit Gütern des periodischen Bedarfes mindestens 90 % betragen muss. Damit werden die Voraussetzungen zur Einstufung als wohnortbezogener Nahversorger erfüllt.

Durch einen, den Plan begleitenden Durchführungsvertrag verpflichtet sich der Vorhabenträger, die Baumaßnahme entsprechend umzusetzen.

Im Rahmen des Grundstückskaufvertrages mit der Stadt wurde ein Weiterbetrieb des vorhandenen Verbrauchermarktes in Lehn Dorf am Saarplatz, der von dem gleichen Betreiber des Standortes Kanzlerfeld geführt wird, abgesichert, beginnend mit dem Tag der Eröffnung des neuen Marktes im Kanzlerfeld. Mit der Durchführung der Planung wird somit die verbrauchernahe Versorgung des Stadtteiles Kanzlerfeld langfristig und die Nahversorgung im Stadtteil Lehn Dorf mittelfristig gesichert. Negative Auswirkungen auf die Versorgungsstruktur aufgrund von Entwicklungen des Onlinehandels im Lebensmitteleinzelhandels sind derzeit nicht zu erkennen. Nach den Erhebungen des Handelsverbandes Deutschland (HDE) von 2016, veröffentlicht 2017 ist die Bedeutung im Bereich des Lebensmittelhandels relativ gering und beträgt lediglich einen Anteil von nur 1 % am Gesamtvolumen des Lebensmitteleinzelhandels. Auch wenn in Ballungszentren diesbezüglich Steigerungsraten erzielt werden konnten, wird dies die klassische stationäre Nahversorgung in absehbarer Zeit nicht ersetzen. Die Planung entspricht damit den Planungsgrundsätzen des § 1 BauGB, insbesondere dem in Abs. 6 Nr. 4 genannten Belang der Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche.

4 Umweltbericht

4.1 Beschreibung der Planung

Das Plangebiet befindet sich zentral innerhalb des Siedlungsgefüges des Stadtteiles Kanzlerfeld, ca. 7 km westlich der Innenstadt Braunschweigs und umfasst eine Fläche von ca. 0,70 ha. Bei der überplanten Fläche handelt es sich um einen derzeit von Rasenflächen geprägten Bereich, wobei der im östlichen, als Bolzplatz genutzte Teilbereich zum Teil von einem Gehölzsaum aus Bäumen und Sträuchern eingefasst ist. Im westlichen Teil des Grundstückes existiert ein Baurecht als Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindertagesstätte. Das Plangebiet grenzt östlich an ein reines Wohngebiet, südlich an den Franz-Rosenbruch-Weg mit anschließendem reinen Wohngebiet, im Westen an die westliche Bebauung der Stauffenbergstraße mit ebenfalls reiner Wohnbebauung. Im Norden wird das Plangebiet von der nördlichen Bebauung der Bundesallee begrenzt, die im westlichen Abschnitt aus einem reinen Wohngebiet, im gegenüberliegenden Bereich der Vorhabenfläche aus einer Gemeinbedarfsfläche mit kirchlichem Kindergarten und Gemeindehaus sowie im östlichen Abschnitt aus dem Einkaufszentrum

mit Stellplatz- und Garagenanlage im Rahmen eines festgesetzten allgemeinen Wohngebietes besteht.

Auf diese zentral gelegene Fläche soll ein Lebensmitteleinzelhandelsbetrieb umgesiedelt werden, der auf der gegenüberliegenden Straßenseite der Bundesallee bereits ansässig ist und sich im Bestand nicht erweitern kann. Die geplante Bebauung setzt sich aus einem Hauptbaukörper mit einer ellipsenförmigen Markthalle und angegliederten ein- bis zweigeschossigen Anbauten sowie einem anschließenden Nebengebäude für Anlieferung und Müllsammelstelle zusammen.

Östlich des Gebäudes ist eine Stellplatzanlage mit 61 Plätzen angeordnet, die durch 3 zusätzliche Stellplätze südlich des Anlieferungsbereiches ergänzt wird.

Die verkehrliche Erschließung des geplanten Einkaufsmarktes für Kunden wird für den motorisierten Individualverkehr (MIV) über Zu- und Ausfahrten an der Stauffenbergstraße sowie an der Bundesallee realisiert. Die fußläufige Erschließung ist ebenfalls sowohl von der Stauffenbergstraße, der Bundesallee als auch vom Franz-Rosenbruch-Weg möglich. Zur Verbesserung der fußläufigen Verbindung mit dem vorhandenen Einkaufszentrum auf der Nordseite der Bundesallee wird eine zusätzliche Querungshilfe über die Bundesallee vorgesehen. Für die Fahrzeuge zur Anlieferung gilt nur eine Fahrtrichtung, ausgehend von der Einfahrt an der Bundesallee zur eingehausten Ladezone an der südlichen Fassadenseite des Marktes und die anschließende Ausfahrt zur Stauffenbergstraße.

Zum Schutz der benachbarten östlich und südlich angrenzenden Wohnbebauung in Bezug auf die zu erwartenden vorhabenbedingten Lärmemissionen ist entlang der südlichen Grundstücksgrenze eine Lärmschutzwand mit einer Höhe von 2,0 m und an der östlichen Grundstücksgrenze eine Lärmschutzwand mit einer Höhe von 3,5 m vorgesehen. Eine weitere 6 m lange Lärmschutzwand mit einer Höhe von 3,50 m ist an der Südseite der Zufahrt zur Ladezone im Anschluss an das Gebäude geplant.

Die Lärmschutzwände werden mit Kletterpflanzen begrünt, sodass sie ein vollständig grünes Erscheinungsbild bieten können.

Zur grünordnerischen Einbindung in die Umgebung sind Grünflächen und Anpflanzungen vorgesehen, die sich aufgrund der Anordnung von Baukörpern und Stellplätzen im Wesentlichen auf die Randzonen konzentrieren. Am nördlichen Rand können mehrere vorhandene Bäume erhalten werden. Diese sind im Vorhabenplan als zu erhaltende Bäume festgesetzt. Zur Gliederung der Stellplätze werden großkronige Einzelbäume neu gepflanzt.

Zum Ausgleich des naturschutzrechtlichen Eingriffes in Natur und Landschaft, der durch den Bebauungsplan zugelassen und im Plangebiet selbst nicht kompensiert werden kann, wird eine externe Ausgleichsfläche am nordöstlichen Rand von Braunschweig in der Gemarkung Querum als Geltungs-

bereich B festgesetzt. Die Maßnahmen auf der Ausgleichsfläche dienen zugleich dem artenschutzrechtlichen Ausgleich für den vorhabenbedingten Verlust von Vogelbrutplätzen und Nahrungshabitaten von Vögeln und Fledermäusen.

4.2 Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung, Quellen

Neben den grundsätzlichen Anforderungen an die Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes in der Bauleitplanung sind die konkret für den Planungsraum formulierten Vorgaben und Entwicklungsziele der Fachplanungen auszuwerten und bei der Planaufstellung zu berücksichtigen. Diese Unterlagen bündeln die aus den einschlägigen Fachgesetzen festgelegten Ziele des Umweltschutzes. Eine nochmalige Auflistung der allgemeinen Vorgaben (siehe Kapitel 1) erfolgt daher an dieser Stelle nicht mehr. Die nachfolgende Aufstellung gibt einen Überblick über die herangezogenen stadtweit vorliegenden Fachplanungen und Gutachten, die sich in unterschiedlicher Tiefe mit dem Geltungsbereich auseinandersetzen.

Stadtweite Fachplanungen und Gutachten:

- Regionales Raumordnungsprogramm, 2008
- Landschaftsrahmenplan, 1999, Aktualisierung 2014
- Luftreinhalte- und Aktionsplan Braunschweig, 2007
- Stadtklimaanalyse Braunschweig 2012, Steinicke & Streifeneder, Richter & Röckle.
- Stadtklimaanalyse Braunschweig 2017/18, GEO-NET

Darüber hinaus wurden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens weitergehende, auf die konkrete Planung bzw. konkrete Situation bezogene Fachgutachten erstellt. Die Ergebnisse werden, soweit erforderlich, bei der Beschreibung und Bewertung der Umweltsituation unter Kap. 4.4 wiedergegeben. Im Zusammenhang mit der Umstellung des Bebauungsplanverfahrens auf ein klassisches Verfahren wurden die Fachgutachten auf Aktualität überprüft und im Einzelfall überarbeitet.

Plangebietsbezogene Fachplanungen und Gutachten:

- Erfassungen der Biotop, gefährdeten Pflanzenarten, Fledermäuse und Brutvögel und Maßnahmenvorschläge zum Artenschutz (Planungsgruppe Ökologie und Landschaft, 06.06.2018)
- Gutachterliche Untersuchung zur Erweiterung bzw. Verlagerung eines Supermarktes und zur Ansiedlung eines Getränkemarktes im Nahversorgungszentrum Kanzlerfeld in der Stadt Braunschweig (Acocella, 31.01.2018)
- Geräuschemissionsprognose GÖRGE – Markt (AAS Akustik-Analyse-Service, Bericht 13.317-4 vom 23.04.2018)

- Verkehrsuntersuchung zu einem geplanten Verbrauchermarkt im Kanzlerfeld in Braunschweig (WVI, April 2018)
- Neubau Görge-Markt in Braunschweig-Kanzlerfeld, Baugrunderkundung und -beurteilung mit Hinweisen zur Gründung (geo-log, 2012)
- Grünordnerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan, Hille und Müller Landschaftsarchitekten, November 2018

4.3 Beschreibung der Methodik der Umweltprüfung und Beurteilung der Informationsgrundlagen

Der Betrachtungsraum für die Umweltprüfung geht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes hinaus, soweit räumlich-funktionale Beziehungen dies erfordern. Gegenstand der Umweltprüfung sind dabei nach Maßgabe des Baugesetzbuches die für den Betrachtungsraum und das Planvorhaben planungs- und abwägungserheblichen Umweltbelange.

Die Umweltprüfung wurde nach folgender Methodik vorgenommen:

- Auswertung der unter 4.2 genannten Fachplanungen und Gutachten
- Auswertung von Kartendiensten / WMS-Diensten (Web Map Services) im Internet:
NIBIS (Niedersächsisches Bodeninformationssystem)
NUMIS, Umweltportal des Landes Niedersachsen
LandMap-Niedersachsen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen
- Ortsbegehungen
- Für die Beurteilung der Planung im Sinne der Eingriffsregelung (siehe Kapitel 4.5.2) wird ein Vergleich der aktuellen Wertigkeiten von Natur und Landschaft im Plangebiet mit dem Planzustand, der nach Umsetzung dieses Bebauungsplans zu erwarten ist, auf Grundlage des sogenannten Osnabrücker Modells vorgenommen. Soweit aus bereits bestehenden Bebauungsplänen Eingriffsrechte bestehen, werden sie in der Bilanzierung berücksichtigt. Das Osnabrücker Modell ist ein anerkanntes und in der Stadt Braunschweig regelmäßig zur Anwendung kommendes Verfahren zur rechnerischen Unterstützung der gutachterlichen Bemessung von Eingriffsfolgen und Ausgleichsmaßnahmen.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen sowie Kenntnislücken bestanden nicht.

4.4 Beschreibung und Bewertung der Umwelt und Prognosen

4.4.1 Tiere, Pflanzen

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Tiere

Im Zuge des Planverfahrens wurden durch die Planungsgruppe Ökologie und Landschaft (2018) faunistische Untersuchungen durchgeführt, welche die Artengruppen Vögel und Fledermäuse umfassen. Insgesamt wurden 13 Vogelarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen, von denen zwei Arten lediglich als Nahrungsgäste und drei Arten außerhalb des Plangebietes in Erscheinung traten. Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden Vorkommen von Amsel, Blaumeise, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Zilpzalp und Star, außerhalb wurden Vorkommen von Buchfink, Sommergoldhähnchen und Zaunkönig nachgewiesen.

Bei den meisten der festgestellten Vogelarten handelt es sich um Freibrüter, die in Bäumen und Sträuchern nisten. Rotkehlchen und Zilpzalp brüten meist in geschützten Lagen am Boden. Blau- und Kohlmeisen zählen zu den Höhlenbrütern, die Bäume oder andere Strukturen nutzen.

Der Star (*Sturnus vulgaris*) ist in Kategorie 3 der Roten Liste eingestuft und die einzige gefährdete Art der Brutvogelvorkommen. Allerdings wurde die Art im Plangebiet nur als Nahrungsgast festgestellt.

Darüber hinaus wurden im Plangebiet drei Fledermausarten erfasst. Aufgrund der festgestellten Aktivitäten fungiert das Plangebiet als Jagdhabitat der Zwergfledermaus. Von der Breitflügelfledermaus wurde nur ein Individuum kurzzeitig über der westlichen Freifläche gesichtet. Darüber hinaus ergab sich ein kurzer Hörkontakt mit einer Fledermaus aus der *Myotis*-Gruppe, wobei eine genaue Bestimmung der Art nicht möglich war.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermausarten wurden nicht nachgewiesen. Während der Untersuchungen ergaben sich Hinweise auf mögliche, im Spätsommer / Herbst genutzte Balzquartiere der Zwergfledermaus, die im Bereich der angrenzenden Bergiusstraße an Gebäuden oder in Bäumen liegen könnten, aber auch in den Bäumen innerhalb des Plangebietes.

Pflanzen

Zur Einschätzung der vorhandenen Vegetation ist die Bestimmung der heutigen potenziell natürlichen Vegetation (hpnV) notwendig. Unter dem Begriff ist die gedachte höchstentwickelte Vegetation zu verstehen, die sich unter den gegenwärtig herrschenden Standortverhältnissen ohne menschlichen Einfluss und ohne den Zeitfaktor Sukzession schlagartig einstellen würde. Eine Orientierung an dem Artengefüge dieser Vegetation gilt als Anhaltspunkt der Bewertung des heutigen Zustandes.

Im Untersuchungsraum kann als hpnV der Flattergras-Buchenwald (*Milio-Fagetum*) charakterisiert werden, der den überwiegenden Teil des Stadtgebietes bedecken würde. Als buchenbestimmter Hallenwald würde er auf mäßig bis gut basen- und nährstoffhaltigen, relativ carbonatarmen Böden, wie Parabraunerden, Braunerden und Pseudogleyen stocken. (Landschaftsrahmenplan Stadt Braunschweig 1999).

Die real vorhandene Vegetation weicht innerhalb des Plangebietes deutlich von der heutigen potenziell natürlichen Vegetation ab. Im Zuge der faunistischen Untersuchungen im Plangebiet wurden auch die vorhandenen Biotope erfasst (Planungsgruppe Ökologie und Landschaft 2018).

Das Plangebiet liegt mitten im Stadtteil Kanzlerfeld. Der Bereich ist stark durch menschliche Nutzung beeinflusst und dadurch weit entfernt vom Zustand der heutigen potenziell natürlichen Vegetation.

Der westliche Teil sowie der Bolzplatz im östlichen Teil werden derzeit von offenen, regelmäßig gemähten Rasenflächen bestimmt. Der Rasen weist deutliche Blühaspekte und Arten des mesophilen Grünlandes auf, so dass er als artenreicher Scherrasen kartiert wurde.

Der als Bolzplatz genutzte Bereich wird zum Teil von einem Gehölzsaum aus Bäumen und Sträuchern eingefasst,

Der Gehölzsaum um den Bolzplatz besteht aus heimischen Laubbäumen und -sträuchern, z. B. Winterlinde (*Tilia cordata*), Stieleiche (*Quercus robur*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Spitzahorn (*Acer platanoides*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Feldahorn (*Acer campestre*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Weißdorn (*Crataegus spec.*), Efeu (*Hedera helix*) u. a. Die Bäume und Sträucher bilden größtenteils einen breiten, geschlossenen Bestand, zum Teil prägen ältere Bäume den Gehölzbestand.

Der Gehölzbestand ist am Bolzplatz als Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten einzuordnen. Drei Linden am Nordwestrand des Gehölzbestandes können gesondert als Biotoptyp Baumgruppe des Siedlungsbereiches betrachtet werden.

Zum Teil durch die Baumaßnahme betroffen sind auch die Eichen an der Stauffenbergstraße, die außerhalb des Baugrundstückes stehen.

Die Gehölze erfüllen im Naturhaushalt wichtige Funktionen, z. B. zahlreiche Lebensraumfunktionen für die Tierwelt, wie beispielsweise Brutplätze und Nahrungsquellen für verschiedene Vogelarten oder Lebensraum für Kleinsäuger, Insekten etc. Von besonderer Wertigkeit sind in dieser Hinsicht vor allem die älteren Bäume mit einem gewissen Totholzanteil. Baumhöhlen oder -nischen, die als Vogel-Brutplatz oder Wohnstätte von Fledermäusen oder anderen Säugetieren infrage kommen, wurden allerdings während der bisherigen Untersuchungen nicht nachgewiesen.

Gemäß Landschaftsrahmenplan (Stadt Braunschweig 1999) zählt das Plangebiet zu den Siedlungsflächen des Stadtgebietes, die eine sehr stark eingeschränkte Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zum Erhalt von Arten und Lebensgemeinschaften aufweisen. Besonders schützenswerte Strukturen sind für das Gebiet nicht bekannt. Gleichwohl ist die Grünfläche mit ihrer Vegetation für den Lokalbereich allgemein von Bedeutung.

Biologische Vielfalt

Unter dem Begriff der biologischen Vielfalt oder auch Biodiversität versteht man die Vielfalt des Lebens auf der Erde, von der genetischen Vielfalt über die Artenvielfalt bis hin zur Vielfalt an Ökosystemen und Lebensräumen.

Das Plangebiet ist aufgrund seiner Lage inmitten eines dicht bebauten Siedlungsraumes stark überformt. Die biologische Vielfalt ist insgesamt stark eingeschränkt, was sich u. a. im eher geringen Angebot an Lebensräumen zeigt, die sich nur bestimmte, an die städtische Umgebung angepasste Tier- und Pflanzenarten erschließen können (siehe vorherige Abschnitte des Kapitels 4.4.1).

Trotzdem ist die biologische Vielfalt in Städten im Allgemeinen aber im Vergleich zu intensiv genutzten Agrar- und Forstflächen der umgebenden Landschaft wesentlich größer.

Schutzgebiete und Objekte des Naturschutzes, besonderer Artenschutz

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung des Natura 2000-Netzes, also FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete, sind nicht durch das Vorhaben betroffen. Das Plangebiet unterliegt derzeit auch keinem gesetzlichen Schutzstatus als Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet.

Biotope, die nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 Abs. 2 NAGB-NatSchG geschützt sind, sowie nach § 29 BNatSchG und § 22 Abs. 3 und 4 NAGBNatSchG geschützte Landschaftsbestandteile kommen innerhalb des Plangebietes nicht vor.

Eine Äquivalenz eines im Plangebiet vorhandenen Biotoptyps zu einem Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie besteht nicht.

Es wurden keine gesetzlich geschützten bzw. gefährdeten Farn- und Blütenpflanzen festgestellt.

Grundsätzlich zählen alle wildlebenden europäischen Vogelarten gemäß Vogelschutz-Richtlinie (VSR) in Verbindung mit dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu den besonders geschützten Arten und unterliegen damit in jedem Falle den Artenschutzverboten des § 44 BNatSchG. Streng geschützte Vogelarten gemäß BNatSchG und besonders zu schützende Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie wurden im Rahmen der Bestandserfassung nicht nachgewiesen.

Alle heimischen Fledermausarten sind nach BNatSchG in Verbindung mit der FFH-Richtlinie streng geschützt. Es ist verboten, ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Im westlichen Teil des Grundstückes besteht ein Baurecht als Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindertagesstätte gemäß Bebauungsplan OE 21. Bei Umsetzung der Planung würde es zu einer wesentlichen Änderung des Umweltzustandes kommen. Die Errichtung einer Kindertagesstätte an diesem Standort ist jedoch derzeit nicht vorgesehen. Insofern sind keine wesentlichen Veränderungen der beschriebenen Situation zu erwarten. Durch die Fortführung regelmäßiger Pflegearbeiten würden die vorhandenen Rasen- und Gehölzflächen in ihrer Struktur bestehen bleiben. Teile der erhaltenswerten Gehölzbestände würden allerdings keinem Schutz unterliegen.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Tiere

Durch die Beseitigung von Gehölzen und Vegetationsflächen gehen Brut- und Nahrungshabitate von Vögeln und Fledermäusen verloren, u. a. auch geschützter und gefährdeter Arten, die im Rahmen des erforderlichen naturschutzfachlichen Ausgleichs zu kompensieren sind.

Bei den betroffenen Brutvogelarten handelt es sich ausschließlich um häufige und weit verbreitete Arten städtischer Habitate, deren Erhaltungszustände sich durch die bau- und betriebsbedingten Störungen nicht verschlechtern würden.

Baumhöhlen und –nischen, die als bedeutende Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse und Vögel infrage kommen, wurden während der faunistischen Untersuchungen nicht festgestellt. Allerdings können Höhlungen und Nischen in den Gehölzen, die von den Höhlen- und Nischenbrütern Blau- und Kohlmeise als Brutplatz oder kurzzeitig von Fledermäusen als Einzelquartier genutzt werden, und entsprechende Betroffenheiten nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Potenzielle Lebensräume werden wiederum im Bereich der begrünten Lärmschutzwände entstehen. Die berankten Wände bieten Nahrungsangebot und Nistmöglichkeiten für Vögel. Der Wert ist jedoch durch ständige Störungen auf der Marktseite, wie auch auf der Straßenseite eingeschränkt.

Prinzipiell kann es durch das Vorhaben und die entsprechend veränderte Flächennutzung zu geringfügigen Verschiebungen des Artenspektrums kommen.

Pflanzen

Durch Überbauung und Versiegelung werden Scherrasenflächen und Gehölzstrukturen aus Bäumen und Sträuchern in Anspruch genommen bzw. verdrängt. Es sind größtenteils siedlungsbestimmte, intensiv genutzte Flächen betroffen. Einen gewissen Wert im Naturhaushalt besitzen einige größere Bäume, die durch das geplante Vorhaben verloren gehen.

Gemäß Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen (NLWKN 2012) sind der artenreiche Scherrasen der Wertstufe II für Biotoptypen von allgemeiner bis geringer Bedeutung und die Gehölzbestände der Wertstufe III für Biotoptypen von allgemeiner Bedeutung zuzuordnen.

Zu diesen beiden Kategorien der fünfstufigen Wertskala zählen stark anthropogen geprägte Biotope – Wertstufe II – und extensiv genutzte Biotope auf anthropogen erheblich veränderten Standorten – Wertstufe III. (Im für dieses Verfahren angewandten Osnabrücker Modell wird die Bewertung der Biotoptypen nicht anhand der Einstufung in Wertstufen, sondern mittels Vergabe eines Wertfaktors beschrieben, der jedoch der Einstufung der hier erwähnten Wertstufen gem. NLWKN fachlich entspricht). Die Grünflächen sind in Anbetracht des nur begrenzten Angebotes an Grün- und Vegetationsstrukturen im städtischen Raum allgemein von Bedeutung, aufgrund der starken Durchgrünung der Siedlungsfläche in Form von Wohnhausgärten und Straßenbegleitgrün sind jedoch nur mäßige negative Auswirkungen zu erwarten.

Biologische Vielfalt

Insgesamt kommt es durch das Vorhaben rein quantitativ gesehen zu einer Reduzierung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen. Durch Maßnahmen, wie die Neupflanzung von Bäumen, die Begrünung der Lärmschutzwände sowie Dachbegrünung, werden neue Habitate geschaffen und so der Reduzierung entgegengewirkt.

Von einer Erhöhung der Artenvielfalt oder genetischen Vielfalt ist nicht auszugehen, hingegen sind geringfügige Verschiebungen im Artenspektrum zu erwarten, auch bedingt durch die zunehmenden Störungen mit Errichtung und künftigem Betrieb des Einkaufsmarktes.

Schutzgebiete und Objekte des Naturschutzes, besonderer Artenschutz

Da das Plangebiet keine Schutzgebiete und Objekte des Naturschutzes betrifft, sind bei Durchführung der Planung diesbezüglich keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Bezüglich des besonderen Artenschutzes ist festzustellen, dass Fledermäuse als streng geschützte Art lediglich als Nahrungsgäste nachgewiesen wurden. Insofern steht das Zugriffsverbot der Durchführung der Planung nicht entgegen.

Allerdings sind die allgemeinen Vorschriften nach § 44 BNatSchG zu beachten, die eine Störung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten verbietet. Um entsprechende Verstöße gegen die Artenschutzverbote zu vermeiden, werden im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Regelungen zu Biotopschutzzeiten, Störungsverboten und Schädigungsverboten getroffen. Darüber hinaus werden im Bebauungsplan sechs Nistkästen als Brutplätze für Höhlenbrüter festgesetzt, die im vorhandenen Baumbestand aufzuhängen sind und die auch ein zusätzliches Angebot für Fledermäuse als Balz- oder Zwischenquartier bieten können. Für den Verlust an Nahrungshabitaten können neben den umfangreichen Grünstrukturen in der Nachbarschaft auch die vorgesehenen externen Ausgleichsflächen herangezogen werden.

4.4.2 Landschaft, Orts- und Landschaftsbild, Erholung

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Das Schutzgut Landschaftsbild ist ausschließlich anthropogen bedeutsam. Im Vordergrund steht dabei die naturnahe Erholung, die auf Natur und Landschaft als Erlebnisraum angewiesen ist. Im Allgemeinen wird eine Landschaft als umso schöner empfunden, je größer die Vielfalt an Landschaftselementen, die Naturnähe und Eigenart ist. Zur Erfassung des Landschaftsbildes sind nicht nur die optisch, sondern alle sinnlich wahrnehmbaren Ausprägungen von Natur und Landschaft, also das ganzheitliche Erleben einer Landschaft darzustellen. Das Erscheinungsbild von Siedlungsbereichen entspricht dabei als Ortsbild einem Teil des Landschaftsbildes.

Der Planungsraum ist grundsätzlich städtisch geprägt. Das Plangebiet zeigt sich als grünbestimmter Freiraumbereich, der mitten im Stadtgebiet liegt und entsprechend von baulichen Strukturen umgeben ist. In der Nachbarschaft befinden sich neben einzelnstehenden Einfamilienhäusern auch gereihte Baustrukturen, die, wenn auch kleinteilig, längere geschlossene Baukörperabschnitte bilden. Entsprechende großformatige Bauformen sind auch auf der nördlichen Seite der Bundesallee zu finden. In erster Linie handelt es sich hierbei um reine Wohnsiedlungen, vor allem Einfamilienhäuser, aber auch sonstige Nutzungen wie ein Kindergarten nördlich der Bundesallee und der nordöstlich am David-Mansfeld-Weg liegende jetzige Standort des Einkaufsmarktes.

Das Ortsbild im Bereich des Plangebietes wird darüber hinaus deutlich von Verkehrsflächen beeinflusst. Nördlich verläuft die Bundesallee mit einer hohen bis sehr hohen Verkehrsbelastung, westlich die Stauffenbergstraße. Der Franz-Rosenbruch-Weg am südlichen Rand des Gebietes ist eine fußläufige Verbindung.

Das Plangebiet selbst ist momentan eine größere Rasenfläche, die durch Gehölzbestand mit zum Teil repräsentativem Baumbewuchs gegliedert wird. Die Grünfläche schließt harmonisch an die südlich und östlich direkt angrenzenden, gewachsenen Siedlungsbereiche an, die einen hohen Durchgrünungsgrad aufweisen.

Innerhalb des Stadtgebietes, das größtenteils von Bebauung und Verkehrsflächen dominiert wird, wirken sich die Grünflächen des Plangebietes positiv auf das Ortsbild aus. Freiräume in Siedlungsräumen erhöhen im Allgemeinen die Aufenthalts-, Erlebnis- bzw. Wohnqualität und übernehmen in stark besiedelten Bereichen wichtige Erholungsfunktionen. Dies gilt vor allem bei bestehenden Grünstrukturen. Die Grünflächen des Plangebietes, insbesondere der Bolzplatz, sind frei zugänglich und Bestandteil für die wohnortnahe Erholung.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Im westlichen Teil des Grundstückes könnte es durch das bestehende Baurecht als Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindertagesstätte gemäß Bebauungsplan OE 21 zu einer wesentlichen Änderung des Orts- und Landschaftsbildes kommen. Die Errichtung einer Kindertagesstätte an diesem Standort ist jedoch derzeit nicht vorgesehen.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Beeinträchtigungen des Schutzgutes entstehen in Folge der geplanten Überbauung und Versiegelung, die zu einer Veränderung des Ortsbildes führen. Der vorhandene Freiraum, bisher ausschließlich von offenen Rasenflächen und rahmenden Gehölzstrukturen bestimmt, wird bebaut. Die angegliederten Verkehrs- bzw. Stellplatzflächen werden künftig durch regelmäßigen Kunden- und Anlieferungsverkehr des Einkaufsmarktes gekennzeichnet sein. Es gehen somit Freiraumstrukturen mit Erholungsfunktionen für das umliegende Wohnumfeld verloren.

Prägend sind künftig vor allem der große Baukörper des Marktgebäudes und die Lärmschutzwände, die für direkte Anwohner eine Sichtbarriere und damit eine visuelle Störung darstellen. Innerhalb eines Stadtgefüges gehören bauliche Veränderungen mit entsprechenden Auswirkungen auf das Siedlungsgefüge zur normalen Siedlungsentwicklung. Der Stadtteil Kanzlerfeld stellt einen Ortsteil dar, der insgesamt einen relativ hohen begrünten Freiflächenanteil aufweist sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich. Der Verlust der derzeitigen Grünfläche wirkt sich visuell nur auf einen begrenzten Teilbereich der Ortslage aus. Die grundsätzliche grünbetonte Prägung des Ortsteiles bleibt auch weiterhin bestehen und wird durch die geplante Bebauung nur marginal beeinträchtigt.

Der Verlust der Grünfläche hinsichtlich ihrer Funktion für die Freizeiterholung wiegt allerdings schwerer. Die vorhandenen Grünstrukturen der privaten Freiflächen können aufgrund der üblichen Zuschnitte Freizeitaktivitäten, wie Ballspielen nicht ausgleichen. Innerhalb des Stadtteiles sind jedoch weitere adäquate Spielflächen vorhanden, die diesen Verlust teilweise kompensieren können. Ferner ist die Anlage einer Ersatzfläche für den Bolzplatz vorgesehen. Der Verlust von Freiflächen bezüglich der Erholungsnutzung innerhalb einer Siedlungsstruktur hat innerhalb eines stark durchgrüntes Siedlungsbe-

reiches eine geringere Erheblichkeit als in einem stark verdichteten Siedlungsbereich der Innenstadt, mit in der Regel wesentlich geringeren Grünstrukturen.

Durch die Erhaltung von Gehölzen in den Randbereichen des Grundstückes und die geplante Begrünung, insbesondere die Anpflanzung großkroniger Laubbäume in den Grünflächen und auf der Stellplatzfläche und die Beran-
kung der Lärmschutzwände, werden die Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild vermindert.

Abgesehen vom Verlust lokal wichtiger Freiraumflächen passt sich das Vorhaben in Anbetracht der zentralen Lage im Stadtgebiet grundsätzlich in die städtischen Strukturen und somit das Ortsbild ein. Das Vorhaben ist bezogen auf den Siedlungskörper von vergleichsweise geringer Größe, so dass sich die visuellen Auswirkungen auf die Nahzone beschränken.

Der Verlust der Grünfläche wirkt sich auch auf den Belang der Naherholung aus. Die derzeitige Grünfläche besteht im Wesentlichen aus einem Bolzplatz und einer großen Rasenfläche ohne internes Fußwegenetz. Neben einer adäquaten Nutzung des Bolzplatzes wird die Rasenfläche temporär zum freien Spielen, Picknicken oder als Hundeauslauf genutzt. Für den Ersatz der Bolzplatzfläche besteht keine konkrete rechtliche Verpflichtung. Die Versorgung der Bevölkerung mit Sport-, Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten ist jedoch ein grundsätzlicher öffentlicher Belang in der Bauleitplanung, der bei der Abwägung sämtlicher von der Planung betroffenen Belange teilnimmt. Der Stadtteil Kanzlerfeld-Süd verfügt über umfangreiche Grünstrukturen im privaten und öffentlichen Bereich sowie mehrere Spielplätze und einen weiteren Bolzplatz zwischen Breitscheidstraße und Harnackstraße. Der Entfall des Bolzplatzes ist für die direkt betroffenen Anwohner, insbesondere Kinder, ein Verlust.

Der Verlust der Fläche zur Naherholung hat in diesem Zusammenhang eine geringere negative Auswirkung als bei einer verdichteten Bauform, wie etwa im Geschosswohnungsbau oder der Innenstadt, zumal direkt an den südöstlichen Siedlungsrand angrenzend weitere umfangreiche Grünstrukturen vorhanden sind, die mit Freizeitwegen erschlossen sind. Für den Bolzplatz bemüht sich die Stadt eine angemessene Ersatzfläche herzurichten. Bezogen auf den Belang der Naherholung ist der Verlust der Grünfläche insgesamt vertretbar.

4.4.3 Boden, Fläche

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Boden

Geologisch ist die Entstehung der im Planungsraum anstehenden Gesteine auf die Eiszeit zurückzuführen. Gemäß den bodenkundlichen Karten des

Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG, NIBIS-Kartenserver) ist der Untergrund geologisch dem Drenthe-Stadium der Saale-Kaltzeit mit Sand, Kies und Schmelzwasserablagerungen zuzuordnen.

Im Plangebiet sind bedingt durch seine Lage im städtischen Raum stark bis übermäßig stark kulturbeeinflusste Böden, teils auch künstliche und versiegelte Böden vorherrschend. Der Landschaftsrahmenplan (Landschaftsrahmenplan Stadt Braunschweig 1999) gibt im Bereich Kanzlerfeld einen mittleren Versiegelungsgrad zwischen 25% und 50% an. Das künftige Baugrundstück weist selbst momentan keinerlei Überbauung und Versiegelung auf. Die Verkehrsflächen sind bis auf die begrünten Seitenanlagen hingegen versiegelt.

Im Rahmen einer Baugrunderkundung des künftigen Baugrundstückes durch die geo-log Ingenieurgesellschaft mbH wurden die Bodenverhältnisse untersucht und die Versickerungsfähigkeit des anstehenden Bodens bestimmt (geo-log 2012).

Die einzelnen Rammbohrungen und -sondierungen auf dem künftigen Baugrundstück ergaben Schichtenfolgen mit sandigem Oberboden und anschließender Auffüllung bis 0,8 m unter GOK beide mit schluffigen und schwach kiesigen Bestandteilen. Der Oberboden weist humose, die Auffüllung teilweise schwach humose Bestandteile auf, zum Teil mit anthropogenen Fremdbestandteilen. Daran anschließend sind glazifluviale Ablagerungen und Geschiebelehm anzutreffen. Die anstehenden Bodenverhältnisse ermöglichen aus bodenmechanischer Sicht eine Versickerung von anfallendem Niederschlagswasser.

Für Böden des Siedlungsbereiches werden im Landschaftsrahmenplan (Landschaftsrahmenplan Stadt Braunschweig 1999) hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit im Naturhaushalt keine Bewertungen vorgenommen. Generell sind die stark anthropogen überformten Böden im Stadtgebiet als vorbelastet einzustufen. Die Grünflächen, von denen das Plangebiet ausschließlich eingenommen wird, sind jedoch in ihrer Leistungsfähigkeit für den Naturhaushalt weniger stark eingeschränkt als völlig versiegelte Böden.

Im Rahmen der Baugrunderkundung (geo-log 2012) wurden die auf dem künftigen Baugrundstück angetroffenen Auffüllungen, die max. 0,8 m unter Geländeoberkante reichen, hinsichtlich ihres Schadstoffgehaltes untersucht. Im Ergebnis wurde eine schwach erhöhte Blei-konzentration gemessen, die nach LAGA TR Boden zu einer Einstufung in die Baustoffklasse Z 1.1 (eingeschränkter offener Einbau) führt.

Während des 2. Weltkrieges war das Stadtgebiet starken Bombardierungen ausgesetzt. Aufgrund von Luftbildauswertungen können Rückschlüsse auf etwaige noch vorhandene Kampfmittel gezogen werden. Auf den Nachbargrundstücken unmittelbar östlich des Plangebietes gab es Bombardierungen. Insofern besteht für das Plangebiet der Verdacht auf noch vorhandene Kampfmittel im Erdboden.

Fläche

Unter dem Schutzgut Fläche ist der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden gemäß § 1a Abs. 2 BauGB zu verstehen. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung einer Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen der Innenentwicklung zu nutzen, sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Von besonderer Bedeutung ist eine nachhaltige Flächeninanspruchnahme, um in den meist dicht besiedelten Räumen unbebaute, unzerschnittene und unzersiedelte Freiflächen im Außenbereich zu erhalten.

Bei den Flächen des Plangebietes handelt es sich um eine Fläche innerhalb des Siedlungsbereiches, also um eine Maßnahme der Innenentwicklung. Die zu bebauende Flächen sind derzeit unversiegelt und bestehen fast ausschließlich aus offenen, regelmäßig gepflegten Rasenflächen mit vorwiegend entlang der Grundstücksgrenzen liegenden Gehölzflächen.

Im Südwesten umfasst der Plangeltungsbereich einen kleinen Teil des Franz-Rosenbruch-Weges mit einer der Nutzung entsprechenden Versiegelung durch Gehwegplatten.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Im westlichen Teil des Grundstückes könnte es durch das bestehende Baurecht als Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindertagesstätte gemäß Bebauungsplan OE 21 zu einer Änderung des Umweltzustandes bezüglich des Bodens und der Fläche kommen. Die Errichtung einer Kindertagesstätte an diesem Standort ist jedoch derzeit nicht vorgesehen.

Generell besteht bei Erdarbeiten, wie an anderen Stellen im Stadtgebiet auch, eine potentielle Gefahr durch Kampfmittel. Bei Bauarbeiten oder Bodenbewegungen sind in solchen Fällen vorab Bodensondierungen erforderlich.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Boden

Beeinträchtigungen des Schutzgutes entstehen bei Realisierung der Planung durch die Versiegelung und Überbauung von bislang unversiegelten Bodenflächen, wodurch alle natürlichen Bodenfunktionen unterbunden werden. Boden verliert in versiegelten und überbauten Bereichen auf Dauer vollständig seine natürliche Funktionsfähigkeit als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, als Wasserfilter und -speicher, als Bodenpuffer sowie für die Klimaregulierung. Sowohl baubedingt, als auch durch die spätere Nutzung, insbesondere durch den Kunden- und Anlieferungsverkehr, sind Schadstoffeinträge möglich.

Da im gesamten Plangebiet kein natürlich gewachsener Boden ansteht, sondern nur künstliche Aufschüttungen anzutreffen sind, ist eine Veränderung von Lage, Schichtung, Form und Struktur des Bodens bei den erforderlichen Massenbewegungen zur Realisierung des Planvorhabens von geringer Bedeutung.

Grundsätzlich werden durch das Vorhaben Flächen von geringerer Bedeutung für die Bodenfunktionen in Anspruch genommen, im Vergleich zu Flächen im Außenbereich, die Böden mit voll intakten Bodenfunktionen aufweisen. Dennoch verbleiben für das Schutzgut Boden erhebliche Eingriffsfolgen, allein aufgrund der hohen baulichen Ausnutzung des Grundstückes, die zu einer Überbauung und Versiegelung von bis zu 80% der Fläche führt.

Im Rahmen der Eingriffsbilanzierung wird der Versiegelungsgrad bei der Ermittlung des Kompensationsumfanges berücksichtigt. Die Eingriffsfolgen können auf dem Grundstück nicht ausgeglichen werden. Auf einer externen Fläche im Stadtteil Querum werden entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ausgeführt.

Aufgrund des Kampfmittelverdachtes ist aus Sicherheitsgründen der gesamte Geltungsbereich A auf Kampfmittel zu sondieren (Oberflächensondierung mit EDV-Flächenaufzeichnung). Die nach der Sondierung festgestellten Störkörper (mögliche Kampfmittel) sind aufzugraben bzw. zu bergen. Erst nach einer entsprechenden Freigabe durch einen autorisierten Kampfmittelräumdienst darf mit den Bodenarbeiten für die Bauarbeiten begonnen werden.

Fläche

Der Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden ist auf die Verringerung der zusätzlichen Flächeninanspruchnahme für bauliche Nutzungen außerhalb der Siedlungsgefüges gerichtet und stellt zur Erreichung dieses Ziels die Möglichkeiten der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde durch Maßnahmen der Innenentwicklung heraus, insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung und anderer Maßnahmen zur Innenentwicklung sowie die Begrenzung von Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß.

Mit der Realisierung einer Bebauung ist grundsätzlich eine Flächeninanspruchnahme verbunden. Die Fläche, die mit dem geplanten Lebensmittelmarkt bebaut werden soll, befindet sich innerhalb des Siedlungsgefüges. Es handelt sich somit um eine Maßnahme der Innenentwicklung. Die Alternative, durch Umbaumaßnahmen des vorhandenen Einkaufszentrums die benötigte Verkaufsflächenerweiterung zu erzielen, ist, wie unter Kapitel 3 erläutert, nicht umsetzbar.

Für die Bodenversiegelung ist die bauliche Ausnutzung des Grundstückes maßgeblich. Zur Regelung der baulichen Ausnutzung durch das Gebäude wird die Grundflächenzahl mit GRZ 0,4 festgesetzt. Das entspricht der Obergrenze auch für Wohngebiete nach § 17 Abs. 1 BauNVO.

Bei der Ermittlung der GRZ sind die versiegelten Flächen der Stellplätze und deren Zufahrten mit zu berechnen. Grundsätzlich ist gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch die Grundflächen von Stellflächen, Zufahrten und Nebenanlagen um bis zu 50% möglich, höchstens jedoch bis zu einer GRZ von 0,8; weitere Überschreitungen in geringfügigem Ausmaß können zugelassen werden. Mit einer großflächigen Einzelhandelsnutzung ist in der Regel ein hoher Stellplatzbedarf verbunden. Um die Grenze der Überschreitung der GRZ durch Stellplätze klar zu definieren, wird für diese Anlagen eine Überschreitung der GRZ bis max. 0,8 festgesetzt. Durch die Festsetzung von versickerungsfähigem Pflaster für die Stellplätze werden die negativen Eingriffsfolgen durch den Versiegelungsgrad verringert und auf das notwendige Maß beschränkt.

Dem Ziel eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden kann durch das geplante Bauvorhaben als Maßnahme der Innenentwicklung grundsätzlich entsprochen werden.

4.4.4 Wasser

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Überschwemmungsgebiete

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes.

Wasserschutzgebiete

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes.

Oberflächenwasser

Das Gelände fällt von Südosten nach Nordwesten hin leicht ab. Das Plangebiet liegt im Randbereich des Wassereinzugsgebietes der nordöstlich verlaufenden Oker, einem Fließgewässer 2. Ordnung.

Grundwasser

Die hydrologischen Karten des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie LBEG weisen die oberflächennahen Gesteine im Untersuchungsgebiet als Porengrundwasserleiter mit einer hohen Durchlässigkeit aus. Dieser Grundwasserleitertyp weist im Gesteinskörper, überwiegend bestehend aus den gröberen Kornkomponenten Kies und Sand, ein zusammenhängendes Hohlraumvolumen auf, das geeignet ist, Grundwasser weiterzuleiten. Das Grundwasser kann sich in diesen Gesteinen gut bewegen, ist relativ gleichmäßig verteilt und bildet eine deutlich ausgeprägte Grundwasseroberfläche aus.

In diesem Zusammenhang steht in Abhängigkeit zur Niederschlagsversickerung auch die Grundwasserneubildungsrate, einem wichtigen Parameter für die Einschätzung des Wasserpotentials im Untersuchungsraum. Sie stellt den Anteil des Niederschlages dar, der nach Oberflächenabfluss und Versickerung ins Grundwasser gelangt, und wird außer durch die jahreszeitlichen Unterschiede der Niederschläge und Temperaturen maßgeblich bestimmt durch Relief, Bodenart und Vegetationsbedeckung. Gemäß den hydrologischen Karten des LBEG liegt die Grundwasserneubildungsrate der betrachteten Fläche im geringen bis mittleren Bereich bei etwa 100-150 mm/a.

Im überwiegenden Teil des Stadtgebietes liegen die Grundwasserflurabstände bei 2-6 m unter der Geländeoberfläche. Im Zuge der Baugrunderkundung (geo-log 2012) wurden mittlere bis hohe Grundwasserstände zwischen 4,04 m bis 4,60 m u. GOK gemessen.

Die anstehenden Bodenverhältnisse ermöglichen aus bodenmechanischer Sicht eine Versickerung von anfallendem Niederschlagswasser (geo-log 2012).

Das Wasserrückhaltevermögen gilt im Planungsraum gemäß Landschaftsrahmenplan (Landschaftsrahmenplan Stadt Braunschweig 1999) als mäßig eingeschränkt. Die unversiegelten Grünflächen des Plangebietes lassen im Gegensatz zu angrenzenden Bereichen mit großflächigen Überbauungen und Versiegelungen die Versickerung von anfallendem Niederschlagswasser zu.

Die Grundwassersituation im Plangebiet gilt hinsichtlich des Erhalts von qualitativ hochwertigem Grundwasser als eingeschränkt.

In Abhängigkeit vom Schadstoffrückhaltevermögen der Deckschichten gibt der Landschaftsrahmenplan eine mittlere Empfindlichkeit gegenüber Verschmutzung des Grundwassers an. Das allgemeine Risiko der Grundwasserbeeinträchtigung, basierend auf der Verschmutzungsempfindlichkeit in Verbindung mit den unterschiedlichen Arten und Intensitäten von Verschmutzungsverursachern, wird hingegen aufgrund der im Planungsraum vorhandenen Siedlungsflächen mit entsprechenden Nutzungsstrukturen als hoch bis sehr hoch eingestuft. Der Straßenverkehr der nördlich verlaufenden Bundesallee stellt hierbei für das Grundwasser eine lineare Belastungsquelle dar. (Landschaftsrahmenplan Stadt Braunschweig 1999).

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Im westlichen Teil des Grundstückes könnte es durch das bestehende Baurecht als Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindertagesstätte gemäß Bebauungsplan OE 21 zu einer Änderung des Umweltzustandes in Bezug auf das Schutzgut Grundwasser kommen. Die Errichtung einer Kindertagesstätte an diesem Standort ist jedoch derzeit nicht vorgesehen.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Bei Realisierung der Planung werden bisher versickerungswirksame Bodenflächen überbaut und versiegelt. Dies führt zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses, so dass das Wasserrückhaltevermögen reduziert wird. Das Auftreten von erhöhten Abflussspitzen ist möglich.

Die Auswirkungen der geplanten Bebauung auf den Grundwasserhaushalt sind natürlicherweise eng verknüpft mit denjenigen für den Bodenhaushalt. So sind mit dem Vorhaben Störungen des Bodenwasserhaushaltes verbunden. Darüber hinaus führt die Überbauung und Versiegelung von Flächen zu einer Verringerung der Grundwasserneubildungsrate.

Eine Verminderung der Auswirkungen auf das Schutzgut wird durch die Gestaltung der Stellplatzanlage des Einkaufsmarktes erzielt. Sowohl durch die Verwendung von versickerungsfähigem Pflaster als auch durch den optionalen Einbau einer unterirdischen Rigole innerhalb des mittigen Grünstreifens wird die Rückhaltung und Versickerung von anfallendem Oberflächenwasser gefördert. Die auf der Rotunde des Marktgebäudes vorgesehene Dachbegrünung unterstützt ebenfalls die Wasserrückhaltung im Plangebiet und vermindert somit die Auswirkungen durch Überbauung und Versiegelung. Einzelheiten der Grundstücksentwässerung werden im Rahmen der Entwässerungsgenehmigung parallel zur Baugenehmigung festgelegt. Die grundsätzliche Entwässerbarkeit des Grundstückes ist im Vorfeld der Planung mit der Stadtentwässerung und der SE-BS abgestimmt worden.

Baubedingt, möglicherweise später auch nutzungsbedingt, insbesondere durch den Kunden- und Anlieferungsverkehr, besteht die potentielle Gefahr von Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Schadstoffeinträge. Das Risiko während der Bauphase stellt gegenüber dem üblichen Risiko bei sonstigen Baustellen kein erhöhtes Risiko dar und ist im Rahmen des Baustellenmanagements zu berücksichtigen. Das Risiko des Schadstoffeintrages durch Liefer- und Kundenverkehr auf der Grundstücksfläche ist im Rahmen einer Entwässerungsgenehmigung zu prüfen. Ggfs. kann der Einbau eines Abscheiders oder Filters erforderlich werden.

4.4.5 Klima, Luft

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Klimageographisch ist der Planungsraum innerhalb der Klimazone der gemäßigten Breiten in einer Übergangszone zwischen ozeanisch beeinflusstem Tiefland im Nordwesten und den deutlich kontinentaler geprägten südöstlich angrenzenden Regionen einzuordnen. Klimatisch kennzeichnend sind daher gedämpfte Jahresschwankungen der Temperatur, der Luftfeuchtigkeit und des Niederschlags.

Das durchschnittliche Jahresmittel der Lufttemperatur liegt bei 9,0 °C. Im Winter beträgt die Temperatur durchschnittlich 4 °C, im Sommer 14 °C. Beim

Niederschlag liegt die mittlere Jahressumme bei 600-700 mm (Klimatische Karten des LBEG).

Aufgrund der Größe und der Lage innerhalb des Stadtgebietes ist das Plangebiet im Wesentlichen nur für das Lokalklima von Bedeutung. Aufgrund der Stadtrandlage des Gebietes sind zudem die besonderen Eigenschaften des Stadtklimas kennzeichnend.

Für den Raum Braunschweig gibt es eine Stadtklimaanalyse, die auf verschiedenen Klimagutachten aus den Jahren 1992 und 2005 beruht und im Jahr 2012 durch Steinicke & Streifeneder / IMA Richter & Röckle fortgeschrieben wurde. Dieses aktuelle Klimagutachten grenzt innerhalb des Stadtgebietes verschiedene Klimatope ab, die als räumliche Einheiten ähnliche mikroklimatische Ausprägungen aufweisen.

Das Plangebiet zählt nach Steinicke & Streifeneder / IMA Richter & Röckle (2012) zum Siedlungsklima, das hauptsächlich die peripheren Wohngebiete von Braunschweig bestimmt. Das Siedlungsklima ist geprägt durch eine schwache bis mäßige lufthygienische Belastung. Eine relativ lockere Bebauung mit Einzelhäusern und kleineren Wohnblocks und ein geringer Versiegelungsgrad unterstützen eine gute Durchlüftung und wirken einer stärkeren Überwärmung entgegen. Die Modellrechnungen des aktuellen Klimagutachtens 2012 weisen für den Bereich Stauffenbergstraße / Bundesallee in der Überdachanalyse (28 m 00:00) eine Hauptwindrichtung Süd-Ost aus. In Bodennähe wird das Windgeschehen durch den vorgelagerten Siedlungskörper verändert. So wird die Windgeschwindigkeit geringer und die Windrichtung bekommt eine zusätzliche südliche Komponente.

In Anlehnung an die Zuordnung zu den abgegrenzten Klimatopen gilt das Stadtgebiet Kanzlerfeld aus klimatisch-lufthygienischer Sicht insgesamt als Siedlungsfläche mit einer geringen Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsinintensivierung und Siedlungserweiterung.

Das fast ausschließlich durch Vegetationsflächen geprägte Plangebiet weist großflächig offene Rasenflächen auf, die als Kaltluftentstehungsflächen wirksam sind und damit klimatische Regenerationsfunktionen übernehmen. Aufgrund ihrer geringen Größe und inselartigen Lage innerhalb der umliegenden Siedlungsstrukturen sind diese aber nur begrenzt.

Die vorhandenen Gehölze, die sich vorrangig im nördlichen Teil der Fläche, angrenzend an die Bundesallee befinden, weisen darüber hinaus eine gewisse luftreinigende und schadstoff- bzw. staubfilternde Wirkung auf. Dies ist vor allem von Bedeutung in Anbetracht der lokalen Immissionen, die von der Bundesallee ausgehen.

Als Vorbelastung wirkt sich wie bei den Schutzgütern Boden und Wasser die nördlich angrenzende Bundesallee mit lufthygienischen Belastungen aus. Von der Straße gehen Schadstoffemissionen aus, die vom Verkehr hervorgerufen werden. Die in Verbrennungsprozessen freigesetzten Abgase und

durch Abrieb entstehende Asphaltstäube gelangen in die Umwelt und beeinträchtigen so die lokale Luftqualität. Das Klimagutachten (Steinicke & Streifeneder / IMA Richter & Röckle 2012) weist die Bundesallee diesbezüglich als belasteten Straßenabschnitt aus. Die Belastung mit verkehrsbedingten Luftschadstoffen wird danach als mäßig eingestuft. Mit gemäß Klimagutachten berechneten Maximalwerten von $21,5 \mu\text{g}/\text{m}^3$ für PM_{10} (Feinstaub) und $25,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ für NO_2 lagen die für 2015 prognostizierten Belastungen weit unter den gesetzlich festgelegten Grenzwerten von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ für PM_{10} (Jahresmittelwert) und $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ für NO_2 (Jahresmittelwert). Es liegen keine neueren Prognosedaten vor.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Im westlichen Teil des Grundstückes könnte es durch das bestehende Baurecht als Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindertagesstätte gemäß Bebauungsplan OE 21 zu einer Änderung des Umweltzustandes kommen.

Durch die theoretisch mögliche Bebauung und Versiegelung im westlichen Teil des Plangebietes würden sich die lokalklimatischen Verhältnisse geringfügig verändern, wie durch den Verlust an Flächen für die Kaltluftentstehung bei gleichzeitiger Entstehung wärmespeichernder Oberflächen. Aufgrund der Kleinräumigkeit wären diese Auswirkungen allerdings nicht als erheblich einzustufen. Die Errichtung einer Kindertagesstätte an diesem Standort ist nach derzeitigem Kenntnisstand zurzeit nicht vorgesehen.

Mit dem geplanten Bauvorhaben soll eine Vergrößerung der Verkaufsfläche geschaffen werden, um den Nahversorger am Ort zu halten. Wenn die Baumaßnahme nicht zur Ausführung kommt, besteht die Gefahr, dass der ansässige Betreiber den vorhandenen Markt aufgibt und die Nahversorgung für den Stadtteil Kanzlerfeld nicht mehr gegeben ist. In diesem Falle müssten die Bewohner auf andere Lebensmittelmärkte in benachbarten Stadtteilen ausweichen. Da die Entfernung zu diesen Märkten deutlich über den Nahbereich hinausgehen, in dem Kunden bereit sind auf den PKW zu verzichten, würde hierdurch in erheblichem Umfang vermeidbarer Neuverkehr verursacht, der mit zusätzlichem Schadstoffausstoß verbunden ist. Ohne Durchführung der Planung besteht insofern die Gefahr einer Erhöhung des Schadstoffausstoßes in der Gesamtbilanz.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Die Überbauung und Versiegelung von bisher offenen Vegetationsflächen führen zu negativen kleinklimatischen Effekten und damit zu einer gewissen Beeinträchtigung der lokalklimatischen Situation. Vorhandene Verdunstungsflächen verlieren ihre Funktionen bei der Kaltluftentstehung, die sie in geringem Umfang übernehmen. Gleichzeitig entstehen wärmespeichernde Oberflächen, die eine Überwärmung sowie Verringerung der Luftfeuchtigkeit begünstigen.

Die Verluste im vorhandenen Gehölzbestand verringern deren luftreinigende und schadstoff- bzw. staubfilternde Wirkung. Da insbesondere an der nördlichen Grenze des Plangebietes entlang der Bundesallee ein Teil der Gehölze erhalten werden kann und neue Bäume nachgepflanzt werden, werden die Beeinträchtigungen entsprechend minimiert. Durch den zunehmenden Verkehr durch Kunden und die Anlieferung ist hingegen mit einer stärkeren Luftbelastung durch erhöhte Schadstoffemissionen zu rechnen.

Bei der Betrachtung der verkehrsbedingten Schadstoffe wurde bisher auf die Stadtklimaanalyse von 2012 zurückgegriffen, mit einem Prognosehorizont bis 2015. Danach wurde die Belastung mit verkehrsbedingten Luftschadstoffen auf der Bundesallee als mäßig eingestuft. Wie im Basisszenario beschrieben, liegen die für 2015 prognostizierten Belastungen weit unter den gesetzlich festgelegten Grenzwerten.

Die zusätzlichen Verkehre durch das Bauvorhaben und einer etwaigen Erhöhung der allgemeinen Verkehrsentwicklung auf der Bundesallee werden die verkehrsbedingten Luftschadstoffemissionen erhöhen. Es ist aber davon auszugehen, dass die Grenzwerte nicht überschritten werden. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass es der Stadt Braunschweig in den letzten Jahren gelungen ist, durch sinnvolle Maßnahmen aus dem Luftreinhalteplan, die verkehrsbedingten Schadstoffbelastungen deutlich zu senken. So hat das Land Niedersachsen an der Hildesheimer Straße einen Passivsammler, der zur Bestimmung von NO₂ installiert war, aufgrund der andauernden, deutlichen Unterschreitung der Grenzwerte von 40 µg/m³ im Jahr 2017 wieder abgebaut.

Der Standort an der Hildesheimer Straße ist bezüglich der Himmelsrichtung (NW-SO) und der Verkehrsströme in Richtung Innenstadt vergleichbar. Mit einer durchschnittlichen Verkehrsmenge/Tag (DTV) von ca. 28.000 KFZ/Tag in 2015 ist die DTV ca. doppelt so hoch wie am Standort in der Bundesallee. In Bezug auf die bauliche Schluchtenbildung in Richtung Rudolfplatz ist der Standort an der Hildesheimer Straße außerdem klimatechnisch ungünstiger. Demzufolge ist davon auszugehen, dass im Bereich der Bundesallee, auch bei einer Steigerung der DTV für den Zeithorizont 2030 mit ca. 15 % einschließlich des vorhabenbedingten Verkehrs die Grenzwerte bei den Luftschadstoffen mit Sicherheit deutlich unterschritten werden.

Da der Einkaufsmarkt an das Netz der örtlichen Energieversorgung angeschlossen wird und die allgemeine Energieerzeugung bisher nur anteilig durch erneuerbare Energien abgedeckt werden kann, ist der Betrieb des Marktes indirekt mit der Emission von Treibhausgasen verbunden, die bei der Verbrennung fossiler Energieträger entstehen.

Auf dem Dach der geplanten eingehausten Anlieferung ist jedoch die Errichtung einer Photovoltaikanlage vorgesehen, die zu einer Verbesserung der Klimabilanz beiträgt. Diese Anlage dient der Stromerzeugung durch Nutzung von Solarenergie, die zu den erneuerbaren Energien zählt und sich im Gegensatz zu fossilen Energieträgern nicht schädigend auf das Klima auswirkt und den Klimawandel verstärkt.

Auf der Rotunde des großflächigen Marktgebäudes ist eine Dachbegrünung vorgesehen, welche die lokalklimatische Situation verbessert und somit die Auswirkungen durch Überbauung und Versiegelung vermindert. Die Verdunstung des gespeicherten Wassers sorgt für Kühlung und Luftbefeuchtung, zudem werden von den Pflanzen Luftschadstoffe und Feinstaub aus der Luft gefiltert. Die begrünten Lärmschutzwände wirken sich ebenso positiv auf die Luftqualität aus, wirken allerdings auch als Barriere für den innerstädtischen Luftaustausch. Bezogen auf das allgemeine siedlungsbedingte Windgeschehen ist dies allerdings lokal begrenzt.

Durch die Bebauung und die gepflasterten Stellplatzflächen ist mit einer Aufwärmung des Siedlungskörpers zu rechnen. Durch die vorgesehene Dachbegrünung der Hauptdachfläche und der großkronigen Bäume auf der Stellplatzfläche wird der Aufwärm-Effekt vermindert. Die Abluftwärme aus Rückkühlern ist in ihrer Auswirkung räumlich auf wenige Meter begrenzt und hat keinerlei Auswirkung auf das Kleinklima der angrenzenden Grundstücke.

Aufgrund der geringen Empfindlichkeit des Siedungsklimatop gegenüber Nutzungsintensivierung und Siedlungserweiterung bei geringer Vorhaben-größe im Vergleich zum Siedlungskörper und der bestehenden Vorbelastungen sowie der beschriebenen Minderungsmaßnahmen sind die klimaökologischen Auswirkungen insgesamt als nicht erheblich einzustufen. Eine Verschlechterung der stadtklimatischen und lufthygienischen Situation ist nicht zu erwarten.

Eine Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ist derzeit nicht erkennbar.

4.4.6 Emissionen/ Immissionen

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Gewerbelärm

Relevante Vorbelastungen durch Gewerbelärm sind im Einflussbereich des Vorhabens nicht vorhanden.

Straßenverkehrslärm

Aufgrund der Lage an der Bundesallee, der Kreisstraße K11 mit Durchgangsverkehr, ist sowohl das Plangebiet selbst als auch die angrenzende Wohnnachbarschaft mit Straßenverkehrslärm vorbelastet. Zur überschlägigen Berechnung der Bestandssituation wurde auf das das Planverfahren begleitende Verkehrsgutachten zurückgegriffen. Die Berechnung der Straßenverkehrsemissionen erfolgt nach den Vorgaben der ‚Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen‘ (RLS 90) auf Grundlage einer Zählung und dem Verkehrsprognosehorizont 2030 für die Verkehrsentwicklung in der Stadt Braunschweig. Die Verkehrsentwicklungsprognose für den Zeithorizont 2030 im Verkehrsmodell der Stadt Braunschweig ist noch nicht endabgestimmt. Es

wurde daher für den vorliegenden Fall von einem Verkehrszuwachs bis zum Jahre 2030 von + 15 % ausgegangen.

Der auf das Plangebiet einwirkende bestehende öffentliche Straßenverkehr der nördlich verlaufenden Bundesallee wird mit ca. 10.210 Kfz/24 h und der westlich gelegenen Stauffenbergstraße mit ca. 2.000 Kfz / 24 h ermittelt. Daraus ergeben sich für die angrenzende Bebauung folgende Lärmpegel, bezogen auf den jeweils empfindlichsten Immissionsort des Gebäudes (der Schallquelle zugewandtes Fenster eines Aufenthaltsraumes im obersten Geschoss).

Immissionsorte	Beurteilungspegel in dB(A)		OW ¹⁾ in dB(A)		Überschreitung in dB(A)	
	tags	nachts	tags	nachts	tags	nachts
Bergiusstraße 2F	60,3	49,6	50 (WR)	40 (WR)	10,3	9,6
Bergiusstraße 2E	54,0	43,3	50 (WR)	40 (WR)	4,0	3,3
Bergiusstraße 2D	49,1	38,2	50 (WR)	40 (WR)	-0,9	-1,8
Franz-Rosenbruch-Weg 3	51,9	40,8	50 (WR)	40 (WR)	1,9	0,8
Franz-Rosenbruch-Weg 1	53,1	41,3	50 (WR)	40 (WR)	3,1	1,3
Julius-Leber-Straße 1	56,0	43,4	50 (WR)	40 (WR)	6,0	3,4
Stauffenbergstraße 2B	60,3	48,3	50 (WR)	40 (WR)	10,3	8,3
Stauffenbergstraße 2	64,5	53,5	50 (WR)	40 (WR)	14,5	13,5
Walter-Hans-Schulze-Straße 9	61,8	51,0	50 (WR)	40 (WR)	11,8	11,0
Adolf-Bingelstraße 59	60,5	49,7	55 (WA)	45 (WA)	10,5	9,7
Bemerkung: 1) Orientierungswerte gem. DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“, Beiblatt 1						

Tabelle 1

Wie in der Tabelle dargestellt, werden die Orientierungswerte bezüglich Verkehrslärm bei der im Umfeld des geplanten Vorhabens vorhandenen Bebauung erheblich überschritten.

Sportlärm

Im östlichen Bereich der vorhandenen Grünfläche befindet sich ein Bolzplatz. Die Anlage genießt Bestandsschutz. Mit dem Betrieb der Anlage sind Lärmemissionen verbunden. Aufgrund des geringen Abstandes zur östlich angrenzenden Bebauung kann im Rahmen üblicher Nutzungen eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte gemäß 18. BImSchV nicht ausgeschlossen werden.

Sonstige Emissionen/ Immissionen

Das Gebiet ist keinen relevanten Erschütterungen ausgesetzt und es sind keine Anlagen vorhanden, die Erschütterungen auslösen.

Das Plangebiet ist selbst nicht beleuchtet, es gehen also keine Lichtemissionen von der Fläche aus. Die Fläche wird jedoch Lichtemissionen der öffentlichen Straßenbeleuchtung und vorbeifließendem Fahrzeugverkehr ausgesetzt.

Eine nennenswerte Immissionsbelastung durch Staub, Geruch und elektromagnetischer Strahlung liegt ebenfalls nicht vor.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Im westlichen Teil des Grundstückes könnte es durch das bestehende Bau- recht als Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindertages- stätte gemäß Bebauungsplan OE 21 zu einer Änderung des Umweltzustan- des kommen. Bei Realisierung einer Kindertagesstätte ist mit Lärmemissio- nen durch spielende Kinder zu rechnen. Ferner ist anzunehmen, dass ein Teil der Eltern ihre Kinder mit einem Auto zum Kindergarten bringen würde, was mit zusätzlichem Verkehr und Lärm verbunden wäre.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Gewerbelärm

Mit der Planung soll die Ansiedlung eines Nahversorgungsbetriebes ermög- licht werden. Mit dem Betrieb eines Nahversorgers sind üblicherweise Emissionen verbunden, die von der Grundstücksfläche ausgehen, insbe- sondere Lärmemissionen durch Kunden- und Lieferverkehr sowie haus- technische Geräte. Darüber hinaus treten Lärmemissionen durch den vor- habenbedingten Straßenverkehrslärm auf den angrenzenden öffentlichen Straßen auf.

Zur Beurteilung, inwieweit durch das Vorhaben die umgebende Bestandsbe- bauung nachteilig beeinflusst wird, wurde im Rahmen der Planung eine schalltechnische Untersuchung erstellt und mit einer Ausbreitungsberech- nung die Auswirkung der Geräusche auf die schutzbedürftige Wohnbebau- ung prognostiziert. Dazu wurden die Auswirkungen der Emissionsquellen im Plangebiet auf die Umgebung nach den aktuellen und einschlägigen Regel- werken zum Immissionsschutz erfasst und beurteilt sowie Maßnahmen zum Schallschutz erarbeitet. Das Gutachten wurde im Laufe des Planverfahrens aufgrund unterschiedlicher, fortschreitender Erkenntnisse bezüglich Recht- sprechung und Anwendung der Regeln der Technik mehrfach überarbeitet. Dem Planentwurf in der vorliegenden Fassung liegt das schalltechnische Gutachten vom 23.04.2018 (AAS Akustik-Analyse-Service, Bericht-Nr.: 13.317-4) zugrunde.

Maßgebliche Beurteilungsgrundlage von Lärmemissionen in der Bauleitpla- nung ist die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“, mit ihren dazugehörigen im Beiblatt 1 genannten Orientierungswerten. Im vorliegenden Fall liegen die betroffenen Immissionsorte überwiegend in einem Reinen Wohngebiet (WR gemäß § 3 BauNVO) und teilweise in einem Allgemeinen Wohngebiet (WA gemäß § 4 BauNVO). Für die hier relevanten WR- und WA-Gebiete und be- tragen diese:

	Verkehrslärm		Gewerbelärm und Freizeitlärm	
	tags (06.00-22.00 Uhr)	nachts (22.00-06.00 Uhr)	tags (06.00-22.00 Uhr)	nachts (22.00-06.00 Uhr)
WR	50 dB(A)	40 dB(A)	50 dB(A)	35 dB(A)
WA	55 dB(A)	45 dB(A)	55 dB(A)	40 dB(A)

Tabelle 2

Für gewerbliche Anlagen ist im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen, dass die Immissionsrichtwerte (IRW) der TA Lärm eingehalten werden. Diese entsprechen den o.g. Orientierungswerten.

Als Maß für die durchschnittliche Langzeitbelastung von betroffenen Personen oder ausgewählten Immissionsorten mit Lärm wird der "Beurteilungspegel" benutzt. Der Beurteilungspegel L_r wird aus dem Schalleistungspegel L_w der einzelnen Schallquellen (Punkt-, Linien- und Flächenquellen) unter Berücksichtigung der Einwirkzeiten, der Pegelminderung auf dem Ausbreitungsweg und von Zu- oder Abschlägen für bestimmte Geräusche, Ruhezeiten oder Situationen gebildet. Die Beurteilungspegel unterschiedlicher Lärmarten (Verkehrs- und Gewerbelärm) sind wegen der unterschiedlichen Einstellung der Betroffenen zu diesen Geräuschquellen jeweils für sich allein nach den zutreffenden Berechnungsverfahren zu berechnen und zu beurteilen.

Die Berechnung der Beurteilungspegel erfolgt auf Grundlage der DIN ISO 9613-2 für eine Mittenfrequenz $f = 500$ Hz unter Berücksichtigung des alternativen Verfahrens gemäß Nr. 7.3.2 der DIN 9613-2. Des Weiteren werden zwei Reflexionen an Hindernissen (Reflexionsverlust der modellierten Gebäude 1 dB) berücksichtigt. Die meteorologische Korrektur C_{met} ist nach DIN ISO 9613-2 als Funktion der Höhen der Schallquellen und der Immissionsorte sowie der Entfernung zwischen Emittenten und Immissionsorten zu ermitteln. In der vorliegenden Situation wird die meteorologische Korrektur vernachlässigt.

Die Berechnung der Emissionspegel der Stellplätze erfolgt auf Grundlage der „Parkplatzlärmstudie“ (6. Auflage) nach 8.2.2 „Sonderfall (sog. getrenntes Verfahren)“. Für die Berechnung der in Verbindung mit Anliefervorgängen verursachten Geräuschimmissionen von LKW-Fahrzeugen wird der Technische Bericht zur Untersuchung der Geräuschimmissionen durch LKW auf Betriebsgeländen von Verbrauchermärkten des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie zugrunde gelegt.

Die Berechnung der Schallemissionen des Straßenverkehrs erfolgte nach den Vorgaben der „Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen“ (RLS-90).

Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurden insbesondere folgende Aspekte berücksichtigt:

Öffnungszeiten

wochentags von 8:00 bis 21:00 Uhr

Kundenverkehr

Einen maßgeblichen Anteil am vorhabenbedingten Lärm wird der Kundenverkehr auf der Stellplatzanlage verursachen. Insofern ist für die Ermittlung

der daraus resultierenden Lärmpegel die Prognose der zu erwartenden Kunden, sowie der Anteil der motorisierten Kunden, die den Markt mit einem PKW aufsuchen werden, von besonderer Bedeutung. Im Rahmen des Verkehrsgutachtens wurden mit Hilfe von zwei verschiedenen Methoden entsprechende Werte ermittelt (siehe hierzu auch Kap. 5.5.2), die ähnliche Werte zum Ergebnis hatten. Bei der schalltechnischen Untersuchung ist der ungünstigere Wert in die Berechnung eingeflossen. Es wurde von einem durchschnittlichen Aufkommen von 1050 Kunden pro Tag ausgegangen, wobei für den Anteil der motorisierten Kunden ein Anteil von 55 % angenommen wurde.

Lieferzeiten

wochentags von 7:00 bis 20:00 Uhr

Lieferverskehr

Für die Anlieferung werden täglich 2 LKW und 8 Kleintransporter angenommen.

Ent- und Beladung

Die Entladung der eingehenden Waren aus den Lieferfahrzeugen sowie die Beladung mit Leergut erfolgt in der eingehausten Ladezone bei geschlossenen Rolltoren.

Müllentsorgung

Die Sammelstelle für Müll und Umverpackungen ist in dem Gebäudeteil der Ladezone vorgesehen. Umverpackungen werden von den Lieferanten direkt nach dem Entladevorgang (zeitversetzt) wieder mitgenommen. Die Entsorgung des Restmülls erfolgt wöchentlich, wobei die Beladung des Müllfahrzeugs ebenfalls in der Ladezone vorgesehen ist. An dem jeweiligen Tag der Müllentsorgung erfolgt die Belieferung mit Waren nicht mit 2 LKW, sondern nur mit einem LKW.

Einkaufswagen

Es werden Einkaufswagen in der lärmarmen Ausführung eingesetzt. Die Abstellfläche wird dreiseitig eingehaust und ist nach oben ebenfalls geschlossen. Die Öffnung ist auf den Eingangsbereich ausgerichtet, abgewandt von der lärmempfindlichen Nachbarbebauung.

Rückkühler/ haustechnische Anlagen

Haustechnische Anlagen, mit Ausnahme der Rückkühler werden innerhalb des Gebäudes untergebracht. Für die climatechnische Anlage sind 2 Rückkühler vorgesehen, die ganztägig betrieben werden.

Papierpresse

Der Einsatz einer Papierpresse erfolgt innerhalb des Gebäudes.

Fahnenmasten

Auf der Nordseite des Grundstückes, parallel zur Bundesallee sind 3 Fahnenmasten als Werbeträger entsprechend dem Stand der Lärmminde- rungstechnik mit innenliegenden Seilzügen vorgesehen. Sie verhalten sich dann schalltechnisch unauffällig.

Die vorlaufend genannten Aspekte, die dem Gewerbelärm zuzuordnen sind, führen beim Betrieb des geplanten Marktes ohne gezielte Schutzmaß- nahmen zu Überschreitungen der Orientierungswerte bzw. Immissionsricht- werte an der angrenzenden schutzwürdigen Nachbarbebauung. Daher werden zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen erforderlich, wie die Anord- nung von Lärmschutzwänden an der östlichen und südlichen Grundstücksgrenze und der Zufahrt zur Ladezone oder die Verwendung von lärmarmen Gußasphalt in den Fahrgassen der Stellplatzanlage. Unter Berücksichti- gung der Lärmschutzmaßnahmen ergeben sich für die in Tabelle 1 darge- stellten Immissionsorte folgende Beurteilungspegel:

Zeitraum		IW ¹⁾ in dB(A)	Beurteilungspegel des vorhabenbe- dingten Gewerbelärms in dB(A)	
			EG	1. OG
Tagzeit	6.00-22.00	50	34 - 45	35– 48
Nachtzeit	22.00-6.00	35	<10 - 31	<10 - 33
Bemerkung: 1) Immissionsrichtwert nach TA Lärm $\triangleq$ Orientierungswert gem. DIN 18005				

Tabelle 3

Zum Schutz der angrenzenden Wohnbebauung werden zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach planerischer Abwägung Festsetzungen zu Lärm- schutzmaßnahmen getroffen, wie Lärmschutzwände, sowie weitere bauliche oder technische Vorkehrungen, mit denen die prognostizierten Beurteilungs- pegel gesichert werden sollen. Weitere Regelungen, die über die planungs- rechtlich möglichen Festsetzungen hinausgehen, werden im Durchführungs- vertrag getroffen (s. Kap. 5.7).

Straßenverkehrslärm

Mit der Realisierung des geplanten Lebensmittelmarktes wird es zu einer Er- höhung des Straßenverkehrslärmes auf der Bundesallee und der Stauffen- bergstraße kommen. Für die Beurteilung der daraus resultierenden Lärmbe- lastung der schutzwürdigen Wohnnachbarschaft werden die Beurteilungspe- gel mit den Orientierungswerten der DIN 18005 abgeglichen. In der folgenden Tabelle werden die Änderungen gegenüber dem Istzustand, bezogen auf den jeweils empfindlichsten Immissionsort des Gebäudes (der Schallquelle zuge- wandtes Fenster eines Aufenthaltsraumes im obersten Geschoss) dargestellt:

Immissionsorte	Beurteilungs- pegel in dB(A)		OW ¹⁾ in dB(A)		Änderung in dB(A)	
	tags	nachts	tags	nachts	tags	nachts
Bergiusstraße 2F	60,3	49,6	50	40	0	0
Bergiusstraße 2E	53,4	42,6	50	40	-0,6	-0,7
Bergiusstraße 2D	45,5	34,3	50	40	-3,6	-3,9
Franz-Rosenbruch-Weg 3	49,6	38,2	50	40	-2,3	-2,6
Franz-Rosenbruch-Weg 1	52,3	39,9	50	40	-0,8	-1,4
Julius-Leber-Straße 1	55,9	43,0	50	40	-0,1	-0,4
Stauffenbergstraße 2B	60,7	48,5	50	40	0,4	0,2
Stauffenbergstraße 2	64,8	53,7	50	40	0,3	0,2
Walter-Hans-Schulze- Straße 9	61,9	51,0	50	40	0,1	0
Adolf-Bingelstraße 59	60,7	49,9	55	45	0,2	0,2
Bemerkung: 1) Orientierungswerte gem. DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“, Beiblatt 1						

Tabelle 4

Wie in Tabelle 4 dargestellt, werden durch den vorhandenen Straßenverkehrslärm die Orientierungswerte deutlich überschritten. Soweit durch das Bauvorhaben verursachte Geräusche des An- und Abfahrverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen in einem Abstand von bis zu 500 m von dem Betriebsgrundstück den Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche für den Tag oder die Nacht um mindestens 3 dB(A) erhöhen, keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt ist und die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BimSchV) erstmals oder weitergehend überschritten werden, so sollen nach TA Lärm diese durch Maßnahmen organisatorischer Art soweit wie möglich vermindert werden.

Der vorhabenbedingte Verkehr führt weder zu einer Erhöhung des Beurteilungspegels um mehr als 3 dB(A) noch zu einer Überschreitung der Grenzwerte. Insofern erfordert die vorhabenbedingte Erhöhung des Verkehrslärms keine weiteren lärm mindernden Maßnahmen. Durch die abschirmende Wirkung des Marktgebäudes und der Lärmschutzwände werden die durch den öffentlichen Verkehr induzierten Beurteilungspegel an den maßgeblichen Immissionsorten östlich und südlich des Marktes sogar um bis zu 3,9 dB geringer. Dadurch gegebene Reduzierungen wurden nicht in die Gesamtbetrachtung der vorhabenbedingten Emissionen einbezogen.

Sonstige Emissionen/ Immissionen und Sportlärm

Während der Bauphase kann mit temporären Emissionen gerechnet werden. Dies bezieht sich auf mögliche baubedingte Erschütterungen, z. B. bei Gründungs- oder Verdichtungsarbeiten, auf Baulärm und ggfs. auf Staubentwicklung abhängig von der Witterungslage. Es sind keine Anhaltspunkte erkennbar, die über die Anwendung entsprechender Regelwerke bei der Baustellenabwicklung hinaus einen Regelungsbedarf auf der Ebene des Bauleitplanes erfordern.

Durch die Beleuchtung der Stellplatzanlage und von Werbeanlagen können Lichtemissionen auftreten. Die Beurteilung und Regelung von Lichtemissionen erfolgen im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren auf Basis der

„Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtemissionen“ nach dem Beschluss des Länderausschusses für Immissionsschutz. Ein Regelungserfordernis auf der Ebene der Bauleitplanung ist nicht erkennbar.

Die Gefahr, dass im Zusammenhang mit dem Betrieb des Lebensmittelmarktes Geruchsemissionen auftreten können, ist bei ordnungsgemäßer Handhabung sehr gering. Hierzu sind regelmäßige Entsorgungen von Abfällen und Leergut vorgesehen. Neben der Entladung von Lieferfahrzeugen im Gebäudeteil der eingehausten Ladezone befinden sich in diesem Gebäudeteil auch die Sammelstellen für Leergut, Müll und Umverpackungen, in dem auch die entsprechende Verladung stattfindet.

Die von dem bisherigen Bolzplatz ausgehenden Lärmemissionen entfallen.

4.4.7 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)
Kulturgüter im Sinne ausgewiesener Kultur- oder Bodendenkmale sowie sonstige Sachgüter sind im Geltungsbereich nachzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung
Ohne Durchführung der Planung sind keine wesentlichen Veränderungen der beschriebenen Bestandssituation zu erwarten.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung
Bei Bauvorhaben mit Erdarbeiten kann im Allgemeinen nicht ausgeschlossen werden, dass bei Bodeneingriffen archäologische Denkmale auftreten. Diese sind dann unverzüglich der Kreisarchäologie oder dem ehrenamtlich Beauftragten für archäologische Denkmalpflege zu melden (§ 14 Abs. 1 NDSchG).

4.4.8 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Die in den Kapiteln 4.4.1 bis 4.4.7 beschriebenen Auswirkungen der Planung haben neben den Auswirkungen auf die Schutzgüter mindestens auch indirekt Auswirkungen auf den Menschen bzw. auf die menschliche Gesundheit. Soweit entsprechende negative Auswirkungen auf den Menschen erkennbar sind, werden sie dort aufgeführt. Dies betrifft insbesondere die Aspekte Klima, Luft (Kap. 4.4.5) sowie Lärm und Licht (Kap. 4.4.6).

Mit der Realisierung der Planung wird die Nahversorgung vor Ort gesichert und damit insbesondere den Belangen von Menschen entsprochen, die in der Mobilität eingeschränkt sind und zur Erledigung ihrer Einkäufe auf das Angebot im Nahbereich angewiesen sind.

4.4.9 Wechselwirkung zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Durch das komplexe Beziehungsgeflecht bestehen regelmäßig Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Schutzgütern und Umweltmedien. Diese

Wechselwirkungen können zur Steigerung oder Reduzierung von Auswirkungen führen. Deswegen sind die Schutzgüter nicht nur einzeln, sondern im Zusammenspiel der vielen Wechselwirkungen zu betrachten. Die nachweisbaren und/oder messbaren Veränderungen von Aus- und Einwirkungen zu den einzelnen Schutzgütern sind in den jeweiligen Kapiteln beschrieben.

Für den Bebauungsplan „Franz-Rosenbruch-Weg“, OE 39, sind folgende Wechselwirkungen zu erwarten:

Der hohe Versiegelungsgrad durch die Bebauung und Stellplatzanlage führt zu einer Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen, was sich negativ auf die Grundwasserneubildungsrate auswirkt und zu einem lokal begrenzten Aufwärm-Effekt führt. Darüber hinaus wirkt sich das Vorhaben auf das Ortsbild aus, das bislang von der Grünanlage geprägt war.

Aufgrund der Lage innerhalb des Siedlungsgebietes und der geringen Größe des Vorhabens im Vergleich zum Siedlungskörper und der bestehenden Vorbelastungen sowie der vorgesehenen Minderungsmaßnahmen sind sowohl die negativen Auswirkungen und deren Wechselwirkungen insgesamt als nicht erheblich einzustufen. Auch über das Plangebiet hinausgehende besonders negative Wechselwirkungen sind nicht erkennbar.

Die genaue Bilanzierung von Wechselwirkungen und Wirkungsgefügen der Schutzgüter untereinander erfordert eine wissenschaftliche Herangehensweise, die auf der Ebene der Bauleitplanung nicht leistbar ist.

4.4.10 Zusammenwirken mit benachbarten Plangebiet

In der relevanten Nachbarschaft zum Geltungsbereich dieses Bebauungsplans bestehen derzeit keine Planungen, von denen Auswirkungen auf die Umweltgüter zu erwarten wären. Eine zusätzliche Belastung ist daher nicht erkennbar. Auf eine kumulierende Betrachtung möglicher Auswirkungen wird daher an dieser Stelle verzichtet.

4.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

4.5.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung

Zu den Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung zählen insbesondere Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Sinne des Naturschutzrechtes aber auch darüber hinaus gehende Maßnahmen.

Bei den Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Sinne des Naturschutzrechtes handelt es sich um allgemeine umweltschützende Maßnahmen, die unter Würdigung der örtlichen Situation, der geplanten Nutzungen und der in der Bestandsanalyse festgestellten Wertigkeiten von Natur und Landschaft im Rahmen der Abwägung im Bebauungsplan festgesetzt werden.

Ein wichtiges Planungsziel der Grünordnung ist die Erhaltung von vorhandenem Baumbestand bzw. der Ausgleich von unvermeidlichen Verlusten durch entsprechende Neupflanzungen. Durch den Erhalt einiger Gehölze entlang der nördlichen sowie der östlichen Grundstücksgrenze können die Beeinträchtigungen verringert werden. Die Erhaltung weiterer Gehölze ist bei der Größe der geplanten Bebauung und des erforderlichen Stellplatzbedarfes nicht umsetzbar.

Eine Minimierung der Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild durch Verluste im vorhandenen Baumbestand ist durch Baumneupflanzungen innerhalb der geplanten Grünflächen sowie im Bereich der Stellplätze vorgesehen. Zielsetzung bei der Begrünung von Stellplätzen ist in der Regel die Pflanzung von einem Baum pro sechs Stellplätze. Aufgrund von Lage und Verteilung der Stellplätze, teils unmittelbar am Gebäude und teils im Bereich einer vorhandenen, nicht überpflanzbaren Wasserleitung, kann diese Anzahl auf der direkten Stellplatzfläche nicht erreicht werden. Werden alle im Rahmen der Maßnahmen neu zu pflanzenden Bäume angerechnet, wird die Quote erreicht. Die Festsetzung großkroniger Laubbäume führt zudem zu einer höheren Wirksamkeit der eingriffsminimierenden Anpflanzungen, insbesondere in Bezug auf das Orts- und Landschaftsbild.

Aufgrund der geplanten Lage der Ausfahrt für anliefernde LKW muss an der Stauffenbergstraße ein Baum entfernt werden. Zum Erhalt des Erscheinungsbildes der straßenbegleitenden Baumreihe wird der entfallende Baumstandort etwas versetzt wieder ergänzt. Ob mit einer Fällung mit anschließender Neupflanzung oder mit einer Verpflanzung des vorhandenen Straßenbaumes das erwünschte homogene Erscheinungsbild der Baumreihe besser erreicht werden kann, wird vor Umsetzung konkret geprüft.

Die Anlage einzelner Grünflächen in den Randzonen des Grundstücks und im Bereich der Stellplätze sowie die Begrünung der Lärmschutzwände erzielen ebenfalls eine minimierende Wirkung der Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild.

Durch die geplante Begrünung der Lärmschutzanlagen werden auch optische Beeinträchtigungen des Ortsbildes deutlich minimiert. Trotzdem stellen die Anlagen für die direkten Anwohner eine Sichtbarriere und damit eine visuelle Störung dar.

Auf dem großflächigen Marktgebäude ist im Bereich der Rotunde die Anlage einer extensiven Dachbegrünung geplant, die vor allem im Hinblick auf die hohe bauliche Ausnutzung des Plangebietes zu einer Minimierung der Auswirkungen durch das Vorhaben beiträgt. Eine weitere Maßnahme zur Minimierung der Auswirkungen durch den hohen Versiegelungsgrad auf die Bodenfunktion ist der Einsatz von versickerungsfähigem Pflaster im Bereich der Stellplätze. Zusätzlich wird durch Festsetzung einer GRZ der maximale Versiegelungsgrad beschränkt. Darüber hinaus ist optional die Anordnung einer unterirdischen Rigole in der Stellplatzanlage vorgesehen, mit der die Rückhaltung und Versickerung von Oberflächenwasser gefördert werden kann.

Über die Anordnung wird im Rahmen des Entwässerungsantrages entschieden.

Mit dem Einsatz einer Photovoltaikanlage auf den niedrigeren Dachflächen der eingehausten Anlieferung wird in Bezug auf regenerative Energiegewinnung ein positiver Beitrag für das Schutzgut Klima / Luft geleistet.

Um die hohen Anforderungen an den Nachbarschaftsschutz zu erfüllen, die sich aufgrund der angrenzenden reinen Wohngebiete ergeben, werden verschiedene Maßnahmen zur Lärminderung im Bebauungsplan berücksichtigt (siehe Kapitel 4.4.6 und 5.7).

Die Umsetzung von Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft und das Erreichen von Zielen der Grünordnung wird im Bebauungsplan durch verschiedene Festsetzungen sowie durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan begleitenden Durchführungsvertrag planungsrechtlich gesichert.

Neben den vorgenannten allgemeinen Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung der nachteiligen Auswirkungen ist insbesondere die Vermeidung von Verstößen gegen den Artenschutz und Maßnahmen im Zusammenhang mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung beachtlich.

4.5.2 Vermeidung von Verstößen gegen den Artenschutz nach § 44 BNatSchG

Durch die Umsetzung des Vorhabens sind sowohl besonders als auch streng geschützte Tierarten betroffen (siehe Kapitel 4.4.1). Insofern kommt es teilweise zu Konflikten mit den Belangen des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG. Die Regelungen des Artenschutzes entfalten generell ihre Wirksamkeit unabhängig vom Bauleiplanverfahren. Innerhalb des Planverfahrens ist jedoch zu prüfen, ob durch entgegenstehende Belange des Artenschutzes oder besonderen Artenschutzes die Durchführbarkeit des Planes in Frage gestellt wird.

Im Rahmen der faunistischen Untersuchung wurden insgesamt die artenschutzrechtlichen Belange im Bereich des Plangebietes erfasst und entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung von Verstößen gegen den Artenschutz aufgeführt.

Brutvögel

Die Realisierung des Vorhabens ist mit der Beseitigung von Gehölzen verbunden. In diesem Zusammenhang sind die Belange des allgemeinen Artenschutzes gemäß §39 BNatSchG zu beachten, das heißt es sind die Verbotszeiträume zwischen dem 1. März und dem 30. September für die Fällung von Bäumen und Beseitigung von Gehölzen einzuhalten.

Nach § 44 BNatSchG gilt für besonders und streng geschützte Arten zudem ein Zugriffs- und Störungsverbot. Bei Beginn der Bauarbeiten innerhalb der Vogelbrutzeit (Anfang März bis Mitte August) kann es durch baubedingte

Störungen zur Aufgabe von Vogelbruten in den verbleibenden Gehölzen kommen (Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Der Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verstößen dient deshalb ein Bauzeitausschluss während der Vogelbrutzeit, zwischen dem 1. März und dem 15. August, um baubedingte Störungen der verbleibenden Gehölze zu verhindern, sofern nicht vorher mit den Bau- und Erschließungsmaßnahmen begonnen worden ist. Falls mit den Maßnahmen vor dem 15. August begonnen werden soll, ist vorab der Nachweis der artenschutzrechtlichen Unbedenklichkeit durch geeignete Untersuchungen zu erbringen.

Da es vorhabenbedingt zum Verlust von Vogelbrutplätzen bzw. Nahrungshabitaten kommt, sind artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen notwendig, sowohl als lokale Maßnahme innerhalb des Plangebietes als auch auf externen Flächen der naturschutzrechtlichen Eingriffskompensation (siehe Kapitel 4.5.3).

Als lokale artenschutzrechtliche Maßnahme ist ein Ausgleich für höhlenbrütende Vögel, wie Blau- und Kohlmeise, innerhalb des Plangebietes mit Hilfe von sechs geeigneten Nistkästen zu schaffen.

Fledermäuse

Im Plangebiet wurden keine Fledermausquartiere nachgewiesen, so dass Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verstößen nicht erforderlich sind.

Die sechs Nistkästen für höhlenbrütende Vögel bieten jedoch ein zusätzliches Angebot als Balz- oder Zwischenquartier für Fledermäuse.

Der Verlust von Jagdhabitaten wird im Rahmen der erforderlichen naturschutzrechtlichen Eingriffskompensation auf einer externen Fläche ausgeglichen (siehe Kapitel 4.5.3).

4.5.3 Aufarbeitung der Eingriffsregelung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB

Eingriff

Das geplante Vorhaben stellt gemäß § 14 BNatSchG einen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild dar. Nach § 15 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind nach § 15 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen – Ausgleichsmaßnahmen – oder zu ersetzen – Ersatzmaßnahmen. Als kompensiert gilt eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger bzw. gleichwertiger Weise hergestellt sind. Das Landschaftsbild kann durch eine landschaftsgerechte Neugestaltung ausgeglichen werden.

Mit der Ausführung der geplanten Baumaßnahme sind unvermeidbare Beeinträchtigungen verbunden. (Zur Planrechtfertigung siehe Kapitel 3 sowie zur Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten Kapitel 4.8)

In Kapitel 4.4 sind die mit der Umsetzung des Bebauungsplanes zu erwartenden Auswirkungen auf den Naturhaushalt mit seinen Schutzgütern und auf das Landschaftsbild dargestellt und bewertet worden. Aus der Prognose der Umweltauswirkungen geht hervor, dass durch den Bebauungsplan Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 BNatSchG vorbereitet werden.

Im Rahmen der Erstellung des grünordnerischen Fachbeitrages zum Bebauungsplan wurde für das Vorhaben eine Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich erarbeitet. Da das Plangebiet Teil des seit 1981 rechtskräftigen Bebauungsplanes OE 21 "Kanzlerfeld Süd-West" ist, werden für die Bewertung der Flächen im Bestand nicht die vorhandenen Biotopstrukturen, sondern die Festsetzungen nach geltendem Baurecht zugrunde gelegt.

Die Eingriffsbewertung des Planvorhabens basiert in der Regel auf den Festsetzungen des Bebauungsplanes und den jeweiligen neu entstehenden Biotoptypen. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Einkaufsmarktes zu schaffen, ist neben der Festsetzung der Art der Nutzung und der Fläche, die überbaut werden soll auch das Maß der baulichen Nutzung bestimmt worden. Für die Betrachtung der Eingriffsregelung ist dabei der Versiegelungsgrad maßgeblich, der durch die zulässige bauliche Ausnutzung des Grundstückes möglich ist. Die maximal zulässige bauliche Ausnutzung beträgt insgesamt 0,8 (siehe hierzu auch Kapitel 4.4.3). Der Eingriffsbewertung des Planvorhabens liegt daher die zulässige bauliche Nutzung des Grundstückes gemäß dem Vorhabenplan zugrunde.

In der Eingriffsbilanzierung wurden alle neu geschaffenen Biotoptypen und Vermeidungsmaßnahmen (Kapitel 4.5.1) bewertet und berücksichtigt. Im Ergebnis verbleibt jedoch ein Kompensationsdefizit.

Ausgleich

Das verbliebene Kompensationsdefizit aus der Eingriffsbilanzierung macht zusätzliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen außerhalb der Eingriffsfläche erforderlich. Da der Eingriffsbereich innerhalb des besiedelten Stadtgebietes von Braunschweig liegt, ist ein Ausgleich in unmittelbarer Nähe nicht möglich. Für die Eingriffskompensation steht eine Fläche am nordöstlichen Rand von Braunschweig zur Verfügung, für die der Vorhabenträger entsprechende Verfügungsrechte hat. Nach planungsrechtlicher Abwägung setzt der Bebauungsplan deshalb zum Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe auf der Fläche des Flurstückes 193/3, der Gemarkung Querum, Flur 4 im Geltungsbereich B des Bebauungsplanes Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft fest.

Der Geltungsbereich B umfasst das zur Verfügung stehende Flurstück der nicht vollständig, da zur Kompensierung des Eingriffsdefizites nicht die gesamte Fläche von 12.760 m², sondern nur eine Fläche von insgesamt 10.830 m² benötigt wird.

Bei der Ermittlung des erforderlichen Flächenbedarfs für die Eingriffskompensation wurde ein Aufwertungsfaktor zugrunde gelegt, der in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt wurde.

Naturschutzrechtliche Maßnahmen

Die geplante Ausgleichsfläche liegt im nordöstlichen Stadtgebiet. Die Fläche wird im Nordosten von der Straße Peterskamp, im Süden vom Hondelager Weg und im Westen von der vorhandenen Wohnbebauung begrenzt. Auf dem überwiegenden Teil der Ausgleichsfläche hat sich durch Sukzession ein Waldbestand entwickelt, der im Wesentlichen durch Zitterpappeln bestimmt wird, begleitet von Birken, Weiden und einzelnen Eichen sowie unterständigen Sträuchern. Auf größeren Teilflächen, insbesondere entlang der Straße Peterskamp ist der Baumbestand nach einem Sturmwurf völlig zusammengebrochen.

Auf der Fläche sind verschiedene Maßnahmen vorgesehen, die zu einer Entwicklung und Aufwertung des vorhandenen Gehölzbestandes und damit zu einer Sicherung des Biotopverbundes Wald führen.

Es ist vorgesehen, die Fläche zu einem standortgemäßen Waldbestand aus Harthölzern, vor allem Stieleichen, zu entwickeln, um eine Vernetzungsfläche zwischen dem Querumer Forst, einem wertvollen, artenreichen und in Braunschweig seltenen Eichenwald, und der Schunteraue zu schaffen. Im Hinblick auf diese biotopvernetzende Funktion gewinnen die auf der Ausgleichsfläche geplanten Maßnahmen zusätzlich an Bedeutung.

Zur Erreichung des Maßnahmenzieles auf der Ausgleichsfläche werden gezielte Gehölzpflegemaßnahmen durchgeführt, die im Wesentlichen die Förderung bereits vorhandener Stieleichen und die Nachpflanzung von Eichen auf Kleinflächen unter dem zusammengebrochenen Baumbestand umfassen.

Zur Straße hin ist zunächst eine verkehrssichernde Durchlichtung des Bestandes geplant. Entlang des Hondelager Weges sollen als Lebensraum und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen störanfälliger Tierarten eine Mulde sowie eine Benjeshecke angelegt werden.

Im nahen Umfeld der Ausgleichsmaßnahme bestehen prinzipiell weitere Entwicklungsmöglichkeiten, die zu einer Erhöhung der Vielfalt an Biotopstrukturen im gesamten Gebiet beitragen und entsprechend der Bestrebungen der Unteren Naturschutzbehörde im Zuge anderer Verfahren realisiert werden könnten.

Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Wie in Kapitel 4.5.2 zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verstößen dargestellt, sind Maßnahmen zum Ausgleich des vorhabenbedingten Verlustes von Vogelbrutplätzen und Nahrungshabitaten von Vögeln und Fledermäusen erforderlich. Da im Rahmen der externen naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme entsprechende Strukturen und Habitate entstehen, ist eine Kombination von naturschutz- und artenschutzrechtlichem Ausgleich möglich.

So führt die Schaffung und Aufwertung von Gehölzbiotopen im Bereich der externen Maßnahmenfläche für einen allgemeinen Ausgleich des Brutplatzverlustes von gehölz- und bodenbrütenden Vögeln.

Mit der Entwicklung eines standortgemäßen Laubwaldbestandes entstehen auch vielfältige Nahrungs- bzw. Jagdhabitate für Fledermäuse. Im Wald entwickeln sich zahlreiche Insektenarten, z. B. im feuchten Untergrund, in kleinen Tümpeln, im Moder- und Totholz, entlang von Wegen, an Waldrändern oder auf Lichtungen. Ein optimales Nahrungsangebot für Fledermäuse weisen vor allem Grenz- und Saumstrukturen auf, wie Waldrandbereiche, Ränder von Wegen und Waldlichtungen, Hecken und Gräben, aber auch der Übergang von den Baumkronen zum freien Himmel.

Mit zunehmendem Alter des Waldbestandes ist darüber hinaus ein wachsendes Angebot natürlicher Fledermausquartiere, wie Baumhöhlen und -nischen zu erwarten. Auch Brutvögel, insbesondere Höhlen- und Nischenbrüter, können hiervon profitieren.

4.5.4 Sonstiges

Erzeugte Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung

Die bei Betrieb des Einkaufsmarktes anfallenden Abfälle, wie Verpackungsmüll aus Papier und Wertstoffen sowie Bio- und Restmüll, sind unter Beachtung der abfallrechtlichen Gesetzgebung, insbesondere unter Beachtung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) und des Niedersächsischen Abfallgesetzes sowie der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen regelmäßig zu entsorgen. Bis zur Entsorgung werden diese innerhalb des Gebäudes der Ladezone gesammelt und verladen.

Während der Bauphase entstehen im Wesentlichen Abfälle durch die Rodung von Gehölzen und Erdarbeiten, wie Schnitt- und Fällgut sowie Aushubboden. Diese sind gegebenenfalls einer Verwertung oder ebenfalls einer fachgerechten und ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

Energieeinsparung, Nutzung erneuerbarer Energien

Bei dem geplanten Einkaufsmarkt handelt es sich um ein neu geplantes Gebäude, bei dessen Errichtung grundsätzlich die Energieeinsparverordnung

(EnEV) zu beachten ist, so dass die entsprechenden Vorgaben für eine sparsame und effiziente Energienutzung berücksichtigt werden.

Die Begrünung von Dachbereichen des Marktgebäudes leistet in diesem Zusammenhang mit Wärmedämmleistungen im Winter und als Hitzeschild im Sommer ebenfalls einen Beitrag zur Energieeinsparung.

Darüber hinaus ist auf dem Dach der geplanten eingehausten Anlieferung die Errichtung einer Photovoltaikanlage vorgesehen, die zu einer Verbesserung der Klimabilanz beiträgt. Diese Anlage dient der Stromerzeugung durch Nutzung von Solarenergie, die zu den erneuerbaren Energien zählt und sich im Gegensatz zu fossilen Energieträgern nicht schädigend auf das Klima auswirkt und den Klimawandel verstärkt.

4.6 Erhebliche nachteilige Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der ermöglichten Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind

Innerhalb des Plangebietes oder in dessen Umgebung sind derzeit keine Betriebe ansässig, in denen gefährliche Stoffe im Sinne der 12. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (12. BImSchV, Störfallverordnung) gelagert oder verwendet und prinzipiell durch einen Unfall unkontrolliert freigesetzt werden könnten. Da auch nach vorliegendem Bebauungsplan keine derartigen Betriebe zulässig sind, können entsprechende Konflikte ausgeschlossen werden.

4.7 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Gemäß § 4 c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Dabei sind alle Behörden verpflichtet, die Gemeinde über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt zu informieren.

Diese Daten, wie auch weitere relevante umweltbezogene Daten werden seitens der Fachbehörden mit Hilfe des stadtinternen Umweltinformationssystems vorgehalten und ständig aktualisiert.

Im Hinblick auf den geplanten Einkaufsmarkt werden die üblichen Instrumente der Überwachung der Abfallentsorgung, des Umgangs mit Schadstoffen sowie der Emissionen angewendet.

Die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Umweltauswirkungen (insbesondere in Bezug auf Tiere, Pflanzen, Lärm) sind im Bebauungsplan festgesetzt und im Rahmen der Durchführung der Baumaßnahmen umzusetzen. Regelungen zum Lärmschutz werden Bestandteil der nachfolgenden Baugenehmigung. Die Untere Immissionsschutzbehörde

kann im Rahmen ihrer hoheitlichen Tätigkeit feststellen, ob gesetzliche Grenz- oder Richtwerte überschritten sind und – je nach Rechtslage – weitere Lärminderungsmaßnahmen anordnen.

Mittels der o. g. Instrumentarien lassen sich die umweltbezogenen Handlungserfordernisse für das Plangebiet aufzeigen, sodass keine weiteren, über die gesetzliche Zuständigkeit der Fachbehörden hinausgehenden Überwachungsmaßnahmen notwendig sind.

4.8 Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Der geplante Einkaufsmarkt soll in enger Anbindung und Zuordnung an den zentralen Versorgungsbereich David-Mansfeld-Weg die Nahversorgung im Stadtteil Kanzlerfeld langfristig sichern. Da Bemühungen hinsichtlich einer notwendigen Vergrößerung der Verkaufsfläche des bestehenden Einkaufsmarktes am David-Mansfeld-Weg durch bauliche Erweiterungen erfolglos blieben (siehe Kapitel 3) und andere Flächen für eine bauliche Entwicklung im Nahbereich nicht zur Verfügung stehen, bleibt die Standortwahl ohne Alternative.

Grundsätzlich wird mit der Planung der Planungsrichtlinie gemäß § 1a Abs. 2 BauGB entsprochen, durch die Inanspruchnahme von Flächen innerhalb des Siedlungsbereiches als Maßnahme der Innenentwicklung durch Nachverdichtung sparsam mit Grund und Boden umzugehen. Der weiteren Planungsrichtlinie, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß zu beschränken wird ebenfalls entsprochen. Mit einer großflächigen Einzelhandelsnutzung geht ein entsprechender Stellplatzbedarf einher. Durch die Festlegung einer maximalen baulichen Ausnutzung, verbunden mit der Verpflichtung zur Verwendung von versickerungsfähigem Pflaster der Stellplatzflächen, wird die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß beschränkt.

Mit der Platzierung des Gebäudes wird dem städtebaulichen Kriterium einer baulichen Fassung des Straßenraumes im Kreuzungsbereich entsprochen. Hierdurch wird die Lage der Stellplätze und der Zufahrten maßgeblich vorgegeben. Der Grad der Bodenversiegelung wird hierdurch nicht nennenswert tangiert. Die Lage der Stellplätze und Zufahrten wirkt sich jedoch stärker auf die östlich benachbarte Wohnbebauung aus. Durch entsprechend umfangreichere Lärmschutzmaßnahmen werden die diesbezüglichen negativen Auswirkungen auf die östlich benachbarte Wohnbebauung ausgeglichen. Bei einer Platzierung des Baukörpers im östlichen Grundstücksteil würden, abgesehen von dem Verfehlen des städtebaulichen Zieles einer baulichen Fassung des Straßenraumes, die Stellplätze auf der Westseite des Baugrundstückes angeordnet werden. Damit wäre eine stärkere Belastung der benachbarten Wohnbebauung auf der Westseite der Stauffenbergstraße verbunden. Etwaige Lärminderungsmaßnahmen mit Hilfe von Lärmschutzwänden parallel zur Straße würden das Ortsbild nachhaltig negativ beeinflussen.

Die vorgesehene Planung stellt in Bezug auf anderweitige Planungsalternativen zur Realisierung eines Lebensmittelmarktes auf dem Grundstück die ver-

träglichste Variante dar. Bei der Planung des Vorhabens nehmen die Umweltbelange generell einen hohen Stellenwert ein, um negative Umweltauswirkungen möglichst gering zu halten.

4.9 Zusammenfassung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan OE 39 "Franz-Rosenbruch-Weg" dient der Realisierung eines Einkaufsmarktes mit zugehörigen Stellplatzflächen im Stadtgebiet Kanzlerfeld, zwischen der Bundesallee, der Stauffenbergstraße und dem Franz-Rosenbruch-Weg.

Die verkehrliche Erschließung des geplanten Einkaufsmarktes für Kunden wird über Zu- und Ausfahrten an der Stauffenbergstraße sowie an der Bundesallee realisiert. Der Lieferverkehr erfolgt über die Zufahrt Bundesallee über die eingehaute Ladezone mit einer Ausfahrt über die Stauffenbergstraße. Zur schalltechnischen Abschirmung der Zufahrten und Stellplatzanlage zur östlich und südlich angrenzenden Wohnbebauung ist jeweils entlang der südlichen und der östlichen Grundstücksgrenze eine Lärmschutzanlage vorgesehen.

Das Plangebiet besteht derzeit aus einer öffentlichen Grünfläche, im Wesentlichen aus einer Rasenfläche, wobei der östliche Teil als Bolzplatz genutzt und von einem Gehölzsaum aus Bäumen und Sträuchern eingefasst wird. Im westlichen Teil des Grundstückes existiert ein Baurecht als Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindertagesstätte. Mit der Umsetzung des geplanten Vorhabens sind Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden. Durch Überbauung und Versiegelung werden Rasenflächen und Gehölzstrukturen aus Bäumen und Sträuchern in Anspruch genommen. Durch deren Beseitigung gehen wiederum Brut- und Nahrungshabitate von Vögeln und Fledermäusen verloren, u. a. auch geschützter und gefährdeter Arten, die im Rahmen des erforderlichen naturschutzfachlichen Ausgleichs zu kompensieren sind.

Im Rahmen des Planverfahrens wurde durch eine naturschutzrechtliche Eingriffsbilanzierung der Umfang und die Schwere des Eingriffes bewertet und entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ermittelt. Darüber hinaus wurden durch eine faunistische Untersuchung die Belange des Artenschutzes und des besonderen Artenschutzes (Artengruppen Vögel und Fledermäuse) untersucht.

Bei den nachgewiesenen Brutvogelarten handelt es sich um häufige und weit verbreitete Arten städtischer Habitate. Die unter besonderem Artenschutz stehenden Fledermäuse und der Star nutzen das Plangebiet lediglich als Jagdhabitat. Baumhöhlen und -nischen, die als bedeutende Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse und Vögel infrage kommen, wurden während der Untersuchungen nicht festgestellt.

Die verlorengehenden Freiraumstrukturen dienen der Erholung für die Bewohner des Stadtteiles.

Hinsichtlich des Orts- und Landschaftsbildes kommt es durch die Planung zu einer deutlichen Veränderung. Prägend sind künftig vor allem der große Baukörper des Marktgebäudes und die Lärmschutzwände, die für direkte Anwohner eine Sichtbarriere und damit eine visuelle Störung darstellen. Die verlorengelassenen Freiraumstrukturen bieten eine gewisse Qualität für das umliegende Wohnumfeld. Es ist jedoch festzustellen, dass der Planungsraum grundsätzlich städtisch geprägt ist und als grünbestimmter Freiraumbereich mitten im Stadtgebiet von baulichen Strukturen umgeben ist.

Innerhalb eines Stadtgefüges gehören bauliche Veränderungen mit entsprechenden Auswirkungen auf das Siedlungsgefüge zur normalen Siedlungsentwicklung. Der Stadtteil Kanzlerfeld stellt einen Ortsteil dar, der insgesamt einen relativ hohen begrünten Freiflächenanteil aufweist sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich. Der Verlust der derzeitigen Grünfläche wirkt sich visuell nur auf einen begrenzten Teilbereich der Ortslage aus. Die grundsätzlich grünbetonte Prägung des Ortsteiles bleibt auch weiterhin bestehen und wird durch das Bauvorhaben nur marginal beeinträchtigt.

Für die Schutzgüter Boden und Fläche ist das Vorhaben angesichts der zulässigen baulichen Ausnutzung des Grundstückes, die zu einer Überbauung und Versiegelung von bis zu 80% der Fläche führt, mit entsprechenden Eingriffsfolgen in Bezug auf die Bodenfunktion verbunden. Um die Eingriffsfolgen durch die Versiegelung zu mindern, wird für die Stellplätze ein versickerungsfähiges Pflaster festgesetzt.

Wie in städtischen Siedlungsbereichen üblicherweise anzutreffen, werden durch die Versiegelung, verbunden mit einem erhöhten und beschleunigten Oberflächenabfluss und einer Einschränkung des Wasserrückhaltevermögens, Störungen des Bodenwasserhaushaltes, und damit verbunden, negative Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser verursacht. Die negativen Auswirkungen werden u. a. durch Verbesserung des Retentionsvermögens durch die Begrünung von Dachbereichen des Marktgebäudes, der Verwendung von Versickerungsfähigem Pflaster und dem optionalen Einbau einer unterirdischen Rigole vermindert.

Wesentliche Auswirkungen auf die klimaökologische Situation sind aufgrund der Vorhabengröße nicht zu erwarten. Die Überbauung und Versiegelung von bisher offenen Vegetationsflächen sowie der Verlust von Gehölzen mit luftreinigender Wirkung führen lediglich zu lokal begrenzten negativen klein-klimatischen Effekten.

Zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen dienen verschiedene Maßnahmen, wie z. B. der Erhalt von Gehölzbeständen entlang der nördlichen und der östlichen Grundstücksgrenze, die Anpflanzung von Bäumen, die Begrünung der Lärmschutzwände und von Dachbereichen des Marktgebäudes sowie verschiedene Maßnahmen zur Lärminderung. Deren Umsetzung wird im Bebauungsplan durch Festsetzungen planungsrechtlich gesichert.

Zur Kompensierung des naturschutz- und artenschutzrechtlichen Eingriffes sind zusätzliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen außerhalb der Eingriffsfläche erforderlich. Zur Realisierung dieser Maßnahmen steht eine Fläche am nordöstlichen Rand des Stadtgebietes zur Verfügung. Auf der Fläche sind verschiedene Maßnahmen, insbesondere Gehölzpflegemaßnahmen, vorgesehen, die zu einer Entwicklung und Aufwertung des vorhandenen, durch Sukzession entstandenen Pionierwaldes führen. Ziel ist die Entwicklung eines standortgemäßen Waldbestandes aus Harthölzern, vor allem Stieleichen. Die Fläche mit den entsprechenden Maßnahmen ist im Geltungsbereich B des Bebauungsplanes festgesetzt.

Das städtebauliche Ziel, den Straßenraum im Kreuzungsbereich räumlich zu fassen, in Verbindung mit den Anforderungen der zweckentsprechenden Nutzungen sowie einer verkehrstüchtigen Erschließung der Fläche, lässt sich nur mit der gewählten Anordnung des Baukörpers umsetzen.

Mit einer Bebauung und Versiegelung sind grundsätzlich negative Auswirkungen auf die Umwelt verbunden. Die mit der hier geplanten Bebauung einhergehenden Beeinträchtigungen können mit entsprechenden Maßnahmen zum Teil auf dem Grundstück ausgeglichen oder darüber hinaus auf der externen Maßnahmefläche kompensiert werden. Die Überwachung der Umweltauswirkungen erfolgt im Rahmen der hoheitlichen Tätigkeiten der jeweils zuständigen Behörden.

5 Begründung der Festsetzungen

5.0 Städtebauliches Konzept

Das geplante Bauvorhaben besitzt aufgrund seiner Nutzungsart, Gebäudestruktur und des Standortes im Kreuzungsbereich eine von der umgebenden Wohnbebauung abweichende städtebauliche Wirkung.

Mit der Positionierung des Baufensters wird in erster Linie die städtebauliche Wirkung des Baukörpers innerhalb des Siedlungsgefüges definiert. Dabei ist eine bauliche Fassung des Straßenraumes im Kreuzungsbereich der Bundesallee / Ecke Stauffenbergstraße ein wesentliches städtebauliches Kriterium. Konzept ist dabei die Betonung des Standortes, insbesondere der Ortsmitte, durch die Architektur, die Wahl der Baumaterialien und die Ausformung des geplanten Gebäudes als Solitär.

In der Nachbarschaft befinden sich neben einzelnstehenden Einfamilienhäusern auch gereihte Baustrukturen, die, wenn auch kleinteilig, längere geschlossene Baukörperabschnitte bilden. Entsprechende großformatige Bauformen sind auch auf der nördlichen Seite der Bundesallee zu finden. Insofern sind die Abmessungen des Bauvorhabens, trotz abweichender Gebäudestruktur, durchaus als städtebaulich verträglich zu betrachten.

5.1 Art der baulichen Nutzung

Die Fläche des geplanten Lebensmittelvollversorgers wird als Sondergebiet Nahversorgung festgesetzt. Zulässig sind Einzelhandelsbetriebe, die der verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung dienen. Dabei darf eine Verkaufsfläche von insgesamt maximal 1.070 m² nicht überschritten werden.

Die getroffenen Festsetzungen zur Einzelhandelsnutzung basieren auf der gutachterlichen Stellungnahme von Dr. Donato Acocella, Büro für Stadt- und Regionalentwicklung, zur Ansiedlung eines Lebensmittelvollversorgers in Kanzlerfeld in der überarbeiteten Fassung vom 31.01.2018. In der Untersuchung der aktuellen gutachterlichen Stellungnahme wurde das Planvorhaben im Vergleich zum Gutachten 2010 aufgrund weitergehender landes- und raumordnerischer Zielvorgaben einer schärferen Betrachtung unterzogen u.a. mittels einer Auswirkungsanalyse. Wesentliche Bausteine der aktuellen Untersuchung bilden die Prüfung der Einhaltung des Konzentrations- und des Integrationsgebotes, des Beeinträchtigungsverbot und des Kongruenzgebotes.

Das Integrationsgebot wird danach auf Grund des in räumlichem Zusammenhang mit der Wohnbebauung stehenden Planstandortes, der Abgrenzung des Planstandortes im kommunalen Standortkonzept als Teil des zentralen Versorgungsbereiches Kanzlerfeld/ David-Mansfeld-Weg sowie eines unmittelbar benachbarten ÖPNV-Anschlusses erfüllt.

Hinsichtlich des Konzentrationsgebotes lässt sich ableiten, dass das Planvorhaben aufgrund seiner Lage innerhalb des Stadtgebietes von Braunschweig und seiner Dimensionierung keine signifikante überörtliche Bedeutung über das Stadtgebiet von Braunschweig hinaus aufweist. Aufgrund seiner Lage innerhalb eines zentralen Versorgungsbereiches im räumlichen Zusammenhang mit Wohnbebauung wäre das Konzentrationsgebot unabhängig davon bereits erfüllt.

Hinsichtlich des Kongruenzgebotes ist festzustellen, dass das Planvorhaben nicht auf Kaufkraftzuflüsse von mehr als 30 % von außerhalb des grundzentralen Verflechtungsraumes der Stadt Braunschweig angewiesen ist. Das Kongruenzgebot wird somit erfüllt.

Entsprechend dem Beeinträchtigungsverbot nach LROP 2017 und dem RROP 2008 dürfen ausgeglichene Versorgungsstrukturen und deren Verwirklichung, die Funktionsfähigkeit der zentralen Orte und integrierter Versorgungsstandorte sowie die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung durch neue Einzelhandelsgroßprojekte nicht wesentlich beeinträchtigt werden. In der Regel wird davon ausgegangen, dass Umsatzverteilungen ab 10 % als Indiz für städtebauliche Wirkungen angesehen werden können. Um eine diesbezügliche Beeinträchtigung der Nahversorgungsbereiche Watenbüttel und Lehndorf zu vermeiden, wurde eine verträgliche Dimensionierung einer Verkaufsflächenobergrenze für das Planvorhaben abgeleitet unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Lebensmitteleinzelhandelsnutzung am

Altstandort baurechtlich Bestandschutz genießt und das Ladenlokal nach Umzug des angestammten Betreibers theoretisch wieder belegt werden. Bei der Betrachtung der Umsatzverteilung wurde nach den Sortimenten Nahrungs- und Genussmittel sowie Drogerie/ Parfümerie differenziert. Die ermittelte verträgliche Verkaufsflächenobergrenze für das Sortiment Nahrungs- und Genussmittel beträgt 920 m² und für das Sortiment Drogerie/ Parfümerie 150 m².

Das Gutachten kommt weiterhin zu dem Ergebnis, dass das Planvorhaben als Betrieb der wohnortbezogenen Nahversorgung eingeschätzt werden kann.

Damit wird auch dem Einzelhandelskonzept der Stadt Braunschweig und dessen Ziel einer flächendeckenden Nahversorgung entsprochen.

Um sicherzustellen, dass die in dem Gutachten zugrunde gelegten Annahmen bezüglich der Einstufung eines Betriebes der Nahversorgung und der Verträglichkeit mit benachbarten Nahversorgungsstandorten eingehalten werden, werden Verkaufsflächenobergrenzen zu relevanten Sortimentsgruppen festgesetzt. Das betrifft zum einen die Obergrenze der nahversorgungsrelevanten Sortimente von 90 % der Gesamtverkaufsfläche. Zum anderen werden die Sortimente Nahrungs- und Genussmittel auf 920 m² und Drogerie/ Parfümerie auf 150 m² Verkaufsfläche begrenzt.

Bezüglich der Definition der Verkaufsfläche hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 24.11.2005 (BVerwG 4 C 10.04) klargestellt, welche Flächen der Verkaufsfläche zuzurechnen sind. Danach zählen zur Verkaufsfläche alle Flächen, die für den Kunden zugänglich und geeignet sind, Verkaufsabschlüsse zu fördern. Dazu gehören insbesondere:

- der Eingangsbereich mit der entsprechenden Kundenauflfläche,
- Standflächen für Einrichtungsgegenstände,
- Auslage- und Ausstellungsflächen, soweit sie dem Kunden zugänglich sind,
- Schaufenster, soweit sie dem Kunden zugänglich sind,
- die Flächen, die aus betrieblichen und hygienischen Gründen nicht betreten werden dürfen, in denen aber Ware für ihn sichtbar ausliegt (Käse, Fleisch- und Wursttheke etc.) und Flächen von Bereichen, in dem das Personal die Ware zerkleinert, abwiegt und abpackt,
- dem Kunden zugängliche Gänge,
- die Kassenzone und
- Freiverkaufsflächen, die dem Kunden zugänglich sind und nicht nur vorübergehend genutzt werden.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung und die Kubatur des Gebäudes werden im Plangebiet entsprechend § 16 Abs.3 BauNVO durch maximal zulässige Gebäudehöhen in Kombination mit der Grundflächenzahl (GRZ) und der überbaubaren Grundstücksfläche bestimmt. Darüber hinaus gehende in Bebauungsplänen mögliche Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, wie die Geschossflächenzahl (GFZ) oder die Zahl der Vollgeschosse sind nicht erforderlich, um die städtebaulich gewünschte Kubatur zu definieren und zu steuern.

5.2.1 Grundflächenzahl

Die Grundflächenzahl gibt an, wie viel Quadratmeter bebaute Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind. Die Grundflächenzahl wird mit 0,4 festgesetzt und orientiert sich damit an der für Allgemeine Wohngebiete maximal zulässigen Dichte (§17 Abs.1 BauNVO).

Die zulässige Grundfläche ist der Anteil des Baugrundstückes, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf. Bei der Ermittlung der Grundfläche sind die Grundflächen von Stellflächen, Zufahrten und Nebenanlagen mitzurechnen. Die zulässige Grundfläche darf gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO hierdurch grundsätzlich um bis zu 50% überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8. Im Bebauungsplan können hiervon abweichende Regelungen getroffen werden, insbesondere wenn die Einhaltung der Grenzen zu einer wesentlichen Erschwerung der zweckentsprechenden Grundstücksnutzung führen würde.

Mit einer großflächigen Einzelhandelsnutzung ist in der Regel ein hoher Stellplatzbedarf verbunden, der sich entsprechend auf das Maß der bebauten Fläche auswirkt. Die geplante Einzelhandelsnutzung mit zentralörtlicher Funktion und der Aspekt eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden rechtfertigen eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) bis zu 0,8 durch die Grundflächen von Stellflächen, Zufahrten und Nebenanlagen. Um die Auswirkungen auf die natürliche Funktion des Bodens zu minimieren, wird eine Festsetzung zur Verwendung von versickerungsfähigem Pflaster für die Stellplätze getroffen. Für die Fahrgassen wird von dieser Festsetzung abgesehen, da diese aus lärmtechnischen Gründen aus Asphalt herzurichten sind.

5.2.2 Höhen baulicher Anlagen

Das bauliche Prinzip des Marktes ist der Typus einer ellipsenförmig ausgeformten Markthalle und daran anschließende niedrigere, zum Teil zweigeschossig ausgeführte Bauteile. Die maximale Höhe des geplanten Gebäudes wird auf 8,1 m festgesetzt, wobei diese von technischen Aufbauten nicht überschritten werden darf, um einerseits die Wirkung einer ruhigen Dachfläche nicht zu beeinträchtigen und andererseits auf die bauliche Struktur und Höhe der Nachbarbebauung Rücksicht zu nehmen.

Die das Bauvorhaben umgebende Nachbarbebauung hat nach Aktenlage der Baugenehmigungen Firsthöhen bis zu 8,5 m. Die an der Stauffenbergstraße gegenüberliegenden Wohngebäude haben nach Aktenlage eine Firsthöhe von 7,5 m und sind giebelständig, sodass die Gesamthöhe im Straßenraum optisch wirksam ist. Nach der für diesen Abschnitt der Wohnbebauung geltenden örtlichen Bauvorschrift sind hier auch Firsthöhen bis max. 8,5 m zulässig.

Auch wenn die benachbarten Wohngebäude geneigte Dächer aufweisen und diese bezüglich der Höhe eine andere Wirkung erzielen als Flachdachgebäude gleicher Höhe, so ist für den Lebensmittelmarkt aufgrund seiner Nutzung, Struktur und zentralörtlichen Lage nicht der Anspruch ableitbar, diesen gestaltungsgleich mit den rückwärtig liegenden Wohngebäuden gestaltungsgleich herzustellen. Eine Betonung durch Architektur und Höhenentwicklung ist ein legitimer städtebaulicher Aspekt, insofern ist die vorgesehene Höhe gerechtfertigt. Mit der festgesetzten Höhenbegrenzung wird auf die benachbarte Wohnbebauung in ausreichendem Maße Rücksicht genommen.

5.3 Überbaubare Grundstücksflächen und Bauweise

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch die Festsetzung von Baugrenzen definiert. Dabei orientieren sich die Baugrenzen weitgehend an der Ausdehnung des geplanten Gebäudes. Damit wird die Lage des Gebäudes auf der Grundstücksfläche konkret definiert, lässt aber noch einen geringen Spielraum für Modifizierungen im Rahmen der Ausführungsplanung zu. Da aufgrund der knappen Baugrenzen Spielräume für die Ausführungsplanung des Eingangsbereiches schwieriger mit Baugrenzen zu schaffen sind, wird eine definierte Überschreitung der Baugrenze für den Eingangsbereich durch eine textliche Festsetzung zugelassen.

Durch die Positionierung der überbaubaren Grundstücksfläche wird dem städtebaulichen Belang der baulichen Fassung des Straßenraumes im Kreuzungsbereich Bundesallee/ Stauffenbergstraße entsprochen. Dieser städtebauliche Aspekt lag auch der bisher geltenden Bebauungsplanung mit dem vorgesehenen Kita-Standort zugrunde.

Auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche werden Nebenanlagen ausgeschlossen mit Ausnahme von Abstellmöglichkeiten für Einkaufswagen und Fahrrädern sowie Werbeanlagen. Die Abstellmöglichkeiten für Einkaufswagen und Fahrrädern sind dabei auf die Flächen für Stellplätze beschränkt. Mit dieser Regelung soll einerseits sichergestellt werden, dass die ohnehin relativ kleinen zusammenhängenden begrünten Freiflächen nicht noch weiter eingeschränkt werden und zum anderen, dass keine weiteren Nebenanlagen, wie Müllcontainer oder Imbisscontainer auf den Außenflächen platziert werden.

Die Festlegung einer Bauweise ist nicht erforderlich. Das geplante Gebäude wird als solitärer Baukörper die erforderlichen Grenzabstände einhalten.

5.4 Stellplätze und Garagen

Stellplätze sind außerhalb der überbaubaren Fläche nur in der mit „St“ festgesetzten Fläche zulässig. Damit können Flächen definiert werden, die von baulichen Anlagen und Stellplätzen freizuhalten und zu begrünen sind, um das Erscheinungsbild im Übergang zu den öffentlichen Flächen und der angrenzenden Nachbarbebauung positiv zu steuern.

Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze bemisst sich nach den Richtzahlen für den Einstellplatzbedarf entsprechend der Ausführungsbestimmungen der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO). Demnach sind für großflächige Einzelhandelsbetriebe i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO 1 Einstellplatz je 10 bis 20 m² Verkaufsfläche nachzuweisen. Bei einer geplanten Verkaufsfläche von maximal 1070 m² wären danach 54 bis 107 Einstellplätze erforderlich.

Da das Bauvorhaben dem angestammten im derzeitigen Einkaufszentrum vorhandenen Lebensmittelmarkt dient, der nur auf die andere Seite der Bundesallee wechselt, kann davon ausgegangen werden, dass der Kundstamm und dessen Einkaufsverhalten weitestgehend beibehalten wird. Kundenbefragungen am Altstandort haben ergeben, dass ein hoher Anteil der Kunden den Markt zu Fuß oder mit dem Rad aufsuchen. Insofern ist gerechtfertigt, dass für die Ermittlung der erforderlichen Stellplätze ein niedriger Wert im Stellplatzschlüssel verwendet wird. Mit einer geplanten Anzahl von 64 Stellplätzen auf der Grundstücksfläche des Bauvorhabens werden ausreichend Stellplätze nachgewiesen.

5.5 Erschließung

Das Grundstück des geplanten Vorhabens liegt zentral im Stadtteil Kanzlerfeld im Kreuzungsbereich Bundesallee/ Stauffenbergstraße/ A.-Bingel-Straße. Um die Auswirkungen des vorhabenbedingten Verkehrs auf die Leistungsfähigkeit der angrenzenden Verkehrsflächen und die Lichtsignalanlage beurteilen zu können, wurde ein verkehrstechnisches Gutachten angefertigt.

Als Grundlage für die Beurteilung der Auswirkungen wurden zunächst die zu erwartenden Verkehrsmengen sowohl ohne als auch mit dem geplanten Markt prognostiziert. Für den zu erwartenden Verkehr wurde auf die prognostizierte Verkehrsentwicklung 2030 der Stadt Braunschweig zurückgegriffen. Darüber hinaus wurde mit mehreren konkreten Verkehrszählungen der Istzustand mit der Verkehrsprognose abgeglichen und die Verteilung der Knotenströme im Kreuzungsbereich ermittelt.

Der vorhabenbedingte Verkehr teilt sich in Lieferverkehr und Kundenverkehr auf. Für den Lieferverkehr wurde eine Belieferung des Marktes mit 2 LKW und 8 Kleintransportern pro Tag angenommen. Für die Bewertung des Kundenverkehrs ist die Prognose der zu erwartenden Kunden und der Anteil derer, die im Rahmen des individuellen motorisierten Verkehrs (MIV) mit einem Auto den Markt aufsuchen werden (siehe Kapitel 5.5.2), maßgeblich.

Für die Erschließung des Marktes wurde zu Beginn der Planung eine ausschließliche Anbindung an die Stauffenbergstraße geplant, um den projektierten Ausbau der Stadtbahn auf der Bundesallee nicht zu behindern. Im gesamten Stadtteil Kanzlerfeld ist die Bundesallee bis auf die Zufahrt zur Stellplatzanlage des gegenüberliegenden Einkaufszentrums frei von privaten Zufahrten. Aufgrund von umfangreichen Einwendungen aus der Nachbarschaft wurde ein zusätzlicher Anschluss an die Bundesallee als Vollanschluss geprüft und im Rahmen des Verkehrsgutachtens die Leistungsfähigkeit des Verkehrsknotens Bundesallee/ Stauffenbergstraße/ Adolf-Bingel-Straße untersucht. Dieser ist grundsätzlich möglich. Bei einem späteren Ausbau der Stadtbahn wird an der Ausfahrt zur Bundesallee aber eine zusätzliche Ampelanlage erforderlich.

Die Einrichtung eines Vollanschlusses, unter Berücksichtigung einer zusätzlichen Mittelinsel als Querungshilfe für Fußgänger, erfordert den Rückbau der separaten Linksabbiegespur auf der Bundesallee, aus Richtung Westen in die Krukenbergstraße, zugunsten der Ausbildung einer gemeinsamen Aufstellfläche, auf der sich die abbiegenden Fahrzeuge gegenüber aufstellen können. Dies entspricht einer vielfach im Stadtgebiet anzutreffenden Verkehrssituation an Kreuzungen ohne separate Linksabbiegespuren.

Bei der Untersuchung der Leistungsfähigkeit der vorhandenen Kreuzung im Rahmen des Verkehrsgutachtens wurden verschiedene Erschließungsvarianten und Verkehrsbelastungen simuliert. Danach weist der Verkehrsknoten im heutigen Ausbauzustand und mit dem bestehenden Signalprogramm auch unter den zukünftig zu erwartenden Verkehrsbelastungen in allen untersuchten Varianten eine gute Qualität des Verkehrsablaufs auf und kann die Verkehrsströme leistungsfähig abwickeln. Ein Aus- oder Umbau des Knotenpunktes ist nicht erforderlich. Die Qualitätsstufen von Verkehrsabläufen werden in 6 Kategorien (A-F) unterteilt, wobei für Planungen die Qualitätsstufe D als Mindestqualität zugrunde zu legen ist. Die im Zusammenhang mit dieser Planung prognostizierte Qualitätsstufe für den Knotenbereich Bundesallee/ Stauffenbergstraße/ Adolf-Bingel-Straße erreicht die Stufe A. Auch für die Anbindung des Verbrauchermarktes an die Stauffenbergstraße sind keine größeren Wartezeiten zu befürchten. Die maximalen Wartezeiten liegen hier in den Qualitätsstufen A bis C. Für die Erschließung des Marktes mit Vollanschluss an die Bundesallee wird eine Qualitätsstufe B erreicht. Selbst wenn das künftige durch das Bauvorhaben verursachte Verkehrsaufkommen höher als prognostiziert ausfallen würde, ist anzunehmen, dass auch bei einer Verschlechterung der Qualitätsstufe noch eine ausreichende Mindestqualität und damit eine ausreichende Erschließung gesichert ist.

5.5.1 Anlieferung

Die Zufahrt der Lieferfahrzeuge erfolgt ausschließlich von der Bundesallee über die Stellplatzfläche des Verbrauchermarktes in den Anlieferbereich. Während der Einfahrt eines Lkw auf den Parkplatz ist die Ausfahrt für Pkw auf die Bundesallee, aufgrund der raumgreifenden Schleppkurven, nicht möglich. Da dieser Fall lediglich ein- bis zweimal am Tag auftritt kann dies to-

leriert werden. Nach dem Entladevorgang fahren die LKW rechts in die Stauffenbergstraße ab. Die Linksabbiegespur in der Stauffenbergstraße zur Bundesallee bleibt beim Ausfahren von der Fahrkurve der Lieferfahrzeuge unberührt. Der Flächenbedarf für die Schleppkurven der LKW im Ein- und Ausfahrbereich zu den öffentlichen Straßen und auf der Stellplatzfläche wurde überprüft. Danach ist die Bemessung der Verkehrsanlagen ausreichend.

Die Ent- und Beladung (Leergut) der LKW findet in einem eingehausten Bereich auf der Südwestseite des Marktgebäudes statt, in den die Fahrzeuge hineinfahren. Während der Ent- und Beladung sind die Rolltore auf beiden Seiten des eingehausten Bereiches geschlossen. Der Lieferverkehr sowie die Be- und Entladung finden im Zeitraum von 7 bis 20 Uhr statt und werden im Durchführungsvertrag verbindlich geregelt.

Die geplante Ausfahrt für den Lieferverkehr erfordert das Versetzen eines Beleuchtungsmastes auf der östlichen Seite der Stauffenbergstraße sowie die Rodung eines südlich davon stehenden Baumes.

5.5.2 Motorisierter Individualverkehr, MIV

Für die Ermittlung von Kundenprognosen gibt es kein verbindlich vorgeschriebenes Ermittlungsverfahren, aber verschiedene allgemein anerkannte Verfahren, die im Ergebnis durchaus abweichen können. Es ist nicht zielführend, dabei ein Verfahren zu wählen, das in allen Belangen ein Worst-Case-Szenario zugrunde legt, sondern ein der Situation angepasstes möglichst realistisches Szenario. Damit werden Überkapazitäten mit entsprechendem Flächenverbrauch vermieden. Bei den Bemessungsfaktoren der unterschiedlichen Verfahren besteht eine relative Streubreite für entsprechende Kennzahlen, abhängig von Lage, Größe und Ausstattung eines geplanten Einzelhandelsbetriebes. Bei der Neuansiedlung von Betrieben werden andere Kennzahlen mit einem höheren Unsicherheitsfaktor zugrunde gelegt, als bei Umsiedlungen von vorhandenen konkreten Betrieben.

Die Ableitung der Kundenprognose des hier geplanten Lebensmittelmarktes wurde im Verkehrsgutachten nach Bosserhoff ermittelt. Aufgrund seiner weiten Verbreitung und Anwendung in der Fachwelt kann das Programmsystem [Ver_Bau_Bosserhoff 2017] (Programm zur Abschätzung des Verkehrsaufkommens durch Vorhaben der Bauleitplanung, Dr.-Ing. Dietmar Bosserhoff, Gustavsborg, 2017) als anerkannte Regel der Technik angesehen werden. Die Ermittlung über Analogieschluss auf Grundlage von Kundenzählungen, wie hier vorgenommen, kann für die Erweiterung bereits bestehender Einzelhandelseinrichtungen angewandt werden. In dem hier zu betrachtenden Fall handelt es sich um einen vorhandenen Betrieb, der auf die andere Seite der Bundesallee wechselt und es kann davon auszugehen werden, dass der Einzugsbereich durch die Umsiedlung des Marktes und das Kundenverhalten sich nicht wesentlich verändert. Insofern ist die Ermittlung der Kundenprognose über das Verfahren nach Bosserhoff gerechtfertigt.

Um das Kundenverhalten zu ermitteln, wurde vom Betreiber eine Zählung der Kunden durchgeführt, einschließlich der Befragung, ob oder welche Verkehrsmittel für den Einkauf benutzt wurden. Wiederholungen der Erfassung führten zu ähnlichen Ergebnissen. Die durchschnittliche Anzahl Kunden am alten Standort liegt bei 711 Kunden/Tag bei einer Verkaufsfläche von 670 m², davon 55 % mit dem Pkw. Daraus lässt sich im Analogieschluss nach Bosserhoff eine geschätzte zukünftige Anzahl Kunden ableiten. Diese wird jedoch nicht proportional zur Verkaufsfläche steigen, da größere Verkaufsflächen extensiver genutzt werden. Nach [Ver_Bau_Bosserhoff 2017] wird ein mittlerer Abminderungsfaktor von 10 % angesetzt. Das Verkehrsgutachten hatte für den geplanten Markt eine Verkaufsflächengröße von 1100 m² in Ansatz gebracht und daraus eine künftig zu erwartende Anzahl mit 1050 Kunden pro Tag abgeleitet.

Nach Bosserhoff kann die Abschätzung des künftigen Kundenaufkommens auch nach dem Kennwertverfahren ermittelt werden. Dabei wird der Wert für kleinflächigen Einzelhandel, als Supermarkt bis 1.000 m² (Vollsortimenter) die untere Grenze von 0,9 in Ansatz gebracht, da sich bei kleineren Märkten eher höhere Dichten und bei größeren Märkten eher geringere Dichten zeigen. Daraus lässt sich nach dem Kennwertverfahren nach Bosserhoff eine zukünftige Anzahl Kunden von 990/Tag ableiten.

Da beide Verfahren als gleichwertig anzusetzen sind, wurde aus den ermittelten Aufkommenswerten der Mittelwert gebildet. Damit ergibt sich aus den Berechnungen eine geschätzte zukünftige Anzahl Kunden von 1020/Tag. Auf dieser Basis wurde die Leistungsfähigkeit des Verkehrsknotens Bundesallee/ Stauffenbergstraße/ Adolf-Bingel-Straße betrachtet.

5.5.3 Öffentlicher Personennahverkehr, ÖPNV

Die Einzelhandelseinrichtung ist durch die Linien 411, 433, 461 und 560 der Braunschweiger-Verkehrs-AG mit deren Haltestelle „Paracelsusstraße“ in direkter Nähe durch den ÖPNV gut angebunden.

5.5.4 Fuß- und Radverkehr

Eine sichere fußläufige Verbindung zwischen dem neuen Lebensmittelmarkt und dem Altstandort über die Bundesallee hinweg ist grundsätzlich über die vorhandene signalgeregelte Fußgängerquerung im Bereich der Kreuzung Bundesallee/ Stauffenbergstraße/ Adolf-Bingel-Straße gegeben. Zur weiteren Verbesserung ist eine zusätzliche Querungshilfe in Form einer Mittelinsel westlich des Einmündungsbereiches Krukenbergstraße, vorgesehen. Die über die geplante Querungshilfe über die Bundesallee geführte Lauflinie von fußläufigen Kunden aus dem Altstandort mündet in die westliche Verkehrsachse der Stellplatzanlage und verkürzt den Fußweg zwischen den beiden Standorten.

Südlich der Bundesallee befindet sich im Bereich des geplanten Lebensmittelmarktes ein gemeinsamer Geh- und Radweg mit einer Breite von ca. 2 m. Um die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer zu erhöhen, wird in dem Abschnitt

zwischen der Stellplatzzufahrt und dem ampelgeregelten Fußgängerüberweg im Kreuzungsbereich Bundesallee/ Stauffenbergstraße der Fuß- und Radweg auf 2,5 m verbreitert.

Die vorhandenen Fuß- und Radwege an der Stauffenbergstraße und der Bundesallee werden von den Zu- und Abfahrten der Stellplatzanlage und der Ladezone gequert. Die geplante Lärmschutzwand südlich der Ausfahrt zur Stauffenbergstraße wird einen Abstand von 2 m zur westlichen Grundstücksgrenze und damit zum Fußweg erhalten, um durch verbesserte Einsichtsmöglichkeit für ausfahrende PKW die Sicherheit von Fußgängern und Radfahrern zu erhöhen. Es ist davon auszugehen, dass die Ein- und Ausfahrt der motorisierten Verkehrsteilnehmer im Schrittempo erfolgt. Insofern kann angenommen werden, dass gegenüber dem im öffentlichen Verkehr grundsätzlich anzutreffenden allgemeinen Gefährdungspotential keine signifikante Erhöhung des Gefährdungspotentials von Personen auf dem Fuß- und Radweg durch querende Fahrzeuge von Kunden und Lieferanten zu erwarten ist.

5.5.5 Öffentliche Verkehrsflächen

Der Plangeltungsbereich beinhaltet Teilbereiche der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche der Stauffenbergstraße sowie der Bundesallee, da durch das geplante Bauvorhaben im Rahmen der Erschließungsplanung, wie in den Kapiteln 5.5 bis 5.5.4 dargestellt, Umbau- und Anpassungsmaßnahmen im Straßenraum erforderlich sind. Die Maßnahmen sind im Vorhabenplan entsprechend dargestellt. Damit der Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes aber alle Flächen abdeckt, die durch das Bauvorhaben tangiert werden und im Vorhabenplan dargestellt sind, ist die Einbeziehung dieser Teilfläche in den Plangeltungsbereich erforderlich. Durch die Einbeziehung von Teilbereichen der öffentlichen Verkehrsfläche in den Plangeltungsbereich wird die bisherige planungsrechtliche Festsetzung „öffentliche Verkehrsfläche“ aber nicht geändert.

Der Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes beinhaltet darüber hinaus eine kleine Teilfläche des Franz-Rosenbruch-Weges im Bereich des Versatzes des Grenzverlaufs auf dessen Nordseite. Dieser Teilbereich ist derzeit als öffentliche Verkehrsfläche ausgebaut. In diesem Abschnitt soll der künftige Grenzverlauf zwischen Vorhabengrundstück und Verkehrsfläche in der Verlängerung des östlich weiterlaufenden Grenzabschnittes fortgeführt werden. Diese Anpassung des Grenzverlaufes wird erforderlich, um den Flächenanspruch der zusätzlichen Lärmschutzwand südlich der Ladezone in Verbindung mit dem Flächenbedarf für das Raumprofil der südlichen Stellplatzausfahrt realisieren zu können. Mit dieser Maßnahme wird die Rückstoßfläche auf dem Franz-Rosenbruch-Weg gegenüber der vorhandenen Garagenzufahrt des Wohnhauses Franz-Rosenbruch-Weg Nr. 1 verkürzt. Die dann zur Verfügung stehende Fläche gleicht der Rückstoßfläche der direkt östlich angrenzenden Nachbargarage und ist insofern zumutbar.

5.6 Grünordnung, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

5.6.1 Grünordnung

Ziel der grünordnerischen Festsetzungen ist die Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Orts-/ Landschaftsbild sowie die Gestaltung des Plangebietes. Durch die Entwicklung des Standortes kommt es zu einer Nachverdichtung bereits vorhandener Stadtstrukturen.

Erhaltenswerte Bäume und Gehölzstrukturen werden, sofern es die geplante Bebauung ermöglicht, erhalten. Eine Durchgrünung bzw. Eingrünung des Gebietes erfolgt durch die festgesetzten Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern und die Begrünung der Freiflächen und Lärmschutzanlagen. Diese minimieren die Beeinträchtigungen der Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften, Lokalklima sowie des Orts- und Landschaftsbildes. Im Einzelnen betrifft dies folgende Maßnahmen:

- Baumneupflanzungen und Erhalt innerhalb der geplanten Grünflächen sowie im Bereich der Stellplätze,
- Mindestgröße der für anzupflanzende Bäume erforderlichen Fläche,
- Begrünung der Lärmschutzwände mit Kletterpflanzen,
- Begrünung von Dachbereichen des Marktgebäudes.

Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Wasser werden durch die Festsetzung einer versickerungsfähigen Befestigung der Stellplätze vermindert. Die Verwendung von Pflaster mit mindestens 20% Fugenanteil gewährleistet auf den Flächen eine Versickerung von anfallendem Oberflächenwasser, wodurch negative Auswirkungen auf den Bodenwasserhaushalt, wie z. B. erhöhter Oberflächenabfluss und verringerte Grundwasserneubildung, verringert werden.

Um die Begrünung dauerhaft zu sichern, werden notwendige Mindestanforderungen durch textliche Festsetzungen zur Pflege und zum Ersatz nach Abgang geregelt. Eine zeitnahe Pflanzung und die Sicherung des Anwuchses durch eine Entwicklungspflege werden ebenfalls durch entsprechende textliche Festsetzungen gewährleistet.

Mit der Entwicklung der auf der externen Fläche durchzuführenden naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen entstehen auch vielfältige Nahrungs- und Jagdhabitats für Fledermäuse und dienen insofern zugleich auch einem Teil des erforderlichen artenschutzrechtlichen Ausgleichs.

5.6.2 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Geltungsbereich A

Von den geplanten Baumaßnahmen sind besonders geschützte Arten betroffen (Kapitel 4.4.1). Insgesamt wurden 13 Vogelarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen, von denen zwei Arten lediglich als Nahrungsgäste und drei Arten außerhalb des Plangebietes in Erscheinung traten. Darüber hinaus wurden auch Fledermäuse als Nahrungsgäste erfasst.

Um bei Realisierung der Baumaßnahmen Verstöße gegen die Artenschutzverbote nach § 44 BNatSchG zu vermeiden, sind grundsätzlich die im BNatSchG geregelten Schutzzeiten zu beachten. Hierzu gehören insbesondere:

- Einhaltung der Biotopschutzzeiten im Zusammenhang mit Gehölzentfernungen durch Festsetzung eines Verbotszeitraumes zwischen dem 1. März und 30. September,
- Durchführung bzw. Beginn der Bau- und Erschließungsmaßnahmen nur außerhalb der Vogelbrutzeiten zwischen dem 1. März und 15. August,

Zur Kompensation des Habitatverlustes wird im Bebauungsplan festgesetzt, dass sechs geeignete künstliche Nisthöhlen für Höhlenbrüter im vorhandenen Baumbestand zu installieren sind.

Geltungsbereich B

Das naturschutzrechtliche Kompensationsdefizit, das gemäß der Eingriffsbilanzierung nach Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplanes im Plangebiet (Geltungsbereich A) verbleibt, wird auf einer externen Maßnahmenfläche (Geltungsbereiche B) ausgeglichen. Als Maßnahmen, um den erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausgleich zu sichern, werden folgende Maßnahmen festgesetzt:

- Entwicklung eines standortgerechten Waldbestandes durch gezielte Gehölzpflegearbeiten, wie Freistellen einzelner Bäume und Durchforstung der Gesamtfläche,
- auf Kleinflächen sind unter zusammengebrochenem Baumbestand Stieleichen nachzupflanzen,
- Anfallendes Schnittgut ist punktuell aufzuhäufen,
- zur Abgrenzung zum Hondelager Weg ist unter Schonung bestehender Gehölze eine flache Mulde und eine Benjeshecke anzulegen

Um über die Herstellung der Maßnahmen hinaus auch die erfolgreiche Entwicklung sicher zu stellen, werden Regelungen zur Pflanzqualität und Ausführung eines Schutzes gegen Wildverbiss sowie neben einer Fertigstellungspflege eine zusätzliche Entwicklungspflege festgesetzt.

5.6.3 Zuordnung

Die externe Ausgleichsfläche (Geltungsbereich B) mit den darauf festgesetzten Maßnahmen dient der Eingriffsfläche im Geltungsbereich A zu 100 %.

5.7 Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Nach den schalltechnischen Untersuchungen werden ohne die Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen aufgrund des vorhabenbedingten Gewerbelärms die Orientierungswerte gemäß DIN 18005 bzw. die Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm zur Tagzeit an den entsprechenden Immissionsorten der schutzwürdigen Wohnnachbarschaft zum Teil deutlich überschritten.

Aufgrund dieser möglichen Überschreitungen wurden schalltechnische Untersuchungen unter Berücksichtigung von baulichen und sonstigen Vorkehrungen vorgenommen. Mithilfe dieser Maßnahmen werden die jeweils maßgeblichen Orientierungswerte bzw. Immissionsrichtwerte im Erdgeschoss (EG) und Obergeschoss (1.OG) der angrenzenden Wohnbebauung im Tages- und Nachtzeitraum eingehalten bzw. unterschritten. Damit werden gesunde Wohnverhältnisse gesichert.

Zur Sicherung des im Schallgutachten zum Bebauungsplan zugrunde gelegten Schallschutzkonzeptes werden Festsetzungen zu baulichen und technischen Maßnahmen, die auf der Ermächtigungsgrundlage von § 9 BauGB möglich sind, im vorhabenbezogenen Bebauungsplan getroffen. Zur Sicherung von sonstigen Maßnahmen werden Regelungen im Durchführungsvertrag getroffen.

Im Einzelnen beinhaltet das Schallschutzkonzept folgende Maßnahmen:

Bauliche und technische Maßnahmen (Festsetzung im Bebauungsplan)

- Lärmschutzwand 3,5 m hoch parallel zur östlichen Grenze in einem Abstand von 3,0 m
- Lärmschutzwand 2,0 m hoch entlang der südlichen Grenze parallel zum Franz-Rosenbruch-Weg
- Versetzte Lärmschutzwände im Bereich des geplanten Durchganges zum Franz-Rosenbruch-Weg an der Südostseite des Grundstückes
- Lärmschutzwand 3,5 m hoch und 6 m lang südlich der Einfahrt zur Ladezone

- Einsatz lärmarmer Einkaufswagen (Kunststoffkorb) nach dem Stand der Lärminderungstechnik
- schalltechnisch wirksame Einhausung der Einkaufswagen-Box (EKW-Box) mit einer dreiseitigen Wand und Öffnung zum Befahren mit Einkaufswagen nur zum Markt ausgerichtet
- die Lärmschutzwände und EKW-Box müssen mindestens die folgenden Eigenschaften aufweisen:
 - Schalldämm-Maß: $\Delta_{LA,R,Str.} \geq 25 \text{ dB}$ nach ZTV-LSW-06
 - Schallabsorption: beidseitig $\Delta_{La,R,Str.} \geq 4 \text{ dB}$,
- Verschließbare Ladezone
 - Schalldämm-Maß der Tore der Ladezone: $R_w \geq 25 \text{ dB}$
 - Schalldämm-Maß der Außenbauteile der Ladezone: $R'_w \geq 40 \text{ dB}$
- Summe der Schalleistungspegel der haustechnischen Anlagen auf dem Dach des EG im südwestlichen Bereich des Marktgebäudes: $L_{WA} \leq 73 \text{ dB(A)}$
- Fahrgassen auf der Stellplatzanlage in nicht geriffeltem Gussasphalt oder schalltechnisch gleichwertigem Material
- Fahnenmasten zu Werbezwecken mit innenliegender Seilführung

Sonstige Maßnahmen

(Verpflichtung im Durchführungsvertrag)

- Beschränkung der Marktöffnungszeiten auf wochentags von 8:00 bis 21:00 Uhr
- Ausschluss des Lieferverkehrs im Zeitraum von 20 bis 7 Uhr
- Be- und Entladen der Lieferfahrzeuge ausschließlich in der Ladezone bei geschlossenen Rolltoren
- Ausschluss der Nutzung der Stellplatzfläche außerhalb der Marktzeiten

Um Änderungserfordernissen bei der konkreten Ausführungsplanung in Bezug auf die festgesetzten Schallschutzmaßnahmen im Rahmen von Veränderungen gesetzlicher Rahmenbedingungen, geänderter Produktdaten etc. gerecht zu werden, wird eine Abweichung von den festgesetzten Schallschutzmaßnahmen zugelassen, wenn gutachterlich nachgewiesen wird, dass mit entsprechenden alternativen Maßnahmen die Immissionsrichtwerte der benachbarten Wohnbebauung gleichwertig eingehalten werden.

5.8 Technische Infrastruktur

5.8.1 Gas, Wasser, Strom

Die Versorgung des Vorhabens mit Gas und Wasser erfolgt über den Anschluss an bestehende Leitungen in der Stauffenbergstraße.

Zur Versorgung der geplanten Bebauung ist eine Ortsnetzstation erforderlich, um eine elektrische Versorgung aufzubauen. Die konkrete Lage ist im Zuge des Bauantrages zwischen dem Bauherrn und dem Versorgungsträger abzustimmen. Die Ortsnetzstation ist innerhalb des Gebäudes oder auf einem Standort außerhalb des Baugrundstückes möglich. Sie ist als Nebenanlage, die der Versorgung des Gebiets dient, grundsätzlich in Baugebieten zulässig.

5.8.2 Niederschlagswasser

Das anfallende Niederschlagswasser soll soweit wie möglich auf dem Grundstück versickert werden. Nicht versickerbares Niederschlagswasser wird in die in der Stauffenbergstraße liegende Regenwasserleitung eingeleitet. Entsprechende Regelungen werden auf der Ebene der Entwässerungsgenehmigung getroffen.

5.8.3 Schmutzwasser

Das Schmutzwasser des Nahversorgers wird dem öffentlichen Kanal in der Stauffenbergstraße zugeführt. Die Kanalkapazität ist nach derzeitigen Erkenntnissen ausreichend.

5.9 Sonstige Festsetzungen

5.9.1 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Die Anordnung der östlichen Schallschutzwand mit dem bauordnungsrechtlich erforderlichen Abstand zur Grundstücksgrenze beeinträchtigt die Trasse der auf dem Flurstück 374/314 verlaufenden Hauptleitung für die Wasserversorgung und das Steuer- und Betriebstelefonkabel und verhindert eine zukünftige Revision oder Reparatur. Deshalb werden die Leitungen auf die östliche Fahrgasse der Stellplatzanlage verlegt und wird die Trasse im Bebauungsplan durch entsprechende Festsetzung eines Leitungsrechtes gesichert.

Üblicherweise dürfen Flächen, auf denen Leitungsrechte abgesichert sind, nicht überbaut oder mit Bäumen und Sträuchern überdeckt werden, um Beschädigungen der Leitung oder Behinderungen von Revisions- oder Reparaturarbeiten zu vermeiden. Mit dem Leitungsträger ist in diesem Fall abgestimmt worden, dass die Trasse der Wasserleitung von der Stellplatzanlage überdeckt wird. Die Überdeckung mit einem Fahrbahnbelag kann mit einem üblichen Aufwand wie bei Leitungen im Straßenkörper geöffnet werden. Die Lage der Achse der vorgesehenen Leitung befindet sich im Übergangsbereich zwischen Fahrgasse und östlicher Stellplatzreihe. Sollten im späteren Betrieb Erdarbeiten im Zusammenhang mit Leitungsreparatur- oder Revisionsarbeiten erforderlich werden, ist durch die einseitige Lage der Leitung ein

eingeschränkter einspuriger Verkehr auf der Fahrgasse sichergestellt. Bei der derzeitigen Wasserleitung mit einem Alter von ca. 30 Jahren waren bisher entsprechende Erdarbeiten im Zusammenhang mit Revisions- oder Reparaturmaßnahmen nicht erforderlich. Es kann daher angenommen werden, dass nach einer Verlegung der Trasse mit einer neuen Leitung das Risiko der Inanspruchnahme der Fahrgasse wegen Reparaturmaßnahmen relativ gering ist. Ein solches mögliches, aber sehr seltenes Szenario kann als Risiko für eine temporäre Einschränkung der Stellplatzanlage toleriert werden.

Im Fußwegbereich an der Stauffenbergstraße liegt ein 20 kV-Netzkabel nah an der Grundstücksgrenze. Zur Sicherung eines insgesamt 3,0 m breiten Schutzstreifens wird auf den davon betroffenen privaten Grundstücksflächen ein Leitungsrecht festgesetzt.

5.9.2 Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt

Um eine Störung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Verkehrsknotens Bundesallee/ Stauffenbergstraße zu vermeiden, werden in diesem Bereich Ein- und Ausfahrtsverbote festgesetzt. Somit wird die Erschließung des Plangebietes ausschließlich auf die im Vorhabenplan dargestellten Zu- und Abfahrten beschränkt.

5.10 Örtliche Bauvorschriften

Die örtliche Bauvorschrift gilt für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans OE 39.

Ziel der städtebaulichen Planung ist es, neben der Ordnung der Funktionen in dem Plangebiet auch eine ansprechende Gestaltung zu verwirklichen, um insgesamt ein harmonisches Zusammenwirken mit der Umgebung zu erreichen und das Ortsbild positiv zu steuern. Dabei wird das Ortsbild vor allem durch die Gebäude, aber auch durch die Außenanlagen, Begrünungen, den Straßenraum und Werbeanlagen beeinflusst. Die städtebaurechtlichen Festsetzungen allein reichen nicht aus, die gewünschte gestalterische Ordnung zu sichern. Die Kubatur des Gebäudes und die Gestaltung werden über den Bebauungsplan und den Vorhabenplan geregelt. Um auf die benachbarte Wohnbebauung Rücksicht zu nehmen, insbesondere bezüglich der vorherrschenden Materialien in der Nachbarschaft, werden Regelungen getroffen zu den Fassadenmaterialien entsprechend der geltenden örtlichen Bauvorschrift für die benachbarte Wohnbebauung. Darüber hinaus werden Regelungen zur Verwendung von Glaselementen im Hallengebäude getroffen, um einen introvertierten Eindruck des Marktes zu vermeiden und durch die hierdurch erzeugte Transparenz eine nach außen gerichtete einladende Geste zu schaffen.

Werbeanlagen sind im Vorhabenplan ebenfalls dargestellt. Bei Hochbaumaßnahmen ist nach deren Ausführung die Gefahr einer nachträglichen negativen Abweichung des Erscheinungsbildes durch Änderungen wesentlich geringer als bei Werbeanlagen. Bei Werbeanlagen besteht nach allgemeiner Lebenserfahrung permanenter Änderungsdruck, um dem Werbeaspekt und aktuellen Entwicklungen im Angebot der Waren zu entsprechen. Da eine

Massierung von Werbeanlagen sich negativ auf das Ortsbild auswirken kann, werden im Rahmen der örtlichen Bauvorschrift Regelungen zu Werbeanlagen getroffen.

Grundsätzlich sind Werbeanlagen elementarer Bestandteil der gewerblichen Wirtschaft, insbesondere im Einzelhandel. Sie dienen u.a. der Präsentation der ansässigen Unternehmen und der Auffindbarkeit von Gewerbestandorten. Eine Massierung von Werbung insbesondere zur benachbarten Wohnbebauung soll aber vermieden werden.

Um dem Standort in der Nachbarschaft zur Wohnbebauung gerecht zu werden, werden Werbeanlagen auf Werbung an der Stätte der Leistung beschränkt. Fremdwerbung für Betriebe oder Produkte, die keinen Zusammenhang mit dem Standort im Plangebiet haben, sind demzufolge ausgeschlossen. Darüber hinaus wird die Größe der Werbeanlagen und die zulässige Positionierung auf dem Grundstück und an den Fassaden eingeschränkt und geregelt.

Werbung außerhalb von Gebäuden werden nur innerhalb der überbaubaren Flächen zugelassen. Da die Baugrenzen relativ eng an den Außenkanten des geplanten Gebäudes verlaufen, sind die Werbeanlagen damit weitgehend auf die Fassaden des Gebäudes beschränkt. Um den Straßenraum und an der Stauffenbergstraße die gegenüberliegende Wohnbebauung nicht zu beeinträchtigen, werden an den Fassaden sowohl zur Bundesallee als auch zur Stauffenbergstraße Werbeanlagen auf verglaste Fassadenabschnitte beschränkt. Damit verglaste Fassadenabschnitte dennoch gestalterisch als transparente, lichtdurchlässige Bauteile wahrnehmbar bleiben, werden Werbeanlagen nur innenseitig als Werbebanner zugelassen und eine Beklebung von verglasten Bauteilen mit undurchsichtigen Folien ausgeschlossen. Die im Vorhabenplan dargestellten Werbeanlagen zur Bundesallee und Stauffenbergstraße entsprechen bezüglich Lage und Größe den festgesetzten Regelungen.

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen werden als Ausnahme Fahnenmaststandorte als Werbeträger im Zufahrtsbereich zur Bundesallee zugelassen, um eine adäquate, dem Standort angemessene Außenwerbung mit Fernwirkung in den Straßenraum der Bundesallee hinein zu realisieren. Damit diese Anlagen durch Massierung und Überdimensionierung sich nicht negativ auf das Ortsbild auswirken, wird die Anzahl auf drei Standorte und die Höhe auf maximal 6 m beschränkt.

Ferner sind zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sowie zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit Werbeanlagen mit sich turnusmäßig verändernder Werbedarstellung, wie z.B. Prismenwendeanlagen, Rollbänder, Filmwände oder CityLightBoards, sowie blinkende oder akustische Werbeanlagen, Wechsellicht, Lauflichtbänder, und Skybeamer unzulässig. Sie würden darüber hinaus mit ihrer optischen bzw. akustischen Wirkung auch zu einer zu großen Beeinträchtigung der Nachbarschaft führen.

6 Gesamtabwägung

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB ist die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche nach den Grundsätzen der Bauleitplanung eine grundsätzliche Aufgabe der Gemeinde zur Daseinsvorsorge. Ein angemessener Nahversorgungsmarkt ist dabei eine wichtige Voraussetzung, um dauerhaft ein Nahversorgungsangebot in fußläufiger Entfernung zu den Wohnbereichen im Kanzlerfeld zu sichern.

Im Lebensmitteleinzelhandel haben sich in den vergangenen Jahren die durchschnittlichen Verkaufsflächen der Nahversorger erheblich vergrößert. Der Handel reagiert damit auf die zunehmenden Ansprüche der Käufer-schaft, die einerseits ein breites Warenangebot, möglichst mit Frischwaren-anteil, einfordern und andererseits auch im Lebensmittelhandel einen Ein-kaufskomfort erwarten.

Der im Nahversorgungszentrum am David-Mansfeld-Weg vorhandene Nah-versorger entspricht nicht mehr heutigen Ansprüchen bezüglich Größe und Präsentation und technischer Ausstattung. Eine Vergrößerung der Verkaufs-fläche innerhalb des Bestandes ließ sich nicht realisieren. Eine Vergrößerung durch Erweiterung des Gebäudekomplexes ist aufgrund der komplexen Ei-gentumssituation nicht realistisch (siehe Kapitel 3).

Innerhalb eines bestehenden Ortsteiles sind selten Flächenreserven verfü-gbar, die für den Bau eines neuen Nahversorgers geeignet und ausreichend sind. Die Möglichkeit auf die südlich der Bundesallee gegenüberliegende Freifläche ausweichen zu können, ist eine verträgliche Variante, den Nahver-sorgungsstandort im Stadtteil Kanzlerfeld langfristig zu sichern. Damit eröff-net sich die Möglichkeit, in integrierter Lage innerhalb des Ortsgefüges, fuß-läufig erreichbar einen zeitgemäßen Vollversorger zu etablieren. Das bishe-rige Zentrum am David-Mansfeld-Weg und der geplante neue Standort eines Lebensmitteleinzelhandelsbetriebes ist zwar durch die den Ortsteil querende Bundesallee getrennt. Dies ist aber kein unüberwindbares Hindernis und ent-spricht damit der Situation von gewachsenen Nahversorgungsstandorten, die sich in zentraler Lage eines Ortes oder Ortsteiles beidseits einer Hauptver-kehrsstraße entwickelt haben. Durch eine zusätzliche Fußgängerquerungs-hilfe über die Bundesallee wird die fußläufige Verbindung beider Standorte verbessert und trägt dazu bei, dass die Gefahr einer Verödung des Altstan-dortes durch wegfallende Kunden verringert wird. Dies wird allein keine Ga-rantie für die Funktionsfähigkeit des Altstandortes sein können. Mit Mitteln der Bauleitplanung kann aber weder der Besatz noch die bauliche Ertüchti-gung des in der Hand von privaten Dritten befindlichen Altstandortes gesteu-ert werden.

Einschränkungen der Erreichbarkeit des neuen Standortes auf der anderen Seite der Bundesallee durch die notwendige Querung der Durchgangsstraße für Teile der Bevölkerung nördlich der Bundesallee kann toleriert werden. Be-reits in der derzeitigen Konstellation müssen die Bewohner aus dem südli-chen Teil des Kanzlerfeldes die Bundesallee queren. Die Tatsache, dass ein

Teil der Bevölkerung die Bundesallee queren muss, um den jeweiligen Lebensmittelmarkt aufsuchen zu können, verändert sich nicht, lediglich die betroffene Personengruppe.

Mit der Realisierung des Vorhabens wird die Vorbehaltsfläche für eine Kindertagesstätte aufgegeben. Der Bedarf an zusätzlichen Betreuungsplätzen wurde während des Aufstellungsverfahrens mehrfach überprüft und ist weiterhin nicht erkennbar. Ein Verzicht auf die Vorbehaltsfläche ist insofern gerechtfertigt.

Durch das hinzutretende Neubauvorhaben werden nutzungsbedingte Störungen verursacht. Allein die Tatsache, dass eine bisher unbebaute Grünfläche bebaut werden soll, wird insbesondere von der unmittelbar betroffenen Nachbarschaft als negative Entwicklung empfunden. Das Plangebiet zeigt sich als grünbestimmter Freiraum, der mitten im Stadtgebiet liegt und von städtischen Strukturen umgeben ist. Die wenig gestaltete Grünfläche birgt in ihrer Unberührtheit eine gewisse Qualität. Bauliche Veränderungen innerhalb eines Siedlungsgefüges mit entsprechenden visuellen Auswirkungen gehören jedoch zur Natur einer Siedlungsentwicklung. Der Stadtteil Kanzlerfeld stellt einen Ortsteil dar, der insgesamt einen relativ hohen begrünnten Freiflächenanteil aufweist, sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich. Der Verlust der Grünfläche wirkt sich visuell nur auf einen begrenzten Teilbereich der Ortslage aus. Die grundsätzliche grünbetonte Prägung des Ortsteiles bleibt erhalten.

Mit dem Verlust der Grünfläche geht auch der Verlust des Bolzplatzes einher. Zwar sind nach den Planungsgrundsätzen für die Bauleitplanung nach § 1 BauGB die Wohnbedürfnisse, sowie die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, einschließlich der Belange von Sport, Freizeit und Erholung, zu berücksichtigen. Dies umfasst auch eine angemessene Ausstattung von Wohngebieten mit Grünflächen sowie Spiel- und Sportplätzen. Ein Bolzplatz gehört als Jugendspielfeld ebenfalls zur sozialen Infrastruktur eines Wohngebietes.

Für die Bemessung der Ausstattung von Wohngebieten mit Kinderspielfeldern und Jugendspielfeldern bezüglich Größe, Ausstattung, Einzugsbereich und Entfernung untereinander gibt es keine verbindlichen Regelungen. Der Stadtteil Kanzlerfeld verfügt über den gesamten Stadtteil verteilt insgesamt über mehrere Spielplätze und Bolzplätze. Die Stadt ist bemüht, an anderer Stelle im Stadtteil Kanzlerfeld einen Ersatz für den entfallenden Bolzplatz zu schaffen. Dies erfolgt losgelöst von dem hier anstehenden Bebauungsverfahren. Eine etwaige entsprechende Ersatzmaßnahme würde erst umgesetzt werden, wenn der Bolzplatz durch die konkrete Umsetzung des geplanten Lebensmittelmarktes tatsächlich entfällt und nicht bereits im Vorfeld.

Der durch das Vorhaben erzeugte Ziel- und Quellverkehr wirkt sich auf die Auslastung der angrenzenden öffentlichen Straßen und auf den Verkehrsknoten Bundesallee/ Stauffenbergstraße aus. Mit Hilfe eines Verkehrsgutachtens wurden die vorhandenen Verkehrsströme analysiert und die Verträglich-

keit des hinzukommenden Verkehrs festgestellt. Abweichend vom ursprünglichen Planungsziel wurde eine weitere Zufahrtsmöglichkeit von der Bundesallee vorgesehen, um Störungen der betroffenen Nachbarn an der Stauffenbergstraße zu minimieren.

Mit dem geplanten Lebensmittelmarkt sind nutzungsbedingte Lärmemissionen verbunden, insbesondere durch Kunden- und Lieferverkehr, haustechnische Anlagen und betriebstechnische Abläufe. Mit Hilfe eines Lärmgutachtens sind die zu erwartenden Emissionen analysiert worden. Zum Schutz der östlich und südlich angrenzenden benachbarten Wohnbebauung wurde ein Schallschutzkonzept entwickelt, das die Einhaltung, bzw. Unterschreitung von Immissionsrichtwerten nach TA Lärm und Orientierungswerten nach DIN 18005 gewährleistet. Die Umsetzung des Lärmschutzkonzeptes wird durch Festsetzungen im Bebauungsplan und vertragliche Regelungen im Rahmen des Durchführungsvertrages sichergestellt. Die Einhaltung der Vorgaben des Lärmschutzkonzeptes ist im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen. Dabei steht der Unteren Immissionsschutzbehörde offen, bei späteren feststellbaren Überschreitungen der Immissionsrichtwerte an der benachbarten Wohnbebauung, durch nachträgliche Anordnungen geeignete Maßnahmen durchzusetzen.

Vor dem Hintergrund des erklärten Zieles der Bundesregierung, den Anteil an Elektroautos in naher Zukunft maßgeblich zu erhöhen, kann angenommen werden, dass dies sich auch auf die Verkehrslärmemissionen auswirken wird. Die im Lärmgutachten getroffenen Annahmen beziehen sich auf konventionelle Fahrzeugantriebe mit entsprechenden Lärm- und Schadstoffemissionen. Sobald der Anteil von elektrifizierten PKW im MIV sich nennenswert erhöht durch verbesserte Akzeptanz in der Bevölkerung oder durch noch zu schaffende rechtliche Rahmenbedingungen, kann davon ausgegangen werden, dass mit den leiseren Fahrzeugen sich die künftige Verkehrslärmemission, sowohl des Straßenverkehrs als auch des vorhabenbedingten Verkehrs, günstiger entwickelt, als im Umweltbericht dargestellt.

Die im Zusammenhang mit dem Lärmschutzkonzept erforderlichen Lärmschutzwände bilden eine optische Beeinträchtigung des Ortsbildes. Mit der Festsetzung von Begrünungsmaßnahmen wird die Beeinträchtigung gemindert.

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind nach dem sogenannten Trennungsgrundsatz gemäß § 50 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umweltauswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Mit dem geplanten Neubau ist die direkt benachbarte Wohnbebauung nachteilig betroffenen. Dieser Trennungsgrundsatz gilt jedoch nicht ultimativ. Gerade in Innenstädten und verdichteten Siedlungsräumen besteht vielfach keine Möglichkeit, durch geeignete Abstände Immissionen zu verhindern. Aus diesem Grunde ist es gerechtfertigt, in räumlichen Nahtstellen auf andere Regelungen zurückzugreifen, um den entsprechen-

den Immissionsschutz sicherzustellen. Dabei ist auch die Betrachtung einzubeziehen, dass die Nahversorgung des Gebietes mit Gütern des täglichen Bedarfs eine Erreichbarkeit direkt vor Ort voraussetzt. Aufgrund der Tatsache, dass das Vorhaben der Nahversorgung des umliegenden Gebietes dienen soll, ist nur eine integrierte Lage innerhalb des Ortsgefüges geeignet, dem Aspekt einer guten fußläufigen Erreichbarkeit des Marktes von der umgebenden Wohnbevölkerung zu entsprechen. Um negative Auswirkungen auf die angrenzende Wohnbebauung soweit wie möglich zu vermeiden, werden aktive Schallschutzmaßnahmen festgesetzt, mit denen die maßgeblichen Immissionsrichtwerte der angrenzenden Wohnbebauung eingehalten werden.

Bei der vorgesehenen Umsiedlung innerhalb des Nahbereiches wird die Gefahr, dass letztlich gar kein Lebensmittelbetrieb im Kanzlerfeld verbleibt, deutlich reduziert. Unter Abwägung aller betroffenen Belange wird zugunsten der Sicherung der Nahversorgung des gesamten Stadtteiles die Betroffenheit der angrenzenden Nachbarn für zumutbar und vertretbar gehalten.

Die vorgesehene Planung entspricht einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung im Sinne von § 1 Abs. 5 BauGB und ist mit den sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen vereinbar und gewährleistet eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende Bodennutzung.

7 Zusammenstellung wesentlicher Daten

7.1 Geltungsbereich A

Sondergebiet Nahversorgung	ca. 0,48 ha
<u>Öffentliche Verkehrsfläche</u>	<u>ca. 0,65 ha</u>
Gesamt	ca. 1,13 ha

7.2 Geltungsbereich B

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Ausgleichsmaßnahmen)	ca. 1,08 ha

8 Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes

8.1 Maßnahmen

Für die Umsetzung der Planung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Errichtung des SB-Marktes, einschließlich der Freiflächen
- Verlegung der Trasse einer Hauptleitung für die Wasserversorgung

- Umsetzung des Lärmschutzkonzeptes, insbesondere der Lärmschutzwände
- Bau einer Fußgängerquerungshilfe über die Bundesallee
- Herrichtung eines Vollknotens auf der Bundesallee mit Krukenberstraße und Einfahrt des Lebensmittelmarktes durch Markierungsarbeiten auf der Straßenfläche
- Anpassungen in den Seitenstreifen der Stauffenbergstraße und Bundesallee im Zusammenhang mit den Stellplatzzufahrten
- Herrichtung der Ausgleichsfläche im Geltungsbereich B sowie artenschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen

8.2 Kosten und Finanzierung

Die durch das geplante Vorhaben und damit verbundene Maßnahmen, wie Leitungsverlegung, Umbaumaßnahmen im Straßenbereich sowie naturschutzrechtliche und artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, verursachte Kosten sind vom Vorhabenträger zu übernehmen. Die entsprechende Kostenübernahme wird im Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan geregelt, der zwischen der Stadt und dem Vorhabenträger vor Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes abgeschlossen wird.

8.2.1 Grunderwerb

Das Grundstück, das mit dem Lebensmittelmarkt bebaut werden soll wurde von dem Vorhabenträger bereits von der Stadt gekauft. Dem Vorhabenträger steht ein Rücktrittsrecht zu, sofern das für die geplante Baumaßnahme erforderliche Bauleitplanverfahren nicht zur Rechtswirksamkeit gelangt. Der Stadt steht ebenso ein Rücktrittsrecht zu, wenn trotz Vorliegen der Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes das Vorhaben nicht zur Ausführung kommt.

Der Grunderwerb der Ausgleichsfläche (Geltungsbereich B) erfolgt durch den Vorhabenträger vor Abschluss des Durchführungsvertrages. Nach Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen ist die Fläche kostenlos auf die Stadt zu übertragen.

9 **Bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bilden soll**

Die nördliche Abgrenzung des Franz-Rosenbruch-Weges weist zur derzeitigen Grünfläche einen rechtwinkligen Versatz im Grenzverlauf von ca. 2 m im Einmündungsbereich zur Stauffenbergstraße auf. Dieser Versatz wird in westliche Richtung, in Verlängerung des östlich angrenzenden Grenzschnittes, verschoben und erhält einen diagonalen Verlauf. Die Fläche wird dem öffentlichen Verkehr entzogen und dem Vorhabengrundstück zugeschlagen. Die betroffene Fläche beträgt ca. 9 m². Der Erwerb erfolgt vor Abschluss des Kaufvertrages.

Darüber hinaus sind bodenordnende Maßnahmen nach §§ 45 ff BauGB für den Bebauungsplan nicht erforderlich.

10 Außer Kraft tretende Bebauungspläne, Beseitigung des Rechtsscheines unwirksamer Pläne

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans OE 39 tritt der Bebauungsplan OE 21 durch die nachfolgende neue Norm außer Kraft.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Franz-Rosenbruch-Weg

OE 39

Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Gemeinden sowie sonstiger Stellen

Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB und § 2 (2) BauGB vom 22.07.2013 bis 26.08.2013
Stellungnahmen, die ausschließlich beinhalten, dass der Planung zugestimmt wird oder keine Bedenken bestehen, werden nicht wiedergegeben.

BS NETZ, Taubenstraße 7, 38106 Braunschweig Schreiben vom 15.08.2013	Stellungnahme der Verwaltung
Zu dem genannten Bebauungsplan nehmen wir wie folgt Stellung: Die aufgeführten Gas-, Wasser- und Stromversorgungsleitungen sowie Kommunikationsleitungen befinden sich im Eigentum der Braunschweiger Versorgungs AG & Co. KG. Die Braunschweiger Netz GmbH ist der Betreiber der oben genannten Versorgungsleitungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Stromversorgung: Im beigefügten Lageplan haben wir den Bestand der öffentlichen Stromversorgung eingetragen. Größere elektrische Leistungen können nur mittels einer Mittelspannungskundenstation zur Verfügung gestellt werden. Genauere Aussagen können erst nach der Bekanntgabe der Leistungsanforderungen des Neubauvorhabens gemacht werden. Eigene Planungsabsichten bestehen zurzeit nicht.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Gas-/ Wasserversorgung: In der südwestlichen Ecke des Grundstücks 80/620 befinden sich Gas- und Wasserversorgungsleitungen (s. Anlage, Detail I). Im vorliegenden Bebauungsplan (Anlage 3a, zeichnerische Festsetzungen) fehlt der Eintrag eines entsprechenden Leitungsrechtes. Die Breite des festzusetzenden Schutzstreifens beträgt 2 m, zentrisch der Leitungen. Der Schutzstreifen darf nicht überbaut bzw. mit Gehölzen bepflanzt werden.	Der Hinweis wird berücksichtigt.
Bezüglich der geplanten Rigole sind die vorliegenden Unterlagen widersprüchlich. In Anlage 2, Erläuterung zum Vorhaben,	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Rigole wird mittig in der Stellplatzanlage an-

Seite 2, soll die Rigole ‚mittig auf dem Parkplatz‘ eingebaut werden. In Anlage 5, Begründung, Seite 18, Punkt 5.7. ist der Einbau „am östlichen Rand des Parkplatzes“ vorgesehen. Am "östlichen Rand des Parkplatzes" bedeutet innerhalb des Schutzstreifens der Wassertransportleitung. Daher ist dieser Einbauort nicht zulässig. Die Zugänglichkeit wäre dadurch erschwert, sowie der zur Verfügung stehende Arbeitsraum ist zusätzlich eingeschränkt und im Falle von Arbeiten ist mit einem Wassereinbruch in der Baugrube aus der Rigole zu rechnen.	geordnet. Die Vorhabenbeschreibung sowie die Begründung wird entsprechend angepasst.
In der Anlage 2, Erläuterung zum Vorhaben, Seite 2 und 5, Begründung, Seite 19, Punkt 5.8. ist beschrieben, dass eine Fußwegverbindung zum Franz-Rosenbruch-Weg angelegt werden soll. Aus Gründen des Schallschutzes soll der Durchgang „versetzt ausgebildet“ werden. Die Konstruktion der Lärmschutzeinrichtungen muss so gewählt werden, dass die Wassertransportleitung nicht überbaut wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Regelungen bezüglich der Gründung der Lärmschutzwand sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanes. Die Ausführung der Gründung wird mit dem Leitungsträger vor der Ausführung abgestimmt.
Betriebstelefon Auf dem Flurstück 374/314 verläuft ein 20DA Kupferkabel das vor dem Verkauf des Grundstückes dinglich zu sichern ist. Eine Überbauung ist nicht gestattet. Dem geplanten Baumstandort am nordöstlichen Ende des Grundstückes wird nicht zugestimmt, da er auf dem bestehenden Kupferkabel platziert werden soll. Genaue Lagebestimmung des Kupferkabels kann vor Beginn der Baumaßnahme erfolgen. Eigene Planungsabsichten bestehen zurzeit nicht.	Die geplanten Baumstandorte liegen außerhalb der Leitungstrasse.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Der Bebauungsplanentwurf wird um ein Leitungsrecht ergänzt. Die Vorhabenbeschreibung sowie die Begründung werden korrigiert bezüglich der Ausführungen zur Lage der Rigole mittig der Stellplatzanlage.

Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Friedrich- Seele- Str. 7 38122 Braunschweig Schreiben vom 14.08.2013	Stellungnahme der Verwaltung
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Gegen den o.g. Bebauungsplan haben wir keine Einwände. Wir bitten jedoch zu beachten: Bitte beachten Sie unsere, im Randbereich verlaufenden Trassen. Falls Trassen wegen einer Zufahrt zum Lebensmittelmarkt verlegt werden müssen, geschieht dies auf Kosten des Investors. Bei der Anpflanzung von Bäumen auf der Westseite muss der erforderliche Schutzabstand zu unserer Trasse eingehalten werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Die Kabelschutzanweisung der Telekom Deutschland GmbH ist zu beachten. Für Bebauungen gilt allgemein: Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Gebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. Das kann bedeuten, dass der Ausbau der TK- Linie im Plangebiet aus wirtschaftlichen Gründen in oberirdischer Bauweise erfolgt. Wir bitten sicherzustellen, dass • für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Verkehrswege möglich ist, • der Erschließungsträger verpflichtet wird, vom jeweils dinglich Berechtigten der Grundstücke zur Herstellung der Hauszuführungen einen Grundstücks-Nutzungsvertrag gemäß § 45 a Tele-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

kommunikationsgesetz (TKG) einzuholen und der Deutschen Telekom Technik GmbH auszuhändigen, • der Erschließungsträger verpflichtet wird, rechtzeitig verlässliche Angaben zum Zeitpunkt der Bebauung der Grundstücke sowie der Dimensionierung und Nutzung der Gebäude zu liefern, • der Erschließungsträger verpflichtet wird, in Abstimmung mit uns im erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch kostenlos zu sichern. • eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, • die geplanten Verkehrswege in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden. • dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Deutschen Telekom AG als zu belastende Fläche festzusetzen entsprechend § 9(1) Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird, Die Deutsche Telekom AG orientiert sich beim Ausbau ihrer Festnetzstruktur unter anderem an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant. Der Ausbau der Deutschen Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint. Das bedeutet aber auch, dass die Deutsche Telekom AG da, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche eigene Infrastruktur errichtet. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den	

Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 4 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.	
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Eine Änderung des Bebauungsplanentwurfes ist nicht erforderlich.
Stadtentwässerung Braunschweig GmbH, Taubenstraße 7 36106 Braunschweig Schreiben vom 06.08.2013	Stellungnahme der Verwaltung
Dem Bebauungsplan wird aus entwässerungstechnischer Sicht zugestimmt. Details über die Anbindungen an das öffentliche Entwässerungsnetz sind im Rahmen der Erteilung der erforderlichen Entwässerungsgenehmigung zu regeln.	Wird zur Kenntnis genommen
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Eine Änderung des Bebauungsplanentwurfes ist nicht erforderlich.
EHV Harz-Heide e.V. Jasperallee 7, 38102 Braunschweig Schreiben vom 26.08.2013	
Aus hiesiger Sicht bestehen gegen das Planvorhaben keine Einwendungen, soweit sich dieses im Rahmen der geltenden Vorgaben des Zentrenkonzepts Einzelhandel sowie des dieses ergänzenden Standortkonzepts „Zentrale Versorgungsbereiche“ bewegt, wobei tatsächlich auch aus hiesiger fachlicher Sicht die gegenwärtig am Standort David-Mansfeld-Weg vorgehaltene Verkaufsfläche von ca. 670 m² für einen langfristigen Bestand unter Beachtung des Umfelds sowie des Einzugsbereichs als problematisch angesehen wird.	
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Eine Änderung des Bebauungsplanentwurfes ist nicht erforderlich.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Franz-Rosenbruch-Weg

OE 39

Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Gemeinden sowie sonstiger Stellen

Beteiligung gemäß § 4a (3) BauGB und § 2 (2) BauGB vom 22.01.2016 bis 09.02.2016
Stellungnahmen, die ausschließlich beinhalten, dass der Planung zugestimmt wird oder keine Bedenken bestehen, werden nicht wiedergegeben.

Braunschweiger Verkehrs-AG, Am Hauptgüterbahnhof 28, 38126 Braunschweig Schreiben vom 21.01.2016	Stellungnahme der Verwaltung
In der Bundesallee ist im Rahmen des Stadtbahnausbaukonzeptes eine Stadtbahntrasse vorgesehen, die derzeit zunächst grob auf ihre Wirtschaftlichkeit hin geprüft wird. Mit ersten Ergebnissen ist in Kürze zu rechnen. Die Lage der Trasse im Straßenraum ist noch nicht festgelegt. Die Flächen für einen besonderen Bahnkörper der Stadtbahn sollten jedoch freigehalten werden. Wir bitten um Berücksichtigung.	Im Rahmen der Erschließungsplanung wurde eine Realisierung der Stadtbahnlinie im Grundsatz geprüft. Der Ausbau der Linie ist grundsätzlich möglich. Allerdings kann der Ausbau einer Lichtsignalanlage im Bereich des mit der Ausfahrt verbundenen neuen Vollknotens erforderlich werden.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Eine Änderung des Bebauungsplanentwurfes ist nicht erforderlich.
	Stellungnahme der Verwaltung
BS-Netz GmbH, Taubenstraße 7, 38106 Braunschweig Schreiben vom 16.02.2016	
Die aufgeführten Gas-, Wasser- und Stromversorgungsleitungen sowie die Kommunikationsleitungen stehen im Eigentum der Braunschweiger Versorgungs AG & Co. KG. Die Braunschweiger Netz GmbH ist der Betreiber der oben genannten Versorgungsleitungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Stromversorgung: In den Nebenanlagen der Stauffenbergstraße verläuft, direkt an der Grundstücksgrenze, ein 20 KV Netzkabel Zur Versorgung des geplanten Bauvorhabens ist der Anschlusswert maßgebend. Größere Anschlusswerte können über eine Kundenmittelspannungsstation realisiert werden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

<u>Gas- und Wasserversorgung:</u> Für die in der südwestlichen Ecke des Grundstücks 80/620 verlaufenden Gas- und Wasserversorgungsleitungen ist ein "Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger" eingetragen. Die Breite des festgesetzten Leitungsrechtes ist mit 4 m ausreichend bemessen. Der Bereich dieses Schutzstreifens darf nicht überbaut bzw. mit tiefwurzelnden Gehölzen bepflanzt werden.	Der Hinweis wird berücksichtigt.
An der östlichen Grenze des Geltungsbeereichs von OE 39, in dem Flurstück (374/314) verläuft eine Wassertransportleitung DN 500. Sie ist für die Versorgung des nordwestlichen Stadtgebietes unverzichtbar. Die geplante Schallschutzwand stellt eine Überbauung dar und entspricht daher nicht den anerkannten Regeln der Technik, so dass die Umlegung der Transportleitung erforderlich wird. Die entstehenden Kosten sind vom Veranlasser zu tragen.	Aus diesem Grund hat der Bebauungsplanentwurf für die Verlegung der Leitungstrasse bereits ein neues Leitungsrecht innerhalb der Stellplatzanlage berücksichtigt. Die entstehenden Kosten sind vom Verursacher (Vorhabenträger) zu übernehmen. In der Begründung zum Bebauungsplan wurde der Sachverhalt entsprechend erläutert.
Das im Bebauungsplan verzeichnete "Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger" ist mit 6 m Breite gem. DVGW, W 400-1 noch zulässig. Auf Grund der Bedeutung der Leitung ist zusätzlich eine grundbuchliche Absicherung erforderlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Regelungsbedarf auf Ebene des Bebauungsplanes besteht nicht.
Die "versetzt angeordnete Fußwegverbindung" in der Südostecke des Geländes steht im Konflikt zu dem im B-Plan eingetragenen Leitungsrecht (s. Anlage) und damit zum minimal erforderlichen Schutzstreifen. Das Ende der Lärmschutzgabione muss so weit außerhalb des Schutzstreifens enden, dass sie im Falle eines Leitungsschadens nicht in die Baugrube abrutschen kann. Alternativ könnte die Gabione an der Grenze des Schutzstreifens mit einem bis unter die Rohrsohle reichenden Fundament enden. Die Punktfundamente der die Leitung querenden Lärmschutzwand müssen ebenfalls außerhalb des Schutzstreifens angeordnet werden und unterhalb der Rohrsohle enden. Das Segment muss im Schadensfall zu entfernen sein und kann daher nicht begrünt werden. Ein rechnerischer Nachweis der Standsicherheit ist im weiteren Verlauf der Planung zu erbringen.	Die Ausführung der Gründung der Lärmschutzwände ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Der Vorhabenträger hat dies im Grundsatz mit dem Leitungsträger erörtert. Entsprechende Vereinbarungen werden auf der Ebene eines Gestattungsvertrages zur Umlegung der Leitung zwischen Vorhabenträger und dem Leitungsträger geregelt.

<u>Betriebstelefon:</u> Auf dem Flurstück 374/314 verläuft ein 20DA Kupferkabel parallel zur Wasserleitung in eine zu sichernde Trasse gemäß Bebauungsplan (Punkt 5.9.1 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte) umgelegt wird. Der Verlauf wurde im Plan bereits berücksichtigt. Im Bereich des versetzten Durchgangs der Lärmschutzwand zwischen Parkplatz und dem Franz-Rosenbruch-Weg sollten sich die tiefgegründeten Punktfundamente nicht im Bereich der Trasse befinden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Eine Änderung des Bebauungsplanentwurfes ist nicht erforderlich.
Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Friedrich-Seele-Straße 7, 38122 Braunschweig Schreiben vom 01.02.2016	Stellungnahme der Verwaltung
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Unsere Stellungnahme bezieht sich in diesem Fall auf den gesamten farbigen Bereich, da dort Auswirkungen auf unsere Trasse zu erwarten sind. Im Teilbereich des Bebauungsplanes sind Änderungen an den Verkehrswegen vorgesehen, die vorhandene Telekommunikationslinien beeinträchtigen. Diese Änderung an den Verkehrswegen erfolgt ursächlich nicht aus straßenbaulastspezifischen Gründen, sondern aus Gründen einer Maßnahme zu Gunsten eines Investors. Für diese Änderung bestehen für die Telekommunikationslinien der Telekom keine Folgepflicht aus § 72 TKG, so dass Telekom die Anpassung bzw. die Verlegung der TK-Linien nicht auf eigene Kosten durchzuführen hat.	Die mit dem Bebauungsplanentwurf verbundenen Änderungen an den öffentlichen Verkehrsflächen beschränken sich auf die Zufahrten zwischen Baugrundstück und der Stauffenbergstraße, sowie der Bundesallee. Des Weiteren wird innerhalb der Straßenverkehrsfläche der Bundesallee eine Mittelinsel als Fußgängerquerungshilfe angelegt. Der Standort der Fußgängerquerungshilfe befindet sich außerhalb des Einwirkungsbereiches der Leitungstrasse. Der Ausbau von Grundstückszufahrten stellt keine außergewöhnliche Inanspruchnahme der Leitungstrasse dar und ist mit dieser vereinbar.

Wir beantragen so zu planen, dass die betroffene TK-Linien der Telekom in ihrer jetzigen Lage verbleiben können, alternativ dem Träger des Vorhabens aufzuerlegen, die Kosten der Telekom für die Sicherung / Änderung / Verlegung ihrer TK-Linien aufgrund des geplanten Vorhabens im erforderlichen Umfang zu tragen.	Mit der auf Grundlage dieses Bebauungsplanentwurfes beabsichtigten und möglichen Bebauung werden vorhandene Leitungstrassen der Telekom weder beeinträchtigt noch überbaut.
Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Einer Überbauung der Telekommunikationslinien der Telekom stimmen wir nicht zu, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko besteht.	Der Bebauungsplan bereitet weder eine Grundlage für eine Überbauung, noch ist eine Überbauung der vorhandenen Leitungen beabsichtigt.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Eine Änderung des Bebauungsplanentwurfes ist nicht erforderlich.
SE-BS GmbH, Taubenstraße 7, 38106 Braunschweig Schreiben vom 05.02.2016	Stellungnahme der Verwaltung
Die Festlegung der konkreten erforderlichen technischen Maßnahmen für die Anbindung dieses Bebauungsvorhabens an das vorhandene öffentliche Entwässerungsnetz erfolgt im Rahmen der Bauanträge und des damit verbundenen Umlaufverfahrens. Das Grundstück südlich der Bundesallee und östlich der Stauffenbergstraße ist entwässerungstechnisch durch Regen- und Schmutzwasserkanäle erschlossen. Dem Bebauungsplanverfahren wird im Rahmen dieser erneuten Beteiligung zugestimmt.	Wird zur Kenntnis genommen
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Eine Änderung des Bebauungsplanentwurfes ist nicht erforderlich.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Franz-Rosenbruch-Weg

OE 39

Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Gemeinden sowie sonstiger Stellen

Beteiligung gemäß § 4a (3) BauGB und § 2 (2) BauGB vom 22.01.2017 bis 06.02.2017
Stellungnahmen, die ausschließlich beinhalten, dass der Planung zugestimmt wird oder keine Bedenken bestehen, werden nicht wiedergegeben.

Braunschweiger Verkehrs-GmbH Am Hauptgüterbahnhof 28 38126 Braunschweig Schreiben vom 30.01.2017	Stellungnahme der Verwaltung
in unserer ersten Stellungnahme zum B-Plan „Franz-Rosenbruch-Weg“ haben wir darauf hingewiesen, dass eine Stadtbahnstrecke in der Bundesallee auf ihre Wirtschaftlichkeit hin geprüft wurde. Diese Prüfung ist nun abgeschlossen mit dem Ergebnis, dass für diesen Streckenast eine weitere Ausplanung erfolgen soll. Dies wird dem Rat der Stadt im Februar dieses Jahres zur Entscheidung vorgelegt. Es ist derzeit noch nicht festgelegt, in welcher Lage eine Stadtbahntrasse im Bereich des B-Plans geführt werden soll. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die geplante Zufahrt von der Bundesallee zum Supermarktparkplatz eine mögliche Trassenführung auf besonderem Bahnkörper in der südlichen Seitenlage deutlich beeinträchtigen würde. Wir bitten dringend, diesen Aspekt zu prüfen und bei der weiteren Abwägung zu berücksichtigen. Unbenommen davon erheben wir keine weiteren Einwände gegen die nun vorliegenden Planungen	Im Rahmen der Erschließungsplanung wurde eine Realisierung der Stadtbahnlinie im Grundsatz geprüft. Der Ausbau der Linie ist grundsätzlich möglich. Allerdings kann der Ausbau einer Lichtsignalanlage im Bereich des mit der Ausfahrt verbundenen neuen Vollknotens erforderlich werden. Dies ist allerdings im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zum Ausbau der Stadtbahn weiter zu untersuchen.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Eine Änderung des Bebauungsplanentwurfes ist nicht erforderlich.

BS/NETZ Braunschweiger Netz GmbH Abt. BTPp Taubenstraße 7 38106 Braunschweig Schreiben vom 19.02.2016	Stellungnahme der Verwaltung
Zu dem oben genannten Bebauungsplan nehmen wir für die Sparten Strom- Gas- und Wasserversorgung sowie Steuerungs- und Kommunikationstechnik/ Breitbandversorgung wie folgt Stellung: Die aufgeführten Gas-, Wasser- und Stromversorgungsleitungen sowie die Kommunikationsleitungen stehen im Eigentum der Braunschweiger Versorgungs AG & Co. KG. Die Braunschweiger Netz GmbH ist der Betreiber bzw. Pächter der oben genannten Versorgungsleitungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Stromversorgung: Bei dem Umfang der geplanten Bebauung ist zur Sicherstellung der Stromversorgung eine Trafostation notwendig. Sie hat die Außenmaße (L x B x H) 3,00m x 2,00m x 1,60m. Bedienhandlungen, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen sind nur von außen möglich, daher sind drei Seiten der Station als Türen ausgebildet. Als Grundstücksfläche wird eine Fläche von 3,50m x 5,50m benötigt. Diese Fläche kann nicht bepflanzt werden und muss dauerhaft freigehalten werden. Es muss die Möglichkeit vorhanden sein, jederzeit mit einem LKW an diese Station heranzufahren. Dieser Standort muss im Bebauungsplan mit dem Symbol für Elektrizitätsanlagen ausgewiesen werden. Erdverlegte Kabel müssen eine Mindestdeckung von 0,7m haben. Es wird davon ausgegangen, dass erforderliche Kabelverlegungen in den öffentlichen Geh- bzw. Straßenbereichen, sowie im Bereich der Grünzonen realisiert werden können. Die textliche Festlegung ist um das „Geh- Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Elt. Versorgung“ zu ergänzen.	Die Freiflächen des Baugrundstückes sind sehr knapp bemessen. Ein zusätzlicher Standort für eine freistehende und von mehreren Seiten anfahrbare Trafostation kann aufgrund der bereits hohen baulichen Ausnutzung des Grundstückes nur mit großen Schwierigkeiten und zusätzlichen Einschränkungen der verbleibenden Freiflächen realisiert werden. Es wurde daher mit dem Leitungsträger bilateral abgestimmt, dass die Stromversorgung des Vorhabens entweder mit einer Trafostation im Kellergeschoss des geplanten Gebäudes oder außerhalb des Baugrundstückes im Straßenrandbereich in der näheren Umgebung sichergestellt werden kann. Von einer Regelung auf der Ebene des Bebauungsplanes wurde daher Abstand genommen.
Im Hinblick der zukünftigen Erschließung können sich Veränderungen aus Sicht der Stromversorgung ergeben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

<u>Gas- und Wasserversorgung</u> Die Umlegung der Wassertransportleitung DN 500 ist nach aktuellem Stand erforderlich. Die verzeichneten Änderungen zum Stand vom Januar 2016 sind nach der Umlegung der Wassertransportleitung DN 500 für diese als unkritisch anzusehen. Die neue Trasse verläuft mit ausreichend Abstand zu der östlich geplanten Lärmschutzwand, sodass deren Erhöhung keinen Einfluss auf die Leitung ausübt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Zum Thema des Übergangs der Lärmschutzwände (Fußwegverbindung) in Süden und Osten verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 15.02.2016.	Die Ausführung der Gründung der Lärmschutzwände ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Der Vorhabenträger hat dies im Grundsatz mit dem Leitungsträger erörtert. Entsprechende Vereinbarungen werden auf der Ebene eines Gestattungsvertrages zur Umlegung der Leitung zwischen Vorhabenträger und dem Leitungsträger geregelt.
Für die weitere Planung bitten wir um die frühzeitige Beteiligung, da die Umlegung der Wassertransportleitung DN 500 einen größeren Vorlauf als üblich erfordert. Weiterhin können die Arbeiten erst nach Vorlage einer Beauftragung des Investors erfolgen. Die entstehenden Kosten sind vom Veranlasser zu tragen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Regelungsbedarf auf Ebene des Bebauungsplanes besteht nicht.
Steuerungs- und Kommunikationstechnik: Im Bereich der östlichen Lärmschutzwand befindet sich ein Steuerkabel, das für den Bau der Lärmschutzwand umgelegt werden muss. Die Arbeiten werden erst nach Vorlage einer Beauftragung des Investors erfolgen. Die entstehenden Kosten sind vom Veranlasser zu tragen. Die Arbeiten können im Zuge des Verlegens der Wasserleitung erfolgen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Eine Änderung des Bebauungsplanentwurfes ist nicht erforderlich.
Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH GmbH, Friedrich- Seele- Str. 7 38122 Braunschweig Schreiben vom 24.01.2017	Stellungnahme der Verwaltung
wenn es zu keinen weiteren grundsätzlichen Änderungen innerhalb der Planung kommt, bleibt es wie besprochen bei unserer Stellungnahme vom 01.02.2016.	Die im Bebauungsplanentwurf vorgenommenen Änderungen wirken sich nicht auf die Leitungstrassen der Telekom aus.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Eine Änderung des Bebauungsplanentwurfes ist nicht erforderlich.

ZGB Frankfurter Straße 2, 38122 Braunschweig Schreiben vom 30.01.2017	Stellungnahme der Verwaltung
als für den Großraum Braunschweig zuständige Untere Landesplanungsbehörde und Träger der Regionalplanung für den Verbandsbereich teile ich Ihnen zum o.g. Bebauungsplan und beziehend zu Ihrem Schreiben vom 20.01.2017 mit, dass wir keine Stellungnahme abgeben und meine Stellungnahme vom 07.10.2015 daher weiterhin Gültigkeit hat.	In dem Schreiben vom 07.10.2015 hat der Zweckverband Großraum Braunschweig als Landesplanungsbehörde die raumordnerische Unbedenklichkeit des geplanten Lebensmittelmarktes mitgeteilt.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Eine Änderung des Bebauungsplanentwurfes ist nicht erforderlich.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Franz-Rosenbruch-Weg

OE 39

Behandlung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Beteiligung gemäß § 3 (2) BauGB vom 18. Juli bis 19. August 2014

(1. Auslegung)

Dieser Beteiligung lag der Stand der Planung vom 19. Februar 2014 zugrunde

Ifd. Nr.	Stellungnahme Nr. 1 Schreiben der Kanzlei Blume. Wiemann. Kiese Wetter vom 14.08.2014	Stellungnahme der Verwaltung
1.1	Wir zeigen an, dass wir 4 Namen im Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB betreffend das Bebauungsplanverfahren „Franz-Rosenbruch-Weg“. OE 39, vertreten. Die uns legitimierende Vollmacht von Name liegt Ihnen bereits vor, die Vollmachten für 2 Namen sind als Anlage in Kopie beigelegt. Unsere Mandanten 2 Namen sind Eigentümer, Name ist Erbbauberechtigte an den von ihnen selbst bewohnten o.a. Grundstücken, die unmittelbar an das Gebiet des geplanten vorhabenbezogenen Bebauungsplans angrenzen. Namens und im Auftrag unserer Mandanten nehmen wir zu den ausgelegten Planungsunterlagen wie folgt Stellung:	Die Interessenvertretung der Einwender durch das Rechtsanwaltsbüro wird zur Kenntnis genommen. Bei den Einwendern handelt es sich um Personen, deren Wohngrundstücke an das Grundstück des geplanten Lebensmittelmarktes angrenzen (Franz-Rosenbruch-Weg, Bergiusstraße).
1.2	1. Städtebauliche Erforderlichkeit, § 1 Abs. 3 BauGB Die Gemeinde hat einen Bebauungsplan aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Es bestehen in mehrfacher Hinsicht Zweifel an der städtebaulichen Erforderlichkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplans.	Bereits in der Nahversorgungsuntersuchung für die Gesamtstadt Braunschweig aus dem Jahr 2004 wurde für den Nahversorgungsbereich Kanzlerfeld konstatiert: „Aufgrund der sehr geringen Verkaufsflächen der zwei im Teilbereich ansässigen Lebensmittelbetriebe erscheint die Nahversorgung langfristig gefährdet...“ Die in der Untersuchung erfassten zwei Lebensmittelbetriebe wurden tatsächlich zwischenzeitlich geschlossen. Der im Stadtteilzentrum David-Mansfeld-Weg befindliche Markt konnte nach einiger Zeit des Leerstandes wieder besetzt werden. Bei den Verhandlungen wurde aber deutlich, dass zur langfristigen Sicherung eine Vergrößerung der vorhandenen Verkaufsflächen notwendig ist. Eine Vergrößerung der Verkaufsfläche innerhalb des Bestandes ließ sich nicht realisieren. Eine Vergrößerung durch Erweiterung des Gebäudekomplexes ist aufgrund der komplexen Eigentumssituation nicht realistisch.

		In dem vom Rat der Stadt Braunschweig 2010 beschlossenen Standortkonzept Zentrale Versorgungsbereiche wurden zur Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes die Abgrenzungen der zentralen Versorgungsbereiche definiert. Im Versorgungsteilbereich Kanzlerfeld wurde explizit im Hinblick auf die langfristige Sicherung des Nahversorgungszentrums der zentrale Versorgungsbereich vergrößert festgelegt, um eine Flächenverlagerung und Vergrößerung des ansässigen Lebensmittelmarktes auf die dem Zentrum südlich gegenüberliegende Freifläche zu ermöglichen. Nach § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB ist die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche nach den Grundsätzen der Bauleitplanung eine grundsätzliche Aufgabe der Gemeinde. Um dieser Aufgabe gerecht zu werden muss sie nicht erst reagieren, wenn durch Schließungen von Betrieben die Nahversorgung nicht mehr gewährleistet ist, sondern muss vorausschauend handeln um die Nahversorgung zu sichern. Ein angemessener und akzeptierter Nahversorgungsmarkt innerhalb des Plangebietes ist dabei auch eine wichtige Voraussetzung, um überhaupt dauerhaft ein Nahversorgungsangebot in fußläufiger Entfernung zu den Wohnbereichen im Kanzlerfeld zu sichern. Vor diesem Hintergrund ist die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes OE 39 „Franz-Rosenbruch-Weg“ zur Realisierung eines Lebensmittelbetriebes erforderlich, um die Aufgabe der Gemeinde im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB zu erfüllen. Damit ist ein Planerfordernis im Sinne von § 1 Abs. 3 BauGB gegeben.
1.3	a) Zum einen ist durch die ausgelegten Unterlagen nicht belegt, dass es des Vorhabens bedarf, um die verbrauchernahe Nahversorgung insbesondere mit Lebensmitteln auf absehbare Zeit sicherzustellen. Das Gutachten Dr. Donato Acocella aus 2010 führt aus, dass für das Jahr 2015 eine Verkaufsfläche von ca. 725 - 750 m² für Nahrungs-/Genussmittel für die Nahversorgung des OT Kanzlerfeld ausreiche. In einer Studie der GMA aus dem Jahr 2005/2007 wird ausgeführt, dass ein Supermarkt als Nahversorger bei ca. 4000 Einwohnern im Einzugsgebiet eine Verkaufsfläche von ca. 600m² bei bis zu 50 Stellplätzen benötige. Das Zentrenkonzept 2010 sieht- ausnahmsweise- vor, dass in dicht besiedelten Stadtquartieren mit mindestens 5.000 Einwohnern im Nahbereich eines Marktstandortes	Im Lebensmitteleinzelhandel haben sich in den vergangenen Jahren die durchschnittlichen Verkaufsflächen der Nahversorger erheblich vergrößert. Der Handel reagiert damit auf die zunehmenden Ansprüche der Käuferschaft, die einerseits ein breites Warenangebot, möglichst mit Frischwarenteil, einfordern und andererseits auch im Lebensmittelhandel einen Einkaufskomfort erwarten. Im Übrigen unterscheiden die Untersuchungen und Statistiken nicht zwischen Lebensmitteldiscountern und Vollversorgern. Ein Vollversorger hat im Gegensatz zu einem Discounter Frischeprodukte und eine größere Produktvielfalt im Sortiment und benötigt im Allgemeinen eine größere Verkaufsfläche.

	die Bruttogeschossfläche eines Vollsortimentsers bis zu 1.500 m² betragen, sofern dadurch keine benachbarten Zentren negativ tangiert werden. Die hier angedachte Verkaufsfläche von 1.200 m² legt den Eindruck nahe, dass es hier nicht mehr nur um die Nahversorgung geht, sondern auch schon darum, Versorgungsfunktionen für andere Bereiche der Stadt zu erfüllen. Eine solche Aufgabe obläge dem OT Kanzlerfeld nach dem raumordnerischen Zentrale- Orte-Prinzip und dem Zentrenkonzept der Stadt Braunschweig indes nicht.	Im Rahmen der Verfahrensumstellung wurde das Einzelhandelsgutachten aktualisiert und die nach LROP und RROP erforderlichen Prüfkriterien angewandt und das Planvorhaben einer schärferen Auswirkungenanalyse unterzogen. Dabei wurden auch die Kriterien des Beeinträchtigungsverbotes geprüft. Auswirkungen auf Nahversorgungsstandorte benachbarter Stadtteile ab einer Umsatzverteilung von 10 % können als Indiz für eine städtebauliche Relevanz angesehen werden. Dieser Schwellenwert wird für das benachbarte Nahversorgungszentrum Lehdorf und auch Watenbüttel erreicht. Mit Hilfe ergänzender Gravitationsberechnungen wurde daher eine verträgliche Verkaufsflächenobergrenze von insgesamt max. 1070 m² für das Planvorhaben ermittelt, die bei der Aktualisierung des Planvorhabens berücksichtigt wurde. Der Lebensmittelbetrieb im Teilbereich Lehdorf ist aufgrund seiner Größe latent gefährdet. Der Betreiber des Marktes in Lehdorf ist identisch mit dem Betreiber des Marktes im Kanzlerfeld. Mit der Realisierung der Planung am Standort Kanzlerfeld verpflichtet sich der Betreiber seinen Standort in Lehdorf um mindestens 10 Jahre ab Eröffnung des neuen Marktes weiter zu betreiben. Damit wird zumindest eine mittelfristige Sicherung dieses Standortes gewährleistet. Die Nahversorgung des Teilbereiches Lamme ist durch einen großflächigen Discounter ebenso wie die des Teilbereiches Watenbüttel durch einen großflächigen Vollversorger und einen Discounter ausreichend gesichert. Aufgrund der Lage des geplanten Vollversorgers im Kanzlerfeld an der Bundesallee wird es zwar zu Mitnahmeeffekten bezüglich Kunden aus den benachbarten Orten kommen. Dies wird aber nicht die Versorgungsfunktion der benachbarten Teilbereiche ersetzen oder verdrängen.
1.4	Kanzlerfeld hat ein Nahversorgungszentrum nördlich der Bundesallee, das nach wie vor Flächen zur Verfügung hält für einen Lebensmittelmarkt (ca. 670 m²) für einen Getränkemarkt (ehemalige Gaststätte) und für einen Drogeriemarkt (ehemaliger Schlecker-Markt). Es besteht vor dem Hintergrund der o.a. Zahlen mithin ein auskömmliches Raumangebot. Wenn die Vorhabenträgerin gleichwohl die bestehenden Möglichkeiten nicht nutzen möchte, liegt das daran, dass EDEKA als der Mieter des neuen Marktes eben andere Vorstellungen hat und aufgrund seiner Marktstellung auch nicht	Das bestehende Zentrum am David-Mansfeld-Weg besteht aus verschiedenen Ladenlokalen innerhalb eines Gebäudekomplexes im Eigentum einer Eigentümergemeinschaft. Das vorhandene Ladenlokal des derzeitigen Lebensmittelbetriebes mit einer Verkaufsfläche von ca. 670 m² ist langfristig in seinem Bestand gefährdet. Dies war bereits zum Zeitpunkt der Wiederbesetzung nach dem Leerstand klar. Eine Erweiterung der Verkaufsfläche kann nur durch Umbaumaßnahmen innerhalb des Gebäudes erfolgen. Die Festsetzungen des

bereit ist und, so will es scheinen, auch nicht bereit sein muss-, sich über die vielleicht nicht ganz optimale Nutzung des den bestehenden Standorts Gedanken zu machen. Das Gutachten Dr. Donato Acocella aus 2010 belegt nichts anderes. Insbesondere legt es nicht dar, warum 2015 noch 725-750m² Verkaufsfläche ausreichend sind, bereits 2020 aber eine Verkaufsfläche von 1.400 - 1.500 m² erforderlich sein soll, und das bei der prognostizierten Abnahme und Alterung der Bevölkerung. Aber selbst wenn man die Zahlen einmal als plausibel unterstellte, ergäbe sich im „neuen Nahversorgungszentrum“ nördlich und südlich der Bundesallee eine potenzielle Gesamtverkaufsfläche von deutlich über 2.000 m². Eine Größe, die der OT Kanzlerfeld auch 2020 ff. nicht benötigt und deutlich auf andere Standorte ausstrahlen und dort zu Belastungen führen würde. Bei Lichte betrachtet zerstört die Planung das vorhandene Nahversorgungszentrum nördlich der Bundesallee- was soll sich dort noch ansiedeln und entwickeln, wenn der neue "Magnetbetrieb" südlich der Bundesallee liegt? - und darüber hinaus auf Sicht auch Nahversorgungsstrukturen in anderen Stadtteilen wie z.B. Lehnendorf. Der Planung geht es daher, so der Eindruck unserer Mandanten, nicht darum, die Nahversorgung im OT Kanzlerfeld vernünftig und mit Augenmaß weiterzuentwickeln, sondern darum, dem Wunsch nach Optimierung der wirtschaftlichen Belange aufseiten von EDEKA und der Vorhabenträgerin verstärkt durch die Drohung, sonst abzuwandern, zu entsprechen - und dies um den Preis der Verödung bestehender Nahversorgungseinheiten. Weder die privaten Belange von EDEKA und der Vorhabenträgerin noch die abzusehenden Folgen für bestehende Nahversorgungsstrukturen sind indes geeignet, die städtebauliche Erforderlichkeit der Planung im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB zu begründen.	hier geltenden Bebauungsplanes OE 19 stehen einer Anbaumaßnahme entgegen. Eine Erweiterung der überbauten Grundstücksflächen würde zulasten von Garagen und Stellplätzen der Eigentümergemeinschaft gehen, selbst aber auch einen zusätzlichen Stellplatzbedarf nach sich ziehen. Neben dem Problem der dafür fehlenden Flächen ist die Mitwirkungsbereitschaft aller betroffener Teileigentümer. Die Immobilie ist im Besitz einer Eigentümergemeinschaft mit über 60 Teileigentümern. Der Betreiber des Marktes ist selbst nicht Eigentümer. Ein Umbau der Immobilie kann nur durch die Eigentümer veranlasst werden. Das Bebauungsplanaufstellungsverfahren wurde für einen Zeitraum von ca. ½ Jahr unterbrochen, damit die Eigentümergemeinschaft eine Realisierung eines Umbaus prüfen kann. Nach Ablauf des Zeitraumes wurde der Stadt mitgeteilt, dass die gewünschte erweiterte Verkaufsfläche nicht zur Verfügung gestellt werden könne. Die Möglichkeit, auf eine südlich gegenüberliegende Freifläche ausweichen zu können, ist eine verträgliche Variante, den Nahversorgungsstandort langfristig zu sichern. Das bisherige Zentrum am David-Mansfeld-Weg und der geplante neue Standort eines Lebensmittelbetriebes ist zwar durch die den Ortsteil querende Ortsdurchfahrt getrennt. Dies ist aber kein unüberwindbares Hindernis. Bereits in der früheren Nutzung war es für eine der beiden Wohnbereichsseiten erforderlich, die Bundesallee zu queren. Durch eine vorhandene Fußgängerampel und eine zusätzlich geplante Fußgängerquerungshilfe ist eine fußläufige Verbindung der beiden Standorte gesichert. Dabei ist die fußläufige Verbindung unter Berücksichtigung des Überwindens der Ortsdurchfahrt und des Abstandes zwischen den beiden Flächen mit anderen zentralen Nahversorgungsreichen vergleichbar (z.B. Watenbüttel). Bei der vorgesehenen Umsiedlung innerhalb des Nahbereiches wird die Gefahr, dass letztlich gar kein Lebensmittelbetrieb im Kanzlerfeld verbleibt, deutlich reduziert. Die von den Einwendern angenommene potentielle Gesamtverkaufsfläche von deutlich über 2.000 m² bei Realisierung des Neubauprojektes ist irreführend. Nach Aktualisierung der Planung sind max. 1.070 m² Verkaufsfläche geplant und der derzeitige Lebensmittelmarkt hat eine Verkaufsfläche von ca. 670 m². Bei einer Wiederbelegung des vorhandenen Ladenlokals mit einem Lebensmittelmarkt ergäbe dies in Summe

		max. 1.740 m² Verkaufsfläche im Lebensmittel Einzelhandel. Die Wiederbelegung mit einem Lebensmittelmarkt ist allerdings eher unrealistisch. Bei Realisierung des Neubauprojektes hat der Betreiber zugesagt, an dem bisherigen Standort einen Getränkemarkt mit ca. 400 m² einzurichten. Das aktualisierte Einzelhandelsgutachten hat bei der Betrachtung der Auswirkungsanalyse und der Ableitung einer verträglichen Verkaufsflächengröße die Möglichkeit der Wiederbelegung unterstellt. Auch wenn die Bundesallee zukünftig die einzelnen Einrichtungen im Kanzlerfeld voneinander trennt, wird die Neuerrichtung des Marktes als Chance gesehen, dass sich komplementäre Nutzungen mit weniger Flächenbedarf auch im Altbestand ansiedeln werden. Die vorgesehene Planung dient nicht der Befriedigung privater wirtschaftlicher Interessen eines einzelnen Betreibers oder Vorhabenträgers, wie hier unterstellt wird. Das Erfordernis der Sicherung der Nahversorgung durch Erweiterung der Verkaufsflächen hat sich bereits vor der Ansiedlung des derzeitigen Betreibers abgezeichnet. Die nunmehr angestoßene Bebauungsplanung zur Realisierung der Umsiedlung und einer zukunftsfähigen Erweiterung der Verkaufsfläche des vorhandenen Lebensmittelbetriebes ist nach gescheiterten Versuchen zur Erweiterung von Verkaufsflächen am Altstandort die konsequente Wahrnehmung der gemeindlichen Pflicht zur Erhaltung und Entwicklung des zentralen Versorgungsgebietes des Ortsteiles Kanzlerfeld.
1.5	Um die städtebauliche Erforderlichkeit auch nur ansatzweise annehmen zu können, bedarf es weiterer und vor allen Dingen auch aktueller Bedarfsanalysen unabhängiger Institute, die mit einem unvoreingenommenen Blick auf die aktuelle und auf die künftig zu erwartenden Verhältnisse schauen.	Das Einzelhandelsgutachten von 2010 wurde im Auftrage der Stadt von einem anerkannten Fachbüro erstellt. Aufgrund der Dauer des Bebauungsplanaufstellungsverfahrens, der Umstellung der Verfahrenart und erweiterten Anforderungen seitens der regionalen Einzelhandelsbetrachtung ist das Gutachten aktualisiert worden. Danach ist die Ansiedlung des Marktes auch nach aktuellen Bewertungen gerechtfertigt. Dem Bebauungsplan liegt abschließend das Gutachten vom 31.01.2018 zugrunde.
1.6	b) Dies gilt auch in die andere Richtung. Die Stadt behauptet, es bestehe kein Bedarf mehr an der im bisherigen Bebauungsplan festgesetzten Kita-Einrichtung. Warum nicht? Kanzlerfeld erlebt gerade einen massiven Generationenwechsel in den Wohnbaugebieten nördlich und insbesondere südlich der Bundesallee. Viele junge Familien mit Kindern siedeln sich zurzeit hier an,	Bezüglich der Kita-Bedarfe orientiert sich die Planung einer ausreichenden Versorgung am gesamtstädtischen Bedarf mit Blick auf die vom Rat beschlossenen Zielquoten und eines flächendeckenden Angebotes in den Stadtbezirken. Die Stadt Braunschweig erfüllt seit 2014 eine Versorgungsquote von 40 % für Kinder unter 3 Jahren und von

	so dass die Vermutung naheliegt, dass Kita-Einrichtungen wie die im rechtswirksamen Bebauungsplan vorgesehene benötigt werden. Das Argument, der Kita-Bedarf sei gestadtstättisch gedeckt, verfängt insoweit nicht, weil es nicht darum geht, dass irgendwo in Braunschweig genügend Kita-Plätze vorhanden sind. Die Plätze müssen da vorhanden sein, wo sie benötigt werden, nämlich im südlichen Bereich des OT Kanzlerfeld. Der rechtswirksame Bebauungsplan bezog sich mit seiner Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche für eine Kita-Einrichtung ja gerade auf den südlichen Bereich. Dann muss die Aufgabe dieses Planungsziels aber auch explizit einhergehen mit der gesicherten Prognose, dass kein Bedarf in diesem Bereich bestehe. Eine entsprechende Bedarfsanalyse fehlt (natürlich).	100 % für Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren. Diese Quote entsprach dem tatsächlichen Bedarf und der Nachfrage nach Betreuungsplätzen und Braunschweig. Inzwischen ist eine leichte Steigerung bei der Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen durch Eltern erkennbar. Entsprechend werden bedarfsgerecht zusätzliche Betreuungsplätze geschaffen. Diese entstehen z. B. mit Inbetriebnahme im Frühjahr 2018 in der neuen Kita in Lamme. Damit wird der wohnortnahe Bedarf im Stadtbezirk Lehdorf-Watenbüttel gedeckt. Die entsprechenden Quoten, Kapazitäten und Auslastungen der jeweiligen Einrichtungen werden jährlich im KITA-KOMPASS der Stadt Braunschweig veröffentlicht. Der Bedarf an zusätzlichen Betreuungsplätzen wurde während des Aufstellungsverfahrens mehrfach überprüft und ist weiterhin nicht erkennbar. Ein Verzicht auf die Vorbehaltsfläche ist insofern gerechtfertigt.
1.7	c) Unabhängig davon halten die Gutachter eine enge Verzahnung des Plangebiets und des Vorhabens mit dem nordöstlich der Bundesallee und südlich des David-Mansfeld-Weges vorhandenen Nahversorgungszentrum für zwingend. Nur eine solche enge Verzahnung gefährde die Versorgungsstrukturen nicht. Abgesehen davon, dass selbst eine solche enge Verzahnung die Gefährdung der Versorgungsstrukturen in Kanzlerfeld und Lehdorf nicht beseitigen würde, enthält der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes keinerlei Festsetzungen, die die enge Anbindung gewährleisten würden. Besteht die städtebauliche Anforderung i.S. von § 1 Abs. 3 BauGB aber nur, wenn das Vorhaben an das bestehende Nahversorgungszentrum engstens angebunden ist, muss der Bebauungsplan zwingend die Festsetzungen enthalten, die diese enge Anbindung erst sicherstellen. Solange es diese Festsetzungen nicht gibt, steht die Planung im Konflikt mit § 1 Abs. 3 BauGB.	Zur Verbesserung der fußläufigen Verbindung zwischen altem und neuem Einzelhandelsstandort über die Bundesallee hinweg ist eine zusätzliche Querungshilfe zwischen dem Vollanschluss und dem benachbarten Knotenpunkt Bundesallee – Stauffenbergstraße – Adolf-Bingel-Straße geplant. Damit wird der wünschenswerten Verknüpfung der beiden Seiten entsprochen. Eine darüber hinausgehende bindende Vorgabe hinsichtlich der anzusiedelnden Einzelhandelsnutzungen am Altstandort ist nicht vorgesehen, da sich der Standort im Eigentum Dritter befindet und für den Altstandort eine flexible Nachnutzungsmöglichkeit verbleiben soll. Die geplante Fußgängerquerung ist im Vorhabenplan dargestellt und ist im Rahmen der Errichtung des Marktes herzustellen. Der Vorhabenträger übernimmt die Kosten für diese Maßnahme. Die Verpflichtung zur Kostenübernahme wird verbindlich im Durchführungsvertrag geregelt.
1.8	d) Vor diesem Hintergrund dürfte auch das Plangebiet falsch geschnitten sein. Das Plangebiet müsste, um die gebotene Konfliktlösung bewirken zu können, über die Bundesallee bis hin zum Nahversorgungszentrum am David-Mansfeld-Weg ausgedehnt werden. Überquerungshilfen und andere für die notwendige Verzahnung sorgenden Festsetzungen müssten im Bebauungsplan selbst festgesetzt werden. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan kann solche Festsetzungen über den Bereich des	Auf das Vorgenannte wird verwiesen. Eben die von der Einwenderin vorgeschlagene Möglichkeit wird hier herangezogen, indem über den Durchführungsvertrag die Sicherung der Herstellung der Querung verbindlich bestimmt wird. Weitergehender Festsetzungen in einem Bebauungsplan bedarf es damit nicht. Die Erweiterung des Plangebietes über die Bundesallee hinaus auf die Fläche des alten Nahversorgungsstandortes läuft ins Leere.

	eigentlichen Vorhaben- und Erschließungsplans hinaus vorsehen.	Diese Flächen befinden sich in Privateigentum und nicht in der Verfügungsgewalt des Vorhabenträgers. Festsetzungen auf dieser privaten Grundstücksfläche sind ohne Mitwirkungsbereitschaft der Eigentümer nicht umsetzbar.
1.9	e) Der Grundsatz der Konfliktbewältigung verlangt im Übrigen auch die Hereinnahme des WR-Gebiets. Der noch aktuelle Bebauungsplan verfolgt mit der Festsetzung des WR Gebiets und von darauf bezüglichen Gemeinbedarfsflächen für das gesamte Plangebiet ein konsistentes, auf die reine Wohnnutzung ausgerichtete planerisches Konzept. Will er in dieses das gesamte Gebiet betreffende Konzept, auf dessen Bestand die Bewohner des Gebiets vertraut haben und weiterhin vertrauen, eingreifen, kann er dies nicht nur punktuell tun, wie er es zur Zeit vorhat, sondern muss wiederum das ganze Gebiet in den Blick nehmen. Dass Vorhabenträger und Stadt anders verfahren wollen, lässt sich im Grunde nur damit erklären, dass sie meinen, auf diese Weise den Kreis der für einen Normenkontrollantrag Antragsbefugten minimieren zu können. Mit diesem deutlich zu kurz greifenden Ansatz verkennen sie die Anforderungen, die § 1 Abs. 3 und 7 BauGB an eine Bauleitplanung stellen.	Der Grundsatz der Konfliktbewältigung verlangt die Berücksichtigung der Belange des benachbarten WR-Gebietes. Im vorliegenden Fall ist insbesondere der Aspekt Lärmschutz von Bedeutung. Der Bebauungsplan trifft hierzu umfangreiche Festsetzungen. Es sind keine planungsrechtlich relevanten Änderungen bestehender Festsetzungen für das Wohngebiet erforderlich. Insofern fehlt das Erfordernis, den Bebauungsplangelungsbereich auf das Wohngebiet auszuweiten. Die Vermutung, dass der Kreis möglicher Kläger gering gehalten werden solle, ist unzutreffend. Der Einwenderin sollte bewußt sein, dass sich das Recht einer Normenkontrollklage nicht aus der konkreten nachbarschaftlichen Lage ableitet, sondern aus dem jeweiligen Umstand der Betroffenheit durch eine Planung.
1.10	2. Bebauungsplan der Innenentwicklung, § 13a BauGB Ein Bebauungsplan der Innenentwicklung i.S. des § 13a BauGB, erlassen im beschleunigten Verfahren, ist gem. § 13 Abs. 1 Satz 4 BauGB ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit eines Vorhabens begründet werden soll, das der UVP-Pflicht nach dem UVPG oder nach Landesrecht unterliegt. Das Vorhaben stellt sich als großflächiger Einzelhandelsbetrieb i.S. des § 11 Abs. 3 BauNVO dar, für welches nach dem UVPG die Pflicht zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls besteht. Im Begründungsentwurf wird lapidar erklärt, dass die Prüfung durchgeführt worden sei, sich dabei die Pflicht zur Durchführung einer UVP nicht ergeben habe. Wir beantragen, die Unterlagen zur Allgemeinen Vorprüfung, aus denen sich ergibt, was im Einzelnen von wem wann und mit welchem Ergebnis geprüft wurde, offenzulegen und uns in Kopie zur Verfügung zu stellen. Ohnehin gehören diese Unterlagen zu den wesentlichen mit auszulegenden Unterlagen; auf sie hätte in der Bekanntmachung	Das Aufstellungsverfahren wird in ein klassisches Normalverfahren umgestellt. Damit verliert die Einwendung ihre Grundlage. Mit der Verfahrensumstellung ist die Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich geworden. Ein entsprechendes Verfahren wurde nachträglich begonnen und wird parallel zum Bebauungsplan zum Abschluss gebracht.

	nach § 3 Abs. 2 BauGB ausdrücklich hingewiesen werden müssen.	
1.11	Die Einschätzung der Stadt, eine UVP sei nicht erforderlich, wird durch die ausgelegten Unterlagen und Gutachten nicht getragen. Der Gesetzgeber selbst geht bei großflächigen Einzelhandelsbetrieben (vgl. § 11 Abs. 3 Satz 2 BauNVO) davon aus, dass derartige Vorhaben in der Regel mit schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 BImSchG sowie mit nachteiligen Auswirkungen auf die infrastrukturelle Ausstattung, auf den Verkehr, auf die Versorgung der Bevölkerung im Einzugsbereich der Betriebe, auf die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche in der Gemeinde oder in anderen Gemeinden, auf das Orts- und Landschaftsbild und auf den Naturhaushalt verbunden sind. Die gesetzliche Vermutung ist zwar widerleglich, aber sie muss eben auch erst einmal konkret und substantiiert widerlegt werden. Die vorgelegten Gutachten leisten diese Arbeit nicht. Im Gegenteil: Das Verkehrsgutachten arbeitet mit anfechtbaren Zahlen, das schalltechnische Gutachten bestätigt, dass die Orientierungswerte der TA Lärm und der DIN 18005 nicht eingehalten werden. Der grünordnerische Fachbeitrag beschreibt zwar noch die vielfältigen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt und das Stadtbild, bewertet sie dann aber, ohne dass dies irgendwie nachvollziehbar würde, als unerheblich. Nach diesseitiger Auffassung ist das Vorhaben letztlich UVP-pflichtig, was den Weg über § 13a BauGB ausschließt. Selbst wenn man dies anders sähe, wäre angesichts der Gutachten, auf die wir noch näher eingehen, festzustellen, dass der materiellen Pflicht, die Umweltbelange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7, Abs. 7 BauGB in der Abwägung fehlerfrei zu berücksichtigen, nicht genügt ist.	Mit der Umstellung des Planaufstellungsverfahrens auf ein Normalverfahren ist eine Umweltprüfung erforderlich. Die ermittelten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen werden im Umweltbericht beschrieben und bewertet. Damit verliert die Einwendung ihre Grundlage.
1.12	3. Entwicklungsgebot, § 8 Abs. 2 BauGB Ist § 13a BauGB nicht einschlägig, gilt das Gebot des § 8 Abs. 2 BauGB, dem zufolge der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden muss. Der Inhalt des Planentwurfs genügt diesem Gebot nicht. Der Flächennutzungsplan stellt den fraglichen Bereich als Wohnbaufläche dar. Das in der B-Plan-Begründung genannte „Zentrum für die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen“ liegt weiter östlich und meint offenkundig den Bereich nördlich der Bundesallee und südlich des David-Mansfeld-Weges. Ausdrücklich auf dem Flächennutzungsplan vermerkter	Im Zusammenhang mit der Umstellung des Bebauungsplanaufstellungsverfahrens auf ein Normalverfahren wurde die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Hierfür wurde ein Parallelverfahren durchgeführt. Damit wird dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 BauGB entsprochen.

	Stand der F-Planung ist Januar 2014, was bedeutet, dass die bauleitplanerischen Vorstellungen, die sich aus dem Flächennutzungsplan ergeben, den aktuellen Vorstellungen der Stadt entsprechen. Die Stadt könnte daher mit dem Einwand, der Plan sei nicht aktuell, nicht gehört werden. Aus der im Flächennutzungsplan dargestellten "Wohnbaufläche" lässt sich kein „großflächiger Einzelhandel“ entwickeln, auch nicht über einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Eine Ausdehnung des im Flächennutzungsplan dargestellten „Zentrums“ über die Bundesallee nach Süden bis hin zu dem geplanten Standort für den großflächigen Einzelhandelsbetrieb im Wege der Auslegung und unter Berufung auf die Großmaßstäblichkeit des Flächennutzungsplans ist nicht möglich. Die offenkundig trennende Wirkung der Bundesallee steht einer solchen Auslegung ebenso entgegen wie der Umstand, dass man den nördlich der Bundesallee gelegenen Standort seinerzeit ganz bewusst ausgewählt hatte, weil der Schwerpunkt der Wohnbauflächen eindeutig nördlich der Bundesallee lag und auch heute liegt. Ein Abrücken von dieser Grundsatzentscheidung kann nur in einem transparenten Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgen; dies folgt schon aus § 1 Abs. 3 BauGB. Festzustellen ist danach, dass die Planung zurzeit gegen das Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB verstößt.	
1.13	4. Trennungsgrundsatz, § 50 BImSchG Der im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigende Planungsgrundsatz des § 50 Satz 1 BImSchG besagt, dass bei einer raumbedeutsamen Planung die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Dass dieser Grundsatz überhaupt schon Beachtung gefunden hat, ist dem Planentwurf und den weiteren Unterlagen nicht ansatzweise zu entnehmen. Einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb direkt neben ein WR-Gebiet zu setzen, ist im Hinblick auf den Trennungsgrundsatz schon sehr ambitioniert. Dies zu tun, obwohl die Orientierungswerte der TA Lärm und der DIN 18005 nicht eingehalten werden und der -behauptete- Bedarf auch anderweitig weitgehend gedeckt werden kann, stellt nichts anderes als einen offensichtlichen Verstoß gegen diesen Grundsatz dar,	Der genannte Trennungsgrundsatz gilt nicht ultimativ. Gerade in Innenstädten und verdichteten Siedlungsbereichen besteht keine Möglichkeit, durch geeignete Abstände Immissionen zu verhindern. Aus diesem Grunde ist es gerechtfertigt, in räumlichen Nahtstellen auf andere Regelungen zurückzugreifen, um den entsprechenden Immissionsschutz sicherzustellen. Dabei ist auch die Betrachtung einzubeziehen, dass die Nahversorgung des Gebietes mit Gütern des täglichen Bedarfes eine Erreichbarkeit direkt vor Ort voraussetzt. Aufgrund der Tatsache, dass das Vorhaben der Nahversorgung des umliegenden Gebietes dienen soll, ist nur eine integrierte Lage innerhalb des Ortsgefüges geeignet, dem Aspekt einer guten fußläufigen Erreichbarkeit des Marktes von der umgebenden Wohnbebauung zu entsprechen. Um negative Auswirkungen auf die angrenzende Wohnbebauung soweit wie möglich zu vermeiden, werden aktive Schallschutzmaßnahmen festgesetzt, mit denen die

	der zur Unwirksamkeit der Planung führen würde.	maßgeblichen Grenzwerte eingehalten werden. Der Trennungsgrundsatz kann der vorgesehenen Planung insofern nicht entgegen gehalten werden.
1.14	5. Festsetzungen des Bebauungsplans a) Die Positionierung des <u>Baufensters</u> ist nicht geeignet, den gebotenen Bezug zu dem nordöstlich der Bundesallee gelegenen Nahversorgungszentrum am David-Mansfeld-Weg herzustellen. Um den Bezug, der in den Unterlagen gefordert wird, auch nur ansatzweise herzustellen- angesichts der Breite und Verkehrsbelastung auf der Bundesallee ist ohnehin mehr als fraglich, ob über die Bundesallee hinweg ein Bezug überhaupt hergestellt werden kann, zumal dann, wenn die Straßenbahn zusätzlich trennend hinzukäme -, müsste der Eingang des Marktbereiches nach Norden/Nordosten ausgerichtet sein und nicht nach Südosten. Nach der derzeitigen Planung weist der Eingangsbereich nach Südosten in Richtung des WR-Gebiets. d.h. auch der möglicherweise angestrebte Platzcharakter der Stellplatzflächen vor dem Eingang zum Marktgebäude wirkt nicht in Richtung David-Mansfeld- Straße, sondern weit in Richtung des WR-Gebiets.	Mit der Positionierung des Baufensters wird in erster Linie die städtebauliche Wirkung des Baukörpers innerhalb des Siedlungsgefüges definiert. Dabei ist eine bauliche Fassung des Straßenraumes im Kreuzungsbereich der Bundesallee / Ecke Stauffenbergstraße ein wesentliches städtebauliches Kriterium. Um die fußläufige Verknüpfung mit dem Altstandort zu verbessern, ist neben der vorhandenen signalgeregelten Fußgängerquerung im Bereich der Kreuzung eine zusätzliche Querungshilfe in Form einer Mittelinsel, westlich des Einmündungsbereiches Krukenbergstraße, vorgesehen. Aufgrund der vorhandenen Garagenanlage auf dem Parkplatz des Altstandortes und zu beachtender Sicherheitsabstände zum Einmündungsbereich der Krukenberstraße ist eine Verschiebung der Querungshilfe in östliche Richtung nicht möglich. Die über die geplante Querungshilfe über die Bundesallee geführte Lauflinie von fußläufigen Kunden aus dem Altstandort mündet in die westliche Verkehrssachse der Stellplatzanlage. Der Eingangsbereich des neuen Lebensmittelmarktes befindet sich dabei voll in der Sichtachse. Eine Verlagerung des Eingangsbereiches in nördliche Richtung würde die Wegebeziehung allenfalls um ca. 25 m verkürzen. Für eine funktionierende und Akzeptanz findende fußläufige Wegebeziehung sind die sichere Querung der Bundesallee und Blickbeziehungen von größerer Bedeutung als die absolute Entfernung oder die konkrete Lage des Eingangs.
1.15	b) Die <u>Stellplätze</u> müssten dementsprechend an anderer, im Zweifel den Straßen stärker zugewandter Stelle liegen. Stattdessen werden, insoweit abwägungsfehlerhaft, die Werbeinteressen des künftigen Marktbetreibers und somit die Verwertungsinteressen der Vorhabenträgerin befördert. Das zwingend zu erreichende Planungsziel, nämlich die Verknüpfung des Bereichs südlich der Bundesallee mit dem Versorgungsbereich nördlich der Bundesallee, wird offenkundig verfehlt.	Eine Verschiebung des Baukörpers in östliche Richtung und der Stellplatzanlage westliche Richtung würde keine grundsätzliche Verbesserung der fußläufigen Wegebeziehung bewirken. Eine bloße Reduzierung der Länge der Wegebeziehung um ca. 25 m ohne nennenswerte Verbesserung der Blickbeziehung zum Eingangsbereich oder der sicheren Benutzbarkeit der Querungshilfe bringt keine wesentliche Verbesserung gegenüber der vorgesehenen Planung. Der Einwender geht fehl, wenn er annimmt, die Stellung des Gebäudes würde die Werbeinteressen des Betreibers befördern. Einzelhandelsmärkte, gerade auch Lebensmittelnahversorger, sind regelmäßig bemüht,

		ihr Parkplatzangebot zur Straße hin zu zeigen. Von dieser auch von der Vorhabenträgerin verfolgten planerischen Absicht wurde zugunsten einer klaren städtebaulichen Einfassung des öffentlichen Straßenraumes Abstand genommen.
1.16	c) Die Stellplatzanlage direkt an die Wohngrundstücke im WR-Gebiet zu legen und 60 Stellplätze auszuweisen, obwohl nur 35 Stellplätze notwendige Stellplätze sind, widerspricht dem Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG ebenso wie dem Gebot einer fairen Lastenverteilung. Denn die Nachteile, die mit dem großflächigen Einzelhandelsbetrieb verbunden sind, haben so in erster Linie die unmittelbar angrenzenden Grundstücke und ihre Eigentümer, die Vorteile allein der Marktbetreiber und die Vorhabenträgerin. Die Zahl der Stellplätze muss, will man das Vorhaben überhaupt realisieren können, auf die Zahl der notwendigen Stellplätze reduziert werden. Die Stellplätze müssten zudem deutlich von den Grundstücken im WR-Gebiet abgerückt werden, ebenso die Lärmschutzeinrichtungen.	Nach den Richtzahlen für den Einstellplatzbedarf entsprechend der Ausführungsbestimmungen der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) sind für großflächige Einzelhandelsbetriebe i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO 1 Einstellplatz je 10 bis 20 m² nachzuweisen. Nach der aktuellen Planung von 1070 m² Verkaufsfläche wären danach 54 bis 107 Einstellplätze erforderlich. Da der Markt auf die Nahversorgung ausgerichtet ist, und ein hoher Anteil von Kunden mit dem Fahrrad oder zu Fuß den Markt aufsucht, ist die Anwendung eines niedrigen Stellplatzschlüssels gerechtfertigt. Die Anzahl der 64 geplanten Stellplätze entspricht daher der Anzahl der notwendigen Stellplätze. Um unzulässige Immissionen auf die Nachbarschaft zu vermeiden, trifft der vorhabenbezogene Bebauungsplan verschiedene Maßnahmen zum Lärmschutz. Damit werden die einschlägigen Orientierungswerte der DIN 18005 bzw. die Immissionsrichtwerte der TA Lärm in der Nachbarschaft eingehalten. Die Lärmschutzwände entsprechen den bauordnungsrechtlichen Abstandserfordernissen. Die Notwendigkeit, davon weitergehend von der Grundstücksgrenze abzurücken, ist nicht erkennbar.
1.17	d) Die Festsetzungen zur Höhe der baulichen Anlage erscheinen angesichts der Kubatur des Marktgebäudes weder Stadtbildnoch nachbarverträglich. Der OT Kanzlerfeld wurde nach dem städtebaulichen Prinzip der Gartenstadt angelegt und blieb von der Kernstadt durch einen Grüngürtel getrennt (vgl. http://de.wikipedia.org/wiki/Kanzlerfeld). Man wohnt dort auf vergleichsweise großzügig geschnittenen Grundstücken „im Grünen“. Es dominiert eine Bungalow-Bebauung. Nur an wenigen Stellen finden sich Wohngebäude mit Walm- oder Satteldach. Das Haus von Name wurde als Öko-Haus errichtet und findet in dem o.a. Wikipedia-Eintrag ausdrückliche Erwähnung. Das „klotzartige“ Marktgebäude ist in Kanzlerfeld ohne Vorbild, es fügt sich in den vorhandenen gartenstädtisch geprägten Rahmen nicht ein und wird die städtebauliche Wirkung des OT Kanzlerfeld deutlich verändern.	Die in der Einwendung aufgeführten Einschätzungen von städtebaulichen Vorzügen des Kanzlerfelds werden geteilt. Maßgeblich die Abgrenzung zur Kernstadt durch einen Grüngürtel und der Umstand, dass auf großen Grundstücken viele grüne Strukturen angelegt sind, vermögen aber keine bindenden Voraussetzungen für die Gestaltung des Nahversorgungsmarktes zu formulieren. Die Planung für den Einzelhandelsmarkt setzt sich bewußt vom angrenzenden Wohngebiet ab. Mit der Errichtung des Marktes entsteht eben kein Wohnhaus im Kanzlerfeld, sondern es wird eine singuläre Einzelnutzung hergestellt. Diese Abweichung darf und soll sich auch in der architektonischen Gestaltung widerspiegeln. Eine Veränderung des Gebietscharakters des angrenzenden Wohngebietes ist damit nicht verbunden.

	Dieser Aspekt hätte bedacht werden müssen, denn die Anwohner des angrenzenden WR-Gebiets, die sich nicht zuletzt wegen des „grünen“ Gartenstadtcharakters in Kanzlerfeld angesiedelt haben, durften und dürfen darauf vertrauen, dass ihr Interesse, dass dieser Charakter erhalten bleibt und ihre Ansiedlungsentscheidung nicht durch eine Veränderung des Gebietscharakters konterkariert wird, Beachtung findet. Allerdings ist davon in der Planung (Festsetzungen und Begründung) nichts zu erkennen.	Richtigerweise ist bei einer Neuplanung auf die Umgebung Rücksicht zu nehmen. Daraus lässt sich jedoch kein Abwehranspruch gegenüber jeglicher weiteren Bebauung oder Nachverdichtung ableiten. Der Neubau nimmt mit seiner Gestalt Bezug auf seine Nachbarschaft, ohne sie vollständig zu übernehmen. Er verdeutlicht damit seine Eigenständigkeit. Auch bezüglich der Kubatur und Höhe nimmt der Baukörper ausreichend Rücksicht auf die Umgebung. Gleichwohl hat der Vorhabenträger die Gestaltung des Baukörpers in der aktuellen Überarbeitung modifiziert und die Höhe des Baukörpers gestaffelt.
1.18	Im Gegenteil - mit dem Hinweis, die Firsthöhen der angrenzenden Bebauung lägen mit bis zu 8,50 m deutlich über der Höhe des geplanten Gebäudes, führt die Begründung - bewusst? - in die Irre. Denn die Firsthöhen sind tatsächlich deutlich niedriger: Bergiusstraße 2e = 8,05 m; Bergiusstraße 2f = 8,20 m; Franz-Rosenbruch-Weg 1 = 7 m; Franz-Rosenbruch-Weg 3 = 8 m; Stauffenbergstraße 2, 2a, 2b = 7 m. Demgegenüber würde der Markt-Neubau die 9 m-Grenze überschreiten, da von der Realisierung der PV-Anlage sicher auszugehen ist, auch wenn in den Skizzen und Zeichnungen des Marktes - warum? - keine PV-Module dargestellt sind. Im Neubaugebiet Kanzlerfeld/Buchenberg wurden PV-Anlagen sogar gefordert. was - nebenbei bemerkt - die Frage aufwirft, warum diese Forderung hier in Gestalt einer entsprechenden Festsetzung nicht gefordert wird. Das neue Vorhaben wird sich mithin nicht in den vorhandenen Rahmen einfügen, sondern ihn erheblich überschreiten. Fazit: Die Höhenfestsetzungen müssen deutlich reduziert werden. und zwar unabhängig davon, wo der Standort des Gebäudes liegt. Eine Erhöhung des Gebäudes durch Photovoltaikanlagen auf bis zu 9,05 m ist nicht hinnehmbar. Zusätzlich ist festzusetzen, dass auf den Gebäuden keine weiteren Aufbauten wie z.B. Antennen-, Sendemasten etc. zulässig sind. Sie würden das Ortsbild und die WR-Situation weiter beeinträchtigen. Festzusetzen sind zudem Maßnahmen gegen die Blendwirkung von PV-Anlagen (vgl. zum Problem OLG Karlsruhe, Urt. v. 13.12.2013 - 9 U 184/11).	Die in der Begründung zum Bebauungsplan zitierte Höhe der benachbarten Bebauung basiert auf Aktenlage der jeweiligen Baugenehmigungen. Demnach betragen die genehmigten Firsthöhen der benachbarten Wohngebäude Bergiusstraße 2e = 7,8 m, Bergiusstraße 2f = 8,5 m, Franz-Rosenbruch-Weg 1 = 7,0 m, Franz-Rosenbruch-Weg 3 = 8,2 m und Stauffenbergstraße 2, 2a, 2b = 7,4 m. Im Übrigen ist nach der für das angrenzende Wohngebiet geltenden örtlichen Bauvorschrift für 1-geschossige Bebauung eine Firsthöhe bis max. 8,50 m zulässig. Die PV-Anlagen sind für die Realisierung des Marktes weder rechtlich noch tatsächlich zwingend erforderlich. Der Vorhabenträger zieht zwar in Erwägung, eine solche zu realisieren, aber es ist nicht abschließend entschieden. Sie stellen insofern eine Option dar. Der Vollständigkeit halber wurden die nachfolgenden Änderungen der Zeichnungen des Marktes entsprechend ergänzt. Das Baugebiet Buchenberg war als Modellprojekt in Verbindung mit öffentlichen Fördermitteln konzipiert worden. Ein Bezug zu diesem Baugebiet ist für das Planverfahren irrelevant. Im Übrigen ist auch der Bezug auf das Einfügungsgebot irrelevant. Das Einfügungsgebot ist nur bei der Beurteilung von Bauvorhaben maßgeblich innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles ohne geltendem Bebauungsplan. Innerhalb eines Bebauungsplanaufstellungsverfahrens steht es der Gemeinde frei, zur Umsetzung städtebaulicher Ziele auch Festsetzungen zu treffen, die Baukörper ermöglichen, die sich von der vorhandenen Nachbarschaft abheben. Auf die Stellungnahme zu Nr. 1.17 wird insofern verwiesen. Natürlich ist dabei im Rahmen des Gebotes der Rücksichtnahme der Aspekt der Verträglichkeit zu betrachten.

		In Bezug auf die Gebäudehöhe ist hier jedoch kein Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebotes erkennbar. Eine textliche Festsetzung zum Ausschluss einer Überschreitung der zulässigen Gebäudehöhe durch technische Aufbauten ist bereits Bestandteil des Bebauungsplanes.
1.19	e) Die <u>Lärmschutzeinrichtungen</u> sind, wie die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung zeigen, ungenügend. Es sind keinerlei Gründe ersichtlich, die es vorliegend rechtfertigen könnten, einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb in unmittelbarer Nachbarschaft zu einem WR-Gebiet zu planen und dabei die maßgeblichen Immissionswerte nicht einzuhalten. Der zwingend gebotene Immissionsschutz muss nicht zurückstehen, weil die dafür notwendigen Investitionen für die Vorhabenträgerin zu kostspielig wären bzw. die Vorhabenträgerin darauf besteht, deutlich mehr Stellplätze zu haben, als dies durch die Einrichtung geboten wäre. Die Planung ist (auch) insoweit rechtswidrig.	Das Lärmschutzkonzept wurde umfassend überarbeitet und auf Grundlage von Überarbeitungen und Ergänzungen des Lärmgutachtens nachgebessert. Damit wird die Einhaltung der Orientierungswerte nach DIN 18005 sowie der Immissionsrichtwerte gem. TA-Lärm für ein WR-Gebiet sichergestellt. Der Bebauungsplan OE 39 bezieht sich auf die abschließende Fassung des schalltechnischen Gutachtens vom 23.04.2018. Die Ergebnisse dieses Gutachtens wurden in den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen (A VIII) sowie der Begründung des Bebauungsplanes (Kapitel 4.4.6 sowie 5.7) berücksichtigt.
1.20	Davon abgesehen gilt: Soweit unter der <u>textlichen Festsetzung Nr. VII</u> Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen vorgesehen werden, sind die Festsetzungen zu unbestimmt. Worauf kann/muss sich die Nachbarschaft denn konkret einstellen, wenn in der <u>textlichen Festsetzung Nr. VII 1.4</u> vorgesehen ist, dass von den Festsetzungen zu den Lärmschutzanlagen in Ausführung und Höhe ganz oder teilweise abgewichen werden kann, wenn nachgewiesen wird, dass der erforderliche Schallschutz auf andere Weise gewährleistet ist? Weder ist erkennbar, was „der erforderliche Schallschutz“ sein soll, noch, wie dieser Schallschutz bewirkt werden soll.	Die Nachbarschaft hat Anspruch auf die Einhaltung der Orientierungswerte nach DIN 18005 bzw. der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm. Sofern diese überschritten werden, muss durch geeignete Maßnahmen die Einhaltung an der schutzwürdigen Nutzung sichergestellt werden. Damit ist der von der Einwenderin nachgefragte erforderliche Schallschutz bestimmt. Dabei hat die Nachbarschaft keinen Anspruch auf eine bestimmte Form der Maßnahmen. Bei der textlichen Festsetzung handelt es sich um eine Ausnahmeregelung, um ggf. notwendige Änderungen bei der Ausführung der Lärmschutzwände unter Einhaltung der Immissionsrichtwerte und der Orientierungswerte zu ermöglichen.
1.21	Was die <u>textliche Festsetzung Nr. VII 1.5</u> betrifft, erscheint fraglich, ob sie das Gewollte wiedergibt. Aus den Unterlagen ergibt sich, dass die Fahrgassen der Stellplatzfläche in Asphalt befestigt werden sollen, also ohne jegliche Fugen. In der textlichen Festsetzung Nr. VII 1.5 heißt es aber, dass für die Fahrgassen der Stellplatzfläche der Einbau eines lärm mindernden Fahrbahnbelags mit einem Pflaster der Fugenbreite kleiner 3 mm festgesetzt wird. Was soll denn nun gelten?	Die Fahrgassen sollen aus nicht geriffeltem Gussasphalt hergestellt werden. Zur Beseitigung des Widerspruchs wurden die Planunterlagen zwischenzeitlich bereits entsprechend korrigiert.
1.22	Im Übrigen: Welcher Bodenbelag ist im Anlieferbereich vorgesehen? Dies muss u.a. angesichts der hier zum Einsatz kommen-	Der Anlieferbereich wird in der gleichen Weise ausgeführt wie die Fahrgassen, also in Gussasphalt. Eine weitergehende planungsrechtliche Bestimmung aufgrund des

	den Rollcontainer geregelt sein, um die Lärmimmissionen, die von hier herrühren, richtig erfassen und bewerten zu können.	Einsatzes von Rollcontainern ist nicht erforderlich. Zudem ist der Anlieferbereich eingehaust.
1.23	Weitere Festsetzungen zum Lärmschutz wären mindestens erforderlich (ohne dass dadurch die Rechtmäßigkeit der Planung sicher erreicht werden könnte): Alle Emissionsquellen und -zustände müssen erfasst und geregelt werden. So müssten genaue Vorgaben gemacht werden: Anlieferverkehr begrenzt auf 1 Lkw und 4 kleine Lieferfahrzeuge/Tag; Betriebszeiten von 8.00- 21.00 Uhr, Anlieferzeiten nicht vor 7.00 Uhr und nicht nach 21.00 Uhr; Ausschluss weiterer Tore, Türen, Fenster etc. an den Gebäudewänden, aus denen Geräusche auf die Umgebung einwirken könnten; Vorhandensein und Handhabung der Rolltore (vollständiges Geschlossensein des Anliefer-, Lager-, Müll- und Pressenbereichs bei geräuschverursachender Tätigkeit); Lage, Höhe, Betriebsparameter und Wartungsintervalle der lärmverursachenden Haustechnik (Lüftungs-, Kühlungsanlagen/-aggregate, max. Schallpegel, regelmäßige Wartungsintervalle (mind. alle 2 Jahre) etc.); Lage und Handhabung der Müllcontainer, Müllpresse etc.; Ausschluss von Müll-, Wertstoffcontainern auf dem Gelände, keine Verkaufswagen u .ä. auf dem Parkplatz; keine geräuschemittierenden Werbeanlagen (klapperndes Fahngestänge, Fahnen etc.).	Das Lärmschutzkonzept wurde umfassend auf Grundlage des überarbeiteten Schallgutachtens in der letzten Fassung vom 23.04.2018 überarbeitet. Dementsprechend wurden die textlichen und zeichnerischen Festsetzungen sowie die Begründung überarbeitet und werden in dieser Fassung nochmals öffentlich ausgelegt. Mit den getroffenen Festsetzungen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft nicht zu unzulässigen Lärmimmissionen kommt. Darüber hinausgehende Festsetzungen auf der Ebene des Bebauungsplanes sind nicht erforderlich. Weitergehende Regelungen zu Details der Ausführung können bei Bedarf im Rahmen der Baugenehmigung getroffen werden.
1.24	Lichtimmissionen werden nicht angesprochen. Dabei werden auf dem Parkplatz eine ganze Reihe von Laternen stehen. Wie viele? Wo sollen sie stehen? Wie lange sollen sie in welcher Stärke leuchten?	Die Beurteilung und Regelung von Lichtemissionen erfolgen im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren auf Basis der „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtemissionen“ nach dem Beschluss des Länderausschusses für Immissionsschutz. Ein Regelungserfordernis auf der Ebene der Bauleitplanung ist nicht erkennbar.
1.25	Dies alles - und mehr- muss klar geregelt und vorgegeben sein. Zum einen, um eine hinreichend bestimmte und der Vorhabenträgerin keine Spielräume belassende Grundlage für immissionstechnische Begutachtungen zu haben. Zum anderen aber auch, um dem Vorhaben einen klaren und kontrollier- und vollziehbaren Rahmen zu geben. Zur Zeit sieht der Planentwurf bemerkenswert viele Regelungslücken vor, die der Vorhabenträgerin und späteren Marktbetreibern Möglichkeiten lassen, ihre wirtschaftlichen Zwecke weiter zu Lasten der Nachbarschaft zu optimieren. Der Schutz der Nachbarschaft muss indes eindeutig Vorrang haben, sollen Bebauungsplan und	Auf Grundlage der Überarbeitung des Lärmschutzkonzeptes auf Basis des überarbeiteten Lärmgutachtens wurden die Regelungsinhalte des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes entsprechend modifiziert, um die Einhaltung der maßgeblichen Immissionsrichtwerte sicherzustellen und werden in dieser Fassung nomals öffentlich ausgelegt. Ein darüber hinaus gehendes Regelungserfordernis auf der Ebene der Bauleitplanung ist nicht erkennbar.

	Vorhaben überhaupt Chancen auf rechtswirksame Realisierung haben. Sofern die erforderlichen Regelungen nicht im Bebauungsplan erfolgen sollen - planungsrechtliche Restriktionen bestehen bei einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan insoweit bekanntlich nicht - , muss der Durchführungsvertrag die Regelungen aufnehmen und sie so ausgestalten, dass der nachbarschützende Charakter deutlich wird und die Nachbarn in die Lage versetzt werden, aus dem – insoweit nachbar-oder drittschützenden - Durchführungsvertrag eigene Ansprüche gegen den Vorhabenträger geltend zu machen.	
1.26	f) Die vorgesehene <u>örtliche Bauvorschrift</u> ist in der vorgesehenen Fassung unwirksam. Die örtliche Bauvorschrift hat ihre Grundlage in § 84 Abs. 3 NBauO. Örtliche Bauvorschriften nach diesem Absatz werden als Satzung im übertragenen Wirkungskreis erlassen. Für sie gilt das Zitiergebot, d.h. es ist deutlich zu machen, auf welcher Ermächtigungsgrundlage die Satzung konkret erlassen werden soll. Hierzu schweigt der Entwurf. Ebenso dazu, welche bestimmten städtebaulichen oder baugestalterischen Absichten i.S. des § 84 Abs. 3 Satz 1 NBauO verfolgt werden.	Die Regelungen zur örtlichen Bauvorschrift (ÖBV) sind im Teil B der textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan aufgeführt. Der Hinweis auf die Ermächtigungsgrundlage der NBauO erfolgt direkt unter der Überschrift. Damit ist dem Zitiergebot Rechnung getragen worden. Die verfolgten städtebaulichen und gestalterischen Absichten sind in der Begründung zum Bebauungsplan dargestellt.
1.27	Im Übrigen - wenn die Gemeinde also Werbeanlagen meint auf der Grundlage des § 84 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 NBauO steuern zu wollen, dann zum Schutze der Nachbarschaft und des Ortsbildes wesentlich restriktiver: Irgendeine Fernwirkung von Werbeanlagen ist auszuschließen- es geht ja um Nahversorgung, nicht um fernwirkende Werbung. Der geplante Werbepylon sollte daher entfallen; jedenfalls darf er nicht höher sein als das Marktgebäude, Vergleiche mit den Höhen anderer Werbepylone sind nicht zulässig, da diese in GE-Gebieten stehen. Keine beleuchteten Werbeanlagen, jedenfalls nicht außerhalb der Betriebszeiten und nicht in Richtung des WR-Gebiets. Wenn Werbeanlagen an den Gebäudewänden, dann nur in Richtung der Straßen, nicht an den ins WR-Gebiet weisenden Wänden. Keine Fremdwerbung, sondern nur Werbung für Produkte, die im Marktgebäude erworben werden können. Fahnenmasten nur dann, wenn verlässlich sichergestellt ist, dass sie keine Geräusche verursachen; selbst lärmarme Fahnenmasten mit innenlaufenden Seilzügen können sehr laut sein.	Der Erlass einer örtlichen Bauvorschrift (ÖBV) dient der Umsetzung ortsgestalterischer und städtebaulicher Ziele. In der Regel haben sie keinen nachbarschützenden Charakter. Grundsätzlich sind Werbeanlagen elementarer Bestandteil der gewerblichen Wirtschaft. Sie dienen u.a. der Präsentation des Unternehmens und dessen Produkten. Eine Massierung von Werbung zum Freiraum und den benachbarten Wohnnutzungen wird durch die getroffenen Festsetzungen verhindert. Der Werbepylon ist zwischenzeitlich entfallen und nicht mehr Bestandteil des Bebauungsplanes. Das Erfordernis zur Regelung der Beleuchtung von Werbeanlagen kann nicht erkannt werden. Auch leuchtende Werbung darf nicht belästigend wirken. Im Falle unzulässiger Belästigungen besteht die Möglichkeit, mittels einer nachträglichen Anordnung eine tragfähige Lösung durchzusetzen. Die ausschließliche Ausrichtung der Werbeanlagen auf die straßenseitigen Fassaden wäre von der Wohnbebauung der westlichen Bebauung an der Stauffenbergstraße voll einzusehen. Werbeanlagen an der Ost- und Südfassade sind hingegen nur einge-

		schränkt aus den Dachgeschossen der benachbarten Wohnbebauung wahrnehmbar. Ein Regelungsbedarf aus Gründen des Nachbarschutzes wird nicht gesehen. Nach den Festsetzungen der ÖBV sind nur Werbeanlagen an der Stätte der Leistung zulässig. Damit ist Fremdwerbung ausgeschlossen. Zur Verminderung möglicher Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Windgeräusche bei den geplanten Fahnenmasten, wurden zum einen auf die drei Fahnenmasten entlang der Stauffenbergstraße verzichtet und zum anderen die drei Fahnenmasten an der Bundesallee werden mit innenliegenden Seilzügen ausgestattet.
1.28	Zusätzlich sind Regelungen zur Baugestaltung erforderlich. Für das WR-Gebiet gelten strenge gestalterische Vorgaben, so dass es nicht sein kann, das Marktgebäude mit Wellblech durchgehen zu lassen. Die Vorgaben müssen dafür Sorge tragen, dass sich das Marktgebäude in das Ortsbild und die umgebende Bebauung einfügt und nicht im Sinne eines Solitärs hervorsticht.	Das geplante Bauvorhaben besitzt aufgrund seiner Nutzungsart, Gebäudestruktur und des Standortes im Kreuzungsbereich eine von der umgebenden Wohnbebauung abweichende städtebauliche Wirkung. Diese Solitärstellung auch gestalterisch durch andere Materialien hervorzuheben, ist legitim. Ein Einfügungsgebot ist nicht entgegenzuhalten. Die Planung für den Einzelhandelsmarkt setzt sich bewußt vom angrenzenden Wohngebiet ab. Mit der Errichtung des Marktes entsteht eben kein Wohnhaus im Kanzlerfeld, sondern es wird eine singuläre Einzelnutzung hergestellt. Diese Abweichung darf und soll sich auch in der architektonischen Gestaltung widerspiegeln. Eine Veränderung des Gebietscharakters des angrenzenden Wohngebietes ist damit nicht verbunden. Richtigerweise ist bei einer Neuplanung auf die Umgebung Rücksicht zu nehmen. Daraus lässt sich jedoch kein Abwehranspruch gegenüber jeglicher weiteren Bebauung oder Nachverdichtung ableiten. Der Neubau nimmt mit seiner Gestalt Bezug auf seine Nachbarschaft, ohne sie vollständig zu übernehmen. Er verdeutlicht damit seine Eigenständigkeit. Gleichwohl hat der Vorhabenträger die Gestaltung des Baukörpers modifiziert und auf Materialien zurückgegriffen, die an die ÖBV der südlich angrenzenden Wohnbebauung angelehnt sind. Es wurde die Höhe des Baukörpers gestaffelt. Auf die Aluwelle als Außenmaterial wurde verzichtet zugunsten von Putzelementen.
1.29	6. Entwurf Planbegründung <u>Zu Nr. 4 „Umweltbelange“:</u> Es besteht UVP-Pflicht (s.o. zu 2.). Das Artenschutzrecht wird nur sporadisch in den Blick genommen. Eine Kartierung etwaiger Biotop und im Gebiet vorkommender	Das Aufstellungsverfahren wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB begonnen. Aufgrund der zwischenzeitlich ergangenen Rechtsprechung wurde das Verfahren in ein Normalverfahren

	geschützter Arten, insbesondere von Vogelarten wurde nicht durchgeführt. Eine abschließende Bewertung der Einhaltung der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist so nicht möglich.	einschließlich der erforderlichen Umweltprüfung umgewandelt. Im Rahmen der Umwandlung des Planaufstellungsverfahrens wurde der Aspekt des Artenschutzes durch gutachterliche Stellungnahmen untersucht und ist in die vorliegende Planung eingeflossen.
1.30	<u>Zu Nr. 4.1:</u> Gerade der südöstliche Bereich des Plangebiets zeichnet sich durch umfangreiche Grünstrukturen aus, die seit Jahrzehnten weder siedlungsbestimmt noch intensiv genutzt sind. Wenn auf S. 6 anderes behauptet wird, entbehrt dies jeder Grundlage. Wenn lediglich von einem „Gehölzsaum“ gesprochen wird, zeichnet dies ein falsches Bild. Das Plangebiet ist im südöstlichen Bereich vor den Grundstücken im WR-Gebiet stark durchgrünt mit Bäumen und Sträuchern. Die Flächen sind nicht stark durch menschliche Nutzung beeinflusst, die Natur hat sich auf die dortigen Verhältnisse seit Jahrzehnten eingestellt, so dass es in die Irre führt, wenn als Vergleichsmaßstab der „Zustand der heutigen potenziellen natürlichen Vegetation“ herangezogen wird. Maßgeblich ist, wie sich der aktuelle Zustand von Natur und Umwelt darstellt, und nicht was an Ort und Stelle sein würde, wenn es seit Jahrtausenden keine menschliche Nutzung gäbe. Immerhin wird ausgeführt, dass der „Gehölzsaum“ aus standortheimischen Arten bestehe und die Bäume und Sträucher größtenteils einen breiten, geschlossenen Bestand, zum Teil geprägt durch ältere Bäume, darstellten. Diese Strukturen erfüllen wichtige Funktionen im Naturhaushalt. Sie beherbergen Brutplätze und stellen wichtige Nahrungshabitate für verschiedene Vogelarten, Kleinsäuger und Insekten dar. Da die Bäume, insbesondere die älteren Bäume im Plangebiet einen nicht unerheblichen Todholzanteil aufweisen, besitzen sie eine besondere artenschutzrechtliche Wertigkeit.	Die betroffenen Biotoptypen wurden den Anforderungen entsprechend erhoben und bewertet. Im Wesentlichen aus Scherrasen und angelegten Gehölzstrukturen bestehend, stellen sie keine besonderen naturschutzfachlichen Wertigkeiten dar, weil die beschriebenen Biotope zum einen von Bebauung und Straßen umgeben sind und zum anderen in einem Teilbereich als Bolzplatz genutzt werden, dessen Spuren deutlich, z.B. auch auf Luftbildern wahrzunehmen sind. Sie wurden zusammen mit der eigentlichen Bebauung des Kanzlerfeldes angelegt. Insofern handelt es sich um eine durch die Siedlungstätigkeit überformte Nutzung. Eine siedlungsbestimmte Nutzung kann hier schwerlich verneint werden. Die Gegenüberstellung der potenziellen natürlichen Vegetation entspricht dem gängigen Vorgehen bei der Ermittlung des Biotopzustandes. Bei der Ermittlung der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung im Rahmen des erfolgten Umweltberichtes wurde die tatsächliche Wertigkeit berücksichtigt. Darin eingeschlossen ist auch die artenschutzrechtliche Bewertung, die den erforderlichen Ausgleichs- bzw. Kompensationsbedarf mit bestimmt.
1.31	Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten grundsätzlich dem Schutz von Individuen. Daher hätte eine artenschutzrechtliche Fachprüfung durchgeführt werden müssen, die sich konkret zu dem vorhandenen Arteninventar und den möglichen Auswirkungen des Baus und des Betriebes der Einrichtung verhält. So stellt sich beispielsweise die Frage, ob durch die Beseitigung der Gehölzstrukturen einerseits und die kompensatorische Anpflanzung von Bäumen an den Straßen im	Zu Beginn des Verfahrens als Bebauungsplan der Innenentwicklung wurde die Erforderlichkeit einer gezielten artenschutzrechtlichen Untersuchung mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Eine Erforderlichkeit wurde nicht gesehen. Im Rahmen der Umstellung des Planaufstellungsverfahrens und der damit verbundenen weitergehenden Anforderungen an den umwelt- und naturschutzrechtlichen Ermitt-

	Zusammenwirken mit den geplanten beleuchteten Werbeanlagen andererseits die Flugrouten von Fledermäusen so geändert werden, dass daraus ein signifikant erhöhtes Risiko erwächst, im Straßenverkehr getötet zu werden. In diesem Zusammenhang hätte auch die Behauptung nachvollziehbar belegt werden müssen, dass „Ausweichraum ähnlicher Qualität ... sich ausreichend in der Nachbarschaft des Plangebietes, welche durch große und stark durchgrünte Wohnhausgärten geprägt ist“, zu finden ist. Fehlanzeige. Ob das Artenschutzrecht dem Vorhaben ganz oder teilweise entgegensteht, lässt sich anhand der dürftigen Ausführungen und Unterlagen daher nicht belastbar beantworten.	lungsumfang wurden die artenschutzrechtlichen Belange durch ein entsprechendes Gutachten gezielt untersucht. Darin wurden neben den Erfassungen der Biotypen und gefährdeten Pflanzenarten das Vorkommen von Fledermäusen und Brutvögeln untersucht. Dabei wurden keine Hinweise auf gefährdete Pflanzenarten, Fledermäuse oder gefährdete Brutvögel sowie entsprechende Quartiere oder Nistplätze vorgefunden. Für den Verlust oder die Beeinträchtigung des natürlichen Lebensraumes werden im Bebauungsplan entsprechende Kompensationsmaßnahmen aufgenommen und durch einen städtebaulichen Vertrag die Pflicht des Vorhabenträgers zur Umsetzung dieser Maßnahmen konkret fixiert.
1.32	<u>Zu Nr. 4.3:</u> Das Vorhaben würde sich nachteilig auf den Wasserhaushalt auswirken. Die Grundwasserneubildung würde beeinträchtigt, ebenso die Wasserrückhaltung. Der Oberflächenabfluss würde deutlich erhöht. Das Auftreten von erhöhten Abflussspitzen ist möglich. Warum dies trotz entsprechender Feststellungen kein Problem darstellt, verrät der Begründungsentwurf nicht.	Es wird nicht bestritten, dass durch die Bebauung von vorher unversiegelten Flächen eine Verschlechterung der Grundwasserneubildungsrate zu erwarten ist. Innerhalb des Siedlungsgebietes gilt die Grundwassersituation hinsichtlich des Erhaltes von qualitativ hochwertigem Grundwasser generell als eingeschränkt. Die Einschränkung folgt aus der bereits vorhandenen Versiegelung der Flächen durch u. a. Straßen und Gebäude. Durch die verschiedenen Nutzungen (z. B. Straßen, Parkplätze (Carports), Schmutzwasserkanäle (privat und kommunal)) kann die Qualität des Grundwassers grundsätzlich eingeschränkt werden. Die zusätzliche Teilversiegelung, die sich aus der geplanten Bebauung ergibt, spielt bei der Grundwasserneubildung für das gesamte Gebiet keine wesentliche Rolle. Wie in der Begründung (Kapitel 4.4.4) ausgeführt, ist das Wasserrückhaltevermögen im weit über das B-Plangebiet hinausgehenden Planungsraum mäßig eingeschränkt. Die negative Auswirkung auf die Versickerungsmöglichkeit von Oberflächenwasser wird durch die Gestaltung der Stellplatzanlage des Einkaufsmarktes vermindert. Sowohl durch die Verwendung von versickerungsfähigem Pflaster als auch durch den Einbau einer unterirdischen Rigole innerhalb des mittigen Grünstreifens werden die Rückhaltung und Versickerung von anfallendem Oberflächenwasser gefördert. Die auf der Rotunde des Marktgebäudes vorgesehene Dachbegrünung unterstützt ebenfalls die Wasserrückhaltung im Plangebiet und vermindert somit die Auswirkungen durch Überbauung und Versiegelung. Damit sind die negativen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung und den Oberflächenabfluss gering. Vor diesem Hintergrund

		wurde das geplante Vorhaben aus wasserwirtschaftlicher Sicht als grundsätzlich unproblematisch eingestuft und entsprechend dargestellt.
1.33	In diesem Zusammenhang: Was rechtfertigt es, das auf der abgeschrägten östlichen Lärmschutzwand niedergehende Regenwasser ohne weiteres auf die Grundstücke unserer Mandanten ablaufen zu lassen? Dieser Ansatz ist klar rechtswidrig.	Die Pflicht des Vorhabenträgers bzw. eines Grundstückseigentümers, solche Belastungen von Nachbargrundstücken zu vermeiden, bestehen bereits aus anderen öffentlichen (z.B. Nachbarrecht) oder zivilrechtlichen (z.B. § 1004 BGB) Vorschriften, auch ohne die Aufstellung eines Bebauungsplans. Mit der modifizierten Planung der Lärmschutzwand ist keine Abknickung mehr vorgesehen. Das Erfordernis einer entsprechenden Entwässerung entfällt damit. Im Übrigen wäre aufgrund des Abstandes zur Grundstücksgrenze von ca. 3 m eine etwaige Entwässerung auf dem Vorhabengrundstück möglich.
1.34	Wie soll die Entwässerung der Ein-/Ausfahrt zur Bundesallee vonstattengehen? Es werden sicherlich bauliche Maßnahmen erforderlich, um die Entwässerung dieses Bereiches sicherzustellen. Wer trägt die Kosten?	Die durch das Vorhaben verursachten Anpassungen an die Öffentliche Verkehrsfläche übernimmt der Vorhabenträger. Umfang der Maßnahmen und Übernahme der Kosten werden im Durchführungsvertrag geregelt.
1.35	<u>Zu Nr. 4.4:</u> Negative Auswirkungen sind für das Schutzgut „Klima und Luft“ zu erwarten. Dies folgt primär aus der erheblichen Versiegelung bisher grüner Flächen. Die Kaltluftentstehung wird beeinträchtigt. Gehölze werden beseitigt, was zugleich bedeutet, dass deren luftreinigende und schadstoff- bzw. staubfilternde Wirkung entfällt. Ein Umstand, der gerade wegen der unmittelbaren Nachbarschaft der Wohngrundstücke zur Bundesallee von erheblicher Bedeutung im Hinblick auf die lokalen Immissionen ist. Welchen Beitrag für das Kleinklima leistet die warme Abluft aus den Rückkühlern? Zu prüfen ist die Einhausung dieses Bereichs.	Die Überbauung und Versiegelung von bisher offenen Vegetationsflächen führt im Allgemeinen zu negativen kleinklimatischen Effekten. Nach dem aktuellen Klimagutachten (Stadtklimaanalyse Braunschweig 2012, Steinicke & Streifeneder, Richter & Röckle) wird das Planungsgebiet, wie auch der gesamte Stadtteil Kanzlerfeld, als Siedlungsklimatop mit einer geringen Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierung und Siedlungserweiterung ausgewiesen, nicht zuletzt, weil der Stadtteil insgesamt stark durchgrünt ist. Die Auswirkungen einzelner Eingriffe sind deshalb bei der Gesamtbeurteilung für den Ortsteil Kanzlerfeld unkritisch. Die Abluftwärme aus den genannten Rückkühlern ist in ihren Auswirkungen räumlich auf wenige Meter begrenzt, sie hat daher keinerlei Relevanz für das Kleinklima der angrenzenden Grundstücke.
1.36	Ein weiteres bisher nicht in den Blick genommenes Problem besteht darin, dass das Marktgebäude und die Lärmschutzgabione den Wind aus der Hauptwindrichtung Südwest bis West südlich des Gebäudes und damit im Bereich der Grundstücke Franz-Rosenbruch-Weg 1 und 3 kanalisiert, was die Attraktivität der Grundstücke nachteilig beeinflusst.	Die Modellrechnungen des aktuellen Klimagutachtens 2012 weisen für den Bereich Staufenbergstraße/Bundesallee in der Überdachanalyse (28 m 00:00) eine Hauptwindrichtung Süd-Ost aus. In Bodennähe wird das Windgeschehen durch den vorgelagerten Siedlungskörper verändert. Eine solche Veränderung ist auch bei anderen Bebauungen an jeglicher Stelle im Stadtgebiet zu unterstellen. Zum einen werden die Windgeschwindigkeiten im Siedlungskörper gerin-

		ger und zum anderen bekommt die Windrichtung hier eine zusätzliche südliche Komponente im angesprochenen Bereich. Erhebliche negative Düseneffekte im Bereich der Grundstücke Franz-Rosenbruch-Weg sind aus diesem Szenario, auch nach der Umsetzung des Bauvorhabens, nicht zu erwarten.
1.37	Im Landschaftsrahmenplan haben die Gehölzstrukturen den Status klimaschützender Gehölze. Die vorgesehenen Anpflanzungen einschließlich der geringen Dachflächenbegrünung (die meiste Fläche wird ja für die PV-Anlage genutzt) sind beim besten Willen nicht in der Lage, die Funktionen, die die umfangreich vorhandenen Gehölzstrukturen für die Umwelt und insbesondere für die angrenzenden Wohngrundstücke haben, auszugleichen.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.35
1.38	Aussagen zur Feinstaubsituation fehlen völlig, obwohl die Belastung durch den Verkehr bereits hoch sein dürfte. Durch den Markt nimmt der Verkehr auf der Straße und auf dem Parkplatz zu und damit die Feinstaubbelastung auf den Grundstücken unserer Mandanten. Insoweit muss nachgearbeitet werden.	Die Belastung mit verkehrsbedingten Luftschadstoffen auf der Bundesallee ist als mäßig einzustufen. Mit einem berechneten Maximalwert (Klimagutachten 2012) von 21,5 µg/m³ für PM10 und 25,2 µg/m³ für NO₂ lagen die für 2015 prognostizierten Belastungen weit unter den gesetzlich festgelegten Grenzwerten von 40 µg/m³ für PM10 (Jahresmittelwert) und 40 µg/m³ für NO₂ (Jahresmittelwert). Es liegen keine neueren Prognosedaten vor. Das Land Niedersachsen hatte an der Hildesheimer Straße einen Passivsammler zur Bestimmung von NO₂ installiert. Dieser wurde im Jahr 2017 aufgrund der andauernden, deutlichen Unterschreitung der Grenzwerte von 40 µg/m³ wieder abgebaut. Der Standort an der Hildesheimer Straße ist bezüglich der Himmelsrichtung (NW-SO) und der Verkehrsströme in Richtung Innenstadt vergleichbar. Mit einer durchschnittlichen Verkehrsmenge/Tag (DTV) von ca. 28000 KFZ/Tag in 2015 ist die DTV ca. doppelt so hoch wie am Standort in der Bundesallee. In Bezug auf die bauliche Schluchtenbildung in Richtung Rudolfplatz ist der Standort an der Hildesheimer Straße außerdem klimatechnisch ungünstiger als der vorliegende Standort. Demzufolge ist davon auszugehen, dass im Bereich der Bundesallee, auch bei einer Steigerung der DTV für den Zeithorizont 2030 mit ca. 15 % einschließlich des vorhabenbedingten Verkehrs die Grenzwerte bei den Luftschadstoffen mit Sicherheit deutlich unterschritten werden.
1.39	Wenn gleichwohl in der Planbegründung behauptet wird, dass die Auswirkungen insgesamt eher unerheblich seien und eine Verschlechterung der stadtklimatischen und	Jede flächenwirksame bauliche Maßnahme wirkt sich im Grundsatz negativ auf die Umwelt aus. So auch die vorliegende Planung.

	lufthygienischen Situation nicht zu erwarten sei, fragt man sich, wie die Stadt und die mit diesen Themen befassten Gutachter zu diesem Ergebnis kommen können.	Die mit dem Vorhaben verbundenen negativen Auswirkungen werden gesehen, bewertet und einer Abwägung unterzogen. Wie bereits unter lfd. Nr. 1.35 dargestellt, handelt es sich bei dem Stadtteil Kanzlerfeld um ein Siedungsklimatop mit einer geringen Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierung und Siedlungserweiterung. Bei geringer Empfindlichkeitsstufe ist bei der Betrachtung einzelner negativer Auswirkungen in der Gesamtbetrachtung auch eine geringere Erheblichkeit anzunehmen. Da in Relation zum Siedungskörper der Umfang des geplanten Vorhabens eher von geringer Bedeutung ist, kann auch von einer geringen Erheblichkeit in Bezug auf die Auswirkung auf die stadtklimatische und lufthygienische Situation ausgegangen werden.
1.40	<u>Zu Nr. 4.5:</u> Die lärm mindernden Maßnahmen, die auf S. 11 ff. vorgesehen sind, reichen nicht aus, um angemessenen Lärmschutz sicherzustellen. Zum einen finden sich einige lärm mindernde Maßnahmen in den textlichen Festsetzungen nicht wieder. Die in den textlichen Festsetzungen erwähnten Lärmschutzeinrichtungen Lärmschutzwand und Lärmschutzgabione genügen unstreitig nicht, um die nach der TA- Lärm und der DIN 18005 grundsätzlich einzuhaltenden Orientierungswerte zu unterschreiten. Überschreitungen um bis zu 3 dB(A) weist der Gutachter aus. Zum anderen müssen weitere dem Lärmschutz dienende Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen werden (s.o. zu 5. e). Die Behauptung, Pegelzunahmen von bis zu 3 dB(A) seien nicht bzw. kaum feststellbar, trifft so nicht zu. Eine Pegelzunahme von 3 dB(A) bedeutet eine Verdoppelung des Lärms. Solche Lärmzunahmen sind hör- und spürbar. Jedenfalls lösen sie auch unterhalb der Hörschwelle körperliche Reaktionen aus, auch wenn sie nicht in das Bewusstsein des Betroffenen gelangen sollten. Es bedeutet einen objektiven Abwägungsmangel, wenn ausgeführt wird, Erhöhungen im kaum wahrnehmbaren Bereich seien regelmäßig dann nicht abwägungserheblich, wenn es sich um einen bereits vorbelasteten innerstädtischen Bereich handle. Die Wohngrundstücke südlich und östlich des Plangebiets zeichnen sich gerade dadurch aus, dass sie mit wesentlichen Grundstücksteilen gegen den Verkehrslärm abge-	Das Lärmschutzkonzept ist umfassend überarbeitet worden. Mit dieser Überarbeitung können die Immissionsrichtwerte gem. TA-Lärm sowie die Orientierungswerte nach DIN 18005 sicher eingehalten werden. Auf Grundlage der Überarbeitung wurden die textlichen und zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes sowie die Begründung angepasst. Die vom Einwender vorgebrachte bestehende Abschirmung gegenüber dem Verkehrslärm ist nicht nachvollziehbar. Etwaige Minderungen des Verkehrslärms lassen sich allenfalls aus dem zunehmenden Abstand von der Bundesallee herleiten, sonstige Schutzmaßnahmen sind nicht erkennbar. Mit dem überarbeiteten Lärmschutzkonzept, entsprechend dem Planungsstand, wie er zuletzt öffentlich ausgelegt hat, werden die

	schirmt sind und zurzeit keinem zusätzlichen Gewerbelärm ausgesetzt werden. Wenn jetzt zusätzlich zu der Verkehrslärmbelastung erstmals eine Gewerbelärmbelastung eintritt, die ihrerseits bei isolierter Betrachtung die Orientierungswerte der TA-Lärm und der DIN 18005 nicht einhält, so ist dies offensichtlich abwägungsrelevant. Auch wenn Verkehrslärm und Gewerbelärm grds. zu unterscheiden sind und nicht in einen Topf geworfen werden dürfen: Zumindest auf der Abwägungsebene muss beachtet und gewürdigt werden, dass vorhabenbedingt zunehmender Verkehrslärm und erstmals erheblicher Gewerbelärm aus unterschiedlichen Richtungen auf die Grundstücke im WR-Gebiet einwirken werden. Es hätte daher u. a. erhoben werden müssen, wie sich das Halten und Anfahren auf der Bundesallee und im Bereich der Zufahrt zur Bundesallee auf die Verkehrslärmbelastung auswirkt. Ebenso müssen die Auswirkungen des Vorhabens für den Fall betrachtet werden, dass die Stadtbahn kommt. Die dann aufgrund des Vorhabens erforderliche LSA wirkt zusätzlich auf den Verkehrsfluss und damit die Verkehrsimmissionen ein. Vor dem Hintergrund des Trennungsgebotes nach § 50 BImSchG vermögen wir nicht zu erkennen, dass die Planung unter Immissionsschutzgesichtspunkten auch nur ansatzweise abwägungsfehlerfrei ist.	Immissionsrichtwerte gem. TA-Lärm sowie die Orientierungswerte nach DIN 18005 an Immissionsorten des angrenzenden WR-Gebietes eingehalten. Neben dem auf das WR-Gebiet einwirkenden Gewerbelärm wurde auch die durch den Lebensmittelmarkt verursachte Zunahme des Verkehrslärms betrachtet. Da sich der vorhabenbedingte Verkehr auf der Bundesallee und der Stauffenbergstraße mit dem allgemeinen Verkehr vermischt, die Zunahme des Verkehrs deutlich unter 3 dB(A) liegt und der Schwellenwert der Gesundheitsgefährdung (70 dB(A) tags / 60 dB(A) nachts) deutlich unterschritten wird, ist eine gesonderte Berechnung der Verkehrslärmwerte nach RLS 90 – Lärmschutz an Straßen nicht erforderlich. Soweit der Einwender einfordert, Verkehrslärm und Gewerbelärm im Abwägungsprozess gemeinsam zu würdigen, ist festzustellen, dass durch den neuen Baukörper auch ein neuer Schallschirm gegen den Verkehrslärm entsteht. Dadurch gegebene Reduzierungen wurden nicht in die Gesamtberechnung einbezogen. Etwaige lärmtechnische Auswirkungen bei Realisierung der Stadtbahntrasse sind nicht Gegenstand dieses Planverfahrens. Zur Umsetzung der Stadtbahntrasse ist ein gesondertes Planfeststellungsverfahren erforderlich, dass sich dann mit den bis dahin tatsächlich anzutreffenden Gegebenheiten auseinandersetzen wird.
1.41	<u>Zu Nr. 4.6:</u> Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Stadtbild würdigt die Planung bislang nicht überzeugend. Die bisherige Freifläche erschließt den südlichen Teil des OT Kanzlerfeld optisch auf großzügige und besondere Art und Weise. In dieses städtebaulich besondere („heile“) Umfeld mit seinem „grünen“ Gartenstadtcharakter wird ein in horizontalen und vertikalen Abmessungen „herausragendes“ Unikat gesetzt, das in seinen Maßstäben und seinem baulichen Charakter überhaupt nicht mit der Umgebung harmoniert.	Innerhalb eines Stadtgefüges gehören bauliche Veränderungen mit entsprechenden Auswirkungen auf das Siedlungsgefüge zur normalen Siedlungsentwicklung. Einen Anspruch auf den Erhalt des Umfeldes besteht nicht. In der Nachbarschaft befinden sich neben einzelnstehenden Einfamilienhäusern auch gereihe Baustrukturen, die, wenn auch kleinteilig, längere geschlossene Baukörperabschnitte bilden. Entsprechende großformatige Bauformen sind auch auf der nördlichen Seite der Bundesallee zu finden. Insofern sind die Abmessungen durchaus als verträglich zu betrachten. Im Übrigen ist die Betonung eines Standortes, insbesondere der Ortsmitte, durch die Architektur, die Ausformung des geplanten Gebäudes als Solitär und die Wahl von Baumaterialien ein legitimer städtebaulicher Belang. Es besteht nicht der Anspruch, die neue Bebauung quasi gestaltungsgleich mit den

		rückwärtig liegenden Wohngebäuden herzustellen. Die vorgesehene Nutzung und die Lage an der Bundesallee rechtfertigen einen eigenständig wahrnehmbaren Baukörper. Gleichwohl wurden mit der Aktualisierung der Planung in der Gestaltung Stilelemente der örtlichen Bauvorschriften des umgebenden Bebauungsplans aufgenommen.
1.42	<u>Zu Nr. 5:</u> Die bebaubare Grundstücksfläche (Nr. 5.3, S. 16) begegnet Bedenken. Das Kriterium „möglichst nah am Übergang vom Zentrum des Kanzlerfeldes“ wird nicht erfüllt. Das Vorhaben rückt auf der zur Verfügung stehenden Fläche vom Zentrum gerade weg. Der Eingangsbereich ist nicht in nördliche bzw. in nordöstliche Richtung ausgerichtet, was aber zur Verbindung und Verzahnung der südlich der Bundesallee gelegenen Plangebietsfläche mit dem nördlich gelegenen Nahversorgungszentrum am David-Mansfeld- Weg nötig wäre.	Die zur Verbesserung der fußläufigen Verknüpfung mit dem Altstandort zusätzliche Querungshilfe, in Form einer Mittelinsel, ist westlich des Einmündungsbereiches Krukenbergstraße vorgesehen. Aufgrund der vorhandenen Garagenanlage auf dem Parkplatz des Altstandortes und zu beachtender Sicherheitsabstände zum Einmündungsbereich der Krukenbergstraße ist eine Verschiebung der Querungshilfe in östliche Richtung nicht möglich. Die über die geplante Querungshilfe über die Bundesallee geführte Lauflinie von fußläufigen Kunden aus dem Altstandort mündet in die westliche Verkehrsachse der Stellplatzanlage. Die Stellung des Baukörpers wurde auch so gewählt, um eine alleinige Anordnung der benötigten Stellplätze entlang der Bundesallee zu vermeiden. Diese vom Investor zunächst gewünschte Anordnung hätte von der Bundesallee aus zunächst den Blick allein auf die Stellplatzanlage gelenkt. Um die Ecksituation angemessen zu fassen verläuft der Baukörper jetzt im Wesentlichen der Staufenbergstraße folgend. Der Eingangsbereich des neuen Lebensmittelmarktes befindet sich dabei in der Sichtachse der fußläufigen Wegebeziehung zum Altstandort. Eine Verlagerung des Eingangsbereiches in nördliche Richtung, würde die Wegebeziehung allenfalls um ca. 25 m verkürzen. Für eine funktionierende und Akzeptanz findende fußläufige Wegebeziehung sind die sichere Querung der Bundesallee und Blickbeziehungen von größerer Bedeutung als die absolute Entfernung.
1.43	Die Berechtigung des Ziels, die Abstände zur Wohnbebauung auf den östlich und südlich benachbarten Grundstücken möglichst groß zu halten, bedarf weiterhin der Erläuterung. Zwischen dem Baukörper und den im WR-Gebiet liegenden Grundstücken sollen nach der Planung große Stellplatzflächen und Verkehrsflächen liegen. Worin ein Vorteil für die Wohnnachbarschaft in dieser Anordnung liegen soll, bleibt offen. Der alleinige Grund für die gewählte Anordnung ist der, dass auf andere Weise eine von EDEKA und der Vorhabenträgerin akzeptierte Erschließung der Marktfläche nicht	Auf die Stellungnahme zu Nr. 1.42 wird verwiesen. Das städtebauliche Ziel, eine bauliche Fassung des Straßenraumes zu erzeugen, kann nur durch die Positionierung im Kreuzungsbereich und damit durch Abrücken insbesondere von der östlichen Grundstücksgrenze erreicht werden. Die angrenzende Wohnbebauung hat über viele Jahre den Ausblick auf die öffentliche Grünfläche genossen. Dass eine hinzutretende Bebauung als Nachteil wahrgenommen wird, ist nachvollziehbar. Ein Anspruch auf den Erhalt des Status Quo besteht nicht,

	gefunden werden konnte. Anstatt daraus die Konsequenzen zu ziehen und auf das Vorhaben zu verzichten oder es deutlich kleiner ausfallen zu lassen, bleibt es dabei: „Augen zu und durch! Kollateralschäden bei der WR-Nachbarschaft müssen eben hingenommen werden!“·Also: Alle Vorteile beim Vorhabenträger, alle Nachteile bei der Wohnnachbarschaft. Ein rechtmäßiges Abwägungsergebnis sieht anders aus.	immissionsschutzrechtliche Anforderungen sind gleichwohl einzuhalten. Im Rahmen der Planmodifizierungen ist mit dem Abrücken der Lärmschutzwand von der östlichen Grundstücksgrenze und der Erhaltungsverpflichtung des vorhandenen Gehölzstreifens parallel zur Grenze die Ausgestaltung des gemeinsamen Grenzbereiches verbessert worden. Dass damit alle Vorteile dem Vorhabenträger zugebilligt werden, ist nicht nachvollziehbar.
1.44	Wenn in diesem Zusammenhang darauf verwiesen wird, dass die Lage des Baukörpers in etwa dem bisher festgesetzten Bau- fenster für die ursprünglich vorgesehene Kindertagesstätte entspricht, so unterschlägt dieser Hinweis, dass in der bisherigen Planung dort, wo jetzt die Zufahrtsflächen und die Stellplätze vorgesehen sind, definitiv keine Verkehrsflächen und Stellplatzflächen in der jetzt in Rede stehenden Größenordnung geplant, sondern lediglich ein Bolzplatz.	Es wird nicht bestritten, dass der jetzt ermöglichte Baukörper und die zu erwartende Versiegelung über die früheren Kitaplanungen hinausgehen. Der Querverweis zum festgesetzten Baufenster der Kitavorbehaltsfläche bezog sich lediglich auf die Lage und die überbaubare Grundstücksfläche des bestehenden Baurechtes. Im Übrigen ist auch die Nachbarschaft einer Bolzplatzanlage zu einem Wohngebiet nach heutiger Rechtslage unter immissions- schutzrechtlichen Gesichtspunkten (18. BImSchV) nicht unkritisch.
1.45	Im Interesse der östlich und südlich angrenzenden Wohngrundstücke könnte es u.U. sinnvoll sein, das Bauvorhaben dichter an die Grundstücke heranzulegen und die Stellplätze einschließlich der Verkehrsflächen an die ohnehin befahrenen Straßen zu legen. Dies jedenfalls dann, wenn die Gebäude höhenreduziert sind, die Haustechnikanlagen und die Anlieferbereiche von den Wohngrundstücken entfernt liegen bzw. komplett eingehaust sind. Die Planung, so wie sie zurzeit vorliegt, ist, dies jedenfalls kann festgehalten werden, bei weitem nicht die immissionsärmste Variante. Unabhängig davon - der Anlieferungsbereich muss ebenso wie der Bereich, in dem Leergut, Papier, Abfall etc. gelagert und zum Teil (in Pressen) behandelt werden, vollständig gegenüber den Wohngrundstücken eingehaust sein. Das erfordert auf beiden Seiten des Gebäudes Rolltore, die auch genutzt werden. Es muss sichergestellt sein, dass die Einhausung nicht dadurch ad absurdum geführt wird, dass die Zu- und Ausgänge zu diesem Bereich offenstehen. Tore, Türen und Fenster müssen ständig geschlossen sein. Wie geht die Leerung der Container vonstatten? Werden sie aus dem Aufstellbereich herausgezogen? Wohin? Wurden die damit einhergehenden Geräusche betrachtet?	Auf die Stellungnahme zu 1.43 wird verwiesen. Dem vorgebrachten Interesse steht das städtebauliche Ziel, den Straßenraum im Kreuzungsbereich Bundesallee / Ecke Stauffenbergstraße baulich zu fassen entgegen. Das Lärmschutzkonzept ist unter Berücksichtigung auch der genannten Emissionsquellen überarbeitet worden. Die textlichen Festsetzungen im Teil A VII wurden ergänzt. Darüberhinaus wird der Vorhabenträger im Rahmen des Durchführungsvertrages dazu verpflichtet, die im Lärmgutachten zugrundegelegten lärmtechnischen Annahmen, die über die im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen hinausgehen, einzuhalten.
1.46	Die Auffassung, dass die Überschreitung der Orientierungswerte der TA-Lärm und der DIN 18005 toleriert werden könne, wird	Nach den Erkenntnissen der Akustik ist eine Lärmerhöhung erst bei einer Pegelzunahme um 3 dB(A) also einer Verdoppelung des

	nicht geteilt. Zum einen ist es hör- und spürbar, wenn sich der Lärm verdoppelt, was bei einer Zunahme um 3 dB(A) der Fall ist. Nachts werden, folgt man dem Gutachten, die Orientierungswerte zwar zum Teil deutlich unterschritten, in manchen Bereichen allerdings auch nur knapp. Die Gründe, mit denen die Stadt Braunschweig meint, die Überschreitung der Orientierungswerte hinnehmen zu können, überzeugen ebenfalls nicht. Eine weitere Erhöhung der östlichen Lärmschutzwand würde selbstverständlich weitere schalltechnische Vorteile bringen. Gerade im Verhältnis eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes zu Wohngebäuden im WR-Gebiet darf erwartet werden, dass alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, selbst wenn dies technisch und wirtschaftlich - z.B. wegen vorhandener Leitungen schwierig sein sollte. Die negativen Auswirkungen auf die Umgebung werden hier offensichtlich ins Feld geführt, um der Vorhabenträgerin weitere Kosten zu ersparen. Das Argument der Verschattung überzeugt nicht, da ein lichtdurchlässiger Aufbau auf der 1,80 m hohen lichtundurchlässigen Lärmschutzwand ohne weiteres möglich ist. Auch die vollständige Überdachung der Stellplätze, die an die Grundstücksgrenze des WR-Gebiets unmittelbar angrenzen, ist denkbar.	Lärms wahrnehmbar. Mit der Annahme, dass eine Überschreitung der Orientierungswerte bis zu 3 dB(A) vertretbar sei, konnte eine Lärmschutzwand noch in einer Höhe von an einer Grundstücksgrenze zulässigen „normalen“ Einfriedung konzipiert werden, um die optische Ausdehnung verträglich zu gestalten. Mit Vorliegen der geänderten Rechtsprechung zur Einhaltung von Immissionsrichtwerten der TA-Lärm wurde das Lärmschutzkonzept dahingehend überarbeitet, dass die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm sowie die Orientierungswerte nach DIN 18005 eingehalten werden können. Das erforderte eine Erhöhung der Lärmschutzwände unter Berücksichtigung eines Grenzabstandes der östlichen Lärmschutzwand.
1.47	Generell aber ist festzuhalten, dass die Anzahl der Stellplätze deutlich über der Anzahl der notwendigen Stellplätze liegt. Eine Reduzierung der Stellplätze würde in jedem Falle eine andere, nämlich einer weiter nach Westen verschobene Positionierung der Stellplätze möglich machen, was wiederum zu mehr Lärmschutz für die Nachbarschaft führen würde. Auf der Strecke blieben nur die von der Stadt Braunschweig offenbar als optimierungswürdig eingestuften wirtschaftlichen Belange der Vorhabenträgerin.	Nach den Richtzahlen für den Einstellplatzbedarf entsprechend der Ausführungsbestimmungen der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) für großflächige Einzelhandelsbetriebe i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO entspricht die Anzahl der nachgewiesenen Stellplätze dem Mindestbedarf (siehe hierzu lfd. Nr. 1.16). Eine Reduzierung ist insofern nicht möglich.
1.48	Es trifft nicht zu, dass der Gewerbelärm weitestgehend vom Verkehrslärm überlagert wird. Auf jedem Wohngrundstück im WR-Gebiet ist die Situation unterschiedlich. Die Gebäude dort schirmen andere Grundstücke und Gebäude zum Teil gegenüber dem Verkehrslärm ab. Im Übrigen kommt der Gewerbelärm nun aus einer anderen Richtung hinzu. Zudem hat er eine andere Qualität als der Straßenverkehrslärm: Auf Parkplätzen entsteht Lärm u.a. durch das Schlagen von Türen und Heckklappen, durch häufiges Anlassen und Anfahren von Pkw,	Es ist richtig, dass der auf dem Parkplatz erzeugte Verkehr in der Summe ein anderes Charakteristikum aufweist, als der Straßenverkehrslärm. Auch dürfen fachlich diese beiden unterschiedlichen Lärmquellen nicht miteinander vermischt werden. Gleichwohl ist nicht von der Hand zu weisen, dass das Anhalten und Weiterfahren an der Ampel auf der öffentlichen Verkehrsfläche Ähnlichkeiten mit den bloßen An- und Abfahrtbewegungen auf der Stellplatzanlage aufweist. Der geplante neue Baukörper bildet gleichwohl auch einen neuen Lärmschirm, gerade

	durch informationshaltige Geräusche, denen man sich nicht ohne weiteres entziehen kann etc.	gegenüber den An- und Abfahrtsbewegungen des Kreuzungsbereiches.
1.49	Fazit: Wichtige Aspekte wurden nicht oder nicht nachvollziehbar beleuchtet. Die Belange der Anwohner werden zu gering gewichtet, die Abwägung ist bislang offenkundig fehlerhaft.	Mit der Änderung und Ergänzung des Lärmschutzkonzeptes werden die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm sowie die Orientierungswerte nach DIN 18005 sicher eingehalten. Das schalltechnische Gutachten hat regelkonform die Besonderheiten von Parkplatzlärm durch entsprechende Zuschläge berücksichtigt. Damit werden die Belange der Anwohner angemessen berücksichtigt.
1.50	7. Verkehrsgutachten 2014 Das Verkehrsgutachten ist Grundlage für die schalltechnische Begutachtung des Vorhabens und (auch) deshalb von besonderer Bedeutung für die Handhabung der nachbarlichen Belange. Gleichwohl wirft es Fragen und weist Mängel auf: a) Das Gutachten geht von der Umsiedlung und Erweiterung des bestehenden Verbrauchermarktes in das Plangebiet aus. Es ist nicht deutlich geworden, ob die Nachnutzung der Räumlichkeiten des bestehenden Verbrauchermarktes und die dadurch entstehenden Verkehre in die Betrachtung des Verkehrsaufkommens mit einbezogen worden sind.	Bei der Betrachtung des Ist-Status ist der durch den ansässigen Lebensmittelmarkt verursachte Verkehr berücksichtigt worden. Bei der Beurteilung der Auswirkung des vorhabenbedingten Verkehrs wird die zusätzliche Verkehrsbelastung auf die Ist-Situation betrachtet. Das bedeutet, dass auch der Verkehr einer adäquaten Nachnutzung berücksichtigt worden ist. Als Nachnutzung ist ein Getränkemarkt vorgesehen. Eine solche Nutzung verursacht weniger Verkehr als die derzeitige.
1.51	b) Erhebliche Zweifel bestehen an der Richtigkeit des methodischen Ansatzes, den der Gutachter auf S. 8 entwickelt. Der Gutachter geht bei einer Verkaufsfläche von 1.200 m ² von durchschnittlich 1.030 Kunden/ Tag aus. Er leitet diese Kundenzahl ab aus der Zahl der Kunden/Tag am alten Standort, der eine Verkaufsfläche von 663 m ² aufweist. Unberücksichtigt bleibt auf diese Weise, dass der bisherige Verbrauchermarktstandort nicht direkt von der Bundesallee aus angefahren werden kann, der Mitnahmeeffekt durch zusätzliche Kunden, die nicht im Nahversorgungsgebiet ansässig sind, hier also im Wesentlichen ausgeblieben sein dürfte. Diese zusätzlichen „Mitnahmekunden“ müssen daher auf die 1.030 Kunden/Tag „draufgeschlagen“ werden.	Der bestehende Verbrauchermarkt kann heute direkt von der Bundesallee an und wieder abgefahren werden. Insofern ist auch heute bereits von einem Mitnahmeeffekt für den Verbrauchermarkt auszugehen, der insbesondere am Nachmittag eintritt, wenn auf dem Weg vom Arbeitsplatz nach Hause Einkäufe getätigt werden. (Zur Definition des Mitnahmeeffektes siehe lfd. Nr. 1.57) Der so genannte Mitnahmeeffekt reduziert lediglich den zusätzlich induzierten Verkehr durch den Verbrauchermarkt auf der Bundesallee und ist in Bezug auf die Betrachtung der Leistungsfähigkeit des Verkehrsknotens Bundesallee/ Stauffenbergstraße/ Adolf-Bingel-Straße von Bedeutung. Im Quell- und Zielverkehr des Verbrauchermarktes werden alle Verkehre der Kunden-Pkw (einschließlich der so genannten Mitnahmekunden) berücksichtigt, da sie dem Parkplatz zufahren. Aufgrund der unmittelbaren Lage des alten und des neuen Marktes an der Bundesallee sind für beide Märkte die gleichen Mitnahmeeffekte unterstellt.
1.52	Ohnehin fällt auf, dass sich die Gutachten 2013 und 2014 erheblich unterscheiden. Während 2013 noch von 1.380 Kunden/ Tag ausgegangen wurde, sind es 2014 nur	Die Abschätzung der Verkehrsnachfrage erfolgte unter Anwendung der „Hinweise zur Schätzung des Verkehrsaufkommens von

	noch 1.030 Kunden/Tag. Aus dieser und weiteren Annahmen resultiert eine Verringerung der Summe der Quell- und Zielverkehre von 1.530 Fahrten/ Tag (2013) auf 980 Fahrten/Tag (2014). Grund dafür ist die Anwendung eines Abminderungsfaktors nach Bosserhoff, hochgerechnet auf die neuen Verkaufsfläche. Ohne Abminderung ergäben sich etwa 1.290 Kunden/Tag. Diese Bosserhoff'sche Berechnungsmethode ist vermutlich im Teil 2 des Heftes 42 der Schriftenreihe der Hess. Straßen- und Verkehrsverwaltung beschrieben, das aber laut deren Website nicht mehr verfügbar ist. Die Kennwerte werden als zum Teil veraltet angegeben. Das Gutachten erläutert dies alles nicht und zeichnet sich nicht durch Transparenz aus, was den Eindruck nährt, dass hier nachgeholfen werden sollte - um das schalltechnische Problem in den Griff zu bekommen.	Gebietstypen“ (FGSV, 2006) und „Integration von Verkehrsplanung und räumlicher Planung, Grundsätze und Umsetzung, Abschätzung der Verkehrserzeugung“ (Bosserhoff, 2000/2005 in Verbindung mit VER_BAU 2014). Es wurden die im Programmsystem Ver_Bau in der Version August 2014 enthaltenen Methoden und Daten verwendet. Sie bilden die allgemein anerkannte Fortschreibung des Heft 42 der Schriftenreihe der hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung (HSVV). Überdies wurde das Gutachten nochmals auf die zwischenzeitlich geänderte Planung mit verkleinerter Verkaufsfläche hin modifiziert. Dabei wurden auch die Berechnungsansätze nochmals hinterfragt und aktualisierte Basisdaten eingepflegt. Im Ergebnis ist die Herangehensweise des Verkehrsgutachtens jedoch nicht zu beanstanden.
1.53	Um die Diskrepanz der Kundenzahlen zu überprüfen, haben wir die Leistungskennzahlen im deutschen Lebensmitteleinzelhandel des Jahres 2012 herangezogen. Danach haben Supermärkte 491.000 Kunden pro Jahr, oder, bei 300 Werktagen pro Jahr, 1.637 Kunden pro Tag. Die mittlere Verkaufsfläche liegt bei 1.390 m² (vgl. Leistungskennzahlen im deutschen Lebensmitteleinzelhandel im Jahr 2012, Quelle: EHI Retail Institute, aus: http://www.handelsdaten.de/statistik/daten). Korrigiert man die Kundenzahl für den vorliegenden Fall linear in Relation zur Verkaufsfläche, so ergibt sich rechnerisch eine Kundenzahl von $1.637 \times (1.200/1.390) = 1.412$ Kunden/Tag. Diese Größe ist noch gebiets- und angebotsspezifisch anzupassen, sie zeigt aber auch, dass die ursprüngliche Annahme einer Kundenzahl von 1.380 Kunden/Tag in einer üblichen Größenordnung lag. Warum die Annahme der Kundenzahlen in den beiden Gutachten differiert, ist nicht ersichtlich. Auf die Erklärung sind unsere Mandanten gespannt.	Die Abschätzung der Verkehrsnachfrage im Verkehrsgutachten vom März 2013 beruhte auf allgemeinen Kennwerten aus den oben genannten Quellen, die sich mit den zitierten Leistungskennzahlen im deutschen Lebensmitteleinzelhandel decken. Für die Ermittlung der Kundenzahlen wurde dabei ein Mittelwert von 1,15 Kunden pro Quadratmeter Verkaufsfläche sowohl für den bestehenden als auch für den geplanten Verbrauchermarkt angesetzt. Dieser Mittelwert bildet jedoch keine Spezifika des Marktes wie Einzugsbereich, verkehrliche Anbindung oder Wettbewerbssituation zu umliegenden Märkten ab. Insofern können die spezifischen Werte für einzelne Verbrauchermärkte davon abweichen. Da sich der Einzugsbereich durch die Umsiedlung des Marktes nicht wesentlich verändert, kann die Ermittlung der Kundenprognose anhand konkreter Erfahrungen aus der bestehenden Situation über Analogieschluss erfolgen. Zur Erfassung der Anzahl Kunden am alten Standort wurde deshalb vom Betreiber in der 3. KW 2014 eine Auswertung des Kundenaufkommens sowie eine Erhebung des genutzten Verkehrsmittels vorgenommen. Im Durchschnitt wurden in diesem Zeitraum 711 Kunden pro Tag ermittelt, wobei 55 % der Kunden mit dem Pkw zufuhren. Im Nachgang der Verkehrsuntersuchungen wurden Kundenzählungen aus dem zweiten Halbjahr 2013 vom Betreiber vorgelegt. Die vorliegenden Kundenzahlen schwanken zwischen 672 Kunden (Montag, 18.11.2013) und 948 Kunden (Samstag, 6.7.2013). Die

		Kundenzahl liegt im Durchschnitt (Mo-Sa) bei 758 Kunden pro Tag. Insofern zeigen sich bei einer Auswertung der Kundenzahl 2013 ähnliche Werte wie in der Erhebung der 3. KW 2014. Gleichzeitig zeigen sich tatsächlich geringere Kundenzahlen im Verbrauchermarkt Kanzlerfeld als über einen allgemeinen mittleren Ansatz eines Kennwertes ermittelt wurden. Von der ermittelten durchschnittlichen Kundenzahl kann über den Verkaufsflächenzuwachs auf die zu erwartende Kundenzahl geschlossen werden. Diese wird jedoch nicht proportional zur Verkaufsfläche steigen, da größere Verkaufsflächen extensiver genutzt werden. Nach (Ver_Bau_Bosserhoff) wird ein Minderungsfaktor von $\leq 0,2$ angesetzt. Im Rahmen der Verfahrensumstellung wurde die Planung modifiziert und aufgrund des aktualisierten Einzelhandelsgutachtens die Verkaufsfläche auf max. 1070 m² verkleinert. Auf dieser Grundlage ergeben sich nach dem Analogieschluss eine Prognose von durchschnittlich 1050 Kunden pro Tag.
1.54	Es wurden weitere Größen bei der Abschätzung des Verkehrsaufkommens angepasst. Hierzu zählen der MIV-Anteil (motorisierter Individualverkehr) und der LKW-Anteil am Lieferverkehr. Im Gutachten 2014 wurden alle für das Verkehrsaufkommen relevanten Größen nach unten korrigiert. Neben der Zahl der PKW-Fahrten sank dadurch die Zahl der LKW-Fahrten von 10 auf 2 pro Tag. Warum?	Der Anteil der MIV Kunden wurde gegenüber der Verkehrsuntersuchung 2013 in der aktuell vorliegenden Untersuchung 2014 von 65 % auf 55 % reduziert. Die angesetzten 55 % sind das Ergebnis der Kundenbefragung in der 3. KW 2014. Üblicherweise liegt der PKW-Anteil der Kunden im Winter (Januar) höher als im Durchschnitt des Jahres. Für das Gutachten wurde der höhere Wert im Winter angesetzt, auch wenn dieser nicht den Durchschnitt des Jahres repräsentiert. Die Anzahl der Anlieferungen (fünf Anlieferungen pro Tag) blieb gegenüber dem Gutachten 2013 unverändert. Nach Angaben des Betreibers wurde im Gutachten 2014 berücksichtigt, dass die Anlieferung des Marktes von einem Lastzug pro Tag sowie weiteren vier Lieferfahrzeugen vorgenommen wird. Dabei sind Lieferfahrzeuge verkehrstechnisch eher dem Pkw-Verkehr als den Lkw Schwerverkehr zuzuordnen. In dem aktualisierten Verkehrsgutachten 2018 wird die Anzahl der Anlieferungen auf 2 LKW und 8 Lieferfahrzeuge erhöht, um auf der sicheren Seite zu sein.
1.55	Weitere Unklarheiten: Nicht berücksichtigt wurde offenbar, dass an Freitagen und Samstagen, den Tagen, an denen die Bewohner des WR-Gebiets darauf vertrauen dürfen, Ruhe zu finden, die Frequentierung der in Rede stehenden Verbrauchereinrichtungen deutlich höher liegt als	Für die Verkehrsberechnungen wurde gemäß den Richtlinien [Handbuch für die Bemessung von Verkehrsanlagen der FGSV] von einem mittleren Werktag ausgegangen und die Leistungsfähigkeiten für die verkehrlichen Spitzenstunden nachgewiesen.

	an den übrigen Werktagen. Eine worst-case-Betrachtung müsste daher von höheren Kundenzahlen ausgehen.	
1.56	Die Bedeutung der Kategorie „Neuverkehr“, der mit 792 KFZ-fahrten/Werktag angenommen wird, ist nicht klar. Am in Rede stehenden Standort gibt es zurzeit keine Quell- und Zielverkehre. Was sagt die Zahl mit der der Neuverkehr angesetzt wird, aus?	Der Begriff „Neuverkehr“ bezeichnet das zusätzlich zu berücksichtigende Verkehrsaufkommen auf dem umliegenden Straßennetz, welches durch den Lebensmittelmarkt neu generiert wird. Die Berechnung des Neuverkehrs erfolgt in der Art, dass die Summe der Quell und Zielverkehre um die so genannten Mitnahmefahrten reduziert wird, also um Fahrten die bereits heute auf den umliegenden Straßen vorgenommen werden und im Zuge eines sog. Mitnahmeeffekts lediglich von der normalen Fahrtroute zum Einkaufen abweichen und zum Lebensmittelmarkt abbiegen. Der Neuverkehr wird angesetzt für die Ermittlung der zusätzlichen Belastungen im umliegenden Straßennetz, die Summe des Quell und Zielverkehrs ist anzusetzen für die Berechnung der Verkehrsbewegungen auf den Zu- und Ausfahrten bzw. auf dem Parkplatz.
1.57	Der S. 10 angesprochene sog. „Mitnahmeeffekt“ reduziert die Zahl, wenn wir es richtig verstehen, des zusätzlichen Neuverkehrs. Je höher die Mitnahmeeffekte sind, desto geringer ist der zusätzliche Neuverkehr. Warum und wieso dies so sein soll, erschließt sich uns nicht. Die Grundlagen für die Annahme eines Mitnahmeeffekts von 20 % und für den Aufschlag von 10 % (vgl. S. 18) sind so nicht nachvollziehbar.	Nach Bosserhoff [Ver_Bau 2014] ist der Mitnahmeeffekt wie folgt definiert: „Bei einer Abschätzung des Aufkommens im Kundenverkehr ist zwischen dem Verkehr von und zu der neuen Einrichtung und dem von ihr neu erzeugten (d.h. induzierten) Verkehr, der geringer sein kann, zu unterscheiden. Der induzierte Verkehr kann über den Mitnahmeeffekt abgeschätzt werden. Er gibt den Anteil der Kunden einer bestimmten Einrichtung an, welche die neue Einrichtung sozusagen „auf dem bisherigen Weg“ erledigen und keine zusätzlichen Wege verursachen.“ Forschungen aus Deutschland, Österreich und der Schweiz zeigen dazu folgende Ergebnisse [Ver_Bau 2014]: „Die Ergebnisse lassen den Schluss zu, dass der Mitnahmeeffekt generell zwischen 10 und 50% liegt. Der zutreffende Wert ist im Einzelfall abzuschätzen. Der Mitnahmeeffekt ist tendenziell größer, wenn – die Einrichtung vorwiegend Güter des täglichen bzw. periodischen Bedarfs anbietet – die Einrichtung an wichtigen Pendlerachsen liegt – die Einrichtung zentral im Siedlungsgebiet liegt.“ Bei einer Erhebung der WVI GmbH im April 2012 am EDEKA Markt in Waggum wurde mittels Kundenbefragung ein Mitnahmeeff-

		fekt von 35 % erhoben: 35% der PKW-Kunden haben die Einkaufsfahrt auf dem Weg zu einem anderen Ziel (sog. Mitnahme) vorgenommen. D. h. die Einkaufsfahrt dieser Kunden stellt für den Verkehr auf der anbindenden Straße (in diesem Falle die Bienroder Straße) keine zusätzliche Verkehrsbelastung dar, da sie ihre ohnehin vorhandene Fahrt nur am EDEKA-Markt unterbrechen. Insofern stellt der für den Edeka Markt im Kanzlerfeld angesetzte Mitnahmeeffekt in Höhe von 20 % eine Abschätzung der Verkehrsnachfrage auf der Bundesallee nach oben dar. Der Aufschlag von 10 % (vgl. Seite 18 des Verkehrsgutachtens 2014) erfolgt zur Berücksichtigung der Bemessungsverkehrsstärke im Rahmen der Leistungsfähigkeitsnachweise gemäß HBS (Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen der FGSV). Gemäß HBS kann die Bemessungsverkehrsstärke in einer vereinfachten Schätzung durch einen Aufschlag von 10 % auf die gezählte Spitzenstunde ermittelt werden. Als Bemessungsverkehrsstärke gehen dann die prognostizierten Knotenströme mit einem Aufschlag von 10 % in die Berechnungen ein.
1.58	Zurzeit gibt es eine Ausfahrt aus dem bestehenden Einkaufszentrum zur Bundesallee, die Krukenbergstraße. Für sie gibt es auf der Bundesallee auch eine Linksabbiegespur von Westen kommend. Diese kollidiert dann mit dem „Windschatten“ der geplanten Mittelinsel, der zum Linksabbiegen auf den neuen Markt gedacht ist - von Osten kommend. Wurde dies gesehen - und ggf. wie bewertet?	Anstelle der bisherigen separaten Linksabbiegespur zur Krukenbergstraße aus Richtung Westen ist die Ausbildung einer Freifläche zwischen den beiden Richtungsfahrbahnen vorgesehen. Diese Fläche dient als Aufstellfläche sowohl für Linksabbieger zum neuen Lebensmittelmarkt aus Richtung Osten kommend als auch für Linksabbieger zur Krukenbergstraße aus Richtung Westen kommend. Solche Situationen, bei denen sich jeweilige Linksabbieger gegenüberstehen und unter Berücksichtigung des Gegenverkehrs abbiegen, werden an vielen Stellen im Stadtgebiet regelmäßig angewendet. (vgl. Abb. 4-6 der Verkehrsuntersuchung von 2014).
1.59	Angesichts der Widersprüchlichkeit der Ergebnisse der beiden Fassungen der Verkehrsuntersuchung bei den Datengrundlagen und der zahlreichen weiteren Unklarheiten sind ohne eine plausible, nachvollziehbare und glaubwürdige Erläuterung dieser Abweichungen die gesamten darauf aufbauenden Überlegungen in der Verkehrsuntersuchung und in der Geräuschimmissionsprognose in Frage zu stellen. Die Stadt Braunschweig muss hier für Klärung zu sorgen.	Das Verkehrsgutachten wurde aktualisiert und überarbeitet (April 2018). Die Ergebnisse sind in die Ausführungen des aktuellen Bebauungsplanentwurfes eingeflossen. Etwaige Widersprüchlichkeiten, wie sie der Einwender behauptet, sind aus der Aktualisierung nicht erkennbar.

1.60	Der Gutachter weist darauf hin, dass es, wenn die Stadtbahn käme, eines großen koordinierten Knotens Stauffenbergstraße /Bundesallee und einer LSA bedarf. Die daraus resultierenden Kosten wären dann dem Vorhaben geschuldet. Denn ohne das Vorhaben wären die Maßnahmen bei Errichtung einer Stadtbahn nicht nötig. Nichts anderes gilt für die Kosten der Errichtung der Mittelinsel. Unsere Mandanten halten es angesichts dessen für zwingend geboten, die Vorhabenträgerin im Durchführungsvertrag zu verpflichten, diese durch sie und ihr Vorhaben verursachten Mehrkosten zu tragen. Es kann nicht sein, dass diese Zusatzkosten sozialisiert werden, während die Vorhabenträgerin und der Marktbetreiber ihren Profit maximieren.	Im Rahmen des Durchführungsvertrages wird eine Übernahme von Kosten im Zusammenhang mit dem Ausbau der Stadtbahn geregelt. Allerdings ist nach geltender Rechtsprechung der Zeitraum einer Zahlungsverpflichtung für Maßnahmen, deren Umsetzung und der damit verbundene Zeitrahmen ungewiss ist, begrenzt. Daher wird im Durchführungsvertrag für den Fall der Planfeststellung der Stadtbahn innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren für die Umsetzung einer LSA eine Zahlungsverpflichtung vereinbart. Erfolgt die Planfeststellung erst im Anschluss weiterer 5 Jahre, so reduziert sich die Zahlungsverpflichtung. Über diesen Zeitraum hinaus kann der Vorhabenträger nicht zu Kostenübernahmen in diesem Zusammenhang verpflichtet werden.
1.61	8. Geräuschimmissionsprognose a) Das Gutachterbüro verfügt über spezielle Expertise im Bereich der Raumakustik. Ob es auch darüber hinaus kompetent ist, ist nicht klar. Immerhin scheint das Büro nicht zu den nach § 26 BImSchG anerkannten Messstellen in Niedersachsen zu gehören. Warum hat sich die Stadt für dieses Gutachterbüro entschieden?	Der Qualifizierungsnachweis einer bekanntgegebenen Messstelle ist im Zusammenhang mit der Ausübung von gutachterlichen Messungen und angeordneten sicherheitstechnischen Überprüfungen im Sinne von § 29a BImSchG von genehmigungsbedürftigen Anlagen von Bedeutung. Im Zusammenhang mit der Erstellung von Bauleitplänen ist ein solcher Qualifizierungsnachweis nicht erforderlich. Das Gutachterbüro ist an verschiedenen Stellen für die Stadt Braunschweig tätig. Es besteht kein Anlass, die Kompetenz in Frage zu stellen.
1.62	b) Es wurden mehrere Fassungen der Geräuschimmissionsprognose erstellt. Wurde auch hier solange gearbeitet, bis es gepasst hat? Es entsteht dieser Eindruck, wenn man die Fassungen vergleicht. Zuzustimmen ist dem Büro allerdings, wenn es auf S. 4 des Gutachtens heißt, dass der Schutz der Betroffenen vor unzumutbaren Geräuschimmissionen an einem Immissionsort dann sichergestellt ist, wenn die berechneten Beurteilungspegel die jeweils zutreffenden Orientierungs-, Richt- oder Grenzwerte unterschreiten. Dies genau ist allerdings im vorliegenden Fall nicht sichergestellt.	Ein Planverfahren unterliegt einer prozesshaften Entwicklung. Auch Gutachten erfordern Fortschreibungen entsprechend dem Planungsfortschritt. Im Rahmen der Überarbeitung des Lärmschutzkonzeptes werden die maßgeblichen Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm sowie die Orientierungswerte nach DIN 18005 eingehalten.
1.63	c) Die aus dem Verkehrsgutachten abgeleiteten Kundenzahlen und Fahrzeugbewegungen/Tag begegnen erheblichen Bedenken (s.o. zu 7.). So lange die Plausibilität des Verkehrsgutachtens nicht belegt ist, kann für das schalltechnische Gutachten nichts anderes gelten. Höhere Kundenzahlen/Tag, mehr Fahrzeugbewegungen/Tag = mehr Lärm und weitere Überschreitungen der Orientierungswerte nach TA Lärm und DIN 18005.	Die Plausibilität der Kundenzahlen wurde im überarbeiteten Verkehrsgutachten überprüft. Zusätzlich zu der unter 1.53 beschriebenen Ermittlung nach Analogieschluss wurde eine Ermittlung nach Kennwerteverfahren vorgenommen. Daraus ergibt sich eine Prognose von durchschnittlich 990 Kunden pro Tag. Da beide Verfahren als gleichwertig anzusetzen sind, wurde aus den ermittelten Aufkommenswerten der Mittelwert mit 1030 Kunden pro Tag gebildet. Darauf aufbauend wurde auch das Lärmgutachten

		überarbeitet. Zwischenzeitliche Änderungen an der Objektplanung wurden ebenfalls in die Überarbeitung einbezogen.
1.64	d) Weitere Ungereimtheiten: Der Gutachter arbeitet mit einem Ruhezeitenzuschlag von 6 dB(A) für die Zeit von 20.00 bis 21.00 Uhr. Damit greift er zu kurz. Unterstellt, der Markt schließt tatsächlich um 21.00 Uhr, hieße dies noch lange nicht, dass damit auch die Immissionen des Verbrauchermarktes einschließlich der Stellplatzanlage und der Zu- und Abfahrten aufhörten. Es wird auch danach noch Abgangsverkehr mit den ihm vorangehenden Begleiterscheinungen stattfinden. Der Ruhezeitenzuschlag wird daher auch für die Zeit von 21.00 bis 22.00 Uhr anzusetzen sein. Sollten betriebliche Aktivitäten auch bereits in der Zeit von 6.00 bis 7.00 Uhr stattfinden, wäre auch insoweit ein Ruhezeitenzuschlag anzusetzen.	Das überarbeitete Lärmgutachten berücksichtigt die Ruhezeiten gemäß den vorgesehenen Öffnungszeiten des Ladens einschließlich der im Vor- bzw. Nachzeitraum zu erwartenden Verkehre, z.B. durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
1.65	Der Gutachter geht entsprechend den Angaben der Vorhabenträgerin davon aus, dass es keinen Anlieferverkehr während der Nacht- und Ruhezeiten geben wird. Die Praxis im LEH und andernorts sieht anders aus. Angeliefert wird, wenn dies den Anlieferfirmen in ihren Tourenplan passt, und das ist häufig genug in der Nachtzeit, i.d.R. ab 4.00 oder 5.00 Uhr der Fall. Die Planung muss darauf reagieren und die Anlieferzeiten eindeutig festsetzen, und zwar in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr. Da sich die Anlieferer aller Erfahrung nach nicht unbedingt an die "Vorgaben" der Marktbetreiber halten, muss der Parkplatz einschließlich der Zu- und Abfahrten des Anlieferbereichs außerhalb des o.a. Zeitraums geschlossen sein. Dies ist zusätzlich festzusetzen, zumindest aber im Durchführungsvertrag verbindlich so vorzusehen.	Im Rahmen des Durchführungsvertrags wird die Einhaltung von Lieferzeiten werktags zwischen 7.00 und 20.00 Uhr verbindlich geregelt. Sofern sich aus der befürchteten nächtlichen Anlieferung unzumutbare Belästigungen für die Nachbarschaft ergeben sollten, steht den Anwohnern im Rahmen des Nachbarschutzes eine Beschwerdemöglichkeit offen. Über nachträgliche Anordnungen der unteren Immissionsschutzbehörde kann dann im Einzelfall ein regelgerechtes Verhalten vorgegeben werden.
1.66	Zu dem Hinweis des Gutachters, die Abwägung könne in begründeten Fällen bei Überwiegen anderer Belange zu einer Zurückstellung des Schallschutzes führen, ist per se nicht falsch. Allerdings liegen hier im konkreten Fall keine Umstände vor, die eine Zurückstellung des Schallschutzes rechtfertigen. Im Gegenteil: Bei Ansiedlung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes unmittelbar benachbart zu einem WR-Gebiet gibt es solche Umstände nicht. Die bestehenden Verkehrswege sind bei der hier gebotenen Betrachtung anhand der TA -Lärm und der DIN 18005 außer Betracht zu lassen. Eine Gemengelage, die Abweichungen rechtfertigen könnte, gibt es nicht. Hier wird	Mit Kenntnis der aktuellen Rechtsprechung zur Einhaltung von Immissionsrichtwerten nach TA Lärm wurde das Lärmgutachten umfassend überarbeitet. Das daraus abgeleitete Lärmschutzkonzept hält die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm sowie die Orientierungswerte nach DIN 18005 ein. Dem Schutz des angrenzenden Wohngebietes ist damit ausreichend Rechnung getragen worden.

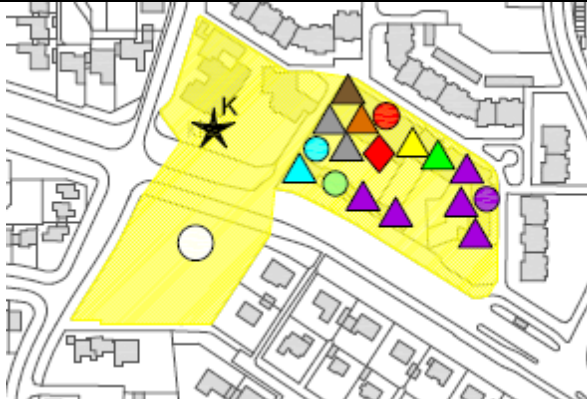
	unmittelbar an ein WR-Gebiet ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb herangeplant. Der Schutz der WR-Gebietsnutzung gilt in derartigen Fällen uneingeschränkt.	
1.67	Auf S. 7 des Schallgutachtens wird auf die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV als "Schmerzgrenze" hingewiesen. Das Gutachten sagt nichts dazu aus, welche verkehrsbedingten Beurteilungspegel auf den Grundstücken des WR-Gebiets heute bereits festzustellen sind. Dies muss die planende Gemeinde aber wissen, wenn sie zu dieser Verkehrslärmbelastung weiteren Gewerbelärm hinzutreten lässt. Dies gilt umso mehr, wenn der Gewerbelärm sich auf mehreren WR-Grundstücken oberhalb der Orientierungswerte der TA-Lärm und der DIN 18005 bewegt.	In der Prognose wurde festgestellt, dass eine Untersuchung des Verkehrslärms entbehrlich ist, da die Kriterien des Pkt. 7.4 der TA Lärm vom vorhabenbedingten Verkehrslärm nicht erfüllt werden und der bereits vorhandene Verkehrslärm durch das Vorhaben nur geringfügig verändert wird (deutlich unterhalb des Schwellenwertes von 3 dB(A)). Generell werden die Situation für Verkehrslärm und für Gewerbelärm separat ermittelt und bewertet. Gegenüber dem Lärm von der Bundesallee wirkt das Bauvorhaben sowie die dafür herzustellenden Schallschutzmaßnahmen auch als Schallschirm, der aber nicht gesondert ausgewiesen wird.
1.68	Auf S. 10 führt der Gutachter aus, mit welchen Emissionen er rechnet. Es geht um die Geräusche des Parkplatzes, um die vom Verbrauchermarkt verursachten Geräusche und schließlich um die Geräusche der Rückkühler. Andere Emissionsquellen werden nicht berücksichtigt (s.o. zu 5. e). Nicht klar ist, ob der Gutachter davon ausgeht, dass der Anlieferbereich komplett eingehaust ist, wenn be- und entladen wird. Die Geräusche, die aus dem Lagerraum einschließlich Presse resultieren können, werden nicht behandelt was dazu führt, dass die besondere Störwirkung der Geräusche, die von hydraulischen Pressen und Rollcontainern, die über Rampen und Anfahrwege klappern, ausgehen, „unter den Tisch fallen“.	Der Gutachter geht von einem geschlossenen Anlieferbereich (Rolltor) aus. Geräusche aus dem Inneren des Marktes (z. B. Papierpresse) sind gegenüber den im Freien generierten Geräuschen mindestens 10 dB(A) geringer und können somit vernachlässigt werden. Nach Nr. 2.2 der TA Lärm fallen Geräusche, die 10 dB(A) unterhalb des maßgebenden Immissionsrichtwertes liegen, nicht in den Einwirkungsbereich einer Anlage. Die einzelnen geräuschrelevanten Tätigkeiten und Anlagen wurden in der nochmaligen Überarbeitung des Gutachtens berücksichtigt. Ein weitergehendes Änderungsbedürfnis im Rahmen der Bauleitplanung wird nicht erkannt.
1.69	Die Gleichsetzung der Öffnungszeiten des Marktes mit den Zeiten, in denen sich der Betrieb des Marktes auf die Umgebung auswirkt; ist unzulässig.	Das Gutachten bildet die Verkehre aus dem Marktbetrieb plausibel ab. Dabei fließen auch die außerhalb der Öffnungszeiten zu erwartenden Verkehre ein. Hierbei handelt es sich v.a. um die An- bzw. Abfahrt der Mitarbeiterschaft. Entsprechend den Tagesganglinien der Verkehre finden nur sehr geringe Kundenverkehre außerhalb der Öffnungszeiten statt. Eine Berücksichtigung über die Betrachtung im überarbeiteten Gutachten hinaus ist daher nicht erforderlich.
1.70	Die Pkw-Stellplätze können zudem auch in anderen Prozentsätzen von der Bundesallee und der Staufenbergstraße aus angefahren werden. Wie würden unterschiedliche Anfahranteile sich auf die Geräuschemissionssituation auswirken?	In der aktuellen schalltechnischen Prognose werden die auf den Stellplätzen verursachten Geräusche nach dem sog. getrennten Verfahren der Parkplatzlärmstudie ermittelt. Dabei werden die beim Parken auf den Stellplätzen entstehenden Geräusche getrennt von den Geräuschen der Fahrgasse ermittelt. Dieses Verfahren wird hier gewählt, weil insbesondere von der Zufahrt

		Stauffenbergstraße durch die Pkw eine längere Strecke bis zu den eigentlichen Stellplätzen zurückzulegen ist, die im Berechnungsmodell als Linienschallquelle zu modellieren ist. Maßgeblich für die auf dem Parkplatz entstehenden Geräusche ist die Anzahl der Bewegungen auf den einzelnen Stellplätzen. Die Prognoseansätze stammen aus der durchgeführten Verkehrsuntersuchung und aus Untersuchungen bei vergleichbaren Projekten. Die Modellierung der Fahrspuren erfolgt jeweils von den Einfahrten in einer Schleife über beide Fahrgassen des Parkplatzes und zurück zur Ausfahrt. Damit wird der ungünstigste Fall des Suchverkehrs erfasst. Weitergehende Untersuchungen, die jegliche denkbare Zufahrtsverteilung abbilden, sind nicht erforderlich.
1.71	Die Rückkühler werden angesprochen. Wo genau hat der Gutachter die Emissionsquelle verortet? Mit welchen Ansätzen hat er gearbeitet? Sie laufen tagsüber zu 100 % und nachts zu 50 %. Ist dies sichergestellt? Die Datenblätter der Hersteller können darüber eigentlich keine Auskunft geben. Die Hersteller wissen nicht, wie die Anlagen konkret betrieben werden und wie die Einsatzbedingungen im konkreten Fall aussehen. Für unsere Mandanten fordern wir, dass der Standort der Rückkühler konkret festgesetzt wird, und zwar so, dass die Öffnungen so niedrig angeordnet sind, dass die Kühlergeräusche von den Lärmschutzeinrichtungen weitestgehend abgefangen werden.	Auf Grundlage des überarbeiteten Lärmgutachtens wird durch textliche Festsetzung zum Bebauungsplan verbindlich geregelt, dass die Summe der Schallleistungspegel außenseitiger haustechnischer Anlagen max. 73 dB(A) betragen dürfen. Damit wird emissionsseitig eine verbindliche Vorgabe gemacht. Es obliegt dem Bauherrn, über geeignete Maßnahmen diese Vorgabe im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu erfüllen.
1.72	Was zudem nicht berücksichtigt wird, ist, dass die Rückkühleranlagen sowie alle technischen Anlagen mit der Zeit einen gewissen Verschleiß aufweisen mit der Folge, dass die Emissionen zunehmen. Allein mit dem Schallleistungspegel einer neuen Anlage zu arbeiten geht daher an den tatsächlichen Verhältnissen vorbei.	Es bestehen keine Bedenken, die Herstellerangaben für die Ermittlung der Lärmimmissionen heranzuziehen. Ob und, wenn ja, welche zusätzlichen Emissionen sich durch Verschleiß einstellen würden, kann nicht verlässlich vorherbestimmt werden. Soweit es tatsächlich zu den befürchteten Verschleißerscheinungen kommt, kann darauf im Rahmen nachträglicher Anordnungen reagiert werden.
1.73	Im Übrigen müssen auch Anlagen, die Geräusche produzieren, die 10 dB(A) geringer sind als die im Freien generierten Geräusche, bei der Gesamtbetrachtung der Emissionen und Immissionen, die von der Gesamtanlage ausgehen werden, berücksichtigt werden. Die Selbstbeschränkung des Gutachtens ist nicht richtig.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.68.
1.74	Bei Realisierung der Minderungsmaßnahmen werden an 3 Immissionsorten die Orientierungswerte von 50 dB(A) nach wie vor, zum Teil deutlich, überschritten. Die	Das Lärmschutzkonzept ist umfassend überarbeitet worden. Mit der geänderten Planung können die Immissionsrichtwerte gem. TA-Lärm sowie die Orientierungswerte nach DIN 18005 für das angrenzende WR-

	Gründe, mit denen der Gutachter rechtfertigt, dass es bei der Überschreitung bleiben soll, sind nicht stichhaltig. Zum einen findet die Rundungsregel des LAI keine Anwendung. Maßgeblich ist das, was an den Immissionsorten ankommt. Das liegt bei 3 Immissionsorten über dem Orientierungswert von 50 dB(A). Es spielt für die rechtliche Beurteilung keine Rolle, ob die Schlafräume im Dachgeschoss eher nachts oder eher tagsüber genutzt werden. Die Nutzungsgewohnheiten und Verhältnisse spielen insofern keine Rolle. Tatsache ist, dass an den Immissionsorten im Dachgeschossbereich die Orientierungswerte überschritten werden. Berücksichtigt man zudem noch die Fehlermöglichkeit von max. 0,3 dB(A), liegt die Überschreitung der Orientierungswerte tatsächlich zum Teil im Bereich von 53 dB(A), so dass mit einer Überschreitung des zulässigen Lärms um fast das Doppelte gesprochen werden kann. Dies ist gegenüber einer WR-Lage nicht vertretbar. Festzuhalten bleibt, dass das Gutachten etliche falsche Ansätze und Lücken aufweist. Die Dokumentation der Rechenvorgänge bleibt weit hinter dem zurück, was man üblicherweise erwarten darf und als Anlagenteil zu einem schalltechnischen Gutachten erhält.	Gebiet an allen Immissionsorten eingehalten werden. Auf Grundlage der Überarbeitung wurden die textlichen und zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes sowie die Begründung angepasst.
1.75	9. Grünordnerischer Fachbeitrag Ergänzend zu den oben bereits angesprochenen Punkten sei auf S. 12 des Fachbeitrags hingewiesen. Der Gutachter geht dort auf den Landschaftsrahmenplan der Stadt Braunschweig aus dem Jahr 1999 ein. Die dort für das Plangebiet formulierten Forderungen sprechen sehr deutlich gegen die Planung. So ist dort von einem Schutz der vorhandenen Freiräume und deren Pflege und Entwicklung zu mehr Naturnähe die Rede. Ferner vom Schutz bzw. der Schaffung von Kleinstrukturen, von der Förderung flächensparender Bau- und Wohnweisen, vom Schallschutz in lärmbelasteten Gebieten, der Minimierung der Versiegelung durch zurückhaltenden Wegebau und die Wahl entsprechender Belege und von der Förderung der Regenwassernutzung, -rückhaltung, -versickerung. Mit diesen Forderungen geht die Planung nicht konform. Der Landschaftsrahmenplan wird hier offenbar gezielt vernachlässigt. Die Auswirkungen der Planung werden im Gutachten zwar im Wesentlichen zutreffend beschrieben, allerdings wird, nachdem etliche negative Auswirkungen aufgelistet wur-	Der Landschaftsrahmenplan zeigt bei der Betrachtung des gesamten Stadtgebietes Grundsätze der Entwicklung auf. Als Rahmenplan bilden seine Aussagen eine Orientierung, die keine Verbindlichkeit entwickeln. Bei den zitierten Planungszielen handelt es sich also um allgemeine Zielvorstellungen aus Sicht der Landschafts- und Umweltplanung. Der Landschaftsrahmenplan stellt für die betreffende Fläche keine konkreten Planungsziele dar. Im Gegensatz zur nördlich der Bundesallee gelegenen vergleichbaren Grünfläche am Domagkweg wurde eine Konkretisierung der allgemeinen Planungsziele als „kleinflächiger Bereich mit hoher Bedeutung für das Naturerleben in Ortsteilen“ für die betroffene Fläche nicht vorgenommen. Der Landschaftsrahmenplan misst der betroffenen Fläche diesbezüglich also keine besondere Bedeutung bei. Die allgemeinen Ziele des Landschaftsrahmenplanes unterliegen dem Abwägungsgebot i. S. von § 1 Abs. 7 BauGB. Soweit die Planung diesen Zielen entgegensteht, wird dem Planungsziel, die Nahversorgung des Ortsteiles zu sichern, der Vorzug gegeben. Im Übrigen

	den, in der Regel ausgeführt die Auswirkungen seien als unerheblich einzustufen. Warum dies so sein soll, erschließt sich dem Betrachter nicht.	wurde im Rahmen der Verfahrensumstellung ein Umweltbericht erstellt, in dem die Eingriffe und deren Auswirkungen systematisch dargestellt wurden.
1.76	Stimmt es, dass die entlang dem Franz-Rosenbruch-Weg vorgesehene Baumreihe aufgrund von dort verlaufenden Leitungen bzw. Leitungsrechten dort nicht realisiert werden kann? Wenn ja, was soll stattdessen geschehen? Im Übrigen sind dort im Bebauungsplan 5 Bäume eingezeichnet. in den textlichen Festsetzungen ist von 6 Bäumen die Rede. Die Fotodokumentation als Teil TII bestätigt noch einmal den ausgeprägten Grüncharakter des Plangebiets. Man hat es hier nicht mit einem Gehölzsaum minderer Qualität zu tun, sondern mit einer durchaus intensiven Grünflächen- und Gehölzstruktur, die vielfältige Funktionen für die Umwelt und ihre Schutzgüter erfüllt.	Im Bebauungsplanentwurf zur ersten Auslegung trat tatsächlich eine Diskrepanz bei der Anzahl der geplanten Bäume entlang des Franz-Rosenbruch-Weges zwischen zeichnerischer Darstellung und textlicher Festsetzung auf. Im Verlauf der weitergehenden Planfassungen wurden durch Modifizierungen der Stellplatzanlage im Detail und zu berücksichtigende Leitungsrechte im Einmündungsbereich des Franz-Rosenbruch-Weges die für Baumstandorte zur Verfügung stehenden Flächen reduziert, sodass an der Grundstücksgrenze auf die Bäume weitgehend verzichtet werden musste. Im Übrigen kommt das der Einwendung des direkt gegenüberliegenden Einwenders entgegen (Stellungnahme Nr. 12), der sich negativ zu den geplanten Bäumen am Franz-Rosenbruch-Weg äußert. Insgesamt wird jedoch durch die Begrünung der Lärmschutzwand entlang des Franz-Rosenbruch-Weges und die geplanten Bäume auf dem Parkplatz ein angemessenes Grünvolumen sichergestellt und die optische Beeinträchtigung gemindert.
1.77	10. Gutachten zu den potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Nahversorgungssituation Die Ausführungen des Büros Dr. Acocella datieren aus 2010 und beruhen daher auf Daten die aus 2009 und den Vorjahren stammen. Schon das führt dazu, dass die Ausführungen mangels hinreichender Aktualität nicht mehr zur Begründung der Planung herangezogen werden können. Darüber hinaus stellt das Gutachten Behauptungen auf, die nicht näher plausibilisiert werden, obwohl sie der näheren Begründung bedürfen (vgl. oben zu 1).	Im Rahmen der Änderung der Verfahrensart der Planaufstellung wurde das Einzelhandelsgutachten aktualisiert und überarbeitet. Im Ergebnis stellt das Gutachten fest, dass die nunmehr vorgesehenen Verkaufsflächen keine unzulässigen Auswirkungen auf benachbarte Versorgungsbereiche auslöst.
1.78	Unabhängig davon ist festzustellen, dass das Vorhaben im Widerspruch zum Zentrenkonzept der Stadt (Stand Ergänzung 2010) steht. Das Zentrenkonzept 2010 sieht- ausnahmsweise – vor, dass in dicht besiedelten Stadtquartieren mit mindestens 5.000 Einwohnern im Nahbereich eines Marktstandortes die Bruttogeschossfläche eines Vollsortimenters bis zu 1.500 qm betragen, sofern dadurch keine benachbarten Zentren negativ tangiert werden. Weder erfüllt der OT Kanzlerfeld diese Voraussetzung, noch wurde nachgewiesen, dass durch das Vorhaben benachbarte Zentren nicht negativ	Ein Widerspruch zum Zentrenkonzept ist nicht erkennbar. Bei der Wiederholung der Einwenderin aus dem Zentrenkonzept handelt es sich um eine Beschreibung der Fortschreibung aus dem Jahr 2000. Zwischenzeitlich wurden mit der Fortschreibung 2010 die zentralen Versorgungsbereiche im Stadtgebiet bestimmt. Der Vorhabenstandort liegt dabei innerhalb des zentralen Versorgungsbereiches Kategorie 5 David-Mansfeld-Weg (siehe auch Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.80). Die zentralen Versorgungsbereiche sind ausdrücklich für die Ansiedlung von Nahversorgungseinrichtungen vorgesehen.

	tangiert werden. Das Gutachten des Büros Dr. Acocella jedenfalls vermag den nach dem Zentrenkonzept gebotenen Nachweis nicht zu führen.	Das überarbeitete Gutachten untersucht die Auswirkungen auf benachbarte Zentren. Negative Auswirkungen werden nicht gesehen.
1.79	Das Zentrenkonzept führt aus, dass es gesamstädtisch beim Sortiment Nahrungs- und Genussmittel einen Versorgungsgrad der Bevölkerung von 107% gibt, im Sortiment Drogerie/ Parfümerie sogar von 142%. Bei der damit gegebenen Vollversorgung führen Neuansiedlungen oder Erweiterungen lediglich zu Umverteilungen und - nolsens volens – zu Verdrängungseffekten, so dass bei Ansiedlungen oder Erweiterungen von Märkten immer auch die Folgen für das gesamte Versorgungsnetz im Auge behalten werden müssen. Konkret heißt es dort, dass Nahversorgungsbetriebe nicht zu Lasten der zentralen Einkaufslagen der Stadtteile bzw. in Stadtteilzentren errichtet oder erweitert werden sollen. Ausgeglichene Versorgungsstrukturen sowie die verbraucher-nahe Versorgung der Bevölkerung dürfen durch neue Einzelhandelsgroßprojekte nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Es gilt insoweit ein Beeinträchtigungsverbot. Vorgehen ist u.a. eine Raumverträglichkeitsprüfung durch den ZGB. Vor diesem Hintergrund weist das Konzept kritisch darauf hin, dass Lebensmittelmärkte die wichtigsten Magnetbetriebe in Stadtteilzentren und anderen integrierten Lagen sind, um die herum sich eine Vielzahl weiterer privater und öffentlicher Dienstleistungen gruppiert, die einen funktionierenden zentralen Versorgungsbereich arrondieren, dass aber auch vielerorts Lebensmittelbetriebe ihre Standorte in zentralen Versorgungsbereichen verlassen, um sich an gut frequentierten Ausfallstraßen neu anzusiedeln, wodurch diese Zentren an Attraktivität und auch andere Betriebe häufig ihre wirtschaftliche Existenzgrundlage verlieren. In der Konsequenz führe dies zu einer schleichenden Erosion der zentralen Versorgungsbereiche.	Auf das Vorgenannte wird verwiesen. Eine Raumverträglichkeitsprüfung durch den ZGB wurde 2015 durchgeführt. Der ZGB hatte mitgeteilt, dass bei Berücksichtigung der gutachterlichen Maßgaben aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken bestehen. Im Rahmen der Änderung der Verfahrensart der Planaufstellung und der damit verbundenen erforderlichen Flächennutzungsplanung wurde das Gutachten aktualisiert. Eine raumordnerische Verträglichkeitsprüfung ist nach den geänderten Vorhabengröße und der Einstufung als Nahversorgungsmarkt nicht weiter erforderlich. Widersprüche zum Zentrenkonzept sind nicht erkennbar.
1.80	Warum gelten diese überaus schlüssigen Erwägungen nicht für den OT Kanzlerfeld und sein zentrales Versorgungszentrum am David-Mansfeld-Weg? Plausible Gründe dafür, dass der großflächige Lebens Einzelhandelsbetrieb ausnahmsweise nicht zu den geschilderten Nachteilen führt, nennen die Planbegründung und die weiteren Unterlagen nicht. Dabei drängen sich die nachteiligen Konsequenzen geradezu auf. Der geplante Markt ist als großflächiger Einzelhandelsbetrieb mit Getränkemarkt exakt der	Ein Standortwechsel an eine gut frequentierte Ausfallstraße ist insbesondere problematisch, wenn es sich bei dem neuen Standort um eine nicht integrierte Lage handelt. Bei der hier beplanten Fläche handelt es sich um eine integrierte Lage. Darüber hinaus ist sie nach dem Zentrenkonzept von 2010 dem Zentralen Versorgungsbereich des Kanzlerfeldes zuzuordnen.

	Magnetbetrieb, der zu Veränderungen und Verlagerungen von Strukturen und Betrieben führt, Angesichts seiner Lage südlich der breiten Bundesallee, die Nord- und Süd-Kanzlerfeld bisher und auch künftig trennt, wird er seine Magnetwirkung dort ausüben und zur Verödung, zur schleichenden Erosion des Zentrums nördlich der Bundesallee führen. Das Ziel, die Bereiche zu verbinden und als gemeinsames Zentrum zu entwickeln, ist nicht mehr als eine Worthülse - und kann angesichts der trennenden Wirkung der Bundesallee, die durch die Straßenbahn noch verstärkt werden wird, auch nichts anderes sein. Man versucht mit (wenigen) angedeuteten - aber nicht festgesetzten Maßnahmen, den betroffenen Kreisen Sand in die Augen zu streuen und der Sache dann ihren Lauf zu lassen. Der Standort David Mansfeld- Weg wird folglich an Attraktivität verlieren und damit auch der Norden des OT Kanzlerfeld sein Zentrum, der Süden wird sich verändern, und zwar in eine Richtung, die von den Betroffenen dort nicht gewollt ist.	 Zentraler Nahversorgungsbereich nach Einzelhandelskonzept Die Bundesallee ist sicherlich beeinträchtigend bei der Querung und dem Pendeln zwischen Altstandort und neuem Standort, aber keine unüberwindbare Barriere. Die geplante Fußgängerquerungshilfe in Form einer Mittelinsel über die Bundesallee in Höhe der Krukenbergstraße verbessert die fußläufige Verbindung. Der Betreiber beabsichtigt in dem Ladenlokal am Altstandort einen Getränkemarkt einzurichten. Auch wenn dieser nicht die gleiche Wertigkeit als Frequenzbringer bieten kann wie der Lebensmittelmarkt, so kann doch zum einen Leerstand verhindert und zum anderen mit dem Bezug zum neuen Standort der Erosion entgegengewirkt werden. Darüberhinaus sind auch andere Nutzungen und Dienstleistungen denkbar. Im Übrigen dient der Nahversorgungsstandort den Wohngebieten des Kanzlerfeldes beiderseits der Bundesallee, sodass eine isolierte Betrachtung der relevanten zu versorgenden Bereiche jeweils nördlich oder südlich der Bundesallee nicht trägt.
1.81	Angesichts der Lage des Marktstandorts an einer Hauptverkehrsstraße werden die Mitnahmeeffekte erheblichen Umfang haben und dementsprechend auch die Verluste an anderer Stelle wie z.B. in Lehn Dorf. Dass die Stadt den Betreiber des neuen Marktes verpflichtet hat, den Markt in Lehn Dorf noch 10 Jahre zu betreiben, wird dieser verschmerzen können, Lehn Dorf aber nicht den schleichenden Entzug, der vorprogrammiert ist. Dies alles ist absehbar, wenn man nur die o.a. Passagen des Zentrenkonzepts zur Kenntnis nehmen würde. Es läge dann sehr nahe, den Strukturwandel, wenn man ihn denn will, raumordnerisch und städtebaulich gründlich vorzubereiten, d.h. durch eine Einbindung des ZGB, durch eine vorangehende Flächennutzungsplanung, die, weil sie nicht so punktuell schaut wie ein vorhabenbezogener Bebauungsplan, auch die	Das in einem gewissen Rahmen Mitnahmeeffekte auftreten werden, wird gesehen und ist in die Gesamtbetrachtung mit eingeflossen. Auch wenn die Bundesallee die Funktion einer Pendlerachse hat, so ist aufgrund der Vernetzung der Bundesallee mit dem überörtlichen Straßensystem, sowie dessen Streckenverlauf und der Größe des geplanten Lebensmittelmarktes bezüglich des Mitnahmeeffektes der Einflussbereich auf die umliegenden Ortschaften begrenzt. Die Auswirkungen auf Nahversorgungsstandorte benachbarter Stadtteile wurde im aktualisierten Einzelhandelsgutachten nach den Prüfkriterien des Landes- und Regionalen-Raumordnungsprogramms (LROP und RROP) untersucht und die Auswirkungen des geplanten Lebensmittelmarktes in Bezug auf das Konzentrations- und Integrationsgebot, das Be-

	weiterreichenden Auswirkungen, gestützt auf aktuelle und ins Detail gehende Bedarfsanalysen, in den Blick nimmt und Überlegungen zulässt, wie sinnvoll auf Strukturänderungen andernorts, sei es im OT Kanzlerfeld selbst, sei es in umliegenden OT, reagieren kann. Dies alles unterbleibt. Stattdessen nur der punktuelle Blick auf die Belange eines Vorhabenträgers, eines Betreibers, der gedroht hat, abzuwandern, und der Versuch, dies möglichst zu verschleiern. Die Planung, dies bleibt festzuhalten, ist intransparent, sie ist kurzfristig - und mit einer Vielzahl von Mängeln behaftet, die zu ihrer Unwirksamkeit führen werden, sollte „das Steuer nicht noch herumgeworfen“ werden.	einträchtigungsverbot sowie das Kongruenzgebot geprüft. Die Vorgaben des Konzentrations- und Integrations- sowie des Kongruenzgebotes werden eingehalten. Für das Beeinträchtigungsverbot ist die Bewertung einer relativen Umsatzverteilung von Bedeutung. Auswirkungen auf Nahversorgungsstandorte benachbarter Stadtteile ab einer Umsatzverteilung von 10 % können als Indiz für eine städtebauliche Relevanz angesehen werden. Dieser Schwellenwert wird für das benachbarte Nahversorgungszentrum Lehnendorf und auch Watenbüttel erreicht. Mit Hilfe ergänzender Gravitationsberechnungen wurde daher eine verträgliche Verkaufsflächenobergrenze von insgesamt max. 1070 m² für das Planvorhaben ermittelt, die bei der Aktualisierung des Planvorhabens berücksichtigt wurde. Zu unterstellen, nach Ablauf der Verpflichtung des Vorhabenträgers, den Markt in Lehnendorf mindestens 10 Jahre nach Eröffnung des neuen Marktes im Kanzlerfeld zu betreiben, sei vorprogrammiert, dass danach der Markt in Lehnendorf geschlossen wird, ist reine Spekulation. Der Vorhabenträger hält in einem Vergleichsfall nach Ablauf einer entsprechenden Verpflichtung für einen Lebensmittelmarkt in der Südstadt den Betrieb weiterhin aufrecht. Der ZGB wird in seiner Funktion als regionale Planungsbehörde nur dann einbezogen, wenn sich für einzelne Vorhaben eine raumordnerische Relevanz ergibt. Davon ist im vorliegenden Fall nicht auszugehen. Der Einwender erkennt auch die Steuerungsfunktion des Flächennutzungsplans im Hinblick auf die Einzelhandelssteuerung. Verbindliche Vorgaben können nur auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung getroffen werden. Der Vorwurf der Verschleierung und der punktuelle Blick auf die Belange des Vorhabenträgers wird ausdrücklich zurückgewiesen. Gerade im Rahmen dieses Planverfahrens wurde mit der zwischenzeitlichen Ruhendstellung zur Prüfung der Realisierung am Altstandort, der mehrfachen Überarbeitung der Planung und der vertraglichen Vereinbarung mit dem Betreiber zum Saarplatz ein Baustein zur Sicherstellung der Nahversorgung im Kanzlerfeld und in Lehnendorf erstellt.

1.82		Vorschlag der Verwaltung: Das Bebauungsplanaufstellungsverfahren wurde zwischenzeitlich auf ein „Normalverfahren“ umgestellt. In diesem Zusammenhang wird eine Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren durchgeführt. Für den Bebauungsplan wurde ein Umweltbericht einschließlich einer Eingriffsbilanzierung angefertigt. Der Vorhabenentwurf wurde in verschiedenen Parametern geändert. Auf dieser Grundlage wurden die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sowie die Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes geändert und werden gemäß § 4a (3) BauGB erneut öffentlich ausgelegt.
2	Stellungnahme Nr. 2 Schreiben von 2 Namen vom 17.07.2014	Stellungnahme der Verwaltung
2.1	Wie aus der Braunschweiger Zeitung zu erfahren war, beginnt heute die Frist, in der die Pläne für den geplanten Göрге-Markt im Kanzlerfeld öffentlich ausliegen und die Anwohner Einspruch einlegen können. Folgende Einwände haben wir gegen die Baumaßnahme vorzubringen: In den Medien und auch in den im Internet verfügbaren Schriften wird immer von Nahversorgung gesprochen. Allerdings fürchten wir, dass ein derartig großer Markt auch viele Kunden aus der Ferne anziehen wird, vor allem wenn die vereinbarte Frist von 10 Jahren ausläuft und die Kunden des bisherigen Göрге-Marktes in Lehdorf dann auch im Kanzlerfeld einkaufen müssen. In diesem Zusammenhang ist es uninteressant, ob genug Fahrradabstellmöglichkeiten bestehen bzw. genug Fußwege zum Erreichen des Marktes vorhanden sind. Niemand, der von weiter her kommt, um einzukaufen, wird auf das Auto verzichten wollen, um die eingekauften Dinge abzutransportieren. Daher ist es auch unsinnig, darüber nachzudenken, ob der Markt mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen ist, wie es in dem Begründungsschreiben getan wird. Niemand wird mit dem Bus anreisen, um im Kanzlerfeld einkaufen zu gehen, um mit einer geringen Menge an Lebensmitteln in der Einkaufstasche wieder in den Bus zu steigen. Diese Menge kann man auch woanders einkaufen. An dieser Argumentationsführung sieht man, dass eigentlich keine Nahversorgung geplant ist, sondern es darum geht, mit dem Sortiment auch Kunden von anderen Standorten abzuziehen, etwa die Kunden, die sonst bei der Konkurrenz REWE in Watenbüttel kaufen.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.3 und lfd. Nr. 1.81 Das Einzelhandelsgutachten hat dargelegt, dass der geplante Markt trotz seiner Größe als Nahversorgungsmarkt einzustufen ist. Die Sicherung der Nahversorgung zielt insbesondere darauf ab, den nichtmobilen Bevölkerungsgruppen in angemessener Entfernung vom Wohnort eine Einkaufsmöglichkeit zu bieten. Die nächstgelegenen Ortschaften verfügen alle über einen Nahversorger, wie z.B. der genannte REWE-Markt in Watenbüttel, so dass zunächst der Grundbedarf jeweils vor Ort gedeckt ist. Dies schließt nicht aus, dass auch Kunden angesprochen werden, die regelmäßig am Markt vorbeifahren und dabei die Einkaufsgelegenheit nutzen (Mitnahmeeffekt siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.57). Bei der Ansiedlung solcher Nahversorger in den Stadtteilen soll vermieden werden, dass benachbarte Zentren über Gebühr durch abziehende Umsatzanteile belastet werden. Im Rahmen des erstellten Gutachtens wurde festgestellt, dass die zu erwartenden Umsatzumverteilungen in einem verträglichen Rahmen liegen.

2.2	Das optische Erscheinungsbild wird sich nicht der vorhandenen Bebauung anpassen. Wäre ein Klinkerbau geplant worden, wie z.B. der ALDI-Markt an der Hildesheimer Straße, könnte er sich harmonisch in die bereits vorhandene Klinker-Bebauung auf der gegenüberliegenden Straßenseite der Stauffenbergstraße einpassen. Als wir vor 24 Jahren unseren Bauantrag gestellt haben, wurde uns ein Satteldach vorgeschrieben und sogar die Anordnung der Fenster als Eckfenster. Nun darf ein Gebäude mit Flachdach auf der gegenüberliegenden Seite entstehen, das allein schon durch die Wahl der Baustoffe einen minderwertigen Charakter hat. Wellblech vermittelt den Charakter der Vorläufigkeit und kann eher eine Notlösung sein, aber keine durchdachte dauerhafte Lösung, geschweige denn eine ästhetische Lösung. Niemand würde auf die Idee kommen, sein Haus mit Wellblech zu verkleiden. Wir brauchen in unserer Nachbarschaft kein "markantes architektonisches Statement", sondern wenn es schon zu einer Bebauung der Fläche kommt, ein Gebäude, das sich der Nachbarschaft anpasst und wesentliche Merkmale der vorhandenen Architektur aufnimmt. Aus der vorhandenen Bebauung wird sich das Markt- Gebäude schon durch die Werbesäule und die Fahnen hervorheben. Damit wäre die geforderte "städtebauliche Sonderstellung" schon ausreichend gesichert.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.28 und lfd. Nr. 1.41
2.3	Die im Begründungsschreiben angegebene Firsthöhe der umliegenden Bebauung von 8,50m trifft zumindest für unsere drei Häuser an der Stauffenbergstraße nicht zu. Hier sind es nur 7m Firsthöhe und 3.50 Traufhöhe. Diese Differenz zeigt, dass im Vorfeld schlecht recherchiert wurde. Der Argumentation, dass das neue Gebäude somit Bezug auf seine unmittelbare Umgebung nimmt, können wir nicht folgen, noch dazu, wenn falsche Werte in diese Betrachtung einfließen.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.18.
2.4	Wird ein Göрге-Markt mit normalem Lebensmittel-Sortiment und gleichzeitig noch ein Getränke-Markt auf dem Grundstück errichtet, ist es sehr wahrscheinlich, dass die geplanten 60 Parkplätze nicht ausreichen werden. Niemand will schließlich seinen Kasten Bier mit dem Fahrrad oder mit dem Handwagen abtransportieren, nur weil die Stellflächen knapp sind. Somit entsteht die Gefahr, dass die Kunden über kurz oder lang auf die Stellflächen an den Privathäu-	Der geplante Lebensmittelmarkt ist auf den Nahversorgungsbereich ausgerichtet, so dass davon ausgegangen werden kann, dass ein hoher Anteil der Kunden nicht einem PKW für den Einkauf nutzt (siehe auch Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.53). Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze wurde nach den Richtzahlen für den Einstellplatzbedarf ermittelt (siehe auch Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.16).

	sern zurückgreifen werden. Dies wäre neben der Verkehrs- und Lärmbelastung eine zusätzliche Belastung für uns Anwohner. Außerdem gehört ein Getränke- Markt sicher nicht zu einer Lebensmittelversorgung. Gerade die Tatsache, dass beim Lehdorfer Markt und auch insgesamt in unmittelbarer Nähe kein Getränke-Markt existiert, wird zusätzliche Kunden anlocken, die definitiv mit dem Auto kommen werden. Es wäre daher wünschenswert, wenn schon eine Bebauung mit einem Lebensmittelmarkt unvermeidbar ist, auf einen Getränke-Markt zu verzichten.	Es ist davon auszugehen, dass die nach den Richtzahlen ermittelten und herzustellenden Stellplätze für den Markt ausreichen werden. Die Richtzahlen sind etabliert. Es zeigt sich bei diversen vergleichbaren Vorhaben, dass sie auch in Spitzenzeiten ausreichen. Gleichwohl kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass in Ausnahmefällen auch öffentliche Parkplätze außerhalb des Grundstückes genutzt werden. Selbst unter der Annahme, dass die befürchtete Nutzung von Parkplätzen außerhalb des Grundstückes eintreten würde, wäre hier allenfalls ein temporärer Effekt zu erwarten. Denn das bestehende Verteilungsnetz der Nahversorgungsmärkte würde dazu führen, dass Kunden bei der nächsten Versorgungsfahrt einen anderen Markt ansteuern, um komfortabel ihre Einkäufe tätigen zu können. Getränke fallen in das Segment Nahrungs- und Genussmittel. Damit gehören sie ebenfalls zu den Gütern zur Deckung des täglichen Bedarfs und dienen der Nahversorgung. Der Betreiber beabsichtigt nunmehr, an dem Altstandort einen Getränkemarkt einzurichten.
2.5	Zum zu erwartenden Lärmpegel lässt sich anmerken, dass Verkehrslärm von der Bundesallee hauptsächlich in den verkehrsstarken Zeiten morgens und nachmittags zu den Berufsverkehrszeiten entsteht. Ein Einkaufsmarkt ist aber hauptsächlich Lärmquelle zu der Zeit, wenn viele Leute einkaufen. Dies wird aber nach Feierabend der Fall sein. Also ist es nicht zulässig, so zu argumentieren, dass der Einkaufslärm von dem Verkehrslärm überlagert wird. Diese Annahme ist schlichtweg falsch. Lärm wird bis mindestens 22.00 Uhr entstehen, weil der Markt so lange geöffnet hat. Dann ist auf der Bundesallee kein Verkehr mehr. Es wird dann nur noch Lärm von Einkaufswagen, abfahrenden Autos, Kühlaggregaten auf dem Dach des Marktes oder von rapelnden Fahnen entstehen. Dieser wird sicher stärker stören als der Autoverkehr zu Spitzenzeiten, da dann wir Anwohner zur Ruhe kommen möchten und diese Geräusche umso störender empfinden werden.	Bei der immissionsschutzrechtlichen Untersuchung werden Verkehrs- und Anlagenlärm getrennt ermittelt und betrachtet. Die Betrachtung einer Überlagerung des Verkehrslärms mit den Lärmauswirkungen des geplanten Lebensmittelmarktes wurde lediglich im Hinblick auf die Beurteilung einer Zumutbarkeit von Überschreitungen von Orientierungsgrenzwerten vorgenommen. Nach Überarbeitung des Lärmschutzkonzeptes werden unter Berücksichtigung von Marktöffnungszeiten von 8:00 bis 21:00 Uhr die Immissionsgrenzwerte an allen Immissionsorten eingehalten. Davon unabhängig bleibt festzustellen, dass der geplante Bau und die dazu erforderlichen Lärmschutzanlagen auch als Schallschirm gegenüber dem bereits bestehenden Verkehrslärm von der Bundesallee wirkt, was aber bei der Beurteilung der Einhaltung der Immissionsgrenzwerte nicht von Bedeutung ist.
2.6	Die Ein- und Ausfahrten des Marktes wurden noch mal geändert aufgrund unserer früheren Eingabe. Damals haben wir angeführt, dass in die Stauffenberg einfahrende LKW, die zum Markt hin links abbiegen müssen, den Verkehr aus dem Gebiet und auch hinein komplett lahm legen würden	Derzeit wird eine Aktualisierung des Stadtbahnkonzeptes der Stadt Braunschweig vorgenommen, bei der auch eine Verlängerung der Stadtbahn in den Bereich Lehdorf/ Kanzlerfeld untersucht wird. Sollte eine Stadtbahnverlängerung bis ins Kanzlerfeld

	und wir nicht aus unserer Einfahrt kämen. Daraufhin wurde festgelegt, dass die LKW in den Markt über die Bundesallee einfahren sollen. Allerdings gibt es noch den Vorbehalt, dass auf der Bundesallee die Stadtbahn gebaut werden könnte. Dann wird es auch dort schwierig werden. Wir befürchten, dass auf Grund dieser Situation die Einfahrtrichtung doch wieder geändert werden könnte. Wer garantiert uns, dass die vorgegebenen Fahrtrichtungen für LKW definitiv eingehalten werden.	realisiert werden, ist ein gesondertes Planfeststellungsverfahren erforderlich. Dabei ist dann der Status Quo zu berücksichtigen, d.h. auch bestehende Grundstückseinfahrten.
2.7	Der Werbepylon wird im Bereich der Bundesallee aufgestellt werden. Begründet wird dies damit, dass, die Bundesallee im Bereich der Hauptzufahrt auf das Grundstück eine offene Raumwirkung besitzt. Diese Argumentation ist nachzuvollziehen. Sollten sich Kunden von anderen Stadtgebieten ins Kanzlerfeld verirren um dort einzukaufen, obwohl der Göрге-Markt nur die Funktion der Nahversorgung hat, werden sie von der Bundesallee her kommen und dort auf den Markt aufmerksam gemacht. Neben dem Pylon, der aufgrund der Höhe weit sichtbar sein wird, sollen noch Fahnen aufgestellt werden. Hier erheben wir Einspruch gegen die Errichtung solcher Fahnen auf der Stauffenbergstraße mit genau diesem Argument. Die Fahnen dienen ebenfalls der Erkennung des Gebäudes als Lebensmittelmarkt. Ist man allerdings dem Hinweis gefolgt und biegt in die Stauffenbergstraße ab, um einzukaufen, braucht man keine Hinweise mehr. Das heißt, die Fahnen zur Stauffenbergstraße sind entbehrlich. Trotz angeblich besonders lärmschonender Anbringung der Fahnen wird es bei Wind zu Lärmbelästigung durch die Fahnenmasten kommen. Zur Bundesallee hin wird dies keinen stören, da es keine direkten Anwohner gibt. In der Stauffenbergstraße ist das allerdings anders. Hier sind die Fahnen störend und entbehrlich.	Auf den Werbepylon und die Fahnenmasten im Bereich der Stauffenbergstraße wurde verzichtet.
2.8	Als letzten Punkt möchten wir nochmal darauf hinweisen, dass es sich bei der Stauffenbergstraße um eine verkehrsberuhigte Zone handelt. In dem Begründungsschreiben wird öfter von dem Knoten Bundesallee/Stauffenbergstraße gesprochen. Man könnte meinen, dass hier zwei gleichberechtigte Hauptstraßen aufeinander treffen. Dies ist aber nicht so. Sicher hat man bei Anlage der Stauffenbergstraße und der Einrichtung der Straße als Dreißiger-Zone nicht damit gerechnet, dass hier einmal LKW fahren sollen. Es ist daher grundsätzlich zu	Der Begriff „Knoten“ ist unabhängig von der Hierarchie der sich kreuzenden Straßen. Damit ist keine Aussage bezüglich der Wertigkeit oder Bevorrechtigung der einzelnen tangierten Verkehrswege verbunden. Die Stauffenbergstraße, als Wohnsammelstraße ist so bemessen, dass sie auch Müllfahrzeuge, Rettungsfahrzeuge oder Umzugswagen aufnehmen kann. Diese Fahrzeugklasse entspricht einem LKW. Der Platzbedarf für das Ausfahren eines LKW-Lieferfahrzeuges wurde mit Hilfe von

	überlegen, ob die Stauffenbergstraße aufgrund ihrer Breite und der direkt gegenüber der geplanten LKW-Ausfahrt einmündenden Julius-Leber-Straße überhaupt dafür geeignet ist, hier eine LKW-Ausfahrt entstehen zu lassen. Schließlich müssen ja auch die von der Stauffenbergstraße her- einfahrenden PKW sich links einordnen, um auf das Gelände zu kommen. Da an dieser Stelle die Straße nicht sehr breit ist, werden die LKW Schwierigkeiten haben, an den wartenden Autos vorbei zu kommen.	Kurvenschablonen überprüft. Danach ist die vorhandene Fläche ausreichend. Im Übrigen ist davon auszugehen, dass lediglich zweimal am Tag die Lieferung über einen LKW stattfinden wird. Die weiteren Lieferungen werden über kleinere Lieferfahrzeuge erfolgen. Selbst bei der Annahme, dass die Gegenfahrbahn beim Ausfahren durch den LKW behindert werden würde, würde hierdurch keine unzumutbare Verkehrsbehinderung vorliegen.
2.9	Zusammenfassend noch einmal unsere Veränderungsvorschläge: 1. Göрге-Markt nur als Nahversorgung planen 2. Verbesserte optische Gestaltung des Gebäudes 3. Gebäudehöhe der umliegenden Bebauung anpassen 4. Verzicht auf zusätzlichen Getränke-Markt 5. Verzicht auf Fahnenmasten an der Stauffenbergstraße 6. Ein- und Ausfahrt der LKW über die Bundesallee	<u>Zu 1.:</u> Das aktualisierte Einzelhandelsgutachten zeigt auf, dass es sich trotz der angestrebten Größe um einen Nahversorgungsmarkt handelt. <u>Zu 2.:</u> Die Gestaltung wurde überarbeitet. <u>Zu 3.:</u> Die Gebäudehöhe wurde gestaffelt. Mit einer niedrigeren Höhe in den Randbereichen wird ein verträglicherer Gesamteindruck erzielt. <u>Zu 4.:</u> Ein zusätzlicher Getränkemarkt wird nicht mehr am neuen Standort betrachtet. Er soll bzw. kann am Altstandort ausgeführt werden. <u>Zu 5.:</u> Auf die Fahnenmasten an der Stauffenbergstraße wurde verzichtet. <u>Zu 6.:</u> Eine Ein- und Ausfahrt für den LKW-Lieferverkehr ausschließlich über die Bundesallee ist nicht umsetzbar, da auf dem Grundstück keine Wendemöglichkeit für LKW realisierbar ist. Eine Abwicklung des ausfahrenden Lkw-Verkehrs über die Stauffenbergstraße ist verkehrstechnisch möglich.
2.10	Wir bitten um eine Eingangsbestätigung zu unserem Schreiben, damit wir sicher gehen können, dass unser Schreiben angekommen ist und unsere Einwände in die Diskussion einfließen werden. Da das Begründungsschreiben, das über das Internet zugänglich ist, von dem beteiligten Architekten vorgelegt wurde, ist es natürlich nicht objektiv, da es das von ihm selbst vorgelegte Konzept verteidigt und die gegebenen Vorschriften entsprechend passend auslegt. Wir hoffen auf eine, dieses Mal objektive, Prüfung durch zuständige Stellen, die unsere Argumente und die der anderen Nachbarn entsprechend berücksichtigen.	Der Bebauungsplan wird als vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt, dem ein vom Investor initiiertes Bauprojekt zugrunde liegt. Üblicherweise wird die Planung in Regie und auf Kosten des Vorhabenträgers in Abstimmung mit der Verwaltung durchgeführt. Die Verwaltung führt eine sachliche Prüfung der Planung und der Gutachten durch und achtet auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften. Sie legt die Planung den politischen Gremien zur abschließenden Entscheidung und Beschlussfassung vor.
2.11		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Kubatur und die Gestaltung des Vorhabens wurde geändert. Auf einen gesonderten Getränkemarkt wurde verzichtet. Die Fahnenmasten im Bereich der Stauffenbergstraße entfallen. Der Vorhabenplan wurde entsprechend geändert und wird gemäß § 4a (3) BauGB erneut öffentlich ausgelegt.

3	Stellungnahme Nr. 3 Schreiben von Name vom 08.07.2014	Stellungnahme der Verwaltung
3.1	Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Markurth, zunächst möchte ich Ihnen zu Ihrem neuen Amt gratulieren. Ich wünsche Ihnen viel Fortune!	
3.2	Heute wende ich mich an Sie, weil ich Sie um eine dringliche Bürgersprechstunde ersuchen möchte. Hintergrund ist der zu Änderung anstehende Bebauungsplan OE 39, welcher bekanntlich aktuell durch die verschiedenen Stadtgremien geht. Hier soll ja - kurz zusammengefasst - eine grüne Lunge im Kanzlerfeld geopfert werden, um einen neuen Supermarkt zu bauen. Aktuell befindet sich auf der anderen Seite der Bundesallee ein Supermarkt mit intaktem Einkaufszentrum und Ortsteilmitte.	Die Öffentlichkeit wird während der Planaufstellung im Rahmen der öffentlichen Auslegung beteiligt. Die Bürger haben die Möglichkeit, ihre Bedenken und Anregungen vorzubringen. Die vorgebrachten Belange nehmen Teil an der Abwägung. Über die Abwägung entscheidet der Rat der Stadt Braunschweig.
3.3	Die Auswirkungen dieses Bauvorhabens sind derart groß, dass sie den Platz meines Briefes sprengen würden. Sie sind so enorm, dass sich die allergrößte Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger des Kanzlerfeldes besorgt zeigt; sie sind so stark, dass sich Unverständnis und sogar Protest bildet. Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister, ich wohne seit nunmehr fast 50 Jahren im Kanzlerfeld. Ich bin in einem Alter angelangt, wo andere Mitbürger sagen würden: "Das ist doch egal - die sollen das mal machen". Ich bin jedoch zunehmend überzeugt, dass es auf diese Weise nicht gehen kann. Ich empfinde - gemeinsam mit einer Vielzahl von Mitbürgern – die Vorgehensweise von Politik und Verwaltung als einseitig, nicht weitsichtig und nicht bürgernah.	Stadtentwicklung ist ein dynamischer Prozess, der sich abhängig von aktuellen Bedarfen und Belangen mehr oder weniger auf das jeweilige Umfeld auswirkt und mit stetigen Veränderungen einhergeht. Es besteht kein Grundrecht auf Unveränderbarkeit des Status Quo oder Erhalt einer schönen Aussicht. Allerdings sind bei baurechtlichen Veränderungen des Umfeldes gesetzlich garantierte Schutzansprüche der Nachbarschaft zu beachten, insbesondere die Einhaltung von Grenzwerten. Im Planaufstellungsverfahren treffen unterschiedliche Belange und Betroffenheiten aufeinander. Die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange werden gegeneinander und untereinander abgewogen. Dies kann auch zu Planänderungen und erneuter Beteiligung der Öffentlichkeit führen.
3.4	Auch in der Sache ist die Entscheidung falsch. Das alte Zentrum kann entwickelt werden, wenn man will. Bei Neubau auf der Wiese wird dort jedoch Leerstand, Brache und Graffiti vorherrschen.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr.1.4
3.5	Sehr geehrte Herr Oberbürgermeister, selbst wenn nun die Sachargumente für einen Neubau überwiegen sollten, so darf unseres Erachtens der Neubau nicht wie geplant exekutiert werden, denn starke Lärm- und Lichtemissionen, Auswirkungen auf Verkehr und nicht zuletzt der legitime Schutz der Anwohner und Eigentümerinteressen in einem Reinen Wohngebiet stehen in krassem Gegensatz zu den Interessen des Investors und Betreibers.	Die Planung wurde mehrfach modifiziert und überarbeitet. Das Lärmschutzkonzept wurde dahingehend geändert, dass nunmehr die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm an den Immissionsorten in der Nachbarschaft eingehalten werden.
3.6	Sehr geehrter Herr Markurth, um im Detail meine Bedenken vortragen zu können und um Ihre geschätzte Meinung und auch Ihren	Einwendungen im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens werden grundsätzlich dem Rat zur Abwägungsentscheidung vorgelegt.

	Rat zu hören, bitte ich um eine dringliche Sprechstunde mit Ihnen.	
3.7		Vorschlag der Verwaltung: Das Lärmschutzkonzept wurde umfassend geändert. Der Bebauungsplanentwurf, die textlichen Festsetzungen und die Begründung wurden entsprechend angepasst. Die weiteren vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner weitergehenden Änderung des Bebauungsplanentwurfes. Der geänderte Bebauungsplanentwurf wird gemäß § 4a (3) BauGB erneut öffentlich ausgelegt.
4	Stellungnahme Nr. 4 Schreiben von Name vom 29.07.2014	Stellungnahme der Verwaltung
4.1	Im Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB betreffend das Bebauungsplanverfahren "Franz-Rosenbruch-Weg", OE 39 nehme ich zu den ausgelegten Planungsunterlagen wie folgt Stellung. Es bestehen in mehrfacher Hinsicht Zweifel an der städtebaulichen Erforderlichkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplans:	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.2.
4.2	1. Es ist ein entsprechendes Objekt (Supermarkt) bereits vorhanden, welches in seiner Größe und Funktion vollkommen ausreichend ist. Es ist nicht nachzuvollziehen, warum ein größeres Geschäft neu gebaut werden muss, um die Bedürfnisse anderer Stadtteile zu befriedigen, was wiederum den Wegfall einer Grünfläche zur Folge hat. Eine Verlegung der Grünfläche in eine "abgelegene Gegend" kann nicht als Ersatz angesehen werden. Das Kanzlerfeld zeichnet sich schließlich in seiner Wohnqualität auch dadurch aus, dass es ein Viertel im Grünen ist.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.3; Nr. 1.4; Nr. 1.17.
4.3	2. Warum wird es Herrn Görges bzw. dem dahinter stehenden Unternehmen derart leicht gemacht, dieses Grundstück zu bebauen? Warum gilt das nicht auch für Bebauungsabsichten im privaten Bereich? Wird hier mit zweierlei Maß gemessen?	Die Prüfung der Bebaubarkeit des Grundstücks mit einem Lebensmittelmarkt hat eine lange und komplexe Vorgeschichte. Zur langfristigen Sicherung der Nahversorgung im Stadtteil Kanzlerfeld hat der Stadtbezirksrat Lehnendorf-Watenbüttel bereits 2009 die Verwaltung gebeten zu prüfen, ob die dem Einkaufszentrum gegenüberliegende Freifläche zur Umsiedlung des Nahversorgers verwendet werden kann. Nachdem die Verwaltung ermittelt hat, dass auf die Vorbehaltsfläche für eine Kindertagesstätte verzichtet werden kann, wurde zur Realisierung des Neubauprojektes die Aufstellung eines förmlichen Bebauungsplanverfahrens auf Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen. Erst wenn dieses zum Abschluss gekommen ist, kann das Vorhaben umgesetzt werden.

4.4	3. Sollte nicht vor einer Bebauung dieses Geländes die Stadt sich erst einmal <u>endgültig</u> darüber äußern wie in Zukunft die Straßenplanung auf der Bundesallee aussehen soll? Straßenbahn ja oder nein? Kreisel? Hierhin sollte man die Aktivitäten verlagern.	Stadtentwicklung und Planung ist ein dynamischer Prozess, der fortwährend mit Veränderungen einhergeht und sich jeweils an aktuellen Bedarfen und Rahmenbedingungen orientiert. Sowohl eine Umgestaltung der Bundesallee als auch der Bau einer Stadtbahntrasse sind in den Planungen noch nicht soweit verfestigt, dass bereits konkrete Aussagen zur Auswirkung auf den geplanten Lebensmittelmarkt getroffen werden könnten. Die Zurückstellung des Vorhabens bis zur endgültigen Klärung einer Umgestaltung oder einer möglichen Stadtbahntrasse wäre unverhältnismäßig. Im Rahmen der Abwägung aller das Bebauungsplanverfahren betreffende Belange wird die Auswirkung des Vorhabens auf die in Aussicht genommenen Projekte auf der Bundesallee betrachtet. Eine Realisierung des Vorhabens wird sich auf eine Umgestaltung der Bundesallee und eine mögliche Stadtbahntrasse auswirken aber nicht unmöglich machen. Die jeweiligen Planungen müssen dann den jeweiligen Status Quo als Bestand berücksichtigen.
4.5	4. Warum muss dieses Gebäude so hoch werden?	Der Vorhabenträger verfolgt mit dem Markt den Bautypus einer Markthalle als einem offenen, solitären Raum mit einer im Verhältnis zu seiner Grundfläche entwickelten Höhe. Die max. zulässige Gebäudehöhe wird in der aktualisierten Planung auf 8,10 m über dem Geländebezugspunkt festgesetzt. Technische Aufbauten, wie Photovoltaikanlagen, dürfen die festgesetzte Höhe nicht überschreiten. Die Firsthöhen der Gebäude in der Umgebung haben eine Höhe von bis zu 8,5 m. Zu den Höhen der angrenzenden Gebäude siehe auch Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.18
4.6	5. Warum sind Fahnenmasten und Leuchtreklame notwendig? Um Anwohner zu stören, sowohl optisch wie auch akustisch?	Mit einer rechtmäßigen Ausübung eines Gewerbes ist auch ein grundsätzlich gewährleisteter Anspruch auf Eigenwerbung verbunden. Zur Vermeidung von unzumutbaren Beeinträchtigungen der Nachbarschaft wird im Rahmen der örtlichen Bauvorschrift der Umfang der Werbeanlagen und auf Werbung an der Stätte der Leistung eingeschränkt. Das Erfordernis zur Regelung der Beleuchtung von Werbeanlagen ist nicht erkennbar. Auch leuchtende Werbung darf nicht belästigend wirken. Im Falle unzulässiger Belästigungen besteht die Möglichkeit, mittels einer nachträglichen Anordnung eine tragfähige Lösung durchzusetzen. Um eine Beeinträchtigung der Wohnbebauung an der Stauffenbergstraße durch Windgeräusche von Fahnenmasten zu vermeiden, wurde

		auf die geplanten drei Fahnenmasten parallel zur Stauffenbergstraße verzichtet. Die verbleibenden Fahnenmasten an der Bundesallee müssen mit einer innenliegenden (lärmmarmen) Seilführung ausgestattet werden.
4.7	6. Wie sieht es mit dem Fahrzeugverkehr aus? Ein Herausfahren aus der Stauffenbergstraße ist zu Stoßzeiten jetzt schon ein Problem.	Für die Erschließungsplanung des Lebensmittelmärktes und die Beurteilung der Auswirkung auf das vorhandene öffentliche Straßennetz wurde ein qualifiziertes Fachplanungsbüro beauftragt, das im Rahmen eines Verkehrsgutachtens verschiedene Belastungen simuliert hat. Danach weist der Knoten Bundesallee – Stauffenbergstraße – Adolf-Bingel-Straße im heutigen Ausbauzustand und mit dem bestehenden Signalprogramm auch unter den zukünftig zu erwartenden Verkehrsbelastungen in allen untersuchten Varianten eine gute Qualität des Verkehrsablaufs auf und kann die Verkehrsströme leistungsfähig abwickeln. Ein Aus- oder Umbau des Knotenpunktes ist nicht erforderlich.
4.8	Was ist mit der Lärmbelästigung der angrenzenden Grundstücke?	Im Rahmen von Schallschutzgutachten wurde auch die Zunahme des Verkehrslärms durch den geplanten Markt untersucht. Da sich der vorhabenbedingte Verkehr auf der Bundesallee und der Stauffenbergstraße mit dem allgemeinen Verkehr vermischt, die Zunahme des Verkehrs deutlich unter 3 dB(A) liegt und der Schwellenwert der Gesundheitsgefährdung (70 dB(A) tags / 60 dB(A) nachts) deutlich unterschritten wird, ist eine gesonderte Berechnung der Verkehrslärmwerte nach RLS 90 – Lärmschutz an Straßen nicht erforderlich. Bezüglich der Lärmemissionen von dem Vorhaben selbst und dessen Parkplatz, die auf die angrenzenden Wohngrundstücke einwirken, wurde das Lärmschutzkonzept umfassend geändert, sodass die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm sowie die Orientierungswerte nach DIN 18005 eingehalten werden.
4.9	Wie wird das Abgasproblem gelöst?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.38
4.10	7. Wie werden Grundstücksbesitzer entschädigt für einen Wertverlust ihres Hauses? Zu der Zeit wo die Häuser gebaut wurden, war im Bebauungsplan eine derartige Nutzung nicht vorgesehen.	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind öffentliche und private Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Über die Abwägung sollen die konfligierenden Nutzungsinteressen und sonstige Belange gebündelt und in einen gerechten Ausgleich gebracht werden. Minderungen des Marktwertes eines Grundstückes, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten, berühren nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes nicht den Schutzbe-

		reich des Eigentumsrechtes. Auch das Bundesverwaltungsgericht hat betont, dass Art. 14 Abs. 1 GG nicht verlange, dass eine durch staatliches Verhalten ausgelöste Wertminderung eines Grundstücks ausgeglichen werde.
4.11	Insgesamt kann festgehalten werden, dass die Planung bislang an einer Vielzahl von Mängeln leidet. Vieles ist unklar und nicht nachvollziehbar und muss dem Bürger erläutert und nachgereicht werden. Auch im Grundsatz wird gegen allgemeines Recht und gegen verschiedene Grundsätze verstoßen, so dass Zweifel aufkommen, ob Ziel, Verfahren und Verlauf auf demokratischen Füßen steht.	Das Verfahren zur Änderung des Planungsrechtes wurde mit Aufstellungsbeschluss durch den Verwaltungsausschuss im Juni 2010 gestartet. Die maßgeblichen Verfahrensschritte sind vom BauGB vorgeschrieben. Die Beteiligung der Bürger ist im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und der öffentlichen Auslegung vorgesehen. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung fand am 29.01.2013 statt. Beteiligungen im Rahmen einer öffentlichen Auslegung fanden in der Zeit vom 18.07 bis 18.08.2014, vom 19.01 bis 02.02.2016, vom 02.01. bis 01.02.2017 statt. Es bestand somit ausreichend Gelegenheit als Bürger seine Interessen im Planverfahren einzubringen. Das neue Planungsrecht wird erst nach Abwägung aller bekannter Belange und Fassung des Satzungsbeschlusses sowie dessen öffentlicher Bekanntmachung verbindlich. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Über die Abwägung sollen die konfligierenden Nutzungsinteressen und sonstigen Belange in einen gerechten Ausgleich gebracht werden. Dabei liegt es in der Natur der Sache, dass die Abwägung, abhängig von der Fallkonstellation, zugunsten oder zulasten eines Belanges getroffen werden kann. Dabei ist die Berücksichtigung von Planungsgrundsätzen und gesetzlichen Rahmenbedingungen selbstverständlich. Dem Belang der Sicherung der Nahversorgung der Bevölkerung wird ein sehr hoher Stellenwert beigemessen, ebenso wie die Sicherstellung eines ausreichenden Immissionsschutzes der benachbarten Wohnbebauung. Soweit die Aspekte des Immissionsschutzes noch nicht ausreichend berücksichtigt wurden, wird im Rahmen des überarbeiteten Lärmschutzkonzeptes nachgebessert.
4.12		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Das Lärmschutzkonzept wurde umfassend geändert. Auf die Fahnenmasten an der Stauffenbergstraße wurde verzichtet. Der Bebauungsplanentwurf, die textlichen Festsetzungen und die Begründung wurden entsprechend angepasst. Die weiteren vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner

		weitergehenden Änderung des Bebauungsplanentwurfes. Der geänderte Bebauungsplanentwurf wird gemäß § 4a (3) BauGB erneut öffentlich ausgelegt.
5	Stellungnahme Nr. 5 Schreiben von Name vom 30.07.2014	Stellungnahme der Verwaltung
5.1	Hiermit möchte ich mich zu dem Bebauungsplanverfahren Franz Rosenbruch Weg zu Wort melden. Den derzeitige Wiesen- und Bolzplatz für einen Neubau eines Riesen-Supermarktes aufzugeben, ist nicht nachvollziehbar. Der jetzige Markt ist völlig ausreichend, kann wesentlich erweitert werden (Schließung des Schleckermarktes, Stillstand der Gaststätte mit Kegelbahn) und ist im relativen kleinen Siedlungsgebiet sehr angenommen.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.2; Nr. 1.4
5.2	Das Neubauvorhaben zielt auf einen Kundenkreis aus den umliegenden Gemeinden. Warum wird einem Unternehmen ein Raum gegeben, sich über die üblichen Anforderungen auszuweiten, der nicht benötigt wird.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.3; Nr. 1.81
5.3	Grünflächen sind im Kanzlerfeld das wesentliche Argument zum Wohnen. Wie kann es sein, das die Stadt dieses aufgeben möchte. Die Drohung des Unternehmens, den Laden sonst zu schließen, ist doch nur eine Kulisse!	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.17; Nr. 1.2
5.4	Die relativ kleinen Seitenstraßen sind dem dann entstehenden Verkehr nicht gewachsen.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.7.
5.5	Auch ist zu erkennen, dass es hier um Verstöße gegen verschiedene Grundsätze und Gesetze geht. Ich bitte Sie, auch im Namen meiner Familie, dieses Vorhaben auf keinen Fall weiter zu verfolgen.	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Über die Abwägung sollen die konfligierenden Nutzungsinteressen und sonstigen Belange in einen gerechten Ausgleich gebracht werden. Dabei liegt es in der Natur der Sache, dass die Abwägung, abhängig von der Fallkonstellation, zugunsten oder zulasten eines Belanges getroffen werden kann. Dabei ist die Berücksichtigung von Planungsgrundsätzen und gesetzlichen Rahmenbedingungen selbstverständlich. Dem Belang der Sicherung der Nahversorgung der Bevölkerung wird ein sehr hoher Stellenwert beigemessen, ebenso wie die Sicherstellung eines ausreichenden Immissionsschutzes der benachbarten Wohnbebauung. Soweit die Aspekte des Immissionsschutzes noch nicht ausreichend berücksichtigt wurden, wird im Rahmen des überarbeiteten Lärmschutzkonzeptes nachgebessert.

5.6		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Das Lärmschutzkonzept wurde umfassend geändert. Der Bebauungsplanentwurf, die textlichen Festsetzungen und die Begründung wurden entsprechend angepasst. Die weiteren vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner weitergehenden Änderung des Bebauungsplanentwurfes. Der geänderte Bebauungsplanentwurf wird gemäß § 4a (3) BauGB erneut öffentlich ausgelegt.
6	Stellungnahme Nr. 6 Schreiben von Name vom 28.07.2014	Stellungnahme der Verwaltung
6.1	Zum o.a. vorhabenbezogenen Bebauungsplan nehme ich wie folgt Stellung: in der vorletzten Sitzung des Bezirkrates wurden die Teilnehmer durch die Stadtverwaltung darüber informiert, dass die Zu- und Abfahrt der PKW zum geplanten Markt von der Bundesallee jeweils in beide Richtungen erfolgen wird. In der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan steht unter 5.5: Um eine möglichst gute Anbindung des Marktes für Kunden und den Lieferverkehr zu ermöglichen, ist neben einer Zu- und Ausfahrt von der Stauffenbergstraße zusätzlich die Zu- und Ausfahrt über einen Vollanschluss von der Bundesallee geplant. Im jetzt vorliegenden Vorhaben- und Erschließungsplan weicht man vom Verkehrsgutachten ab und legt für die Bundesallee die Zufahrt von Westen und Ausfahrt nach Osten als Rechtsein- Rechtsausbieger fest. Der zusätzliche Verkehr wäre für die Anwohner der Stauffenbergstraße und Julius-Leber-Straße eine nicht zumutbare Belastung im verkehrsberuhigten Bereich. In einem, am heutigen Tag mit Frau Weikum, Stadt Braunschweig, Referat Bauordnung, geführten Telefongespräch, wurde mir bestätigt, dass für die Bundesallee jeweils eine Ein- und Ausfahrt in beiden Richtungen nach Osten und Westen vorgesehen ist. Frau Weikum sagte mir zu, dass man sich an gegebene Zusagen hält und der jetzt vorliegende Vorhaben- und Erschließungsplan vor Beschlussfassung geändert wird.	Das Planungskonzept geht neben einer Erschließung von der Stauffenbergstraße von einer zusätzlichen Erschließung von der Bundesallee als Vollanschluss aus. Zur Klarstellung wurden die Bebauungsplanunterlagen so modifiziert, dass die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und Darstellungen sowie die Begründung hierzu eindeutige gleichlautende Aussagen treffen.
6.2	Eine Kopie dieses Schreibens erhält Herr Bezirksbürgermeister Frank Graffstedt zur Kenntnis.	wird zur Kenntnis genommen
6.3		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die textliche und zeichnerische Klarstellung zur Erschließung von der Bundesallee als Vollanschluss erfolgte bereits zur erneuten Auslegung 2016.

7	Stellungnahme Nr. 7 Schreiben von Name vom 29.07.2014	Stellungnahme der Verwaltung
7.1	Im Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB bezüglich des Bebauungsplanverfahrens „Franz-Rosenbruch-Weg“, OE 39 nehme ich zu den ausgelegten Planungsunterlagen wie folgt Stellung: 1.Grundsätzlich halte ich eine Sanierung des alten Kanzlerfelder Einkaufszentrums für notwendig und gesamtwirtschaftlich für sinnvoller als einen Neubau mit gleichzeitig absehbarem Aussterben des Einkaufszentrums.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.2; Nr. 1.4
7.2	2.Die absehbare Wertminderung der Anwesen der Anwohner des zukünftigen Neubaus halte ich für ungerecht, da die Anwohner eine solche Bebauung nicht hätten erwarten können.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.10.
7.3	3.Der Wegfall des überwiegend von Kindern und Jugendlichen benutzten Bolzplatzes ist sehr schade. Ich hoffe auf eine angemessene Kompensierung. Eine Maßnahme hierzu ist die Instandsetzung des derzeit aufgrund tiefer Löcher unbenutzbaren Bolzplatzes zwischen dem Kanzlerfeld und des Tiergartens.	Für den Ersatz der Bolzplatzfläche besteht keine konkrete rechtliche Verpflichtung. Die Versorgung der Bevölkerung mit Sport-, Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten ist jedoch ein grundsätzlicher öffentlicher Belang in der Bauleitplanung, der bei der Abwägung sämtlicher von der Planung betroffenen Belange teilnimmt. Der Stadtteil Kanzlerfeld-Süd verfügt über umfangreiche Grünstrukturen im privaten und öffentlichen Bereich, sowie mehrere Spielplätze und einen weiteren Bolzplatz zwischen Breitscheidstraße und Harnackstraße. Der Entfall des Bolzplatzes ist für die direkt betroffenen Anwohner, insbesondere Kinder, ein Verlust. Der öffentliche Belang der Sicherung der Nahversorgung zugunsten des gesamten Stadtteiles wiegt in diesem Zusammenhang jedoch schwerer. Gleichwohl bemüht sich die Stadt um eine angemessene Ersatzfläche. Zunächst wurde hierzu die bereits planungsrechtlich als Bolzplatzfläche festgesetzte Fläche am Domagkweg vorgesehen. Bei der Ausarbeitung der Objektplanung wurde jedoch festgestellt, dass die zum damaligen Zeitpunkt geltenden Lärmschutzbestimmungen der 18. BImSchV umfangreiche Schallschutzmaßnahmen erfordert hätten, die die Nutzung der Fläche zu stark einschränken und zu unverhältnismäßig hohen Kosten führen. Es wurde daher nach weiteren Alternativstandorten gesucht. Die Fläche, östlich der Bebauung Oscar-Fehr-Weg, innerhalb der den Ortsrand bildenden städtischen Grünfläche, schien hierfür geeignet. Da das Planungsrecht einer Bolzplatznutzung entgegensteht, wurde hierzu ein Bebauungsplanverfahren (OE42) begonnen. Aufgrund

		des zögerlichen Fortschrittes des Bebauungsplanverfahrens (OE39), das den Entfall des Bolzplatzes verursacht, wurde das Verfahren für den Bolzplatz (OE42) nicht vorab zum Abschluss gebracht. Dieser Alternativstandort ist allerdings aufgrund seiner Lage im Einwirkungsbereich von Hochspannungsleitungen nicht optimal. Daher bemüht sich die Stadt, noch eine andere besser geeignete Lösung zu finden. Dabei können die Erleichterungen im Hinblick auf erforderlichen Schallschutz durch die novellierte 18. BImSchV berücksichtigt werden, sodass sich eventuell weitere Standortalternativen ergeben.
7.4		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
8	Stellungnahme Nr. 8 Schreiben von Name vom 01.08.2014	Stellungnahme der Verwaltung
8.1	Ich erhebe Einspruch gegen den geplanten Neubau eines Lebensmittelmarktes Ecke Stauffenbergstraße/ Bundesallee „Franz-Rosenbruch-Weg“ OE 39. Mehrere sachliche Argumente sprechen gegen den Bau. 1. Ein Lebensmittelmarkt ist keine Kindertagesstätte, auch wenn er eine Spielzeugabteilung führt. Der Bebauungsplan ist aber eindeutig für eine Jugend- und Kindereinrichtung ausgelegt. Auch wenn wir uns eine Kita wünschen, wäre der Verbleib des vorhandenen Bolzplatzes zumindest ein Beitrag zur Kinder- und Jugendförderung. Den Bolzplatz in ein Gebiet zu verlegen über das eine Stromtrasse führt, ist für die sich dort aufhaltenden Personen unangenehm bis gesundheitsschädlich und daher abzulehnen.	Da der derzeit gültige Bebauungsplan OE 21 dem geplanten Lebensmittelmarkt entgegensteht, wird dieses Bebauungsplanaufstellungsverfahren OE 39 „Franz-Rosenbruch-Weg“ durchgeführt. Für den entfallenden Bolzplatz soll ein Ersatzstandort festgelegt werden (siehe hierzu Stellungnahme zu lfd. Nr. 7.3).
8.2	2. Die Wiese schluckt sehr viel Verkehrslärm, der sich durch den Neubau ungehindert ausbreiten wird. Auch eine Lärmschutzwand verlagert den Lärm nur, kann ihn aber nicht mildern. Im Gegenteil wird sich der Lärm durch die vielen LKW und das erhöhte Verkehrsaufkommen durch Einkäufer aus den umliegenden Vierteln, deren eigene kleinen Nahversorger sich nicht werden halten können, noch verstärken.	Im Rahmen der schallschutztechnischen Untersuchungen wurden die Auswirkungen des Verkehrslärms von Bundesallee und Stauffenbergstraße auf die benachbarten Grundstücke ohne Neubebauung (Istzustand) und mit Neubebauung untersucht. Dabei wurde festgestellt, dass durch die abschirmende Wirkung des Neubaus die Verkehrslärmbelastung an den benachbarten Grundstücken Franz-Rosenbruch-Weg und Bergiusstraße 2e, 2f und 2d sich leicht reduziert. Die von dem geplanten Lebensmittelmarkt ausgehenden Lärmemissionen werden nach dem aktuellen Schallschutzkonzept durch Lärmschutzwände und verschiedene Maßnahmen gemindert, sodass die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm sowie die Orientierungswerte nach DIN 18005 für

		die benachbarte Wohnbebauung eingehalten werden. Zur Auswirkung auf andere Nahversorgungsbereiche benachbarter Ortsteile siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.3 sowie lfd. Nr. 1.81
8.3	3. Die Wiese ist ein wunderbares grünes Stadttor. Nicht viele Einfallstraßen nach Braunschweig bieten diesen parkähnlichen, willkommen heißen Blick. Ein Lebensmittelmarkt der geplanten Ausdehnung würde die Einfahrt in die Stadt beliebig langweilig und unpersönlich aussehen lassen.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.17; Nr. 1.75
8.4	4. Die Feinstaubbelastung wird sich erhöhen, wenn keine Grünflächen mehr als Filter dienen.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.38
8.5		Vorschlag der Verwaltung: Das Lärmschutzkonzept wurde umfassend geändert. Der Bebauungsplanentwurf, die textlichen Festsetzungen und die Begründung wurden entsprechend angepasst. Die weiteren vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner weitergehenden Änderung des Bebauungsplanentwurfes. Der geänderte Bebauungsplanentwurf wird gemäß § 4a (3) BauGB erneut öffentlich ausgelegt.
9	Stellungnahme Nr. 9 Schreiben von Name vom 27.07.2014	Stellungnahme der Verwaltung
9.1	Das o.g. Bauvorhaben beeinträchtigt mich in unzumutbarer Weise, da ich zu 100% schwerbehindert bin, kaum sehen kann und nur langsam bekannte Wege mit Rollator gehen kann. Es ist mir unmöglich, die Bundesallee zu überqueren, da ich auch Ampelanzeigen nicht erkennen kann und selbst um gelegentlich den Bus zu erreichen, fremde Hilfe brauche. Im vorhandenen, seit 40 Jahren mir bekannten und vertrauten Supermarkt kenne ich mich soweit aus, dass ich mit Hilfe von Angestellten und Kunden meine Einkäufe selbstständig erledigen kann. Die Entfernung ist auf verkehrsarmen Straßen mit sicheren Querungsmöglichkeiten gerade noch für mich und auch andere Behinderte gerade noch zu bewältigen. Ich fühle mich durch den geplanten Umzug des Lebensmittelmarktes in noch größere Entfernung zu meiner Wohnung in meinem Recht auf Selbstständigkeit und Versorgung so beeinträchtigt, dass ich in Zukunft nicht mehr - oder nur mit fremder Hilfe, die mir finanziell nicht möglich - ist in meinem gewohnten Umfeld leben kann. Ich erwarte, dass die Verwaltung die Belange und Rechte behinderter und älterer Bewohner in einer Neuplanung mit Prüfung	Bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Dabei sind die sozialen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen ebenso zu berücksichtigen wie die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche. Da eine Erweiterung des Lebensmittelmarktes am Altstandort und damit eine langfristige Sicherung der Nahversorgung nicht möglich ist (siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.4), soll auf der gegenüberliegenden Seite ein neuer Standort entwickelt werden. Die Eingangsbereiche des alten und des neuen Marktes sind ca. 180 m Lauflinie voneinander entfernt. Eine Querung der Bundesallee ist an einer ampelgeregelten Fußgängerquerung im Kreuzungsbereich Stauffenbergstraße und an einer zusätzlichen noch zu realisierenden Fußgängerquerungshilfe in Höhe der Krukenbergstraße möglich. Mit der Neuplanung des Marktes soll die Nahversorgung der gesamten Bevölkerung des Kanzlerfeldes langfristig gesichert werden. Für die große Mehrheit der Bevölke-

	der Wirtschaftlichkeit des bestehenden Standortes angemessen berücksichtigt, auch mit Schaffung besser gesicherter Übergänge über die Bundesallee.	rung wird der neue Markt auch bei veränderter Lage und Verkehrsführung gut zu erreichen sein.
9.2		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
10	Stellungnahme Nr. 10 Schreiben von Name vom 03.08.2014	Stellungnahme der Verwaltung
10.1	Nach Durchsicht des im Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz ausgelegten Berichtes über die schalltechnische Untersuchung zum Bauvorhaben Göрге-Markt Kanzlerfeld habe ich ernsthafte Befürchtungen bezüglich der zu erwartenden Lärmbelästigung. Meine Bedenken beruhen dabei im Wesentlichen auf folgenden drei Punkten: <u>Modellierung des Kfz-Verkehrs durch Linienschallquellen</u> Die Betrachtung des Kraftfahrzeugverkehrs als Linienschallquellen ist für den von einer permanent vorhandenen großen Anzahl von Kraftfahrzeugen im fließenden Verkehr gedacht, wie er auf Autobahnen, Schnellstraßen sowie in Ballungszentren vorhanden ist. Eine zeitliche Mittelwertbildung ist deshalb sinnvoll. In Wohngebieten wird der Verkehrslärm sehr stark von einzelnen Schallereignissen bestimmt, weshalb hier der Schallleistungspegel (LwA) der einzelnen Quellen für die Prognose der Belästigung zugrunde gelegt werden sollte und eine zeitliche Mittelwertbildung die Belästigung nur unzureichend beschreibt. Ein LKW pro Tag stellt beispielsweise keine Linienschallquelle dar. Die im Gutachten (S.15) modellierte Linienschallquelle für LKW wird mit einem Schallleistungspegel von 63 dB/m charakterisiert, was für einen Fahrweg von etwa 80 m auf einen Wert von 82 dB führt. Für die einzelnen PKW werden keine Schallpegelangaben gemacht. Es wird von 84,5 Bewegungen pro Stunde ausgegangen. Danach sind immer 2 bis 3 PKW gleichzeitig am Fahren. Der Schallleistungspegel eines Mittelklassewagens (Baujahr um 2013) lässt sich aus dem im Kraftfahrzeugbrief (heute „Zulassungsbescheinigung Teil II“) angegebenen Vorbeifahrt-Pegel in 7 m Entfernung zu 95 bis 97 dB bestimmen, was bei 3 Fahrzeugen gleichzeitig auf etwa 100 dB für den Schallleistungspegel führt. Derartige Schallquellen können hinsichtlich der Lärmbelästigung nicht vernachlässigt werden. (In der älteren Literatur /1984/ werden für PKW	Die Geräusche des geplanten Parkplatzes wurden nach der Parkplatzlärmstudie des Bayerischen Landesamtes für Umwelt ermittelt. Die weiteren vom Verbrauchermarkt verursachten Geräusche (Lkw-Lieferverkehre, Ladegeräusche etc.) nach der Frachtzentren-Studie des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie. Die o. g. Studien entsprechen dem Stand der Technik und werden als Beurteilungsgrundlage regelmäßig herangezogen. Die Berechnung des Lieferverkehrs durch LKW und Kleintransporter erfolgte mit modellierten Linienschallquellen nach den bundesweit angewendeten und in der Beurteilungspraxis anerkannten Verfahren. Die entsprechenden Literaturstellen sind in der Geräuschimmissionsprognose zitiert. Die in der Prognose verwendeten Schallleistungspegel für die Linienschallquellen sind auf eine Einwirkzeit von einer Stunde bezogen. Die in der Einwendung verwendeten Betrachtungen können damit nicht verglichen werden. Der Parkplatzlärm wurde nach der ebenfalls bundesweit angewendeten und in der Beurteilungspraxis anerkannten Bayerischen Parkplatzlärmstudie berechnet und zwar nach dem zusammengesetzten Verfahren. Dabei werden für die gesamte Parkplatzfläche alle mit den Parkvorgängen einschl. der Fahrgeräusche sowie der für einen Einkaufsmarkt typischen Geräusche der Einkaufswagen berücksichtigt.

	Schallleistungspegel von 105 dB und für LKW von 115 dB angegeben). <i>Zum Vergleich: Der Schallleistungspegel vom Geschirrspüler liegt bei 41 bis 48 dB, für Küchen-Abzugshauben bei 58 bis 66 dB und für Rasenmäher bei 89 bis 96 dB (Elektromäher) bzw. 96 bis 100 dB (Motormäher).</i> Aus dem Schallleistungspegel ergibt sich der Schalldruckpegel am Empfangsort entsprechend der Formel auf Seite 9 des Gutachtens; beide Begriffe sollten nicht verwechselt werden. Bei einer Betrachtungsweise "Einzelschallquellen statt Linienschallquellen" sind also deutlich höhere Immissionswerte zu erwarten, der Unterschied dürfte etliche dB betragen und die Realität der Lärmbelastung besser wiedergeben.	
10.2	<u>Schallreflexionen an der Fassade</u> Es geht aus dem Gutachten nicht eindeutig hervor, ob die Zunahme der in Richtung der Immissionspunkte 1 und 2 abgestrahlten Schallenergie durch die etwa 6 m (!) hohe senkrechte Fassade des Supermarktes berücksichtigt wurde. Auch wenn die Fassade gegliedert ist, ergibt sich aufgrund ihrer schallharten Oberfläche eine fast vollständige Reflexion, die annähernd zu einer Verdoppelung der in der genannten Richtung abgestrahlten Energie führt, was den Immissionspegel um 2 bis 3 dB erhöht. Da diese Schallreflexionen flacher als der direkte Schall eintreffen, ist überdies die Wirksamkeit der Schallschutzwände geringer als für den Direktschall. Diese Reflexionswirkung ist deshalb bei der Bestimmung der Schallimmission nicht vernachlässigbar.	Der Hinweis ist richtig. Die Reflexion der Fassade wurde bei der Berechnung berücksichtigt. Für die relativ schallharte Fassade wurde ein Reflexionsverlust von 1 dB verwendet. Die Schallpegel am Immissionsort werden durch die Reflexion der Fassade also um 2 dB erhöht. Dies ist in den Ergebnissen der Prognose enthalten. Derartig geringe Pegelerhöhungen sind i.d.R. aus immissionsschutzrechtlicher Sicht als nicht relevant einzustufen.
10.3	<u>Wirksamkeit der Schallschutzwände</u> Die abschattende Wirkung von Schallschutzwänden hängt zum einen von dem Winkel ab, mit dem eine Linie von der Schallquelle über die Oberkante der Wand und von dort zum Empfangsort abknickt; dementsprechend nimmt die Abschirmwirkung mit zunehmendem Abstand der Wand von der Schallquelle bzw. dem Empfangsorte ab. Jedoch beträgt die Abschirmung auf einer Sichtlinie von der Quelle zum Empfänger („gerade über die Kante hinweg“) schon rund 5 dB. Zum anderen hängt die abschattende Wirkung von der effektiven Höhe der Wand, d.h. von der Höhe der Oberkante über einer geraden Linie zwischen Quelle und Empfänger ab (streng genommen vom Verhältnis dieser Höhe zur Wellenlänge des Schalls, die Abschirmwirkung nimmt also für tiefere Frequenzen ab).	Der Hinweis ist richtig. Im Zusammenhang mit der umfassenden Änderung des Schallschutzkonzeptes wurden die Schallschutzwände erhöht und auf die Abklickung der östlichen Schallschutzwand verzichtet.

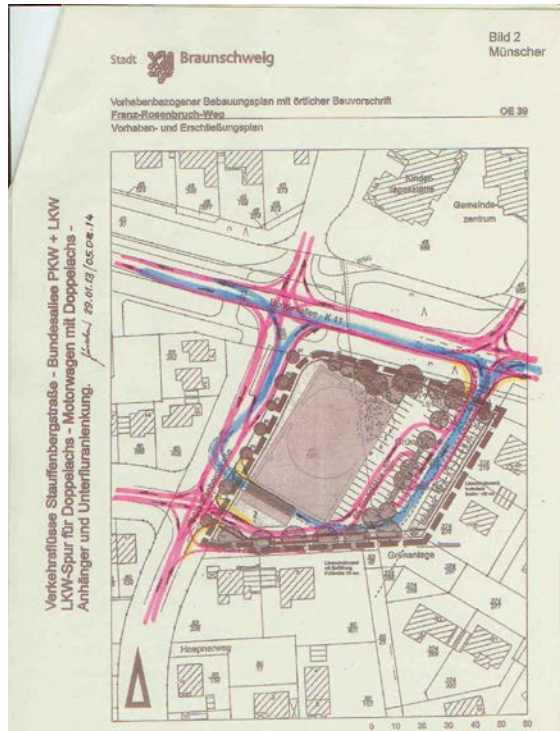
	Daraus folgt, dass die im Gutachten vertretene Annahme, ein Abwinkeln des oberen Bereiches um etwa 45° ergäbe keine Veränderung der akustischen Wirksamkeit für die gesamte Verkehrsfläche keineswegs zutrifft, allenfalls für die erste Reihe der Parkflächen direkt an der Wand. Die akustische Wirksamkeit entspricht vielmehr einer Reduzierung der Wandhöhe auf 2,08 m. Ich bitte meine Einwände gegen die vom Bauherrn bzw. Investor beauftragte Lärmprognose bei den Planungen und den anstehenden Beschlussfassungen zu berücksichtigen und ggf. von einer neutralen Stelle bestätigen zu lassen.	
10.4	Außerdem würde mich interessieren, welche Konsequenzen daraus resultieren, falls nach Abschluss der Bauarbeiten eine deutlich stärkere Lärmbelastung eintritt als vorhergesagt.	Bei Abweichungen zu den getroffenen Annahmen des Lärmschutzkonzeptes im späteren Betrieb kann die untere Immissionschutzbehörde nachträgliche Anordnungen aussprechen.
10.5		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Das Lärmschutzkonzept wurde umfassend geändert. Der Bebauungsplanentwurf, die textlichen Festsetzungen und die Begründung wurden entsprechend angepasst. Der geänderte Bebauungsplanentwurf wird gemäß § 4a (3) BauGB erneut öffentlich ausgelegt.
11	Stellungnahme Nr. 11 Schreiben von Name vom 05.08.2014	Stellungnahme der Verwaltung
11.1	Im Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB betreffend das Bebauungsplanverfahren „Franz-Rosenbruch-Weg“, OE 39 nehme ich zu den ausgelegten Planungsunterlagen wie folgt Stellung. Ich hoffe, dass meine Eltern noch möglichst lange in ihrem Haus in unmittelbarer Nähe des geplanten Bauvorhabens wohnen können. Sie bauten damals in einem reinen Wohngebiet. Mir ist es vollkommen unverständlich, dass hier auf der einzigen grünen Freifläche ein gewerblicher Zweckbau dieser gewaltigen Dimension errichtet werden soll und kann. Er passt absolut nicht in das Gefüge des Wohngebietes. Es bestehen in mehrfacher Hinsicht Zweifel an der städtebaulichen Erforderlichkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplans: 1. Ansiedeln eines Vollsortimenters in einem reinen Wohngebiet 2. Bau einer überdimensionierten Halle 3. Parkplatzangebot	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.2.
11.2	1. Jetzt soll auf der Ecke Bundesallee/ Staußenbergstraße, die letzte verbliebene grüne Lunge, ein industrieähnlicher Bau errichtet werden, der das umgebende reine Wohngebiet vollkommen sprengt. Der im	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.13.

	Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigende Planungsgrundsatz des § 50 Satz 1 BImSchG besagt, dass bei einer raumbedeutsamen Planung die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander derart zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiet so weit wie möglich vermieden werden. Dass dieser Grundsatz überhaupt Beachtung gefunden hat, ist dem Planentwurf und den weiteren Unterlagen nicht, auch nicht ansatzweise zu entnehmen. Einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb direkt neben ein reines Wohngebiet zu setzen, ist im Hinblick auf den Trennungsgrundsatz schon sehr einseitig und missachtet die Rechte der Anwohner und Eigentümer schwerwiegend. Dies zu tun, obwohl die Orientierungswerte der TA Lärm und der DIN 18005 nicht eingehalten werden, stellt nichts anderes als einen offensichtlichen Verstoß gegen den Grundsatz dar. Dagegen kann man nur Einspruch einlegen.	
11.3	2. Das bisherige „Zentrum des Kanzlerfeldes“ hat eine Nahversorgung der Kanzlerfelder sichergestellt. Dazu gehören der Nahversorger, der jetzt über die Bundesstraße ausweichen will aber auch Apotheke, Arzt, Zahnärzte, Blumenhandel, Krankengymnastik, Postfiliale, Bäcker, Fahrschule. Die Positionierung des Baufensters für das Objekt ist nicht geeignet, den gebotenen Bezug zu dem nordöstlich der Bundesallee gelegenen Nahversorgungszentrum am David-Mansfeld-Weg herzustellen. Um diesen Zentrums-Bezug herzustellen, der in den Unterlagen gefordert wird, müsste der Eingang des Marktbereiches nach Norden ausgerichtet sein und nicht nach Südosten. Bezüglich der bebaubaren Grundstücksfläche habe ich Bedenken. Das Kriterium „möglichst nah am Übergang zum Zentrum des Kanzlerfeldes“ wird nicht erfüllt. Das Vorhaben rückt auf der zur Verfügung stehenden Fläche von Zentrum gerade weg. Der Eingangsbereich ist nicht in nördliche bzw. in nordöstliche Richtung ausgerichtet, was aber zur Verbindung und Verzahnung der südlich der Bundesallee gelegenen Plangebietsfläche mit dem nördlich gelegenen Nahversorgungszentrum am David-Mansfeld-Weg nötig wäre. Darüber hinaus schiebt der überdimensionierte Neubau für eine Sichtöffnung geradezu einen Riegel vor. Der Zugang wird erschwert.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.14 und Nr. 1.42.

11.4	Zwischen dem Baukörper und dem reinen Wohngebiet liegenden Grundstücken sollen nach der Planung große Stellplatzflächen und Verkehrsflächen liegen. Worin ein Vorteil für die Wohnnachbarschaft in dieser Anordnung liegen soll, bleibt offen.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.43 und Nr. 1.45.
11.5	Wenn in diesem Zusammenhang darauf verwiesen wird, dass die Lage des Baukörpers in etwa dem bisher festgesetzten Baukörper für die ursprünglich vorgesehene Kindertagesstätte entspricht, so unterschlägt dieser Hinweis, dass in der bisherigen Planung dort, wo jetzt die Zufahrtsflächen und die Stellplätze vorgesehen sind, definitiv keine Verkehrsflächen und Stellplatzflächen in der vorgesehenen Größenordnung, sondern lediglich ein Bolzplatz vorgesehen sind.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.44.
11.6	Im Interesse der östlich und südlich angrenzenden Wohngrundstücke kann es durchaus sinnvoll sein, das Bauvorhaben dichter an die Grundstücke heran zu legen und die Stellplätze einschließlich der Verkehrsflächen an die ohnehin befahrene Straße zu legen. Dies jedenfalls dann, wenn die Gebäude höhenreduziert sind, die Haustechnikanlagen und die Anlieferungsbereiche von den Wohngrundstücken entfernt liegen bzw. komplett eingehaust sind. Die Planung, so wie sie zurzeit vorliegt, ist bei weitem nicht die immissionsärmste Variante. Nach welchen Kriterien wurde hier abgewägt?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.43.
11.7	3. Nach den vorgelegten Plänen ist ein Markt mit 1100 Quadratmeter Verkaufsfläche geplant. Bei der Größe wird also eine Kundschaft angesprochen, die den Markt nicht nur per Fahrrad oder zu Fuß erreichen kann. Die geplanten 70 Parkplätze sind für die Größe des Marktes keinesfalls ausreichend. Es ist zu befürchten, dass die umgebenden Straßen mit vollgeparkt werden.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.16.
11.8	Insgesamt kann festgehalten werden, dass die Planung bislang an einer Vielzahl von Mängeln leidet. Vieles ist unklar und nicht nachvollziehbar und muss dem Bürger erläutert und nachgereicht werden. Die Belange der unmittelbaren Wohnnachbarschaft sind nicht richtig ermittelt und bewertet worden. Auch im Grundsatz wird gegen allgemeines Recht und gegen verschiedene Grundsätze verstoßen, so dass Zweifel aufkommen, ob Ziel, Verfahren und Verlauf auf demokratischen Füßen steht.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.11.
11.9		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Das Lärmschutzkonzept wurde umfassend geändert. Der Bebauungsplanentwurf, die

		textlichen Festsetzungen und die Begründung wurden entsprechend angepasst. Die weiteren vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner weitergehenden Änderung des Bebauungsplanentwurfes. Der geänderte Bebauungsplanentwurf wird gemäß § 4a)3 BauGB erneut öffentlich ausgelegt.
12	Stellungnahme Nr. 12 Schreiben von Name vom 05.08.2014	Stellungnahme der Verwaltung
12.1	Im Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs.2 BauGB betreffend das Bebauungsplanverfahren " Franz-Rosenbruch-Weg", OE 39, stelle ich u.a. Mängel an den ausgelegten Planungsunterlagen fest und nehme wie folgt Stellung: 1. Unser Wohnhaus Julius-Leber-Str. X in Sichtweite der Grünfläche und des Bolzplatzes (siehe Bild 1), wird durch das ca. 60 m lange Verbrauchermarkt-Industrie-Gebäude der Sicht beraubt und mit der Ein- und Ausfahrt für Kunden, einschließlich der LKW-Ausfahrt auf der Stauffenbergstr., durch den Verkehr behindert und gefährdet: Die Stauffenbergstr. und unsere Julius-Leber-Str. sind die beiden Ein- und Ausfahrtstraßen des Kanzlerfeldes Süd-West, und hier im Bereich der geplanten Bebauung, müssen täglich alle Fußgänger, Schulkinder, KITA-Kinder, Radfahrer, PKW's der Anwohner und Fahrzeuge aller städtischen Dienste, Liefer-, Bau-Fahrzeuge, diesen Bereich queren, befahren und begehen. Mit den Erfahrungen von mehr als 10 Jahren Straßenbenutzung hier, lehne ich diese Änderung der Verkehrsführung ab, da sie zu einem Engpass mit Stau- und Unfallgefahr führt. Außerdem befürchte ich, dass der Parkplatz zu einer neuen Abkürzungsstrecke in und aus Richtung Stadt führt! (Bild 2, Verkehrsflüsse)	Einen Anspruch auf den Erhalt einer besonderen Aussicht besteht nach allgemeiner Rechtsauffassung nicht Durch das hinzutretende Bauvorhaben wird sich der Verkehr im nördlichen Abschnitt der Stauffenbergstraße erhöhen. Eine unvertretbare Erhöhung eines Unfallrisikos wird nicht gesehen. Die Leistungsfähigkeit der ampelgeregelten Kreuzung Bundesallee / Stauffenbergstraße wurde im Rahmen eines Verkehrsgutachtens analysiert und bestätigt. Die Gefahr, dass die Stellplatzanlage als Abkürzung zur Umgehung der Ampelanlage genutzt wird, ist gering. Aufgrund der Verkehrsführung, der Dimensionierung der Fahrgassen und der Wahrscheinlichkeit von Stopps im Zusammenhang mit Einparkvorgängen macht diese Strecke als Abkürzung unattraktiv. Für die Nachtzeit wird eine Durchfahrtsmöglichkeit durch Regelungen im Durchführungsvertrag ausgeschlossen.
12.2	Anlagen: Bild 1 Grünfläche  Bisherige Sicht aus Hauseingang Julius-Leber-Str. 5a auf die Grünfläche und den Bolzplatz. Bild 1	

Bild 2 Verkehrsflüsse.



12.3	2. Die Darstellung des Verbrauchermarktes auf OE39-2d ist die eines Industriegebäudes und Gebäude dieser Form, Halle mit Flachdach + Photovoltaik + Klimaanlage + Lüfter und einer Seitenlänge von > 60m und einer Höhe von 6,70m bis 9 m, nehme ich in unserem Wohngebiet als Fremdkörper wahr. In den Anlagen OE39 2c und 2d fehlen alle o.g. Dachaufbauten!	In den nachfolgenden überarbeiteten Versionen des Bebauungsplanentwurfes werden die möglichen Dachaufbauten, wie Photovoltaikanlagen und seitliche Verkleidung, dargestellt. Weitere technische Aufbauten, wie Lüftungsanlagen, Antennen etc., sind praktisch ausgeschlossen. Diese dürfen die maximal zulässige Gebäudehöhe nicht überschreiten. Im Übrigen siehe auch Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.28.
12.4	3. Und von diesem Fremdkörper entstehen Verkehrslärm durch die Ein- und Aus- und Durchfahrten von Fahrzeugen, Lärm beim Bremsen, Anfahren, Hupen, Einkaufswagen bewegen, Rangieren der LKW und ihrer Ladevorgänge. Hierbei entstehen Abgase, die mit den Gerüchen der Abfallstation, belästigend sind. In den Anlagen 2b und 2g fehlt die Abfallstation, und damit gibt es keine Übereinstimmung mit den Anlagen OE 39 2c und 2d!	<u>Zu Lärmemissionen:</u> Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.74 <u>Zu Abgasen:</u> Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.38 <u>Zur Abfallstation:</u> Die Abfallsammelstelle ist im Gebäude neben der Anlieferung vorgesehen. Im Übrigen sind Nebenanlagen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen ausgeschlossen. In den auf dem Lageplan basierenden Anlagen 2b und 2g sind unterschiedliche Nutzungsabschnitte innerhalb des Gebäudes nicht dargestellt. In der Ansicht 2c und im Schnitt, Anlage 2d, sind Nutzungen innerhalb des Gebäudes ebenfalls nicht dargestellt. Die Nichtübereinstimmung der zitierten Anlagen kann nicht nachvollzogen werden.
12.5	Belästigend sind ebenfalls die Lichtmengen ab Dämmerungsbeginn und bei Nacht, die beleuchteten Werbemittel mit Werbeturm	<u>Zu Lichtimmissionen:</u> Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.24

	und die klappernden Fahnen. Wir sind damit ein belastetes Wohngebiet! Wo sind die Grenzwerte für alle diese Emissionen definiert oder begutachtet?	<u>Zu Werbeanlagen:</u> In den nachfolgenden Bebauungsplanentwürfen ist der Werbepylon und die an der Stauffenbergstraße vorgesehenen Fahnenmasten entfallen.
12.6	4. Gegenüber einer grünen Fläche mit Rasen, ca. 25 Bäumen und Büschen, deren kühle, sauerstoffreiche Luft gesund ist, würde die abgegebene Wärme und die reflektierte Wärme von den Wandflächen und Parkplatzflächen alle Einwohner der umgebenden Häuser belasten. Eine Wärmequelle wird geboren, eine grüne Lunge entfernt. Wo bleibt die Aussage der Stadt: Wir wollen Grünflächen schaffen und erhalten!	Die Hinweise bezüglich der Eingriffe in Natur und Landschaft sind zutreffend. Eine Beschreibung der Eingriffe und Bewertung der Auswirkungen werden im Umweltbericht (Kapitel 4) dargestellt. Die Eingriffe werden im Rahmen der Abwägung, unter Berücksichtigung einzuhaltender Grenzwerte, mit anderen, die Planung betreffenden Belangen gegeneinander und untereinander abgewogen, wobei etwaige Grenzwerte einzuhalten sind. Im Rahmen der Verfahrensumstellung wurde eine naturschutzrechtliche Eingriffsbilanzierung erforderlich, die für die zu erwartenden Eingriffe entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen definiert.
12.7	5. Die beschriebene Grünfläche nimmt zur Zeit große Regenwassermengen lässig auf, was aber macht der nahezu geschlossene Parkplatz und das Gebäude? Wie wird diese neue Wassermenge in dem unveränderten Wasserrohrnetz abgeführt? Was passiert bei vorhergesagten Starkregen infolge der Klimaänderung?	Um die mit der geplanten Bebauung verbundenen Störungen des Bodenwasserhaushaltes zu minimieren, werden die Stellplätze durch Grüninseln und Grünstreifen gegliedert. Für die Befestigung der Stellplätze, mit Ausnahme der Fahrgassen, ist die Verwendung von versickerungsfähigem Pflaster vorgesehen. Durch eine Rigole, die mittig auf dem Parkplatz innerhalb eines schmalen Kies- oder Grünstreifens eingebaut wird, soll eine zeitversetzte Versickerung von anfallendem Oberflächenwasser erfolgen.
12.8	6. Insgesamt kann festgestellt werden, dass die Planung bislang an einer Vielzahl von Mängeln leidet, trotz meiner 3 Eingaben. Vieles ist noch unklar und schwer verständlich und sollte allen Bewohnern früh bekannt gemacht und mindestens jetzt vorgelegt werden. Es sollte das Motto gelten: Nehmt den Bürger früh mit bei Planungen, die ihn betreffen! Wir Kanzlerfeld-Bewohner haben 2009 von unseren gewählten Vertretern nicht erfahren, dass eine Umwidmung dieser Flächen beschlossen wurde, ich nenne das eine Bringschuld-Verletzung. Aber 2012 haben wir es erfahren, für uns zu spät, und unsere gewählten Vertreter haben dann den Vorwurf geäußert, ihr habt als Stadtbürger eine Holschuld, informiert euch durch Zeitung und Sitzungsteilnahme. So kommen bei mir Zweifel auf, ob Ziel, Verfahren und Verlauf auf demokratischen Füßen stehen. Und daher kann ich nur jetzt meine Ablehnungen zu den ausgelegten Unterlagen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Franz-Rosenbruch-Weg" einreichen. Paradox, mindestens!	Der Aufstellungsbeschluss wurde am 17.06.2010 öffentlich bekannt gemacht. Damit wurde die Öffentlichkeit über das anstehende Planverfahren informiert. Im Übrigen siehe auch Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.11.

12.9		Vorschlag der Verwaltung: Das Lärmschutzkonzept wurde umfassend geändert. Auf die Fahnenmasten an der Stauffenbergstraße sowie den Werbepylon wurde verzichtet. Der Bebauungsplanentwurf, die textlichen Festsetzungen und die Begründung wurden entsprechend angepasst. Im Rahmen der Verfahrensumstellung auf ein klassisches Verfahren werden ein Umweltbericht sowie eine naturschutzrechtliche Eingriffsbilanzierung erstellt und die Eingriffe kompensiert oder ausgeglichen. Die weiteren vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner weitergehenden Änderung des Bebauungsplanentwurfes. Der geänderte Bebauungsplanentwurf einschließlich Umweltbericht wird gemäß § 4a (3) BauGB erneut öffentlich ausgelegt.
13	Stellungnahme Nr. 13 Schreiben von Name vom 07.08.2014	Stellungnahme der Verwaltung
13.1	Als Bewohnerin des Stadtteils Kanzlerfeld verfolge ich mit Interesse das Bauvorhaben eines neuen Supermarktes durch den Betreiber Görges und möchte hiermit zu den vorliegenden Plänen und Texten Stellung nehmen. Das Kanzlerfeld ist laut Stadtteilbeschreibung der Stadt nach dem städtebaulichen Prinzip einer „Gartenstadt“ angelegt. Stadtkern bildet das Wichernhaus mit dem dort befindlichen Versorgungszentrum, das sich städtebaulich harmonisch in die Umgebung einfügt. Auf der Visualisierung des nun geplanten neuen Marktes und den zugehörigen Plänen zeigt sich deutlich, dass der Eindruck einer Gartenstadt mit Einfamilienhäusern und Grünflächen und Gärten nachhaltig geändert wird und das nach §2 Abs.4 BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung. In der veröffentlichten Begründung zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird von einer geringen Größe und damit verbunden nur auf die Nahzone begrenzten visuellen Auswirkung des Neubaus gesprochen (Anlage 5, OE39 Nr. 4,6 Seite 14). Laut Plänen handelt es sich um eine wellblechverkleidete Halle aufgelockert von einigen Farbplatten von 7,25 Höhe auf 4050 qm Grundfläche, die sich nach Norden ganz, nach Westen fast fensterlos präsentiert, also eine von außen abweisende Industriehalle in einem parkähnlichen Stadtteil. Anstelle der vorhandenen Grünfläche entsteht laut Begründung (Anhang 5, OE 39 Nr.5.2.2 Seite 15) ein "ruhiger, solitärer	Zum Thema <u>Gartenstadt</u>: Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.17 Zum Thema <u>Beschleunigtes Verfahren</u>: Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 13.11. Zum Thema <u>Entfall der Grünfläche</u>: Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 25.18.

	Baukörper, der ein markantes architektonisches Statement an diesem städtebaulich markanten Ort im Zentrum des Kanzlerfeldes bildet". Das Plangebiet stellt zurzeit einen städteplanerisch gewollten grünbestimmten Freiraum dar, wobei die vorhandene Grünfläche sich laut vorliegender Begründung „harmonisch an die südlich und östlich direkt angrenzenden Siedlungsgebiete anschließt." (Anlage 5 OE39, Nr. 4.6). Darüber hinaus wird in der Begründung zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan von der wichtigen Bedeutung von Freiräumen zur Erholung und Erhöhung der Wohnqualität gesprochen, insbesondere gelte dies für die Bedeutung der Grünfläche im Plangebiet hinsichtlich ihrer Bedeutung für das Ortsbild (Anlage 5 OE, Nr. 4.6) das durch die geplante Überbauung und Versiegelung verloren ginge.	
13.2	Ich bitte die Stadt um Stellungnahme zu folgenden Punkten: Warum kann der geplante Markt nicht als „harmonisches Bauwerk" in die bestehende Umgebung eingefügt werden, mit Transparenz durch Glasflächen, die den Blick in einen ansprechenden Verkaufsraum leiten sowie in die West- und Nordfassade integrierte Fassadenbegrünung und überdachten Erholungsbereichen mit Bestuhlung (Café, Pizzeria etc.)?	<u>Zum Thema Gestaltung:</u> Im Rahmen der Verfahrensumstellung wurde die Gestaltung und Kubatur des Gebäudes überarbeitet und auf Materialien zurückgegriffen, die der örtlichen Bauvorschrift für das benachbarte Wohngebiet entsprechen. <u>Zum Thema überdachte Erholungsbereiche:</u> Eine gastronomische Freiflächennutzung ist aus mehreren Gründen nicht sinnvoll. Eine solche Nutzung stellt eine weitere Lärmquelle dar, die die prognostizierte Lärmbelastung der benachbarten Bebauung weiter erhöhen und weitere Lärmschutzmaßnahmen nach sich ziehen würde. Dienstleistungsangebote wie Café oder Pizzeria am neuen Standort gehen zu Lasten des Altstandortes und belasten die Lebensfähigkeit des bestehenden Zentrums zusätzlich. Ferner würde mit einer zusätzlichen gastronomischen Freiflächennutzung der Versiegelungsgrad des Grundstückes weiter steigen. Der nach BauNVO höchstzulässige Versiegelungsgrad ist mit der derzeitigen Bauplanung bereits erreicht.
13.3	Auf welcher rechtlichen Grundlage wird das Vorhaben im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung durchgeführt?	Im sogenannten beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB dürfen unter bestimmten Voraussetzungen Bebauungspläne der Innenentwicklung aufgestellt werden. Siehe auch Stellungnahme zu lfd. Nr. 13.11.
13.4	Warum wird die im aktuellen Flächennutzungsplan mit einem Richtwert 0,4 GFZ vorgegebene GFZ auf 0,8 bewilligt. (Anlage 5 OE39, 2.2)	Im Bebauungsplan ist keine GFZ (Geschossflächenzahl), sondern nur die GRZ (Grundflächenzahl) mit 0,4 festgesetzt. Diese darf nach der textlichen Festsetzung A II auf der Grundlage von § 19 Abs. 4

		BauGB mit Einstellplätzen und deren Zufahrten bis zu einer GRZ von 0,8 überschritten werden.
13.5	Warum wird eine planungsrechtliche Veränderung des derzeit gültigen Bebauungsplanes OE 21 (Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung Kindertagesstätte) sowie öffentliche Grünanlage mit Zweckbestimmung Bolzplatz) (Anlage 5 OE39, 2.3) bewilligt?	Eine planungsrechtliche Veränderung wird nicht durch einen bloßen Verwaltungsakt bewilligt, sondern es ist ein förmliches Planaufstellungsverfahren (siehe auch Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.11) einhergehend mit entsprechenden Beschlüssen der politischen Gremien und der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange erforderlich.
13.6	Auf welcher Grundlage und zu welchem Zeitpunkt entschied sich die Fachverwaltung bei der Überprüfung (Anlage 5, OE 39 Nr.3) für die Empfehlung zur Aufhebung der Zweckbestimmung Kindertagesstätte, die laut der bislang verbindlichen OE 21 noch heute Bestand hat.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.6
13.7	Aktuell sind in der Nachbarschaft zahlreiche Neuzuzüge mit Kleinkindern zu beobachten. Wie hoch ist der aktuelle Anteil an Familien mit Kleinkindern am Bevölkerungsanteil des Kanzlerfeldes?	Bei der Bemessung der Versorgungsquote der Kinderbetreuung ist nicht die Anzahl der Familien, sondern die Gesamtanzahl der Kinder maßgeblich. Die Quote wird nicht nur für den Ortsteil Kanzlerfeld isoliert betrachtet, sondern für den gesamten Stadtbezirk 321 Lehnendorf-Watenbüttel. Im Kita-Kompass 2017/2018 sind für die Altersgruppe 0 – 3 Jahre 554 Kinder, für die Altersgruppe 1 – 3 Jahre 376 Kinder und in der Altersgruppe 3 – 6 Jahre für den Stadtbezirk 321 vermerkt.
13.8	Vor der geplanten Bebauung der Fläche ist eine Flächensondierung in Hinblick auf Kampfmitteln vorgeschrieben (Anlage 5 OE39, Nr. 4.2). Warum ist das kein besonderer Grund für eine Umweltprüfung?	Der Belang einer erforderlichen Flächensondierung im Hinblick auf Kampfmittel ist ein Belang, der unabhängig von der Erforderlichkeit eines Umweltberichtes geprüft und im Rahmen der in der Begründung zum Bebauungsplan zu erörternden Umweltbelange dargelegt wird. Die eigentliche Sondierung wird jedoch erst vor Beginn der Baumaßnahmen durchgeführt.
13.9	Das Zentren-Konzept sieht die Sicherstellung eines Nahversorgers (Anlage 5 OE39 Nr.3) vor, warum wird nun ein Lebensmittelvollversorger (Anlage 5, OE39, 2.1) geplant?	Zu den Nahversorgungseinrichtungen gehören u.a. Lebensmittelbetriebe, Lebensmittelhandwerksbetriebe, wie beispielsweise Fleischerei oder Bäckerei sowie Dienstleistungsbetriebe. Bei Lebensmittelbetrieben wird zwischen Discountern und Vollversorgern unterschieden. Discounter verfügen nur über ein eingeschränktes Warensortiment. Vollversorger verfügen über eine größere Sortimentstiefe und insbesondere auch Frischprodukte. Aus der Begrifflichkeit „Vollversorger“ ist nicht ableitbar, ob ein Markt der überörtlichen oder der Nahversorgung dient.
13.10	Was passiert bei Leerstand mit dem jetzigen Versorgungszentrum?	Der derzeitige Marktbetreiber beabsichtigt, am Altstandort einen Getränkemarkt einzurichten.

		richten. Insgesamt kann das Marktgeschehen am Altstandort nicht durch Mittel der Bauleitplanung gezielt gesteuert werden. Siehe auch Stellungnahme 1.80.
13.11	Warum wird bei einer zu versiegelnden Fläche von 4050 qm kein naturschutzfachlicher Eingriffsausgleich vorgenommen? (Anlage 5 OE39 Nr. 4)	Bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB ist der Verzicht auf eine naturschutzrechtliche Ausgleichsbilanzierung eine der vom Gesetzgeber gewollten Vergünstigungen. Diese ist jedoch an mehrere Voraussetzungen geknüpft. U.a. ist dieses Verfahren ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan ein Vorhaben begründet wird, für das eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. In der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind neben Vorhaben, für die grundsätzlich eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschrieben ist, auch solche aufgelistet, für die eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist. In diesen Fällen besteht eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nur, wenn im Rahmen einer überschläglichen Ermittlung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen festgestellt werden. Zu Beginn des Bebauungsplanaufstellungsverfahrens wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Die Beurteilung der Erheblichkeit nachteiliger Umweltauswirkungen konnte aufgrund aktueller Rechtsprechung nicht aufrechtgehalten werden. Daher wurde das Bebauungsplanaufstellungsverfahren auf ein „Normalverfahren“ umgestellt. In diesem Zusammenhang wurde eine Eingriffsbilanzierung durchgeführt und der entsprechende Ausgleich ermittelt.
13.12	Warum wird die geplante Photovoltaik Anlage mit einer Erhöhung des Gebäudes und einem Verlust der „ruhigen Dachfläche“ nicht bei der Visualisierung gezeigt?	Bei den Überarbeitungen der Planunterlagen nach der ersten öffentlichen Auslegung wurde die Photovoltaikanlage sowohl in den Ansichten als auch im Schnitt dargestellt.
13.13	Warum wird bei der Visualisierung optisch nur die Hälfte der Nordfassade bis zum geplanten Werbepylon gezeigt?	Die Visualisierung dient in erster Linie der Darstellung der Höhenentwicklung des Marktes aus dem Blickwinkel des öffentlichen Raumes in Höhe der Kreuzung Bundesallee / Stauffenbergstraße im Hinblick auf die westlich benachbarte Bebauung.
13.14	Ich würde mich freuen, wenn der Rat der Stadt Braunschweig und der Oberbürgermeister vor ihrer endgültigen Entscheidung noch einmal darüber beraten würden, ob die Errichtung dieses riesigen Zweckbaus auf einer Grünfläche mit einer direkt an den Bürgersteig angrenzenden gut 7m hohen fensterlosen Fassade auf einer Länge von 34 m (Bundesallee) und einer Länge von 66,5m an der Stauffenbergstraße (Anlage 3a	Im Rahmen der öffentlichen Auslegung vorgebrachte Stellungnahmen und Einwendungen aus der Öffentlichkeit unterliegen der Abwägung. Der Rat der Stadt Braunschweig entscheidet abschließend über die Wertung der Belange und deren Abwägung. Dies erfolgt üblicherweise zum Satzungsbeschluss. Über diese Vorgehensweise wurden die Bürgerinnen und Bürger in der Empfangsbestätigung informiert.

	OE 39) sich harmonisch in die Umgebung einfügt.	
13.15	Entspricht der geplante „solitäre Baukörper als markantes architektonisches Statement“ wie der Architekt formuliert, tatsächlich der stadtplanerischen Konzeption eines als Gartenstadt konzipierten Kanzlerfeldes?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.17.
13.16	Ich bin der Ansicht, dass diese riesige Industriehalle in ein Gewerbegebiet gehört und nicht auf einen grünbestimmten Freiraum, zumal ein funktionierendes ausbaufähiges Nahversorgungszentrum auf der gegenüberliegenden Straßenseite existiert.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.2; Nr. 1.3; Nr. 1.4.
13.17		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Im Rahmen der Verfahrensumstellung auf ein klassisches Verfahren werden ein Umweltbericht sowie eine naturschutzrechtliche Eingriffsbilanzierung erstellt und die Eingriffe kompensiert oder ausgeglichen. Die Planzeichnungen und textlichen Festsetzungen sowie die Begründung wurden entsprechend angepasst. Die weiteren vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfes. Der geänderte Bebauungsplanentwurf einschließlich Begründung und Umweltbericht wird gemäß § 4a (3) BauGB erneut öffentlich ausgelegt.
14	Stellungnahme Nr. 14 Schreiben von Name vom 01.08.2014	Stellungnahme der Verwaltung
14.1	Wenn Bürger des Kanzlerfeldes auf das o.a. Vorhaben zu sprechen kommen, ist eine erhebliche Bitterkeit über das Verhalten „der Stadt“ nicht zu überhören. Die Rede ist also von dem Plan (OE 39), im Kanzlerfeld den Göрге-Lebensmittelmarkt von seinem derzeitigen Standort am David-Mansfeld-Weg auf die gegenüberliegende Seite der Bundesallee zu verlegen. Die Mehrheit der Kanzlerfelder Bürger scheint keinen oder nur einen minimalen Vorteil in der Verlegung und Vergrößerung dieses Lebensmittelmarktes zu erkennen. Der Kanzlerfelder sei, so die Argumentation, im Süden und Westen des Viertels durch diese Planung ausschließlich mit Nachteilen konfrontiert. Die folgenden Argumente werden Sie sicherlich kennen.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.2; Nr. 1.3; Nr. 1.4 sowie Nr. 3.2.
14.2	1. Verlust einer großen parkähnlichen Grünfläche mit alten Bäumen und dichtem Buschbestand, das bedeutet Verlust von Lebens- und Wohnqualität.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 12.6.
14.3	2. Verlust eines Bolzplatzes für Kinder und Jugendliche -ohne Ersatz im nahen Wohnumfeld, Einschränkung ortsnaher Freizeitgestaltung.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 7.3.

14.4	3. Unruhe und größere Lärmbelästigung vielfältiger Art, Abgase, Staubeentwicklung, Sonneneinstrahlung und Hitzeeinwirkung.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 3.3.
14.5	4. Verlust von Freiraum und ein starkes Gefühl der Beengtheit nicht nur für die unmittelbaren Anwohner durch den zu geringen Abstand des übergroßen Gewerbe-/ Industriegebäudes vom reinen Wohnbereich, d.h. Zerstörung der z.Zt. existierenden positiven Atmosphäre.	Der Anspruch auf den Erhalt einer schönen Aussicht besteht nicht. Es besteht Anspruch auf die Einhaltung nachbarschützender Belange wie Grenzabstände, Immissionschutz, etc. In Bezug auf den Trennungsgrundsatz wird auf die Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.13 verwiesen.
14.6	5. Zerstörung des positiven Eindrucks einer vom städtischen Gartenbauamt gepflegten Grünanlage im städtischen Einfahrtsbereich Bundesallee.	Die angrenzende Wohnbebauung hat über viele Jahre den Ausblick auf die öffentliche Grünfläche genossen. Dass eine hinzutretende Bebauung als Nachteil wahrgenommen wird, ist nachvollziehbar. Ein Anspruch auf den Erhalt des Status Quo besteht nicht, immissionsschutzrechtliche Anforderungen sind gleichwohl einzuhalten.
14.7	6. Geschäftsschädigung der kleineren Läden im Einkaufszentrum durch den Werbeeffect des dominanten Marktgebäudes, zusätzlich verstärkt durch im Wohngebiet gänzlich unpassende Werbemaßnahmen wie Fahnen, große Werbeflächen und einen Pylon, und die durch die Werbung bewirkte Abwanderung von Kunden aus dem bestehenden Einkaufszentrum am David-Mansfeld-Weg.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.80.
14.8	7. Spürbar verstärktes Verkehrsaufkommen bewirkt durch Abwerbung, und daraus folgende Abwanderung von Kundschaft auch vom kleinen Einkaufszentrum am Saarplatz in Lehdorf. Das könnte eine Minderung des Warenangebots beim dortigen Nahversorger bis hin zu dessen Schließung und der dadurch bewirkten Ausdünnung des Einkaufszentrums am Saarplatz Lehdorf führen.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.3 sowie lfd. Nr. 1.81.
14.9	Ich bin persönlich von der Maßnahme nicht betroffen, insofern könnte mich die Betroffenheit der Bürger indifferent lassen. Ich kann und will im Einzelnen auch nicht die Angemessenheit oder Unangemessenheit von Argumentationen im Sachzusammenhang beurteilen. Fakt ist doch, dass ein nicht unerheblicher Teil der Bürger der Meinung ist, dass „die“ (gemeint ist die Stadt, der Staat oder irgendeine diffuse Obrigkeit) ja doch machen, was sie wollen. Schwarzarbeiter arbeiten schwarz, weil „die das ja so wollen“, Wahlberechtigte gehen nicht zur Wahl, weil „die“ ja doch machen, was sie wollen. In diesem Falle scheint es so zu sein, dass zumindest ein Teil der Bewohner des Kanzlerfeldes den Eindruck hat, bisher mit kleinlichen Bebauungsvorschriften gepiesackt worden zu sein oder auch, ganz anders, in einer lebenswerten Gegend	Für die Aufstellung eines Bebauungsplanes ist ein gesetzlich vorgeschriebenes Verfahren zu beachten. Neben den inhaltlich zu beachtenden Rahmenbedingungen sind die Öffentlichkeit und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Die öffentlichen und privaten Belange sind gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Bei konfligierenden Nutzungen kann nicht immer ein vollumfänglicher Interessenausgleich hergestellt werden. Dabei kann nach Abwägung sämtlicher Belange eine Entscheidung zugunsten oder zulasten eines Belanges getroffen werden. Ein Bebauungsplanverfahren ist im Grundsatz ergebnisoffen. In Einzelfällen kann es bei unüberwindbaren Nutzungskonflikten auch zur Einstellung des Verfahrens führen. Insofern ist die Annahme, ein Planverfahren ist ein vom Willen der Obrigkeit gesteuerter

	(Grünfläche, Bäume etc.) zu leben. Entscheidend ist jedoch, dass alle diese je nach Gusto als vernünftig oder kleinlich wahrgenommenen Vorgaben jetzt nichts mehr wert sein sollen.	Prozess, an dem die Öffentlichkeit keine Einflussnahme üben kann, nicht zutreffend. Im vorliegenden konkreten Fall liegt der Verwaltung eine Unterschriftenliste von ca. 500 Bürgerinnen und Bürger vor, die ausdrücklich die Umsiedlung des Lebensmittelmarktes befürworten. Die Stadt Braunschweig hat eine Fürsorgepflicht für alle Bewohner eines Stadtteiles – insbesondere in einem so wesentlichen Aspekt der Daseinsfürsorge, wie der Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs.
14.10	Bei 50 % Wahlbeteiligung vertritt eine Partei, die 50% der Stimmen erreicht- und welche erreicht schon so viel -, gerade mal 25% der Bevölkerung. 75 % fühlen sich nicht vertreten. Warum suchen Sie nicht ein Votum der betroffenen Bevölkerung, auch Volksabstimmung genannt. Das gibt es in der Schweiz. Dort wird auf kommunaler Ebene z.B. über einen Straßenbau, einen Bebauungsplan oder die Finanzierung eines Krankenhauses abgestimmt. Die Stimmbürger, in ihrer Gesamtheit auch Souverän genannt, werden von den Parteien, Interessengruppen oder auch aus Sicht der Verwaltung/ des Oberbürgermeisters informiert. Jeder Stimmbürger erhält ein kleines Heftchen mit den erforderlichen Informationen. Wer sich nicht informiert oder nicht zur Abstimmung geht, hat das selbst zu verantworten. Nur meckern kann er hinterher nicht. Vielleicht ein Mittel gegen die grassierende und häufig allzu bequeme Politik- und Politikerverdrossenheit?	Die für die Aufstellung des Bebauungsplanes geltenden Verfahrensregelungen sind verbindlich. Zuständig für die Entscheidung zu einer Bebauungsplanung ist die Gemeinde. Innerhalb der Gemeinde nimmt diese Aufgabe der Rat, also die gewählte Volksvertretung wahr. Auch wenn sich Bürger durch Wahlabstinenz einer Möglichkeit zur Einflussnahme von gemeindlichen Entscheidungen entziehen, steht ihnen bei Bebauungsplanverfahren dennoch der Weg der Einflussnahme im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung offen.
14.11		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Im Rahmen der Verfahrensumstellung auf ein klassisches Verfahren werden ein Umweltbericht sowie eine naturschutzrechtliche Eingriffsbilanzierung erstellt und die Eingriffe kompensiert oder ausgeglichen. Die weiteren vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner weitergehenden Änderung des Bebauungsplanentwurfes. Der geänderte Bebauungsplanentwurf einschließlich Umweltbericht wird gemäß § 4a (3) BauGB erneut öffentlich ausgelegt.
15	Stellungnahme Nr. 15 Schreiben von Name vom 08.08.2014	Stellungnahme der Verwaltung
15.1	Hierzu meine Stellungnahme und Einwendungen zum beabsichtigten Bauvorhaben: 1. Das jetzige Geschäft bietet alles für eine gute Nahversorgung. Bei gelegentlicher Renovierung und evtl. Vergrößerung durch dort vorhandene freie Flächen, kann es am Standort Einkaufs-	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.4.

	zentrum Kanzlerfeld bestehen bleiben. Andere Nahversorger, wie auch Görg, haben ihre alten Läden renoviert und verbessert, ohne Vernichtung von Jugend- und Freizeitflächen. Sollte der Bau kommen, ist in dem jetzigen Kanzlerfelder EKZ eine Verschlechterung für die verbleibenden Betriebe zu erwarten und der Stadtbezirks-Mittelpunkt leidet.	
15.2	Der vorgesehene hallenmäßige Gewerbebau passt wohl kaum in unser Wohngebiet, verdirbt den schönen Eindruck der Allee, der von vielen, auch Fremden, Freunden, Verwandten und Gästen, gelobt und bewundert wird.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.28.
15.3	Unsere Wohnqualität und der Immobilienwert wird negativ verändert!	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.10.
15.4	Es bestehen Zweifel an der städtebaulichen Erforderlichkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplans.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.2.
15.5	2. Den Wegfall der schönen Grünfläche und des Bolzplatzes mit Baum- und Buschbewuchs kann ich nicht akzeptieren. (Bild 2)  Eine Bolzplatz-Idylle. Bild: Münch Eine Bolzplatz-Idylle Die Grünfläche ist ersatzlos weg. (Bild 1)  Grünfläche: Ein KITA-Ausflug von nebenan. Bild: Münch Grünfläche: Ein KITA-Ausflug von nebenan	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 3.3 sowie zu lfd. Nr. 12.6.
15.6	a) Der durch die Presse bekanntgemachte Bolzplatzersatz am Fr.-Fehr-Weg ist weit entfernt vom bisherigen Ort. (ca.1,5 km)	Bolzplätze gehören zur Kategorie Jugendspielflächen. Im Quartier südlich der Bundesallee besteht zwischen Tiergarten und Breitscheidstraße ein weiterer Bolzplatz. Im Quartier nördlich der Bundesallee befindet

	Er liegt auf der anderen Straßenseite. Hier ergeben sich weite Verkehrswege und Querungen, somit Gefährdungen für die Kinder. Und je weiter weg vom bisherigen der neue Platz liegt, desto unattraktiver wird er.	sich nördlich des David-Mansfeld-Weges ein weiterer Bolzplatz. Insgesamt fehlt im nordöstlichen Teil des Kanzlerfeldes eine weitere Jugendspieleinrichtung. Abgesehen von der mangelnden Verfügbarkeit einer Ersatzfläche südlich der Bundesallee dient ein Ersatzstandort im nordöstlichen Teil des Kanzlerfeldes einer gleichmäßigeren Versorgung des Ortsteiles mit Jugendspieleinrichtungen. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass Kinder der Altersklasse, die Jugendspieleinrichtungen nutzen, größere Entfernungen und auch die Bundesallee überwinden können.
15.7	b) Der Ersatzplatz liegt außerdem auch noch unter Hochspannungsleitungen. Kinder sind ja ohnehin im täglichen Leben permanent elektromagnetischer Strahlung ausgesetzt, und das muss beim Spielen nicht auch noch sein! Es gab im Übrigen in Deutschland einige Vorfälle mit zerrissenen Stromleitungen, auch auf einem Spielplatz.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 7.3.
15.8	Leider sehe ich die Belange der Bewohner in der Nachbarschaft nicht als richtig berücksichtigt und bewertet an. Die negative Veränderung des schönen, parkähnlichen Gebietes sowie des Einkaufs- Zentrums wäre sehr schade und umweltschädlich.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.11.
15.9		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die vorgebrachten Einwände führen zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
16	Stellungnahme Nr. 16 Schreiben von 2 Namen vom 10.08.2014	Stellungnahme der Verwaltung
16.1	Mit diesem Brief beschweren wir uns über die Planung des Grundstücks „Bundesallee/ Stauffenbergstraße/ An den Rosenäckern“ im Kanzlerfeld. Allein schon die Tatsache, dass dieses Grundstück, das die Stadt für den Bau von Jugendeinrichtungen freigehalten hatte, vom Bezirksrat 2008 entwidmet wurde, ohne dass die Bürger wussten, welchen Zwecken dieses Grundstück in Zukunft zugeführt werden sollte, ist ein Skandal. Dass die Mitglieder des Bezirkesrates von 2008 dieses inzwischen ebenfalls so empfinden, ließ sich aus ihrem Verhalten bei der ersten Bürgerversammlung, die von Frau Thies im Wichernhaus 2013 zu diesem Thema abgehalten wurde, schließen. Niemand wollte sich zu seinem damaligen Verhalten äußern! Verantwortliches Handeln stellen wir uns anders vor!	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.11 und lfd. Nr. 13.5. Welcher Beschluss gemeint ist, ist nicht ersichtlich. Der Aufstellungsbeschluss für das Bebauungsplanverfahren wurde im Mai 2010 vom Stadtbezirksrat beraten und Mitte Juni 2010 vom Verwaltungsausschuss der Stadt Braunschweig beschlossen. Der Verkauf der Grundstücksfläche wurde Ende 2011 vom Rat beschlossen und Mitte 2012 mit dem Vorhabenträger abgeschlossen. Ein Zusammenhang zu einem etwaigen Beschluss im Jahr 2008 kann nicht nachvollzogen werden.

16.2	Der geplante Bau eines modernen Industriebaus durch den Lebensmittelmarkt Göрге als „Visitenkarte“ hinter dem Ortseingangsschild von Braunschweig ist sicherlich Geschmackssache. Wir können aber die Verärgerung der unmittelbaren Anwohner sehr gut verstehen, die damals hohe Auflagen der Stadt zur äußeren Gestaltung ihrer Häuser zu erfüllen hatten. Alle ehemaligen Kriterien gelten jetzt nicht mehr für die Fa. Göрге.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.28.
16.3	Darüber hinaus können wir uns als Lehn-dorfer nicht vorstellen, dass es in Zukunft, wenn im Kanzlerfeld ein großer Markt errichtet sein wird, es am Saarplatz auch noch einen Lebensmittelmarkt geben wird. Das bedeutete aber das kommunikative Aus eines zentralen Platzes für alle Lehn-dorfer.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.3 und lfd. Nr. 1.81.
16.4	Verödete Plätze wie Am Schwarzen Berg, in Zukunft mehr und mehr auch in der Innenstadt „dank“ der „Schlossattrappe“, wünschen wir uns nicht! So sehr das ökonomische Anliegen der Fa. Göрге zu verstehen ist, so sehr muss aber auch ein lebenswertes Leben im Stadtteil geachtet werden! Dieses Problem zu lösen, ist Aufgabe politischen Handelns. Setzen Sie sich bitte dafür ein!	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.2.
16.5		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die vorgebrachten Einwände führen zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
17	Stellungnahme Nr. 17 Schreiben von Name vom 06.08.2014	Stellungnahme der Verwaltung
17.1	Hiermit möchte ich meine Einwände gegen den geplanten Einkaufsmarkt vorbringen. Die Grünfläche und der Bolzplatz sollten unbedingt erhalten bleiben. Wenn überhaupt eine Bebauung vorgesehen ist, sollte es sich, wie es früher geplant war, um eine Einrichtung für Kinder, Jugendliche oder Senioren handeln.	Die bisherige Festsetzung als Gemeinbedarfsfläche ist auf die Zweckbestimmung Kita beschränkt. Für eine ausreichende Deckung des Kitabedarfes ist diese Fläche nicht erforderlich, da die Kapazitäten der vorhandenen Einrichtungen im Stadtbezirk ausreichend sind (siehe hierzu auch Stellungnahme 1.6).
17.2	Der bisherige Nahversorger ist in Größe und Angebot völlig ausreichend. Der geplante Einkaufsmarkt ist viel zu groß. Das Verkehrsaufkommen wird sich erhöhen, und dadurch wird es viel zu laut sein.	<u>Zur Notwendigkeit und Größe des Marktes:</u> siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.2 und 1.3. <u>Zum Thema Verkehrsaufkommen:</u> Die Erhöhung des Verkehrslärms auf der Bundesallee und der Stauffenbergstraße durch Zunahme des vorhabenbedingten Verkehrs liegt deutlich unter 3 dB(A). Darüber hinaus liegt der Wert deutlich unter dem Schwellenwert der Gesundheitsgefährdung von (70 dB(A) tags / 60 dB(A) nachts). Eine gesonderte Berechnung der Verkehrslärmwerte nach RLS 90 – Lärmschutz an Straßen ist nicht erforderlich.

17.3	Durch die geplanten Zu- und Abfahrten ergibt sich eine veränderte und dadurch komplizierte Verkehrsführung des Fuß- und Radweges an der Bundesallee. Die Sicherheit der Fußgänger und Radfahrer wird darunter leiden.	Die Verkehrsführung des derzeitigen Fuß- und Radweges auf der Südseite der Bundesallee wird nicht geändert. Die Breite des Weges wird im Abschnitt des Grundstückes des geplanten Lebensmittelmarktes auf 2,5 m erhöht, um die Sicherheit zu verbessern.
17.4	Ich finde es bedenklich, dass für einen in der Größe nicht erforderlichen Einkaufsmarkt eine Grünanlage in einem reinen Wohngebiet geopfert werden soll.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.2.
17.5		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
18	Stellungnahme Nr. 18 Schreiben von Name vom 02.08.2014	Stellungnahme der Verwaltung
18.1	Im Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB betreffend das Bebauungsplanverfahren „Franz-Rosenbruch-Weg“, OE 39 nehme ich zu den ausgelegten Planungsunterlagen wie folgt Stellung. Es bestehen in mehrfacher Hinsicht Zweifel an der städtebaulichen Erforderlichkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplans:	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.2.
18.2	1. Für das gesamte Wohngebiet mit dem zentralen Zugang Stauffenbergstraße ergibt sich ein Verkehrsengpass mit Stau- und Unfallgefahr.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.7.
18.3	2. Die Lärmbelästigung steigt durch Verkehrslärm, Rangierlärm durch enge Ein- und Ausfahrten, Lärm durch Ladevorgänge, Lärm durch Werbefahren und Einkaufswagen.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.19.
18.4	3. Geruchsbelästigung durch Abgase und Abfall.	<u>Zu Abgasen:</u> Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.38. <u>Zu Abfall:</u> Die Abfallsammelstelle ist im Gebäude neben der Anlieferung vorgesehen. Bei einer ordnungsgemäßen regelmäßigen Entsorgung des Abfalles ist nicht mit einer nennenswerten Geruchsbelästigung zu rechnen.
18.5	4. Belästigung durch Beleuchtung, Werbetafeln und Werbesäule.	<u>Zu Lichtimmissionen:</u> Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.24. <u>Zu Werbeanlagen:</u> Der Werbepylon entfällt, darüber hinaus siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.6.
18.6	5. Wärmeabstrahlung des gesamten Komplexes in der Nachbarschaft.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.35.
18.7	6. Grundwasserbeeinträchtigung insbesondere bei starken Niederschlägen.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.32.
18.8	7. Leichtbauhallenoptik von vorne- Gefängnisoptik von hinten.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.28.
18.9	Insgesamt kann festgehalten werden, dass die Planung bislang an einer Vielzahl von Mängeln leidet. Vieles ist unklar und nicht	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.11.

	nachvollziehbar und muss dem Bürger erläutert und nachgereicht werden. Die Belange der unmittelbaren Wohnnachbarschaft sind nicht richtig ermittelt und bewertet worden. Auch im Grundsatz wird gegen allgemeines Recht und gegen verschiedene Grundsätze verstoßen, so dass Zweifel aufkommen, ob Ziel, Verfahren und Verlauf auf demokratischen Füßen steht.	
18.10		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Das Lärmschutzkonzept wurde umfassend geändert. Die Gestaltung wurde ebenfalls geändert. Auf den Werbepylon wurde verzichtet. Die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen, die Begründung und der Vorhabenplan wurden entsprechend angepasst. Der geänderte Bebauungsplanentwurf wird gemäß § 4a (3) BauGB erneut öffentlich ausgelegt. Die weiteren vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner weiteren Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
19	Stellungnahme Nr. 19 Schreiben von Name vom 06.08.2014	Stellungnahme der Verwaltung
19.1	Als unmittelbar von dem Bauvorhaben betroffener Mensch möchte ich meine Überlegungen und Bedenken dazu äußern. Ich bin persönlich auf der öffentlichen Bürgersprechstunde am 21.5.14 gewesen und habe mir dort die Erläuterungen des planenden Architekten und der Stadtverwaltung angehört. Grundsätzlich teile ich die Ansicht der Anwohner im Kanzlerfeld, dass wir einen Nahversorger vor Ort brauchen, da die älteren Mitbürger nicht mehr so lange Einkaufswege verkraften können. Wieso aber im Jahr 2020 ein so viel höherer Einkaufsbedarf als jetzt entstehen soll, der einen jetzigen Bau solch eines Riesen-edeka rechtfertigen würde, ist uns nicht erklärt worden.	Der derzeitige Versorgungsgrad für den Stadtteil Kanzlerfeld im Sortiment Nahrungs- und Genussmittel ist mit ca. 35 % relativ gering. Bei der Entwicklungsprognose bis 2020 wurde ein kontinuierlicher Anstieg des Versorgungsgrades auf bis zu 100 % angenommen. Im Rahmen der Umstellung des Bebauungsplanverfahrens auf ein klassisches Verfahren wurde das Einzelhandelsgutachten aktualisiert. Im Hinblick auf die Vorgaben des Landes- und Regionalen Raumordnungsprogramms (LROP und RROP) sind weitere Prüfkriterien zu beachten und bedingen eine andere methodische Betrachtung. Im Gegensatz zu dem Gutachten von 2010 wurden mögliche Auswirkungen gegen zentrale Versorgungsbereiche benachbarter Statteile und die verbrauchernahe Nahversorgung insgesamt mittels eines Gravitationsmodells berechnet. Im Ergebnis wurde eine verträgliche Verkaufsfläche für das Neubauvorhaben von max. 1070 m² (einschließlich Parfümerie und Drogeriesortimente) ermittelt.
19.2	Ebensowenig ist auch nur ansatzweise darüber gesprochen worden, warum eine Vergrößerung der Verkaufsfläche am derzeitigen Standort unter Einbeziehung leer stehender Räumlichkeiten nicht möglich ist.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.4.
19.3	Ich halte es schlichtweg für Erpressung, wenn Herr Gorge droht, den EDEKA zu schließen, wenn er nicht auf der o.g. Bebauungsfläche neu bauen darf.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.2.

19.4	Die Atmosphäre des Kanzlerfeldes ist geprägt von den kleinen grünen Inseln zwischen den Häusern. Sollte solch ein Betonklotz von der geplanten Höhe errichtet werden, würde es deutlichen Einfluss auf das Wohngefühl der Menschen haben. Warum ist eine Höhe von über 7m nötig? Hier wohnen keine Riesen, sondern ganz normal große Menschen und die brauchen keine riesig hohen Einkaufsregale.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.28 sowie zu lfd. Nr. 4.5.
19.5	Und warum muss überhaupt immer mehr Natur zubetoniert werden, nur um noch mehr verkaufen zu können? Wir leben von der Natur und verdrängen sie doch immer weiter.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.2.
19.6	Es wird langsam Zeit umzudenken und andere Wege zu gehen. Die Menschen hier möchten Grünes und freie unverbaute Fläche haben, sonst hätten sie damals und auch heute ein anderes Lebens- und Wohnumfeld gewählt.	Der Stadtteil Kanzlerfeld stellt einen Ortsteil dar, der insgesamt einen relativ hohen begrünten Freiflächenanteil aufweist sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich. Der Verlust der derzeitigen Grünfläche wirkt sich visuell nur auf einen begrenzten Teilbereich der Ortslage aus. Die grundsätzliche grünbetonte Prägung des Ortsteiles bleibt auch weiterhin bestehen und wird hierdurch nur marginal beeinträchtigt. Ein Anspruch auf Erhalt einer schönen Aussicht besteht nach allgemeiner Rechtsauffassung nicht. Das hier geplante Bauvorhaben dient der Sicherung der Nahversorgung. Dieser Belang ist eine Kernaufgabe der Daseinsfürsorge und genießt einen hohen Stellenwert.
19.7	Ich bitte Sie zu prüfen, ob es nicht die Möglichkeit gibt z.B. durch den Bau einer Tiefgarage und Umbau des EDEKA am jetzigen Standort die freie Fläche am Franz- Rosenbruch-Weg zu erhalten.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.4.
19.8		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
20	Stellungnahme Nr. 20 Schreiben von Name vom 11.08.2014	Stellungnahme der Verwaltung
20.1	Mit diesem Schreiben lege ich Einspruch ein gegen den in der o.g. Form dargelegten Bebauungsplan. Begründung: Seit den 80 er Jahren wohne ich in einem reinen Wohngebiet im Kanzlerfeld. Uns wurden damals div. Auflagen gemacht bezüglich der Hausform, Dachziegel, Verkleinerung, Heckenhöhe usw. Desgleichen ist die Fläche des sogenannten Bolzplatzes (jetzt für Gorgevorhaben vorgesehen) vorgehalten worden für einen evtl. Kitaplatz. All diese Vorgaben sollen heute nichts mehr	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.41 sowie lfd. Nr. 4.11.

	gültig sein? Man ändert einfach den Bebauungsplan und macht ein „Mischgebiet“ daraus und schon passt es wieder. So kann man aber doch nicht mit den Menschen umgehen, die sich auf eine vorgegebene „Wohnstruktur“ eingelassen haben. Sollte es dennoch Rechtens sein, die Änderung von einem reinen Wohngebiet zu einem Mischgebiet vorzunehmen, schlage ich vor, folgende Punkte noch einmal zu überdenken.	
20.2	- Erhöhte Lärmbelästigung; erhöhtes Verkehrsaufkommen.	Bezüglich der gewerblichen Vorhabenbedingten Lärmemissionen wurde das Schallschutzkonzept umfassend überarbeitet. Mit dieser Überarbeitung können die Immissionsrichtwerte gem. TA-Lärm sowie die Orientierungswerte nach DIN 18005 sicher eingehalten werden. <u>Zum erhöhten Verkehrsaufkommen:</u> Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 17.2.
20.3	- Die geplante Gebäudeform für den Gorge-Neubau hat den Charakter eines Fabrikgebäudes und passt somit nicht in das Wohngebiet. Vorstellen könnte ich mir ein Gebäude wie ALDI (mit Klinker) in der Hannoverischen Straße.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.28.
20.4	- Nach meiner Einschätzung reicht die derzeitige Nahversorgung aus. Von den 3 Kassen ist nur 1 Kasse (max. 2 Kassen) belegt.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.2 und lfd. Nr. 1.4.
20.5	- In dem jetzigen Lebensmittelladen findet nach meiner Einschätzung auch ein Verdrängungswettbewerb statt. So werden auch Zeitschriften, Backwaren und Blumen angeboten. Folge: Ein Zeitschriftenladen existiert schon nicht mehr (ist Pleite). Ein Blumenladen und ein Bäcker sind derzeit noch vorhanden.	Die Verlagerung des Lebensmittelmarktes auf die andere Seite der Bundesallee, bedeutet nicht automatisch den wirtschaftlichen Exodus des Altstandortes. Die Entfernung des neuen Marktes und die Hindernisse einer Querung der Bundesallee sind nicht so groß, als dass eine fußläufige Vernetzung der beiden Standorte unmöglich wird. Sowohl die Entfernung als auch eine etwaige Barrierewirkung der Bundesallee ist mit anderen Nahversorgungsstandorten beiderseits einer Hauptverkehrsstraße vergleichbar (z.B. Watenbüttel), sodass die kleineren Dienstleister am Altstandort nach wie vor von dem Lebensmittelnahversorger als Frequenzbringer profitieren können. Darüber hinaus sind beide Standorte Bestandteil desselben Nahversorgungsbereiches für das Kanzlerfeld auf Grundlage des vom Rat beschlossenen Standortkonzeptes Zentrale Versorgungsbereiche. Der vorhandene Lebensmittelmarkt ist aufgrund seiner Größe langfristig in seinem Bestand gefährdet. Der Laden stand vor dem Einzug des aktuellen Betreibers schon eine längere Zeit leer. Wenn für den Markt keine Möglichkeit für eine zukunftsfähige Erweiterung geschaffen wird, besteht die Gefahr, dass innerhalb der zentralen Ortslage vom

		Kanzlerfeld kein Lebensmittelmarkt mehr vertreten sein wird. In diesem Fall ist die Überlebensfähigkeit der verbleibenden Geschäfte und Dienstleister am Altstandort noch stärker gefährdet. Im Übrigen kann mit Mitteln der Bauleitplanung die konzeptionelle Funktionstüchtigkeit und der Besatz des bisherigen Einzelhandelszentrums mit einzelnen Einzelhandels- und Dienstleistungsbetrieben nicht gesteuert werden.
20.6	Meines Erachtens ist somit ein Neubau für die Nahversorgung nicht erforderlich.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.2 und zu lfd. Nr. 1.3.
20.7		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Das Lärmschutzkonzept wurde umfassend geändert. Die Kubatur und die Gestaltung des Vorhabens wurde geändert. Der Bebauungsplanentwurf, die textlichen Festsetzungen und die Begründung wurden entsprechend angepasst. Der geänderte Bebauungsplanentwurf wird gemäß § 4a (3) BauGB erneut öffentlich ausgelegt. Die weiteren vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner weitergehenden Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
21	Stellungnahme Nr. 21 Schreiben von 2 Namen vom 05.08.2014	Stellungnahme der Verwaltung
21.1	Im Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB betreffend das Bebauungsplanverfahren „Franz-Rosenbruch-Weg“ OE 39 nehme ich zu den ausgelegten Planungsunterlagen wie folgt Stellung. Es bestehen in mehrfacher Hinsicht Zweifel an der städtebaulichen Erforderlichkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplans:	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.2.
21.2	1. Ansiedeln eines Vollsortimenters in einem Reinen Wohngebiet. 2. Bau einer überdimensionierten Halle 3. Schallimmissionen Vor über 30 Jahren haben wir uns entschlossen hier zu bauen, weil das Gebiet als Reines Wohngebiet ausgewiesen worden ist. 1. Jetzt soll auf der Ecke Bundesallee „Stauffenbergstraße“ die letzte verbliebene grüne Lunge, ein industrieähnlicher Bau errichtet werden, der das umgebende Reine Wohngebiet vollkommen sprengt. Der im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigende Planungsgrundsatz des § 50 Satz 1 BImSchG besagt, dass bei einer raumbedeutsamen Planung die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander derart zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiet so weit wie möglich vermieden werden.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.13.

	Dass dieser Grundsatz überhaupt Beachtung gefunden hat, ist dem Planentwurf und den weiteren Unterlagen nicht ansatzweise zu entnehmen. Einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb direkt neben ein Reines Wohngebiet zu setzen, ist im Hinblick auf den Trennungsgrundsatz schon sehr einseitig und missachtet die Rechte der Anwohner und Eigentümer schwerwiegend. Dies zu tun, obwohl die Orientierungswerte der TA Lärm und der DIN 18005 nicht eingehalten werden, stellt nichts anderes als einen offensichtlichen Verstoß gegen den Grundsatz dar. Dagegen kann man nur Einspruch einlegen.	
21.3	2. Das bisherige „Zentrum des Kanzlerfeldes“ hat eine Nahversorgung der Kanzlerfelder sichergestellt. Dazu gehören der Nahversorger, der jetzt über die Bundesstraße ausweichen will, aber auch Apotheke, Arzt, Zahnärzte, Blumenhandel, Krankengymnastik, Postfiliale, Bäcker, Fahrschule. Die Positionierung des Baufensters für das Objekt ist nicht geeignet, den gebotenen Bezug zu dem nordöstlich der Bundesallee gelegenen Nahversorgungszentrum am David-Mansfeld-Weg herzustellen. Um diesen Zentrums-Bezug herzustellen, der in den Unterlagen gefordert wird, müsste der Eingang des Marktbereiches nach Norden ausgerichtet sein und nicht nach Südosten. Bezüglich der bebaubaren Grundstücksfläche habe ich Bedenken. Das Kriterium „möglichst nah am Übergang zum Zentrum des Kanzlerfeldes“ wird nicht erfüllt. Das Vorhaben rückt auf der zur Verfügung stehenden Fläche von Zentrum gerade weg. Der Eingangsbereich ist nicht in nördliche bzw. in nordöstliche Richtung ausgerichtet, was aber zur Verbindung und Verzahnung der südlich der Bundesallee gelegenen Plangebietsfläche mit dem nördlich gelegenen Nahversorgungszentrum am David-Mansfeld-Weg nötig wäre. Darüber hinaus schiebt der überdimensionierte Neubau für eine Sichtöffnung geradezu einen Riegel vor. Der Zugang wird erschwert.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.14 und lfd. Nr. 1.42.
21.4	Zwischen dem Baukörper und dem Reinen Wohngebiet liegenden Grundstücken sollen nach der Planung große Stellplatzflächen und Verkehrsflächen liegen. Worin ein Vorteil für die Wohnnachbarschaft in dieser Anordnung liegen soll, bleibt offen.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.45.

21.5	Wenn in diesem Zusammenhang darauf verwiesen wird, dass die Lage des Baukörpers in etwa dem bisher festgesetzten Bau- fenster für die ursprünglich vorgesehene Kindertagesstätte entspricht, so unter- schlägt dieser Hinweis. dass in der bisheri- gen Planung dort, wo jetzt die Zufahrtsflä- chen und die Stellplätze vorgesehen sind, definitiv keine Verkehrsflächen und Stell- platzflächen in der vorgesehenen Größen- ordnung, sondern lediglich ein Bolzplatz, vorgesehen sind.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.44.
21.6	Im Interesse der östlich und südlich angren- zenden Wohngrundstücke kann es durch- aus sinnvoll sein, das Bauvorhaben dichter an die Grundstücke heranzulegen und die Stellplätze einschließlich der Verkehrsflä- chen an die ohnehin befahrene Straße zu legen. Dies jedenfalls dann, wenn die Ge- bäude höhenreduziert sind, die Haustechni- kanlagen und die Anlieferungsbereiche von den Wohngrundstücken entfernt liegen bzw. komplett eingehaust sind. Die Planung, so wie sie zurzeit vorliegt, ist bei weitem nicht die immissionsärmste Variante. Nach wel- chen Kriterien wurde hier abgewägt?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.45.
21.7	3. Nach der Geräuschimmissionsprognose der Firma Akustik-Analyse-Service sind die zulässigen Werte überschritten. Das ist in einem hier angrenzenden Reinen Wohnge- biet nicht möglich. Zwar gibt die Prognose des Gutachtens einen Schallleistungspegel tags von 70 dB(A) und nachts von 67 dB(A) her. Damit ist aber nicht die Gewähr, dass diese Werte eingehalten werden. Im Gut- achten wird auf die noch nicht erfolgten Ausschreibungen verwiesen. Womit wird gewährleistet, dass diese Werte auch wirk- lich eingehalten bzw. unterschritten wer- den? Und ich betone nochmals - das in ei- nem Reinen Wohngebiet.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.19.
21.8	Insgesamt kann festgehalten werden, dass die Planung bislang an einer Vielzahl von Mängeln leidet. Vieles ist unklar und nicht nachvollziehbar und muss dem Bürger er- läutert und nachgereicht werden. Die Belange der unmittelbaren Wohnnach- barschaft sind nicht richtig ermittelt und be- wertet worden. Auch im Grundsatz wird ge- gen allgemeines Recht und gegen verschie- dene Grundsätze verstoßen, so dass Zwei- fel aufkommen, ob Ziel, Verfahren und Ver- lauf auf demokratischen Füßen steht	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.11.
21.9		<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Das Lärmschutzkonzept wurde umfassend geändert. Die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sowie die Begründung wur-

		den entsprechend angepasst. Der geänderte Bebauungsplanentwurf wird gemäß § 4a (3) BauGB erneut öffentlich ausgelegt. Die weiteren vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner weiteren Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
22	Stellungnahme Nr. 22 Schreiben von Name vom 06.08.2014	Stellungnahme der Verwaltung
22.1	Im Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB betreffend das Bebauungsplanverfahren „Franz-Rosenbruch-Weg“ OE 39 nehme ich zu den ausgelegten Planungsunterlagen wie folgt Stellung. Es bestehen in mehrfacher Hinsicht Zweifel an der städtebaulichen Erforderlichkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplans: 1. Ansiedeln eines Vollsortimenters in einem Reinen Wohngebiet 2. Missglückter Versuch, eine Verbindung zum alten Mittelpunkt Kanzlerfeld herzustellen 3. Verkehrsführung.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.2.
22.2	Es reicht ein Discounter; es muss nicht ein Vollsortimenter sein. Das derzeit vorhandene Angebot ist vollkommen ausreichend, selbst unter Berücksichtigung, dass das Kanzlerfeld sich ganz schön gemausert hat. Im Umkreis liegen genügend Einkaufsmöglichkeiten.	Von den Begriffen Discounter oder Vollsortimenter ist nicht die Größe der Verkaufsfläche ableitbar. Vielmehr unterscheiden sie sich bei der Sortimentstiefe. Siehe hierzu auch die Stellungnahme zu lfd. Nr. 13.9.
22.3	1. Jetzt soll auf der Ecke Bundesallee „Stauffenbergstraße“ die letzte verbliebene grüne Lunge, ein industrieähnlicher Bau errichtet werden, der das umgebende Reine Wohngebiet vollkommen sprengt. Der im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigende Planungsgrundsatz des § 50 Satz 1 BImSchG besagt, dass bei einer raumbedeutsamen Planung die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander derart zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiet so weit wie möglich vermieden werden. Dass dieser Grundsatz überhaupt Beachtung gefunden hat, ist dem Planentwurf und den weiteren Unterlagen nicht ansatzweise zu entnehmen. Einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb direkt neben ein Reines Wohngebiet zu setzen, ist im Hinblick auf den Trennungsgrundsatz schon sehr einseitig und missachtet die Rechte der Anwohner und Eigentümer schwerwiegend. Dies zu tun, obwohl die Orientierungswerte der TA Lärm und der Din 18005 nicht eingehalten werden, stellt nichts anderes als einen offensichtlichen Verstoß gegen den	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.13.

	Grundsatz dar. Dagegen kann man nur Einspruch einlegen.	
22.4	2. Das bisherige „Zentrum des Kanzlerfeldes“ hat eine Nahversorgung der Kanzlerfelder sichergestellt. Dazu gehören der Nahversorger, der jetzt über die Bundesstraße ausweichen will, aber auch Apotheke, Arzt, Zahnärzte, Blumenhandel, Krankengymnastik, Postfiliale, Bäcker, Fahrschule. Die Positionierung des Baufensters für das Objekt ist nicht geeignet, den gebotenen Bezug zu dem nordöstlich der Bundesallee gelegenen Nahversorgungszentrums am David-Mansfeld-Weg herzustellen. Um diesen Zentrums-Bezug herzustellen, der in den Unterlagen gefordert wird, müsste der Eingang des Marktbereiches nach Norden ausgerichtet sein und nicht nach Südosten. Bezüglich der bebaubaren Grundstücksfläche habe ich Bedenken. Das Kriterium „möglichst nah am Übergang zum Zentrum des Kanzlerfeldes“ wird nicht erfüllt. Das Vorhaben rückt auf der zur Verfügung stehenden Fläche von Zentrum gerade weg. Der Eingangsbereich ist nicht in nördliche bzw. in nordöstliche Richtung ausgerichtet, was aber zur Verbindung und Verzahnung der südlich der Bundesallee gelegenen Plangebietsfläche mit dem nördlich gelegenen Nahversorgungszentrum am David-Mansfeld-Weg nötig wäre. Darüber hinaus schiebt der überdimensionierte Neubau für eine Sichtöffnung geradezu einen Riegel vor. Der Zugang wird erschwert.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.14 und lfd. Nr. 1.42.
22.5	Zwischen dem Baukörper und dem Reinen Wohngebiet liegenden Grundstücken sollen nach der Planung große Stellplatzflächen und Verkehrsflächen liegen. Worin ein Vorteil für die Wohnnachbarschaft in dieser Anordnung liegen soll, bleibt offen.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.45.
22.6	Wenn in diesem Zusammenhang darauf verwiesen wird, dass die Lage des Baukörpers in etwa dem bisher festgesetzten Baufenster für die ursprünglich vorgesehene Kindertagesstätte entspricht, so unterschlägt dieser Hinweis, dass in der bisherigen Planung dort, wo jetzt die Zufahrtsflächen und die Stellplätze vorgesehen sind, definitiv keine Verkehrsflächen und Stellplatzflächen in der vorgesehenen Größenordnung, sondern lediglich ein Bolzplatz, vorgesehen sind.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.44.
22.7	Im Interesse der östlich und südlich angrenzenden Wohngrundstücke kann es durchaus sinnvoll sein, das Bauvorhaben dichter an die Grundstücke heranzulegen und die	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.45.

	Stellplätze einschließlich der Verkehrsflächen an die ohnehin befahrene Straße zu legen. Dies jedenfalls dann, wenn die Gebäude höhenreduziert sind, die Haustechnikanlagen und die Anlieferungsbereiche von den Wohngrundstücken entfernt liegen bzw. komplett eingehaust sind. Die Planung, so wie sie zurzeit vorliegt, ist bei weitem nicht die immissionsärmste Variante. Nach welchen Kriterien wurde hier abgewägt?	
22.8	3. Um eine möglichst gute Anbindung des Marktes zu erreichen, erscheint bei einer Zu- und Ausfahrt sowohl von der Bundesallee als auch über die Stauffenbergstr. denkbar. Nach städtebaulichem Konzept spricht man von Planung. Das kann nicht Inhalt der Auslegung sein.	Inhalt der Auslegung eines Bebauungsplanes ist grundsätzlich eine Planung.
22.9	Sowohl die Anbindung an die Bundesallee als auch die zur Stauffenbergstr. sind beide zu schmal, dass sie zweispurig befahren werden können. Bei allem ist erfreulich, dass der Zulieferverkehr nun über die Bundesallee laufen soll. Ein wenn auch nur teilweiser Abfluss des Verkehrs über die Stauffenbergstr. würde wiederum dort zu Rückstaus führen. Bei der bisher vorgestellten Lösung muss aber ein großes Lieferfahrzeug soweit auf die Gegenfahrbahn ausschwenken, dass dann Ausfahrten auf die Bundesallee nicht erfolgen können. Ganz zu schweigen von den Schwierigkeiten, die sich ergeben, wenn auf dem freizuhaltenden Vorratsgelände noch ein Gleisbett für eine Straßenbahn gebaut werden muss.	Die Verkehrsanlagen zur Erschließung entsprechen in ihrer Ausführung den Richtlinien und den anerkannten Regeln der Technik. Die Zufahrt erfolgt in der vorgelegten Erschließungsvariante von der Bundesallee, die Ausfahrt erfolgt über die Stauffenbergstraße. Die Ein- und Ausfahrten zur LKW-Andienung wurden hinsichtlich ihrer Befahrbarkeit mittels Schleppkurven für einen Lastzug mit Überhangfläche überprüft. Während der Einfahrt eines LKW von der Bundesallee auf den Parkplatz ist eine Ausfahrt für Pkw auf die Bundesallee nicht möglich, da der Lkw beim Einbiegen die Gegenfahrbahn von der Fahrgasse der Stellplatzanlage in Anspruch nimmt. Da für den geplanten Markt lediglich mit zwei LKW-Anlieferungen neben acht Lieferungen mit Kleintransportern pro Tag zu rechnen ist und es sich nur um einzelne Begegnungsfälle handelt, kann dieser Begegnungsfall als selten und tolerierbar angesehen werden. Die Ausfahrt der Lieferfahrzeuge auf die Stauffenbergstraße wurde ebenfalls mittels Schleppkurve überprüft. Dabei zeigte sich, dass die Gegenfahrbahn sowie die Linksabbiegespur in der Stauffenbergstraße von der Fahrkurve unberührt bleiben. Die Leistungsfähigkeit der Kreuzung Bundesallee - Stauffenbergstraße – Adolf-Bingel-Straße wurde unter Prognosebelastungen geprüft. Für die Verkehrsspitzen am Morgen und am Nachmittag sind Leistungsfähigkeiten der Qualitätsstufe B (gute Verkehrsqualität) mit geringen Wartezeiten zu erwarten. Überstauungen und Rückstaus am Knoten können bei dieser Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs nahezu ausgeschlossen werden.

		Sofern in der Zukunft die Stadtbahnplanung sich konkretisiert, wird in einem entsprechenden Planfeststellungsverfahren auf die dann vorhandenen örtlichen Gegebenheiten zu reagieren sein.
22.10	Fazit: Die vorhandene Fläche ist insgesamt gesehen für die Ansiedlung eines Vollsortimenters einfach zu klein.	Bei einer Planung im Bestand sowie innerhalb der Ortslage ist auf die konkrete Flächenverfügbarkeit Rücksicht zu nehmen. Bei damit verbundenen konfligierenden Belangen muss abgewogen werden. Die Sicherung der Nahversorgung an einem integrierten Standort ist ein wichtiger Belang. Die funktionalen Ansprüche werden daher auf der verfügbaren Fläche so optimal wie möglich angeordnet. Bei der Überarbeitung der Planung im Rahmen der Umstellung des Bebauungsplanverfahrens auf ein „Normalverfahren“ wurde das Bauvorhaben im Bauvolumen reduziert.
22.11	Insgesamt kann festgehalten werden, dass die Planung bislang an einer Vielzahl von Mängeln leidet. Vieles ist unklar und nicht nachvollziehbar und muss dem Bürger erläutert und nachgereicht werden. Die Belange der unmittelbaren Wohnnachbarschaft sind nicht richtig ermittelt und bewertet worden. Auch im Grundsatz wird gegen allgemeines Recht und gegen verschiedene Grundsätze verstoßen, so dass Zweifel aufkommen, ob Ziel, Verfahren und Verlauf auf demokratischen Füßen steht.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.11.
22.12		<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die vorgebrachten Einwände führen zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
23	Stellungnahme Nr. 23 Schreiben von Name vom 06.08.2014	Stellungnahme der Verwaltung
23.1	Im Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB betreffend das Bebauungsplanverfahren „Franz-Rosenbruch-Weg“ OE 39 nehme ich zu den ausgelegten Planungsunterlagen wie folgt Stellung. Es bestehen in mehrfacher Hinsicht Zweifel an der städtebaulichen Erforderlichkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplans: – Ansiedeln eines Vollsortimenters in einem Reinen Wohngebiet – Lage und Einordnung einer überdimensionierten Halle – Technische Anlagen auf dem Dach.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.2.
23.2	Vor über 30 Jahren haben wir uns entschlossen hier zu bauen, weil das Gebiet als Reines Wohngebiet ausgewiesen worden ist. Wir hatten Auflagen, die uns verwehrten, ein Haus entsprechend unserer Wünsche zu errichten. Die Vorschriften erstreckten sich u.a. auf die Höhe, Art und	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.18.

	Farbe der Hauswand, Fenster, Zäune und vieles mehr. Und trotzdem haben wir uns entschlossen, eben des Reinen Wohngebietes wegen, hier zu bauen. Unsere Firsthöhe beträgt rund 7,50 Meter und liegt bei weitem unter der im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift OE 39, Anlage 5, Tz. 5.2.2 von 8,50 Meter.	
23.3	1. Jetzt soll auf der Ecke Bundesallee „Stauffenbergstraße“ die letzte verbliebene grüne Lunge, ein industrieähnlicher Bau errichtet werden, der das umgebende Reine Wohngebiet vollkommen sprengt. Der im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigende Planungsgrundsatz des § 50 Satz 1 BImSchG besagt, dass bei einer raumbedeutsamen Planung die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander derart zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiet so weit wie möglich vermieden werden. Dass dieser Grundsatz überhaupt Beachtung gefunden hat, ist dem Planentwurf und den weiteren Unterlagen nicht ansatzweise zu entnehmen. Einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb direkt neben ein Reines Wohngebiet zu setzen, ist im Hinblick auf den Trennungsgrundsatz schon sehr einseitig und missachtet die Rechte der Anwohner und Eigentümer schwerwiegend. Dies zu tun, obwohl die Orientierungswerte der TA Lärm und der DIN 18005 nicht eingehalten werden, stellt nichts anderes als einen offensichtlichen Verstoß gegen den Grundsatz dar. Dagegen kann man nur Einspruch einlegen.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.13.
23.4	2. Das bisherige „Zentrum des Kanzlerfeldes“ hat eine Nahversorgung der Kanzlerfelder sichergestellt. Dazu gehören der Nahversorger, der jetzt über die Bundesstraße ausweichen will, aber auch Apotheke, Arzt, Zahnärzte, Blumenhandel, Krankengymnastik, Postfiliale, Bäcker, Fahrschule. Die Positionierung des Baufensters für das Objekt ist nicht geeignet, den gebotenen Bezug zu dem nordöstlich der Bundesallee gelegenen Nahversorgungszentrums am David-Mansfeld-Weg herzustellen. Um diesen Zentrums-Bezug herzustellen, der in den Unterlagen gefordert wird, müsste der Eingang des Marktbereiches nach Norden ausgerichtet sein und nicht nach Südosten. Bezüglich der bebaubaren Grundstücksfläche habe ich Bedenken. Das Kriterium	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.14 und lfd. Nr. 1.42.

	„möglichst nah am Übergang zum Zentrum des Kanzlerfeldes" wird nicht erfüllt. Das Vorhaben rückt auf der zur Verfügung stehenden Fläche von Zentrum gerade weg. Der Eingangsbereich ist nicht in nördliche bzw. in nordöstliche Richtung ausgerichtet, was aber zur Verbindung und Verzahnung der südlich der Bundesallee gelegenen Plangebietsfläche mit dem nördlich gelegenen Nahversorgungszentrum am David-Mansfeld-Weg nötig wäre. Darüber hinaus schiebt der überdimensionierte Neubau für eine Sichtöffnung geradezu einen Riegel vor. Der Zugang wird erschwert.	
23.5	Zwischen dem Baukörper und dem Reinen Wohngebiet liegenden Grundstücken sollen nach der Planung große Stellplatzflächen und Verkehrsflächen liegen. Worin ein Vorteil für die Wohnnachbarschaft in dieser Anordnung liegen soll, bleibt offen.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.45.
23.6	Wenn in diesem Zusammenhang darauf verwiesen wird, dass die Lage des Baukörpers in etwa dem bisher festgesetzten Baukörper für die ursprünglich vorgesehene Kindertagesstätte entspricht, so unterschlägt dieser Hinweis, dass in der bisherigen Planung dort, wo jetzt die Zufahrtsflächen und die Stellplätze vorgesehen sind, definitiv keine Verkehrsflächen und Stellplatzflächen in der vorgesehenen Größenordnung, sondern lediglich ein Bolzplatz, vorgesehen sind.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.44.
23.7	Im Interesse der östlich und südlich angrenzenden Wohngrundstücke kann es durchaus sinnvoll sein, das Bauvorhaben dichter an die Grundstücke heranzulegen und die Stellplätze einschließlich der Verkehrsflächen an die ohnehin befahrene Straße zu legen. Dies jedenfalls dann, wenn die Gebäude höhenreduziert sind, die Haustechnikanlagen und die Anlieferungsbereiche von den Wohngrundstücken entfernt liegen bzw. komplett eingehaust sind. Die Planung, so wie sie zurzeit vorliegt, ist bei weitem nicht die immissionsärmste Variante. Nach welchen Kriterien wurde hier abgewägt?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.43.
23.8	Die Verkaufshalle soll eine Gesamthöhe von 7,25 Metern haben. Mit technischen Dachaufbauten sowie der Photovoltaikanlage und der vertikalen Verkleidung wird dann eine Höhe von 9,05 Meter erreicht. Ich habe hier ärgste Bedenken und erinnere an die Schwierigkeiten in jüngster Zeit im Schlosskarree, ob das die endgültige Höhe ist. Das ist doch nun wirklich eine viel zu große Dimension bei einer Länge der Halle	<u>Zur endgültigen Höhe des Baukörpers:</u> Um eine durch technische Aggregate verunstaltete Dachlandschaft zu vermeiden, werden sämtliche erforderlichen Anlagen in Technikräumen im Obergeschoss neben Personal- und Lagerräumen untergebracht. Dies bedingt unter anderem die konstruktive Höhe des Gebäudes. Nach der Aktualisierung der Planung beträgt die maximal zulässige Gebäudehöhe 8,10 m. Eine Über-

	von rund 50 Metern. Die Oberkante übersteigt also bei weitem die Firsthöhe der umgebenden Einfamilienhäuser. Die Gewaltigkeit des Objektes wird noch dadurch erhöht, dass zu der Gesamtlänge noch weitere 15 Meter Ausfahrt und Lagerwand hinzukommen, die jedoch etwas niedriger ist.	schreitung der maximal zulässigen Gebäudehöhe durch technische Anlagen, wie Photovoltaikanlagen, ist durch textliche Festsetzung ausgeschlossen. <u>Zur Größe des Bauvorhabens:</u> Der geplante Lebensmittelmarkt besitzt aufgrund seiner Nutzungsart eine von der umgebenden Einfamilienhausbebauung abweichende Gebäudestruktur. (Siehe hierzu auch Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.28).
23.9	Insgesamt kann festgehalten werden, dass die Planung bislang an einer Vielzahl von Mängeln leidet. Vieles ist unklar und nicht nachvollziehbar und muss dem Bürger erläutert und nachgereicht werden. Die Belange der unmittelbaren Wohnnachbarschaft sind nicht richtig ermittelt und bewertet worden. Auch im Grundsatz wird gegen allgemeines Recht und gegen verschiedene Grundsätze verstoßen, so dass Zweifel aufkommen, ob Ziel, Verfahren und Verlauf auf demokratischen Füßen steht.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.11
23.10		<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Das Lärmschutzkonzept wurde umfassend geändert. Der Bebauungsplanentwurf, die textlichen Festsetzungen und die Begründung wurden entsprechend angepasst. Der geänderte Bebauungsplanentwurf wird gemäß § 4a (3) BauGB erneut öffentlich ausgelegt. Die weiteren vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner weitergehenden Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
24	Stellungnahme Nr. 24 Schreiben von Name vom 07.08.2014	Stellungnahme der Verwaltung
24.1	Im Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB betreffend das Bebauungsplanverfahren „Franz-Rosenbruch-Weg“ OE 39 nehme ich zu den ausgelegten Planungsunterlagen wie folgt Stellung. Es bestehen in mehrfacher Hinsicht Zweifel an der städtebaulichen Erforderlichkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplans: 1. Schallimmissionen 2. Lage und Einordnung einer überdimensionierten Halle 3. Verkehrsführung	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.2.
24.2	Vor über 30 Jahren haben wir uns entschlossen hier zu bauen, weil das Gebiet als Reines Wohngebiet ausgewiesen worden ist. Wir hatten viele Auflagen zu beachten. Trotz dieser Gegebenheiten haben wir hier gebaut, weil wir darauf Wert gelegt hatten, in einem Reinen Wohngebiet zu bauen. Und nun? 1. Jetzt soll auf der Ecke Bundesallee „Stauffenbergstraße“ die letzte verbliebene	

	grüne Lunge, ein industrieähnlicher Bau errichtet werden, der das umgebende Reine Wohngebiet vollkommen sprengt. Der im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigende Planungsgrundsatz des § 50 Satz 1 BImSchG besagt, dass bei einer raumbedeutsamen Planung die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander derart zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiet so weit wie möglich vermieden werden. Dass dieser Grundsatz überhaupt Beachtung gefunden hat, ist dem Planentwurf und den weiteren Unterlagen nicht ansatzweise zu entnehmen. Einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb direkt neben ein Reines Wohngebiet zu setzen, ist im Hinblick auf den Trennungsgrundsatz schon sehr einseitig und missachtet die Rechte der Anwohner und Eigentümer schwerwiegend. Dies zu tun, obwohl die Orientierungswerte der TA Lärm und der Din 18005 nicht eingehalten werden, stellt nichts anderes als einen offensichtlichen Verstoß gegen den Grundsatz dar. Dagegen kann man nur Einspruch einlegen.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.13.
24.3	2. Das bisherige „Zentrum des Kanzlerfeldes“ hat eine Nahversorgung der Kanzlerfelder sichergestellt. Dazu gehören der Nahversorger, der jetzt über die Bundesstraße ausweichen will, aber auch Apotheke, Arzt, Zahnärzte, Blumenhandel, Krankengymnastik, Postfiliale, Bäcker, Fahrschule. Die Positionierung des Baufensters für das Objekt ist nicht geeignet, den gebotenen Bezug zu dem nordöstlich der Bundesallee gelegenen Nahversorgungszentrum am David-Mansfeld-Weg herzustellen. Um diesen Zentrums-Bezug herzustellen, der in den Unterlagen gefordert wird, müsste der Eingang des Marktbereiches nach Norden ausgerichtet sein und nicht nach Südosten. Bezüglich der bebaubaren Grundstücksfläche habe ich Bedenken. Das Kriterium „möglichst nah am Übergang zum Zentrum des Kanzlerfeldes“ wird nicht erfüllt. Das Vorhaben rückt auf der zur Verfügung stehenden Fläche von Zentrum gerade weg. Der Eingangsbereich ist nicht in nördliche bzw. in nordöstliche Richtung ausgerichtet, was aber zur Verbindung und Verzahnung der südlich der Bundesallee gelegenen Plangebietsfläche mit dem nördlich gelegenen	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.14 und lfd. Nr. 1.42.

	Nahversorgungszentrum am David-Mansfeld-Weg nötig wäre. Darüber hinaus schiebt der überdimensionierte Neubau für eine Sichtöffnung geradezu einen Riegel vor. Der Zugang wird erschwert.	
24.4	Zwischen dem Baukörper und dem Reinen Wohngebiet liegenden Grundstücken sollen nach der Planung große Stellplatzflächen und Verkehrsflächen liegen. Worin ein Vorteil für die Wohnnachbarschaft in dieser Anordnung liegen soll, bleibt offen.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.45.
24.5	Wenn in diesem Zusammenhang darauf verwiesen wird, dass die Lage des Baukörpers in etwa dem bisher festgesetzten Bau- fenster für die ursprünglich vorgesehene Kindertagesstätte entspricht, so unterschlägt dieser Hinweis, dass in der bisherigen Planung dort, wo jetzt die Zufahrtsflächen und die Stellplätze vorgesehen sind, definitiv keine Verkehrsflächen und Stellplatzflächen in der vorgesehenen Größenordnung, sondern lediglich ein Bolzplatz, vorgesehen sind.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.44.
24.6	Im Interesse der östlich und südlich angrenzenden Wohngrundstücke kann es durchaus sinnvoll sein, das Bauvorhaben dichter an die Grundstücke heranzulegen und die Stellplätze einschließlich der Verkehrsflächen an die ohnehin befahrene Straße zu legen. Dies jedenfalls dann, wenn die Gebäude höhenreduziert sind, die Haustechnikanlagen und die Anlieferungsbereiche von den Wohngrundstücken entfernt liegen bzw. komplett eingehaust sind. Die Planung, so wie sie zurzeit vorliegt, ist bei weitem nicht die immissionsärmste Variante. Nach welchen Kriterien wurde hier abgewägt?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.43.
24.7	3a.Um eine möglichst gute Anbindung für die Kunden des Marktes zu erreichen, erscheint bei einer Zu- und Ausfahrt, sowohl von der Bundesallee als auch von der Stauffenbergstr. denkbar. Nach städtebaulichem Konzept spricht man von Planung. Das kann nicht Inhalt einer Auslegung sein.	Inhalt der Auslegung eines Bebauungsplanes ist grundsätzlich eine Planung.
24.8	3b.Die Zufahrt der Lieferfahrzeuge (1-2 LKW und 4 Kleintransporter) erfolgt von der Bundesallee. Die Zu- und Ausfahrt müsste breiter gestaltet werden, um eine Gefahrenquelle für den abfließenden PKW- Verkehr entgegenzuwirken. Ich kann mir nicht vorstellen, das die teilweise großen Laster bei einer Ausfahrt über die Stauffenbergstr. nicht auch den Gegenverkehr behindern.	Die Verkehrsanlagen zur Erschließung entsprechen in ihrer Ausführung den Richtlinien und den anerkannten Regeln der Technik. Die Zufahrt erfolgt in der vorgelegten Erschließungsvariante von der Bundesallee, die Ausfahrt erfolgt über die Stauffenbergstraße. Die Ein- und Ausfahrten zur LKW-Andienung wurden hinsichtlich ihrer Befahrbarkeit mittels Schleppkurven für einen Lastzug mit Überhangfläche überprüft. Während der Einfahrt eines LKW von der Bundesallee auf den Parkplatz ist eine Ausfahrt für Pkw auf

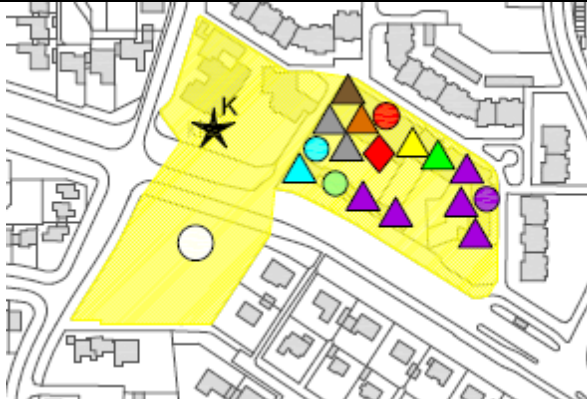
		die Bundesallee nicht möglich, da der Lkw beim Einbiegen die Gegenfahrbahn von der Fahrgasse der Stellplatzanlage in Anspruch nimmt. Da für den geplanten Markt lediglich mit zwei LKW-Anlieferungen neben acht Lieferungen mit Kleintransportern pro Tag zu rechnen ist und es sich nur um einzelne Begegnungsfälle handelt, kann dieser Begegnungsfall als selten und tolerierbar angesehen werden. Die Ausfahrt der Lieferfahrzeuge auf die Stauffenbergstraße wurde ebenfalls mittels Schleppkurve überprüft. Dabei zeigte sich, dass die Gegenfahrbahn sowie die Linksabbiegespur in der Stauffenbergstraße von der Fahrkurve unberührt bleiben.
24.9	3c.Im Ergebnis bleibt festzustellen, dass hier auf einem viel zu kleinen Raum ein Discounter dieser Größenordnung untergebracht werden soll.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 22.10.
24.10	Insgesamt kann festgehalten werden, dass die Planung bislang an einer Vielzahl von Mängeln leidet. Vieles ist unklar und nicht nachvollziehbar und muss dem Bürger erläutert und nachgereicht werden. Die Belange der unmittelbaren Wohnnachbarschaft sind nicht richtig ermittelt und bewertet worden. Auch im Grundsatz wird gegen allgemeines Recht und gegen verschiedene Grundsätze verstoßen, so dass Zweifel aufkommen, ob Ziel, Verfahren und Verlauf auf demokratischen Füßen steht.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.11
24.11		<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die vorgebrachten Einwände führen zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
25	Stellungnahme Nr. 25 Schreiben von 2 Namen vom 08.08.2014	Stellungnahme der Verwaltung
25.1	Ich wohne im Kanzlerfeld, allerdings weit weg von dem geplanten Görgemarkt und bin damit nicht direkt Betroffene. Aus diesem Grunde kann ich die Vor-und-Nachteile des geplanten Bauvorhabens einigermaßen objektiv gegeneinander abwägen. Dabei bin ich zu dem Schluss gekommen, dass der geplante Görgemarkt nicht notwendig ist und erst recht nicht wegen seiner Größe, seiner Höhe, und seiner Gestaltung an der vorgesehenen Stelle gebaut werden darf. <u>Begründung:</u> <u>1. Der Bedarf an einem so großen Einkaufszentrum ist im Kanzlerfeld nicht gegeben.</u> <u>a.</u> Wir brauchen im Kanzlerfeld einen Nahversorger, bei dem man alles Notwendige bekommt, was man zum täglichen Leben braucht, nicht mehr und nicht weniger! Damit ist die erforderliche Größe eines solchen	<u>Zum Bedarf:</u> Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.2.

	Nahversorgers von vornherein begrenzt. (§ 3 Abs.3 Nr.1 BauNVO). Herr Görge gibt an, dass er mit der bestehenden Ladengröße nicht konkurrenzfähig bleiben kann und deshalb, wenn er die Genehmigung zum geplanten Neubau nicht bekommt, ganz schließen würde. Hat denn mal jemand diese Angaben überprüft und seine in den letzten Jahren erwirtschafteten Gewinne für den Laden Kanzlerfeld z.B. beim Finanzamt einsehen dürfen? Wann immer ich den Laden betrete ist eine größere Anzahl von Kunden da! Allerdings nicht so viele, dass es für die Notwendigkeit eines größeren Marktes reichen würde. Das Ganze dient eben nur der Nahversorgung, Großeinkäufe tätigen die meisten sowieso woanders. Schon der Preise wegen!	Kern der Nahversorgung ist, die Waren des täglichen Bedarfes im Nahbereich verfügbar zu haben. Damit sollen lange Wege, die insbesondere zusätzlichen motorisierten Individualverkehr erzeugen, vermieden werden mit seinen ganzen negativen Folgen. Zum anderen soll die Versorgung der nicht mobilen Bevölkerung gesichert werden.
25.2	Im Acocella-Gutachten wurden auch nur Lebensmittelbetriebe mit weniger als 400m² Verkaufsfläche als langfristig nicht überlebensfähig bezeichnet.	Bereits in der Nahversorgungsuntersuchung für die Gesamtstadt Braunschweig aus dem Jahr 2004 wurde für den Nahversorgungsteilbereich Kanzlerfeld konstatiert: „Aufgrund der sehr geringen Verkaufsflächen der zwei im Teilbereich ansässigen Lebensmittelbetriebe erscheint die Nahversorgung langfristig gefährdet...“ Die in der Untersuchung erfassten zwei Lebensmittelbetriebe wurden tatsächlich geschlossen. Der im Stadtteilzentrum David-Mansfeld-Weg befindliche Markt konnte nach einiger Zeit des Leerstandes wiederbesetzt werden. Bei den Verhandlungen wurde aber deutlich, dass zur langfristigen Sicherung eine Vergrößerung der vorhandenen Verkaufsflächen notwendig ist. Eine Vergrößerung der Verkaufsfläche innerhalb des Bestandes ließ sich nicht realisieren. Eine Vergrößerung durch Erweiterung des Gebäudekomplexes ist insbesondere aufgrund der Eigentümerstruktur (Eigentümergeinschaft) und der mangelnden Flächenverfügbarkeit (Verkaufsflächen, zusätzliche Stellplätze) nicht umsetzbar.
25.3	Wenn Herr Görge allerdings unbedingt mit Großkonzernen wie Real Kauf konkurrieren möchte, dann muss er mit seinem Geschäft bitteschön genau wie diese in die Gewerbegebiete ziehen und nicht in ein reines Wohngebiet! Im Kanzlerfeld reicht ein Lebensmittelmarkt in der Größe von Aldi oder Lidl wie in Lehndorf oder wie Penny oder REWE (auch ein Vollsortimenter!) in Watenbüttel vollkommen aus!	Kern der Nahversorgung ist eine integrierte Lage des Marktes. Gewerbegebiete stellen in diesem Zusammenhang keine integrierten Lagen dar. Der zitierte REWE-Markt als Vollsortimenter hat einschließlich des Getränkemarktes eine Verkaufsfläche von knapp über 1200 m² und ist somit sogar etwas größer als der geplante Lebensmittelmarkt im Kanzlerfeld.
25.4	Wir wollen in unserem Stadtteil keine hässliche Fabrikhalle von monströsem Ausmaß, dann können wir gleich in die Hansestraße ziehen! Meiner Meinung nach möchte Herr	Der derzeitige Lebensmittelmarkt im Stadtteilzentrum ist ebenfalls von der Bundesallee erreichbar. Insofern kann bereits heute von einem Mitnahmeeffekt ausgegangen

	Görge einfach nur seinen Profit steigern, indem er hofft, dass er mehr Kunden vom Durchgangsverkehr der Bundesallee abgreifen kann! Und unsere Stadtväter sind ihm da offensichtlich gerne zu Diensten! Was aber, wenn seine Rechnung nicht aufgeht? Wenn die erhofften zusätzlichen Kunden ausbleiben, weil diese sich schon längst an andere Einkaufsmöglichkeiten gebunden haben? Dann haben wir im Kanzlerfeld zusätzlich zum bestehenden, dann fast leer stehenden Einkaufszentrum, eine riesige Wellblechbau ruine stehen, die dann irgendeiner anderen Nutzung zugeführt werden muss, ob es städteplanerisch passt oder nicht.	werden, eine Steigerung des Mitnahmeeffektes wird sich nur marginal auswirken. Die Sicherung der Nahversorgung ist eine von der Gemeinde wahrzunehmende Pflichtaufgabe der Daseinsfürsorge. Dass dabei der Einzelhandel unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten betrieben wird, kann dem Betreiber nicht entgegengehalten werden. Eine Rentabilität ist die Voraussetzung dafür, dass sich ein Betrieb auch dauerhaft hält. Eine Planung orientiert sich am aktuellen Bedarf. Es ist zwar wünschenswert, dass damit dauerhafte Nutzungen installiert werden können. Sie kann aber keine absolute Garantie für einen langen dauerhaften Zeitraum geben. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt der geplante Markt leerfallen und eine andere Nutzung geplant sein, so muss ein erneutes Bebauungsplanverfahren durchgeführt werden, da mit dem hier durchzuführenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan nur für das konkrete Vorhaben das Planungsrecht geschaffen werden kann.
25.5	b. In ihrem „Standortkonzept Zentrale Versorgungsbereiche von 2010“ spricht sich die Stadt dafür aus, als Ausnahmeregelung(!!!)in Stadtquartieren mit mindestens 5.000 Bewohnern im Nahbereich eines Marktstandortes die Bruttogeschossfläche eines Vollsortimenters bis zu 1500m² zuzulassen, <u>sofern dadurch keine benachbarten Zentren negativ tangiert werden.</u> Zunächst einmal stellt sich hier die Frage, was die Stadt zu so einer Aussage bewegt hat? War diese Regelung auf Drängen von Unternehmerseite erfolgt oder welche sachlich nachvollziehbaren Argumente lagen dem zu Grunde?	Im Jahr 2004 wurde eine Nahversorgungsuntersuchung für den gesamten Stadtbereich in Auftrag gegeben, um einen Überblick über konkrete Handlungsbedarfe und Entwicklungspotentiale zur Gewährleistung einer flächendeckenden Nahversorgung zu erhalten. Auf Grundlage der Untersuchungen wurden Handlungsempfehlungen formuliert, die in der Aktualisierung des Einzelhandelskonzeptes von 2005 aufgenommen wurden. Der Rat der Stadt hat das Einzelhandelskonzept einstimmig bestätigt und beschlossen, die Empfehlungen der Einzelhandelsuntersuchung umzusetzen. Im Jahr 2010 wurde insbesondere für den Aspekt der Nahversorgung das „Standortkonzept zentrale Nahversorgung“ als Fortführung des Einzelhandelskonzeptes vom Rat beschlossen. Hiermit wurden für einzelne Stadtteile zentrale Nahversorgungsbereiche definiert. Für den Stadtteil Kanzlerfeld sieht das Standortkonzept ebenfalls eine mittig im Ort gelegene Fläche vor (siehe auch Stellungnahme zu lfd. Nr. 25.10).
25.6	Ich zitiere dann auch gerne einen Passus aus diesem Standortkonzept 2010, das auch immer wieder Bezug nimmt zum A-cocella-Gutachten von 2004: " ... Die Verkaufsfläche je Einwohner ist jedoch nicht das entscheidende Kriterium, ob eine ausreichende Versorgung der Bevölke-	Auch wenn für die Gesamtstadt eine rechnerische Vollversorgung von 107 % ermittelt wurde, so wird für den Nahversorgungsbereich Kanzlerfeld nur ein Versorgungsgrad von ca. 35 % im Sortiment Nahrungs- und Genussmittel erreicht. Darüber hinaus siehe auch Stellungnahme zu lfd. Nr. 25.2.

	<u> rung mit Gütern des täglichen Bedarfs sichergestellt ist. Vor allem aus der Relation der auf den Verkaufsflächen zu realisierenden Umsätze zum Kaufkraftvolumen der Bevölkerung ergibt sich der Versorgungsgrad für die Einwohnerinnen und Einwohner Braunschweigs. Im Rahmen der Nahversorgungsuntersuchung im Jahr 2004 ist für Braunschweig im Sortiment Nahrungs- und Genussmittel ein Versorgungsgrad von 107% ermittelt worden. Damit lag für die Gesamtstadt eine rechnerische Vollversorgung bei den nahversorgungsrelevanten Sortimenten vor. Infolge des seitdem eingetretenen Flächenwachstums, das vor allem kleinräumig in den Wohnquartieren die Nahversorgungsangebote nochmals verbessert hat, ist die Braunschweiger Bevölkerung nach wie vor sehr gut versorgt. Defizite in der Nahversorgung bestehen nur dort, wo aufgrund einer zu geringen Einwohnerzahl heute gängige Marktgrößen nicht wirtschaftlich betrieben werden können. Der sehr gute Versorgungsgrad bedeutet aber auch, dass jeder zusätzliche Markt- oder massive Flächenerweiterungen im Bestand nicht per se zu einer weiteren Angebotsverbesserung führen. Vielmehr würden dadurch lediglich Umsatzumverteilungen und ggf. Betriebsschließungen gefördert werden... "</u>	
25.7	Seit dem Acocella-Gutachten von 2004 sind in Watenbüttel und Lehdorf ein neuer Lidl-Markt und ein neuer Rewe-Markt gebaut worden, zudem wurden die bestehenden Märkte Aldi und Penny durch größere Neubauten ersetzt. Damit hat sich auch für das Kanzlerfeld der von Acocella errechnete Versorgungsgrad von 41% (nicht 34% wie die Verwaltung behauptet) deutlich erhöht! Ein riesiger neuer Markt im Kanzlerfeld würde diese benachbarten neuen Geschäfte massiv negativ beeinflussen! Deshalb brauchen wir keinen neuen, überdimensionierten Lebensmittelmarkt im Kanzlerfeld, da dieser die Struktur der Nachbarezentren massiv schädigen würde! Was wir in den Ortsstellen Watenbüttel/Kanzlerfeld/Lehdorf dringend brauchen, wäre ein Drogeriemarkt wie z.B. DM oder Rossmann.	Sowohl die neu hinzugekommenen Lebensmittelmärkte als auch die Erweiterungen der vorhandenen Märkte in den angrenzenden Ortsteilen verbessern nicht den Versorgungsgrad des Ortsteiles Kanzlerfeld. Im Gegenteil, die vorhandene Nahversorgung wird durch die steigende Konkurrenz aus anderen Ortsteilen beeinträchtigt. Mit dem Versorgungsgrad, auch Bindungsquote genannt, wird die Umsatz-Kaufkraft-Relation definiert. Im Gutachten von 2010 (S. 8) wurde dieser für das Kanzlerfeld für das Sortiment Nahrungs- und Genussmittel mit 34 %, im aktualisierten Gutachten (S. 11) mit 35 % ermittelt.
25.8	Hinzu kommt, dass Herr Göрге über kurz oder lang nach dem Neubau im Kanzlerfeld seinen Markt in Lehdorf schließen wird. Auch so wirkt sich der Neubau negativ auf die benachbarten Zentren aus, was ausdrücklich vermieden werden soll! Was ist dann mit der „so wichtigen Nahversorgung“ der Lehdorfer?	Der Betreiber, der auch den Markt in Lehdorf betreibt, hat sich im Rahmen des Grundstückskaufvertrages verpflichtet, den Lebensmittelmarkt in Lehdorf mindestens 10 Jahre nach Eröffnung des neuen Marktes im Kanzlerfeld weiter zu betreiben.

25.9	c. Der notwendigen Nahversorgung dient ein Lebensmittelvollversorger nach Maßgabe der Fachleute nur dann, wenn man ihn gut zu Fuß erreichen kann. Um zu ermitteln, welche Einwohner von einer sogenannten Nahversorgung erfasst werden, wird um bestehende Einkaufsmöglichkeiten in der Regel mit einem Radius von 500m ein Kreis gezogen. Tut man dies sowohl beim bestehenden als auch beim neu geplanten Görgemarkt, erkennt man unschwer, <u>dass 2/3 der Bevölkerung im Kanzlerfeld weiterhin von der Nahversorgung abgeschnitten sein werden! Sie müssten weiterhin ins Auto steigen, wenn sie einkaufen wollen und da ist es kein Problem, noch ein paar Meter weiter in die angrenzenden Stadtteile zu fahren.</u> Nach Watenbüttel zum REWE -Markt z.B. braucht man nur 5 Minuten! Eine wirkliche Nahversorgung hätten wir nur dann, wenn wir, wie früher üblich, überall verteilt kleinere Läden mit den Grundnahrungsmitteln, einem Grundstock an Drogeartikeln und Getränken hätten. Wir bräuchten dann also eigentlich einen zweiten überschaubaren Laden im Kanzlerfelder Buchenberg statt eines viel größeren an geplanter Stelle! Die Zeiten vieler kleiner „Tante Emma-Läden“ sind aber leider vorbei, da die Leute lieber ein Stück mit dem Auto fahren, wenn sie dafür besser und kostengünstiger einkaufen können.	Eine gute Nahversorgungssituation kann grundsätzlich angenommen werden, wenn die für die Bevölkerung relevanten Nahversorgungseinrichtungen fußläufig in einem Radius von weniger als 500 m erreicht werden können. In einigen Nahversorgungsuntersuchungen wird auch ein Radius von bis zu 750 m für noch zumutbar gehalten. Die Bevölkerung, die weiter als 500 m vom nächstgelegenen Lebensmittelmarkt entfernt wohnen, sind nicht von der Nahversorgung „abgeschnitten“, es sinkt lediglich die Bereitschaft, diese Entfernung zu Fuß zurück zu legen. Kleine Läden lassen sich nicht so wirtschaftlich betreiben wie Discounter. Auch wenn ein „Tante Emma-Laden“ fußläufig erreichbar wäre, würden die Großeinkäufe in anderen kostengünstigeren Lebensmittelmärkten erledigt werden. Der damit verbundene motorisierte Verkehr belastet zusätzlich die Umwelt.
25.10	<u>Die Aufgabe der Grundversorgung übernehmen deshalb heute statt der Tante Emma-Läden die Discounter und noch überschaubare Läden wie der REWE-Markt in Watenbüttel und nicht Großmärkte wie der jetzt geplante Görgemarkt!!!</u> Deshalb macht es eher Sinn, für die Nahversorgung in jedem Stadtteil solche Geschäfte zu haben! Für die gehobenen Ansprüche hinsichtlich Auswahl und Marken genügen einige wenige Großsortimenter wie Real Kauf und Märkte, wie sie Herrn Görg jetzt wohl für das Kanzlerfeld vorschweben! Diese sollten dann aber strategisch günstig im Stadtgebiet <u>in Gewerbegebieten</u> verteilt werden, damit sie von möglichst vielen Leuten verkehrstechnisch gut erreicht werden können und sich nicht störend auf Wohnbebauung auswirken können! Wir können nicht in jedem kleinen Stadtteil ein riesiges Lebensmittelgeschäft bauen, das gibt der Markt insgesamt nicht her, denn insgesamt hatten wir schon 2004 in	Der im Kanzlerfeld geplante neue Lebensmittelmarkt hat eine vergleichbare Größe wie der REWE-Markt in Watenbüttel. Großflächige Lebensmitteleinzelhandelsbetriebe sind in Kerngebieten und Sondergebieten nicht aber in Gewerbegebieten zulässig. Nach dem Zentrenkonzept Einzelhandel werden entsprechende Sondergebiete an nicht integrierten Standorten nicht entwickelt. Nach dem Standortkonzept Zentrale Nahversorgungsbereiche sollen die zentralen Nahversorgungsbereiche gestärkt werden. Ansässige Lebensmittelbetriebe, die langfristig nicht überlebensfähig sind, sollen möglichst am Standort, bzw. innerhalb des im Konzept definierten Nahversorgungsbereiches entwickelt werden. Das bereits 2010 beschlossene Standortkonzept Zentrale Nahversorgungsbereiche hat den bisher als öffentliche Grünfläche genutzten Bereich dem zentralen Versorgungsbereich des Kanzlerfeldes zugeordnet.

	Braunschweig nach dem Gutachten Acocellas, auf das sich die Stadt immer bezieht, schon eine Versorgung von 107%. Seither sind aber zusätzlich allerorts zahlreiche Discounter aus dem Boden geschossen! Der bestehende Görgemarkt wird von den meisten Kanzlerfeldern ohnehin nur für den kleinen Einkauf zwischendurch genutzt. Ihren wöchentlichen Großeinkauf machen die meisten woanders, da billiger. Daran wird sich meiner Meinung nach auch mit einem 3 mal so großen Görgemarkt wenig ändern, da das Preisniveau bleiben wird.	 Zentraler Nahversorgungsbereich nach Einzelhandelskonzept Bezüglich des Versorgungsgrades des Stadtteils Kanzlerfeld siehe auch Stellungnahme zu lfd. Nr. 25.6.
25.11	Als Begründung für ihren Bebauungsplan verweisen sie auf ein Gutachten, nach dem der Gutachter für das Kanzlerfeld für 2015 ein Nahversorgungspotential für Nahrungs- und Genussmittel von 725- 750 m² sieht, dass bis 2020 auf 1400-1500m² ansteigen soll! Die Zahlen für 2015 erscheinen realistisch, dann würde aber ein unwesentlich größerer Markt als der bisherige völlig ausreichen!!! Die Zahlen für 2020 sind völlig utopisch, es sei denn, die Einwohnerzahl würde sich bis dahin verdoppeln! Wenn der erwartete Zulauf durch den Durchgangsverkehr der Bundesallee erwartet wird, dann kann ich nur sagen, dass wir Kanzlerfelder nicht bereit sind, unser reines Wohngebiet durch einen Gewerbebetrieb verschandeln zu lassen dessen Hauptnutznieser ortsfremde Personen und der Betreiber sind!	Der derzeitige Versorgungsgrad für Nahrungs- und Genussmittel im Stadtteil Kanzlerfeld ist mit ca. 35 % relativ gering. Bei der Entwicklungsprognose bis 2020 wurde ein kontinuierlicher Anstieg des Versorgungsgrades auf bis zu 100 % angenommen. Im Rahmen der Umstellung des Bebauungsplanverfahrens auf ein klassisches Verfahren wurde das Einzelhandelsgutachten aktualisiert. Im Hinblick auf die Vorgaben des Landes- und Regionalen Raumordnungsprogramms (LROP und RROP) sind weitere Prüfkriterien zu beachten und bedingen eine andere methodische Betrachtung. Im Gegensatz zu dem Gutachten von 2010 wurden mögliche Auswirkungen gegen zentrale Versorgungsbereiche und die verbraucher-nahe Nahversorgung insgesamt mittels eines Gravitationsmodells berechnet. Im Ergebnis wurde eine verträgliche Verkaufsfläche für das Neubauvorhaben einschließlich Drogerie- und Parfümerie von max. 1070 m² ermittelt.
25.12	Als Vorsitzende des Kreisverbandes der AfD in Braunschweig bin ich sowieso eine Verfechterin von mehr Bürgerbeteiligung, besonders, wenn es, wie hier, die Kanzlerfelder Bürger direkt angeht! Warum führt man in diesem Fall nicht eine differenzierte Befragung aller Kanzlerfelder Bürger durch? Z.B., nur mal so ins Unreine geschrieben: 1. ich nutze den Görgemarkt im Kanzlerfeld monatlich ca. __ mal 2. ich nutze den Görgemarkt regelmäßig für meine Haupteinkäufe __ 3. ich nutze den Görgemarkt nur für kleinere Einkäufe zwischendurch. 4. ich bin für den Bau des neuen Görgemarktes in der vorgesehenen Form, Größe und an der vorgesehenen Stelle	Das gesetzlich vorgeschriebene Beteiligungsverfahren sieht keine Befragung vor. Selbst wenn eine Befragung durchgeführt werden würde, wäre das daraus resultierende Meinungsbild nur ein einzelner Belang der neben anderen Belangen steht, wie die Sicherung der Nahversorgung im Rahmen der Pflicht zur Daseinsfürsorge, und der Abwägung unterliegt.

	5. ich bin für den geplanten neuen Görgemarkt an der geplanten Stelle aber mit kleinerer Grundfläche, niedriger und besser an die Bebauung angepasst und daher mit weniger Nachteilen für die Anwohner 6. ich will keinen neuen Görgemarkt, eine Renovierung und Erweiterung des bestehenden Marktes reicht mir, notfalls würde ich auch ganz auf den Görgemarkt verzichten. 7. ich hätte nichts dagegen, wenn ein solcher Lebensmittelmarkt neben meinem Grundstück errichtet würde Warum wird hier stattdessen über die Köpfe der Bürger hinweg entschieden? Es gibt sicher einige Kanzlerfelder, die nur ihren persönlichen Vorteil in dem neuen Görgemarkt sehen. Solidarität mit Ihren dadurch benachteiligten Mitbürgern, das Erscheinungsbild des Ortsteils, Wegfall von Grünanlagen, Verkehrsprobleme und Verstöße gegen baurechtliche Vorschriften sind ihnen egal. Das ist aber, so glaube und hoffe ich, nur eine Minderheit!	
25.13	<u>2. Das geplante Gebäude fügt sich in Größe, Höhe und Gestaltung nicht in den Stadtteil Kanzlerfeld ein. Der Bau wäre ein immerwährender Schandfleck und ein städtebaulicher Kardinalfehler!</u> Wahrscheinlich können wir es nicht mehr verhindern, wenn Herr Görgе unbedingt einen neuen, größeren Markt bauen möchte, zumal wir Bürger ja sowieso nur pro forma, weil gesetzlich vorgeschrieben, nach unserer Meinung gefragt werden. Das ganze Projekt war doch von Anfang an beschlossene Sache, weil Kanada-Bau und Herr Görgе offensichtlich über sehr gute Kontakte und/oder Druckmittel verfügen. Ich möchte mich aber hier auf jeden Fall mit den direkten Anwohnern solidarisieren. Ich möchte so einen bombastischen Lebensmittelmarkt nicht vor die Nase gesetzt bekommen, zumal ich in einem reinen Wohngebiet nicht damit rechnen muss! Weil ich so etwas auch anderen nicht zumuten möchte, verzichte ich zur Not lieber ganz darauf! <u>Wenn Herr Görgе denn aber schon seinen Willen entgegen dem, wie ich glaube, vorherrschenden Bürgerwillen und entgegen der allgemeinen Vernunft und aller baurechtlichen Gebote durchsetzt, dann erwarte ich zumindest, dass er erhebliche Zugeständnisse hinsichtlich der Ausgestaltung des Vorhabens macht!</u>	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.28.

	<u>Und von unseren Stadtvätern erwarte ich, dass sie hier zumindest insoweit den Bürgerwillen durchsetzen, wie es eigentlich auch ihre Aufgabe ist!</u> In § 34 BauGB steht: „(1) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; <u>das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.</u> (2) Entspricht die Eigenart der näheren Umgebung einem der Baugebiete, die in der auf Grund des § 9a erlassenen Verordnung bezeichnet sind, beurteilt sich die Zulässigkeit des Vorhabens nach seiner Art allein danach, ob es nach der Verordnung in dem Baugebiet allgemein zulässig wäre; auf die nach der Verordnung ausnahmsweise zulässigen Vorhaben ist § 31 Abs. 1, im Übrigen ist § 31 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.“ Dieser Paragraph gilt zwar eigentlich für freie, unbeplante Grundstücke innerhalb bebauter Ortsteile, die darin aufgeführten Gebote können aber durchaus in unserem „Görge-Fall“ für die Bewertung herangezogen werden, ob die Interessen der Kanzlerfelder Bürger ausreichend gewürdigt wurden! Dies umso mehr als dass auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes vergleichbare Maßstäbe zu berücksichtigen sind, wie sich aus § 1 BauGB und dort insbesondere aus den Absätzen 5-7 ergibt! Wenn der Görgemarkt gebaut wird wie geplant, wird ein Gebäude errichtet, dass sich sowohl von der Höhe als auch von der Dach- und Fassadengestaltung her in keiner Weise in die umliegende Bebauung einfügt: die angrenzenden Gebäude haben Fassaden aus rotem Klinker, besitzen rote Satteldächer und sind eingeschossig.	§ 34 BauGB gilt nur für Bereiche ohne Bebauungsplan. Das Einfügungsgebot ist nur bei der Beurteilung von Bauvorhaben maßgeblich innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles ohne geltendem Bebauungsplan. Innerhalb eines Bebauungsplanaufstellungsverfahrens steht es der Gemeinde frei, zur Umsetzung städtebaulicher Ziele auch Festsetzungen zu treffen, die Baukörper ermöglichen, die sich von der vorhandenen Nachbarschaft abheben. Auf die Stellungnahme zu Nr. 1.17 wird insofern verwiesen. In § 1 (5-7) BauGB werden die bei der Bauleitplanung zu beachtenden Grundsätze und Belange aufgeführt. Daraus lässt sich nicht ableiten, dass ein Vorhaben innerhalb einer vorhandenen Siedlungsstruktur, für das ein Bebauungsplanverfahren erforderlich ist, dieses praktisch gestaltungsgleich mit der vorhandenen Bebauung erfolgen muss.
25.14	<u>a. Das Gebäude ist mit 6,70 m Höhe viel zu hoch</u> Dass etwas weiter weg vom geplanten Görgemarkt auch zweigeschossig gebaut wurde, ändert nichts daran, dass der geplante Görgemarkt sich nicht mit seiner Höhe in die umgebende Bebauung einfügt. Hinzukommt, dass bei einem Gebäude dieser Größenordnung eine fast dreigeschos-	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.18.

	sige Bauweise viel stärker wiegt als bei kleineren Gebäuden mit Gauben, Winkeln und Balkonen. <u>Auf der Visualisierung des Bauvorhabens wurde die Höhe übrigens extrem manipuliert:</u> nimmt man den fast direkt vor dem Gebäude befindlichen Fußgänger als Maß (Körpergröße 1,80m), dann muss das Gebäude deutlich höher gezeichnet werden (siehe anliegende Zeichnung)! Ich empfehle deshalb jedem, der über diese Angelegenheit zu entscheiden hat, sich den in Mascherode befindlichen Görgemarkt anzuschauen, der 1:1 der Planung fürs Kanzlerfeld entsprechen soll: es wird ein echtes Ungetüm! Es besteht auch kein nachvollziehbarer sinnvoller Grund für die enorme Höhe des geplanten Görgemarktes, da auch wie in Mascherode nur ein sehr geringer Teil tatsächlich zweigeschossig genutzt werden soll. Wahrscheinlich haben wir es allein Herrn Görges ganz individuellem Geschmack zu verdanken, dass er über seinen Regalen einen Haufen überflüssiger Luft haben möchte. Auf diese kann man im Interesse einer dezenteren Außenwirkung des Gebäudes mit besserer Einfügung in die Umgebung auf jeden Fall verzichten! <u>In jedem Fall wäre eine deutlich flachere Bebauung auch wichtig, um die Nachteile für die angrenzenden Bewohner deutlich zu verringern! Das würde zahlreiche Gemüter beruhigen und Herr Görges hätte eine größere Akzeptanz für seinen Markt! Es kann und darf einfach nicht sein, dass ein Unternehmer keinen Daumen breit von seinen Plänen abweicht, auch wenn vieles gegen seine Pläne spricht. Die Stadt sollte zumindest eine eingeschossige Bauweise zur Bedingung machen, dann wäre auch eine Interessenabwägung im Ansatz erkennbar!</u> 	Bei der Visualisierung ist zu berücksichtigen, dass durch den Effekt der Fluchtpunktperspektive ein Objekt, das sich vor dem eigentlichen Baukörper befindet, mit einer vergleichbaren Höhe viel höher erscheint. Die vor dem Gebäude dargestellten Fußgänger befinden sich in Höhe der Fußgängerampel und damit ca. 10 m vor dem Gebäude. Bei diesem Abstand wirkt sich die Fluchtpunktperspektive erheblich auf die wirksam dargestellte Höhe der Fußgänger aus. Es liegt daher keine Manipulation der Darstellung vor, sondern lediglich die Auswirkungen der Gesetzmäßigkeit der Fluchtpunktperspektive. Das geplante Bauvorhaben besitzt aufgrund seiner Nutzungsart, Gebäudestruktur und des Standortes im Kreuzungsbereich eine von der umgebenden Einfamilienwohnhausbebauung abweichende städtebauliche Wirkung. Diese Solitärstellung auch gestalterisch hervorzuheben ist legitim. Ein Einfügebotsgebot ist nicht entgegenzuhalten. Die Gesamthöhe des geplanten Gebäudes überschreitet nicht die in der Nachbarschaft maximal vorhandene und nach örtlicher Bauvorschrift maximal zulässige Firsthöhe.
25.15	<u>b. Das geplante Flachdach weicht ebenfalls von der bestehenden Bebauung ab. Aus Lärmschutzgründen (Regen, Hagel) ist ein Wellblechdach auf jeden Fall zu verbieten!</u>	Von der ursprünglichen Planung, über dem gesamten Gebäude mit Ausnahme der Lieferzone ein durchgehendes Flachdach zu realisieren, wurde Abstand genommen. Das

	Auf der gegenüberliegenden Straßenseite der Bundesallee gibt es zwar Flachdachbebauung, davon ist der Görgemarkt aber durch die Bundesallee und Buschreihen deutlich abgegrenzt. Dennoch könnte man sich mit der Flachdachausgestaltung arrangieren, wenn dafür die Höhe erheblich reduziert würde und wenn zur Abdeckung statt Blech ein Material gewählt würde, das bei Regen usw. keinen zusätzlichen Lärm verursacht!	Gebäude wurde in seiner Höhe gestaffelt. Nur die Rotunde der geplanten Markthalle wird in etwa die bisher geplante Gebäudehöhe behalten. Alle anderen Gebäudeteile werden in der Höhe deutlich reduziert. Die Gesamtwirkung des Gebäudes gestaltet sich damit etwas filigraner. Die Hauptdachfläche der Markthalle wird begrünt.
25.16	<u>c. Die Gestaltung der Außenfassade fügt sich überhaupt nicht in die umgebende Bebauung ein, sowohl was Farbe, Material als auch Ausgestaltung angeht. Die für die im südlichen Kanzlerfeld geltenden Bauvorschriften wurden nicht beachtet. Es wird ein standardisierter Industriebau errichtet.</u> Die sonst im südlichen Kanzlerfeld üblichen Baugestaltungsvorschriften gelten für das zu beplanende Grundstück rein rechtlich nicht, die Stadt kann hier theoretisch machen, was sie will, wenn sie einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan erlässt! Sie ist aber verpflichtet, die Interessen der Bürger und städtebauliche Grundregeln gegen die Interessen des Unternehmers Görges abzuwägen! Das tut sie nicht, wenn sie die Baupläne in der vorliegenden Form einfach unverändert ohne irgendwelche Einschränkungen durchwinkt!	Mit der Änderung des Planungskonzeptes wird nunmehr auf die Aluwelle als Fassadenmaterial verzichtet und in Anlehnung an die örtliche Bauvorschrift des südlichen Kanzlerfeldes Putzelemente vorgesehen.
25.17	Natürlich hat Herr Görges oder Kanada-Bau ein großes Interesse daran, den neuen Markt gerade so zu bauen und nicht anders, <u>denn es handelt sich im Gegensatz zur Meinung der Verwaltung sehr wohl um einen standardisierten Industriebau, denn Herr Görges und Kanadabau hatten diese Pläne fertig in ihren Schubladen liegen, weil sie genau dieses Gebäude schon in Mascherode gebaut haben.</u> Es ist natürlich viel billiger und einfacher, dasselbe Gebäude immer wieder zu bauen, außerdem gewöhnen sich die Kunden an das Erscheinungsbild und können so schon von weitem Görgemarkte als solche identifizieren. Das macht für den Unternehmer natürlich Sinn! <u>Von einer individuellen Planung und einem auf das Baugrundstück abgestimmten Baukörper kann da aber gar keine Rede sein! Aber man kann ja alles behaupten, nur um die Einwände der Bürger vom Tisch wegfe-gen.</u> Natürlich hat die Verwaltung auch Recht, wenn sie sagt, dass sowohl der ursprünglich geplante Kindergarten als auch ein jetzt neu geplanter Lebensmittelmarkt sich natur-	Die bisherige Planung für das Kanzlerfeld hat ähnliche gestalterische Elemente wie der realisierte Görgemarkt in Mascherode. Die Entwürfe sind jedoch nicht identisch, von einem standardisierten Entwurf kann insofern keine Rede sein. Mit der überarbeiteten Planung wird das Gebäude in der Höhe gestaffelt und als Außenmaterial wird ein Material gewählt, das auch der örtlichen Bauvorschrift entspricht.

	gemäß von der umgebenden Bebauung abheben, das sei zum Teil auch gewollt. Aber auch hier gibt es aus städtebaurechtlicher und aus Gründen des einheitlichen und ansprechenden Ortsbildes Grenzen für das Erträgliche: was hier geplant ist, ist eine überdimensionale Wellblechbaracke, die schon nach kurzer Zeit wie in Mascherode extrem schäbig aussehen wird! Es wurde nicht mal der Versuch gemacht, dass sich das Gebäude optisch halbwegs einfügt! Es wurde stattdessen besonderer Wert darauf gelegt, dass das Gebäude sich möglichst nicht gut einfügt, damit es besonders auffällt! Es wirkt, als wäre ein überdimensionales UFO im Kanzlerfeld gelandet! Das ist aus unternehmerischer Sicht sinnvoll, aber unter städtebaulichen Gesichtspunkten unakzeptabel! Es scheint, als würden alle Entscheidungsträger Herrn Görg vollends zu Willen sein. Sollte es daran liegen, dass dieser andernfalls in Erpressermanier seinen Rückzug aus dem Kanzlerfeld androht: Reisende soll man nicht aufhalten! Ich glaube aber nicht, dass er das ernstlich tun würde, denn der bisherige Laden läuft auch so ganz gut.	
25.18	<u>3. Die wunderschönen Grünflächen an der Ortsdurchfahrt durchs Kanzlerfeld werden durch den neuen Görgemarkt zerstört. Die geplanten Ersatzpflanzungen können dies schon rein optisch nicht im Ansatz ausgleichen.</u> Wir Kanzlerfelder lieben den verschlafenen Charakter unseres Stadtteils. Schon bei der Durchfahrt auf der Bundesstraße aus Richtung Watenbüttel erfährt der Betrachter: hier kann man ruhig leben, stadtnah und doch ruhig und beschaulich im Grünen. Schließlich hat die Stadt beim Verkauf von Grundstücken im Kanzlerfeld auch immer sehr von diesem Ruf profitiert, dann erhältet ihn gefälligst auch! Dieses Flair wird der geplante Görgemarkt gründlich zerstören. Es wird hier aussehen wie leider in vielen Vororten: zerstückelt, mit Gebäuden zugepflastert, hektisch, von Konsum und Autoverkehr bestimmt. <u>Die Mehrheit der Kanzlerfelder will das nicht!!!</u>	Das geltende Planungsrecht setzt diese Fläche als Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindertagesstätte und daneben öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Bolzplatz fest und definiert somit diese Fläche im zentralen Bereich des Ortsteiles Kanzlerfeld als Fläche hoher Nutzungsintensität. Da diese Planungen bislang nicht umgesetzt bzw. wenig genutzt wurden, konnte sich eine wenig gestaltete Grünfläche entwickeln, die in ihrer Unberührtheit ohne Frage eine Qualität birgt. Gleichwohl ist festzustellen, dass der Planungsraum grundsätzlich städtisch geprägt ist. Das Plangebiet zeigt sich als grün bestimmter Freiraumbereich, der mitten im Stadtgebiet liegt und entsprechend von baulichen Strukturen umgeben ist. Innerhalb eines Siedlungsgefüges gehören bauliche Veränderungen mit entsprechenden Auswirkungen auf das Siedlungsgefüge zur Natur einer Siedlungsentwicklung. Der Stadtteil Kanzlerfeld stellt einen Ortsteil dar, der insgesamt einen relativ hohen begrünten Freiflächenanteil aufweist sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich. Der Verlust der derzeitigen Grünfläche wirkt sich visuell nur auf einen begrenzten Teilbereich der Ortslage aus. Die grundsätzliche grünbetonte Prägung des Ortsteiles bleibt auch weiterhin bestehen und wird hierdurch

		nur marginal beeinträchtigt. Für den Verlust der Bolzplatzfläche wird an anderer Stelle Ersatz geschaffen (siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 7.3). Ein Anspruch auf Erhalt einer schönen Aussicht besteht nach allgemeiner Rechtsauffassung nicht. Es besteht aber Anspruch auf die Einhaltung von Immissionsrichtwerten nach TA Lärm sowie Orientierungswerten nach DIN 18005. Das hier geplante Bauvorhaben dient der Sicherung der Nahversorgung. Dieser Belang ist eine Kernaufgabe der Daseinsfürsorge und genießt einen hohen Stellenwert.
25.19	Wenn schon etwas auf der besagten Wiese gebaut werden soll, dann etwas für unsere alten Bewohner (ortsnahes betreutes Wohnen) oder unsere Jugendlichen (Bolzplatz, Jugendtreff), das würde dringender gebraucht! Auch das Wichernhaus hat schon mal bessere Tage gesehen und wird nicht nur kirchlich genutzt, sondern dient auch als einzige Begegnungsstätte in unserem Stadtteil (inklusive Lehdorf und Watenbüttel), das hinsichtlich solcher Einrichtungen für die Bürger bisher sträflich vernachlässigt wurde! Warum erweitert man das bestehende Einkaufszentrum nicht in Richtung Wichernhaus und baut auf dem geplanten Görgestandort lieber ein neues eingeschossiges Gemeindehaus oder eine kleine Begegnungsstätte für Jung und Alt? Auch das bräuchten wir viel dringender!!!	Die Sicherung der Nahversorgung ist ein bei der Bauleitplanung ebenso zu berücksichtigender Belang wie die Deckung der sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (insbesondere der jungen, alten und behinderten Menschen sowie Familien). Nach § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Da die Sicherung der Nahversorgung eine insgesamt größere Bevölkerungsgruppe und ein Grundelement der Daseinsfürsorge betrifft, ist diesem Belang der Vorzug zu geben.
25.20	<u>4. Die Verkehrsführung</u> für die Kundschaft des neuen Görgemarktes kann wegen des Standortes nicht optimal gelöst werden: es wird zu Lärm und Verkehrsbehinderungen kommen. Fußgängerüberquerungen auf der Bundesallee bergen künftig wegen der Unübersichtlichkeit erhebliches Gefahrenpotential.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.7.
25.21	<u>5. Auf die zu erwartenden Störungen und Belästigungen der unmittelbaren Nachbarschaft</u> durch den neuen Görgemarkt einzugehen verzichte ich, da sie rein rechtlich gesehen der Durchführung der Maßnahme nicht entgegenstehen. Ich möchte aber in die Waagschale werfen, dass Bürger auf Festsetzungen der Stadt vertrauen können müssen. Statt einer Kindertagesstätte nachträglich einen riesigen Lebensmittelladen mit Liefer- und Kundenverkehr zu planen, ist schon eine ziemliche Zumutung! Eigentlich kommt dies einer teilweisen Enteignung der umliegenden Grundstückseigentümer gleich und die Stadt sollte sich dringend über Entschädigungszahlungen Gedanken machen.	Im Rahmen des überarbeiteten Lärmschutzkonzeptes werden die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm sowie die Orientierungswerte nach DIN 18005 für die benachbarte Wohnbebauung eingehalten. <u>Zur Rechtmäßigkeit des Planverfahrens:</u> siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.11. <u>Zu Entschädigungsansprüchen:</u> Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.10.

	Ich könnte noch mehr schreiben, will es aber dabei bewenden lassen, da sie bestimmt noch genug Einwendungen von anderer Seite bekommen werden.	
25.22	<u>Mein Schlussplädoyer:</u> Bitte berücksichtigen sie nicht nur die Interessen von Görge/ Kanadabau, sondern auch die der im Kanzlerfeld lebenden Bürger und setzen sich nicht einfach über sämtliche Bauplanungsregelungen hinweg, nur um einseitig die Wünsche eines Unternehmers zu befriedigen! Auch die Minderheit an Kanzlerfeldern, die sich für einen neuen Görgemarkt ausspricht, weil sie nur die Vorteile sieht und sich von den Nachteilen nicht betroffen fühlen, würden eine dezentere Bebauung sicher nicht ablehnen.	Die Umsetzung des geplanten Lebensmittelmarktes dient nicht der einseitigen Befriedigung wirtschaftlicher Interessen, wie vielfach unterstellt wird, sondern der als öffentliche Aufgabe wahrzunehmenden Sicherung der Nahversorgung des Ortsteiles Kanzlerfeld. Dabei meint Nahversorgung nicht, dass ein kleiner Markt nur die Funktion für die kleineren Einkäufe „zwischendurch“ übernimmt und die eigentliche Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs überörtlich erfolgt. Zum einen wäre ein solcher Markt nicht langfristig überlebensfähig und zum anderen wirkt sich der zusätzliche Verkehr negativ auf die Umwelt und weitere Bevölkerungsgruppen der anderen betroffenen Ortsteile aus.
25.23	<u>Daher mein Kompromissvorschlag:</u> Wenn die Verwaltung und die Ratsmitglieder trotz aller berechtigten Einwände unbedingt an dem Bau eines neuen Görgemarktes im Kanzlerfeld festhalten wollen, dann aber auf jeden Fall nur in eingeschossiger Bauweise und auch sonst optisch besser integriert in das umgebende Erscheinungsbild (z.B. mit flachem Satteldach und rotem Klinker wie viele andere Märkte) und nach Möglichkeit auch kleiner, was einen breiteren schützenden Grüngürtel vor den Nachbargrundstücken ermöglichen würde! Am liebsten wäre mir allerdings die von mir vorgeschlagene Bürgerabstimmung in o.g. Weise! Dem Ergebnis könnte ich mich am leichtesten fügen.	Die Gestaltung sowie die Kubatur des Gebäudes wurden geändert. Dabei wurde insbesondere die Höhe des Gebäudes gestaffelt und bei der Wahl des Fassadenmaterials auf Putzelemente zurückgegriffen. Im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Öffentlichkeitsbeteiligung ist eine Bürgerumfrage nicht vorgesehen.
25.24		<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die Kubatur und die Gestaltung des Vorhabens, sowie die max. Verkaufsfläche und das Schallschutzkonzept wurden geändert. Die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sowie die Begründung sind entsprechend angepasst worden und werden gemäß § 4a (3) BauGB erneut öffentlich ausgelegt. Die weiteren vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner weiteren Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
26	Stellungnahme Nr. 26 Schreiben von 2 Namen vom 09.08.2014	Stellungnahme der Verwaltung
26.1	wir wohnen im Stadtteil Kanzlerfeld und verfolgen mit nachhaltigem Interesse das Bauvorhaben eines Nahversorgungs-Vollsortimenters in unserem Viertel. Wir haben das Vorhaben grundsätzlich immer unterstützt, weil wir Herrn Görge als hervorragenden	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.17.

	Betreiber schätzen und die Nahversorgung für uns äußerst wichtig ist. Leider erscheint uns die jetzt ausgelegte Gestaltung des Baues als nicht passend für unser als "Gartenstadt" angelegtes Kanzlerfeld. Wie schon in der Bürgerbeteiligung für den Umbau der Bundesallee deutlich wurde, schätzen wir Kanzlerfelder die park-ähnliche Anmutung unserer Siedlung.	
26.2	Der jetzt geplante Bau sieht allerdings aus wie ein Industriebau, der den Bewohnern des Kanzlerfeldes „den Hintern zuwendet“. Jeder vorbeifahrende/vorbeigehende Bewohner oder Gast des Kanzlerfeldes sieht die Rückseite eines Zweckbaus. Anzustreben wäre doch ein sich öffnendes Gebäude, das von außen zum Betreten einlädt, dass evtl. durch kleinteilige eingelagerte Geschäfte, ein Café, eine Pizzeria endlich dem Kanzlerfeld eine Mitte gibt, wo auch ein gesellschaftliches Leben stattfinden kann. Wir bitten dringend darum, das Konzept zu überdenken.	Mit der Änderung des Gestaltungskonzeptes wird der Baukörper mit teilweise verglasten Elementen mehr Transparenz erhalten. Weitere kleinteilige, eingelagerte Geschäfte, Café etc. wären vorstellbar, aber aufgrund der begrenzten zu Verfügung stehenden Grundstücksfläche wäre dieses nur zulasten einer Verkleinerung des Lebensmittelmarktes möglich. Im Übrigen würden diese zusätzlichen Dienstleistungsangebote das bisherige Zentrum am David-Mansfeldweg weiter schwächen.
26.3		<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Der Vorhabenplan wurde in Bezug auf die Gestaltung des Baukörpers geändert. Dies umfasst insbesondere die Staffelung der Gesamtgebäudehöhe und die Fassadenmaterialien. Die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sowie die Begründung sind entsprechend angepasst worden und werden gemäß § 4a (3) BauGB erneut öffentlich ausgelegt.
27	Stellungnahme Nr. 27 Schreiben von Name vom 11.08.2014	Stellungnahme der Verwaltung
27.1	Zu den ausgelegten Planungsunterlagen für den Franz- Rosenbruch -Weg nehme ich wie folgt Stellung: Ich bin grundsätzliche gegen einen Bau in diesem Bereich, da hier eine von vielen Bürgern genutzte Grünfläche unwiederbringlich zerstört wird. Weiter möchte ich anmerken:	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr.
27.2	1. Die geplante Ausfahrt für die Versorgungslastkraftwagen zur Stauffenbergstraße wird vom Gutachter für ausreichend gehalten, sollte diese aber irgendwann existieren gilt hier das Recht des Stärkeren. Einfahrende Fahrzeuge aus Richtung Bundesallee werden beeinträchtigt, ältere Menschen und besonders Grundschulkinder werden auf dem zu kreuzenden Gehweg extrem gefährdet. Bei eventuellem Zurücksetzen setzt die Rückfahrwarnanlage ein und erzeugt bis zu 100 Töne pro Minute, bei gut 100 Dezibel, möglicherweise schon in	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 22.9 Die Lieferzeiten werden durch den Durchführungsvertrag geregelt. Die Anlieferung erfolgt demnach erst nach 7:00 Uhr.

	den Morgenstunden gegen 5 oder 6 Uhr. Für ein Wohngebiet untragbar.	
27.3	2. Ein geplanter Werbepylon im Bereich der Bundesallee mit fast 10m Höhe passt sicherlich in ein nordamerikanisches Stadtbild, aber nicht in einen Braunschweiger Vorortwohnbereich. Aus meiner Sicht ein glatte Unverschämtheit.	Auf den geplanten Werbepylon wird verzichtet. Bereits in der Bebauungsplanversion zur 2. öffentlichen Auslegung ist der Werbepylon nicht mehr Bestandteil der Planung.
27.4	3. Entstehende Abgase und entstehender Lärm sind per Definition Industriemüll und solche Dinge in ein Wohngebiet hinein zu planen, ist klar rechtswidrig.	<u>Zu Abgasen:</u> Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.38. <u>Zu Lärm:</u> Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.40.
27.5	4. Am 21. Mai 2014, während der Bezirksratssitzung, sagte Frau Weikum, man könne einen Bolzplatz im Bereich des Domagkwegs im Kanzlerfeld nicht realisieren, da den Anwohnern eine Lärmbelästigung nicht zuzumuten sei. Minuten später vertritt sie den Bau eines monströsen Supermarktes im Bereich des Franz- Rosenbruch- Wegs. Ein nicht zu erklärender Widerspruch. Eigentlich geht es nur um die Gewinnmaximierung einer ohnehin schon reichen Unternehmerfamilie. Das Wohlergehen der dort lebenden Bürger ist nur marginal.	Bei der Realisierung eines Bolzplatzes sind die Immissionsrichtwerte der Nachbarschaft nach TA Lärm zu berücksichtigen. Am Domagkweg würde dies zu unverhältnismäßig aufwendigen Lärmschutzwänden führen, die einerseits wegen erforderlichen Abständen die Nutzbarkeit der zur Verfügung stehenden Fläche stark beeinträchtigen und unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen. Bei der Realisierung des geplanten Görgemarktes sind ebenfalls die Immissionsrichtwerte sowie die Orientierungswerte der benachbarten Wohnbebauung nach DIN 18005 zu berücksichtigen. Die Einhaltung der Richtwerte sowie Orientierungswerte werden mit einem umfangreichen Lärmschutzkonzept sichergestellt.
27.6		<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Auf den Werbepylon an der Bundesallee wurde verzichtet. Der Bebauungsplanentwurf, die textlichen Festsetzungen und die Begründung wurden entsprechend angepasst. Der geänderte Bebauungsplanentwurf wird gemäß § 4a (3) BauGB erneut öffentlich ausgelegt. Die weiteren vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner weitergehenden Änderung des Bebauungsplanentwurfes
28	Stellungnahme Nr. 28 Schreiben von Name vom 11.08.2014	Stellungnahme der Verwaltung
28.1	Ende März 2012 hat Herr Otto Gorge Bürgern im Stadtteil Kanzlerfeld die Botschaft gebracht, die sie als Gerücht schon kannten, dass er hier einen Supermarkt für Lebensmittel und einen Parkplatz bauen lassen will. Um sie zu erfreuen, zeigte er ihnen einzeln seinen Luxustempel in Mascherode als Beispiel, erreichte aber bei ihnen das Gegenteil, weil sie ihre Grünanlage an der Bundesallee opfern sollten. Die geplante große fabrikähnliche Halle verändert das Ortsbild nachteilig, der dann zu	<u>Zum Verlust der Grünfläche:</u> Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 25.18. <u>Zur Gestaltung des Gebäudes:</u> Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.28. <u>Zur Zunahme des Verkehrs:</u> Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.40.

	erwartende stärkere Pkw- und Lkw- Verkehr vermindert die Lebensqualität, und auf der gegenüber liegenden Seite der Straße gibt es bereits einen ausreichenden EDEKA/ Görges- Frischemarkt.	<u>Zum vorhandenen Lebensmittelmarkt:</u> Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.2 sowie lfd. Nr. 1.4.
28.2	Alle im Stadtbezirksrat vertretenen Parteien haben dem aus geschäftlichen Interessen betriebenen Vorhaben zugestimmt, ohne die Bevölkerung zu befragen oder anzuhören, ob der Verlust eines der Gesundheit und Erholung dienenden Teils ihrer Umwelt auf Dauer erträglich ist. Weil es bei Herrn Görges Verlangen um sein Streben nach höherem Gewinn geht und in Braunschweig mehrere EDEKA/Görges- Märkte vorhanden sind, muss an die Weisheit des deutschen Philosophen Arthur Schopenhauer erinnert werden: Geld gleicht dem Seewasser. Je mehr man davon trinkt, desto durstiger wird man.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.11.
28.3	Ergänzend zur mündlichen Mitteilung über den geplanten Verlust der Grünanlage war im März 2012 zu lesen: Im digitalen Baumkataster wird der städtische Baumbestand dokumentiert und verwaltet. Das Kataster gibt Auskunft über die Baumarten, das Baumalter, die Vitalität, die festgestellten Schäden und die vorgesehenen Maßnahmen. Im Mai 2012 wurde berichtet: Baumschutz ist Klimaschutz und Artenschutz. Der Schutz aller und besonders älterer Bäume im Stadtgebiet muss gesichert werden. Gerade größere, stattliche Bäume haben im Stadtgebiet eine Schlüsselstellung, sie nehmen aus der Luft CO₂ auf, produzieren Sauerstoff, nehmen Regen und Schmelzwasser auf, verhindern dadurch Staunässe und Überschwemmungen, geben Wasserdampf wieder ab und sorgen dadurch für einen Kühlungseffekt, sie filtern Feinstaub aus der Luft und gewährleisten dadurch ein ausgeglichenes Stadtklima. Am 2.9.2012 wurde sogar ein Tag der Baumpaten veranstaltet. Im Zuge des Bauvorhabens werden stattliche Bäume und große blühende Sträucher gefällt. Wenn auf dem Parkplatz und an seinem Rand junge Bäume gepflanzt werden, ist das kein ausreichender Ersatz für die beseitigten Gehölze, und sie gleichen nicht die Schäden aus, die durch mehr denn zu erwartenden Pkw- und Lkw- Verkehr mit Schadstoffen entstehen; denn gerade die von Vernichtung bedrohten stattlichen Bäume müssen erhalten bleiben, und alte	Im Rahmen der Umstellung des Bebauungsplanaufstellungsverfahrens von einem Bebauungsplan der Innenentwicklung auf ein „Normalverfahren“ ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zu beachten. Hierbei werden unter Berücksichtigung des geltenden Planungsrechtes Eingriffe in Natur und Landschaft bewertet und ein entsprechender erforderlicher Ausgleich ermittelt. Dabei wird die Wertigkeit und Vitalität der vorhandenen Bäume in die Bewertung einbezogen. <u>Zu Abgasen:</u> Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.38.

	Bäume sind wegen vieler Tiere schützenswert. Der Anblick des repräsentativen Baumbewuchses ist sonst Vergangenheit.	
28.4	Es ist nicht zu rechtfertigen, dass die Stadt eine eigene Grünanlage vernichtet, indem sie diesen natürlichen Freiraum zur vollständigen Bebauung verkauft.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 25.18.
28.5	Oberbürgermeister Dr. Gert Hoffmann hat im Mai darauf hingewiesen, die Stadt verfolge erfolgreich die Strategie, Flächen, die für das Stadtklima wichtig sind oder dem Naturschutz beziehungsweise der Erholung dienen, mit höchster Priorität zu schützen und zu entwickeln. Die öffentlich geäußerte Meinung eines angesehenen Vertreters unserer Stadt halten Sie offenbar nur für öffentlich wirksames Geschwätz, das Sie nicht zu beachten brauchen.	Wie bereits in der Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.39 dargestellt, wirkt sich das Bauvorhaben nur geringfügig auf das Kleinklima aus. Die Fläche war bisher bereits mit einem Bau-recht belegt. Insofern hat die Fläche bezüglich der Erholungsnutzung nur eine eingeschränkte Bedeutung. Im Übrigen sind mit der Umstellung des Bebauungsplanverfahrens auf ein „Normalverfahren“ im Rahmen eines Umweltberichtes die Eingriffe in Natur und Landschaft zu bewerten und auszugleichen. Bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes sind die öffentliche und privaten Belange untereinander und gegeneinander gerecht abzuwägen. Siehe hierzu auch Stellungnahme zu lfd. Nr. 14.9.
28.6	Unter der Überschrift "EDEKA und WWF werden Partner für Nachhaltigkeit" wurde die Bevölkerung informiert: Der genossenschaftliche organisierte Verbund will dazu beitragen, Natur und Ressourcen auch für zukünftige Generationen zu bewahren. Die selbstständigen EDEKA Kaufleute denken generationsübergreifend und handeln entsprechend verantwortungsvoll. Denn auf Dauer kann nur wirtschaftlich erfolgreich sein, wer auch für Umwelt und Gesellschaft Verantwortung übernimmt. Wenn EDEKA diese Worte ehrlich und ernst meint, kann das überflüssige Bauvorhaben nicht verwirklicht werden, jedenfalls nicht unter dem Namen EDEKA. Oder ist Nachhaltigkeit bei der Missachtung von Natur und Umweltschutz zu erwarten?	Firmenstrategische Planungsleitlinien sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens. <u>Zur Erforderlichkeit des Planverfahrens:</u> Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.2.
28.7	Auch Papst Franziskus hat zur Achtung der Umwelt aufgerufen. Nach seiner Meinung ist sie der Obhut der Menschen anvertraut, und diese Verantwortung betrifft alle, auch Sie in der Stadt Braunschweig. Nach Bundespräsident Joachim Gaucks Äußerungen sollte es uns nicht gleichgültig sein, ob Organisatoren Naturzerstörung und Gigantismus in Kauf nehmen. Wegen seiner Aussage, "niemand muss das Glück der anderen mit dem eigenen Verlust oder Leid bezahlen" denken Sie bitte darüber nach, ob Sie Ihre Zustimmung geben dürfen, wenn dadurch ohne zwingenden Grund Kanzlerfelder Bürger auf Dauer erhebliche Nachteile erleiden, damit Herr Görges und	Bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes sind die Maßgaben des Baugesetzbuches (BauGB) anzuwenden.

	die Firma Lauwig mit dem Erreichen ihres egoistischen Ziels glücklich werden.	
28.8	Die Frage ist, wieviel Zukunft die Gesellschaft zulasten künftiger Generationen verbrauchen darf. Richard von Weizsäcker hat den Umweltschutz als Nachweltschutz definiert, als Handeln im Interesse der Nachgeborenen. Gelingt es, die Zeitgenossen, in diesem Fall die Stadt, dazu anzuhalten, ihre Ansprüche, hier das Bauvorhaben, mit Rücksicht auf die nachwachsenden Generationen zu zügeln, um eine verdorbene Umwelt zu verhindern? Ihre Entscheidungen müssen von einem Gutachten über ihre Notwendigkeit und über die voraussehbaren Zukunftswirkungen begleitet sein. Der dazu notwendige Sachverstand muss von politisch und wirtschaftlich unabhängigen Instanzen beigebracht werden. Bisher fehlt eine rechtlich und sachlich einwandfreie Beurteilung, ob ein Supermarkt-Neubau genehmigt werden darf, wenn des halb einer Grünanlage mit alten Bäumen in der Mitte der Wohnbebauung einer Siedlung vernichtet werden muss, die von Kindern für Ballspiele und beim Drachensteigen gern genutzt wird, und obwohl in Sichtweite ein ohne Umbau ausreichender und erweiterungsfähiger Lebensmittelmarkt vorhanden ist. Das Verlangen eines Geschäftsmanns, in Laden- Größe und Laden-Anblick anderen Marktbetreibern mindestens ebenbürtig zu erscheinen, darf den Stadtbezirksrat und die Stadt nicht zur Genehmigung verleiten, zumal die Landschafts- Veränderung umweltschädlich und für die Anlieger anhaltend nachteilig ist. Sie müssen nicht wie ihre Vorfahren vor Jahrhunderten Entscheidungen und ihre Folgen wie Untertanen erdulden.	Die Sicherung der Nahversorgung ist eine wichtige grundlegende Aufgabe der Stadt zur Daseinsfürsorge. Wie bereits in der Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.2 erläutert, ist die Aufstellung eines entsprechenden Bebauungsplanes erforderlich und gerechtfertigt. Bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes sind öffentliche und private Belange untereinander und gegeneinander gerecht abzuwägen (siehe hierzu auch Stellungnahme zu lfd. Nr.14.9). Im Rahmen der Umstellung des Planaufstellungsverfahrens in ein „Normalverfahren“ ist ein Umweltbericht erforderlich und die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zu beachten.
28.9	Nicht zum Vorteil für die Bürger haben Sie ein beschleunigtes Verfahren gewählt und auf die frühzeitige Bürgerbeteiligung verzichtet. Die Einwohner empfinden Ihre Vorgehensweise als undemokratisch. Mit einer Bürgerbefragung wäre es möglich gewesen, Zeit, Arbeitskraft und Kosten der von der Bevölkerung abgelehnten Planung einzusparen.	Eine frühzeitige Bürgerbeteiligung wurde trotz der ursprünglichen Entscheidung zu einem beschleunigten Verfahren durchgeführt. Sie hat in Form einer Informationsveranstaltung am 29.01.2013 stattgefunden.
28.10	Schon vor mehr als einem Jahr hat der "Stern" beanstandet, dass immer neue Einkaufstempel entstehen, die niemand braucht, weil die Gegend versorgt ist, und das EDEKA- Manager dadurch auf Kundengang gehen. Zuweilen werden einflussreiche Beziehungen genutzt.	Zur Erforderlichkeit der Umsiedlung und Vergrößerung des Lebensmittelmarktes siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.2 sowie lfd. Nr. 1.3.

28.11	Unsere Entscheidung und die anderer Kanzlerfelder, hier zu wohnen, ist gefallen für ein Grundstück mit guten Eigenschaften wie schöne ruhige Lage in einer Siedlung ohne Industrie und ohne Gewerbebetrieb im südwestlichen Teil. Wir wohnen abseits vom Straßenverkehr, wo es Singvögel gibt, auch Hase, Igel, Fasan, Reh und Tauben.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 25.18.
28.12	Der Stadtteil Kanzlerfeld wurde vor fünfzig Jahren nach dem "städtebaulichen Prinzip der Gartenstadt" angelegt und erhielt als untergeordneten Bereich ein Einkaufszentrum. Nach dem neuen Entwurf der Stadt ist ein dominanter Fremdkörper - durch die Bundesallee vom Einkaufszentrum getrennt - als Lebensmittelvollsortimenter- auch als Supermarkt bezeichnet -geplant. Wenn die Stadt seine Errichtung mit einem Parkplatz zulässt, verfehlt sie durch die Vernichtung der Grünanlage mitten im Wohngebiet ihr eigenes Ziel, das Kanzlerfeld als eine schöne Wohnsiedlung im Grünen zu erhalten und missachtet Natur- und Umweltschutz, denn die parkähnliche Grünfläche mit hohen Bäumen hat für die Siedlung und ihre Einwohner umweltfreundlich prägenden Einfluss. Die Bebauung der Grünfläche nach einem unverzeihlichen Eingriff dauerhaft in die Natur ist nicht zu billigen.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.17.
28.13	Die von der Stadt angekündigte ausgewogene und angemessene Abwägung aller Belange der Kanzlerfelder, besonders der Anlieger, ist bisher nicht geschehen. Das Fraunhofer Institut für System- und Innovationsforschung (ISI) kommt in einer Studie zu dem Ergebnis, dass das Wachstum in der Verkehrsnachfrage sich zunächst stabilisieren und dann beim Personenverkehr zurückgehen wird. Treibende Kraft ist die Verhaltensänderung in der Gesellschaft durch eine Werteänderung bei Klimaschutz, Gesundheit und Lebensqualität. Nachhaltigkeit rückt immer stärker ins Blickfeld. Sie handeln entgegen dieser auf der Basis langjähriger Daten und Trends veröffentlichten Feststellung, wenn Sie im Stadtteil Kanzlerfeld ohne Rücksicht auf Klimaschutz und Lebensqualität unter Verzicht auf ein der Gesundheit dienendes Grundstück einen Supermarkt und einen Parkplatz für 60 Autos ermöglichen. Dieser beabsichtigte städtebauliche Fehler ist nachhaltig.	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Über die Abwägung sollen die konfligierenden Nutzungsinteressen und sonstigen Belange in einen gerechten Ausgleich gebracht werden. Dabei liegt es in der Natur der Sache, dass die Abwägung, abhängig von der Fallkonstellation, auch zugunsten oder zulasten eines Belanges getroffen werden kann. Dabei ist die Berücksichtigung von Planungsgrundsätzen und gesetzlichen Rahmenbedingungen selbstverständlich. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung vorgebrachte Stellungnahmen und Einwendungen aus der Öffentlichkeit unterliegen der Abwägung. Der Rat der Stadt Braunschweig entscheidet abschließend über die Wertung der Belange und deren Abwägung. Dies erfolgt üblicherweise zum Satzungsbeschluss. Über diese Vorgehensweise wurden die Bürgerinnen und Bürger in der Empfangsbestätigung informiert. Dem Belang der Sicherung der Nahversorgung der Bevölkerung wird ein sehr hoher Stellenwert beigemessen, ebenso wie die

		Sicherstellung eines ausreichenden Immissionsschutzes der benachbarten Wohnbebauung. Bei der Annahme einer künftigen Abnahme der Verkehrsnachfrage im Personenverkehr gewinnt der Aspekt einer ausreichenden und gesicherten Nahversorgung, die fußläufig erreichbar ist, immer mehr an Bedeutung.
28.14	Die Planung, zusätzlich zu 20 und mehr vorhandenen oder noch herrichtbaren Stellplätzen einen großen Parkplatz anzulegen, verrät, dass es außer der Versorgung des Kanzlerfeldes beabsichtigt ist, Käufer aus anderen Stadtteilen anzulocken. Dadurch wird die Wohnqualität im Kanzlerfeld geschädigt. Sicherung der Nahversorgung ist ein Vorwand, der sich leicht als Irrtum herausstellen kann. Auch große Firmen wie Hertie, Neckermann, Quelle, Schlecker haben ihre Vergänglichkeit gezeigt. Ein Neubau ist keine Hilfe.	<u>Zur Erforderlichkeit der Stellplätze:</u> Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.16. <u>Zu Mitnahmeeffekte:</u> Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.81. Zur notwendigen <u>Sicherung der Nahversorgung</u>: Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.2.
28.15	Als die Kanzlerfelder Einwohner südwestlich der Bundesallee ihre Wohnungen bezogen, konnten sie entsprechend den örtlichen Vorgaben damit rechnen, dass kein Gewerbebetrieb in ihrer Nachbarschaft entstehen darf. Nun hat die Stadt ihr Vertrauen verspielt, indem sie ohne Bürgerbefragung ihr Grundstück bereits vor zwei Jahren verkauft hat, damit es gewerblich verwendet wird. Durch bürgerfremdes Handeln hat sie es erreicht. Dazu hat der Stadtbezirksrat öffentlich erklärt: Es geht nicht um die Frage, ob gebaut wird, sondern nur wie.	Das überplante Grundstück hatte auch bei der Entwicklung des gesamten Wohnquartieres Kanzlerfeld-Süd bereits eine Sonderstellung. Knapp die Hälfte der Grundstücksfläche war für soziale Infrastruktur (Kindertagesstätte) vorgesehen. Die nunmehr angestrebte Nutzung eines Lebensmittelmarktes stellt ebenfalls eine Infrastruktureinrichtung dar, auch wenn es sich um eine gewerbliche Nutzung handelt. Dabei ist aber zu beachten, dass sie zur Versorgung des Gebietes mit Gütern des täglichen Bedarfs eine Sonderstellung gegenüber sonstigen Betrieben einnimmt und eine Erreichbarkeit direkt vor Ort voraussetzt. Aufgrund der Tatsache, dass das Vorhaben der Nahversorgung des umliegenden Gebietes dienen soll, ist nur eine integrierte Lage innerhalb des Ortsgefüges geeignet, dem Aspekt einer guten fußläufigen Erreichbarkeit des Marktes von der umgebenden Wohnbebauung zu entsprechen. Dies bedingt geradezu ein Nebeneinander von Wohnen und Einzelhandelsnutzung. Das Bebauungsplanverfahren verändert die Gebietsart WR der benachbarten Wohnbebauung nicht. Der rechtliche Schutzstatus des Wohngebietes bleibt unangetastet und ist bei der Aufstellung des Bebauungsplanes entsprechend zu berücksichtigen.
28.16	Das bestehende Lebensmittel-, Getränke-, Drogerie- und Blumen Angebot des EDEKA/Görge- Frischemarktes im Kanzlerfeld wird bisher ergänzt durch gut erreichbare Supermärkte von fünf anderen Anbietern im Umkreis von drei Kilometern. Der	Lebensmittelmärkte in einer Entfernung von drei Kilometern entsprechen nicht dem Grundsatz der Nahversorgung. Nach dem vom Rat der Stadt Braunschweig beschlossenen Einzelhandelskonzept und dem

	Weg dorthin kann sich wegen oft günstiger Preise lohnen. Als die Post Filialen schloß, galt eine um 33% größere Entfernung zu einer verbleibenden Filiale als gut und zumutbar.	Standortkonzept zentrale Versorgungsbereiche soll zur Sicherung der Nahversorgung zentrale Versorgungsbereiche in den einzelnen Ortsteilen gestärkt werden. Erweiterungen und insbesondere Neuansiedlungen von Lebensmitteleinzelhandelsbetrieben sollen vornehmlich in den festgelegten Nahversorgungsbereichen und in integrierten Lagen stattfinden. Die Fläche, die hier überplant wird, ist Bestandteil des festgelegten zentralen Nahversorgungsbereiches (siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 25.10).
28.17	Ihr vorhabenbezogener Bebauungsplan hat für die Bauvorschrift die örtliche Bezeichnung Franz - Rosenbruch - Weg, OE 39. Franz- Rosenbruch war Braunschweiger. Er ist hier geboren. Nach seiner Lehre trat er dem Deutschen Metallarbeiterverband bei, wurde Betriebsratsmitglied und Mitglied der SPD. 1933 wurde er schwer misshandelt, entzog sich weiteren Verfolgungen durch die Flucht, half aber anderen Bedrängten. Im Jahr danach konnte er wieder arbeiten und wurde schließlich Werkmeister. Nach dem Krieg stellte er sich für den Neuaufbau der Gewerkschaft zur Verfügung, wurde Vizepräsident der IHK, Ratsherr, stellvertretender Oberbürgermeister. Er arbeitete im Landesbezirksvorstand des DGB, im Verwaltungsausschuss des Rates der Stadt, als Vorsitzender des Verwaltungsausschusses des Arbeitsamtes und schließlich als erster Vorsitzender des DGB- Kreisausschusses Braunschweig – Wolfenbüttel. Über die Misshandlungen im März 1933 sagte ein Zeuge im Klagges-Prozess: Er war so furchtbar zerschlagen wie ich mir nie habe vorstellen können, dass man einen Menschen schlagen kann. Er starb im 60. Lebensjahr. Zur Trauerfeier kamen der Vorsitzender des Landesbezirks Niedersachsen des DGB, der stellvertretende Vorsitzende des DGB- Kreisausschusses, Oberbürgermeister Bennemann, Bundesverkehrsminister Dr. Seebohm, ein Minister des niedersächsischen Landtages, ein Landtagsabgeordneter, Oberbürgermeister a.D. Ernst Böhme und viele Menschen, denen er geholfen hat. Sie alle würdigten ihn wegen seiner Gradlinigkeit, seines Mutes, seines Eintretens für die sozial Schwachen und seiner Herzensgüte; denn er stellte sein Können und Wissen in vielen Ämtern in Dienst der Allgemeinheit. In der Planung des Neubaus für den Supermarkt wird der nach ihm benannte Franz-Rosenbruch-Weg hinter einem Parkplatz und einer 1 ,80 m hohen Mauer versteckt.	Bei der Wahl eines Bebauungsplannamens werden Üblicherweise zur leichteren Identifizierung der Ortslage auf Straßennamen oder Gemarkungs- oder Flurbezeichnungen zurückgegriffen. Der Franz-Rosenbruch-Weg grenzt unmittelbar an das Plangebiet an und ist in seiner längenmäßigen Ausdehnung auf den Abschnitt des Bebauungsplanes begrenzt. Insofern ist die Verwendung dieses Straßennamens zur Identifizierung der Lage des Plangebietes geeignet und hat sich geradezu aufgedrängt. Die Lärmschutzwand an der Grundstücksgrenze zum Franz-Rosenbruch-Weg hält

	Statt ihm ein ehrendes Andenken zu bewahren, soll der Weg neben einer Grünanlage dann mit einer Baumreihe in eine verdunkelte Gorge-Gasse umgewandelt werden, obwohl Oberbürgermeister Benne- mann über Franz-Rosenbruch sagte: Er liebte diese Stadt, er war ein Sohn der Arbeiterschaft dieser Stadt, und er wird für uns alle ein Stück dieser Stadt bleiben. Die Berliner Mauer ist vor 25 Jahren gefallen, aber nun hat Otto Gorge die Absicht, zur Erinnerung an Walter Ulbricht eine Mauer zu errichten, so scheint es, dieses Mal in Braunschweig. Diese Mauer soll wenige Meter entlang am Franz-Rosenbruch-Weg vor den Wohngrundstücken stehen. Sie verhindert den jetzt so angenehmen Blick auf die Rasenfläche und die stattlichen Bäume und begünstigt wegen ihrer Abgrenzungsfunktion Wohnungseinbrüche.	den erforderlichen Grenzabstand ein. Die Einhaltung von erforderlichen Grenzabständen hat nachbarschützenden Charakter. Ein Anspruch auf Erhaltung einer schönen Aussicht besteht nach allgemeiner Rechtsauffassung hingegen jedoch nicht.
28.18	Wegen der Herstellung der Wand als Gabione mit Erdfüllung gibt es Zweifel an ihrer Haltbarkeit. Die geplanten Kletterpflanzen werden vermutlich in die benachbarten Bäume vordringen, wie es seit Jahren bei den Sträuchern der Stadt südlich des Franz-Rosenbruch-Weges zu beobachten ist. Im Herbst wird die Stadt das Laub der geplanten Baumreihe lange auf dem Weg liegen lassen, wie sie zum wiederholten Male das Unkraut in den Steinfugen des Weges mehrere Monate wachsen lässt, bis er grün erscheint. In dieser sichtgeschützten Gorge-Gasse kann sich, ohne geplant zu sein, auf dem städtischen schmalen Grünstreifen eine Bedürfnis Ecke entwickeln. Die Bewohner am Franz-Rosenbruch-Weg schauen dann entweder auf eine Wand oder aus dem Obergeschoß auf den Parkplatz und ein fabrikähnliches Flachdachgebäude, wenn nicht die Äste eines neuen Baumes den Ausblick verhindern.	Die Gabione ist vom Vorhabenträger ordnungsgemäß herzurichten und instand zu halten. Ausstehende Pflegemaßnahmen außerhalb des Bebauungsplanbereiches sind nicht Gegenstand dieses Bebauungsplanverfahrens. Ein Anspruch auf Erhaltung einer schönen Aussicht besteht nach allgemeiner Rechtsauffassung nicht.
28.19	Vom Parkplatz erhalten die Bewohner Lärm und Abgas nicht nur werktags während der allgemein üblichen Arbeitszeit, sondern auch statt Mittagsruhe, abends, an Sonntagen und gelegentlich nachts. Diese Belastungen entstehen durch mehr Fahrzeuge, auch immer in erheblich geringerer Entfernung als bisher. Hinzu kommen, anders als bei einem Lärmvergleich mit vorbeifahrenden Fahrzeugen, Motorenlärm startender Pkw und Lkw und die Geräusche, mit laufendem Motor bei der Ein- und Ausfahrt wartender	<u>Zu Liefer- und Betriebszeiten:</u> Im Durchführungsvertrag werden die Betriebszeiten des Marktes von 8:00 bis 21:00 Uhr (werktags) und die Lieferzeiten von 7:00 bis 20:00 Uhr (werktags) festgeschrieben. Auf Grundlage des überarbeiteten Lärmgutachtens wurde ein Lärmschutzkonzept entwickelt, das die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der benachbarten Wohnbebauung nach TA Lärm sowie der Orientierungswerte nach DIN 18005 sicherstellt. Dabei werden auch die Besonderheiten des Ver-

	Autos und beim Rangieren auf dem Stellplatz. Wegen der geplanten vergrößerten Verkaufsfläche und mehr Waren ist mit stärkerem Lkw-Verkehr oder größerer Ladefläche zu rechnen und mit höherem Lkw-Gewicht, deshalb mehr Abgase. Damit und mit reflektiertem Verkehrslärm werden auch die drei Häuser belastet, die am Anfang der Stauffenbergstraße gegenüber der langen Wand des Supermarktes stehen.	kehr auf einem Lebensmittelmarktgrundstück gegenüber dem allgemeinen Straßenverkehr berücksichtigt. <u>Zu Abgasen:</u> Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.38.
28.20	Angeblich soll von einer politischen Partei das Lebensumfeld aller Menschen verbessert werden, auch im Kanzlerfeld, aber das Gegenteil ist programmiert, denn weit mehr als 60 neue Stellplätze will Herr Gorge nicht nur mit den Autos aus diesem Stadtteil füllen. Dazu sollen dekorativ angebotene Waren beitragen. Durch die an ihren Häusern entlang ratternden Anlieferfahrzeuge erfahren die belästigten Anwohner zuerst, wenn neue Ware eintrifft. An der Gorge-Gasse steht dann eine 70 m lange Klagemauer. Sie kann Motorenlärm, Feinstaub und Abgase nicht von den Anliegern fernhalten. Es ist kein Geheimnis, dass die Wohnqualität der Anlieger Tag für Tag leiden wird, nachdem ein umweltschädliches Bauvorhaben vollendet ist. Vergeblich sucht man in der Veröffentlichung der Stadt vom 9.4.2014 vollständige Angaben über die Folgeschäden der Anlieger.	Die angrenzende Wohnbebauung hat über viele Jahre den Ausblick auf die öffentliche Grünfläche genossen. Dass eine hinzutretende Bebauung als Nachteil wahrgenommen wird, ist naheliegend. Ein Anspruch auf den Erhalt des Status Quo besteht nicht, aber ein Anspruch auf die Einhaltung von immissionsschutzrechtlichen Richtwerten bzw. Grenzwerten.
28.21	Wer zahlt Entschädigungen wegen der herabgesetzten Wohnqualität, wegen Mietausfällen, wegen Wertverlusten bei Vermietung oder Verkauf der Häuser? Wer berechnet die zu fordernden finanziellen Verluste? Wer haftet für gesundheitliche Schäden? Sachgerechte und ausführliche Äußerungen über Luftbelastungen fehlen. Übernimmt niemand die Verantwortung? Es entsteht ein Risiko für Herz/ Kreislauf – Erkrankungen, denn Lärm, aber auch das Einatmen besonders kleiner Feinstaub - Partikel kann zu Verkalkungen und Verhärtungen an der Hauptschlagader führen, sagte der Kardiologe Hagen Kälsch im Vorfeld eines Kongresses in Rom. Auf Lärm und Smogbelastungen wurde bisher zu wenig Aufmerksamkeit gelegt. Wer das Vorhaben angeregt hat, wer es plant, wer es ausführt und wer es betreibt, kann haftbar gemacht werden, wenn uneteiligte Personen dadurch Schaden erleiden. Haus + Grund hält Entschädigungen wegen Wertminderung für erforderlich. Entschädigungen der Anlieger sind gerechtfertigt,	Mit der Überarbeitung des Lärmschutzkonzeptes kann davon ausgegangen werden, dass die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm sowie die Orientierungswerte nach DIN 18005 für die angrenzende Wohnbebauung eingehalten werden. Mit der Umstellung des Planaufstellungsverfahrens auf ein „Normalverfahren“ ist dem Planwerk auch ein Umweltbericht beigelegt worden, in dem die einzelnen relevanten Schutzgüter und die Auswirkung der Planung auf diese systematisch betrachtet werden. Danach sind gesundheitsgefährdende Grenzwertüberschreitungen nicht erkennbar. <u>Zu Wertminderungen:</u> Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.10.

	müssen von einem neutralen Sachverständigen gutachterlich festgestellt, auf einem Konto bereitgehalten, der Inflation angepasst und regelmäßig bei Bedarf überwiesen werden. Der Mietspiegel kann hilfreich sein, soweit es sich um Immobilien handelt.	
28.22	Bisher hat niemand glaubhaft und einwandfrei begründen können, dass der geplante Supermarkt- Neubau erforderlich ist, weil ein Bedarf besteht, aber viele zu erwartende Nachteile und Schäden sind bekannt, jedoch nur zum Teil öffentlich benannt worden. Herr Otto Görgе weist darauf hin, nur Märkte mit einer Mindestgröße könnten wirtschaftlich betrieben werden. Trotzdem hat er einen kleineren als den Kanzlerfelder Markt kürzlich eröffnet und lehnt es weiterhin ab, die Verkaufsfläche in leerstehende Räume ohne Umbau zu vergrößern. Wenn er wie für den Neubau geplant, auf Drogeriewaren verzichtet und den Getränkemarkt verlagert, erhält er etwa 50 Regalmeter mehr für Lebensmittel. Herr Görgе hat seine Aussage über die notwendige Vergrößerung durch einen Neubau mit dem City- Markt selbst widerlegt.	<u>Zur Erforderlichkeit des Bebauungsplanes:</u> Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.2. Der zitierte neu eröffnete City-Markt ist nicht vergleichbar. So besteht der Kundenkreis einerseits aus in der Umgebung ansässigen überwiegenden Singelhaushalten und andererseits aus in der Umgebung arbeitenden Beschäftigten, die lediglich Waren in kleinerem Umfang nachfragen. Das Konzept des City-Marktes ist demzufolge auf eine höhere Kundfrequenz mit einer geringen Kassenproduktivität ausgerichtet und lässt sich nicht auf einen in einem klassischen Wohngebiet integrierten Standort übertragen.
28.23	Die Stadt begründet ihre Zustimmung zur Neubau- Planung damit, die Nahversorgung müsse gesichert werden. Diese Aussage dient der Täuschung der Bevölkerung und ist falsch. Wenn die Nahversorgung jetzt nicht sicher wäre, würde sie durch einen Neubau auch nicht auf Dauer sicher. Am 29.1.2013 erfuhr die Bevölkerung bereits die Klarstellung während einer Beteiligung der Öffentlichkeit: "Die Möglichkeit einer dauerhaften verbindlichen Sicherung dieser Nutzung besteht allerdings nicht." Es ist somit eine andere Art der Neubau- Nutzung nicht auszuschließen.	<u>Zur Erforderlichkeit des Lebensmittelmarktes:</u> Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.2 sowie zu lfd. Nr. 1.4. Auch wenn es keine Sicherungsmöglichkeit für „immer und ewig“ mit Hilfe eines Bebauungsplanes gibt, so kann davon ausgegangen werden, dass mit der Realisierung des Marktes die Nahversorgung über mehrere Jahrzehnte sichergestellt werden kann. Für den Fall, dass dieser Markt zu irgendeinem Zeitpunkt in der Zukunft brachfallen sollte, so kann das Gebäude nicht ohne weiteres umgenutzt werden, da dieser Bebauungsplan als vorhabenbezogener Bebauungsplan die konkrete Nutzung Lebensmittel-Einzelhandel festschreibt. Für eine Nutzungsänderung wäre dann eine Änderung des Planungsrechtes erforderlich.
28.24	Die aufwendig geplante Sicherung der Nahversorgung ist nicht erforderlich, weil die Nahversorgung durch die Märkte in der nahen Umgebung bereits besteht. Am 5.2.2013 startete der „Ehrenamtliche Einkaufsbegleitdienst für Senioren“. Der Verein ambet hatte die Trägerschaft übernommen und stellte ein Kfz zur Verfügung. Für die noch nicht im Seniorenalter lebenden Einwohner und für rüstige Rentner er-	Grundzug einer Nahversorgung ist eine fußläufige gute Erreichbarkeit von Gütern des täglichen Bedarfs. Lebensmittelmärkte in benachbarten, mehrere Kilometer entfernten Ortsteilen gehören nicht dazu. Die Einrichtung sozialer Dienste für Einkaufsfahrten ersetzen nicht eine gut ausgestattete Nahversorgung, sondern ergänzt das Angebot für einen immobilen Teil der Bevölkerung.

	leichtern öffentliche und private Verkehrsmittel den Zugang zu den fünf anderen Anbietern.	
28.25	Nach der Öffentlichkeitsbeteiligung vom 29.1.2013 hat die Stadt darüber aufgeklärt, dass eine Nahversorgung dann erreicht ist, wenn die Anbieter fußläufig oder per Fahrrad erreichbar sind. In jahrelanger Ausübung dieser Möglichkeiten ist erwiesen worden, dass Einkäufe bei allen fünf Supermärkten der Umgebung immer wieder und zu allen Jahreszeiten fußläufig oder per Fahrrad möglich sind. Die Nahversorgung des Stadtteils Kanzlerfeld, wie die Stadt sie erklärend beschrieben hat, ist schon lange gesichert. Die Planung für den Fall, die Nahversorgung fehle, war deshalb vermeidbar und hat unnötig Unruhe und Ärger in der Bevölkerung des Stadtteils Kanzlerfeld verursacht. Die Planung muss beendet werden, weil der propagierte Bedarf nicht besteht, nicht bei den Einwohnern, nicht bei Herrn Görges und nicht bei der Stadt.	Die Lebensmittelmärkte der angrenzenden Ortsteile sind mehrere Kilometer entfernt und dienen nach allgemein gültiger Definition nicht der Nahversorgung des Stadtteils Kanzlerfeld. Das schließt natürlich nicht aus, dass im Einzelfall Einwohner des Kanzlerfeldes diese per Fahrrad aufsuchen. <u>Zur Erforderlichkeit des Lebensmittelmarktes:</u> Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.2 sowie zu lfd. Nr. 1.4.
28.26	<u>Anlage</u> Nach Ihrem Planungstext wollen Sie neben der Klagemauer an der Görges-Gasse sechs Ebereschen pflanzen, im Lageplan sind jedoch nur fünf Bäume eingezeichnet.	Vermutlich ist hier der Franz-Rosenbruch-Weg gemeint. In diesem Zusammenhang ist die Aussage zutreffend. Durch die Überarbeitungen der folgenden Planungsstände des Bebauungsplanentwurfes hat sich die Anzahl der geplanten Bäume nochmals modifiziert. Aktuell sind zwischen Lärmschutzgäben und dem Franz-Rosenbruch-Weg keine Bäume geplant.
28.27	Die Stadt hält die Versiegelung und Überbauung für vertretbar, wegen großer und stark durchgrünter Wohnhausgärten. Sie verweist wegen fehlender Argumente für ihre Missachtung der Natur darauf, dass der zu erwartende Schaden durch die erbrachten Leistungen und den Naturschutz der Einwohner ausgeglichen werden könne. Das ist eine Ausrede. Die Stadt ist untätig bei der zu erwartenden Erhöhung des Oberflächenwassers durch Regen, weil das Wasserrückhaltevermögen eingeschränkt wird und Verdunstungsflächen wegfallen; auch bei der Grundwasser-Verunreinigung durch versickernde Schadstoffe auf dem Parkplatz, bei erhöhtem Anfall von Abwasser in den Rohrleitungen und bei der Möglichkeit von Wasserschäden in den Kellern von Anliegern.	Jedes Bauvorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar mit unterschiedlichen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter. Damit ist eine Bebauung nicht von vornherein per se unzulässig und unverträglich. Die Eingriffsfolgen sind zu bewerten und als Belang mit den anderweitigen zu berücksichtigenden Belangen abzuwägen. Der Belang Sicherung der Nahversorgung als Grundaufgabe der Daseinsfürsorge ist ein Belang, dem ein besonderes Gewicht beigemessen wird.
28.28	Wenn die Stadt erwähnt, im Kanzlerfeld betrage die Stadtteil-Selbstversorgung nur 34%, dann vergisst sie möglicherweise, dass Kunden Preise vergleichen und gern auf dem Rückweg von der Arbeit bei Aldi oder Lidl einkaufen, wo sie vorbeikommen. Wenn	Der derzeitige Görges-Markt hat für zeitgemäße Verhältnisse eine relativ kleine Verkaufsfläche. Damit werden die Möglichkeiten einer Kostenkalkulation, die für Kunden günstige Preise und für den Betreiber aus-

	sie dort für Bananen 0,99 Euro und hier 1,77 bezahlen müssen, für Eisbergsalat dort 0,55 und hier 0,89, für 3 verschiedene Paprikafrüchte 0,99 und hier für 4 Stück 3,49, für Tomaten 0,69 und hier 2,49, für Porree 0,99 und hier 1,12, für Magerquark 0,79 und hier 1,29, für Broccoli 0,99 und hier 1,99 Euro, dann halten sie gern dort gelegentlich einmal an. Der Grund ist nicht das Kanzlerfelder Märchen von der unzureichenden Nahversorgung.	kömmliche Margen zu erhalten, stark eingeschränkt. Darüber hinaus ist zu beachten, dass das Warenangebot von Discountern im Vergleich zu einem Vollsortimenter eingeschränkt ist, was sich ebenfalls auf die Preisgestaltung auswirkt. Unter Nahversorgung ist im Übrigen nicht nur die Versorgung mit Grundnahrungsmitteln gemeint. Im optimalen Fall umfasst die Nahversorgung eine große Auswahl von Lebensmittelprodukten, einschließlich Frischeprodukte, sowie weitere Sortimente des täglichen Bedarfs, wie Parfümerie und Drogerieartikel.
28.29	Aus der Sicht der Kanzlerfelder Bevölkerung war es eine Obrigkeitsentscheidung, dass erst am 29.1.2013 die Stadt ihre erste Beteiligung der Öffentlichkeit veranstaltet hat. Es war keine „frühzeitige“ Bürgerbeteiligung.	Der Zeitpunkt einer frühzeitigen Bürgerbeteiligung hängt vom Entwurfsstadium einer Planung ab. Es sollten bereits planerische Grundaussagen getroffen werden können, die eine Beurteilung von etwaigen Auswirkungen der Planung zulässt und die über die bloße planerische Zielsetzung hinausgeht, dass eine bestimmte Nutzung realisiert werden soll.
28.30	Nach einer öffentlichen Bürger-Information der Stadt haben sich 24 Personen negativ zu Ihrer Planung schriftlich geäußert und nur 12 positiv. Als Antwort auf eine schriftliche Frage haben Sie darauf hingewiesen, "Grundgedanke einer gesicherten Nahversorgung sei, dass eine Nahversorgungseinrichtung fußläufig oder per Fahrrad erreichbar sein sollte". Diese Voraussetzung trifft bei fünf Supermärkten zu.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 28.25.
28.31	Wenn man aus dem Kanzlerfeld beispielsweise zwei Nahversorger an der Hildesheimer Straße aufsuchen möchte, kann man mit dem Fahrrad die Radwege unmittelbar rechts und links neben der Fahrbahn zwischen dem Ölper Holz und dem von Pawel-schen Holz benutzen. Über diese Radwege fließt an mehreren Stellen das Regenwasser von der Fahrbahn und im Winter das Schmelzwasser. Auf diesen Radwegen dürfen auch Fußgänger laufen. Sie werden nicht nur durch dieses Fließwasser belastigt, sondern zusätzlich behindert und verschmutzt, weil Räumfahrzeuge Schnee von der Fahrbahn auf diese seitlichen Wege schieben, und bei Regen bespritzen vorbeifahrende Autos die Fußgänger aus geringem Abstand. Es fehlt ein behinderungsfreier Weg nach Lehdorf.	Der Zustand und die Pflege von Fuß- und Radwegen außerhalb des Plangebietes sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.
28.32	Man kann einen Umweg nach Lehdorf durch das Ölper Holz bevorzugen. Hier sind die Wege zum Teil sehr schmal. Sie werden im Winter nicht geräumt. Sie werden auch nicht beleuchtet. Will man sie im Winter begehen, ist festes Schuhwerk nicht ausrei-	Der Zustand von Fuß- Und Radwegen außerhalb des Plangebietes oder ein möglicher Bedarf eines Fußweges als Verbindung zum benachbarten Ortsteil Lehdorf ist nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanverfahrens.

	chend, und im Sommer werden sie ganzflächig bei Regen überflutet. Gummistiefel sind erforderlich, wenn man in Braunschweig von dem einen in den anderen Stadtteil gelangen will, wenn es regnet oder geregnet hat. Es ist ein mehrjähriges Versagen der Stadt, dass sie zwischen Lehdorf und dem Kanzlerfeld keinen Fußweg angelegt hat. Ein öffentlicher Hinweis auf diesen Mangel schon vor langer Zeit war erfolglos.	
28.33	Die Stadt befasst sich offenbar lieber jahrelang mit der Planung eines Supermarkt-Neubaus, für den kein Bedarf besteht, weil die Nahversorgung sicher ist, als mit dem Weg zu vorhandenen Supermärkten, die für die Nahversorgung geeignet sind. Die Stadt weiß, dass sie mit der Neubau-Genehmigung keinen Lebensmittel- Betreiber zwingend binden kann und dass ihr Versprechen, die Nahversorgung durch den Neubau zu sichern, nicht erfüllbar ist. Das Versprechen muss die Stadt auch nicht halten, weil die Nahversorgung bereits gesichert ist.	Wie bereits an anderer Stelle erläutert, dienen die Lebensmittelmärkte der angrenzenden Ortsteile nicht der Nahversorgung. <u>Zur Sicherung eines langfristigen Betriebs:</u> Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 28.23.
28.34	Bitte antworten Sie zu den Beanstandungen; Feststellungen, Hinweisen und Anregungen dieser Stellungnahme und der Anlagen. Es gibt keinen guten Grund und objektiv betrachtet keinen tatsächlichen Bedarf für einen Supermarkt- Neubau - viel größer als der vorhandene EDEKA/ Görge- Markt. Unvermeidlich entstehen auf Dauer Nachteile und Schäden, die sich nicht rechtfertigen lassen - bei Natur- und Umweltschutz, bei Wohnqualität und Immobilienwert, durch Lärm, Abgase, Luftverschmutzung und Bausünden. Ein Geschäftsmann verlangt mit Unterstützung der Stadt, dass die Bevölkerung die Erfüllung seines Willens ohne Widerstand erduldet und seinen Wohlstand mehrt.	Im Rahmen der öffentlichen Auslegung vorgebrachte Stellungnahmen und Einwendungen aus der Öffentlichkeit unterliegen der Abwägung. Der Rat der Stadt Braunschweig entscheidet abschließend über die Wertung der Belange und deren Abwägung. Dies erfolgt üblicherweise zum Satzungsbeschluss. Über diese Vorgehensweise wurden die Bürgerinnen und Bürger in der Empfangsbestätigung informiert. Die Sicherung der Nahversorgung ist eine Grundaufgabe der Daseinsfürsorge. Wenn der Bauwunsch des Investors nicht den Zielen des Einzelhandelskonzeptes und dem Nahversorgungskonzept zentrale Nahversorgungsbereiche entspräche, würde dieses Bebauungsplanverfahren nicht durchgeführt werden.
28.35		<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
29	Stellungnahme Nr. 29 Schreiben von Name vom 12.08.2014	Stellungnahme der Verwaltung
29.1	Im Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB betreffend das Bebauungsplanverfahren „Franz-Rosenbruch-Weg“, OE 39 nehme ich zu den ausgelegten Planungsunterlagen wie folgt Stellung. Es bestehen in mehrfacher Hinsicht Zweifel an der städtebaulichen Erforderlichkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplans:	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.2.

29.2	<u>1.</u> Der geplante Supermarkt als Lebensmittelvollversorger wird das Wohnumfeld der betroffenen Bevölkerung stark verändern und beeinträchtigen.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 3.3.
29.3	<u>2.</u> Warum Neubau eines Supermarktes, trotzdem wir ein Einkaufszentrum mit verschiedenen Geschäften und einen ausreichenden Göрге-Nahversorger für uns Bürger haben. Supermärkte gibt es unmittelbarer Nähe, wie Lamme und Watenbüttel.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.4.
29.4	<u>3.</u> Wann wird das vorhandene Einkaufszentrum leer stehen?	Der Altstandort ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens und kann durch diesen nicht gesteuert werden. Der Bebauungsplan wirkt sich nur mittelbar auf den Altstandort aus. Der Betreiber des neuen Marktes beabsichtigt, am Altstandort einen Getränkemarkt einzurichten.
29.5	<u>4.</u> Zwei Drittel der Bewohner von Kanzlerfeld wohnen auf Seite des vorhandenen Nahversorgers. Das bedeutet, dass die älteste Bevölkerungsgruppe im Kanzlerfeld, in naher Zukunft längere und gefährlichere Wege zurücklegen muss, sofern diese Menschen den Markt als ihre Einkaufsstätte akzeptieren. Viele werden dann nicht mehr versuchen den Markt fußläufig zu erreichen und werden mit dem Auto den Markt anfahren, der Autoverkehr wird weiter zunehmen und mit ihm die Umweltbelastung. Das Risiko durch mehr Verkehr und eine wie aus der Planung hervorgeht unmögliche Verkehrsführung, wird für die Bürger ein hoher Belastungsfaktor.	Der Lebensmittelmarkt am Altstandort ist im Bestand latent gefährdet. Vor diesem Hintergrund erscheint ein gesicherter neuer Standort, der von dem bisherigen Standort nur ca. 160 m entfernt liegt, vertretbar. Die Bevölkerungsgruppe aus Kanzlerfeld-Süd muss die Bundesallee queren, um den derzeitigen Lebensmittelmarkt aufzusuchen. Für die Bevölkerung nördlich der Bundesallee, die den neuen Markt aufsuchen will, ist die Querung der Bundesallee nicht gefährlicher als für die Bevölkerungsgruppe südlich der Bundesallee. Durch die zusätzliche Querungshilfe wird die Querungsmöglichkeit der Bundesallee verbessert. <u>Zur Qualität des Verkehrsablaufs:</u> Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr.4.7.
29.6	<u>5.</u> Zu der geplanten Fußgängerüberquerung in Ihrer Anlage 2g fehlen mir einfach die Worte. Versuchen Sie sich mal in einen behinderten Menschen der auf eine Gehilfe, Rollator oder Rollstuhl angewiesen ist und im alten Teil des Kanzlerfeldes wohnt, welche Risiken für ihn bestehen diesen geplanten Markt zu erreichen. Hier wird nicht für eine Bevölkerung geplant die immer älter wird, andere Städte berücksichtigen bei den Planungen Nahversorger auch für diese Bevölkerungsgruppe und nicht nur für den dynamisch schnellen Autofahrer der bei der Durchfahrt für den Investor hoffentlich zu einem schnellen Einkauf den Markt ansteuert.	Wie unter 29.5 beschrieben ist für die Bevölkerung nördlich der Bundesallee, die den neuen Markt aufsuchen will, die Querung der Bundesallee nicht gefährlicher als für die Bevölkerungsgruppe südlich der Bundesallee.
29.7	<u>6.</u> Ein weitere Punkt der Ablehnung begründet sich auf die zu erwartenden schwierigen Verkehrsverhältnisse an der Einmündung Julius -Leber Straße und der einzigen Ausfahrt aus der Stauffenbergstraße sowie aus der Bundesallee mit: einer ampelgesicherten Kreuzung, drei Abzweigungen in Wohn-	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.7.

	gebiete, davon zwei mit Straßen- Fußgängerampel. Ein - und Ausfahrt zum Einkaufszentrum, dazwischen Parkplätze parallel zur Straße, drei Bushaltestellen, drei Fußgängerüberwegen mit Mittelinsel und dann die neue Zufahrt zum neunten Einkaufs- Supermarktes und den dazugehörigen Parkplatz. Verkehrstechnisch ist die Errichtung eines Supermarktes an diesem Standort unvernünftig.	
29.8	<u>7.</u> Die Geschäftszeiten der Lebensmittelmärkte gehen heute oft von 7.00 bis 21.00 Uhr, Tendenz steigend. Wegen nächtlicher Störung durch Lärm, Entsorgung, LKW Entladung- um 5-achsige Fahrzeuge an der Ladeklappe und Kundenverkehr wird in einem reinen Wohngebiet zu erheblichen Lärm führen.	Die Beschränkung der Öffnungszeit von 8:00 bis 21:00 Uhr sowie der Lieferzeiten von 7:00 bis 20:00 Uhr wird im Durchführungsvertrag festgeschrieben. Diese Werte liegen der Lärmberechnung und dem daraus abgeleiteten Lärmschutzkonzept zugrunde. Mit dem aktualisierten Lärmschutzkonzept werden die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm sowie die Orientierungswerte nach DIN 18005 für die angrenzenden Wohngebiete eingehalten.
29.9	<u>8.</u> Da die Lärmbelästigung im Kanzlerfeld deutlich zugenommen hat, Fluglärm durch zu dicht über das Wohngebiet fliegende Maschinen. Autolärm durch die Neubaugebiete die bedauerlicherweise keine vernünftigen Zufahrten haben, die zu schnelle und unvernünftig Fahrweise der unter Zeitdruck stehenden Menschen.	Diese Aspekte sind nicht relevant bei diesem Bebauungsplanverfahren.
29.10	<u>9.</u> Warum müssen so viele und große Flaggen die Verkaufshalle und Umgebung verhandeln, auch hier ist mit zusätzlichem Flaggen-Lärm durch Wind zu rechnen.	Die Anzahl der geplanten Fahnenmasten ist halbiert worden. Dabei ist der Standort an der Stauffenbergstraße, der der Wohnbebauung am nächsten kam, entfallen. Bei der Ausführung der Fahnenmasten dürfen nur innenliegende Seilzüge, die weniger Lärm verursachen, verwendet werden.
29.11	<u>10.</u> Weitere Einsprüche sind, die Grünfläche als Filter für die Abgase der Autos von der Bundesallee, sowie als Spielplatz für die Kinder und Jugendlichen und einen Radfahrweg, um nicht an der Bundesallee zu fahren, wo der Verkehr zunehmend mehr geworden ist.	<u>Zu Abgasen:</u> Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.38. <u>Zum Kinderspielplatz:</u> Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 7.3. <u>Zum Radweg:</u> Die vorhandenen Radwege werden durch das geplante Bauvorhaben nicht beeinträchtigt. Im Gegenteil. Der in dem parallel zum Bauvorhaben verlaufende Abschnitt des kombinierten Geh- und Radweges wird verbreitert.
29.12	<u>11.</u> Auf einer Bürger Veranstaltung wurde auf die Umgestaltung des gesamten Straßenzuges Bundesallee informiert, erstaunlich finde ich, dass in Ihrer Planung davon nichts zu sehen ist. Würde es nicht Sinn machen dies bei der Planung eines solchen Vorhabens zu berücksichtigen? Wer soll das bezahlen?? (Sicher der Bürger mit seinen Steuern)	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.4.
29.13	Insgesamt kann festgehalten werden, dass die Planung bislang an einer Vielzahl von	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.11.

	Mängeln leidet. Vieles ist unklar und nicht nachvollziehbar und muss dem Bürger erläutert und nachgereicht werden. Die Belange der unmittelbaren Wohnnachbarschaft sind nicht richtig ermittelt und bewertet worden. Auch im Grundsatz wird gegen allgemeines Recht und gegen verschiedene Grundsätze verstoßen, sodass Zweifel aufkommen, ob Ziel, Verfahren und Verlauf auf demokratischen Füßen steht.	
29.14		<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Das Lärmschutzkonzept wurde umfassend geändert. Auf die Fahnenmasten an der Stauffenbergstraße wurde verzichtet. Der Bebauungsplanentwurf, die textlichen Festsetzungen und die Begründung wurden entsprechend angepasst. Der geänderte Bebauungsplanentwurf wird gemäß § 4a (3) BauGB erneut öffentlich ausgelegt. Die weiteren vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner weitergehenden Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
30	Stellungnahme Nr. 30 Protokoll von Name vom 13.08.2014	Stellungnahme der Verwaltung
30.1	Ich wohne in unmittelbarer Nähe zum geplanten SB-Markt und bin deshalb von der Planung betroffen. Der Charakter der Stauffenbergstraße als Allee soll erhalten bleiben. Ich befürchte, dass nicht nur ein Baum in der Lkw-Ausfahrt gefällt werden muss, sondern dass darüber hinaus die angrenzenden Bäume für die Lkw beschnitten werden müssen. Dadurch geht der Allee Charakter verloren.	Die Ausfahrt der Lieferfahrzeuge auf die Stauffenbergstraße wurde mittels Schleppkurven überprüft. Danach wären die angrenzenden Bäume nicht beeinträchtigt. Sollten dennoch Baumschnittarbeiten erforderlich sein, ist das zwar bedauerlich aber tolerierbar.
30.2	Das Nahversorgungszentrum nördlich der Bundesallee ist von dem geplanten SB-Markt aus nicht gut erreichbar. Zum einen kann man mit dem Pkw aus Richtung Stauffenbergstraße/ Bundesallee nicht mehr in die Krukenbergstraße abbiegen. Zum anderen ist die Querung der Bundesallee trotz der Querungshilfe für Fußgänger nicht gut möglich, da sich morgens der Verkehr Richtung Innenstadt und abends Richtung Lamme staut.	Ein Linksabbiegen in die Krukenbergstraße von der Bundesallee aus Richtung Westen oder der Stauffenbergstraße kommend ist weiterhin möglich. Bisher muss der Bevölkerungsteil aus dem südlichen Kanzlerfeld, der den derzeitigen Lebensmittelmarkt im Zentrum am David-Mansfeld zu Fuß aufsucht, ebenfalls die Bundesallee queren. Wenn nunmehr der Bevölkerungsteil aus dem nördlichen Kanzlerfeld die Bundesallee fußläufig quert, um den neuen Markt aufzusuchen, ist die Quersituation die Gleiche. Durch die zusätzliche geplante Querungshilfe verbessert sich die Situation gegenüber dem Bestand.
30.3		<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfes.

31	Stellungnahme Nr. 31 Schreiben von Name vom 18.07.2014	Stellungnahme der Verwaltung
31.1	Wieder soll ein Naturgrundstück, das ein wertvolles Rückzugsgebiet für Tiere und Bewohner ist, dem Kommerz eines Kaufmannes geopfert werden, obwohl das bestehende EKZ David-Mansfeld-Weg ausreichend und erweiterungsfähig wäre. Es folgt dem Schlosspark, Ärztehaus Ritterbrunnen, Flughafenerweiterung und weiteren Bauvorhaben in Braunschweig. Ferner wurden keine der zahlreichen Alternativen ohne Beeinträchtigung der Anlieger geprüft, sondern dieser Standort ohne Beteiligung der Öffentlichkeit ausgekungelt. Falls nicht noch die Vernunft siegt und sich dieses Bauvorhaben noch verhindern lässt, habe ich folgende Einwände:	<u>Zum Erfordernis der Planung:</u> Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.2 sowie lfd. Nr. 1.4. <u>Zur Beteiligung der Öffentlichkeit:</u> Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.11.
31.2	Es muss in der Baugenehmigung verbindlich geregelt werden, unter Mitwirkung der Anlieger, welche der vorhandenen Bäume erhalten werden müssen.	Die einzelnen zu erhaltenen Bäume werden im Bebauungsplan festgesetzt und fließen in den Inhalt einer späteren Baugenehmigung ein.
31.3	Dass die Bauhöhe des geplanten Neubaus der vorhandenen Bebauung nicht überschritten wird.	Die im Bebauungsplan festgesetzte max. zulässige Gebäudehöhe des geplanten Lebensmittelmarktes überschreitet nicht die max. Gebäudehöhe der benachbarten Einfamilienhäuser (siehe hierzu auch Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.18).
31.4	Dass die Nachtruhe zwischen 22 und 6 Uhr eingehalten wird und alle Lüfter und Klimageräte, die über 45 Dezibel Geräusche erzeugen, abgeschaltet werden.	Die Beschränkung der Öffnungszeit von 8:00 bis 21:00 Uhr sowie der Lieferzeiten von 7:00 bis 20:00 Uhr wird im Durchführungsvertrag festgeschrieben. Lüfter und Klimageräte müssen die dem Lärmschutzkonzept zugrunde gelegten Lärmwerte einhalten.
31.5	Dass die Aufstellung der 6 m hohen Fahnenmasten, die unzumutbare Geräusche verursachen, unterbleibt. Gleichfalls sollte Abstand von der Aufstellung der fast 10 m hohen Werbesäulen genommen werden (Das Kanzlerfeld ist nicht Las Vegas).	Auf die an der Stauffenbergstraße geplanten drei Fahnenmasten, die der Wohnbebauung am nächsten stehen, wird verzichtet. Die verbleibenden drei Fahnenmasten an der Bundesallee müssen mit innenliegenden Seilzügen ausgestattet sein, was weniger Windgeräusche verursacht. Auf den Werbepylon wurde verzichtet. In der Fassung des Bebauungsplanentwurfes zur zweiten öffentlichen Auslegung sind diese Modifizierungen bereits enthalten.
31.6	Da bereits Supermärkte in Braunschweig bis 24 Uhr geöffnet haben, muss verbindlich für alle Zeiten geregelt werden, dass dieser Markt spätestens um 22 Uhr schließt.	Die Beschränkung der Öffnungszeit von 8:00 bis 21:00 Uhr wird im Durchführungsvertrag festgeschrieben.
31.7	Die in der Bezirksratssitzung vom 21.05.2014 vorgestellte Verkehrsregelung ist so nicht ausführbar.	Die geplante Erschließung sowie die Auswirkungen auf den öffentlichen Straßenverkehr wurde durch ein einschlägiges Fachplanungsbüro untersucht und die Funktionsfähigkeit bestätigt.
31.8	Die vorgestellte Querungshilfe ist lebensgefährlich, vor allem für Kinder, ältere Anwohner und vor allem für Fahrer von Fahrrädern	Die geplante Querungshilfe wird nach den anerkannten Regeln der Technik hergestellt,

	mit Kinderanhänger (Schon heute bilden sich in den Früh- und Abendstunden Staus). Die Ausfahrt des vorhandenen EKZ- Parkplatzes wurde nicht berücksichtigt.	wie viele andere bereits ausgeführte Que- rungshilfen im Stadtgebiet. Es ist davon auszugehen, dass die bestimmungsgemäße Benutzung problemlos möglich ist. Im Übr- igen verbleibt immer noch die Möglichkeit, den zusätzlichen ampelgeregelten Fußgän- gerüberweg im Kreuzungsbereich Bundesal- lee / Stauffenbergstraße zu nutzen.
31.9	Der auf dem Flyer der Stadt Braunschweig zur Umgestaltung der Bundesallee abgebil- dete Alleebaum müsste der Einfahrt zum Kundenparkplatz geopfert werden. Die be- reits erfolgte Anpflanzung eines Ersatz- bäumchens kann jeder bereits besichtigen, zumal dieser in die eventuelle Straßen- bahntrasse gepflanzt wurde.	Für die Zufahrt von der Bundesallee muss innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche kein Baum beseitigt werden. Maßnahmen im Zusammenhang mit der Realisierung der Stadtbahn werden in einem gesonderten Planfeststellungsverfahren geregelt.
31.10	Eine Zumutung für die Anlieger und Bewoh- ner stellt die geplante Mauer Franz-Rosen- bruch-Weg dar. Die Zeiten in der man in Deutschland Mauern errichtete, müsste doch vorbei sein (Keiner hat die Absicht eine Mauer zu errichten (W. Ulbricht, doch die Fa. Görges) Ich bitte meine Einsprüche mit zu berück- sichtigen.	Die geplante Lärmschutzwand dient dem Lärmschutz. Mit der vorgesehenen Höhe überschreitet sie nicht die Höhe von Einfrie- dungen, die an der Grundstücksgrenze auch ohne Zustimmung eines Nachbarn nach Niedersächsischer Bauordnung (NBauO) zulässig wäre.
31.11		<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Auf den Werbepylon wurde verzichtet. Die Fahnenmasten im Bereich der Stauffenberg- straße entfallen. Die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sowie die Begrün- dung sind entsprechend angepasst worden. Der geänderte Bebauungsplanentwurf wird gemäß § 4a (3) BauGB erneut öffentlich ausgelegt. Die weiteren vorgebrachten Ein- wendungen führen zu keiner weiteren Ände- rung des Bebauungsplanentwurfes.
32	Stellungnahme Nr. 32 Schreiben von Name vom 15.08.201	<u>Stellungnahme der Verwaltung</u>
32.1	Wir nehmen Stellung zu den ausgelegten Unterlagen betreffend das Bebauungsplan- verfahren. Städtebauliche Erforderlichkeit gemäß § 1 Abs. 3 BauGB Die städtebauliche Erforderlichkeit des vor- habenbezogenen Bebauungsplanes wird mit der Sicherstellung der Nahversorgung im Stadtteil Kanzlerfeld begründet. In den Planungsunterlagen unter Punkt 3 des Begründungsentwurfs wird auf den ver- alteten Stand Bezug genommen und ange- geben, dass auf Grund der komplizierten Ei- gentumsverhältnisse im bestehenden Ein- kaufszentrum eine angemessene Vergröße- rung der Verkaufsfläche durch bauliche Er- weiterung nicht möglich sei. Inzwischen ha- ben sich die Eigentumsverhältnisse geän- dert. Der Eigentümer des ehemaligen Dro- geriemarktes der Firma Schlecker, Name,	Es wird nicht bestritten, dass durch Zusam- menlegung von verschiedenen Räumlichkei- ten eine Vergrößerung der Verkaufsfläche im Altbestand theoretisch denkbar wäre. Eine Erweiterung des Gebäudes ist hingen- gen nicht denkbar, da hier das derzeitige Planungsrecht entgegensteht. Die Immobilie ist im Besitz einer Eigentü- mergemeinschaft mit über 60 Teileigentü- mern. Der Betreiber des Marktes ist selbst nicht Eigentümer. Ein Umbau der Immobilie kann nur durch die Eigentümer veranlasst werden. Damit die Eigentümergemeinschaft eine Realisierung eines Umbaus prüfen

	hat die seit langem leer stehenden Räume der benachbarten Gaststätte hinzugekauft. Und im Einvernehmen mit den übrigen Eigentümern des Einkaufszentrums hat er die Bereitschaft signalisiert, die bestehende Verkaufsfläche des Supermarktes durch Umbaumaßnahmen zu erweitern. Aus den Unterlagen geht nicht hervor, dass die Stadt die sich dadurch ergebenden Möglichkeiten geprüft hätte. Die Nutzung vorhandener Flächen im Stadtteilzentrum wäre doch der erste Schritt, bevor an einen Neubau gedacht wird. Für den Fall, dass die Firma Göрге nach Umbau und Erweiterung der Räumlichkeiten nicht bereit wäre, den Supermarkt weiter zu führen, hat sich meines Wissens ein Supermarktbetreiber, der ein qualitativ gleichwertiges Sortiment führt wie Göрге, angeboten, dort einen Supermarkt zu betreiben.	kann, wurde das Bebauungsplanaufstellungsverfahren für einen Zeitraum von ca. einem ½ Jahr unterbrochen. Nach Ablauf des Zeitraumes wurde der Stadt mitgeteilt, dass die gewünschte erweiterte Verkaufsfläche nicht zur Verfügung gestellt werden könne. Darüber hinaus sind Ladenlokale, die zwischenzeitlich vakant waren, wieder belegt worden. Der Stadtverwaltung liegt ein Schreiben der REWE Markt GmbH vor, in dem sie sich äußert, an dem Standort Interesse zu haben, aber eine Erweiterung der Verkaufsfläche auf 800 m² besser auf 1000 m² benötigen. Die bekannten Schwierigkeiten einer Vergrößerung der Verkaufsfläche am Altstandort sind bekanntlich die Ursache, warum der angestammte Betreiber umsiedeln möchte. Im Übrigen hat REWE selbst bisher keinerlei Kontakt mit der Stadtverwaltung aufgenommen, um die Ernsthaftigkeit des Interesses an dem Standort zu untermauern.
32.2	<u>Mit der Erweiterung des bestehenden Supermarktes wäre die Nahversorgung im Kanzlerfeld zu sichern.</u> Denn ein von der Stadt Braunschweig beauftragter Gutachter sieht in seiner Prognose, dass für das Jahr 2015 eine Nahversorgung mit einer Verkaufsfläche von ca. 725 bis 750 m² ausreichend ist. Das entspricht auch dem Gutachten von Dr. Donato Acocella aus dem Jahr 2010 und ist nachvollziehbar.	Der Wert der Wettbewerbsprognose für das Jahr 2015 mit 725 bis 750 m² bezieht sich ausschließlich auf das Segment Nahrungs- und Genussmittel. In dem Lebensmittelmarkt werden auch Produkte aus dem Segment Drogerie-/Parfümerie angeboten. Das Einzelhandelsgutachten hat für dieses Segment weitere 75 m² prognostiziert, sodass der Wettbewerbsprognosewert für das Jahr 2015 insgesamt eine Fläche von 800 bis 825 m² beträgt. Eine entsprechende Erweiterung lässt sich nicht am Altstandort realisieren (siehe hierzu Stellungnahme zu lfd. Nr. 32.1).
32.3	Warum nun aber von dem beauftragten Gutachter der Fa. Lauwig bzw. der Stadt Braunschweig für das Jahr 2020 eine Verkaufsfläche von ca. 1.400 bis 1.500 m² vorgesehen wird, ist nicht erkennbar. Das würde bedeuten, dass sich der Bedarf an Nahrungs- und Genussmitteln im Kanzlerfeld in 5 Jahren verdoppeln soll! Das erscheint uns völlig zweifelhaft. Die für das Neubauvorhaben geplante Verkaufsfläche von 1.200 m² wirft die Frage auf, ob es hier wirklich nur um die Nahversorgung des Kanzlerfeldes geht. Nach Aussage des verantwortlichen Architekten Herrn Meißner, im Rahmen der Erläuterung des Planvorhabens auf der Stadtbezirksratssitzung am 21. Mai 2014 geht es um den Einzugsbereich Lehdorf, Lamme, Watenbüttel, Völkenrode und Kanzlerfeld sowie das Anziehen von Kundenströmen über die Bundesallee.	Im Rahmen der Verfahrensumstellung wurde das Einzelhandelsgutachten aktualisiert und die nach Landesraumordnungsprogramm (LROP) und Regionalem Raumordnungsprogramm (RROP) erforderlichen Prüfkriterien angewandt. Unter Anwendung dieser Prüfkriterien des Konzentrations-, des Integrations- und des Kongruenzgebotes sowie des Beeinträchtigungsverbotes ist auch bei einer Wiederbelegung des Marktes am Altstandort eine verträgliche Verkaufsfläche von 920 m² im Sortiment Nahrungs- und Genussmittel sowie 150 m² im Sortiment Drogerie/Parfümerie (insgesamt 1070 m²) verträglich. Dieser Wert ist in die Aktualisierung des Bebauungsplanentwurfes eingeflossen.

	Es geht also nicht um die Nahversorgung, sondern um die Optimierung der wirtschaftlichen Belange der Firma Görgе und EDEKA. <u>Diese Belange können aber nicht die städtebauliche Erforderlichkeit der Planung im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB begründen.</u> Zudem ergäbe sich durch die Realisierung des Planvorhabens mit dem bestehenden und dem geplanten Supermarkt zusammen eine Verkaufsfläche von ca. 2.000 m²! Eine Fläche dieser Größenordnung benötigt das Kanzlerfeld auch längerfristig nicht.	<u>Zur städtebaulichen Erforderlichkeit:</u> Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.2. sowie lfd. Nr. 1.4.
32.4	Soziale Belange Ursprünglich war der westliche Teil des Bebauungsplanes Vorbehaltsfläche für eine Kindertagesstätte. Wie die mit der Überprüfung beauftragte Fachverwaltung zu der Ansicht gekommen ist, dass auf die Fläche für eine Kindertagesstätte verzichtet werden kann, ist aus den Planungsunterlagen nicht ersichtlich. In der Bürgersprechstunde vom 21. Februar 2013 hat ein Vater gesagt, er warte schon seit Jahren auf einen Kita-Platz. Ebenso wenig findet Berücksichtigung, dass der östliche Teil des Bebauungsplanes, der als Bolzplatz ausgewiesen ist, gern von Kindern und Jugendlichen genutzt wird. Die hohen Bäume spenden im Sommer reichlich Schatten, und deshalb werden dort auch gern Kindergeburtstage ausgerichtet. In Punkt 4.1 wird lediglich bestätigt, dass die siedlungsbestimmten Flächen intensiv genutzt werden. Für Kinder wäre der geplante Supermarkt zudem eine große Gefahr durch die Zunahme des Pkw und Lkw-Verkehrs über den Fuß- und Radweg an der Stauffenbergstraße. Kinder ab 5 Jahren gehen im letzten Kindergartenjahr allein ohne elterliche Begleitung morgens in der verkehrsdichten Zeit zum Kindergarten und kommen mittags und nachmittags auch ohne Begleitung eines Erwachsenen wieder heim.	<u>Zum Erfordernis weiterer Kita-Flächen:</u> Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.6. <u>Zum Bolzplatz:</u> Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 7.3. <u>Gefahr für Kinder durch weiteren Verkehr:</u> Geh- und Radwege sind vorhanden. KFZ-Fahrer haben die allgemeinen Verkehrsregeln zu berücksichtigen. Danach haben sie an Ein- und Ausfahrten den Vorrang von Fußgängern und Radfahrern zu beachten. Die hier geplante Erschließung ist generell üblich und wurde an einer Vielzahl vergleichbarer Situationen erfolgreich umgesetzt.
32.5	Umweltbelange Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 4 BauGB ist ein Bebauungsplan der Innenentwicklung im Sinne des § 13a BauGB, erlassen im beschleunigten Verfahren, ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit eines Vorhabens begründet werden soll, das der UVP-Pflicht nach dem UVPG oder nach Landesrecht unterliegt. Das Bauvorhaben „Franz-Rosenbruch-Weg“ stellt sich als großflächiger Einzelhandelsbetrieb im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO dar. Für ein Bauvorhaben solchen	Nach dem UVPG ist für einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Wenn nach überschlägiger Einschätzung mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen ist, ist eine reguläre Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich und der Weg des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB ist ausgeschlossen. Bauvorhaben stellen in der Regel immer einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Dabei ist nicht jeder Eingriff als erheblich einzustufen.

	Umfangs besteht nach dem UVPG die Pflicht zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls. Unter Punkt 4 des Begründungsentwurfs wird angegeben, dass zwar eine Vorprüfung durchgeführt worden, eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglich aber nicht erkennbar sei. <u>Diese Einschätzung wird durch die Planungsunterlagen einschließlich der Gutachten nicht getragen. Im Gegenteil:</u> Der grünordnende Fachbeitrag beschreibt zwar die vielfältigen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt und das Stadtbild, bewertet sie dann aber als unerheblich ohne dass dies nach zu vollziehen ist. Die Beurteilungen der Pflanzen- und Tierwelt sowie des Bodens und des Wassers stützen sich überwiegend auf Vermutungen. Immerhin ist geplant, dass die Gehölze am südlichen Rand des Plangebietes erhalten werden sollen. Und gleichzeitig machen wir darauf aufmerksam, dass die wirklich großen Bäume sich in der Mitte des Grundstückes und am westlichen Rand zur Bundesallee hin befinden. Dort bilden sie eine richtige Schutzwand und leisten auf diese Weise einen großen Beitrag zur Lärmmin- derung seitens der Bundesallee.	Im Rahmen des Planverfahrens wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Nach Einschätzung der Verwaltung wurden zwar Beeinträchtigungen der betrachteten Schutzgüter erkannt. Die Beeinträchtigung wurde aber nicht als so erheblich eingestuft, dass hierdurch eine reguläre Umweltverträglichkeitsprüfung ausgelöst werden würde. Im weiteren Verfahren ergaben sich diesbezüglich andere Erkenntnisse aufgrund aktueller Rechtsprechung. Demnach wurde durch ein Gericht die Betrachtung der Erheblichkeit bei erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen im Hinblick auf die Einhaltung von Immissionsgrenzwerten in der Nachbarschaft strenger gesehen, als die bisher in der Verwaltung angewandte Rechtsinterpretation. Dies hat dazu geführt, dass das Planaufstellungsverfahren nach der dritten öffentlichen Auslegung in ein „Normalverfahren“ umgewandelt wurde. In diesem Zusammenhang wurde eine naturschutzrechtliche Eingriffsbilanzierung durchgeführt und der Begründung ein Umweltbericht beigefügt. Einzelne Bäume oder Baumgruppen führen unter physikalischen Gesichtspunkten nicht zur Minderung von Lärmimmissionen.
32.6	Der Parkplatz des geplanten Supermarktes soll laut Planungsunterlagen mit Pflastersteinen belegt werden, damit das Wasser besser ablaufen kann. Und er soll mit einer Asphalt bedeckt werden, um die Rollgeräusche der Pkw's und Lkw's zu minimieren. Das scheint noch nicht ausreichend durchdacht worden zu sein.	Die einzelnen Stellplätze der Stellplatzanlage sollen mit versickerungsfähigem Pflaster hergestellt werden. Die Fahrgassen sollen mit Asphalt ausgebildet werden, um die Rollgeräusch der Fahrzeuge zu minimieren.
32.7	Das schalltechnische Gutachten bestätigt, dass die Orientierungswerte zur Tagzeit gemäß DIN 180005- trotz der geplanten Lärmschutzwände- deutlich überschritten werden. Unter 5.8 ist zu lesen: "Die Überschreitung kann toleriert werden, da Pegeländerungen unter 3 dB(A) subjektiv nicht wahrnehmbar sind." Unsere Frage an Sie: Von wem kann die Überschreitung toleriert werden? Haben Sie die direkten Anwohner, die mit dem Lärm konfrontiert werden sollen, gefragt, ob sie die Lärmüberschreitung tolerieren? Wie Sie selbst schreiben, ist das Hören eine subjektive Wahrnehmung. Die Wahrnehmungsfähigkeit über die Sinnesorgane kann von Mensch zu Mensch sehr unterschiedlich sein. <u>Wir bitten Sie daher, um eine ernsthaftere Betrachtung und einen sensibleren und respektvolleren Umgang mit den direkten Anwohnern in der Bergiusstraße, dem</u>	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.19.

	<u>Franz-Rosenbruch-Weg, der Stauffenbergstraße und der Julius-Leber-Straße.</u>	
32.8	Außerdem liegt dem Gutachten zu Grunde, dass die Bundesallee als eine stark befahrene Straße eingestuft wird. Als Bewohner/-in des Kanzlerfeldes erleben wir, dass die Bundesallee nur morgens in der Zeit von 7.15 bis 8.00 Uhr, wenn der Berufsverkehr beginnt, stark befahren ist. Das ist aber erst so, seit das Baugebiet in Lamme bewohnt wird. Auf Grund der Engpässe auf der B 1 nehmen viele Lammer den Umweg über das Kanzlerfeld in Richtung Stadt. Zu anderen Zeiten des Tages ist es zeitweise absolut still auf dem geplanten Grundstück und <u>kein Auto zu sehen oder zu hören</u>. Und diese Fehleinschätzung der stark befahrenen Bundesallee wird im Gutachten auch noch als Grund dafür angegeben, dass man dort bedenkenlos ein zusätzliches Gewerbe errichten könne. Weil die Lärm- und Abgasemissionen sowieso schon hoch wären. Das stößt bei uns auf zusätzliches Unverständnis. Zur Erklärung lassen Sie mich bitte einen Vergleich machen: Wenn Sie krank sind und zum Arzt gehen - erwarten Sie dann, dass er Ihnen hilft, wieder gesund zu werden, oder dass er Ihnen eine Medizin gibt, die Sie noch kränker macht? Weil Sie ja sowieso schon krank sind?	Der Verkehrslärm auf den angrenzenden öffentlichen Straßen und der von dem Bauvorhaben verursachte Gewerbelärm wird getrennt voneinander betrachtet. Dabei muss der vorhabenbedingte Gewerbelärm die Immissionsrichtwerte für die angrenzenden Wohngebiete zwingend einhalten. Dieser Bebauungsplanentwurf, der erstmalig öffentlich ausgelegen hat, hat diese Richtwerte überschritten. In den nachfolgenden Planversionen, die nachfolgend ausgelegt wurden, wurde das Lärmschutzkonzept modifiziert, um die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm sowie der Orientierungswerte nach DIN 18005 zu gewährleisten. Der Bebauungsplan OE 39 bezieht sich auf die abschließende Fassung des schalltechnischen Gutachtens vom 23.04.2018. Die Ergebnisse dieses Gutachtens wurden in den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sowie der Begründung des aktuellen Bebauungsplanentwurfes berücksichtigt. Die durch das Bauvorhaben verursachte Zunahme im öffentlichen Verkehr wird getrennt betrachtet. Nach den einschlägigen Regelwerken (RLS 90 – Lärmschutz an Straßen) ist die Zunahme des Beurteilungspegels deutlich weniger als 3 dB und ist damit zu vernachlässigen.
32.9	Nach unserer Einschätzung käme es durch die Umsetzung des geplanten Bauvorhabens „Franz- Rosenbruch- Weg“ zu folgenden nachteiligen Auswirkungen auf die Bewohner/-innen des Kanzlerfeldes Südwest, insbesondere auf die naheliegenden Bewohner/-innen der Einfamilienhäuser in der Bergiusstraße, Stauffenbergstraße, Julius-Leber-Straße und dem Franz- Rosenbruch-Weg: <u>Es würde zu einem drastischen Anstieg des Lärmpegels kommen durch</u> - an- und abfahrende Pkw's und Lkw's, - an der Kreuzung Stauffenbergstraße/Bundesallee wartende abfahrende Kunden und Lieferanten des Supermarktes, - an der Kreuzung Stauffenbergstraße/Bundesallee wartende Bewohner/-innen des Kanzlerfeldes Südwest, die mit dem Auto aus der Wohnsiedlung herausfahren wollen. Sie haben durch die Zunahme des Pkw-Verkehrs an der Kreuzung mit längeren Wartezeiten zu rechnen,	Die hier genannten Emissionen sind in dem Lärmschutzgutachten betrachtet worden.

	- mehr Fahrverkehr auf der Bundesallee, verursacht durch die größere Anzahl an Kunden, die vom Supermarkt aus den umliegenden Gemeinden angezogen werden, - die Betriebsanlagen des Supermarktes, - die Einkaufswagen, - die geplanten Werbefahnen.	
32.10	<u>Es wäre mit mehr Abgas-, Staub- und Geruchsemissionen zu rechnen durch</u> - an- und abfahrende Pkw's und Lkw's, - an der Kreuzung Stauffenbergstraße/ Bundesallee wartende abfahrende Kunden und Lieferanten des Supermarktes, - an der Kreuzung Stauffenbergstraße/ Bundesallee wartende Bewohner/-innen des Kanzlerfeldes Südwest, die mit dem Auto aus der Wohnsiedlung herausfahren wollen (s. oben), - mehr Fahrverkehr auf der Bundesallee auf Grund größerer Kundenzahl (s. oben), - die Betriebsanlagen des Supermarktes, - die Abfälle, die durch den Betrieb des Supermarktes entstehen.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.38. Abgas-, Staub- und Geruchsemissionen von Betriebsanlagen des geplanten Lebensmittelmarktes (z.B. Rückkühler) sind nicht zu erwarten. Staub- und Geruchsemissionen von Abfällen können vernachlässigt werden, da die Müllcontainer eingehaust sind.
32.11	<u>Es wäre mit Lichtbelästigungen zu rechnen durch</u> - an- und abfahrende Pkw's und Lkw's, - die Werbeanlage des Supermarktes, - auf dem Parkplatz des Supermarkt stehende Lampen, - Licht, dass aus dem Supermarkt in den Franz-Rosenbruch-Weg fällt.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.24.
32.12	<u>Es wäre mit einer Erwärmung der Umgebung zu rechnen durch</u> - die Betriebsanlagen des Supermarktes, - den Bodenbelag des Parkplatzes, der sich tagsüber von der Sonne aufheizt, - den dann fehlenden Kühleffekt der großflächigen Grünanlage, bei der die Rasenfläche völlig und die Bäume zum großen Teil zerstört werden.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.35.
32.13	<u>Es wäre mit Rückstaus sowohl in die Stauffenbergstraße als auch in die Julius-Leber-Straße zu rechnen.</u>	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.7.
32.14	Die vorgenannten Gründe haben uns zu der Auffassung geführt, dass das Bauvorhaben "Franz-Rosenbruch-Weg" UVP-pflichtig ist, womit der Weg über§ 13a BauGB ausgeschlossen ist. Insgesamt wäre entgegen der unter Punkt 4.4 aufgestellten Behauptung eine Verschlechterung der stadtklimatischen und lufthygienischen Verhältnisse zu erwarten. Insbesondere dann, wenn zusätzlich zu dem geplanten Supermarkt die Verkaufsfläche des jetzigen Standorts erhalten bliebe. Denn wenn die dreifache Geschäftsfläche	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 32.5. Bei der Beurteilung der betroffenen Umweltbelange im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls werden ausschließlich die durch das neue Bauvorhaben verursachten Emissionen betrachtet. Die durch Nutzungen im Bestand verursachten Emissionen bestimmen den Istzustand und sind bei der Betrachtung der Umweltauswirkungen bereits berücksichtigt. Durch das Hinzu-

	von ca. 2000 m ² lukrativ genutzt werden soll, muss sich doch wohl auch die Kundenschaft verdreifachen. Und das würde zwangsläufig zu schlechteren stadtklimatischen und lufthygienischen Verhältnissen führen.	treten des neuen Marktes wird das Kunden- aufkommen am Altstandort sich mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht erhöhen. Die vor- gebrachte Einwendung kann insofern nicht nachvollzogen werden.
32.15	Unter Punkt 4.1 ist zu lesen "Das Vorhaben ist von vergleichsweise geringer Größe ... ". An dieser Stelle fehlt uns eine genaue Erläuterung. Mit welchem Gebäude wurde das Bauvorhaben denn verglichen? Die um das Plangebiet stehenden Einfamilienhäuser sind doch deutlich kleiner.	Die unter Punkt 4.6 zu lesende Formulierung "Das Vorhaben ist von vergleichsweise geringer Größe ... " bezieht sich auf die visuelle Auswirkung auf den Siedlungskörper. Dabei sind nicht einzelne benachbarte Gebäude sondern der Stadtteil insgesamt gemeint.
32.16	Auf einer von der Stadtplanung durchgeführten Informationsveranstaltung in den Rosenäckern in Lehdorf wurde von dem Bauvorhaben, mit Blick von der Bundesallee, eine geschönte Skizze gezeigt, bei der die Häuser am Franz-Rosenbruch-Weg das geplante Gebäude sogar weit überragten. Dem wäre aber nicht so bei einer Gebäudehöhe von 7,25 m. Besonders auf Grund der Tatsache, dass es sich um ein reines Wohngebiet handelt, und auf Grund der Nähe zu den umstehenden Einfamilienhäusern wirkt das Bauvorhaben unangemessen hoch und in seiner Gesamtgröße deutlich überdimensioniert.	Nach Aktenlage der Baugenehmigungen weisen das Gebäude Franz-Rosenbruch-Weg 1 eine Firsthöhe von ca. 7,0 m und das Gebäude Franz-Rosenbruch-Weg 3 eine Firsthöhe von ca. 8,2 m, das Gebäude Bergiusstraße 2E ca. 7,8 m, das Gebäude Bergiusstraße 2F ca. 8,5 und die Gebäude Stufenbergstraße 2-2B ca. 7,4 m auf. Die maximal zulässige Gebäudehöhe des geplanten Lebensmittelmarktes in der Fassung der ersten drei Auslegungen betrug 6,70 m und die Gesamtgebäudehöhe 7,25 m. Bei einem Flachdach ist für den Betrachter insbesondere die Traufhöhe optisch wirksam. Die einer Entwässerung des Flachdaches geschuldete leichte Erhöhung zur Mitte des Daches ist aus üblichen Perspektiven nicht wahrnehmbar. Mit der Überarbeitung der Gebäudekubatur und einer Staffelung des geplanten Marktes wird die Traufhöhe im Bereich der Rotunde der Markthalle auf 7,55 m erhöht. Dieser wirksame Traufhöhenpunkt rückt aber von der vorhandenen Bebauung am Franz-Rosen-Bruch-Weg um ca. 15 m weiter nach Norden ab. Dazwischen, zur Bebauung am Franz-Rosenbruch-Weg gerichtet, liegen niedrigere Dachflächen mit Traufhöhen von ca. 3,7 m bis 6,3 m. Mit dieser Höhenstaffelung ist die Planung städtebaulich verträglich.
32.17	Ebenso erscheint die Anzahl der geplanten 60 Parkplätze für ein reines Wohngebiet deutlich zu hoch!	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.47.
32.18	Dass es bei dem Bebauungsplan <u>nicht um die Nahversorgung</u> geht, ist letztendlich auch aus dem Bericht 5. 10.1 Werbeanlagen erkennbar: „Hohe Werbepylone oder Werbeanlagen Ab einer gewissen Höhenentwicklung entfalten sie ihre Wirkung <u>weit über das durch Wohnnutzung geprägte Gebiet hinaus.</u> “ <u>Insofern kann auch das Argument nicht akzeptiert werden, dass die direkten Anwohner die verminderte Wohnqualität durch die</u>	Der Werbepylon ist ab der Planfassung zur zweiten öffentlichen Auslegung nicht mehr Bestandteil des Bebauungsplanes.

	<u>genannten negativen Auswirkungen tolerieren müssten.</u>	
32.19	Die Belange der Anwohner in der Bergiusstraße und am Franz-Rosenbruch-Weg finden kaum und die Belange der Anwohner in der Stauffenbergstraße und Julius-Leber-Straße überhaupt keine Berücksichtigung.	Die Belange der benachbarten Wohnbebauung sind sehr wohl betrachtet worden. Sie sind mit den öffentlichen Belangen gegeneinander und untereinander abzuwägen. Dabei kann die Abwägung auch zugunsten oder zulasten eines Belanges getroffen werden. Der Belang der Sicherung der Nahversorgung als Pflichtaufgabe der Daseinsfürsorge hat einen hohen Stellenwert. Die benachbarte Wohnbebauung hat Anspruch auf ausreichenden Immissionsschutz. Dieser ist im weiteren Verfahren nachgebessert worden, sodass die maßgeblichen Immissionsrichtwerte nach TA Lärm sowie die Orientierungswerte nach DIN 18005 sicher eingehalten werden. Weitere Belange, wie beispielsweise Verlust einer schönen Aussicht, werden gesehen, führen aber nicht zur Verhinderung des Bauvorhabens.
32.20	Die Bewohner/-innen des Kanzlerfeldes sind seitens der Stadtplanung nicht gefragt worden, ob sie mit einem neuen Supermarkt an dem geplanten Standort einverstanden wären. Bei schriftlichen Meinungsumfragen von Haus zu Haus an Abenden und an Wochenenden haben sich zwischen 70% bis 80 % der erreichten Bewohner/-innen des Kanzlerfeldes ganz klar gegen den geplanten Supermarkt-Neubau ausgesprochen.	Für das Bebauungsplanverfahren ist die Form und der Umfang der Beteiligung der Öffentlichkeit vorgeschrieben. Stellungnahmen zu einem Planverfahren können demnach im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung und der öffentlichen Auslegung vorgebracht werden. Der Verwaltung liegen aus den bisher erfolgten drei öffentlichen Auslegungen ca. 230 Stellungnahmen vor, wobei diese sich auf eine Personengruppe von ca. 100 Einwendern bezieht. Der Verwaltung liegt zwischenzeitlich eine Unterschriftenliste von ca. 500 Bürgern vor, die das Neubauvorhaben befürworten.
32.21	Auf den gut besuchten Bürgerversammlungen und Informationsveranstaltungen zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Franz-Rosenbruch-Weg“ ist immer wieder zum Ausdruck gebracht worden, dass die Bewohner/-innen des Kanzlerfeldes den ruhigen und grünen Charakter ihres Stadtteils sehr schätzen. Es war für die meisten ein Kaufargument für das erworbene Eigenheim. Und von Seiten der Stadt Braunschweig wurde vor dem Verkauf der Grünfläche den an Eigentum Kaufinteressierten auch versprochen, dass im Stadtteil Kanzlerfeld Südwest kein Gewerbebetrieb errichtet und geführt werden darf, um die ruhige Wohnlage zu gewährleisten. Die großflächige Grünanlage mit der freien grünen Wiese hat eine entspannende Wirkung schon im Eingang zum Kanzlerfeld Südwest. Sie hat für die Kanzlerfelder Bürger/-innen einen sehr hohen Erholungswert,	<u>Zum Verlust der Grünfläche:</u> Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 25.18. <u>Zum Gewerbebetrieb:</u> Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 28.15.

	auch durch den Bewegungsfreiraum, den sie bietet.	
32.22	Auf Bürgerversammlungen und Informationsveranstaltungen wurden immer wieder Bedenken hinsichtlich der zu erwartenden Emissionen und des Pkw- und Lkw-Verkehrs geäußert. Eltern und Großeltern kleiner Kinder haben ihre Sorgen um ihre Kinder und Enkelkinder auf Grund des zu erwartenden zunehmenden Straßenverkehrs, insbesondere über den Fuß- und Radweg der Stauffenbergstraße, zum Ausdruck gebracht.	Eine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte, insbesondere durch <u>Feinstaubbelastung</u> ist nicht zu erwarten (siehe hierzu auch Stellungnahme zu lfd. 1.38). Mit dem aktualisierten <u>Lärmschutzkonzept</u> werden die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm sowie die Orientierungswerte nach DIN 18005 der angrenzenden WR-Gebiete eingehalten. Ein unzumutbares <u>Verkehrsrisko</u> durch Zunahme des Verkehrs wird nicht gesehen.
32.23	Diese Interessen wurden von der Stadtplanung nicht berücksichtigt. Es entsteht der Eindruck, dass spezifische wirtschaftliche Interessen im Vordergrund für das Bauvorhaben stehen, denen sich die Bewohner/-innen des Kanzlerfeldes unterordnen sollen. Zweifel kommen auf, ob Ziel, Verfahren und Verlauf auf demokratischen Füßen stehen. Wir bitten Sie dringend darum, von der Realisierung des Bauvorhabens am Franz-Rosenbruch-Weg abzusehen und die Nahversorgung durch die angebotene Erweiterung des bestehenden Supermarktes am David-Mansfeld-Weg zu unterstützen.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.11.
32.24		<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Das Lärmschutzkonzept sowie die max. Verkaufsfläche wurde geändert. Auf den Werbepylon wurde verzichtet. Der Bebauungsplanentwurf, die textlichen Festsetzungen und die Begründung wurden entsprechend angepasst. Der geänderte Bebauungsplanentwurf wird gemäß § 4a (3) BauGB erneut öffentlich ausgelegt. Die weiteren vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner weitergehenden Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
33	Stellungnahme Nr. 33 Schreiben von Name vom 12.08.2014	Stellungnahme der Verwaltung
33.1	Ich fühle mich in meinem Recht auf umfassende Information im Rahmen der Bürgerbeteiligung zu o.g. Bebauungsplan grundsätzlich verletzt. Der Bauverwaltung ist bekannt, dass der geplante Neubau eines Lebensmittelvollversorgers das Wohnumfeld der betroffenen Bevölkerung stark verändern und beeinträchtigen wird. Daher besteht großes Interesse an vollständiger Information, die sich Laien aus den ausgelegten Plänen nur zeitaufwendig erschließen können. Deshalb ist die Auslegungszeit vom 18.7. bis 18.8.2014 im Hochsommer und in den Schulferien	Nach allgemeiner Rechtsprechung ist eine Auslegung während der Sommerferien nicht zu beanstanden. In diesem Fall hat die Auslegung zu mehr als einem Drittel außerhalb (vor) der Sommerferien stattgefunden. Die Auslegung begann am 18.07.2014, die Ferien begannen am 31.07. 2014.

	eine nicht akzeptierbare Beschränkung des Rechtes auf Stellungnahme.	
33.2	Weder in der öffentlichen Veranstaltung am 29.01.2013, noch in Fragestunden des Bezirksrates, ist außer Zeichnungen und Beschreibung des Bauvorhabens kein Hinweis auf die rechtlichen Verhältnisse des § 13a BauGB gegeben worden. Erst aus den textlichen Festsetzungen und Begründungen zu den ausgelegten Plänen wird deutlich, dass der Investor und Eigner des Grundstückes nach Genehmigung der Kommune selbst den Bebauungsplan entwickeln lässt und für alle damit verbundenen Kosten der Planungsbüros und Gutachter aufkommen muss.	Nach § 13a BauGB können Bebauungspläne der Innenentwicklung unter Beachtung bestimmter Voraussetzungen in einem sogenannten beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Dies betrifft ausschließlich die Verfahrensart. Ein vorhabenbezogener Bebauungsplan kann sowohl in einem beschleunigten als auch in einem Normalverfahren aufgestellt werden. In einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan können auf Grundlage von § 12 BauGB von allgemeinen Bebauungsplänen abweichende Regelungsinhalte getroffen werden. In einem den vorhabenbezogenen Bebauungsplan begleitenden städtebaulichen Vertrag wird in der Regel die Durchführung und Realisierung des abgestimmten Vorhabens und die Übernahme von damit verursachten Kosten und Maßnahmen geregelt. Dazu gehört auch die Ausarbeitung einer städtebaulichen Planung einschließlich erforderlicher Fachgutachten auf Kosten des Vorhabenträgers. Im Übrigen ist der Aspekt der Verfahrensart durch die Umstellung auf ein klassisches Verfahren nicht von Belang.
33.3	Damit wird deutlich, dass die Interessen des Investors und des späteren Marktbetreibers im Vordergrund stehen, dass die Stadt Braunschweig in einen gewissen Zugzwang kommen könnte, zumal der Bezirksrat das Projekt mit angeschoben und von Anfang an unterstützt hat. Unter diesen Umständen wird verständlich, warum der Anspruch der Bürger auf Schutz ihrer Interessen und ihres Eigentums weitgehend unberücksichtigt bleibt, und dass die Verhandlungen mit den Hausbesitzern des derzeitigen Görde-Marktes am David-Mansfeld-Weg ins Leere laufen, solange die Hoffnung besteht, einen großen spektakulären Edeka-Görde-Markt bauen zu können.	Die Verantwortung der Gemeinde für das gesetzlich vorgesehene Planaufstellungsverfahren bleibt davon unberührt (§ 11 Abs. Nr. 1 BauGB). Dies bezieht sich sowohl auf die Einhaltung von gesetzlichen Rahmenbedingungen und Grenzwerten als auch auf die Abwägung der von der Planung betroffenen Belange. <u>Zur Entwicklungsmöglichkeit des vorhandenen Lebensmittelmarktes am Altstandort</u> siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.2, lfd. Nr. 1.4 sowie zu lfd. Nr. 32.1.
33.4	Es stellt sich in dem Zusammenhang die Frage, ob mit der Planbezeichnung: "Franz-Rosenbruch-Weg" das Bauvorhaben weniger öffentliche Aufmerksamkeit und Bedeutung finden sollte, denn dieser kurze Fußweg mit zwei 1½-geschossigen anliegenden Einfamilienhäusern ist namentlich nur den unmittelbaren Nachbarn sowie vielleicht den Radfahrern bekannt, die ihn als Alternative zur Bundesallee nutzen. Der laut Bebauungsplan OE 21 von 1981 geplante Kindergarten hätte die Adresse Stauffenbergstraße 1 bekommen, ein eindeutiger Hinweis auf bekannten Ort und Umgebung.	Das Plangebiet ist an drei Seiten von öffentlichen Straßen begrenzt, der Bundesallee im Norden, der Stauffenbergstraße im Westen und dem Franz-Rosenbruch-Weg im Süden. Da sowohl die Bundesallee als auch die Stauffenbergstraße weitere Flächen außerhalb des Plangebietes tangieren wurde der Franz-Rosenbruch-Weg als Bebauungsplanname gewählt. Um der nach allgemeiner Rechtsprechung erforderlichen Anstoßfunktion im Rahmen der öffentlichen Auslegung Genüge zu tun, erfolgte bei der öffentlichen Bekanntmachung der Auslegung des Bebauungsplanentwurfes zusätzlich eine

		Beschreibung des Plangebietes durch Aufzählung sämtlicher angrenzender öffentlichen Straßen.
33.5	Der Investor hat den Bebauungsplan OE39 in allen Punkten zielgerichtet zu Gunsten seiner Interessen entwickelt. So soll an der vielbefahrenen Durchgangs- und Haupterschließungsstraße des Wohngebietes ein von weitem sichtbarer Lebensmittel-Erlebnis-Markt mit vollem Sortiment entstehen, mit firmentypischem Image in individueller, großzügiger, heute moderner Architektur. Es wird damit ein hochwertiges Qualitätsangebot signalisiert, um zum Anziehungspunkt der weiteren Umgebung zu werden. Die Frage, ob dieses Gebäude, ca. 54 m lang und 33 m breit mit zusätzlichen südlichen Anbauten, unter einer 7 m hohen rechteckigen ebenen Dachfläche- ev. mit zusätzlicher Photovoltaik- sich in die kleinteilige Wohnbebauung einfügt, wurde nicht ausreichend geprüft. Der Bebauungsplan Kanzlerfeld Südwest von 1981 hat den Bauherren strenge Vorschriften gemacht zwecks einheitlicher Gestaltung des gesamten Wohngebietes. Die Grundstücke sind durch Erbbaurecht fortlaufend teuer und überwiegend so klein, dass für ausreichend Familienwohnraum das Dachgeschoß oft mit Dremmel ausgebaut werden musste. Ferner ist die zulässige bebaubare Fläche für den Markt dreimal größer als für den einst geplanten Kindergarten. Unter diesen Aspekten kann der Neubau nur als Fremdkörper angesehen werden, der mit der Eigenart der Umgebung nichts gemein hat und den bestehenden Rahmen des reinen Wohngebietes sprengt und zwar in der Bauweise, in Maß und Art der baulichen Nutzung und in der überbauten Grundfläche. Deshalb lehnen die Nachbarn mehrheitlich den Neubau auf dem Eckgrundstück Bundesallee/ Stauffenbergstraße ab.	Der Vorhabenträger übernimmt zwar die Kosten für die Ausarbeitung des städtebaulichen Konzeptes sowie der planbegleitenden Fachgutachten. Die Verantwortung über das Verfahren und die Berücksichtigung und Wertung von unterschiedlichen Belangen sowie deren Abwägung obliegt jedoch gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 BauGB grundsätzlich der Gemeinde. Zur <u>baulichen Gestaltung</u> siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.28.
33.6	Ein weiterer Punkt der Ablehnung begründet sich auf die zu erwartenden schwierigen Verkehrsverhältnisse an der Einmündung Leberstraße und der einzigen Ausfahrt aus der Stauffenbergstraße sowie vor allem auf der Bundesallee mit: – einer ampelgesicherten Kreuzung, – drei Abzweigungen in Wohngebiete, davon zwei mit Straßen - und Fußgängerampel, – Ein- und Ausfahrt zum Einkaufszentrum, dazwischen Parkplätze parallel zur Straße, – drei Bushaltestellen,	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.7.

	– drei Fußgängerüberwegen mit Mittelinsel, – zukünftig die volle Zufahrt zum neuen Einkaufsmarkt über den dazugehörigen Parkplatz. Das alles soll auf den ca. 850m zwischen dem Pawelschen Holz und dem v. Thünen-Institut unfallfrei und flüssig funktionieren auch in Notfällen und bei Staus auf der A2, B1, B214?	
33.7	Die Zeichnungen und zugehörigen Texte des Bebauungsplanes zeigen in vielen Punkten, dass die Belange der Nachbarn, der Erhalt eines ruhigen, durch grüne Freiflächen aufgewerteten Wohngebietes mit der Verträglichkeit des Gewerbebetriebes eines Vollversorgers weniger gewichtet wurden. In den Plänen und textlichen Festsetzungen, Begründungen und Gutachten zeigen sich auch Widersprüche und ungeklärte Probleme, die zu Unsicherheiten bezüglich der tatsächlichen Bauausführung und zu möglichen zukünftig Änderungen und Ergänzungen führen können.	Zu den Belangen des <u>Lärmschutzes</u> siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.19. Im Rahmen der mehrfachen Überarbeitung des Bebauungsplanentwurfes wurden etwaige Unklarheiten in den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sowie der Begründung ausgeräumt.
33.8	– Als Flachdächer zur Begrünung stehen nur Restflächen zur Verfügung auf eingeschossigen Gebäudeteilen unter dem großen Dach, wenn dort Photovoltaik gebaut wird.	Im Zusammenhang mit der Verfahrensumstellung ist eine naturschutzrechtliche Eingriffsbilanzierung erforderlich. Bei der Bilanzierung wird die Dachbegrünung nicht als Ausgleich gewertet. Insofern ist eine (auch nur teilweise) Begrünung der Dachfläche aus naturschutzrechtlichen Belangen nicht erforderlich.
33.9	– In den zeichnerischen Festsetzungen ist die Baufläche mit 66.50m Länge angegeben. Das bedeutet, dass der Anbau für Abfallentsorgung nach Süden erweitert werden könnte.	Abgesehen davon, dass im Rahmen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Vorhabenplan bei der Realisierung des Bauvorhabens bindend ist, wurde bei den nachfolgenden Änderungen des Bebauungsplanentwurfes die überbaubare Grundstücksfläche modifiziert. Insgesamt wurde sie verkleinert, sodass praktisch nur noch geringer Spielraum für Baukörperanpassungen im Rahmen der Ausführungsplanung möglich sind.
33.10	– Die nicht sehr breite PKW-Ausfahrt zur Stauffenbergstraße muss auch von Fußgängern, Rollstuhlfahrern und Kinderwagen genutzt werden.	Die Ausführung der geplanten Ausfahrt zur Stauffenbergstraße entspricht den Anforderungen der hier anzuwendenden Garagen- und Stellplatzverordnung.
33.11	– Die Schallschutzgabione, 1.80 m hoch, und ca. 1,00 m breit, geht laut Zeichnung bis an die Grenze zum Fußweg. Die Sichtbehinderung für ausfahrende PKW und dem nach Norden fließenden Verkehr auf der Stauffenbergstrasse ist vorprogrammiert, gefährlich besonders für Fahrradfahrer bei schlechtem Wetter.	Die Lärmschutzwand wird zur Stauffenbergstraße hin um 2,5 m verkürzt, um eine bessere Sicht auf den Geh- und Radweg zu ermöglichen.
33.12	– Die Einhausung zur LKW-Entladung ist mit ca. 20m zu kurz, um 5-achsige Fahrzeuge mit Ladeklappe und erforderlichem	Die Belieferung per LKW erfolgt nicht über 5-achsige Fahrzeuge.

	Bewegungsraum bei geschlossenen Toren zu entladen. Außerdem sollte sie zusätzlich schallgedämmt sein wie die Einkaufswagenbox. An- und Abtransporte durch geplante Eingänge zu Lagerflächen auf der Nordostseite und Südseite dürfen keine Verkehrsstörung oder Lärm verursachen.	
33.13	– Die Lüftungs- und Kühlanlagen auf der Einhausung platziert, 4,60 m über Niveau und höher als die Schallschutzgabione, werden nicht nur die südlichen Nachbarn und Fußgänger mit ständigen Geräuschen und Gerüchen zusätzlich erheblich belastigen.	Die Lage und Höhe der Rückkühlerstandorte sind beim überarbeiteten Lärmschutzkonzept berücksichtigt worden. Die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm sowie die Orientierungswerte nach DIN 18005 der angrenzenden Wohnbebauung werden eingehalten. Details der Ausführung der Anlieferzone werden unter Berücksichtigung der TA Lärm im Baugenehmigungsverfahren festgelegt.
33.14	– Das Pflaster auf den PKW-Standflächen soll zwecks Minderung der Fahrgeräusche 2 bis 3 mm Fugenbreite haben, aber als Ökoverbundpflaster zwecks Versickerung von Regenwasser mindestens 20% Fuganteil.	Dieser Widerspruch wurde in den nachfolgenden Fassungen des Bebauungsplanentwurfes korrigiert.
33.15	– Schafft der Regenwasserkanal der Staufenbergstraße auch bei Starkregen die zusätzlichen Zuflüsse der Parkplätze und des Marktgebäudes ohne begrüntes Dach?	Grundsätzlich ist die Entwässerung des Grundstückes möglich. Im Rahmen der Entwässerungsgenehmigung wird geprüft, ob ggfs. auf dem Grundstück Vorrichtungen zur Wasserrückhaltung verbunden mit einer verzögerten Abgabe an die Kanalisation erforderlich sein werden.
33.16	– Der Erhalt der vorhandenen großen Bäume an der Bundesallee und dortige Neupflanzungen werden illusorisch sein, sie behindern den Blick auf den Neubau und seine Werbewirkung für vorbeifahrende Kunden.	Die Werbewirksamkeit des Neubaus für vorbeifahrende Kunden ist für den Erhalt vorhandener Bäume und geplante Neupflanzungen nicht relevant.
33.17	– Die Abmessungen des Marktgebäudes in Länge, Breite und Höhe von 6,70 an der Traufe sind schon eine Zumutung; zulässige Photovoltaikanlagen bis zu 1.80 m Höhe hinter senkrechter Verkleidung, auch wenn sie 2,00 m hinter der Traufe zurückgesetzt werden, sind in dieser Umgebung unerträglich.	Zur <u>Abmessung des Gebäudes</u> : Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.41. Zur <u>Höhe des Gebäudes</u> : Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 32.16.
33.18	– Die Geschäftszeiten der Lebensmittelmärkte gehen heute oft von 7.00 bis 21.00 Uhr, Tendenz steigend. Wegen nächtlicher Störungen durch Lärm, Verkehr und Licht mit Fernwirkung von Haus, Werbung und Parkplätzen sollten die Öffnungszeiten vertraglich begrenzt werden.	Die Öffnungszeiten werden im Durchführungsvertrag geregelt.
33.19	– Die östliche Lärmschutzwand kann nicht erhöht werden, weil die gewünschte große Anzahl von Parkplätzen verhindert,	Die Wasserleitung wird verlegt, sodass die Lärmschutzwand mit ausreichender Höhe und entsprechendem Grenzabstand außerhalb der derzeitigen Leitungstrasse realisiert werden kann.

	dass sie außerhalb der Leitungsvorbehaltsflächen für größeres Gewicht gegründet werden kann.	
33.20	Ich erwarte, dass bei weiterer Prüfung des Bauvorhabens der Wert des vor 35 Jahren mit großem planerischem Aufwand einheitlich gestalteten Wohngebietes für ganz Braunschweig erkannt wird. Die Interessen der Anwohner gegenüber denen des Investors sollten stärker berücksichtigt werden, auch in Bezug auf den Erhalt des vorhandenen Einkaufszentrum.	Neben dem öffentlichen Belang der notwendigen Sicherung der Nahversorgung werden die Interessen der Anwohner sowie des Investors gegeneinander abgewogen. Dabei hat der Belang der Sicherung der Nahversorgung als öffentliche Aufgabe der allgemeinen Daseinsfürsorge einen hohen Stellenwert. Die zu berücksichtigenden Belange der Anwohner umfassen insbesondere schutzwürdige Belange, wie die Einhaltung von Immissionsrichtwerten und sonstigen Grenzwerten. Die Erhaltung einer schönen Aussicht oder der Anspruch auf eine unveränderte Umgebungssituation sind dabei von nachgeordneter Bedeutung. Die wirtschaftlichen Interessen des Investors stehen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nicht im Focus. Gleichwohl ist eine wirtschaftliche Auskömmlichkeit des Vorhabens notwendig, um den Betrieb langfristig sichern zu können.
33.21		<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Das Lärmschutzkonzept wurde umfassend geändert. Der Bebauungsplanentwurf, die textlichen Festsetzungen und die Begründung wurden entsprechend angepasst. Der geänderte Bebauungsplanentwurf wird gemäß § 4a (3) BauGB erneut öffentlich ausgelegt. Die weiteren vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner weitergehenden Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
34	Stellungnahme Nr. 34 Schreiben von 2 Namen vom 15.08.2014	Stellungnahme der Verwaltung
34.1	1. Der Bau des Marktes ist somit kein Nahversorger mehr. Die Größe des Marktes ist für uns ein Vollversorger.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 13.9.
34.2	2. Die Bauhöhe von 6,85m ist in diesem Wohngebiet eine nicht zumutbare Höhe. Hier kommen noch die Aufbauten und die Schräge des Daches hinzu. Wir können noch nicht einmal ein Kleingewerbe eröffnen, da diese Siedlung ein reines Wohngebiet ist. Die First- und Traufhöhe ist in der Bauordnung auch begrenzt worden. Dieser Klotz ist keine Augenweide für das Wohngebiet und ändert das Wohnbild sehr nachhaltig. Die sichtbare Front des Marktes auf der Bundesallee und der Stauffenbergstraße ist so unschön, dass das gesamte Erscheinungsbild des Kanzlerfeldes stark beeinträchtigt wird.	Die Firsthöhen der benachbarten Wohnbebauung betragen ca. 7 bis 8,5 m (siehe hierzu auch Stellungnahme zu lfd. Nr. 32.16). Nach der für die benachbarte Wohnbebauung geltenden örtlichen Bauvorschrift darf die Firsthöhe bei eingeschossigen Wohnhäusern max. 8,5 m betragen. Die geplante Gebäudehöhe des überarbeiteten Bebauungsentwurfes beträgt max. 8,1 m. Diese Höhe wird als max. zulässig festgesetzt und darf nicht durch technische Anlage überschritten werden. Photovoltaikanlagen werden nicht auf der oberen Dachebene vorgesehen. Die Zulässigkeit von gewerblichen Nutzungen und die Höhe von Gebäuden sind unabhängig voneinander zu betrachten.

34.3	3. Die Lärmbelästigung durch das An- und Abfahren der Kunden wird größer werden als beim Nahversorger am alten Standort, da hier zusätzlich ein Getränkemarkt vorgesehen ist. Durch diesen Getränkemarkt werden mehr Kunden mit dem Pkw anfahren als bei dem jetzigen Standort. Der Markt muss mehr Umsatz machen, damit sich der Markt rentiert. Dieses ist ein Argument von Herrn Görge.	Ein Getränkemarkt wird am neuen Standort nicht realisiert, sondern in den Räumlichkeiten des Altstandortes.
34.4	4. In diesem Jahr musste der Rettungshubschrauber im Kanzlerfeld bereits das 2. Mal landen. Dieses erfolgte eben auf diesem freien Platz. Wenn schon kein Jugendzentrum oder Kindertagesstätte vorgesehen ist, da ja "angeblich keine Kinder" mehr da sind, sollte ein Hubschrauberlandeplatz hierfür vorgesehen werden. Der Standort wäre ja zentral gelegen. Entgegen den Meinungen spielen nach wie vor regelmäßig Kinder auf dem Bolzplatz, welche ich fotografiert habe und die Bilder bei Bedarf nachreichen kann. Ich habe die Eltern, die dabei waren, auf die Umgestaltung hingewiesen, mit der Bitte sich bei den Ämtern oder beim Bezirksbürgermeister, zu melden. Der neu geplante Bolzplatz soll direkt unter Hochspannungsleitungen zur Verfügung gestellt werden, dieses ist unseres Erachtens wegen Elektromog nicht förderlich für die Gesundheit, und dort sollen die Kinder spielen? Wie gefährlich ist es, wenn Kinder unter den Hochspannungsleitungen Fußball spielen? Ich habe mal ein Kind mit einem Drachen von dort weggeholt! Kinder kommen auf solche Gedanken! Muss erst ein Kind verunglücken??	Die Vorhaltung eines Hubschrauberlandeplatzes für seltene Rettungseinsätze ist ein wichtiger Belang. Der Belang der Erhaltung und Entwicklung eines zentralen Versorgungsbereiches als Grundaufgabe der allgemeinen Daseinsfürsorge zugunsten der Allgemeinheit wird jedoch höher gewichtet. Im näheren Umfeld stehen auch weiterhin diverse Flächen zur Verfügung, die als Hubschrauberlandeplatz fungieren können, ggf. auch Verkehrsflächen. Zum geplanten Ersatzstandort eines Bolzplatzes siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 7.3.
34.5	5. Die geplanten Radien für die LKW-Ein- und Ausfahrt sind zu klein gewählt. Dieses wurde bereits in Bezirksratssitzungen von verschiedenen Bürgern vorgetragen. Auch hier ist das Konzept nicht angepasst worden. Der Lkw sollte nicht auf die Gegenfahrbahn fahren um vom Gelände herunterzufahren.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 2.8 Abs. 3.
34.6	6. Vor 28 Jahren war nie die Rede von einer Änderung des Nutzungsplanes. Aus diesem Grund haben wir hier gebaut. Durch die Lärmbelästigung, Anlieferung der Waren und durch das erhöhte Fahraufkommen des Kundenverkehrs, wird die Wohnqualität in diesem Teil des Kanzlerfeldes herabgesetzt.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 3.3.
34.7		<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfes.

35	Stellungnahme Nr. 35 Schreiben von 2 Namen vom 15.08.2014	Stellungnahme der Verwaltung
35.1	Inhalt der Stellungnahme ist wortgleich mit der vorhergehenden Stellungnahme Nr. 34	Siehe Stellungnahmen der Verwaltung zu lfd. Nr. 34
35.2		<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
36	Stellungnahme Nr. 36 Schreiben von Name vom 17.08.2014	Stellungnahme der Verwaltung
36.1	<u>Schrille Alarmglocken in Bebauungsplanverfahren!</u> Es ist übliche Praxis in der chinesischen Provinz, wie die deutschen Medien regelmäßig schadenfreudig berichten, dass Bauunternehmer und Lokalpolitiker gemeinsam Projekte zum persönlichen Vorteil durchführen. Das übliche Muster ist, dass ein Unternehmer Grundstücke kauft, dann eine Bebauungsplanänderung durchgewinkt wird, der Unternehmer von der Grundwertsteigerung profitiert, und dann seine Freunde in der Politik daran teilhaben lässt. Derartige Praxis wird im Internet und in den internationalen Medien zu Recht als dreiste Korruption gebrandmarkt auch wenn die zuständigen Behörden sorgfältig das Verfahren durch Löcher in der Gesetzgebung steuern.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
36.2	Solche Interessenverquickungen zwischen lokalen Bonzen und Provinzpolitikern sollte in Deutschland eigentlich längst der Vergangenheit angehören. Jedoch läuten bei der Durchsicht der Unterlagen zum Bebauungsplans „Franz-Rosenbruch-Weg“ (Kanzlerfeld) die Alarmglocken schrill. Der Baugrund- damals Planfläche für einen Kindergarten und Grünflächen- wurde 2011 an einen lokalen Unternehmer verkauft, und anschließend erst wird das Bebauungsplanverfahren „vorhabensspezifisch“ durchgeführt. Die Frage ist wie der Grundbesitz damals bewertet wurde. Entweder, der Kauf geschah auf der Basis des geltenden Bebauungsplanes, und der Unternehmer kann nach der Bebauungsplanänderung einen „windfall“ Gewinn einstreichen kann- ein klassisches Model der Korruption. Oder, der Kauf wurde in der Erwartung einer Bebauungsplanänderung durchgeführt (was einen hohen Kaufpreis impliziert) - in dem Falle aber stellt sich die Frage wer damals wem welche Zusagen hinsichtlich der Bebauungsplanverfahrens gemacht hat, und welche Sachzwänge oder Interessenverquickungen dadurch geschaffen wurden die nun die Unabhängigkeit der betroffenen Bauordnungsamtsmitarbeiter und Lokalpoli-	Der Grundstückskaufvertrag wurde im Hinblick auf die Realisierung des geplanten Lebensmittelmarktes abgeschlossen. Im Vertrag wird darauf hingewiesen, dass ein Bebauungsplanverfahren erforderlich ist zur Schaffung eines entsprechenden Planungsrechtes. Da ein Bebauungsplanverfahren im Grundsatz ergebnisoffen ist, wird gleichzeitig darauf verwiesen, dass kein Anspruch auf den Planungsbeschluss oder den Satzungsbeschluss eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes besteht oder auf bestimmte Festsetzungen. Der Käuferin steht ein Rücktrittsrecht zu, sofern innerhalb einer definierten Frist der aufzustellende Bebauungsplan keine Rechtskraft erlangt. Diese Regelungen entsprechen der üblichen Vorgehensweise beim Verkauf von städtischen Grundstücken zum Zwecke einer bestimmten Bebauung, für die das Planungsrecht angepasst werden muss.

	tiker beeinträchtigen. Bebauungsplanverfahren unterliegen aus guten Gründen gründlichen Prüfungen und Beschlussverfahren, und Vertreter der Stadt (als vormaligem Grundeigentümer) können vor einem Verfahren keine Zusagen zum Ausgang machen. Zudem führt ein Verkauf vor dem Abschluss des Bebauungsplanverfahrens zu einer Wettbewerbsverzerrung da andere mögliche andere Einzelhandelskaufleute von dem Verfahren ausgeschlossen sind und kein Wettbewerb um die beste Lösung stattfindet. Der Verkauf des Grundstückes wirft also sehr weitreichende ethische Bedenken auf.	
36.3	Zudem sind in dem Verfahren selbst einige Merkwürdigkeiten die den Verdacht der Interessenverquickung verstärken. Erstens sind da Antworten der Verwaltung zu Bürgereingaben die in vielen Punkten nicht auf den Kern der Fragen und Bedenken eingehen (www.braunschweig.de/politik/verwaltung/bekanntmachungen/akt_bplaene/Anl. 7 OE 39 Stellungnahme zu weiteren Eingaben).	Diese Kritik kann inhaltlich nicht nachvollzogen werden. Bei der zitierten Anlage handelt es sich um eine Zusammenfassung von außerhalb der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Einwendungen mit entsprechenden Stellungnahmen der Verwaltung. In diesem Verfahrensstadium werden vorgebrachte Stellungnahmen nicht im Wortlaut dem Rat zur Entscheidung vorgelegt.
36.4	Zweitens ist da eine geänderte Verkehrsführung mit drei de-facto-Kreuzungen auf 100 Metern Bundesallee die in früheren Stellungnahmen als hoch problematisch angesehen wurde.	Welche früheren Stellungnahmen gemeint sind, kann nicht nachvollzogen werden. Die Leistungsfähigkeit des Verkehrsknotens Bundesallee / Stauffenbergstraße / Adolf-Bingel-Straße / Krukenbergstraße sowie der Erschließung des Baugrundstückes wurde im Rahmen eines Verkehrsgutachtens nachgewiesen.
36.5	Drittens, wird das Bebauungsplanverfahren während der Sommerferien durchgeführt, ein legales Verfahren Öffentlichkeitsaufmerksamkeit in kontroversen Vorhaben zu minimieren.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 33.1.
36.6	Viertens sind da Provinzpolitiker die offensichtlich den Parteispenden des besagten Unternehmers hinterherlaufen und, besonders bedenklich, versuchen ihre eigenen Mitglieder einzuschüchtern mit dem Hinweis, dass der Partei wertvolle Spenden entgehen falls das Vorhaben nicht durchgeführt wird.	Zur Untermauerung dieser Behauptungen liegen der Verwaltung keine Erkenntnisse vor.
36.7	All diese Hinweise deuten für unvoreingenommene Leser der Dokumente darauf hin, dass hier ein Unternehmer seine lokale Marktmacht nutzt um Provinzpolitiker einzuschüchtern und Ihnen einzureden dass ein wirtschaftlicher Einzelhandelsbetrieb nur zu seinen Bedingungen machbar sei. Die Interessenverquickung der Entscheidungsträger ist offenbar; ob es sich um legales Ausnutzen von rechtlichen Schlupflöchern oder um unrechtmäßige Vorteilsnahme handelt kann ich nicht beurteilen.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.2.

36.8	Ich empfehle dem Amt, die Sache unabhängig untersuchen zu lassen und derweil den Bebauungsplan auf Eis zu legen. Andernfalls wird sicher früher oder später jemand von außerhalb seine Nase in die Affäre stecken, mit nicht vorhersehbaren Reputationsfolgen für das Amt und die Stadt im allgemeinen.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.11.
36.9		Vorschlag der Verwaltung Die vorgebrachten Einwände führen zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
37	Stellungnahme Nr. 37 Schreiben von Name vom 15.08.2014	Stellungnahme der Verwaltung
37.1	Hinsichtlich des o.g. Vorhabenbezogene Bebauungsplans mit örtlicher Bauvorschrift möchte ich Einspruch erheben aufgrund erstens wirtschaftlicher Bedenken und zweitens der Einwände nicht- ernstnehmende Beantwortung von Bürgereinwänden durch die Verwaltung. (http://www.braunschweig.de/politik_verwaltung/bekanntmachungen/akt_bplaene/Anl._7_OE_39_Stellungnahme_zu_weiteren_Eingaben.pdf). <i>Bedenken hinsichtlich der Wirtschaftlichen Konsequenzen für diverse Stakeholder</i> <u>1. Das städtebauliche Problem der Siedlung Kanzlerfeld ist nicht im Bereich Franz-Rosenbruch- Weg, sondern im Bereich David-Mansfeld-Weg. Der vorgelegte Vorhabenbezogene Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift' loesst die existierenden Probleme dieses Bereichs nicht, sondern macht diese noch schwerer lösbar.</u> 1.1 Das existierende Einkaufszentrum wird von vielen als städtebauliche Fehlplanung der 80er Jahre betrachtet, da nicht nur die Ladenflächen für den Bedarf zu klein sind, sondern die gesamte Infrastruktur sowohl für Kunden also auch für Ladenbetreiber und Lieferanten unpraktisch ist- und auch schon in den 1980er Jahren war. Was der Stadtteil braucht, ist eine Lösung der existierenden Probleme. Der vorgeschlagene Neubau auf der anderen Seite der Hauptverkehrsstraße (Bundesallee) löst dieses Problem nicht, sondern macht die Probleme noch gravierender.	Ziel des Bebauungsplanes „Franz-Rosenbruch-Weg“, OE 39, ist nicht die Lösung von strukturellen Problemen des Einkaufszentrums am David-Mansfeld-Weg, sondern die Sicherung der Nahversorgung für den gesamten Ortsteil Kanzlerfeld. Die Probleme des vorhandenen Einkaufszentrums werden gesehen. Bei oberflächlicher Betrachtung erscheint eine Vergrößerung der Verkaufsfläche für den Lebensmittelmarkt am Altstandort als eine einfache und für alle Betroffenen vorteilhafte Lösung. Dies ist jedoch, wie unter lfd. Nr. 1.4 und 32.1 erläutert, nicht umsetzbar.
37.2	1.2 Städtebaulich ist ein Umbau dieses Zentrums dringlich geboten, und ein Supermarkt hätte in einem umgestalteten Bereich David-Mansfeld-Weg/ Bundesallee gut Platz. Das Hindernis scheint Unwilligkeit von Eigentümern	Ein Umbau und eine Modernisierung des alten Einkaufszentrums wären unbestritten vorteilhaft. Hierzu müssen jedoch bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein. Zum einen müssen die Eigentümer dazu bereit sein, es muss finanziert werden und das Baurecht darf nicht entgegenstehen. Die Immobilie

	und Mietern zu sein miteinander Lösungen zu suchen Es kann aber nicht die Aufgabe der Stadtplanung sein sich von Eigentümerblockadehaltungen erpressen zu lassen. Die Stadtplanung hat die Langzeitfolgen zu ergründen. In diesem Falle ist ein wahrscheinliches Szenario ein sozialer Verfall des Bereiches David-Mansfeld-Weg, was zu einer Belastung der gesamten Siedlung würde. Da zwei Einkaufszentren in so unmittelbarer Nähe sind nicht wirtschaftlich zu betreiben sind, ist eine Verödung des existierenden Einkaufszentrums zu erwarten. Der Nahbereich ist zu klein um zwei miteinander konkurrierende Zentren zu tragen.	befindet sich im Eigentum einer Eigentümergemeinschaft von über 60 Teileigentümern. Eine realisierbare Planung mit entsprechender Finanzierung ist nicht absehbar. Die Stadt kann weder die Eigentümer verpflichten noch selbst als Bauherr auftreten. Zur Sicherung der Nahversorgung ist eine Anpassung der Verkaufsfläche an heutige Standards erforderlich. Da eine Vergrößerung der Verkaufsfläche am Altstandort unter den gegebenen Verhältnissen nicht umsetzbar ist, ist die Verlagerung des Lebensmittelmarktes auf die andere Seite der Bundesallee eine Chance, an einem integrierten Standort, bezogen auf den gesamten Ortsteil, einen zeitgemäßen Lebensmitteleinzelhandel zu ermöglichen.
37.3	1.3 Da der neue Großsupermarkt anstrebt, alle Bedürfnisse des täglichen Lebens abzudecken (nur so ist die Größe der Planung zu erklären), ist nicht ersichtlich welche Nischen ein Geschäft an der Stelle des derzeitigen Goerge Marktes abdecken könnte. Soweit bekannt, ist es schon jetzt schwierig die kleineren Läden in dem Einkaufszentrum wirtschaftlich zu betreiben. In der Dokumentation wird ein Drogeriemarkt erwähnt- ohne Einzelheiten zu nennen- aber dies ist nicht glaubwürdig. Das Problem ist das ein Drogeriemarkt- wie auch die Bäckerei und andere Geschäfte in dem Bereich von der Laufkundschaft ("Fußfall") abhängig sind. Der Fußfall ist aber jetzt schon sehr gering und es ist daher nicht ersichtlich wie Läden in dem Bereich wirtschaftlich zu betreiben wären wenn der Fußfall auf die andere Seite der Hauptverkehrsstraße umgelenkt wird. Es wird also einen wirtschaftlichen Wertverlust des Gewerbeigentums am David-Mansfeld-Weg geben.	Lebensmittelmärkte, die als Vollversorger betrieben werden, benötigen aufgrund ihrer Sortimentstiefe und des Angebotes an Frischeprodukten mehr Fläche, als Discounter. Die mit der Neuplanung projektierte Verkaufsfläche entspricht einer im Lebensmitteleinzelhandel heutzutage gängigen Größe. Im Übrigen ist der bestehende REWE-Markt in Watenbüttel größer als der geplante Markt im Kanzlerfeld. In der Begründung zum Bebauungsplan wurde erläutert, dass der derzeitige Betreiber des Lebensmittelmarktes am Altstandort, der auch den neuen Markt betreiben wird, prüft, ob er in den angemieteten Räumlichkeiten des Altstandortes einen Drogeriemarkt einrichtet, um einem drohenden Leerstand entgegen zu wirken. Nach aktueller Planung ist nunmehr die Einrichtung eines Getränkemarktes vorgesehen. Auch wenn der Lebensmittelmarkt auf die andere Seite der Bundesallee verlagert werden soll, bedeutet dies nicht automatisch den wirtschaftlichen Exodus des Altstandortes. Die Entfernung des neuen Marktes und die Hindernisse einer Querung der Bundesallee sind nicht so groß, als dass eine fußläufige Vernetzung der beiden Standorte unmöglich wird. Sowohl die Entfernung als auch eine etwaige Barrierewirkung der Bundesallee ist mit anderen Nahversorgungsstandorten in peripheren Ortsteilen beiderseits einer Hauptverkehrsstraße vergleichbar (z.B. Watenbüttel).
37.4	<u>2. Mit dem Einzug des Internets, insbesondere von neuen Online-zu-Offline Geschäftsmodellen, sind Großsupermärkte wie sie vom dem Investor angestrebt werden, ein Auslaufmodell.</u> 2.1 Hier- in Schanghai- bestellt man Waren über das Internet und bekommt sie noch	Auch wenn der Lieferservice oder Onlinehandel im Lebensmitteleinzelhandel immer mehr an Bedeutung gewinnt, hat sich dies in unserem örtlichen Umfeld noch nicht nachhaltig durchgesetzt. Nach Erhebungen des Handelsverbandes Deutschland (HDE) von 2016, veröffentlicht 2017, beträgt der Anteil

	am gleichen Tage zur Haustür geliefert. In einigen Branchen wird innerhalb einer Stunde geliefert. Es wird sicherlich ein paar Jährchen dauern bis ein so flexibler Lieferdienst in der Braunschweiger Provinz ankommt. Aber es ist schon jetzt klar das das derzeitige Model des Großsupermarkets innerhalb von kleinen Stadtteilen nur noch ein paar Jahre wirtschaftlich betreibbar ist. In anderen Worten, das Geschäftsmodel das dem ‚Vorhabenbezogene Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift‘ zu Grunde liegt ist ein Auslaufmodell.	des Online-Handels am Lebensmitteleinzelhandel bisher nur 1 %. Auch in Ballungsgebieten liegt er deutlich unter 10 %. Das schließt zwar nicht aus, dass in der Zukunft diese Handelsform sich auch hier stärker durchsetzen wird oder überkommenes Einkaufsverhalten gänzlich ablösen wird. Da diese Entwicklung derzeit hierzulande nicht absehbar ist, muss eine planerische Entwicklung der Nahversorgungsstruktur sich an den derzeit gängigen Strukturen und Rahmenbedingungen orientieren.
37.5	2.2 Das Konsequenz wird sein das die geplante Immobilie schon in wenigen Jahren in eine andere Nutzung überführt werden muss- oder brach liegt. Eine wirtschaftliche Nutzung einer so großen Einzelhandelsimmobilie wurde dann mehr Kunden aus größerer Entfernung bedienen müssen, was die Verkehrsprojektionen unrealistisch macht.	Warum in wenigen Jahren der geplante Neubau bereits brachliegen soll, ist nicht ersichtlich und nachvollziehbar. Warum darüber hinaus dann mehr Kunden aus größerer Entfernung bedient werden müssen, ist ebenfalls nicht nachvollziehbar.
37.6	2.3 Da es sich hier nicht um einen normalen Bebauungsplan, sondern um einen "Vorhabenbezogene Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift" trägt die Gemeinschaft de facto ein wirtschaftliches Risiko. Wenn das spezifische ‚Vorhaben‘ wirtschaftlich nicht mehr genauso wie geplant funktioniert hat die Gemeinschaft die Konsequenzen der wahrscheinlichen Anpassung des „Vorhabenbezogene Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift“ zu tragen	Es ist zutreffend, dass ein vorhabenbezogener Bebauungsplan geändert werden muss, wenn das Vorhaben einer komplett anderen Nutzung zugeführt werden soll. Eine Anpassung des Planungsrechtes müsste dann in einem förmlichen Bebauungsplanaufstellungsverfahren unter Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgen. Im Rahmen eines solchen Verfahrens müssen dann wiederum die öffentlichen und privaten Belange bewertet und gegeneinander abgewogen werden.
37.7	<u>3. Der Bau eines massiven Klotzes in unmittelbarer Nachbarschaft, und erhöhtes Verkehrsaufkommen, wird sich negativ auf den Wert der Grundstücke im Umkreis dieses Klotzes auswirken</u> - nicht nur auf die unmittelbaren Nachbarn. Es ist nicht nachzuvollziehen wieso die Verwaltung anderer Auffassung ist. 3.1 Der Wert von Grundstücken in Wohnbereichen ergibt sich von der Lebensqualität der (potenziellen) Bewohner. Das Wohngebiet Kanzlerfeld Süd-West ist vor weniger als zwanzig Jahren mit sehr bestimmten Vorstellungen geplant worden, welche zur Lebensqualität des Gebietes beitragen. Ein großes, klotzförmiges Gebäude am Eingang zum Wohngebiet, Lärmschutzmauern, und Verkehr (sowohl Kunden als auch Lieferanten) beeinträchtigen die Lebensqualität erheblich. Es ist erstaunlich wie dreist sich die Verwaltung sich von ihren Vorgängern	Dass sich der Wert von Grundstücken oder einer Immobilie maßgeblich von der Lebensqualität der Bewohner beeinflusst wird, ist zu bejahen. Zur Lebensqualität gehört aber nicht nur eine wohl geformte Umgebung, sondern auch eine gesicherte Nahversorgung. Eine fehlende oder unzureichende Nahversorgung schlägt bei einer Bewertung üblicherweise negativ zu Buche. Es ist nicht zutreffend, dass die örtliche Bauvorschrift für irrelevant erklärt wird. Vielmehr werden durch ein förmliches Rechtssetzungsverfahren die gestalterischen Regelungen geändert. Die bisher geltende Bauvorschrift für das Wohngebiet Kanzlerfeld-Süd gilt für das zu beplanende Grundstück nur bedingt, da die gestalterischen Regelungen für die ursprünglich geplante Kindertagesstättennutzung nicht mit denen der Wohnbebauung identisch ist.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Franz-Rosenbruch-Weg“, OE 39

	demographischen Wandels auch bessere Orte für ältere Mitbürger: Treffpunkte, ärztliche Versorgung, und Betreuungsmöglichkeiten in Wohnortnähe. Die als Kindertagesstätte ausgewiesene Lage wäre ideal dafür, wenn diese denn wirklich für Kinderbetreuung nicht gebraucht würde.	
37.11	<u>Ad 2) Zentrumsgedanken, ad 5) bestehende Einrichtungen, ad 7) bestehende Einkaufsmöglichkeiten.</u> Das Problem des existierenden Zentrums hängt mit seiner kleinteiligen Struktur, und seiner Eigentümerstruktur zusammen. Dieses sich Probleme die mit gutem Willen aller Beteiligten lösbar sind. Der neue Großsupermarkt wird - auch mit den kleinen Änderungen in der Verkehrsführung - zu einer Belastung des alten Zentrums, wie oben weiter ausgeführt. Die bestehende Einrichtung kann durch entsprechenden Umbau und Erweiterung den Anforderungen gerecht gemacht werden. Siehe auch mein obigen Ausführungen zu wirtschaftlichen bedenken.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.4 sowie zu lfd. Nr. 32.1.
37.12	<u>Ad 6) Versprechen an Bauherren in Kanzlerfeld Südwest.</u> Die Antwort beantwortet nicht die Inkonsistenz zwischen den Vorgaben die damals Bauherren gegeben wurden da ein Supermarkt auch ein Gewerbe ist. Das Planungskonzept für den gesamten Bereich Kanzlerfeld Süd und Südwest ist das einer Siedlung mit traditionellen Formen und Schrägdächern. Die Antwort der Verwaltung gibt den Eindruck das diejenigen die heute in der Bauverwaltung sitzen ihre eigenen Vorgänger für irrelevante Witzbolde halten, die einer ernsthaften Diskussion unwürdig sind. Diese Einstellung gegenüber Bürgern, die sich auf die Vorgaben der Bauordnung - und der dahinterstehenden Verwaltung-verlassen haben, ist einem Rechtsstaat unwürdig. Zudem ist zu befürchten- und m.E. sehr wahrscheinlich - das in wenigen Jahren ein Antrag zur Änderung der Nutzungserlaubnis des dann bestehenden Großgebäudes gestellt wird (siehe oben). Dieses wird zu einer weiteren Zerstörung des originalen Planungskonzeptes führen.	Hier werden zwei unterschiedliche Aspekte vermengt. Der Bezug auf traditionelle Formen und Schrägdächer bezieht sich auf die bauliche Gestaltung des Baugebietes. Der Bezug auf gewerbliche Nutzung bezieht sich auf die Nutzungsart. Das grundsätzliche Planungskonzept des Bereiches Kanzlerfeld-Süd wird durch den Bebauungsplan „Franz-Rosenbruch-Weg“, OE 39 nicht in Frage gestellt. Das überplante Grundstück hatte auch bei der Entwicklung des gesamten Wohnquartieres Kanzlerfeld-Süd bereits eine Sonderstellung. Knapp die Hälfte der Grundstücksfläche war für soziale Infrastruktur (Kindertagesstätte) vorgesehen. Die nunmehr angestrebte Nutzung eines Lebensmittelmarktes, die der Nahversorgung dient, stellt ebenfalls eine Infrastruktureinrichtung dar, auch wenn es sich um eine gewerbliche Nutzung handelt. In Bezug auf die örtliche Bauvorschrift wurde für die ursprünglich vorgesehene soziale Infrastruktureinrichtung eine von der angrenzenden Wohnbebauung abweichende Regelungen vorgesehen. Danach war hierfür bereits eine Flachdachausführung zulässig. Im Übrigen befindet sich das Grundstück an der Schnittstelle zwischen dem südlichen und nördlichen Teilbereich des Stadtteiles Kanzlerfeld, wobei die beiden Teilbereiche

		unterschiedliche Ausprägungen in der Struktur und Baugestaltung aufweisen. Im südlichen Bereich sind geneigte Dächer und im nördlichen Bereich, zumindest in dem Kanzlerfeld-Süd gegenüberliegenden Teilbereich, sind Flachdächer ausgeführt. Zwar sind beide Teilbereiche durch die Bundesallee getrennt. Trotz dieser Zäsur bilden sie einen gemeinsam wahrnehmbaren Stadtteil. Insofern verursacht eine Flachdachausbildung bei dem Neubauvorhaben keine unvertretbare Unruhestiftung innerhalb des Siedlungsgefüges. Darüber hinaus ist eine Änderung von verbindlichen bauplanungsrechtlichen und gestalterischen Regelungen im Rahmen eines formalen Rechtssetzungsverfahrens (Bebauungsplanaufstellungsverfahrens) grundsätzlich rechtstaatskonform.
37.13	<u>Ad 8) Lärm.</u> Die versprochenen Maßnahmen verringern das Problem, lösen es aber nicht.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.19.
37.14	<u>Ad 9) Verkehrsfluss und Ad 10) Lieferanten.</u> Die versprochenen Massnahmen verringern das Problem, lösen es aber nicht.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.19 sowie lfd. Nr. 4.7.
37.15	<u>Ad 11) Geruchsbelästigung.</u> Die Antwort geht überhaupt nicht auf die Bedenken des Fragenden ein.	Dies ist so nicht zutreffend. Bei plangemäßer Zwischenlagerung von Leergut, Verpackung und Abfällen in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten und einer ordnungsgemäßen Entsorgung ist davon auszugehen, dass keine unzumutbaren Beeinträchtigungen auftreten werden. Die Beurteilung erfolgt im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren. Ein Regelungserfordernis auf der Ebene der Bauleitplanung ist nicht erkennbar.
37.16	<u>Ad 14) Verlust der Grünzone.</u> Der Verlust ist real und kann nicht in der Nähe kompensiert werden, da keine entsprechende Fläche zur Verfügung steht. Der bestehende Bebauungsplan betrifft nur einen Teil der Fläche und sieht einen sehr viel kleineren Bau (mit grünen Außenflächen) vor. Der daraus erwachsende Wertverlust von Nachbargrundstücken ist offensichtlich. Die Antwort bestätigt die Bedenken der Bürger.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 25.18 sowie lfd. Nr. 4.10.
37.17	<u>Ad 15) Lärmschutz.</u> Ich kann nicht nachvollziehen dass die Verwaltung erwartet, dass die Bürger sich über eine Lärmschutzmauer auf der Grundstücksgrenze freuen sollen. Nach normalem Baurecht ist es nicht erlaubt einem Nachbarn einfach eine Mauer auf die Grundstücksgrenze zu setzen; es gibt erhebliche Abstandsvorschriften. Eine Lärmschutzmauer reduziert Lärm schafft aber erhebliche andere Reduzierungen	Nach Niedersächsischer Bauordnung (NBauO) sind an der Grundstücksgrenze Einfriedungen bis 2 m Höhe ohne Zustimmung des Nachbarn zulässig, hierzu zählen auch Mauern an der Grundstücksgrenze. Nach der Modifizierung des Lärmschutzkonzeptes hat sich die Lärmschutzwand an der östlichen Grundstücksgrenze auf 3,5 m erhöht, hält dafür aber einen Grenzabstand von 3 m ein. Die Lärmschutzwand an der südlichen Grundstücksgrenze hat sich auf

	der unmittelbaren Nachbarn. Folgerichtig wäre nur eine Lärmschutzwand in mindestens zwei Metern Abstand zu Nachbargrundstücken.	2 m erhöht und ist an der Grundstücksgrenze nach NBauO zulässig.
37.18	<u>Ad 16) Gebäudeästetik.</u> Die versprochenen Maßnahmen verringern das Problem, lösen es aber nicht. Die Tatsache dass es anderswo noch hässlichere Supermärkte gibt ist völlig irrelevant. Der Bau widerspricht allen existierenden Bau- und Gestaltungsvorschriften im Kanzlerfeld, und unterminiert den Geist dieser unter großen Mühen der Vorgänger der derzeitigen Verwaltung entwickelten Baukultur. Eine Zerstörung der im Stadtteil geschaffenen Wohnkultur ist die offensichtliche Folge.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.28.
37.19	<u>Ad 17) Gebäudehöhe.</u> Der Gebäudeklotz ist höher also alle Nachbargebäude, auch wenn die Antwort das im Hinweise auf weiter entfernt liegende Häuser (mit Satteldach) zu verwirren versucht. Ein hoher Klotz schafft sehr viel größere Sichtbeeinträchtigungen als ein Satteldach. Außerdem ist vorgeblich geplant aber im Bebauungsplanverfahren nicht diskutiert- auf dem Dach eine Solaranlage zu installieren. Die Gebäudehöhe des Gebäudes ist nach diesen Berichten dann nicht 6.70 Meter, sondern neun Meter. Die Genehmigung einer Solaranlage unterliegen m.W. nicht den gleichen Verfahren wie der Bebauungsplan, aber die Existenz einer Solaranlage ist relevant für die Bewertung des Gesamtprojektes und sollte nicht getrennt behandelt werden.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.18 sowie zu lfd. Nr. 32.16.
37.20	<u>Ad 18) Werbeflyer.</u> Die Antwort geht überhaupt nicht auf die Bedenken des Fragenden ein. Die Aufstellung einer Werbesäule in Höhe von 9.60 Metern ist für eine Nahversorgung überflüssig da im Nahbereich wohnende der Existenz dieses Supermarktes sowieso kennen. Der Antrag eine so hohe Werbeinstallation zu bauen deutet m.E. darauf hin, dass die Absicht des Investors nicht die Nahversorgung ist sondern die Versorgung eines weit größeren Umkreises ist. Dies wiederum hätte erheblich größere Verkehrsflüsse zur Folge als in den Planungsunterlagen angegeben. Es kann natürlich auch sein das der Investor ein Phallussymbol braucht um sein angekratztes Selbstbewusstsein aufzurichten. Letzteres möchte er aber bitte nicht zu Lasten der Nachbarn tun!	Auf den Werbeflyer wurde in den nachfolgenden und bereits ausgelegten Planversionen verzichtet.

37.21	Angesichts der umfangreichen Bedenken die den Entscheidungsträgern vorliegen, und meiner obigen Ausführungen, erwarte ich das der Bauausschuss eine Entscheidung im Sinne der Bürger und Wähler trifft, und den "Vorhabenbezogene Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift" ablehnt.	Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Bedenken werden in die Gesamtabwägung eingestellt. Grundsätzlich sind berechnete Belange, wie Einhaltung von Immissionsrichtwerten und gesetzlichen Grenzwerten zu berücksichtigen. Die Sicherung der Nahversorgung zugunsten eines ganzen Stadtteiles als Grundaufgabe der allgemeinen Daseinsfürsorge und öffentlicher Belang wird gegenüber dem Wunsch der Erhaltung des Status Quo als besondere Lebensqualität einzelner Anlieger höher zu bewerten sein.
37.22		<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Das Lärmschutzkonzept wurde umfassend geändert. Auf den Werbepylon wurde verzichtet. Der Bebauungsplanentwurf, die textlichen Festsetzungen und die Begründung wurden entsprechend angepasst. Der geänderte Bebauungsplanentwurf wird gemäß § 4a (3) BauGB erneut öffentlich ausgelegt. Die weiteren vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner weitergehenden Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
38	Stellungnahme Nr. 38 Schreiben von Name vom 17.08.2014	Stellungnahme der Verwaltung
38.1	Als Bewohner des Stadtteils Kanzlerfeld Süd-West bin ich auch betroffen von dem Bauvorhaben eines neuen Supermarktes und möchte hiermit zu den vorliegenden Plänen und Texten Stellung nehmen. Für das gesamte Baugebiet Kanzlerfeld Süd-West gilt der Bebauungsplan Baublock 52/7 d mit der dazugehörigen Gestaltungsvorschrift, die am 24.03.1981 vom Rat der Stadt Braunschweig als Satzung beschlossen worden ist. Darin heißt es u.a.: Als Dachform wurde das Satteldach gewählt, um dadurch das neue Baugebiet hinsichtlich der Dachform an die östlich und westlich vorhandenen Baugebiete anzupassen. Bei einer Gliederung des Gebietes in Bereiche mit unterschiedlichen Dachformen und Dachneigungen würden diese beziehungslos aneinanderstoßen, weil die Gesamtform des Siedlungskörpers keine eindeutig ablesbaren Bereichsgrenzen enthält. Als Dachneigung werden 33° bis 38° festgesetzt, weil bei dieser Dachneigung ein Dachausbau möglich ist. zum anderen aber durch die nicht sehr große Differenz der zulässigen Neigungswinkel eine dem Baugebiet übergeordnete Einheit der Dachlandschaft ablesbar wird. Die Begrenzung der Höhen von Traufen und Firsten sollen dazu dienen, dass eine Angleichung der Höhen der Gebäude mit	Die zitierten Regelungen zur Dachgestaltung des Baugebietes Kanzlerfeld-Süd gelten nur für Wohngebäude. Die örtliche Bauvorschrift hat für die ursprünglich geplante Kindertagesstätte bereits eine abweichende Regelung vorgesehen. Nach der örtlichen Bauvorschrift darf die Firsthöhe von eingeschossigen Wohnhäusern im Baugebiet Kanzlerfeld-Süd 8,5 m nicht überschreiten. In der direkten Nachbarschaft sind innerhalb des Geltungsbereiches der örtlichen Bauvorschrift Firsthöhen von ca. 7,0 m bis 8,2 m und außerhalb des Geltungsbereiches der örtlichen Bauvorschrift Firsthöhen von 7,8 m bis 8,5 m anzutreffen. Der geplante Lebensmittelmarkt soll nach der Aktualisierung der Planung ein in der Höhe gestaffeltes Flachdach mit einer für den allgemeinen Betrachter wirksamen maximalen Traufhöhe von 7,55 m erhalten. Dies ist insofern städtebaulich vertretbar und in Bezug auf die abweichende Nutzungsart und Gebäudestruktur gegenüber der angrenzenden Wohnbebauung gerechtfertigt.

	gleicher Geschößzahl erreicht wird Es soll damit verhindert werden, dass einzelne Gebäude über die allgemeine Höhe der Nachbargebäude hinauswachsen und damit eine gestalterische Störung in einem Straßen- oder Platzraum hervorrufen würden. Von diesen vorgenannten Begründungen der Gestaltungsvorschriften findet sich nichts wieder in dem neuen Bebauungsplan OE 39, obwohl sich nichts an der danebenliegenden, vorhandenen Bebauung verändert hat.	
38.2	Auf der Darstellung des nun geplanten neuen Marktes und den zugehörigen Plänen zeigt sich deutlich, dass der Eindruck einer Gartenstadt mit Einfamilienhäusern und Grünflächen und Gärten nachhaltig geändert wird. In der veröffentlichten Begründung zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird von einer geringen Größe und damit verbunden nur auf die Nahzone begrenzten visuelle Auswirkung des Neubaus gesprochen (Anlage 5, OE 39 Nr. 4,6 Seite 14). Aber laut Plänen handelt es sich um eine wellblechverkleidete Halle mit einer Länge von 66,50m an der Stauffenbergstraße und einer Breite von 34m an der Bundesallee, mit einer 7,25m hohen Fassade, aufgelockert von einigen Farbplatten, die sich nach Norden ganz, nach Westen fast fensterlos präsentiert, also eine von außen abweisenden Industriehalle in einem parkähnlichen Stadtteil. Anstelle der vorhandenen Grünfläche entsteht laut Begründung (Anhang 5, OE 39 Nr. 5.2.2 Seite 15) ein "ruhiger, solitärer Baukörper, der ein markantes architektonisches Statement an diesem städtebaulich markanten Ort im Zentrum des Kanzlerfeldes bildet".	Zum Charakter einer <u>Gartenstadt</u>: siehe Stellungnahme zu lfd. Nr.1.17. Zum <u>Verlust der Grünfläche und deren visuelle Auswirkung</u>: siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 25.18.
38.3	Ich bitte die Stadt um Stellungnahme zu folgenden Punkten: Warum kann der geplante Markt nicht als „harmonisches Bauwerk“ in die bestehende Bebauung eingefügt werden, und auf die umliegenden Trauf- und Firsthöhen mehr Bezug nehmen? Also statt einer senkrechten 7,25m hohen Fassade, eine auf halber Höhe abgeknickte Fassade, zumal der eigentliche Verkaufsraum davon nicht, und die Büroräume im Obergeschoss davon kaum betroffen wären. Warum wird die geplante Photovoltaik Anlage mit einer Erhöhung des Gebäudes und einem Verlust der „ruhigen Dachfläche“ nicht bei der Darstellung gezeigt?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.28.

	Ich würde mich freuen wenn der Rat der Stadt Braunschweig und der Oberbürgermeister vor ihrer endgültigen Entscheidung noch einmal darüber beraten würden, ob die Errichtung dieses riesigen Zweckbaus auf einer Grünfläche mit einer direkt an den Bürgersteig angrenzenden hohen fensterlosen Fassade sich harmonisch in die Umgebung einfügt.	
38.4	Entspricht der geplante „solitäre Baukörper als markantes architektonisches Statement“ wie der Architekt formuliert, tatsächlich der stadtplanerischen Konzeption eines als Gartenstadt konzipierten Kanzlerfeldes? Ich bin der Ansicht, dass so eine riesige Industriehalle in ein Gewerbegebiet gehört und nicht auf einen grünbestimmten Freiraum. Und ich würde es begrüßen, wenn ich nicht bei jeder Ausfahrt und Rückkehr in unser Wohngebiet auf eine überhohe Wand schauen muss, eine auf halber Höhe abgelenkte Fassade würde weniger wuchtig erscheinen.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.17 sowie lfd. Nr. 25.18.
38.5		<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
39	Stellungnahme Nr. 39 Schreiben von Name vom 21.07.2014	Stellungnahme der Verwaltung
39.1	Im Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB betreffend das Bebauungsplanverfahren „Franz-Rosenbruch-Weg“, OE 39d nehme ich zu den ausgelegten Planungsunterlagen wie folgt Stellung. Es bestehen in mehrfacher Hinsicht Zweifel an der städtebaulichen Erforderlichkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplans:	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.2.
39.2	1. Im Jahr 1986 sind die Baumaßnahmen an unserem Einfamilienhaus in der Leuschnerstr. abgeschlossen worden. Wir haben mit der Maßgabe hier gebaut, dass hier ein reines Wohngebiet besteht, d.h. ein Gewerbe verboten ist. Hier fühle ich mich von der Stadt getäuscht, die über unsere Köpfe hinweg anders entschieden hat.	Zur <u>gewerblichen Nutzung im Wohngebiet</u> : Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 28.15. Zur <u>Entscheidung „über die Köpfe der Bürger hinweg“</u> : Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.11.
39.3	Das Einkaufszentrum im David-Mansfeldt-Weg ist als Nahversorger für das Kanzlerfeld völlig ausreichend- es sei denn, es sollen Käufer aus dem Umland dazugewonnen werden, was das Argument der Nahversorgung zweifelhaft werden lässt.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.2 sowie lfd. Nr. 1.4.
39.4	Vor allem für die Bewohner des Franz-Rosenbruch-Weges finde ich es unzumutbar, dass direkt vor ihrer Haustür demnächst eine Mauer stehen soll, die	Nach Niedersächsischer Bauordnung sind an der Grundstücksgrenze Einfriedungen bis 2 m Höhe ohne Zustimmung des Nachbarn zulässig. Das bezieht sich auch auf

	zudem noch unzureichend die beträchtlichen Lärmemissionen abhält.	Mauern an der Grundstücksgrenze. Es ist davon auszugehen, dass bei Berücksichtigung dieser Regelung nachbarschützende Belange nicht beeinträchtigt werden. <u>Zur Einhaltung des Lärmschutzes:</u> Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.19.
39.5	2. Große Sorge bereitet mir der Leerstand der Altimmobilie. Herr Göрге verspricht, eine Lösung hierfür zu finden indem er dort einen Weinhandel betreibt. Allerdings frage ich mich, weshalb sollte er einen Vollversorger bauen, um dann seine Weine auszulagern? Ein Drogeriemarkt wird sich dort ebenfalls nicht ansiedeln, weil Herr Göрге ihm mit Sicherheit eine zu große Konkurrenz wäre. Was passiert mit den restlichen Gewerben im jetzigen Zentrum des Kanzlerfeldes, die auch unter dem Konkurrenzdruck eines Vollversorgers in die Knie gehen werden, was noch mehr Leerstand zur Folge hätte?	Mit Mitteln der Bauleitplanung kann die konzeptionelle Funktionstüchtigkeit und der Besatz des bisherigen Einzelhandelszentrums mit einzelnen Einzelhandels- und Dienstleistungsbetrieben nicht gesteuert werden. Die Umsiedlung des Lebensmittelmarktes auf die Südseite der Bundesallee wird sich auf den Altstandort auswirken, aber auch wenn der neue Lebensmittelmarkt nicht realisiert wird und der derzeitige Markt am Altstandort aufgibt, werden negative Auswirkungen auf das Einkaufszentrum am David-Mansfeld-Weg zu erwarten sein. Die Verlagerung des Lebensmittelmarktes auf die andere Seite der Bundesallee, bedeutet nicht automatisch den wirtschaftlichen Exodus des Altstandortes. Die Entfernung des neuen Marktes und die Hindernisse einer Querung der Bundesallee sind nicht so groß, als dass eine fußläufige Vernetzung der beiden Standorte unmöglich wird. Sowohl die Entfernung als auch eine etwaige Barrierewirkung der Bundesallee ist mit anderen Nahversorgungsstandorten beiderseits einer Hauptverkehrsstraße vergleichbar (z.B. Watenbüttel), sodass die kleineren Dienstleister am Altstandort nach wie vor von dem Lebensmittelnahversorger als Frequenzbringer profitieren können. Darüber hinaus sind beide Standorte Bestandteil des selben Nahversorgungsbereiches für das Kanzlerfeld auf Grundlage des vom Rat beschlossenen Standortkonzeptes Zentrale Versorgungsbereiche.
39.6	3. Neulich musste der ADAC- Hubschrauber auf der Wiese landen, um einen medizinischen Notfall zu versorgen. Wie Sie sicher wissen, ist das Durchschnittsalter im Kanzlerfeld im Moment ziemlich hoch. Aus diesem Grunde ist es meiner Meinung nach wichtig, einen solchen Landeplatz in unmittelbarer Nähe zu haben, damit im Notfall sofort Hilfe zur Verfügung steht.	Die Erhaltung und Entwicklung der Nahversorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs ist ein wichtiger Belang der Daseinsfürsorge und tangiert die gesamte Bevölkerung des Stadtteiles Kanzlerfeld. Die Vorhaltung eines Hubschrauberlandeplatzes für gelegentliche Rettungseinsätze betrifft seltene Ereignisse und einzelne Personen und ist dem Belang der Sicherung der Nahversorgung nachgeordnet.
39.7	4. Andererseits vollführt sich gerade ein Generationenwandel, so dass viele junge Familien mit Kindern hinzuziehen bzw. zurück ins Kanzlerfeld kommen. Die Wiese war für uns und unsere Kinder immer ein guter Platz, um an Kindergeburtstagen z.B. Fußballturniere auszutragen etc. Der jetzt dafür vorgesehene	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 7.3.

	Platz liegt sehr ungünstig am Rande (unter einer Hochspannungsleitung), so dass er von jüngeren Kindern nicht nutzbar ist.	
39.8	5. Schon jetzt ist die Lärmbelastung auf der Julius- Leber-Straße, an der unsere Terrasse liegt ziemlich heftig. Von der Bundesallee hören wir nicht sehr viel, so dass das Argument der Lärmüberlagerung nicht zum Tragen kommt. Durch den Görgemarkt würde sich allerdings das Verkehrsaufkommen vor unserer Terrasse mindestens verdoppeln so dass ein Aufenthalt in unserem Garten unzumutbar würde, geschweige denn ein Grillen etc., weil auch die Abgasbelastung erheblich zunehmen würde. Auch die Anwohner-unfreundlichen Öffnungszeiten tragen ihren Teil zur Belastung bei.	Nach dem aktuellen Lärmgutachten werden durch den Lebensmittelmarkt verursachten Gewerbelärm die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm sowie die Orientierungswerte nach DIN 18005 für das Grundstück an der Julius-Leberstraße nicht überschritten. <u>Zum Thema Abgasbelastung:</u> Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.38. <u>Zu den Öffnungszeiten:</u> Im Rahmen des Durchführungsvertrages wird die Öffnungszeit auf werktags von 8.00 bis 21.00 Uhr beschränkt.
39.9	6. Die Höhe des geplanten Neubaus finde ich völlig unangemessen, wenn man sie mit der Höhe der sie umgebenden Einfamilienhäusern vergleicht. Seinerzeit wurde uns sogar vorgeschrieben, wie die Farbe der Ziegel zu sein hat und nun ist das völlig irrelevant weil Herr Görges der Bauherr ist?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 38.1
39.10	7. Über die Installation einer noch höheren Werbesäule, die in der Nacht alles überstrahlt sollte meiner Meinung dringend noch einmal nachgedacht werden... oder ist die Werbung für den "Nahversorger" höher einzustufen als das Ruhebedürfnis der Anwohner?	Auf den Werbepylon wurde in den nachfolgenden Planversionen, die öffentlich ausgelegt haben, bereits verzichtet.
39.11	8. Nicht zuletzt bereitet mir die ungeklärte Verkehrssituation einige Sorgen.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.7.
39.12	Insgesamt kann festgehalten werden, dass die Planung bislang an einer Vielzahl von Mängeln leidet. Vieles ist unklar und nicht nachvollziehbar und muss dem Bürger erläutert und nachgereicht werden. Die Belange der unmittelbaren Wohnnachbarschaft sind nicht richtig ermittelt und bewertet worden. Auch im Grundsatz wird gegen allgemeines Recht und gegen verschiedene Grundsätze verstoßen, sodass Zweifel aufkommen, ob Ziel, Verfahren und Verlauf auf demokratischen Füßen stehen.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.11.
39.13		<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Auf den Werbepylon wurde verzichtet. Der Bebauungsplanentwurf, die textlichen Festsetzungen und die Begründung wurden entsprechend angepasst. Der geänderte Bebauungsplanentwurf hat in dieser Form bereits gemäß § 4a (3) BauGB erneut öffentlich ausgelegt. Die weiteren vorgebrachten

		Einwendungen führen zu keiner weitergehenden Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
40	Stellungnahme Nr. 40 Schreiben von Name vom 07.08.2014	Stellungnahme der Verwaltung
40.1	Gegen den o.a. Bebauungsplan lege ich hiermit Widerspruch ein. Begründung: Die Zufahrt zu dem neuen Markt über die Stauffenbergstrasse ist für den zusätzlichen Verkehr (Zulieferer und Kunden) bisher nicht hinreichend geplant und angepasst. Dadurch entstehen für mich und alle Anlieger des gesamten Baugebietes erhebliche Nachteile. Das Mindeste, was man hätte planen müssen, ist eine zusätzliche Abbiegerspur in die Bundesallee hinein. Im Übrigen müssen die jetzt schönredenden Widersprüche gegenüber den früheren Aussagen der Institutionen bezüglich des Verkehrsaufkommens und aller anderen Vorschriften erst restlos aufgeklärt werden, bevor der Plan genehmigt wird. Andernfalls verlieren weitere Bürger den Glauben an bürgerfreundliches oder sogar rechtmäßiges Handeln der Politiker. Weitere Begründungen können noch folgen.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.7.
40.2	Um schriftliche Antwort wird gebeten bis zum 22. August 2014.	Im Rahmen der öffentlichen Auslegung vorgebrachte Stellungnahmen und Einwendungen aus der Öffentlichkeit unterliegen der Abwägung. Der Rat der Stadt Braunschweig entscheidet abschließend über die Wertung der Belange und deren Abwägung. Dies erfolgt üblicherweise zum Satzungsbeschluss. Über diese Vorgehensweise wurden die Bürgerinnen und Bürger in der Empfangsbestätigung informiert.
40.3		<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
41	Stellungnahme Nr. 41 Schreiben von 3 Namen vom 08.08.2014	Stellungnahme der Verwaltung
41.1	Wir sind die Eigentümer des Einfamilienhauses <i>Straßennamen</i> 2b in Braunschweig-Kanzlerfeld, etwa 100m Luftlinie von dem geplanten Neubau eines Einkaufszentrums im Kanzlerfeld („Franz-Rosenbruch-Weg“ OE 39) entfernt. Wir haben die im Internet veröffentlichten Planungsunterlagen der Stadt Braunschweig eingesehen und erheben im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB aus folgenden Gründen Einspruch gegen den geplanten Neubau:	Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes basiert auf den Vorschriften

	1. Die im Internet veröffentlichten Planungsunterlagen der Stadt Braunschweig geben Grundrisse, verschiedene Ansichten und entsprechende Erläuterungen zum geplanten Einkaufszentrum in 18 Dateien mit insgesamt über 10 MB detailliert wider. Die aus Sicht der Anwohner bzw. Hausbesitzer entscheidenden Texte, nämlich das schalltechnische Gutachten und das Verkehrsgutachten, finden sich hingegen auf den Internetseiten der Stadt nicht; sie sind, angeblich "aufgrund ihres Umfangs", nur in der städtischen Beratungsstelle einsehbar. Welcher "Umfang" rechtfertigt aus Sicht der Stadt Braunschweig es denn, der Öffentlichkeit vor enthalten zu werden? Diese Informationspolitik führt dazu, dass man sich als betroffener Bürger nur mit großem Aufwand und dann auch nicht mit der notwendigen Gründlichkeit (was heißt es schon, Unterlagen zu den Öffnungszeiten der Beratungsstelle „einsehen“ zu können) mit den entscheidenden Gutachten auseinandersetzen kann. Diese Informationspolitik torpediert den Sinn von Öffentlichkeitsbeteiligung und diskriminiert in unzulässiger Weise auswärtige Hausbesitzer, die, wie in unserem Fall, aufgrund von Alter oder großer Entfernung, nicht die Möglichkeit haben, sich vor Ort zu informieren.	des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung von 2013. Demnach sind die Entwürfe eines Bebauungsplanes öffentlich auszulegen. Die Bereitstellung von Dateien der entsprechenden Unterlagen im Internet ist eine zusätzliche freiwillige Serviceleistung der Gemeinde. Das dabei Gutachten nicht im Internet einsehbar waren, stellt insofern keinen Verfahrensfehler dar. Mit der Novellierung des BauGB von 2017 wurde erstmalig die elektronische Bereitstellung von Unterlagen (Bebauungsplanentwurf einschließlich wesentlicher umweltbezogener Stellungnahmen) zur öffentlichen Auslegung verbindlich geregelt. Bei der nochmaligen öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes im Rahmen der Verfahrensumstellung werden dann auch die Gutachten digital im Internet einsehbar sein.
41.2	2. Aller nachweisbaren Erfahrung nach besteht Anlass, von einer gravierenden Geräuschs-, Geruchs- und Abgasbelästigung der unmittelbaren Anwohner auszugehen. Bei einem Einkaufszentrum dieser Dimension ist mit 12 Stunden Publikumsverkehr täglich zu rechnen. Hinzu kommt die Belastung der Anwohner durch die LKW-Versorgung des Supermarkts. Auf den 60 Stellplätzen werden auch nicht nur Elektroautos parken. Gegen die entsprechenden Abgase nützen Lärmschutzwände nichts. Das alles schadet der Gesundheit der Anwohner und den wirtschaftlichen Interessen vieler angrenzender Hausbesitzer, die Einbußen im Wert ihrer Immobilien hinnehmen müssen, während die wirtschaftlichen Interessen eines Einzelnen (des Supermarkt-Investors) einseitig bevorzugt werden.	Zum Thema <u>Lärmbelästigung</u>: Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.19. Zum Thema <u>Abgasbelästigung</u>: Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.38. Zum Thema <u>Geruchsbelästigung</u>: Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 18.4. Zum Thema <u>Wertverlust</u>: Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.10.
41.3	3. Wir wissen nicht, wie die grüne Wiese, auf der das Einkaufszentrum entstehen soll, heutzutage genutzt worden ist. Wir (2 Namen) haben jedenfalls einen Großteil unserer Kindheit darauf fußballspielend verbracht. Aus unserer Sicht ist es	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 25.18.

	ein Armutszeugnis und ein Anachronismus, die wenigen städtischen Grünflächen, die heutzutage Kindern zum Spielen bleiben, derartigen Neubauvorhaben zu opfern.	
41.4	Es bestehen u. E. insgesamt große Zweifel, ob die Belange der angrenzenden Grundstückbesitzer und der unmittelbaren Wohnnachbarschaft angemessen erfasst und beurteilt worden sind. Darüber hinaus sind aufgrund des restriktiven Zugangs zu wichtigen Informationen (wie den Gutachten zu Verkehrs- und Lärmbelastung) die Prinzipien der Öffentlichkeitsbeteiligung verletzt und auswärtige Hausbesitzer unzulässig benachteiligt worden.	Für die Beurteilung von nachbarlichen Belangen sind insbesondere Immissionsrichtwerte und sonstige gesetzliche Grenzwerte zu beachten. Die Erhaltung des Bestandes und einer schönen Aussicht haben dabei gegenüber dem öffentlichen Belang der Sicherung der Nahversorgung eine nachgeordnete Wichtung. Zur <u>digitalen Bereitstellung von Gutachten</u> : Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 41.1.
41.5		<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Das Lärmschutzkonzept wurde umfassend geändert. Der Bebauungsplanentwurf, die textlichen Festsetzungen und die Begründung wurden entsprechend angepasst. Der geänderte Bebauungsplanentwurf wird gemäß § 4a (3) BauGB erneut öffentlich ausgelegt. Die weiteren vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner weitergehenden Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
42	Stellungnahme Nr. 42 Schreiben von Name vom 09.08.2014	Stellungnahme der Verwaltung
42.1	Im Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB betreffend das Bebauungsplanverfahren „Franz-Rosenbruch-Weg“. OE 39 nehme ich zu den ausgelegten Planungsunterlagen wie folgt Stellung. Es bestehen in mehrfacher Hinsicht Zweifel an der städtebaulichen Erforderlichkeit des vorhabenbezogene Bebauungsplans:	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.2.
42.2	Gegen den Neubau des Supermarktes an der Ecke Bundesallee/Stauffenbergstraße und für den Erhalt des bisherigen Standortes sprechen meiner Meinung nach folgende Punkte:	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.4.
42.3	Als mein Hauptpunkt wäre die für mich nach wie vor unübersichtliche Verkehrssituation mit erhöhtem Verkehrsaufkommen durch den Neubau des Supermarktes zu nennen. Die Stauffenbergstrasse ist die <u>einzige</u> Zufahrtsstraße zum Wohngebiet Kanzlerfeld-Süd. Die geplante Anlieferung und die gleichzeitige Abwicklung des Kundenverkehrs über die Stauffenbergstrasse ist nicht akzeptabel. Die An- und Abfahrt für die Bewohner des gesamten Wohngebietes über diese verhältnismäßig schmale Straße wird dadurch erheblich eingeschränkt. Zudem bedeutet der Schwerlastverkehr zur Anlieferung für den	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.7.

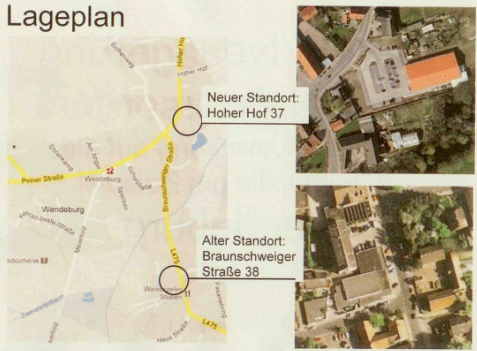
	Anliegerverkehr eine immense Beeinträchtigung. Dadurch wird dieser Bereich zu einem neuralgischen Punkt für das gesamte Wohngebiet. Als Beispiel für eine unbefriedigende Lösung einer Anbindung eines Supermarktes an den Verkehr ist der nahe gelegene REWE-Markt in Watenbüttel zu nennen. Die sehr enge Hans-Jürgen-Straße ist nicht in der Lage, den Durchgangsverkehr zu dem An- und Abfahrtverkehr und dem Anlieferverkehr aufzunehmen. Weiterhin sorgen Fußgänger, die die Hans-Jürgen Straße vom Markt her kommend kreuzen für erhebliches Gefahrenpotential.	
42.4	• Daher wird es auch im Kanzlerfeld für Fußgänger neben der bereits jetzt schon stark befahrenen Bundesallee und der unübersichtlichen FAL-Kreuzung zu einer weiteren gefährlichen Verkehrssituation kommen: Beachten Sie bitte, dass sich in unmittelbarer Nähe der Geschwister-Sperling-Kindergarten mit angeschlossener Kinderkrippe befindet und der zunehmende Verkehr und zu erwartende Schwerlastverkehr ein nahezu unüberwindliches Verkehrshindernis speziell für Kinder, Jugendliche und ältere Menschen darstellt. Es entsteht eine Kreuzung mit hohem Verkehrsaufkommen. Schulweg und Weg zum Kindergarten werden viel zu gefährlich. Die geplante Querung (Zebrasteifen oder ähnliches) wird hier nicht ausreichend sein, die Situation zu entschärfen. Hier sollten Sie noch einmal über eine grundlegende Neuordnung des Verkehrs im Bereich Bundesallee/Stauffenbergstraße incl. gravierender baulicher Veränderung der Querung nachplanen.	Eine funktionstüchtige Abwicklung des Verkehrs im Kreuzungsbereich Bundesallee/ Stauffenbergstraße wurde mit Hilfe einer Verkehrsuntersuchung nachgewiesen (siehe hierzu Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.7). Die stetige Zunahme des Verkehrs auf den öffentlichen Straßen ist eine allgemein anzutreffende Entwicklung. Auch unter diesem Gesichtspunkt ist es wichtig, durch Sicherung der Nahversorgung vor Ort zusätzlichen Verkehr zu vermeiden. Ein sehr niedriger Versorgungsgrad (im Kanzlerfeld ca. 35 % im Sortiment Nahrungs- und Genussmittel) oder die Schließung des vorhandenen Lebensmittelmarktes erzeugen vermeidbaren Verkehr zu den benachbarten Lebensmitteleinzelhandelsstandorten. Die geplante Querungshilfe in Form einer Mittelinsel, die die Querung der Bundesallee in zwei Abschnitten ermöglicht, wird zusätzlich zu dem ampelgeregelten Fußgängerüberweg im Bereich der Kreuzung Bundesallee/ Stauffenbergstraße hergestellt. Die Ausführung der Querungshilfe entspricht den Regelwerken. Querungshilfen dieser Art werden vielfach innerhalb des Stadtgebietes eingesetzt und stellen eine übliche und gängige öffentliche Verkehrseinrichtung dar.
42.5	• Die Anbindung der Bushaltestelle an das betroffene südlich gelegene Wohngebiet wird neben dem Überqueren der Bundesallee durch den An- und Abfahrtsverkehr für Schulkinder noch gefährlicher.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 42.4.
42.6	• Zunehmendes "Wildparken" durch unzureichendes Parkraumkonzept in Tempo-30-Zone. Die geplante Anzahl der Parkplätze wird nicht ausreichend sein, da es sich im Vergleich zum alten Standort nicht mehr um einen Nahversorger, sondern um einen Vollversorger handelt und ent-	Der Begriff „Vollversorger“ bezieht sich auf die Sortimentstiefe als Unterscheidung zu einem Discounter. Ein Vollversorger verfügt über Frischeprodukte und eine größere Sortimentstiefe. Ein Lebensmitteleinzelhandel, dessen Einzugsbereich über die Nahversorgungsbereich deutlich hinausgeht, verfügt

	sprechend mehr Menschen aus der Umgebung des Kanzlerfeldes mit dem Auto zum Einkaufen kommen werden.	über deutlich größere Flächen und befindet sich in der Regel in nicht integrierten Lagen. Die Anzahl der geplanten Stellplätze entspricht den Richtzahlen für den Einstellplatzbedarf auf Grundlage der NBauO für großflächige Einzelhandelsbetriebe. Es ist davon auszugehen, dass die Anzahl der geplanten Stellplätze im Allgemeinen ausreichen wird.
42.7	Einhergehend hiermit eine drastisch ansteigende Lärm-, Staub- und Abgasbelastung.	Zum Thema <u>Lärmbelastung</u>: Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.19. Zum Thema <u>Staub- und Abgasbelastung</u>: Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.38.
42.8	Verlust einer Grünfläche, die für Jugend und Familie ausgerichtet ist.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 25.18.
42.9	Verlust von natürlich gewachsenem alten Baumbestand.	Es werden Bäume und Sträucher soweit wie möglich erhalten. Die Bäume und Sträucher, die nicht erhalten werden können, werden in der im Rahmen der Umstellung auf ein „Normalverfahren“ erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt.
42.10	Zusammenfassend beantrage ich, dass der Verkehr komplett über die Bundesallee abgewickelt wird. Ein- und Ausfahrten über die Stauffenbergstrasse und Julius-Leber-Straße würden eine unzumutbare Belastung für die Anwohner des Wohngebietes darstellen. Die Querung des Kreuzungsbereiches ist für Kinder und ältere Menschen mit großen Risiken verbunden. Eine Neuplanung eines Marktes muss verbunden werden mit der Umgestaltung der Bundesallee.	Eine ausschließliche Zufahrt über die Bundesallee ist im Hinblick auf einen möglichen Ausbau einer Stadtbahntrasse auf der Bundesallee nicht sinnvoll. Im Übrigen wäre für die LKW-Anlieferung ein Rangier- bzw. Wendemanöver auf dem Grundstück erforderlich, da eine weitere Ausfahrt auf die Bundesallee im Umfeld der Ampelanlage nicht möglich ist. Rangiervorgänge auf dem Grundstück erfordern mehr Fläche, die nicht verfügbar ist, darüberhinaus wäre dies mit weiteren, unnötigen Lärmemissionen verbunden.
42.11	Ich stelle fest, dass ihre aktuelle Planung noch eine Vielzahl von Mängeln aufweist und möchte Sie daher bitten, die genannten unklaren und nicht nachvollziehbaren Punkte noch einmal zu überarbeiten und zu hinterfragen, ob überhaupt ein Neubau für das Kanzlerfeld sinnvoll ist.	Im Rahmen der Umstellung des Planaufstellungsverfahrens auf ein „Normalverfahren“ sind die Gutachten und das Lärmschutzkonzept überprüft und z.T. überarbeitet worden. Zum Thema <u>Erforderlichkeit der Planung</u> : Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.2.
42.12		<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Das Lärmschutzkonzept wurde umfassend geändert. Der Bebauungsplanentwurf, die textlichen Festsetzungen und die Begründung wurden entsprechend angepasst. Der geänderte Bebauungsplanentwurf wird gemäß § 4a (3) BauGB erneut öffentlich ausgelegt. Die weiteren vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner weitergehenden Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
43	Stellungnahme Nr. 43 Schreiben von Name vom 09.08.2014	Stellungnahme der Verwaltung
43.1	Im Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB betreffend das Bebauungsplanverfahren "Franz-Rosenbruch-	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.2

	Weg“, OE 39 nehme ich als nicht direkt betroffener Anwohner zu den ausgelegten Planungsunterlagen wie folgt Stellung. Es bestehen in mehrfacher Hinsicht Zweifel an der städtebaulichen Erforderlichkeit des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes:	
43.2	Der bereits bestehende Supermarkt sollte an dem derzeitigen Standort David-Mansfeld- Weg 20 erhalten bleiben und ggf. ausgebaut werden. Hierfür gibt es meiner Kenntnis nach bereits durchaus sinnvolle Planungen, die • eine Vergrößerung der Verkaufsfläche durch Anbau und Nutzung des derzeitigen Leerstandes im Einkaufszentrum, • ein verbessertes Parkraumkonzept durch Errichtung einer Tiefgarage und • eine bessere Erkennbarkeit des Marktes durch Entfernen bzw. Umbau der Garagen beinhaltet. Ich bitte Sie dies noch einmal für Ihre weitere Planungen mit höchster Priorität zu berücksichtigen.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.4 sowie zu lfd. Nr. 32.1.
43.3	Meiner Meinung nach sprechen für den Erhalt des bisherigen Standortes und gegen den Neubau des Supermarktes an der Ecke Bundesallee / Stauffenbergstrasse nach folgende Punkte: • Versiegelung der einzigen größeren Grünfläche mit natürlich gewachsenem alten Baumbestand im Kanzlerfeld. • Verlust des Bolzplatzes im Bereich des Stadtteil-Mittelpunktes vom Kanzlerfeld.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 25.18.
43.4	• Drastisch ansteigende Lärm-, Staub- und Abgasbelastung.	Zum Thema <u>Lärmbelastung</u> : Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.19. Zum Thema <u>Staub- und Abgasbelastung</u> : Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.38.
43.5	• Diese Freifläche ist die einzige Möglichkeit im Kanzlerfeld, auf der ein Rettungshubschrauber landen kann (unlängst geschehen). Bitte nehmen Sie den Kanzlerfeldern nicht diese Option für die Notfallrettung.	Die Erhaltung und Entwicklung eines zentralen Versorgungsbereiches ist ein wichtiger Belang der Daseinsfürsorge. Die Vorhaltung eines Hubschrauberlandeplatzes für seltene Rettungseinsätze ist dem gegenüber nachgeordnet.
43.6	• Das Prinzip Nahversorger greift nicht mehr. Der neue Markt ist als Vollversorger geplant. Die Akzeptanz für den Neubau eines überdimensionierten Supermarktes sinkt für einen Großteil der Bewohner des Kanzlerfeldes, die ein solches Großprojekt für nicht mehr unterstützenswert halten. Der neue Markt zieht lediglich darauf hin ab, zusätzliche Kundenströme aus dem Umland und über die Bundesallee zu akquirieren. Es ist also kein Markt für das Kanzlerfeld, sondern für den Unternehmer.	Der Begriff „Vollversorger“ bezieht sich auf die Sortimentstiefe als Unterschied zum Discounter. Ein Vollversorger verfügt über Frischeprodukte und eine größere Sortimentstiefe. Aus der Begrifflichkeit „Vollversorger“ ist nicht ableitbar, ob ein Markt der überörtlichen oder der Nahversorgung dient. Ein Lebensmitteleinzelhandel, der über die Nahversorgungsbereich hinausgeht, verfügt über deutlich größere Flächen und befindet sich in der Regel in nicht integrierten Lagen.

43.7	• Ausführung des geplanten Objektes: Der geplante standardisierte Industriebau erfüllt in keinsten Weise die Gestaltungs-satzung im eigentlich reinen Wohngebiet Kanzlerfeld mit Verbot von Industrieansiedlung. Auch ein zu planender Markt - konzipiert als Markthalle mit Wellblech-verkleidung - muss sich in die baulichen Gegebenheiten des als reines Wohnge-biet konzipierten Stadtteiles Kanzlerfeldes homogen eingliedern. Für den Markt müs-sen die gleichen Richtlinien gelten, wie für die Hauseigentümer. Es darf kein Industriebau aus Wellblech im reinen Wohnge-biet Kanzlerfeld-Süd entstehen. Die Grundhöhe des geplanten kompakten Komplexes wurde in der laufenden Pla-nung von 6,7 m auf 7,25 m erhöht und ist somit höher als die meisten Traufen der Wohnbebauung ausgelegt. Eine über 9 m hohe Werbesäule wird das höchste Bau-werk im Kanzlerfeld. Die bauliche Ausge-staltung muss daher dringend überarbei-tet werden. Das vorgestellte Konzept ist für den Stadtteil Kanzlerfeld nicht tragbar.	Zum Thema <u>Gestaltung</u>: Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.28. Die Modifizierung einer Planung in der Vor-entwurfsphase ist im Ansatz nichts Unge-wöhnliches. Der Bebauungsplanentwurf, der erstmalig ausgelegt wurde und für den der Auslegungsbeschluss im Juli 2014 gefasst wurde, setzte bereits eine max. zulässige Gebäudehöhe von 7,25 m fest. Insofern liegt diesbezüglich keine Änderung vor. Zum Thema <u>Höhe des Gebäudes im Ver-gleich zur Nachbarbebauung</u>: Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.18. Der Werbepylon ist in den nachfolgenden öffentlich ausgelegten Planfassungen entfal-len.
43.8	• Im derzeitigen Einkaufszentrum werden als Folge des fehlenden Ankermieters auch die kleinen Läden wegen Unrentabi-lität aufgeben und schließen. Das Ein-kaufszentrum wird durch den zunehmen-den Leerstand veröden und verfallen. Als Beispiel für ein auch für das Kanzlerfeld zu erwartendes Szenario habe ich diesem Schreiben meine sechsseitige Dokumen-tation "Standortverlagerung eines Nahver-sorgers und die Auswirkung auf die Altim-mobilie am Beispiel Wendeburg" beige-fügt, die Sie bitte für Ihre Entscheidungs-findung mit in Betracht ziehen sollten.	Zum Thema <u>Leerstand am Altstandort</u>: Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 39.5. Im Übrigen ist der in der Anlage dargestellte Fall einer Standortverlagerung eines Le-bensmittelmarktes in Wendeburg (lfd. Nr. 43.13 – 43.18) nicht vergleichbar. Abgesehen von der Tatsache, dass sich der Standort des zitierten Falls außerhalb des Stadtgebietes befindet und daher der Ver-waltung diesbezüglich keine gesicherten Er-kenntnisse vorliegen, so ist nach der beilie-genden Übersichtskarte zu konstatieren, dass die Entfernung zwischen altem und neuem Standort deutlich größer ist, als bei der hier zu betrachtenden Planung. Nach allgemeiner Information aus dem Internet liegen ca. 700 m zwischen den beiden Standorten. Bei der hier zu betrachtenden Planung liegen ca. 100 m zwischen altem und neuem Standort. Diese Entfernung liegt deutlich innerhalb eines fußläufigen Berei-ches.
43.9	Hiermit möchte ich Sie- als Vertreter der Stadt Braunschweig- bitten, ihren städte-baulichen Verpflichtungen nachzukommen, da bereits jetzt abzusehen ist das das bis-herige Zentrum des Stadtteiles Kanzlerfeld veröden wird und im Gegenzug der Erho-lung dienende Grünflächen geopfert wer-den.	Zum Thema <u>Leerstand am Altstandort</u>: Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 39.5. Zum Thema <u>Aufgabe der Grünfläche</u>: Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 25.18.

43.10	Weiterhin möchte Sie auffordern, noch eine visuelle Darstellung des kompletten Gebäudes <u>mit</u> der gesamten Umfeldbebauung als 3D-Animation erstellen zu lassen und diese öffentlich zu präsentieren, damit ein eindeutig, objektives Bild entsteht. Dies ist technisch realisierbar, macht bei diesem kontroversen Bebauungsplan durchaus Sinn; wurde vom Planer aber als nicht notwendig erachtet und nicht realisiert. Es wurden bislang in allen öffentlichen Anhörungen lediglich 2D-Ansichten des reinen zu planenden Objektes gezeigt.	Im Rahmen eines „normalen“ Angebotsbebauungsplanes können nur Festsetzungen getroffen werden, die dem Regelungskatalog des § 9 BauGB entsprechen. Im Rahmen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes können davon abweichende und darüberhinausgehende Regelungsinhalte festgesetzt werden. Insofern ist die Darstellung der Fassaden eines geplanten Gebäudes bereits ein über den zulässigen Regelungsinhalt eines Angebotsbebauungsplanes hinausgehender Regelungsumfang. Üblicherweise erfolgt die Darstellung der Kubatur eines Gebäudes und die Fassadengestaltung mit Ansichtszeichnungen. Eine 3D-Visualisierung des geplanten Gebäudes aus Blickrichtung der Bundesallee mit Darstellung der westlich angrenzenden Wohnbebauung wurde dem Planverfahren bereits als zusätzliche Information beigelegt. Weitere Darstellungen aus anderen Blickwinkeln mit der kompletten Umgebungsbebauung werden nicht für erforderlich gehalten.
43.11	Ich möchte Sie hiermit dringend und aufrichtig bitten, die von mir genannten Punkte im Rahmen ihrer städtebaulichen Verantwortung zu prüfen, da es beim Verfahren OE39 offensichtlich so scheint, dass es nicht um eine Weiterentwicklung für das Kanzlerfeld geht, sondern einzig und allein den reinen kommerziellen Profitdenken eines einzelnen Unternehmers nachgegeben wurde.	Bei der Planung eines Projektes spielt für den Bauherrn die Rentabilität eine Rolle für die Realisierbarkeit. Dieser Aspekt ist bei der städtebaulichen Beurteilung eines Projektes nicht von Bedeutung. Bei der Entwicklung eines entsprechenden Planungsrechtes sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen. Bei der Berücksichtigung privater Belange sind insbesondere gesetzliche Grenzwerte oder Richtwerte zu beachten. Als öffentlicher Belang ist hier die Sicherung der Nahversorgung als Grundaufgabe der Daseinsfürsorge zugunsten der Allgemeinheit zu nennen.
43.12	Selbst wenn ein Unternehmer in einem so sensiblen Bereich einen Neubau errichten sollte, wäre bei der Ausgestaltung etwas mehr Demut angebracht. Einen kathedralengleicher Supermarkt als neue Stadtteilmittelpunkte zu errichten, ist unpassend.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.41.
43.13	Anlagen:  The image shows the cover of a report. The title is 'Standortverlagerung eines Nahversorgers und die Auswirkung auf die Altimmoblie am Beispiel Wendeburg'. Below the title, it says '20. Februar 2013'.	Wie in der Stellungnahme zu lfd. Nr. 43.8 dargelegt, befindet sich der zitierte Fall außerhalb des Stadtgebietes. Der Verwaltung liegen diesbezüglich keine näheren Erkenntnisse vor.

43.14	Lageplan 	
43.15	Neuer Standort 	
43.16	Lärmschutzwand am neuen Standort 	
43.17	Alter Standort 	

43.18	 Alter Standort	
43.19		<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Das Lärmschutzkonzept wurde umfassend geändert. Die Gestaltung und Kubatur des Gebäudes wurde geändert. Der Bebauungsplanentwurf, die textlichen Festsetzungen und die Begründung wurden entsprechend angepasst. Der geänderte Bebauungsplanentwurf wird gemäß § 4a (3) BauGB erneut öffentlich ausgelegt. Die weiteren vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner weitergehenden Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
44	Stellungnahme Nr. 44 Schreiben von Name vom 09.08.2014	Stellungnahme der Verwaltung
44.1	Als Bewohner des Stadtteils Kanzlerfeld bin ich sehr interessiert an o.g. Bauvorhaben und habe mir die öffentlich ausgelegten Dokumente angeschaut. Hierzu möchte ich wie folgt Stellung nehmen. 1.) Klärung der Entbehrlichkeit einer Kindertagesstätte seitens der Verwaltung erforderlich. Im Rahmen der Bürgerbeteiligung zu o.g. Bauvorhaben wurde seitens der Fachverwaltung Kinder-, Jugend- und Familie festgestellt, dass eine Kindertagesstätte entbehrlich sei. Allerdings wurden hierzu keine näheren Daten veröffentlicht. Aufgrund des in der lokalen und überregionalen Presse immer wieder beschriebenen Fehlens von KiTa-Plätzen ist es m.E. notwendig, auf Basis aktueller Daten und einer Prognose der weiteren Entwicklung der Bevölkerungsstruktur im Kanzlerfeld und in Braunschweig erneut zu überprüfen, ob eine KiTa erforderlich ist. Nicht zuletzt würde eine KiTa das Kanzlerfeld auch zukünftig attraktiv für den Zuzug von Familien mit Kindern machen.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.6.
44.2	2.) Berücksichtigung des Stadtteilzentrums Kanzlerfeld Im Bebauungsplan erforderlich	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 39.5.

	Der im Rahmen des o.g. Bebauungsplans geplante Neubau eines Supermarkts wird massive Auswirkungen auf das gegenüber gelegene Stadtteilzentrum Kanzlerfeld haben, welches aber nicht Bestandteil der Planung ist. Aufgrund des Fehlens eines zukunftsfähigen Konzeptes für die Gestaltung und Nutzung des Stadtteilzentrums Kanzlerfeld ist zu befürchten, dass es dort zu Leerstand und Verwahrlosung kommt. Aus meiner Sicht ist es deshalb erforderlich, ein entsprechendes Konzept in die Bebauungsplanung zu integrieren.	
44.3	3.) Mängel im Verkehrsgutachten Das Verkehrsgutachten beruht wesentlich auf Daten, die der Investor selbst bereitgestellt hat. So nennt der Investor einen Durchschnittswert von 1030 Kunden/Tag für das neue Einkaufszentrum, wobei diese Größe die durch das Einkaufszentrum zusätzlich erzeugte Verkehrsbelastung direkt beeinflusst. Eine Betrachtung von Spitzenzeiten im Kundenandrang, und daraus resultierenden Spitzen im Verkehrsaufkommen wird nicht vorgenommen. Erstaunlich ist der geringe Anstieg der Kundenanzahl im Vergleich zum heutigen Einkaufszentrum (711 Kunden/Tag). Hier fragt man sich, ob die Kundenanzahl für das neue Einkaufszentrum bewusst niedrig angegeben wurde, um die daraus resultierende Verkehrs- und Lärmbelastung entsprechend niedrig darstellen zu können. Sehr irritierend ist, dass der Investor in einer Version des Gutachtens aus dem Jahr 2013 eine höhere Anzahl von Kunden (1380 Kunden/Tag) genannt hatte, was auch höhere Verkehrs- und Lärmbelastung mit sich bringen würde. Aus meiner Sicht ist es aufgrund dieser mangelnden Plausibilitäten dringend erforderlich, die dem Gutachten zu Grunde liegenden Basisdaten aus einer neutralen Sicht zu prüfen und zu bewerten. Befremdlich ist weiterhin, dass das Verkehrsgutachten auf einer allgemeinen Verkehrsprognose beruht, die nur bis zum Jahr 2020 reicht. Das Einkaufszentrum wird aber für eine Nutzungszeit von mindestens 10 Jahren geplant d.h. bis zum Jahr 2025 oder länger. Das Gutachten deckt somit nur die Hälfte der geplanten Nutzungszeit ab. Aus meiner Sicht ist es erforderlich, die gesamte Nutzungs-	Zum Thema <u>prognostizierte Anzahl der Kunden</u>: Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.53. Bei dem zitierten Gutachten handelt es sich um einen Entwurf in der Bearbeitungsphase, der noch nicht mit den Fachabteilungen abgestimmt war und nicht an der öffentlichen Auslegung teilgenommen hat. Für die Stadt Braunschweig lag bis dato nur eine Prognose der allgemeinen Verkehrsentwicklung bis zum Prognosehorizont 2020 vor. Eine Aktualisierung der Verkehrsprognose mit Erweiterung des Prognosehorizontes auf das Jahr 2030 wird derzeit vorgenommen. Im Rahmen der Umstellung des Planverfahrens auf ein Normalverfahren wurde das Verkehrsgutachten entsprechend aktualisiert.

	zeit zu betrachten, um Risiken und Probleme schon im Planungsprozess erkennen zu können.	
44.4	4.) Mängel in der schalltechnischen Untersuchung Die schalltechnische Untersuchung verwendet die gleichen vom Investor bereitgestellten Basisdaten zu erwarteten Kunden wie das Verkehrsgutachten. Die aufgezeigten Mängel dieser Daten wirken sich auch in der schalltechnischen Untersuchung aus. Im Gegensatz zum Verkehrsgutachten wird aber in der schalltechnischen Untersuchung von einer Gleichverteilung der eintreffenden/abfahrenden Kunden über die Zeit ausgegangen. Im Verkehrsgutachten wird dagegen darauf hingewiesen, dass in den Zeiträumen 09:00-10:00 und 17:00-18:00 mit Spitzenwerten der eintreffenden bzw. abfahrenden Kunden zu rechnen ist. An dieser Stelle ist festzustellen, dass Verkehrs- und schalltechnische Untersuchung offensichtlich nicht konsistent sind. Die schalltechnische Untersuchungen betrachtet nur Durchschnittswerte und berücksichtigt keine Spitzenbelastungen und daraus resultierende Spitzen der Lärmbelastung. Aufgrund der Nähe des Einkaufszentrums zu Wohngebieten müssen aus meiner Sicht auch mögliche Spitzenbelastungen für die Bevölkerung untersucht und ausgewiesen werden. Weiterhin ist fraglich, ob das Gutachten sämtliche Lärmquellen tatsächlich betrachtet hat. So ist nicht ersichtlich, dass Lärmbelastung durch Müllentsorgung berücksichtigt wurde.	Im Rahmen des Verkehrsgutachtens wurde die Leistungsfähigkeit der Erschließung, insbesondere des signalgeregelten Verkehrsknotens Bundesallee / Stauffenbergstraße / Adolf-Bingel- Straße untersucht. Bei schalltechnischen Untersuchungen liegen andere Regelwerte zugrunde. Nach der TA-Lärm ist grundsätzlich mit Durchschnittswerten über den Tag verteilt zu rechnen. Es werden allerdings für besonders empfindliche Zeiträume zu frühen oder späten Stunden (6:00 bis 7:00 Uhr sowie 20:00 bis 22:00 Uhr) Ruhezeitenzuschläge berücksichtigt. Die Müllentsorgung wurde im Rahmen der Lieferfahrten im Lärmschutzkonzept berücksichtigt.
44.5	Zusammenfassend möchte ich feststellen, dass ich über die offensichtlichen Mängel der Gutachten zum Bauvorhaben erschreckt bin. Meines Erachtens kann das Bauvorhaben auf einer derartig unsicheren Grundlage nicht gestartet werden. Hinsichtlich der genannten Punkte 1.) und 2.) bitte ich um Stellungnahme.	Das Lärmgutachten wurde in den folgenden Bebauungsplanentwurfassungen mehrfach modifiziert. Im Rahmen der Umstellung des Bebauungsplanverfahrens wurden alle Gutachten überprüft und aktualisiert, so auch das Verkehrsgutachten, sowie das Lärmgutachten. Das daraus entwickelte Lärmschutzkonzept wurde entsprechend angepasst. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung vorgebrachte Stellungnahmen und Einwendungen aus der Öffentlichkeit unterliegen der Abwägung. Der Rat der Stadt Braunschweig entscheidet abschließend über die Wertung der Belange und deren Abwägung. Dies erfolgt üblicherweise zum Satzungsbeschluss. Über diese Vorgehensweise wurden die Bürgerinnen und Bürger in der Empfangsbestätigung informiert.

44.6		<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Das Lärmschutzkonzept wurde umfassend geändert. Der Bebauungsplanentwurf, die textlichen Festsetzungen und die Begründung wurden entsprechend angepasst. Der geänderte Bebauungsplanentwurf wird gemäß § 4a (3) BauGB erneut öffentlich ausgelegt. Die weiteren vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner weitergehenden Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
45	Stellungnahme Nr. 45 Schreiben von 2 Namen vom 09.08.2014	Stellungnahme der Verwaltung
45.1	Im Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB betreffend das Bebauungsplanverfahren „Franz-Rosenbruch-Weg“. OE 39 nehme ich zu den ausgelegten Planungsunterlagen wie folgt Stellung. Es bestehen in mehrfacher Hinsicht Zweifel an der städtebaulichen Erforderlichkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplans: 1. Schallimmission 2. Lage und Einordnung einer überdimensionierten Verkaufshalle 3. besonders hoher dominanter Bau durch technische Dachaufbauten	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.2.
45.2	Vor über 40 Jahren haben wir uns entschlossen hier zu bauen, weil das Gebiet als Reines Wohngebiet ausgewiesen worden war. Wir wollten zwar gern ein Haus mit 2 Etagen haben. Unser Plangebiet war aber ausschließlich mit der Bebauung von Bungalows konzipiert. Aus dem Grunde konnte unserem Wunsche nicht entsprochen werden. So bauten wir einen Bungalow. Wir haben uns dazu trotzdem durchgerungen, weil wir, und das war uns sehr wichtig, in einem Reinen Wohngebiet wohnen wollten und trotzdem den sogenannten Mittelpunkt des Kanzlerfeldes zu Fuß erreichen konnten. Die gleichen Überlegungen haben mit Sicherheit die Bauherren gemacht, die unmittelbar um die noch verbliebene grüne Wiese gebaut haben.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 34.6.
45.3	1. Jetzt soll auf der Ecke Bundesallee/Stauffenbergstraße, die letzte verbliebene grüne Lunge, ein industrieähnlicher Bau errichtet werden, der das umgebende Reine Wohngebiet vollkommen sprengt. Der im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigende Planungsgrundsatz des § 50 Satz 1 BImSchG besagt, dass bei einer raumbedeutsamen Planung die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander derart zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.13.

	oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiet so weit wie möglich vermieden werden. Dass dieser Grundsatz überhaupt Beachtung gefunden hat, ist dem Planentwurf und den weiteren Unterlagen nicht ansatzweise zu entnehmen. Einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb direkt neben ein Reines Wohngebiet zu setzen, ist im Hinblick auf den Trennungsgrundsatz schon sehr einseitig und missachtet die Rechte der Anwohner und Eigentümer schwerwiegend. Dies zu tun, obwohl die Orientierungswerte der TA Lärm und der Din 18005 nicht eingehalten werden, stellt nichts anderes als einen offensichtlichen Verstoß gegen den Grundsatz dar. Dagegen kann man nur Einspruch einlegen.	
45.4	2. Das bisherige „Zentrum des Kanzlerfeldes“ hat eine Nahversorgung der Kanzlerfelder sichergestellt. Dazu gehören der Nahversorger, der jetzt über die Bundesstraße ausweichen will, aber auch Apotheke, Arzt, Zahnärzte, Blumenhandel, Krankengymnastik, Postfiliale, Bäcker, Fahrschule. Die Positionierung des Baufensters für das Objekt ist nicht geeignet den gebotenen Bezug zu dem nordöstlich der Bundesallee gelegenen Nahversorgungszentrum am David-Mansfeld-Weg herzustellen. Um diesen Zentrums-Bezug herzustellen, der in den Unterlagen gefordert wird, müsste der Eingang des Marktbereiches nach Norden ausgerichtet sein und nicht nach Südosten. Bezüglich der bebaubaren Grundstücksfläche habe ich Bedenken. Das Kriterium „möglichst nah am Übergang zum Zentrum des Kanzlerfeldes“ wird nicht erfüllt. Das Vorhaben rückt auf der zur Verfügung stehenden Fläche vom Zentrum gerade weg. Der Eingangsbereich ist nicht in nördliche bzw. in nordöstliche Richtung ausgerichtet, was aber zur Verbindung und Verzahnung der südlich der Bundesallee gelegenen Plangebietsfläche mit dem nördlich gelegenen Nahversorgungszentrum am David-Mansfeld-Weg nötig wäre. Darüber hinaus schiebt der überdimensionierte Neubau für eine Sichtöffnung geradezu einen Riegel vor. Der Zugang wird erschwert.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.14 und lfd. Nr. 1.42.
45.5	Zwischen dem Baukörper und dem Reinen Wohngebiet liegenden Grundstücken sollen nach der Planung große Stellplatzflächen und Verkehrsflächen	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.43.

	liegen. Worin ein Vorteil für die Wohnnachbarschaft in dieser Anordnung liegen soll, bleibt offen.	
45.6	Wenn in diesem Zusammenhang darauf verwiesen wird, dass die Lage des Baukörpers in etwa dem bisher festgesetzten Baufenster für die ursprünglich vorgesehene Kindertagesstätte entspricht, so unterschlägt dieser Hinweis, dass in der bisherigen Planung dort, wo jetzt die Zufahrtsflächen und die Stellplätze vorgesehen sind definitiv keine Verkehrsflächen und Stellplatzflächen in der vorgesehenen Größenordnung, sondern lediglich ein Bolzplatz vorgesehen sind.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.44.
45.7	Im Interesse der östlich und südlich angrenzenden Wohngrundstücke kann es durchaus sinnvoll sein, das Bauvorhaben dichter an die Grundstücke heranzulegen und die Stellplätze einschließlich der Verkehrsflächen an die ohnehin befahrene Straße zu legen. Dies jedenfalls dann, wenn die Gebäude höhenreduziert sind, die Haustechnikanlagen und die Anlieferungsbereiche von den Wohngrundstücken entfernt liegen bzw. komplett eingehaust sind. Die Planung, so wie sie zur Zeit vorliegt, ist bei weitem nicht die immissionsärmste Variante. Nach welchen Kriterien wurde hier abgewägt?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.45.
45.8	3. Die Verkaufshalle soll eine Gesamthöhe von 7,25 Metern haben. Mit den technischen Dachaufbauten sowie der Photovoltaikanlage wird dann eine Höhe von 9,05 Meter erreicht, wenn diese mindestens 2,00 Meter von der Gebäudekante zurückbleiben und seitlich eine vertikale Verkleidung erhält. Ich habe hier ärgste Bedenken, erinnere an die Schwierigkeiten in jüngster Zeit im Schlosskarree, ob das die endgültige Höhe ist. Das ist doch nun wirklich viel zu hoch und das bei einer Länge der Halle von rund 50 Metern. Die Oberkante übersteigt also bei weitem die Firsthöhe der umgebenden Einfamilienhäuser. Unter Berücksichtigung der Gesamtlänge der Baukörper an der Stauffenbergstr. mit rd. 65 Metern und einer Breite der Halle von 34 Metern ist festzustellen, dass ein solch elitärer Baukörper in einem Reinen Wohngebiet ein unerwünschter Fremdkörper ist.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 23.8.
45.9	Insgesamt kann festgehalten werden, dass die Planung bislang an einer Vielzahl von Mängeln leidet. Vieles ist unklar und nicht	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.11.

	nachvollziehbar und muss dem Bürger erläutert und nachgereicht werden. Die Belange der unmittelbaren Wohnnachbarschaft sind nicht richtig ermittelt und bewertet worden. Auch im Grundsatz wird gegen allgemeines Recht und gegen verschiedene Grundsätze verstoßen, so dass Zweifel aufkommen, ob Ziel, Verfahren und Verlauf auf demokratischen Füßen steht.	
45.10		<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
46	Stellungnahme Nr. 46 Schreiben von Name vom 09.08.2014	Stellungnahme der Verwaltung
46.1	Im Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB betreffend das Bebauungsplanverfahren "Franz-Rosenbruch-Weg", OE 39 nehme ich zu den ausgelegten Planungsunterlagen wie folgt Stellung. Es bestehen in mehrfacher Hinsicht Zweifel an der städtebaulichen Erforderlichkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplans:	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.2.
46.2	Wie alt und wie groß werden die Bäume sein, die als Ersatz gepflanzt werden? Ich hoffe, Ihnen ist klar, dass man 35 Jahre alte Bäume nicht durch so kleine fingerdicke Pflänzchen ersetzen kann. Ich bitte dies zu berücksichtigen und richtige der Größe der zu ersetzenden entsprechende Bäume zu pflanzen oder entsprechend mehr, aber dafür ist ja kein Platz da, wenn alles zu gebaut wird. Im Plan gekennzeichnete Bäume, die erhalten bleiben sollen stehen dicht neben den zu ersetzenden. Wieso kann man nicht alle bestehenden erhalten? Eine detailliertere Zeichnung wäre hilfreich oder eine verbindliche Zusage bzw. Kennzeichnung welche Bäume genau bleiben und welche nicht.	Im Lageplan des Vorhabenplans sind die zu erhaltenden und die neu zu pflanzenden Bäume eindeutig dargestellt. Bei Anwendung eines sogenannten 13a-Verfahrens ist eine naturschutzrechtliche Eingriffsbilanzierung nicht erforderlich. Im Rahmen der Umstellung auf ein „Normalverfahren“ erfolgt eine Eingriffsbilanzierung, die die Wertigkeit der Bäume berücksichtigt und für den Verlust entsprechende Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen ermittelt. Die Erhaltung von Bäumen ist wünschenswert aber nur in beschränktem Umfang realisierbar.
46.3	Ob rotblühende Kastanien wirklich eine sinnvolle Wahl zur Ersatzpflanzung sind, ist in Anbetracht der Bedrohung durch die tödlich verlaufende Infektion mit dem Bakterium <i>Pseudomonas syringae</i> pv <i>aesculi</i> fraglich.	Es ist zutreffend, dass auch die rotblühenden Kastanien von dieser Infektionskrankheit bedroht ist. Die Festlegung der zu pflanzenden Baumart wird entsprechend modifiziert.
46.4	In welchem Zeitrahmen werden die Ersatzpflanzungen vorgenommen?	Nach den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes sind sämtliche festgesetzten Begrünungsmaßnahmen spätestens in der nächsten Pflanzperiode nach Ingebrauchnahme des Lebensmittelmarktes herzurichten.
46.5	Was ist eigentlich mit der Ersatzpflanzung für die schon im Vorfeld beseitigte alte große Linde an der Bundesallee gegenüber der westlichen Ausfahrt des Parkplatzes David-Mansfeld-Weg, also genau da wo sie	Nach Auswertung von Luftbildern (rückwirkend bis 1998) befand sich im Bereich der künftigen Ein- und Ausfahrt der geplanten Stellplatzanlage im begrünten Seitenstreifen der Bundesallee kein Baum. Weiter östlich,

	der geplanten Ausfahrt des neuen Supermarktes im Weg gewesen wäre. Dieser wunderbare uralte Baum war der Beginn der Lindenallee und auch Stadtteilprägend, er wurde ohne Vorankündigung zu Beginn dieser Neubauplanungen gefällt und restlos beseitigt, damit es nicht groß auffällt. Dieser Baum war unersetzlich, und von dieser Stadt wird nicht einmal der Versuch unternommen diesen Verlust zu ersetzen. Auch die zahlreichen Apfelbäume an der Strasse zur PTB sind ersatzlos gefällt worden. Dies finden wir sehr traurig.	in Höhe der Fußwegeverbindung zur Bergiusstraße befanden sich zwei Bäume. Der östlichere davon musste 2010 gefällt werden, da aufgrund des schlechten Zustandes die Verkehrssicherheit nicht mehr gewährleistet werden konnte. Die Verwaltung hatte den Stadtbezirksrat vor der Fällung hierüber informiert. Ein zeitlicher oder räumlicher Zusammenhang mit dem Bebauungsplanverfahren kann nicht hergestellt werden. Etwaige entfallene Apfelbäume an der Straße zur PTB stehen in keinem Zusammenhang mit dem Bebauungsplanverfahren.
46.6	Durch die geplante Ausfahrt der LKW auf die Stauffenbergstr. wird es unweigerlich zu vermehrtem Verkehrsaufkommen und längeren Wartezeiten beim Abbiegen auf die Bundesallee kommen.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.7 sowie lfd. Nr. 51.3.
46.7	Wer entschädigt uns den durch diese Wartezeiten entstehenden Verlust von Arbeitszeit und Lebenszeit?	Wie in der Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.7 dargestellt, wird auch bei einer Zunahme des Verkehrs durch den Lebensmittelmarkt der Verkehrsablauf am Verkehrsknoten Bundesallee / Stauffenbergstraße in einer guten Qualität abgewickelt werden. Insofern sind unzumutbare Wartezeiten nicht anzunehmen. Im Übrigen wird bezüglich einer Entschädigung auf die Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.10 verwiesen.
46.8	Falls noch einige Läden im alten Einkaufszentrum David-Mansfeld-Weg überleben sollten, wird es durch zusätzliche Fußgängerströme oder Umparkfahrten zwischen den beiden Zentren auch zu vermehrten Behinderungen auf der Bundesallee kommen. Es ist sehr ungünstig, dass die Straße dazwischen liegt. Zumal die geplanten 60 Parkplätze nicht reichen werden und auf dem Parkplatz David-Mansfeld-Weg ausgewichen werden muss und dann mühsam mit Einkaufswagen die Straße überquert werden muss. Auch bedingt durch den neuen Supermarkt werden andere Leute angelockt, ein auch zu mehr Verkehr auf der Bundesallee und Stauffenbergstraße führen. Diese zusätzlichen Autos werden auch den knappen Parkraum besetzen.	<u>Zum Thema Behinderung des Verkehrs auf der Bundesallee:</u> Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.7. <u>Zum Thema Anzahl der erforderlichen Stellplätze:</u> Für die Bemessung der Anzahl der erforderlichen Stellplätze nach den Richtzahlen für den Einstellplatzbedarf der Ausführungsbestimmungen der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) maßgeblich. Die Anzahl der geplanten Stellplätze entspricht diesen Vorgaben.
46.9	Vielen Leuten wird es zu umständlich sein, vom neuen Parkplatz zur Apotheke, Blumenladen, der Post zu gehen. Dies hätte verheerende Folgen für die wirklich wichtige Nahversorgung. Denn Nahversorgung ist nicht ein Luxussupermarkt mit Riesenüberangebot, sondern vor allem diese kleinen Geschäfte, Post, Apotheke usw., die man zu Fuß besuchen kann. Ein Großeinkauf beim Getränkemarkt geht eh nur mit Auto und da ist es egal ob man ein, zwei oder mehrere Kilometer fährt. Hauptsache man	Einrichtungen wie Apotheke, Blumenladen und Post gehören insgesamt zur Nahversorgung. Kern der Nahversorgung bildet allerdings die ausreichende Versorgung mit Lebensmitteln vor Ort. Das schließt nicht aus, dass Bewohner eines Quartiers auch andere Lebensmittelmärkte außerhalb des Nahversorgungsbereiches aufsuchen. Das ersetzt jedoch nicht das Leitprinzip der Nahversorgung. Eine unzureichende Nahversorgung vor Ort führt zu verstärktem Pendeln

	muss nicht warten und kann vor der Tür parken.	zu weiter entfernt liegenden Lebensmittelmärkten und damit zu zusätzlichem Verkehr, der sich unnötigerweise negativ auf die Umwelt und die dort ansässigen Bewohner auswirkt.
46.10	Sollte die Wiese und der alte Baumbestand zerstört werden und dieser Neubau realisiert werden, verliert das Kanzlerfeld seinen Charakter, sein Stadtteil-prägendes Aussehen. Die weitläufig offene Wiese mit dem Baumbestand wirkt großzügig und unterstützt diesen grünen parkartigen Charakter des Kanzlerfelds.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 25.18.
46.11	Erwiesenermaßen verlieren Immobilien an Wert, wenn sie in einer zugebauten Umgebung stehen auch Lärm und Verkehrsbelastungen führen zu Wertminderungen. Alles negative Faktoren, die dieser neue Supermarkt mit sich bringt. Die parkähnliche Umgebung, die große Wiese, der alte Baumbestand, der Alleecharakter, alles wertemindernde Faktoren für die Immobilien im Kanzlerfeld und auch Faktoren für eine hohe Lebensqualität hier. Dieser Wegfall der Lebensqualität sowie die Wertminderung der Immobilien führt zu Schadensersatzanforderungen. Wer ersetzt uns diesen Schaden?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.10.
46.12	Wo genau wird der Ersatzbolzplatz sein? Dieser Aspekt fehlt völlig in den ausgelegten Planungen. Wo wird es eine adäquate Spielwiese geben? Sind die Anwohner potentieller neuer Bolzplätze/Spielwiesen damit einverstanden. Dieser Punkt sollte vorab geklärt werden, um zu verhindern, dass spätere Klagen der Anwohner einen Ersatzplatz unmöglich machen.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 7.3.
46.13	Verschlechterung des Mikroroklimas wegen zusätzlicher Bebauung und Versiegelung und Abholzung großer Bäume und Sträucher.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.39.
46.14	Wer entschädigt die negativen Auswirkungen auf uns Anwohner. Die Wiese wird allabendlich von zahlreichen Fledermäusen als Jagdrevier zu Nahrungssuche genutzt. Dabei vertilgen sie eine Unmenge an Insekten. Eine Bebauung macht dieses Jagdrevier unbrauchbar mit katastrophalen Folgen für die Fledermauspopulation, als auch für uns Menschen, die dann durch die nicht gefressenen Insekten, vor allem Stechmücken geplagt werden	Zu Beginn des Verfahrens hat die untere Naturschutzbehörde nach Inaugenscheinnahme keine Anhaltspunkte für das Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten finden können. Im Rahmen der Verfahrensumstellung wurde eine systematische artenschutzrechtliche Erfassung der Fledermaushabitate durchgeführt. Fortpflanzungs- und Ruhestätten konnten nicht nachgewiesen werden. Der Verlust von Jagdhabitaten lässt sich zusammen mit den erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen kompensieren. Die naturschutz- und artenschutzrechtlichen Belange sind damit ausreichend berücksichtigt worden.

		Zum Thema <u>Entschädigung</u> : Siehe Stellungnahme zu lfd. 4.10.
46.15	Lärmbelästigungen durch Zu- und Abfahrten, Be- und Entladen mit Waren und Leergut zu Unzeiten, Kofferraum- und Autotüren Geknalle, Einkaufswagengeräusche, Fahnenmastengeklappere, Belästigungen durch Baulärm und Baufahrzeuge während der Bauphase ... sollen die Anwohner dies alles entschädigungslos hinnehmen nur weil ein einzelner seinen Profit erhöhen will?	Bei einer Realisierung des Lebensmittelmarktes stehen nicht kommerzielle Belange eines einzelnen Betreibers im Vordergrund, sondern die Sicherung der Nahversorgung zugunsten der Allgemeinheit. Zum Thema <u>Entschädigung</u> : Siehe Stellungnahme zu lfd. 4.10.
46.16	Damit sich dieser Riesenbau einigermaßen einfügt, sollte er ringsum mit Büschen und Bäumen bepflanzt werden, die höher sind als der Bau. So wie die Bungalows und die Mauer auf der gegenüberliegenden Seite der Bundesallee. Aber dies wird der Betreiber nicht wollen, er will auffallen, er will Werbung.	Auf der Nordseite des Gebäudes, zur Bundesallee, können Bäume erhalten werden und es sind Pflanzverpflichtungen für Bäume festgesetzt. Auf der Westseite des Gebäudes, zur Stauffenbergstraße, ist keine Pflanzverpflichtung vorgenommen worden, weil einerseits zwischen geplantem Gebäude und der Grundstücksgrenze ein Leitungsrecht festgesetzt ist. Darüber hinaus würden neu zu pflanzende Bäume aufgrund des zu geringen Abstandes in Konkurrenz zu den vorhandenen Bäumen im Straßenraum treten.
46.17	Insgesamt kann festgehalten werden, dass die Planung bislang an einer Vielzahl von Mängeln leidet. Vieles ist unklar und nicht nachvollziehbar und muss dem Bürger erläutert und nachgereicht werden. Die Belange der unmittelbaren Wohnnachbarschaft sind nicht richtig ermittelt und bewertet worden. Auch Im Grundsatz wird gegen allgemeines Recht und gegen verschiedene Grundsätze verstoßen, so dass Zweifel aufkommen, ob Ziel, Verfahren und Verlauf auf demokratischen Füßen steht.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.11.
46.18		<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Im Rahmen der Verfahrensumstellung auf ein klassisches Verfahren werden ein Umweltbericht sowie eine naturschutzrechtliche Eingriffsbilanzierung erstellt und die Eingriffe kompensiert oder ausgeglichen. Die weiteren vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner weitergehenden Änderung des Bebauungsplanentwurfes. Der geänderte Bebauungsplanentwurf einschließlich Umweltbericht wird gemäß § 4a (3) BauGB erneut öffentlich ausgelegt.
47	Stellungnahme Nr. 47 Schreiben von Name vom 09.08.2014	Stellungnahme der Verwaltung
47.1	Hiermit möchte ich meine Einwände gegen den geplanten Großversorger vorbringen. Im Jahr 2007 haben meine Frau und ich uns entschieden, in das Wohnhaus <i>Strassenname</i> 2F zu ziehen, um es auch später zu übernehmen. Dieses geschah auch aus gesundheitlichen Gründen, da es sich hier	

	um ein reines Wohngebiet und kein Gewerbegebiet gehandelt hat. Wir sind davon ausgegangen, dass auf dem Nachbargrundstück eine soziale Einrichtung für Kinder oder Jugendliche entstehen würde. Mit einer derartigen Veränderung der Verkehrs-Lärm- und Umweltbelastung durch einen Versorgungsmarkt haben wir nicht gerechnet. Die entscheidenden Frage in diesem Fall ist, inwieweit wird sich die Umweltbelastung zur "IST"- Situation vor dem Bau und Betrieb des Großversorgers verändern. Ist das den betroffenen Anwohnern gesundheitlich zuzumuten, ohne dass sich ihr derzeitiger Gesundheitszustand aufgrund der Mehrbelastung des geplanten Großversorgers verschlechtert? Wer kommt für Folgekosten, wie z.B. ein eventueller Umzug, auf, wenn eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes nachgewiesen werden kann?	Eine Veränderung gegenüber der Ist-Situation wird gesehen. Der durch die geplante Bebauung verursachte Eingriff hat negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft und muss bei der Gesamtabwägung des Vorhabens berücksichtigt werden. In Bezug auf gesundheitliche Auswirkungen ist davon auszugehen, dass bei Einhaltung von gesetzlichen Grenzwerten und Immissionsrichtwerten keine gesundheitlichen Schäden zu erwarten sind.
47.2	Die Haupteinfahrt ist in etwa 7-9 Meter von der Grundstücksgrenze <i>Straßenname</i> 2F entfernt. Eine Erhöhung des Schallpegels um + 3 dB über der Norm in der Umgebung z.B. Autolärm (Fahrgeräusche,) sind eine deutlich wahrnehmbare und störende Mehrbelastung der Anwohner. Das andauernde Öffnen und Schließen von Autotüren und Kofferraumklappen, 4-6-mal pro Fahrzeug (1-2 Personen), aussteigen, Kofferraum auf und zu um die Taschen zu holen usw., werden das um ein weiteres steigern. Die Veränderung des Lärmpegels um + - 3 dB ist eine Verdoppelung oder Halbierung der wahrgenommenen Kraftfahrzeugmenge. Die geplanten Schallschutzanlagen werden den entstehenden Schallpegel (maximal zulässige Normbereich für Mischgebiete) im Bereich der an der Bebauungsgrenze liegenden Parkplätze und Zufahrt nicht ausreichend dämpfen. Im Untergeschoss der Häuser, die direkt an den Grundstücksgrenzen stehen, wird das kaum der Fall sein und im Obergeschoss noch weniger, da der Schall auch von den glatten Oberflächen des Großmarktes und des Parkplatzes je nach Eintrittswinkel = Austrittswinkel reflektiert wird.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.19.
47.3	http://vorort.bund.net/verkehr/themen/themen/5/files/547_apug_mw_kurz.pdf Schallpegel (dB) Geräuschquelle Geräuschempfindung – 20- 30 Uhren ticken, Blätterrauschen, gerade hörbares Geräusch – 40- 50 Unterhaltungssprache, ruhige Wohnstraße, schwaches Geräusch	Die hier genannten Lautstärken von Einzelgeräuschen beziehen sich auf den Schalldruckpegel mit der Maßeinheit in Dezibel (dB). Bei der Betrachtung von Immissionsrichtwerten nach TA Lärm oder Orientierungswerten nach DIN 18005 in der Bauleitplanung werden Geräusche mit einem Filter einer frequenzabhängigen Anpassung von

	– 60 - 70 Laute Unterhaltung, Bürogeräusche, Pkw in 10 m Abstand, mäßiges Geräusch – 80-90 Straßenverkehrsgeräusch, lauter Fabriksaal (ab 85 dB ist am Arbeitsplatz ein Gehörschutz zu tragen) – Starkes Geräusch 100 - 110 Autohupe in 7m Abstand – Sehr starkes Geräusch > 130 Schmerz	Schalldruckpegeln unterzogen, die den Frequenzgang des menschlichen Gehörs berücksichtigt. Dieser mit A bewertete Schalldruckpegel wird in der Maßeinheit d(BA) gemessen und ist nicht identisch mit den d(B) gemessenen Werten.
47.4	Bei der von der Stadt gesuchten Ausgleichsfläche wird bis jetzt immer nur von einem Bolzplatz gesprochen. Es handelt sich aber im Moment um eine parkähnliche Anlage mit großer Grünfläche und Bepflanzung, in der ein Bolzplatz integriert ist. Ich erwarte von der Stadt einen vollwertigen Ausgleich in gleicher zusammenhängender m ² -Zahl und Beschaffenheit. Dazu muss die Option der Nutzung für dieselben Sozialprojekte freigehalten werden wie zuvor.	Die derzeit als Grünfläche genutzte Fläche unterteilt sich in Bezug auf das Planungsrecht auf 2 verschiedene Teilbereiche. Der westliche Teilbereich umfasst eine Baufläche für eine Kita. Der östliche Teilbereich umfasst eine öffentliche Grünfläche mit Bolzplatz. Ein Ersatz für den Verlust tatsächlich ausgeübter Nutzungen oder Nutzungen, die nicht ausgeübt werden, für die aber Planungsrecht besteht, findet nur in dem Maße statt, wenn hierfür eine rechtliche Verpflichtung gegeben ist. Die Vorhaltung einer Kita-Fläche im Nahbereich ist nicht erforderlich, wie bereits in der Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.6 erläutert. Ein direkter Ausgleich für den Verlust von Grünfläche und Bepflanzung findet im Rahmen eines 13a-Verfahrens keine Anwendung. Im Zusammenhang mit der Umstellung des 13a-Verfahrens auf ein sogen. Normalverfahren wird der Verlust auf Basis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung einer Bewertung unterzogen und soweit erforderlich ein entsprechender Ausgleich geschaffen.
47.5	Ebenso sollte die Möglichkeit bestehen bleiben, dass ein Rettungshubschrauber dort ausreichend Platz findet, um zu landen. Vor kurzem konnten wir Anwohner im Kanzlerfeld beobachten, dass ein Rettungshubschrauber eine längere Zeit über dem Kanzlerfeld kreisen musste, um einen geeigneten Landeplatz zu finden, den es in seinem angeforderten Rettungseinsatzgebiet Richtung PTB nicht zu geben schien. Solch verschwendete Zeit kann Leben kosten! Dasselbe Problem ergibt sich durch die geplante Bebauung. Denn genau auf dieser Fläche kann er ohne Probleme mit Einsatz der Polizei landen! Der Landeplatz liegt mitten im Kanzlerfeld und nicht dezentral oder schwer erreichbar in einer Nebenstraße.	Die Vorhaltung eines Hubschrauberlandeplatzes für seltene Rettungseinsätze ist ein wichtiger Belang. Es besteht jedoch keine konkrete Vorsorgepflicht der Gemeinde eine solche Anlage vorzuhalten. Der Belang der Erhaltung und Entwicklung eines zentralen Versorgungsbereiches als Grundaufgabe der allgemeinen Daseinsfürsorge zugunsten der Allgemeinheit wird höher gewichtet.
47.6	Wie es zu ihrer Feststellung kommt, dass kein Bedarf an einem Jugendzentrum bestehen könnte, trifft auf wenig Verständnis bei den Eltern und Kindern. Es wird immer mehr Wohnraum für junge Familien aber kein Freizeitangebot dazu geschaffen. Die meisten Freizeitangebote sind seitens der	Die Vorhaltung sozialer Einrichtungen, wie ein Jugendzentrum ist ein wichtiger Belang. Der Belang der Erhaltung und Entwicklung eines zentralen Versorgungsbereiches als

	Kirche organisiert und sind somit keine permanente Anlaufstelle. Sie sind meistens nur auf ein paar Stunden in der Woche begrenzt. Andersgläubige Anwohner außer der vertretenen religiösen Gemeinden, die bereits fest in der Umgebung Kanzlerfeld integriert sind, sollten und könnten durch die Schaffung einer sozialen Anlaufstelle besser in die Gemeinschaft eingebunden werden.	Grundaufgabe der allgemeinen Daseinsfürsorge zugunsten der Allgemeinheit wird jedoch höher gewichtet.
47.7	Warum wurde bis jetzt von der Stadt nicht überprüft oder in Erwägung gezogen, ob der Bedarf einer Anlage für altersgerechtes Wohnen im Wohngebiet Kanzlerfeld besteht. z.B. auf Flächen, die für soziale Projekte freigehalten wurden. Aufgrund der Ersterschließung und der permanenten Erweiterung des Kanzlerfeldes als Wohngebiet sollten die älteren Mitmenschen im Kanzlerfeld die Möglichkeit haben, ihren Lebensabend in gewohnter Umgebung zu verbringen.	Die Schaffung von altersgerechten Wohnformen ist ein wichtiger Belang. Der Belang der Erhaltung und Entwicklung eines zentralen Versorgungsbereiches als Grundaufgabe der allgemeinen Daseinsfürsorge zugunsten der Allgemeinheit wird jedoch höher gewichtet.
47.8	Laut dem Nahversorger der Edeka Gruppe (Görge) wäre eine wirtschaftlich tragbare Versorgung im Kanzlerfeld nur möglich, wenn es eine Erweiterung der Geschäftsräume (Verkaufsfläche) gäbe. Die einzelnen Eigentümer der Geschäftszeile, in der Görge jetzt integriert ist, sind bzw. waren zu einer Zusammenarbeit bereit. Diese wurde nicht weiter in Erwägung gezogen, da ein Einkaufserlebnis geschaffen werden sollte, das nur mit einer gewissen Raumbeschaffenheit (Raumhöhe) erzeugt werden könnte. Es geht also nicht nur um Nahversorgung, sondern um ein wirtschaftliches Interesse um die Konkurrenzfähigkeit in der Umgebung Lamme, Watenbüttel, Ölper und Lehn-dorf. Die bis jetzt angebotene Produktvielfalt in der Umgebung entspricht der Nachfrage. Das Einzugsgebiet und deren Erweiterung ist das Hauptinteresse des jetzigen Nahversorgers und nicht nur die generelle Sicherung einer Grundversorgung.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.2 - 1.4.
47.9	In den letzten Jahren ist das Kanzlerfeld so weit gewachsen, das auch andere Versorger ein Interesse haben könnten, die Möglichkeit zu erhalten, vor Ort ein Geschäft zu eröffnen. Was geschieht, wenn ein anderer Nahversorger die Räumlichkeiten nach z.B. einer Geschäftsaufgabe der Weinhandlung beziehen würde und eine direkte Konkurrenz vor Ort ist? Ist das dann noch wirtschaftlich für (Edeka) Görge oder wird dann der Großversorger geschlossen?	Die vorhandene Verkaufsfläche des Lebensmittelmarktes am Altstandort ist für einen zukunftsorientierten Betrieb zu klein (siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.4). Daher ist die Ansiedlung eines Wettbewerbers in dem Ladenlokal am Altstandort unwahrscheinlich, wenn ein größerer Markt in unmittelbarer Nähe betrieben wird. Im Übrigen beabsichtigt der Betreiber, am Altstandort einen Getränkemarkt einzurichten.
47.10	Was geschieht in 10 Jahren mit dem (Edeka) Görge am Saarplatz im Ortsteil	Der Vorhabenträger / Betreiber hat sich im Rahmen des Grundstückskaufvertrages verpflichtet, den Lebensmittelmarkt in Lehn-dorf

	Lehndorf? Bis zu diesem Zeitpunkt würde oder soll dieser ja weiter von (Edeka) Görde betrieben werden, ob wirtschaftlich oder nicht scheint keine Rolle zu spielen. Was kommt danach?	mindestens 10 Jahre weiter zu betreiben ab Inbetriebnahme des neuen Marktes im Kanzlerfeld. Über diesen Zeithorizont hinaus bestehen keine Regelungsmöglichkeiten auf Seiten der Stadt. In einem ähnlich gelagerten Fall in der Südstadt hat der selbe Betreiber auch nach Ablauf der 10-Jahresfrist den Markt weiterbetrieben.
47.11	Was wird geschehen, wenn der Weinhandel, der nach dem Umzug des Versorgers, im jetzigen Edeka einziehen soll, nicht wirtschaftlich genug ist? Gibt es schon Folgekonzepte?	Durch Mittel der Bauleitplanung kann die Belegung von Nutzungen innerhalb des Einkaufszentrums nicht geregelt werden. Nach derzeitigem Stand beabsichtigt der Betreiber des Edeka-Marktes, am Altstandort einen Getränkemarkt einzurichten.
47.12	Im Anschluss befinden sich ein paar Gedanken und Anliegen zum alltäglichen Betrieb des Großversorgers: Lichtanlagen ausschalten (Werbeanlagen bzw. Parkplatzbeleuchtung) Erst bei Dunkelheit einschalten und ab 22 Uhr grundsätzlich alles aus.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.24.
47.13	Zufahrt des Geländes erst von 7-22 Uhr für Nutzer! Von 7-18 Uhr den Lieferverkehr!	Im Rahmen des Durchführungsvertrages werden die Öffnungszeiten auf den Zeitraum von werktags von 8.00 bis 21.00 Uhr und den Lieferverkehr auf werktags zwischen 7.00 und 20.00 Uhr beschränkt.
47.14	Reinigung der Wege (... Laub usw.) und neue Bepflanzung zu den Anliegergrundstücken	Die Reinigung der Wege und Straßen erfolgt auf der Grundlage der Straßenreinigungssatzung und der Straßenreinigungsverordnung der Stadt Braunschweig. Demnach wird die Fahrbahn der Bundesallee und der Stauffenbergstraße von der Stadt gereinigt, die Geh- und Radwege von den Eigentümern der anliegenden Grundstücke.
47.15	Wer übernimmt den Winterdienst rund um den Großversorger?	Der Winterdienst für die Wege und Straßen erfolgt auf der Grundlage der Straßenreinigungssatzung und der Straßenreinigungsverordnung der Stadt Braunschweig. Demnach wird die Fahrbahn der Bundesallee und der Stauffenbergstraße von der Stadt geräumt, die Geh- und Radwege von den Eigentümern der anliegenden Grundstücke.
47.16	Wie soll das Zuparken der Bergiusstraße und Stauffenbergstraße von Großversorger-Nutzern verhindert werden? Neue Beschilderung oder Parkausweise?	Zunächst ist die Nutzung öffentlicher Parkplätze im öffentlichen Straßenraum allen motorisierten Verkehrsteilnehmern entsprechend der Straßenverkehrsordnung gestattet, auch Kunden des geplanten Lebensmittelmarktes. Da davon auszugehen ist, dass die ermittelte Anzahl der erforderlichen Stellplätze auch dem tatsächlichen Bedarf entsprechen, wird dieses eher im Ausnahmefall geschehen. Sollten wider Erwarten diesbezüglich Konflikte entstehen, muss dann zu gegebener Zeit über geeignete Maßnahmen entschieden werden.
47.17	Wer kommt für die Folgekosten (Instandhaltung) auf, wenn die Bergiusstraße und	Die Fahrbahnen von Wohngebieten sind üblicherweise so ausgelegt, dass neben der ordnungsgemäßen Nutzung durch PKWs

	Stauffenbergstraße von Großversorger-Nutzern als Zufahrt benutzt wird?	diese auch den Verkehr von Müll- und Lieferfahrzeugen aufnehmen können. Es ist davon auszugehen, dass die Nutzung der angrenzenden öffentlichen Straßen durch Kunden des geplanten Lebensmittelmarktes einen ordnungsgemäßen Nutzungsgrad nicht übersteigt, zumal im Verkehrsgutachten bei den prognostizierten Verkehrsmengen kein Ausbaubedarf des Verkehrsknotens Bundesallee gesehen wird. Insofern ist die Frage von Folgekosten für Instandhaltungsmaßnahmen durch Nutzer des geplanten Lebensmittelmarktes nicht bebauungsplanrelevant.
47.18	Die Stauffenbergstraße ist nicht für eine derartige Dauerbelastung ausgelegt! Es sollte eine Belastungsgrenze festgelegt werden für Lieferfahrzeuge von maximal z.B. 7,5 t. Das würde auch die eventuelle Dauerschädigung der Wohngebäude durch Erschütterung großer LKWs (Vibrationen sind eventuell in Wohngebäuden spürbar) vermindern.	Die Stauffenbergstraße ist so ausgelegt, dass auch Müll-, Rettungs- und Lieferfahrzeuge für das Baugebiet das Straßennetz des Baugebietes unbeschadet nutzen können. Die Zunahme des ohnehin kalkulierten Verkehrs um 2 LKW-Lieferfahrzeuge am Tag im nördlichen Abschnitt der Stauffenbergstraße stellt insofern weder eine unverträgliche Belastung der Straße, noch eine unzumutbare Belästigung der Anwohner dar. Im Übrigen kann über einen Bebauungsplan nicht der Einsatz von LKW-Klassen eingeschränkt werden.
47.19	Ich bitte Sie um Stellungnahme zu den o.a. Ausführungen.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 40.2.
47.20		<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Das Lärmschutzkonzept wurde umfassend geändert. Der Bebauungsplanentwurf, die textlichen Festsetzungen und die Begründung wurden entsprechend angepasst. Der geänderte Bebauungsplanentwurf wird gemäß § 4a (3) BauGB erneut öffentlich ausgelegt. Die weiteren vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner weitergehenden Änderung des Bebauungsplanentwurfes
48	Stellungnahme Nr. 48 Schreiben von Name vom 10.08.2014	Stellungnahme der Verwaltung
48.1	Im Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB betreffend das Bebauungsplanverfahren „Franz-Rosenbruch-Weg“, OE 39 nehme ich zu den ausgelegten Planungsunterlagen wie folgt Stellung. Es bestehen in mehrfacher Hinsicht Zweifel an der städtebaulichen Erforderlichkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplans:	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.2.
48.2	1. „An der nach Norden orientierten Fassadenseite ist eine Werbeanlage in einer Höhe von max. 9.6 m und je drei Fahnenmasten mit einer Höhe von max. 6,0 m vorgesehen.“ "Hohe Werbepylone oder Werbeanlagen dienen dem Ziel, durch Höhe, Leucht-	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.6.

	kraft und Größe weit in das Umfeld hineinzuwirken. Ab einer gewissen Höhenentwicklung entfalten sie ihre Wirkung weit über das durch Wohnnutzung geprägte Gebiet hinaus.“ Diese Werbeanlage erfüllt keinerlei Berechtigung, da sie von Osten und Westen gar nicht gesehen werden kann, weil aus diesen Richtungen jeweils 20m und höhere Bäume jegliche Sicht versperren. Also wird die Beleuchtungsanlage nur das durch Wohnnutzung geprägte Gebiet und dort den direkten anliegenden Nachbarn die Wohnungen auch nachts taghell erscheinen lassen. Betrifft unter anderem die Anwohner an der Stauffenbergstraße, Franz-Rosenbruch-Weg, Bergius Straße und auf der Nordseite.	
48.3	2. "Die verkehrliche Erschließung erfolgt mit einer Zu- und Ausfahrt an der Stauffenbergstraße und einer an der Bundesallee (Zufahrt von Westen und Ausfahrt nach Osten als Rechtsein - Rechtsausbieger).“ Nach Aussagen und Planungen wird das Verkehrsaufkommen über die Stauffenbergstraße um 100 Prozent der Marktbeschicker und um circa 40 bis 50 Prozent der Kunden durch Zu- bzw. Abfahrten zunehmen. Folge dessen ist die Stauffenbergstraße keine Anliegerstraße mehr, sondern erhebt den Anspruch einer Gewerbestraße und sollte auch in diesen Status gehoben werden.	Die Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr erfolgt nach Niedersächsischem Straßenverkehrsrecht. Dabei wird nicht in Kategorien wie Wohnstraße oder Gewerbestraße unterschieden.
48.4	3. „Aufstellung der Klima- und technischen Geräte auf dem Dach.“ Klimageräte erzeugen bei schlecht ausgelegten Berechnungen und bei den heutigen Temperaturen größer 25 Grad erhebliche Lauf- und Störgeräusche, so dass es Sinn macht diese mit geräuschemindernden Schallhauben zu versehen. Je nach Aufstellung der Klimaanlage und der Werbeanlage könnte die Werbeanlage durch die Rotorblätter Lichtblitze erzeugen, die den direkten Anwohnern sehr irritierend erscheinen und wie man heute auch weiß Auslöser für einige Krankheiten sein kann.	Bei der Beurteilung der gewerblichen Emissionen im Rahmen eines Schallschutzkonzeptes wurden Rückkühler von Klimaanlage berücksichtigt. Bei Abweichungen zu den darin gefassten Annahmen im späteren Betrieb kann die untere Immissionsbehörde nachträgliche Anordnungen aussprechen.
48.5	4. Sie sprechen vom Schutz des dicht bewohnten Gebietes im zentralen Bereich des Kanzlerfeldes mit I- bis II-geschossigen Wohngebäuden in östlicher und südlicher Umgebung des Plangebietes. Dann fehlt aber auch der Schutz in westlicher Umgebung vor unangemessenen Fernwirkungen wie Werbeanlagen und speziell Lärmemissionen sowie der uner-	Bei der Betrachtung der Auswirkungen der Emissionen, insbesondere der Lärmemissionen wurde die Bebauung westlich des Bauvorhabens ebenfalls betrachtet. Immissionsrichtwerte nach TA Lärm sowie Orientierungswerte nach DIN 18005 für die Bebauung an der Stauffenbergstraße werden eingehalten.

	wünschten Veränderung des vorhandenen Ortsbildes. Die Anlieger der Staufenbergstraße 2- 2b sind ebenfalls in dem Planungskonzept mit einzubeziehen. da sie als direkt Betroffene, wenn auch auf der gegenüberliegende Straßenseite mit einbezogen werden müssen.	Zum Thema <u>Werbeanlagen</u>: Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.6. Zum Thema <u>Veränderung des Ortsbildes</u>: Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 25.18.
48.6	Daher kann festgehalten werden, dass die Planung bislang an einer Vielzahl von Mängeln leidet. Vieles ist unklar und nicht nachvollziehbar und muss dem Bürger erläutert und nachgereicht werden. Die Belange der unmittelbaren Wohnnachbarschaft sind nicht richtig ermittelt und bewertet worden. Auch im Grundsatz wird gegen allgemeines Recht und gegen verschiedene Grundsätze verstoßen, sodass Zweifel aufkommen, ob Ziel, Verfahren und Verlauf auf demokratischen Füßen steht.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.11.
48.7		<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
49	Stellungnahme Nr. 49 Schreiben von Name vom 11.08.2014	Stellungnahme der Verwaltung
49.1	Im Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB betreffend das Bebauungsplanverfahren „Franz-Rosenbruch-Weg“, OE 39 nehme ich zu den ausgelegten Planungsunterlagen wie folgt Stellung. Es bestehen in mehrfacher Hinsicht Zweifel an der städtebaulichen Erforderlichkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplans:	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.2..
49.2	1. Vor Jahrzehnten, als unsere Familie das Kanzlerfeld als Heimat wählte, war es die grüne Umgebung und die Aussicht am Feldrand zu wohnen, die den maßgeblichen Ausschlag gaben. Unser Vertrauen in diesen Bestand enttäuschten Sie bereits mit der Erweiterung der Bebauung in der Bergiusstraße. Doch das nun geplante Vorhaben übersteigt alle Vorstellungen. Direkt in das gewachsene Wohngebiet möchten Sie ein Koloss, ein Gewerbe bauen, welches uns gänzlich des Freiraumes beraubt. Das Gebäude ist viel zu hoch- hat keinerlei Abpassung an die Umgebung und die geplanten Lärmschutzmaßnahmen sind lächerlich. Was nützt eine 1,80m Wand, gegen eine auf 4,50m stehende Lüftungsanlage? Auch der Blick auf das über 9m hohe Gebäude ist unzumutbar. Das Vertrauen wird gebrochen. Ich widerspreche Ihren monströsen Planungen.	Zum Thema <u>Verlust der Grünfläche</u>: Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 25.18. Zum Thema <u>Anpassung an die Umgebung</u>: Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.41 sowie lfd. Nr. 28.15. Zum Thema <u>Lärmschutz</u>: Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.19.

49.3	2. Sie nennen als Basis des Bauvorhabens die Sorge um die Nahversorgung. Woher nehmen Sie diese Sorge? Gibt es Belege? Warum braucht es einen Vollsortimenter zur Nahversorgung? Bitte nennen Sie mir die Gründe und belegen Sie die Sorge.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.2 sowie lfd. Nr. 1.4.
49.4	3. Wir Anwohner leiden schon unter dem stetig zunehmenden Verkehr der Bundesallee. Die Verpflichtung der Stadt wäre es, uns Anwohner vor dem Lärm zu schützen. Doch stattdessen, wird durch das geplante Vorhaben der Verkehr noch zusätzlich steigen und diesem noch der Lärm des Gewerbebetriebes mit seinen Spitzen -Türen schlagen, Einkaufswagen Geklapper, Anlieferung, Hydraulik- hinzugefügt. Eine Belastung, die für uns als Anwohner nicht hinzunehmen ist.	Der Anspruch auf Lärmschutz bezieht sich auf die Einhaltung von Immissionsrichtwerten und gesetzlichen Grenzwerten. Das Lärmschutzkonzept wurde umfassend überarbeitet und nachgebessert auf Grundlage von Überarbeitungen und Ergänzungen des Lärmgutachtens. Damit wird die Einhaltung der Immissionsrichtwerte gem. TA-Lärm sowie der Orientierungswerte nach DIN 18005 für ein WR-Gebiet sichergestellt. Der Bebauungsplan OE 39 bezieht sich auf die abschließende Fassung des schalltechnischen Gutachtens vom 23.04.2018. Die Ergebnisse dieses Gutachtens wurden in den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sowie der Begründung des Bebauungsplanes berücksichtigt.
49.5	4. Die Annahme der neue Supermarkt könne mit einem LKW täglich hinreichend beliefert werden muss als zu gering angenommen werden. Der heutige Markt wird deutlich häufiger beliefert. Der regionale Anspruch des Betreibers erfordert zudem Anlieferungen verschiedener regionaler Anbieter. Alleine ein 400qm großer Getränkemarkt bedarf mehr Anlieferungen. Ich bitte um Überprüfung dieser Daten von neutraler Seite- es gibt für Märkte dieser Größenordnung Erfahrungswerte. Alleine der heutige- viel kleinere- Markt wird deutlich häufiger beliefert.	Die Schallprognose hat für den Lieferverkehr eine Belieferung mit einem LKW über 3,5 t sowie weitere vier Belieferungen mit Kleintransportern vorgesehen. Im Rahmen der aktuellen Modifizierung des Schallgutachtens wurde diese Prognose verdoppelt, um auf der sicheren Seite zu sein.
49.6	5. Auch darf bezweifelt werden, dass die LKW-Entladung hinreichend lang ist, um die Anlieferung zu kapseln. Den Festsetzungen ist zudem nicht zu entnehmen, ob die Box an beiden Enden mit Rolltoren verschlossen werden kann. Dieses bedarf dringend der Überprüfung und Festsetzung.	Im Rahmen des Durchführungsvertrages wird geregelt, dass die Anlieferung nur in einem eingehausten Bereich bei geschlossenem Rolltor erfolgen darf.
49.7	Insgesamt kann festgehalten werden, dass die Planung bislang an einer Vielzahl von Mängeln leidet. Vieles ist unklar und nicht nachvollziehbar und muss dem Bürger erläutert und nachgereicht werden. Die Belange der unmittelbaren Wohnnachbarschaft sind nicht richtig ermittelt und bewertet worden. Auch im Grundsatz wird gegen allgemeines Recht und gegen verschiedene Grundsätze verstoßen, sodass Zweifel	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.11.

	aufkommen, ob Ziel, Verfahren und Verlauf auf demokratischen Füßen steht.	
49.8		<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Das Lärmschutzkonzept wurde umfassend geändert. Der Bebauungsplanentwurf, die textlichen Festsetzungen und die Begründung wurden entsprechend angepasst. Der geänderte Bebauungsplanentwurf wird gemäß § 4a (3) BauGB erneut öffentlich ausgelegt. Die weiteren vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner weitergehenden Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
50	Stellungnahme Nr. 50 Schreiben von Name vom 11.08.2014	Stellungnahme der Verwaltung
50.1	Ich lege Widerspruch ein gegen den geplanten Bau eines Lebensmittel-Nahversorgers auf der Wiese Ecke Bundesallee/ Staußenbergstraße, da dieser sich absolut nicht in den Charakter unserer parkähnlichen Wohnsiedlung mit Verkehrsberuhigung und friedlicher Atmosphäre einfügt.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.4.1; lfd. Nr. 25.18; lfd. Nr. 28.15.
50.2	Der Verlust der Wiese wird ausschließlich negative Veränderungen in Punkto Klima, Verkehrslärm, Verkehrsstau und Staub zur Folge haben.	Zum Thema <u>Klima</u> : Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.35. Zum Thema <u>Lärm</u> : Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.19; im Übrigen verursacht der vorhabenbedingte Verkehr auf den angrenzenden öffentlichen Straßen eine Zunahme der bestehenden Lärmwerte um deutlich weniger als 3 d(BA). Insofern kann auf eine weitere Betrachtung der Zunahme im öffentlichen Verkehr verzichtet werden (siehe hierzu auch Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.40 Abs. 3). Zum Thema <u>Verkehrsstau</u> : Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.7. Zum Thema <u>Staub</u> : Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.38.
50.3	Sehr bedauerlich wird auch der Wegfall des Spiel- und Bolzplatzes in der Nähe der Wohnhäuser der dort spielenden Kinder und Jugendlichen sein, Es wäre wünschenswert, den ursprünglichen Bebauungsplan mit einer Kinder- und Jugendtagesstätte auf der Wiese zu verwirklichen.	Zum Thema <u>Entfall des Bolzplatzes</u> : Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 7.3 Zum Thema <u>Notwendigkeit einer Bedarfsfläche für eine Kita</u> : Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.6.
50.4		<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
51	Stellungnahme Nr. 51 Schreiben von Name vom 11.08.2014	Stellungnahme der Verwaltung
51.1	Ich bin ein Sohn von Name, <i>Straßenname</i> 4, und wir sind massiv von ihren Planungen betroffen. Im Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.2.

	betreffend das Bebauungsplanverfahren „Franz-Rosenbruch-Weg“, OE 39 nehme ich zu den ausgelegten Planungsunterlagen wie folgt Stellung. Es bestehen in mehrfacher Hinsicht Zweifel an der städtebaulichen Erforderlichkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplans:	
51.2	1. Die Begründung für das Vorhaben und die Beschreibung desselben ist in vielen Punkten ungenau und beschönigend. Die Grundstücksgröße beträgt 4834 m². Warum wird in der gesamten Begründung nur von ca. 4500 m² geschrieben? Die Skizzen beschönigen, das Objekt ist im Vergleich zu den abgebildeten Personen deutlich höher. Süd- und Westansichten fehlen völlig. Die Firsthöhen der umgebenden Bauten werden höher beschrieben als sie sind, die deutlich niedrigeren Traufhöhen ganz fortgelassen. Die Höhe des Gesamtobjektes mit Photovoltaik nirgends gezeigt. So können weder Bürger noch Volksvertreter sich ein korrektes Bild des Projektes machen. Ich bitte um eine Überarbeitung der Unterlagen mit korrekter Beschreibung der Umgebung und des Projektes und einen erneuten Durchlauf der Gremien.	Die Größenangabe von beplanten Grundstücksflächen in ca.-Maßen ist in der Bauleitplanung üblich, da im Zusammenhang mit geplanten Baumaßnahmen oftmals Grundstücksanpassungen mit entsprechenden Vermessungen und Grenzabsteckungen einhergehen und häufig die endgültige Grundstücksgröße erst nach einer abschließenden Vermessung vorliegt. Das Grundstück beträgt tatsächlich 4834 m². Zur Klarstellung wird in der Begründung die Flächenangabe auf 0,48 ha geändert. Es wird angenommen, dass mit dem Begriff „Skizzen“ die Zeichnungen der Ansichten gemeint sind. Sowohl die Höhe des Gebäudes, als auch die Größe der Personengruppen ist maßstäblich dargestellt. Im Übrigen sind die Höhen des geplanten Gebäudes vermaßt. Von beschönigenden Angaben oder Darstellungen kann insofern keine Rede sein. Es ist nicht zutreffend, dass die Westansicht fehlt, sie ist mit „Ansicht von der Stauffenbergstraße“ beschriftet. Die Südansicht fehlt in der Darstellung, da sie für die Beurteilung der Gesamtwirkung des Gebäudes im Rahmen des Vorhaben- und Erschließungsplanes städtebaulich nur marginale Bedeutung hat. Die in der Begründung zitierten Firsthöhen entsprechen nach Aktenlage den Angaben zu den Baugenehmigungen. Die Photovoltaikanlage ist lediglich als Option vorgesehen. Daher wurde eine Notwendigkeit der Darstellung nicht gesehen. In den nachfolgenden Planfassungen des Vorhaben- und Erschließungsplanes wurden die Photovoltaikanlagen in den Ansichten dargestellt.
51.3	2. Nach BauGB §34 ist ein Bauvorhaben innerhalb bekannter Ortsteile nur zulässig, wenn die Erschließung gesichert ist. d.h. dass die vorhandenen Straßen den durch das Vorhaben ausgelösten Verkehr bewältigen können. Dieses darf bezweifelt werden. Das Verkehrsgutachten beruht auf Zahlen vom Sommer 2012. Durch neue Bebauungsgebiete in Lamme, den Generationsumbruch im Kanzlerfeld und die zunehmenden Staus auf der A2 und die daraus resultierenden	Bei der Beurteilung des geplanten Bauvorhabens ist nicht § 34 BauGB anzuwenden. Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, daher ist der § 30 BauGB anzuwenden. Aber auch hier besteht das Erfordernis einer gesicherten Erschließung für die Zulässigkeit eines Bauvorhabens. Das Grundstück ist grundsätzlich erschlossen. Mit Hilfe eines Verkehrsgutachtens wurden die Auswirkungen auf die vorhandene Erschließung untersucht. Dabei wurden verschiedene Belas-

	Umleitungsverkehre durch das Kanzlerfeld belasten den Verkehrsknoten Staufenbergstraße/ Bundesallee massiv. Diesen Knotenpunkt, der einen fließenden Verkehr verlangt durch Abbieger zu belasten kann nicht sinnvoll sein. Hinzu kommt, daß die Verkehrszählung im Sommer stattfand. Eine nicht repräsentative Zeit, da viele Urlaub haben und andere auf Fahrräder umsteigen.	tungen simuliert und im Ergebnis festgestellt, dass im heutigen Ausbauzustand und mit dem bestehenden Signalprogramm auch unter künftig zu erwartenden Verkehrsbelastungen eine gute Qualität des Verkehrsablaufs zu erwarten ist und die Verkehrsströme leistungsfähig abgewickelt werden können. Die Qualitätsstufen von Verkehrsabläufen werden in 6 Kategorien (A-F) unterteilt, wobei für Planungen die Qualitätsstufe D als Mindestqualität zugrunde zu legen ist. Die bei dieser Planung prognostizierte Qualitätsstufe erreicht die Stufe B. Selbst wenn das künftige durch das Bauvorhaben verursachte Verkehrsaufkommen höher als prognostiziert ausfallen würde, ist anzunehmen, dass auch bei einer Verschlechterung der Qualitätsstufe noch eine ausreichende Mindestqualität und damit eine ausreichende Erschließung gesichert ist.
51.4	3. Die Kundenzählung als Basis der Verkehrs- und Lärmprognose wurde vom Betreiber selbst durchgeführt. Eine Woche im Januar als Basis für das ganze Jahr. Diese Datenbasis ist ungenügend.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.53.
51.5	4. Die Schlussfolgerung, dass die Kundenzahl/ Fläche bei einer größeren Fläche nicht steigen wird, ist falsch. Sollte die Kundenzahl nicht steigen, bedürfte es ja gar keines Neubaus. Gerade der Anstieg der Kundenzahl ist ja das Ziel, um die angeblich mangelnde Wirtschaftlichkeit zu erhöhen.	Bei einer Vergrößerung der Verkaufsfläche ist auch mit einer Zunahme der Anzahl von Kunden zu rechnen. Im Allgemeinen steigt das Warenangebot jedoch nicht linear zum Anstieg der Verkaufsfläche, da die Waren großzügiger präsentiert werden. Dementsprechend erhöht sich die Anzahl der Kunden ebenfalls nicht linear zur Verkaufsflächenerhöhung. Dies ist bei der Prognose berücksichtigt.
51.6	5. In der textlichen Festsetzung legen Sie die BauNVO 1990/1993 zugrunde. Die Baunutzungsverordnung wurde zuletzt am 11.6.2013 geändert und trat am 20.9.2013 in Kraft. Das Vorhaben muss den Bedingungen der gültigen BauNVO unterworfen sein.	Auf Seite 2 der Begründung sind die für den Bebauungsplan geltenden maßgeblichen Rechtsgrundlagen zitiert. Bezüglich der BauNVO ist diese unter 1.2 mit folgendem Wortlaut zitiert: „Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung-BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch den Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)“.
51.7	Insgesamt kann festgehalten werden, dass die Planung bislang an einer Vielzahl von Mängeln leidet. Vieles ist unklar und nicht nachvollziehbar und muss dem Bürger erläutert und nachgereicht werden. Die Belange der unmittelbaren Wohnnachbarschaft sind nicht richtig ermittelt und bewertet worden. Auch im Grundsatz wird gegen allgemeines Recht und gegen verschiedene	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.11.

	Grundsätze verstoßen. Sodass Zweifel aufkommen. ob Ziel, Verfahren und Verlauf auf demokratischen Füßen steht.	
51.8		<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
52	Stellungnahme Nr. 52 Schreiben von Name vom 12.08.2014	Stellungnahme der Verwaltung
52.1	Im Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB betreffend das Bebauungsplanverfahren „Franz-Rosenbruch-Weg“, OE 39d nehme ich zu den ausgelegten Planungsunterlagen wie folgt Stellung. Es bestehen schwere Zweifel an der städtebaulichen Erforderlichkeit und Schlüssigkeit:	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.2.
52.2	1. Das bisherige städtebauliche Gepräge des Kanzlerfeldes, das durch den Allee-Charakter der Bundesallee bedingt ist, wird unwiderruflich zerstört durch einen klotzartigen Nutzbau mit Werbeflächen und -Aufbauten. Er erinnert an eine Firmen-Halle in einem Gewerbegebiet. Der bisherige Markt entspricht dagegen planerisch einem Wohngebiet: er ist tiefer gelegt und geschickt abgepflanzt (u.a. Dachgärten).	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.41.
52.3	2. Die Parkplätze reichen bei dem angegebenen Einzugsgebiet nicht aus.	Die Bemessung der Anzahl der erforderlichen Stellplätze erfolgt nach den Richtzahlen für den Einstellplatzbedarf der Ausführungsbestimmungen der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO). Die Anzahl der geplanten Stellplätze entspricht diesen Vorgaben. Siehe auch Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.16.
52.4	3. Alle, die dann auf der anderen Seite parken, müssen zwischen zwei Ampelkreuzungen, die stark befahrene Bundesallee (mit Einkaufswagen!) queren. Die Planung hat dieses Grundproblem in keiner Weise gelöst.	Die Anzahl der geplanten Stellplätze entspricht den Richtzahlen für den Einstellplatzbedarf. Es ist davon auszugehen, dass damit der tatsächliche Bedarf auf dem Baugrundstück gedeckt wird.
52.5	4. Das bisherige Einkaufszentrum wird nach Wegzug des „Magnetten“ Edeka verwahrlosen.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 39.5.
52.6	Weder die Belange der unmittelbaren Wohnnachbarschaft sind in dieser Planung richtig ermittelt und bewertet worden, noch wurde das Gepräge dieses Stadtteils berücksichtigt. Im Übrigen wäre es der Firma durchaus möglich, im bisherigen, vernünftig geplanten Gebäudekomplex ganz erheblich zu expandieren.	Zum Thema <u>Berücksichtigung von Belangen der Wohnnachbarschaft und des Gepräges des Stadtteiles:</u> Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 25.18. Zum Thema <u>Erweiterung am Altstandort:</u> Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.4.
52.7	Insgesamt kann festgehalten werden, dass die Planung an einer Vielzahl von offensichtlichen Mängeln leidet. Wesentliche	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.11.

	Punkte sind unausgereift oder widersprüchlich und daher für die Bürgerinnen und Bürger des Kanzlerfeldes nicht nachvollziehbar.	
52.8		<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
53	Stellungnahme Nr. 53 Schreiben von <i>Name</i> vom 12.08.2014	Stellungnahme der Verwaltung
53.1	Im Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB betreffend das Bebauungsplanverfahren "Franz-Rosenbruch-Weg", OE 39 nehme ich zu den ausgelegten Planungsunterlagen wie folgt Stellung. Es bestehen in mehrfacher Hinsicht Zweifel an der städtebaulichen Erforderlichkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplans:	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.2.
53.2	Als wir damals Mitte der 1980er Jahre das Haus in der Stauffenbergstr. bauten, stand fest, dass dort keine gewerblich genutzten Gebäude entstehen werden. Wir mussten uns ja auch an die Vorschriften halten, nun wird für Herrn Görge alles so geändert wie er es gern hätte. Gerecht ist das nicht.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 28.15.
53.3	Ist nicht schon genug zugepflastert? Muss immer mehr grün zerstört werden? Wie alt und wie groß werden die Bäume sein, die als Ersatz gepflanzt werden? Ich hoffe Ihnen ist klar, dass man 35 Jahre alte Bäume nicht durch so kleine Setzlinge ersetzen kann. Ich bitte dies zu berücksichtigen und angemessene Bäume zu pflanzen oder entsprechend mehr, aber dafür ist ja kein Platz da, wenn alles zugebaut wird. Im Plan gekennzeichnete Bäume, die erhalten bleiben sollen, stehen dicht neben den zu ersetzenden. Wieso kann man nicht alle bestehenden erhalten? Eine detailliertere Zeichnung wäre hilfreich oder eine verbindliche Zusage bzw. Kennzeichnung welche Bäume genau bleiben und welche nicht.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 46.2.
53.4	Sie haben sicher schon davon gehört, dass Kastanien von einer Krankheit bedroht werden, die sich immer mehr ausbreitet und durch das Bakterium <i>Pseudomonas syringae</i> übertragen wird. Es wäre doch schade, wenn die neu gepflanzten Kastanien nach kurzer Zeit erkranken und auch wieder gefällt werden müssten. Daher wären widerstandsfähigere schnellwachsende Arten zu bevorzugen.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 46.3.
53.5	In welchem Zeitrahmen werden die Ersatzpflanzungen vorgenommen?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 46.4.
53.6	Was ist eigentlich mit der Ersatzpflanzung für die schon im Vorfeld beseitigte alte große Linde an der Bundesallee gegenüber der Krukenbergstr, also genau da wo sie	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 46.5.

	der geplanten Ausfahrt des neuen Supermarktes im Weg gewesen wäre. Dieser wunderbare uralte Baum war der Beginn der Lindenallee und auch Stadtteilprägend, er wurde ohne Vorankündigung zu Beginn dieser Neubauplanungen gefällt und restlos beseitigt, damit es nicht groß auffällt. Dieser Baum war unersetzlich, und von dieser Stadt wird nicht einmal der Versuch unternommen diesen Verlust zu ersetzen. Auch die zahlreichen Apfelbäume an der Straße zur PTB sind ersatzlos gefällt worden. Dies finden wir sehr traurig.	
53.7	Ich schlage vor die Feldwege beidseitig mit Obstbäumen und Heckenpflanzen zu bepflanzen, wenn sie an Straßen unerwünscht sind. Dies wäre ökologisch sinnvoll, da dadurch Habitate verbunden werden.	Dieser Belang ist nicht relevant für das Bauverfahren.
53.8	Durch die geplante Ausfahrt der LKW auf die Stauffenbergstr. wird es unweigerlich zu vermehrtem Verkehrsaufkommen und längeren Wartezeiten beim Abbiegen auf die Bundesallee kommen.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.7 sowie lfd. Nr. 51.3.
53.9	Wer entschädigt uns den durch Wartezeiten entstehenden Verlust an Arbeitszeit und Lebenszeit?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 46.7.
53.10	Falls noch einige Läden im alten Einkaufszentrum David- Mansfeld- Weg überleben sollten, wird es durch zusätzliche Fußgängerströme oder Umparkfahrten zwischen den beiden Zentren auch zu vermehrten Behinderungen auf der Bundesallee kommen. Es ist sehr ungünstig, dass die Straße dazwischen liegt. Zumal die geplanten 60 Parkplätze nicht reichen werden und auf den Parkplatz David-Mansfeld-Weg ausgewichen werden muss und dann mühsam mit Einkaufswagen die Straße überquert werden muss. Auch bedingt durch den neuen Supermarkt werden andere Leute ange lockt, ein auch zu mehr Verkehr auf der Bundesallee und Stauffenbergstraße führen. Diese zusätzlichen Autos werden auch den knappen Parkraum besetzen.	Zum Thema <u>Behinderung des Verkehrs auf der Bundesallee</u>: Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.7. Zum Thema <u>Anzahl der erforderlichen Stellplätze</u>: Für die Bemessung der Anzahl der erforderlichen Stellplätze nach den Richtzahlen für den Einstellplatzbedarf der Ausführungsbestimmungen der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) maßgeblich. Die Anzahl der geplanten Stellplätze entspricht diesen Vorgaben.
53.11	Vielen Leuten wird es zu umständlich sein vom neuen Parkplatz zur Apotheke, Blumenladen, der Post zu gehen. Dies hätte verheerende Folgen für die wirklich wichtige Nahversorgung. Denn Nahversorgung ist nicht ein Luxussupermarkt mit Riesenüberangebot, sondern vor allem diese kleinen Geschäfte, Post, Apotheke usw., die man zu Fuß besuchen kann. Ein Großeinkauf beim Getränkemarkt geht eh nur mit Auto und da ist es egal ob man ein, zwei oder mehrere Kilometer fährt, Hauptsache man muss nicht warten und kann vor der Tür	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 46.9.

	parken. Durch das Sterben der kleinen Geschäfte wird die Nahversorgung wesentlich verschlechtert, statt verbessert.	
53.12	Sollte diese Wiese und der alte Baumbestand zerstört werden und dieser Neubau realisiert werden, verliert das Kanzlerfeld seinen Charakter, sein Stadtteil-prägendes Aussehen. Die weitläufige offene Wiese mit dem Baumbestand wirkt großzügig und unterstützt den grünen parkartigen Charakter des Kanzlerfeldes.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 25.18.
53.13	Erwiesenermaßen verlieren Immobilien an Wert, wenn sie in einer zugebauten Umgebung stehen auch Lärm und Verkehrsbelastungen führen zu Wertminderungen. Alles negative Faktoren, die dieser neue Supermarkt mit sich bringt. Die parkähnliche Umgebung, die große Wiese, der alte Baumbestand, der Alleecharakter, alles werterhöhende Faktoren für die Immobilien im Kanzlerfeld und auch Faktoren für die hohe Lebensqualität hier. Dieser Wegfall der Lebensqualität sowie die Wertminderung der Immobilien führt zu Schadensersatzforderungen. Wer ersetzt uns diesen Schaden?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.10.
53.14	Wo genau wird der Ersatzbolzplatz sein? Dieser Aspekt fehlt völlig in den ausgelegten Planungen. Wo wird es eine adäquate Spielwiese geben? Sind die Anwohner potentieller neuer Bolzplätze/Spielwiesen damit einverstanden. Dieser Punkt sollte vorab geklärt werden, um zu verhindern, das spätere Klagen der Anwohner einen Ersatzplatz unmöglich machen.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 7.3.
53.15	Verschlechterung des Mikroroklimas wegen zusätzlicher Bebauung und Versiegelung und Abholzung großer Bäume und Sträucher.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.39.
53.16	Wer entschädigt die negativen Auswirkungen, auf ein Anwohner. Die Wiese wird allabendlich von zahlreichen Fledermäusen als Jagdrevier zur Nahrungssuche genutzt. Dabei vertilgen sie eine Unmenge an Insekten. Eine Bebauung macht dieses Jagdrevier unbrauchbar mit katastrophalen Folgen für die Fledermauspopulation, als auch für uns Menschen, die dann durch die nicht gefressenen Insekten, vor allem Stechmücken geplagt werden.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 46.14.
53.17	Lärmbelästigungen durch Zu- und Abfahrten, Be- und Entladen mit Waren und Leergut zu Unzeiten, Kofferraum- und Autotürengeknalle, Einkaufswagengeräusche, Fahnenmastgeklappere, Belästigungen durch Baulärm und Baufahrzeuge während der Bauphase....sollen die Anwohner dies alles entschädigungslos hinnehmen, nur	Bei einer Realisierung des Lebensmittelmarktes stehen nicht kommerzielle Belange eines einzelnen Betreibers im Vordergrund, sondern die Sicherung der Nahversorgung zugunsten der Allgemeinheit. Zum Thema <u>Entschädigung</u> : Siehe Stellungnahme zu lfd. 4.10.

	weil ein einzelner seinen Profit erhöhen will?	
53.18	Damit sich dieser Riesenbau einigermaßen einfügt, sollte er ringsum mit Büschen und Bäumen bepflanzt werden, die höher sind als der Bau. So wie die Bungalows und die Mauer auf der gegenüberliegenden Seite der Bundesallee. Aber dies wird der Betreiber nicht wollen, er will auffallen, er will Werbung.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 46.16.
53.19	Insgesamt kann festgehalten werden, dass die Planung bislang an einer Vielzahl von Mängeln leidet. Vieles ist unklar und nicht nachvollziehbar und muss dem Bürger erläutert und nachgereicht werden. Die Belange der unmittelbaren Wohnnachbarschaft sind nicht richtig ermittelt und bewertet worden. Auch im Grundsatz wird gegen allgemeines Recht und gegen verschiedene Grundsätze verstoßen, sodass Zweifel aufkommen, ob Ziel, Verfahren und Verlauf auf demokratischen Füßen steht.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.11.
53.20		<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
54	Stellungnahme Nr. 54 Schreiben von Name vom 12.08.2014	Stellungnahme der Verwaltung
54.1	Im Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB betreffend das Bebauungsplanverfahren „Franz-Rosenbruch-Weg“, OE 39 nehme ich zu den ausgelegten Planungsunterlagen wie folgt Stellung. Es bestehen in mehrfacher Hinsicht Zweifel an der städtebaulichen Erforderlichkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplans:	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.2.
54.2	Der Neubau eines großen Vollversorgungsmarktes am Franz-Rosenbruch-Weg widerspricht dem Zentrenkonzept der Stadt Braunschweig. Es wird damit in Kauf genommen, dass durch die Magnetwirkung des geplanten neuen Marktes die anderen kleinen Geschäfte damit Kunden verlieren. Es entsteht ein Verdrängungswettbewerb und führt zu Leerständen im vorhandenen Einkaufszentrum. Dies führt auch dazu, dass die Attraktivität des jetzigen Zentrums als Mittelpunkt des Ortsteils Kanzlerfeld stark verliert und eine „Verelendung“ eintritt. Die Trennungswirkung der Bundesallee wirkt sich des Weiteren negativ auf das Zentrum aus.	Der Neubau des geplanten Lebensmittelmarktes widerspricht nicht dem Zentrenkonzept Einzelhandel der Stadt Braunschweig. Nach der vom Rat beschlossenen Ergänzung von 2010, dem Standortkonzept Zentrale Versorgungsbereiche ist das zu beplanende Grundstück Bestandteil des für den Ortsteil Kanzlerfeld definierten Nahversorgungsbereiches. Zum Thema <u>Leerstände und Trennungswirkung der Bundesallee</u> : Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 39.5.
54.3	Insgesamt kann festgehalten werden, dass die Planung bislang an einer Vielzahl von Mängeln leidet. Vieles ist unklar und nicht nachvollziehbar und muss dem Bürger er-	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.11.

	läutert und nachgereicht werden. Die Belange der unmittelbaren Wohnnachbarschaft sind nicht richtig ermittelt und bewertet worden. Auch im Grundsatz wird gegen allgemeines Recht und gegen verschiedene Grundsätze verstoßen.	
54.4		<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
55	Stellungnahme Nr. 55 Schreiben von Name vom 12.08.2014	Stellungnahme der Verwaltung
55.1	Ich möchte mit diesem Brief im laufenden Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Franz-Rosenbruch-Weg“ (OE 39) Stellung nehmen: Eine wunderschöne Grünfläche in zentraler Lage unseres Wohngebietes soll einem Supermarkt unwiederbringlich geopfert werden. Dies alleine aus dem Grund, weil ein Supermarktbetreiber mit seinen Umsätzen nicht zufrieden ist. Dabei läuft der bestehende Markt bestens.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.2.
55.2	Mich schockiert die Angabe aus dem Verkehrsgutachten, dass die Grünfläche dafür geopfert wird, damit der Marktbetreiber ungefähr 300 Kunden am Tag mehr bedienen kann. Um sein Geschäft mit 300 Kunden am Tag zu optimieren, soll eine 4500m ² große Grünfläche mit Baumbestand vernichtet werden. Wir Anwohner haben dafür den Lärm, die Abgase, schlechteres Klima und den Verkehr unmittelbar an unseren Zäunen und außerdem den finanziellen Schaden durch Wertverluste hinzunehmen!	Es ist zutreffend, dass sich mit der Vergrößerung der Verkaufsfläche im Zusammenhang mit der Verlagerung des Lebensmittelmarktes auf die Südseite der Bundesallee sich auch die Anzahl der Kunden und damit die Anzahl der PKW-Kundenfahrten erhöhen wird. Dabei geht es in erster Linie um die Erhöhung des Versorgungsgrades im Stadtteil Kanzlerfeld. Mit derzeit ca. 35 % im Sortiment Nahrungs- und Genussmittel ist dieser relativ gering, das heißt, dass ein relativ hoher Anteil der Bevölkerung aus Kanzlerfeld sich außerhalb des Ortsteiles versorgt, was mit zusätzlichem vermeidbarem Verkehr und Beeinträchtigungen von benachbarter Wohnbebauung anderer Einkaufsmärkte verbunden ist. Zum Erfordernis der Umsiedlung des Lebensmittelmarktes siehe auch Stellungnahmen zu lfd. Nr. 1.2 sowie 1.4. <u>Zum Thema Wertverlust:</u> Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.10.
55.3	Es wird ein quadratischer Palast mit 7,5 m Höhe und 1800m ² Grundfläche errichtet. Der Rest der Grünfläche wird für 60 Parkmöglichkeiten komplett zubetoniert. Damit man das Ganze nicht so wahrnimmt, wird außerdem eine 1,80m hohe Mauer herumgebaut. Also eine optische Katastrophe. Die Höhe von 1,8 m reicht andererseits auch nicht, um den Lärm effektiv abzuhalten.	Die geplante Größe entspricht der derzeit für Vollversorger gängigen Größe. Der im benachbarten Stadtteil Watenbüttel ansässige REWE-Markt ist vergleichsweise sogar größer. Die geplante Mauer dient nicht der optischen Kaschierung des Bauvorhabens, sondern der Reduzierung von Lärmemissionen. Die Höhe der Lärmschutzwände reicht in der ursprünglichen Konzeption tatsächlich nicht aus, um die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm sowie die Orientierungswerte nach

		DIN 18005 des angrenzenden WR-Gebietes einzuhalten. Das Lärmschutzkonzept wurde daher umfassend überarbeitet (siehe hierzu Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.19) und die Lärmschutzwände erhöht.
55.4	Auf diese Weise stehen also dem Kanzlerfeld in Zukunft 2000m ² Marktfläche zur Verfügung. Dieses riesige Flächenangebot ist völlig überdimensioniert und kann von den Kanzlerfeldern gar nicht genutzt werden. Sie kalkulieren stadtplanerisch damit bewusst Leerstände und Verwahrlosung ein. Es ist nicht glaubwürdig, dass sich der Marktbetreiber mit einem Zuwachs von 300 Kunden begnügt. Diese Angabe des Betreibers dient nur dazu, die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte bezüglich Lärm und Verkehr einhalten zu können.	Zum Thema <u>Erforderlichkeit des Bauvorhabens</u>: Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.2 sowie 1.4. Zum Thema <u>Leerstand am Altstandort</u>: Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 39.5. Die Prognose des Kundenzuwachses wurde von einem unabhängigen Gutachter sowohl nach dem Kennwerteverfahren als auch über den Analogieschluss ermittelt und als Basis für die Beurteilung des Verkehrs und der Lärmemissionen verwandt.
55.5	Ein Bau mit großen Werbefassaden und einem Werbepylon von knapp 10 m Höhe dient doch dazu, Kunden aus dem Umland anzuziehen und das ist eindeutig keine Nahversorgung mehr. Damit dies in einem reinem Wohngebiet genehmigungsfähig wird, werden die Zahlen schön gerechnet.	Über Größe und Umfang von Werbeanlagen lassen sich keine Rückschlüsse auf den Kundeneinzugsbereich ableiten. Mit einer rechtmäßigen Ausübung eines Gewerbes ist auch ein grundsätzlich gewährleisteter Anspruch auf Eigenwerbung verbunden. Auch in einem Reinen Wohngebiet ist Werbung an der Stätte der Leistung nach NBauO zulässig. Der Werbepylon ist im Übrigen in den nachfolgenden Planfassungen des Bebauungsplanentwurfes entfallen.
55.6	Aus meiner Sicht ist daher die Genehmigungsfähigkeit des in dieser Form ausgelegten Bebauungsplans aufgrund der diesbezüglich klaren gesetzlichen Vorgaben nicht erfüllt. So ein Gewerbe ist in einem Wohngebiet nicht erlaubt!	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Über die Abwägung sollen die konfligierenden Nutzungsinteressen und sonstigen Belange in einen gerechten Ausgleich gebracht werden. Dabei liegt es in der Natur der Sache, dass die Abwägung, abhängig von der Fallkonstellation, zugunsten oder zulasten eines Belanges getroffen werden kann. Dabei ist die Berücksichtigung von Planungsgrundsätzen und gesetzlichen Rahmenbedingungen selbstverständlich. Dem Belang der Sicherung der Nahversorgung der Bevölkerung wird ein sehr hoher Stellenwert beigemessen, ebenso wie die Sicherstellung eines ausreichenden Immissionsschutzes der benachbarten Wohnbebauung. Soweit die Aspekte des Immissionsschutzes noch nicht ausreichend berücksichtigt wurden, wird im Rahmen des überarbeiteten Lärmschutzkonzeptes nachgebessert.
55.7		<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Das Lärmschutzkonzept wurde umfassend geändert. Auf den Werbepylon wurde verzichtet. Der Bebauungsplanentwurf, die textlichen Festsetzungen und die Begründung wurden entsprechend angepasst. Der

		geänderte Bebauungsplanentwurf wird gemäß § 4a (3) BauGB erneut öffentlich ausgelegt. Die weiteren vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner weitergehenden Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
56	Stellungnahme Nr. 56 Schreiben von <i>Namen</i> vom 12.08.2014	Stellungnahme der Verwaltung
56.1	Im Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Franz- Rosenbruch- Weg“ (OE 39) möchte ich mit diesem Brief Stellung nehmen. Meine Kinder sind vor einigen Jahren in das Kanzlerfeld gezogen. Wir haben uns darüber gefreut, wie grün es dort ist, und dass es dort viele Spielmöglichkeiten auf öffentlichen Flächen für unsere Enkel gibt. Leider habe ich nun erfahren, dass die zentral gelegene Grünfläche und der Bolzplatz in der Einmündung zur Stauffenbergstraße mit einem großen Einkaufsmarkt bebaut werden sollen. Obwohl es dort bereits einen Supermarkt gibt. Auch die Dimensionen des geplanten Baus haben mich verwundert. Ich frage mich, wie ein so großer Eingriff in die Wohngegend von der Politik hingenommen und stadtplanerisch erlaubt wird.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 25.18.
56.2	Wenn dieses Vorhaben als Musterbeispiel für gute stadtplanerische Arbeit in Braunschweig gelten soll, so bin ich doch tief enttäuscht. Als Waggumer haben wir hier schon leidvolle Erfahrung mit der Flughafenenerweiterung erleben müssen. Nun lese ich, dass in anderen Stadtteilen ähnlich verfahren wird. Der Bürger wird nicht gefragt. Nur den wirtschaftlichen Interessen einzelner Menschen wird Rechnung getragen.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 33.20.
56.3	Ich wünsche, dass Sie die Sinnhaftigkeit dieses Vorhabens noch einmal ernstlich prüfen mögen und auch die Menschen, die wie meine Kinder dort wohnen, ernstgenommen werden und auch ihre Interessen in dem Verfahren berücksichtigt werden.	In einem Bebauungsplanverfahren werden öffentliche und private Belange gegeneinander und untereinander abgewogen. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebrachte Belange werden geprüft und in die Abwägung eingestellt. Inwieweit vorgetragene Betroffenheiten berücksichtigt werden können, hängt von der Schutzwürdigkeit der einzelnen zu betrachtenden Belange ab.
56.4		<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
57	Stellungnahme Nr. 57 Schreiben von <i>Name</i> vom 13.08.2014	Stellungnahme der Verwaltung
57.1	im Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB betreffend das Bebauungsplanverfahren „Franz-Rosenbruch-Weg“, OE 39d nehme ich zu den ausgelegten Planungsunterlagen wie folgt Stellung.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.2.

	Es bestehen in mehrfacher Hinsicht Zweifel an der städtebaulichen Erforderlichkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplans:	
57.2	1. Schallimmission 2. Lage und Einordnung einer überdimensionierten Halle 3. Dachaufbauten Vor über 30 Jahren haben wir uns entschlossen hier zu bauen, weil das Gebiet als Reines Wohngebiet ausgewiesen worden ist. Wir hatten Auflagen, die uns verwehrten, ein Haus entsprechend unserer Wünsche zu errichten. Die Vorschriften erstreckten sich u.a. auf die Höhe, Farbe der Hauswand, Fenster, Gaube, Zäune und vieles mehr. Für die Auswahl des Bauplatzes war mit entscheidend, dass im Gegensatz zur Julius-Leber-Str. hier an der Stauffenbergstr. ein wesentlich geringerer Teil an Anliegern bauen konnten. Deswegen war unser Entschluss, trotz der Baueinschränkungen hier auf der Achse mit der erwartungsgemäßen geringeren Verkehrsdichte zu bauen. Auch wurde uns verwehrt, zu mindestens den östlichen Teil des Gebäudes im Obergeschoß als Vollgeschoß auszubauen. Unsere Firsthöhe beträgt nur 7.00 Meter und liegt bei weitem unter der im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift OE 39, Anlage 5. Tz. 5.2.2 von 8.50 Meter.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die in der Begründung zitierte Höhe der benachbarten Bebauung bezieht sich auf die direkt umgebenden Wohngebäude und die Aktenlage der entsprechenden Baugenehmigungen. Nach der örtlichen Bauvorschrift für die Wohnbebauung des Gebietes Kanzlerfeld-Süd sind für eingeschossige Wohnhäuser Firsthöhen bis 8.5 m zulässig.
57.3	1. Jetzt soll auf der Ecke Bundesallee/Stauffenbergstraße. die letzte verbliebene grüne Lunge, ein industrieähnlicher Bau errichtet werden, der das umgebende Reine Wohngebiet vollkommen sprengt. Der im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigende Planungsgrundsatz des § 50 Satz 1 BImSchG besagt, dass bei einer raumbedeutsamen Planung die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander derart zuzuordnen sind, dass schädliche Umweheinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiet so weit wie möglich vermieden werden. Dass dieser Grundsatz überhaupt Beachtung gefunden hat, ist dem Planentwurf und den weiteren Unterlagen nicht ansatzweise zu entnehmen. Einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb direkt neben ein Reines Wohngebiet zu setzen, ist im Hinblick auf den Trennungsgrundsatz schon sehr einseitig und missachtet die Rechte der Anwohner und Eigentümer schwerwiegend. Dies zu tun, obwohl die Orientierungswerte der	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.13.

	TA Lärm und der DIN 18005 nicht eingehalten werden, stellt nichts anderes als einen offensichtlichen Verstoß gegen den Grundsatz dar. Dagegen kann man nur Einspruch einlegen.	
57.4	2. Das bisherige „Zentrum des Kanzlerfeldes“ hat eine Nahversorgung der Kanzlerfelder sichergestellt. Dazu gehören der Nahversorger, der jetzt über die Bundesstraße ausweichen will, aber auch Apotheke, Arzt, Zahnärzte, Blumenhandel, Krankengymnastik, Postfiliale, Bäcker, Fahrschule. Die Positionierung des Baufensters für das Objekt ist nicht geeignet, den gebotenen Bezug zu dem nordöstlich der Bundesallee gelegenen Nahversorgungszentrum am David-Mansfeld-Weg herzustellen. Um diesen Zentrums-Bezug herzustellen, der in den Unterlagen gefordert wird, müsste der Eingang des Marktbereiches nach Norden ausgerichtet sein und nicht nach Südosten. Bezüglich der bebaubaren Grundstücksfläche habe ich Bedenken. Das Kriterium „möglichst nah am Übergang zum Zentrum des Kanzlerfeldes“ wird nicht erfüllt. Das Vorhaben rückt auf der zur Verfügung stehenden Fläche vom Zentrum gerade weg. Der Eingangsbereich ist nicht in nördliche bzw. in nordöstliche Richtung ausgerichtet, was aber zur Verbindung und Verzahnung der südlich der Bundesallee gelegenen Plangebietsfläche mit dem nördlich gelegenen Nahversorgungszentrum am David-Mansfeld-Weg nötig wäre. Darüber hinaus schiebt der überdimensionierte Neubau für eine Sichtöffnung geradezu einen Riegel vor. Der Zugang wird erschwert.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.14 sowie lfd. Nr. 1.42.
57.5	Zwischen dem Baukörper und dem Reinen Wohngebiet liegenden Grundstücken sollen nach der Planung große Stellplatzflächen und Verkehrsflächen liegen. Worin ein Vorteil für die Wohnnachbarschaft in dieser Anordnung liegen soll, bleibt offen.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.43.
57.6	Wenn in diesem Zusammenhang darauf verwiesen wird, dass die Lage des Baukörpers in etwa dem bisher festgesetzten Baufenster für die ursprünglich vorgesehene Kindertagesstätte entspricht, so unterschlägt dieser Hinweis, dass in der bisherigen Planung dort, wo jetzt die Zufahrtsflächen und die Stellplätze vorgesehen sind, definitiv keine Verkehrsflä-	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.44.

	chen und Stellplatzflächen in der vorgesehenen Größenordnung, sondern lediglich ein Bolzplatz vorgesehen sind.	
57.7	Im Interesse der östlich und südlich angrenzenden Wohngrundstücke kann es durchaus sinnvoll sein, das Bauvorhaben dichter an die Grundstücke heranzulegen und die Stellplätze einschließlich der Verkehrsflächen an die ohnehin befahrene Straße zu legen. Dies jedenfalls dann, wenn die Gebäude höhenreduziert sind, die Haustechnikanlagen und die Anlieferungsbereiche von den Wohngrundstücken entfernt liegen bzw. komplett eingehaust sind. Die Planung, so wie sie zurzeit vorliegt, ist bei weitem nicht die immissionsärmste Variante. Nach welchen Kriterien wurde hier abgewägt?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.45.
57.8	3. Vorausschickend, mein Haus hat nur eine Firsthöhe von 7,00 Metern. Die Traufhöhe liegt bei 2,90 Metern. Die Halle soll eine Gesamthöhe von 7,25 Metern haben. Mit den technischen Dachaufbauten sowie der Photovoltaikanlage wird dann eine Höhe von 9,05 Meter erreicht, wenn diese mindestens 2.00 Meter von der Gebäudekante zurückbleiben und seitlich eine vertikale Verkleidung erhält. Das heißt also, die sichtbare Oberkante hat also eine Höhe von 9,05 Meter. Ich habe hier ärgste Bedenken, erinnere an die Schwierigkeiten in jüngster Zeit im Schlosskarree, ob das die endgültige Höhe ist. Das ist doch nun wirklich viel zu hoch und das bei einer Länge der Halle von rund 50 Metern. Die Oberkante übersteigt also bei weitem die Firsthöhe der umgebenden Einfamilienhäuser.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 23.8.
57.9	Insgesamt kann festgehalten werden, dass die Planung bislang an einer Vielzahl von Mängeln leidet. Vieles ist unklar und nicht nachvollziehbar und muss dem Bürger erläutert und nachgereicht werden. Die Belange der unmittelbaren Wohnnachbarschaft sind nicht richtig ermittelt und bewertet worden. Auch im Grundsatz wird gegen allgemeines Recht und gegen verschiedene Grundsätze verstoßen, so dass Zweifel aufkommen. ob Ziel, Verfahren und Verlauf auf demokratischen Füßen steht.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.11.
57.10		<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfes.

58	Stellungnahme Nr. 58 Schreiben von Name vom 13.08.2014	Stellungnahme der Verwaltung
58.1	Im Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB betreffend das Bebauungsplanverfahren „Franz-Rosenbruch-Weg“, OE 39 nehme ich zu den ausgelegten Planungsunterlagen wie folgt Stellung. Es bestehen in mehrfacher Hinsicht Zweifel an der städtebaulichen Erforderlichkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplans:	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.2.
58.2	1. Schallimmission 2. Lage der überdimensionierten Halle 3. Parkplatzangebot Vor über 30 Jahren haben wir uns entschlossen hier zu bauen, weil das Gebiet als Reines Wohngebiet ausgewiesen worden ist. Wir hatten Auflagen, die uns verwehrten, ein Haus entsprechend unserer Wünsche zu errichten. Die Vorschriften erstreckten sich u.a. auf die Höhe, Farbe der Hauswand, Fenster, Gaube, Zäune und vieles mehr. Die Straße ist nur als Zubringer anzusehen. Dabei war mit entscheidend, dass wir hier auf der östlichen Seite des Baugebiets den geringeren Teil an Anwohnern haben. Es war unser Entschluss, trotz dieser Gegebenheiten hier zu bauen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
58.3	1. Jetzt soll auf der Ecke Bundesallee/Stauffenbergstraße, die letzte verbliebene grüne Lunge, ein industrieähnlicher Bau errichtet werden, der das umgebende Reine Wohngebiet vollkommen sprengt. Der im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigende Planungsgrundsatz des § 50 Satz 1 BImSchG besagt, dass bei einer raumbedeutsamen Planung die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander derart zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiet so weit wie möglich vermieden werden. Dass dieser Grundsatz überhaupt Beachtung gefunden hat, ist dem Planentwurf und den weiteren Unterlagen nicht ansatzweise zu entnehmen. Einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb direkt neben ein Reines Wohngebiet zu setzen, ist im Hinblick auf den Trennungsgrundsatz schon sehr einseitig und missachtet die Rechte der Anwohner und Eigentümer schwerwiegend. Dies zu tun, obwohl die Orientierungswerte der TA Lärm und der DIN 18005 nicht eingehalten werden, stellt nichts anderes als einen offensichtlichen Verstoß gegen den Grundsatz dar. Dagegen kann man nur Einspruch einlegen.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.13.

58.4	2. Das bisherige „Zentrum des Kanzlerfeldes“ hat eine Nahversorgung der Kanzlerfelder sichergestellt. Dazu gehören der Nahversorger, der jetzt über die Bundesstraße ausweichen will, aber auch Apotheke, Arzt, Zahnärzte, Blumenhandel, Krankengymnastik, Postfiliale, Bäcker, Fahrschule. Die Positionierung des Baufensters für das Objekt ist nicht geeignet, den gebotenen Bezug zu dem nordöstlich der Bundesallee gelegenen Nahversorgungszentrum am David-Mansfeld-Weg herzustellen. Um diesen Zentrums-Bezug herzustellen, der in den Unterlagen gefordert wird, müsste der Eingang des Marktbereiches nach Norden ausgerichtet sein und nicht nach Südosten. Bezüglich der bebaubaren Grundstücksfläche habe ich Bedenken. Das Kriterium „möglichst nah am Übergang zum Zentrum des Kanzlerfeldes“ wird nicht erfüllt. Das Vorhaben rückt auf der zur Verfügung stehenden Fläche von Zentrum gerade weg. Der Eingangsbereich ist nicht in nördliche bzw. in nordöstliche Richtung ausgerichtet, was aber zur Verbindung und Verzahnung der südlich der Bundesallee gelegenen Plangebietsfläche mit dem nördlich gelegenen Nahversorgungszentrum am David-Mansfeld-Weg nötig wäre. Darüber hinaus schiebt der überdimensionierte Neubau für eine Sichtöffnung geradezu einen Riegel vor. Der Zugang wird erschwert.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.14 sowie lfd. Nr. 1.42.
58.5	Zwischen dem Baukörper und dem Reinen Wohngebiet liegenden Grundstücken sollen nach der Planung große Stellplatzflächen und Verkehrsflächen liegen. Worin ein Vorteil für die Wohnnachbarschaft in dieser Anordnung liegen soll, bleibt offen.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.43 .
58.6	Wenn in diesem Zusammenhang darauf verwiesen wird, dass die Lage des Baukörpers in etwa dem bisher festgesetzten Baufenster für die ursprünglich vorgesehene Kindertagesstätte entspricht so unterschlägt dieser Hinweis, dass in der bisherigen Planung dort, wo jetzt die Zufahrtsflächen und die Stellplätze vorgesehen sind, definitiv keine Verkehrsflächen und Stellplatzflächen in der vorgesehenen Größenordnung, sondern lediglich ein Bolzplatz vorgesehen sind.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.44.
58.7	Im Interesse der östlich und südlich angrenzenden Wohngrundstücke kann es durchaus sinnvoll sein, das Bauvorhaben dichter an die Grundstücke heranzulegen und die Stellplätze einschließlich der	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.45.

	Verkehrsflächen an die ohnehin befahrene Straße zu legen. Dies jedenfalls dann, wenn die Gebäude höhenreduziert sind, die Haustechnikanlagen und die Anlieferungsbereiche von den Wohngrundstücken entfernt liegen bzw. komplett eingehaust sind. Die Planung, so wie sie zurzeit vorliegt, ist bei weitem nicht die immissionsärmste Variante. Nach welchen Kriterien wurde hier abgewägt?	
58.8	3. Die Situation der Parkplätze ist nicht gelöst. Lt. B-Plan werden 60 Parkplätze geschaffen. In der Geräuschimmissionsprognose wird von 26 Beschäftigten ausgegangen. Die Zeit mit dem hohen Kundenaufkommen zwischen 9 bis 19 Uhr beträgt 10 Stunden. Bei einem 2-Schichten-Betrieb und Urlaub und Krankheitstagen ist von 10 benötigten Parkplätzen für die Beschäftigten auszugehen. Es verbleiben für die Kunden also 50 Parkplätze. Nach der vorgenannten Prognose der AAS, Seite 13 geht man von rd. 85 Bewegungen/Stunde aus. D.h. also im günstigsten Fall, wenn von 9 bis 19 Uhr alle zur Verfügung stehenden Parkplätze immer gleich anschließend wieder befahren würden (angenommene bestmögliche Ausnutzung), würde sich folgende Berechnung ergeben: Berechnung für 1 Stunde $\frac{60}{10}$ Verbleiben $50 \times 60 = 3000$ Minuten. Lt. Gutachten (Seite 13) sind pro Stunde 85 Bewegungen. In einem solchen Idealfalle hätte jeder Kunde 35 Minuten für seinen Einkauf zur Verfügung. Diese Berechnung kann die sogenannten Stoßzeiten nicht berücksichtigen. <u>Ergebnis:</u> Die Anzahl der im B-Plan geplanten Parkplätze sind für die angestrebte Betriebsgröße bei weitem nicht ausreichend.	Diese Betrachtung berücksichtigt nicht, dass für einen Parkvorgang zwei Fahrten (Bewegungen) zugrunde gelegt worden sind. Daraus ergibt sich eine doppelt so hohe theoretische Einkaufszeit, also durchschnittlich 70 Minuten. Im Übrigen wird die Anzahl der erforderlichen Stellplätze nach den Richtzahlen für den Einstellplatzbedarf auf Grundlage der Ausführungsbestimmungen zur NBauO ermittelt (siehe auch Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.16).
58.9	Insgesamt kann festgehalten werden, dass die Planung bislang an einer Vielzahl von Mängeln leidet. Vielen ist unklar und nicht nachvollziehbar und muss dem Bürger erläutert und nachgereicht werden. Die Belange der unmittelbaren Wohnnachbarschaft sind nicht richtig ermittelt und bewertet worden. Auch im Grundsatz wird gegen allgemeines Recht und gegen verschiedene Grundsätze verstoßen, so dass Zweifel aufkommen, ob Ziel, Verfahren und Verlauf auf demokratischen Füßen steht.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.11.

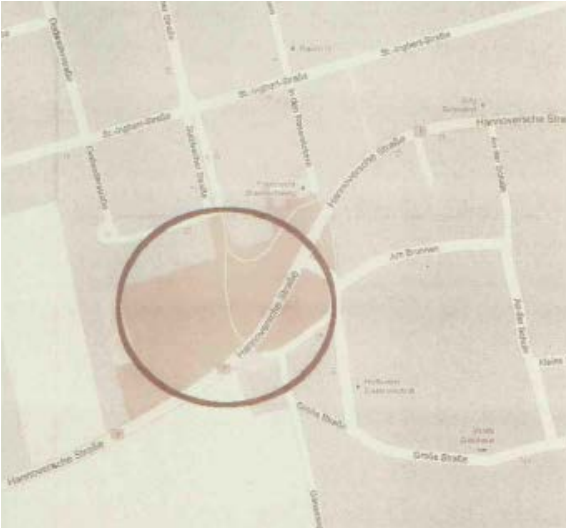
58.10		Vorschlag der Verwaltung Das Lärmschutzkonzept wurde umfassend geändert. Der Bebauungsplanentwurf, die textlichen Festsetzungen und die Begründung wurden entsprechend angepasst. Der geänderte Bebauungsplanentwurf wird gemäß § 4a (3) BauGB erneut öffentlich ausgelegt. Die weiteren vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner weitergehenden Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
59	Stellungnahme Nr. 59 Schreiben von Name vom 13.08.2014	Stellungnahme der Verwaltung
59.1	Gegen das oben genannte Bauvorhaben möchte ich gern meine Einwände äußern und bitte um die schriftliche Beantwortung der nachfolgenden Fragen.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 40.2.
59.2	Bei der Planung des Stadtteils Kanzlerfeld wurde die Nahversorgung zentral am David-Mansfeld-Weg angesiedelt. Dieser Bereich stellt den Mittelpunkt und Treffpunkt der Bewohner des Kanzlerfeldes dar. Wenn ein Neubau auf der gegenüberliegenden Straßenseite entstehen soll, wird dem Gedanken des sozialen Mittelpunkts im Stadtbezirk gezielt entgegengewirkt. • Warum wird bei der aktuellen Planung von diesem „Zentrumsdenken“ abgewichen?	Die geplante Grundstücksfläche ist Bestandteil des Nahversorgungsbereiches für den Stadtteil Kanzlerfeld nach dem vom Rat der Stadt Braunschweig beschlossenen Standortkonzeptes zentrale Versorgungsbereiche. Insofern wird dem Zentrumsdenken durchaus Rechnung getragen.
59.3	• Wie stellt sich die Stadt die Anbindung des neuen Einkaufszentrums zu den bestehenden Geschäften (Blumenladen, Bäcker, Apotheke..) im bisherigen Zentrum vor?	Die beiden Standorte sind gegenüberliegend, beidseits der Bundesallee angeordnet. Fußläufig sind sie über eine vorhandene signalgeregelte Fußgängerquerung und einer zusätzlich geplanten Fußgängerquerungshilfe verbunden.
59.4	• Wie wurde geprüft, ob bestehende Arbeitsplätze (Apotheke, Friseur, Post, Blumenladen, Bäcker, Pizzeria) weiterhin sicher sind, wenn ein größerer Supermarkt auf der gegenüberliegenden Straßenseite entsteht?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 39.5.
59.5	Aktuell stehen im derzeitigen Einkaufszentrum mehrere Ladenzeilen leer und laut Angaben des Architekten Herrn Quiram, der dieses Objekt mit geplant hat, wäre eine Vergrößerung der Verkaufsfläche für den Supermarkt von Herrn Gorge möglich. In einer Bekanntmachung der Stadt Braunschweig steht, dass diesbezügliche Bemühungen gescheitert sind. • Aus welchen konkreten Gründen sollte dieser Umbau nicht möglich sein?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.4. Die Planung von Prof. Quiram sah für die Deckung eines weiteren Stellplatzbedarfs einen Umbau des Kellergeschosses in eine Tiefgarage vor. Dies ist aufgrund der hohen Kosten und der auch deshalb fehlenden Mitwirkungsbereitschaft der Eigentümergemeinschaft nicht umsetzbar.
59.6	• Warum braucht das Kanzlerfeld überhaupt einen größeren Supermarkt?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.2 sowie zu lfd. Nr. 1.3.
59.7	• Welche Bedarfsanalysen gab es im Vorfeld der Bebauungsplanung?	Bereits im 2010 vom Rat beschlossenen Standortkonzept Einzelhandel wurde konstatiert, dass der im Zentrum des Kanzlerfeldes ansässige Lebensmitteleinzelhandel

		durch Flächenerweiterung in seinem Bestand gesichert werden müsse. Im Rahmen des Einzelhandelsgutachtens Acocella von 2010 wurde die für den Standort verträgliche Verkaufsflächengröße ermittelt. Im Rahmen der Umstellung des Bebauungsplanaufstellungsverfahrens wurde das Einzelhandelsgutachten aktualisiert (2018). Die Prüfung der Verträglichkeit einer Verkaufsflächenobergrenze wurde aufgrund geänderter gesetzlicher Vorgaben dabei schärferen Prüfkriterien unterzogen.
59.8	Herr Göрге sprach davon, dass eine Verkaufsfläche von 670 qm heutzutage nicht rentabel sei. Vor kurzem hat Herr Göрге einen Supermarkt in der Innenstadt (ehemaliges City Kino) neu eröffnet. Dieser hat eine Verkaufsfläche von ca. 500 qm. Wie kann man bzgl. des Standorts Kanzlerfeld davon sprechen, dass eine solche Verkaufsfläche von 670 qm kritisch ist, zeitgleich jedoch eine neue kleinere Filiale eröffnen?	Die zitierte, in der Innenstadt befindliche Filiale verfolgt ein anderes Konzept. Im Gegensatz zu Mehrpersonenhaushalten in Wohngebieten, wird hier ein anderer Kundenkreis bedient - kleine Haushalte und Beschäftigte, die in der Innenstadt ihren Arbeitsplatz haben –Dabei ist eine geringe Kassenproduktivität bei einem wesentlich höheren Kundendurchlauf zu verzeichnen.
59.9	• Welche Daten bzw. Nachweise liegen der Stadt bezüglich der Unrentabilität des Göрге- Markts im Stadtteil Kanzlerfeld vor?	Der allgemeine Strukturwandel im Lebensmitteleinzelhandel ist bundesweit zu beobachten. Dabei führt die Spreizung des Warensortimentes bei Vollsortimentern und eine extensivere Präsentation der Waren zu einem erhöhten Bedarf an Verkaufsflächen. Der im Nahversorgungszentrum ansässige Sparmarkt wurde 2004 u.a. wegen Unrentabilität geschlossen. Die Neubesetzung des Ladenlokals gelang nur mit der Aussicht auf eine Vergrößerung der Verkaufsfläche.
59.10	• Ist ein neuer größerer Supermarkt überhaupt erforderlich oder geht der Zukunftstrend eher weg von großen Supermärkten hin zu regionalen Kleinanbietern/ Märkten oder zu Online- Einkäufen?	Zurzeit hält der Trend der Zunahme bei der Verkaufsflächenentwicklung im Lebensmitteleinzelhandel an. Der Onlinehandel im Lebensmitteleinzelhandel spielt aktuell noch eine untergeordnete Rolle. Nach den Erhebungen des Handelsverbandes Deutschland beträgt der Onlinehandel im Lebensmitteleinzelhandel nur einen sehr geringen Anteil von 1 %. Die einschlägige Fachwelt geht davon aus, dass der Anteil des Online-Handels sich noch steigern wird, dass dies jedoch in erster Linie in verdichteten Ballungsräumen und großen Großstädten zutrifft. Insofern wird die klassische Form des stationären Lebensmitteleinzelhandels auch weiterhin in Stadtteilen wie das Kanzlerfeld von Bedeutung sein.
59.11	• Wird ein größerer Neubau nach 10 Jahren Nutzung wieder leer stehen?	Ein vergleichbar großer Markt mit gleichem Konzept desselben Betreibers wurde vor über 10 Jahren in Mascherode realisiert. Dieser Markt erfreut sich großer Beliebtheit im dortigen Umfeld.
59.12	Wenn Herr Göрге den Standort im derzeitigen Einkaufszentrum Kanzlerfeld nicht mehr als attraktiv ansieht, wieso wird nicht	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.4 sowie zu lfd. Nr. 32.1.

	nach einem anderen Interessenten für die Nutzung der bestehenden Supermarktfäche (mit der Möglichkeit der Erweiterung) gesucht?	
59.13	Sollte ein neues Einkaufszentrum auf der gegenüberliegenden Seite der Bundesallee entstehen sehe ich die Gefahr, dass die noch bestehenden Geschäfte in der „alten Immobilie“ längerfristig nicht existieren können und es zu weiteren Leerständen kommt. • Droht hier eine Bauruine?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 39.5.
59.14	• Wer deckt die Kosten für die Eigentümer dieser Immobilie?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.10.
59.15	Der neue Supermarkt soll in einem Wohnviertel entstehen. Die Anwohner haben ihr Grundstück in dem Wissen erworben, dass die Fläche (Franz- Rosenbruch- Weg/ Ecke Stauffenbergstraße) für Kinder und Jugendzwecke gewidmet ist. Alle Anwohner mussten sich an damalige Bauvorschriften halten. • Wieso darf Herr Görge dieses Gebiet für gewerbliche Zwecke nutzen?	Nach wie vor müssen Bauvorhaben geltende Bauvorschriften einhalten. Der geplante Lebensmittelmarkt kann erst realisiert werden, wenn das derzeit geltende Planungsrecht im Rahmen des förmlichen Bebauungsplanaufstellungsverfahrens geändert worden ist und der Bebauungsplan Rechtskraft erlangt hat.
59.16	• Wie sollen die Anwohner hinsichtlich der finanziellen Verluste ihrer Grundstücke entschädigt werden?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.10.
59.17	• Wie und mit welchen Ergebnissen wurden Messungen zur zunehmenden Belastung der Anwohner durch z.B. Lärm-, Tageslichteinbußen, nächtlicher Beleuchtung und Abgasen durchgeführt?	Zur <u>Lärmbelastung</u> wurde ein Lärmgutachten erstellt. Im Rahmen der nachfolgenden Bebauungsplanfassungen wurde das Lärmschutzkonzept überarbeitet und die entsprechenden Festsetzungen sowie die Begründung angepasst, sodass die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm sowie die Orientierungswerte nach DIN 18005 sicher eingehalten werden können. <u>Belange von ausreichenden Belichtungsverhältnissen</u> werden von den bauordnungsrechtlichen Grenzabstandsregelungen berührt. Diese haben nachbarschützenden Charakter. Es ist davon auszugehen, dass bei Einhaltung der Grenzabstandsregelungen keine unzumutbare Beeinträchtigung der Belichtung benachbarter Grundstücke entsteht. Das geplante Bauvorhaben hält die erforderlichen Grenzabstände ein. Zu <u>Lichtemissionen</u> siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.24. Zu <u>Luftschadstoffen</u> siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.38.
59.18	• Welche gesundheitlichen Konsequenzen wird diese zusätzliche Lärmbelastung (durch Lieferverkehr, Autos, Lüftungsanlagen...) auf die Anwohner haben?	Es ist davon auszugehen, dass bei Einhaltung der Immissionsgrenzwerte keine gesundheitlichen Schäden zu befürchten sind.
59.19	• Wieso darf ein "Wellblechgebäude" in diesem gepflegten Wohngebiet entstehen,	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.28.

	das mit „Wohnen im Grünen“ auf seiner Stadtteilstafel wirbt?	
59.20	Wie soll ein Verkehrskonzept zur Anbindung des neuen Supermarktes an die Bundesallee aussehen?	Es ist für den motorisierten Verkehr eine Ein- und Ausfahrt zur Bundesallee vorgesehen mit Abbiegemöglichkeit sowohl nach Osten als auch nach Westen. Für Fußgänger ist ein gesonderter Ausgang vorgesehen, der direkt an einer zusätzlichen Fußgängerquerungshilfe über die Bundesallee mündet (Siehe Darstellung Außenerschließung des Vorhabenplanes)
59.21	Wie werden die Lieferzeiten durch lärmende LKW im Wohngebiet geregelt?	Im Rahmen des Durchführungsvertrages werden die Lieferzeiten auf den Zeitraum werktags zwischen 7.00 und 20.00 Uhr beschränkt.
59.22	Dass es überhaupt auf dem Grundstück Bundesallee/ Ecke Stauffenbergstraße zur Bebauung mit einem Supermarkt kommen soll, hat mich verwundert. Ist diese Fläche nicht für Kinder- und Jugendzwecke gebunden?	Der derzeit noch gültige Bebauungsplan OE 21 setzt für den westlichen Teil der Grundstücksfläche eine Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindertagesstätte fest. Für die Realisierung des geplanten Lebensmittelmarktes ist ein Bebauungsplanverfahren erforderlich.
59.23	Wie kommt es aus stadtplanerischer Sicht zu einer Aberkennung dieser Nutzungsbedingung?	Das derzeit geltende Planungsrecht wird durch ein förmliches Bebauungsplanaufstellungsverfahren geändert.
59.24	Welche Analysen wurden im Vorfeld durchgeführt, um den Bedarf dieser Fläche für Kinder und Jugendzwecke zu prüfen?	Die Bilanz vorhandener Kitaplätze und der Bedarf wird jährlich aktualisiert und im KITA-KOMPASS der Stadt veröffentlicht. Siehe auch Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.6.
59.25	Wir haben im Kanzlerfeld einen Generationswechsel, besonders in den Baugebieten, die in den 60/70er Jahren entstanden sind. Ebenso bauen im Neubaugebiet „Am Buchenberg“ überwiegend junge Familien. Aktuell müssen mehrere Familien ihre Kindergartenkinder in Kindergärten der Nachbarbezirke bringen, weil die Kindergartenplätze im Kanzlerfeld nicht ausreichen. - Wurden diese Veränderungen bei der Ermittlung des Bedarfs an Krippen- bzw. Kindergartenplätzen berücksichtigt? - Wieso wird die Fläche nicht genutzt, um die in Braunschweig dringend benötigten Kita Plätze auszubauen?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.6.
59.26	Warum wird in dem ständig wachsenden Stadtteil Kanzlerfeld keine Jugendeinrichtung geschaffen?	Zur Vorhaltung von Jugendeinrichtungen besteht keine gesetzliche Verpflichtung. Gleichwohl sind solche Einrichtungen wünschenswert und stellen einen öffentlichen Belang dar. In Konkurrenz zur Sicherung der Nahversorgung ist dieser Belang jedoch nachrangig.
59.27	Wieso gibt es keine Schulkindbetreuung oder Betreuungsangebote für Schulkinder in den Ferienzeiten im Kanzlerfeld?	Dieses Thema ist nicht relevant für dieses Bebauungsplanverfahren.
59.28	Wo soll eine Ausgleichsfläche für den bestehenden Bolzplatz geschaffen werden?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 7.3.

	Der Vorschlag, dies am Oscar-Fehr-Weg zu realisieren, erscheint mir gewagt.	
59.29	Ist es sinnvoll, einen Bolzplatz unter Starkstromleitungen anzulegen?	Dieses Thema ist nicht relevant für dieses Bebauungsplanverfahren.
59.30	Die bestehende Grünfläche wurde zudem zum Drachensteigen lassen genutzt. Wie soll dies am Oscar-Fehr-Weg realisiert werden?	Es besteht keine Verpflichtung, Flächen innerhalb eines Ortsgefüges bereitzustellen, auf denen das Drachensteigen lassen möglich ist.
59.31	Wieso ist die Ausgleichsfläche auf der gegenüberliegenden Seite der Bundesallee und nicht in dem bisherigen Gebiet, so dass Kinder nicht die stark befahrene Bundesallee überqueren müssen?	Im Bereich des Wohngebietes Kanzlerfeld-Süd konnte keine adäquate Ersatzfläche gefunden werden. Im Übrigen existiert in diesem Teil des Kanzlerfeldes ein weiterer Bolzplatz am Tiergarten, im Bereich des Wohngebietes Kanzlerfeld-Nord hingegen nicht. Bei der Suche nach einem Ersatzstandort wird die Bedarfslage des gesamten Stadtteiles betrachtet, sowie eine mögliche Flächenverfügbarkeit.
59.32	Wie sieht das Sicherheitskonzept aus, um ein sicheres Überqueren der Bundesallee für Kinder zu ermöglichen?	Es besteht kein gesondertes Sicherheitskonzept für die Querung der Bundesallee durch Kinder im Zusammenhang mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan. Eine sichere Quermöglichkeit für den Allgemeingebrauch durch Fußgänger besteht durch einen ampelgeregelten Fußgängerüberweg. Darüber hinaus wird eine gesonderte Querungshilfe ausgebaut. Weitere Maßnahmen für bestimmte Personengruppen sind nicht vorgesehen.
59.33	Ist dieser Standort Bundesallee Ecke Stauffenbergstraße wirklich die einzige Möglichkeit, die Nahversorgung im Kanzlerfeld und Lehn Dorf sicherzustellen? Welche alternativen Standorte wurden in Erwägung gezogen?	Einzelhandelsbetriebe dieser Größenordnung müssen in zentralen Versorgungsbereichen errichtet werden. Innerhalb des für den Stadtteil Kanzlerfeld festgelegten Nahversorgungsbereichs ist dies die einzige zur Verfügung stehende Fläche außerhalb des Einkaufszentrums am David-Mansfeld-Weg.
59.34	Und wurde auch überlegt, ob sich ein anderer Nahversorger in den bestehenden (zu erweiternden) Verkaufsräumen niederlassen würde, sollte Herr Görgе dies ablehnen?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 59.12.
59.35	Die aktuelle Standortfrage für einen neuen Görgе-Markt für die Stadtbezirke Lehn Dorf und Kanzlerfeld hat sich bislang auf das Kanzlerfeld konzentriert. Sollte hier ein neuer Supermarkt entstehen, so heißt es, würde der Markt am Saarplatz für weitere 10 Jahre erhalten bleiben. Ich würde gern die Frage aufwerfen, ob es nicht auch die Möglichkeit gibt, in Lehn Dorf einen größeren Supermarkt neu zu bauen und im Gegenzug den Supermarkt (mit Möglichkeit der Erweiterung) im Kanzlerfeld zu erhalten?	Die Stadtteile Lehn Dorf und Kanzlerfeld beanspruchen jeweils eine eigene eigenständige Nahversorgung vor Ort. Die Möglichkeit einer vertraglichen Verknüpfung zur Sicherung des Standortes Lehn Dorf bei Realisierung des Marktes im Kanzlerfeld ist nur gegeben, weil der Betreiber beider Standorte identisch ist. Am Standort Lehn Dorf ist eine Erweiterung des vorhandenen Marktes oder ein Neubau innerhalb des festgelegten Versorgungsbereiches wegen mangelnder Flächenverfügbarkeit nicht möglich.
59.36	Für einen Supermarkt-Neubau in Lehn Dorf könnte ich mir das Gebiet an der Hannoverschen Straße Stichweg Rosenäckem, das	Diese Fläche befindet sich am Rande des Stadtteiles Lehn Dorf und verfügt weder über eine integrierte Lage, noch ist diese Fläche Bestandteil des für den Stadtteil Lehn Dorf

	in der folgenden Abbildung rot umkreist ist, vorstellen. 	festgelegten Nahversorgungsbereiches als unabdingbare Voraussetzung für eine Realisierungsmöglichkeit.
59.37	Die sich aus meiner Sicht ergebenden Vorteile möchte ich gern im Folgenden auflisten: • größere bebaubare Fläche • Vergrößerung der bisherigen Verkaufsfläche des Görge-Marktes in Lehndorf • Es würde eine Verbindung zwischen Alt-Lehndorf und Lehndorf geschaffen • direkte Warenanlieferung von der B 1, keine Zulieferung/Rangieren durch Wohngebiet • Zufahrten für Kunden direkt von der B 1 und nicht durch Wohngebiete • Bushaltestelle in unmittelbarer Nähe für Kunden ohne PKW bereits vorhanden • gute Erreichbarkeit des Marktes durch Lage an der B 1, schnelle Anbindung an die Stadtautobahn • die zentrale Lage des Marktes an der B 1 könnte weitere Kunden aus umliegenden Dörfern anziehen • bisheriger Verkaufsraum in Lehndorf könnte als Drogerie oder Weinhandlung genutzt werden (kein Leerstand) • dem Zentrum am Saarplatz droht im Gegensatz zum EKZ Kanzlerfeld aufgrund seiner Vielfalt an Geschäften / Wochenmarkt kein Kundenverlust, wenn der Supermarkt dort wegfällt • die Verkaufsräume im EKZ Kanzlerfeld könnten erhalten und sogar erweitert werden • (vermutlich) keine vergrößerte Lärmbelästigung für die Anwohner an der B 1 • der Bolzplatz auf dem Gelände Bundesallee / Ecke Stauffenbergstraße könnte erhalten bleiben • das Grundstück Bundesallee Ecke Stauffenbergstraße stünde für andere Projekte zur Verfügung	Diese Aspekte sind für das Bebauungsplanverfahren nicht relevant. Ein neuer Lebensmittelmarkt an diesem Standort dient nicht der Nahversorgung des Kanzlerfeldes.

59.38	Gäbe es nicht auch die Möglichkeit, einen größeren „Görge-Supermarkt“ in Stadtgebieten anzusiedeln, in denen z.B. ein neues Baugebiet geplant wird. Hier könnte man die Straßenführung, Bebauung etc. planen, ohne dass Bolzplätze für Kinder zerstört und Anwohner in einem Wohngebiet plötzlich durch z.B. Lärmbelästigung des Supermarktbetriebes (Zulieferung durch LKW im Wohngebiet, Lüftungsanlagen ...) gestört werden? Ergeben sich nicht Möglichkeiten bei der Planung weiterer Bauabschnitte des Baugebietes in Lamme einen größeren Supermarkt zu realisieren?	Ziel der Bebauungsplanung ist die Sicherung der Nahversorgung und nicht die Umsetzung eines Bauwunsches eines bestimmten Betreibers. Insofern erübrigt sich eine Erörterung, ob ein größerer „Görge-Supermarkt“ in anderen Stadtgebieten angesiedelt werden könnte. Im Zusammenhang mit der Entwicklung von Neubaugebieten wird regelmäßig auch der Aspekt der Nahversorgung betrachtet. Abhängig von der Größe von Baugebietsentwicklungen werden bei Bedarf Flächen für Nahversorgungseinrichtungen vorgesehen.
59.39	Auch besitzt der Ortsteil Völkenrode keinen Nahversorger. Kann man dieses Projekt nicht auch dort am Ortsausgang realisieren?	Die Realisierung eines Lebensmittelmarktes in Völkenrode ist für dieses Bebauungsplanverfahren nicht relevant.
59.40		<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Das Lärmschutzkonzept wurde umfassend geändert sowie Kubatur und die bauliche Gestaltung des Gebäudes. Der Bebauungsplanentwurf, die textlichen Festsetzungen und die Begründung wurden entsprechend angepasst. Der geänderte Bebauungsplanentwurf wird gemäß § 4a (3) BauGB erneut öffentlich ausgelegt. Die weiteren vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner weitergehenden Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
60	Stellungnahme Nr. 60 Schreiben von Name vom 14.08.2014	Stellungnahme der Verwaltung
60.1	Zu dem o. a. Bebauungsplan möchte ich wie folgt Stellung nehmen und bitte um Beantwortung der folgenden Fragen.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 40.2.
60.2	Ich möchte, dass der Bolzplatz und die Wiese erhalten bleiben. Der alte Busch- und Baumbestand auf dem Gelände sorgt für gute Luft und hält Wind und Lärm ab.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 25.18 sowie zu lfd. Nr. 1.35.
60.3	Eine Nutzung des Grundstücks sollte ausschließlich auf soziale Projekte wie Kinder-, Jugend- oder Senioreneinrichtungen beschränkt werden. Es fehlen im Kanzlerfeld Krippen- und Kindergartenplätze. Auch die Betreuung von Schulkindern im Hort, Angebote während der Ferien und allgemeine Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche wären stattdessen wünschenswert.	Zum Thema <u>Erfordernis von Kita- und Krippenplätze</u> : Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.6. Zur Vorhaltung von sozialen Einrichtungen wie <u>Jugend- und Senioreneinrichtungen</u> , sowie Angebote während der Ferien und allgemeine Freizeitangebote besteht keine gesetzliche Verpflichtung. Gleichwohl sind solche Einrichtungen wünschenswert und stellen einen öffentlichen Belag dar. In Konkurrenz zu dem Belang der Sicherung der Nahversorgung sind diese Belange jedoch nachrangig. Schulkindbetreuungen werden üblicherweise für Grundschulkindern vorgehalten. Der Stadtteil Kanzlerfeld gehört zum Schulbezirk Lehdorf. Die Grundschule Lehdorf stellt

		den Schulbetrieb mit Beginn des Schuljahres 2018 / 2019 auf Ganztagsbetrieb um. Damit besteht kein zusätzlicher Bedarf für eine Schulkindbetreuung vor Ort im Kanzlerfeld.
60.4	Die Verlegung des Bolzplatzes zum Oscar-Fehr- Weg ist schlecht geplant, denn dort verläuft die Hochspannungsleitung. Ist es nicht gesundheitsschädlich, sich über längere Zeit dort aufzuhalten? Wie soll man auf so einem Platz z.B. Drachen steigen lassen? Was sagt der Jugendschutzbund dazu?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 7.3.
60.5	Die Begründung für die Umwidmung des Grundstückes war die Sicherstellung der Nahversorgung. Der jetzige Betreiber des EDEKA- Marktes hat damit gedroht, sich aus dem Kanzlerfeld und Lehdorf zurückzuziehen, wenn er nicht einen neuen Markt bauen dürfe. Die Möglichkeiten, den alten Standort zu renovieren und zu erweitern, kamen für ihn nicht in Frage, obwohl laut Architektenaussage ohne Weiteres realisierbar wäre. Inzwischen hat sich aber ein anderer Betreiber bereit erklärt, den bisherigen Markt weiterzufahren. Die Bedingung ist jedoch die Sicherheit, dass auf der Wiese gegenüber kein Neubauprojekt entstehen kann.	Es liegt der Verwaltung ein Schreiben vor, in dem ein anderer Betreiber sein Interesse an dem Standort bekundet unter der Bedingung, dass die Verkaufsfläche auf mind. 800 m ² besser 1000 m ² erweitert werden kann. Zu den Schwierigkeiten einer Erweiterung der Verkaufsfläche siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.4 sowie 32.1.
60.6	Was geschieht mit der Alt-Immobilie, wenn der Einkaufsmarkt umzieht? Wer soll dort sein Geschäft betreiben, wenn auf der anderen Straßenseite ein Vollversorger ist? Die Befürchtung ist groß, dass die bestehenden Läden dicht machen müssen.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 39.5.
60.7	Durch die geänderte Verkehrsführung auf der Bundesallee wird außerdem die Ein- und Ausfahrt zur Krukenbergstraße erschwert.	Die Krukenbergstraße wird auch künftig sowohl von Osten als auch von Westen anfahrbar sein. Die Aufstellfläche der Linksabbiegespur verkürzt sich zwar, aber die Abwicklung der Verkehrsströme ist von ausreichender Qualität.
60.8	Das jetzige Angebot des Nahversorgers ist völlig ausreichend. Durch die Leerstände der ehemaligen Drogerie und der Gaststätte im gleichen Gebäudekomplex wäre auch genügend Platz für eine Erweiterung. Aber es ist erfahrungsgemäß einfacher, neu zu bauen als zu renovieren.	Die beiden zitierten Flächen sind zwischenzeitlich mit einer neuen Nutzung (Bäckerei mit Café) belegt und sind nicht mehr vakant.
60.9	Die Größe des geplanten Neubaus ist völlig überdimensioniert, sowohl in Fläche als auch in Höhe. In diesem reinen Wohngebiet gab es bei Bau und Planung der Häuser viele Auflagen, die strikt eingehalten werden mussten. Allen Hinteranliegern der Bergiusstraße war es z. B. verboten, einen Zugang zur Bundesallee zu bauen. Warum geschieht das nicht auch bei dem neuen Einkaufsmarkt? Er passt weder von der Optik	Zu einem Wohngebiet gehören auch Infrastruktureinrichtungen. Diese haben üblicherweise aufgrund ihrer Nutzungsart und der Gebäudestruktur eine von der Umgebung abweichende städtebauliche Wirkung. Ein Einfügungsgebot ist nicht anzuwenden. Im Rahmen der Umstellung des Planverfahrens auf ein „Normalverfahren“ hat der Vorhabenträger das Bauvorhaben in Bezug auf Größe, Höhe und Gestaltung modifiziert. Es

	noch von der Höhe in das Gesamtbild der Siedlung.	werden nunmehr Außenmaterialien verwendet, die auch nach der für die benachbarte Wohnbebauung geltenden örtlichen Bauvorschrift zulässig sind. Zu Beginn des Bebauungsplanverfahrens wurde bei der Planung nur eine Ein- und Ausfahrt von der Stauffenbergstraße vorgesehen. Erst aufgrund vielfacher Einwendungen von Bürgern im Vorfeld der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde eine zusätzliche Ein- und Ausfahrt zur Bundesallee berücksichtigt.
60.10	Auch die Anzahl der geplanten Parkplätze ist viel zu groß. Das legt die Vermutung nahe, dass der Markt nicht nur die Kanzlerfelder Bürger versorgen, sondern auch eine Konkurrenz für die anderen, nahe gelegenen Märkte werden soll.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.16.
60.11	Die Geräuschkulisse durch an- und abfahrende Fahrzeuge, Öffnen und Schließen von Autotüren und Kofferräumen, sowie das Klappern der Einkaufswagen wird sich störend bemerkbar machen. Die Belastungen durch Lärm und Luftverschmutzung werden den Anliegern zugemutet. Die Berechnungen haben schon ergeben, dass die geplanten Schallschutzwände in der vorgesehenen Höhe nicht ausreichend sein werden. Das wird aber billigend in Kauf genommen, ohne eine Nachbesserung zu verlangen.	Zum Thema <u>Lärm</u> : Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.19. Zum Thema <u>Luftverschmutzung</u> : Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.38.
60.12	Aus den Zeichnungen geht nicht hervor, wo die Schallschutzwände errichtet werden und wie sie zu den Nachbargrundstücken gestaltet werden sollen. Werden sie, wie der ursprüngliche Plan es vorsah, begrünt? Wie und von wem werden sie gepflegt? Wurden entsprechend ausreichend dimensionierte Pfade dafür eingeplant? Durch die Abschrägung der Schallschutzwände zu den Grundstücken Bergiusstr. 2 E und 2 F wird z. B. bei Regen zusätzlich eine Geräuschquelle entstehen.	Im Rahmen der Überarbeitung des Lärmschutzkonzeptes wird die Lage und Höhe der Lärmschutzwand an der östlichen Grundstücksgrenze modifiziert. Aufgrund der Erhöhung der Wand wird ein Grenzabstand von 3 m erforderlich. Eine Abknickung ist nicht mehr vorgesehen. Die beidseitige Begrünung der Lärmschutzwand wird durch textliche Festsetzung geregelt. Für die Pflege ist der Vorhabenträger und ggfs. dessen Rechtsnachfolger zuständig.
60.13	Wegen der geplanten Ein- und Ausfahrt zur Bundesallee, die nur 4 m von unserem Grundstück entfernt sein wird, wird eine neue Verkehrsführung auf der Bundesallee nötig sein. Wer trägt die Kosten des Umbaus und der Instandhaltung? Durch den Fuß- und Radweg, der dort entlanggeht, wird ständig angehalten und wieder angefahren werden müssen, was die Abgassituation und Geräuschkulisse verstärken wird. Auch auf der Bundesallee wird es zu Stausituationen kommen.	Die durch das Neubauvorhaben verursachten Kosten von Umbaumaßnahmen der Stauffenbergstraße und der Bundesallee und von Instandhaltungsmaßnahmen, die durch das Bauvorhaben selbst verursacht werden, sind vom Vorhabenträger zu übernehmen. Darüber hinaus können etwaige Instandhaltungsmaßnahmen nach Abwicklung der Baumaßnahmen nicht weitergegeben werden.
60.14	Die geplante Querungshilfe auf der Bundesallee befindet sich auf der Linksabbiegerspur zur Krukenbergstraße. Es ist insge-	Die Funktionstüchtigkeit dieser Verkehrslösung ist gutachterlich untersucht und bestätigt worden.

	samt eine sehr unübersichtliche Verkehrslage, die gefährlich ist. Wenn dann noch die Stadtbahn kommt, haben wir einen zusätzlichen Haltepunkt vor der Haustür, und die Verkehrslage wird noch unübersichtlicher.	Bei Realisierung der Stadtbahn wird ein eigenständiges Planverfahren erforderlich, das die dann jeweils vorhandenen Gegebenheiten berücksichtigen muss.
60.15	Dann ist noch die Belästigung durch Licht. Wie und wie lange werden der Parkplatz und das Gebäude beleuchtet sein? Warum muss eine fast 10 m hohe Leuchtsäule in einem reinen Wohngebiet zur Werbung aufgestellt werden, wenn man den Markt von der Straße aus sehen kann? Da würde eine Reklame an der Fassade völlig ausreichen, die zu Beginn der Nachtruhezeit unbeleuchtet bleiben muss.	Die Regelung der Parkplatzbeleuchtung ist nicht Gegenstand des Planverfahrens. Die Beurteilung und Regelung von Lichtimmissionen erfolgen im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren auf Basis der „Hinweises zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ nach dem Beschluss des Länderausschusses für Immissionsschutz.
60.16	Wie wird sich der Zulieferverkehr gestalten? Wird es eine Begrenzung der Anlieferzeit, z. B. von 7.00 - 18.00 Uhr, und der Anzahl der Lieferfahrzeuge geben? Wird der Parkplatz durch Schranken von 22.00 - 7.00 Uhr geschlossen? Das würde zumindest Fremdnutzung ausschließen und Nachtruhe gewährleisten. Wer kontrolliert, ob die Vorgaben und Auflagen auch umgesetzt und eingehalten werden?	Die Beschränkung der Lieferzeiten auf den Zeitraum werktags zwischen 7.00 und 20.00 Uhr werden im Rahmen des Durchführungsvertrages geregelt. Die Anzahl der angenommenen Lieferfahrzeuge ist Grundlage der Schallemissionsberechnungen zur Einhaltung der Immissionsgrenzwerte. Sofern in der tatsächlichen Ausführung eine dauerhafte eklatante Abweichung der prognostizierten Werte eintritt, muss die Immissionsschutzbehörde einschreiten.
60.17	In den Neubaugebieten, z.B. am Buchenberg und der Dorothea- Erleben - Straße und Umgebung werden zur Abgrenzung zwischen den Arealen Grünstreifen mit Baum- oder Buschbestand angelegt. Warum ist das nicht auch bei uns der Fall?	In Neubaugebieten werden Grünstreifen insbesondere zur Arrondierung und Gestaltung des Ortsrandes eingesetzt, oder zur Vernetzung von innerörtlichen, öffentlichen Grünzügen. Bei dem hier zu betrachtenden Bauvorhaben treffen diese Aspekte nicht zu. Im Rahmen der Überarbeitung des Lärmschutzkonzeptes wird die östliche Lärmschutzwand einen Grenzabstand von 3 m einhalten. Der in der Abstandsfläche vorhandene Bewuchs mit Sträuchern soll erhalten werden. Diesbezüglich wird im Bebauungsplanentwurf eine textliche Festsetzung vorgesehen.
60.18	Wer kommt für den Ausgleich des Wertverlustes unseres Grundstückes auf?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.10.
60.19		<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Das Lärmschutzkonzept wurde umfassend geändert sowie Kubatur und die bauliche Gestaltung des Gebäudes. Auf den Werbetafel wurde verzichtet. Der Bebauungsplanentwurf, die textlichen Festsetzungen und die Begründung wurden entsprechend angepasst. Der geänderte Bebauungsplanentwurf wird gemäß § 4a (3) BauGB erneut öffentlich ausgelegt. Die weiteren vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner weitergehenden Änderung des Bebauungsplanentwurfes.

61	Stellungnahme Nr. 61 Schreiben von 2 Namen vom 14.08.2014	Stellungnahme der Verwaltung
61.1	Im Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB betreffend des Bebauungsplanverfahrens "Franz-Rosenbruch-Weg" OE 39d nehme ich zu den ausgelegten Planungsunterlagen wie folgt Stellung: - Verkehrsplanung: Besonders kritisch sehe ich die Ausfahrt der LKW's auf die Stauffenbergstraße. Durch die Länge der LKW's (ca. 18m) muss die komplette Straßenbreite genutzt werden. Das wird den Verkehrsfluss in beide Richtungen am einzigen Zugangs-/Ausgangspunkt der Siedlung zum Erliegen bringen. Des Weiteren ist der ungesicherte Fuß-/Radweg zwischen 2 Ampelkreuzungen in meinen Augen viel zu gefährlich.	Die Fahrkurven der Lieferfahrzeuge bei der Ausfahrt in die Stauffenbergstraße ist mit Hilfe von Schablonen für Schleppkurven überprüft worden. Demnach erfordert ein LKW-Lieferfahrzeug keine Überfahrt der Gegenfahrbahn. Selbst wenn dies erforderlich wäre, würde bei der prognostizierten Anzahl der Lieferfahrten von 2 LKWs pro Tag nur eine kurzfristige Beeinträchtigung des fließenden Verkehrs auftreten. Ein Erliegen des Verkehrs im Bereich des Zugangs-/Ausgangspunkt der Siedlung ist nicht zu befürchten. Welcher Abschnitt eines Fuß- und Radweges zwischen zwei Ampelkreuzungen gemeint ist, kann nicht nachvollzogen werden.
61.2	- Der jetzige Bolzplatz soll wegen der Bebauung verlegt werden auf eine Fläche unter bestehenden Stromleitungen. Aus der Presse kann man immer wieder entnehmen, dass Stromleitungen gerissen und auf Spielplätze gestürzt sind. Wer übernimmt in solch einem Fall die Verantwortung?	Die Verlagerung des Bolzplatzes erfolgt in einem gesonderten Verfahren. Die diesbezügliche Betrachtung von Belangen und Sicherheitsaspekten erfolgt in dem selbstständigen Verfahren. (Siehe auch Stellungnahme zu lfd. Nr. 7.3).
61.3	- Durch die Bebauung würde der bestehende wertvolle Baumbestand von ca. 20 Bäumen weichen müssen. Diese Bäume sind über 30 Jahre alt. Das wäre aus meiner Sicht nicht vertretbar.	Bei der Umstellung des Planverfahrens auf ein „Normalverfahren“ wird im Rahmen der erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausgleichsbilanzierung der Eingriff in Natur und Landschaft, und damit auch der Verlust von Bäumen, berücksichtigt. Die sich daraus ergebenden Ausgleichsmaßnahmen werden im Bebauungsplan festgesetzt.
61.4	Insgesamt kann festgehalten werden, dass die Planung bislang an einer Vielzahl von Mängeln leidet. Vieles ist unklar und nicht nachvollziehbar. Die Belange der unmittelbaren Wohnnachbarschaft sind nicht richtig ermittelt und bewertet worden und sollten unbedingt in die Planung mit einbezogen werden.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.11.
61.5		<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Im Rahmen der Verfahrensumstellung auf ein klassisches Verfahren werden ein Umweltbericht sowie eine naturschutzrechtliche Eingriffsbilanzierung erstellt und die Eingriffe kompensiert oder ausgeglichen. Der geänderte Bebauungsplanentwurf einschließlich Umweltbericht wird gemäß § 4a (3) BauGB erneut öffentlich ausgelegt. Die weiteren vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner weitergehenden Änderung des Bebauungsplanentwurfes.

62	Stellungnahme Nr. 62 Schreiben von 2 Namen vom 14.08.2014	Stellungnahme der Verwaltung
62.1	Im Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB betreffend das Bebauungsplanverfahren „Franz-Rosenbruch-Weg“, OE 39 nehme ich zu den ausgelegten Planungsunterlagen wie folgt Stellung. Das Kanzlerfeld Süd-West ist als Reines Wohngebiet ausgewiesen, indem sich keine Gewerbeflächen befinden dürfen und auch nicht befinden. In einem solchen Gebiet einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb anzusiedeln ist unserer Meinung nach nicht vereinbar mit dem Trennungsgrundsatz, § 50 BImSchG, zumal in räumlicher Nähe ein intaktes Einkaufszentrum besteht. Es ist vielmehr zu vermuten, dass durch diesen Neubau nur die wirtschaftlichen Vorteile des Betreibers im Vordergrund stehen.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.13.
62.2	Der Baukörper passt in seiner Ausdehnung, Höhe und Gestaltung nicht in das Ensemble, dass vor über 30 Jahren geplant und mit einer strengen Gestaltungssatzung versehen wurde. Die den geplanten Bau umgebenden Einfamilienhäuser sind n u r andert-halb- geschossig gebaut und würden durch die geplante Höhe wesentlich überragt. Des Weiteren spricht eine Fassade aus Wellblech und mit Flachdach gegen die Gestaltung im Kanzlerfeld- Südwest mit überwiegend rostroten Klinkern und nur Satteldächern mit einer Neigung von 43°.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.28.
62.3	Durch den geplanten Markt als Vollversorger muss mit einer erheblichen Zunahme des Verkehrs gerechnet werden. Das betrifft nicht nur den Einkaufsverkehr sondern auch den Parksuch-Verkehr und den Lieferverkehr. Aus Profitgründen rechnet der Betreiber mit Kunden aus den umliegenden Orten wie Lamme, Watenbüttel, Bortfeld usw. Das bedeutet für die direkten Anlieger eine erhebliche Lärmbelastung vom frühen Morgen bis in die Nacht durch die Anlieferung der Waren, auch wenn eine Einhausung der Anlieferung geplant ist. Zudem kommt der Lärm der an- und abfahrenden PKW und der Einkaufswagen.	Bei der Betrachtung der Verkehrsbelastung und der Lärmbelastung ist die Zunahme der Anzahl der zu erwartenden Kunden berücksichtigt worden.
62.4	Die Zu- und Abfahrt für LKW auf die Stauffenbergstraße stellt ebenso ein Problem dar, weil die Breite der Straße eine Einfahrt in einem Zug nicht ermöglicht und damit auch eine Behinderung für den normalen Verkehr in und aus dem Kanzlerfeld Süd-West besonders zu Stoßzeiten ist.	Die Fahrkurven der Lieferfahrzeuge bei der Ausfahrt in die Stauffenbergstraße ist mit Hilfe von Schablonen für Schleppkurven überprüft worden. Demnach erfordert ein LKW-Lieferfahrzeug keine Überfahrt der Gegenfahrbahn. Selbst wenn dies erforderlich wäre, würde bei der prognostizierten Anzahl der Lieferfahrten von 2 LKWs pro Tag nur eine kurzfristige Beeinträchtigung des fließenden Verkehrs auftreten, was vertretbar wäre.

62.5	Die geringe Anzahl der Parkplätze führt weiterhin zu einem Parksuchverkehr in den anliegenden Straßen und Spielstraße.	Die Bemessung der Anzahl der erforderlichen Stellplätze erfolgt nach den Richtzahlen für den Einstellplatzbedarf der Ausführungsbestimmungen der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO). Die Anzahl der geplanten Stellplätze entspricht diesen Vorgaben. Siehe auch Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.16.
62.6	Insgesamt kann festgehalten werden, dass die Planung bislang an einer Vielzahl von Mängeln leidet. Vieles ist unklar und nicht nachvollziehbar und muss dem Bürger erläutert und nachgereicht werden. Die Belange der unmittelbaren Wohnnachbarschaft sind nicht richtig ermittelt und bewertet worden. Auch im Grundsatz wird gegen allgemeines Recht und gegen verschiedene Grundsätze verstoßen, sodass Zweifel aufkommen, ob Ziel, Verfahren und Verlauf auf demokratischen Füßen steht.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.11.
62.7		Vorschlag der Verwaltung Die vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
63	Stellungnahme Nr. 63 Schreiben von Name vom 14.08.2014	Stellungnahme der Verwaltung
63.1	Im laufenden Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Franz-Rosenbruch-Weg“ OE 39 möchte ich folgendermaßen zu dem Vorhaben Stellung nehmen: <u>1. Stellungnahme zum Verkehrsgutachten</u> (a) Das Verkehrsgutachten basiert auf einer Verkehrszählung vom Mittwoch, den 4.7.2012. Diese Zählung fand an einem relativ verkehrsarmen Tag unmittelbar vor den Sommerferien statt. In der morgendlichen Spitzenstunde wurden stadteinwärts im westlichen Arm der Bundesallee 263 Pkw, stadtauswärts auf dem östlichen Arm 384 Pkw gezählt. Dass der 1,5 - fache Verkehrsstrom in der morgendlichen Spitzenstunde stadtauswärts fährt, widerspricht vollständig unserer Erfahrung als langjährige Anwohner und entspricht auch nicht dem morgendlichen optischen Bild des Verkehrsflusses. Insgesamt wird die Entwicklung des zukünftigen Verkehrsaufkommens auf der Bundesallee und die Belastung der Verkehrsknoten durch die Zunahme von Baugebieten in der Umgebung auf Basis dieser Stichprobe, besonders was die Maximalwerte betrifft, eindeutig unterschätzt.	Die Verkehrszählung zur Ermittlung der Verkehrsbelastungen auf der Bundesallee wurde am Mittwoch, den 4. Juli 2012 vorgenommen. Ferienbeginn für die Sommerferien war Freitag der 20. Juli 2012 Nach den „EVE - Empfehlungen für Verkehrserhebungen“ der FGSV sollen Verkehrszählungen im Zeitraum von April bis Oktober und außerhalb der Ferienzeiten vorgenommen werden. Insofern wurden die Verkehrserhebungen richtlinienkonform und mit ausreichendem Abstand zu den Sommerferien durchgeführt. Die Abbildungen 2-2 und 2-3 (Seiten 5 – 6 der Verkehrsuntersuchung 2014) zeigen die Knotenströme in der morgendlichen und nachmittäglichen Spitzenstunde aus der Verkehrszählung. Dabei wurden die Abbildungen vom Einwender offenbar fehlinterpretiert: es zeigen sich 384 Pkw im Geradeausverkehr stadteinwärts sowie 263 Pkw im Geradeausverkehr stadtauswärts. Insofern entspricht das erhobene Verkehrsaufkommen den Erfahrungen des Einwenders, indem der stärkere Verkehrsstrom morgens stadteinwärts gerichtet ist. Für die Stadt Braunschweig liegt eine Prognose der allgemeinen Verkehrsentwicklung bis zum Prognosehorizont 2020 vor. Danach steigen die Verkehrsströme auf der Bundesallee bezogen auf den Analysezeitpunkt um Werte zwischen 850 und 1.100 Kfz pro

		Tag an. Die Verkehrsprognose berücksichtigt alle zum Zeitpunkt der Erstellung bekannten Entwicklungen hinsichtlich Wohngebieten und Gewerbegebieten in Braunschweig sowie die demografische Entwicklung. Eine Aktualisierung der Verkehrsprognose mit Erweiterung des Prognosehorizontes auf das Jahr 2030 wird derzeit vorgenommen, dazu liegen noch keine endgültigen und abgenommenen Ergebnisse vor. Das aktualisierte Verkehrsgutachten geht insofern von einem Verkehrszuwachs um + 15 % aus, um auf der sicheren Seite zu sein.
63.2	(b) Die Anzahl der Kunden am alten Standort des Marktes mit einer Verkaufsfläche von 663m² wurde vom Betreiber selbst durch eine einwöchige Zählung mit 711 Kunden/Tag ermittelt. Der neue Markt wird mit 1.200 m² geplant. Für die Abschätzung des zu erwartenden Kundenstroms soll von einem pauschalen Minderungsfaktor von 20 % (nach Bosserhof, 2000) ausgegangen werden, so dass lediglich ein Kundenverkehr von 1.030 Kunden/Tag abgeschätzt wird. Diese wichtige Kennzahl wird als wesentliche Basisgröße für alle weiteren Abschätzungen im Verkehrsgutachten sowie im Lärmgutachten herangezogen. Durch die einwöchige Ermittlung ist mit Sicherheit kein verlässlicher Ausgangswert gegeben. Auch die auftretenden Zeiten hoher Kundenströme und die Korrelationen von Freizeitverhalten und des besonderen Ruhebedürfnisses im reinen Wohngebiet, z.B. Samstags, bei gutem Wetter, oder vor und nach den gesetzlichen Feiertragen werden nicht wiedergegeben, noch untersucht. Letztendlich sind aber verlässliche Zahlen für ein realistisches Lärmgutachten maßgeblich. Das Ansetzen eines pauschalen Abminderungsfaktors aus einem Gutachten vom Jahr 2000 für die Ermittlung dieser wichtigen Leistungskennzahl ist nicht ausreichend. Insgesamt ist diese Zahl als zu niedrig anzusehen. Ein Kundenstrom von mindestens 1400, wie er in den älteren Gutachten angegeben wird, ist für die gewählte Größe, Bauform und geplante Ausrichtung des Marktes als eher wahrscheinlich anzunehmen. Leistungskennzahlen aus dem deutschen Lebensmittelhandel von 2012 belegen für Supermärkte bei 1.390 m² eine Zahl von 491.000 Kunden pro Jahr, das sind bei 300 Werktagen 1.637 Kunden/Tag!	Die Anzahl von Kunden pro Quadratmeter Verkaufsfläche nach den Leistungskennzahlen des Lebensmitteleinzelhandels haben eine große Streubreite. Wobei die Kennwerte nach Lage, Standort, Größe und Ausstattung eines Betriebes erheblich variieren können. Eine Prognose auf Basis dieser Kennwerte ist für das konkrete Projekt zu ungenau und nicht zielführend. Da es sich bei dem Vorhaben um die Umsiedlung mit Erweiterung eines vorhandenen Betriebes auf die gegenüberliegende Straßenseite der Bundesallee handelt, ist es gerechtfertigt, die Prognose des zu erwartenden Kundenaufkommens bei einem nahezu unveränderten Einzugsbereich nach dem Analogieschluss nach Bosserhoff zu ermitteln. Zur Erfassung der Anzahl Kunden am alten Standort wurde vom Betreiber in der 3. KW 2014 eine Auswertung des Kundenaufkommens sowie eine Erhebung des genutzten Verkehrsmittels vorgenommen. Im Durchschnitt wurden in diesem Zeitraum 711 Kunden pro Tag ermittelt, wobei 55 % der Kunden mit dem Pkw zufuhren. Die Prognose der zukünftigen Kundenzahlen wurde im Rahmen des Verkehrsgutachtens und nicht vom zukünftigen Betreiber ermittelt. Von der erfassten Kundenzahl am Altstandort wurde über den Verkaufsflächenzuwachs auf die zu erwartende Kundenzahl geschlossen. Diese wird jedoch nicht proportional zur Verkaufsfläche ansteigen, da größere Verkaufsflächen extensiver genutzt werden. Nach der vorliegenden Literatur (FGSV, Bosserhoff) kann von einem Abminderungsfaktor von 20 % ausgegangen werden. Im Rahmen der Überarbeitung des Verkehrsgutachtens wurde der Abminderungsfaktor auf 10 % reduziert, um auf der „sicheren Seite“ zu sein. Somit wird die Anzahl der zukünftig zu erwartenden Kunden nach Analogieschluss auf rd. 1.050 Kunden pro Tag abgeschätzt.

		Darüberhinaus wurde bei der Überarbeitung des Verkehrsgutachtens eine Ermittlung der zu erwartenden Kundenzahlen über das Kennwerteverfahren nach Bosserhoff durchgeführt. Dabei wurde ein Kennwert von 0,9 Kunden pro m ² VKF zugrunde gelegt, wonach eine Kundenzahl von rd. 990 anzunehmen wäre. Da beide Verfahren gleichwärtig sind, wird aus den ermittelten Aufkommenswerten der Mittelwert gebildet. Damit ergibt sich ein anzunehmendes Kundenaufkommen von 1020 Kunden pro Tag.
63.3	<u>2. Geräuschprognose</u> Die Ergebnisse des Gutachtens bezüglich der zu erwartenden Lärmimmissionen bewegen sich am obersten Ende bezüglich der Vorgaben des TA Lärm, bzw. Überschreiten diese sogar (siehe Kap. 5), so, dass die Richtwerte nur mit zusätzlichen Lärmminderungsmaßnahmen vertretbar einzuhalten sind. Aufgrund dieser Tatsache ist davon auszugehen, dass eine Fehleinschätzung in einem der folgenden Punkte zu einer Überschreitung der für das WR vorgegebenen Pegel von 50 dB bzw. 35 dB führt. (a) Die Berechnungen im Gutachten stützen sich auf die vom Betreiber genannten Öffnungszeiten. Es ist rechtlich nicht sichergestellt, dass der Betreiber sich mit den Öffnungszeiten auch nur innerhalb der angegebenen Zeiten bewegen darf. Sollte der Betreiber aufgrund eigener Erwägungen später seine Öffnungszeiten ausweiten, werden die ermittelten Lärmimmissionen automatisch überschritten.	Im Zusammenhang mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist ein Durchführungsvertrag vor Satzungsbeschluss abzuschließen. Im Rahmen dieses Vertrages werden die Öffnungszeiten auf den Zeitraum werktags von 8.00 bis 21.00 Uhr beschränkt.
63.4	(b) Der zugrunde gelegte Kundenstrom ist die wesentliche Leistungszahl, auf der sich die Berechnungen stützen. Für diese Kennzahl ist ein Durchschnittswert angenommen worden, kein Maximalwert. Die Samstagssituation „Wochenende“ wird nicht erfasst. Es sind erkennbar keine Sicherheitsaufschläge kalkuliert.	Nach den anerkannten Regeln der Technik ist die Annahme von Mittelwerten üblich. Sowohl nach dem Bemessungsverfahren des HBS (Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen) als auch nach den Ansätzen der Bayerischen Parkplatzlärmstudie werden nach abgesicherten Verfahren Mittelwerte für das Verkehrsaufkommen werktags zugrunde gelegt. Gesonderte Ansätze für besondere Ereignisse wie Einkauf vor Feiertagen o.ä. werden nicht zugrunde gelegt.
63.5	(c) Der MIV Anteil wurde in den Gutachten von 2012, 2013 und 2014 von 80% auf stufenweise auf nur noch 55 % abgesenkt. Ein Grund wird dafür nicht angegeben, diese Zahl ist nicht nachvollziehbar. Sie hat aber neben dem zugrunde gelegten Kundenstrom den größten Einfluss auf die Berechnungen. Ein MIV-Anteil von 55 % ist sicher zu niedrig. Der Anteil an motorisiertem Ver-	Die zitierten Gutachten 2012 und 2013 stellen verschiedene Entwurfsstadien im Zusammenhang mit der fortschreitenden Entwicklung des Planvorhabens dar. Sie sind insofern nicht Bestandteil des öffentlich ausgelegten Planwerkes bzw. der das Planwerk begleitende Fachgutachten. Die Annahme eines MIV-Anteils von 55 % wurden im Analogieschluss von Kundenbe-

	kehr wird sich erhöhen, da der größere Anteil der Bevölkerungszahl im nördlichen Kanzlerfeld wohnt und die Entfernung für den fußläufigen Verkehr zum geplanten neuen Standort zunimmt. Auch die Trennwirkung der Bundesallee wirkt sich ungünstig aus. Der sogenannte Mitnahmeeffekt durch Bürger aus dem Umland (Lamme, Bortfeld) wird zu 100 % motorisiert sein. Vor allem soll es sich bei dem geplanten Markt, wie im Entwurfskonzept zu lesen, um einen Vollsortimenter handeln. Der Kunde soll seinen Einkauf komplett erledigen können. Das heißt, auch der Einkaufsbetrag soll gesteigert werden. Dies hat doch nach dieser Logik des Betreibers eher folgende Konsequenz: Vollsortiment => Großeinkauf => es wird ein Fahrzeug verwendet Da der Markt außerdem mit einem Getränkehandel ausgestattet wird, ist auch hier anzunehmen, dass der motorisierte Verkehrsanteil sehr hoch ist (wer schleppt seine Getränkekisten zu Fuß nach Hause?	fragungen des bestehenden Marktes ermittelt. Dies entspricht auch den Kennwerten nach Ver_Bau_Bosserhoff 2017. Die beiden Standorte liegen in der Luftlinie ca. 100 m voneinander entfernt. Die Verlagerung von der Nordseite auf die Südseite der Bundesallee mag einige Bewohner vom Kanzlerfeld-Nord, die bisher ihre Einkäufe zu Fuß erledigt haben auf einen PKW umsteigen, weil die Entfernung zunimmt. Es ist jedoch anzunehmen, dass im Umkehrschluss Kunden aus dem Kanzlerfeld-Süd, die bisher einen PKW genutzt haben, nunmehr ihren Einkauf auf dem Fußweg erledigen werden. Dass Kunden aus dem Umland im Zusammenhang des Mitnahmeeffektes zu 100 % motorisiert sind, ist unstrittig. Dies wurde bei der gutachterlichen Betrachtung berücksichtigt. Dass ein Kunde im Hinblick auf einen Vollsortimenter in der Lage ist, seinen Bedarf komplett vor Ort zu erledigen, ist per se nicht verwerflich. Im Gegenteil. Wenn die Bürger des Kanzlerfeldes zukünftig weitgehend ihren Bedarf Vorort decken können, führt dies zu weniger PKW-Fahrten zu Einkaufsmärkten in benachbarten Stadtteilen. Damit kann der damit verbundene Verkehr reduziert werden, was sich insgesamt positiv auf die Umwelt auswirken würde.
63.6	(d) Der Lärm, der durch den Getränkemarkt ausgelöst wird, wird im Gutachten nicht getrennt bewertet. Die Lärmbelastungen der bestehenden Verkehrswege (Bundesallee) sind nicht mit den Lärmquellen zu vergleichen, die durch das Ausladen, Stapeln, Einladen von Getränkekisten resultieren! Im Gutachten wird gerne erwähnt, dass der Lärm der Bundesallee bereits einen großen Anteil des Gewerbelärms überlagert. Dem ist nicht so! Der Autoverkehr auf der Bundesallee wirkt für einen >100m entfernten Immissionsort südlich und südöstlich der Bundesallee als eine linienförmig verschmierte, stetige Geräuschquelle. Dies gilt für die überwiegende Mehrzahl der nicht direkt an die Bundesallee angrenzenden Wohnbebauung. Die Lärmquellen auf dem Parkplatz sind punktförmig und impulshaltig. Sie werden außerdem an der 7,5m hohen und knapp 60m breiten, senkrechten Fassade des Marktes in südöstlicher Richtung in das Wohngebiet abgestrahlt. Die zitierte abschirmende Wirkung des Gebäudes bezogen auf den Verkehr der Bundesallee hat sogar eine kontraproduktive Wirkung. Die	In der aktuellen Bebauungsplanentwurfsfassung wird das Bauvorhaben über den bei Lebensmittelmerkten üblichen Anteil eines Getränkesortimentes keinen gesonderten Getränkemarkt mehr beinhalten. Dieser ist nach derzeitigem Kenntnisstand am Altstandort vorgesehen. Insofern erübrigt sich eine gesonderte lärmtechnische Bewertung im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben. Der Gewerbelärm und der Straßenverkehrslärm ist getrennt voneinander zu bewerten. Auf dem Grundstück werden sämtliche durch das Bauvorhaben verursachten Lärmemissionen als Gewerbelärm betrachtet. Diese Emissionen sind bei der Beurteilung der Auswirkung auf die Immissionsrichtwerte bzw. der Orientierungswerte der benachbarten Wohnbebauung heranzuziehen. Der vorhabenbedingte Verkehr auf den öffentlichen Straßen ist dem Vorhaben zuzurechnen, wird aber als Verkehrslärm nach RLS 90 berechnet und beurteilt. Das Lärmschutzkonzept wurde im Rahmen der nachfolgenden Bebauungsplanmodifi-

	Wahrnehmung des Gewerbelärms nimmt zu! Die Lärmschutzwände können aufgrund ihrer eingeschränkten Höhe nur den erdnahen, horizontal abgestrahlten Lärmanteil dämpfen. Das in der Untersuchung zitierte Wort „Abschirmen“ ist bei einer Höhe von 1,8m übertrieben. Der Lärm, der durch den Getränkehandel auf dem Parkplatz ausgelöst wird, ist 30-80m näher an der Wohnbebauung lokalisiert und hat eine deutlich andere Beurteilungsqualität. Seine Auswirkungen im benachbarten WR sind daher besonders zu berücksichtigen!	zierungen umfassend geändert auf Grundlage von Überarbeitungen und Ergänzungen des Lärmgutachtens. Damit wird die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte gem. TA-Lärm für WR-Gebiete sichergestellt. Der Bebauungsplan OE 39 bezieht sich auf die abschließende Fassung des schalltechnischen Gutachtens vom 23.04.2018. Die Ergebnisse dieses Gutachtens wurden in den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sowie der Begründung des Bebauungsplanes berücksichtigt.
63.7	(e) Im Gutachten wird angenommen, dass der Markt lediglich durch 1 Lkw beliefert wird. Diese Angabe des Betreibers ist unglaubwürdig. Eine Obergrenze von täglichen LKW Anlieferungsfahrten ist zudem für den Betreiber nicht verbindlich festgelegt, ebenso wie der (wiederum vom Betreiber angegebene) Rahmen für die Lieferzeiten. Es ist also davon auszugehen, diese Annahme in der Praxis mühelos überschritten wird. Im Gutachten offensichtlich wurden die Lkw nicht berücksichtigt, die den Getränkehandel beliefern, sowie die Fahrzeuge, die Leergut, Verpackungen und Müll entsorgen. Diese Fahrzeuge erzeugen einen mindestens äquivalenten Lärm eines Lkw. Da diese Fahrzeuge ebenfalls auf der betrachteten Grundstücksfläche als vorhabenbedingter Neuverkehr auftreten, müssen sie ebenfalls in der Gewerbelärm-Berechnung Berücksichtigung finden!	Nach der aktuellen Planung werden 2 LKW-Lieferungen (über 3,5 t) und weitere 8 Anlieferungen mit Lieferfahrzeugen berücksichtigt. Auf dieser Annahme werden die Lärmemissionen bewertet und im Rahmen des überarbeiteten Lärmgutachtens die Maßnahmen abgeleitet zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm bzw. der Orientierungswerte nach DIN 18005 für WR-Gebiete bei den benachbarten Grundstücken. Im Baugenehmigungsverfahren werden Maßnahmen zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte festgeschrieben. Sollte durch eine tatsächliche regelmäßige Abweichung dieser Annahmen die Immissionsrichtwerte überschritten werden, muss die untere Immissionsschutzbehörde einschreiten. Wie in der Stellungnahme zu lfd. Nr. 63.6 erläutert, wird auf einen gesonderten Getränkemarkt im Zusammenhang mit dem Neubauvorhaben verzichtet. Eine gesonderte lärmtechnische Bewertung ist insofern nicht erforderlich.
63.8	(f) Im Zusammenhang mit der Lkw-Anlieferung sind auch die Rolltore zu untersuchen. Aus der Beschreibung des Vorhabens geht nicht eindeutig hervor, ob beide Seiten der eingehausten Entladezone durch Rolltore verschlossen werden können. Wie stellt der Betreiber auch sicher, dass diese konsequent genutzt werden? Auch die Presse für die Verpackung löst extrem unangenehmen Lärm aus, der aus dem Gebäude austritt, wenn der Bereich nicht geschlossen wird. Es ist nicht überprüft worden, welcher Lärm die Betätigung der Rolltore auslöst. Es wurden außerdem am alten Markt LKWs mit Anhänger beobachtet (Getränkehandel). Aufgrund der begrenzten Länge des Entladebereiches kann der Entladebereich mit einem Anhänger nicht mehr vollständig geschlossen werden. Für die Entladung der Getränkepaletten sind Gabelstapler erforderlich. Auch ist die Frage offen, ob die	Im Durchführungsvertrag wird geregelt, dass bei der Realisierung des Vorhabens die im Lärmgutachten zugrunde gelegten lärmtechnischen Annahmen einzuhalten sind. Die Be- und Entladung darf nur in der Ladezone bei geschlossenen Rolltoren erfolgen. Im lärmtechnischen Gutachten sind Emissionen des Liefervorgangs durch z.B. hartes Absetzen von Paletten und Containern im Ladebereich, des Einsatzes von Palettenhubwagen sowie der Presse für Verpackungsmüll berücksichtigt.

	Containerfahrzeuge für die Müll- und Verpackungsentsorgung in den eingehausten Entladebereich fahren können. Auf diese Weise strahlt jedenfalls der Lärm durch die die Ent- und Beladevorgänge (impulshaltig, tonhaltig) ungehindert auf der südöstlichen Seite des Marktes in das unmittelbar angrenzende Wohngebiet aus. Diese Aspekte sind im Lärmgutachten nicht untersucht worden.	
63.9	(g) Die Rückkühler sollen eine Schallleistung von 67 dB haben. Es ist nicht sichergestellt, dass diese Werte von den tatsächlich verbauten Kühlern eingehalten werden. Im Gutachten steht wortwörtlich, die konkreten Werte der Anlagen seien noch nicht bekannt. Die Rückkühler sollen in 4m Höhe aufgestellt werden. Es wird nicht deutlich, an welcher Stelle des Gebäudes. Zu vermuten ist die südwestliche Seite, direkt an der Wohnbebauung. Die Kühler sind aus dieser Höhe für die Anlieger sichtbar. Auch hier gilt, dass die Lärmschutzmauer keinen Schutz entfalten kann und der Lärm der Kühler zusätzlich an der senkrechten Fassade des Marktes reflektiert wird. Die Aggregate erzeugen zudem einen andersartigen, tonhaltigen Lärm, der vom Menschen anders beurteilt wird. Konkrete Angaben, wie diese Einflüsse bewertet wurden, sind dem Gutachten nicht zu entnehmen.	Im Rahmen der nachfolgenden Planfassungen des Bebauungsplanentwurfes wurde die Lage der Rückkühler auf der Dachfläche zwischen Anlieferzone und dem Hauptgebäude verortet. Die Rückkühler sind aus dieser Höhe für die südlich angrenzenden Anlieger nicht sichtbar. Im aktualisierten Lärmgutachten ist diese Lage und ein Schallleistungspegel von max. 73. dB(A) berücksichtigt.
63.10	<u>3. Größe und Bauform und Magnetwirkung des Marktes</u> In allgemeinen Wohngebieten ist gemäß der §4 Nr. 2 Abs. 2 BauNVO nur die Nutzung von Geschäften erlaubt, die zur Versorgung des Gebiets dienen, d.h. Läden zur Deckung des täglichen Bedarfs, der sogenannten Nahversorgung. Umso mehr gilt dies für reine Wohngebiete, wie der betroffene Bereich des Kanzlerfeldes (entsprechend §3). (a) Dies kann bei einem Vollsortimenter mit angeschlossenen Getränkehandel, ausgestattet mit einer netto Verkaufsfläche von 1.200 m², einer bebauten Grundfläche von 1.800m² und einer zweigeschossigen Bauweise mit 7,25 m Höhe nicht mehr angenommen werden. Auch der Wunsch des Vorhabenträgers, einen 10 m hohen Werbe-pylon zu errichten zu wollen, spricht für eine gezielte Ansprache der Kunden aus dem Umland. Die Größe, Bauform und Werbung dient dazu, eine Magnetwirkung zu erzielen.	Die Nahversorgung umfasst die Versorgung der Bevölkerung mit Waren des täglichen Bedarfs. Hierzu zählen insbesondere die Sortimente Nahrungs- und Genussmittel, Getränke sowie Drogerie und Parfümerie. Discounter bieten diese Sortimente in beschränkter Auswahl an. Vollsortimenter verfügen über eine größere Sortimentstiefe und Frischeprodukte und benötigen daher eine größere Verkaufsfläche als Discounter. Bei der Verlagerung und Vergrößerung der Verkaufsfläche des Edeka-Marktes ist für die Bewertung einer dem Ortsteil angemessenen Nahversorgungskapazität die Größe des Ortsteiles, die hier vorhandenen Nahversorgungsbetriebe sowie die Auswirkungen auf die Versorgungsstrukturen von Nahversorgungszentren benachbarter Stadtteile zu berücksichtigen. Eine Magnetwirkung auf andere Stadtteile mit negativen Auswirkungen auf dortige Versorgungsstrukturen sind auszuschließen. Im Zusammenhang mit der Umstellung des Planverfahrens auf ein „Normalverfahren“ wurde das Einzelhandelsgutachten aktualisiert. Dabei wurde das Beeinträchtungsverbot nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) und dem

		Landesraumordnungsprogramm (LROP) explizit geprüft mit dem Ergebnis, dass eine Beeinträchtigung bei der aktuell geplanten Verkaufsfläche von 1050 m ² nicht vorliegt. Die Höhe des geplanten Gebäudes, die Bauform sowie die Werbung sind keine Kriterien, die im Hinblick auf das Beeinträchtigungsgebot von Bedeutung sind. Im Übrigen wurde in den fortlaufenden Planüberarbeitungen, die bereits ausgelegt worden sind, auf den Werbepylon verzichtet.
63.11	(b) Folgt man der Argumentation des Betreibers, dass der vorhandene Markt ungenügend ist und nur ein Markt mit 1.200 m ² Verkaufsfläche lukrativ genug erscheint, kann zu Recht die Frage gestellt werden, wie lange der Betreiber seinen Markt in Lehn-dorf halten wird. Dann müssen auch die Lehn-dorfer Bürger zum Einkaufen ins Kanzlerfeld ausweichen?	Der Betreiber ist identisch mit dem Betreiber des Lehn-dorfer Marktes. Er hat sich vertraglich verpflichtet, den Lehn-dorfer Markt nach Eröffnung des neuen Marktes im Kanzlerfeld mindestens für 10 Jahre weiter zu führen. In einem vergleichbaren Fall eines Kopplungsvertrages im Zusammenhang mit einer Neueröffnung eines größeren Marktes in Mascherode hält der Betreiber den kleineren Markt in der Südstadt auch nach Ablauf der Mindestfrist aufrecht.
63.12	(c) Der Aspekt der städtebaulichen Integration des Marktes in die Wohnumgebung wird durch die gewählte Bauweise ebenfalls nicht genügend beachtet. Warum muss das Gebäude zweigeschossig und kubusartig gebaut werden? Ist es die räumliche Enge auf der zur Verfügung stehenden Fläche, die den Vorhabenträger dazu zwingt, in die Höhe zu gehen? Die Firsthöhen der überwiegend mit Satteldächern bebauten Umgebung betragen, nicht wie im Vorhabenplan angegeben, bis zu 8,50 m, sondern in der Regel 7m.	Die teilweise 2-Geschossigkeit wurde gewählt, um Sozial- und Technikräume unterzubringen. Dem Hauptbaukörper liegt das architektonische Prinzip einer Markthalle zugrunde. Damit diese auch in der äußerlichen Gestaltung ablesbar ist, ist eine gewisse Höhe erforderlich. Nach der geltenden örtlichen Bauvorschrift für das angrenzende Baugebiet Kanzlerfeld-Süd dürfen die Firsthöhen von eingeschossigen Wohngebäuden bis max. 8,5 m betragen. Die in der Begründung zum Bebauungsplan zitierte Firsthöhe der benachbarten Wohnbebauung basiert auf Aktenlage der Baugenehmigungen. Demnach sind tatsächlich Firsthöhen bis 8,5 m anzutreffen (siehe auch Stellungnahme zu lfd. Nr. 36.12).
63.13	<u>Fazit:</u> Eine zuverlässige Abschätzung des Verkehrsaufkommens und vor allem des zu erwartenden motorisierten Kundenstroms ist eine wesentliche Grundlage für die Beurteilung der Umweltauswirkungen und der Geräuschemissionen im reinen Wohngebiet. Die Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung und der Kundenstromerhebung sind maßgeblich für alle darauf aufbauenden Überlegungen und Berechnungen. Die angewandte Methodik ist in Ordnung, die verwendete Datengrundlage ist aber in verschiedenen Aspekten in Frage zu stellen. Es sind deutliche Diskrepanzen zwischen den herangezogenen Zahlen und der Größe und dem Erscheinungsbild des dargestellten Marktes erkennbar.	Im Zusammenhang mit der Umstellung des Planaufstellungsverfahrens auf ein „Normalverfahren“ wurde das Verkehrsgutachten nochmals überprüft und modifiziert. Die Abschätzung des Kundenaufkommens wurde auf der Basis von zwei verschiedenen Verfahren ermittelt, eine Abschätzung über Analogieschluss und über Kennwertverfahren (WVI-Gutachten 2018 S.10-14). Bei der Ermittlung über Analogieschluss fließen die Kundendaten des vorhandenen Marktes ein. Bei dem Kennwertverfahren wird zur Ermittlung des zu erwartenden Kundenaufkommens ein Kennwert x-Kunden/pro m ² VKF zu Grunde gelegt. Beide Verfahren gelten als fachlich gleichwertig. Das aktuelle Gutachten ermittelt aus

	Es wurde mit zahlreichen Annahmen operiert, die nur vom späteren Betreiber stammen. Gerade diese Angaben sind von städtebaulicher Seite zu hinterfragen. Im Sinne einer neutralen Interessenabwägung ist hier doch in besonderem Maße eine gründliche Plausibilisierung durchzuführen und eine Gegenprüfung darzulegen. Diese Angaben wurden stattdessen einseitig als bestimmende Einflussgrößen in die Gutachten eingebaut!	beiden Verfahren einen Mittelwert zur Abschätzung des spezifischen Kundenaufkommens.
63.14	Ich bin als Anwohner unmittelbar von den Auswirkungen dieses Vorhabens betroffen. Fehleinschätzungen bezüglich der auftretenden Zusatzbelastungen sind nach Vollendung des Bauvorhabens kaum zu korrigieren. Dies würde im Wesentlichen nur noch durch einschränkende Betriebsauflagen zu erreichen sein, die gegenüber dem Marktbetreiber schwer durchzusetzen wären. Daher bitte ich Sie, diese Einwände ernsthaft zu prüfen. Wir wollen für das Kanzlerfeld ein wirklich belastbares Konzept realisiert sehen, welches nicht nur den Interessen des Vorhabenträgers dient, sondern auch dem Interesse der Bürger und dem berechtigten Schutzbedürfnis der Bevölkerung im vollem Umfang Rechnung trägt. Daher müssen die Annahmen auf einer belastbaren und nachprüfaren Weise dargelegt werden können. Das Schutzbedürfnis der Bevölkerung hat in einem reinen Wohngebiet gemäß Baugesetzbuch einen hohen Stellenwert. Wenn wir diese Interessen nicht glaubwürdig berücksichtigt sehen, werden wir uns an einem gerichtlichen Verfahren gegen dieses Vorhaben beteiligen.	Die vorgetragenen Stellungnahmen und Einwendungen während der Öffentlichkeitsbeteiligung werden geprüft und bewertet. Im Rahmen der Abwägung werden die privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander abgewogen. Die Auswertung und Berücksichtigung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung hat zu Überarbeitungen und Nachbesserungen des Planwerkes geführt mit jeweils erneuter Auslegung und Öffentlichkeitsbeteiligung.
63.15		Vorschlag der Verwaltung Das Lärmschutzkonzept wurde umfassend geändert. Der Bebauungsplanentwurf, die textlichen Festsetzungen und die Begründung wurden entsprechend angepasst. Der geänderte Bebauungsplanentwurf wird gemäß § 4a (3) BauGB erneut öffentlich ausgelegt. Die weiteren vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner weitergehenden Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
64	Stellungnahme Nr. 64 Schreiben von 2 Namen vom 15.07.2014	Stellungnahme der Verwaltung
64.1	Als Bewohner der Breitscheidstraße seit 1983 möchten wir gegen eine Änderung des Bebauungsplans Kanzlerfeld protestieren. Um einem bestimmten Lebensmittelmarkt einen Wettbewerbsvorteil zu verschaffen, soll das Zentrum des Kanzlerfelds unwiederbringlich verschandelt werden. Wenn die Pläne verwirklicht werden, ist abzusehen, dass die Gebäude am David-	Zum Thema <u>Lebensmittelmarkt am Altstandort</u> : Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.2. Zum Thema <u>Erweiterungsmöglichkeit am Altstandort</u> : Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.4 sowie zu lfd. Nr. 32.1 und 59.5.

	Mansfeld-Weg leer stehen und zu einer städtebaulichen Ruine verkommen werden. Es sollten alle Anstrengungen unternommen werden, dass die vorhandene, versiegelte Fläche optimal genutzt wird, bevor in die Fläche am Franz-Rosenbruch-Weg ein hässlicher Bauklotz mit Flachdach, unter Ausnutzung des letzten Quadratmeters, hinein gequetscht wird. Der vorhandene Bebauungsplan schreibt in engen, teilweise kleinlichen Grenzen, eine lockere Wohnbebauung mit Giebeldächern in bestimmter Neigung vor und dann soll ein hoher Flachdachbau die Einfahrt in dieses Baugebiet dominieren.	Zum Thema <u>Leerstand am Altstandort</u> : Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 39.5
64.2		<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
65	Stellungnahme Nr. 65 Schreiben von Name vom 16.08.2014	Stellungnahme der Verwaltung
65.1	Im Lehnendorfer Stadtbezirk Kanzlerfeld leben meines Wissens ungefähr 4000 Einwohner. Von denen 1283 sich mit ihrer Unterschrift gegen den Verlust der großen Wiese Ecke Bundesallee/ Stauffenberg-Straße durch die Verlegung des jetzigen Lebensmittelmarktes Edeka/Görge auf eben diese Wiese ausgesprochen haben. Selbstverständlich gibt es- wie bei allen politisch-ökonomischen Entscheidungen- auch hier entgegengesetzte Meinungen. Alle diejenigen, die sich <i>für</i> die Verlegung des Geschäftes aussprechen, sehen ihre eigenen Vorteile, genauso wie diejenigen, die sich <i>dagegen</i> aussprechen, ihre eigenen Nachteile sehen. Es sollten jedoch die Nachteile in ihrer Schwere mit den Vorteilen in ihrer Güte gegeneinander abgewogen werden.	Die Abwägung unterschiedlicher, oft konfligierender Belange und Nutzungsinteressen ist ein Grundsatz in der Bauleitplanung. Nach § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Die für eine Planung relevanten Belange und deren Wertung werden in der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt.
65.2	Der größte Teil der Bürger jedoch, (die schweigende Mehrheit), nämlich alle diejenigen, die sich nicht betroffen fühlen, für die sich nur wenig oder gar nichts ändert, oder diejenigen, die sich bequemer Weise nicht die Mühe machen, überhaupt über Pro und Contra der bevorstehenden Veränderung und ihrer Konsequenzen nachzudenken, steht der Veränderung gleichgültig gegenüber und enthält sich der Stimme. Was kümmern diese Bürger schließlich auch die Probleme der unmittelbar Betroffenen. "Was soll's"? Es stellt sich die Frage, ob diese sich unbeteiligt fühlenden Bürger den 'Pros' oder den 'Contras' zugerechnet werden.	Die Frage, ob die Bürger, die sich nicht zu der Planung äußern, den 'Pros' oder den 'Contras' zugerechnet werden, ist für das Planverfahren nicht von Bedeutung. Bei der Abwägung der Belange ist die Wertigkeit und Schwere der Aspekte und Betroffenheit entscheidend und nicht die Anzahl der Einwendungen, weder absolut noch prozentual. Bei der Abwägung werden Belange der Allgemeinheit berücksichtigt, sofern bekannt, auch wenn große Teile der Allgemeinheit sich nicht zur Planung äußert.
65.3	Es gibt aber auch schon längst bekannte sachliche Argumente, die über die persönlichen Vor- oder Nachteile des einzelnen	Die Sicherung der Nahversorgung ist ein sachliches und ernst zu nehmendes Argument als öffentliche Aufgabe der Daseinsvorsorge. Zur Notwendigkeit der Planung

	Bürgers hinausgehen, und über die nachzudenken es sich sehr wohl lohnen würde. Mein Fazit: Es gibt mehr Nachteile als Vorteile für die Bürger, sowohl rechts wie links der Bundesallee.	siehe die Stellungnahmen zu lfd. Nr. 1.2 bis 1.4.
65.4	Das oft verwendete Argument, dass Menschen Veränderungen zuerst ablehnen, sich danach an sie gewöhnen und sie dann gut finden, weil sie sich daran gewöhnt haben, ist ein wohlfeiles, billiges Argument. Was bleibt ihnen schließlich anderes übrig, als sich abzufinden, wenn die Veränderung ihnen von den 'Entscheidungs-Macht-Habenden' einfach vor die Nase gesetzt wurde und sachliche Argumente des 'mündigen Bürgers' als unerwünscht übergangen wurden. Man knirscht bei einem derartigen (ehrlich ausgedrückt) Zwang hilflos mit den Zähnen und 'gewöhnt' sich halt dran. Zufriedensein stelle ich mir anders vor.	Unabhängig davon, ob dieses Zitat bezüglich der Akzeptanz von Veränderungen zutrifft oder nicht, ist dieses für die Abwägung von keinerlei Bedeutung.
65.5	Ein Vergleich mit der Supermarkt-Situation in Mascherode greift hier nicht, weil die Planung des dortigen Marktgebäudes - wohl etwas weiter entfernt - gleichzeitig mit der neuen Ansiedlung von Wohnhäusern verlief, und die Bürger vorher wussten, was auf sie zukam. Beim Planungsverfahren OE 39 ist das nicht so.	Es ist zutreffend, dass die nördlich unmittelbar benachbarte Wohnbebauung zeitgleich mit dem Bau des Lebensmittelmarktes errichtet wurde und die betroffenen Anwohner wussten, worauf sie sich einzustellen haben. Darüberhinaus grenzen südlich und östlich weitere bereits seit Jahren bestehende Teile eines Wohngebietes an den Markt an. Siedlungen, die bereits über einen längeren Zeitraum existieren, sind jedoch nicht vor Veränderungen geschützt. Zu den Grundzügen einer Stadtentwicklung gehören permanente Veränderungen in der Siedlungs- und Nutzungsstruktur eines städtischen Gebietes. Dies betrifft nicht nur Siedlungserweiterungen am Stadtrand, sondern insbesondere auch Veränderungen im Bestand (siehe hierzu auch Stellungnahme zu lfd. Nr. 25.18). Damit verbundene Auswirkungen führen regelmäßig zu persönlichen Betroffenheiten in der Nachbarschaft. Der Verlust einer schönen Aussicht oder Einschränkungen einer idyllischen Umgebung ist bedauerlich und oftmals nicht vermeidbar. Schutzansprüche in Bezug auf die Einhaltung von gesetzlichen Grenzwerten und Richtwerten sind hingegen zwingend zu berücksichtigen.
65.6	Abschließende Frage: Wer hat wirklich Vorteile von der geplanten Veränderung im Kanzlerfeld? Antwort: Es gibt nur einen! Ich bitte Sie alle, sich für den Erhalt der Wiese mit Baumbestand, Buschwerk und Bolzplatz einzusetzen.	Ziel der Planung ist nicht die Gewinnoptimierung eines einzelnen Betreibers sondern die Sicherung der Nahversorgung Zugunsten der Allgemeinheit.

65.7		Vorschlag der Verwaltung Die vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
66	Stellungnahme Nr. 66 Schreiben von Name vom 17.08.2014	Stellungnahme der Verwaltung
66.1	Das bestehende Einkaufszentrum der Siedlung ist so angelegt, dass es nicht aufdringlich wirkt und ist somit optimal in das Siedlungs-/Stadtbild integriert worden. Das nunmehr vorgesehene Bauvorhaben im dortigen Eingangstor zur Stadt bietet u.a. mit der beabsichtigten, aus meiner Sicht überdimensionalen Reklame einen mehr als aufdringlichen Anblick und zerstört somit den Siedlungscharakter des Kanzlerfeldes.	In den nachfolgenden Bebauungsplanfassungen, die ebenfalls öffentlich ausgelegt worden sind, wurde auf den Werbepylon und auf die Hälfte der Fahnenmasten verzichtet.
66.2	Den unmittelbaren Anwohnern des Objektes wird eine hohe Mauer an ihrer Grundstücksgrenze zugemutet, die den Grundstückscharakter wesentlich verändert und aus meiner Sicht zu einer massiven Reduzierung des Grundstückswertes führen muss. Ebenfalls zu einer Abwertung sollte der verbleibende Lärm des nicht unerheblichen Liefer- und Kundenverkehrs führen. Unter diesen Voraussetzungen hätten sich die benachbarten Grundstückseigentümer seinerzeit mit Sicherheit für einen anderen Bauplatz entschieden.	Die geplanten Mauern an der östlichen und südlichen Grundstücksgrenze dienen dem Lärmschutz zugunsten der benachbarten Grundstücke. Zum Thema <u>Wertverlust</u> : Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.10. Zum Thema <u>Veränderung in der Nachbarschaft</u> : Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr.25.18.
66.3	Ich stimme für einen Verzicht auf die geplante Maßnahme und würde die alternativ mögliche Erweiterung des vorhandenen Marktes begrüßen.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.4.
66.4		Vorschlag der Verwaltung Auf den Werbepylon und die Fahnenmasten wurde verzichtet. Die entsprechende Planänderung hat in nachfolgenden Planversionen bereits an einer erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB teilgenommen.
67	Stellungnahme Nr. 67 Schreiben von Name vom 17.08.2014	Stellungnahme der Verwaltung
67.1	Im Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach §3 Abs. 2 betreffend das Bebauungsplanverfahren „Franz-Rosenbruch-Weg“, OE 39 nehme ich zu den ausgelegten Planungsunterlagen wie folgt Stellung. Durch die PKW-Ein- und Ausfahrt Stauffenbergstr., sowie der einzigen LKW-Ausfahrt, die sehr nah beieinander liegen sollen, habe ich große Bedenken, was die Sicherheit der Anwohner angeht. Alle Anwohner können das Wohngebiet mit dem PKW und dem Motorrad nur über die Stauffenbergstr. verlassen. Hier werden erhebliche Behinderungen kommen.	Zum Thema <u>Leistungsfähigkeit des Kreuzungsbereiches Bundesallee und Stauffenbergstraße</u> : Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.7. Bei Berücksichtigung der die Stauffenbergstraße betreffenden Vorfahrtsregelungen können ein- und ausfahrende Fahrzeuge den Fuß- und Radweg nur im Schrittempo queren. Darüber hinaus wird die Lärmschutzwand am Franz-Rosenbruch-Weg im Übergang zur Stauffenbergstraße um 2,5 m gekürzt, damit Fahrzeuge, die auf die Stauffenbergstraße ausfahren, den querenden Fuß- und Radweg besser einsehen können.

	Fußgänger und Radfahrer nutzen den Fuß- und Radweg an dem geplanten Supermarkt vorbei, z.B. zum Kindergarten, Wichernhaus oder zum Schul-bzw. Linienbus. Zwei Ausfahrten machen diesen Weg zum Gefahrenpunkt.	Eine über das normale Maß von Gefährdungspotentialen im öffentlichen Verkehr hinausgehende Gefährdung von Passanten wird nicht gesehen. Dabei bildet auch das unmittelbare Nebeneinander der Ausfahrt aus der Lieferzone und der Ein- und Ausfahrt der Stellplatzanlage kein maßgeblich erhöhtes Gefährdungspotential, da mit 2 LKW-Lieferungen sowie 8 Lieferungen mit Kleintransportern täglich lediglich eine Lieferbewegung alle 1 bis 2 h auftreten.
67.2	Die Verlegung des Bolzplatzes in den Oscar-Fehr-Weg, halte ich für wenig sinnvoll, da unsere Kinder und Jugendlichen in der Nähe ihres Wohnraumes kicken, grillen oder einfach auf großer Fläche spielen wollen. Im Kanzlerfeld haben die Jugendlichen keinen Treffpunkt und sind auf diese Fläche angewiesen. Dafür war sie auch gedacht. Ich hoffe, dass sie den Bebauungsplan auf meine/ unsere Bedenken hin noch einmal überarbeiten.	Für den Bolzplatz soll eine adäquate Ersatzfläche geschaffen werden (siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 7.3).
67.3		<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die Lärmschutzwand am Franz-Rosenbruch-Weg wird an der westlichen Seite im Übergang zur Stauffenbergstraße um 2,5 m gekürzt. Die weiteren vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
68	Stellungnahme Nr. 68 Schreiben von Name vom 11.08.2014	
68.1	Hiermit nehme ich zu den ausgelegten Planungsunterlagen wie folgt Stellung: <u>1. Unzureichende Begründung für die Notwendigkeit des Vorhabens oder "Das Junktim"</u> Selbst nach ausführlicher und mehrmaliger Lektüre der ausgelegten Planungsunterlagen erschließt sich mir die Notwendigkeit des Vorhabens noch nicht. Vielmehr werden wir hier Zeuge, Beteiligte und Opfer eines Spieles, in dem vor dem Postulat des Wirtschaftswachstums sich einzelne Akteure zu Lasten der Allgemeinheit durchsetzen wollen. Dabei sollen nicht nur Bäume gefällt werden. Nein - es geht auch darum, wie eine – bedauerlicherweise - sich zunehmend entpolitisierte, freizeit- und konsumorientierte Bevölkerung führen lässt. Und es geht auch darum, welche Werte die Bürger und Bürgervertreter hochhalten oder eben nicht. Ja: Am Ende auch geht es auch darum, Brunsviga - wache auf!	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
68.2	a) Es wird nicht deutlich, aus welchem Grunde die bestehende Nahversorgung gefährdet ist. Schon gar nicht, warum denn eine Neuansiedlung die einzig heils-	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.2 bis 1.4. Der <u>Nahversorgungsanteil</u> definiert die Höhe des Bevölkerungsanteiles, der innerhalb des

	bringende Lösung sei. Auch wenn die Aktualität, Differenziertheit und Konkretheit des Gutachtens vom 25.11.2010 insgesamt zu kritisieren ist, so bleibt festzuhalten, dass bereits in dem Gutachten aus dem Jahre 2004 des Büros Dr. Acocella schon daraufhin gewiesen wird, dass der vorhandene Markt relativ klein ist und in der jetzigen Form Mühe haben wird, die Nahversorgungsfunktion dauerhaft auszuüben - dennoch funktioniert er immer noch recht gut. Zusätzlich weist der Gutachter bereits 2004 richtigerweise und ausdrücklich auf folgenden Sachverhalt hin: "Der Teilbereich Kanzlerfeld (weist) eine überdurchschnittlichen ist der Nahversorgungsanteil von 100% auf. Kein Wunder. denn a) das soziale Umfeld ist intakt, b) die Kaufkraft ist hoch, c) die relativ hohe Dichte an Familien mit Kindern und Senioren sind eher nahversorgungsorientiert d) die gute, fußläufige Erreichbarkeit des Einkaufszentrums macht die Versorgung einfach, e) das Angebot im vorhandenen EKZ mit den verschiedenen Dienstleistungsbetrieben Ist hinreichend und f) der Abzug durch andere Geschäfte war relativ gering.	fußläufigen Einzugsbereiches eines Nahversorgers von 500 m lebt. Dieser Aspekt hat nichts mit der aus dem Umfeld ableitbaren Kaufkraft zu tun. Der für den Bereich Kanzlerfeld attestierte hohe Nahversorgungsanteil resultiert aus der Tatsache, dass der betrachtete Nahversorger sehr zentral innerhalb des Kanzlerfeldes liegt und ein 500 m-Radius um diesen Betrieb fast den gesamten Stadtteil abdeckt. Der <u>Versorgungsgrad</u> stellt die Relation von Umsatz zu Kaufkraftvolumen dar und zeigt per Saldo ob Kaufkraft von außerhalb des Gebietes zu- oder abfließt. Für den Ortsteil Kanzlerfeld stellt das Acocella-Gutachten von 2010 fest, dass der Versorgungsgrad für die Grund- und Nahversorgung für Nahrungs- und Genussmittel (inklusive Lebensmittelhandwerk) bei ca. 34 % liegt. Das bedeutet, dass deutlich mehr als die Hälfte der Kaufkraft abfließt und ein großer Teil der Kanzlerfelder Bevölkerung den Bedarf an Gütern des täglichen Bedarfs nicht vor Ort, sondern in angrenzenden Stadtteilen deckt.
68.3	b) Darüber hinaus weist das Gutachterbüro im Jahre 2004 eine rechnerisch tragfähige Verkaufsfläche von 1125 qm im Bereich NuG aus. Im aktuellen Gutachten ist von 1200 qm die Rede. Und so ist es auch für das Vorhaben angedacht. Jedoch dieser Wert für die Nahversorgung kann auch in der Bestandsimmobilie problemlos erreicht werden. Die alleinigen nicht belegte- Aussage des Betreibers und seiner Sekundanten, die Fläche wäre nicht groß genug, steht einer großen Anzahl zufriedener Kunden gegenüber und einer großen Anzahl von Kunden, die den Laden frequentieren. Darüber hinaus gibt es in Braunschweig und auch bundesweit eine Vielzahl existierender Supermärkte mit vergleichbarer, gar kleinerer Größe. Es ist eine bewiesene Tatsache, dass neben der Flächengröße auch andere Faktoren eine wesentliche Rolle spielen, die dazu führen, erfolgreich am Markte zu bestehen.	Die Zunahme der Verkaufsflächen im Lebensmittelgewerbe bei gleichbleibender Kaufkraft ist eine bundesweit zu beobachtende Entwicklung in den vergangenen Jahren. Eine Stagnation dieser Entwicklung ist derzeit nicht abzusehen. Eine Verkaufsfläche von >1000 m² ist in der Bestandsimmobilie ohne bauliche Erweiterung des Gebäudes nicht zu realisieren. Zur mangelnden Durchführungsmöglichkeit von Umbaumaßnahmen innerhalb des Bestandes siehe auch Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.4 sowie 32.1 und 59.5).
68.4	c) Auch der Gutachter weist in seinem Fazit darauf hin, dass eine Entwicklung am Altstandort zu empfehlen ist. Denn die Integration ist ja intakt. Im Übrigen weist das 2010er Gutachten auch einen hohen Nahversorgungsanteil (wie in 2004 auch) aus, was ja bedeutet, dass der Standort	Aus dem Nahversorgungsanteil lassen sich keine Rückschlüsse darauf ableiten, wie gut eine Nahversorgungseinrichtung frequentiert wird. Er stellt lediglich den Anteil der Bevölkerung eines Ortsteiles dar, der innerhalb ei-

	(inkl. integriertem EKZ) nach wie vor gut angenommen wird. Die Bemühungen hingegen, in dem Zentrum am David-Mansfeld-Weg eine angeblich angemessene Verkaufsfläche zu erzielen, werden nicht deutlich.	nes Radius von 500 m von einem Nahversorger angesiedelt ist und den Nahversorger fußläufig erreichen kann. Zur Erweiterung der Verkaufsfläche siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.4 sowie 32.1 und 59.5.
68.5	d) In dem etwas aktuelleren Gutachten aus 2010 weist das Büro Dr. Acocella weiterhin den bereits o.g. Handlungsbedarf aus. Der Versorgungsgrad ist immer noch zu gering (nahezu unverändert vs. 2004). Wie sollte es denn auch anders sein?! Die Konzeption dieses Marktes war ja Nahversorgung und nicht Vollsortimenter.	Der Versorgungsgrad zeigt die Relation zwischen Umsatz und Kaufkraftvolumen. Ein niedriger Versorgungsgrad bedeutet, dass ein hoher Anteil der Kaufkraft in andere Nahversorgungsgebiete in der Nachbarschaft abfließen. D.h. ein hoher Anteil der Bevölkerung deckt seinen Bedarf an Gütern des täglichen Bedarfs nicht vor Ort. Der Begriff Vollsortimenter hat mit dem Versorgungsgrad nichts zu tun. Er subsummiert lediglich die Sortimentstiefe eines Einzelhandelsbetriebes. Ein Vollsortimenter verfügt im Gegensatz zu einem Discounter über eine größere Sortimentstiefe und Frischeprodukte.
68.6	e) Gleichzeitig weist das 2010er Gutachten einen hohen Kaufkraftabfluss aus. Das ist unstrittig. Aber auch etwas komplexer. Teilweise kaufen die Anwohner ihren Bedarf auch im Stadtzentrum, in anderen Oberzentren wie bspw. Wolfsburg (durch Berufspendler) sowie in angrenzenden Geschäften oder sie bemühen einen Bio-kisten-Bringdienst. Umgekehrt würde dieser Tatbestand aber auch bedeuten, dass bei einer Entwicklung des Standortes gleich welcher Art- die Kaufkraft auch wieder zurückfließt. Mit anderen Worten: Die Auswirkungen, die ja bei jedem neuen Vorhaben auf Konzentration, Integration, Beeinträchtigung und Ausgleich etc. geprüft werden soll, sind m.E. nicht ohne weiteres "durchzuwinken" und als „alternativlos" zu bezeichnen.	Es ist unstrittig, dass bei einer Entwicklung des Nahversorgungszentrums ein Teil der bisher abfließenden Kaufkraft wieder in den Ortsteil Kanzlerfeld zurückfließen wird. Es ist ebenfalls zutreffend, dass der Rückfluss der Kaufkraft sich auf andere benachbarte Zentren auswirkt. Im Rahmen der Überarbeitung des Einzelhandelsgutachtens wurden die Auswirkungen des geplanten Lebensmittelmarktes in Bezug auf das Konzentrations- und Integrationsgebot, das Beeinträchtigungsverbot sowie das Kongruenzgebot nach dem RROP für den Großraum Braunschweig und dem LROP für das Land Niedersachsen geprüft. Die Vorgaben des Konzentrations- und Integrations- sowie des Kongruenzgebotes werden eingehalten. Für das Beeinträchtigungsverbot ist die Bewertung einer relativen Umsatzverteilung von Bedeutung. Auswirkungen auf Nahversorgungsstandorte benachbarter Stadtteile ab einer Umsatzverteilung von 10 % können als Indiz für eine städtebauliche Relevanz angesehen werden. Dieser Schwellenwert wird für das benachbarte Nahversorgungszentrum Lehdorf und auch Watenbüttel erreicht. Mit Hilfe ergänzender Gravitationsberechnungen wurde daher eine verträgliche Verkaufsflächenobergrenze von insgesamt max. 1070 m ² für das Planvorhaben ermittelt, die bei der Aktualisierung des Planvorhabens berücksichtigt wurde.
68.7	f) Ein rechnerisches Fazit findet der Gutachter, indem er feststellt, dass selbst bei dem Neubau nicht von einer Vollversorgung auszugehen ist, vielmehr würde	Ziel des Bebauungsplanes ist nicht, einen Versorgungsgrad von 100 % zu erreichen. Dies wäre mit erheblichen Auswirkungen auf die benachbarten Nahversorgungszentren verbunden. Das Ziel ist eine verträgliche

	weiterhin Kaufkraft abfließen. Wenn dieses Ziel - gleich wie relevant es sei - verfolgt werden sollte, dann wird es also mit dem Neubau nicht gelingen. Wozu dann all das? Dann kann auch die Altimmobilie entwickelt werden.	Verbesserung der Nahversorgung. Auch eine mögliche Entwicklung am Altstandort würde diesem Ziel entsprechen. Allerdings ist derzeit eine Entwicklung des Altstandortes nicht umsetzbar. Siehe hierzu Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.4 sowie 32.1 und 59.5.
68.8	g) In der Begründung des Vorhabens wird aus alldem eine unverdauliche Melange, in welcher teilweise sachlich nicht zutreffende Aussagen später als Tatsachen hingestellt werden. Die Aussage, wie sie kürzlich von einem Rats Herrn getroffen wurde, die Sanierung sei gescheitert, ist sachlich nicht richtig. Vielmehr wollte der Betreiber keine Erweiterung. Warum er dies nicht wollte, ist ja auch deutlich geworden: Es wurde ihm ja der Neubau schon im Jahre 2005 analog des „Mascherode/Welfenplatz- Junktims“ versprochen. Das kann man (vielleicht) alles machen - es stellt jedoch keine objektive Begründung dar.	Der Verwaltung liegt ein Papier des Eigentümers des als Lebensmittelmarkt genutzten Immobilienanteiles vor, in dem mitgeteilt wird, dass weder die gewünschte Flächen-erweiterung zur Verfügung gestellt werden kann, noch dass ein Investor zur Verfügung steht.
68.9	h) Angemerkt sei hier noch, dass es der Mittelständler war, der gerne in dem Stadtteil Fuß fassen wollte und in den Mietvertrag eingestiegen war. Es hat sich für ihn gelohnt. Jetzt aber wird ein stärkeres Objekt gefordert für mehr Umsatz. Gemeinsam mit dem politischen Vertretern wird ein Hohelied vom nicht zu erweiternden Einkaufszentrum orchestriert und eine Sanktion angestrebt frei nach dem Motto: Wenn ich nicht die Freifläche bekomme, dann verlasse ich das Quartier.	Als 2005 der jetzige Betreiber nach einem halben Jahr des Leerstands den Lebensmittelmarkt übernahm, war bereits klar, dass ohne Erweiterung der Verkaufsfläche ein langfristiger Erhalt des Marktes am Standort nicht gesichert werden kann.
68.10	i) Nun- die Frage ist, ob dieses Handeln Ausdruck von Souveränität ist oder vielleicht eines noch nicht für alle erkennbares - sinnvollen - Kalküls oder ob es gar Zeichen für Schwäche ist. Jedenfalls führt diese Haltung dazu, dass der vorhandene Markt zunehmend verwahrlost und damit auch das EKZ. Und es führt dazu, dass aufgrund der bestehenden Mietverlängerungsoption (Ja –für den Fall, dass der Neubau nicht genehmigt werden sollte) ein entsprechender Nachmieter blockiert wird. Das ist sehr geschickt um Markteintrittsbarrieren für Wettbewerber aufzubauen. Aber ist es Aufgabe von Politik und Verwaltung dieses Spiel mitzuspielen...? Eine substanziell vergleichende Analyse verschiedener Optionen hätte durchgeführt werden müssen, um dies zu erkennen und aktiv zu gestalten statt nur passiv als Steigbügelhalter zur Verfügung zu stehen. Sie hat aber nicht erkennbar stattgefunden. Anders gesagt: Wer hat wann	Unabhängig von der Interpretation, ob bestehende oder verlängerte Mietverträge als Markteintrittsbarrieren wirken, wird die vorhandene Verkaufsfläche auch für andere mögliche Betreiber zu klein sein. Der Verwaltung liegt ein Papier vor, in dem die REWE-Group Interesse an einer Anmietung bekundet unter der Bedingung, dass die Verkaufsfläche auf mindestens 800 m ² , besser 1000 m ² erweitert wird (zur Erweiterungsfähigkeit der Verkaufsfläche siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.4 sowie 32.1 und 59.5).

	welche Bemühungen- auch mit anderen Mietern - angestrengt um die Fläche im bestehenden Zentrum zu erweitern? Was spricht gegen eine Erweiterung dort?	
68.11	Warum ist nicht mit einem externen Gutachter moderiert worden wie seinerzeit in Wenden?	Es wird angenommen, damit ist die Moderation des Planverfahrens TH 22 gemeint, im Zusammenhang mit den Erweiterungsplänen von in Thune ansässigen Betrieben. Abweichend von dem üblichen Procedere hat die Verwaltung hier erstmalig einen externen Moderator bei der Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung eingesetzt. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung fand im Rahmen einer Abendveranstaltung statt. Da bei dieser Planung äußerst komplexe Belange berührt waren und eine Vielzahl unterschiedlichster Meinungen im Raum standen, hat die Verwaltung ausschließlich für die Moderation der Veranstaltung einen externen Moderator eingesetzt, um einen geordneten Ablauf der Diskussion zu gewährleisten. Im weiteren Planverfahren fand keine externe Moderation statt. Es haben allerdings externe Gutachter zu verschiedenen Fachthemen Stellung bezogen. Für das Planverfahren „Franz-Rosenbruch-Weg“, OE 39, hat die frühzeitige Bürgerbeteiligung bereits stattgefunden. Im weiteren Planverfahren wurden ebenfalls zu verschiedenen Fachthemen externe Gutachter eingesetzt. Die Verwaltung hat das Planverfahren für ca. ein halbes Jahr unterbrochen, um die Erweiterungsmöglichkeiten am Altstandort zu prüfen. Ein Erfordernis zur externen Moderation wird nicht gesehen.
68.12	Warum gibt es kein Raumordnungsverfahren? Ich erbitte höflichst um Information, wann dies geschieht.	Der Zweckverband Großraum Braunschweig hat die raumordnerischen Belange geprüft und im Oktober 2015 mitgeteilt, dass unter Berücksichtigung der gutachterlichen Maßgaben aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken bestehen. Im Rahmen des aktualisierten Einzelhandelsgutachtens wurde das Vorhaben nach den verschärften Prüfkriterien nach LROP und RROP untersucht. Darüber hinaus wurden die Kriterien zur Klassifizierung als nicht raumbedeutsame Nahversorgung betrachtet. Ein formales Raumordnungsverfahren ist bei einem Vorhaben dieser Größenordnung nicht erforderlich.
68.13	<u>2. Auswirkungen auf die Nahversorgungssituation oder „Groß. größer...Leerstand“</u> a) Das Gutachten von Dr. Acocella beantwortet die Auswirkungen auf die Nahversorgungssituation etwas orakelhaft. Es bleibt aber im Tenor durchaus kritisch. Auftragsgemäß prüft er ausschließlich	Der Kennwert einer durchschnittlichen Verkaufsfläche von 0,5 m ² je Einwohner bezieht sich auf die klassische Nahversorgung mit den Segmenten Nahrungs- und Genussmittel, Drogerie/Parfümerie sowie Lebensmittelhandwerk, nicht auf sonstige Sortimente o-

	den Neubau- und nicht die Option einer Entwicklung. Eine schlüssige Antwort auf die notwendige Größe der gesamten im Kanzlerfeld notwendigen aber auch vertretbaren Nahversorgungsfläche integriertem EKZ fehlt meines Erachtens. Hier sei auf die Vermutungsregel von 0,5qm je Einwohner verwiesen. Bei ca. 3900 EW im Kanzlerfeld würde eine Gesamt-VKFL von ca. 1900 qm ausreichen. Das lässt sich an der Bestandsimmobilie auch entwickeln. Dies gilt erst recht wenn von einem Bevölkerungsschwund von ca. 7% ausgegangen wird- so das Gutachten mit Bezug auf Angaben der Stadt Braunschweig. Dann läge die Bezugsgröße nur bei ca. 3.600n Einwohnern/1800qm.	der Dienstleister. Bei ca. 3900 EW im Kanzlerfeld läge demnach die Bezugsgröße einer durchschnittlichen Verkaufsfläche für die Nahversorgung bei ca. 1950 m². Der angenommene Bevölkerungsschwund ist nicht eingetreten. Die Anzahl der Einwohner stagniert bei ca. 3800 EW (Stand 2017), demnach wäre nach der zitierten Vermutungsregel eine durchschnittliche Verkaufsfläche von ca. 1900 m² anzunehmen. Im Rahmen der Aktualisierung des Einzelhandelsgutachtens wurde die Größe einer verträglichen Verkaufsfläche für das Bauvorhaben nach den Prüfkriterien des LROP und des RROP ermittelt, bei der keine negativen Auswirkungen auf die Nahversorgungsstandorte benachbarter Stadtteile zu befürchten sind unter Einbeziehung der vorhandenen Nutzungen am Altstandort und einer Wiederbelegung des vorhandenen Lebensmittelmarktes. Demnach wird eine maximale Verkaufsfläche von 1070 m² für verträglich gehalten (Nahrungs- und Genussmittel einschließlich Drogerie-/Parfümerieprodukte). Eine gesonderte gutachterliche Betrachtung einer Erweiterung der Verkaufsfläche am Altstandort erübrigt sich. Auswirkungen auf die Nahversorgungsstandorte benachbarter Stadtteile wären identisch. Darüber hinaus ist eine Erweiterung der Verkaufsfläche am Altstandort unrealistisch (siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.4).
68.14	Festzuhalten bleibt zudem, dass der Neubau die Kunden vom alten EKZ abzieht- das bestätigt auch das Büro Dr. Acocella. Das führt zu Leerstand (den die Stadt ja ausdrücklich vermeiden will). Dieser wiederum führt zu weiterem Verlust an Attraktivität. Diese Entwicklung führt nun abermals zu Rückgängen der Kundenfrequenz. Die nächsten Läden - auch Apotheke, Post, Blumengeschäft - schließen. Die (mühsam gewonnene) Kaufkraft verschwindet wieder. Der Kreislauf der Verödung ist geschlossen. Das hat nichts mit Sicherung der Nahversorgung zu tun. Das ist vielmehr ein Spiel mit dem Feuer. Hierauf weist auch der Gutachter- wenn gleich etwas diplomatischer- hin.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 39.5.
68.15	b) Zeitgleich wird eine weitere Verödnungsspirale in Gang gesetzt. Der neue attraktive Markt auf der früher grünen Wiese wird nicht nur von den Kanzlerfeldern besucht, sondern auch aus den umliegenden Stadtteilen. Die Lehdorfer Bürger werden ihn dankbar besuchen. schließlich ist er ja „schöner, größer“. Dadurch sinken Frequenz und Umsatz am Saarplatz.	Im Umkreis des Nahversorgungsstandortes Saarplatz in Lehdorf befinden sich derzeit an der Hannoverschen Straße zwei Discounter mit jeweils ca. 800 m² Verkaufsfläche. Darüber hinaus befindet sich in vergleichbarer Entfernung wie zwischen dem geplanten Görgeneubau und dem Einkaufszentrum Saarplatz, das Einkaufszentrum

	Die Folge: Der Markt wird schließen, Leerstand zieht ein. Und auch die übrigen nahversorgenden Geschäfte werden es mangels Frequenz- schwer haben. Und siehe da: Die Kaufkraft wird abgezogen, der Nahversorgungsgrad erodiert. Wie das nun mit den Zielen der Nahversorgung/Vollversorgung zu vereinbaren ist – das erschließt sich dem Bürger nicht. Die Bestandsgarantie von 10 Jahren für den Markt am Saarplatz wird daran nichts ändern. Wenn der Markt aus subjektiver Sicht des Betreibers betriebswirtschaftlich nicht mehr zu halten ist, so wird der Betreiber ihn schließen. Dann wird er ggf. eine Konventionalstrafe zahlen (sofern die Stadt Braunschweig dies fordert und vertraglich regelt). Aber wem ist geholfen? Wer will wirklich der Totengräber zweier Einkaufszentren sein? Und was geschieht nach dem 10Jahres-Junktim? Bitte aktivieren Sie Ihr Amt für Wirtschaftsförderung, mit dem Ziel, den bestehenden Betreiber sowie andere vergleichbare Anbieter für die Entwicklung der Altimmoblie zu bemühen. Die Kaufkraft im Kanzlerfeld ist groß genug - Interessenten gibt es. Ich erbitte Ihre Info, wann dies geschieht.	Weißes Ross an der Celler Straße mit nahezu 6000 m² Verkaufsfläche. Der Lebensmittelbetrieb im Nahversorgungsbereich Saarplatz ist insofern unabhängig von der Betriebsverlagerung und –erweiterung im Kanzlerfeld dem Konkurrenzdruck benachbarter Versorgungsbereiche ausgesetzt und insofern in seinem Bestand latent gefährdet. Durch das Neubauprojekt im Kanzlerfeld kann der Bestand für einen Zeitraum von 10 Jahren vertraglich gesichert werden. Der Vorhabenträger verpflichtet sich im Rahmen der Betriebsumsiedlung und –erweiterung im Kanzlerfeld den Betrieb in Lehdorf für mindestens 10 Jahre ab Eröffnung des neuen Marktes aufrecht zu halten. Vor diesem Hintergrund verursacht der neue Markt im Kanzlerfeld nicht den Niedergang des vorhandenen Marktes in Lehdorf sondern den mittelfristigen Erhalt und dient damit auch der Sicherung des Versorgungsstandortes am Saarplatz.
68.16	3. Vermisste Nachhaltigkeit oder "Zeitgemäßer Wertekanon" Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Stadtbild würdigt die Planung bislang nicht überzeugend. a) Die bisherige Freifläche erschließt den südlichen Teil des OT Kanzlerfeld optisch auf großzügige und besonders attraktive Art und Weise. In dieses städtebaulich besondere („heile“) Umfeld mit Gartenstadtcharakter (siehe Wikipedia „http://de.wikipedia.org/wiki/Kanzlerfeld) wird ein in allen Abmessungen „herausragendes“ Unikat gesetzt, das in seinen Maßstäben und seinem baulichen Charakter überhaupt nicht mit der Umgebung harmoniert. Vielmehr ist es geradezu zerstörend. Bisherige Begründung des Planers und der Verwaltung für dieses „statement“: Man wolle kein „architektonisches Allerlei“. Jedoch: Man kann differenzierende Bauweise auch anders inszenieren. Siehe Beispiele von MPreis / REWE / tegut. Durch verantwortungsvolles Bauen seitens MPreis in Tirol wird unter Berücksichtigung der Umgebung ein nachhaltiger Beitrag zur qualitätsvollen Baukultur in Tirol geleistet. Ein vielbeachtetes Mar-	Zum Thema <u>Verlust der Grünfläche</u>: Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 25.18. Die zitierten Lebensmittelmärkte in Tirol zeichnen sich dadurch aus, dass sie moderne Architekturelemente aufweisen und oftmals als anspruchsvoller, individuell geplanter Solitär eine besondere Ausstrahlung und Raumwirkung erzielen und sich bewusst von der überkommenen Formen- und Materialsprache der Umgebung abheben. Die Architektur des Görgemarktes stellt ebenfalls einen individuell geplanten Solitärbaukörper dar. Wobei der Einwender bei der zitierten Baukultur im Zusammenhang mit Lebensmittelmärkten in Tirol offensichtlich eine individuelle Architektur goutiert, im konkreten Fall Kanzlerfeld aber ablehnt.

	kenzeichen stellt hier die Vielfalt der architektonischen Formensprache mit Raumatmosphäre zum Wohlfühlen dar. Architektonisch anspruchsvoll gestaltete Orte schaffen Identität für die Region, die Natur und die Menschen. Der Verantwortung gegenüber regionalen oder lokalen landschaftlichen Besonderheiten und Traditionen wird ein hoher Stellenwert eingeräumt. So schafft man Akzeptanz!	
68.17	b) Was passiert hier? Ohne hinreichende Begründung, ohne hinreichende Überplanungen von neutraler Seite des bestehenden Zentrums und ohne hinreichende Festsetzung der neuen des bestehenden Zentrums wird ein Neubau von bombastischer, versiegelter Größe geplant, dessen einziger ökologischer Anspruch-optionale-Photovoltaik-Anlagen sind (deren Verpflichtung sich nirgends findet).	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.3 und 1.4.
68.18	c) An erster Stelle würde sich ein nachhaltiger Ansatz wohl daran setzen, die ressourcenachtende Nutzung und/oder Erweiterung des aktuellen, bestehenden Zentrums zu fordern; danach kämen aber auch Überlegungen wie man das hier geplante Gebäude zu einem umweltfreundlichen und funktionierenden EKZ gestalten könnte. Diesen Anspruch sieht man hier (noch) nicht, wenngleich andere Märkte in anderen Gemeinden geradezu wetteifern um die Auszeichnungen zur Energieeffizienz und Umweltfreundlichkeit. Auch das kann Teil eines unternehmerischen Profils sein, welches dem hier operierenden Betreiber ggf. nahegebracht werden kann. So ungewöhnlich ist das ja auch in Braunschweig nicht, denn die Stadt schreibt im selben Planungszeitraum ein ganzes Baugebiet „Buchenberg“ im selben Viertel Kanzlerfeld aus – mit Modellcharakter für ressourcenschonendes und umwelteffizientes Wohnen. Wie passt dieses Vorgehen derselben Stadtplanung zusammen? Schont man hier den Vorhabenträger? Wo findet sich hier die Nachhaltigkeit?	Dass eine Erweiterung der Verkaufsfläche des Lebensmittelmarktes am Altstandort eine ressourcensparende Vorgehensweise wäre, wird nicht bestritten. Die mangelnde Umsetzbarkeit wurde in der Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.4 sowie 32.1 und 59.5 umfassend erläutert. Der Hinweis auf das Baugebiet Buchenberg bezüglich Energieeffizienz ist irrelevant. Es handelte sich dabei um ein Modellprojekt im Zusammenhang mit besonderen Fördermitteln bei Einhaltung eines erhöhten Standards nach Energieeinsparverordnung. Zwischenzeitlich wurde die Energieeinsparverordnung mehrfach geändert und die Anforderungen wesentlich verschärft. Die heutigen Anforderungen gehen über den für die damalige Fördermaßnahme zugrunde gelegten Standard hinaus. Ein darüber hinaus gehendes Erfordernis weiterer Maßnahmen wird nicht gesehen.
68.19	d) In Bezug auf Nachhaltigkeit muss oben-drein festgehalten werden, dass durch diesen Neubau der bisherige soziokulturelle Mittelpunkt mit Gemeindehaus, Gesundheitsversorgung, Einkaufszentrum und Gastronomie vernichtet wird.	Diese Befürchtung ist rein hypothetisch und wird nicht geteilt.
68.20	e) Auch ökonomische Bedenken sind vorzutragen: Trotz Gewerbefreiheit und Befürwortung von wirtschaftlichen Prinzipien wie Wettbewerb muss man sich fragen, ob der Wettbewerb der Verkaufsflächen	Im Rahmen des überarbeiteten Einzelhandelsgutachten wurden die Auswirkungen auf andere Versorgungseinrichtungen benachbarter Stadtteile untersucht. Im Ergebnis wird bestätigt, dass das Planvorhaben mit

	nicht dann zu weit geht, wenn andere Geschäfte verdrängt werden. So hier. Das eher hedonistische Streben eines Einzelnen wird zu großen Bauchschmerzen Vierter führen. Fazit: Das Vorhaben ist in keiner Weise geeignet, nachhaltige Entwicklungen darzustellen. Es verstößt offensichtlich gegen das Gebot des Naturschutzes. Darüber hinaus verstößt es gegen soziale Ziele (Verödung im alten EKZ) sowie gegen ökonomische Ziele (Verdrängung von anderen Versorgungseinrichtungen). => Bitte planen Sie Baufenster, Größe, Charakter neu. Erforderlich ist auch Einordnung in das gesamte Kanzlerfeld sowie umliegende Stadtteile.	den Vorgaben des Standortkonzeptes Zentrale Versorgungsbereiche der Stadt Braunschweig vereinbar ist. Das bisherige Zentrum und die südlich benachbarte, über die Bundesallee hinausgehende Fläche, die aktuell überplant wird sind gleichermaßen Bestandteil des Nahversorgungsbereiches für den Stadtteil Kanzlerfeld. Eine negative Auswirkung auf Gemeindehaus, Gesundheitsversorgung und Gastronomie durch das geplante Vorhaben wird nicht gesehen. Die frei werdende Verkaufsfläche soll mit einem Getränkemarkt sowie weiteren kleinen Dienstleistern belegt werden. Naturschutzrechtliche Belange wurden berücksichtigt. Im Zuge der Verfahrensänderung wurden die Auswirkungen in einem systematischen Umweltbericht zusammengefasst und bewertet sowie um eine naturschutzrechtliche Eingriffsbilanzierung ergänzt.
68.21	<u>4. Fehlende städtebauliche Betrachtung oder „Die neue Bastion von Lehdorf“</u> Alles ist vorhanden. Ein Einkaufszentrum, viele Bürger, die sich dort versorgen und eine grüne Wiese, auf der gebolzt wird und Schmetterlinge sich tummeln. Schöne, heile Welt? a) Städte, die Ihre Grünflächen nicht mögen, bemühen sich Ihre Existenz zu verleugnen. Wenn das Gebiet klein ist, bauen sie es komplett zu mit Parkplätzen oder Immobilien. Dabei kommt regelmäßig viel Beton zum Einsatz. Wenn die Grünfläche zu groß ist, um sie zu zubauen, wird sie mittels Straßen erschlossen, Vergnügungseinrichtungen werden lautstark entwickelt oder die Erholungsfläche wird mit gezielt eingesetzten Maßnahmen so verschantzt oder versiegelt, dass kein Spaziergänger, Ruhebedürftiger oder Liebhaber der Natur sich dahin verirrt.	Stadtentwicklung ist ein dynamischer Prozess, der sich abhängig von aktuellen Bedarfen und Belangen mehr oder weniger auf das jeweilige Umfeld auswirkt und mit stetigen Veränderungen einhergeht. Es besteht kein Grundrecht auf Unveränderbarkeit des Status Quo. Allerdings sind bei baurechtlichen Veränderungen des Umfeldes gesetzlich garantierte Schutzansprüche der Nachbarschaft zu beachten, insbesondere die Einhaltung von Immissionsgrenzwerten.
68.22	b) Bislang hatte ich das Glück, in einem Stadtteil zu wohnen, in welcher der Gartenstadt-Charakter gewollt war, von den Bürgern genossen wurde und von der Stadtverwaltung zumindest geduldet wurde. Hier gibt es einen Bolzplatz, eine Liegewiese, bunte Blumen und Schmetterlinge – Besucher des Kanzlerfeldes fühlten sich eingeladen und willkommen und äußerten: Was für ein Kleinod. Jetzt soll es damit vorbei sein: Ein abweisendes Gebäude mit versiegelten Parkplätzen, lauten Betriebsgeräuschen und	Das geltende Planungsrecht setzt diese Fläche als Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindertagesstätte und daneben öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Bolzplatz fest, definiert somit diese Fläche im zentralen Bereich des Ortsteiles Kanzlerfeld als Fläche hoher Nutzungsintensität. Da diese Planungen bislang nicht umgesetzt bzw. wenig genutzt wurden, konnte sich eine wenig gestaltete Grünfläche entwickeln, die in ihrer Unberührtheit ohne Frage eine Qualität birgt. Gleichwohl ist festzustellen, dass der Planungsraum grundsätzlich städtisch geprägt ist. Das

	leuchtenden Werbeflächen wird bald dafür sorgen sollen, dass nun endlich jeder mit dem Auto seine Milch kaufen kann. Ich verstehe solche Städte nicht. Da ist man schon gesegnet mit einer solchen Oase - und dann sieht man sie allerhöchstens als Verteidigungsfläche gegen - vermeintliche – Versorgungsengpässe an - als wäre man in einer mittelalterlichen Bastion, wo es wegen feindlicher Belagerung nichts zu Essen & Trinken gäbe. Die ehemals intakte Grünfläche gestaltet man nun derart menschenfeindlich zu einer neuzeitlichen Betonfestung, dass niemand mehr so recht dahin will- außer in neuzeitlich „gepanzten“ Limousinen. Mit genau dieser Strategie schafft man Unorte! Dabei haben das die Grünflächen und die Menschen nicht verdient. Gute Städte- also solche, die Ihre Grünflächen nicht als Ausdruck einer Erholungsphobie gestalten - öffnen sich zum Grün hin. Sie laden den Bürger ein - manchmal sogar zum Café. Nichts davon hier! Auch wenn das Gutachten insgesamt recht oberflächlich erscheint, so muss umso mehr herausgehoben werden, dass der Gutachter auch eine klare Empfehlung zur Ausrichtung eines eventuellen Neubaus gibt. Sein Postulat Ausrichtung des Eingangsbereiches zum zentralen EKZ (Altimmoblie) hin. Funktionale-infrastrukturelle Anbindung geht vor! Hier zeigt der vorliegende Planentwurf Schwächen.	Plangebiet zeigt sich als grünbestimmter Freiraumbereich, der mitten im Stadtgebiet liegt und entsprechend von baulichen Strukturen umgeben ist. Innerhalb eines Siedlungsgefüges gehören bauliche Veränderungen mit entsprechenden Auswirkungen auf das Siedlungsgefüge zur Natur einer Siedlungsentwicklung. Der Stadtteil Kanzlerfeld stellt einen Ortsteil dar, der insgesamt einen relativ hohen begrünten Freiflächenanteil aufweist sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich. Der Verlust der derzeitigen Grünfläche wirkt sich visuell nur auf einen begrenzten Teilbereich der Ortslage aus. Die grundsätzliche grünbetonte Prägung des Ortsteiles bleibt auch weiterhin bestehen und wird hierdurch nur marginal beeinträchtigt. Die Sicherung der Nahversorgung ist ein wesentlicher Belang der Daseinsfürsorge. Der sehr niedrige Versorgungsgrad von ca. 35 % im Sortiment Nahrungs- und Genussmittel verdeutlicht, dass ein hoher Anteil der Bürger aus dem Stadtteil Kanzlerfeld sich nicht vor Ort versorgt. Eine ausgeglichene Nahversorgung geht von einem relativ hohen Versorgungsgrad aus. Hierzu ist eine angemessene, zukunftsorientierte Erweiterung der Verkaufsfläche des Nahversorgers erforderlich. Bezüglich der Erweiterungsmöglichkeiten am Altstandort wird auf die Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.4 sowie 32.1 und 59.5 verwiesen.
68.23	c) Aus den Unterlagen wird nicht ansatzweise deutlich, dass die Stadtplanung hier eine städtebauliche Betrachtung vollzogen hat - weder bezogen auf das gesamte Viertel, noch auf das Objekt der Begierde oder die Altimmoblie selbst. Als in den siebziger Jahren des vorherigen Jahrhunderts der Kern des Viertels als Gartenstadt mit überwiegender Flachdachbebauung erbaut wurde, haben die Stadtplaner das Zentrum des Viertels klar geschaffen: Eingebettet ins Viertel und doch gut von der Bundesallee erreichbar, finden sich hier eine Ansammlung an Geschäften, ein kirchliches Gemeindezentrum und ein Kindergarten. Später erweitert um eine Arztpraxis und eine Apotheke. Auch ein Café gibt es, wo die Bürger, in der Sonne sitzend, etwas verzehren. Nahversorgung im besten Sinne. Wo findet sich die städtebauliche Planung, die zukunftsweisende Sicht, die dem Viertel weiter seinen Rahmen und seine Qua-	Zur Steuerung der Einzelhandelsnutzung und der Sicherung der Versorgungsstruktur in der Stadt Braunschweig wurde das Einzelhandelskonzept für die Stadt Braunschweig entwickelt und als Handlungskonzept für die Bauleitplanung und Genehmigungspraxis vom Rat beschlossen. Mit dem Standortkonzept Zentrale Versorgungsbereiche von 2010 wurde das Einzelhandelskonzept zur Steuerung der Nahversorgung aktualisiert und fortschrieben. Dabei stellt die Sicherung ausgeglichener Versorgungsstrukturen mit einer möglichst flächendeckenden Nahversorgung durch bedarfsgerechte Entwicklung vorhandener Nahversorgungsstandorte ein wesentliches planerisches Leitziel dar. Hierzu sind zentrale Versorgungsbereiche für die einzelnen Stadtteile entsprechend des Einzugsbereiches und der Versorgungsfunktion definiert worden. Die ausschließlich der Grundversorgung dienenden Nahversorgungszentren der Ka-

	lität verleiht. Die die Arbeit der Stadtplaner der siebziger Jahre mit modernen Erkenntnissen fortschreibt?	tegorie 5 stellen die unterste Stufe der Versorgungszentralität dar, für die gemäß den Zielsetzungen des Baugesetzbuches noch zugehörige zentrale Versorgungsbereiche definiert werden können. Das Standortkonzept Zentrale Versorgungsbereiche von 2010 formuliert für den Stadtteil Kanzlerfeld folgendes Leitziel: „Um das Nahversorgungszentrum Kanzlerfeld langfristig in seinem Bestand zu sichern, ist geplant, den vorhandenen nicht erweiterbaren Nahversorger mit 670 m² Verkaufsfläche auf die südlich gegenüberliegende Freifläche zu verlagern und damit die für einen Vollversorger notwendige Größe zu ermöglichen. Der zentrale Versorgungsbereich wird unter Berücksichtigung dieser Flächenoption entsprechend vergrößert festgelegt.“
68.24	d) Es eine Pflicht der Stadtplanung diese Themen im Kopf zu haben und auch in ein vorhabenbezogenes Projekt verantwortungsvoll einfließen zu lassen! Auch hier hat eine vergleichende Standortauswahl nicht erkennbar stattgefunden. Es wurden weder vergleichbare Betreiber noch alternative Architekturoptionen abgewägt. Ohne Auswahlverfahren und nennenswerte Bürgerbeteiligung, die über das Formale hinausgeht, soll dieses Projekt nun festgelegt werden. Es wird offenbar, dass wir zu sehr als devote Erfüllungsgehilfen eines lange gehegten Spieles sind. Das erhöht nicht das Vertrauen, sondern entwickelt einen dauerhaften Konflikt. Und der Bürger sitzt in seinem Beton. Ich erbitte höflichst eine ganzheitliche Neuplanung.	Bereits in der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes von 2005 wurde folgende Leitlinie definiert: „Vorhandene und integrierte Nahversorger sollen gemeinsam mit den Betreibern gestärkt und ggf. erweitert werden“. Entsprechend dieser Leitlinie wurde mit dem derzeitigen Betreiber mögliche Erweiterungen der Verkaufsfläche erörtert. Da Verhandlungen zur Erweiterung der Verkaufsfläche am Altstandort nicht erfolgreich waren, wurde auf der Grundlage des beschlossenen Einzelhandelskonzeptes innerhalb des festgelegten Nahversorgungsbereiches das Bebauungsplanverfahren zur Schaffung eines entsprechenden Planungsrechtes auf der Fläche südlich der Bundesallee begonnen. Nachbarliche Belange werden im Verfahren ermittelt und mit sonstigen Belangen abgewogen. Eine Beteiligung der Bürger im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist vorgeschrieben. Diese wird gesetzeskonform durchgeführt.
68.25	<u>5. Unerträgliche Größe und Höhe oder „Liegt die Hansestrasse etwa doch im Kanzlerfeld?“</u> Eng mit Punkt 2 verzahnt, ist die unerträgliche Höhe und Größe des Projektes. Diese ist weder akzeptabel und noch begründet. Die Höhenfestsetzungen müssen reduziert werden, und zwar unabhängig davon, wo der Standort des Gebäudes liegt. a) Die Erhöhung der Gebäude durch Photovoltaikanlagen um bis zu 1,80 m ist zusätzlich unzumutbar. In anderen Kommunen werden auch Anlagen von max. 1,50 m vorgeschrieben.	Eine Photovoltaikanlage ist nach der aktualisierten Planung nicht mehr auf dem Hauptdach sondern nur noch auf dem Dach der Lieferzone vorgesehen. Die maximal zulässige Gebäudehöhe darf durch technische Aufbauten, dazu gehören auch Photovoltaikanlagen, nicht überschritten werden.

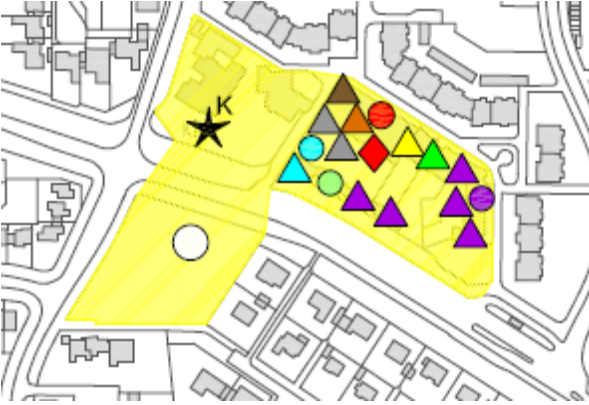
68.26	Überhaupt steht die Freiwilligkeit der Installation der PVA im Gegensatz zu den Vorschriften des neuen Baugebietes am Buchenberg. Dort hat man- sinnvollerweise-eine moderne Technik vorgeschrieben. Warum nicht hier? Und wenn es denn konsequent ist, dann verträglich! Ich bitte um entsprechende Festsetzung	Wie bereits unter 68.18 erläutert, gehen die heute geltenden Anforderungen zur Energieeinsparung über die bei der Realisierung des Baugebietes Buchenberg geltenden Regelungen hinaus. Das Erfordernis, darüber hinaus gehende Standards festzusetzen, wird nicht gesehen.
68.27	b) Auch fragt sich der Betrachter wo denn der Grundsatz geblieben ist, dass die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben müssen; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden. Der geneigte Planer möge sich doch bitte noch einmal ein Bild machen vom harmonischen, grünen Bild des Gartenstadtcharakters des Kanzlerfeldes. Es ist in diesem Zusammenhang festzustellen, dass die Anlagen der Fotosimulation kein realistisch zu erwartendes Bild abgeben.	Mit der Erörterung der Umweltbelange im Bauleitplanverfahren und der Berücksichtigung von Immissionsgrenzwerten wird den Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse ausreichend Rechnung getragen. Bezüglich der Auswirkung auf das Ortsbild wird auf die Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.17 verwiesen. Die Annahme, die der Planung beigefügte Visualisierung könne kein realistisch zu erwartendes Bild abgeben, wird nicht geteilt.
68.28	c) Auch die Notwendigkeit einer "städtebaulichen Sonderstellung", die es angeblich mit dem Neubau zu sichern gilt, erschließt sich in keiner Weise. Hier kann es nur eine Reduktion der Maße geben Und auch mehr Transparenz im Baukörper, damit sich das Objekt nicht als machtvoller Tempel, sondern eher als zeitgemäßer Beitrag von Umwelt, Bürger und Technik darstellt- diese gehen anders vor. Sie tarnen ihre Zweckbauten nicht, sondern entwickeln neben Funktionalität auch Anmut und Harmonie. Beispiel gibt es genug. Der geneigte Planer möge sich aktuelle Beispiele in Österreich von der Firma MPreis anschauen. Architekturpreise, Anerkennung der Stadt und der Bürger sind dort zu ernten.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.41.
68.29	d) Das vorliegend geplante Objekt als eine besondere architektonische Leistung mit städtebaulichem Anspruch und Design zu bezeichnen, ist in meinen Augen vielmehr ein deutliches Zeichen für Missbrauch gestalterischer Mittel zur Täuschung des Verbrauchers. Da nur die Missstände des kolossalen Baukörpers bzgl. Ausmaß, Emission und Intransparenz verdeckt werden sollen, handelt es sich hier nur um schlichte Dekoration und nicht etwa um wegweisendes Design. Über Schönheit mag man ja noch streiten wollen - von Anmutung ist weit und breit keine Spur. Wie ein substanzielles Design aussehen kann -das ist hingegen in unmittelbarer Nachbarschaft bei einigen wegweisenden Bungalowhäusern zu sehen. In	Eine Diskussion über Design in der Architektur mit dem Hinweis auf die Gestaltung von Bungalows in der Nachbarschaft, die vor ca. 30 Jahren errichtet worden sind, ist im Hinblick auf zeitgemäße Architektur für einen Lebensmittelmarkt nicht zielführend. Der Anspruch ist nicht ein wegweisendes Design, sondern eine der städtebaulichen Situation und Nutzung angemessene, qualitätsvolle Architektur. Dass sich diese von der Architektur der angrenzenden Wohnbebauung abhebt, ist bezogen auf die Nutzungsart und die Lage des Baukörpers angemessen und eine städtebaulich legitime Vorgehensweise.

	diesem Falle und in manch anderen Beispielen fällt es wohl so manchem schwer, den gelernten Grundsätzen des Designs treu zu bleiben, nach guter Form, Funktionalität, Lesbarkeit, Bezug zur Umwelt und nach ethischen, ideellen Grundsätzen zu streben. Weniger Gigantismus, mehr Ehrlichkeit ist gefragt. Nun: Suboptimale Arbeitsbeispiele gibt es in jeder Branche. => Dennoch: Ich erbitte Neuplanung in optimierter Form.	
68.30	<u>6. Unrealistische Darstellung und Formulierung in der Begründung oder „Sand in den Augen“</u> Nur die Tatsache, dass es sich hier um ein vorhabenbezogenes Projekt handelt, kann erklären, aber nicht entschuldigen, dass die Begründung für das Projekt derart manipulativ formuliert ist. Denn natürlich wird ein vom Vorhabenträger bestellter und bezahlter Planer sich anders ausdrücken als ein unabhängiger. Vor dem Hintergrund der Kritik aus den Kreisen der Bürger wäre aus meiner Sicht jedoch ein größerer Abstand der Verwaltung zu dem Planer angemessen. a) Auf fast jeder Seite finden sich Formulierungen, welche die negativen Tatsachen dem geneigten Leser in rosaroten Tönen vorgaukeln, wie schön das alles sei. Eine sachliche Beschreibung, eine neutrale Darstellung sieht anders aus. So kann ein mit den Tiefen der Details nicht vertrauter- wie viele Gremien- und Ratsmitglieder sowie Bürger- die Entscheidung nicht neutral fällen. Hier bedarf es einer deutlichen Verbesserung.	Es ist zutreffend, dass bei einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Planung, der Bebauungsplanentwurf mit der Begründung einschließlich der Fachgutachten auf Kosten des Vorhabenträgers erstellt wird. Dies bedeutet aber nicht, dass der Vorhabenträger selbst die Inhalte abschließend bestimmt. Die Planung wird mit der Verwaltung abgestimmt, diese prüft die Unterlagen sachlich in Bezug auf fachliche Inhalte und betreut die Verfahrensabwicklung.
68.31	b) Dazu gehört auch die „verkäuferisch“ vielleicht gewollte Fotodarstellung. Sie ist jedoch geschönt, nicht maßstabsgetreu und blendet die destruktive Optik aus. Man möge sich das Objekt mal in 360 ° - Ansicht betrachten. Und dort den Blick von Norden oder Westen wählen... => Ich erbitte klare, transparente und vollumfängliche Gegenüberstellung der pro & cons für die öffentlichen, privaten wie auch gewerblichen Belange.	Die Unterstellung, die „Fotodarstellung“ sei geschönt und nicht maßstabsgetreu, kann nicht nachvollzogen werden. Es handelt sich nicht um eine Fotodarstellung, sondern um eine computeranimierte Visualisierung, die als Perspektive die Proportionen des geplanten Baukörpers darstellen soll. Im Übrigen stellt die Visualisierung die Nord- und Westfassade dar.
68.32	<u>7. Gewerbegebiet direkt am schützenswerten Reinen Wohngebiet oder „Der Leuchtturm“</u> Die Bewohner des südlichen Kanzlerfeldes sind in dem Vertrauen hierin gezogen, in einer ruhigen Wohnumgebung, einem Reinen Wohngebiet, zu wohnen und haben ein gesetzlich festgelegtes Recht auf besonderen Schutz. Das betrifft auch die faktische Umgebung von Menschen. Schließlich reden	Das überplante Grundstück hatte auch bei der Entwicklung des gesamten Wohnquartieres Kanzlerfeld-Süd bereits eine Sonderstellung. Knapp die Hälfte der Grundstücksfläche war für soziale Infrastruktur (Kindertagesstätte) vorgesehen. Die nunmehr angestrebte Nutzung eines Lebensmittelmarktes

	wir hier über die Heimat von Menschen. Wenn dies nicht berücksichtigt wird, dann werden Menschen aus ihrer emotionalen Welt entwurzelt. a) Die aktuell in Überplanung befindliche Grünfläche war seit Anbeginn für eine Kindertagesstätte vorgesehen. Aus diesem einst geplanten Vorhaben mit sozial gerechter Widmung nun ein Vorhaben zu machen mit betriebswirtschaftlichem Anliegen wäre ja grundsätzlich denkbar. Es aber nun so zu begründen, dass ein Baukörper ja wie der andere sei, ist entweder naiv oder soll zeigen, dass der Bürger nicht die Unterschiede erkennen mag. Eine der Wohnumgebung dienende eingeschossige Einrichtung mit natürlicher Lärmimmission, welche das Wohnen auch für Familien mit Kindern mit einer hohen Wohnqualität versieht, ist sowohl sachlich anders einzuordnen, wie auch und unter Abwägung privater und öffentlicher Interessen. Dieses Vertrauen wird nun nachhaltig gebrochen. Heute ist es üblich, zwischen WR und GE deutlich zu trennen. Warum wird dieses hier nicht für nötig erachtet?	stellt ebenfalls eine Infrastruktureinrichtung dar, auch wenn es sich um eine gewerbliche Nutzung handelt. Dabei ist aber zu beachten, dass sie zur Versorgung des Gebietes mit Gütern des täglichen Bedarfes eine Sonderstellung gegenüber sonstigen Betrieben einnimmt und eine Erreichbarkeit direkt vor Ort voraussetzt. Aufgrund der Tatsache, dass das Vorhaben der Nahversorgung des umliegenden Gebietes dienen soll, ist nur eine integrierte Lage innerhalb des Ortsgefüges geeignet, dem Aspekt einer von der umgebenden Wohnbebauung guten fußläufigen Erreichbarkeit des Marktes zu entsprechen. Dies bedingt geradezu ein Nebeneinander von Wohnen und Einzelhandelsnutzung. Der Schutzanspruch der Bewohner des benachbarten reinen Wohngebietes in Bezug auf Lärmschutz wird nicht geändert. Der Schutzanspruch bezieht sich auf die Einhaltung von gesetzlichen Grenzwerten. Ein Abwehranspruch gegenüber jeglicher weiterer Bebauung und Nachverdichtung besteht hingegen nicht.
68.33	b) Selbst wenn man unterstellen würde, dass die Nahversorgung des Viertels gesichert werden müsste, darf dieses über die Ansprüche und das Vertrauen der Bewohner des umgebenen Reinen Wohngebietes gehen? Ich bitte dieses zu begründen. Wo ist die Grenze, ab der es für die Anwohner nicht mehr zumutbar wäre? Ich sehe diese mit dem geplanten Bauvorhaben überschritten.	Der derzeitige Versorgungsgrad des Stadtteiles Kanzlerfeld liegt bei Nahrungs- und Genussmittel bei ca. 35 %. D.h. die Bevölkerung deckt ihren Bedarf nur zu ca. 35 % vor Ort im derzeitigen Lebensmittelmarkt. Mit dem geplanten Neubau soll die Kaufkraftbindung erhöht werden. Unter Berücksichtigung möglicher Auswirkungen auf die Nahversorgungsstruktur der benachbarten Stadtteile wurde im aktualisierten Einzelhandelsgutachten eine verträgliche Verkaufsflächenobergrenze für den geplanten Markt ermittelt. Das Gutachten geht aber davon aus, dass auch nach der Realisierung des geplanten Lebensmittelmarktes ein Kaufkraftabfluss zu erwarten ist. Die dem Nahversorgungsbereich der Kategorie 5 zuzuordnende Nahversorgungsfunktion wäre überschritten, wenn aufgrund der Größe des Vorhabens Kaufkraft zufließen würde. Der Markt hätte dann nicht mehr die Ausrichtung auf die Nahversorgung des Gebietes sondern eine überörtliche Bedeutung.
68.34	c) Wie wenig ernst es der Verwaltung mit den hohen Werten des Reinen Wohngebietes ist, wird auch aus der Begründung für den Werbepylon in der 1.Anlage deutlich. Die Lage im Kanzlerfeld mit dem Bauhaus an der Hildesheimer Straße und dem Gewerbegebiet rund um Küchen Ak-	Der Vergleich mit den Gewerbegebieten stand in einem anderen Kontext. Der Vergleich zu den Gewerbegebieten mit Bauhaus und Küchen Aktuell bezog sich nicht auf die Gebietsart des Kanzlerfeldes, sondern auf die Höhe der in den zitierten Gewerbegebieten bestehenden Werbepylonen.

	tuell in Stöckheim zu vergleichen, ist geradezu zynisch und entbehrt jeder sachlichen Grundlage; sie hinterlässt das Gefühl, dass hier ein Vorhaben durchgepeitscht werden soll. Man möge sich bitte nochmals damit auseinandersetzen, ob eine Werbeanlage, die man von den Straßen her- wegen der hohen Bäume - nicht sehen kann, wirklich notwendig ist. So jedenfalls kann nur der Bewohner die Störende Werbefläche des Pylons wahrnehmen.	Diese sind deutlich höher als der geplante Werbepylon. Im Übrigen wurde im weiteren Planverfahren auf den Werbepylon verzichtet.
68.35	d) Wenn wie oben ausgeführt - die Werbeleistung des Pylones zwar recht gering ist, so ist die Licht- Emission umso größer. Schade! Denn darüber freuen sich weder die Anwohner, denen der "Leuchtturm" direkt in das Kinderschlafzimmer scheint, noch die Glühwürmchen, die an sternenklaren Himmeln beginnen, mit den leuchtenden Sternen um die Wette scheinen. Wer dieses Naturschauspiel aufmerksam beobachtet, der wird feststellen, dass selbst die Glühwürmchen in später Nacht innehalten und den Sternen den Vorrang geben. Und (nahezu) alle Tiere halten dann Ruhe: kein Vogel ist am Himmel, kein Zirpen der Zikaden ist im Gras zu hören und die Katzen liegen zusammengerollt in den Ecken. Alles schläft - nur einer wacht. Vorbei! Jetzt soll der Sternenhimmel überstrahlt werden. Statt des schwarzen Firmamentes mit seinen leuchtenden Sternen sehen wir nur noch eine Kuppel in EDEKA-blau-gelb, die sich Nacht für Nacht über das Kanzlerfeld neigt und einen Schleier über vor den Himmel legt. Wie das? Wo doch die Lichtverschmutzung längst als Problem erkannt ist...Nur hier an diesem Objekt sollen die Leuchtröhren noch lange nach Ladenschluss flackern, sollen sich Flutlichter über Parkplätze bis hin in Nachbars Garten ergießen. Bienen und andere Insekten sollen verbrennen an Laternen, Vögel sollen die Orientierung verlieren. Und der Mensch soll das geruhssame Schlafen verlieren. => Ich bitte höflich um Überplanung von Werbeanlagen, die unnötig sind außer zur Refinanzierung durch Co-Investoren. Auch bitte ich um Überplanung des Bau-fensters sowie aller Geruchs-, Lärm- und Lichtemissionen.	Auf den Werbepylon wurde verzichtet. Die Beurteilung und Regelung von Lichtemissionen erfolgen im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren auf Basis der „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtemissionen“ nach dem Beschluss des Länderausschusses für Immissionsschutz. Ein Regelungserfordernis auf der Ebene der Bauleitplanung ist nicht erkennbar. Zur allgemeinen Zulässigkeit von Werbeanlagen siehe auch Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.27 sowie 4.6.

68.36	8. Verstoß gegen das Integrationsgebot oder „1 + 1 = kommt drauf an“ Das Ansiedlungsvorhaben ist aufgrund seiner Größe und ihres stadtteilbezogenen Gewichts als erheblich zu betrachten. Es bestehen starke Zweifel, inwieweit dem Integrationsgebot Rechnung getragen werden kann. Allein die Aussage des Gutachterbüros, dass sich seiner Meinung nach eine Umlenkung der Kaufkraftströme wegen über einige Jahre erstrecken könnte, mildert diese Aussage etwas ab. a) Eine bedarfsgerechte (≠ angebotsorientierte) Entwicklung bedeutet, dass bei dem Ziel der Nahversorgung ggf. auch auf ein notwendiges Maß reduziert werden müsste. Bei dem oben bereits erwähnten Ansatz von Ø 0,5 qm/pro Einwohner bedeutet dies, dass eben nicht 1200qm zusätzliche Fläche gebaut werden dürfen. Sondern- je nach Berechnung nur 200qm, denn es existiert ja bereits ein integriertes EKZ. Die hier geplante zusätzliche VKFL geht also über das Maß der Vollversorgung hinaus. Ist dieser Wert überschritten, so ist die Verträglichkeit nachzuweisen. Ob dann eine Beeinträchtigung vorliegt müsste dann geprüft werden.	Im Rahmen des überarbeiteten Einzelhandelsgutachten wurde explizit das Integrations- und Konzentrationsgebot nach den Zielen des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Großraum Braunschweig und des Landesraumordnungsprogramms (LROP) Niedersachsen geprüft. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass das Planvorhaben die Anforderungen des Integrationsgebotes und des Konzentrationsgebotes erfüllt.
68.37	b) Es ist jedoch nachgewiesen und offensichtlich, dass dieses Vorhaben Kaufkraft aus anderen Stadtteilen abzieht und allenfalls Versorgungsgrad-neutral bei Leerstand im alten EKZ wäre. Das jedoch steht im krassen Gegensatz zu den Absichtserklärungen seitens Kommune und Investor gegenüber den Bürgern, eben keine verwahrloste Bauruine zuzulassen, sondern sich um Nachmieter zu kümmern. Es wäre in meinen Augen fatal, wenn der Bürger sich hier getäuscht fühlen sollte und er erkennen sollte, dass er hier nur ruhig gestellt werden sollte.	Im Rahmen des überarbeiteten Einzelhandelsgutachten wurde explizit das Beeinträchtigungsverbot nach den Zielen des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Großraum Braunschweig und des Landesraumordnungsprogramms (LROP) Niedersachsen geprüft. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass das Planvorhaben die Anforderungen des Beeinträchtigungsverbotes erfüllt.
68.38	c) Obendrein steht es im Widerspruch zu den Zielen der Stadt Braunschweig bzgl. Integration und Beeinträchtigung. Auf das Beziehungsgeflecht innerhalb des OT Kanzlerfeld wie auch zu Lehdorf habe ich bereits hingewiesen.	Wie in der Stellungnahme 68.36 und 68.37 dargestellt, steht das Planvorhaben den Zielen des LROP und RROP nicht entgegen. Die Ziele der Stadt Braunschweig stehen im Einklang mit den Zielen des LROP und des RROP. Das Planvorhaben entspricht den Zielen des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Braunschweig. Insofern steht das Planvorhaben weder mit den Zielen der Stadt Braunschweig noch mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung im Widerspruch.
68.39	d) Fazit: Das Neubauvorhaben befindet sich nicht im zentralen Versorgungsbereich des David-Mansfeld-Weges und wird	Entgegen der Annahme des Einwenders befindet sich das Neubauvorhaben innerhalb

	auch nicht derart erschlossen. Also verstößt es gegen die Grundsätze des § 11 Abs. 3 BauNVO. => Zielführend wäre es, wenn ein städtebauliches Gesamtkonzept mit den vorhandenen Standorten vorliegen würde, aus dem die städtebauliche Entwicklung des Stadtgebietes und des Standortumfeldes erkennbar wäre.	eines Nahversorgungsbereiches der Kategorie 5 nach dem vom Rat beschlossenen Standortkonzept zentrale Versorgungsbereiche.  Zentraler Nahversorgungsbereich nach Einzelhandelskonzept Wie in der Stellungnahme zu 68.36 bis 68.38 erläutert, steht das Planvorhaben den Zielen des LROP und RROP nicht entgegen. Insofern steht das Planvorhaben nicht im Widerspruch zu § 11 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO.
68.40	Sehr geehrte Damen und Herren, ich hoffe sehr, dass Sie die Planungen noch einmal überarbeiten und hier Fragen nach Notwendigkeit, Nachhaltigkeit und Eingebundenheit in das WR mehr in den Vordergrund stellen. Auch die substanzielle Begründbarkeit des Neubaus zu Lasten bestehender Strukturen bitte ich zu bedenken und zu überprüfen. Eine erneute Abwägung aller Belange ist notwendig - nicht nur diejenigen des Investors. Ich weiß, dass es Mut benötigt, bereits gefällte Entscheidungen in Frage zu stellen und ggf. zu ändern. Wenn nun aber neue, wichtige Erkenntnisse gesammelt wurden, welche geeignet sind, die grundsätzliche Neubetrachtung vorzunehmen, dann ist verantwortungsvolles Tun im Sinne des Bürgers gefragt. Dann lassen sich mit etwas Willen und Kreativität fehlende Handelsflächen entwickeln - ebenso wie solche, die brach zu fallen drohen. Denn nicht die Schnelligkeit ist wichtig, sondern das richtige Tun. Und dabei gibt Molière zu bedenken: „Wir sind nicht nur verantwortlich für das was wir tun, sondern auch für das, was wir nicht tun.“	Die Ansicht, dass nicht die Schnelligkeit, sondern das richtige Tun (im Hinblick auf die städtebauliche Entwicklung) wichtig ist, wird geteilt. Die Notwendigkeit einer umfassenden Abwägung sämtlicher Belange ist ein zu beachtender Grundsatz der Planung. Wobei nicht jeder Belang und jede Betroffenheit sich durchzusetzen vermag. So sind die Belange der Nachbarschaft in Bezug auf die Einhaltung von gesetzlichen Immissionsgrenzwerten zu beachten. Der Belang der Sicherung der Nahversorgung ist gewichtiger als die Erhaltung einer schönen Aussicht oder die Vorhaltung einer Bolzplatzfläche.
68.41		<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die Kubatur und die Gestaltung des Vorhabens, sowie die max. Verkaufsfläche wurden geändert. Auf den Werbepylon wurde verzichtet. Die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sowie die Begründung sind entsprechend angepasst worden und werden gemäß § 4a (3) BauGB erneut öffentlich

		ausgelegt. Die weiteren vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner weiteren Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
69	Stellungnahme Nr. 69 Schreiben von Name vom 11.08.2014	Stellungnahme der Verwaltung
69.1	Hiermit nehme ich zu den ausgelegten Planungsunterlagen wie folgt Stellung: <u>1. Unzureichende Begründung für die Notwendigkeit des Vorhabens</u> Selbst nach ausführlicher und mehrmaliger Lektüre der ausgelegten Planungsunterlagen erschließt sich mir die Notwendigkeit des Vorhabens noch nicht. a. Es wird nicht deutlich aus welchem Grunde die bestehende Nahversorgung gefährdet ist. Die alleinige- nicht belegte- Aussage des Betreibers die Fläche wäre nicht groß genug, steht einer großen Anzahl zufriedener Kunden gegenüber und einer großen Anzahl von Kunden, die den Laden frequentieren.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 68.2 und lfd. Nr. 68.3.
69.2	b. Die Bemühungen in dem Zentrum am David-Mansfeld-Weg eine angeblich angemessene Verkaufsfläche zu erzielen werden nicht deutlich und die beschriebene Situation entspricht nicht dem derzeitigen Ist-Zustand. Wer hat wann welche Bemühungen angestrengt, um die Fläche im bestehenden Zentrum zu erweitern? Was spricht gegen eine Erweiterung dort?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.4 sowie zu lfd. Nr. 32.1 und 59.5.
69.3	c. Wer definiert die "angemessene Verkaufsfläche"? Es drängt sich der Eindruck auf, der Betreiber setzte hier seine eigenen Maßstäbe, der die Stadtplanung willfährig folgt.	Im Lebensmitteleinzelhandel haben sich in den vergangenen Jahren die durchschnittlichen Verkaufsflächen der Nahversorger erheblich vergrößert. Der Handel reagiert damit auf die zunehmenden Ansprüche der Käuferschaft, die einerseits ein breites Warenangebot, möglichst mit Frischwarenteil, einfordern und andererseits auch im Lebensmittelhandel einen Einkaufskomfort erwarten. Eine angemessene Verkaufsfläche im Hinblick auf die Nahversorgung ist anzunehmen, wenn die geplante Verkaufsfläche entsprechend den Zielen der Raumordnung und Landesplanung in Bezug auf die Einhaltung des Konzentrations- und Integrationsgebotes, des Beeinträchtigungsverbotes und des Kongruenzgebotes unschädlich ist. Dieses ist für das konkrete Planvorhaben durch das aktualisierte Einzelhandelsgutachten von 2018 überprüft worden. Demnach ist eine Verkaufsfläche von max. 920 m ² im Sortiment Nahrungs-/ Genussmittel und max. 150 m ² im Sortiment Drogerie/ Parfümerie, also insgesamt 1070 m ² , vertretbar.

69.4	<u>2. Fehlende städtebauliche Betrachtung</u> Aus den Unterlagen wird nicht deutlich, dass die Stadtplanung hier eine städtebauliche Betrachtung des gesamten Viertels vollzogen hat. Als in den siebziger Jahren des vorherigen Jahrhunderts der Kern des Viertels als Gartenstadt mit überwiegender Flachdachbebauung erbaut wurde, haben die Stadtplaner das Zentrum des Viertels klar geschaffen: eingebettet ins Viertel und doch gut von der Bundesallee erreichbar finden sich hier eine Ansammlung an Geschäften, ein Gemeindezentrum und ein Kindergarten. Später erweitert um eine Arztpraxis und eine Apotheke. Nahversorgung im besten Sinne. Wo findet sich die städtebauliche Planung, die zukunftsweisende Sicht, die dem Viertel weiter seinen Rahmen und seine Qualität verleiht. Die die Arbeit der Stadtplaner der siebziger Jahre mit modernen Erkenntnissen fortschreibt?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 68.23.
69.5	Juristisch gesehen, mag diese Arbeit nicht nötig sein, aber ist es nicht eine Pflicht der Stadtplanung diese Themen im Kopf zu haben und auch in ein vorhabenbezogenes Projekt einfließen zu lassen? Belege hierfür finden sich in den Unterlagen nicht. Ich vermisse sie schmerzlich.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 68.24.
69.6	<u>3. Unerträgliche Größe und Höhe</u> Eng mit Punkt 2 verzahnt, ist die unerträgliche Höhe und Größe des Projektes. Diese ist nicht akzeptabel und nicht begründet. Auch die Notwendigkeit einer "städtebaulichen Sonderstellung", die es angeblich mit dem Neubau zu sichern gilt, erschließt sich in keiner Weise. Hier kann es nur eine Reduktion der Maße geben.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.41.
69.7	<u>4. Euphemistische Formulierung der Begründung</u> Nur die Tatsache, dass es sich hier um ein vorhabenbezogenes Projekt handelt kann erklären, aber nicht entschuldigen, dass die Begründung für das Projekt derart manipulativ formuliert ist. Auf fast jeder Seite finden sich Formulierungen, die die Tatsachen dem geneigten Leser in rosaroten Tönen vorgaukeln. Eine sachliche Beschreibung, eine neutrale Darstellung sieht anders aus. So kann ein mit der Sache nicht vertrauter wie viele Gremien- und Ratsmitglieder die Entscheidung nicht neutral fällen. Hier bedarf es einer deutlichen Verbesserung.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 68.30.
69.8	<u>5. Gewerbegebiet direkt am Reinen Wohngebiet</u> Die Bewohner des südlichen Kanzlerfeldes sind in dem Vertrauen hierin gezogen in einer ruhigen Wohnumgebung, einem Reinen	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 68.32.

	Wohngebiet, zu wohnen. Die jetzt in Überplanung befindliche Grünfläche war seit Anbeginn für eine Kindertagesstätte vorgesehen. Eine der Wohnumgebung dienende Einrichtung mit natürlicher Lärmimmission, die das Wohnen auch für Familien mit Kindern mit einer hohen Wohnqualität versieht. Dieses Vertrauen wird nun nachhaltig gebrochen. Heute ist es üblich zwischen WR und GE ein Mischgebiet zu planen. Warum wird dieses hier nicht für nötig erachtet?	
69.9	Selbst wenn man unterstellen würde, dass die Nahversorgung des Viertels gesichert werden müsste, darf dieses über die Ansprüche und das Vertrauen der Bewohner des umgebenen Reinen Wohngebietes gehen? Ich bitte dieses zu begründen. Wo ist die Grenze, ab der es für die Anwohner nicht mehr zumutbar wäre? Ich sehe diese mit dem geplanten Bauvorhaben überschritten.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 68.33.
69.10	Wie wenig ernst der Stadt es mit den hohen Werten des Reinen Wohngebietes ist, wird auch aus der Begründung für den Werbepylon in der 1.Anlage deutlich. Die Lage im Kanzlerfeld mit dem Bauhaus an der Hildesheimer Straße und dem Gewerbegebiet rund um Küchen Aktuell in Stöckheim zu vergleichen entbehrt jeder sachlichen Grundlage und hinterlässt das Gefühl, das hier ein Vorhaben durchgepeitscht werden soll.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 68.34.
69.11	Hinzu kommt, dass gerade die Bewohner des Südwestens sich bis heute einer sehr strengen Gestaltungsrichtlinie unterliegen und die überplante Fläche zwar als Sondergebiet dieser auf den ersten Blick nicht unterliegen mag. Aber es doch optisch, und emotional tut. Man kann diese Fläche nicht völlig von der Gestaltungsrichtlinie loskoppeln. Welche Argumente gibt es dafür?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.28.
69.12	<u>6. Auswirkungen auf die Nahversorgungssituation</u> a. Das Gutachten von Acocella beantwortet die Auswirkungen auf die Nahversorgungssituation genauso wenig wie es eine klare und schlüssige Antwort auf die notwendige Größe der gesamten im Kanzlerfeld notwendigen aber auch vertretbaren Nahversorgungsfläche.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 68.13.
69.13	b. Zudem ist ein im Jahre 2010 erstelltes Gutachten in der sich schnell wandelnden Branche der Lebensmittelbetriebe nicht in der Lage ein Vorhaben im Jahre 2014 zu untermauern. Die Umgebungsbedingungen haben sich hier geändert, nicht zuletzt durch einen neuen Markt in Bortfeld.	Das Einzelhandelsgutachten ist aktualisiert worden (2018). Dabei wurden nicht nur Veränderungen bei Einzelhandelsbetrieben in der Umgebung untersucht, sondern das Planvorhaben wurde auch einer schärferen Betrachtung u. a. mittels einer Auswirkungsanalyse unterzogen.

69.14	c. Auch zieht die Stellungnahme die Grenzen der Versorgung sehr eng. Die Bewohner sind heute sehr mobil, die Versorgung an der Hildesheimer Straße und auch die Planung an der Hamburger Straße und im Brawo-Park verändern die Versorgungslandschaft Braunschweigs. Sie finden aber nirgends eine Betrachtung. Dieses ist jedoch unerlässlich um nicht Brachen zu bauen - oder an anderer Stelle zu fördern.	Auch wenn die Bewohner heute sehr mobil sind, dienen Einkaufsmärkte an der Hamburger Straße und im Brawo-Park nicht der Nahversorgung des Stadtteils Kanzlerfeld. Je unattraktiver der Einkaufsstandort vor Ort ist, desto häufiger werden die Güter des täglichen Bedarfs vielfach an weiter entfernten Standorten erworben oder der Einkauf wird mit anderen Wegen verknüpft. Das geht jedoch am Prinzip einer gut funktionierenden Nahversorgung vorbei.
69.15	<u>7. Vermißte Nachhaltigkeit</u> Ohne hinreichende Begründung, ohne hinreichende Überplanungen von neutraler Seite des bestehenden Zentrums und ohne hinreichende Festsetzung der neuen des bestehenden Zentrums planen Sie einen Neubau von bombastischer Größe, dessen einziger ökologischer Anspruch Photovoltaik-Anlagen sind (deren Verpflichtung sich nirgends findet). Hier den privaten Besitz als Hinderungsgrund für fehlende städtebauliche Überlegungen vorzuschieben ist dünn.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.3 sowie lfd. Nr. 1.4.
69.16	An erster Stelle würde Nachhaltigkeit die Nutzung und/oder Erweiterung des bestehenden Zentrums fordern, danach kämen aber auch Überlegungen wie man das Gebäude umweltfreundlich gestalten könnte. Andere Märkte wetteifern um die Auszeichnungen zur Energieeffizienz und Umweltfreundlichkeit. Die Stadt Braunschweig schreibt im selben Planungszeitraum ein ganzes Baugebiet im selben Viertel aus - mit Modellcharakter für ressourcenschonendes und umwelteffizientes Wohnen. Wie passt dieses Vorgehen derselben Stadtplanung zusammen? Schont man hier den Vorhabenträger. Wo findet sich hier die Nachhaltigkeit? In einem absehbar maroden Einkaufszentrum der siebziger Jahre und einem Koloss aus Wellblech und einer nahezu komplett versiegelten 4.500qm großen Fläche? In einem fehlenden Bolzplatz für die Kinder des Südens des Kanzlerfeldes, einem Viertel das massiv dem Generationswechsel unterliegt und in das nach nunmehr 40 Jahren die zweite Generation junger Familien einzieht?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 68.18.
69.17	Ich hoffe sehr, dass Sie die Planungen noch einmal überarbeiten und hier Fragen nach Notwendigkeit, Nachhaltigkeit und Eingebundenheit in das WR ebenso in den Vordergrund stellen wie die Belange der Belange der von Ihnen vertretenen Bürger- und nicht nur die verständlichen Gedanken eines Unternehmers.	Die Notwendigkeit einer umfassenden Abwägung sämtlicher Belange ist ein zu beachtender Grundsatz der Planung. Wobei einzelne Belange unterschiedliches Gewicht aufweisen und nicht jeder Belang und jede Betroffenheit sich durchzusetzen vermag. So sind die Belange der Nachbarschaft in Bezug auf die Einhaltung von gesetzlichen Immissionsgrenzwerten zu beachten. Der

	Noch glaube ich an die Ziele einer ambitionierten Stadtplanung, noch ist es für einen Umschwung nicht zu spät. Seien Sie mutig.	Belang der Sicherung der Nahversorgung ist gewichtiger als die Erhaltung einer schönen Aussicht oder die Vorhaltung einer Bolzplatzfläche.
69.18		<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die Kubatur und die Gestaltung des Vorhabens, sowie die max. Verkaufsfläche wurde geändert. Auf den Werbepylon wurde verzichtet. Die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sowie die Begründung sind entsprechend angepasst worden und werden gemäß § 4a (3) BauGB erneut öffentlich ausgelegt. Die weiteren vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner weiteren Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
70	Stellungnahme Nr. 70 Schreiben von Name vom 15.08.2014	Stellungnahme der Verwaltung
70.1	Mit Unverständnis reagieren nicht nur direkt betroffene Kanzlerfelder auf die geplante Baumaßnahme eines Verbrauchermarktes an der Stauffenbergstraße/Franz-Rosenbruch-Weg, sondern auch der interessierte Braunschweiger Bürger. Früher einmal als Stadtteil im Grünen konzipiert, verschwindet ein das Erscheinungsbild bisher positiv prägendes Areal zu Gunsten eines neuen, zweiten Gewerbegebietes.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 25.18. Im Übrigen ist kein Gewerbegebiet geplant, sondern ein Nahversorger. Ein Nahversorger kann seine Funktion nur wahrnehmen, wenn er in unmittelbarer Nachbarschaft zur Wohnbebauung realisiert wird.
70.2	Das geplante Einkaufszentrum ist für den zur Verfügung stehenden Platz überdimensioniert und architektonisch ein standardisierter Industriebau und Fremdkörper, der nicht in das Umfeld passt und durch den geringen Abstand zur Nachbarbebauung diese erdrückt.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.28.
70.3	Der noch nicht vorhersehbare Kundenstrom, verstärkt aus anderen Stadtteilen (s. Mascherode), wird zu einem Verkehrsproblem für die An- und Abfahrt, von der Feinstaubproblematik einmal ganz abgesehen.	Die prognostizierte Anzahl an Kunden basiert auf anerkannten Abschätzungsverfahren. Auf dieser Grundlage ist die Leistungsfähigkeit der Erschließung einschließlich des Verkehrsknotens Bundesallee / Stauffenbergstraße geprüft worden mit dem Ergebnis, dass der Verkehr in einer guten Qualitätsstufe abgewickelt werden kann (siehe auch Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.7). Zum Thema <u>Feinstaub</u> : Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.38.
70.4	Aufgrund der Vielzahl negativer Auswirkungen auf die Umgebung, kann man das Bauprojekt, wie es vorgesehen ist, nur Ablehnen.	Jedes Bauvorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar und verursacht negative Auswirkungen auf die Umgebung. Damit ist ein Bauvorhaben nicht bereits grundsätzlich abzulehnen. In der Bauleitplanung sind die unterschiedlichen, oft konfligierenden Belange zu bewerten und gegeneinander abzuwägen unter Beachten von Planungsgrundsätzen und gesetzlichen Richt- und Grenzwerten.

70.5		Vorschlag der Verwaltung Die vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
71	Stellungnahme Nr. 71 Schreiben von 2 Namen vom 18.08.2014	Stellungnahme der Verwaltung
71.1	Als Anwohner in der <i>Straßenname</i> Nr.34 möchte ich folgende Einwendungen gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan geltend machen: Ist der Querschnitt der Stauffenbergstr. baulich für Schwerlastverkehr vorgesehen? Meines Erachtens nach ist das eine reine Wohngebietstrasse, die nicht für Schwerlastverkehr, wie sie durch die Belieferung und die erhöhte Müllabfuhr genutzt werden muss, vorgesehen ist. Werden bei Bedarf einer Nachbesserung Strassenausgebühren für die Anwohner fällig?	Bei der Dimensionierung der Traglast einer Anliegerstraße werden grundsätzlich Müllfahrzeuge, Umzugswagen und Lieferfahrzeuge berücksichtigt. Zwei LKW-Lieferungen pro Tag gehen dabei über den berücksichtigten Nutzungsgrad nicht hinaus. Die Gefahr eines durch den LKW-Verkehr des Planvorhabens verursachten, über die übliche Abnutzung hinausgehenden, höheren Verschleißes wird nicht gesehen.
71.2	Die Ein-Ausfahrt auf die Bundesallee ist ein Eingriff, in den laufenden Verkehr, der nicht von einem Investor alleine gehandelt werden kann. In wie weit ist die Stadt an der Umgestaltung der Bundesallee beteiligt? Wie soll durch das zu erwartende höhere Verkehrsaufkommen, nur so rechnet sich meines Erachtens die Erweiterung von Görgen, die Zu- und Abfahrt in die Julius-Leber-Strasse, gewährleistet werden?	Die verkehrliche Erschließung des Einzelhandelsbetriebes sowie deren Auswirkung auf den öffentlichen Verkehr wurde mit Hilfe eines Gutachtens eines qualifizierten externen Fachplanungsbüros untersucht, wobei unterschiedliche Belastungsmodelle simuliert wurden. Danach weist der Knoten Bundesallee – Stauffenbergstraße – Adolf-Bingel-Straße im heutigen Ausbauzustand und mit dem bestehenden Signalprogramm auch unter den zukünftig zu erwartenden Verkehrsbelastungen in allen untersuchten Varianten eine gute Qualität des Verkehrsablaufs auf und kann die Verkehrsströme leistungsfähig abwickeln. Es kann davon ausgegangen werden, wenn die Verkehrsabwicklung im Kreuzungsbereich der Bundesallee leistungsfähig abgewickelt werden kann, auch eine leistungsfähige Zu- und Abfahrt in die Julius-Leber-Straße gewährleistet ist.
71.3		Vorschlag der Verwaltung Die vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
72	Stellungnahme Nr. 72 Schreiben von Name vom 11.08.2014	Stellungnahme der Verwaltung
72.1	Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister, zunächst gratuliere ich Ihnen zur gewonnenen Wahl zum Oberbürgermeister und wünsche Ihnen viel Erfolg und Glück bei der Bewältigung der vielen Aufgaben und Probleme, die sich Ihnen stellen werden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
72.2	Ich wende mich hier auch gleich mit dem Problem, das ich habe, an Sie persönlich. mit der Bitte. ihm etwas Beachtung zu schenken:	Die angrenzende Wohnbebauung hat über viele Jahre den Ausblick auf die öffentliche Grünfläche genossen. Dass eine hinzutretende Bebauung als Nachteil wahrgenom-

	Ich wohne seit 30 Jahren im ersten Öko-Haus Braunschweigs im Kanzlerfeld, unmittelbar neben der großen Wiese Ecke Bundesallee/Stauffenberg-Straße. Schon allein wegen der besonderen Art des Hauses, das mein Mann als Architekt bewusst neben dieser Wiese und unter deren Einbeziehung in seine Planung gebaut hat, wäre es für mich sehr bitter, wenn die Wiese plötzlich zweckentfremdet und damit dem Haus zumindest teilweise sein Sinn und Wert entzogen würde.	men wird, ist nachvollziehbar. Stadtentwicklung ist allerdings ein dynamischer Prozess, der sich abhängig von aktuellen Bedarfen und Belangen mehr oder weniger auf das jeweilige Umfeld auswirkt und mit stetigen Veränderungen einhergeht. Es besteht kein Grundrecht auf Unveränderbarkeit des Status Quo.
72.3	Ursprünglich war bekanntlich ein Heim als Jugendtreffpunkt auf dieser Wiese geplant. Während wir auf die Verwirklichung dieses Vorhabens warteten, konnten wir mit viel Freude beobachten, wie die zunächst brachliegende Fläche sich in eine wunderbare Wiese mit prächtigem Baumbestand und dichtem Buschwerk verwandelte, auf der viele Jahrgänge fröhlicher Kinder von Grün 'umschützt' Ball spielten. Heute spielen häufig meine beiden Enkel unter dem wunderschönen schützenden Blätterdom, den der in 30 Jahren gewachsene Hain ihnen bietet. Diese Wiese schenkt ein Gefühl von befreiender Friedlichkeit für alle diejenigen, die in die Stadt hinein, oder aus ihr heraus wollen. Sie passt zu unserem grünen verkehrsberuhigten Stadtviertel das - unter Beachtung vieler sehr strenger Gestaltungsauflagen durch das Bauordnungsamt - von den Kanzlerfeldern mit Mühe, Sorgfalt und Liebe geschaffen wurde, und bietet allen von Westen her kommenden Besuchern einen ersten angenehmen Eindruck von unserer Stadt.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 25.18.
72.4	Das soll alles plötzlich nichts mehr gelten. Der jetzt auf dieser Wiese geplante Supermarkt-Bau wirkt in Gestalt und Dimension mit dem dazu gehörenden Riesenparkplatz wie die „Faust aufs Auge“. Der Plan, einen derartig unpassenden „Super“-Bau auf die Wiese zu stellen erwuchs wie man von offizieller Seite mitteilte aus der „Warnung“ des dazu gehörigen Unternehmers, Herrn Görge, seinen aktuellen Lebensmittelmarkt am David-Mansfeld-Weg zu schließen, falls ihm dessen Verlagerung auf die Wiese schräg gegenüber nicht gestattet würde, und der Befürchtung unserer Stadtbezirksräte, dass die Kanzlerfelder Bürger dann ohne Nahversorgung blieben. Zur Begründung seines Ansinnens führte Herr Görge an, dass die ihm zur Zeit zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten zu klein seien. Diese Aussage wirkt jedoch nicht überzeu-	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.2 sowie lfd. Nr. 1.4.

	gend, wenn man bedenkt, dass es unmittelbar neben dem bestehenden Geschäft weitere Räumlichkeiten gibt, die bei gutem Willen und geschickter Planung mit dem bestehenden Lebensmittelgeschäft zu einer auch für Herrn Gorge ausreichenden Geschäftsfläche verbunden werden könnten.	
72.5	Hat das Stadtplanungsamt diese Möglichkeit einmal ernsthaft in Erwägung gezogen und geprüft? Soweit ich aus gut unterrichteter Quelle erfahren habe, wäre auch die Firma REWE bereit, die vorhandenen räumlichen Möglichkeiten zu nutzen, allerdings nicht unter der 'Bedrohung' durch einen Konkurrenten auf der gegenüberliegenden Straßenseite.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 68.10
72.6	Ich lege hier Einspruch gegen die geplante Veränderung ein, weil die Ausgangsprämisse für sie nicht richtig ist, denn der heute vorhandene Markt ist zwar relativ klein, kann aber entwickelt werden. Diese Alternative sollte nicht ungenutzt vertan werden.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.4 sowie zu lfd. Nr. 32.1 und 59.5.
72.7	Ich bitte sie herzlich, Ihr Vorstellungsvermögen dafür einzusetzen, sich in die missliche Lage der unmittelbaren Wiesen-Anwohner zu versetzen, die sich beim Verlassen ihrer Häuser vor einer den Blick verstellenden Mauer wiederfinden, die dem Anspruch, Lärmbelästigung zu unterbinden, keineswegs genügen wird. Sehr geehrter Herr Markurth, ich bitte Sie, - auch im Namen zahlreicher anderer Kanzlerfelder sich dafür zu verwenden, dass die Planung eines von Größe und Baustil her unpassenden Marktes auf 'unserer' Wiese noch einmal ernsthaft überdacht wird und uns diese wunderschöne Wiese erhalten bleibt. Sie zu versiegeln wäre ein Anachronismus und objektiv gesehen falsch. Ich danke Ihnen für Ihre Geduld beim Lesen meines Briefes	Auf die Stellungnahme zu 3.3 wird verwiesen. Die Notwendigkeit einer umfassenden Abwägung sämtlicher Belange ist ein zu beachtender Grundsatz der Planung. Wobei nicht jeder Belang und jede Betroffenheit sich durchzusetzen vermag. So sind die Belange der Nachbarschaft in Bezug auf die Einhaltung von gesetzlichen Immissionsgrenzwerten zu beachten. Der Belang der Sicherung der Nahversorgung ist gewichtiger als die die Erhaltung einer schönen Aussicht oder die Vorhaltung einer Bolzplatzfläche.
72.8		<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfes
73	Stellungnahme Nr. 73 Schreiben von Name vom 18.08.2014	Stellungnahme der Verwaltung
73.1	Ich wende mich mit diesem Schreiben gegen das Bauvorhaben Supermarkt im Kanzlerfeld. Die von Ihnen veröffentlichten Dokumente, die letztendlich eine Entscheidungsgrundlage für eine Umwidmung der Fläche in eine gewerbliche Fläche darstellen sollen, basieren auf Fehlern und Falschaussagen. 1. Das Kanzlerfeld braucht kein Ortszentrum in Form eines Vollversorgers. Lamme	Nahversorgung umfasst ein ausreichendes Angebot an Waren des täglichen Bedarfes vor Ort in fußläufiger Erreichbarkeit. Die Einkaufsstandorte in Lamme, Watenbüttel oder im Stadtteilzentrum Weißes Ross zählen nicht zur Nahversorgung des Stadtteiles Kanzlerfeld, da sie deutlich außerhalb des fußläufig erreichbaren Umfeldes liegen. Der geplante Lebensmittelmarkt befindet sich in integrierter Lage innerhalb eines

	und Watenbüttel, sowie das Weiße Ross sind in absoluter Nähe u. befriedigen die Bedürfnisse der Kanzlerfelder ausreichend. Es war auch nur die Rede von einem Vollversorger. Herr Görge stelle sich selbst als Nahversorger für die Zukunft vor.	Nahversorgungsbereiches der Kategorie 5 des Standortkonzeptes Zentrale Nahversorgungsbereiche. Bezüglich der Nahversorgungsfunktion ist die Betriebsform Vollversorger oder Discounter unerheblich. Vollversorger verfügen über eine größere Sortimentstiefe und insbesondere auch Frischprodukte. Discounter verfügen hingegen nur über ein eingeschränktes Warensortiment.
73.2	2. Die Widmung sieht den Erhalt der Fläche für eine Kinder-/Jugendeinrichtung vor. Seit einigen Jahren findet im Kanzlerfeld ein Generationenwechsel statt. Es sind zusätzlich allein durch das Neubaugebiet im Kanzlerfeld zahlreiche Familien mit Kindern hierher gezogen. Warum im Stadtrat gesagt wird, es gibt nicht mehr genügend Kinder im Kanzlerfeld, stimmt uns Eltern fassungslos. In Spielplätze wird trotz reger Nutzung seit Jahren nicht mehr investiert. Die Kindergärten, speziell der Geschwister- Sperling-Kindergarten muss mit 90 Kindern auf engstem Raum hausen. Es gibt kein Jugendzentrum, wo sich Jugendliche zu angemessenen Bedingungen treffen können!!! So mal eben nach Lamme oder Watenbüttel auszuweichen ist für Jugendliche nicht so einfach möglich!!! Es stimmt fassungslos, wie Sie somit überhaupt eine Umwidmung in Betracht ziehen.	Zum <u>Bedarf einer Kitafläche</u> siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.6. Der Zustand von Spielplätzen außerhalb des Plangebietes ist nicht relevant für dieses Bebauungsplanverfahren. Die Vorhaltung von Jugendeinrichtungen wie beispielsweise ein Jugendzentrum ist eine soziale Infrastruktureinrichtung. Sie ist unbestritten wünschenswert. Die Sicherung der Nahversorgung ist ein wichtiger Bestandteil der gemeindlichen Daseinsvorsorge. Als öffentlicher Belang im Rahmen der Abwägung wiegt dieser schwerer als die Vorhaltung einer Jugend- oder einer Kita-Einrichtung.
73.3	3. Mitten im Zentrum des Kanzlerfeldes soll plötzlich ein Supermarkt stehen und ein neues Zentrum repräsentieren. Das Kanzlerfeld braucht ein solches Monument nicht. Die Kanzlerfelder sind ins Kanzlerfeld gezogen wegen der Grünflächen und der Ruhe, eines Wohngebietes sowie seiner attraktiven Lage. Der Bau macht die Lage unattraktiv und führt zu erhöhter Lärmbelastung (ein Mehr an Autos, Besuchern des Supermarktes, LKWs, die anliefern etc.). Die Grundstückpreise sinken...Gefährdung der Schulwege für die Kinder...	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 25.18.
73.4	4. Das Kanzlerfeld ist kein Gewerbegebiet u. deswegen soll auch eine Umwidmung nicht erfolgen. Herr Görge kann sich woanders ein Denkmal setzen, z.B. in Wedlenstedt.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 28.15.
73.5	5. Das Gebäude ist tatsächlich höher als angegeben, denn es kommt noch eine Photovoltaik auf das Dach!	Die Photovoltaikanlagen sind im Vorhabenplan als Option vorgesehen. In den nachfolgenden Überarbeitungen des Bebauungsplanentwurfes ist die Photovoltaikanlage zeichnerisch dargestellt worden. In der aktualisierten Planfassung ist die Photovoltaikanlage nicht mehr auf dem Dach der Markthalle, sondern auf der niedriger gelegenen Dachfläche der Lieferzone. Nach den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes

		darf die festgesetzte maximale Gebäudehöhe auch nicht durch haustechnische Anlagen überschritten werden.
73.6	Nach alledem können Sie eine Umwidmung nicht vornehmen. Das Bürgergehör sehe ich im Übrigen als verletzt an. Sie legen die Dokumente in den Sommerferien aus, wo Sie sich drauf verlassen können, dass viele Bürger im Urlaub sind und keine oder nur eine kurze Möglichkeit der Prüfung und des Einspruches besteht. Das ist sowohl verwaltungsrechtlich als auch grundrechtlich mit gleichlautendem Datum. Diese ist unter derdenklich!	Nach allgemeiner Rechtsprechung ist eine Auslegung während der Sommerferien nicht zu beanstanden. In diesem Fall hat die Auslegung zu mehr als einem Drittel außerhalb (vor) der Sommerferien stattgefunden. Die Auslegung begann am 18.07.2014, die Ferien begannen am 31.07. 2014.
73.7		<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfes
74	Stellungnahme Nr. 74 Schreiben von Name vom 14.08.2014	Stellungnahme der Verwaltung
74.1	Gegen das oben genannte Bauvorhaben möchte ich meine ausdrücklichen Einwände äußern und bitte um die schriftliche Beantwortung der nachfolgenden Fragen.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 40.2.
74.2	Meine Frau und ich haben uns vor etwas mehr als 10 Jahren im Kanzlerfeld niedergelassen, weil wir beide die Nähe zur Innenstadt und das Wohnen im Grünen als optimalen Kompromiss sehen. Die Innenstadt ist leicht und schnell mit dem Fahrrad und per Bus zu erreichen. Gleichzeitig lebt man hier im Grünen und hat Ruhe und Entspannung, wenn man es möchte. Zudem war uns wichtig, dass Apotheke, Supermarkt und Ärzte direkt vor Ort sind, falls schnell noch eine Besorgung ansteht oder ein plötzlicher Krankheitsfall auftritt.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 25.18.
74.3	Der hiesige Görgemarkt bietet uns Anwohnern ein mehr als ausreichend großes Sortiment an Waren und man bekommt eigentlich immer, was man möchte. Was bekommen wir also durch einen solchen Supermarkt für Vorteile? Wir brauchen nicht mehr Waren, sie reichen bisher immer aus. Wir brauchen keine größere Produktpalette, die bisherige deckt den Bedarf vollständig.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.2.
74.4	Herr Görg stellt das Argument in den Raum, eine derart „kleine“ Fläche wäre unrentabel. Gleichzeitig ignoriert er aber die Argumentation des Architekten (Herr Quiram), dass eine Erweiterung durch die lange leerstehenden, angrenzenden Flächen im Gebäude ohne weiteres möglich wäre. Ich möchte von Ihnen gerne wissen, ob letzterer Umstand auch den Verantwortlichen der Stadtplanung bekannt ist. Und	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.4 sowie lfd. Nr. 32.2 und 59.5.

	wenn ja, wieso Herr Görge trotzdem eine wertvolle Grünfläche versiegeln darf?	
74.5	Weiterhin widerspricht sich Herr Görge selbst, indem er einen Supermarkt in der Innenstadt (ehemaliges City Kino) neu eröffnete, der viel kleiner ist, als der im Kanzlerfeld (500m ² gegenüber 670 m ² !!). Wäre eine solch kleine Fläche wirklich unrentabel, hätte er sich im Kanzlerfeld nicht all die Jahre halten können und hätte auch den Laden in der Stadt niemals auch nur in Planung geben dürfen.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 59.8.
74.6	Weiterhin kündigte Herr Görge an, den jetzigen Markt aufzugeben, wenn er nicht auf der Grünfläche einen größeren Markt errichten darf. Auch dies zeigt in meinen Augen, dass Herr Görge keine plausiblen Argumente für den Bau vorweisen kann. Zumal ein anderer Investor bereits an den jetzigen Verkaufsflächen interessiert ist. Allerdings nur, wenn die Grünfläche erhalten bleibt. Für mich sieht das nach einer Win-Win-Situation für das Kanzlerfeld aus. Besser könnte es doch gar nicht sein! Und ich bin mir sehr sicher, dass Herr Görge sehr schnell einlenken würde, wenn die Stadt ihm dies einmal deutlich sagen würde. Wenn jemand anderes es sich zutraut, rentabel mit der vorhandenen Fläche umzugehen, dann hege ich den Verdacht, Herr Görge wirtschaftet allgemein schlechter. Aber wird das mit einer größeren Marktfäche besser? Ich bezweifle das stark. Der Zuschlag an den zweiten Investor würde eine Menge Kosten sparen.	Zu Thema <u>andere Investoren</u> siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 68.10.
74.7	Ich habe an den Informationsveranstaltungen teilgenommen, in denen unter anderem die Verkehrsplanung vorgestellt wurde. Sie war leider wenig durchdacht, was den verantwortlichen Planern von vielen Anwesenden auch durch gezieltes Hinterfragen aufgezeigt wurde. Schließlich wurde zugegeben, dass noch vieles ungeklärt sei und ich hatte den Eindruck, dass die Kosten für die neue Verkehrsplanung das bis dato geschätzte Volumen um ein Vielfaches übersteigen werden.	Bei der zitierten Informationsveranstaltung wurde ein „Masterplan“ mit grundsätzlichen Planungsideen und Ansätze zur Umgestaltung der Bundesallee vorgestellt und erörtert. Dabei liegt es in der Natur der Sache, dass Details nicht abschließend geklärt sind und konkrete Fragen teilweise offenbleiben. Die Planung wurde zwischenzeitlich auch nicht weiter konkretisiert, sodass diese im Bebauungsplanverfahren nicht berücksichtigt werden kann.
74.8	Weiterhin wird ein solch großes Bauprojekt, neben dem Baulärm und -schmutz, auch die Straßen in Mitleidenschaft ziehen, was wiederum Sanierungskosten nach sich zieht.	Im Rahmen des Durchführungsvertrages wird der Vorhabenträger verpflichtet, während der Bauarbeiten die Straßen regelmäßig zu säubern und etwaige Straßenschäden nach Fertigstellung des Vorhabens auf eigene Kosten zu beseitigen
74.9	Die Läden, die sich angrenzend zum Görgemarkt befinden, werden mit großer Wahrscheinlichkeit viel Laufkundschaft verlieren. Auch das könnte verhindert werden, indem	Zu den Auswirkungen auf den Bestand siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 39.5. Die Vermietung einer Immobilie kann von der Verwaltung nicht gesteuert werden. Im Übrigen wird bezüglich der Ansiedlung eines

	dem anderen Interessenten der Vorzug gegeben wird.	anderen Interessenten am Altstandort auf die Stellungnahme zu lfd. Nr. 68.10 verwiesen.
74.10	Ich habe auch die Befürchtung, dass alle Argumente für die Notwendigkeit eines größeren Marktes nur der Tatsache geschuldet sind, dass Herr Görges die Konkurrenz in Watenbüttel und Lamme fürchtet (was Unsinn ist) oder sogar hier Kundschaft abziehen möchte.	Mit der Planung wird in erster Linie die Sicherung der Nahversorgung des Gebietes verfolgt. Gleichwohl muss für den Betreiber eine auskömmliche Wirtschaftlichkeit gegeben sein, um den Betrieb vorhalten zu können. Im Rahmen der Umstellung des Bebauungsplanaufstellungsverfahrens wurde das Einzelhandelsgutachten aktualisiert. Dabei wurde aufgrund weitergehender Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung das Vorhaben schärferen Prüfkriterien unterzogen. Mit Hilfe einer Auswirkungsanalyse wurde eine verträgliche Verkaufsflächenobergrenze ermittelt, bei deren Berücksichtigung keine negativen Auswirkungen auf Nahversorgungsstandorte benachbarter Stadtteile zu befürchten sind. Die Festsetzung der maximal zulässigen Verkaufsfläche wurde in den textlichen Festsetzungen bei der Aktualisierung des Bebauungsplanes entsprechend angepasst.
74.11	Ich finde es allein' ein Unding, dass ein solches Wellblechgebäude in ein grünes Wohngebiet gepflanzt werden darf und den Bewohnern nicht einmal eine vorherige Abstimmung zugestanden wird. Ich finde es unmöglich, dass diejenigen, die hier ihren Lebensmittelpunkt haben, nicht über solche Vorhaben informiert und befragt werden <u>bevor</u> sie in die Planung gehen. Wir wurden jedenfalls weder von der Stadt, noch von Herrn Görges vorab informiert.	Der Vorwurf, die betroffenen Bürger würden nicht über das Vorhaben informiert und befragt werden, bevor es in die Planung geht, geht fehl. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung und öffentliche Auslegung der Planung im Rahmen des Bebauungsplanaufstellungsverfahrens dient explizit der Information und der Beteiligung der Öffentlichkeit im Frühstadium der Planung. Im Übrigen muss eine Planung für die Öffentlichkeitsbeteiligung einen bestimmten Konkretisierungsgrad erreicht haben, damit die jeweiligen Auswirkungen einer Planung überhaupt angemessen abgeschätzt und beurteilt werden können. Des Weiteren steht den betroffenen Bürgern im Rahmen der öffentlichen Auslegung die Möglichkeit offen, sich mit der konkretisierten Planung auseinander zu setzen und bei Bedarf Einwendungen geltend zu machen. Der Bebauungsplan entfaltet erst seine Rechtswirksamkeit nach erfolgreichem Abschluss des Verfahrens. Dabei ist zu beachten, dass ein Planverfahren immer ergebnisoffen ist und sich die Planung während des Verfahrens ändern kann, oder das Planverfahren nicht zum Abschluss kommt.
74.12	Wir, bzw. unsere Kinder nutzen die Grünfläche und den Bolzplatz am Franz-Rosenbruch-Weg regelmäßig, um Drachen steigen zu lassen und Fußball oder Verstecken in den Büschen zu spielen. Es gibt keine bessere Fläche und keine bessere Nutzung für sie. Schließlich wirbt das Kanzlerfeld für	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 25.18.

	sich selbst mit „Wohnen im Grünen“. Dies sehe ich nun durch die, aus meiner Sicht, völlig überdimensionierte Neuplanung eines Megamarktes von Herrn Gorge mehr als gefährdet. Es widerspricht dem Motto und dem Vorteil unseres Stadtteils.	
74.13	Das potentielle Baugebiet wurde für Kinder und Jugendzwecke gewidmet. Es gibt sonst keine vergleichbare, angemessene Ausgleichsfläche. Ich kenne keinen hier, der mehr Verkehr durch Laster möchte. Oder ein größeres Angebot an Waren. Oder eine Grünfläche weniger. Denn gerade wegen der Nähe zur Natur und der Ruhe ziehen die Leute hierher.	Der bisher gültige Bebauungsplan setzt eine Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindertagesstätte sowie eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Bolzplatz. Der Bedarf an Kita-Plätzen wird an anderer Stelle gedeckt (siehe hierzu Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.6). Der Bolzplatz wird an anderer Stelle ersetzt (siehe hierzu Stellungnahme zu lfd. Nr. 7.3). Auf die bisherige Festsetzung kann insofern verzichtet werden. (Siehe hierzu auch Stellungnahme zu lfd. Nr. 47.6). Es ist nachvollziehbar, dass benachbarte betroffene Bürger keine Veränderung ihrer gewohnten Umgebung wünschen. Das Vorhaben ist jedoch notwendig, um die Nahversorgung zugunsten der Allgemeinheit langfristig zu sichern (siehe auch Stellungnahme zu lfd. Nr. 25.18).
74.14	Ich appelliere daher an den gesunden und ökonomisch denkenden Menschenverstand aller zuständigen Mitarbeiter der Stadt und bitte sie, die jeweiligen Umstände nochmals zu hinterfragen, aus mehreren Blickwinkeln zu betrachten und neu zu überdenken. Meiner Meinung nach gibt es eine einfache und kostengünstige Lösung, die mit Sicherheit von der Mehrheit der hiesigen Bewohner voll unterstützt werden wird. Ich danke Ihnen für das Lesen meines Schreibens und im Voraus für die Beantwortung meiner Fragen.	Bei der Auswertung der Einwendungen werden alle Aspekte überprüft und abgewogen. Im Rahmen der Umstellung des Planverfahrens wurde die Planung überarbeitet.
74.15		<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
75	Stellungnahme Nr. 75 Schreiben von Name vom 13.08.2014	Stellungnahme der Verwaltung
75.1	Nach Sichtung der ausgelegten Planungsunterlagen habe ich erhebliche Einwände gegen die Planung eines Supermarkt-Neubaus am Franz-Rosenbruch-Weg. Das Kanzlerfeld verfügt im Stadtteilmittelpunkt am David-Mansfeld-Weg über eine gut funktionierende Nahversorgung mit Lebensmitteln. Nachdem im Einkaufszentrum die Gaststätte und der Drogeriemarkt geschlossen wurden, stehen hier auch Flächen zur Ausweitung der Nahversorgung zur Verfügung. Mit diesen Flächen sollte die Versorgung des Bereichs Kanzlerfeld und Tiergarten hinreichend gesichert werden können -	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.4.

	sofern der Supermarkt-Inhaber zu Kompromissen bereit ist.	
75.2	Von daher ist mir unverständlich, dass die Stadt Braunschweig eine öffentliche Grünfläche zur Nutzung für einen Supermarkt-Neubau aufzugeben bereit ist. Die betroffene Grünfläche prägt bisher den Eingangsbereich zum Stadtteil sehr positiv und integriert sich gut in die Bundesallee. Allgemein wird von vielen Bürgern der ruhige und grüne Charakter des Stadtteils geschätzt. Nun zeigen die Planungsunterlagen anstelle der Grünfläche einen Supermarktklotz in Industriebauweise mit überdimensionalen Werbeanlagen und die fast vollständige Versiegelung der Fläche durch Parkplätze. Damit würde das Stadtbild erheblich beeinträchtigt und der Wohnwert im Umfeld gemindert.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 25.18.
75.3	Hinzu käme die Entwertung des bisherigen Einkaufszentrums, das nachbarschaftlich mit Kindergarten und Wichernhaus, Arztpraxen, Apotheke, Imbiss und kleineren Geschäften verbunden ist. Hier können die Bürger auf kurzen Wegen viele Dinge erledigen. Wenn nun der Lebensmittelbetrieb als wichtigster Anziehungspunkt aus dem bisherigen Stadtteilzentrum abgezogen und auf die andere Seite der Bundesallee verlagert wird, ist mit der weiteren Zunahme von Leerständen, Verwahrlosung und Wegfall von Versorgungsbereichen und den damit verbundenen Arbeitsplätzen zu rechnen. Das bedeutet für die Bürger in der Konsequenz weitere Wege (z.B. zum Imbiss, zur Fahrschule, zur Post, zur Bank, zum Bäcker, zum Blumenladen) statt integrierter Nahversorgung. Was man jetzt noch zu Fuß oder per Rad erledigen kann, ginge dann nur noch per Auto oder Bus -mit allen negativen Folgen für die Umwelt und für das soziale, nachbarschaftliche Klima im Stadtteil.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 39.5.
75.4	Nach dem ehemaligen Lebensmittelladen an der Pfleidererstraße hätte der Stadtteil eine weitere ungenutzte Immobilie am David-Mansfeld-Weg, die sich rasch zu einem Schandfleck entwickeln könnte. Fraglich ist auch die Lebensdauer des neuen Supermarktes. Auf der Stadtbezirksratssitzung zu diesem Thema wurde darauf hingewiesen, dass der Lebensmitteleinzelhandel heute für ca. 10 Jahre plant. Danach könnte also auch die neue Immobilie abgeschrieben sein, das wäre dann der dritte Leerstand im Kanzlerfeld. Eine zukunftsfähige Stadtplanung sieht anders aus. Bitte überarbeiten Sie die Planung, um auch zukünftig eine	Der aufgegebene Lebensmittelladen an der Pfleidererstraße ist zwischenzeitlich einer anderen Nutzung zugeführt worden, insofern besteht an dieser Stelle kein Leerstand. Mit Mitteln der Bauleitplanung kann eine Nutzungsdauer nicht gezielt gesteuert werden.

	funktionierende Infrastruktur im Stadtteilmit- telpunkt bereitzustellen.	
75.5		Vorschlag der Verwaltung Die vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
76	Stellungnahme Nr. 76 Schreiben von 2 Namen vom 14.08.2014	Stellungnahme der Verwaltung
76.1	In folgenden Punkten nehmen wir Stellung zu den ausgelegten Planungsunterlagen: <u>1. Städtebauliche Erforderlichkeit,</u> <u>§ 1 Abs. 3 BauGB</u> Es bestehen in mehrfacher Hinsicht Zweifel an der städtebaulichen Erforderlichkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Die Gemeinde hat einen Bebauungsplan aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die städtebauliche Erforderlichkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird mit der Sicherstellung der Nahversorgung im Stadtteil Kanzlerfels begründet. Durch die ausgelegten Unterlagen ist nicht belegt, dass es des Vorhabens bedarf, um die verbrauchernahe Nahversorgung insbesondere mit Lebensmitteln auf absehbare Zeit sicherzustellen.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.2.
76.2	Der Gutachter führt aus, dass für das Jahr 2015 eine Verkaufsfläche von ca. 725 - 750 qm für Nahrungs-/Genussmittel für die Nahversorgung des Stadtteils Kanzlerfeld ausreiche. Das entspricht dem Gutachten Dr. Acocella aus 2010 und ist nachvollziehbar. Warum 2015 noch 725-750 qm Verkaufsfläche ausreichend sind, bereits 2020 aber eine Verkaufsfläche von 1.400 - 1.500 qm erforderlich sein soll-also eine Verdoppelung innerhalb von 5 Jahren -, legt das Gutachten jedoch nicht dar.	Im Rahmen der Umstellung des Bebauungsplanverfahrens auf ein Normalverfahren wurde das Einzelhandelsgutachten aktualisiert. Dabei wurden im Gegensatz zum Gutachten 2014 mögliche Auswirkungen gegen zentrale Versorgungsbereiche und die verbrauchernahe Nahversorgung insgesamt mittels einer Auswirkungsanalyse ermittelt. Darüber hinaus wurden weitergehende Anforderungen nach LROP und RROP berücksichtigt. Mit den geänderten verschärften Prüfvorgaben ist nunmehr eine Verkaufsfläche von insgesamt 1070 m² gutachterlich als verträglich ermittelt worden. Diese Begrenzung ist in den Bebauungsplanentwurf eingeflossen.
76.3	Die für das Neubauvorhaben angedachte Verkaufsfläche von 1.200 qm wirft die Frage auf, ob es hier wirklich nur um die Nahversorgung geht. Nach Aussage des verantwortlichen Planers Hr. Meißner im Rahmen der Erläuterung des Planvorhabens auf der Stadtbezirksratssitzung am 21.05.2014 geht es um den Einzugsbereich Lehn Dorf, Lamme, Kanzlerfeld, Watenbüttel, Völkenrode und das Anziehen von Kundenströmen über die Durchgangsstraße Bundesallee, also weitaus mehr als die Nahversorgung des Stadtteils Kanzlerfeld.	Die Ortsteile Lehn Dorf, Lamme, Watenbüttel, Völkenrode stellen nicht das geplante Einzugsgebiet des geplanten Betriebes dar. Gleichwohl wurden im Rahmen des aktualisierten Einzelhandelsgutachtens die Auswirkungen des neuen Marktes auf die Nahversorgungsstandorte der benachbarten Stadtteile durch Umverteilung der Kaufkraftströme untersucht. Es wird davon ausgegangen, dass ab einer bestimmten relativen und/ oder absoluten Größenordnung, in der Regel ab 10 % Umsatzverteilung, als Indiz für städtebauliche Wirkungen angesehen werden können. Bei

		dem Planvorhaben wird dieser Schwellenwert nicht erreicht. Darüberhinaus werden die Prüfkriterien zur Klassifizierung als nicht raumbedeutsame Nahversorgung eingehalten.
76.4	Der Stadtteil Kanzlerfeld hat ein Nahversorgungszentrum nördlich der Bundesallee, das nach wie vor Flächen zur Verfügung hat für einen Lebensmittelmarkt (ca. 670 qm) und darüber hinaus Erweiterungsmöglichkeiten bietet mit den Flächen der ehemaligen Gaststätte und des ehemaligen Schlecker-Marktes. Es besteht also ein ausreichendes Raumangebot. Wenn die Vorhabenträgerin die bestehenden Möglichkeiten nicht nutzen möchte, liegt das daran, dass EDEKA als der Mieter des neuen Marktes weitergehende Interessen hat. Es geht letztlich also um die Optimierung der wirtschaftlichen Belange von EDEKA und der Vorhabenträgerin. Diese wirtschaftlichen Belange können nicht die städtebauliche Erforderlichkeit der Planung im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB begründen.	Zur <u>Erweiterungsmöglichkeit der Verkaufsfläche</u> siehe Stellungnahme zu Nr. 1.4. Die vorgesehene Planung dient nicht der Befriedigung privater wirtschaftlicher Interessen eines einzelnen Betreibers oder Vorhabenträgers, wie hier unterstellt wird. Das Erfordernis der Sicherung der Nahversorgung durch Erweiterung der Verkaufsflächen hat sich bereits bei der Ansiedlung des derzeitigen Betreibers abgezeichnet. Die nunmehr angestoßene Bebauungsplanung zur Realisierung der Umsiedlung und einer zukunftsfähigen Erweiterung der Verkaufsfläche des vorhandenen Lebensmittelbetriebes ist nach gescheiterten Versuchen zur Erweiterung von Verkaufsflächen am Altstandort die konsequente Wahrnehmung der gemeindlichen Pflicht zur Erhaltung und Entwicklung des zentralen Nahversorgungsbereiches des Stadtteiles Kanzlerfeld.
76.5	Verwiesen sei in diesem Zusammenhang auch auf mehrfache mündliche Begründungen des potenziellen Mieters, dass die Vergrößerung der Nahversorgungsflächen insbesondere auch dadurch erforderlich werde, dass an anderer Stelle in Braunschweig - im BRAWO-Park am Bahnhof sowie an der Hamburger Straße - Lebensmittelmärkte mit einer Verkaufsfläche von ca. 4000 qm in Planung seien. Der Lebensmittelmarkt im BRAWO-Park wäre laut Lokalpresse der größte Deutschlands und wird ebenfalls von EDEKA geplant. Diese selbst herbeigeführte „Konkurrenz“ durch zentrale Supermärkte kann wohl kaum als Begründung für eine Ausweitung der Nahversorgungsflächen des gleichen Konzerns dienen.	Der Bezug auf die großen Verkaufsflächen an den Standorten BRAWO-Park und Hamburgerstraße verdeutlicht die im gesamten Bundesgebiet zu beobachtende Verkaufsflächenentwicklung von Lebensmittelmärkten. Die zitierten Standorte wirken sich allgemein auf die Einzelhandelsstruktur der Gesamtstadt aus. Die Verträglichkeit der Auswirkung wurde im Rahmen der Entwicklung der jeweiligen Märkte gutachterlich überprüft. Für die Nahversorgung des Kanzlerfeldes haben sie jedoch nur marginale Bedeutung.
76.6	Aus kommunaler Sicht können Anforderungen an die Nahversorgung nur unabhängig von spezifischen wirtschaftlichen Interessen in Relation zum jeweiligen Wohngebiet und der Zahl der Einwohner erfolgen. Durch die Realisierung des Planvorhabens ergäbe sich für den Stadtteil Kanzlerfeld im bestehenden plus neuen Nahversorgungsbereich eine potenzielle Gesamtverkaufsfläche von deutlich über 2.000 qm. Diese Größe benötigt der Stadtteil Kanzlerfeld auch längerfristig nicht, zumal Abnahme und Alterung der Bevölkerung prognostiziert werden. Es ist also damit zu rechnen, dass	Die Bedeutung des Stadtteilzentrums am David-Mansfeld-Weg für den Stadtteil Kanzlerfeld wird gesehen. Dieser Bereich wurde daher nach dem Standortkonzept Zentrale Nahversorgungsbereiche als zentraler Versorgungsbereich der Kategorie 5 eingestuft. Um das Nahversorgungszentrum Kanzlerfeld langfristig in seinem Bestand zu sichern, wurde der zentrale Versorgungsbereich unter Berücksichtigung der Option, den Lebensmittelmarkt auf die südlich gegenüberliegende Freifläche zu verlagern und damit die für einen Vollversorger not-

	das Neubauvorhaben zu Lasten anderer Standorte ginge, insbesondere zu Lasten der bestehenden Stadtteilzentren Lehn Dorf und Kanzlerfeld. Das bestehende Stadtteilzentrum am David-Mansfeld-Weg ist nachbarschaftlich mit Kindergarten und Wichernhaus, Arztpraxen, Apotheke, Imbiss und kleineren Geschäften integriert und von hohem Wert für das Leben im Stadtteil.	wendige Größe zu ermöglichen, entsprechend vergrößert festgelegt. Bezüglich der Gesamtverkaufsfläche siehe auch Stellungnahme zu lfd. Nr. 68.13).
76.7	Im Zentrenkonzept Einzelhandel (Stand 2010) wird dazu generell ausgeführt: "Die Lebensmittelmärkte sind ohne Zweifel die wichtigsten Magnetbetriebe in den Stadtteilzentren und anderen integrierten Lagen. Um diese Einrichtungen herum gruppiert sich eine Vielzahl weiterer privater und öffentlicher Dienstleistungen, die einen funktionierenden Zentralen Versorgungsbereich arrondieren... Die Nahversorgungsstruktur als wesentliches Element kommunaler Daseinsvorsorge ist in den zentralen Standorten, leistungsfähigen Ortsteilen in den Gemeinden und Stadtteilzentren der Städte (integrierte Versorgungsstandorte) bedarfsgerecht zu modernisieren, zu sichern und zu entwickeln ... Ausgeglichene Versorgungsstrukturen und deren Verwirklichung, die Funktionsfähigkeit der zentralen Orte und integrierter Versorgungsstandorte sowie die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung dürfen durch neue Einzelhandelsgroßprojekte nicht wesentlich beeinträchtigt werden (Beeinträchtungsverbot)... Lebensmittelbetriebe verlassen vielerorts ihre bisherigen Standorte in zentralen Versorgungsbereichen um sich an gut frequentierten Ausfallstraßen neu anzusiedeln. Durch den Wegzug der Frequenzbringer verlieren angestammte Zentren an Attraktivität und auch andere Betriebe verlieren damit häufig ihre wirtschaftliche Existenzgrundlage. In der Konsequenz führt diese Entwicklung zu einer schleichenden Erosion der zentralen Versorgungsbereiche."	Basierend auf den zitierten Planungsmaximen wurden in der Ergänzung des Zentrenkonzeptes Einzelhandel von 2010, dem Standortkonzept Zentrale Nahversorgungsbereiche, die Stadtteilzentren und Nahversorgungsbereiche der einzelnen Stadtteile definiert. Neuansiedlungen von großflächigen Lebensmitteleinzelhandelsbetrieben dürfen nur in integrierter Lage in einem solchen festgelegten Nahversorgungsbereich erfolgen. Angestammte Lebensmitteleinzelhandelsbetriebe in integrierter Lage, die aufgrund ihrer Größe im Bestand gefährdet sind, sollen unterstützt werden, sich innerhalb des Bestandes oder in unmittelbarer Umgebung zu erweitern.
76.8	Die hier grundsätzlich beschriebene Problematik muss auch im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Franz-Rosenbruch-Weg" berücksichtigt werden. Wenn in diesem Fall der Lebensmittelbetrieb aus dem bisherigen zentralen Versorgungszentrum abgezogen und an die gut frequentierte Ausfallstraße Bundesallee verlagert wird, ist mit der beschriebenen schleichenden Erosion des Stadtteilzentrums mit allen negativen Folgen wie Zunahme von Leerständen, Verwahrlosung und Wegfall von Versorgungsbereichen zu rechnen. Das bedeutet	Die in der Ergänzung des Zentrenkonzeptes Einzelhandel von 2010 dargestellte Problematik trifft auf das Vorhaben nicht zu. Mit der dargestellten Fallgestaltung ist die Ansiedlung eines Lebensmitteleinzelhandelsbetriebes außerhalb eines festgelegten zentralen Nahversorgungsbereiches in nicht integrierter Lage gemeint. Wie bereits unter 76.6 erläutert, ist der überplante Bereich Bestandteil des festgelegten zentralen Nahversorgungsbereiches.

	für die Bürger in der Konsequenz dann weitere Wege (z.B. zur Post, zur Bank, zum Bäcker, zum Blumenladen...) statt integrierter Nahversorgung.	
76.9	Da diese grundsätzliche Problematik kaum ignoriert werden kann, fordern die Gutachter eine enge Verzahnung des Plangebiets mit seinem Vorhaben mit dem bestehenden Nahversorgungszentrum am David-Mansfeld-Weg. Nur eine solche enge Verzahnung gefährde die Versorgungsstrukturen nicht. Allerdings enthält der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes keinerlei Festsetzungen, die die enge Anbindung gewährleisten würden. Dies wäre nur möglich im Rahmen einer integrierten Gesamtplanung, die das bestehende Stadtteilzentrum, den öffentlichen Raum mit allen betroffenen Verkehrswegen und das Plangebiet mit seinem Vorhaben umfassen müsste.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.7.
76.10	Vor einiger Zeit wurden Informationsveranstaltungen zur Überplanung der Bundesallee durchgeführt, an der sich viele Bürgerinnen und Bürger aus dem Stadtteil beteiligt haben, unter anderem auch unter dem Gesichtspunkt der Integration des Bebauungsplanverfahrens „Franz-Rosenbruch-Weg“ mit dem bestehenden Stadtteilzentrum. Nun ist die Überplanung der Bundesallee b.a.w. zurückgestellt, insbesondere wegen des Zeitbedarfs für eine Stadtbahnplanung, die ggf. erhebliche Auswirkungen im Stadtteilzentrum Kanzlerfeld hätte. Diese Zurückstellung der Verkehrsplanung und einer integrierten Gestaltung des Stadtteilmittelpunkts Kanzlerfeld führt dazu, dass die Bundesallee als stark frequentierte Ausfallstraße unvermindert eine Schneise zwischen Nord- und Südostteil des Kanzlerfeldes bildet. Neben einer fehlenden Verzahnung des Plangebiets mit seinem Vorhaben mit dem bestehenden Nahversorgungszentrum am David-Mansfeld-Weg würde die isolierte Realisierung des Bebauungsplanverfahrens „Franz-Rosenbruch-Weg“ zusätzlich für den größten Teil der Stadtteilbewohner einen gegenüber der derzeitigen Situation durch die notwendige Querung der Bundesallee erschwerten Zugang zum Lebensmittelmarkt bedeuten.	Die Bundesallee als Ortsdurchfahrt hat unbestritten eine hohe Verkehrsbelastung und damit eine trennende Wirkung. Sie stellt aber kein unüberwindbares Hindernis dar (siehe auch Stellungnahme zu lfd. Nr.39.5).
76.11	Zusätzlich wirkt die geplante Ausrichtung des neuen Lebensmittelmarktes auf dem Grundstück einer Integration mit dem bestehenden Einkaufszentrum entgegen. Um den Bezug herzustellen, der in den Unterlagen gefordert wird, müsste der Eingang des	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.14.

	Marktbereiches nach Norden offen zur Bundesallee und zum bestehenden Einkaufszentrum ausgerichtet sein und nicht nach Südosten zum Parkplatz und angrenzenden Wohngebiet.	
76.12	<u>2. Dimensionierung und Beeinträchtigung des benachbarten Reinen Wohngebiets</u> Der im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigende Planungsgrundsatz des § 50 Satz 1 BImSchG besagt, dass bei einer raumbedeutsamen Planung die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete so weit wie möglich vermieden werden.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.13.
76.13	Laut Planentwurf ist beabsichtigt, einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb direkt neben ein Reines Wohngebiet zu setzen, obwohl die Orientierungswerte der TA Lärm und der DIN 18005 nicht eingehalten werden und der Bedarf- wie unter Punkt 1 dargelegt- an anderer Stelle weitgehend gedeckt werden kann. Die Dimensionierung des Planvorhabens sprengt die Größe der vorhandenen Grundstücksfläche und führt in mehrfacher Hinsicht zu unzumutbaren Nachteilen für das benachbarte Wohngebiet. a) Höhe, Länge und Breite des Baukörpers sind in der Gesamtdimension weder stadtbild- noch nachbarschaftsverträglich und führen zusammen mit der vorgesehenen Parkplatzanlage zur fast vollständigen Versiegelung der bisherigen Grünfläche.	Zur <u>Einhaltung des Lärmschutzes</u> siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.19. Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.41.
76.14	b) Die Ausrichtung des Baufensters ermöglicht keine Integration mit dem bestehenden Einkaufszentrum.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.14.
76.15	c) Die Parkplätze sind nicht zur Straße ausgerichtet, sondern zu den angrenzenden Wohngrundstücken, so dass die direkten Anwohner erheblich durch Lärm und Abgase belastet werden.	Die Stellung des Baukörpers wurde auch so gewählt, um eine alleinige Anordnung der benötigten Stellplätze entlang der Bundesallee zu vermeiden. Diese vom Investor zunächst gewünschte Anordnung hätte von der Bundesallee aus zunächst den Blick allein auf die Stellplatzanlage gelenkt. Um die Ecksituation angemessen baulich zu fassen, verläuft der Baukörper jetzt im Wesentlichen der Stauffenbergstraße folgend. Durch die Überarbeitung des Lärmschutzkonzeptes werden die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm sowie die Orientierungswerte nach DIN 18005 eingehalten (siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.19). Maßgebliche Grenzwerte werden auch durch Abgase (siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.38) nicht überschritten.

76.16	d) Die Werbeanlagen, insbesondere der geplante Werbepylon, sind offensichtlich auf eine größere Außenwirkung angelegt als die Nahversorgung des Kanzlerfeldes erfordert.	Auf den Werbepylon wurde verzichtet. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.6 verwiesen.
76.17	e) Die Lärmschutzeinrichtungen sind, wie die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung zeigen, ungenügend.	Das Lärmschutzkonzept wurde umfassend geändert (siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.19).
76.18	f) Lichtemissionen sind bisher in den Planungsunterlagen noch gar nicht angesprochen. Dabei ergeben sich durch Parkplatzbeleuchtung und Werbeanlagen erhebliche Auswirkungen auf die Nachbarschaft.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.24.
76.19	Wenn in diesem Zusammenhang darauf verwiesen wird, dass die Lage des Baukörpers in etwa dem bisher festgesetzten Baukörper für die ursprünglich vorgesehene Kindertagesstätte entspricht, so ist das nicht nachvollziehbar. Eine Kindertagesstätte dieser Dimension mit fast vollständiger Flächenversiegelung ist kaum denkbar. Insbesondere waren in der bisherigen Planung dort, wo jetzt die Zufahrtsflächen und die Stellplätze vorgesehen sind, definitiv keine Verkehrsflächen und Stellplatzflächen in der geplanten Größenordnung vorgesehen, sondern lediglich ein Bolzplatz.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.44.
76.20	<u>3. Verkehrsproblematik</u> Das Verkehrsgutachten 2014 geht bei einer Verkaufsfläche von 1200 qm von durchschnittlich 1030 Kunden/Tag aus. Es leitet diese Kundenzahl ab aus der Zahl der Kunden/Tag am alten Standort, der eine Verkaufsfläche von ca. 670 qm aufweist. Unberücksichtigt bleibt auf diese Weise der Mitnahmeeffekt durch zusätzliche Kunden, die nicht im Nahversorgungsgebiet ansässig sind, durch die optisch wirksame Verlagerung an die Ausfallstraße Bundesallee aber zusätzlich anfallen dürften.	Im Quell- und Zielverkehr des Verbrauchermarktes werden alle Verkehre der Kunden-Pkw (einschließlich der so genannten Mitnahmekunden) berücksichtigt. Aufgrund der unmittelbaren Lage des alten und des neuen Marktes an der Bundesallee sind für beide Märkte Mitnahmeeffekte von 20 % unterstellt.
76.21	Gegenüber dem Gutachten 2013 unterscheiden sich die Zahlen außerdem erheblich. Während 2013 noch von 1.380 Kunden/Tag ausgegangen wurde, sind es 2014 nur noch 1.030 Kunden/Tag. Aus dieser und weiteren Annahmen resultiert eine Verringerung der Summe der Quell- und Zielverkehre von 1.530 Fahrten/Tag (2013) auf 980 Fahrten/Tag (2014). Nachvollziehbar sind die Abweichungen nicht. Wir bitten die Gründe dafür offen zu legen.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.52 sowie lfd. Nr. 63.2.
76.22	Die im Zusammenhang mit dem Vorhaben auftretenden Verkehrszahlen haben erhebliche Auswirkungen sowohl für Lärmemissionen als auch für den Verkehrsfluss im Wohngebiet. Bisher nicht berücksichtigt ist	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.7.

	die Tatsache, dass Fahrten zum bestehenden Einkaufszentrum direkt über die Bundesallee möglich sind, während Ein- und Ausfahrten zum neuen Lebensmittelmarkt über Bundesallee sowie Stauffenbergstraße erfolgen sollen. Die Stauffenbergstraße ist der zentrale Zugang zum gesamten Stadtteilgebiet Kanzlerfeld Südost und bildet einen Engpass, der für zusätzliche Verkehre nicht ausgelegt ist. Dadurch dürfte sich die Stau- und Unfallgefahr in diesem Bereich erhöhen.	
76.23	4. Umweltverträglichkeitsprüfung Warum wurde keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt? Ein Bebauungsplan der Innenentwicklung i.S. des § 13a BauGB, erlassen im beschleunigten Verfahren, ist gem. § 13 Abs. 1 Satz 4 BauGB ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit eines Vorhabens begründet werden soll, das der UVP-Pflicht nach dem UVPG oder nach Landesrecht unterliegt. Das Vorhaben stellt sich als großflächiger Einzelhandelsbetrieb i.S. des § 11 Abs. 3 BauNVO dar, für welches nach dem UVPG die Pflicht zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls besteht. Im Begründungsentwurf wird lapidar erklärt, dass die Prüfung durchgeführt worden sei, sich dabei die Pflicht zur Durchführung einer UVP nicht ergeben habe. Diese Einschätzung wird durch die Unterlagen einschließlich der Gutachten nicht getragen. Der Gesetzgeber selbst geht bei großflächigen Einzelhandelsbetrieben (vgl. § 11 Abs. 3 Satz 2 BauNVO) davon aus, dass derartige Vorhaben in der Regel mit wesentlichen städtebaulichen beeinträchtigenden Auswirkungen behaftet sind und gar mit schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 BImSchG sowie mit nachteiligen Auswirkungen auf die infrastrukturelle Ausstattung, auf den Verkehr, auf die Versorgung der Bevölkerung im Einzugsbereich der Betriebe, auf die Entwicklung zentraler Versorgungsbe- reiche in der Gemeinde oder in anderen Gemeinden, auf das Orts- und Landschaftsbild und auf den Naturhaushalt verbunden sind. Es gibt zwar Ausnahmen, aber diese müssen jeweils konkret dargelegt und begründet werden. Die vorgelegten Gutachten leisten diese Arbeit nicht. Im Gegenteil: Das Verkehrsgutachten arbeitet mit anfechtbaren Zahlen, das schalltechnische Gutachten bestätigt, dass die Orientierungswerte der TA Lärm und der DIN 18005 nicht eingehalten werden. Der grünordnende Fachbeitrag	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 32.5.

	beschreibt zwar noch die vielfältigen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt und das Stadtbild, bewertet sie dann aber, ohne dass dies irgendwie nachvollziehbar würde, als unerheblich. Deshalb ist das Vorhaben letztlich UVP-pflichtig, was den Weg über § 13a BauGB ausschließt. Selbst wenn man dies anders sähe, wäre angesichts der Gutachten festzustellen, dass der materiellen Pflicht, die Umweltbelange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7, Abs. 7 BauGB in der Abwägung fehlerfrei zu berücksichtigen, nicht genügt ist. Wir bitten, dies nachzuholen.	
76.24	<u>5. Umweltbelange und Umweltverträglichkeit</u> Gerade der südöstliche Bereich des Plangebiets zeichnet sich durch umfangreiche Grünstrukturen aus, die seit Jahrzehnten weder siedlungsbestimmt noch intensiv genutzt sind. Wenn lediglich von einem „Gehölzsaum“ gesprochen wird, zeichnet dies ein falsches Bild. Das Plangebiet ist im südöstlichen Bereich vor den Grundstücken im Reinen Wohngebiet stark durchgrünt mit Bäumen und Sträuchern. Die Flächen sind nicht stark durch menschliche Nutzung beeinflusst, die Natur hat sich auf die dortigen Verhältnisse seit Jahrzehnten eingestellt, so dass es in die Irre führt, wenn als Vergleichsmaßstab der „Zustand der heutigen potenziellen natürlichen Vegetation“ herangezogen wird. Maßgeblich ist, wie sich der aktuelle Zustand von Natur und Umwelt darstellt und nicht, was an Ort und Stelle sein würde, wenn es seit Jahrtausenden keine menschliche Nutzung gäbe. Immerhin wird ausgeführt, dass der „Gehölzsaum“ aus standortheimischen Arten bestehe und die Bäume und Sträucher größtenteils einen breiten, geschlossenen Bestand, zum Teil geprägt durch ältere Bäume, darstellten. Diese Strukturen erfüllen wichtige Funktionen im Naturhaushalt. Sie beherbergen Brutplätze und stellen wichtige Nahrungshabitate für verschiedene Vogelarten, Kleinsäuger und Insekten dar. Da die Bäume, insbesondere die älteren Bäume im Plangebiet einen nicht unerheblichen Todholzanteil aufweisen, besitzen sie eine besondere artenschutzrechtliche Wertigkeit. Das Artenschutzrecht wird nur sporadisch in den Blick genommen. Eine Kartierung etwaiger Biotope und im Gebiet vorkommender geschützter Arten, insbesondere von Vogelarten wurde nicht durchgeführt.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.30.

76.25	Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten grundsätzlich dem Schutz von Individuen. Daher hätte eine artenschutzrechtliche Fachprüfung durchgeführt werden müssen, die sich konkret zu dem vorhandenen Arteninventar und den möglichen Auswirkungen des Baus und des Betriebes der Einrichtung verhält. In diesem Zusammenhang hätte auch die Behauptung nachvollziehbar belegt werden müssen, dass „Ausweichraum ähnlicher Qualität ... sich ausreichend in der Nachbarschaft des Plangebietes, welche durch große und stark durchgrünte Wohnhausgärten geprägt ist“, zu finden ist. Leider wird dies nicht belegt. Wir bitten dies nachzureichen.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.31.
76.26	6. Flächenverbrauch und Nachhaltigkeit Erlauben Sie uns über konkrete rechtliche Details hinaus noch eine grundsätzliche Bemerkung zur städtebaulichen Planung. In der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses vom 02.07.2014 wurden im Eingangsreferat zum Thema „Integriertes Stadtentwicklungskonzept“ umfangreiche Kriterien für die zukünftige Stadtplanung vorgestellt. Dabei spielten Ressourcen- und Flächenverbrauch sowie Klimaverträglichkeit zu Recht eine große Rolle. Der Grundsatz der Nachhaltigkeit sollte bei jeder Planung berücksichtigt werden. Im Rahmen der Erläuterung des Bebauungsplanverfahrens „Franz-Rosenbruch-Weg“ wies Herr Meißner als verantwortlicher Planer auf der Stadtbezirksratssitzung am 21.05.2014 darauf hin, dass das Vorhaben sich auf einen zeitlichen Horizont von 10 Jahren beziehe, wie heute allgemein für derartige Vorhaben des Lebensmitteleinzelhandels üblich. Das bedeutet, dass längerfristig mit diesem Vorhaben keineswegs die Nahversorgung des Stadtteils Kanzlerfeld gesichert wäre. Die wertvolle Grünfläche wäre jedoch dauerhaft vernichtet.	Der von dem Planer genannte Zeithorizont von 10 Jahren bezog sich auf den im Lebensmitteleinzelhandel üblichen Zeitrahmen für Mietverträge, der gleichzeitig die Basis für die Betrachtung einer Amortisation der baulichen Anlage darstellt. Das ist nicht zwingend gleichzusetzen mit der zu erwartenden Betriebsdauer. Der von dem Betreiber geführte vergleichbare Markt in Mascherode erfreut sich auch nach Ablauf von 10 Jahren größter Beliebtheit. Im Übrigen ist die Sicherung der Nahversorgung auch durch einen Neubau in integrierter Lage Ausdruck von Nachhaltigkeit. Durch eine attraktive zukunftsorientierte Nahversorgung kann die Bevölkerung fußläufig mit Gütern des täglichen Bedarfs versorgt werden ohne auf motorisierte Fahrzeuge zurückgreifen zu müssen, um sich in anderen Stadtteilen zu versorgen und damit zusätzlichen Verkehr und Belästigung benachbarter Anwohner anderer Lebensmittelbetriebe auslösen.
76.27	Gehen Sie bitte davon aus, dass die Bewohner des Kanzlerfeldes den ruhigen und grünen Charakter ihres Stadtteils schätzen und häufig unter diesem Aspekt hier Wohneigentum erworben haben. Dies wurde u.a. auf verschiedenen Bürgerversammlungen zur Überplanung der Bundesallee deutlich. Insbesondere die Erhaltung des Alleecharakters der Bundesallee und die Erhaltung des grünen Eingangsbereiches zum Stadtteil wurden dort sehr hoch gewichtet. Bisher berücksichtigt die Planung diese Bürgerinteressen nicht.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 25.18.

76.28	Es entsteht der Eindruck, dass spezifische wirtschaftliche Interessen dominieren. Weder sind die Belange der Bewohner des Stadtteils noch insbesondere die der unmittelbaren Wohnnachbarschaft hinreichend ermittelt und bewertet worden. Wir erwarten, dass diese Mängel behoben werden und die bisher außerordentlich unzureichende Planung entsprechend überarbeitet wird.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 33.20.
76.29		<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Das Lärmschutzkonzept wurde umfassend geändert. Auf den Werbepylon wurde verzichtet. Im Rahmen der Verfahrensumstellung wurde ein Umweltbericht und eine artenschutzrechtliche Erfassung geschützter Arten angefertigt. Der Bebauungsplanentwurf, die textlichen Festsetzungen und die Begründung wurden entsprechend angepasst. Der geänderte Bebauungsplanentwurf wird gemäß § 4a (3) BauGB erneut öffentlich ausgelegt. Die weiteren vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner weitergehenden Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
77	Stellungnahme Nr. 77 Schreiben von Familie Name vom 08.08.2014	Stellungnahme der Verwaltung
77.1	Immer, wenn wir unsere Bekannten im Kanzlerfeld Süd-West besuchen, erfreuen wir uns an der schönen Wiese. die als restliche grüne Insel in dem Wohngebiet verblieben ist. Es wäre ärgerlich, wenn dieses gewachsene Gehölz, einige Bäume sind bestimmt schon über 50 Jahre, einem nackten Industriebau weichen müssten. Die Wiese wäre dann für immer versiegelt. Aufgrund des hohen Alters mancher Bäume mit schon vorhandenem Totholzanteil dient dieser Bewuchs als Lebensraum vieler Insektenarten. Aber auch viele Vögel finden hier einen geeigneten Lebensraum. Die Bundesallee ist eine Einfallstraße nach Braunschweig von Westen mit einem sehr hohen Verkehrsaufkommen. Das vorhandene Gehölz am nördlichen Rand der Wiese ist ein Filter gegen Abgas. Luftverunreinigung und Staub, der durch das starke Verkehrsaufkommen entsteht. Der größte Teil dieser zu schützenden Bäume soll nun einem Zweckbau geopfert werden. Ein Teil der Bäume ist schon über 50 Jahre alt.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 12.6 sowie lfd. Nr. 25.18.
77.2		<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfes.

78	Stellungnahme Nr. 78 Schreiben von Name vom 10.08.2014	Stellungnahme der Verwaltung
78.1	Im Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB betreffend das Bebauungsplanverfahren „Franz-Rosenbruch-Weg“, OE 39 nehme ich zu den ausgelegten Planungsunterlagen wie folgt Stellung. Es bestehen in mehrfacher Hinsicht Zweifel an der städtebaulichen Erforderlichkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplans:	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.2.
78.2	1. Da ich im Kanzlerfeld aufgewachsen bin, habe ich den Bolzplatz in der Nähe meines Elternhauses immer zu schätzen gewusst. Kindergeburtstage sowie viele andere Nachmittage habe ich mit meinen Freunden beim Fußballspielen dort verbracht, sogar heute noch ist dieser Bolzplatz ein Treffpunkt für alle, die wieder in Braunschweig sind, um ihre Eltern zu besuchen. Der geplante Platz am Oscar-Fehr-Weg wird niemals diesen Stellenwert für uns haben können!	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 7.3 sowie zu lfd. Nr. 15.6.
78.3	2. Ich beabsichtige, irgendwann mein Erbe anzutreten und das Einfamilienhaus meiner Eltern zu übernehmen. Wenn allerdings ein Riesen-Industriebau die Wiese entstellt, ganz zu schweigen von allen anderen Problemen, die dadurch verursacht werden (Lärm, KFZ-Emissionen, Geruchsbelästigung etc.), muss ich versuchen mein Erbe zu veräußern. Doch wer bitte, möchte mir dann dafür noch einen angemessenen Preis bezahlen? Das bedeutet für mich einen Wertverlust, den ich nicht verkraften kann, denn Herr Gorge (der Verursacher) wird mich bestimmt nicht entschädigen wollen.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.10.
78.4	Insgesamt kann festgehalten werden, dass die Planung bislang an einer Vielzahl von Mängeln leidet. Vieles ist unklar und nicht nachvollziehbar und muss dem Bürger erläutert und nachgereicht werden. Die Belange der unmittelbaren Wohnnachbarschaft sind nicht richtig ermittelt und bewertet worden. Auch im Grundsatz wird gegen allgemeines Recht und gegen verschiedene Grundsätze verstoßen, sodass Zweifel aufkommen, ob Ziel, Verfahren und Verlauf auf demokratischen Füßen stehen.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.11.
78.5		<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die vorgebrachten Einwände führen zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
79	Stellungnahme Nr. 79 Schreiben von Name vom 15.08.2014	Stellungnahme der Verwaltung
79.1	Zu den ausgelegten Planungsunterlagen nehme ich wie folgt Stellung:	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 68.10.

	<u>Anlass und Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes</u> stellen sich mir wie folgt dar: a) Der gegenwärtige Marktbetreiber hält die gegenwärtige Verkaufsfläche von 670 qm für kritisch zur Sicherung des langfristigen Bestandes. b) Gespräche zur Erweiterung der vorhandenen Ladenstruktur scheitern an der „privaten Eigentümer-Struktur“. c) Es droht damit der Entfall einer Nahversorgung. d) Vor dem Hintergrund dieser drohenden Gefahr entschließt sich die Stadt, den für eine KiTa vorgesehenen Platz an diesen Marktbetreiber / Interessenvertreter zu verkaufen, der dort einen attraktiveren Lebensmittelversorger errichten wird. e) Man geht davon aus, dass die alte Ladenstruktur anschließend erfolgreich einer anderen Nutzung zugeführt werden kann. <u>Fragen:</u> <u>Zu a)</u> Welche Wettbewerber wurden einbezogen, um diese Einschätzung zu erhärten?	
79.2	<u>Zu b)</u> Wie ist das belegt?	Der Verwaltung wurde vom Eigentümer des derzeitigen Ladenlokals schriftlich mitgeteilt, dass in der Immobilie am David-Mansfeld-Weg die gewünschte vergrößerte Verkaufsfläche nicht zur Verfügung gestellt werden könne.
79.3	<u>Zu c)</u> Welche Wettbewerber wurden zwecks Sondierung möglicher Alternativen einbezogen?	Nach einer Handlungsleitlinie des beschlossenen Einzelhandelskonzeptes soll bei bestandsgefährdeten Nahversorgungsbetrieben gemeinsam mit dem Betreiber nach Erweiterungsmöglichkeiten am Standort, in der zentralen Einkaufslage des Stadtteils oder im engeren Standortumfeld gesucht werden. Damit wird einem vorhandenen Betreiber zunächst der Vorzug gegeben.
79.4	<u>Zu e)</u> Welche verbindlichen Zusagen gibt es dazu?	Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens kann über Immobilien Dritter keine verbindliche Regelung zur Nachnutzung getroffen werden. Der Betreiber als langfristiger Mieter hat jedoch glaubhaft versichert, in dem von ihm genutzten Ladenlokal künftig einen Getränkemarkt und weitere Dienstleistungen anzubieten.
79.5	<u>Ansiedeln eines Vollsortimenters in einem „Reinen Wohngebiet“:</u> Wir haben vor 14 Jahren bewusst ein Haus erworben in einem Gebiet, das als "Reines Wohngebiet" ausgewiesen und mit strikten Vorgaben versehen ist hinsichtlich Art und Weise der Bebauung, wie z.B. Farbgebung, Höhe der Hauswand (max. 7.50 m), Dachneigung (< 38 Grad). Darüber hinaus einzuhalten sind Orientierungswerte des TA Lärm und der DIN	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 28.15.

	18005. Verwundert sind wir jetzt, dass diese Vorgaben offenbar nicht gelten für den geplanten Vollsortimenter. <u>Frage:</u> Wie werden zukünftig die Anforderungen an ein "Reines Wohngebiet" auch durch den Vollsortimenter erfüllt ... oder ist das Kanzlerfeld kein „Reines Wohngebiet“ mehr?	
79.6	<u>Verkehr / Wohnstraßen</u> Die Julius-Leber Straße im Kanzlerfeld ist eine Wohnstraße mit 30 km/h Geschwindigkeitsbegrenzung. Ich sehe eine erhebliche Gefahr, dass durch massiven Kunden- / Lieferverkehr dieser Charakter verlorengeht. <u>Forderung:</u> Um diesen Charakter weiterhin sicherzustellen, fordere ich eine Zufahrtsbeschränkung „Einfahrt nur für Anwohner“!	Die Julius-Leber-Straße liegt außerhalb der Verkehrsachse zwischen Bundesallee und der Ein- und Ausfahrt des geplanten Marktes über die Stauffenbergstraße. Die Gefahr, dass Kunden, die nicht aus dem Ortsteil Kanzlerfeld-Süd stammen die Julius-Leber-Straße befahren, wird nicht gesehen, da für diese Personengruppe diese Wegeführung ein Umweg wäre. Im Übrigen können im Bebauungsplanverfahren keine Regelung zu verkehrslenkenden Maßnahmen in Form von Beschilderungen getroffen werden.
79.7		<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
80	Stellungnahme Nr. 80 Schreiben von Name vom 17.08.2014	Stellungnahme der Verwaltung
80.1	Zu dem o. a. Bebauungsplan habe ich einige Fragen und hoffe, sie können mir weiterhelfen und diese beantworten. Die Grünfläche sowie der kleine Sportplatz mit zwei Toren waren immer für die Kinder und Jugend gedacht. Wie kann man bei einer einzigen Ratsabstimmung diese Widmung einfach aufheben, um daraus ein Gewerbegebiet zu machen? Welche Gründe sprachen damals dafür?	Für die Änderung des Planungsrechtes ist ein gesetzlich vorgeschriebenes, mehrstufiges Planaufstellungsverfahren erforderlich. In der Regel wird ein Aufstellungsbeschluss durch den Verwaltungsausschuss der Stadt gefasst. Nach Erarbeitung eines Vorentwurfes findet eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit statt. Die Ergebnisse fließen in den Planentwurf ein und nach Konkretisierung der Planung wird der Planentwurf zur öffentlichen Auslegung ebenfalls vom Verwaltungsausschuss beschlossen. Der Planentwurf wird für die Dauer von einem Monat öffentlich ausgelegt. Die während der Auslegung vorgebrachten Anregungen und Bedenken werden ausgewertet und mit den sonstigen Belangen abgewogen. Sofern nach der Auslegung der Planentwurf geändert werden muss, ist der Plan erneut nach einem entsprechenden Beschluss öffentlich auszulegen. Wenn keine Änderung des Planaufwurfes nach der Auslegung erfolgt, wird der Entwurf vom Rat als Satzung beschlossen, nachdem er über die Abwägung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken entschieden hat. Erst nach öffentlicher Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses wird der Bebauungsplan rechtskräftig.
80.2	Das Kanzlerfeld wird immer größer, und immer mehr junge Familien zieht es hier her. Wurde das damals bei dem Beschluss, die	Der Bedarf von Kita-Plätzen im Stadtteil Kanzlerfeld wurde mehrfach geprüft (siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.6). Die vorhan-

	Widmung aufzuheben, nicht in Betracht gezogen? Viele Eltern müssen jetzt Ihre Kinder mit dem Auto zum Kindergarten und zu den Krippeneinrichtungen bringen, da sie in Ihrem Wohngebiet keinen Platz bekommen haben.	dene Kapazität deckt den Bedarf des Stadtteiles weitestgehend ab. Sofern in Einzelfall die Kapazität ausgeschöpft ist, stehen innerhalb des Stadtbezirkes ausreichend Plätze zur Verfügung.
80.3	Auch die heutige Situation der Nachmittagsbetreuung von der Grundschule Lehn Dorf ist unzureichend. Ich denke, es gäbe viele Kanzlerfelder, die sich eine Einrichtung auch Im Kanzlerfeld wünschen würden, wo Schulkinder nachmittags betreut werden könnten.	Mit Beginn des Schuljahres 2018/2019 wird die Grundschule Lehn Dorf auf einen Ganztagsbetrieb umgestellt. Ein darüber hinaus gehender Bedarf an einer Nachmittagsbetreuung, die im Stadtteil Kanzlerfeld gedeckt werden müsste, wird nicht gesehen und ist für dieses Planverfahren nicht relevant.
80.4	Es wurde von einer Ausgleichsfläche des Bolzplatzes gesprochen, die nach meiner Meinung nicht adäquat ist. Wie kann man Kinder unter einer Hochspannungsleitung spielen lassen? Ist die Gefahr dabei nicht ein wenig zu hoch? Muss man zu einer Hochspannungsleitung keinen Mindestabstand halten wenn der Platz darunter zum Spielen und Toben angelegt wird?	Für den Ersatzstandort des Bolzplatzes ist ein gesondertes Bebauungsplanverfahren erforderlich. Die Einhaltung von rechtlichen Rahmenbedingungen, Immissionsgrenzwerte und sonstiger Belange werden in dem entsprechenden Verfahren geprüft und bewertet. Darüberhinaus siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 7.3.
80.5	Das derzeitige Einkaufszentrum (EKZ) bietet alles was man benötigt. Ich verstehe nicht, wieso man ein Einkaufserlebnis braucht, wie Herr Görges es beschrieben hat. Natürlich ist ein Umbau von alten Gebäuden immer komplizierter als einfach eine freistehende Fläche zu bebauen. Aber zu welchem Preis? Wieso braucht man eine solche Raumhöhe, um ein Nahversorgerangebot zu gewährleisten? Es gibt noch leerstehende Räume im EKZ, die man für eine Vergrößerung des Supermarktes dazu nehmen könnte. Wieso hat man die Möglichkeit nicht in Betracht gezogen?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.4.
80.6	Ich habe auch noch eine Frage bezüglich der neu geplanten Straßenführung auf der Bundesallee. Wenn die Fahrzeuge aus der Stadt kommend an der Ampel links in die Stauffenbergstraße oder zum neuen Einkaufsmarkt abbiegen müssen und daraufhin ein Rückstau entsteht, können keine Fahrzeuge aus der Krukenbergstrasse mehr stadteinwärts (nach links) fahren, oder kann man dann nur noch stadtauswärts (nach rechts) fahren und muss dann versuchen, in der nächsten Straße zu wenden? Ich bitte um die schriftliche Beantwortung meiner Fragen und bedanke mich dafür im Voraus.	Für die Erschließungsplanung des Lebensmittelmarktes und die Beurteilung der Auswirkung auf das vorhandene öffentliche Straßennetz wurde ein qualifiziertes Fachplanungsbüro beauftragt, das im Rahmen eines Verkehrsgutachtens verschiedene Belastungen simuliert hat. Dabei wurden neben der Leistungsfähigkeit des Verkehrsknotens Bundesallee / Stauffenbergstraße / Adolf-Bingel-Straße auch die Verkehrsströme aus der Krukenbergstraße berücksichtigt. Die Verkehrsplanung sieht auch künftig eine Ausfahrtmöglichkeit aus der Krukenbergstraße in östliche Richtung (Linksabbieger) vor. Nach den Berechnungen des Gutachters wird auch unter den zukünftig zu erwartenden Verkehrsbelastungen in allen untersuchten Varianten eine gute Qualität des Verkehrsablaufs angenommen werden können.

80.7		Vorschlag der Verwaltung Die vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
81	Stellungnahme Nr. 81 Schreiben von Name vom 06.08.2014	Stellungnahme der Verwaltung
81.1	Hiermit möchte ich meine Einwände gegen den geplanten Einkaufsmarkt vorbringen. Die Grünfläche und der Bolzplatz sollten unbedingt erhalten bleiben. Es gibt sonst keine Grünfläche, die zum Fußball spielen und Drachen steigen lassen, Frisbee spielen oder sonstige Aktivitäten genutzt werden kann.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 7.3.
81.2	Der jetzige Görges- Markt ist in Größe und Angebot völlig ausreichend,	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.2.
81.3	größere Discounter sind nur wenige Kilometer entfernt.	Lebensmittelmärkte in anderen Stadtteilen dienen nicht der Nahversorgung des Kanzlerfeldes.
81.4	Die Wohnsituation der Anlieger wird sich nicht nur durch den Anlieferverkehr, sondern auch durch das allgemein erhöhte Verkehrsaufkommen und den daraus resultierenden Lärm und die Abgase verschlechtern. Ich finde es bedenklich, dass für einen in der Größe nicht erforderlichen Einkaufsmarkt eine Grünanlage in einem reinen Wohngebiet geopfert werden soll, die eigentlich sozial genutzt werden sollte.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 3.3.
81.5		Vorschlag der Verwaltung Die vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
82	Stellungnahme Nr. 82 Schreiben von Name vom 16.08.2014	Stellungnahme der Verwaltung
82.1	Hiermit bringe ich meine Einwände gegen den im Betreff genannten Bebauungsplan ein. 1) Die Verkehrssituation ist schon jetzt an der Ecke Stauffenbergstr./ Bundesallee, besonders morgens während des Berufsverkehrs zwischen 7:15 Uhr und 8:00 Uhr sehr angespannt. Fahrzeuge, die aus der Stauffenbergstraße, bzw. der Adolf-Bingel-Straße in die Bundesallee einbiegen wollen, haben Schwierigkeiten, dieses zu tun, da die Kreuzung oft durch Fahrzeuge, die stadteinwärts fahren, wegen Rückstaus blockiert ist. Durch die Ansiedlung eines Nahversorgers (oder Vollsortimenters) wird diese Situation durch Anliefer- und Kundenverkehr weiter verschärft!	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.7.
82.2	2) Wie wird vermieden, dass Kunden nicht im angrenzenden Wohngebiet parken? (z.B. wenn die Zufahrt von der Bundesal-	Die Aufstellung von Verkehrsschildern kann nicht durch einen Bebauungsplan geregelt werden. Aufgrund der Tatsache, dass im All-

	lee durch Lieferverkehr, ein- und ausparkende Fahrzeuge, insbes. von Parkplatz 43 und 44 oder durch Rückstau von der Bundesallee, blockiert wird? Werden z.B. Schilder aufgestellt, die auf den Parkplatz des jetzigen Görgermarktes verweisen?	gemeinen Kunden möglichst nah am Eingangsbereich eines Lebensmittelmarktes parken, um lange Wege zu vermeiden und ihren Einkauf bequem verstauen zu können, wird der Anteil an Kunden, die außerhalb des Kundenparkplatzes ihr Fahrzeug parken werden, der Ausnahmefall sein. Sollte es unerwarteter Weise doch zu unzumutbaren Beeinträchtigungen der Parksituation im öffentlichen Straßenraum kommen, muss dann über geeignete Maßnahmen entschieden werden.
82.3	3) In Anlage 2g des Bebauungsplanes ist zu erkennen, dass ein- und ausparkende Fahrzeuge der Parkplätze 43 und 44 die Ein- und Ausfahrt der Bundesallee blockieren. Dieses kann einen Rückstau sowohl auf dem Parkplatz, als auch auf der Bundesallee verursachen.	Die beiden Parkplätze sind vom Eingangsbereich des Marktes am weitesten entfernt. Es ist davon auszugehen, dass die Frequentierung dieser Plätze geringer ist als bei anderen Parkplätzen, die näher zum Eingangsbereich liegen. Im Lärmgutachten wird durchschnittlich von ca. eineinhalb Fahrzeugbewegungen pro Stunde und Parkplatz ausgegangen. Rückstaus, die durch den Ein- und Ausparkvorgang dieser Plätze verursacht werden, treten nur in geringem Maße auf und können daher toleriert werden.
82.4	4) Zu Anlage 2c des Bebauungsplanes: <u>1.</u> Wieso sind die Dachaufbauten (Photovoltaikanlagen) nicht eingezeichnet? Soll es keine geben?	In den nachfolgenden Bebauungsplanentwürfen sind die Photovoltaikanlagen dargestellt worden. In der aktualisierten Planung sind diese nicht mehr auf dem Dach der Markthalle, sondern auf dem niedriger gelegenen Flachdach der Lieferzone vorgesehen.
82.5	<u>2.</u> Wie ist die Planung für das Rolltor? Soll es ein Tor geben oder je eins an der Einfahrt und Ausfahrt der Ladestation? Welche Auflagen gibt es hierzu? Soll es ein lärmarmes Tor sein (da wird es ja auch erhebliche Unterschiede geben!) Muss dieses dann während des Ladevorgangs geschlossen sein? Wer garantiert das?	Die Ladezone wird auf beiden Seiten mit einem Rolltor versehen. Sie müssen ein Schalldämm-Maß von 25 dB einhalten und während der Ladevorgänge geschlossen gehalten werden. Diese Vorgaben werden durch textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan und im Durchführungsvertrag geregelt.
82.6	<u>3.</u> Sollen Klima- und Lüftungsanlagen installiert werden? Wenn ja - Wo? (Hoffentlich auf der Nordseite). Nicht ersichtlich aus dem Bebauungsplan!	Für die Klima- und Lüftungsanlage sind außenseitige Rückkühler auf der Dachfläche zwischen der Ladezone und dem Hauptgebäude vorgesehen. Diese Lage ist bei der schalltechnischen Auswirkungsanalyse berücksichtigt worden.
82.7	<u>4.</u> Lage der Abfallcontainer: Wo sind diese geplant? Nicht ersichtlich in dem Bebauungsplan! Sollen diese in den Anbau auf der Südseite der Ladestation? Dieses ist natürlich nicht im Sinne der umliegenden Anwohner, denn so sind sowohl die Anwohner der Stauffenbergstraße, als auch der Julius-Leber-Straße und des Rosenbruchweges direkt betroffen!!! Bitte die Abfallanlagen an der Nordseite positionieren!	Die Abfallcontainer sind innerhalb des Gebäudeteiles südlich der Ladezone vorgesehen.

82.8	<u>5.</u> Es fehlen die Fahnenmasten. Außerdem wurde schon in der letzten Bürgersprechstunde von einem Bürger darauf hingewiesen, dass durch die Zugseile der Fahnen Geräuschbelästigungen zu befürchten sind. Dieses wurde vom Architekten aufgenommen und er wollte dieses z.B. durch Zugseile, die innen im Masten laufen, vermeiden. Dieses vermisste ich aber im Bebauungsplan!!!!	Die Fahnenmasten sind im Lageplan des Vorhabenplanes und in der Visualisierung dargestellt. In den nachfolgenden Bebauungsplanversionen wurde eine textliche Festsetzung ergänzt zur Regelung von innenliegenden Seilführungen.
82.9	<u>6.</u> Es gibt keine Ansicht vom Rosenbruchweg! Somit auch keine Ansicht der Pylone von der Südseite! Soll diese auch zur Südseite leuchten? Das wäre völlig unangebracht, da die Bewohner unseres Viertels im Falle eines Gorge-Neubaus an der Ecke Bundesallee/Stauffenbergstr. diesen kennen und im Süden kein Durchgangsverkehr herrscht, der auf Gorge aufmerksam gemacht werden müsste. Da ich in diesem Bebauungsplan die Leuchtpylone nicht einwandfrei erkennen kann, lehne ich sie in dieser Form ab!!	Die Südansicht ist nicht zwingend erforderlich um den städtebaulich relevanten Gesamteindruck des Gebäudes abzubilden. In der aktualisierten Planung ist diese dennoch ergänzt worden. Der Werbepylon ist im nachfolgenden Bebauungsplanentwurf entfallen.
82.10	5) Zu Anlage 2f des Bebauungsplanes: <u>1.</u> Die Fahnenmasten (laut Anlage 2a Maximalhöhe 6,00m) scheinen höher als das Dach (laut Anlage 2c beträgt die Höhe der Gebäudeecke 6,70m) <u>2.</u> Die Leuchtpylone erscheint höher als 9.60m! <u>3.</u> Es fehlt eine Darstellung der begrünten Dachflächen.	Bei der Anlage 2f handelt es sich um eine perspektivische Visualisierung. Da die Gebäudehöhe sowie die Werbeanlagen deutlich höher sind als die der Perspektive zugrundeliegende Aughöhe und die Werbeanlagen vor dem Gebäude angeordnet sind, überragen sie in der Darstellung die Dachkante auch wenn sie tatsächlich niedriger sind als diese. Bei Dachbegrünungen kommen üblicher Weise niedrige Gräser und Stauden zum Einsatz. Da in der perspektivischen Darstellung die Dachfläche sich außerhalb der Sichtachse befindet, ist eine Dachbegrünung in der Perspektive nicht darstellbar.
82.11	6) Wieviel Platz bleibt übrig für die Begrünung der Dachflächen, wenn Photovoltaikanlagen auf dem Dach installiert werden? Hat die Begrünung einen Einfluss auf die Berechnung der Lärmbelastigung?	Nach der aktualisierten Planung wird das Hauptdach der Markthalle begrünt. Auf dieser Fläche sind keine Photovoltaikanlagen vorgesehen. Im Übrigen wird die Photovoltaikanlage nicht zwingend festgesetzt. Sie ist optional. Die Begrünung der Dachfläche hat rechnerisch keine Auswirkung auf die von dem Bauvorhaben ausgehenden Lärmbelastigungen.
82.12	7) Wo genau wird der neue Bolzplatz entstehen? Wird dieser wirklich genau unter den Stromleitungen angelegt? Dieses wäre ja wohl kein adäquater Ersatz für den jetzigen Platz, zumal ja vor gar nicht allzu langer Zeit Meldungen durch die Presse gingen, von einer Stromleitung, die genau über einem Sandkasten gerissen ist. Zum Glück hat dort gerade kein Kind gespielt! (Kopien aus dem Internet	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 7.3.

	als Anlage) Außerdem müsste dieser neue Bolzplatz dann ja hoffentlich vor Baubeginn zur Verfügung gestellt werden, zumal der Bolzplatz an der Breitscheidstraße ja leider in keinem guten Zustand ist. Dort kann man zeitweise eher Wasserball spielen. Das hat natürlich den Vorteil, dass man gleich die "Tretminen" wieder "abwäscht."	
82.13	Zusammenfassend erhebe ich Einspruch gegen diesen Bebauungsplan. Es fehlen einige wichtige Informationen (Dachaufbauten, Lage der Abfallsammelstellen, Art der Fahnenmasten, detaillierte Beschreibung der Leuchtpylone, Ersatz des Bolzplatzes, ..).	<u>Technische Dachaufbauten</u> werden in der Regel nicht dargestellt. Die optional geplanten Photovoltaikanlagen wurden in den nachfolgenden Planänderungen dargestellt. Die <u>Abfallsammelstelle</u> befindet sich innerhalb des Gebäudes im Bereich der Lieferzone. Durch textliche Festsetzung ist für die <u>Fahnenmasten</u> ein innenliegender Seilzug vorgeschrieben. Der <u>Werbepylon</u> ist entfallen. Der <u>Bolzplatz</u> wird zeitnah an anderer Stelle ersetzt (siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 7.3).
82.14	Außerdem erhebe ich generell Einspruch gegen einen Neubau des Görgemarktes an dieser Stelle, da sich ein solcher Lagerhallen-ähnlicher Bau überhaupt nicht in das umgebende Straßenbild einfügt.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.41.
82.15	Ich spreche mich dagegen aus, dass für einen solchen Bau eine grüne Wiese geopfert wird und die umliegenden Anwohner sozusagen vor den Kopf gestoßen werden, indem ihnen ein Industriebau mit einhergehender Belästigung vor die Nase gesetzt wird. Diese Anwohner haben ihre Grundstücke sicherlich nicht im Kanzlerfeld erworben, damit ihnen solch eine Minderung der Wohnqualität widerfährt.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 25.18.
82.16	Sie haben nicht damit gerechnet, dass eine Änderung der Flächennutzung so schnell und einfach erfolgen kann, ohne dass sie vorher über Änderungsabsichten informiert werden! Ich sehe es doch zumindest als moralische Verpflichtung an, solch unmittelbar betroffenen Mitbürger zu informieren und nicht einfach solche Änderungen zu vollziehen und sich dann auch noch damit rauszureden, dass der Bürger in der Holspflicht ist!!! Dieses entspricht nicht meiner Auffassung von friedlichem Miteinander!!!	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 74.11 sowie lfd. Nr. 80.1.
82.17	Außerdem erhebe ich Einspruch gegen den Zeitraum der Auslegung der Bebauungspläne OE39, da dieser zum größten Teil in die Sommerferien fällt. Da aber im Kanzlerfeld viele Familien mit schulpflichtigen Kindern wohnen, ist damit zu rechnen, dass einem Großteil der Anwohner durch urlaubs-	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 33.1.

	bedingte Abwesenheit nur 13Tage Zeit bleiben, um sich den Bebauungsplan genau anzuschauen. Das finde ich sehr fragwürdig, gerade vor dem Hintergrund, dass die Anwohner ja schon vor der Nutzungsänderung der Planfläche nicht umfassend informiert worden sind!!!!!!	
82.18	Anlage 1  Einsetz an der Stromtrasse: Auch die Feuerwehr wurde zum Unfall am Bildhahweg gerufen. Bild: Bogens VON TIMO SAGER Eine Leitung aus der 110-Kilovolt-Trasse stürzte auf Spielgeräte im Garten einer jungen Familie. Der Grund für den Unfall ist noch unklar. Der geplante Ausbau der Strecke ist unstritten, Anwohner fordern eine Verlegung unter die Erde. Wiesmoor - Über einem Wohnhaus in Wiesmoor ist am späten Donnerstagvormittag eine Hochspannungsleitung gerissen und auf Spielgeräte im Garten einer jungen Familie gestürzt. Verletzt wurde niemand. Das war großes Glück, denn in dem Garten am Bildhahweg spielen regelmäßig zwei Kinder, drei und fünf Jahre alt. Sie waren wegen des schlechten Wetters allerdings im Haus. Wie es zu dem Unfall kam, ist noch unklar. Die 110-Kilovolt-Leitung führt von Connesforde (Landkreis Ammerland) nach Wiesmoor. Betreiber ist die Eon Netz GmbH. Wie die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) auf ihrer Internetseite mitteilt, soll die Leitung ausgebaut werden. Einen Planfeststellungsbeschluss dafür gibt es seit September vergangenen Jahres. Gegen Ausbau hatte es im Zuge des Planfeststellungsverfahrens laut NLStBV 25 Einwände gegeben, darunter 15 von Privatpersonen, eine davon mit 120 Unterschriften. Haupteinwand sei die Besorgnis vor negativen Auswirkungen der Freileitung auf die Gesundheit der Anwohner, so die Behörde. Die Anwohner fordern die Verlegung der Freileitung unter die Erde. Dafür hatten sie vor fast genau einem Jahr vor einem Anhörungstermin im Wiesmoorer Rathaus sogar demonstriert. Gegen den Planfeststellungsbeschluss läuft eine Klage der Stadt Wiesmoor, die die gleichen Argumente ins Feld führt, wie die Anwohner. Daher wird zurzeit an der Trasse noch nicht gearbeitet. Mehr zu diesem Thema lesen Sie am Freitag, 10. Januar, in der Ostfriesen-Zeitung.	Dieser Hinweis ist für diese Bebauungsplanverfahren nicht relevant. Es wird auf die Stellungnahme zu lfd. Nr. 80.4 verwiesen.
82.19	Anlage 2 Stromleitung in Dieskau gerissen 22. Februar 2013 An der B6 Kreuzung Dieskau / Zwintschöna ist am Freitagmorgen eine Stromleitung gerissen. Laut Polizei haben Autofahrer gegen 5.30 Uhr gemeldet, dass die Leitung auf dem Feld liegt und blitz und zuckt. Zahlreiche Haushalte sind ohne Strom. Die Ampel an der Kreuzung ist ausgefallen.	Der Hinweis ist für dieses Bebauungsplanverfahren nicht relevant.
82.20	Anlage 3 Bei heutiger Einsicht (unter erschwerten Bedingungen, nach 1 Stunde hin + her zwischen Langer Hof 8 und Amt am Platz der Deutschen Einheit) ist mir im Bericht Nr. 11.216-2 Geräuschimmissionsprognose GÖRGE- Markt Kanzlerfeld folgendes aufgefallen: Auf S. 16 (Gewerbelärm, Nr. 5 Rückkühler): Hier wird von 2 Anlagen mit je 67 dB(A) geschrieben. Diese sind nirgends in den öffentlichen Auslegungen des OE 39 zu sehen! Auch hier (es wird auf Anlage 1 verwiesen, die nicht eindeutig zu erkennen ist. Handelt es sich um das letzte Blatt nach	Technische Aufbauten sowie deren Lage, wie z.B. Rückkühler, werden in Ansichtszeichnungen nicht dargestellt. Die im Lärmgutachten zitierte Anlage 1 ist Anlage des Gutachtens selbst und ist diesem nach der Seite 22 beigelegt. In dieser Anlage ist die Lage der Rückkühler symbolisch dargestellt. Im Rahmen der Aktualisierung der Planung wurde das Lärmgutachten

	Seite 22? Aber auch hier ist nicht erkennbar, wo genau diese Kühler angebracht werden. Im Text wird beschrieben, dass sie zwischen dem Marktgebäude und dem Gebäude für die Entsorgung in 4m Höhe angesetzt sind. Dieses lässt nun die Vermutung nahe, dass sie sich evtl. auf dem Dach des Ausbaus befinden. Das bedeutet, dass die größten Belästigungen nach Westen, Süden und Osten sind. Gerade im Westen und Süden befinden sich die nächsten Wohnhäuser! Somit werden diese genau im 1. OG und DG die Kühler vor sich haben, da die südl. Lärmschutzgabione mit 1,80m Höhe und die östl. Lärmschutzwand mit 2,20m Höhe ja wesentlich niedriger liegen!	ebenfalls aktualisiert. Die aktuelle Planung sieht die Rückkühler nunmehr auf der Dachfläche zwischen der Lieferzone und dem Hauptdach vor.
82.21		<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die textlichen Festsetzungen werden ergänzt um eine Regelung zu innenliegenden Seilzügen bei Fahnenmasten. Auf den Werbepylon wird verzichtet. Alle weiteren Einwendungen führen zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
83	Stellungnahme Nr. 83 Schreiben von Name vom 14.08.2014	Stellungnahme der Verwaltung
83.1	Im Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB betreffend das Bebauungsplanverfahren „Franz-Rosenbruch-Weg“, OE 39 nehme ich zu den ausgelegten Planungsunterlagen wie folgt Stellung. Meine Bedenken betreffen hauptsächlich die Verkehrsführung. Wie ich der Anlage 2 g entnehme, (Ein-Ausfahrt für PKW und Einfahrt LKW von/auf die Bundesallee), ist die Ausfahrtmöglichkeit nur rechts in Richtung Innenstadt möglich. <u>Mein Einwand:</u> Müssen alle stadtauswärtsfahrenden PKW die Ausfahrt über die Stauffenbergstraße nehmen? Wurden bei der Planung Fahrradfahrer, Fußgänger und Autofahrer berücksichtigt, sich auf der Stauffenbergstraße in Richtung Bundesallee befinden und Verkehrsteilnehmer, die aus der Julius-Leber-Straße in Richtung Bundesallee fahren? Meines Erachtens entwickelt sich diese Stelle zu einem Unfallschwerpunkt. Das Thema Verkehrsführung wurde im Vorfeld unzureichend geplant. bzw. erklärt. Vieles blieb unklar und nicht nachvollziehbar.	Die geplante Ausfahrt zur Bundesallee ist zunächst nur als rechts ausbiegender Verkehr vorgesehen gewesen. Im Rahmen des Verkehrsgutachtens wurde die Funktionsfähigkeit eines Vollanschlusses in beide Richtungen untersucht. Nach der Untersuchung kann der Verkehr auf der Bundesallee auch mit einer Vollkreuzung in guter Verkehrsqualität abgewickelt werden. Die Planung wurde daher umgestellt. In der Begründung zum Bebauungsplan ist dies unter dem Kapitel 5.5 Erschließung erläutert. In der Plandarstellung der äußeren Erschließung ist die Aufstellfläche für Linksabbieger zwischen den beiden Richtungsfahrspuren dargestellt. Durch ein Versehen fehlt in der Darstellung ein zusätzlicher Abbiegepeil für Linksabbieger und im Erläuterungstext zum Vorhabenplan ist die Änderung der Ausfahrtichtung nicht angepasst worden. Dies ist in den nachfolgenden Bebauungsplanentwürfen korrigiert worden.
83.2		<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die widersprüchlichen Ausführungen im Planwerk bezüglich des geplanten Vollanschlusses an die Bundesallee werden korrigiert.

84	Stellungnahme Nr. 84 Schreiben von Name vom 15.08.2014	Stellungnahme der Verwaltung
84.1	Als Bewohner des Kanzlerfeldes habe ich aufmerksam die Entwicklung des Neubaus für den Görgemarkt (EDEKA) verfolgt. So wichtig ein gutes Lebensmittelgeschäft für uns hier ist und so unhaltbar allein der Ausgang direkt auf die Fahrbahn beim jetzigen Geschäft ist – es ist ein Wunder, das dort nicht längst ein Unfall passiert ist – so habe ich doch auch bei der neuen Planung mit dem Eingang an der Bundesallee kein gutes Gefühl. Wenn der „grüne Platz“ schon für einen Neubau geopfert wird, so würde ich mir sehr wünschen dieses Gebäude harmonisch einzufügen und nicht als groben, großen Klotz. Wäre eine U- Form nicht auch jetzt noch möglich?? Wir würden uns doch alle freuen, wenn das Einkaufen angenehm und verkehrssicher würde.	Die Nutzungsansprüche an den Markt und dessen Raumprogramm sowie Nutzungsansprüche und zu berücksichtigende technische Regelwerke zum Parkplatz und dessen Erschließung erfordern bei der vorhandenen Grundstückssituation eine kompakte Bauweise. Ein U-förmiges Gebäude wäre diesbezüglich kontraproduktiv. Im Zusammenhang mit der Gestaltung im Kontext mit der Umgebung wird auf die Stellungnahme zu lfd. Nr.1.28 verwiesen.
84.2		Vorschlag der Verwaltung Die vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
85	Stellungnahme Nr. 85 Schreiben von Name vom 20.08.2014	Stellungnahme der Verwaltung
85.1	Im Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach §3 Abs. 2 betreffend das Bebauungsplanverfahren „Franz-Rosenbruch-Weg“ OE 39 nehme ich zu den ausgelegten Planungsunterlagen wie folgt Stellung. Da die Rasenfläche gerne von Hunden und ihren Besitzern genutzt wird und es keine andere Gelegenheiten in der Nähe gibt, sollte der EDEKA etwas kleiner gebaut werden. Ebenso wird die Anlage mit den Toren gerne von Jugendlichen zum Grillen und Feiern und von Kindern zum Fußball spielen oder anderen Spielen genutzt. Auch für diese Aktivität gibt es keine Ausweichstelle. Da ich 13 Jahre bin und ebenfalls gerne dort spiele, fände ich es sehr schade, wenn der Platz entfernt wird. Ich hoffe, dass sie den Bebauungsplan auf meine/unsere Bedenken hin noch einmal überarbeiten.	Für den entfallenden Bolzplatz wird eine Ersatzfläche geschaffen. Siehe hierzu Stellungnahme zu lfd. Nr. 7.3.
85.2		Vorschlag der Verwaltung Die vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
86	Stellungnahme Nr. 86 Schreiben von Name vom 25.08.2014	Stellungnahme der Verwaltung
86.1	Die Verlegung und gleichzeitige Erweiterung des Lebensmittelmarktes Edeka/Görge auf die Wiese Ecke Bundesallee- Stauffenbergstraße erscheint für das Einkaufszentrum in Lehdorf am Saarplatz ungünstig bis schädlich. Die Exponiertheit des geplanten	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.81.

	Lebensmittelmarktes mit seinen für ein Wohngebiet unpassenden Werbemaßnahmen wie aufdringlichen Werbeflächen, Fahnen und übermäßig hohem Pylon wird nicht nur Kundschaft vom dort vorhandenen Einkaufszentrum (David-Mansfeld-Weg) abziehen, sehr zum Schaden, sogar bis zur Existenzbedrohung der dort ansässigen kleineren Geschäfte, sondern auch - mit demselben Effekt - Kundschaft vom Einkaufszentrum am Saarplatz in Lehnendorf. Da Gewinnmaximierung das offensichtliche Ziel des Betreibers der beiden Lebensmittelmärkte (Mansfeld-Weg und Saarplatz) ist, wird die Minderung des Umsatzes im Lebensmittelmarkt am Saarplatz, dem Hauptanziehungspunkt des Lehnendorfer Einkaufszentrums, das Interesse des Betreibers verlieren und zuletzt zu seiner Schließung führen und damit auch zum Niedergang der dort ansässigen kleineren Geschäfte und des ganzen Lehnendorfer Einkaufszentrums. Die angebliche Verbesserung der Nahversorgung des einen Teils (Kanzlerfeld) unseres Stadtbezirks führt unweigerlich zur Verschlechterung der Nahversorgung des anderen Teils (-Lehnendorf-Mitte).	
86.2	Sind bei der Planung des Vorhabens die Interessen der Bürger des gesamten Stadtbezirks bedacht worden, oder nur die eines gewinnorientierten Einzelnen? Bei der Umwidmung der Grünfläche zu einem Bauplatz wurde offensichtlich auch nicht erwogen, dass der direkt betroffene Bezirk durch Umweltzerstörung einen weit größeren Nachteil erleidet als ihm die unnötige Verlegung des Lebensmittelmarktes und die Aufdringlichkeit des geplanten Industriebaus an Vorteil bringt.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 33.20.
86.3		<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die vorgebrachten Einwände führen zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
87	Stellungnahme Nr. 87 Schreiben von Name vom 11.08.2014	Stellungnahme der Verwaltung
87.1	Mein Elternhaus steht in der <i>Straßenname</i> Nr.4 und schockiert habe ich von Ihren Plänen für unsere alte Fußballwiese gehört. Im Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB betreffend das Bebauungsplanverfahren „Franz-Rosenbruch-Weg“, OE 39 nehme ich darum zu den ausgelegten Planungsunterlagen wie folgt Stellung. Es bestehen in mehrfacher Hinsicht Zweifel an der städtebaulichen Erforderlichkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplans:	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.2.

87.2	1. Das Grün des Grundstückes Stauffenbergstraße/Bundesallee gibt neben breiten Lindenallee dem Kanzlerfeld seinen Charme. Der städtebaulichen Bewertung innerhalb der ausgelegten Begründung für das Bauvorhaben widerspreche ich. Wohl mag die Fläche als Vorbehaltsfläche für einen Kinder- und Jugendeinrichtung immer mit Bebauung vorgesehen gewesen sein. Doch zum Ersten, braucht eine Kindereinrichtung viel Grün drum herum, d.h. die Versiegelung des Grundstückes würde deutlich geringer ausfallen, zum anderen warum nutzt man nicht die Chance dieses Filetstück dem Kanzlerfeld zu lassen. Es handelt sich nur um eine kleine Fläche von Straßen umringt, wie suggeriert. Sondern es ist ein Herzstück ... und stellen Sie sich auf den Bolzplatz, sie werden die Bundesallee nicht wahrnehmen.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 25.18.
87.3	2. Selbst wenn man zu dem Schluss kommen sollte, diese Wiese dennoch bebauen zu müssen - sind alternative Standorte je diskutiert und geprüft worden?-	Ein Nahversorgungsbetrieb dieser Größenordnung muss in einer zentralörtlichen integrierten Lage und innerhalb des nach Einzelhandelskonzept festgelegten Nahversorgungsbereiches ausgeführt werden. Der für den Stadtteil Kanzlerfeld definierte Nahversorgungsbereich umfasst die Fläche des derzeitigen Einkaufszentrums am David-Mansfeld-Weg einschließlich des Wichernhauses sowie die aktuell geplante bisherige Grünfläche. Da innerhalb des bisherigen Einkaufszentrums die Erweiterung der Verkaufsfläche nicht umsetzbar ist (siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.4) und die Fläche des Wichernhauses nicht vakant ist, sind Alternativstandorte nicht verfügbar.
87.4	Warum muss es dann ein "herausragendes Statement" werden? In meinen Augen gebührte es einem Nahversorger sich seiner Umgebung anzupassen, sich zu ducken, dem Anwohner zu dienen. Ich widerspreche den Ausmaßen und insbesondere der Höhe des geplanten Objektes. Ein herausragendes Statement sieht in meinen Augen zudem anders aus, als eine wellblechgedeckte Halle. Wellblech ist im Übrigen kein hochwertiger Baustoff, wie es die Begründung suggeriert. Bitte passen Sie die Architektur der Umgebung an. Statements gehören in die Innenstadt, nicht in Wohngebiete. Noch dazu in Reine Wohngebiete.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.41.
87.5	3. Noch ein Wort zu der Architektur. In meinen Augen ist es ein Armutszeugnis bei einem neuen Gewerbebau, die Lüftung außen, in 4,50m Höhe anzubringen, Anlieferung und Entsorgung einfach an das	Rückkühler von Lüftungsanlagen werden aus technischen Gründen üblicherweise außen installiert. Das Erfordernis zur Regelung des Standortes aus optischen Gründen auf

	Gebäude "heran zu klatschen". Wo ist hier die Integration? Der zusammenhängende Entwurf? Die Hand des Architekten? Bitte sorgen Sie für einen einheitlichen Baukörper, nicht für einen billigen Gewerbebau.	der Ebene der Bauleitplanung wird nicht gesehen. Nach der aktualisierten Planung ist ein optisch unkritischer Standort auf der niedrigeren Dachfläche zwischen Hauptgebäude und der Lieferzone vorgesehen. Die Lage und Ausrichtung der Rückkühler ist bei der Ermittlung der Emissionen und dem Lärmschutzkonzept berücksichtigt worden. Bei dem geplanten Gebäude handelt es sich nicht um einen billigen Gewerbebau als standardisierter Zweckbau, sondern um ein individuell geplantes Gebäude. Die Differenzierung der Gebäudeteile entsprechend ihrer Nutzung ist ein gewolltes architektonisches Mittel der Gestaltung (siehe auch Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.17 sowie 1.28 und 1.41).
87.6	4. Was ist Nahversorgung in Ihren Augen? Ich verstehe darunter den Liter Milch, die Butter und das Brot, wirklich zum Leben Notwendiges. Es kann nicht in jedem Viertel einen Vollsortimenter geben. Dieses wird ein desaströser Wettbewerb. Das Viertel braucht einen Nahversorger. Einen Laden für das Vergessene, für das Notwendige, für die Versorgung der weniger Mobilien. Diesen Laden hat das Kanzlerfeld. Die zu beobachtende Kundenfrequenz lässt Zweifel an der Notwendigkeit eines Neubaus aufkommen. Doch einen Vollsortimenter brauchen wir hier nicht. Das ausgelegte Gutachten zeigt nicht auf, dass es hier einen erweiterten Bedarf gibt. Bitte weisen Sie diesen nach.	Nahversorgung im engeren Sinn umfasst die Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs fußläufig erreichbar in zentralen integrierten Ortslagen. Zu den Gütern des täglichen Bedarfs gehören insbesondere Nahrungs- und Genussmittel. Ein hoher Versorgungsgrad (Relation von Umsatz zu Kaufkraftvolumen) ist neben einem hohen Nahversorgungsanteil (Höhe des Bevölkerungsanteils im fußläufigen Einzugsbereich) ein Indikator für eine gut funktionierende Nahversorgung. Für den Stadtteil Kanzlerfeld wird lediglich ein Versorgungsgrad von ca. 35 % im Sortiment Nahrungs- und Genussmittel erreicht. D. h. ein großer Anteil der Bevölkerung des Kanzlerfeldes versorgt sich außerhalb des Ortes.
87.7	Da die Prämisse für das Bauvorhaben in meinen Augen falsch ist, ist festzuhalten, dass die Planung bislang an einer Vielzahl von Mängeln leidet. Vieles ist zudem unklar und nicht nachvollziehbar und muss dem Bürger erläutert und nachgereicht werden. Die Belange der unmittelbaren Wohnnachbarschaft sind nicht richtig ermittelt und bewertet worden. Auch im Grundsatz wird gegen allgemeines Recht und gegen verschiedene Grundsätze verstoßen, sodass Zweifel aufkommen, ob Ziel, Verfahren und Verlauf auf demokratischen Füßen steht.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.11.
87.8		<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfes.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Franz-Rosenbruch-Weg

OE 39

Behandlung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Beteiligung gemäß § 4a (3) BauGB vom 19. Januar bis 02. Februar 2016

(2. Auslegung)

Dieser Beteiligung lag der Stand der Planung vom 15. Oktober 2015 zugrunde

Lfd. Nr.	Stellungnahme Nr. 1 Schreiben der Kanzlei Blume. Wiemann. Kiese Wetter vom 01.02.2016	Stellungnahme der Verwaltung
1.1	in der oben genannten Angelegenheit zeigen wir an, dass wir 4 Namen im Verfahren zur erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB betreffend das Bebauungsplanverfahren „Franz-Rosenbruch-Weg“, OE 39, vertreten. Die uns legitimierenden Vollmachten liegen als Anlage in Kopie an. Unsere Mandanten 3 Namen sind Eigentümer, Name ist Erbbauberechtigte an den von ihnen selbst bewohnten o.a. Grundstücken die unmittelbar an das Gebiet des geplanten vorhabenbezogenen Bebauungsplans angrenzen. Namens und im Auftrag unserer Mandanten nehmen wir zu den erneut ausgelegten Planungsunterlagen wie folgt Stellung:	Die Interessenvertretung der Einwender durch das Rechtsanwaltsbüro wird zur Kenntnis genommen. Bei den Einwendern handelt es sich um Personen, deren Wohngrundstücke an das Grundstück des geplanten Lebensmittelmarktes angrenzen (Franz-Rosenbruch-Weg, Bergiusstraße).
1.2	I. Verfahren 1. Die Bekanntmachung entspricht nicht den Vorgaben des § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB. Wesentliche Unterlagen die zumindest auch einen Umweltbelang aufweisen, wurden nicht mit ausgelegt - zumindest wurden sie in der Bekanntmachung nicht erwähnt. Zu erwähnen sind das Gutachten Dr. Acocella, die Baugrunduntersuchung der geo-log Ingenieurgesellschaft mbH, der grünordnerische Fachbeitrag des Büros für Freiraumplanung Hille und Müller die Verkehrsuntersuchung der WVI GmbH und das schalltechnische Gutachten des Büros AAS.	In der Bekanntmachung wurde auf die Art der verfügbaren umweltbezogenen Informationen hingewiesen. Darüber hinaus wurde darauf hingewiesen, dass diese Informationen aufgrund der Datenmenge nur während der Sprechzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung in der Beratungsstelle eingesehen werden können. Die hier zitierte öffentliche Auslegung fand im Rahmen eines Aufstellungsverfahrens nach § 13 BauGB für einen Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB statt. Bei einem solchen Verfahren kann von der Angabe, welche umweltbezogenen Informationen vorliegen, abgesehen werden. Im Übrigen wäre ein diesbezüglicher Mangel irrelevant. Das Verfahren wurde im weiteren Verlauf auf ein klassisches Verfahren umgestellt und die Planunterlagen erneut ausgelegt. Die erneute Auslegung erfolgt nach der Novellierung des BauGB, wonach neben den Entwürfen des Bauleitplanes und der Begründung auch die wesentlichen, bereits

		vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zusätzlich ins Internet zu stellen sind, sodass eine Einsichtnahme in die Stellungnahmen und Gutachten wesentlich erleichtert wird.
1.3	2. Die <u>Auslegungszeit</u> ist auf der Grundlage von § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB auf <u>2 Wochen verkürzt</u> worden. Die Entscheidung über die Verkürzung der Auslegungszeit liegt im Ermessen der planenden Kommune - was indes nicht bedeutet, dass es der Kommune gestattet wäre, die Verkürzung der Auslegungszeit auf 2 Wochen schlicht zu beschließen. Eine ordnungsgemäße Ermessensausübung verlangt, dass die Gründe, die für die Verkürzung der Auslegungszeit sprechen, vollständig ermittelt, zutreffend gewichtet und mit den für den Beibehalt der üblichen Auslegungsfrist von einem Monat sprechenden Belange abgewogen werden. In den uns bekannten Unterlagen, zu denen auch Sitzungsvorlagen sowie Protokolle der Sitzungen zählen, in denen die erneute Auslegung zusammen mit der Verkürzung der Auslegungszeit beschlossen worden ist, findet sich dazu nichts. Wir konstatieren daher insoweit einen Ermessensausfall.	Die Frage, ob die Verkürzung der Auslegungsfrist angemessen war, kann in diesem Zusammenhang vernachlässigt werden, da nachfolgend eine weitere Auslegung der Planung im vereinfachten Verfahren erfolgte und nun anstehend eine nochmalige Auslegung im klassischen Verfahren nach der Novelle des BauGB für die Dauer eines Monats ansteht. Bei Vorliegen eines etwaigen Verfahrensmangels wäre dieser nicht von Bedeutung.
1.4	3. § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB lässt lediglich eine <u>angemessene Verkürzung</u> der Auslegungsdauer zu. Die Verkürzung der Auslegungsdauer auf zwei Wochen ist im konkreten Fall nicht angemessen. Dass es sich um eine komplexe Planung handelt, belegt bereits die Vielzahl von Gutachten und weiteren Unterlagen. Hinzu kommt, dass sich wie noch zu zeigen sein wird, die – angeblich geringfügigen - Änderungen bei genauer Betrachtung auch auf Aspekte auswirken, mit denen sich die nunmehr vorgelegten Unterlagen zur Planänderung nicht beschäftigen, und damit letztlich auf das Abwägungsgefüge der Gesamtplanung durchschlagen.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.3.
1.5	4. Die <u>Wahl des beschleunigten Verfahrens</u> gemäß § 13a BauGB ist im vorliegenden Fall verfehlt. Die Wahl des beschleunigten Verfahrens ist ausgeschlossen für UVP-pflichtige Vorhaben. Um ein solches kann es sich hier handeln. Die in den Unterlagen dokumentierte UVP-Vorprüfung fällt dermaßen vage aus, dass sie kaum noch für sich in Anspruch nehmen kann, den Anforderungen, die das UVPG und damit das BauGB an eine Vorprüfung stellen, gerecht zu werden. Die Darstellung der Vorprüfung fällt so substanzlos aus, dass im Grunde nicht mehr übrigbleibt als die schlichte Behauptung,	Die Verwaltung hat entsprechend der gängigen Praxis eine Vorprüfung des Einzelfalls mit einer überschlägigen Prüfung entsprechend der in Anlage 6 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt und das Ergebnis im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes veröffentlicht. Sie hat festgestellt, dass mit dem Vorhaben Lärmemissionen verbunden sind, die zu Überschreitungen von Orientierungswerten und Immissionsrichtwerten in den benachbarten Wohngebieten führen. Sie ist davon ausgegangen, dass mit einer Reihe von übli-

	dass eine UVP in dieser Angelegenheit nicht erforderlich sei. Wir sehen daher den Nachweis, dass das Vorhaben nicht UVP-pflichtig ist, als nicht geführt an.	chen lärm mindernden Maßnahmen im Rahmen eines den Bebauungsplan begleitenden Schallschutzkonzeptes, wie Lärmschutzwände etc. die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm bzw. der Orientierungswerte nach DIN 18005 eingehalten werden können. Unter Anwendung von § 35 Abs. 4 Satz 2 UVPg, ist bei der Vorprüfung zu berücksichtigen, inwieweit durch Verminderungsmaßnahmen Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können. Die Verwaltung ist davon ausgegangen, dass mit entsprechenden Lärmschutzmaßnahmen der erforderliche Lärmschutz eingehalten werden kann. In diesem Sinne wurden die Umweltauswirkungen des Planvorhabens nicht als erheblich eingestuft. Danach wäre das beschleunigte Verfahren anwendbar. Im Rahmen der dritten Auslegung des Bebauungsplanentwurfes wurde auf ein zwischenzeitlich bekannt gewordenes Urteil des OVG Münsters aufmerksam gemacht, das bei einem ähnlich gelagerten Sachverhalt das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls als nicht nachvollziehbar beurteilt und die Anwendung des beschleunigten Verfahrens verneint hatte. Siehe hierzu auch Stellungnahme zu lfd. Nr. 57.4 bis 57.9 im Rahmen der Behandlung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit zur dritten Auslegung (Anlage 7c der Beschlussvorlage 18-09724).
1.6	5. Unabhängig davon haben wir Zweifel, ob das <u>vereinfachte Verfahren</u> gemäß § 13a BauGB auf den hier vorliegenden <u>vorhabenbezogenen Bebauungsplan</u> gemäß § 12 BauGB Anwendung finden kann. In der Literatur wird die generelle Anwendung des § 13a BauGB auf Planungen nach § 12 BauGB zwar grundsätzlich akzeptiert. Es wird allerdings auch darauf hingewiesen, dass dies problematisch sein könne in Fällen, in denen durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Angebotsbebauungspläne geändert oder aufgehoben werden. Grundsätzlich gilt, dass ein Bebauungsplan in den Verfahren zu ändern oder aufzuheben ist, in dem er erlassen worden ist.	Ein etwaiger diesbezüglicher Mangel wäre irrelevant, da das Verfahren im weiteren Verlauf auf ein klassisches Verfahren umgestellt wurde.
1.7	Hinzu kommt hier, dass der Bebauungsplan OE 21, wenn wir die Formulierung auf Seite 23 der Planbegündung richtig interpretieren, teilweise aufgehoben werden soll. Dies durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan und zudem im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB zu tun, begegnet Zweifeln (vgl. Schrödter, in: Schrödter (Hrsg.), BauGB, 8. Auflage, § 13a Rn. 12f.).	Die Aussage in der Begründung, der Bebauungsplan OE 21 trete außer Kraft, stellt lediglich klar, dass mit der neuen Norm die alte Norm außer Kraft tritt und nicht mehr anzuwenden ist. Dies ist nicht einer formalen Aufhebung eines Bebauungsplanes gleichzusetzen. Hierzu bedarf es der Durchführung eines förmlichen Aufhebungsverfahrens, vergleichbar mit einem Bebauungsplanaufstellungsverfahren. Damit verbunden

		wäre eine ausdrückliche Beschlussfassung der Gemeinde einerseits und der inhaltlichen Auseinandersetzung mit den Auswirkungen einer Aufhebung andererseits. Beides ist hier nicht der Fall.
1.8	6. Geht man davon aus, dass das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB im konkreten Fall nicht anwendbar ist, wäre zudem festzustellen, dass der Bebauungsplan OE 39 gegen das Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB verstieße. Das Entwicklungsgebot verlangt, dass Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind.	Im Zusammenhang mit der Umstellung des Aufstellungsverfahrens auf ein klassisches Verfahren wird eine entsprechende Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren durchgeführt.
1.9	II. Planinhalt 1. Die ausgelegten Unterlagen geben vor, die Planung sei nur ganz geringfügig und in erster Linie im Bereich des Immissions-schutzes geändert worden. Im Vordergrund stehen die Lärmschutzgabione und die Lärmschutzwand, die in ihrer Höhe und zum Teil in ihrer Lage verändert werden sollen. Im Übrigen seien die Ausführungen zu den Umweltbelangen ergänzt worden. Dieses recht „harmlos“ daherkommende Bild des Vorhabens trifft indes nicht zu. Betrachtet man die zeichnerischen Darstellungen des Vorhabens und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, ergibt sich ein anderes Bild: Vergleicht man die Grundrisszeichnungen des Vorhabenplans, stellt sich der Eindruck ein, als sei das nunmehr im Vorhabenplan ausgewiesene Gebäude möglicherweise länger und breiter als bislang in Rede stehende, jedenfalls aber nicht kürzer als das Gebäude nach der ursprünglichen Planung. Dazu stünde die Vemaßung in der Anlage 3a mit einer Gebäudelänge von nur 60,0 m im Widerspruch.	Der vorgebrachte Einwand, die überarbeitete Planung würde den Eindruck erwecken, dass das ausgewiesene Gebäude im Vorhabenplan länger und breiter als die ursprüngliche Planung sei, entbehrt jeder Grundlage. Die Außenmaße des Gebäudes der ursprünglichen Planung und der Fassung zur zweiten Auslegung sind, bis auf den südlich der Lieferzone befindlichen Bereich mit Nebenräumen und Müllsammelstelle, identisch. Der Bereich südlich der Lieferzone ist verkürzt worden zugunsten der Breite der südlich anschließenden Ausfahrt. Die überbaubare Fläche ist in der Breite (Ost-West-Ausrichtung) ebenfalls mit der Ursprungsplanung identisch. Die Länge ist gegenüber der Ursprungsplanung entsprechend der hinzutretenden Fläche für Stellplätze (in diesem Fall konkret 3 Stellplätze) verkürzt worden.
1.10	Die Verkaufsfläche soll erhöht werden. Der vormalige Vorhabenplan wies eine Verkaufsfläche von ca. 965 qm Lebensmittelvollsortiment und eine Verkaufsfläche von ca. 140 qm für Getränke aus. Der nunmehr vorgelegte aktualisierte Vorhabenplan sieht eine Verkaufsfläche von ca. 1.200 qm Lebensmittelvollsortiment vor. Der ursprünglich vorgesehene Getränkefachmarkt soll angeblich im alten Nahversorgungszentrum am David-Mansfeld-Weg etabliert werden. Abgesehen davon, dass Letzteres als sehr vages Ziel formuliert und bislang offenbar durch nichts abgesichert ist, ist festzuhalten, dass die Verkaufsfläche gegenüber dem ursprünglichen Vorhabenplan noch einmal um rd. 100 qm wächst und der Markt durch den Verzicht auf einen gesonderten	Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfes zur erstmaligen Auslegung hatten bereits 1200 m ² als Obergrenze vorgesehen. Das begleitende Einzelhandelsgutachten von 2010 hat diesbezüglich ebenfalls 1200 m ² als verträgliche Obergrenze empfohlen. Insofern sind durch den überarbeiteten Entwurf zur zweiten Auslegung diesbezüglich keine Auswirkungen auf andere Wettbewerber ableitbar. Im Übrigen verfügt ein Lebensmittelmarkt üblicherweise auch über ein Getränkesortiment. Es besteht kein besonderes städtebauliches Erfordernis, eine diesbezügliche Differenzierung des Sortimentes Nahrungs- und Genussmittel im Bebauungsplan vorzunehmen.

	Getränkemarkt mehr Verkaufsfläche und damit mehr Raum für ein (noch) attraktiveres Angebot im Lebensmittelbereich erhält. Dadurch erhöht sich die Attraktivität des Marktstandortes im Vergleich zu Wettbewerbern weiter.	Im Übrigen wurde mit der Verfahrensumstellung das Einzelhandelsgutachten aktualisiert, wobei das Vorhaben einer schärferen Betrachtung u.a. mittels einer Auswirkungsanalyse unterzogen wurde. Unter der Annahme, dass am Altstandort die Verkaufsfläche baurechtlich Bestandschutz genießt und weiterbetrieben wird, wurde für das Planvorhaben eine Verkaufsfläche im Sortiment Nahrungs- und Genussmittel von max. 920 m² und im Sortiment Drogerie und Parfümerie von max. 150 m² als verträgliche Obergrenze festgestellt. Die aktualisierte Fassung des Bebauungsplanentwurfes setzt diese Obergrenzen fest und wird nochmals ausgelegt.
1.11	Ein anderer Gesichtspunkt, der, soweit ersichtlich, an keiner Stelle der nun ausgelegten Planunterlagen behandelt wird, bedeutet ebenfalls eine erhebliche Attraktivitätssteigerung des Marktstandortes. Die Rede ist davon, dass der Markt, anders als noch im ursprünglichen Planentwurf dargestellt, bei der Zu- und Ausfahrt Bundesallee nicht mehr lediglich den für Marktstandorte sehr unattraktiven „rechts rein/rechts raus“-Verkehr aufweist. Vielmehr soll die Zu- und Ausfahrt Bundesallee nunmehr von Osten und von Westen angefahrenen und auch in beide Richtungen verlassen werden können. Dies bedeutet für einen Marktstandort dieser Größe unter den gegebenen Wettbewerbsbedingungen einen erheblichen Attraktivitätsgewinn. Dies sieht offenbar auch der Vorhabenträger so, was u.a. darin zum Ausdruck kommt, dass er die ursprünglich mit 60 angegebene Stellplatzzahl nunmehr um 5 auf 65 Stellplätze erweitert sehen möchte.	Auch diese Annahme ist unzutreffend. Der Bebauungsplanentwurf und Vorhabenplan zur ersten Auslegung hatte bereits eine Zu- und Ausfahrt über einen Vollanschluss vorgesehen, wie in der Begründung unter Kapitel „5.5 Erschließung“ erläutert und im Vorhabenplan/ Außenerschließung zeichnerisch dargestellt. Im Erläuterungstext zum Vorhabenplan war allerdings fälschlicherweise ein anfänglicher Planungsstand nicht korrigiert worden. Zur zweiten Auslegung ist dieser Umstand lediglich richtig gestellt worden.
1.12	Die auf diese Weise deutlich gesteigerte Attraktivität berührt in verschiedener Hinsicht abwägungsrelevante, in der planerischen Abwägung also zu berücksichtigende Belange. Ein in seiner Attraktivität weiter gesteigertes Marktangebot an einer Ausfallstraße berührt die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, soweit es um die Steuerung großflächiger Lebensmitteleinzelhandelsbetriebe geht. Die Auswirkungen eines solchen, gesteigert attraktiven Marktstandortes auf andere Nahversorgungszentren und dort vorhandene, im Wettbewerb mit dem geplanten Markt stehende Märkte werden intensiver ausfallen, als dies in den hierzu seinerzeit erstellten Gutachten bisher ausgebildet ist. In erhöhtem Maße wird Kaufkraft von außerhalb des Nahversorgungsbereiches wegen der gesteigerten Attraktivität der	Wie unter lfd. Nr.1.11 erläutert, handelt es sich nicht um eine durch eine Umplanung resultierende Attraktivitätssteigerung, sondern lediglich um eine Richtigstellung der Erschließungsplanung. Daraus sind keine weitergehenden Auswirkungen auf andere Nahversorgungsstandorte benachbarter Stadtteile ableitbar. Im Übrigen wurde, wie unter lfd. Nr. 1.10 erläutert, im Rahmen der Verfahrensumstellung das Einzelhandelsgutachten aktualisiert. In der aktualisierten Fassung von 2018 wurde das Vorhaben hinsichtlich möglicher raumbedeutsamer Auswirkungen untersucht. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass das Vorhaben in der Variante, wie sie der aktualisierten Bebauungsplanfassung zugrunde gelegt wurde die Kriterien zur Einstufung als wohnortbezogener

	Lage an der Ausfallstraße Bundesallee zu- gunsten des geplanten Marktes umgeleitet. Folge sind tendenziell negative Auswirkun- gen auf die Attraktivität konkurrierender Märkte und damit die Attraktivität und Le- bensfähigkeit anderer Versorgungszentren haben.	Nahversorger erfüllt. Der Bebauungsplan- entwurf wird in dieser aktualisierten Fas- sung, mit der Einschränkung der zulässigen Verkaufsfläche im Sortiment Nahrungs- und Genussmittel von max. 920 m ² und im Sorti- ment Drogerie und Parfümerie von Max. 150 m ² als verträgliche Obergrenze, noch- mals ausgelegt.
1.13	Die gesteigerte Attraktivität des Marktstan- dortes wird die Verkehrsflüsse zum und vom Marktstandort verändern. Sollte am Alt- standort ein Getränkemarkt errichtet wer- den, würden sich auch hier die Verkehrs- flüsse zumindest ändern. Gleichwohl hat die Stadt es offenbar nicht für erforderlich gehalten, die gutachterliche Stellungnahme zum Thema „Verkehr“ zu überprüfen. Hierin liegt ein wesentlicher Mangel der Planung. Ein Mangel, der seinerseits ausstrahlt auf an- dene Bereiche insbesondere auch auf den Bereich „Immissionsschutz“. Denn das schallschutztechnische Gutachten arbeitet nach wie vor mit den alten, nicht an die ge- steigerte Attraktivität des Marktes angepas- sten Zahlen der Verkehrsuntersuchung aus Februar 2014.	Das Verkehrsgutachten von 2014 hat be- züglich der Erschließung des geplanten Le- bensmittelmarktes mehrere Varianten unter- sucht, so auch die Variante eines Vollan- schlusses. Insofern erübrigte sich die Not- wendigkeit, diesbezüglich eine Anpassung des Verkehrsgutachtens vorzunehmen. Gleichwohl wurde mit der Umstellung des Bebauungsplanverfahrens das Verkehrsgut- achten insgesamt auf Aktualität überprüft und modifiziert. Das Gleiche gilt für die schalltechnische Untersuchung.
1.14	Die gesteigerte Attraktivität des neuen Marktstandortes im Bereich Ecke Bundesal- lee/ Stauffenbergstraße hat selbstverständ- lich Auswirkungen auf das Nahversorgungs- zentrum am David-Mansfeld-Weg. Es kann entgegen den Behauptungen in den Pla- nungsunterlagen nicht mehr von einer Er- gänzung des Nahversorgungsentrums am David-Mansfeld-Weg gesprochen werden. Tatsächlich handelt es sich um eine Verle- gung des Nahversorgungsentrums. Bei ei- ner vergrößerten Verkaufsfläche und einer besseren Erreichbarkeit des Marktstandor- tes bleibt, vereinfacht gesagt, für das nörd- lich der Bundesallee gelegene, alte Nahver- sorgungszentrum an Attraktivität kaum noch etwas übrig.	Der vorhandene Lebensmittelmarkt ist auf- grund seiner Größe langfristig in seinem Be- stand gefährdet. In dem vom Rat der Stadt Braunschweig 2010 beschlossenen Stand- ortkonzept Zentrale Versorgungsbereiche wurden zur Fortschreibung des Einzelhan- delskonzeptes die Abgrenzungen der zent- ralen Versorgungsbereiche definiert. Im Ver- sorgungsteilbereich Kanzlerfeld wurde expli- zit im Hinblick auf die langfristige Sicherung des Nahversorgungsentrums der zentrale Versorgungsbereich vergrößert festgelegt, um eine Flächenverlagerung und Vergröße- rung des ansässigen Lebensmittelmarktes auf die dem Zentrum südlich gegenüberlie- gende Freifläche zu ermöglichen. Die Verla- gerung des Lebensmittelmarktes auf die an- dere Seite der Bundesallee, bedeutet nicht automatisch den wirtschaftlichen Exodus des Altstandortes. Die Entfernung des neuen Marktes und die Hindernisse einer Querung der Bundesallee sind nicht so groß, als dass eine Vernetzung der beiden Standorte unmöglich wird. Sowohl die Ent- fernung als auch eine etwaige Barrierewir- kung der Bundesallee ist mit anderen Nah- versorgungsstandorten beiderseits einer Hauptverkehrsstraße vergleichbar (z.B. Wa- tenbüttel), sodass die kleineren Dienstleister am Altstandort nach wie vor von dem Le- bensmittelnahversorger als Frequenzbringer

		profitieren können. Für eine gute Vernetzung der beiden Standorte ist sowohl eine gute fußläufige Verbindung maßgeblich als auch eine verkehrliche Verbindung für den MIV in Form eines Vollanschlusses, der sowohl den Anschluss des neuen Marktes an die Bundesallee als auch den Anschluss des Altstandortes an die Bundesallee gleichermaßen berücksichtigt.
1.15	Die in Aussicht gestellte Entwicklung eines Getränkemarktes am alten Standort ist, davon sind unsere Mandanten überzeugt, nichts anderes als Augenwischerei – denn Getränke wird auch der EDEKA-Markt anbieten. Hier wird künftig nichts weltbewegendes mehr stattfinden. Niemand wird angesichts der breiten und vielbefahrenen Bundesallee den Weg vom neuen Marktstandort zum alten Nahversorgungszentrum wählen, um dort Geschäfte zu erledigen. Niemand wird in sein Auto steigen, vom Parkplatz des neuen Marktgeländes herunterfahren, um dann auf der anderen Seite der Bundesallee sich einen Parkplatz im Bereich David-Mansfeld-Weg zu suchen. Alles andere wäre schlicht unrealistisch. Eine solche Verlagerung eines Nahversorgungszentrums bedarf der bauleitplanerischen Vorbereitung.	In Lebensmittelmärkten werden üblicherweise auch Getränke angeboten. Im Unterschied hierzu werden in einem Getränkemarkt Getränke in einer größeren Produktvielfalt als auch in größeren Gebinden und häufig mit günstigerer Preisgestaltung angeboten. Insofern entwickelt ein Getränkemarkt eine eigenständige Attraktivität, so dass realistischerweise davon ausgegangen werden kann, dass Kunden hierfür auch einen zusätzlichen Weg in Kauf nehmen. Es ist zutreffend, dass die Verlagerung des vorhandenen Lebensmittelmarktes bauleitplanerisch vorbereitet werden muss. Mit Mitteln der Bauleitplanung kann jedoch nicht die Funktionstüchtigkeit und der Besatz des vorhandenen Altstandortes gesteuert werden.
1.16	Nicht hinreichend bedacht wurde, dass die 2009 beschlossene Aufhebung der Bindung der Fläche für die Errichtung einer Jugendeinrichtung und die damals ins Feld geführten Gründe nicht einfach ungeprüft fortgeschrieben werden können. Seit damals, aber auch seit der ersten Auslegung 2014 sind wieder Jahre ins Land gegangen. Der Generationsumbruch im Gebiet hat sich fortgesetzt. Der Bedarf für eine Jugendeinrichtung ist heute gegeben, jedenfalls müssen die damaligen Annahmen kritisch hinterfragt werden, will die Stadt einen Abwägungsmangel vermeiden.	Vor Beginn des Bebauungsplanverfahrens wurde von der Fachverwaltung der Bedarf weiterer Kindergarten- und Krippenplätze im Stadtteil Kanzlerfeld überprüft. Ein Bedarf, der den Bau einer weiteren Kita im Stadtteil zwingend erfordert, lag nicht vor. Diese Feststellung wurde im Verlauf des Bebauungsplanverfahrens mehrfach überprüft. Eine Übersicht über das aktuelle Kita-Angebot und den Bedarf, gegliedert nach Stadtbezirken und statistischen Bezirken, wird jährlich im Kita-Kompass der Stadt Braunschweig veröffentlicht. Die Stadt Braunschweig erfüllt seit 2014 eine Versorgungsquote von 40 % für Kinder unter 3 Jahren und von 100 % für Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren. Diese Quote entsprach dem tatsächlichen Bedarf und der Nachfrage nach Betreuungsplätzen in Braunschweig. Inzwischen ist eine leichte Steigerung der Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen erkennbar. Mit der Inbetriebnahme einer neuen Kita in Lamme im Frühjahr 2018 entstanden weitere Kapazitäten, sodass im Stadtbezirk Lehdorf-Watenbüttel der wohnortnahe Bedarf an Betreuungsplätzen gedeckt ist.

1.17	Hieran wird deutlich, dass die angeblich nur als gering zu wertenden Änderungen des Planentwurfs und des Entwurfs des Vorhabenplans tatsächlich ganz erhebliche Auswirkungen auf alle abwägungsrelevanten Bereiche der Planung haben. Alle Gutachten, die der bisherigen Planung zugrunde gelegt worden sind, hätten überprüft werden müssen. Da tatsächlich nur das Immissionschutzgutachten „angefasst“ worden ist, ist das Abwägungsmaterial in erheblichem Umfang defizitär. Eine Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan auf der Grundlage der derzeit vorliegenden Informationen ist nicht möglich.	Die vorgebrachten Einwendungen bezüglich der Erheblichkeit der Planänderung in der Fassung zur zweiten Auslegung, im Hinblick auf die Fassung zur ersten Auslegung, können, wie in den vorlaufenden Ausführungen dargelegt, nicht überzeugen. Ein Erfordernis zur Überarbeitung der Gutachten in diesem Zusammenhang ist hieraus nicht ableitbar. Im Übrigen ist dieser Sachverhalt jedoch unerheblich, da im weiteren Verlauf das Aufstellungsverfahren auf ein klassisches Verfahren umgestellt worden ist und in diesem Zusammenhang sämtliche relevanten Gutachten auf Aktualität überprüft wurden, die Planinhalte des Bebauungsplanentwurfes entsprechend modifiziert wurden und diese aktualisierte Fassung ein weiteres Mal öffentlich ausgelegt wird.
1.18	Weitere Änderungen des Vorhabens und der Planung gegenüber der ursprünglichen Planung fallen demgegenüber möglicherweise nicht in gleichem Maße ins Gewicht: Zu nennen sind der Wegfall des Werbepylons; die Ausbildung der Fahrgassen in Asphalt, die Verlängerung der Dachkonstruktion des Marktgebäudes so, dass das Dach, wenn wir die Unterlagen richtig lesen, nunmehr oberhalb des eingehausten Ladebereiches endet. Diese Änderungen können wiederum Auswirkungen auf die Entsorgung des Niederschlagswassers haben. Offenbar wurde nicht überprüft, ob die Oberflächenentwässerung durch die Änderungen beeinflusst wird. Ein weiterer abwägungserheblicher Mangel der Planung.	Änderungen eines Vorhabens, bzw. eines Bebauungsplanentwurfes ist grundsätzlich zu eigen, dass sie sich von einer vorhergehenden Fassung unterscheiden. Der Werbepylon ist aufgrund der Einwirkung der Öffentlichkeit entfallen. Die Ausführung der Fahrgassen in Asphalt ist Ausfluss des explizit geänderten Schallschutzkonzeptes. Etwaige Veränderungen des Dachüberstandes im Bereich der Ladezone sind nicht abwägungsrelevant. Für die Oberflächenentwässerung ist die versiegelte Fläche insgesamt maßgeblich. Dabei ist unerheblich, ob die Versiegelung in Form eines eingeschossigen oder zweigeschossigen Bauteiles oder durch eine Pflasterung erfolgt. Der Versiegelungsgrad wird durch eine Veränderung des Dachüberstandes des Hauptbaukörpers zur überdachten Ladezone hin nicht tangiert, da unter dem erweiterten Dachüberstand in der vorhergehenden Planungsfassung bereits versiegelte Flächen angeordnet waren. Im Übrigen ist die Kapazität der vorhandenen Abwasserkanalisation ausreichend, um eine ordnungsgemäße Oberflächenentwässerung grundsätzlich zu gewährleisten. Ein abwägungserheblicher Mangel liegt nicht vor.
1.19	2. Zusätzlich zu den vorstehenden, eher allgemein gehaltenen Einwendungen, die bereits für sich betrachtet in erheblichem Umfang Abwägungsmängel bei der Planung aufzeigen, gehen wir im Folgenden auch auf eine ganze Reihe von Detailfragen und Problemen ein, auf die die Planung bislang keine befriedigenden Antworten gibt: 2.1 Das Vorhaben wird aus dem Vorhabenplan wie aus dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan und seinen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen nicht hinreichend	Der Einwender erkennt, dass bei einer Bauleitplanung der Detaillierungsgrad nicht dem einer Genehmigungsplanung oder Ausführungsplanung entsprechen kann. Die angrenzende Wohnbebauung hat Anspruch auf die Einhaltung der Orientierungs- und der Immissionsrichtwerte, nicht aber Anspruch auf eine bestimmte Form der baulichen Ausführung. Durch die gutachterliche Betrachtung wird im Grundsatz nachgewiesen, dass die Orientierungswerte und die Immissionsrichtwerte für die benachbarte

	konkret genug deutlich, um die Auswirkungen des Marktes in der gebotenen Breite und Tiefe überschauen zu können. Wenn schon der Durchführungsvertrag im Entwurf nicht mit ausgelegt wird, hätte es jedenfalls halbwegs verbindlicher Aussagen dazu bedurft, welche Aspekte im Durchführungsvertrag mit welchem Inhalt verbindlich geregelt werden sollen. So bleibt, weil nicht geregelt, offen, wo z. B. die Lüftungseinrichtungen des Marktes (Haustechnik, Rückkühler) letztlich untergebracht werden. Es wird angedeutet, dass dies an der Nordostseite des Gebäudes Richtung Bundesallee der Fall sein könne. Davon geht offenbar auch das schalltechnische Gutachten aus. Gesichert ist dies aber bislang, soweit ersichtlich, nicht. Es wäre nach unseren Erfahrungen mit großflächigen Lebensmitteleinzelhandelsbetrieben überraschend, wenn die Technik an der für Werbezwecke besonders wichtigen Seite zur Bundesallee hin plaziert werden würde. Damit ist nach aller Erfahrung nicht zu rechnen. Dies muss geregelt werden.	Wohnbebauung eingehalten werden können. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte zwingend nachzuweisen. Im Durchführungsvertrag wird der Vorhabenträger verpflichtet, bei der Realisierung des Vorhabens die im Lärmgutachten zugrunde gelegten lärmtechnischen Annahmen einzuhalten.
1.20	Verbindlich geregelt werden müssen die Anlieferzeiten. Die in den Unterlagen zu findende Behauptung, die Anlieferungen fänden zwischen 7.00 Uhr und 20.00 Uhr statt, ist gelinde gesagt kühn und widerspricht aller Erfahrung. Die Anlieferfahrzeuge verfügen ihrerseits über Kühleinrichtungen, die Lärm erzeugen. Wo halten sich die Lieferfahrzeuge vor 7.00 Uhr, möglicherweise sogar zur Nachtzeit auf, wenn sie auf die Aus-/Einladung warten? Die Praxis zeigt, dass die zuvor vollmundig angekündigten, angeblich nachbarverträglichen Anlieferzeiten nicht beachtet werden. Die Lieferungen kommen vor der Zeit, die Lkw stehen mit laufenden Motor bzw. laufenden Kühlaggregaten irgendwo auf den Parkplätzen und stören, auch durchaus zur Nachtzeit, die Wohnnachbarschaft, die Anspruch auf ihre Nachtruhe hat.	Der Einwander erkennt ebenfalls die Festsetzungsmöglichkeiten innerhalb eines Bebauungsplanes. Die Ermächtigungsgrundlage für Festsetzungsinhalte ist abschließend in § 9 BauGB geregelt. Hiervon sind Festsetzungen zu baulichen oder sonstigen technischen Vorkehrungen, nicht aber Festsetzungen, die ein bestimmtes Nutzungsverhalten zum Inhalt haben, gedeckt. Hierzu zählt auch die Beschränkung von Lieferzeiten. Im Bebauungsplanverfahren ist darzulegen, dass bezüglich der durch den Bebauungsplan zulässigen Nutzungen mit entsprechenden Maßnahmen die Orientierungswerte nach DIN 18005 bei der benachbarten Wohnbebauung eingehalten werden. Bei einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird das Planungsrecht für ein konkretes Bauvorhaben geschaffen. Da, wie in diesem Fall, eine gewerbliche Nutzung realisiert werden soll, erfolgt hier die Beurteilung des Immissionsschutzes, entsprechend des nachfolgenden Baugenehmigungsverfahrens, auf der Grundlage der TA Lärm. Im Rahmen der TA Lärm werden hingegen Lärminderungen durch Nutzungsverhalten angewandt. Im Baugenehmigungsverfahren werden im Rahmen des Nachweises zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte bauliche und technische Details sowie Nutzungsbeschränkungen festgeschrieben. Bei etwaigen Abweichungen im laufenden Betrieb hat die Untere Immissionsschutzbehörde die

		Möglichkeit, durch entsprechende Anordnungen die Einhaltung der Immissionsrichtwerte durchzusetzen. Abgesehen davon wird der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet, nicht nur die konkreten Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, sondern auch die im Schallgutachten getroffenen schallmindernden Annahmen umzusetzen. Hierzu zählen auch die Lieferzeiten.
1.21	Wo ist die verbindliche Regelung, die vorgibt, dass Verladetätigkeiten ausschließlich bei heruntergelassenen Rolltoren zulässig sind? Wo steht die Papierpresse, die angeblich mit ihrem Lärm zu vernachlässigen ist? Generell fällt auf, dass die textlichen Festsetzungen unter Ziffer VII. die Vorgaben des schalltechnischen Gutachtens nicht absichern. Das Herunterlassen des Rolltores ist vorzugeben, ebenso die im schalltechnischen Gutachten geforderten Schalldämmmaße.	Das unter lfd. Nr. 1.20 ausgeführte gilt entsprechend.
1.22	Es fehlen Regelungen, die die Nutzung des Marktgrundstücks an Sonn- und Feiertagen sowie die Nutzung der Außenflächen für andere als Marktzwecke ausschließen. Dazu zählen auch Verkaufswagen (Imbiss etc.). Ansonsten müssten auch derartige Nutzungsmöglichkeiten im schalltechnischen Gutachten berücksichtigt werden.	Mit der festgesetzten Art der Nutzung ist auf der überbaubaren Grundstücksfläche ausschließlich ein Einzelhandel zulässig, der der Nahversorgung dient. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen, innerhalb der Fläche für Stellplätze sind neben den Stellplätzen nur weitere in einer textlichen Festsetzung definierte Nebenanlagen zulässig. Damit sind anderweitige regelmäßige Nutzungen ausgeschlossen. Bezüglich der Nutzung der Flächen und der Marktöffnungszeiten gilt das unter lfd. Nr.1.20 ausgeführte entsprechend.
1.23	2.2 Betrachtet man die nach dem Vorhabenplan zu überbauenden bzw. zu versiegelnden Flächen, erscheint es mehr als fragwürdig, ob die max. GRZ von 0,8 eingehalten wird/ werden kann. Ein Nachweis hierzu liegt jedenfalls in den Unterlagen nicht vor. Sollte der Vorhabenträger, was nach aller Erfahrung nicht überraschen würde, bereits von vornherein auf eine Befreiung von der maximalen GRZ 0,8 setzen, muss diesem wirksam begegnet werden.	Bei der Erarbeitung des Planentwurfes wurde die zu erwartende GRZ ermittelt. Nach der vorliegenden Ermittlung wird die max. zulässige GRZ nicht überschritten.
1.24	2.3 Bei einer zulässigen Versiegelung von mindestens 80 % der Grundstücksfläche erstaunt es, dass im Grunde genommen keine nennenswerten Kompensationsmaßnahmen vorgesehen sind. Dabei geht die nach dem jetzt vorgelegten Planentwurf mögliche Versiegelung weit über das Maß an Versiegelung hinaus, das nach der bisherigen bauplanungsrechtlichen Lage zulässig wäre. Kompensation ist daher zwingend zu leisten.	Eine der maßgeblichen Vergünstigungen eines Bebauungsplanes der Innenentwicklung nach § 13a BauGB ist der Verzicht einer naturschutzrechtlichen Ausgleichsbilanzierung. Damit geht einher, dass die Eingriffsfolgen nicht mit Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden müssen. Mit der Umstellung des Bebauungsplanverfahrens auf ein klasisches Aufstellungsverfahren wurde nunmehr eine Ausgleichsbilan-

	Die massive Beeinträchtigung der Bodenfunktion jedenfalls lässt sich durch die wenigen Grünbereiche nicht kompensieren. Den Belangen von Natur und Landschaft wie auch den Belangen des Ortsbildschutzes wird so nicht hinreichend Rechnung getragen.	zierung erstellt und entsprechende Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen abgeleitet. Diese werden in der aktualisierten Bebauungsplanfassung festgesetzt. Der Bebauungsplanentwurf wird erneut ausgearbeitet.
1.25	2.4 Die Länge der Stellplätze wurde verkürzt, die Breite der Fahrgassen wurde verringert. Angesichts der immer zahlreicher im Straßenverkehr auftretenden SUV erscheinen Stellplatzmaße von 4,30 m x 2,50 m nicht mehr ausreichend. Eine Breite der Fahrgassen von 5,50 m tut das ihrige, um sicherzustellen, dass es auf dem Stellplatzgelände immer wieder zu chaotischen Zuständen kommen wird.	Für die Stellplätze sind jeweils Überhangflächen mit einer Tiefe von 0,7 m vorgesehen, sodass das insgesamt das nach GaVO erforderliche Maß von 5 m eingehalten wird. Die Breite der Fahrgasse entspricht der Mindestabmessung nach GaVO. Im Rahmen der Verfahrensumstellung wurde die Planung aktualisiert. Dabei wurde auch die Gebäudebreite reduziert, wodurch die Breiten der Fahrgassen auf 6,4 m erhöht werden konnte.
1.26	Dies gilt umso mehr, als die Attraktivität des Marktstandortes, wie oben dargestellt, durch die Planungsänderungen erhöht wird mit der Folge, dass die Verkehrsfrequenz auf dem Stellplatzgelände zunehmen wird. Insoweit stellt sich zudem die Frage, ob 65 Stellplätze überhaupt ausreichen, um auszusprechen, dass es rings um das Marktgelände zu Parkplatzsuchverkehr und zu unzulässigem Parken kommt.	Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze wird nach den Richtzahlen für den Stellplatzbedarf der Ausführungsbestimmungen der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) bestimmt. Danach sind für großflächige Einzelhandelsbetriebe i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO 1 Stellplatz je 10 bis 20 m ² nachzuweisen. Die aktuelle Planung umfasst 1070 m ² Verkaufsfläche und 64 Stellplätze. Daraus ergibt sich ein Stellplatzschlüssel von 1 Stellplatz je 16,7 m ² Verkaufsfläche. Da der Markt auf die Nahversorgung ausgerichtet ist, und ein hoher Anteil von Kunden mit dem Fahrrad oder zu Fuß den Markt aufsucht, ist die Anwendung eines mittleren Stellplatzschlüssels gerechtfertigt. Der Stellplatzberechnungsansatz nach der Richtzahl für erforderliche Stellplätze umfasst die Kunden- und Mitarbeiterstellplätze. Es ist davon auszugehen, dass die Anzahl der Stellplätze für den normalen Betrieb ausreichen werden. Eine Inanspruchnahme von einzelnen öffentlichen Parkplätzen im Straßenraum der Stauffenbergstraße ist allenfalls zeitweise vor besonderen Feiertagen zu besorgen. Dies stellt im Jahresverlauf ein seltenes Ereignis dar und kann insofern toleriert werden.
1.27	Nichts zu finden ist zu der Frage, wie außerhalb der Marktöffnungszeiten sichergestellt werden soll, dass sich nicht andere Verkehre und andere, geräuschemittierende Tätigkeiten auf dem Parkplatzgelände abspielen. Sind Schranken vorgesehen? All dies ist zu klären, aber offenbar bislang nicht für eine verbindliche Regelung, sei es durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes, sei es durch den Durchführungsvertrag, vorgesehen.	Ein Bebauungsplan regelt die Zulässigkeit von Nutzungen. Dies schließt nicht die Regelung von Maßnahmen zur Verhinderung von unzulässigen oder nicht regelkonformen Nutzungen ein. Dies erfolgt auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens.

1.28	Wie soll sich die Beleuchtung der Parkplatzfläche darstellen? Dieser Punkt wird weder im Vorhabenplan noch im vorhabenbezogenen Bebauungsplan behandelt. Dabei stellt gerade die Beleuchtung immer wieder ein erhebliches Immissionsproblem für die Wohnnachbarschaft dar. Dies gilt umso mehr, als die rückwärtigen Grundstücksbereiche sowie die Hauptaufenthaltsräume der unmittelbar an das Marktgelände angrenzenden Wohngrundstücke den Auswirkungen der Beleuchtungseinrichtungen ausgesetzt sein werden. Wie soll dies geregelt werden? Die Lärmschutzeinrichtungen weisen definitiv keine Höhe auf, die auch gegen Lichtemissionen hilft. Es muss zwingend geregelt werden, bis wann welche Beleuchtung wo zulässig ist.	Die Beurteilung und Regelung von Lichtemissionen erfolgen im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren auf Basis der „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtemissionen“ nach dem Beschluss des Länderausschusses für Immissionsschutz. Ein Regelungserfordernis auf der Ebene der Bauleitplanung ist nicht erkennbar. Die Erfassung und Bewertung von diesbezüglichen Emissionen werden im Umweltbericht, der im Zusammenhang mit der Verfahrensumstellung erforderlich wird, entsprechend dargelegt.
1.29	2.5 Erfahrungsgemäß ist es nach Betriebschluss um 21.00 Uhr auf den Parkplatz nicht ruhig. Pkw fahren dort mit den üblichen Begleitgeräuschen hin und her. Einkaufswagen werden vor; und nach der Öffnungszeit bewegt. Mitarbeiter sind vor und nach den offiziellen Öffnungszeiten unterwegs. Vor diesem Hintergrund greift ein im schalltechnischen Gutachten nachgewiesener Ruhezeitenzuschlag für die Zeit von 20.00 Uhr bis 21.00 Uhr zu kurz.	Die Öffnungszeit endet um 21:00 Uhr. In der Überarbeitung des Gutachtens wurden Bewegungen auf dem Parkplatz durch Kunden und Mitarbeit bis zu einer halben Stunde nach Geschäftsschluss berücksichtigt.
1.30	2.6 Generell scheinen die Ansätze des schalltechnischen Gutachtens fraglich. Wie bereits ausgeführt, geht das schalltechnische Gutachten von Verkehrszahlen aus, die auf alten Annahmen zur Attraktivität und Frequentierung des Marktes beruhen. Diese Annahmen sind nicht belastbar, mithin auch nicht die Annahmen, die dem schalltechnischen Gutachten zugrunde liegen.	Wie unter lfd. Nr. 1.9 ff dargelegt, ist mit der hier vorliegenden Planung keine Auswirkung auf die Attraktivität des geplanten Marktes verbunden. Insofern erwächst daraus auch nicht das Erfordernis, das Verkehrsgutachten und daraus resultierend das Schallgutachten anzupassen. Gleichwohl wurden im Zusammenhang mit der Verfahrensumstellung auf ein klassisches Aufstellungsverfahren die Gutachten auf Aktualität überprüft und modifiziert, so auch das Verkehrsgutachten und das Schallgutachten.
1.31	Das Gutachten arbeitet mit für den Laien nicht nachvollziehbaren Korrekturansätzen. Es werden Zuschläge für Impuls- und Tonhaltigkeit vorgenommen, andererseits werden Verluste bei der Schallausbreitung berücksichtigt. Dämpfungswerte kommen zum Einsatz, Lärmdämpfungskoeffizienten werden berechnet. Dass die Begutachtung dann nach eigenen Angaben immer noch auf der sicheren Seite liegt, bedarf der Erläuterung. Nicht nachvollziehbar sind die Verweise auf die Bayerische Parkplatzlärmstudie sowie auf Hessische Frachtzentren-Studien. Warum sind diese Studien vorliegend verwendbar?	Die Auswirkungen der Emissionsquellen im Plangebiet auf die Umgebung wurden nach den aktuellen und einschlägigen Regelwerken zum Immissionsschutz erfasst und beurteilt. Entsprechend erfolgt die Beurteilung der Geräuschsituation auf Grundlage der DIN 18005 („Schallschutz im Städtebau“). Der vom Nahversorger verursachte Lärm ist nach der TA Lärm zu ermitteln und zu beurteilen Die Berechnung und Beurteilung der Geräusche des ruhenden Verkehrs auf Betriebsgrundstücken erfolgt mittels der Parkplatz-

		lärmstudie des LfU (bayerische Parkplatzlärmstudie). Die weiteren auftretenden Geräusche, wie z.B. Ladegeräusche, Ein- und Ausstapeln der Einkaufswagen, werden nach der Hessischen Frachtzentren Studie ermittelt. Die o. g. Studien sind nach dem Stand der Technik anerkannt und werden in der Praxis regelmäßig in Geräuschimmissionsprognosen herangezogen. Bei den dort genannten akustischen Kenngrößen handelt es sich um über viele Jahre durch Messungen ermittelte Werte, die somit als Grundlage für schalltechnische Prognosen herangezogen werden können. Auch die DIN 18005 enthält kein eigenes Berechnungsverfahren mehr, sondern verweist u. a. auf die bayerische Parkplatzlärmstudie. In den o. g. Berechnungsvorschriften sind u. a. diverse Zu- und Abschläge für z.B. Ton- und Impulshaltigkeit genannt, die in die Berechnungen einfließen. Bei den in den Studien genannten Werten handelt es sich um die höchsten, so dass das Ergebnis „ auf der sicheren Seite“ liegt.
1.32	Erheblichen Bedenken begegnet es, wenn die Geräusche der Rückkühler aus einschlägigen Herstellerdaten abgeleitet werden. Die Herstellerdaten haben in vielen Fällen mit der Realität nichts zu tun. Sie sind bewusst niedrig gehalten, um die Marktfähigkeit der Produkte zu erhöhen. Abgesehen davon handelt es sich bei den abgegebenen Werten um Idealwerte, die, wenn sie denn überhaupt bei Betriebsbeginn festzustellen sind, schon nach kurzer Betriebszeit nicht mehr der Realität entsprechen. Verschleiß kommt hinzu, mangelnde Wartung ist üblich, weil ja Kosten gespart werden müssen. Insgesamt erscheint es nicht hinnehmbar, dass insofern mit den Herstellerdaten gearbeitet wird.	Bei den verwendeten Schallleistungspegeln handelt es sich zum einen um Angaben bekannter Hersteller und zum anderen um langjährige Erfahrungswerte, die durch Messungen gewonnen wurden. Die vom Hersteller angegebenen Schallleistungspegel werden nach einem strengen Prüfverfahren von unabhängigen Dritten ermittelt.
1.33	Hinsichtlich des Lkw-Lieferverkehrs räumt das schalltechnische Gutachten ein, dass Liniennquellen nach der Hessischen Frachtzentrum-Studie „modelliert“ werden. Hier legt also das Gutachterbüro selbst Hand an. In welcher Weise das geschieht, wird nicht transparent gemacht.	Die Vorgehensweise für die Berechnungen ist in der Hessischen Frachtzentren Studie vorgegeben. Wie unter der Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.31 aufgeführt, handelt es sich um eine anerkannte Studie. Die „modellierten“ Fahrwege können der Anlage des Gutachtens entnommen werden.
1.34	Die Ausführungen auf Seite 10 des schalltechnischen Gutachtens belegen, dass das Büro mit den alten Zahlen arbeitet, also die erhöhte Attraktivität des Marktes nicht reflektiert. Möglicherweise bleiben daher auch die größere Enge der einzelnen Parkplätze, die schmalen Fahrgassen und das größere Verkehrsaufkommen, die insgesamt auf eine höhere Schallemission schließen lassen, unberücksichtigt.	Wie unter lfd. Nr. 1.9 ff dargelegt, ist mit der hier vorliegenden Planung keine Auswirkung auf die Attraktivität des geplanten Marktes verbunden. Insofern erwächst daraus auch nicht das Erfordernis, das Verkehrsgutachten und daraus resultierend das Schallgutachten anzupassen. Im Rahmen der Umstellung des Bebauungsplanverfahrens auf ein klassisches Aufstel-

		lungsverfahren wurde die Planung modifiziert. In diesem Zusammenhang wurde die Fahrgassenbreite auf 6,4 m erhöht und damit der Rangierkomfort verbessert.
1.35	Für unrealistisch zu halten ist die Annahme, dass die Stellplätze zu 30 % von der Staufenbergstraße angefahren werden. Die Zu- und Abfahrt aus und in Richtung Bundesallee wird größer als 70% sein.	Es sind keine Gründe erkennbar, die die von den Gutachtern angenommene Verteilung des zu erwartenden Verkehrs auf die beiden Zu- und Abfahrten in Frage stellen.
1.36	Die Ausbildung von Fahrgassen in „Asphalt“ sagt an und für sich noch recht wenig über die vom Befahren des Asphalts ausgehenden Schallemissionen aus. Es gibt unterschiedliche Arten von Asphalt, die in ihrem Lärmimmissionsverhalten zu deutlich unterschiedlichen Ergebnissen führen können.	Durch die Ausbildung der Fahrgassen in Asphalt entfällt der Zuschlag bei der Berechnung der Parkplatzgeräusche gem. der Parkplatzlärmstudie. Bei anderen Oberflächen (Betonsteinpflaster o. ä.) wäre hier ein Zuschlag zu vergeben.
1.37	Auf Seite 12 unten heißt es, es würden Werte aus Untersuchungen bei vergleichbaren Projekten angesetzt. Die Behauptung, es handele sich um vergleichbare Projekte, wird nicht belegt. Sie ist daher für unsere Mandanten und uns nicht nachvollziehbar. Bekannt ist demgegenüber aber, dass schalltechnische Gutachter, wenn nötig, gerade dann mit Eigenmodellierungen und Ableitungen aus Erkenntnissen Dritter arbeiten, wenn es darum geht, Spielräume zu schaffen. Daher bedürfen sämtliche Ansätze des Gutachtens einer kritischen Überprüfung durch einen unabhängigen, d. h. nicht vom Vorhabenträger bezahlten Gutachter.	Die Ansätze stammen zum einen aus anerkannten Studien (z. B. Parkplatzlärmstudie) und zum anderen handelt es sich um Angaben des Betreibers, die durch Zählungen ermittelt wurden. Die Ansätze werden in der aktuellen Geräuschimmissionsprognose erläutert. Abgesehen von der Tatsache, dass das Gutachten vom Vorhabenträger bezahlt wird, werden die Inhalte eng mit der Verwaltung und insbesondere der Unteren Immissionsschutzbehörde abgestimmt.
1.38	Wie geht das schalltechnische Gutachten mit den angenommenen Fußgängern um? Nehmen die sich nicht ebenfalls Einkaufswagen mit und schieben sie in das Marktgebäude? Wenn das Gutachten von Einkaufskorb spricht, meint es dann Einkaufswagen?	Für die Berechnung des Anteils der Geräuschimmissionen der durch das Ein- und Ausstapeln der Einkaufswagen entsteht, wurden auch die Fußgänger berücksichtigt. Es wird davon ausgegangen, dass 80 % den Einkaufswagen benutzen. Das Gutachten unterscheidet zwischen Einkaufswagen mit lärmarmen Kunststoffkorb und Einkaufskörben (gemeint sind hier die kleinen Körbe zum Tragen in der Hand).
1.39	Die Ent- und Beladung von Leergut findet, so ist es im Gutachten nachzulesen, im Rampenbereich zwischen Markt- und dem Leergutgebäude statt. Offenbar handelt es sich bei dem Rampenbereich um einen Bereich, der nicht eingehaust ist. Welche Tätigkeiten finden in diesem Bereich insgesamt statt? Hierüber findet man in den Unterlagen nichts Näheres.	Bei dem zitierten Bereich handelt es sich um die Fläche der eingehausten Lieferzone. Um diesbezügliche Unklarheiten auszuräumen, wurde in der aktualisierten Fassung des Gutachtens die Formulierung eindeutiger gefasst.
1.40	Auf Seite 16 des Gutachtens werden Schalldämmmaße vorgegeben. In den Festsetzungen des Bebauungsplanes findet man diese Vorgaben nicht wieder. Gleiches gilt für den Schallleistungspegel von 73 dB(A) tags und nachts als Ober-	Die Festsetzungsmöglichkeiten innerhalb eines Bebauungsplanes beschränken sich auf die Ermächtigungsgrundlage in § 9 BauG. In der aktualisierten Fassung des Bebauungsplanes werden die dem Schallgutachten zugrundeliegenden Lärminderungsmaßnahmen daher folgender Maßen gegliedert:

	grenze für die von den haushaltstechnischen Anlagen emittierten Geräusche. Das Gutachten basiert u.a. auf diesem Ansatz, der wiederum in den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht zu finden ist.	Die Maßnahmen, die von der Ermächtigungsgrundlage des BauGB gedeckt sind, wie bauliche und sonstige technische Maßnahmen, werden im Bebauungsplan festgesetzt, hierzu zählen auch Schalldämmmaße und Schallleistungspegel. Darüber hinaus gehende Maßnahmen werden im Durchführungsvertrag geregelt (siehe auch Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.20)
1.41	In den detaillierten Angaben und Ergebnistabellen ist erkennbar, dass mit Raumwinkelmaßen und Reflexionen am Tag gearbeitet wurde, ebenso mit einer Entfernungsdämpfung sowie mit einer boden- und meteorologischen Dämpfung; ferner mit Luftasorption und Abschirmungen. Ruhezuschläge wurden ebenso berücksichtigt wie „Einw.-Zuschläge“ tags. Demgegenüber wurde auf eine meteorologische Korrektur verzichtet. Nicht zu finden sind allerdings Erläuterungen zu den konkret gewählten Ansätzen. Das Gutachten ist nicht nachvollziehbar und kann die Aussagen des Gutachterbüros nicht tragen. Solange die Ansätze nicht nachvollziehbar erläutert und begründet werden, fehlt es an der Möglichkeit, sich ein belastbares Bild von der Immissionssituation zu machen.	Im Gutachten sind die Berechnungsvorschriften und die Literaturquellen detailliert in den jeweiligen Teilabschnitten angegeben. Zur Verdeutlichung wurden diese in der aktualisierten Fassung des Gutachtens teilweise nochmals präzisiert.
1.42	Die zahlreichen Fragen, die das Gutachten unbeantwortet lässt, und die angesprochenen „Ungereimtheiten“ haben <i>Name</i> bewogen, ein qualifiziertes Gutachterbüro um eine Stellungnahme zu bitten. Die Stellungnahme des Arkustikbüros Göttingen vom 26. Januar 2016 ist als Anlage 1 beigelegt.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
1.43	Das Büro kommt zu dem Ergebnis, dass der Untersuchung des Büros AAS wesentliche Angaben, die zur Überprüfung der Plausibilität des Gutachtens erforderlich wären, nicht zu Entnehmen sind. Ferner, dass sich im Zusammenhang mit den sehr knappen Emissionsansätzen ergibt, dass der prognostizierte Pegel sehr wahrscheinlich nicht eingehalten werden und das Gutachten nicht als Grundlage einer konfliktfreien Planung dienen kann. Die geplanten Schallschutzmaßnahmen werden nicht sicher ausreichen, um die Immissionsbelastung auf Werte gleich oder unterhalb der hier maßgebenden Werte der TA Lärm zu verringern. Wegen der Einzelheiten verweisen wir auf die Ausführungen der Stellungnahme des Akustikbüros Göttingen und tragen den Inhalt der Stellungnahme hiermit vor.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Mit der aktualisierten Fassung des Gutachtens werden die Immissionsrichtwerte unterschritten. Wo erforderlich wurden detailliertere Erläuterungen getroffen.

1.44	2.7 Die Kosten der Querung und LSA im Falle der Stadtbahn sind vom Vorhabenträger zu tragen. Regelungen dazu gehören in den Durchführungsplan. Gibt es sie?	In der Begründung zum Bebauungsplan wird erläutert, dass der Vorhabenträger die Kosten für die aus dem Vorhaben begründeten Maßnahmen übernimmt und diesbezügliche Regelungen im Durchführungsvertrag getroffen werden. Dies umfasst sowohl die Querungshilfe als auch eine Regelung zur Übernahme von Kosten einer LSA im Falle des Stadtbahnbaus.
1.45	Zusätzlich zur Kreuzung Stauffenbergstraße/ Bundesallee entstehen zwei neue „Kreuzungen“: Bei der Anbindung des Marktes zur Stauffenbergstraße und bei der Anbindung des Marktes zur Bundesallee. Stau ist vorprogrammiert, insbesondere bei den täglichen Stoßzeiten. Auch insoweit führt die größere Attraktivität des Marktes zu einer weiteren Verschärfung des Problems. Weitere Untersuchungen sind erforderlich.	Wie unter lfd. Nr. 1.9 ff dargelegt, ist mit der hier vorliegenden Planung keine Auswirkung auf die Attraktivität des geplanten Marktes verbunden. Im Übrigen hat das Verkehrsgutachten bereits die Verkehrsströme der Zu- und Ausfahrten in Form eines Vollanschlusses betrachtet und hat für diese Variante eine gute Qualität der Leistungsfähigkeit der Verkehrsabwicklung prognostiziert.
1.46	Die Verkehrsführung auf der Bundesallee wird verändert. Wie erreicht man den Parkplatz Krukenbergstraße? Ein Linksabbiegen von der Bundesallee aus Richtung der vTI ist nicht mehr möglich. Wird man aus der Krukenbergstraße nach links Richtung Stadtmitte abbiegen können, wenn der Lieferverkehr aus der Stadt von der Bundesallee nach links auf den Parkplatz abbiegen darf? Wer trägt dafür die Kosten?	Der im Verkehrsgutachten betrachtete Vollknoten impliziert selbstverständlich den Erhalt des Vollanschlusses der Krukenbergstraße. Das Abbiegen aus der Krukenbergstraße in Richtung Osten (stadteinwärts) ist weiterhin möglich. Die Kosten, die mit vorhabenbedingten Anpassungen der Straßenverkehrsfläche verbunden sind, wie Einbauten oder Straßenmarkierungen, werden vom Vorhabenträger übernommen.
1.47	Zu erwarten ist ein Rückstau an der Markteinfahrt Bundesallee direkt vor dem Hause Name, Bergiusstraße 2f. Die damit verbundenen erhöhten Lärm- und Abgasimmissionen wurden weder im Gutachten des Büros AAS noch sonst behandelt. Diesem Problem muss nachgegangen werden.	Die Verkehrsmenge auf den das Vorhaben grundstück tangierenden Verkehrsflächen nimmt vorhabenbedingt zu. Allerdings wird durch die Erhöhung weder eine Zunahme der Lärmemission um mehr als 3 dB noch eine Überschreitung der Sanierungsgrenzwerte erreicht und ist daher in Bezug auf die Bewertung des Straßenverkehrslärms zu vernachlässigen. Bei der Betrachtung der verkehrsbedingten Schadstoffe wurde bisher auf die Stadtklimaanalyse von 2012 zurückgegriffen, mit einem Prognosehorizont bis 2015. Danach wurde die Belastung mit verkehrsbedingten Luftschadstoffen auf der Bundesallee als mäßig eingestuft. Mit einem berechneten Maximalwert von 21,5 µg/m³ für PM10 und 25,2 µg/m³ für NO2 liegen die für 2015 prognostizierten Belastungen weit unter den gesetzlich festgelegten Grenzwerten von 40 µg/m³ für PM10 (Jahresmittelwert) und 40 µg/m³ für NO2 (Jahresmittelwert). Die zusätzlichen Verkehre durch das Bauvorhaben und einer etwaigen Erhöhung der allgemeinen Verkehrsentwicklung auf der Bundesallee werden die verkehrsbedingten Luftschadstoffemissionen zwar erhöhen. Es ist

		aber davon auszugehen, dass die Grenzwerte nicht überschritten werden. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass es der Stadt Braunschweig in den letzten Jahren gelungen ist, durch sinnvolle Maßnahmen aus dem Luftreinhalteplan, die verkehrsbedingten Schadstoffbelastungen deutlich zu senken. So hat das Land Niedersachsen an der Hildesheimer Straße einen Passivsammler, der zur Bestimmung von NO₂ installiert war, aufgrund der andauernden, deutlichen Unterschreitung der Grenzwerte von 40 µg/m³ im Jahr 2017 wieder abgebaut. Der Standort an der Hildesheimer Straße ist bezüglich der Himmelsrichtung (NW-SO) und der Verkehrsströme in Richtung Innenstadt vergleichbar. Mit einer durchschnittlichen Verkehrsmenge/Tag (DTV) von ca. 28.000 KFZ/Tag in 2015 ist die DTV ca. doppelt so hoch wie am Standort in der Bundesallee mit ca. 10.200 KFZ/Tag. In Bezug auf die bauliche Schluchtenbildung in Richtung Rudolfplatz ist der Standort an der Hildesheimer Straße außerdem klimatechnisch ungünstiger als der vorliegende Standort. Demzufolge ist davon auszugehen, dass im Bereich der Bundesallee, auch bei einer Steigerung der DTV für den Zeithorizont 2030 mit ca. 15 % einschließlich des vorhabenbedingten Verkehrs die Grenzwerte bei den Luftschadstoffen mit Sicherheit deutlich unterschritten werden.
1.48	2.8 Der Altstandort wird veröden. Was soll dagegen getan werden? Maßnahmen sind zu entwickeln, transparent zu machen und mindestens abzusichern.	Die Verlagerung des Lebensmittelmarktes auf die andere Seite der Bundesallee, bedeutet nicht automatisch den wirtschaftlichen Exodus des Altstandortes. Die Entfernung des neuen Marktes und die Hindernisse einer Querung der Bundesallee sind nicht so groß, als dass eine fußläufige Vernetzung der beiden Standorte unmöglich wird. Sowohl die Entfernung als auch eine etwaige Barrierewirkung der Bundesallee ist mit anderen Nahversorgungsstandorten bei derseits einer Hauptverkehrsstraße vergleichbar (z.B. Watenbüttel), sodass die kleineren Dienstleister am Altstandort nach wie vor von dem Lebensmittelnahversorger als Frequenzbringer profitieren können. Der vorhandene Lebensmittelmarkt ist am Altstandort aufgrund seiner Größe langfristig in seinem Bestand gefährdet. Wenn für den Markt keine Möglichkeit für eine zukunftsfähige Erweiterung geschaffen wird, besteht die Gefahr, dass innerhalb der zentralen Ortslage vom Kanzlerfeld kein Lebensmittelmarkt mehr vertreten sein wird. In diesem Fall wäre die Überlebensfähigkeit der verblei-

		benden Geschäfte und Dienstleister am Altstandort noch stärker gefährdet. Im Übrigen kann mit Mitteln der Bauleitplanung die konzeptionelle Funktionstüchtigkeit und der Besatz des bisherigen im privaten Eigentum befindlichen Einzelhandelszentrums mit einzelnen Einzelhandels- und Dienstleistungsbetrieben nicht gesteuert werden. Auch besteht keine Möglichkeit seitens der Stadt durch ein Baugebot aktiv einzugreifen. Der Betreiber will am Altstandort einen Getränkemarkt sowie einzelne kleinere Dienstleistungen einrichten. Da die Flächen sich nicht im Eigentum des Betreibers oder Vorhabenträgers befinden, können hierzu keine verbindlichen Regelungen im Rahmen des Durchführungsvertrages getroffen werden.
1.49	2.9 In den Anlagen OE39 2b und 2g fehlen Details zur Müllstation. Wo soll sie plziert sein? Wird verhindert, dass auf dem Gelände Container abgestellt werden? Welche Sicherungen sieht der Vertrag dazu vor?	Der anfallende Müll ist ordnungsgemäß regelmäßig zu entsorgen. Die Müllsammelstelle ist im südlichen Gebäudeabschnitt der eingehausten Lieferzone vorgesehen. Durch eine textliche Festsetzung ist geregelt, dass auf den nichtüberbaubaren Grundstücksflächen Nebenanlagen ausgeschlossen sind mit Ausnahme einiger weniger gesondert aufgezählter Anlagen, wie Abstellmöglichkeiten für Fahrräder und Einkaufswagen. Müllcontainer sind demnach außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen ausgeschlossen. Da die festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche nahezu vollflächig von dem geplanten Lebensmittelmarktgebäude vereinnahmt wird, ist ein freistehender Müllcontainer außerhalb des Gebäudes nahezu unmöglich.
1.50	2.10 Durch die Asphaltierung der Fahrgassen verschärft sich das Problem der Oberflächenwasserbeseitigung. Die Angaben dazu in den Unterlagen sind alles andere als konkret und nachvollziehbar. Ein Gutachten muss hierzu erstellt werden, das nachweist, dass auch bei sog. hundertjährigen Regeneignissen die Beseitigung des Oberflächenwassers problemlos gewährleistet ist und insbesondere angrenzende Grundstücksflächen (Wohngrundstücke, Straßen etc.) nicht beeinträchtigt werden. Mit welchen Regenwassermengen wird gerechnet? Können die Rohre die plötzlich auftretenden Mengen abführen? Was geschieht mit Schnee, was im Fall der Schneeschmelze?	Bei der Bemessung der Abwasserkanalkapazität im Rahmen der Entwicklung des Wohngebietes wurde seinerzeit eine Entwässerung des für die Kita vorgesehenen Teilbereiches des Vorhabengrundstückes berücksichtigt. Im Vorfeld der jetzt anstehenden Planung wurde die Entwässerbarkeit der Grundstücksfläche im Grundsatz geprüft. Im Rahmen der nachfolgenden Entwässerungsgenehmigung sind ggfs. Maßnahmen zur Drosselung und des Oberflächenabflusses und zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen zu bestimmen. Im Grundsatz ist für die Entwässerung der Stellplatzanlage sowohl eine Rigole als auch ein versickerungsfähiges Pflaster vorgesehen. Darüber hinaus wird durch eine Begrünung von Dachflächen der Oberflächenabfluss für diesen Bereich verzögert. Insofern ist anzunehmen, dass nur teilweise das anfallende Niederschlagswasser der Kanalisation

		zugeführt werden muss. Oberflächenwasser, dass bei Schneeschmelze auftritt, wird in der Regel zeitverzögert freigesetzt und nicht wie bei Regenfällen mit Spitzenwerten, sodass die Betrachtung von Oberflächenwässer durch Schneeschmelze vernachlässigt werden kann. Insgesamt sind keine Gründe zu erkennen, dass auf Ebene der Bauleitplanung eine gesonderte gutachterliche Betrachtung als Nachweis für eine ordnungsgemäße Oberflächenentwässerung erforderlich wäre.
1.51	2.11 Welchen Einfluss hat die Anlage auf die klimatischen Verhältnisse in der näheren Umgebung? Die Windströmungen werden aufgrund der Göße der Anlage beeinflusst werden. Der Parkplatz mit der Asphaltdecke heizt die Luft zusätzlich auf. Die Begrünung der Flachdächer kann insoweit keinen Ausgleich leisten, wenn die Dächer des Marktes fast flächendeckend mit einer PV-Anlage versehen sind.	Die Überbauung und Versiegelung von bisher offenen Vegetationsflächen führt im Allgemeinen zu negativen kleinklimatischen Effekten durch Verlust von Flächen durch die Kaltluftentstehung bei gleichzeitiger Entstehung wärmespeichernder Oberflächen. Mit der geplanten Begrünung des Flachdaches werden die negativen Folgen nicht ausgeglichen sondern lediglich verringert. Für den Raum Braunschweig gibt es eine Stadtklimaanalyse, die auf verschiedenen Klimagutachten aus den Jahren 1992 und 2005 beruht und im Jahr 2012 durch Steinicke & Streifeneder / IMA Richter & Röckle fortgeschrieben wurde. Dieses aktuelle Klimagutachten grenzt innerhalb des Stadtgebietes verschiedene Klimatope ab, die als räumliche Einheiten ähnliche mikroklimatische Ausprägungen aufweisen. Das Plangebiet zählt nach Steinicke & Streifeneder / IMA Richter & Röckle (2012) zum Siedlungsklima, das hauptsächlich die peripheren Wohngebiete von Braunschweig bestimmt. Das Siedlungsklima ist geprägt durch eine schwache bis mäßige lufthygienische Belastung. Eine relativ lockere Bebauung mit Einzelhäusern und kleineren Wohnblocks und ein geringer Versiegelungsgrad unterstützen eine gute Durchlüftung und wirken einer stärkeren Überwärmung entgegen. In Anlehnung an die Zuordnung zu den abgegrenzten Klimatopen gilt das Stadtgebiet Kanzlerfeld aus klimatisch-lufthygienischer Sicht insgesamt als Siedlungsfläche mit einer geringen Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierung und Siedlungserweiterung. Das fast ausschließlich durch Vegetationsflächen geprägte Plangebiet selbst weist großflächig offene Rasenflächen auf, die als Kaltluftentstehungsflächen wirksam sind und damit klimatischen Regenerationsfunktionen übernehmen. Aufgrund ihrer Größe und inselartigen Lage innerhalb der umliegenden stark durchgrünzten Siedlungsstrukturen sind diese aber nur begrenzt

		wirksam. Die Auswirkungen einzelner Eingriffe können deshalb in der Gesamtbetrachtung für den Stadtteil Kanzlerfeld vernachlässigt werden.
1.52	2.12 Sofern der Dachbegrünung eine kompensatorische Bedeutung im Hinblick auf die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Naturgüter zudedacht ist, würde sie diese Wirkung wegen der PV-Anlage nicht erzielen können.	Der Dachbegrünung in dieser Planungsversion kommt keinerlei kompensatorische Bedeutung zu.
1.53	In diesem Zusammenhang: Die Hinweise auf durchgrünte Anliegergrundstücke sind als Kompensation des Wegfalls der Grünfläche mit ihrer besonderen Bedeutung für die Wohnsiedlung nicht ausreichend. Die Kompensation der Eingriffsfolgen muss voll und ganz vom Vorhabenträger geleistet werden. Er kann nicht auf Grünanlagen auf den Grundstücken der Nachbarn verweisen und von ihnen profitieren.	Die Aussage, als Ausgleich zum Verlust der Grünfläche sollen die angrenzenden Gärten dienen, ist unzutreffend. In der Begründung zum Bebauungsplanentwurf wurde lediglich beschrieben, dass aufgrund der starken Durchgrünung des angrenzenden Siedlungsbereiches zum einen trotz Verlust der Grünfläche ausreichend <u>Ausweichraum ähnlicher Qualität für Tiere</u>, wie europäische Vogelarten oder Fledermäuse, zur Verfügung steht und zum anderen die <u>Auswirkungen auf das Ortsbild</u> vertretbar sind. Dies hat nichts mit einer <u>Ausgleichsfläche</u> im naturschutzrechtlichen Sinn zu tun, die im Zusammenhang mit einem baulichen Eingriff in Natur und Landschaft in Folge eines klassischen Bebauungsplanverfahrens erforderlich wird. Das Bebauungsplanaufstellungsverfahren ist bisher als Bebauungsplan der Innenentwicklung durchgeführt worden. Die Besonderheit an diesem Verfahren ist, dass kein naturschutzrechtlicher Ausgleich erforderlich ist und damit keine Kompensationsmaßnahmen oder Ausgleichsflächen festgesetzt werden. Daher wurde im bisherigen Verfahren diesbezüglich keine Ausgleichsfläche im Sinne des Naturschutzrechtes vorgesehen. Mit der Umstellung des Planverfahrens auf ein klassisches Verfahren wurde eine Eingriffsbilanzierung durchgeführt und die entsprechend erforderlichen Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen ermittelt. In diesem Zusammenhang wird eine <u>externe Ausgleichsfläche in Querum</u> festgesetzt und der Bebauungsplan um einen externen Geltungsbereich (B) erweitert.
1.54	3. Im Übrigen verweisen wir auf die Einwendungen unserer Mandanten im Schreiben vom 14. August 2014. Unsere Mandanten erhalten ihre Einwendungen in vollem Umfang aufrecht und wiederholen sie hiermit. Die Stellungnahme ist als Anlage 2 beigelegt.	Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen. Zu Wortlaut der Stellungnahme sowie der Stellungnahme der Verwaltung siehe lfd. Nr. 1, Anlage 7a der Beschlussvorlage 18-09724.
1.55	Die Planung, dies bleibt nach alledem festzuhalten, ist mit einer Vielzahl von Mängeln behaftet. Die Auswirkungen des Vorhabens	Die von den Einwendern vorgebrachten Rügen bezüglich der durch die Planänderung

	sind nicht umfassend ermittelt und können daher nicht abschließend bewertet werden. Unsere Mandanten akzeptieren die Planung aus den o. a. dargelegten Gründen nicht.	verursachten Auswirkungen auf die Attraktivität des geplanten Marktes sind nicht haltbar. Ein etwaiges Erfordernis zur Überarbeitung der Gutachten ist daraus nicht ableitbar. Gleichwohl wurden im Rahmen der Verfahrensumstellung alle maßgeblichen die Planung begleitenden Gutachten auf Aktualität überprüft und entsprechend modifiziert. Auf dieser Grundlage wurde die Planung insgesamt überarbeitet und wird erneut öffentlich ausgelegt.
1.56	<u>Anlage 1</u> <u>Schreiben von Akustikbüro Göttingen vom 26.01.2016 an Name</u> Nachfolgend nehme ich Stellung zu der Geräuschimmissionsprognose zum geplanten Lebensmittelmarkt im Franz-Rosenbruch-Weg in Braunschweig. Ziel dieser Geräuschimmissionsprognose ist, darzustellen, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm in der Nachbarschaft bei dem Betrieb eines Marktes unterschritten werden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
1.57	Nach den Regelungen der TA Lärm ist eine detaillierte Prognose durchzuführen. Für die Immissionsbelastung ist im vorliegenden Fall der Lärm des Parkverkehrs und der Nutzung der Einkaufswagen-Einstellbox bzw. die Lkw-Anfahrt/Entladung an den am stärksten betroffenen Immissionsorten (2) und (4) jeweils im 1.OG maßgeblich. Der Untersuchung sind zur Überprüfung der Plausibilität wesentliche Angaben nicht zu entnehmen: • Es fehlen die Angabe zur Höhe der betrachteten Immissionsorte, • es fehlen Angaben zur angenommenen Absorption des Bodens, • es fehlen Angaben zur angenommenen Quellenhöhe, • es fehlen belastbare Angaben zur Fehlerabschätzung (Qualität der Prognose).	In der aktualisierten Fassung des Gutachtens wurden die Kritikpunkte berücksichtigt.
1.58	Im Zusammenhang mit den sehr knappen Emissionsansätzen ergibt sich, dass der prognostizierte Pegel sehr wahrscheinlich nicht eingehalten werden kann und das Gutachten nicht als Grundlage für eine konfliktfreie Planung dienen kann. Die geplanten Schallschutzmaßnahmen werden nicht sicher ausreichen, um die Immissionsbelastung auf Werte gleich oder unterhalb der hier impliziert maßgebenden Regelungen der TA Lärm zu verringern. Diese Einschätzung ergibt sich aus folgenden Gründen: 1. Die Heranziehung einer Verkehrsuntersuchung auf der Grundlage der Zählungen	Prognosen ist zu eigen, dass es sich nicht um Zählungen, sondern um Annahmen handelt. Bei den zu treffenden Annahmen werden auf Regelwerke (sofern vorhanden) und auf allgemein anerkannte Regeln der Technik sowie allgemeine Erfahrungswerte zurückgegriffen. Bei den Bemessungsfaktoren besteht eine relative Streubreite für entsprechende Kennzahlen, abhängig von Lage, Größe und Ausstattung eines geplanten Einzelhandelsbetriebes. Bei der Neuansiedlung von Betrieben werden andere Kennzahlen zugrunde gelegt, die einen Unsicherheitsfaktor beinhalten. Die Ableitung der Kundenprognose im Verkehrsgutachten wurde nach

	des künftigen Betreibers des Marktes ist zumindest fragwürdig. Hier ist eine unabhängige Zählung sicher sinnvoller.	Bosserhoff ermittelt. Aufgrund seiner weiten Verbreitung und Anwendung in der Fachwelt kann das Programmsystem [Ver_Bau_Bosserhoff] als anerkannte Regel der Technik angesehen werden. Die Ermittlung über Analogieschluss auf Grundlage von Kundenzählungen, wie hier vorgenommen, kann für die Erweiterung bereits bestehender Einzelhandelseinrichtungen angewandt werden, da sich der Einzugsbereich durch die Umsiedlung des Marktes nicht wesentlich verändert. Um das Kundenverhalten zu ermitteln, wurde vom Betreiber eine Zählung der Kunden durchgeführt, einschließlich der Befragung, ob oder welche Verkehrsmittel für den Einkauf benutzt wurden. Wiederholungen der Erfassung führten zu ähnlichen Ergebnissen. Die Ergebnisse der Zählungen anzuzweifeln, weil diese vom Betreiber durchgeführt wurde, unterstellt eine interessengesteuerte Manipulation. Dies wäre eine Unterstellung und völlig haltlos.
1.59	Der Ansatz vor allem des MIV-Anteils von 55 % zur Ermittlung der Anzahl der Parkbewegungen erscheint zumindest optimistisch, da die netto Verkaufsfläche sich fast verdoppelt, der fußläufige Einzugsbereich sich aber nicht erhöht. Da ist es wahrscheinlicher, dass mehr Kunden mit dem Auto anfahren als vorher.	Der Ansatz eines MIV-Anteils von 55 % ist aus den Regelwerken der für die Ermittlung des Verkehrsaufkommens maßgeblichen Kennzahlen abgeleitet worden („Integration von Verkehrsplanung und räumlicher Planung, Grundsätze und Umsetzung, Abschätzung der Verkehrserzeugung“ nach Bosserhoff sowie „Hinweise zur Schätzung des Verkehrsaufkommens von Gebietstypen“ nach FGSV). Darüber hinaus wurde der MIV-Anteil durch die Kundenerhebungen am Altstandort abgeglichen. Es ist zutreffend, dass sich der fußläufige Bereich nicht erhöht. Der derzeitige Versorgungsgrad im Sortiment Nahrungs- und Genussmittel beträgt lediglich ca. 35 %. Mit der Erweiterung der Verkaufsfläche soll u.a. auch der Versorgungsgrad erhöht werden, d.h. dass insbesondere mehr Bürger aus dem fußläufigen Einzugsbereich angesprochen werden sollen.
1.60	Im Gutachten wird keine Begründung angegeben, warum nicht die bewährten Regelungen der Bayerischen Parkplatzlärmstudie angesetzt wurden, die ja einen Ansatz auf der sicheren Seite darstellen würden.	In der aktualisierten Fassung des Gutachtens wird der Einwand berücksichtigt.
1.61	Noch schwerer wiegt allerdings die Tatsache, dass die Verkehrsuntersuchung auf Zählungen beruht, die im Januar (3.KW) von Montag bis Samstag vorgenommen wurden. Eine Hochrechnung auf die verkaufsstärksten Tage des Jahres wurde nicht vorgenommen, wäre nach TA-Lärm aber notwendig, um Zusatzbelastungen zu	Aus der TA Lärm ist nicht abzuleiten, dass für eine Lärmprognose der verkaufsstärkste Tag zu betrachten sei. Vielmehr verweist sie bezüglich der Berechnung von Kraftfahrzeugverkehr auf Parkflächen, sofern keine genaueren Zahlen bezüglich der Fahrzeugbewegungen vorliegen, auf die Anwendung

	bestimmen: es ist diejenige bestimmungsmäßige Betriebsart der Anlage -gegebenenfalls getrennt für Betriebsphasen mit unterschiedlichen Emissionen- die in ihrem Einwirkungsbereich die höchsten Beurteilungspegel erzeugt, zugrunde zu legen... Damit ist klar, dass letztendlich der verkaufsstärkste Tag (ggf. mit Berücksichtigung von Sonderaktionen) für die Beurteilung zugrunde zu legen ist und nicht etwa der Durchschnitt einer Woche im Januar.	von bei vergleichbaren Anlagen gewonnene Erfahrungswerte (A.2.3.2). In der Praxis wird für die Berechnung und Beurteilung der auf den Stellplätzen verursachten Geräusche meist die Bayerische Parkplatzlärmstudie verwandt. Die Neufassung der DIN 18005 enthält deshalb kein eigenes Berechnungsverfahren, sondern verweist auf die Parkplatzlärmstudie. Maßgeblich für die auf dem Parkplatz entstehenden Geräusche ist die Anzahl der Bewegungen auf den einzelnen Stellplätzen. Die in der Parkplatzlärmstudie ermittelten Bewegungshäufigkeiten auf Supermarktparkplätzen streuen in einem weiten Bereich – u.a. abhängig von den lokalen Gegebenheiten vor Ort. Im vorliegenden Fall liegt eine Zählung im Bestand und eine Verkehrsprognose vor, so dass diese Werte in die Prognose eingeflossen sind. Der ermittelte Wert liegt innerhalb der Spannweite der in der Parkplatzlärmstudie ermittelten Bewegungshäufigkeiten. Bei der Erhebung am bestehenden Markt wurden die Kundenzahlen an allen Werktagen einschließlich der Sonnabende berücksichtigt. Besonders verkaufsstärke Tage (z.B. an Adventswochenenden) werden auch bei der Ermittlung der Anhaltswerte in der Parkplatzlärmstudie nicht berücksichtigt. Aus keinem der aktuellen und einschlägigen Regelwerke lässt sich ableiten, dass für eine Geräuschimmissionsprognose der verkaufsstärkste Tag zu betrachten ist, so dass die Vorgehensweise gerechtfertigt ist.
1.62	2. Die Darstellung der Berechnung des K_D (Zuschlag für Durchfahr- und Parksuchverkehr) fehlt vollständig, ist aber eine wichtige Größe zur Berechnung der Emissionen des Parkplatzes. Mit einem nach der Parkplatzlärmstudie ermittelten Zuschlag von $K_D = 2,5 \times \log(0,07 \times 1200 - 9) = 4,7 \text{ dB}$ ergibt sich auch für die stündlich 84,5 Bewegungen zwischen 9.00 Uhr und 19.00 Uhr ein Pegel von $L_{WA} = 63 + 3 + 4 + 4,7 + 0 + 19,3 = 94,0 \text{ dB/h}$ und damit bezogen auf eine Fläche von 1.870 m^2 (-32.7dB) $L'_{WA} = 94,0 - 32,7 = 61,3 \text{ dB/h}$ Immerhin eine Abweichung von $\Delta L = 0,6 \text{ dB}$ zum im Gutachten genannten Wert von $L'_{WA} = 60,7 \text{ dB}$. Da der Rechengang nicht dargestellt wurde, kann der Fehler hier nicht ermittelt werden. Sehr wahrscheinlich wurde K_D nicht wie angegeben nach der Bayerischen Parkplatzlärmstudie berechnet.	In der aktualisierten Fassung des Gutachtens wird der Einwand berücksichtigt.

1.63	Wird die Aufteilung der Schallquellen nach Tageszeiten vorgenommen, und ggf. auf die Berücksichtigung des Durchfahr- und Parksuchverkehrs in den Randzeiten verzichtet, so muss zumindest auch die dadurch veränderte Lage der Schallquellen berücksichtigt werden. Die Kunden werden ja möglichst direkt im Eingangsbereich parken. Dadurch ergibt sich möglicherweise eine deutlich geringe Wirkung des Lärmschutzbauwerkes. Eine Berechnung der Parkplatzgeräusche nach der Bayerischen Parkplatzlärmstudie würde insgesamt zu einem Wert von $L_{WA} = 62,8 \text{ dB/h}$ bezogen auf die Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr führen und somit auch zu deutlich höheren Immissionspegeln sowie zu einem Ruhezeitenzuschlag von 1,9 dB. Die im Gutachten berechneten Emissionen der Parkplatzgeräusche sind also sehr wahrscheinlich zu gering und insbesondere keine Abschätzung zur sicheren Seite hin.	In der aktualisierten Fassung des Gutachtens wird der Einwand berücksichtigt.
1.64	3. Die Berechnungen der Immissionsbelastung mit einem anderen anerkannten Rechenprogramm (Soundplan 7.4) für die Immissionsorte (2) und (4) ergaben darüber hinaus, dass mit den Emissionsansätzen des Gutachtens die Immissionsrichtwerte überschritten werden. So wird für (2) im 1.OG (5,5m über Gelände Parkplatz) ein Pegel von $L_r = 31,9 \text{ dB}$ erhalten, was im Wesentlichen in der Abweichung der berechneten Abschirmung begründet ist. Im Gutachten wird eine Pegelminderung des Parkplatzes durch Abschirmung von $\Delta A_{bar} = -5,6 \text{ dB}$ durch die 2,6m hohe LS-Wand angegeben (auf Seite 1 von 20 der Ergebnistabellen). Bei der Nachberechnung wurde $\Delta A_{bar} = -3,6 \text{ dB}$ erhalten. Damit liegt allein diese Quelle bei einem Pegel von $L_r = 50,7 \text{ dB}$ und verursacht damit allein bereits eine Richtwertüberschreitung von 0,7 dB. Die Angaben zu Quellhöhen und Immissionsorthöhen (notwendige Angaben nach TA Lärm) sowie die Angaben des berücksichtigten Bodeneffektes fehlen im Gutachten sodass der Fehler nicht weiter ermittelt werden kann. Eine Abweichung könnte auch darin liegen, dass nicht in Frequenzbändern genechnet wurde (entgegen der in TA Lärm gegebenen Empfehlung). Es liegen für alle hier berücksichtigten Quellen einschlägige Literaturangaben zu den Spektren vor! Die Situation für den Immissionsort (4) in 5,5m	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Das verwendete Rechenprogramm LIMA der Stapelfeldt Ingenieurgesellschaft mbH ist anerkannt und es gibt keinen Anlass, die Rechenergebnisse des Programms in Frage zu stellen.

	Höhe ist noch ungünstiger: Hier wird ein Pegel von $L_r = 52,1$ dB erreicht.	
1.65	4. Wenn mit Einzahlwerten für die Quellen gerechnet wird, dann ist die Bodendämpfung nach dem sogenannten alternativen Verfahren nach DIN ISO 9613-2 zu berechnen. Das scheint nach den Ausbreitungsrechnungstabellen auch so durchgeführt worden zu sein. Allerdings wird im Text das Rechenverfahren nicht angegeben und in den Ergebnistabellen fehlt eine Erklärung der Abkürzungen. Auch mit Berücksichtigung des alternativen Verfahrens ergibt sich für eine Immissionshöhe von 5,5m über Gelände des Par-platzes eine Differenz in der Bodendämpfung von 0,3 dB. In der berechneten Abschirmwirkung der 2,6m hohen Lärmschutzanlage ergibt sich eine Differenz von 2 dB. Dies deutet darauf hin, dass in der vorgelegten Prognose der Immissionsort zu niedrig digitalisiert wurde und dadurch die Abschirmwirkung der Lärmschutzanlage zu hoch ausfällt.	Zur Durchführung der schalltechnischen Ausbreitungsrechnungen wurde alle für die Schallausbreitung maßgeblichen baulichen Parameter digitalisiert, um ein digitales Simulationsmodell zu entwickeln. Dabei wurde die derzeit vorhandene Bebauungsstruktur berücksichtigt.
1.66	5. Im Verkehrsgutachten wird eine Ampel an der Abfahrt/ Zufahrt Bundesallee für den Fall vorgeschlagen, dass die Stadtbahnlinie künftig verlängert wird. Eine Ampelschaltung erhöht den Pegel der Fahrgeräusche im Abfahrtbereich. Dies ist in der Untersuchung der Geräuschsituation nicht berücksichtigt worden.	Die Planung für den Lebensmittelmarkt muss berücksichtigen, dass die Realisierung einer Stadtbahnlinie in der Bundesallee nicht durch das Vorhaben beeinträchtigt wird. Die Planung des Stadtbahnausbaus ist jedoch noch nicht soweit verfestigt, als dass sich daraus bereits konkrete Details ableiten lassen, die zu berücksichtigen wären. Im Rahmen eines nachfolgenden eigenständigen Planfeststellungsverfahrens für den Stadtbahnausbau müssen dann die bestehenden konkreten Gegebenheiten berücksichtigt werden.
1.67	6. Bezüglich der Berechnung der Lkw Fahrverkehrsgeräusche bleibt anzumerken, dass der Immissionsansatz mit $L'_{WA} = 47,5$ dB pro Meter dem mittleren Ansatz für Pkw entspricht. Nach der hier zitierten RLS-90 sind Pkw Kfz mit bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 2,8t. Die meisten Sprinter haben allerdings ein zulässiges Gesamtgewicht von 3,5t und sind auch entsprechend stärker motorisiert, so dass bei deren Einbeziehung ein höherer Emissionspegel von mindestens $L'_{WA} = 50$ dB/m für sogenannte Kleintransporter anzusetzen ist. Dies entspricht auch den neueren Erkenntnissen, da die sogenannten Sprinter fast ausschließlich in Dieseltechnik motorisiert sind und daher im Emissionspegel eher höher liegen als für Pkw.	Im aktuellen Gutachten wird für die Kleintransporter der Emissionsansatz $L'_{WA} = 50$ dB(A)/m verwendet.

1.68	Die Berechnung der Lkw-Geräusche geht weiterhin davon aus, dass keine Anhalte- und Startvorgänge vor ggf. geschlossenen Toren auftreten. Im Gutachten ist, keine Regelung zu finden, wie dies in der Praxis realisiert werden soll. Es müssten automatisch öffnende und schließende Tore vorgesehen werden, die gewährleisten, dass die Lkw ohne anzuhalten in die Ladezone einfahren können und andererseits die Tore beim Verlassen erst nach Starten des Motors öffnen.	Im Rahmen der Überarbeitung der Planung im Zusammenhang mit der Verfahrensänderung wurde eine Schallschutzwand vor der Ladezone vorgesehen, um den Haltevorgang der Lieferfahrzeuge zum Öffnen des Rolltores abzuschirmen. Für das Verlassen der Ladezone wurden im aktualisierten Lärmgutachten entsprechende Parameter für das Anfahren vorgesehen.
1.69	7. Bei der Ermittlung der Abstrahlung der Geräusche aus der Einhausung der Ladezone wird auf eine nicht aktuelle VDI-2571 (von März 1976) verwiesen. Diese Richtlinie ist bei undatierten Verweisen wie in der Parkplatzlärmstudie durch die DIN EN 12354-4 zu ersetzen, die seit 2001 anstatt der VDI-2571 zu verwenden ist. In der TA Lärm wird VDI-2571 allerdings auch ohne Datum genannt. Eine entsprechende Erklärung, warum diese 40 Jahre alte und zurückgezogene Richtlinie hier benutzt wird, wäre hilfreich, vor allem wenn die Tore (wie hier offenbar) als Punktschallquelle digitalisiert wurden und dadurch die Abschirmung von Lärmschutzbauwerken nur sehr ungenau berechnet werden kann.	Die Verwendung der in der TA Lärm und der Parkplatzlärmstudie zitierten VDI 2571 ist das übliche Verfahren für die Berechnung der immissionsrelevanten Schalleistungsspiegel von Außenbauteilen. Es gibt keine verbindliche technische Regel, nach der die neuere DIN 12354-4 zu verwenden ist. Die Punktschallquelle für die Tore der Ladezone wurde hier im oberen Drittel der Tore (3,0 m ü. Gel.) angesetzt. Das ist oberhalb der östlichen Lärmschutzwand und für die betroffenen Immissionsorte ungünstiger als die Modellierung als Flächenschallquelle.
1.70	Zusätzlich ist fraglich, ob tatsächlich ein 12m ² Tor für einen größeren Lkw ausreicht.	Nach Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) dürfen Lkw, die für die Beförderung von Gütern in temperaturgeführtem Zustand ausgerüstet sind, eine Höhe von 4,0 m und eine Breite von 2,6 m nicht überschreiten. Demnach ist anzunehmen, dass ein Tor mit 12 m ² auskömmlich ist.
1.71	Insgesamt muss festgestellt werden, dass mit den üblichen auf der sicheren Seite liegenden Annahmen (Parkplatz nach bayerischer Parkplatzlärmstudie) und der im vorliegenden Fall richtigen Immissionsorthöhe von 5,5m (statt des typischerweise sicheren Ansatzes von 5.8m für 1. OG) unter Berücksichtigung der 2,6m hohen Lärmschutzwand ein Immissionspegel am Immissionsort (2) im OG von L _r = 56,8 dB erhalten wird. Dieser Wert ist deutlich (um mehr als 7dB) höher als der im Gutachten dargestellte Wert von L _r = 49.7 dB.	In der aktualisierten Fassung des Gutachtens wird der Einwand berücksichtigt.
1.72	In diesem Licht ist die Aussage zur im Abschnitt 6 zur Qualität der Prognose zu sehen. Dort wird behauptet, mit einem Fehler von maximal 0,3 dB gerechnet zu haben und mit den Annahmen zu den Emittenten auf der sicheren Seite gelegen zu haben. Tatsache ist, dass die Emissionsdaten so optimiert wurden, dass sie eben nicht auf	Prognoseunsicherheit wird im Gutachten ausreichend diskutiert.

	der sicheren Seite liegen sondern immer schon besondere Annahmen getroffen wurden, die den Pegel senken konnten. Insofern liegt eine Untersuchung vor, die den unteren Vertrauensbereich eher repräsentiert als den oberen Vertrauensbereich. So gesehen muss im vorliegenden Fall der prognostizierte Pegel inklusive der Gesamtunsicherheit den Immissionsrichtwert unterschreiten. Der Fehler des Rechenprogramms mit $\pm 0,3$ dB kann vernachlässigt werden. Typischerweise wird $\partial p_r = 1,5$ dB bei Ausbreitungsrechnung nach DIN ISO 9613-2 zugrunde gelegt, die Unsicherheit in der Prognose der maßgebenden Emissionsdaten der Geräuschquelle Parkplatz (Genauigkeitsklasse 2 nach DIN EN ISO 3744) beträgt $\partial_R = 1,5$ dB und die Unsicherheit in der Berechnung der Abschirmwirkung beträgt bei 10 cm Höhenänderung im vorliegenden Fall $\pm 0,3$ dB. Es folgt als Vertrauensbereich $\pm = 2,74$ dB also $L_o = L_r + 2,74$ dB und $L_u = L_r - 2,74$ dB.	
1.73	Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass tatsächlich ein um mehr als 3 dB höherer Pegel als prognostiziert resultiert. In der Zusammenfassung des Gutachtens wurde ebenfalls noch einmal auf die worst case-Annahmen hingewiesen und behauptet, die Immissionen werden eher geringer ausfallen. Tatsache ist aber, dass die Berechnungen eher einen zu günstigen Fall darstellen und darauf die Höhe der geplanten Schallschutzmaßnahmen abgestellt wurden. Mit den üblichen Annahmen auf der sicheren Seite würde eine deutlich höhere Lärmschutzeinrichtung notwendig werden. Insofern ist weder für das Bauleitplanungsverfahren noch für das Einzelgenehmigungsverfahren mit dem Gutachten eine belastbare Schallimmissionsprognose vorgelegt worden.	In der aktualisierten Fassung des Gutachtens wird der Einwand berücksichtigt.
1.74	<u>Anlage 2</u> Wortlaut der Stellungnahme vom 14.08.2014 siehe lfd. Nr. 1 der Anlage 7a der Beschlussvorlage 18-09724	Wortlaut der Stellungnahme der Verwaltung siehe lfd. Nr. 1 der Anlage 7a der Beschlussvorlage 18-09724.
1.75		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Das Lärmschutzkonzept wurde umfassend geändert. Der Bebauungsplanentwurf, die textlichen Festsetzungen und die Begründung wurden entsprechend angepasst. Der geänderte Bebauungsplanentwurf wird gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegt. Die weiteren vorgebrachten Einwände führen zu keiner weitergehenden Änderung des Bebauungsplanentwurfes.

2	Stellungnahme Nr. 2 Schreiben von Name vom 22.01.2016	Stellungnahme der Verwaltung
2.1	In der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift (Anlage 5) steht unter 5.5: Um eine möglichst gute Anbindung des Marktes für Kunden und den Lieferverkehr zu ermöglichen, ist neben einer Zu- und Ausfahrt von der Stauffenbergstraße zusätzlich die Zu- und Ausfahrt über einen Vollanschluss von der Bundesallee geplant. Im Vorhabenplan/ Lageplan vom 16. Dezember 2015 (Anlage 2b) ist für die Bundesallee für Pkw nur eine Ausfahrt nach Osten und Westen vorgesehen. In einem nach der 1. Auslegung am 28. Juli 2014 mit Frau Weikum, Stadt Braunschweig, Referat Bauordnung, geführten Telefongespräch, wurde mir bestätigt, dass für die Bundesallee jeweils eine Ein- und Ausfahrt für Pkw in beiden Richtungen nach Osten und Westen vorgesehen ist. Ich bitte um Richtigstellung im Vorhabenplan/ Lageplan.	In der Begründung zum Bebauungsplanentwurf wurde erläutert, dass die Ein- und Ausfahrt zur Bundesallee als Vollanschluss ausgeführt werden soll. Auch im Vorhabenplan ist die Aufteilung der Verkehrsfläche mit gemeinsamer Aufstellfläche für die Linksabbiegeverkehre entsprechend zeichnerisch dargestellt. Zum besseren Verständnis wurden für die einzelnen vorhabenbedingten Fahrbeziehungen Fahrtrichtungspfeile zusätzlich dargestellt, allerdings nicht vollständig. Es fehlen zur Deutlichkeit auch die Darstellung der Fahrbeziehungen vom Markt in Richtung Osten und aus Richtung Westen zum Markt hin. Zur eindeutigen Darstellung wurden im Vorhabenplan die Pfeile für die Darstellung der Fahrtrichtungsbeziehungen ergänzt.
2.2		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Der Vorhabenplan wurde um Fahrtrichtungspfeile ergänzt. Der geänderte Bebauungsplanentwurf wird gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegt.
3	Stellungnahme Nr. 3 Schreiben von Name vom 25.01.2016	Stellungnahme der Verwaltung
3.1	In ihrer öffentlichen Bekanntmachung in der Braunschweiger Zeitung vom 11. Januar 2016 wird ausgeführt, dass eine ganze Reihe von Informationen zu o.g. Bebauungsplan vorliegt. Was mir als Bewohner des Kanzlerfeldes - auch nach den verschiedenen Informationsveranstaltungen - fehlt, ist die klare Antwort auf eine der Kernfragen des ganzen Projektes, welche Nutzung nämlich für die Fläche des Supermarktes an heutiger Stelle vorgesehen ist. a) Herr Göрге sprach einmal von der Einrichtung eines Weinverkaufsladens. • War die Abteilung Stadtplanung wirklich der Auffassung, dass das Kanzlerfeld ein solches Geschäft braucht und sich dieses finanziell halten würde? b) Jetzt geht aus der Begründung für das Bauvorhaben auf S. 5 hervor, dass Göрге „beabsichtigt, am Altstandort mit dem Sortiment Getränkemarkt zu verbleiben, um Leerstand an dieser Stelle zu verhindern und das Nahversorgungsangebot abzurunden“.	Das vorhandene Einkaufszentrum befindet sich in Privateigentum. Mit Mitteln der Bauleitplanung kann die Belegung der vorhandenen Geschäftslokale am Altstandort nicht geregelt oder etwaigem Leerstand vorgebeugt werden. Der Betreiber des derzeitigen Marktes und auch der Vorhabenträger des geplanten Neubaus ist nicht Eigentümer auch nicht Teileigentümer der vorhandenen Immobilie. Insofern ist die Absicht des Betreibers, am Altstandort einen Getränkemarkt einzurichten eine von Dritten abhängige Absichtserklärung, die von Seiten der Stadt jedoch nicht mit dem Vorhabenträger vertraglich geregelt werden kann.

	• Kann die Abteilung Stadtplanung versichern, dass aus der „Absicht“ auch Realität wird? • Und wenn dieses Vorhaben tatsächlich umgesetzt werden sollte, glaubt die Stadtplanung, dass diese „Abrundung des Nahversorgungsangebotes“ auch nachhaltig sein wird?	
3.2	• Für den erforderlichen Nachschub an Getränken würden die Lieferfahrzeuge vor denselben Problemen stehen, derentwegen Göрге u.a. einen Neubau erstellen will. Ist das gut durchdacht?	Eine nicht ideale Anlieferungsmöglichkeit am Altstandort ist nicht primärer Grund für die geplante Verlagerung des Lebensmittelbetriebes.
3.3	• Uns steht in dem derzeitigen Göрге-Markt ein umfangreiches Angebot an Getränken zur Verfügung. Es ist davon auszugehen, dass dieses auch in einem Neubau gegeben ist. Warum sollte der Kunde dann für seinen Grauhof zusätzlich in den Getränkemarkt gehen? Und bleibt dann noch genügend Kundschaft, dass sich ein solcher Göрге-Getränke-Markt halten kann? "	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.15.
3.4	Solange ein tragfähiges Konzept nicht vorliegt, „um Leerstand zu verhindern“, halte ich es für wahrscheinlich, dass unser Zentrum die Kundenfrequenz verlieren wird und damit auch die anderen Läden Schwierigkeiten haben werden, sich zu behaupten. Das würde in der Tat bedeuten: KANZLERFELDS ZENTRUM IST IN GEFAHR!	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.48.
3.5	Vor diesem Hintergrund ist mir nicht einsichtig, warum der vorhandene Markt nicht saniert und ggf. auch mit einem anderen Betreiber fortgeführt werden kann.	Eine zukunftsfähige Ertüchtigung des vorhandenen Marktes erfordert eine Erweiterung der Verkaufsfläche. Durch Zusammenlegung von verschiedenen Räumlichkeiten wäre theoretisch eine Vergrößerung der Verkaufsfläche im Altbestand denkbar. Eine Vergrößerung der Verkaufsfläche durch Anbaumaßnahmen ist hingegen nicht möglich. Die Festsetzungen des hier geltenden Bebauungsplanes OE 19 stehen einer Anbaumaßnahme entgegen. Eine Erweiterung der überbauten Grundstücksflächen würde darüber hinaus zulasten von Garagen und Stellplätzen der Eigentümergemeinschaft gehen, selbst aber auch einen zusätzlichen Stellplatzbedarf nach sich ziehen. Neben dem Problem der dafür fehlenden Flächen ist die Mitwirkungsbereitschaft aller betroffener Teileigentümer nicht zu erwarten. Die Immobilie ist im Besitz einer Eigentümergemeinschaft mit über 60 Teileigentümern. Der Betreiber des Marktes ist selbst nicht Eigentümer. Ein Umbau der Immobilie kann nur durch die Eigentümer veranlasst werden. Die Möglichkeit einer Steuerung seitens der Stadt durch

		Verfügen eines Baugebotes oder aktives Eingreifen ist nicht gegeben. Das Bebauungsplanaufstellungsverfahren wurde für einen Zeitraum von ca. ½ Jahr unterbrochen, damit die Eigentümergemeinschaft eine Realisierung eines Umbaus prüfen kann. Nach Ablauf des Zeitraumes wurde der Stadt mitgeteilt, dass die gewünschte erweiterte Verkaufsfläche nicht zur Verfügung gestellt werden könne. Darüber hinaus sind Ladenlokale, die zwischenzeitlich vakant waren, wieder belegt worden. Der Stadtverwaltung liegt ein Schreiben einer Betreibergesellschaft vor, in dem sie sich äußert, an dem Standort Interesse zu haben, aber eine Erweiterung der Verkaufsfläche auf 800 m², besser auf 1000 m², benötigt. Die Schwierigkeiten einer Vergrößerung der Verkaufsfläche am Altstandort sind bekanntlich die Ursache, warum der angestammte Betreiber umsiedeln möchte.
3.6	Fazit: Sagen Sie dem Bürger, welche adäquate Lösung am Ort des heutigen Ladens vorgesehen ist und auch realisiert werden wird, bevor ein Neubau - aus meiner Sicht - überhaupt Sinn machen kann! Und zum Schluss die Bitte an die Abteilung Stadtplanung: Im Sinne einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung (als zentrale Aufgabe der Stadtplanung) neben einem Neubau auch das „große Ganze“ für das ZENTRUM des KANZLERFELDES im Auge zu behalten.	Bereits in der Nahversorgungsuntersuchung für die Gesamtstadt Braunschweig aus dem Jahr 2004 wurde für den Nahversorgungsteilbereich Kanzlerfeld konstatiert: „Aufgrund der sehr geringen Verkaufsflächen der zwei im Teilbereich ansässigen Lebensmittelbetriebe erscheint die Nahversorgung langfristig gefährdet...“ Die in der Untersuchung erfassten zwei Lebensmittelbetriebe wurden tatsächlich geschlossen. Der im Stadtteilzentrum David-Mansfeld-Weg befindliche Markt konnte nach einiger Zeit des Leerstandes wiederbesetzt werden. Bei den Verhandlungen wurde aber deutlich, dass zur langfristigen Sicherung eine Vergrößerung der vorhandenen Verkaufsflächen notwendig ist. Eine Vergrößerung der Verkaufsfläche innerhalb des Bestandes ließ sich nicht realisieren. Eine Vergrößerung durch Erweiterung des Gebäudekomplexes ist aufgrund der komplexen Eigentumsituation nicht realistisch. In dem vom Rat der Stadt Braunschweig 2010 beschlossenen Standortkonzept Zentrale Versorgungsbereiche wurden zur Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes die Abgrenzungen der zentralen Versorgungsbereiche definiert. Im Versorgungsteilbereich Kanzlerfeld wurde explizit im Hinblick auf die langfristige Sicherung des Nahversorgungszentrums der zentrale Versorgungsbereich vergrößert festgelegt, um eine Flächenverlagerung und Vergrößerung des ansässigen Lebensmittelmarktes auf die dem Zentrum südlich gegenüberliegende Freifläche zu ermöglichen.

		 Zentraler Nahversorgungsbereich nach Einzelhandelskonzept Nach § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB ist die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche nach den Grundsätzen der Bauleitplanung eine grundsätzliche Aufgabe der Gemeinde. Um dieser Aufgabe gerecht zu werden muss sie nicht erst reagieren, wenn durch Schließungen von Betrieben die Nahversorgung nicht mehr gewährleistet ist, sondern muss vorausschauend handeln um die Nahversorgung zu sichern. Ein angemessener und akzeptierter Nahversorgungsmarkt innerhalb des Plangebietes ist dabei auch eine wichtige Voraussetzung, um überhaupt dauerhaft ein Nahversorgungsangebot in fußläufiger Entfernung zu den Wohnbereichen im Kanzlerfeld zu sichern. Vor diesem Hintergrund ist die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes OE 39 „Franz-Rosenbruch-Weg“ zur Realisierung eines Lebensmittelbetriebes erforderlich, um die Aufgabe der Gemeinde im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB zu erfüllen. Die Verlagerung des Betriebes auf die andere Seite der Bundesallee, einschließlich einer angemessenen Vergrößerung der Verkaufsfläche, ermöglicht die Sicherung des ansässigen Betriebes innerhalb des für den Stadtteil festgelegten Nahversorgungsbereiches.
3.7		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
4	Stellungnahme Nr. 4 Schreiben von <i>Namen</i> vom 24.01.2016	Stellungnahme der Verwaltung
4.1	Im Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB betreffend das Bebauungsplanverfahren „ Franz-Rosenbruch-Weg“, OE 39, Stand 16.12.15/ 19.01.16, stelle ich u.a. Mängel an den ausgelegten Planungsunterlagen mit den Anlagen 1 bis 11 fest und nehme gegen einen Markt mit einer nur 10 jährigen Absicherung wie folgt Stellung:	Stadtentwicklung ist ein dynamischer Prozess, der sich abhängig von aktuellen Bedarfen und Belangen mehr oder weniger auf

	1 - Unser Haus und die Verkehrssituation Wir wohnen in der <i>Name</i>-Str. 5a und haben eine etwa 35 m Ansicht von einer 60 m langen Verbrauchermarkt-Gebäudewand, (siehe Bild 1) die uns für immer die Sicht auf eine Grünanlage mit Bolzplatz raubt. Dafür blicken wir auf die neue Kreuzung Ju- lius-Leber-Str./ Stauffenbergstr. mit der Ein- und Ausfahrt für Markt- Kunden und einer LKW-Ausfahrt.	das jeweilige Umfeld auswirkt und mit steti- gen Veränderungen einhergeht. Es besteht kein Grundrecht auf Unveränderbarkeit des Status Quo oder Erhalt einer schönen Aus- sicht. Allerdings sind bei baurechtlichen Ver- änderungen des Umfeldes gesetzlich garan- tierte Schutzansprüche der Nachbarschaft zu beachten, insbesondere die Einhaltung von Orientierungswerten sowie Lärmimis- sionsrichtwerten.
4.2	Die Stauffenbergstr. und unsere Julius-Le- ber-Str. sind die beiden Ein- und Ausfahrt- straßen des Kanzlerfeldes Süd-West, und hier im Bereich des geplanten Verbraucher- marktes, müssen täglich alle Fußgänger, Schulkinder, KITA-Kinder, Radfahrer, PKWs der Anwohner und Fahrzeuge aller städti- schen Dienste, Liefer-, Bau-Fahrzeuge, die- sen Bereich queren, begehen bzw. befah- ren. Mit den Ein- bzw. Ausfahrten des Verbrauchermarktes, der Stauffenberg- str. und der Julius-Leber-Str. wird eine neue Kreuzung gebildet. (Kreuzung 1). Ähnliches passiert mit den Straßen Bun- desallee, Krukenberg-str. und der zwei- ten Ein- bzw. Ausfahrt des Verbraucher- marktes. (Kreuzung 3). Schon vorhanden ist die Kreuzung Bundesallee, Stauffen- bergstr., Adolf-Bingel-Str. (Kreuzung 2). Aus einer Kreuzung werden somit drei Kreuzungen (siehe Bild 2). Und ein Quer- weg für Kunden über die Bundesallee (Punkt 4) zum Markt soll zusätzlich entste- hen.	Auch wenn beim Ausfahren vom Parkplatz des geplanten Marktes auf die Stauffenberg- straße und die Bundesallee Fahrtrichtungen und Abzweigmöglichkeiten wie bei einer Vollkreuzung gegeben ist, ist die Vorfahrt der Fahrzeuge auf der öffentlichen Straße zu beachten. Für die Erschließungsplanung des Lebensmittelmarktes und die Beurtei- lung der Auswirkung auf das vorhandene öf- fentliche Straßennetz wurde ein qualifizier- tes Fachplanungsbüro beauftragt, das im Rahmen eines Verkehrsgutachtens ver- schiedene Belastungen simuliert hat. Da- nach weist der Knoten Bundesallee – Stauf- fenbergstraße – Adolf-Bingel-Straße im heu- tigen Ausbauzustand und mit dem beste- henden Signalprogramm auch unter den zu- künftig zu erwartenden Verkehrsbelastun- gen in allen untersuchten Varianten eine gute Qualität des Verkehrsablaufs auf und kann die Verkehrsströme auf den öffentli- chen Straßen leistungsfähig abwickeln. Ein Aus- oder Umbau des Knotenpunktes ist nicht erforderlich.
4.3	Als Ergebnis erhalten wir eine Verkehrs- bremsen, deren Stauwirkung zu gefährlichen Abgasemissionen im Kanzlerfeld führt! Die Vorschau auf dieses Szenario haben wir hier täglich zu den Stoßzeiten. Denn der jet- zige Rückstau in oder aus Richtung Stadt reicht bis zum Rudolfplatz. An die kom- mende Radfahrer-Regelung und deren u.a. gefährvolle Auswirkung wagt man hier gar nicht zu denken.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.47.
4.4	Die Darstellungen des Verbrauchermarktes auf OE 39-2 c+d sind die eines Industriege- bäudes und Gebäude dieser Form, Halle mit Flachdach + Photovoltaik + Klimaanlage-Lüfter + LKW-Ausfahrt mit einer Seiten- wandlänge von 60 m und mit einer Höhe von 8,45 m, nehme ich in unserem Wohnge- biet als Fremdkörper wahr.	Innerhalb eines Stadtgefüges gehören bauli- che Veränderungen mit entsprechenden Auswirkungen auf das Siedlungsgefüge zur normalen Siedlungsentwicklung. Einen An- spruch auf den Erhalt des Umfeldes besteht nicht. In der Nachbarschaft befinden sich neben einzelnstehenden Einfamilienhäusern auch gereimte Baustrukturen, die, wenn auch kleinteilig, längere geschlossene Baukörper- abschnitte bilden. Entsprechende großfor- matige Bauformen sind auch auf der nördli- chen Seite der Bundesallee zu finden. Inso-

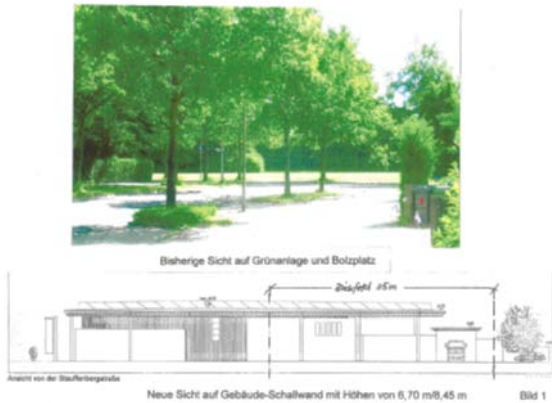
		fern sind die Abmessungen durchaus als verträglich zu betrachten. Im Übrigen ist die Betonung eines Standortes, insbesondere der Ortsmitte, durch die Architektur, die Ausformung des geplanten Gebäudes als Solitär und die Wahl von Baumaterialien ein legitimer städtebaulicher Belang. Es besteht nicht der Anspruch, die neue Bebauung quasi gestaltungsgleich mit den rückwärtig liegenden Wohngebäuden herzustellen. Die vorgesehene Nutzung und die Lage an der Bundesallee rechtfertigen einen eigenständig wahrnehmbaren Baukörper. Gleichwohl wurden bei der Überarbeitung des Vorhabens in der Gestaltung Stilelemente der örtlichen Bauvorschriften des umgebenden Bebauungsplans aufgenommen.
4.5	In den Anlagen OE 39 2c und 2d fehlen Details im Dach, Klima-Lüfteranlagen und Photo-voltaik !	In den zitierten Anlagen werden die Ansichten und ein Schnitt dargestellt. Mit dieser Darstellung wird die Gestaltung und Kubatur des Gebäudes beschrieben. Die Photovoltaikanlage ist Bestandteil der Darstellung, da sie sich auf die städtebauliche Erscheinung des Gebäudes auswirkt. Technische Anlagen wie Lüfter und Klimaanlage werden üblicherweise nicht dargestellt. Sie werden Gegenstand der Bauantragsunterlagen sein.
4.6	2 - Emissionen Und von diesem Fremdkörper entsteht trotz Lärmschutz Verkehrslärm durch die Ein- und Aus- und Durchfahrten von Fahrzeugen, Betriebslärm beim Bremsen, Anfahren, Hupen, Einkaufswagen bewegen, Rangieren der LKW und ihrer Ladehallentore-Bewegung.	Das Schallgutachten berücksichtigt diese Schallquellen. Die Höhe der Lärmschutzwände ist so bemessen, dass die Immissionsrichtwerte der benachbarten Wohngrundstücke eingehalten werden.
4.7	Ferner entstehen Abgase, die mit den Gerüchen der Müllcontainer-Station belästigend sind. In den Anlagen 2b, 2g fehlen Müllstation und Dach-Details, und damit gibt es keine zeichnerische Übereinstimmung mit den Anlagen OE 39 2c und 2d!	Die Abfallsammelstelle ist im Gebäude neben der Anlieferung vorgesehen. Bei einer ordnungsgemäßen regelmäßigen Entsorgung des Abfalles ist nicht mit einer nennenswerten Geruchsbelästigung zu rechnen. Im Übrigen werden üblicherweise in Lageplänen keine Dachdetails dargestellt. Bezüglich der <u>Luftschadstoffbelastung</u> siehe Stellungnahme zu lfd. Nr.1.47.
4.8	Und dass die LKW-Ausfahrt ohne Stau und nicht ohne ein Überfahren der zweiten Fahrspur möglich ist, werden wir durch Fotos nachweisen.	Die Ein- und Ausfahrten zur LKW-Belieferung wurden hinsichtlich ihrer Befahrbarkeit mittels Schleppkurven für einen Lastzug mit Überhangfläche überprüft. Die Ausfahrt der Lieferfahrzeuge auf die Stauffenbergstraße wurde ebenfalls mittels Schleppkurve überprüft. Dabei zeigte sich, dass die Gegenfahrbahn sowie die Linksabbiegespur in der Stauffenbergstraße von der Fahrkurve unberührt bleiben. Im Übrigen sind täglich nur 2 LKW-Belieferungen prognostiziert, sodass etwaige Behinderungen des Verkehrs auf der Stauffenbergstraße tolerierbar wären.

4.9	Belästigend sind die zusätzlichen Lichtmen- gen ab Dämmerungsbeginn und in der Nacht.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.28.
4.10	Ferner die großflächigen Werbemittel und die 3 Fahnenmasten in unserem Wohngebiet. Bisher waren und sind am alten Standort im Einkaufszentrum des Wohngebietes vergleichbare Marktreklamen nicht nötig!	Mit einer rechtmäßigen Ausübung eines Gewerbes ist auch ein grundrechtlich gewährleisteter Anspruch auf Eigenwerbung verbunden. Zur Vermeidung von unzumutbaren Beeinträchtigungen der Nachbarschaft wird im Rahmen der örtlichen Bauvorschrift der Umfang der Werbeanlagen und auf Werbung an der Stätte der Leistung eingeschränkt. Das Erfordernis zur Regelung der Beleuchtung von Werbeanlagen im Bebauungsplan kann nicht erkannt werden. Auch leuchtende Werbung darf nicht belästigend wirken. Im Falle unzulässiger Belästigungen besteht die Möglichkeit, mittels einer nachträglichen bauordnungsrechtlichen Anordnung eine tragfähige Lösung durchzusetzen.
4.11	Einige der o.g. Emissionen werden in der Anlage 5 erwähnt, sind aber dann als vertretbar oder vernachlässigbar definiert! Gegenüber einer grünen 4500 qm Fläche mit Rasen, ca. 25 Bäumen und Büschen, mit kühler, sauerstoffabgebender reiner Luft, wird die dann abgegebene warme Abluft der Klimaanlagen- und die reflektierte Wärme von den Sonnen-Wandflächen, Fahrgassen und Fahrzeugen alle Einwohner der umgebenden Häuser belasten. Eine Emissionsquelle wird geboren, eine sauerstoffreiche grüne Lunge entfernt.	Die Hinweise bezüglich der Eingriffe in Natur und Landschaft sind zutreffend. Die Eingriffe werden im Rahmen der Abwägung, unter Berücksichtigung einzuhaltender Grenzwerte, mit anderen, die Planung betreffenden Belange gegeneinander und untereinander abgewogen. Im Rahmen der Verfahrensumstellung wurden die Umweltauswirkungen systematisch erfasst und in einem Umweltbericht dargestellt (Kapitel 4 der Begründung). Darüber hinaus wurde eine Eingriffsbilanzierung erstellt und entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bestimmt.
4.12	Mit theoretischen Daten werden Gutachten erstellt. Wenn im Betrieb später größere Istwerte gemessen werden, wer verbessert oder wer saniert dann noch?	Für Sachverhalte, für die es keine verlässlichen Werte oder verbindliche Regelwerke gibt, können mit Hilfe von Gutachten von unabhängigen Sachverständigen Sachverhalte analysiert werden, um eine Bewertungsgrundlage für die Beurteilung der Auswirkungen von Vorhaben zu schaffen. Dabei werden für eine gutachterliche Analyse auf anerkannte Regeln der Technik, auf allgemeine Kennwerte und fachliche Erfahrungswerte zurückgegriffen. Mit Gutachten können Sachverhalte bestmöglich analysiert werden. Da die Beurteilungsmaßstäbe auf Annahmen beruhen, sind Abweichungen im Ergebnis nicht auszuschließen. Abweichungen bei der Annahme des vorhabenbedingten Verkehrs im Verkehrsgutachten haben in Bezug auf die Leistungsfähigkeit der angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen und insbesondere auf den Knotenpunkt im Kreuzungsbereich Bundesallee/ Stauffenbergstraße nur marginale Auswirkungen. Die im Gutachten ermittelte vorhabenbedingte Zunahme des Verkehrs

		auf den angrenzenden öffentlichen Straßen ist deutlich unter den nach RLS 90 maßgeblichen Beurteilungswerten. Um eine Pegelerhöhung um mehr als 3 dB zu erreichen, müsste der vorhabenbedingte Verkehr eine Verdoppelung des derzeitigen Verkehrsaufkommens erzeugen. Auch mit einem deutlich höheren vorhabenbedingten Verkehrsaufkommen als im Gutachten angenommen, ist dieses Szenario äußerst unrealistisch. Die ermittelte Leistungsfähigkeit des Verkehrsknotens liegt in der Qualitätsstufe A bis C (ausgezeichnete bis befriedigende Qualität). Selbst bei einer Verschlechterung um eine Qualitätsstufe würde eine ausreichende Qualitätsstufe D und damit den Mindestanforderungen nach HBS (Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen) entsprechen. Bei den Annahmen des Schallgutachtens können Abweichungen im Genehmigungsverfahren auftreten. In dem Genehmigungsverfahren werden für die technischen Anlagen, entsprechend der Ausführungsplanung, Lage, technische Ausführung und Lärmgrenzwerte konkret festgeschrieben unter Berücksichtigung der Einhaltung der Immissionsgrenzwerte für die benachbarte Wohnbebauung nach TA Lärm. Sollten im Betrieb erhebliche Abweichung von den Grenzwerten festgestellt werden, kann über nachträgliche Anordnungen der Unteren Immissionschutzbehörde nachgesteuert werden.
4.13	Abschließend die Frage: Wo bleibt hier die Aussage der Stadt: Wir wollen grüne Lungen erhalten!	Die Erhaltung von Grünflächen ist ein öffentlicher Belang und Planungsgrundsatz. Dieser Belang entfaltet für sich nicht grundsätzlich den Anspruch eines Vorranges gegenüber anderen Belangen, sondern muss mit anderen Belangen und Planungsgrundsätzen abgewogen werden.
4.14	3 - Regenwasser und Schnee Die derzeitige Grünfläche nimmt große Regenwassermengen schnell versickernd auf, was aber macht der nahezu geschlossene Parkplatz mit asphaltierten Fahrgassen und 2100 qm Gebäudefläche? Diese zusätzliche Regenwassermenge soll problemlos in dem unveränderten Wasserrohrnetz-Querschnitt abgeführt werden? Was passiert bei Starkregen infolge der vorhergesagten Klimaänderung?	Für die Entwässerung von Niederschlägen auf versiegelten Flächen ist im Rahmen der Baugenehmigung eine Erlaubnis zum Anschluss an das Kanalnetz oder zur Versickerung auf dem Grundstück erforderlich. Im Rahmen der Erlaubnis werden auch Zuschläge im Zusammenhang mit Starkregenereignissen berücksichtigt. Soweit möglich soll auf dem Grundstück Niederschlagswasser versickert werden. Im Rahmen der Entwässerungsgenehmigung wird geprüft, ob ggfs. technische Maßnahmen zur Versickerung oder zur verzögerten Einleitung ins Kanalnetz erforderlich werden. Auswirkungen bezüglich etwaiger erhöhter Mengen von Niederschlagswasser als Folge einer Klimaänderung lassen sich in Bezug

		auf die konkrete Entwässerung des Grundstückes derzeit nicht verifizieren. Sofern durch häufigeres Auftreten von größeren Niederschlagsmengen, als bisher, die Kapazität der vorhandenen Kanalnetze künftig nachhaltig beeinträchtigt werden sollte, wird diesbezüglich das Entwässerungskonzept stadtweit überprüft und entsprechende Maßnahmen veranlasst werden müssen.
4.15	Und wo werden eigentlich die großen Schneemengen des geräumten Parkplatzes gelagert? Alles unbeantwortete Fragen, deren Auswirkungen uns Anwohner aber belasten werden. Darüber schweigt die Gesamtabwägung A5/S. 21 gütlich, ist wohl auch unbedeutend.	Die Schneeräumung im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht obliegt dem Betreiber des Marktes. Grundsätzlich sind die auf dem Grundstück anfallenden Schneemengen auch dort zu lagern. Im Falle von umfangreichen Schneefällen, die hier sehr selten auftreten, muss ggfs. der Betreiber bei Bedarf geräumten Schnee extern entsorgen. Da von den hier sehr selten eintretenden Schneefallereignissen keine weitergehenden nutzungsbedingten umweltrelevanten Auswirkungen als bei der betrachteten Oberflächenentwässerung zu befürchten sind, werden diese üblicherweise nicht zusätzlich im Rahmen der Begründung erörtert.
4.16	4 - Zusammenfassung - Insgesamt stelle ich fest, dass die verbesserte Planung weiterhin an einer Vielzahl von Mängeln leidet, trotz unserer Eingaben. Vieles ist noch unklar, schwer verständlich und sollte den Bewohnern nicht mit unbedeutend, vertretbar, zulässig, nicht unangemessen hoch, nicht feststellbar, nicht bekannt, nicht erforderlich, mäßig eingeschränkt , usw. begründet werden!	Die Planung des Bauvorhabens wurde im Zusammenhang mit der Verfahrensumstellung überarbeitet. Dies bezieht sich insbesondere auf Kubatur und Gestaltung des Gebäudes. Die Gutachten wurden aktualisiert. Die Verfahrensumstellung erfordert darüber hinaus einen Umweltbericht. In diesem werden die betroffenen Umweltbelange erfasst und bewertet und eine naturschutzrechtliche Eingriffsbilanzierung erstellt.
4.17	Wir wohnen hier und nicht die Investoren, Vorhabensträger und Mieter, die aus wohlüberlegten Gründen den alten Markt als Getränkemarkt bis ins Jahr 2026 mieten und den neuen Markt (mit einer 10 jährigen Absicherung) ebenfalls mit einer Getränkeabteilung eröffnen?	Innerhalb eines Stadtgefüges gehören bauliche Veränderungen mit entsprechenden Auswirkungen auf das Siedlungsgefüge zur normalen Siedlungsentwicklung. Einen Anspruch auf den Erhalt des Umfeldes besteht nicht. Die benachbarte Wohnbebauung hat jedoch Anspruch auf die Einhaltung von Orientierungswerten nach DIN 18005 sowie Immissionsrichtwerten nach TA Lärm.
4.18	Und wo ist der zentrale Bolzplatz geblieben? Wann wird er wo realisiert? Noch nicht bekannt?	Für den Ersatz der Bolzplatzfläche besteht keine konkrete rechtliche Verpflichtung. Die Versorgung der Bevölkerung mit Sport-, Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten ist jedoch ein grundsätzlicher öffentlicher Belang in der Bauleitplanung, der bei der Abwägung sämtlicher von der Planung betroffenen Belange teilnimmt. Der Stadtteil Kanzlerfeld-Süd verfügt über umfangreiche Grünstrukturen im privaten und öffentlichen Bereich, sowie mehrere Spielplätze und einen weiteren Bolzplatz zwischen Breitscheidstraße und Harnackstraße. Der Entfall des Bolzplatzes

		ist für die direkt betroffenen Anwohner, insbesondere Kinder, ein Verlust. Der öffentliche Belang der Sicherung der Nahversorgung zugunsten des gesamten Stadtteiles wiegt in diesem Zusammenhang jedoch schwerer. Gleichwohl bemüht sich die Stadt um eine angemessene Ersatzfläche. Zunächst wurde hierzu die bereits planungsrechtlich als Bolzplatzfläche festgesetzte Fläche am Domagkweg vorgesehen. Bei der Ausarbeitung der Objektplanung wurde jedoch festgestellt, dass die geltenden Lärmschutzbestimmungen der 18. BimSchV umfangreiche Schallschutzmaßnahmen erfordert hätten, die die Nutzung der Fläche zu stark einschränken und zu unverhältnismäßig hohen Kosten führen. Es wurde daher nach weiteren Alternativstandorten gesucht. Die Fläche, östlich der Bebauung Oscar-Fehr-Weg, innerhalb der den Ortsrand bildenden städtischen Grünfläche, schien hierfür geeignet. Da das Planungsrecht einer Bolzplatznutzung entgegensteht, wurde hierzu ein Bebauungsplanverfahren (OE42) begonnen. Aufgrund des zögerlichen Fortschrittes des Bebauungsplanverfahrens (OE39), das den Entfall des Bolzplatzes verursacht, wurde das Verfahren für den Bolzplatz (OE42) nicht vorab zum Abschluss gebracht. Dieser Alternativstandort ist allerdings aufgrund seiner Lage im Einwirkungsbereich von Hochspannungsleitungen nicht optimal. Daher bemüht sich die Stadt, noch eine andere besser geeignete Lösung zu finden. Dabei können die Erleichterungen im Hinblick auf erforderlichen Schallschutz durch die novellierte 18. BimSchV berücksichtigt werden, sodass sich eventuell weitere Standortalternativen ergeben.
4.19	Da gibt es doch das Projekt ISEK mit dem Motto: Nehmt den Bürger früh mit bei Planungen, die ihn betreffen!	Bei der Entwicklung des Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK) wurden durch eine breit angelegte Bürgerbeteiligung die Bedürfnisse und Ressourcen aus der Öffentlichkeit um ein Zukunftsbild für die Stadtentwicklung zu formulieren. Dies betrifft eine große Spannbreite von Projekten auch außerhalb der Bauleitplanung und ist nicht unmittelbar auf Bauleitplanverfahren anzuwenden. Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind gesetzlich vorgeschriebene Verfahren zu beachten, die unter anderem auch den Zeitpunkt, die Form und den Umfang der Bürgerbeteiligung regeln. Die entsprechend den Vorgaben erforderliche Bürgerbeteiligung ist hier in Form einer frühzeitigen Beteiligung und der hier betreffenden öffentlichen Auslegung durchgeführt worden. Bürgerbeteiligung bedeutet allerdings nicht, dass jegliche

		Betroffenheit der Öffentlichkeit oder einzelner Bürger grundsätzlich ein Vorrang einzuräumen wäre. Der jeweils betroffene Belang ist in der Abwägung zu berücksichtigen, wobei bei konfligierenden Interessenlagen nicht immer ein Interessenausgleich geschaffen werden kann. In diesen Fällen kann auch zugunsten oder zulasten eines Belanges abgewogen und entschieden werden.
4.20	Ich reiche meinen angepassten Widerspruch zu den modifizierten Unterlagen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans OE 39, vom 16.12.15/ 19.01.2016, „Franz-Rosenbruch-Weg“ hiermit ein.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
4.21	Anlage 1 	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.1.
4.22	Anlage 2 	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.2.
4.23		Vorschlag der Verwaltung: Die vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
5	Stellungnahme Nr. 5 Schreiben von Name vom 24.01.2016	Stellungnahme der Verwaltung
5.1	Im Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB betreffend das Bebauungsplanverfahren „Franz-Rosenbruch-Weg“, OE 39d nehme ich zu den ausgelegten Planungsunterlagen wie folgt Stellung.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 3.6 sowie lfd. Nr. 3.5.

	Es bestehen in mehrfacher Hinsicht Zweifel an der städtebaulichen Erforderlichkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplans: 1. Erhaltung der Gehölze an der Bundesstraße 2. gewerblicher Bau auf die letzte verbliebene Grünfläche 3. Veränderung des Baufensters	
5.2	Immer, wenn wir unsere Bekannten im Kanzlerfeld Süd-West besuchen, erfreuen wir uns an der schönen Wiese, die als restliche grüne Insel in dem Wohngebiet verblieben ist. Es wäre eine Schande, wenn dieses gewachsene Gehölz, einige Bäume sind bestimmt schon über 50 Jahre, einem nackten Industriebau weichen müssten.	Das geltende Planungsrecht setzt diese Fläche als Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindertagesstätte und daneben öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Bolzplatz fest, und definiert somit diese Fläche im zentralen Bereich des Ortsteiles Kanzlerfeld als Fläche hoher Nutzungsintensität. Da diese Planungen bislang nicht umgesetzt bzw. wenig genutzt wurden, konnte sich eine wenig gestaltete Grünfläche entwickeln, die in ihrer Unberührtheit eine Qualität birgt. Gleichwohl ist festzustellen, dass der Planungsraum grundsätzlich städtisch geprägt ist. Das Plangebiet zeigt sich als grünbestimmter Freiraumbereich, der mitten im Stadtgebiet liegt und entsprechend von baulichen Strukturen umgeben ist. Innerhalb eines Siedlungsgefüges gehören bauliche Veränderungen mit entsprechenden Auswirkungen auf das Siedlungsgefüge zur Natur einer Siedlungsentwicklung. Der Stadtteil Kanzlerfeld stellt einen Ortsteil dar, der insgesamt einen relativ hohen begrünten Freiflächenanteil aufweist sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich. Der Verlust der derzeitigen Grünfläche wirkt sich visuell nur auf einen begrenzten Teilbereich der Ortslage aus. Die grundsätzliche grünbetonte Prägung des Ortsteiles bleibt auch weiterhin bestehen und wird hierdurch nur marginal beeinträchtigt. Für den Verlust der Bolzplatzfläche wird an anderer Stelle Ersatz geschaffen, siehe hierzu Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.18. Ein Anspruch auf Erhalt einer schönen Aussicht besteht nach allgemeiner Rechtsauffassung nicht. Das hier geplante Bauvorhaben dient der Sicherung der Nahversorgung. Dieser Belang ist eine Kernaufgabe der Daseinsfürsorge und genießt einen hohen Stellenwert.
5.3	1. Aufgrund des hohen Alters mancher Bäume mit schon vorhandenem Totholzanteil dient dieser Bewuchs als Lebensraum vieler Insektenarten. Aber auch viele Vögel finden hier einen geeigneten Lebensraum.	Im Rahmen der Verfahrensumstellung ist ein Umweltbericht sowie eine naturschutzrechtliche Eingriffsbilanzierung erforderlich. In dieser wird die Wertigkeit der älteren Bäume mit Totholzanteil und deren Bedeutung für den Naturhaushalt berücksichtigt, bewertet und entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen abgeleitet.

5.4	Die Bundesallee ist eine Einfallstraße nach Braunschweig von Westen mit einem sehr hohen Verkehrsaufkommen. Das vorhandene Gehölz am nördlichen Rand der Wiese ist ein wunderbarer Filter gegen die Abgase, Luftverunreinigung und Staub, der durch das starke Verkehrsaufkommen entsteht. Der größte Teil dieser zu schützenden Bäume soll nun einem Zweckbau geopfert werden. Ein Teil der Bäume ist schon über 50 Jahre alt.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.47.
5.5	Ein Vollandiscounter mit heutigen 1200 Quadratmetern Verkaufsfläche wird dagegen bereits in 10 Jahren nicht mehr den Vorstellungen eines Unternehmers entsprechen. Und was ist dann? Die Wiese aber ist versiegelt.	Dass der geplante Lebensmittelbetrieb bereits nach 10 Jahren wieder schließt, ist sehr unwahrscheinlich. Der Bedarf eines Lebensmittelmarktes als Nahversorger wird auch in 10 Jahren bestehen. Alternative Flächen in integrierter Lage, außer der kleineren des derzeitigen Betriebes am Altstandort, stehen nach derzeitigem Kenntnisstand innerhalb des festgelegten Nahversorgungsbereiches nicht zur Verfügung. Im Übrigen wird mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Nutzung eines Lebensmittelmarktes planungsrechtlich festgeschrieben. Eine anderweitige Nutzung kann nur mit Hilfe eines erneuten Bebauungsplanverfahrens realisiert werden.
5.6	2. Der im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigende Planungsgrundsatz des § 50 Satz 1 BImSchG besagt, dass bei einer raumbedeutsamen Planung die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander derart zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Dass dieser Grundsatz überhaupt Beachtung gefunden hat, ist dem Planentwurf und den weiteren Unterlagen nicht ansatzweise zu entnehmen. Einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb direkt neben ein Reines Wohngebiet zu setzen, ist im Hinblick auf den Trennungsgrundsatz schon sehr einseitig und missachtet die Rechte der Anwohner und Eigentümer schwerwiegend. Dies zu tun, obwohl die Orientierungswerte der TA Lärm nach DIN 18005 auch nach Versetzen der Lärmschutzwand und Erhöhung dieser nicht eingehalten werden, stellt nichts anderes als einen offensichtlichen Verstoß gegen den Grundsatz dar. Dagegen kann man nur erneut Einspruch einlegen.	Der genannte Trennungsgrundsatz gilt nicht ultimativ. Gerade in Innenstädten und verdichteten Siedlungsbereichen besteht keine Möglichkeit, durch geeignete Abstände Immissionen zu verhindern. Aus diesem Grunde ist es gerechtfertigt, in räumlichen Nahtstellen auf andere Regelungen zurückzugreifen, um den entsprechenden Immissionsschutz sicherzustellen. Dabei ist auch die Betrachtung einzubeziehen, dass die Nahversorgung des Gebietes mit Gütern des täglichen Bedarfs eine Erreichbarkeit direkt vor Ort voraussetzt. Aufgrund der Tatsache, dass das Vorhaben der Nahversorgung des umliegenden Gebietes dienen soll, ist nur eine integrierte Lage innerhalb des Ortsgefüges geeignet, dem Aspekt einer guten fußläufigen Erreichbarkeit des Marktes von der umgebenden Wohnbebauung zu entsprechen. Um negative Auswirkungen auf die angrenzende Wohnbebauung soweit wie möglich zu vermeiden, werden aktive Schallschutzmaßnahmen festgesetzt, mit denen die maßgeblichen Orientierungswerte nach DIN 18005 sowie Immissionsrichtwerte nach TA Lärm der angrenzenden Wohnbebauung eingehalten werden.

		Der Trennungsgrundsatz kann der vorgesehenen Planung insofern nicht entgegen gehalten werden.
5.7	3. Das bisherige „Zentrum des Kanzlerfeldes“ hat eine Nahversorgung der Kanzlerfelder sichergestellt. Dazu gehören der Nahversorger, der jetzt über die Bundesstraße ausweichen will, aber auch Apotheke, Arzt, Zahnärzte, Blumenhandel, Krankengymnastik, Postfiliale, Bäcker, Fahrschule.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 3.6.
5.8	Die Positionierung des Baufensters für das Objekt ist nicht geeignet, den gebotenen Bezug zu dem nordöstlich der Bundesallee gelegenen Nahversorgungszentrum am David-Mansfeld-Weg herzustellen. Um diesen Zentrums-Bezug herzustellen, der in den Unterlagen gefordert wird, müsste der Eingang des Marktbereiches nach Norden ausgerichtet sein und nicht nach Südosten. Bezüglich der bebaubaren Grundstücksfläche habe ich Bedenken. Das Kriterium „möglichst nah am Übergang zum Zentrum des Kanzlerfeldes“ wird nicht erfüllt. Das Vorhaben rückt auf der zur Verfügung stehenden Fläche vom Zentrum gerade weg. Der Eingangsbereich ist nicht in nördliche bzw. in nordöstliche Richtung ausgerichtet, was aber zur Verbindung und Verzahnung der südlich der Bundesallee gelegenen Plangebietsfläche mit dem nördlich gelegenen Nahversorgungszentrum am David-Mansfeld-Weg nötig wäre. Darüber hinaus schiebt der überdimensionierte Neubau für eine Sichtöffnung geradezu einen Riegel vor. Der Zugang wird erschwert.	Mit der Positionierung des Baufensters wird in erster Linie die städtebauliche Wirkung des Baukörpers innerhalb des Siedlungsgefüges definiert. Dabei ist eine bauliche Fassung des Straßenraumes im Kreuzungsbereich der Bundesallee / Ecke Stauffenbergstraße ein wesentliches städtebauliches Kriterium. Um die fußläufige Verknüpfung mit dem Altstandort zu verbessern, ist neben der vorhandenen signalgeregelten Fußgängerquerung im Bereich der Kreuzung eine zusätzliche Querungshilfe in Form einer Mittelinsel, westlich des Einmündungsbereiches Krukenbergstraße, vorgesehen. Aufgrund der vorhandenen Garagenanlage auf dem Parkplatz des Altstandortes und zu beachtender Sicherheitsabstände zum Einmündungsbereich der Krukenbergstraße ist eine Verschiebung der Querungshilfe in östliche Richtung nicht möglich. Die über die geplante Querungshilfe über die Bundesallee geführte Lauflinie von fußläufigen Kunden aus dem Altstandort mündet in die westliche Verkehrsachse der künftigen Stellplatzanlage. Der Eingangsbereich des neuen Lebensmittelmarktes befindet sich dabei voll in der Sichtachse. Eine Verlagerung des Eingangsbereiches in nördliche Richtung würde die Wegebeziehung allenfalls um ca. 25 m verkürzen. Für eine funktionierende und Akzeptanz findende fußläufige Wegebeziehung sind die sichere Querung der Bundesallee und Blickbeziehungen von größerer Bedeutung als die absolute Entfernung oder die konkrete Lage des Eingangs.
5.9	Zwischen dem Baukörper und dem Reinen Wohngebiet liegenden Grundstücken sollen nach der Planung große Stellplatzflächen und Verkehrsflächen liegen. Worin ein Vorteil für die Wohnnachbarschaft in dieser Anordnung liegen soll, bleibt offen. Wenn in diesem Zusammenhang darauf verwiesen wird, dass die Lage des Baukörpers in etwa dem bisher	Es wird nicht bestritten, dass der jetzt ermöglichte Baukörper und die zu erwartende Versiegelung über die früheren Kitaplanungen hinausgehen. Der Querverweis zum festgesetzten Baufenster der Kitavorbehaltsfläche bezog sich lediglich auf die Lage und die überbaubare Grundstücksfläche des bestehenden Baurechtes. Im Übrigen ist auch die Nachbarschaft einer Bolzplatzanlage zu einem Wohngebiet nach

	festgesetzten Baufenster für die ursprünglich vorgesehene Kindertagesstätte entspricht, so unterschlägt dieser Hinweis, dass in der bisherigen Planung dort, wo jetzt die Zufahrtsflächen und die Stellplätze vorgesehen sind, definitiv keine Verkehrsflächen und Stellplatzflächen in der vorgesehenen Größenordnung, sondern lediglich ein Bolzplatz vorgesehen sind.	heutiger Rechtslage unter immissions-schutzrechtlichen Gesichtspunkten (18. Bim-SchV) nicht unkritisch.
5.10	Im Interesse der östlich und südlich angrenzenden Wohngrundstücke kann es durchaus sinnvoll sein, das Bauvorhaben dichter an die Grundstücke heran zulegen und die Stellplätze einschließlich der Verkehrsflächen an die ohnehin befahrene Straße zu legen. Dies jedenfalls dann, wenn die Gebäude höhenreduziert sind, die Haustechnikanlagen und die Anlieferungsbereiche von den Wohngrundstücken entfernt liegen.	Das städtebauliche Ziel, eine bauliche Fassung des Straßenraumes zu erzeugen, kann nur durch die Positionierung des Gebäudes im Kreuzungsbereich erreicht werden. Die Stellung des Baukörpers wurde auch so gewählt, um eine alleinige Anordnung der benötigten Stellplätze entlang der Bundesallee zu vermeiden. Diese vom Investor zunächst gewünschte Anordnung hätte von der Bundesallee aus zunächst den Blick allein auf die Stellplatzanlage gelenkt. Im Übrigen würde eine Positionierung der Stellplatzanlage an die Bundesallee / Stauffenbergstraße ebenso die Nachbarschaft (in diesem Fall an der Stauffenbergstraße) tangieren.
5.11	Die Planung ist nicht die immissionsärmste Variante. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass der Lieferverkehr (Be- und Entladung) zwar auf den Zeitraum von 07.00 bis 22.00 Uhr beschränkt worden ist. Was soll denn ein Anlieferer mit gekühlter Fracht machen, wenn er vor der Zeit ankommt. Er muss die Kühlung laufen lassen.	Die Einhaltung der Lieferzeiten wird im Durchführungsvertrag auf den Zeitraum von 7:00 – 20:00 Uhr verbindlich eingeschränkt und wird Gegenstand der Baugenehmigung. Sofern in sehr seltenen Einzelfällen davon abgewichen wird, kann dies toleriert werden. Sollte dies allerdings zur Regel werden, muss die Verwaltung hiergegen einschreiten und die vertraglichen Regelungen durchsetzen.
5.12	Insgesamt kann festgehalten werden, dass die Planung auch in der Fassung der erneuten Auslegung an einer Vielzahl von Mängeln leidet. Vieles ist unklar geblieben bzw. nicht nachvollziehbar und muss dem Bürger vor Erteilung einer Baugenehmigung erläutert und nachgereicht werden. Die Belange der unmittelbaren Wohnnachbarschaft sind nicht richtig ermittelt, bewertet und berücksichtigt worden. Auch im Grundsatz wird gegen allgemeines Recht und gegen verschiedene Grundsätze verstoßen, so dass Zweifel aufkommen, ob Ziel, Verfahren und Verlauf auf demokratischen Füßen steht.	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Über die Abwägung sollen die konfligierenden Nutzungsinteressen und sonstigen Belange in einen gerechten Ausgleich gebracht werden. Dabei liegt es in der Natur der Sache, dass die Abwägung, abhängig von der Fallkonstellation, auch zugunsten oder zulasten eines Belanges getroffen werden kann. Dabei ist die Berücksichtigung von Planungsgrundsätzen und gesetzlichen Rahmenbedingungen selbstverständlich. Dem Belang der Sicherung der Nahversorgung der Bevölkerung wird ein sehr hoher Stellenwert beigemessen, ebenso wie die Sicherstellung eines ausreichenden Immissionsschutzes der benachbarten Wohnbebauung. Im Rahmen der Umstellung auf ein klassisches Bebauungsplanaufstellungsver-

		fahren ist ein Umweltbericht erforderlich. Darin werden die Eingriffe in Natur und Landschaft ermittelt und bewertet. Darüber hinaus ist eine naturschutzrechtliche Ausgleichsbilanzierung erforderlich. Die Eingriffe sind nunmehr auszugleichen oder zu ersetzen.
5.13		<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
6	Stellungnahme Nr. 6 Schreiben von Name vom 27.01.2016	Stellungnahme der Verwaltung
6.1	Ich bin grundsätzlich gegen den Bau eines Lebensmittelmarktes im Bereich des Franz-Rosenbruch-Wegs. Zu meiner bisherigen Ausführung möchte ich folgende Punkte hinzufügen:	Wortlaut der Stellungnahme sowie der Stellungnahme der Verwaltung siehe lfd. Nr. 27 der Anlage 7a der Beschlussvorlage 18-09724.
6.2	1. Durch die Verlegung der Lärmschutzwand zum angrenzenden Wohngebiet stehen nur noch 65 Parkplätze zur Verfügung. Wenn man bedenkt, dass etwa 20 Arbeitskräfte im Markt tätig wären, sind es für die Kunden nur noch 45 Plätze. Wenn dann auch noch Mitarbeiterschulungen hinzukommen, wie der Marktinhaber bereits angekündigt hat, wird sich die Zahl der Stellplätze weiter für Kunden verringern, besonders in Zeiten hoher Frequentierung, insbesondere vor den Feiertagen. Das Ergebnis wäre: Die angrenzenden Straßen würden von Kunden oder Mitarbeitern zugeparkt und die Anwohner hätten das Nachsehen. Ein untragbarer Zustand!	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.26.
6.3	2. Der Werbepylon hat in der „neuen“ Planung weiterhin eine Höhe von fast 10 Metern. - Eine Verschandelung des Ortsbildes!	Der Werbepylon war bereits in der Planfassung dieser Auslegung nicht mehr Bestandteil der Planung.
6.4	3. Eine Belieferung des Marktes in der Zeit von 20 h bis 7 h ist zwar vorgesehen, lässt sich aber nicht überprüfen und lässt sich auch nicht durchsetzen. Ausflüchte, Wissenslücken und diverse andere Ausreden sind klar vorhersehbar.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 5.11.
6.5	Mögliche Rückfahrmanöver der LKW sind begleitet von Rückfahrwarntönen mit etwa 100 dB bei circa 90 bis 100 Warntönen pro Minute, die in einer Entfernung von bis zu 200 Metern hörbar wären - auch im Inneren der Häuser.	Die Vorfahrt der Lieferfahrzeuge ist so ausgelegt, dass im Regelfall mit nur einer Fahrtrichtung ohne Rangiermanöver die Lieferzone erreicht werden kann. Die Abmessungen der Fahrgassen und Schleppkurven sind ausreichend dimensioniert, sodass ein rückwärts Rangieren nur in sehr seltenen Ausnahmefällen zu erwarten ist.
6.6	4. Verschiedene Teile der Auslegung sind im Internet nicht zugänglich und daher für ältere Menschen, für behinderte Mitbürgerinnen und Mitbürger und für Kranke und Gehbehinderte nicht einsehbar.	Die Bereitstellung von Planunterlagen im Internet im Rahmen der öffentlichen Auslegung war bisher ein freiwilliger Service der Stadt Braunschweig. Aufgrund von sehr gro-

		ßen Datenmengen einzelner Dateien, insbesondere von Gutachten, wurden daher einzelne Unterlagen in analoger Ausfertigung regelkonform zur direkten Einsichtnahme bereitgestellt. Erst mit der Novelle des BauGB 2017 wurde verbindlich eingeführt, dass die auszulegenden Unterlagen zusätzlich ins Internet eingestellt werden müssen.
6.7		<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
7	Stellungnahme Nr. 7 Schreiben von Name vom 22.01.2016	Stellungnahme der Verwaltung
7.1	Ich möchte Einspruch erheben gegen die geplante Bebauung des Grundstücks Franz-Rosenbruch Weg OE 39. Die Änderungen nehmen keinen Bezug auf die vorher eingegangenen Einsprüche oder die Wünsche und Bedenken der Anwohner.	Die vorgebrachten Einsprüche und Wünsche sind ausgewertet worden. In der Bauleitplanung sind die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander abzuwägen. Nicht jeder Belang vermag sich durchzusetzen. Bei konfligierenden Belangen wird im Rahmen der Abwägung zugunsten oder zulasten eines Belanges entschieden. Bei dem hier vorliegenden Bebauungsplanentwurf wurden nur die Details geändert, für die ein Änderungsbedarf erkennbar war.
7.2	Es wird an einer Planung festgehalten, die den Charakter dieser wichtigen Stadteinfahrt komplett verändern. Immerhin liegen FAL und PTB, zwei große wissenschaftliche Forschungsanstalten mit nationalem und internationalem Publikumsverkehr, in direkter Nähe. Der grüne, parkähnliche erste Eindruck der Stadt Braunschweig wird sich in einen trostlosen, austauschbaren verwandeln.	Siehe Stellungnahme zur lfd. Nr. 5.2.
7.3	Kennen Sie den großen Edeka inmitten von Meine, direkt an der Bundesstraße? Ein Markt mit riesigem Parkplatz drumherum, hektisch und herzlos. So soll in Zukunft das Zentrum des Kanzlerfeldes aussehen?	Der Ort Meine liegt außerhalb des Stadtgebietes der Stadt Braunschweig, insofern liegen diesbezüglich keine verlässlichen Daten vor. Nach Inaugenscheinnahme über Google-Maps ist der EDEKA-Markt in Meine Bestandteil eines großflächigen Einzelhandelsstandortes mit mehreren großen Einzelhandelsbetrieben, wobei der EDEKA-Markt allein bereits deutlich größer ist als der geplante Lebensmittelmarkt im Kanzlerfeld. Darüber hinaus sind die großflächige Stellplatzflächen nicht mit Bauminselfen gegliedert. Die Wirkung des zitierten Marktes ist insofern weder in Bezug auf die Größe oder auf das Erscheinungsbild der Stellplatzanlage vergleichbar.
7.4	Das Gelände des alten Marktes wird veröden, die kleinen Läden können sich dort nicht mehr halten. So ist es auch dem Ein-	Siehe Stellungnahme zur lfd. Nr. 1.48.

	kaufszentrum am Schwarzen Berge ergangen, der kein angenehmer Aufenthaltsort mehr ist. Nur noch Müll und heruntergekommene Wandelgänge bestimmen das Bild. So soll also das alte Einkaufszentrum aussehen?	
7.5	Was für einen Anziehungspunkt bildet der neue Markt? Können Kinder dort noch Fußball spielen, auf Bäume klettern und toben?	Ein Einzelhandelsbetrieb, der der Nahversorgung dient, erfordert eine integrierte Lage innerhalb eines Ortsteiles, um für möglichst viele Bewohner fußläufig erreichbar zu sein. Da der bestehende Lebensmittelmarkt am Altstandort langfristig nicht zukunftsfähig erweitert werden kann, ist die bestehende Freifläche Bundesallee/ Ecke Stauffenbergstraße die einzige unbebaute Fläche in integrierter Lage, die als Ersatzstandort verfügbar ist. Für den Verlust des Bolzplatzes soll an anderer Stelle ein Ersatz geschaffen werden, siehe hierzu Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.18.
7.6	Den Anwohnern wurde bei der damaligen Planung und Erschließung ein Bebauungskonzept zugesagt, das die soziale Komponente nicht vernachlässigen sollte (z.B. Kindergarten, Altenheim, Begegnungsstätte).	Die Vorhaltung sozialer Einrichtungen, wie Kindergarten, Altenheim, Begegnungsstätte ist ein wichtiger Belang. Solche Einrichtungen sind jeweils auf beschränkte Bevölkerungsgruppen ausgerichtet. Ein Nahversorger in integrierter Lage ist auf die Versorgung möglichst aller Bevölkerungsgruppen des betreffenden Stadtteiles ausgerichtet. Insofern wird der Belang der Erhaltung und Entwicklung eines zentralen Versorgungsbereiches als Grundaufgabe der allgemeinen Daseinsfürsorge zugunsten der Allgemeinheit höher gewichtet.
7.7	Wie sozial ist ein großer Markt, der die umgebenden Läden und Märkte bis nach Lehn-dorf hinunter langsam ausblutet? Was für eine Begegnungsstätte für Menschen wird er sein, zwischen Leergut und Milchkartons?	Wie in der Stellungnahme zu lfd. Nr. 3.6 dargelegt ist der vorhandene Nahversorgungsbetrieb in seinem Bestand langfristig gefährdet. Die Schließung des vorhandenen Betriebes hätte negative Folgen auf die Nahversorgungsstruktur des Stadtteiles Kanzlerfeld, wobei insbesondere immobile Bevölkerungsgruppen hiervon betroffen wären.
7.8	Stattdessen werden große LKW die dafür nicht ausgelegte Straße ruinieren, täglicher Lärm der Müllaster wird die Anwohner nerven, die Fahnengeräusche werden an den Wochenenden die Trostlosigkeit dieses Ortes noch unterstreichen.	Der Ausbaustandard der Stauffenbergstraße berücksichtigt grundsätzlich die Befahrbarkeit für Müll- und Lieferfahrzeuge, wie Möbelwagen etc. Für die Belieferung des geplanten Marktes sind 2 Lieferungen mit LKW am Tag prognostiziert worden. Die hieraus resultierende Inanspruchnahme der Stauffenbergstraße überschreitet nicht die zugrunde gelegte Nutzlast. Die zu erwartenden Lärmemissionen sind bei der Ermittlung des erforderlichen Lärmschutzes berücksichtigt worden.
7.9	Welche wirklichen Vorteile bietet die Bebauung der Wiese mit einem weiteren Supermarkt? Mir fällt kein einziger ein.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 3.6.

7.10	Die Kurzsichtigkeit des Verkaufs der Wiese an einen Investor, der nur seinen eigenen Geldbeutel im Visier hat, der große, aber nur kurz- bis mittelfristige Versprechungen bezüglich des alten Marktes macht, einher gehend mit dem Übergehen der Anwohner, ist ein Schlag ins Gesicht für alle, die in der letzten Zeit den Slogan "Denk Deine Stadt" als Zukunftsbild der Stadt Braunschweig überall in den Medien lesen durften. Ich hoffe sehr, im Interesse der Wiese, der Kinder und Spaziergänger, der Anwohner und Ladenbesitzer, der Bewohner dieses und der umliegenden Stadtteile, dass dieser überhastete und nicht bis ans Ende gedachte Schritt rückgängig gemacht wird und das Gemeinwohl anstelle dem Wohl Einzelner mehr in den Mittelpunkt gerückt wird. Dies wäre ganz im Sinne der Städtebauförderung "Soziale Stadt", dem Bund-Länder-Programm, das schon im westlichen Ringgebiet, als deren Ausläufer man Lehdorf und Kanzlerfeld betrachten kann, die Familienfreundlichkeit verbessern soll. Denken Sie bitte nach, bevor Sie handeln!	Bürgerbeteiligung bei Planungen ist ein wichtiger und auch gesetzlich verankerter Aspekt, um konkrete Betroffenheiten und private Belange zu ermitteln. Die bei dem Projekt „Denk deine Stadt“ durchgeführte Bürgerbeteiligung diente insbesondere dazu, neue Ideen und Bedarfe zu sondieren. Dabei liegt es in der Natur der Sache, dass nicht jede Idee und jedes Argument sich gegenüber anderen Aspekten durchzusetzen vermag. Die Annahme, dass das Bauvorhaben am Franz-Rosenbruch-Weg ohne Einbeziehung der betroffenen Bürger beschlossen wurde ist so nicht zutreffend. Die maßgeblichen Verfahrensschritte zur Änderung des Planungsrechtes sind vom BauGB vorgeschrieben, auch der Umfang der Bürgerbeteiligung. Die Beteiligung der Bürger ist im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und der öffentlichen Auslegung vorgesehen. Das Verfahren wurde mit Aufstellungsbeschluss durch den Verwaltungsausschuss im Juni 2010 gestartet. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung fand am 29.01.2013 statt. Beteiligungen im Rahmen einer öffentlichen Auslegung fanden in der Zeit vom 18.07 bis 18.08.2014 und vom 19.01 bis 02.02.2016 sowie im folgenden Verfahren vom 02.01. bis 01.02.2017 statt. Es bestand somit ausreichend Gelegenheit als Bürger seine Interessen im Planverfahren einzubringen. Alle von der Planung betroffenen öffentlichen und privaten Belange werden gegeneinander und untereinander abgewogen. Bei konfligierenden Nutzungen kann nicht immer ein vollumfänglicher Interessenausgleich hergestellt werden. Dabei kann nach Abwägung sämtlicher Belange eine Entscheidung zugunsten oder zulasten eines Belanges getroffen werden. Der Rat der Stadt Braunschweig entscheidet abschließend über die Wertung der Belange und deren Abwägung. Dies erfolgt üblicherweise zum Satzungsbeschluss. Über diese Vorgehensweise wurden die Bürgerinnen und Bürger in der Empfangsbestätigung informiert. Ein Bebauungsplanverfahren ist im Grundsatz ergebnisoffen. In Einzelfällen kann es bei unüberwindbaren Nutzungskonflikten auch zur Einstellung des Verfahrens führen. Bei dem hier betreffenden Planverfahren bestehen, wie in vielen Planverfahren durchaus üblich, eine Anzahl von Konflikten. Nach bisheriger Einschätzung sind diese aber nicht unüberwindbar. Insofern besteht kein Anlass, nach derzeitigem Kenntnisstand das Planverfahren einzustellen.

7.11		<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
8	Stellungnahme Nr. 8 Schreiben von Name vom 27.01.2016	Stellungnahme der Verwaltung
8.1	In der oben genannten Angelegenheit nehme ich wie folgt Stellung: 1. In der Bezirksratsversammlung wurde seitens Frau Ihbe die mögliche Bombenlast auf dem angekündigten Grundstück angesprochen. Ich bitte ausdrücklich darun, dass diese Gefahren intensiv, gebaut und unter Aufsicht der Stadt untersucht werden. Es darf nicht sein, dass die Bewohner einem Risiko ausgesetzt werden wie es zuletzt im BRAWO-Park der Fall war.	Vom Verdacht auf Kampfmittel aus dem zweiten Weltkrieg sind in Braunschweig relativ viele Flächen betroffen. Im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens wird frühzeitig bei Vorliegen eines Verdachtes darauf hingewiesen und ein entsprechender Hinweis im Bebauungsplan und in der nachfolgenden Baugenehmigung aufgenommen. Gewerbliche Kampfmittelräumfirmen übernehmen die erforderlichen Gefahrenforschungsmassnahmen, wie z. B. Sondierungsmaßnahmen, sowie Gefahrenbeseitigungsmaßnahmen und werden von den Bauherren, den bauausführenden Firmen oder dem Grundstückseigentümer beauftragt.
8.2	2. Ich bitte um aktuelle Überprüfung des Bedarfes hinsichtlich einer Kindereinrichtung. Der Generationenwechsel in diesem Stadtteil schreitet ja voran. Es gibt - glücklicherweise - wieder viel mehr Kinder als es noch vor einigen Jahren der Fall war. Ich denke, eine Kinder und Augeneinrichtung ist wichtiger als ein neuer Supermarkt.	Die Kindergartenbedarfsplanung wird fortlaufend aktualisiert. Veränderungen durch unterschiedliche Bevölkerungsentwicklungen wie Generationswechsel in Folge der Altersstruktur der Bewohner oder Hinzutreten von Neubaugebieten werden dabei berücksichtigt. Vor Beginn des Bebauungsplanverfahrens wurde von der Fachverwaltung der Bedarf weiterer Kindergarten- und Krippenplätze im Stadtteil Kanzlerfeld überprüft. Ein Bedarf, der den Bau einer weiteren Kita im Stadtteil zwingend erfordert, lag nicht vor. Diese Feststellung wurde im Verlauf des Bebauungsplanverfahrens mehrfach überprüft. Eine Übersicht über das aktuelle Kita-Angebot und den Bedarf, gegliedert nach Stadtbezirken und statistischen Bezirken, wird jährlich im Kita-Kompass der Stadt Braunschweig veröffentlicht. Die Stadt Braunschweig erfüllt seit 2014 eine Versorgungsquote von 40 % für Kinder unter 3 Jahren und von 100 % für Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren. Diese Quote entsprach dem tatsächlichen Bedarf und der Nachfrage nach Betreuungsplätzen in Braunschweig. Inzwischen ist eine leichte Steigerung der Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen erkennbar. Mit der Inbetriebnahme einer neuen Kita in Lamme im Frühjahr 2018 entstanden weitere Kapazitäten, sodass im Stadtbezirk Lehdorf-Watenbüttel der wohnortnahe Bedarf an Betreuungsplätzen gedeckt ist.
8.3	3. Ich bitte Sie sicherzustellen, dass in dem existierenden Einkaufszentrum alle Anbie-	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.48.

	ter erhalten bleiben. Der Lebensmittel-Laden soll bleiben - und die anderen auch. Das ist deshalb wichtig, weil - wenn der Größte geht - alle anderen auch schließen werden. Das kann nicht die Zukunft sein. Sollten Parkplätze das Problem sein, dann muss dies zu doch zu lösen sein.	
8.4	4. Ich bitte sie um Lösung der Überquerung der Straße vom alten Einkaufszentrum zum Neuen. Die Kinder und auch Senioren bevorzugen den direkten, schnellen Weg. Der muss so gestaltet sein, dass auch langsames Überqueren möglich ist.	Ein sicherer Übergang ist grundsätzlich am lichtsignalgesteuerten Fußgängerüberweg im Bereich der Kreuzung Bundesallee/ Ecke Stauffenbergstraße. Eine zusätzliche Fußgängerquerungshilfe in der Lauflinie zwischen neuem und altem Marktstandort als Mittelinsel erhöht den Komfort. Mittelinseln verringern das Unfallrisiko und erleichtern die Fahrbahnquerung, da immer nur eine Fahrtrichtung zu beachten ist. Eine ausreichende Dimensionierung ermöglicht eine sichere Aufstellfläche auch für Rollstühle und Fahrräder.
8.5		<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
9	Stellungnahme Nr. 9 Schreiben von Name vom 28.01.2016	Stellungnahme der Verwaltung
9.1	Im Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB betreffend das Bebauungsplanverfahren „Franz-Rosenbruch-Weg“, OE 39d nehme ich zu den am 19.01.2016 erneut ausgelegten Planungsunterlagen wie folgt Stellung: Ich hatte bereits im August 2015 Einspruch gegen das Bauvorhaben eingelegt. Auch in der erneuten Auslegung vom 19.01.2016 sind meine Einspruchspunkte nicht berücksichtigt worden. Daher muss ich erneut Einspruch einlegen.	Die Einwendungen sind in Anlage 7a, lfd. Nr. 11 der Beschlussvorlage 18-09724 aufgeführt und mit einer Stellungnahme der Verwaltung versehen.
9.2	Ich hoffe, dass meine Eltern noch möglichst lange in ihrem Haus in unmittelbarer Nähe des geplanten Bauvorhabens wohnen können. Sie bauten damals in einem Reinen Wohngebiet. Mir ist es vollkommen unverständlich, dass hier auf der einzigen grünen Freifläche ein gewerblicher Zweckbau dieser gewaltigen Dimension errichtet werden soll und kann. Er passt absolut nicht in das Gefüge des Wohngebietes. 1. Ansiedeln eines Vollsortimenters in einem Reinen Wohngebiet 2. Schallimmission 3. Parkplatzangebot	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.4.
9.3	1. Jetzt soll auf der Ecke Bundesallee/ Stauffenbergstraße, die letzte verbliebene grüne Lunge, ein industrieähnliche Bau errichtet werden, der in das umgebende	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 5.6.

	Reine Wohngebiet nicht passt. Der im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigende Planungsgrundsatz des § 50 Satz 1 BImSchG besagt, dass bei einer raumbedeutsamen Planung die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander derart zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiet so weit wie möglich vermieden werden. Dass dieser Grundsatz überhaupt Beachtung gefunden hat, ist dem Planentwurf und den weiteren Unterlagen nicht, nach wie vor auch nicht ansatzweise zu entnehmen. Einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb direkt neben ein Reines Wohngebiet zu setzen, ist im Hinblick auf den Trennungsgrundsatz schon sehr einseitig und missachtet die Rechte der Anwohner und Eigentümer schwerwiegend.	
9.4	2. Einen solchen Kubus in ein Reines Wohngebiet zu setzen ist so bedenklich, weil die Orientierungswerte der TA Lärm und der DIN 10005 selbst nach Versetzen und Erhöhung der östlichen Lärmschutzwand und Erhöhung der südlichen Lärmschutzwand nicht eingehalten werden. Es stellt nichts anderes als einen offensichtlichen Verstoß gegen den Grundsatz dar. Eine Minderung der Geräuschpegel selbst nach der 5. Fassung des Akustik-Analyse-Service ist so gering, dass es das menschliche Ohr gar nicht wahrnehmen kann. Wie oft wollen sie dann noch nachbessern?	Im Rahmen des nachfolgenden Verfahrens wurde das Lärmschutzkonzept weitergehend überarbeitet, sodass die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm sowie die Orientierungswerte nach DIN18005 eingehalten bzw. unterschritten werden.
9.5	3. Nach den vorgelegten Plänen ist ein Markt mit 1200 Quadratmeter Verkaufsfläche geplant. Bei der Größe wird also eine Kundschaft angesprochen, die den Markt nicht nur zu Fuß oder per Fahrrad erreichen kann. Nach § 47 Abs. 4 Niedersächsische Bauordnung müssen ausreichend Einstellplätze auf der eigenen Fläche zur Verfügung gestellt werden. Die geplanten 62 Parkplätze sind für die Größe des Marktes keinesfalls ausreichend. Es ist zu befürchten, dass die umgebenden Straßen mit vollgeparkt werden. Das aber darf bei einem Neubau nicht billigend mit einkalkuliert werden.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.26.
9.6	Die ohnehin äußerst knapp bemessene Verkehrssituation wird dadurch noch verschlimmert, dass über den Parkplatz mit den sehr schmalen Fahrgassen noch der Anlieferverkehr neben den kleinen LKW's auch große LKW's mit Auflieger fahren müssen.	Für die Belieferung sind insgesamt 8 Lieferungen mit Kleinlieferfahrzeugen und 2 Lieferungen mit LKW pro Tag prognostiziert worden. Die Lieferfahrtbewegungen über die Stellplatzanlage erfolgt im Schrittempo. Eine unzumutbare Gefährdung von Fußgängern ist nicht erkennbar. Bei 2 Lieferungen

		pro Tag mit LKW ist eine mögliche kurzzeitige Beeinträchtigung der Verkehrsabwicklung des Kundenverkehrs hinnehmbar. Im Übrigen wurde im Rahmen der Aktualisierung der Planung die Fahrgassen der Stellplatzanlage um 0,9 m verbreitert, was den Nutzungskomfort der Stellplatzanlage erhöht.
9.7	Die Belange der unmittelbaren Wohnnachbarschaft in dem Reinen Wohngebiet sind nicht richtig ermittelt, beurteilt und bewertet worden. Aus diesem Grund darf der vorgelegte Bebauungsplan nicht genehmigt werden.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 5.12.
9.8		<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Das Lärmschutzkonzept wurde umfassend geändert. Der Bebauungsplanentwurf, die textlichen Festsetzungen und die Begründung wurden entsprechend angepasst. Der geänderte Bebauungsplanentwurf wird gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegt. Die weiteren vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner weitergehenden Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
10	Stellungnahme Nr. 10 Schreiben von Name vom 24.01.2016	
10.1	Immer, wenn ich meine Bekanten im Kanzlerfeld Süd-West besuche, erfreue ich mich an der schönen Wiese, die als restliche grüne Insel in dem Wohngebiet verblieben ist. Es wäre eine Schande, wenn dieses gewachsene Gehölz, einige Bäume sind bestimmt schon über 50 Jahre, einem nackten Industriebau weichen müssten.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 5.2.
10.2	Ich hatte schon im August 2015 Einspruch gegen das Bauvorhaben eingelegt. Auch in der erneuten Auslegung vom 19.01.2016 sind keine Änderungen vorgenommen worden, die meinen Vorstellungen entsprechen. Daher dieser erneute Einspruch.	Die Einwendungen sind in Anlage 7a, lfd. Nr. 77 der Beschlussvorlage 18-09724 aufgeführt und mit einer Stellungnahme der Verwaltung versehen.
10.3	Aufgrund des hohen Alters mancher Bäume mit schon vorhandenem Totholzanteil dient dieser Bewuchs als Lebensraum vieler Insektenarten. Aber auch viele Vögel finden hier einen geeigneten Lebensraum.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 5.3.
10.4	Die Bundesallee ist eine Einfallstraße nach Braunschweig von Westen mit einem sehr hohen Verkehrsaufkommen. Das vorhandene Gehölz am nördlichen Rand der Wiese ist ein wunderbarer Filter gegen Abgas, Luftverunreinigung und Staub, der durch das starke Verkehrsaufkommen entsteht. Der größte Teil dieser zu schützenden Bäume soll nun einem Zweckbau geopfert werden. Ein Teil der Bäume ist schon über 50 Jahre alt.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.47.

10.5	Ein Volldiscounter mit heutigen 1200 Quadratmetern Verkaufsfläche wird dagegen bereits in 10 Jahren nicht mehr den Vorstellungen eines Unternehmers entsprechen. Kommt dann z.B. eine so genannter „Schrauberbetrieb“ hin? Und was ist dann? Aber die Wiese ist versiegelt.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 5.5.
10.6	Die Belange der unmittelbaren Wohnnachbarschaft sind nicht richtig ermittelt und bewertet worden.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 5.12.
10.7		<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
11	Stellungnahme Nr. 11 Schreiben von Name vom 26.01.2016	Stellungnahme der Verwaltung
11.1	Im Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB betreffend das Bebauungsplanverfahren „Franz-Rosenbruch-Weg, OE 39d“ nehme ich zu den ausgelegten Planungsunterlagen wie folgt Stellung. Das Kanzlerfeld Süd-West ist als Reines Wohngebiet ausgewiesen, indem sich keine Gewerbeflächen befinden dürfen und auch nicht befinden. In einem solchen Gebiet einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb anzusiedeln ist unserer Meinung nach nicht vereinbar mit den Trennungsgrundsatz, § 50 BImSchG, zumal in räumlicher Nähe ein intaktes Einkaufszentrum besteht.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 5.6
11.2	Was wird aus dem bestehenden Zentrum, wenn der Vollversorger auf die andere Seite der Bundesallee wechselt? Durch den Leerstand wird es eine Verödung der Flächen und zu weiteren Schließungen der kleineren Geschäfte kommen.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.48.
11.3	Es ist vielmehr zu vermuten, dass durch diesen Neubau nur die wirtschaftlichen Vorteile des Betreibers im Vordergrund stehen.	Die Auffassung, die Stadt würde die monetären Interessen des Betreibers stärker werten als die Interessen der Anwohner, ist nicht zutreffend. Das Vorhaben dient der Sicherung der Nahversorgung. Die Nahversorgung dient unmittelbar den Bewohnern des Stadtteiles. Dass ein Einzelhandelsbetrieb den Marktmechanismen unterliegt und als Betrieb seine Wirtschaftlichkeit berücksichtigen muss, ist dem Betreiber nicht entgegenzuhalten. Würde das Vorhaben nicht den Zielen der kommunalen Daseinsfürsorge in Form der Sicherung der Nahversorgung dienen, würde das Planverfahren nicht von der Stadt betrieben werden.
11.4	Der Baukörper passt in seiner Ausdehnung, Höhe und Gestaltung nicht in das Ensemble, dass vor über 30 Jahren geplant und mit einer strengen Gestaltungssatzung versehen wurde.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.4.

11.5	Die den geplanten Bau umgebenden Einfamilienhäuser sind nur anderthalb- geschos- sig gebaut und würden durch die geplante Höhe wesentlich überragt.	Nach Lage der Akten betragen die genehmigten Firsthöhen der direkt benachbarten Wohnhäuser bis zu 8,50 m. Nach der aktualisierten Planung beträgt die zulässige geplante Gebäudehöhe des Vorhabens maximal 8,10 m.
11.6	Des Weiteren spricht eine Fassade aus Wellblech und mit Flachdach gegen die Gestaltung in Kanzlerfeld- Südwest mit überwiegend rostroten Klinkern und nun Satteldächern mit einer Neigung von 43°.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.4.
11.7	Durch den geplanten Markt als Vollversorger muss mit einer erheblichen Zunahme des Verkehrs gerechnet werden. Das betrifft nicht nur den Einkaufsverkehr sondern auch den Parksuch-Verkehr und den Lieferverkehr.	Für die Erschließungsplanung des Lebensmittelmärktes und die Beurteilung der Auswirkung auf das vorhandene öffentliche Straßennetz wurde ein qualifiziertes Fachplanungsbüro beauftragt, das im Rahmen eines Verkehrsgutachtens verschiedene Erschließungsvarianten und Verkehrsbelastungen simuliert hat. Danach weist der Knoten Bundesallee – Stauffenbergstraße – Adolf-Bingel-Straße im heutigen Ausbauzustand und mit dem bestehenden Signalprogramm auch unter den zukünftig zu erwartenden Verkehrsbelastungen in allen untersuchten Varianten eine gute Qualität des Verkehrsablaufs auf und kann die Verkehrsströme leistungsfähig abwickeln. Ein Aus- oder Umbau des Knotenpunktes ist nicht erforderlich. Die Qualitätsstufen von Verkehrsabläufen werden in 6 Kategorien (A-F) unterteilt, wobei für Planungen die Qualitätsstufe D als Mindestqualität zugrunde zu legen ist. Die bei dieser Planung prognostizierte Qualitätsstufe erreicht die Stufe B. Selbst wenn das künftige durch das Bauvorhaben verursachte Verkehrsaufkommen höher als prognostiziert ausfallen würde, ist anzunehmen, dass auch bei einer Verschlechterung der Qualitätsstufe noch eine ausreichende Mindestqualität und damit eine ausreichende Erschließung gesichert ist.
11.8	Da die ausgewiesenen Parkplätze nicht breit genug sind, besonders für Eltern, die ihre Kinder im PKW transportieren, wird den Parksuchverkehr mit Lärm- und Abgasbelastung zunehmen und in den anliegenden Straßen und Spielstraßen zu vermehrtem Verkehrsaufkommen führen.	Die Breite von 2,5 m entspricht den Anforderungen der Garagenverordnung (GaVO). Der Vorhabenträger hat im Rahmen der aktuellen Änderung der Planung für einen Teil der Stellplätze eine Breite von 2,70 m vorgesehen. Zum Thema Abgasbelastung siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.47.
11.9	Das bedeutet für die direkten Anlieger eine erhebliche Lärmbelastung vom frühen Morgen bis in die Nacht. Weiterhin wird durch die Anlieferung der Waren, auch wenn eine Einhausung der Anlieferung geplant ist, der Lärm der an- und abfahrenden PKW und der Einkaufswagen zu starker Lärmbelastung der Umgebung führen.	Bei der Entwicklung des Lärmschutzkonzeptes wurden die von dem Betrieb verursachten Lärmemissionen berücksichtigt. Nach dem Lärmschutzkonzept sind Schallschutzmaßnahmen abgeleitet worden, die die Einhaltung der Orientierungswerte nach DIN 18005 sowie der Immissionsrichtwerte nach

		TA Lärm für die benachbarte Wohnbebauung sichern sollen.
11.10	Es ist wissenschaftlich bewiesen, dass solcher Lärm und besonders auch der unter-schwellige Geräuschpegel, der von z.B. klappernden Stahlseilen der Fahnenmasten, auch wenn die Seile innenliegend geführt werden, zu stressbedingten Schäden wie Bluthochdruck und Herzinfarkt führen.	Die Auswirkungen auf die Gesundheit durch Lärmimmissionen sind bekannt. Aus diesem Grund nimmt der Lärmschutz in der Bauleit-planung einen hohen Stellenwert ein. So sind bei der Aufstellung von Bebauungs-planverfahren Orientierungswerte nach DIN 18005 und bei gewerblichen Anlagen Immis-sionsrichtwerte nach TA Lärm für einzelne Baugebiete zu berücksichtigen. Es wird da-von ausgegangen, dass bei Einhaltung der Grenzwerte eine Beeinträchtigung der Ge-sundheit nicht anzunehmen ist. Nach dem aktualisierten Schallschutzkonzept zu dem geplanten Vorhaben werden die Orientie-rungswerte sowie die Immissionsrichtwerte unterschritten.
11.11	Ein weiterer kritischer Punkt ist die fast kom-plette Versiegelung des Grundstückes. Das wiederum führt zu einem erhöhten Aufkom-men von Oberflächenwasser.	Durch die Versiegelung einer Grundstücks-fläche erhöht sich nicht das Aufkommen von Oberflächenwasser, sondern allenfalls die Abflussspitze. Im Übrigen siehe Stellung-nahme zu lfd. Nr. 1.50.
11.12	Die Zu- und Abfahrt für LKW auf die Stauf-enbergstraße stellt ebenso ein Problem dar, weil die Breite der Straße eine Einfahrt in ei-nem Zug nicht ermöglicht und damit auch eine Behinderung für den normalen Verkehr in und aus den Kanzlerfeld Süd-West be-sonders zu Stoßzeiten ist.	Der Platzbedarf für das Ausfahren eines LKW-Lieferfahrzeuges wurde mit Hilfe von Kurvenschablonen überprüft. Danach ist die vorhandene Fläche ausreichend. Die weite-ren Lieferungen werden über kleinere Liefer-fahrzeuge erfolgen. Selbst wenn bei der Ausfahrt eines LKW auf die Staufenberg-straße die Linksabbiegespur behindert wer-den würde, wäre bei 2 Lieferfahrten pro Tag eine damit verbundene kurzzeitige Ver-kehrsbehinderung tolerierbar.
11.13	Insgesamt kann festgehalten werden, dass die Planung bislang an einer Vielzahl von Mängeln leidet. Vieles ist unklar und nicht nachvollziehbar und muss dem Bürger er-läutert und nachgereicht werden. Die Be-lange der unnittelbaren Wohnnachbarschaft sind nicht richtig ermittelt und bewertet wor-den. Auch im Grundsatz wird gegen allge-meines Recht und gegen verschiedene Grundsätze verstoßen, sodass Zweifel auf-kommen, ob Ziel, Verfahren und Verlauf auf demokratischen Füßen steht.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 5.12.
11.14		<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwur-fes.
12	Stellungnahme Nr. 11 Schreiben von Name vom 26.01.2016	Stellungnahme der Verwaltung
12.1	Ende März 2012 hat Herr Otto Görge Bür-gern im Stadtteil Kanzlerfeld die Botschaft gebracht, die Sie als Gerücht schon kann-	<u>Zum Verlust der Grünfläche:</u> Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 5.2. <u>Zur Gestaltung des Gebäudes:</u>

	ten, daß er hier einen Supermarkt für Lebensmittel und einen Parkplatz bauen lassen will. Um sie zu erfreuen, zeigte er ihnen einzeln seinen Luxustempel in Mascherode als Beispiel, erreichte aber bei ihnen das Gegenteil weil sie ihre Grünanlage an der Bundesallee opfern sollten. Die geplante große fabrikähnliche Halle verändert das Ortsbild nachteilig, der dann zu erwartende stärkere Pkw- und Lkw-Verkehr vermindert die Lebensqualität, und auf der gegenüber liegenden Seite der Straße gibt es bereits einen ausreichenden EDEKA/ Gorge-Frischemarkt.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.4. <u>Zum vorhandenen Lebensmittelmarkt:</u> Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 3.5 sowie lfd. Nr. 3.6.
12.2	Alle im Stadtbezirksrat vertretenen Parteien haben dem aus geschäftlichen Interessen betriebenen Vorhaben zugestimmt, ohne die Bevölkerung zu befragen oder anzuhören, ob der Verlust eines der Gesundheit und Erholung dienenden Teils ihrer Umwelt auf Dauer erträglich ist. Weil es bei Herrn Gorges Verlangen um sein Streben nach höherem Gewinn geht und in Braunschweig mehrere EDEKA/ Gorge-Märkte vorhanden sind, muss an der Weisheit des deutschen Philosophen Arthur Schopenhauer erinnert werden: Geld gleicht dem Seewasser. Je mehr man davon trinkt, desto durstiger wird man.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 11.3.
12.3	Ergänzend zur mündlichen Mitteilung über den geplanten Verlust der Grünanlage war im März 2012 zu lesen: Im digitalen Baumkataster wird der städtische Baumbestand dokumentiert und verwaltet. Das Kataster gibt Auskunft über die Baumarten, das Baumalter, die Vitalität, die festgestellten Schäden und die vorgesehenen Maßnahmen. Im Mai 2012 wurde berichtet: Baumschutz ist Klimaschutz und Artenschutz. Der Schutz aller und besonders älterer Bäume im Stadtgebiet muß gesichert werden. Gerade größere, stattliche Bäume haben im Stadtgebiet eine Schlüsselstellung, sie nehmen aus der Luft CO₂ auf, produzieren Sauerstoff, nehmen Regen- und Schmelzwasser auf, verhindern dadurch Staunässe und Überschwemmungen, geben Wasserdampf wieder ab und sorgen dadurch für einen Kühlungseffekt, sie filtern Feinstaub aus der Luft und gewährleisten dadurch ein ausgeglichenes Stadtklima. Am 2.9. 2012 wurde sogar ein Tag der Baumpaten veranstaltet. Im Zuge des Bauvorhabens werden stattliche Bäume und große blühende Sträucher gefällt. Wenn auf dem Parkplatz und an seinem Rand junge Bäume gepflanzt werden,	Im Rahmen der Umstellung des Bebauungsplanaufstellungsverfahrens von einem Bebauungsplan der Innenentwicklung auf ein „Normalverfahren“ ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zu beachten. Hierbei werden unter Berücksichtigung des geltenden Planungsrechtes Eingriffe in Natur und Landschaft bewertet und ein entsprechender erforderlicher Ausgleich ermittelt. Dabei wird die Wertigkeit und Vitalität der vorhandenen Bäume in die Bewertung einbezogen. Zu <u>Luftschadstoffen</u> siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.47

	ist das kein ausreichender Ersatz für die beseitigten Gehölze, und sie gleichen nicht die Schäden aus, die durch mehr denn zu erwartenden Pkw- und Lkw-Verkehr mit Schadstoffen entstehen; denn gerade die von Vernichtung bedrohten stattlichen Bäume müssen erhalten bleiben, und alte Bäume sind wegen vieler Tiere schützenswert. Der Anblick des repräsentativen Baumbewuchses ist sonst Vergangenheit.	
12.4	Es ist nicht zu rechtfertigen, daß die Stadt eine eigene Grünanlage vernichtet, indem sie diesen natürlichen Freiraum zur vollständigen Bebauung verkauft.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 5.2.
12.5	Oberbürgermeister Dr. Gert Hoffmann hat im Mai darauf hingewiesen, die Stadt verfolge erfolgreich die Strategie, Flächen, die für das Stadtklima wichtig sind oder dem Naturschutz beziehungsweise der Erholung dienen, mit höchster Priorität zu schützen und zu entwickeln. Die öffentlich geäußerte Meinung eines angesehenen Vertreters unserer Stadt halten Sie offenbar nur für öffentlich wirksames Geschwätz, das Sie nicht zu beachten brauchen.	Wie bereits in der Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.51 dargestellt, wirkt sich das Bauvorhaben nur geringfügig auf das Kleinklima aus. Die Fläche war bisher bereits mit einem Bau-recht belegt. Insofern hat die Fläche bezüglich der Erholungsnutzung nur eine eingeschränkte Bedeutung. Im Übrigen sind mit der Umstellung des Bebauungsplanverfahrens auf ein „Normalverfahren“ im Rahmen eines Umweltberichtes die Eingriffe in Natur und Landschaft zu bewerten und auszugleichen. Bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes sind die öffentliche und privaten Belange untereinander und gegeneinander gerecht abzuwägen. Siehe hierzu auch Stellungnahme zu lfd. Nr. 7.10.
12.6	Unter der Überschrift "EDEKA und WWF werden Partner für Nachhaltigkeit" wurde die Bevölkerung informiert: Der genossenschaftliche organisierte Verbund will dazu beitragen, Natur und Ressourcen auch für zukünftige Generationen zu bewahren. Die selbstständigen EDEKA-Kaufleute denken generationsübergreifend und handeln entsprechend verantwortungsvoll. Denn auf Dauer kann nur wirtschaftlich erfolgreich sein, wer auch für Umwelt und Gesellschaft Verantwortung übernimmt. Wenn EDEKA diese Worte ehrlich und ernst meint, kann das überflüssige Bauvorhaben nicht verwirklicht werden, jedenfalls nicht unter dem Namen EDEKA. Oder ist Nachhaltigkeit bei der Mißachtung von Natur und Umweltschutz zu erwarten?	Firmenstrategische Planungsleitlinien sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens. <u>Zur Erforderlichkeit des Planverfahrens:</u> Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 3.6.
12.7	Auch Papst Franziskus hat zur Achtung der Umwelt aufgerufen. Nach seiner Meinung ist sie der Obhut der Menschen anvertraut, und diese Verantwortung betrifft alle, auch Sie in der Stadt Braunschweig. Nach Bundespräsident Joachim Gaucks Äußerungen sollte es uns nicht gleichgültig sein, ob Organisatoren Naturzerstörung und Gigantismus in Kauf nehmen. Wegen seiner	Bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes sind die Maßgaben und Planungsgrundsätze des Baugesetzbuches (BauGB) anzuwenden.

	Aussage, "niemand muß das Glück der anderen mit dem eigenen Verlust oder Leid bezahlen" denken Sie bitte darüber nach, ob Sie Ihre Zustimmung geben dürfen, wenn dadurch ohne zwingenden Grund Kanzlerfelder Bürger auf Dauer erhebliche Nachteile erleiden, damit Herr Görges und die Firma Lauwig mit dem Erreichen ihres egoistischen Ziels glücklich werden.	
12.8	Die Frage ist, wieviel Zukunft die Gesellschaft zulasten künftiger Generationen verbrauchen darf. Richard von Weizsäcker hat den Umweltschutz als Nachweltschutz definiert, als Handeln im Interesse der Nachgeborenen. Gelingt es, die Zeitgenossen, in diesem Fall die Stadt, dazu anzuhalten, ihre Ansprüche, hier das Bauvorhaben, mit Rücksicht auf die nachwachsenden Generationen zu zügeln, um eine verdorbene Umwelt zu verhindern? Ihre Entscheidungen müssen von einem Gutachten über ihre Notwendigkeit und über die voraussehbaren Zukunftswirkungen begleitet sein. Der dazu notwendige Sachverstand muß von politisch und wirtschaftlich unabhängigen Instanzen beigebracht werden. Bisher fehlt eine rechtlich und sachlich einwandfreie Beurteilung, ob ein Supermarkt-Neubau genehmigt werden darf, wenn deshalb eine Grünanlage mit alten Bäumen in der Mitte der Wohnbebauung einer Siedlung vernichtet werden muß, die von Kindern für Ballspiele und beim Drachensteigen gern genutzt wird, und obwohl in Sichtweite ein ohne Umbau ausreichender und erweiterungsfähiger Lebensmittelmarkt vorhanden ist. Das Verlangen eines Geschäftsmanns, in Laden-Größe und Laden-Anblick anderen Marktbetreibern mindestens ebenbürtig zu erscheinen, darf den Stadtbezirksrat und die Stadt nicht zur Genehmigung verleiten, zumal die Landschafts-Veränderung umweltschädlich und für die Anlieger anhaltend nachteilig ist. Sie müssen nicht wie ihre Vorfahren vor Jahrhunderten Entscheidungen und ihre Folgen wie Untertanen erdulden.	Die Sicherung der Nahversorgung ist eine wichtige grundlegende Aufgabe der Stadt zur Daseinsfürsorge. Wie bereits in der Stellungnahme zu lfd. Nr. 3.6 erläutert, ist die Aufstellung eines entsprechenden Bebauungsplanes erforderlich und gerechtfertigt. Bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes sind Behörden, sonstige Träger und die Öffentlichkeit zu beteiligen. Die öffentlichen und privaten Belange sind untereinander und gegeneinander gerecht abzuwägen (siehe hierzu auch Stellungnahme zu lfd. Nr.7.10). Im Rahmen der Umstellung des Planaufstellungsverfahrens in ein „Normalverfahren“ ist ein Umweltbericht erforderlich und die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zu beachten.
12.9	Nicht zum Vorteil für die Bürger haben Sie ein beschleunigtes Verfahren gewählt und auf die frühzeitige Bürgerbeteiligung verzichtet. Die Einwohner empfinden Ihre Vorgehensweise als undemokratisch. Mit einer Bürgerbefragung wäre es möglich gewesen, Zeit, Arbeitskraft und Kosten der von der Bevölkerung abgelehnten Planung einzusparen.	Eine frühzeitige Bürgerbeteiligung wurde trotz der ursprünglichen Entscheidung zu einem beschleunigten Verfahren durchgeführt. Sie hat in Form einer Informationsveranstaltung am 29.01.2013 stattgefunden.

12.10	Schon vor mehr als einem Jahr hat der "Stern" beanstandet, daß immer neue Einkaufstempel entstehen, die niemand braucht, weil die Gegend versorgt ist, und daß EDEKA-Manager dadurch auf Kundenfang gehen. Zuweilen werden einflußreiche Beziehungen genutzt.	Zur Erforderlichkeit der Umsiedlung und Vergrößerung des Lebensmittelmarktes siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 3.6.
12.11	Unsere Entscheidung und die anderer Kanzlerfelder, hier zu wohnen, ist gefallen für ein Grundstück mit guten Eigenschaften wie schöne ruhige Lage in einer Siedlung ohne Industrie und ohne Gewerbebetrieb im süd-westlichen Teil. Wir wohnen abseits vom Straßenverkehr, wo es Singvögel gibt, auch Hase, Igel, Fasan, Reh und Tauben.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 5.2.
12.12	Der Stadtteil Kanzlerfeld wurde vor fünfzig Jahren nach dem "Städtebaulichen Prinzip der Gartenstadt" angelegt und erhielt als untergeordneten Bereich ein Einkaufszentrum. Nach dem neuen Entwurf der Stadt ist ein dominanter Fremdkörper -durch die Bundesallee vom Einkaufszentrum getrennt- als Lebensmittelvollsortimenter -auch als Supermarkt bezeichnet- geplant. Wenn die Stadt seine Errichtung mit einem Parkplatz zuläßt, verfehlt sie durch die Vernichtung der Grünanlage mitten im Wohngebiet ihr eigenes Ziel, das Kanzlerfeld als eine schöne Wohnsiedlung im Grünen zu erhalten und mißachtet Natur- und Umweltschutz; denn die parkähnliche Grünfläche mit hohen Bäumen hat für die Siedlung und ihre Einwohner umweltfreundlich prägenden Einfluß. Die Bebauung der Grünfläche nach einem unverzeihlichen Eingriff dauerhaft in die Natur ist nicht zu billigen.	Die in der Einwendung aufgeführten städtebaulichen Vorzüge des Kanzlerfelds werden gesehen. Maßgeblich die Abgrenzung zur Kernstadt durch einen Grüngürtel und der Umstand, dass auf großen Grundstücken viele grüne Strukturen angelegt sind, vermögen aber keine bindenden Voraussetzungen für die Gestaltung des Nahversorgungs-marktes zu formulieren. Die Planung für den Einzelhandelsmarkt setzt sich bewußt vom angrenzenden Wohngebiet ab. Mit der Errichtung des Marktes entsteht eben kein Wohnhaus im Kanzlerfeld, sondern es wird eine singuläre Einzelnutzung hergestellt. Diese Abweichung darf und soll sich auch in der architektonischen Gestaltung widerspiegeln. Eine Veränderung des Gebietscharakters des angrenzenden Wohngebietes ist damit nicht verbunden. Richtigerweise ist bei einer Neuplanung auf die Umgebung Rücksicht zu nehmen. Daraus lässt sich jedoch kein Abwehranspruch gegenüber jeglicher weiteren Bebauung oder Nachverdichtung ableiten. Der Neubau nimmt mit seiner Gestalt bezug auf seine Nachbarschaft, ohne sie vollständig zu übernehmen. Er verdeutlicht damit seine Eigenständigkeit. Gleichwohl hat der Vorhabenträger die Gestaltung des Baukörpers in der aktuellen Überarbeitung modifiziert und die Höhe des Baukörpers gestaffelt.
12.13	Die von der Stadt angekündigte ausgewogene und angemessene Abwägung aller Belange der Kanzlerfelder, besonders der Anlieger, ist bisher nicht geschehen. Das Fraunhofer Institut für System- und Innovationsforschung (ISI) kommt in einer Studie zu dem Ergebnis, daß das Wachstum in der Verkehrsnachfrage sich zunächst stabili-	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Über die Abwägung sollen die konfligierenden Nutzungsinteressen und sonstigen Belange in einen gerechten Ausgleich gebracht werden. Dabei liegt es in der Natur der Sache, dass die Abwägung, ab-

	sieren und dann beim Personenverkehr zurückgehen wird. Treibende Kraft ist die Verhaltensänderung in der Gesellschaft durch eine Werteänderung bei Klimaschutz, Gesundheit und Lebensqualität. Nachhaltigkeit rückt immer stärker ins Blickfeld. Sie handeln entgegen dieser auf der Basis langjähriger Daten und Trends veröffentlichten Feststellung, wenn Sie im Stadtteil Kanzlerfeld ohne Rücksicht auf Klimaschutz und Lebensqualität unter Verzicht auf ein der Gesundheit dienendes Grundstück einen Supermarkt und einen Parkplatz für 60 Autos ermöglichen. Dieser beabsichtigte städtebauliche Fehler ist nachhaltig.	hängig von der Fallkonstellation, auch zugunsten oder zulasten eines Belanges getroffen werden kann. Dabei ist die Berücksichtigung von Planungsgrundsätzen und gesetzlichen Rahmenbedingungen selbstverständlich. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung vorgebrachte Stellungnahmen und Einwendungen aus der Öffentlichkeit unterliegen der Abwägung. Der Rat der Stadt Braunschweig entscheidet abschließend über die Wertung der Belange und deren Abwägung. Dies erfolgt üblicherweise zum Satzungsbeschluss. Über diese Vorgehensweise wurden die Bürgerinnen und Bürger in der Empfangsbestätigung informiert. Dem Belang der Sicherung der Nahversorgung der Bevölkerung wird ein sehr hoher Stellenwert beigemessen, ebenso wie die Sicherstellung eines ausreichenden Immissionsschutzes der benachbarten Wohnbebauung. Bei der Annahme einer künftigen Abnahme der Verkehrsnachfrage im Personenverkehr gewinnt der Aspekt einer ausreichenden und gesicherten Nahversorgung, die fußläufig erreichbar ist, immer mehr an Bedeutung.
12.14	Die Planung, zusätzlich zu 20 und mehr vorhandenen oder noch herrichtbaren Stellplätzen einen großen Parkplatz anzulegen, verriet, dass es außer der Versorgung des Kanzlerfeldes beabsichtigt ist, Käufer aus anderen Stadtteilen anzulocken. Dadurch wird die Wohnqualität im Kanzlerfeld geschädigt. Sicherung der Nahversorgung ist ein Vorwand, der sich leicht als Irrtum herausstellen kann. Auch große Firmen wie Hertie, Neckermann, Quelle, Schlecker haben ihre Vergänglichkeit gezeigt. Ein Neubau ist keine Hilfe.	<u>Zur Erforderlichkeit der Stellplätze:</u> Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.26. <u>Zur notwendigen Sicherung der Nahversorgung:</u> Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 3.6.
12.15	Als die Kanzlerfelder Einwohner südwestlich der Bundesallee ihre Wohnungen bezogen, konnten sie entsprechend den örtlichen Vorgaben damit rechnen, daß kein Gewerbebetrieb in ihrer Nachbarschaft entstehen darf. Nun hat die Stadt ihr Vertrauen verspielt, indem sie ohne Bürgerbefragung ihr Grundstück bereits vor zwei Jahren verkauft hat, damit es gewerblich verwendet wird. Durch bürgerfremdes Handeln hat sie es erreicht. Dazu hat der Stadtbezirksrat öffentlich erklärt: Es geht nicht um die Frage, ob gebaut wird, sondern nur wie.	Das überplante Grundstück hatte auch bei der Entwicklung des gesamten Wohnquartiers Kanzlerfeld-Süd bereits eine Sonderstellung. Knapp die Hälfte der Grundstücksfläche war für soziale Infrastruktur (Kindertagesstätte) vorgesehen. Die nunmehr angestrebte Nutzung eines Lebensmittelmarktes stellt ebenfalls eine Infrastruktureinrichtung dar, auch wenn es sich um eine gewerbliche Nutzung handelt. Dabei ist aber zu beachten, dass sie zur Versorgung des Gebietes mit Gütern des täglichen Bedarfs eine Sonderstellung gegenüber sonstigen gewerblichen Betrieben einnimmt und eine Erreichbarkeit direkt vor Ort voraussetzt. Aufgrund der Tatsache, dass das Vorhaben der Nahversorgung des umliegenden Gebietes die-

		nen soll, ist nur eine integrierte Lage innerhalb des Ortsgefüges geeignet, dem Aspekt einer guten fußläufigen Erreichbarkeit des Marktes von der umgebenden Wohnbebauung zu entsprechen. Dies bedingt geradezu ein Nebeneinander von Wohnen und Einzelhandelsnutzung. Das Bebauungsplanverfahren verändert die Gebietsart WR der benachbarten Wohnbebauung nicht. Der rechtliche Schutzstatus des Wohngebietes bleibt unangetastet und ist bei der Aufstellung des Bebauungsplanes entsprechend zu berücksichtigen.
12.16	Das bestehende Lebensmittel-, Getränke-, Drogerie- und Blumen-Angebot des EDEKA/Görge-Frischemarktes im Kanzlerfeld wird bisher ergänzt durch gut erreichbare Supermärkte von fünf anderen Anbietern im Umkreis von drei Kilometern. Der Weg dorthin kann sich wegen oft günstiger Preise lohnen. Als die Post Filialen schloß, galt eine um 33% größere Entfernung zu einer verbleibenden Filiale als gut und zumutbar.	Lebensmittelmärkte in einer Entfernung von drei Kilometern entsprechen nicht dem Grundsatz der Nahversorgung. Nach dem vom Rat der Stadt Braunschweig beschlossenen Einzelhandelskonzept und dem Standortkonzept zentrale Versorgungsbereiche soll zur Sicherung der Nahversorgung zentrale Versorgungsbereiche in den einzelnen Ortsteilen gestärkt werden. Erweiterungen und insbesondere Neuansiedlungen von Lebensmitteleinzelhandelsbetrieben sollen vornehmlich in den festgelegten Nahversorgungsbereichen und in integrierten Lagen stattfinden. Die Fläche, die hier überplant wird, ist Bestandteil des festgelegten zentralen Nahversorgungsbereiches.
12.17	Ihr vorhabenbezogener Bebauungsplan hat für die Bauvorschrift die örtliche Bezeichnung Franz-Rosenbruch-Weg, OE 39. Franz-Rosenbruch war Braunschweiger. Er ist hier geboren. Nach seiner Lehre trat er dem Deutschen Metallarbeiter-Verband bei, wurde Betriebsratsmitglied und Mitglied der SPD. 1933 wurde er schwer mißhandelt, entzog sich weiteren Verfolgungen durch die Flucht, half aber anderen Bedrängten. Im Jahr danach konnte er wieder arbeiten und wurde schließlich Werkmeister. Nach dem Krieg stellte er sich für den Neuaufbau der Gewerkschaft zur Verfügung, wurde Vizepräsident der IHK, Ratsherr, stellvertretender Oberbürgermeister. Er arbeitete im Landesbezirksvorstand des DGB, im Verwaltungsausschuß des Rates der Stadt, als Vorsitzender des Verwaltungsausschusses des Arbeitsamtes und schließlich als erster Vorsitzender des DGB-Kreisausschusses Braunschweig- Wolfenbüttel. Über die Mißhandlungen im März 1933 sagte ein Zeuge im Klagges-Prozeß: Er war so furchtbar zerschlagen, wie ich mir nie habe vorstellen können, daß man einen Menschen schlagen kann.	Bei der Wahl eines Bebauungsplannamens werden Üblicherweise zur leichteren Identifizierung der Ortslage auf Straßennamen oder Gemarkungs- oder Flurbezeichnungen zurückgegriffen. Der Franz-Rosenbruch-Weg grenzt unmittelbar an das Plangebiet an und ist in seiner längenmäßigen Ausdehnung auf den Abschnitt des Bebauungsplanes begrenzt. Insofern ist die Verwendung dieses Straßennamens zur Identifizierung der Lage des Plangebietes geeignet und hat sich geradezu aufgedrängt.

	Er starb im 60. Lebensjahr. Zur Trauerfeier kamen der Vorsitzende des Landesbezirks Niedersachsen des DGB, der stellvertretende Vorsitzende des DGB-Kreisausschusses, Oberbürgermeister Bennemann, Bundesverkehrsminister Dr. Seehofer, ein Minister des niedersächsischen Landtages, ein Landtagsabgeordneter, Oberbürgermeister a.D. Ernst Böhme und viele Menschen, denen er geholfen hat. Sie alle würdigten ihn wegen seiner Gradlinigkeit, seines Mutes, seines Eintretens für die sozial Schwachen und seiner Herzensgüte; denn er stellte sein Können und Wissen in vielen Ämtern in Dienst der Allgemeinheit. In der Planung des Neubaus für den Supermarkt wird der nach ihm benannte Franz-Rosenbruch-Weg hinter einem Parkplatz und einer 1,80 m hohen Mauer versteckt. Statt ihm ein ehrendes Andenken zu bewahren, soll der Weg neben einer Grünanlage dann mit einer Baumreihe in eine verdunkelte Gorge-Gasse umgewandelt werden, obwohl Oberbürgermeister Bennemann über Franz-Rosenbruch sagte: Er liebte diese Stadt, er war ein Sohn der Arbeiterschaft dieser Stadt, und er wird für uns alle ein Stück dieser Stadt bleiben.	
12.18	Die Berliner Mauer ist vor 25 Jahren gefallen, aber nun hat Otto Gorge die Absicht, zur Erinnerung an Walter Ulbricht eine Mauer zu errichten, so scheint es, dieses Mal in Braunschweig. Diese Mauer soll wenige Meter entlang am Franz-Rosenbruch-Weg vor den Wohngrundstücken stehen. Sie verhindert den jetzt so angenehmen Blick auf die Rasenfläche und die stattlichen Bäume und begünstigt wegen ihrer Abgrenzungsfunktion Wohnungseinbrüche.	Die Lärmschutzwand an der Grundstücksgrenze zum Franz-Rosenbruch-Weg hält den erforderlichen Grenzabstand ein. Die Einhaltung von erforderlichen Grenzabständen hat nachbarschützenden Charakter. Ein Anspruch auf Erhaltung einer schönen Aussicht besteht nach allgemeiner Rechtsauffassung hingegen jedoch nicht.
12.19	Wegen der Herstellung der Wand als Gabione mit Erdfüllung gibt es Zweifel an ihrer Haltbarkeit.	Die Gabione ist vom Vorhabenträger ordnungsgemäß herzurichten und instand zu halten.
12.20	Die geplanten Kletterpflanzen werden vermutlich in die benachbarten Bäume vordringen, wie es seit Jahren bei den Sträuchern der Stadt südlich des Franz-Rosenbruch-Weges zu beobachten ist. Im Herbst wird die Stadt das Laub der geplanten Baumreihe lange auf dem Weg liegen lassen, wie sie zum wiederholten Male das Unkraut in den Steinfugen des Weges mehrere Monate wachsen lässt, bis er grün erscheint.	Ausstehende Pflegemaßnahmen in öffentlicher Grünflächen oder an Bäumen innerhalb des Straßenraumes außerhalb des Bebauungsplanbereiches sind nicht Gegenstand dieses Bebauungsplanverfahrens.
12.21	In dieser sichtgeschützten Gorge-Gasse kann sich, ohne geplant zu sein, auf dem städtischen schmalen Grünstreifen eine Bedürfnis-Ecke entwickeln.	Ein Anspruch auf Erhaltung einer schönen Aussicht besteht nach allgemeiner Rechtsauffassung nicht.

	Die Bewohner am Franz-Rosenbruch-Weg schauen dann entweder auf eine Wand oder aus dem Obergeschoß auf den Parkplatz und ein fabrikähnliches Flachdachgebäude, wenn nicht die Äste eines neuen Baumes den Ausblick verhindern.	
12.22	Vom Parkplatz erhalten die Bewohner Lärm und Abgas nicht nur werktags während der allgemein üblichen Arbeitszeit, sondern auch statt Mittagsruhe, abends, an Sonntagen und gelegentlich nachts. Diese Belastungen entstehen durch mehr Fahrzeuge, auch immer in erheblich geringerer Entfernung als bisher. Hinzu kommen, anders als bei einem Lärmvergleich mit vorbeifahrenden Fahrzeugen, Motorenlärm startender Pkw und Lkw und die Geräusche, mit laufendem Motor bei der Ein- und Ausfahrt wartender Autos und beim Rangieren auf dem Stellplatz. Wegen der geplanten vergrößerten Verkaufsfläche und mehr Waren ist mit stärkerem Lkw-Verkehr oder größerer Ladefläche zu rechnen und mit höherem Lkw-Gewicht, deshalb mehr Abgase. Damit und mit reflektiertem Verkehrslärm werden auch die drei Häuser belastet, die am Anfang der Stauffenbergstraße gegenüber der langen Wand des Supermarktes stehen.	<u>Zu Liefer- und Betriebszeiten:</u> Im Durchführungsvertrag werden die Betriebszeiten des Marktes von 8:00 bis 21:00 Uhr (werktags) und die Lieferzeiten von 7:00 bis 20:00 Uhr (werktags) festgeschrieben. Auf Grundlage des überarbeiteten Lärmgutachtens wurde ein Lärmschutzkonzept entwickelt, dass die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der benachbarten Wohnbebauung sicherstellt. Dabei werden auch die Besonderheiten des Verkehrs auf einem Lebensmittelmarktgrundstück gegenüber dem allgemeinen Straßenverkehr berücksichtigt. <u>Zu Abgasen:</u> Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.47.
12.23	Angeblich soll von einer politischen Partei das Lebensumfeld aller Menschen verbessert werden, auch im Kanzlerfeld, aber das Gegenteil ist programmiert; denn weit mehr als 60 neue Stellplätze will Herr Gorge nicht nur mit den Autos aus diesem Stadtteil füllen. Dazu sollen dekorativ angebotene Waren beitragen. Durch die an ihren Häusern entlang ratternden Anlieferfahrzeuge erfahren die belästigten Anwohner zuerst, wenn neue Ware eintrifft. An der Gorge-Gasse steht dann eine 70 m lange Klagemauer. Sie kann Motorenlärm, Feinstaub und Abgase nicht von den Anliegern fernhalten. Es ist kein Geheimnis, daß die Wohnqualität der Anlieger Tag für Tag leiden wird, nachdem ein umweltschädliches Bauvorhaben vollendet ist. Vergeblich sucht man in der Veröffentlichung der Stadt vom 9.4.2014 vollständige Angaben über die Folgeschäden der Anlieger.	Die angrenzende Wohnbebauung hat über viele Jahre den Ausblick auf die öffentliche Grünfläche genossen. Dass eine hinzutretende Bebauung als Nachteil wahrgenommen wird, ist naheliegend. Ein Anspruch auf den Erhalt des Status Quo besteht nicht, aber ein Anspruch auf die Einhaltung von immissionsschutzrechtlichen Richtwerten bzw. Grenzwerten.
12.24	Wer zahlt Entschädigungen wegen der herabgesetzten Wohnqualität, wegen Mietausfällen, wegen Wertverlusten bei Vermietung oder Verkauf der Häuser? Wer berechnet die zu fordernden finanziellen Verluste? Wer haftet für gesundheitliche Schäden? Sachgerechte und ausführliche Äußerungen über	Mit der Überarbeitung des Lärmschutzkonzeptes kann davon ausgegangen werden, dass die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm und die Orientierungsrichtwerte nach DIN 18005 für die angrenzende Wohnbebauung eingehalten werden.

	Luftbelastungen fehlen. Übernimmt niemand die Verantwortung? Es entsteht ein Risiko für Herz-Kreislauf-Erkrankungen: denn Lärm, aber auch das Einatmen besonders kleiner Feinstaub-Partikel kann zu Verkalkungen und Verhärtungen an der Hauptschlagader führen, sagte der Kardiologe Hagen Kälsch im Vorfeld eines Kongresses in Rom. Auf Lärm und Smogbelastungen wurde bisher zu wenig Aufmerksamkeit gelegt.	Mit der Umstellung des Planaufstellungsverfahrens auf ein „Normalverfahren“ ist dem Planwerk auch ein Umweltbericht beigelegt worden, in dem die einzelnen relevanten Schutzgüter und die Auswirkung der Planung auf diese betrachtet werden. Danach sind gesundheitsgefährdende Grenzwertüberschreitungen nicht erkennbar.
12.25	Wer das Vorhaben angeregt hat, wer es plant, wer es ausführt und wer es betreibt, kann haftbar gemacht werden, wenn uneteiligte Personen dadurch Schaden erleiden. Haus + Grund hält Entschädigungen wegen Wertminderung für erforderlich. Entschädigungen der Anlieger sind gerechtfertigt, müssen von einem neutralen Sachverständigen gutachterlich festgestellt, auf einem Konto bereitgehalten, der Inflation angepaßt und regelmäßig bei Bedarf überwiesen werden. Der Mietspiegel kann hilfreich sein, soweit es sich um Immobilien handelt.	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind öffentliche und private Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Über die Abwägung sollen die konfligierenden Nutzungsinteressen und sonstige Belange gebündelt und in einen gerechten Ausgleich gebracht werden. Minderungen des Marktwertes eines Grundstückes, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten, berühren nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechtes. Auch das Bundesverwaltungsgericht hat betont, dass Art. 14 Abs. 1 GG nicht verlange, dass eine durch staatliches Verhalten ausgelöste Wertminderung eines Grundstücks ausgeglichen werde.
12.26	Bisher hat niemand glaubhaft und einwandfrei begründen können, dass der geplante Supermarkt-Neubau erforderlich ist. Weil ein Bedarf besteht, aber viele zu erwartende Nachteile und Schäden sind bekannt, jedoch nur zum Teil öffentlich benannt worden. Herr Otto Görges weist darauf hin, nur Märkte mit einer Mindestgröße könnten wirtschaftlich betrieben werden. Trotzdem hat er einen kleineren als den Kanzlerfelder Markt kürzlich eröffnet und lehnt es weiterhin ab, die Verkaufsfläche in leerstehende Räume ohne Umbau zu vergrößern. Wenn er wie für den Neubau geplant, auf Drogeriewaren verzichtet und den Getränkemarkt verlagert, erhält er etwa 50 Regalmeter mehr für Lebensmittel. Herr Görges hat seine Aussage über die notwendige Vergrößerung durch einen Neubau mit dem City-Markt selbst widerlegt.	Der zitierte neu eröffnete City-Markt ist nicht vergleichbar. So besteht der Kundenkreis einerseits aus in der Umgebung ansässigen überwiegenden Singelhaushalten und andererseits aus in der Umgebung arbeitenden Beschäftigten, die lediglich Waren in kleinerem Umfang nachfragen. Das Konzept des City-Marktes ist demzufolge auf eine höhere Kundfrequenz mit einer geringen Kassenproduktivität ausgerichtet und lässt sich nicht auf einen in einem klassischen Wohngebiet integrierten Standort übertragen. Im Übrigen ist ein Verzicht auf Drogerieartikel nicht sinnvoll, da nach der Aufgabe des Schlecker-Drogeriemarktes für das Sortiment Drogerie und Parfümerie die Versorgungsquote noch niedriger liegt als die Versorgungsquote für den Bereich Nahrungs- und Genussmittel.
12.27	Die Stadt begründet ihre Zustimmung zur Neubau-Planung damit, die Nahversorgung müsse gesichert werden. Diese Aussage dient der Täuschung der Bevölkerung und ist falsch. Wenn die Nahversorgung jetzt nicht sicher wäre, würde sie durch einen Neubau auch nicht auf Dauer sicher. Am	<u>Zur Erforderlichkeit des Lebensmittelmarktes:</u> Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 3.6. Mit der planungsrechtlichen Sicherung eines Nahversorger ist die Schaffung von Planungsrecht gemeint, auf dessen Basis die

	29.1.2013 erfuhr die Bevölkerung bereits die Klarstellung während einer Beteiligung der Öffentlichkeit: "Die Möglichkeit einer dauerhaften verbindlichen Sicherung dieser Nutzung besteht allerdings nicht." Es ist somit eine andere Art der Neubau-Nutzung nicht auszuschließen.	Nutzung behördlich zugelassen werden kann. Über das Planungsrecht kann jedoch nicht gesteuert werden, dass diese Nutzung auch tatsächlich und dauerhaft ausgeführt wird. Da der Bebauungsplan als Vorhabenbezogener Bebauungsplan erstellt wird, wird der Vorhabenträger zur Umsetzung des Vorhabens innerhalb einer bestimmten Frist verpflichtet. Für den Fall, dass dieser Markt zu irgendeinem Zeitpunkt in der Zukunft brachfallen sollte, so kann das Gebäude nicht ohne weiteres umgenutzt werden, da der vorhabenbezogene Bebauungsplan die konkrete Nutzung Lebensmittel-Einzelhandel festschreibt. Für eine Nutzungsänderung wäre dann eine Änderung des Planungsrechtes erforderlich. Auch wenn es keine Sicherungsmöglichkeit für „immer und ewig“ mit Hilfe des Bebauungsplanes gibt, so kann davon ausgegangen werden, dass mit der Realisierung des Marktes die Nahversorgung über mehrere Jahrzehnte sichergestellt werden kann.
12.28	Die aufwendig geplante Sicherung der Nahversorgung ist nicht erforderlich, weil die Nahversorgung durch die Märkte in der nahen Umgebung bereits besteht. Am 5.2.2013 startete der "Ehrenamtliche Einkaufsbegleitsdienst für Senioren". Der Verein ambet hatte die Trägerschaft übernommen und stellte ein Kfz zur Verfügung. Für die noch nicht im Seniorenalter lebenden Einwohner und für rüstige Rentner erleichtern öffentliche und private Verkehrsmittel den Zugang zu den fünf anderen Anbietern.	Grundzug einer Nahversorgung ist eine fußläufige gute Erreichbarkeit von Gütern des täglichen Bedarfs. Lebensmittelmärkte in benachbarten, mehrere Kilometer entfernten Ortsteilen gehören nicht dazu. Die Einrichtung sozialer Dienste für Einkaufsfahrten ersetzen nicht eine gut ausgestattete Nahversorgung, sondern ergänzt das Angebot für einen immobilen Teil der Bevölkerung.
12.29	Nach der Öffentlichkeitsbeteiligung vom 29.1.2013 hat die Stadt darüber aufgeklärt, daß eine Nahversorgung dann erreicht ist, wenn die Anbieter fußläufig oder per Fahrrad erreichbar sind. In jahrelanger Ausübung dieser Möglichkeiten ist erwiesen worden, daß Einkäufe bei allen fünf Supermärkten der Umgebung immer wieder und zu allen Jahreszeiten fußläufig oder per Fahrrad möglich sind. Die Nahversorgung des Stadtteils Kanzlerfeld, wie die Stadt sie erklärend beschrieben hat, ist schon lange gesichert. Die Planung für den Fall, die Nahversorgung fehle, war deshalb vermeidbar und hat unnötig Unruhe und Ärger in der Bevölkerung des Stadtteils Kanzlerfeld verursacht. Die Planung muß beendet werden, weil der propagierte Bedarf nicht besteht, nicht bei den Einwohnern, nicht bei Herrn Görges und nicht bei der Stadt. Herr Otto Görges meint, die Verkaufsfläche seines Edeka-Marktes im	Die Lebensmittelmärkte der angrenzenden Ortsteile sind mehrere Kilometer entfernt und dienen nach allgemein gültiger Definition nicht zur Nahversorgung. Das schließt natürlich nicht aus, dass im Einzelfall Einwohner des Kanzlerfeldes diese per Fahrrad aufsuchen. <u>Zur Erforderlichkeit des Lebensmittelmarktes:</u> Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 3.5 sowie zu lfd. Nr. 3.6.

	Stadtteil Kanzlerfeld sei zu klein für eine wirtschaftliche Nutzung durch einen Lebensmittelmarkt. Deshalb verlangt er die Genehmigung zum natur- und umweltschädlichen Bau eines Supermarktes mit unnötig großem Parkplatz, wo sich jetzt eine Grünanlage und ein Bolzplatz befinden. Herr Görge hat es abgelehnt, sich seinen eigennützigen Wunsch durch eine mögliche Erweiterung innerhalb des bestehenden Gebäudes zu erfüllen, und wird, wenn die Stadt zustimmt, das von Ihnen verwirklichte Konzept einer "Wohnsiedlung im Grünen" auf Dauer vernichten. Die Räume einer Gaststätte und eines Drogeriemarktes haben lange Zeit leergestanden. Nun hat am 12.3.1015 „Sanders Backstube“ die Möglichkeit ergriffen, einen neu geschaffenen großen Raum für Verkauf und Bewirtung einzurichten. Damit ist erwiesen, daß auch Herr Görge die Gelegenheit hatte, seine Verkaufsfläche erheblich ohne Neubau zu vergrößern.	
12.30	Diese Tatsache ist ein weiterer Grund, seine von der Mehrheit der Bevölkerung abgelehnte und ohne Bedarf geplante Neubauforderung abzulehnen.	Die Aussage, die Mehrheit der Kanzlerfelder Bürger lehne das Bauvorhaben ab, ist nichtzutreffend. Zwischenzeitlich liegt der Verwaltung eine Unterschriftenliste von knapp 500 Bürgern vor, die den Neubau des geplanten Lebensmittelmarktes unterstützen.
12.31	Nach Ihrem Planungstext wollen Sie neben der Klagemauer an der Görge-Gasse sechs Ebereschen pflanzen, im Lageplan sind jedoch nur fünf Bäume eingezeichnet.	Vermutlich ist hier der Franz-Rosenbruch-Weg gemeint. In diesem Zusammenhang ist die Aussage zutreffend. Durch die Überarbeitungen der folgenden Planungsstände des Bebauungsplanentwurfes hat sich die Anzahl der geplanten Bäume nochmals modifiziert. Aktuell sind zwischen Lärmschutzgäbione und dem Franz-Rosenbruch-Weg keine Bäume geplant.
12.32	Die Stadt hält die Versiegelung und Überbauung für vertretbar wegen großer und stark durchgrünter Wohnhausgärten. Sie verweist wegen fehlender Argumente für ihre Mißachtung der Natur darauf, dass der zu erwartende Schaden durch die erbrachten Leistungen und den Naturschutz der Einwohner ausgeglichen werden könne. Das ist eine Ausrede.	Jedes Bauvorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar mit unterschiedlichen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter. Damit ist eine Bebauung nicht von vorneherein unzulässig und unverträglich. Die Eingriffsfolgen sind zu bewerten und als Belang mit den anderweitigen zu berücksichtigenden Belangen abzuwägen. Der Belang Sicherung der Nahversorgung als Grundaufgabe der Daseinsfürsorge ist ein Belang, dem ein besonderes Gewicht beigemessen wird. Bezüglich der Aussage zur Vertretbarkeit der Eingriffe in Bezug auf die starke Durchgrünung des angrenzenden Siedlungsbereiches siehe auch Stellungnahme zu lfd. Nr. 12.74.
12.33	Die Stadt ist untätig bei der zu erwartenden Erhöhung des Oberflächenwassers durch Regen, weil das Wasserrückhaltevermögen	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.50.

	eingeschränkt wird und Verdunstungsflächen wegfallen; auch bei der Grundwasser- verunreinigung durch versickernde Schad- stoffe auf dem Parkplatz, bei erhöhtem An- fall von Abwasser in den Rohrleitungen und bei der Möglichkeit von Wasserschäden in den Kellern von Anliegern.	
12.34	Wenn die Stadt erwähnt, im Kanzlerfeld be- trage die Stadtteil-Selbstversorgung nur 34 %, dann vergißt sie möglicherweise, dass Kunden Preise vergleichen und gern auf dem Rückweg von der Arbeit bei Aldi oder Lidl einkaufen, wo sie vorbeikommen. Wenn sie dort für Bananen 0,99 Euro und hier 1,77 bezahlen müssen, für Eisbergsalat dort 0,55 und hier 0,89, für 3 verschiedene Papri- kafrüchte 0,99 und hier für 4 Stück 3,49, für Tomaten 0,69 und hier 2,49, für Porree 0,99 und hier 1,12, für Magerquark 0,79 und hier 1,29, für Broccoli 0,99 und hier 1,99 Euro, dann halten sie gern dort gelegentlich ein- mal an. Der Grund ist nicht das Kanzlerfel- der Märchen von der unzureichenden Nah- versorgung.	Der derzeitige Görde-Markt hat für zeitge- mäßige Verhältnisse eine relativ kleine Ver- kaufsfläche. Damit werden die Möglichkeiten einer Kostenkalkulation, die für Kunden günstige Preise und für den Betreiber aus- kömmliche Margen ermöglichen, beeinflusst. Darüber hinaus ist zu beachten, dass das Warenangebot von Discontern im Ver- gleich zu einem Vollsortimenter einge- schränkt ist, was sich ebenfalls auf die Preisgestaltung auswirkt. Unter Nahversor- gung ist im Übrigen nicht nur die Versorgung mit Grundnahrungsmitteln gemeint. Im opti- malen Fall umfasst die Nahversorgung eine große Auswahl an Lebensmittelprodukten allgemein sowie an Frischeprodukten.
12.35	Aus der Sicht der Kanzlerfelder Bevölkerung war es eine Obrigkeitsentscheidung, daß erst am 29.1.2013 die Stadt ihre erste Betei- ligung der Öffentlichkeit veranstaltet hat. Es war keine "frühzeitige" Bürgerbeteiligung.	Der Zeitpunkt einer frühzeitigen Bürgerbetei- ligung hängt vom Entwurfsstadium einer Planung ab. Es sollten bereits planerische Grundaussagen getroffen werden können, die eine Beurteilung von etwaigen Auswir- kungen der Planung zulässt und die über die bloße planerische Zielsetzung hinausgeht, dass eine bestimmte Nutzung realisiert wer- den soll. Im Übrigen wurde das Planverfah- ren unterbrochen, um der Eigentümerge- meinschaft des vorhandenen Einkaufszent- rums die Möglichkeit zu geben, die erforder- liche Erweiterung der Verkaufsfläche zu prü- fen. Nach erfolgter Mitteilung an die Verwal- tung, dass die Erweiterung nicht zur Verfü- gung gestellt werden könne, wurde die früh- zeitige Bürgerbeteiligung durchgeführt.
12.36	Nach einer öffentlichen Bürger-Information der Stadt haben sich 24 Personen negativ zu Ihrer Planung schriftlich geäußert und nur 12 positiv. Als Antwort auf eine schriftliche Frage haben Sie darauf hingewiesen, "Grundgedanke einer gesicherten Nahver- sorgung sei, daß eine Nahversorgungsein- richtung fußläufig oder per Fahrrad erreich- bar sein sollte". Diese Voraussetzung trifft bei fünf Supermärkten zu.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 12.29.
12.37	Wenn man aus dem Kanzlerfeld beispiels- weise zwei Nahversorger an der Hildeshei- mer Straße aufsuchen möchte, kann man mit dem Fahrrad die Radwege unmittelbar rechts und links neben der Fahrbahn zwi-	Der Zustand und die Pflege von Fuß- und Radwegen außerhalb des Plangebietes sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanver- fahrens.

	schen dem Ölper Holz und dem von Pawelschen Holz benutzen. Über diese Radwege fließt an mehreren Stellen das Regenwasser von der Fahrbahn und im Winter das Schmelzwasser. Auf diesen Radwegen dürfen auch Fußgänger laufen. Sie werden nicht nur durch dieses Fließwasser belästigt, sondern zusätzlich behindert und beschmutzt, weil Räumfahrzeuge Schnee von der Fahrbahn auf diese seitlichen Wege schieben, und bei Regen bespritzen vorbeifahrende Autos die Fußgänger aus geringem Abstand. Es fehlt ein behinderungsfreier Weg nach Lehn Dorf.	
12.38	Man kann einen Umweg nach Lehn Dorf durch das Ölper Holz bevorzugen. Hier sind die Wege zum Teil sehr schmal. Sie werden im Winter nicht geräumt. Sie werden auch nicht beleuchtet. Will man sie im Winter begehen, ist festes Schuhwerk nicht ausreichend und im Sommer werden sie ganzflächig bei Regen überflutet. Gummistiefel sind erforderlich, wenn man in Braunschweig von dem einen in den anderen Stadtteil gelangen will, wenn es regnet oder geregnet hat. Es ist ein mehrjähriges Versagen der Stadt, daß sie zwischen Lehn Dorf und dem Kanzlerfeld keinen Fußweg angelegt hat. Ein öffentlicher Hinweis auf diesen Mangel schon vor langer Zeit war erfolglos.	Der Zustand von Fuß- und Radwegen außerhalb des Plangebietes oder ein möglicher Bedarf eines Fußweges als Verbindung zum benachbarten Ortsteil Lehn Dorf ist nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanverfahrens.
12.39	Die Stadt befaßt sich offenbar lieber jahrelang mit der Planung eines Supermarkt-Neubaus, für den kein Bedarf besteht, weil die Nahversorgung sicher ist, als mit dem Weg zu vorhandenen Supermärkten, die für die Nahversorgung geeignet sind. Die Stadt weiß, daß sie mit der Neubau-Genehmigung keinen Lebensmittel-Betreiber zwingend binden kann und daß ihr Versprechen, die Nahversorgung durch den Neubau zu sichern, nicht erfüllbar ist. Das Versprechen muß die Stadt auch nicht halten, weil die Nahversorgung bereits gesichert ist.	Wie bereits an anderer Stelle erläutert, dienen die Lebensmittelmärkte der angrenzenden Ortsteile nicht der Nahversorgung. <u>Zur Sicherung eines langfristigen Betriebs:</u> Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 12.27.
12.40	Bitte antworten Sie zu den Beanstandungen, Feststellungen, Hinweisen und Anregungen dieser Stellungnahme und der Anlagen. Es gibt keinen guten Grund und objektiv betrachtet keinen tatsächlichen Bedarf für einen Supermarkt-Neubau - viel größer als der vorhandene EDEKA/Görge-Markt. Unvermeidlich entstehen auf Dauer Nachteile und Schäden, die sich nicht rechtfertigen lassen - bei Natur- und Umweltschutz, bei Wohnqualität und Immobilienwert, durch Lärm, Abgase, Luftverschmutzung und Bausünden.	Im Rahmen der öffentlichen Auslegung vorgebrachte Stellungnahmen und Einwendungen aus der Öffentlichkeit unterliegen der Abwägung. Der Rat der Stadt Braunschweig entscheidet abschließend über die Wertung der Belange und deren Abwägung. Dies erfolgt üblicherweise zum Satzungsbeschluss. Über diese Vorgehensweise wurden die Bürgerinnen und Bürger in der Empfangsbestätigung informiert.

12.41	Im Stadtteil Kanzlerfeld, südwestlich der Bundesallee, umrundet schon lange ein alter Mann auf einem Fahrrad aus gesundheitlichen Gründen und soweit es ihm möglich ist täglich einige Male die Grünanlage zwischen Franz-Rosenbruch-Weg, Stauffenbergstraße und Bundesallee. Um keine Fahrbahn überqueren zu müssen, fährt er die Beckurtstraße, die Bergiusstraße, den Franz-Rosenbruch-Weg, die Stauffenbergstraße und die Bundesallee entlang, die Hälfte der Strecke auf Radwegen. Wenn Sie die Genehmigung erteilen, dass die etwa 5000 qm große Grünanlage in einen Parkplatz umgewandelt wird, muß der Radfahrer bei jeder Umrundung die Parkplatz-Einfahrt und die Parkplatz-Ausfahrt überqueren. Damit nehmen Sie billigend in Kauf, daß er zu den Radlern gehören kann, von denen alle 12 Stunden einer in Braunschweig verunglückt, wie die Braunschweiger Zeitung am 22.Juni 2015 berichtet hat? Und es sind "besonders viele ältere Menschen", war zu lesen. Soll der Kanzlerfelder Bürger wegen der nach Ihrer Genehmigung entstehenden Gefahren in Zukunft auf seine die Gesundheit fördernden Radfahrten verzichten?	Fahrzeuge, die das Gelände des geplanten Bauvorhabens über die Zu- und Abfahrten verlassen, müssen den querenden Verkehr beachten und die Vorfahrt gewähren. Radfahrer queren in den Abschnitten der geplanten Zu- und Abfahrten auf einem gesonderten Radweg und sind vorfahrtsberechtigt. Bei einem regelkonformen Verhalten der Verkehrsteilnehmer kann diesbezüglich kein gesteigertes abwägungsrelevantes Gefährdungspotential abgeleitet werden.
12.42	<u>Stellungnahme</u> zu dem Natur- und Umweltschutz mißachtenden, ohne Bürgerbefragung geplanten, das Ortsgild störenden, die Wohnsiedlung im Grünen verletzenden, für die Anlieger schädlichen und wahrheitswidrig begründeten Bauvorhaben -Supermarkt und Parkplatz- im Braunschweiger Stadtteil Kanzlerfeld (Gekürzte und ergänzte Fassung)	
12.43	Eine Verödung des Altstandortes ist zu befürchten.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.48.
12.44	Der Verlust der derzeitigen Grünfläche mit Bolzplatz wird beanstandet.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 5.2.
12.45	Es bestehen Zweifel an der Funktionstüchtigkeit der Erschließung.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 11.7.
12.46	Architektur, Größe und Höhe des Bauwerks werden abgelehnt.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.4.
12.47	Werbeanlagen von 6 und 9,6 m Höhe passen nicht ins Ortsbild.	Mit einer rechtmäßigen Ausübung eines Gewerbes ist auch ein grundrechtlich gewährleisteter Anspruch auf Eigenwerbung verbunden. Zur Vermeidung von unzumutbaren Beeinträchtigungen der Nachbarschaft wird im Rahmen der örtlichen Bauvorschrift der Umfang der Werbeanlagen und auf Werbung an der Stätte der Leistung eingeschränkt. Das Erfordernis zur Regelung der Beleuchtung von Werbeanlagen ist nicht erkennbar. Auch leuchtende Werbung darf

		nicht belästigend wirken. Im Falle unzulässiger Belästigungen besteht die Möglichkeit, mittels einer nachträglichen Anordnung eine tragfähige Lösung durchzusetzen. Um eine Beeinträchtigung der Wohnbebauung an der Stauffenbergstraße durch Windgeräusche von Fahnenmasten zu vermeiden, wurde auf die geplanten drei Fahnenmasten parallel zur Stauffenbergstraße verzichtet. Die verbleibenden Fahnenmasten an der Bundesallee müssen mit einer innenliegenden (lärmarmen) Seilführung ausgestattet werden. Der Werbepylon mit einer Höhe von 9,6 m war nicht mehr Bestandteil der ausgelegten Planung.
12.48	Ein Parkplatz mit vielen Stellplätzen wird nicht gebraucht.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.26.
12.49	Ausreichender Lärmschutz ist nicht zu erwarten.	Die angrenzende Wohnbebauung hat Anspruch auf die Einhaltung von Orientierungswerten nach DIN 18005 sowie Lärmrichtwerte nach TA Lärm. Das Lärmschutzkonzept wurde umfassend überarbeitet und aktualisiert. Damit wird der erforderliche Lärmschutz eingehalten.
12.50	Die 2,60 m hohe Lärmschutzwand an der Ostseite erinnert an die Berliner Mauer.	Der Vergleich wird zur Kenntnis genommen.
12.51	Eine Erweiterung des derzeitigen Marktes war möglich, wurde jedoch vom Marktbetreiber abgelehnt, um den Neubau fördern zu können.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 3.5.
12.52	Die Anbindung des neuen an den alten Versorgungsbereich mit Querung der Bundesallee wird nicht gefahr- und störungsfrei sein.	Wie unter lfd. Nr. 11.7 dargelegt, wurde mit Hilfe eines Verkehrsgutachtens die Erschließungsplanung des Bauvorhabens und dessen Auswirkung auf die Leistungsfähigkeit des anschließenden öffentlichen Verkehrsnetzes, einschließlich Knotenpunkte untersucht. Hierzu zählt auch die Anbindung und Verknüpfung mit dem Altstandort. Es wurde festgestellt, dass der Anschluss an die Bundesallee mit einem Vollanschluss möglich ist. Damit ist auch eine direkte Zufahrt für PKW zwischen Altstandort und neuem Markt gegeben. Die verkehrssichere Querung an einem signalgesteuerten Fußgängerüberweg über die Bundesallee in Höhe der Kreuzung Bundesallee und Stauffenbergstraße ist grundsätzlich gegeben. Darüber hinaus wird vom Vorhabenträger eine zusätzliche Querungshilfe für Fußgänger über die Bundesallee in Lauflinie zwischen Altstandort und neuem Markt ausgebaut.
12.53	Nach dem anzuwendenden Stellplatzschlüssel ergibt sich ein rechnerischer Bedarf von 35 und nicht 65 Stellplätzen.	Bei den zitierten 20 Parkplätzen an der Bundesallee handelt es sich um Parkplätze im öffentlichen Raum. Diese können zwar von allen Verkehrsteilnehmern entsprechend der StraßenverkehrsO genutzt werden. Der

	An der Bundesallee sind bereits erweiterungsfähig 20 Plätze vorhanden. Ein Parkplatz ist deshalb nicht erforderlich.	durch eine Baunutzung verursachte Bedarf an Stellplätzen muss auf den jeweiligen Baugrundstücken nachgewiesen werden. Wie unter lfd. Nr. 1.26 dargelegt, ist der Stellplatzbedarf nach den Richtzahlen für den Einstellplatzbedarf der Ausführungsbestimmungen der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) zu bestimmen. Die Anzahl der geplanten Stellplätze entspricht diesen Vorgaben.
12.54	Die 2 m hohe Lärnschutzanlage an der Südseite degradiert den Franz-Rosenbruch-Weg zu einer Gasse und entwertet die Anlieger-Grundstücke.	Die geplante Lärmschutzgabione auf der Nordseite des Franz-Rosenbruch-Weges darf wie Einfriedungen ohne Grenzabstand auf die Grenze gebaut werden. Der Einhaltung der Grenzabstandsregelungen wird im allgemeinen nachbarschützender Charakter unterstellt. Insofern ist davon auszugehen, dass bei Einhaltung der Abstandsregelungen nachbarliche Belange nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.
12.55	Die Ausbildung von Fahrgassen in Asphalt erhöht im Sommer die Hitzeentwicklung und bei Regen die Schmutzwasser-Einleitung risikobelastet in die Abflußrohre.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.50 sowie zu lfd. Nr. 1.51.
12.56	Für die Marktbelieferung wird kein verbindlicher Maximum-Zeitraum vorgeschrieben.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 5.11.
12.57	Der Lärmpegel haustechnischer Anlagen beeinträchtigt die Ruhe des Wohngebietes.	Bei der Ausarbeitung des Lärmschutzkonzeptes wurden die haustechnischen Anlagen berücksichtigt.
12.58	Laubfall und Unkraut auf den Franz-Rosenbruch-Weg führen zur Verwahrlosung, da er von der Stadt monatelang nicht gereinigt wird.	Für die Reinigung des Franz-Rosenbruch-Weges sind die jeweiligen Anlieger bis zur Hälfte der Verkehrsfläche verantwortlich. Bei Realisierung des Vorhabens wird der Vorhabenträger, bzw. spätere Betreiber für die Reinigung des nördlichen Teilbereiches des Franz-Rosenbruch-Weges verantwortlich.
12.59	Zunehmende Regenmengen ergeben Wasserstauungen auf dem Parkplatz wegen eingeschränkter Versickerungsmöglichkeit.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.50.
12.60	Die Begrünung der Lärmschutzwände mit Efeu, Kletterspindel und Wildem Wein führt zur Überwucherung benachbarter Bäume und Sträucher, wie seit vielen Jahren am Franz-Rosenbruch-Weg zu beobachten ist.	In unmittelbarer Nähe zu den zu begrünenden Lärmschutzwänden befinden sich keine Bäume und Sträucher auf öffentlichen Flächen. Etwaige benachbarte Bäume und Sträucher sind Pflanzmaßnahmen auf der Vorhabenfläche. Für die Pflege und Erhaltung der Bepflanzung ist der Grundstückseigentümer verantwortlich.
12.61	Eine mögliche Erhöhung der Lärmschutzwände ist abzulehnen.	Die benachbarte Wohnbebauung hat Anspruch auf Lärmschutz. Das Lärmschutzkonzept sieht zur Einhaltung der entsprechenden Orientierungswerte nach DIN 18005 sowie der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm, neben einer Reihe von Maßnahmen, Lärmschutzwände an der östlichen und südlichen Grundstücksgrenze des Bauvorhabens vor. Die südliche Lärmschutzwand mit einer Höhe von 2 m ist an der

		Grundstücksgrenze ohne Abstand zulässig. Bei einer Erhöhung dieser Lärmschutzwand wären die Grenzabstandsregelungen nach NBauO zu beachten. Danach wäre ggfs. ein größerer Abstand der Lärmschutzwand zur Grundstücksgrenze erforderlich. Die Lärmschutzwand parallel zur östlichen Grundstücksgrenze hat bereits einen Grenzabstand von 3 m. Die im folgenden Verfahren erfolgte Erhöhung auf 3,5 m hält den erforderlichen Grenzabstand ein. Die Lärmschutzwände wirken sich auf das Ortsbild aus. Die vorgesehene Höhe der baulichen Anlagen überschreitet nicht die in einem Wohngebiet üblicherweise anzutreffenden Höhen von baulichen Anlagen und der Wohnbebauung selbst. Durch die vorgesehene Begrünung der Lärmschutzwände wird eine etwaige negative Auswirkung auf das Ortsbild verringert.
12.62	Die Beleuchtung von Werbeanlagen stört den Wohncharakter des grünen Ortsbereichs.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 12.47.
12.63	Die Stadt hat am 29.1.2013 auf eine Anfrage geantwortet, die "Möglichkeit einer dauerhaften verbindlichen Sicherung der Nahversorgung bestehe nicht, auch nicht durch einen Neubau.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 12.27.
12.64	Auf eine andere Anfrage hat die Stadt erklärt, die Nahversorgung sei gesichert, wenn eine Nahversorgungseinrichtung fußläufig oder per Fahrrad erreichbar ist. Gut erreichbare Märkte gibt es in Lamme, Watenbüttel, an der Hildesheimer Straße und in Lehndorf. Die Begründung der Stadt für den Neubau ist wegen der vorhandenen umliegenden Märkte nicht zutreffend, denn sie sind auch mit Bussen oder ehrenamtlicher Einkaufsbegleitung erreichbar.	Es ist zutreffend, dass ein Kriterium der Nahversorgung die fußläufige Erreichbarkeit der Einrichtung ist. In der Fachwelt wird für die Ermittlung einer fußläufigen Erreichbarkeit einer Nahversorgungseinrichtung ein Radius von 500 m bis 750 m um den jeweiligen Standort gezogen. Die zitierten Märkte in den benachbarten Stadtteilen gehören definitiv nicht zu den Nahversorgungsbetrieben, die dem Stadtteil Kanzlerfeld im Sinne des Einzelhandelskonzeptes zugeordnet sind.
12.65	Der Verzicht der Stadt auf das vorgesehene Grundstück ist wegen steigender Kinderzahl fehlerhaft. Die Vorbehaltsfläche muß erhalten bleiben, auch im Blick auf die vielen zuwandernden Familien.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 8.2.
12.66	Kindern und Jugendlichen wird mit der Umwandlung der Grünanlage mitten in Wohngebiet eine Möglichkeit zu gesunder Bewegung in Freien genommen.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.18.
12.67	Eine Umweltverträglichkeitsprüfung hat die Stadt abgelehnt, sie wurde nicht durchgeführt. Es ist mit Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft sowie für den Artenschutz zu rechnen. Es entsteht ein Verlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen, auch bei nachfolgenden Generationen. Ältere Bäume werden entfernt.	Bei dem bisher angewandten Bebauungsplanaufstellungsverfahren der Innenentwicklung ist gemäß BauGB kein systematischer Umweltbericht anzufertigen und für den durch die Baumaßnahmen zu erwartenden Eingriff in Natur und Landschaft ist keine naturschutzrechtliche Bilanzierung erforderlich. Die abwägungsrelevanten Auswirkungen auf

		die Belange des Naturschutzes wurden allgemein im Rahmen der Begründung betrachtet. Dabei wurden auch die Belange des Artenschutzes berücksichtigt. Mit der Umstellung des Bebauungsplanaufstellungsverfahrens auf ein klassisches Verfahren wurde ein umfassender Umweltbericht und eine naturschutzrechtliche Ausgleichsbilanzierung erstellt, einschließlich der Ermittlung von entsprechenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.
12.68	Infolge des Parkplatzes werden Boden und Luft durch Benzol, Phenol, Salze, polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe, Cadmium und Schwermetalle, Reifenabrieb und Stäube belastet.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.47 sowie zu lfd. Nr. 1.51.
12.69	Die großflächige Überbauung und Versiegelung der Grünanlage behindert stark die Versickerung von anfallendem Niederschlagswasser. Der Oberflächenabfluß wird erhöht, es entstehen Abflußspitzen. Die Grundwasserneubildungsrate verringert sich, und die Reinheit des Grundwassers wird gefährdet.	Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes. Innerhalb des Siedlungsgebietes gilt die Grundwassersituation hinsichtlich des Erhaltes von qualitativ hochwertigem Grundwasser generell als eingeschränkt. Die negative Auswirkung auf die Versickerungsmöglichkeit von Oberflächenwasser wird durch die Gestaltung der Stellplatzanlage des Einkaufsmarktes vermindert. Sowohl durch die Verwendung von versickerungsfähigem Pflaster als auch durch den Einbau einer unterirdischen Rigole innerhalb des mittigen Grünstreifens werden die Rückhaltung und Versickerung von anfallendem Oberflächenwasser gefördert. Die auf der Rotunde des Marktgebäudes vorgesehene Dachbegrünung unterstützt ebenfalls die Wasserrückhaltung im Plangebiet und vermindert somit die Auswirkungen durch Überbauung und Versiegelung.
12.70	Nach der Entfernung des Gehölzes an der Bundesallee und wegen der Verkehrsnutzung des Grundstücks steigen mit zu erwartendem höheren Kfz-Verkehr mitten im Wohngebiet die lufthygienischen Belastungen, Schadstoffemissionen, Abgasmengen und Asphaltstäube. Es fehlen Angaben über den Zuwachs an Luftverschmutzung.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.47.
12.71	Durch den vom Marktbetreiber erwünschten stark steigenden motorisierten Kundenverkehr mit Türeenschlagen, Motorstarten, laufendem Motor im Wartestand wird die Ruhe im Wohnbereich vom Lärm ganztagig abgelöst, immer wieder auch zu gesetzlichen Ruhezeiten.	Die vom Einwender zitierten Emissionen sowie Ruhezeiten werden bei dem Lärmschutzkonzept berücksichtigt. Im Durchführungsvertrag verpflichtet sich der Vorhabenträger zur Einhaltung der Annahmen und der Umsetzung des Lärmschutzkonzeptes.
12.72	Bei den privaten Anliegern entsteht durch den Gewerbelärm eine unzulässige hohe Belastung. Die 2m hohe Mauer ist nicht nur ein städtebaulicher Schandfleck, sie gewährt auch keinen ausreichenden Lärmschutz, besonders in Obergeschoß.	Das Lärmschutzkonzept wurde umfassend überarbeitet und ergänzt. Dementsprechend wurden die textlichen Festsetzungen sowie die Begründung des Bebauungsplanentwurfes überarbeitet. Die geänderten Planunterlagen werden erneut öffentlich ausgelegt.

		Mit den getroffenen Festsetzungen wird die Einhaltung der Orientierungswerte nach DIN 18005 sowie der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm für ein reines Wohngebiet sichergestellt.
12.73	Nicht nur für je zwei Anlieger an der Bergiusstraße und an Franz-Rosenbruch-Weg ist die Beeinträchtigung der Wohnqualität unzumutbar. Durch Lärmschall und Luftverunreinigung sind auch die an der Stauffenbergstraße gegenüber vom geplanten Neubau wohnenden Anlieger wegen der reflektierenden großen Wandfläche betroffen.	Es wurden sowohl die Belange aller betroffenen Wohnnachbarschaft als auch Reflektionsmaße bezüglich der Fassaden berücksichtigt.
12.74	Hinweise auf durchgrünte Anliegergrundstücke sind als Entschuldigung für den vermeidbaren Wegfall der Grünanlage mit ihrer besonderen Bedeutung für die Wohnsiedlung nicht annehmbar.	In der Begründung zum Bebauungsplanentwurf wurde lediglich beschrieben, dass aufgrund der starken Durchgrünung des angrenzenden Siedlungsbereiches zum einen trotz Verlust der Grünfläche ausreichend Ausweichraum ähnlicher Qualität für Tiere, wie europäische Vogelarten oder Fledermäuse, zur Verfügung steht und zum anderen die Auswirkungen auf das Ortsbild vertretbar sind. Dies hat nichts mit einer Ausgleichsfläche im naturschutzrechtlichen Sinn zu tun, die im Zusammenhang mit einem baulichen Eingriff in Natur und Landschaft erforderlich wird. Das Bebauungsplanaufstellungsverfahren ist bisher als Bebauungsplan der Innenentwicklung durchgeführt worden. Die Besonderheit an diesem Verfahren ist, dass kein naturschutzrechtlicher Ausgleich erforderlich ist und damit keine Kompensationsmaßnahmen oder Ausgleichsflächen festgesetzt werden. Daher wurden im bisherigen Verfahren diesbezüglich keine Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des Naturschutzrechtes vorgesehen. Mit der Umstellung des Planverfahrens auf ein klassisches Verfahren wurde eine Eingriffsbilanzierung durchgeführt und die entsprechend erforderlichen Kompensierungs- und Ausgleichsmaßnahmen ermittelt. In diesem Zusammenhang wird eine externe Ausgleichsfläche in Querum festgesetzt und der Bebauungsplan um einen externen Geltungsbereich erweitert.
12.75	Das Ortsbild wird durch die Grünflächen-Vernichtung, mit seinem verlorenen Erholungswert stark geschädigt und auf Dauer abgewertet. Ein paar neue Bäume können den Verlust derzeit stattlicher Bäume nicht ersetzen.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 5.2.
12.76	Den Anliegern am Franz-Rosenbruch-Weg als den am meisten geschädigten Einwohnern stehen wegen der auf Dauer bestehenden Wohnwert-Nachteile ständig wiederholte Entschädigungen zu.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 12.25.

12.77	Die Absicht der Stadt, vom Festsetzungskatalog abzuweichen, ist als bürgerfeindlich und willkürlich anzusehen. Die geplante Sonderstellung des Gebäudes mit 7,25 m Höhe hält die Bevölkerung für unangemessen bei der veranschlagten Neubaugröße mit Flachdach und Photovoltaikanlagen.	Im Rahmen der Verfahrensumstellung wurde auch die Gesamtplanung und die Gestaltung modifiziert. Das Gebäude wird in der Höhe gestaffelt. Das Prinzip der Markthalle in Form einer Rotunde wird beibehalten. Jedoch werden die angrenzenden Seitenbereiche in der Höhe auf ein Geschoss reduziert mit Ausnahme eines Bereiches südlich der Rotunde. Hier werden zur Außenfassade zurückspringend in einem zweiten Geschoss Technik- und Sozialräume untergebracht. Damit das gestalterische Prinzip der freigestellten Rotunde ablesbar ist, wird die Gesamtgebäudehöhe im Bereich der Rotunde um 0,85 m erhöht. Da auf dem Dach der Rotunde keine Photovoltaikanlagen, auch nicht ausnahmsweise, angeordnet werden, bleibt mit 8,1 m die Gesamthöhe 0,35 m unter der bisher geplanten wirksamen Gebäudehöhe. Die das Bauvorhaben umgebende Nachbarbebauung hat nach Aktenlage der Baugenehmigungen Firsthöhen bis zu 8,5 m. Die an der Staufenbergstraße gegenüberliegenden Wohngebäude haben nach Aktenlage eine Firsthöhe von 7,5 m und sind giebelständig, sodass die Gesamthöhe im Straßenraum optisch wirksam ist. Nach der für diesen Abschnitt der Wohnbebauung geltenden örtlichen Bauvorschrift sind bei eingeschossiger Bauweise Firsthöhen bis max. 8,5 m zulässig. Insofern ist bezüglich der Verträglichkeit der geplanten Gebäudehöhe nicht nur auf die vorhandene Höhe der benachbarten Wohngebäude abzustellen. Im Übrigen wird auch auf Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.4 verwiesen.
12.78	Es ist zweifelhaft, ob die zu erwartenden - durch Klimaänderung und wegen verminderter Versickerung - größeren Regenwassermengen vollständig und zeitgerecht eingeleitet werden können. Die Rigole ist keine verlässliche Entlastung.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.50.
12.79	Es besteht keine Gewähr dafür, dass der Lieferverkehr von 20 bis 7 Uhr ausgeschlossen ist und die Anlieger nicht durch Lärm und Immissionen verletzt werden.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 5.11.
12.80	Der Schutz der näheren Umgebung des geplanten Marktes vor einer unerwünschten visuellen Veränderung des vorhandenen Ortsbildes ist nicht erreichbar.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.4.
12.81	Die Sicherung der Nahversorgung allein durch den Neubau ist nicht ein wichtiger öffentlicher Belang, sondern eine nichtzutreffende und damit falsche Aussage. Erweiterungsmöglichkeiten innerhalb des derzeiti-	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 3.5 sowie lfd. Nr. 3.6.

	gen Nahversorgungszentrums wurden offenbar nicht geprüft; denn sie waren umsetzbar. Für die Planung eines Neubaus bestand kein Bedarf.	
12.82	Die Nutzung der vorhandenen Frei- und Grünfläche als Baugrundstück ist als Mißbrauch von Natur und Umwelt zu beurteilen. Sie wird der Bevölkerung als Erholungsgebiet und als Klimafaktor entzogen und nicht nur von den Anliegern verurteilt. Das Leben in diesem Stadtteil wird durch Verkehrsausweitung, Lärm, Abgase und Luftverschmutzung nachhaltig beeinträchtigt.	Siedlungsentwicklung geht mit baulicher Entwicklung einher. Bauliche Maßnahmen sind grundsätzlich mit Eingriffen in Natur und Umwelt verbunden. Damit sind bauliche Maßnahmen nicht per se unvertretbar und unzulässig. Vielmehr sind die Auswirkungen auf Natur und Umwelt zu bewerten und mit anderen Belangen abzuwägen. Im Rahmen der Umstellung des Planverfahrens wurden die Umweltauswirkungen systematisch in einem Umweltbericht zusammengefasst und die Auswirkungen des geplanten Bauvorhabens bewertet. Durch das Bauvorhaben wird die benachbarte Wohnbebauung durch Zunahme von Verkehr betroffen, verbunden mit Lärm und Zunahme von Luftschadstoffen. Die benachbarte Wohnbebauung hat Anspruch auf die Einhaltung von Orientierungswerten nach DIN 18005 bzw. Immissionsrichtwerten nach TA Lärm. Das Bauvorhaben dient der Sicherung der Nahversorgung des gesamten Stadtteiles Kanzlerfeld und vermeidet zusätzlichen MIV zu Einkaufszentren in benachbarten Stadtteilen.
12.83	Um die gewinnsüchtigen Vorstellungen eines Geschäftsmannes zu befriedigen und gegen den Willen der Einwohner wird die Wohnsiedlung in Grünen ihres guten Charakters durch einen Fremdkörper beraubt, und es entstehen negative kleinklimatische Auswirkungen sowie eine nicht zu rechtfertigende Verschlechterung des Ortsbildes.	Bezüglich <u>finanzieller Interessen</u> des Betreibers siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 11.3. Bezüglich <u>Verlust der Grünfläche</u> und <u>Auswirkungen auf das Ortsbild</u> siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 5.2 sowie 4.4. Bezüglich <u>Auswirkungen auf das Kleinklima</u> siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.51.
12.84	Die vorhandene Wiese zwischen Bundesallee und Franz-Rosenbruch-Weg bei eilig zu behebenden Notfällen im Stadtgebiet als Hubschrauber-Landeplatz jederzeit erreichbar geeignet. Diese mögliche Nutzung wird durch die Supermarkt-Planung ausgeschlossen.	Die Vorhaltung eines Hubschrauberlandeplatzes für seltene Rettungseinsätze ist zwar ein wichtiger Belang. Der Belang der Erhaltung und Entwicklung eines zentralen Versorgungsbereiches als Grundaufgabe der allgemeinen Daseinsfürsorge zugunsten der Bewohner des gesamten Stadtteiles Kanzlerfeld wird jedoch höher gewichtet.
12.85	Immer wieder ist am Franz-Rosenbruch-Weg die mittlere der drei Straßenlampen abgeschaltet. Die nächtliche Dunkelheit wird verstärkt, wenn hier die geplante „Braunschweiger Mauer“ errichtet und dadurch der Lichtschein von der Bundesallee abgeschirmt wird. Dann haben wir im Kanzlerfeld eine dunkle „Görge-Gasse“, und zwar wochen- oder monatelang wie bisher.	Die Beleuchtung des Franz-Rosenbruch-Weges wird nicht gezielt abgeschaltet. Möglicherweise hat ein Defekt vorgelegen. Bei ordnungsgemäßer Funktion ist eine ausreichende Beleuchtung des Franz-Rosenbruch-Weges gesichert. Eine Abschirmung des von der Bundesallee ausgehenden Lichtscheines durch die geplante Bebauung ist insofern nicht Bebauungsplan relevant.

12.86		Vorschlag der Verwaltung Das Lärmschutzkonzept wurde umfassend geändert. Der Bebauungsplanentwurf, die textlichen Festsetzungen und die Begründung wurden entsprechend angepasst. Der geänderte Bebauungsplanentwurf wird gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegt. Die weiteren vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner weitergehenden Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
13	Stellungnahme Nr. 13 Schreiben von Name vom 28.01.2016	Stellungnahme der Verwaltung
13.1	hiermit lege ich Einspruch gegen den Bebauungsplan „Franz-Rosenbruch-Weg“ ein. Im Einzelnen bemängle ich folgende Punkte des Bebauungsplans: • Mit der Bebauung der Grünfläche wird ein über 30 Jahre alter Baumbestand gefällt. Schon heute ist die Luft in Braunschweig stark durch NO₂ belastet und Grenzwerte werden überschritten. Die Versiegelung der Grünfläche und das Fällen der Bäume verschärft das Problem.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.47.
13.2	• Den Anwohnern im ganzen Kanzlerfeld-Südwest steht ein Verkehrschaos bevor. Durch starke Zunahme des Park- und Parksuchverkehrs wird es zu Verstopfungen der Verkehrsinfrastruktur kommen.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 11.7.
13.3	• Der Supermarkt führt zu einer hohen Lärmbelästigung für die Anwohner und verstößt gegen die Umgebungslärmrichtlinie der Europäischen Union.	Die Umgebungslärmrichtlinie der Europäischen Union findet keine direkte Anwendung auf das Bebauungsplanaufstellungsverfahren. Für die Beurteilung der zumutbaren Lärmimmissionen der benachbarten Wohnbebauung und der einzuhaltenden Orientierungs- oder Richtwerte ist die DIN 18005 sowie die TA Lärm anzuwenden. Im Rahmen eines Lärmgutachtens ist die Lärmbelastung ermittelt und zur Einhaltung der Lärmrichtwerte ein entsprechendes Lärmschutzkonzept abgeleitet worden, dass bei den Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfes berücksichtigt wurde.
13.4	• Durch den zunehmenden Verkehr steigt die Unfallgefahr für Kinder, die Schulwege zu Fuß oder mit dem Fahrrad zurücklegen. Hier ist zu berücksichtigen, dass das Kanzlerfeld ein Wohngebiet darstellt, in das immer mehr Familien mit Kindern ziehen.	Beim Queren des Fuß- und Radweges entlang der Stauffenbergstraße und der Bundesallee im Bereich der Zu- und Abfahrten der Stellplatzanlage durch MIV und Lieferverkehr ist der Vorrang von Fußgängern und Radfahrern zu beachten. Ein sicheres Queren der Bundesallee ist durch den signalregulierten Fußgängerüberweg im Kreuzungsbereich Stauffenbergstraße möglich. Die vorhabenbedingte Zunahme des Verkehrs wirkt sich aufgrund der Relation zu dem bereits vorhandenen Verkehr nur marginal aus.

13.5	Der Bau des Supermarktes lässt befürchten, dass es zur Vewaisung des bestehenden Stadtteil-Mittelpunktes aus Gemeindehaus, Einkaufsmöglichkeiten und Gaststätten kommt.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.48.
13.6	Für Kinder und Jugendliche im Kanzlerfeld ist die Grünfläche und der Bolzplatz ein häufig genutztes Angebot an der "frischen Luft". Für Menschen älter als 12 Jahre ist der Bolzplatz sogar die einzige Möglichkeit, im Kanzlerfeld im Grünen Fußball zu spielen.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.18.
13.7		<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
14	Stellungnahme Nr. 13 Schreiben von Name vom 28.01.2016	Stellungnahme der Verwaltung
14.1	Der Wortlaut der Einwendung ist identisch mit der Einwendung unter lfd. Nr. 13.1 bis 13.6.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 13.1 bis 13.6.
14.2		<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
15	Stellungnahme Nr. 15 Schreiben von Name vom 28.01.2016	Stellungnahme der Verwaltung
15.1	Der Wortlaut der Einwendung ist identisch mit der Einwendung unter lfd. Nr. 13.1 bis 13.6.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 13.1 bis 13.6.
15.2		<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
16	Stellungnahme Nr. 16 Schreiben von Name vom 25.01.2016	Stellungnahme der Verwaltung
16.1	Ich bin aus folgenden Gründen generell gegen einen Neubau eines Nahversorgers im Plangebiet: 1. Ich habe den Eindruck, dass dem Wunsch des Betreibers, auf der gegenüberliegenden Freifläche einen Neubau zu errichten, zu schnell nachgegeben wurde. Ich glaube, dass damals (in 2009) nicht genügend Anstrengungen unternommen wurden, einen anderen Betreiber zu suchen, der bereit gewesen wäre, an dem alten Standort durch Umbaumaßnahmen einen Nahversorger zu eröffnen.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 3.5 sowie lfd. Nr. 3.6.
16.2	Im Übrigen gibt es ja inzwischen einen Interessenten, der an der alten Stelle nach Umbauten einen Markt betreiben würde.	Der Stadtverwaltung liegt die Kopie eines Schreibens einer anderen Betreibergesellschaft vor, in dem sie sich äußert, an dem Standort Interesse zu haben, aber eine Erweiterung der Verkaufsfläche auf 800 m², besser auf 1000 m², benötigt. Die bekannten Schwierigkeiten einer Vergrößerung der

		Verkaufsfläche am Altstandort sind bekanntlich die Ursache, warum der angestammte Betreiber umsiedeln möchte. Im Übrigen hat die Betreibergesellschaft selbst bisher keinerlei Kontakt mit der Stadtverwaltung aufgenommen, um die Ernsthaftigkeit des Interesses an dem Standort zu untermauern. Dies ist für eine Planung zur Weiterentwicklung des Altstandortes und einer Zurückstellung des Neubauvorhabens nicht belastbar.
16.3	2. Die Anwohner wurden vor der Umwidmung der Fläche von einer Nutzung für eine Kindertagesstätte zu einer Freigabe für den Einzelhandel nicht informiert. Auch wenn die Anwohner hier in der Holschuld sind, ist es doch recht erstaunlich, dass vor der Umwidmung nichts „durchgesieckert“ ist. Ich finde es eine Unverschämtheit, dass die Bürger hier übergangen wurden. Auch für den Betreiber sollte es ja wohl von Interesse sein, eine gute Nachbarschaft zu pflegen. Schließlich sind diese Nachbarn ja auch die potentiellen Kunden- oder auch nicht!	Die Annahme, dass das Bauvorhaben am Franz-Rosenbruch-Weg ohne Einbeziehung der betroffenen Bürger beschlossen wurde, ist so nicht zutreffend. Die Änderung des Planungsrechtes erfolgt nicht durch einen einzelnen Verwaltungsakt am Bürger vorbei. Vielmehr ist ein gesetzlich vorgeschriebenes Bebauungsplanaufstellungsverfahren zu beachten. Das Verfahren umfasst sowohl mehrere Verfahrensabschnitte als auch die Beteiligung der Öffentlichkeit. Das Verfahren endet mit dem Satzungsbeschluss. Erst nach Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich. Die Beteiligung der Bürger ist im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und der öffentlichen Auslegung vorgesehen. Das Verfahren dieses Bebauungsplanes wurde mit Aufstellungsbeschluss durch den Verwaltungsausschuss im Juni 2010 gestartet. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung fand am 29.01.2013 statt. Beteiligungen im Rahmen einer öffentlichen Auslegung fanden in der Zeit vom 18.07 bis 18.08.2014 und vom 19.01 bis 02.02.2016 sowie im Folgenden Verfahren vom 02.01. bis 01.02.2017 statt. Es bestand somit ausreichend Gelegenheit als Bürger seine Interessen im Planverfahren einzubringen. Alle von der Planung betroffenen öffentlichen und privaten Belange werden gegeneinander und untereinander abgewogen. Bei konfligierenden Nutzungen kann nicht immer ein vollumfänglicher Interessenausgleich hergestellt werden. Dabei kann nach Abwägung sämtlicher Belange eine Entscheidung zugunsten oder zulasten eines Belanges getroffen werden. Der Rat der Stadt Braunschweig entscheidet abschließend über die Wertung der Belange und deren Abwägung. Dies erfolgt üblicherweise zum Satzungsbeschluss. Über diese Vorgehensweise wurden die Bürgerinnen und Bürger in der Empfangsbestätigung informiert. Ein Bebauungsplanverfahren ist im Grundsatz ergebnisoffen. In Einzelfällen kann es bei unüberwindbaren Nutzungskonflikten

		auch zur Einstellung eines Verfahrens führen. Bei dem hier betreffenden Planverfahren bestehen, wie in vielen Planverfahren durchaus üblich, eine Anzahl von Konflikten. Nach bisheriger Einschätzung sind diese aber nicht unüberwindbar.
16.4	3. Wegfall des gut genutzten Bolzplatzes. Ich sehe keine Möglichkeit, diesen in angemessener Entfernung zu ersetzen. Es wurden noch keine überzeugenden Vorschläge gemacht, wo sich eine geeignete, zentrale Ersatzfläche für den Bolzplatz findet. Es gibt keine Aussage, wann dieser zur Verfügung stehen wird. Da der Bolzplatz auch von jungen Kindern genutzt wird, ist es aber erforderlich, spätestens mit Baubeginn einen Ersatz zur Verfügung zu stellen, denn eine längere Zeit ohne Ersatz ist gerade für Kinder in der Entwicklungsphase kritisch.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.18.
16.5	Hierbei muss berücksichtigt werden, dass auch die kleineren Kinder diesen erreichen können! Da ist eine Entfernung bis zum Oskar-Fehr-Weg zu groß.	Ein Bolzplatz ist eine Spieleinrichtung für Jugendliche. Die Kriterien der Erreichbarkeit orientieren sich daher an dieser Altersgruppe. Für kleinere Kinder stehen mehrere Kinderspielplätze im südlichen Abschnitt des Stadtteiles Kanzlerfeld in ausreichendem Maße zur Verfügung.
16.6	Außerdem ist diese Fläche wegen der dortigen Stromleitungen ungeeignet. Es gibt immer wieder Vorfälle mit gerissenen Stromleitungen, z.B. Türkshof November 2013).	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.18.
16.7	Ich erhebe folgende Einwände gegen die o.g. Pläne: 1. Ich kann nicht ersehen, dass auf der Westseite des Plangebietes der erforderliche Mindestabstand von 3m zur Grundstücksgrenze eingehalten wird! Hier grenzt der bis zu 7,25m hohe Gebäudekomplex anscheinend fast direkt an den Gehweg der Stauffenbergstraße!	Nach NBauO können benachbarte Verkehrsflächen für die Bemessung des Grenzabstandes dem Baugrundstück bis zu ihrer Mittellinie zugerechnet werden. Insofern ist der erforderliche Grenzabstand völlig ausreichend.
16.8	2. In den ausgelegten Plänen wird in Anlage 5 unter Punkt 5.9.1 ein 20kV-Netzkabel erwähnt. Wo genau befindet sich dieses? Ich kann das in den Bauzeichnungen nicht finden.	In der zeichnerischen Festsetzung des Bebauungsplanes ist das festgesetzte Leitungsrecht mit einer der Planzeichenverordnung entsprechenden Signatur parallel zur Grundstücksgrenze an der Stauffenbergstraße dargestellt worden.
16.9	3. Die Anlieferungszone liegt sehr ungünstig. Hier werden die Anlieger insbesondere der Stauffenbergstr. 2B, 2A, des Franz-Rosenbruchwegs 1 und 3, aber auch der Julius-Leberstraße lärm- und lichttechnisch (Scheinwerfer der LKWs bei Dunkelheit, besonders bei früher Anlieferung in der dunklen Jahreszeit) belastet. Die Anlieferungszone sollte auf der Nordseite untergebracht werden, da	Eine Verlagerung der Lieferzone an die Nordseite des Gebäudes lässt keine Zufahrten in einer Fahrlinie ohne Rückfahrmanöver zu, da im unmittelbaren Kreuzungsbereich keine Ausfahrten angeordnet werden können. Damit wären höhere Lärmbelastungen durch Rangieren und Rückfahrmanöver sowie ein höherer Flächenverbrauch für Fahrkurven verbunden.

	dort keine direkt angrenzenden Nachbarn gestört werden, bzw. die Entfernung zu anderen Wohnhäusern größer sind.	Der Standort der geplanten Lieferzone ist beim Lärmschutzkonzept berücksichtigt worden. Hierdurch sind keine Grenzwertüberschreitungen zu erwarten. Bei einer prognostizierten Anzahl von insgesamt 10 Lieferfahrzeugen pro Tag ist eine Belästigung durch Lichtemissionen der Scheinwerfer der Lieferfahrzeuge im Hinblick auf den Gesamtverkehr auf der Stauffenbergstraße nicht wesentlich.
16.10	4. Die Ausfahrt der LKWs aus der Ladezone ist kritisch. Zum einen besteht die Gefahr, dass sie bei der Ausfahrt aus der Behausung vor allem von rechts kommende Fußgänger übersehen, da die Gebäudewand die Sicht versperrt, zum anderen besteht die Gefahr, dass der ausfahrende LKW wegen seines großen Wendekreises auf die Gegenfahrbahn der Stauffenbergstraße gerät und dort den Verkehrsfluss behindert.	Die Ein- und Ausfahrten zur LKW-Belieferung wurden hinsichtlich ihrer Befahrbarkeit mittels Schleppkurven für einen Lastzug mit Überhangfläche überprüft. Die Ausfahrt der Lieferfahrzeuge auf die Stauffenbergstraße wurde ebenfalls mittels Schleppkurve überprüft. Dabei zeigte sich, dass die Gegenfahrbahn sowie die Linksabbiegespur in der Stauffenbergstraße von der Fahrkurve unberührt bleiben. Im Übrigen sind täglich nur 2 LKW-Belieferungen prognostiziert, sodass etwaige Behinderungen des Verkehrs auf der Stauffenbergstraße tolerierbar wären. Das Tor der LKW-Ausfahrt hat einen Abstand von ca. 2 m zum Gehweg. Eine Einsichtnahme auf den querenden Gehweg ist möglich. Ein erhöhtes Gefährdungspotential im Bereich der Ausfahrt im Vergleich zum allgemeinen Gefährdungspotential bei Abbiegemanövern von Lieferfahrzeugen im allgemeinen Straßenverkehr wird nicht gesehen.
16.11	5. Ich lehne die Aufstellung von 3 bis zu 6,0 m hohen Fahnen(masten) ab, da diese zu unnötiger Lärmbelastung beitragen. Selbst innenliegende Seile bergen noch die Gefahr von Pfeifgeräuschen und die flatternden Fahnen erzeugen auch Lärm. Hier gibt es doch sicherlich akzeptablere Alternativen!	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 12.47.
16.12	6. Der Wegfall eines großen Teiles des Baumbestandes ist sehr bedauerlich. Umso bedauerlicher ist, dass bei der Neuplanung nun noch ein Baum mehr zugunsten der drei Parkplätze an der Zufahrt von der Stauffenbergstraße entfällt.	Mit der Verfahrensumstellung auf ein klassisches Verfahren wird eine naturschutzrechtliche Ausgleichsbilanzierung erforderlich. Die durch die Baumaßnahme verursachten Eingriffsfolgen, die nicht auf dem Baugrundstück ausgeglichen werden können, werden auf einer externen Fläche in der Gemarkung Querum vollumfänglich kompensiert.
16.13	7. Wo und wie werden die Anlieferungszeiten festgelegt? Sind die Angaben in Anlage 5, Punkt 5.8 verbindlich? Sind diese sicher oder kann der Betreiber Ausweitungen der Zeiten beantragen und besteht die Möglichkeit, dass verlängerte Zeiten bewilligt werden? Dieses lehne ich ab.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 5.11.

16.14	8. Wo sollen die haustechnischen Anlagen aufgebaut werden? Eine weitere Lärmbelastung auf der Westseite ist nicht hinnehmbar!	Sofern mit haustechnischen Anlagen Rückkühler gemeint sind, so kann dazu festgestellt werden, dass diese mit einem Schallleistungspegel von max. 73 dB(A) bei der Schallprognose angesetzt wurden und diese Annahme zu keinen Überschreitungen der Orientierungswerte nach DIN 18005 sowie der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm führt. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist der Nachweis zu erbringen, dass diese Annahmen eingehalten werden. Im Bebauungsplan wird die Lage der Rückkühler nicht zwingend vorgeschrieben.
16.15	9. In den Bauzeichnungen kann ich keine Begrünung der Dachflächen sehen. Welche Dachflächen sollen denn begrünt werden? In der Anlage 2a heißt es, dass die Flachdächer über den niedrigen Bauteilen begrünt werden sollen. Aber die befinden sich doch unter dem großen Dach! Welche Pflanzen sollen denn da im Schatten wachsen. Inwieweit ist die Begrünung verbindlich und wie hoch ist der Anteil der begrünten Dachfläche? Oder entfällt sie, wenn der Bau genehmigt ist?	Im Rahmen der Verfahrensumstellung wurde eine naturschutzrechtliche Eingriffsbilanzierung vorgenommen und der Entwurf modifiziert. Die Eingriffsbilanzierung wertet den Umfang des Eingriffs in Natur und Landschaft durch das geplante Bauvorhaben und ermittelt entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Kompensation. Die Ersatzmaßnahmen werden auf einer externen Fläche in Querum ausgeführt. Der geänderte Bebauungsentwurf sieht im Bereich des Hauptgebäudes versetzte Dachebenen vor, die teilweise extensiv begrünt werden sollen. Die Begrünung der Dachflächen fließt nur mit einem sehr geringen Faktor in die Eingriffsbilanzierung ein. Der Vorhabenträger wird im Rahmen des Durchführungsvertrages zur Ausführung der ermittelten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verpflichtet.
16.16	10. Anlage 5, Punkt 5.10.1: Es ist für mich unklar, wo nun Werbeanlagen erlaubt sind. Ich lehne Werbung nach außen, insbesondere an der West- und Südseite ab!	Nach NBauO dürfen Werbeanlagen nicht erheblich belästigen, insbesondere nicht durch ihre Größe, Häufung, Lichtstärke oder Betriebsweise. Wie unter lfd. Nr. 12.47 dargelegt, ist mit einer rechtmäßigen Ausübung eines Gewerbes auch ein grundrechtlich gewährleisteter Anspruch auf Eigenwerbung verbunden. Zur Vermeidung von unzumutbaren Beeinträchtigungen der Nachbarschaft wird zum einen auf der nichtüberbaubaren Grundstücksfläche die Zulässigkeit von Werbeanlagen ausgeschlossen mit Ausnahme der Fahnenmasten. Im Rahmen der örtlichen Bauvorschrift ist der Umfang der Werbeanlagen und auf Werbung an der Stätte der Leistung eingeschränkt.

16.17	11. Ich lehne den Bau dieses Gebäudes ab, da er vor allem durch den Einsatz von viel „Wellblech“ und auffälligen königsblauen Stahlträgern und einer Höhe von 6,70-8,45 m auf einer Länge von ca. 50 m definitiv den Charakter einer Industrieimmobilie hat und daher nicht in ein Wohngebiet passt!	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.4.
16.18	12. Es fehlt auf den Plänen der Fahrradweg an der Nordseite (auf der Bundesallee, stadteinwärts). Soll dieser entfallen?	Auf der Nordseite des Baugrundstückes (Südseite der Bundesallee) befindet sich ein kombinierter Fuss- und Radweg. Dieser ist im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellt und soll in dem Abschnitt zwischen ampelgeregeltem Fussgängerüberweg im Bereich der Kreuzung Bundesallee/Stauffenbergstraße sowie der Stellplatzzufahrt von der Bundesallee auf 2,5 m verbreitert werden.
16.19	13. Die Einwände, die ich bei der ersten Auslegung eingebracht habe, behalten ihre Gültigkeit. <u>Anlage 1:</u> Die Stellungnahme zur öffentlichen Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Franz-Rosenbruch-Weg“, OE 39, vom 18. Juli bis 18. August 2014	Die Einwendungen sind in Anlage 7a, lfd. Nr. 82 der Beschlussvorlage 18-09724 aufgeführt und mit einer Stellungnahme der Verwaltung versehen.
16.20	<i>Die in der Beschlussvorlage 18-09724 als Anlage 7a unter lfd. Nr. 82 behandelte Einwendung wurde unter lfd. Nr. 82.4 um die Frage „Wenn ja, wo?“ ergänzt.</i>	In den nachfolgenden Bebauungsplanentwürfen sind die Photovoltaikanlagen dargestellt worden. Der aktuelle Entwurf des Vorhabenplanes sieht nunmehr eine Anlage auf dem Dach der Lieferzone vor.
16.21	<i>Die in der Beschlussvorlage 18-09724 als Anlage 7a unter lfd. Nr. 82 behandelte Einwendung wurde unter lfd. Nr. 82.9 teilweise gestrichen und ergänzt. Der Wortlaut ist nunmehr folgender:</i> „Es gibt keine Ansicht vom Rosenbruchweg! Wie sieht die Ansicht vom Standpunkt der Anwohner Nr.1 und 3 aus?“	Es handelt sich hier nicht um einen Bauantrag, in dem sämtliche Ansichten zwingend darzustellen sind, sondern um einen Bauleitplan. In einem klassischen Bauleitplan werden keinerlei Ansichten von Gebäuden dargestellt. Im Rahmen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes geht es um eine konkrete Planung. Es gibt keine Vorschriften, was innerhalb eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes verbindlich geregelt werden muss. Bei Regelungen zu städtebaulichen Planungen müssen die städtebaulich relevanten Auswirkungen beurteilt werden können. Hierzu ist die Südansicht nicht zwingend erforderlich. Gleichwohl wurden im Rahmen der Aktualisierung der Planung zur erweiterten Information die Ansichten um die Südfassade ergänzt.
16.22		<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfes.

17	Stellungnahme Nr. 17 Schreiben von Name vom 26.01.2016	Stellungnahme der Verwaltung
17.1	Im Verfahren Zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB betreffend das Bebauungsplanverfahren "Franz-Rosenbruch-Weg, OE 39d nehme ich zu den ausgelegten Planungsunterlagen wie folgt Stellung. Ich hatte bereits am 13.08.2014 Einspruch gegen das Bauvorhaben eingelegt. Auch in der erneuten Auslegung vom 19.01.2016 sind m. E die von mir vorgebrachten Punkte meines Einspruchs nicht hinreichend berücksichtigt worden. Daher muss ich erneut Einspruch einlegen. 1. Bau eines Vollsortimenters in einem reinen Wohngebiet 2. Schallimmission 3. Größe des Parkplatzes	Die Einwendungen sind in Anlage 7a, lfd. Nr. 58 der Beschlussvorlage 18-09724 aufgeführt und mit einer Stellungnahme der Verwaltung versehen.
17.2	Vor über 30 Jahren haben wir uns entschlossen hier zu bauen, weil das Gebiet als Reines Wohngebiet ausgewiesen worden ist. Wir hatten Auflagen, die uns verwehrten, ein Haus entsprechend unserer Wünsche zu errichten. Die Vorschriften erstreckten sich u.a. auf die Höhe, Farbe der Hauswand, Fenster, Gaube, Zäune und vieles mehr. Die Straße ist nur als Zubringer anzusehen. Dabei war mit entscheidend, dass wir hier auf der östlichen Seite des Baugebiets den geringeren Teil an Anwohnern haben. Es war unser Entschluss, trotz dieser Gegebenheiten hier zu bauen. 1. Jetzt soll auf der Ecke Bundesallee/ Staufenbergstraße, die letzte verbliebene grüne Lunge, ein industrieähnliche Bau errichtet werden, der das umgebende Reine Wohngebiet vollkommen sprengt. Der im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigende Planungsgrundsatz des § 50 Satz 1 BImSchG besagt, dass bei einer raumbedeutsamen Planung die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander derart zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiet so weit wie möglich vermieden werden. Dass dieser Grundsatz überhaupt Beachtung gefunden hat, ist dem Planentwurf und den weiteren Unterlagen nicht ansatzweise zu entnehmen. Einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb direkt neben ein Reines Wohngebiet zu setzen, ist im Hinblick auf den Trennungsgrundsatz schon sehr einseitig und missachtet die Rechte der Anwohner und Eigentümer schwerwiegend.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 5.6.

17.3	Die Gesamtlänge des Baukörpers mit der Einhausung und den Nebengelass beträgt rd. 59 Meter. Die Massigkeit des Baukörpers wird noch dadurch unterstrichen, dass die Halle allein 7,25 Meter bzw. mit den technischen Aufbauten 8,45 Meter hoch ist. Dieses Gesamtbild steht in keinem Einklang zu der umgebenden Bebauung und sprengt das bisherige Bebauungsbild. Gehört ein solcher Koloss in ein Reines Wohngebiet?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.4.
17.4	2. Der Betrieb erzeugt sehr viel Geräuschimmissionen. Ich wiederhole mich bewusst. Sehr viel Geräuschimmissionen in einem Reinen Wohngebiet. Auch die Erhöhung der Lärmschutzvorrichtungen von 2,60 Metern bzw. 2,00 Metern können dies nicht hinreichend heilen. Die Ventilatoren auf dem Funktionsanbau liegen in einer Höhe, die sich über der Oberkante der Lärmschutzwände befindet. Es ist nicht vorstellbar, dass hier ein hinreichender Lärmschutz vorliegt, selbst unter Berücksichtigung, dass nachts die Ventilatoren mit geringerer Leistung laufen.	Im Fortlauf des Aufstellungsverfahrens wurde das Schallschutzkonzept umfassend überarbeitet und aktualisiert. Dabei wurden die tatsächlichen Höhen der Immissionsorte nach Lage der Bauakten berücksichtigt sowie alle möglichen vorhabenbedingten Emissionsquellen. Aus dem Schallschutzkonzept wurden verschiedene Maßnahmen abgeleitet. Die textlichen und zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfes wurden entsprechend modifiziert. Mit dem überarbeiteten Schallschutzkonzept werden die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm bzw. die Orientierungswerte nach DIN 18005 für ein Reines Wohngebiet eingehalten.
17.5	Die Geräuschimmissionsprognose ist mehrmals neu aufgestellt worden. Damit ging einher, dass die beiden Lärmschutzwände jeweils erhöht, versetzt und abgewinkelt in den Bebauungsplan einbezogen wurden. Der Beurteilungspegel konnte aber nicht wesentlich gemindert werden. Der Pegel wurde nach der letzten Version von 37-49 auf 36-46 dB(A) gemindert. Es ist m.E. nicht Wert, das besonders heraus zu stellen. Denn: Das menschliche Ohr ist gar nicht in der Lage, Differenzen bis zu 3 dB wahr zu nehmen. Die Orientierungswerte der TA Lärm und der DIN 18005 sind nach wie vor zu mindestens nachhaltig nicht eingehalten worden.	Die Schallprognose, die dem Bebauungsplanentwurf in der Fassung zur ersten Auslegung zugrunde lag, war von einem Beurteilungspegel von bis zu 53 dB(A) ausgegangen. In der Fassung zur zweiten Auslegung wurde dieser auf 50 dB(A) reduziert. In der aktualisierten Fassung konnte dieser Wert nochmals auf nunmehr 48 dB(A) reduziert werden. Wenn man davon ausgeht, dass in der Akustik eine Verdoppelung der Schallleistung einer Schallpegelerhöhung um 3 dB entspricht, ist die prognostizierte Reduzierung um bis zu 5 dB eine deutliche Verbesserung. Die Orientierungswerte sowie die Immissionsrichtwerte für ein Reines Wohngebiet betragen tags 50 und nachts 35 dB(A). Die aktuelle Lärmprognose geht nunmehr von einer Unterschreitung der Orientierungswerte sowie der Immissionsrichtwerte von mindestens 2 dB sowohl tags als auch nachts aus.
17.6	Lt. Vorgabe soll der Lieferverkehr (Be- und Entladen) auf den Zeitraum von 07.00 - 22.00 Uhr beschränkt werden. Und wie sieht es aus, wenn der Anlieferer "mal gut durchgekommen" ist, er muss, wenn er Kühlware liefert, die Kühlung bis zu der möglichen Entladung weiterlaufen lassen, und das außerhalb der Einhausung und der vorgegebenen Entladezeit.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 5.11.

17.7	3. Nach § 47 Abs. 4 NBauO sind Einstellplätze auf dem eigenen Grundstück zur Verfügung zu stellen. Lt. Bebauungsplan werden 65 Parkplätze geschaffen. In der Geräuschimmissionsprognose wird von 26 Beschäftigten ausgegangen. Die Zeit mit dem hohen Kundenaufkommen zwischen 9 bis 19 Uhr beträgt 10 Stunden. Bei einem 2-Schichten-Betrieb und Urlaub und Krankheitstagen ist von 10 benötigten Parkplätzen für die Beschäftigten auszugehen. Es verbleiben für die Kunden also 55 Parkplätze. Nach der vorgenannten Prognose der AAS, Seite 13 geht man von rd. 85 Bewegungen/ Stunde aus. D. h. also im günstigsten Fall, wenn von 9 bis 19 Uhr alle zur Verfügung stehenden Parkplätze immer gleich anschließend wieder befahren würden (angenommene bestmögliche Ausnutzung), würde sich folgende Berechnung ergeben: Berechnung für 1 Stunde 65 Einstellplätze ./ 10 für Beschäftigten Verbleiben 55 x 60 Min.=33000 Minuten. Lt. Gutachten (Seite 13) ist pro Tag von 1055 Fahrzeugen auszugehen. Davon entfallen 90% auf die Zeit 9.00 bis 19.00 Uhr 1055 = 945 Fahrzeuge. 33000 : 945 ergibt 35 Minuten. In einem solchen Idealfalle hätte jeder Kunde 35 Minuten für seinen Einkauf, Anstehen an der Kasse, umpacken in den Kofferraum und zurück gehen zum Fahrzeug zur Verfügung. Diese Berechnung kann die sogenannten Stoßzeiten nicht berücksichtigen. Der große Ansturm zum allgemeinen Feierabend von 16.30 bis 18.00 Uhr kann mangels Erfahrungswerten nicht in diese Berechnung eingebracht werden. Aber er sollte gewürdigt werden. In den Vormittagsstunden ist mit Sicherheit der Parkplatz nicht voll ausgenutzt ist. Ergebnis: Die Anzahl der im Bebauungsplan ausgewiesenen Parkplätze sind für die angestrebte Betriebsgröße bei weitem nicht ausreichend. Es ist zu befürchten, dass die umliegenden Straßen mit vollgeparkt werden. Bei einer Genehmigung eines Neubaus darf diese Tatsache keinesfalls billigend hingenommen werden.	Diese Betrachtung berücksichtigt nicht, dass für einen Parkvorgang zwei Bewegungen (Ein- und Ausfahrt) zugrunde gelegt worden sind. Daraus ergibt sich eine doppelt so hohe theoretische Einkaufszeit, also durchschnittlich 70 Minuten. Im Übrigen wird die Anzahl der erforderlichen Stellplätze nach den Richtzahlen für den Einstellplatzbedarf auf Grundlage der Ausführungsbestimmungen zur NBauO ermittelt. Die erforderlichen Stellplätze dienen sowohl den Mitarbeitern als auch den Kunden. Der ermittelte Stellplatzbedarf ist auf dem Vorhabengrundstück nachzuweisen. Nach den Richtzahlen sind für großflächige Einzelhandelsbetriebe i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO je 10 bis 20 m² Verkaufsfläche 1 Einstellplatz nachzuweisen. Nach der aktuellen Planung von 1070 m² Verkaufsfläche ergibt sich daraus ein Stellplatzschlüssel von 1 Stellplatz je 16,7 m² Verkaufsfläche. Da der Markt auf die Nahversorgung ausgerichtet ist, und ein hoher Anteil von Kunden mit dem Fahrrad oder zu Fuß den Markt aufsucht, ist die Anwendung eines mittleren Stellplatzschlüssels gerechtfertigt. Die Anzahl der 64 geplanten Stellplätze entspricht daher der Anzahl der notwendigen Stellplätze.

17.8	Nach dem Gesamtbild passt die Massigkeit der Halle nicht (auch nicht angrenzend) an ein Reines Wohngebiet, ferner sind die Voraussetzungen der Geräuschimmissionen und das Vorhalten ausreichender Parkplätze nicht erfüllt. Aus diesem Grunde darf der Bebauungsplan in der vorgelegten Form nicht genehmigt werden.	Wie an anderen Stellen mehrfach erläutert (siehe auch Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.4) ist die Gestaltung, die Baumasse, die Höhe des Gebäudes der Situation angemessen. Die Orientierungswerte sowie die Immissionsrichtwerte für die benachbarte Reine Wohnbebauung werden eingehalten. Die Stellplatzanlage ist nach den Richtzahlen für den Einstellplatzbedarf auf Grundlage der Ausführungsbestimmungen zur NBauO ausreichend bemessen. Nach Abwägung sämtlicher betroffener Belange wird das Vorhaben für vertretbar gehalten.
17.9		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Das Lärmschutzkonzept wurde umfassend geändert. Der Bebauungsplanentwurf, die textlichen Festsetzungen und die Begründung wurden entsprechend angepasst. Der geänderte Bebauungsplanentwurf wird gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegt. Die weiteren vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner weitergehenden Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
18	Stellungnahme Nr. 18 Schreiben von Name vom 26.01.2016	Stellungnahme der Verwaltung
18.1	Im Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB betreffend das Bebauungsplanverfahren „Franz-Rosenbruch-Weg“ OE 39d nehme ich zu den ausgelegten Planungsunterlagen wie folgt Stellung. Es bestehen in mehrfacher Hinsicht Zweifel an der städtebaulichen Erforderlichkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplans: 1. überdimensionierten Halle 2. Höhe der Halle 3. Schallimmission	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 3.5 sowie lfd. Nr. 3.6.
18.2	Ich hatte bereits am 13.08.2015 Einspruch gegen das Bauvorhaben eingelegt. Auch in der erneuten Auslegung vom 19.01.2016 sind meines Erachtens die von mir vorgebrachten Einspruchspunkte nicht hinreichend berücksichtigt worden. Daher muss ich erneut Einspruch einlegen.	Die Einwendungen sind in Anlage 7a, lfd. Nr. 57 der Beschlussvorlage 18-09724 aufgeführt und mit einer Stellungnahme der Verwaltung versehen.
18.3	Vor über 30 Jahren haben wir uns entschlossen hier zu bauen, weil das Gebiet als Reines Wohngebiet ausgewiesen worden ist. Wir hatten Auflagen, die uns verwehrten, ein Haus entsprechend unserer Wünsche zu errichten. Die Vorschriften erstreckten sich u.a. auf die Höhe, Farbe der Hauswand, Fenster, Gaube, Zäune und vieles mehr. Für die Auswahl des Bauplatzes war mit entscheidend, dass im Gegensatz zur Julius-Leber-Str. hier an der Stauffenbergstr. ein wesentlich geringerer Teil an Anliegern	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 5.6.

	bauen konnten. Deswegen war unser Entschluss, trotz der Baueinschränkungen hier auf der Achse mit der erwartungsgemäßen geringeren Verkehrsdichte zu bauen. 1. Einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb direkt neben ein Reines Wohngebiet zu setzen, ist im Hinblick auf den Trennungsgrundsatz schon sehr einseitig und missachtet die Rechte der Anwohner und Eigentümer schwerwiegend. Der im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigende Planungsgrundsatz des § 50 Satz 1 BImSchG besagt, dass bei einer raumbedeutsamen Planung die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander derart zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiet so weit wie möglich vermieden werden. Dass dieser Grundsatz überhaupt Beachtung gefunden hat, ist dem Planentwurf und den weiteren Unterlagen nicht zu entnehmen.	
18.4	2. Uns wurde auch u.a. verwehrt, zu mindestens den östlichen Teil des Gebäudes im Obergeschoß als Vollgeschoß auszubauen. Unsere Firsthöhe beträgt nur 7,00 Meter. Die Höhe der geplanten Verkaufshalle mit 8,45 Metern incl. der technischen Dachaufbauten liegt wesentlich höher und wirkt durch das Gesamtvolumen der Verkaufshalle nicht passend zu dem umliegenden Reinen Wohngebiet. Ich habe hier ärgste Bedenken, erinnere an die Schwierigkeiten in jüngster Zeit im Schlosskarree, ob das die endgültige Höhe ist. Das ist doch nun wirklich viel zu hoch und das bei einer Länge der Halle mit den höhenreduzierten Nebenbauten von rund 50 Metern. Die Oberkante übersteigt also bei weitem die Firsthöhe der umgebenden Einfamilienhäuser.	Innerhalb eines Stadtgefüges gehören bauliche Veränderungen mit entsprechenden Auswirkungen auf das Siedlungsgefüge zur normalen Siedlungsentwicklung. Einen Anspruch auf den Erhalt des Umfeldes besteht nicht. In der Nachbarschaft befinden sich neben einzelnstehenden Einfamilienhäusern auch gereihete Baustrukturen, die, wenn auch kleinteilig, längere geschlossene Baukörperabschnitte bilden mit bis zu drei Geschossen. Entsprechende großformatige Bauformen sind auch auf der nördlichen Seite der Bundesallee zu finden. Insofern sind die Abmessungen und die Höhe durchaus als verträglich zu betrachten. Im Übrigen ist die Betonung eines Standortes, insbesondere der Ortsmitte, durch die Architektur ein legitimer städtebaulicher Belang. Durch textliche Festsetzungen wird ausgeschlossen, dass die maximal zulässige Gebäudehöhe durch technische Aufbauten überschritten wird. Die bisher auf dem Hauptdach vorgesehenen Photovoltaikanlagen sollen nunmehr auf der niedrigeren Dachfläche der Lieferzone realisiert werden.
18.5	3. Dass ein solcher auch schallimitierender Betrieb angrenzend an ein Reines Wohngebiet gesetzt wird, ist m.E. nicht zulässig. Auch die Erhöhung der Lärmschutzvorrichtungen von 2,60 Metern bzw. 2,00 Metern können dies nicht hinreichend heilen. Die Ventilatoren auf den Funktionsanbau liegen in einer Höhe, die sich über der	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 17.4.

	Oberkante der Lärmschutzwände befindet. Es ist nicht vorstellbar, dass hier ein hinreichender Lärmschutz vorliegt, selbst unter Berücksichtigung, dass nachts die Ventilatoren mit geringerer Leistung laufen.	
18.6	Die Geräuschimmissionsprognose ist mehrmals neu bewertet worden. Damit ging einher, dass die beiden Lärmschutzwände jeweils erhöht und abgewinkelt in den Bebauungsplan einbezogen wurden. Der Beurteilungspegel konnte aber nicht wesentlich gemindert werden. Der Pegel wurde nach der letzten Version von 37-49 auf 36-46 dB(A) gemindert. Das ist m.E. nicht Wert, besonders heraus zu stellen. Das menschliche Ohr ist gar nicht in der Lage, Differenzen bis zu 3 dB wahr zu nehmen. Die Orientierungswerte der TA Lärm und der DIN 18005 sind nach wie vor zu mindestens nachhaltig nicht eingehalten worden.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 17.5.
18.7	Lt. Vorgabe soll der Lieferverkehr (Be- und Entladen) auf den Zeitraum von 07.00 - 22.00 Uhr beschränkt werden. Und wie sieht es aus, wenn der Anlieferer verkehrstechnisch gut „durchgekommen“ ist, er lässt die Kühlung weiterlaufen.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 5.11.
18.8	Hier soll ein gewerblicher Betrieb an einem Reinen Wohngebiet angesiedelt werden, ohne dass die Belange der angrenzend Wohnenden hinreichend gewürdigt werden. Aus diesem Grunde darf die angestrebte Baugenehmigung nicht erteilt werden.	Nach der aktualisierten Schallprognose werden die Orientierungswerte nach DIN 18005 sowie die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm für die benachbarte Wohnbebauung unterschritten. Auch unter Abwägung aller sonstigen betroffenen Belange ist die Realisierung des Vorhabens gerechtfertigt.
18.9		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Das Lärmschutzkonzept wurde umfassend geändert. Der Bebauungsplanentwurf, die textlichen Festsetzungen und die Begründung wurden entsprechend angepasst. Der geänderte Bebauungsplanentwurf wird gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegt. Die weiteren vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner weitergehenden Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
19	Stellungnahme Nr. 19 Schreiben von Namem vom 26.01.2016	Stellungnahme der Verwaltung
19.1	im Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB betreffend das Bebauungsplanverfahren „Franz-Rosenbruch-Weg“, OE 39d nehme ich zu den ausgelegten Planungsunterlagen wie folgt Stellung. Es bestehen in mehrfacher Hinsicht Zweifel an der städtebaulichen Erforderlichkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplans:	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 3.5 sowie lfd. Nr. 3.6.

	1. Ansiedeln eines Vollsortimenters in einem Reinen Wohngebiet 2. Geräuschmissionen 3. Verkehrsführung	
19.2	Ich hatte bereits am 06.08.2015 Einspruch gegen das Bauvorhaben eingelegt. Auch in der erneuten Auslegung vom 19.01.2016 sind die von mir vorgebrachten Einspruchspunkte nicht hinreichend berücksichtigt worden. Daher muss ich erneut Einspruch einlegen.	Die Einwendungen sind in Anlage 7a, lfd. Nr. 22 der Beschlussvorlage 18-09724 aufgeführt und mit einer Stellungnahme der Verwaltung versehen.
19.3	Es reicht ein Discounter; es muss nicht ein Volldiscounter sein. Das derzeitige vorhandene Angebot ist vollkommen ausreichend, selbst unter Berücksichtigung, dass das Kanzlerfeld sich ganz schön gemausert hat. Im Umkreis liegen genügend Einkaufsmöglichkeiten.	Zu den Nahversorgungseinrichtungen gehören u.a. Lebensmittelbetriebe, Lebensmittelhandwerksbetriebe, wie beispielsweise Fleischerei oder Bäckerei sowie Dienstleistungsbetriebe. Bei Lebensmittelbetrieben wird zwischen Discountern und Vollversorgern unterschieden. Discounter verfügen nur über ein eingeschränktes Warensortiment. Vollversorger verfügen über eine größere Sortimentstiefe und insbesondere auch Frischprodukte. Von den Begriffen Discounter oder Vollsortimenter ist nicht die Größe der Verkaufsfläche ableitbar. Die Einkaufsmöglichkeiten in anderen benachbarten Stadtteilen dienen nicht der Nahversorgung des Stadtteiles Kanzlerfeld
19.4	1. Jetzt soll auf der Ecke Bundesallee/ Staufenbergstraße, die letzte verbliebene grüne Lunge, ein industrieähnliche Bau errichtet werden, der das umgebende Reine Wohngebiet vollkommen sprengt. Der im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigende Planungsgrundsatz des § 50 Satz 1 BImSchG besagt dass bei einer raumbedeutsamen Planung die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander derart zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiet so weit wie möglich vermieden werden. Dass dieser Grundsatz überhaupt Beachtung gefunden hat, ist aus dem am 19.01.2016 ausgelegten Bebauungsplan samt den weiteren Unterlagen nicht zu entnehmen. Einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb direkt neben ein Reines Wohngebiet zu setzen, ist im Hinblick auf den Trennungsgrundsatz schon sehr einseitig und missachtet die Rechte der Anwohner und Eigentümer schwerwiegend.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 5.6.
19.5	2. Der Betrieb erzeugt sehr viel Geräuschmissionen. Und das in einem Reinen Wohngebiet. Auch die Erhöhung der Lärmschutzvorrichtungen von 2,60 Metern	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 17.4.

	bzw. 2,00 Metern können dies nicht hinreichend heilen. Die Ventilatoren auf dem Funktionsanbau liegen in einer Höhe, die sich über der Oberkante der Lärmschutzwände befindet. Es ist nicht vorstellbar, dass hier ein hinreichender Lärmschutz vorliegt, selbst unter Berücksichtigung, dass nachts die Ventilatoren mit geringerer Leistung laufen.	
19.6	Die Geräuschimmissionsprognose ist mehrmals neu bewertet worden. Damit ging einher, dass die beiden Lärmschutzwände jeweils erhöht versetzt und abgewinkelt in den Bebauungsplan einbezogen wurden. Der Beurteilungspegel konnte aber nicht wesentlich gemindert werden. Der Pegel wurde nach der letzten Version von 37-49 auf 36-46 dB(A) gemindert. Das ist m.E. nicht Wert, das besonders heraus zu stellen. Das menschliche Ohr ist gar nicht in der Lage, Differenzen bis zu 3 dB wahr zu nehmen. Die Orientierungswerte der TA Lärm und der DIN 18005 sind nach wie vor zu mindestens nachhaltig nicht eingehalten worden.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 17.5.
19.7	Lt. Vorgabe soll der Lieferverkehr (Be- und Entladen) auf den Zeitraum von 07.00 - 22.00 Uhr beschränkt werden. Und wie sieht es aus, wenn der Anlieferer „mal gut durchgekommen“ ist, er muss, wenn er Kühlware liefert, die Kühlung bis zu der möglichen Entladung weiter laufen lassen, und das außerhalb der Einhausung.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 5.11.
19.8	3. Sowohl die Anbindung an die Bundesallee als auch die zur Stauffenbergstr. sind beide zu schmal, dass sie zweispurig befahren werden können. Bei allem ist erfreulich, dass der Zulieferverkehr nun ausschließlich über die Bundesallee laufen soll. Ein wenn auch nur teilweiser Abfluss des Verkehrs über die Stauffenbergstr. führt wiederum dort zu Rückstaus. Leider wird es aber bei dieser Lösung dazu kommen, dass der weitaus größere Abfluss über die Stauffenbergstr. führt weil sich die Weiterfahrt über die Kreuzung in die Adolf-Bingel-Str. als verkehrsgünstiger anbietet. D.h dass die Stauffenbergstr. sehr erheblich belastet sein wird.	Die Breite der Zu- und Abfahrten entspricht den Anforderungen der GaragenVO. Im Verkehrsgutachten wurde die Aufteilung der Verkehrsströme bei den Fahrbeziehungen berücksichtigt. Zur Leistungsfähigkeit des Verkehrsknotens siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 11.7.
19.9	Das ist also das Fazit für ein Reines Wohngebiet. Wozu wird eigentlich ein Gebiet zum Reinen Wohngebiet erklärt, wenn es hinterher quasi durch die kalte Küche durch die Verwaltung bzw. der entsprechenden Gremien sanktioniert und als Gewerbegebiet genutzt wird.	Bei dem geplanten Betrieb handelt es sich um einen Einzelhandelsbetrieb der Nahversorgung und nicht um einen sonstigen Gewerbebetrieb. Ein Nahversorger erfordert die unmittelbare Nachbarschaft zur Wohnbebauung und dient dieser. Das geplante Grundstück wird nicht als Gewerbegebiet

		festgesetzt, d.h. sonstige Gewerbebetriebe sind nicht zulässig.
19.10	Übrigens: Bei der Einfahrt muss ein großes Lieferfahrzeug so weit auf die Gegenfahrbahn ausschwenken, dass dann die Ausfahrten auf die Bundesallee nicht erfolgen können.	Die Ein- und Ausfahrten zur LKW-Belieferung wurden hinsichtlich ihrer Befahrbarkeit mittels Schleppkurven für einen Lastzug mit Überhangfläche überprüft. Die Zufahrt der Lieferfahrzeuge von der Bundesallee wurde ebenfalls mittels Schleppkurve überprüft. Im Übrigen sind täglich nur 2 LKW-Belieferungen prognostiziert, sodass etwaige Behinderungen des Verkehrs auf der Bundesallee tolerierbar wären.
19.11	Fazit Die vorhandene Fläche ist insgesamt gesehen für die Ansiedlung eines Volldiscounters einfach zu klein. Insoweit kann man dem Bebauungsplan auch in der jetzt veröffentlichten Form nicht zustimmen.	Bei einer Planung im Bestand sowie innerhalb der Ortslage ist auf die konkrete Flächenverfügbarkeit Rücksicht zu nehmen. Bei damit verbundenen konfligierenden Belangen muss abgewogen werden. Die Sicherung der Nahversorgung an einem integrierten Standort ist ein wichtiger Belang. Die funktionalen Ansprüche werden daher auf der verfügbaren Fläche so optimal wie möglich angeordnet. Bei der Überarbeitung der Planung im Rahmen der Umstellung des Bebauungsplanverfahrens auf ein „Normalverfahren“ wurde das Bauvorhaben im Bauvolumen reduziert.
19.12		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Das Lärmschutzkonzept wurde umfassend geändert. Der Bebauungsplanentwurf, die textlichen Festsetzungen und die Begründung wurden entsprechend angepasst. Der geänderte Bebauungsplanentwurf wird gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegt. Die weiteren vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner weitergehenden Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
20	Stellungnahme Nr. 20 Schreiben von Name vom 26.01.2016	Stellungnahme der Verwaltung
20.1	Hiermit lege ich Widerspruch gegen die o.g. Pläne ein. Ich lehne es ab, dass der Bolzplatz zugunsten eines Neubaus für einen Supermarkt verloren geht. Ich habe selber einen 11-jährigen Sohn, der diesen Platz mit seinen Freunden nutzt. Der alternative Standort (auf der anderen Seite des Kanzlerfeldes), der im Gespräch ist, ist ungeeignet. Er ist für die Kinder einfach zu weit entfernt. Auf dem derzeitigen Bolzplatz stehen die Kinder unter einer lockeren Aufsicht, da man den Bolzplatz von der Stauffenbergstraße und dem Franz-Rosenbruch-Weg einsehen kann. Hier ist es für Eltern, Nachbarn, Freunde und Anwohner einfach, mal kurz zu gucken, ob alles in Ordnung ist. Dieses ent-	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.18.

	fällt bei einem Standort in größerer Entfernung. Außerdem machen mir an dem Alternativ-Standort die Stromleitungen Sorgen. Solange hier kein vernünftiger Ersatz-Standort gefunden ist, muss der Bolzplatz in seiner jetzigen Form bestehen bleiben!	
20.2	Ich befürchte eine erhebliche Zunahme des Verkehrs an den Kreuzungen Bundesallee/ Stauffenbergstraße und Stauffenbergstraße/ Julius-Leber-Straße. Es gibt es schon jetzt besonders morgens im Berufsverkehr einen Rückstau auf der Stauffenbergstraße. Dieses wird sich im Falle einer Supermarktan-siedlung an geplanter Stelle verstärken.	Für die Erschließungsplanung des Lebensmittelmarktes und die Beurteilung der Auswirkung auf das vorhandene öffentliche Straßennetz wurde ein qualifiziertes Fachplanungs-büro beauftragt, das im Rahmen eines Verkehrsgutachtens verschiedene Belastungen simuliert hat. Danach weist der Knoten Bundesallee – Stauffenbergstraße – Adolf-Bingel-Straße im heutigen Ausbauzustand und mit dem bestehenden Signalprogramm auch unter den zukünftig zu erwartenden Verkehrsbelastungen in allen untersuchten Varianten eine gute Qualität des Verkehrsablaufs auf und kann die Verkehrsströme leistungsfähig abwickeln. Ein Aus- oder Umbau des Knotenpunktes ist nicht erforderlich. Im Übrigen ist während des Zeitraumes der morgendlichen Verkehrsspitze nur mit einem sehr geringen Kundenaufkommen zu rechnen.
20.3	Mich stört hier die Zunahme des Verkehrs durch ein- und ausfahrende Kunden, die evtl. auch noch auf der Stauffenbergstraße parken oder wenden.	Die Anzahl der Stellplätze für den geplanten Lebensmittelmarkt werden nach den Richtzahlen der Ausführungsbestimmungen der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) ermittelt. Es ist davon auszugehen, dass die Anzahl der Stellplätze für den normalen Betrieb ausreichen werden. Eine Inanspruchnahme von einzelnen Parkplätzen im Straßenraum der Stauffenbergstraße ist allenfalls zeitweise vor besonderen Feiertagen zu besorgen. Dies stellt im Jahresverlauf ein seltenes Ereignis dar und kann insofern toleriert werden. Mit Hilfe eines Verkehrsgutachtens wurden die vorhabenbedingten Auswirkungen auf die vorhandene Erschließung untersucht. Dabei wurden verschiedene Belastungen simuliert und im Ergebnis festgestellt, dass im heutigen Ausbauzustand und mit dem bestehenden Signalprogramm auch unter künftig zu erwartenden Verkehrsbelastungen eine gute Qualität des Verkehrsablaufs zu erwarten ist und die Verkehrsströme leistungsfähig abgewickelt werden können, auch die Verkehrsströme aus der Stauffenbergstraße. Die Qualitätsstufen von Verkehrsabläufen werden in 6 Kategorien (A-F) unterteilt, wobei für Planungen die Qualitätsstufe D als Mindestqualität zugrunde zu legen ist. Die bei dieser Planung prognostizierte Qualitätsstufe erreicht die Stufe B.

		Selbst wenn das künftige durch das Bauvorhaben verursachte Verkehrsaufkommen höher als prognostiziert ausfallen würde, ist anzunehmen, dass auch bei einer Verschlechterung der Qualitätsstufe noch eine ausreichende Mindestqualität und damit eine ausreichende Erschließung gesichert ist.
20.4	Auch die großen LKW's, die nach dem Entladen auf die Stauffenbergstraße einbiegen, werden für Verkehrsbehinderungen sorgen. Hier sind besonders Kinder gefährdet, denn auf der Stauffenbergstraße gehen viele zum Geschwister-Sperling Kindergarten, zum Einkaufszentrum oder laufen noch schnell zur Bushaltestelle.	Für den Lieferverkehr sind pro Tag Anlieferungen mit 2 LKW's und 8 Lieferfahrzeugen prognostiziert. Eine unzumutbare Behinderung der Verkehrsabwicklung auf der Stauffenbergstraße ist nicht anzunehmen. Ebenso ist eine durch den Lieferverkehr verursachte wesentliche Erhöhung einer Unfallgefahr bei der Ausfahrt nicht zu erwarten.
20.5	Ich lehne die Bebauung an dieser Stelle auch deshalb ab, weil dadurch eine schöne Grünfläche verloren geht. Es würde das ganze Erscheinungsbild der Nachbarschaft verändern, wenn dort ein so großes Objekt gebaut wird! Ich fühle mich sehr durch den Anblick einer nahezu endlos erscheinenden Mauer ringsherum gestört!	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.1.
20.6	Es würde die Umweltverschmutzung durch ein höheres Verkehrsaufkommen (auch durch neue Kunden aus den umliegenden Stadtteilen und Dörfern) zunehmen und gleichzeitig entfallen Bäume und Begrünung, die die Luft filtern.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.47.
20.7		<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
21	Stellungnahme Nr. 21 Schreiben von Name vom 27.01.2016	Stellungnahme der Verwaltung
21.1	In der oben genannten Angelegenheit nehme ich wie folgt Stellung: 1. in der Beschreibung des Bauvorhabens ist keine Regelungen zur Begrenzung der Nutzungszeit vorgesehen. Ich bitte um die Einschränkung auf verbindliche Betriebszeiten für Markt und Parkplatznutzung sowie entsprechende Vorrichtungen (Schranken) zur Einhaltung. An Werktagen wie auch an Sonn- und Feiertagen.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.20
21.2	2. Es ist unklar wie der bisherige Laden genutzt werden soll, wenn der EDEKA-Markt auf die andere Seite zieht. Es wurde bereits über einen Rossmann gesprochen, dann wieder von einem Weinhandel, jetzt von einem Getränkemarkt. Ich bitte um verbindliche Planung und vertragliche Regelung, damit kein Leerstand entsteht. Der würde schliesslich zu Verwahrlosung und zu weiteren Problemen führen.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 3.1.

21.3	3. Wenn es zu einem Getränkemarkt kommt, dann bitte ich darum, die Lärm- und Geruchsbelästigungen zu analysieren und einzudämmen.	In dem vorhandenen Lebensmittelmarkt am Altstandort werden auch jetzt schon Getränke verkauft. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass eine baurechtliche Genehmigung nur dann erforderlich wird, wenn im Zusammenhang mit dem Wechsel des Einzelhandels auch bauliche Eingriffe verbunden sind. Im laufenden Betrieb eines Einzelhandels kann allenfalls bei unzumutbaren Störungen die Untere Immissionsschutzbehörde mit nachträglichen Anordnungen eingreifen.
21.4	4. Insgesamt bin ich aber der Auffassung, dass wir einen neuen Laden gar nicht brauchen.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 3.6.
21.5	Wieso wird nicht alle Kraft dafür verwendet, den jetzigen Markt zu renovieren und zu erweitern. Es gibt doch Platz dafür. Es ist meines Erachtens besser, hier Geld in die Hand zu nehmen, als auf der anderen Seite einen teureren Neubau zu errichten, welche dann auch noch eine Vielzahl an Autos anzieht. Die verursachen doch wieder noch mehr Verkehr.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 3.5.
21.6	Das brauchen wir aber nicht. Denn die Bürger wollen doch mehrheitlich zu Fuss einkaufen und das, was sie kaufen auch gerne ohne Auto wieder nach Hause tragen. Der Rest wird doch teilweise auch an anderen Einkaufsstätten gekauft.	Damit auch zukünftig den Kanzlerfelder Bürgern ein Einkaufen vor Ort ohne Auto möglich sein wird, ist der Neubau erforderlich.
21.7	Ich bitte um Überplanung oder Stopp.	Konflikte bei einer Planung in integrierter Ortslage sind im Grundsatz nicht ungewöhnlich. Die kommunale Aufgabe der Sicherung der Nahversorgung in den einzelnen Stadtteilen, entsprechend dem vom Rat beschlossenen Einzelhandelskonzept wird ernst genommen. Es ist nicht zielführend eine Planung gleich aufzugeben, sobald Konflikte auftauchen, sondern es sollte nach Lösungen gesucht werden, die konfligierenden Belange in einen vertretbaren Ausgleich bringen. Das rechtfertigt auch mehrere Anläufe, eine Planung weiter zu bringen.
21.8		<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die vorgebrachten Einwände führen zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
22	Stellungnahme Nr. 22 Schreiben von Name vom 19.01.2017	Stellungnahme der Verwaltung
22.1	hierzu meine Stellungnahme und Einwände zum beabsichtigten Bauvorhaben: 1. Das jetzige Geschäft bietet alles für eine gute Nahversorgung. Sollte der Bau kommen, ist in dem jetzigen Kanzlerfelder EKZ eine Verschlechterung für die verbleibenden Betriebe zu erwarten und der Stadtbezirks-Mittelpunkt leidet.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.48.

22.2	Der vorgesehene hallenmäßige Gewerbebau passt nicht in unser Wohngebiet. Die Größe des Gebäudes mit 60 m Länge und 8,45 m Höhe, die Gestaltung des Fotovoltaik- Daches mit Klimaanlage, die Wellblech-Wand-Elemente und die Werbeflächen sind ein nicht erfreulicher Anblick dieser Braunschweig - Einfahrt-Allee. Unsere Wohnqualität und der Immobilienwert wird negativ verändert!	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.4.
22.3	Es bestehen Zweifel an der städtebaulichen Erforderlichkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplans hinsichtlich des Zentrenkonzeptes. Wir sind hier nicht im Zentrum!	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 3.6.
22.4	2. Den umweltschädlichen Wegfall der großen Grünfläche und des Bolzplatzes mit Baum- und Buschbewuchs für Insekten und Vogelwelt, die alle hier lebenden Einwohner täglich genießen, kann ich nicht akzeptieren. Alles ist ersatzlos weg, das ist unglaublich!	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 5.2.
22.5	Stattdessen gibt es Verkehrsprobleme durch Verlagerung des Marktbetriebes vom bisherigen abseitsliegenden Einkaufszentrum in den Verkehrsbereich der Bundesallee und der Straßen Stauffenbergstraße und Julius-Leber-Straße.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 11.7.
22.6	Das bringt alles mehr Emissionen und Belastungen durch Abgase, Lärm, Wärme und Licht über einen Zeitraum von 6 Uhr bis 22 Uhr. Und das alles als Verbesserung einer guten, schon vorhandenen Lebensmittel-Versorgung?	Bei der Ermittlung und Bewertung von Emissionen wurde über den Zeitraum von 6 Uhr bis 22 Uhr hinaus der gesamte Tagesverlauf betrachtet. Zum Thema <u>Abgas</u> siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.47. Zum Thema <u>Lärm</u> siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 12.71. Zum Thema <u>Wärme</u> siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.51. Zum Thema <u>Licht</u> siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.28.
22.7	Wir betrachten uns als Opfer einer Firmen-Gewinnmaximierung in unserem Lebensraum von Menschen, die hier nicht leben. Wir hoffen dass alle Entscheider und Befürworter in den Stadtämtern dieses bedenken! Deshalb spreche ich meine Ablehnung gegen den Bebauungsplan aus.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 11.3.
22.8		<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
23	Stellungnahme Nr. 23 Schreiben von Name vom 27.01.2016	Stellungnahme der Verwaltung
23.1	Im Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB betreffend das Bebauungsplanverfahren „Franz-Rosenbruch-	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 3.5 sowie lfd. Nr. 3.6.

	Weg“, OE 39d nehme ich zu den ausgelegten Planungsunterlagen wie folgt Stellung. Es bestehen in mehrfacher Hinsicht Zweifel an der städtebaulichen Erforderlichkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplans: 1. Ansiedeln eines Vollsortimenters in einem Reinen Wohngebiet 2. Bau einer überdimensionierten Halle 3. Schallimmissionen	
23.2	wir hatten bereits am 05.08.2015 Einspruch gegen das Bauvorhaben eingelegt. Auch in der erneuten Auslegung vom 19.01.2016 sind meines Erachtens die von uns eingebrachten Einspruchspunkte nicht hinreichend berücksichtigt worden. Daher müssen wir erneut Einspruch einlegen.	Die Einwendungen sind in Anlage 7a, lfd. Nr. 21 der Beschlussvorlage 18-09724 aufgeführt und mit einer Stellungnahme der Verwaltung versehen.
23.3	Vor über 30 Jahren haben wir uns entschlossen hier zu bauen, weil das Gebiet als Reines Wohngebiet ausgewiesen worden ist. 1. Jetzt soll auf der Ecke Bundesallee/ Stauffenbergstraße, die letzte verbliebene grüne Lunge, ein industrieähnlicher Bau errichtet werden, der das umgebende Reine Wohngebiet vollkommen sprengt. Der im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigende Planungsgrundsatz des § 50 Satz 1 BImSchG besagt, dass bei einer raumbedeutsamen Planung die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander derart zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiet so weit wie möglich vermieden werden. Dass dieser Grundsatz überhaupt Beachtung gefunden hat, ist dem Planentwurf und den weiteren Unterlagen nicht, auch nicht ansatzweise zu entnehmen. Einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb direkt neben ein Reines Wohngebiet zu setzen, ist im Hinblick auf den Trennungsgrundsatz schon sehr einseitig und missachtet die Rechte der Anwohner und Eigentümer schwerwiegend.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 5.6.
23.4	Unseres Erachtens ist nach wie vor der zur Verfügung stehende Platz nicht geeignet, einen Volldiscounter der beabsichtigten Dimension mit dem entsprechend notwendigen Parkplatzangebot aufzunehmen.	Bezüglich der <u>Eignung der Fläche</u> siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 19.11. Bezüglich der <u>Bemessung der Stellplatzanlage</u> siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.26.
23.5	Das Angebot von nur 62 Stellplätzen ist nach einer Bedarfsberechnung einfach zu gering. Es ist zu befürchten, dass es einen zusätzlichen Parkstau in der Stauffenbergstr. und auf der Bergiusstr. geben wird.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.26.

23.6	2. Als wir vor rd 30 Jahren hier gebaut haben, wurde uns u.a. Höhe des Gebäudes, Dachneigung, Farbe von Haus und Dach vorgeschrieben mit dem Ziel, ein möglichst einheitliches Bild der Bebauung zu erreichen. Mit dieser uns gegebenen Vorgabe erscheint es unverständlich, dass jetzt ein Volldiscounter die bisherigen Vorschriften vollkommen brechen kann.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.4.
23.7	Das bisherige „Zentrum des Kanzlerfeldes“ hat eine Nahversorgung der Kanzlerfelder sichergestellt. Dazu gehören der Nahversorger, der jetzt über die Bundesstraße ausweichen will, aber auch Apotheke, Arzt, Zahnärzte, Blumenhandel, Krankengymnastik, Postfiliale, Bäcker, Fahrschule.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 3.6.
23.8	Es muss doch jetzt nicht ein solcher Zweckbau in eine bewusst belassene Baulücke eingequetscht werden. Als Verkaufsfläche sollen 1200 qm dienen. Nach den heutigen Prognosen sind schon in 10 Jahren eine Verkaufsfläche von 1600 qm anvisiert. Dann aber ist die Wiese zubetoniert und vielleicht bekommen wir dann einen so genannten „Schrauberbetrieb“ vor die Tür gesetzt. Ist das das, worauf man sich verlassen kann, wenn man in einem Reinen Wohngebiet baut.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 5.5.
23.9	3. Dass ein solcher auch schallimitierender Betrieb angrenzend an ein Reines Wohngebiet gesetzt wird, ist unverständlich und u.E. nicht zulässig. Auch die Erhöhung der Lärmschutzvorrichtungen von 2,60 Metern bzw. 2,00 Metern können dies nicht hinreichend heilen. Die Ventilatoren auf dem Funktionsanbau liegen in einer Höhe, die sich über der Oberkante der Lärmschutzwände befindet. Es ist nicht vorstellbar, dass hier ein hinreichender Lärmschutz vorliegt, selbst unter Berücksichtigung, dass nachts die Ventilatoren mit geringerer Leistung laufen.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 17.4.
23.10	Die Geräuschimmissionsprognose ist mehrmals neu bewertet worden. Damit ging einher, dass die beiden Lärmschutzwände jeweils planerisch erhöht und abgewinkelt in den Bebauungsplan einbezogen wurden. Der Beurteilungspegel konnte aber nicht wesentlich gemindert werden. Der Pegel wurde nach der letzten Version von 37-49 auf 36-46 dB(A) gemindert. Das ist m.E. nicht Wert, besonders heraus zu stellen. Das menschliche Ohr ist gar nicht in der Lage, Differenzen bis	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 17.5.

	zu 3 dB wahr zu nehmen. Die Orientierungswerte der TA Lärm und der DIN 18005 sind nach wie vor zu mindestens nachhaltig nicht eingehalten werden.	
23.11	Unseres Erachtens sind die Voraussetzungen zur Genehmigung des Bauvorhabens nicht gegeben. Der Bauantrag ist zu verwerfen.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 18.8.
23.12		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Das Lärmschutzkonzept wurde umfassend geändert. Der Bebauungsplanentwurf, die textlichen Festsetzungen und die Begründung wurden entsprechend angepasst. Der geänderte Bebauungsplanentwurf wird gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegt. Die weiteren vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner weitergehenden Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
24	Stellungnahme Nr. 24 Schreiben von Name vom 27.01.2016	Stellungnahme der Verwaltung
24.1	Im Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB betreffend das Bebauungsplanverfahren "Franz-Rosenbruch-Weg", OE 39d nehme ich zu den ausgelegten Planungsunterlagen wie folgt Stellung. Es bestehen in mehrfacher Hinsicht Zweifel an der städtebaulichen Erforderlichkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplans: 1. Großflächiger Einzelhandelsbetrieb 2. Verkehrsführung 3. Schallimmissionen	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 3.5 sowie lfd. Nr. 3.6.
24.2	Ich hatte bereits am 07.08.2014 Einspruch gegen den Bebauungsplan eingelegt. Auch in der erneute Auslegung vom 19.01.2016 sind die von mir vorgebrachten Punkte meines Einspruchs nicht hinreichend berücksichtigt worden. Daher muss ich erneut Einspruch einlegen	Die Einwendungen sind in Anlage 7a, lfd. Nr. 24 der Beschlussvorlage 18-09724 aufgeführt und mit einer Stellungnahme der Verwaltung versehen.
24.3	Vor über 30 Jahren haben wir uns entschlossen hier zu bauen, weil das Gebiet als Reines Wohngebiet ausgewiesen worden ist. Wir hatten viele Auflagen zu beachten. Trotz dieser Gegebenheiten haben wir hier gebaut, weil wir darauf Wert gelegt hatten, in einem Reinen Wohngebiet zu bauen. Und nun? 1. Jetzt soll auf der Ecke Bundesallee/ Stauffenbergstraße, die letzte verbliebene grüne Lunge ein industrieähnlicher Bau errichtet werden, der das umgebende Reine Wohngebiet vollkommen sprengt. Der im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigende Planungsgrundsatz des § 50 Satz 1 BImSchG besagt, dass bei einer raumbedeutsamen Planung die für eine bestimmte Nutzung	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 5.6.

	vorgesehenen Flächen einander derart zuzuordnen sind, dass schädliche umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend den Wohnen dienenden Gebiet so weit wie möglich vermieden werden. Einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb direkt neben ein Reines Wohngebiet zu setzen, ist im Hinblick auf den Trennungsgrundsatz schon sehr einseitig und missachtet die Rechte der Anwohner und Eigentümer schwerwiegend.	
24.4	2a. Die Zufahrt der Lieferfahrzeuge (tgl. ca. 1 - 2 LKW und 4 Kleintransporter) erfolgt von der Bundesallee. Diese Zu- und Ausfahrt müsste breiter gestaltet werden um eine Gefahrenquelle für den abfließenden PKW-Verkehr entgegenzuwirken. Die großen d.h. langen Laster haben einen sehr großen Schwenkschweif, so dass sie auch auf die 2. Spur fahren müssen, um auf den Parkplatz einzubiegen.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 19.10.
24.5	2b. Das gleiche Problem haben die großen Laster bei der Ausfahrt auf die Stauffenbergstr. Sie behindern durch die Ausladung beim Ausschwenken den Gegenverkehr.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 11.12.
24.6	2c. Im Ergebnis bleibt festzustellen, dass hier auf einem viel zu kleinem Raum ein Discounter dieser Größenordnung untergebracht werden soll.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 19.11.
24.7	3a. Die Beeinträchtigung durch Schallimmissionen ist bei den Bauvorhaben offensichtlich sehr umfangreich, weil bei der Art eines solchen Betriebes mehrere geräuschverursachende Faktoren zusammenkommen. Selbst nach mehrmaligem Ändern der Geräuschimmissionsprognose von Akustik-Analyse-Service konnten der Pegel nur geringfügig gemindert werden. Nach der letzten Version ergab sich eine Minderung von 37-49 auf 36-46 dB(A). Es ist m.E. nicht Wert, das besonders heraus zu stellen. Denn: Das menschliche Ohr ist gar nicht in der Lage, Differenzen unter 3 dB wahr zu nehmen. Die Orientierungswerte der TA Lärm und der DIN 18005 sind also nach wie vor zu mindestens nachhaltig nicht eingehalten worden.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 17.5.
24.8	3b. Lt. Vorgabe soll der Lieferverkehr (Be- und Entladen) auf den Zeitraum von 07.00 -22.00 Uhr beschränkt werden. Und wie sieht es aus, wenn der Anlieferer "mal gut durchgekommen" ist, er muss soweit er Kühlware anliefert, die	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 5.11.

	Kühlung auf seinem LKW bis zur Entladung weiterlaufen lassen - auch vor 7.00 Uhr morgens. Und das darf nicht sein. Der Ansatz ist zwar richtig, aber im laufenden Betrieb nicht durchführbar.	
24.9	Schlussbetrachtung: Der Platz, der mit einem Volldiskounter bebaut werden soll, ist viel zu klein, um die Baulichkeiten und die damit einhergehend erforderliche Verkehrsführung aufzunehmen.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 19.11.
24.10	Die von einem solchen Betrieb ausgehenden Schallimmissionen sind selbst unter den vorzunehmenden Maßnahmen so groß, dass die Voraussetzungen für eine Genehmigung des Bauantrages nicht vorliegen.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 12.72.
24.11		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Das Lärmschutzkonzept wurde umfassend geändert. Der Bebauungsplanentwurf, die textlichen Festsetzungen und die Begründung wurden entsprechend angepasst. Der geänderte Bebauungsplanentwurf wird gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegt. Die weiteren vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner weitergehenden Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
25	Stellungnahme Nr. 25 Schreiben von 2 Namen vom 22.01.2016	Stellungnahme der Verwaltung
25.1	Wir möchten hier mit unserer Unterschrift dokumentieren, dass wir gegen den geplanten Neubau des Gorge Frischemarktes sind.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
25.2	Die Nahversorgung in Kanzlerfeld ist voll und ganz gegeben.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 3.6.
25.3	Wir möchten, dass diese schöne Grünfläche erhalten bleibt und somit auch die Attraktivität und die Wohnqualität im Kanzlerfeld.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 5.2.
25.4	Das jetzige Einkaufszentrum soll als lebendiger Mittelpunkt weiter bestehen und nicht einem Leerstand und Ruin entgegensehen.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.48 sowie lfd. Nr. 3.5.
25.5	Wir hoffen, dass die Stimme der Kanzlerfelder einen höheren Stellenwert einnimmt, als die Stimme nach Profitgier und Macht.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 11.3.
25.6		<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
26	Stellungnahme Nr. 26 Schreiben von 2 Namen vom 20.01.2016	Stellungnahme der Verwaltung
26.1	Bereits im Juli 2014 haben wir zu den ausliegenden Bebauungsplänen für den geplanten Supermarkt Stellung genommen.	Die Einwendungen sind in Anlage 7a, lfd. Nr. 2 der Beschlussvorlage 18-09724 aufgeführt und mit einer Stellungnahme der Verwaltung versehen.
26.2	Wir hatten damals bemängelt, dass sich der Markt im äußeren Erscheinungsbild nicht an die bereits vorhandene Bebauung anpasst. Weder die geplanten Höhen der Gebäude	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.4.

	noch die Außenfassaden wurden im neuen Plan verändert. Wir möchten nochmal darauf hinweisen, dass ein mit Wellblech verkleidetes Gebäude sich in keiner Weise in die Umgebung einpasst. Es sind rundherum nur Gebäude mit Klinker bzw. mit Putzverkleidung vorhanden. Wir brauchen kein Alleinstellungsmerkmal im Stadtteil. Wenn wir schon ein Gewerbe in unserer Nachbarschaft dulden müssen, dann möchten wir wenigstens eine an die andere Bebauung angepasste Gebäudefassade.	
26.3	Unser Haus bzw. unsere drei Häuser auf der Stauffenbergstraße sind erheblich niedriger als der geplante Markt. Es mag sein, dass die angrenzenden Gebäude in der Bergiusstraße bis zu 8,50 m hoch sind. Doch wenn man in die Stauffenbergstraße einbiegt, erscheint der Gorge-Markt gegenüber unseren Häusern auf der anderen Straßenseite unverhältnismäßig hoch. Das sollte man vermeiden. Gerade ein Gebäude, das in Qualität und Ausführung den umliegenden Gebäuden nicht entspricht, sollte nicht den Status einer „städtebaulichen Sonderstellung“ beanspruchen, wie es in der Begründung heißt.	Die dem Bauvorhaben gegenüberliegende Bebauung auf der Westseite der Stauffenbergstraße hat nach Lage der Bauakten eine Firsthöhe von ca. 7,5 m. Nach der hier geltenden örtlichen Bauvorschrift ist eine maximale Höhe von 8,5 m zulässig. Im Rahmen der Verfahrensumstellung wurde die Kubatur und Gestaltung des geplanten Lebensmittelmarktes modifiziert. Danach ist nunmehr ein in der Höhe gestaffelter Baukörper vorgesehen. Mittelpunkt des Baukörpers ist eine markthallenartige Rotunde, die nördlich, östlich und westlich von eingeschossigen ca. 4 m hohen, flachgedeckten Gebäudeteilen ergänzt wird. Auf der Südseite ist ein zweigeschossiges ca. 6,8 m hohes Gebäudeteil, ebenfalls flachgedeckt und niedriger als die Rotunde mit einer Traufhöhe von max. 7,55 m. Im Übrigen siehe auch Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.4.
26.4	Auch in der aktuellen Begründungsschrift wird wieder der Ausdruck Knoten Bundesallee/ Stauffenbergstraße verwendet. Wir möchten hier nochmal ausdrücklich darauf hinweisen, dass es sich bei der Stauffenbergstraße um eine verkehrsberuhigte 30er-Zone handelt. Dieser Zustand darf auf keinen Fall geändert werden, ebenso die Besteuerungsklasse unseres Grundstücks bzw. die Straßenreinigungsgebühren.	Der Bebauungsplan regelt weder verkehrslenkende Maßnahmen, wie Einrichtungen von Tempo-30-Zonen, oder die Festsetzung von Gebühren oder Steuern.
26.5	Positiv sehen wir die Rolltore an der Ladespur für die LKWs. Der Betreiber sollte seitens der Stadt verpflichtet werden, die Tore bei der Entladung zu schließen. Wir bitten um eine schriftliche Eingangsbestätigung unserer Einwendungen.	Im Rahmen des Durchführungsvertrages wird der Vorhabenträger verpflichtet, dass die Ent- und Beladung innerhalb der Lieferzone bei geschlossenen Rolltoren durchzuführen ist.
26.6		<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
27	Stellungnahme Nr. 27 Schreiben von Name vom 28.01.2016	Stellungnahme der Verwaltung
27.1	In der oben genannten Angelegenheit nehme ich wie folgt Stellung:	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 3.6 sowie lfd. Nr. 3.5.

	1. In der Begründung des Bauvorhabens heisst es, dass die Nahversorgung nicht gesichert sei. Dieser Punkt wird nicht nur nicht begründet, sondern er ist auch schlichtweg falsch, denn der existierende Markt erfreut sich einer großen Beliebtheit. Daran kann auch nicht die saloppe Begründung des Betreibers hinwegtäuschen, welcher gerne einen noch größeren Markt -auf der anderen Seite- betreiben will. Als Maßstab für den unternehmerischen Erfolg an bisheriger Stelle kann jedoch nicht allein der absolute Umsatz angesehen werden, sondern vielmehr der relative Umsatz je qm. Um seine Sichtweise zu untermauern, mag der Betreiber nun seine Umsatzzahlen offenlegen. Solange hier nicht hinreichend Beweis geführt ist, wird das Bauvorhaben also grundlegend unbegründet bleiben. Die Nahversorgung ist also noch lange nicht gefährdet. Der städtebaulichen Rechtfertigung des strittigen Plans steht also entgegen, dass die Planung maßgeblich durch den Ansiedlungswunsch eines bestimmten Investors motiviert worden ist. Solche einseitigen Ansiedlungswünsche sind mit dem bestehenden Baurecht aber nicht vereinbar.	
27.2	2. Dass die Nahversorgung gesichert ist, zeigt ja auch das Interesse eines anderen potentiellen Betreibers, welcher nur nicht zum Zuge kam weil keine hinreichenden Möglichkeiten besprochen wurden. Der Alternativbetreiber wurde vielmehr verschreckt durch die langen Mietverträge, welche der aktuelle Betreiber vorsorglich abgeschlossen hat. Eine verantwortungsvolle Stadtplanung muss sich der Aufgabe stellen, diese Alternative aktiv und initiativ zu betreiben. Sei sie auch noch so beschwerlich.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 16.2.
27.3	3. Sollte nun aber der Edeka-Laden auf die andere Seite ziehen, so entsteht gravierender Leerstand auf der aktuellen Seite, der sich wiederum negativ auf die anderen Läden auswirkt. Solange kein -vertraglich abgesichertes- Konzept zur Lebenserhaltung der Altfläche existiert, darf ein Neubau nicht genehmigt werden, denn er ruiniert die Existenz der anderen Dienstleister. Ein Neubau würde also gegen das Ziel des Erhalts lebendiger Zentren verstoßen. Von einem derartigen Vertrag ist allerdings an keiner Stelle die Rede. Daher darf ein Neubau nicht genehmigt werden.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.48.

27.4	4. Der geplante Neubau ist ein grossflächiger Betrieb. Das ist unstrittig. Ein großflächiges Einzelhandelsunternehmen hat hingegen weder die Funktion noch die betriebswirtschaftliche Motivation einer Nahversorgung. Der geplante Betrieb ersetzt also nicht den vorhandenen. Er ist somit unbegründet. Schlimmer noch: Dieses neue, „autoorientierte“ Angebot, in eben nichtintegrierter Lage wird dazu führen, dass weitere Standorte mit guten Parkmöglichkeiten ausgebaut und kleinflächigere integrierte Standorte aufgegeben werden. Aufgrund seines Konzeptes, eben nicht nur fussläufige Versorgung abzusichern, werden als nächstes die Kleinbetriebe am Altstandort und dann der Nahversorger in Lehnendorf fallen. Nebst Kleinbetrieben ebenda. Ein schicksalhafter Dominoeffekt. Warum? Die Frequenz wird fehlen. Wer ist verantwortlich? Falsche Anreize in der Stadtplanung.	Auch ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb kann der Sicherung der Nahversorgung dienen, sofern er den Zielen der Raumordnung und Landesplanung und der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung entspricht. Im Rahmen des aktualisierten Einzelhandelsgutachtens wurde das Vorhaben mittels einer Auswirkungsanalyse einer gegenüber der Untersuchung 2010 schärferen Betrachtung unterzogen. Wesentliche Bausteine der Untersuchung bildeten die Prüfung des Konzentrations- des Integrations- und des Kongruenzgebotes sowie des Beeinträchtigungsverbot. Es konnte festgestellt werden, dass die Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung erfüllt werden. Zusätzlich wurde das Vorhaben hinsichtlich der Klassifizierung als nichtraumbedeutsame Nahversorgung untersucht. Danach sind die Voraussetzungen zur Einstufung des Vorhabens zu einer wohnortbezogenen Nahversorgung in seiner verträglichen Variante erfüllt. Ferner ist das Planvorhaben mit den Vorgaben des Standortkonzeptes Zentrale Nahversorgungsbereiche der Stadt Braunschweig vereinbar. Es kann somit festgehalten werden, dass das Planvorhaben sowohl den Zielen der Raumordnung und Landesplanung und der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung entspricht.
27.5	5. In der Begründung des Bauvorhabens wird ausserdem erwähnt, dass der ursprünglich geplante Getränkemarkt jetzt nicht mehr an der neuen Stelle (Fr.Rosenbr.Weg) geplant sei, sondern ggf. an alter Stelle betrieben werden soll. Gibt es für diesen Getränkemarkt an „alter Stelle“ bereits eine Genehmigung? Wenn ja: Warum wird es nicht erwähnt und wie sieht sie aus? Insbesondere Geruchs- und Lärmemissionen sind ja zu beachten.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 21.3.
27.6	6. Wenn denn nun der Getränkemarkt an alter Stelle (David-Mansfeld-Weg) betrieben werden soll, dann bedeutet dies ja eine signifikante Erhöhung der Verkaufsfläche für Lebensmittel an neuer Stelle. Im Grunde ist das ja nichts schlechtes. Über die Auswirkungen dieses Umstandes in Bezug auf Lieferverkehr wird aber an keiner Stelle gesprochen. Das ist aber evident. Erfahrungsgemäß kommen hier noch weitere Fahrzeuge sogenannter „Streckenlieferanten“ ins Spiel. Weder Verkehrsgutachten noch Lärmgut-	Die Verkaufsfläche am Altstandort hat zunächst grundsätzlich Bestandschutz. Das Verkehrsgutachten hat bei der Betrachtung der Leistungsfähigkeit der Verkehrswegebeziehungen und Verkehrsknoten den Weiterbetrieb eines bestandsgeschützten Lebensmitteleinzelhandelsbetriebes am Altstandort mitbetrachtet. Das Lärmgutachten bezieht sich ausschließlich auf die vorhabenbedingten Lärmauswirkungen. Im Planungsrecht wird nicht zwischen Lebensmitteleinzelhandel und Getränkehandel differenziert. Im Rahmen der Verfahrensumstellung und der Aktualisierung des Einzelhandelsgutachtens

	achten nehmen diesen Punkt der Betriebserweiterung auf. Das ist dann grob fehlerhaft und erneut zu untersuchen.	wurde die maximale Verkaufsfläche des geplanten Marktes reduziert. Das ebenfalls aktualisierte Lärmgutachten bezieht sich auf die aktualisierte Verkaufsfläche.
27.7	7. Selbst wenn dies dann alles rechtens wäre und zu keinen Beeinträchtigungen des Bürgerwohls führte, drängt sich die Frage auf, was denn passiert, wenn später der Getränkemarkt doch wieder an die Stelle Franz-Rosenbruch-Weg soll. Diese Vorstellung drängt sich doch auf, schliesslich ist die Fortsetzung der Altimobilie ein wunder Punkt. Es würde nicht wundern, wenn hier ein allein taktisches Vorgehen an den Tag gelegt würde. Ist die Betriebserlaubnis schon heute gegeben? Oder wird sie beantragt werden müssen? Wie verhält es sich dann mit zusätzlichem Verkehr, Lärm etc. am David-Mansfeld-Weg? Ein „rein-rassiger“ Getränkemarkt ist doch etwas anders als ein Drogeriemarkt.	Zum Sortiment eines Lebensmitteleinzelhandelsbetriebes gehören auch grundsätzlich Getränke. So werden in dem vorhandenen Lebensmittelmarkt am Altstandort auch jetzt schon Getränke verkauft. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass eine baurechtliche Genehmigung für einen Getränkemarkt nur dann erforderlich wird, wenn im Zusammenhang mit dem Wechsel des Einzelhandels auch bauliche Eingriffe verbunden sind. Der Bebauungsplanentwurf „Franz-Rosenbruch-Weg“, OE 39, regelt die maximale Verkaufsfläche für das Sortiment Nahrungs- und Genussmittel sowie Drogerie- und Parfümerie. Insofern ist in dem neuen Markt auch der Verkauf von Getränken zulässig. Eine weitere Untergliederung bei der Zulässigkeit der Sortimente im Bebauungsplan ist nicht vorgesehen.
27.8	8. Wenn nun der „Alt“-Betreiber am alten Standort sein Getränke-Sortiment anbieten will, so enthält das vorliegende Verkehrsgutachten keinen erkennbaren Hinweis auf etwaigen Querungsverkehr derjenigen Kunden, welche beide Standorte anfahren, um ihren Bedarf zu decken. Sie fahren dann also quer über die Bundesallee. Insofern ist nicht nur das Gutachten fehlerhaft, sondern auch das Betreiberkonzept äusserst fraglich. Dem Bürger umschleich hier die große Sorge, dass das Konzept nicht so richtig bedacht ist.	Das Verkehrsgutachten hat bei der Untersuchung der Anbindung des geplanten Lebensmittelmarktes an die Bundesallee als Vollanschluss auch die Wegebeziehung mit der Krukenbergstraße als vierarmigen vorfahrtsgeregelten Vollknoten betrachtet, also auch die Querung der Bundesallee in beide Richtungen. Allerdings muss auf eine separate Linksabbiegespur von und zur Krukenbergstraße verzichtet werden zugunsten einer gemeinsamen Aufstellfläche für den Abbiegeverkehr sowohl zur Krukenbergstraße als auch zur Stellplatzanlage des geplanten Supermarktes.
27.9	9. Problematisch erscheint in diesem Zusammenhang gerade der Kreuzungsbereich „Bundesallee/ Krukenbergstraße/ Einfahrt Supermarkt“. Ein Linksabbieger-Verkehr in die Krukenbergstraße ist nicht mehr vorgesehen. Warum nicht? Eine Ausfahrt aus der Krukenbergstraße nach links auf die Bundesallee in Richtung Stadt wird -realistisch betrachtet- äusserst schwierig. Ein Rückstau bis zum „Wichern-Haus“ mit entsprechenden Belästigungen ist absehbar. Mit allen Konsequenzen in Bezug auf die Lärm-, Abgas-, Geruchsemissionen. Einfluss in die Gutachten und Planung haben diese Umstände in erkennbarer Weise nicht gefunden.	Wie unter lfd. Nr. 27.8 erläutert, ist die Krukenbergstraße Bestandteil eines vierarmigen vorfahrtsgeregelten Vollknotens. Damit ist auch die Einfahrt als Linksabbieger in die Krukenbergstraße von der Bundesallee, aus Richtung Westen kommend, möglich. Im Rahmen des Verkehrsgutachtens ist die Qualität der Verkehrsabwicklung in den verschiedenen Knoten untersucht worden. Danach kann für den Verkehrsknoten Bundesallee/Krukenbergstraße/geplante Zufahrt zum neuen Lebensmittelmarkt eine Qualitätsstufe B erreicht werden. Die einzelnen Qualitätsstufen nach HBS (Handbuch für die Bemessung von Straßenanlagen) werden in einzelne Stufen von A bis F unterteilt. Dabei bedeutet die Stufe A „ausgezeichnete Qualität“ und die Stufe F „völlig ungenügende

		Qualität“. Nach dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 14/2015 des BMVI soll bei Planungen und Entwürfen zum Um-, Aus- und Neubau die Qualitätsstufe D als Mindestqualität zugrunde gelegt werden. Selbst wenn im Ausbauzustand negative Abweichungen zu der prognostizierten Qualitätsstufe um zwei Qualitätsstufen eintreten würden, wäre der Mindeststandard nach BMVI eingehalten. In Bezug auf Lärmemissionen wurde im Gutachten festgestellt, dass die vorhabenbedingte Zunahme des Verkehrs auf den umgebenden öffentlichen Straßen nur zu einer geringfügigen Erhöhung der Beurteilungsspiegel führt und eine weitergehende Betrachtung entsprechend der RLS 90 nicht erforderlich ist. Bezüglich der zu erwartenden Schadstoffbelastung der vielbefahrenen Bundesallee wird eine vorhabenbedingte Grenzwertüberschreitung nicht zu erwarten sein (siehe hierzu auch Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.47). Der Schadstoffausstoß etwaiger wartender Fahrzeuge auf der Krukenbergstraße wird sich aufgrund des relativ geringen Anteils der Fahrzeuge am Gesamtfahrzeugaufkommen in dem betrachteten Abschnitt der Bundesallee nicht signifikant auf die Gesamtbelastung auswirken.
27.10	Die Linksabbieger-Spur von der Bundesallee kommend in die Stauffenbergstraße erscheint ebenfalls zu klein. Der zu erwartende Verkehr -zumal ja für die linksabbiegende Einfahrt auf den Parkplatz keine extra Zone vorgesehen ist - ist zu groß. Ein „Woolling“ wird entstehen. Wer sich über ähnliche Fehlplanungen informieren mag, kann dies an dem kürzlich neugeregelten Kreuzungsbereich „Saarstraße/ Ottweilerstraße“ tun. Sehr unglücklich! Insbesondere bei Busverkehr! Und zu Stoßzeiten! Das ist sicher kein Vorbild zur Multiplizierung.	Auch für diesen Knoten hat das Verkehrsgutachten eine gute Qualität prognostiziert (siehe hierzu auch Stellungnahme zu lfd. Nr. 11.7).
27.11	10. Nicht zu Ende gedacht ist auch der Verkehr auf dem Parkplatz. Hier sollen ja mitunter gleichzeitig LKW-Lieferverkehr, PKW-Kundenverkehr und auch Rad- und Fußgängerverkehr stattfinden. Sie alle kommen -mehrheitlich- über die Bundesallee auf das Grundstück. Dieser Querungs-, Such- und Rangierverkehr wird nicht hinreichend betrachtet. Der Ausblick, dass hier ein LKW quer über den Parkplatz fahren soll, um am Ende seine 10 Paletten (warum eigentlich ist der LKW nicht voll) abzuladen, fern von	Die Erweiterung des vorhandenen Lebensmittelmarktes ist erforderlich aber am Altstandort nicht möglich (siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 3.5 und 3.6). Ein Lebensmitteleinzelhandelsbetrieb der Nahversorgung erfordert eine integrierte Lage innerhalb eines Ortsteiles. Daher soll auf die verfügbare Fläche südlich der Bundesallee ausgewichen werden. Bei einer Planung im Bestand sowie innerhalb der Ortslage ist auf die konkrete Flächenverfügbarkeit Rücksicht zu nehmen. Bei damit verbundenen konfligierenden Belangen muss abgewogen werden. Die Sicherung der Nahversorgung an einem

	moderner Verkehrsführung. Diese Situation provoziert ja geradezu Konflikte, ja Unfälle. Das kann doch nicht genehmigt werden.	integrierten Standort ist ein wichtiger Belang. Die funktionalen Ansprüche werden daher auf der verfügbaren Fläche so optimal wie möglich angeordnet. So auch die Ansprüche an die Abwicklung des erforderlichen Lieferverkehrs. Um negative Auswirkungen auf die Wohnnachbarschaft soweit möglich zu minimieren, wurde eine Verkehrsführung gewählt, die eine Zufahrt im „Geradeausverkehr“ ohne zusätzliche Rangiermanöver ermöglicht. Aufgrund der Beschaffenheit, Lage und Größe der verfügbaren Grundstücksfläche ist eine getrennte Verkehrsführung von Lieferverkehr und Kundenverkehr nicht möglich. Im Übrigen ist die Parkplatzsituation am Altstandort, verbunden mit der Anlieferung, noch ungünstiger. Zur Entladung der Lieferfahrzeuge stehen diese in der Fahrgasse zwischen den Stellplätzen und dem Gebäude des Einkaufszentrums und blockieren während des gesamten Entladungsvorganges die Durchfahrt und die Benutzung mehrerer Stellplätze entsprechend der Länge des jeweiligen Fahrzeuges. Bei dem neuen Standort findet die Entladung der Lieferfahrzeuge in einer gesonderten Lieferzone statt, so dass sich etwaige Beeinträchtigungen in der Nutzung der Stellplatzanlage lediglich auf die Durchfahrt der Lieferfahrzeuge beschränkt. Nach der Prognose werden über den Tag verteilt insgesamt Lieferungen mit 2 LKW und 8 Kleintransporter erwartet. Die daraus resultierenden kurzzeitigen Beeinträchtigungen können toleriert werden. Bei der Überarbeitung der Planung im Rahmen der Umstellung des Bebauungsplanverfahrens auf ein „Normalverfahren“ wurde das Bauvorhaben im Bauvolumen reduziert. Die Fahrgassenbreite der Stellplatzanlage konnte zugunsten einer komfortableren Nutzung verbreitert werden.
27.12	11. Es bedarf nun keiner großen Fantasie, dass - um diesen Konflikten zu entgehen - die Zulieferer sich ausserhalb der Öffnungszeiten auf das Gelände bewegen werden. Das jedoch würde bedeuten, dass diese Fahrzeuge sich bereits zu früher -und damit geschützter- Stunde in Warteposition bewegen. Dieses jedoch führt zu stark erhöhten Lärmemissionen auf dem Parkplatz oder im Wohngebiet. Diese Stellplatzwechsel verursachen zusätzlichen Lärm, der bislang nicht in die Untersuchungen eingegangen ist. Gestiegt wird dieser Park- und Suchverkehr noch dadurch, dass diese LKW in der Regel eine Kühlung besitzen, die	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 5.11.

	dann kräftig brummt. Fazit: Verkehrs- und Lärmschutzgutachten gehen allein von einem „best case“ aus.	
27.13	12. Da das bisherige Regelungswerk -leider immer noch- keine Regelungen zur Begrenzung der Nutzungszeit vorsieht, ist dies zwingend vorzunehmen. Gleichzeitig wird eine verbindliche Betriebszeit für Markt und Parkplatznutzung benötigt sowie entsprechende Vorrichtungen (Schranken) zur Einhaltung.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.20.
27.14	13. Das Lärmgutachten weist auch keine konkreten Positionen aus, wo Papierpresse, Müllcontainer etc. stehen. Stattdessen wird nur auf vermeintlich zu vernachlässigende Lärmwerte hingewiesen. Eine konkrete Benennung und Zugründelung im Falle einer tatsächlichen Bauumsetzung ist sicherzustellen. Das gleich gilt auch für die Kühlaggregate am Markt. gem. Planung sind diese ja an der „Schokoladenseite“ des Marktes angebracht. Das hat den einzigen Grund, dass dort die Lärmbelastigungen am geringsten sind. Aus „werbetechnischer“ Sicht jedoch ist dies nicht sinnvoll. Denn gerade am „Eingangstor zum Geschäft“ ein so „wehrhaftes“ Objekt anzubringen, widerspricht allen Erfahrungen bisheriger Betriebsführung. Sollte es daher nur eine „Nebelbombe“ sein? Und am Ende bei etwaiger Exekution des Bauvorhabens doch an andere Stelle gebaut werden? Ich bitte um Überprüfung und ggf. Sicherstellung.	Im Rahmen von Gutachten werden die Auswirkungen vorhabenbedingter Emissionen auf die benachbarte Bebauung untersucht. Dabei sind sämtliche zu erwartenden vorhabenbedingte Emissionsquellen zu berücksichtigen. Daraus abgeleitet können im Bebauungsplan nur Maßnahmen im Sinne von § 9 Abs.1 Nr. 24 BauGB festgesetzt werden. Dazu zählen beispielsweise die Lärmschutzwände, die Festlegung technischer Beschaffenheit von Bauelementen, wie Schallabsorptionsmaße. Maßnahmen, die sich auf ein bestimmtes Verhalten beziehen, wie Betriebs- oder Lieferzeiten, sind davon nicht gedeckt. Diese können aber im Durchführungsvertrag geregelt werden. Die tatsächliche Verwendung und Lage von emittierenden technischen Einbauten, wie Müllpresse oder Rückkühler wird zwar im Gutachten berücksichtigt, kann aber nicht auf Ebene der Bauleitplanung geregelt werden. Dies geschieht auf der Ebene der Baugenehmigung.
27.15	14. Dem Unterzeichner erschliesst sich nicht, wie sich bei gefühlt -vollständiger Versiegelung der Fläche eine Bebauung von nur 80% ergeben soll. Die GRZ von 0,8 beinhaltet doch auch die Stellplätze und Nebenbauten. Zusätzlich werden jetzt (richtigerweise aus Schallschutzgründen) die Wege noch asphaltiert, also komplett versiegelt.	Die mit dem geplanten Bauvorhaben erreichte bauliche Ausnutzung der Grundstücksfläche durch bauliche Anlagen einschließlich der Stellplatzflächen und deren Zufahrten wurde im Vorfeld untersucht. Die GRZ von 0,8 wird danach eingehalten. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist dies explizit nachzuweisen. Die Ausführung des Oberflächenbelages der Stellplatzanlage ist dabei nicht von Belang.
27.16	Selbst wenn die Berechnung richtig sein sollte, dann drängt sich die Frage auf, wie denn die Kompensationsmaßnahmen am Ort vorzunehmen sind. Andernfalls wären doch den Belangen von Natur, Landschaft und Umwelt nicht hinreichend Rechnung getragen.	Im Rahmen der Verfahrensumstellung wurde eine naturschutzrechtliche Ausgleichsbilanzierung durchgeführt. Dabei ist der Versiegelungsgrad durch die festgesetzte GRZ berücksichtigt worden.
27.17	Warum aus einer GRZ von 0,4 dann eine Bebauung von GRZ 0,4 plus 50% = 0,6 und dann sogleich eine von 0,8 wird, ist für den Bürger nicht ersichtlich. Es wird	Eine festgesetzte GRZ kann als Regelzulässigkeit nach § 19 Abs. 4 BauNVO durch Stellplätze und ihre Zufahrten um 50 %, höchstens jedoch bis zu einer GRZ von 0,8

	mit der Schwierigkeit des Vorhaben begründet. Der Eindruck einer Einseitigkeit der Bewilligung drängt sich jedoch auf. Eine Analogie sei gestattet: Ein Kinderschuh mit der Größe X, welcher dem Kinde nicht mehr passt, soll nun dem Erwachsenen angezogen werden. Jetzt soll der Schuh solange gedehnt werden bis es endlich (scheinbar) geht. Jede weiss, dass dieses Vorgehen seine Grenzen hat. Der Schuh ist schlicht zu klein -also trägt man dann besser einen anderen. Andernfalls erleidet doch der Kinderfuss nachhaltigen Schaden....Was diese Geschichte mit dem Bauvorhaben zu tun hat? Nun: Wir erkennen -Es passt schlicht nicht..	überschritten werden; weitere Überschreitungen können in geringfügigem Ausmaß zugelassen werden. Im Bebauungsplan können hiervon abweichende Bestimmungen festgesetzt werden. Aufgrund der Nutzungsbedingten Anforderungen an die Grundstücksfläche, der Lage innerhalb eines Siedlungsgebietes, der Bedeutung für die Sicherung der Nahversorgung zugunsten der Allgemeinheit und zur Klarstellung der ohnehin zulässigen Überschreitungsmöglichkeiten der GRZ durch Stellplätze und deren Zufahrten wird die Überschreitung durch diese Anlagen bis zu einer GRZ von 0,8 eindeutig definiert.
27.18	15. In diesem Zusammenhang bemängelt der Unterzeichner, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgenommen wurde. Die Stellungnahme der Vorprüfung liess sich wie eine Aneinanderreihung von Standardfloskeln aus einer Textvorlage. Aufgrund der gravierenden Auswirkungen, welche in der verschiedene Etappen der Projekthistorie bekanntlich auffielen und zu Anpassungen führten, ist dies ein Armutszeugnis. Die zuletzt attestierten, gravierenden Lärmbelastigungen, die ja zu einer erneuten Veränderung und jetzt zweiten Auslegung führten, müssen doch jedem verdeutlichen, dass eine Bagatellisierung nicht zulässig ist. Vielmehr sind die Auswirkungen auf Umwelt, Natur, Mensch und Ortsbild so groß, dass nun sogar der Werbepylon als ein „ortsbildverzerrender Gegenstand“ zurückgenommen wurde. Warum das in der UVP nicht diskutiert wurde, ist schleierhaft. Der Bürger fühlt sich -höflich ausgedrückt- missverstanden. Genauso zweifelhaft ist das monströse Objekt selbst, welches sämtliche Proportionen sprengt, sich nun gar nicht einpasst in sein Umfeld und sich anschickt, zu einer neuen Bausünde zu werden. Denn es erscheint als ein „in sich gekehrtes“ Objekt ohne Ort- und Naturbezug. Warum wird es nicht transparenter, moderner, natürlicher, flacher? Es ist wohl doch eher eine hochversiegelte, langweilige Dublette eines bereits vorhandenen Geschäftes als dass es eine architektonische, gestalterische Bereicherung ist. Vorgaben oder zumindest deutliche Anregungen der Stadtplanung wären zu begrüßen.	Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wird nach § 7 Abs. 1 UVPG als überschlägige Prüfung durchgeführt. Es liegt in der Natur der Sache, dass eine überschlägige Prüfung nicht ins Detail geht. Die Erörterung, welche Tiefe eine überschlägige Prüfung haben muss, ist an dieser Stelle unerheblich. Im Rahmen der Verfahrensumstellung auf ein klassisches Verfahren wurde ein Umweltbericht angefertigt, der entsprechend den Anforderungen des Baugesetzbuches die einzelnen umweltrelevanten Belange und die jeweiligen Auswirkungen des Bauvorhabens betrachtet.

27.19	16. Warum auch das Oberflächenwasser, welches nicht mehr versickern kann, in der Voruntersuchung der UVP unerwähnt bleibt? Man weiss es nicht. Es sollte also nachgeholt werden.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 27.18.
27.20	17. Aufgrund seiner Bauweise, der Anordnung und seiner Größe verstösst das Objekt ohnehin gegen das Integrationsgebot. Richtigerweise wird darauf (unter Pkt. 4.6, Siehe 14 Mitte) sogar hingewiesen. Jedoch wird keine Konsequenz gezogen aus der Analyse: „... kommt es zu einer Veränderung des Ortsbildes“. Dies geschieht an mehreren Stellen der Begründung. Die Bagatellisierung in der Abwägung ist fehlerhaft.	Das Integrationsgebot bezieht sich nicht auf das Ortsbild, sondern auf die zentralörtliche Lage innerhalb des Siedlungsgeflechtes.
27.21	18. Auffallend ist auch, dass in dieser vorliegenden Version nun wieder eine andere Parkplatzanzahl genannt wird als in den verschiedenen Versionen zuvor. (Darauf wird auch an anderer Stelle noch einmal Bezug genommen) Dabei fällt auf die verkürzte Stellplatzbreite auf. Gerade in unserer Gegend, wo viele Dienst- und Leasingfahrzeuge aus Wolfsburg gefahren werden, ist der Trend zu übergroßen Fahrzeugen SUV/ Busse/ große Limousinen auffallend. Die Stellplatzgröße muss diesem Tatbestand doch Rechnung tragen, indem eine SUV-taugliche Breite gewählt wird. Andernfalls erhöhen sich wieder Parkplatzsuchverkehr, Unfallrisiko und Rangierschäden. Die Breite der Fahrgasse erscheint in diesem Zusammenhang ebenfalls zu gering -insbesondere wegen des - vom Planer so gewollten - LKW-Verkehrs auf dem Parkplatz (s.o).	Für die Bemessung von Stellplatzanlagen, also auch die Länge und Breite der Stellplätze sowie die Breite der Fahrgassen ist die GaragenVO anzuwenden. Die der Planung zugrunde gelegte Bemessung entspricht den Mindestanforderungen. Im Rahmen der Umplanung konnten die Breite der Fahrgassen und Stellplätze auf eine für Kunden komfortablere Abmessung verbreitert werden.
27.22	19. Laut Parkplatzlärstudie - auf die ja im Gutachten mehrfach verwiesen wird- wird ein Richtwert von 0,07 Stellplätzen je Nettoverkaufsfläche genannt. 1.200 qm x 0,07 ergibt 84 Stellplätze (zzgl. Mitarbeiterstellplätze). Warum hier nur 62 (plus 23) als hinreichend angesehen werden, ist unklar. Das Gutachten erscheint hier methodisch ungenau. Im Übrigen variiert die Anzahl der Stellplätze je nach Version des Gutachtens. Auch die Kundenströme variieren. Werden die Dinge etwa- so lange geschoben bis es passt...?	Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze wird nach Richtzahlen für den Einstellplatzbedarf der Ausführungsbestimmungen der Niedersächsischen Bauordnung bestimmt (siehe hierzu auch Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.26). Die vorgesehene Anzahl der Stellplätze entspricht dem erforderlichen Bedarf nach den entsprechenden Richtzahlen.
27.23	20. Das Lärmgutachten verweist in seinen Ausführungen auf eine eigene Studie des Betreibers, die jedoch nicht hinreichend erklärt wird. Wann wurde wo und	Das Lärmgutachten verweist bei der Zusammenstellung der für die Berechnung wesentlichen Daten auf das Verkehrsgutachten, das eine Zählung der Kundenstruktur durch den Betreiber am Altstandort als Basis für

	in welcher Weise gezählt und prognostiziert? Diese Prognose nimmt er als Basis seiner Berechnungen. Dort wird eine Mitarbeiteranzahl von 20 ausgewiesen. Warum dafür nur 3 Mitarbeiterparkplätze ausgewiesen werden, ist zunächst unklar. Vielleicht sollen die Mitarbeiter ja auch auf den Kundenparkplätzen parken -oder im Wohnum-feld...Auf Seite 14 unter Pkt. 3 werden tägliche Anlieferungen von 2 LKW und 4 Kleintransporter ausgewiesen - in der Tabelle auf Seite 12 sind es hingegen 1 LKW und 4 LKW. Jeweils mit 2 Bewegungen. Die 26 Mitarbeiterbewegungen werden realiter nicht gleichmäßig verteilt, sondern wohl eher zu Schichtzeiten. Im Übrigen beginnen sie erfahrungsgemäß teilweise schon vor 7.00 Uhr. Hinsichtlich der Lärmemissionen durch Einkaufswagen ist unklar, woher die Annahme kommt, dass nur 80% der Kunden einen Einkaufswagen benutzen. Fazit: Die Analyse ist methodisch unsauber, vielleicht sogar fehlerhaft.	die Prognose der künftigen zu erwartenden Kunden anwendet. Im Verkehrsgutachten wird sowohl der Zeitraum der Kundenerfassung am Altstandort, als auch die angewandte Methodik der Kundenprognose dargestellt. Wie unter lfd. Nr. 27.22 erläutert, bemisst sich die Anzahl der erforderlichen Stellplätze nach den Richtzahlen für den Einstellplatzbedarf. Dieser Nachweis umfasst sowohl die Kunden- als auch die Mitarbeiterstellplätze. Im Zusammenhang mit der Verfahrensumstellung wurden die maßgeblichen Gutachten überprüft und aktualisiert. Das Lärmgutachten wurde ebenfalls aktualisiert. Etwaige Ungenauigkeiten wurden dabei überarbeitet.
27.24	21. Insgesamt ist die Stadt verpflichtet, so zu planen, dass die nach den Festsetzungen des Bebauungsplans zulässige Bebauung keine unzumutbare abriegelnde, einmauernde oder erdrückende Wirkung auf eine benachbarte Wohnbebauung hat. Diese unzumutbare „Riegelwirkung“, „Einmauerung“ oder „erdrückende Wirkung“ kommt- unabhängig von der Einhaltung' der Abstandsflächen- vor allem bei übergroßen Baukörpern in geringem Abstand zu Nachbarwohnhäusern in Betracht Eine vergleichbare Wirkung wird von der im Plangebiet zugelassenen Bebauung und Nutzung sehr wohl ausgehen, denn allein die notwendige Lärmwand vor den Häusern Franz-Rosenbruch-Weg 1 und 3 sowie zu Bergiusstraße 2d führt im engsten Sinne des Wortes zu einem Tunnel. Entgegen der Auffassung des Investors sind infolge der Festsetzung der Baugrenzen und der die zulässige Höhe des geplanten Verbrauchermarktes bestimmenden Festsetzungen große und zugleich unzumutbare Auswirkungen auf die o.g. Grundstücke zu erwarten. Das gesamte Bild des Quartiers wird wegentwickelt von einer offenen lichten Fläche hin zu einer apokalyptisch dunklen Ecke. Der Hinweis in der Begründung (Pkt. 4.6, S.14 Unten) das ein Recht auf eine besondere Aussicht nicht bestünde ist daher als eine eklatante Verdrehung der Tatsachen zu	Dem bauordnungsrechtlichen Abstand wird im Allgemeinen nachbarschützender Charakter beigemessen. Das Erfordernis, durch Festsetzungen im Bebauungsplan darüberhinausgehende Abstände zu sichern, um die Belange des Nachbarschutzes zu berücksichtigen, mag in Fällen ableitbar sein, wenn eine neu hinzutretende Bebauung bezüglich Höhe und Kubatur völlig von der benachbarten Bebauung abweicht. Bei der geplanten Bebauung handelt es sich zwar nicht um eine Wohnbebauung, bezüglich der Kubatur und Höhe sind die Abmessungen durchaus als verträglich zu betrachten (siehe hierzu auch Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.4).

	verstehen. Nicht der Bewohner ist hier der „Täter“ sonder den Investor!	
27.25	22. Ausgangspunkt der Lärmbemessungen sind Verkehrsdaten des Institutes WVI. Diese Daten, veröffentlicht auf der Website der Stadt Braunschweig, eingesehen am 22.01.16, zeigen Daten aus dem Jahre 2007. Es wird stark angezweifelt, ob diese fast 10 Jahre alten Daten hinreichend aktuell sind für das Lärmschutzgutachten, die Bebauungsplanung und für die Gesundheitsvorsorge der Bürger. Die Studien für Verkehr und Lärm sind also fehlerhaft.	Die Behauptung, das Verkehrsgutachten verwende nicht aktuelle Daten aus dem Jahr 2007 ist falsch. Das Gutachten verwendet ein Verkehrsmodell aus dem Jahr 2010, dass die Belastungsveränderung im KFZ-Verkehr auf den Zeithorizont 2020 berechnet. Im Rahmen der Bebauungsplanverfahrensumstellung auf ein klassisches Verfahren wurde das Verkehrsgutachten aktualisiert und die aktuellen Prognosewerte für den Zeithorizont 2030 zugrunde gelegt.
27.26	23. Auf Seite 1 des Lärmschutzgutachtens wird auch ausgewiesen, dass sich 980 Fahrzeuge hinzuaddierten. Diese würden sich zu 30 auf die Stauffenbergstraße ergießen. Wieso hier der PKW-Zusatzverkehr nicht erwähnt wird, ist nicht klar. Ob er im Berechnungsalgorithmus hinreichend enthalten ist, kann der Bürger nicht erkennen.	Nicht auf Seite 1, sondern auf Seite 10 des Lärmgutachtens ist die Aussage zu finden, dass sich die 980 hinzukommenden Kfz/d zu 30 % auf die Stauffenbergstraße und zu 70 % auf die Bundesallee aufsplitten. Diese Aussage wurde im Zusammenhang mit der Beurteilung getroffen, ob sich der Beurteilungspegel auf den Verkehrslärm der öffentlichen Straße um mehr als 3 dB erhöht und damit verbunden die Kriterien der RLS 90 anzuwenden sind. Dies träfe zu, wenn durch das Vorhaben eine Erhöhung des Verkehrslärms um mindestens 3dB(A) oder erstmalig eine Überschreitung der Sanierungsgrenzwerte zu erwarten wäre. Die Sanierungsgrenzwerte werden deutlich unterschritten. Eine Erhöhung der Lärmpegel um 3 dB(A) entspricht einer Verdoppelung der Emissionen, in diesem Fall der Verkehrsbelastung. Im Hinblick auf die aus der Verkehrszählung im Oktober 2017 ermittelten Verkehrsmenge von ca. 2.000 Kfz/24h auf der Stauffenbergstraße wäre selbst bei einer Annahme für den abfließenden Kundenverkehr zu 100 % über die Stauffenbergstraße mit den 980 prognostizierten Kfz/d die Lärmpegelzunahme geringer als 3 dB(A) und in Bezug auf die Kriterien der RLS 90 nicht relevant.
27.27	24. Angenommen werden Öffnungszeiten von 08.00 bis 21.00 Uhr. Daraus werden Ruhezuschläge im Zeitraum 20-21 h festgelegt. Die frühes Stunde muss jedoch auch berücksichtigt werden, da die Mitarbeiter und auch „Frischlieferanten“ für Backwaren/ Obst & Gemüse/ Molke-reiprodukte ja schon ab 06.00 Uhr tätig sein müssen. Diesem Tatbestand wurde nicht hinreichend Rechnung getragen.	Im weiteren Verfahren wurde das Lärmgutachten aktualisiert und die entsprechenden Ruhezeitenzuschläge modifiziert. Dabei wurde jeweils eine halbe Stunde vor und nach der vorgesehenen Öffnungszeit berücksichtigt.
27.28	25. Insgesamt fällt auf, dass das Lärmgutachten an vielen Stellen stark fehlerbehaftet ist. Es ist insgesamt nicht nachprüfbar, es kann nicht validiert werden.	Im Rahmen des nachfolgenden Verfahrens wurde das Lärmschutzkonzept weitergehend überarbeitet und etwaige Ungenauigkeiten ausgeräumt, sodass die Immissions-

	Die getroffenen Annahmen und Stellschrauben werden so getroffen, dass offensichtlich gelten soll: Was nicht passt, wird passend gemacht. Beispiele gibt es viele: Höhe der Quellen, Anhaltewege auf der Parkfläche, Start-/ Stopp-Vorgänge am Rolltor, fehlerhafte Höhen am Immissionsort, Abschirmwirkungen u.v.m. Die Angaben sind vorsätzlich intransparent gehalten. Geltender Anspruch und gleichzeitig rechtliche Vorgabe, dass die Bauplanung mittels des Gutachtens auf der sicheren Seite sein sollte, wurde m.E. fahrlässig missachtet. Es rächt sich einmal mehr, dass Planung und Gutachten aus der Hand gegeben werden. So schafft man weder Akzeptanz noch Vertrauen.	richtwerte nach TA Lärm sowie die Orientierungswerte nach DIN 18005 eingehalten werden.
27.29	Die Planung akzeptiere ich aus den o.a. dargelegten Gründen nicht.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
27.30	Im Übrigen und grundsätzlich verweise ich auf meine Einwendungen wie in erster Auslegung wirksam eingebracht. Diese halte ich in vollem Umfang aufrecht und wiederhole sie hiermit.	Die Einwendungen sind in Anlage 7a, lfd. Nr. 68 der Beschlussvorlage 18-09724 aufgeführt und mit einer Stellungnahme der Verwaltung versehen.
27.31	Die Tatsache, dass meine grundsätzlichen Einwendungen -und diejenigen vieler anderer Bürger- bislang keinerlei Eingang gefunden haben, ist sehr betrüblich und lässt doch erheblichen Zweifel an der Abwägungsrichtlinie aufkommen. Die rechtliche Grundlage, auf welcher das Vorhaben steht, wird zunehmend zweifelhafter.	Die vorgebrachten Einsprüche und Wünsche sind ausgewertet worden. In der Bauleitplanung sind die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander abzuwägen. Nicht jeder Belang vermag sich durchzusetzen. Bei konfligierenden Belangen wird im Rahmen der Abwägung zugunsten oder zulasten eines Belanges entschieden. Bei dem hier vorliegenden Bebauungsplanentwurf wurden die Details geändert, für die ein Änderungsbedarf erkennbar war. Der Rat der Stadt Braunschweig entscheidet abschließend über die Wertung der Belange und deren Abwägung üblicherweise zum Satzungsbeschluss. Über diese Vorgehensweise wurden die Bürgerinnen und Bürger in der Empfangsbestätigung informiert.
27.32		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Das Lärmschutzkonzept wurde umfassend geändert. Der Bebauungsplanentwurf, die textlichen Festsetzungen und die Begründung wurden entsprechend angepasst. Der geänderte Bebauungsplanentwurf wird gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegt. Die weiteren vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner weitergehenden Änderung des Bebauungsplanentwurfes.

28	Stellungnahme Nr. 28 Schreiben von Name vom 26.01.2016	Stellungnahme der Verwaltung
28.1	Ich bin ein Sohn von Name, <i>Straßenname</i> 4, und wir sind massiv von Ihren Planungen betroffen. Im Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB betreffend das Bebauungsplanverfahren „Franz-Rosenbruch-Weg“, OE 39 nehme ich zu den ausgelegten Planungsunterlagen erneut wie folgt Stellung. Es bestehen immer noch in mehrfacher Hinsicht Zweifel an der städtebaulichen Erforderlichkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplans:	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 3.5 sowie lfd. Nr. 3.6.
28.2	1. Die dem Plan zugrundeliegende Entscheidung, dass eine weitere Kindertagesstätte im Kanzlerfeld nicht gebraucht wird datiert aus dem Jahre 2009 und ist nicht nachvollziehbar, da der Öffentlichkeit nicht bekannt. Das Kanzlerfeld unterzieht sich einem starken Generationsumbruch, der mit einem Zuzug von jungen Familien einhergeht, die alle einen nahegelegenen Kindergartenplatz benötigen. Es ist dringend geboten, diese Prämisse zu überprüfen und nachvollziehbar zu machen. Dazu fordere ich Sie im Sinne einer ausgewogenen Abwägung auf.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 8.2.
28.3	2. Nach BauGB §34 ist ein Bauvorhaben innerhalb bekannter Ortsteile nur zulässig, wenn die Erschließung gesichert ist, d.h. dass die vorhandenen Straßen den durch das Vorhaben ausgelösten Verkehr bewältigen kann. Dieses darf bezweifelt werden. Das Verkehrsgutachten beruht auf Zahlen vom Sommer 2012. Durch neue Bebauungsgebiete in Lamme, den Generationsumbruch im Kanzlerfeld und die zunehmenden Staus auf der A2 und die daraus resultierenden Umleitungsverkehr durch das Kanzlerfeld belasten den Verkehrsknoten Stauffenbergstraße/Bundesallee massiv. Diesen Knotenpunkt, der einen fließenden Verkehr verlangt durch Abbieger zu belasten kann nicht sinnvoll sein. Hinzukommt, daß die Verkehrszählung im Sommer stattfand. Eine nicht repräsentative Zeit, da viele Urlaub haben und andere auf Fahrräder umsteigen.	Bei der Beurteilung des geplanten Bauvorhabens ist nicht § 34 BauGB anzuwenden. Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, daher ist der § 30 BauGB anzuwenden. Aber auch hier besteht das Erfordernis einer gesicherten Erschließung für die Zulässigkeit eines Bauvorhabens. Das Grundstück ist grundsätzlich erschlossen. Mit Hilfe eines Verkehrsgutachtens wurden die Auswirkungen auf die vorhandene Erschließung untersucht. Dabei wurden verschiedene Belastungen simuliert und im Ergebnis festgestellt, dass im heutigen Ausbauzustand und mit dem bestehenden Signalprogramm auch unter künftig zu erwartenden Verkehrsbelastungen eine gute Qualität des Verkehrsablaufs zu erwarten ist und die Verkehrsströme leistungsfähig abgewickelt werden können. Die Qualitätsstufen von Verkehrsabläufen werden in 6 Kategorien (A-F) unterteilt, wobei für Planungen die Qualitätsstufe D als Mindestqualität zugrunde zu legen ist. Die bei dieser Planung prognostizierte Qualitätsstufe erreicht die Stufe B. Selbst wenn das künftige durch das Bauvorhaben verursachte Verkehrsaufkommen deutlich höher als prognostiziert ausfallen würde, ist anzu-

		nehmen, dass auch bei einer Verschlechterung der Qualitätsstufe noch eine ausreichende Mindestqualität und damit eine ausreichende Erschließung gesichert ist.
28.4	Es ist nicht hinzunehmen, dass auch bei der erneuten Auslegung mit dem alten Datenmaterial gearbeitet wird.	Im Rahmen der Umstellung auf ein klassisches Bebauungsplanaufstellungsverfahren wurden alle maßgeblichen die Planung begleitenden Fachgutachten auf Aktualität überprüft und bei Bedarf überarbeitet. Auch das Verkehrsgutachten wurde aktualisiert. Im Ergebnis wurde bezüglich der Leistungsfähigkeit des Verkehrsknotens Bundesallee/ Stauffenbergstraße im derzeitigen Ausbauzustand nach wie vor eine zu erwartende Verkehrsabwicklung in sehr guter und auch für die Spitzenzeiten in befriedigender Qualität festgestellt.
28.5	3. Die Kundenzählung als Basis der Verkehrs- und Lärmprognose wurde vom Betreiber selbst durchgeführt. Eine Woche im Januar als Basis für das ganze Jahr. Diese Datenbasis ist und bleibt ungenügend.	Es gibt für die Ermittlung von Kundenprognosen kein verbindlich vorgeschriebenes Ermittlungsverfahren, aber verschiedene allgemein anerkannte Verfahren, die im Ergebnis durchaus abweichen. Da es sich bei dem geplanten Bauvorhaben um die Verlagerung und Erweiterung eines vorhandenen Lebensmittelmarktes mit im Wesentlichen gleichbleibendem Einzugsbereich handelt, ist die vom Gutachter angewendete Ermittlung der Kundenprognose nach Bosserhoff im Analogieschluss über das bisher vorhandene Kundenaufkommen gerechtfertigt.
28.6	4. Die Schlußfolgerung, daß die Kundenzahl/ Fläche bei einer größeren Fläche nicht steigen wird, ist falsch. Sollte die Kundenzahl nicht steigen, bedürfte es ja gar keines Neubaus. Gerade der Anstieg der Kundenzahl ist ja das Ziel, um die angeblich mangelnde Wirtschaftlichkeit zu erhöhen.	Bei einer Vergrößerung der Verkaufsfläche ist auch mit einer Zunahme der Anzahl von Kunden zu rechnen. Im Allgemeinen steigt das Warenangebot jedoch nicht linear zum Anstieg der Verkaufsfläche, da die Waren großzügiger präsentiert werden. Die Anzahl der Kunden erhöht sich ebenfalls nicht linear zur Verkaufsflächenerhöhung. Dies ist bei der Prognose berücksichtigt.
28.7	5. Zudem ist die Höhe und Größe des Gebäudes nicht hinzunehmen und wird den Charakter des Ortsbildes maßgeblich beeinflussen. Hier können auch beschönigende Begriffe wie „Solitärstellung“ oder „filigrane Dachkonstruktion“ nicht hinwegtäuschen.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.4.
28.8	Insgesamt kann festgehalten werden, dass die Planung bislang an einer Vielzahl von Mängeln leidet. Vieles ist unklar und nicht nachvollziehbar und muss dem Bürger erläutert und nachgereicht werden. Die Belange der unmittelbaren Wohnnachbarschaft sind nicht richtig ermittelt und bewertet worden. Auch im Grundsatz wird gegen allgemeines Recht und gegen verschiedene Grundsätze verstoßen, sodass	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 5.12.

	Zweifel aufkommen, ob Ziel, Verfahren und Verlauf auf demokratischen Füßen steht.	
28.9		<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
29	Stellungnahme Nr. 29 Schreiben von Name vom 25.01.2016	Stellungnahme der Verwaltung
29.1	Im Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB betreffend das Bebauungsplanverfahren „Franz-Rosenbruch-Weg“, OE 39 nehme ich zu den ausgelegten Planungsunterlagen wie folgt Stellung. Es bestehen in mehrfacher Hinsicht Zweifel an der städtebaulichen Erforderlichkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplans:	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 3.5 sowie lfd. Nr. 3.6.
29.2	1. Vor Jahrzehnten, als unsere Familie das Kanzlerfeld als Heimat wählte, war es die grüne Umgebung und die Aussicht am Feldrand zu wohnen, die den maßgeblichen Ausschlag gaben. Unser Vertrauen in diesen Bestand enttäuschten Sie bereits mit der Erweiterung der Bebauung in der Bergiusstraße. Doch das nun geplante Vorhaben übersteigt alle Vorstellungen. Direkt in das gewachsene Wohngebiet möchten Sie ein Koloss, ein Gewerbe bauen, welches uns gänzlich des Freiraumes beraubt. Das Gebäude ist viel zu hoch -hat keinerlei Anpassung an die Umgebung und die geplanten Lärmschutzmaßnahmen sind lächerlich. Was nützt eine 2,60 m Wand, gegen eine Fassade von 30 m Länge und 7 m Höhe? Das Vertrauen wird gebrochen. Ich widerspreche Ihren monströsen Planungen	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 5.2 sowie lfd. Nr. 4.4.
29.3	2. Sie nennen als Basis des Bauvorhabens immer noch die Sorge um die Nahversorgung. Woher nehmen Sie diese Grundaussage? Der jetzige Laden ist immer gut besucht.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 3.5 sowie lfd. Nr. 3.6.
29.4	Ein alternativer Betreiber würde ihn zudem auch gerne betreiben. So sieht mangelnde Nahversorgung nicht aus. Ich erhebe Einspruch gegen Ihre Grundprämisse.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 16.2.
29.5	3. Wir Anwohner leiden schon unter dem stetig zunehmenden Verkehr der Bundesallee. Die Verpflichtung der Stadt wäre es, uns Anwohner vor dem Lärm zu schützen. Doch stattdessen, wird durch das geplante Vorhaben der Verkehr noch zusätzlich steigen und diesem noch der Lärm des Gewerbebetriebes mit seinen Spitzen -Türen schlagen, Einkaufswagen Geklapper, Anlieferung, Hydraulik- hinzugefügt. Eine Belastung, die für uns als Anwohner nicht	Die Zunahme des Verkehrs und die damit verbundene Beeinträchtigung der Bevölkerung ist bei der Abwägung in der Tat zu berücksichtigen. Allerdings ist dabei nicht nur die Auswirkung auf die unmittelbar angrenzende Wohnnachbarschaft zu betrachten, sondern auch die Auswirkungen auf andere betroffene Wohngebiete. Mit der Umsetzung des Planvorhabens ist durchaus eine Erhöhung des Verkehrs in unmittelbarer Nachbarschaft zu erwarten, verbunden mit einer

	hinzunehmen ist. Hier hilft auch eine Erhöhung der Lärmschutzwand, wie Sie sie in der neuen Planung vornehmen nicht hinreichend.	Zunahme des Verkehrslärms und der Luftschadstoffbelastung. Allerdings ist dabei in die Abwägung mit einzubeziehen, dass durch die Stärkung und Sicherung der Nahversorgung vor Ort der Verkehr zu benachbarten Versorgungsstandorten vermieden werden kann. Zum einen werden die in der Nachbarschaft anderer Einkaufsstandorte lebenden Anwohner weniger belastigt. Zum anderen ist davon auszugehen, dass bei fehlender Nahversorgung vor Ort die Fahrten zu benachbarten Versorgungsstandorten insgesamt in der Bilanz zu mehr Fahrten und gefahrenen Kilometern des MIV mit in der Summe mehr Schadstoffausstoß führen würde und damit die verkehrsbedingte Umweltbelastung insgesamt höher ausfallen würde. Allerdings ist bei der Gesamtabwägung der Schutzanspruch der direkt betroffenen Wohnnachbarschaft zu berücksichtigen in Bezug auf die Einhaltung von Immissionsgrenzwerten.
29.6	4. Die Annahme, der neue Supermarkt könne mit zwei LKW täglich hinreichend beliefert werden, muss als zu gering angenommen werden. Der heutige Markt wird deutlich häufiger beliefert. Der regionale Anspruch des Betreibers erfordert zudem Anlieferungen verschiedenster regionaler Anbieter. Ich bitte weiterhin um Überprüfung dieser Daten von neutraler Seite - es gibt für Märkte dieser Größenordnung Erfahrungswerte. Alleine der heutige -viel kleinere- Markt wird deutlich häufiger beliefert.	Für die Belieferung des Marktes wurden 10 Lieferungen pro Tag angenommen, davon 2 große LKW.
29.7	5. Auch darf bezweifelt werden, dass die LKW-Entladung hinreichend lang ist, um die Anlieferung zu kapseln. Wo wird festgesetzt, dass die Rolllöre auch im Alltag stets geschlossen sind?	Im Durchführungsvertrag wird verbindlich geregelt, dass das Be- und Entladen nur in der Lieferzone bei geschlossenen Rolllören erfolgen darf. Davon ausgehend, dass nach Straßenverkehrsordnung die höchstzulässige Länge eines Sattelschleppers max. 16,5 m betragen darf, ist davon auszugehen, dass die vorgesehene Länge der Lieferzone ausreichen wird.
29.8	Insgesamt kann festgehalten werden, dass die Planung bislang an einer Vielzahl von Mängeln leidet. Vieles ist unklar und nicht nachvollziehbar und muss dem Bürger erläutert und nachgereicht werden. Die Belange der unmittelbaren Wohnnachbarschaft sind nicht richtig ermittelt und bewertet worden. Auch im Grundsatz wird gegen allgemeines Recht und gegen verschiedene Grundsätze verstoßen, sodass Zweifel aufkommen, ob Ziel, Verfahren und Verlauf auf demokratischen Füßen steht.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 5.12.

29.9		Vorschlag der Verwaltung Die vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
30	Stellungnahme Nr. 30 Schreiben von Name vom 23.01.2016	Stellungnahme der Verwaltung
30.1	Durch Bekannte in Kanzlerfeld und Lehn Dorf nehme ich regen Anteil an dem geplanten Bauvorhaben OE39. Ich kann nicht gutheißen, dass dort ein Markt entstehen soll, der zwar als Nahversorger gedacht ist, aber nicht als solcher geplant wird. Wie sonst lässt sich erklären, dass sich der Parkplatz derart überdimensioniert darstellt?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.26.
30.2	Oder dass tatsächlich die gesamte Wiese bebaut werden soll? Dass die Größe des eigentlichen Marktgebäudes auch einen Real-kauf fassen könnte?	Der Vergleich mit einem Realkauf-Markt geht ins Leere, da solche Märkte eine mit Faktor 10 größere Verkaufsfläche aufweisen, sich in der Regel nicht in integrierter Lage befinden und in erster Linie einen überörtlichen Einzugsbereich haben.
30.3	Dazu kommen die Fahnenmasten, die ihrem Werbecharakter zufolge Einkäufer aus weiter entfernt liegen Gebieten dazu animieren sollen, in diesem Markt einzukaufen. Das spricht nicht für einen Nahversorger.	Das Vorhandensein von Fahnenmasten lässt weder Rückschlüsse auf die Größe eines Marktes oder seines Einzugsbereiches zu.
30.4	Außerdem ist der gesteigerte Strom von Kunden, die mit dem Auto von weiter herkommen, nicht mit dem Umweltschutzgedanken zu vereinbaren, dem Sie sich, als Amt für Stadtplanung und Umweltschutz, nicht nur dem Namen nach verschrieben haben.	Der geplante Markt ist auf die Nahversorgung und damit auf Kunden aus der Umgebung ausgerichtet. Dass Kunden aus der Umgebung ggfs. im Rahmen des Mitnahme-effektes hier ihren Einkauf erledigen, ist nicht auszuschließen. Konzeptionell ist das Planvorhaben nicht auf einen Kaufkraftzufluss aus der Umgebung ausgerichtet.
30.5	Der Nahversorger in Lehn Dorf hingegen versucht durch Reduktion seines Warenkontingents schon, die Anwohner in den Edeka im Kanzlerfeld zu locken (Aussage von Bekannten, denen der Schwund von Artikeln in Lehn Dorf auffällt). Sollte der Edeka im Kanzlerfeld neu bauen, wird der Laden in Lehn Dorf aufgeben. Wie ist das mit dem Anspruch, in jedem Stadtteil für nicht so mobile Mitbürger einen Nahversorger zu garantieren, zu vereinbaren?	Der Betreiber des Marktes im Kanzlerfeld ist identisch mit dem Betreiber in Lehn Dorf. Der Vorhabenträger hat sich im Rahmen des Grundstückskaufvertrages verpflichtet, dass der Markt in Lehn Dorf nach Eröffnung des neuen Marktes im Kanzlerfeld mindestens 10 Jahre weiterbetrieben wird.
30.6	Ein neuer Nahversorger sollte: 1. Die Größe eines Nahversorgers nicht überschreiten, da es für Getränkemarkt und /oder Drogerie den dann leerstehenden Markt gibt.	Im Rahmen des Einzelhandelsgutachtens wurde die für eine Nahversorgung vertragliche Verkaufsflächengröße ohne negative Auswirkungen auf die Versorgungsstandorte benachbarter Stadtteile untersucht und abgeleitet.
30.7	2. nur einen begrenzten Platz an Parkplätzen vorhalten, da schließlich der schon erschlossene Parkplatz beim alten Markt noch Parkraum bietet.	Der Parkraum am Altstandort dient den dort vorhandenen Nutzungen. Der neue Markt muss seinen Stellplatzbedarf auf seinem Grundstück selbst nachweisen. Zum Stellplatzbedarf siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.26.

30.8	3. ohne Fahnen auskommen, da der Standort den Anwohnern bekannt ist und es nicht Sinn des Nahversorgers sein kann, zusätzliche Käufer anzuwerben.	Von den geplanten 6 Fahnenmasten als Werbeträger ist auf 3 Masten an der Staufenbergstraße verzichtet worden aus Rücksichtnahme der benachbarten Wohnbebauung.
30.9	4. einen Großteil der Wiese übriglassen, damit der grüne Charakter dieses Stadtteils erhalten bleibt.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 5.2.
30.10		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
31	Stellungnahme Nr. 31 Schreiben von Name vom 27.01.2016	Stellungnahme der Verwaltung
31.1	Der Wortlaut der Einwendung ist identisch mit der Einwendung unter lfd. Nr. 8.1 bis 8.4.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 8.1 bis 8.4.
31.2		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
32	Stellungnahme Nr. 32 Schreiben von Name vom 31.01.2016	Stellungnahme der Verwaltung
32.1	Hiermit bringe ich meine Einwände gegen den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift „Franz-Rosenbruch-Weg“, OE 39 vor. Ich bin aus folgenden Gründen generell gegen einen Neubau eines Nahversorgers im Plangebiet: • Wegfall des gut genutzten Bolzplatzes: Ich sehe keine Möglichkeit, diesen in angemessener Entfernung zu ersetzen. Es wurden noch keine überzeugenden Vorschläge gemacht, wo sich eine geeignete, zentrale Ersatzfläche für den Bolzplatz findet. Es gibt keine Aussage, wann dieser zur Verfügung stehen wird. Da der Bolzplatz auch von jungen Kindern genutzt wird, ist es aber erforderlich, spätestens mit Baubeginn einen Ersatz zur Verfügung zu stellen, denn eine längere Zeit ohne Ersatz ist gerade für Kinder in der Entwicklungsphase kritisch. Hierbei muss berücksichtigt werden, dass auch die kleineren Kinder diesen erreichen können! Da ist eine Entfernung bis zum Oskar-Fehr-Weg zu groß. Außerdem ist diese Fläche wegen der dortigen Stromleitungen ungeeignet. Es gibt immer wieder Vorfälle mit gerissenen Stromleitungen, z.B. Türkshof (November 2013).	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.18.
32.2	• Die Anwohner wurden vor der Umwidmung der Fläche von einer Nutzung für eine Kindertagesstätte zu einer Freigabe für den Einzelhandel nicht informiert. Auch wenn die Anwohner hier in der Holschuld sind, ist es doch recht erstaunlich, dass	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 16.3.

	vor der Umwidmung nichts „durchgesickert“ ist. ich finde es eine Unverschämtheit, dass die Bürger hier übergangen wurden. Auch für den Betreiber sollte es ja wohl von Interesse sein, eine gute Nachbarschaft zu pflegen. Schließlich sind diese Nachbarn ja auch die potentiellen Kunden -oder auch nicht!	
32.3	Ich habe den Eindruck, dass dem Wunsch des Betreibers, auf der gegenüberliegenden Freifläche einen Neubau zu errichten, zu schnell nachgegeben wurde. Ich glaube, dass damals (in 2009) nicht genügend Anstrengungen unternommen wurden, einen anderen Betreiber zu suchen, der bereit gewesen wäre, an dem alten Standort durch Umbaumaßnahmen einen Nahversorger zu eröffnen.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 3.5 sowie lfd. Nr. 3.6.
32.4	Im Übrigen gibt es ja inzwischen einen Interessenten, der an der alten Stelle nach Umbauten einen Markt betreiben würde.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 16.2.
32.5	Ich erhebe folgende Einwände gegen die o.g. Pläne: Wo und wie werden die Anlieferungszeiten festgelegt? Sind die Angaben in Anlage 5, Punkt 5.8 verbindlich? Sind diese sicher oder kann der Betreiber Ausweitungen der Zeiten beantragen und besteht die Möglichkeit, dass verlängerte Zeiten bewilligt werden? Dieses lehne ich ab.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 5.11.
32.6	Wo sollen die haustechnischen Anlagen aufgebaut werden? Eine weitere Lärmbelastung auf der Westseite ist nicht hinnehmbar!!	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 16.14.
32.7	In den Bauzeichnungen kann ich keine Begrünung der Dachflächen sehen. Welche Dachflächen sollen denn begrünt werden? In der Anlage 2a heißt es, dass die Flachdächer über den niedrigen Bauteilen begrünt werden sollen. Aber die befinden sich doch unter dem großen Dach! Welche Pflanzen sollen denn da im Schatten wachsen. inwieweit ist die Begrünung verbindlich und wie hoch ist der Anteil der begrünten Dachfläche? Oder entfällt sie, wenn der Bau genehmigt ist?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 16.15.
32.8	In den ausgelegten Plänen wird in Anlage 5 unter Punkt 5.9.1 ein 20kV-Netzkabel erwähnt. Wo genau befindet sich dieses? Ich kann das in den Bauzeichnungen nicht finden.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 16.8.
32.9	Ich lehne die Aufstellung von 3 bis zu 6,0m hohen Fahnen(masten) ab, da diese zu unnötiger Lärmbelastung beitragen. Selbst innenliegende Seile bergen noch die Gefahr von Pfeifgeräuschen und die flatternden Fahnen erzeugen auch Lärm.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 16.11.

	Hier würde es sicherlich akzeptablere Alternativen geben.	
32.10	Ich lehne den Bau dieses Gebäudes ab, da er vor allem durch den Einsatz von viel „Wellblech“ und auffälligen königsblauen Stahlträgern und einer Höhe von 6,70-8,45m auf einer Länge von ca. 50m definitiv den Charakter einer Industrieimmobilie hat und daher nicht in ein»Wohngebiet passt!	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 16.17.
32.11	Ich kann nicht ersehen, dass auf der Westseite des Plangebietes» der erforderliche Mindestabstand von 3m zur Grundstücksgrenze eingehalten wird! Hier grenzt der bis zu 7,25m hohe Gebäudekomplex anscheinend fast direkt an den Gehweg der Stauffenbergstraße!	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 16.7.
32.12	Es fehlt auf den Plänen der Fahrradweg an der Nordseite (auf der Bundesallee, stadteinwärts). Soll dieser entfallen?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 16.18.
32.13	Die Ausfahrt der LKWs aus der Ladezone ist kritisch. Zum einen besteht die Gefahr, dass sie bei der Ausfahrt aus der Behausung vor allem von rechts kommende Fußgänger übersehen, da die Gebäudewand die Sicht versperrt, zum anderen besteht die Gefahr, dass der ausfahrende LKW wegen seines großen Wendekreises auf die Gegenfahrbahn der Stauffenbergstraße gerät und dort den Verkehrsfluss behindert.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 16.10.
32.14	Die Anlieferungszone liegt sehr ungünstig. Hier werden die Anlieger insbesondere der Stauffenbergstr.2B, 2A, des Franz-Rosenbruchwegs 1 und 3, aber auch der Julius-Leberstraße lärm- und lichttechnisch (Scheinwerfer der LKWs bei Dunkelheit, besonders bei früher Anlieferung in der dunklen Jahreszeit) belastet. Die Anlieferungszone sollte auf der Nordseite untergebracht werden, da dort keine direkt angrenzenden Nachbarn gestört werden, bzw. die Entfernung zu anderen Wohnhäusern größer sind.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 16.9.
32.15	Der Wegfall eines großen Teiles des Baumbestandes ist sehr bedauerlich. Umso bedauerlicher ist, dass bei der Neuplanung nun noch ein Baum mehr zugunsten der drei Parkplätze an der Zufahrt von der Stauffenbergstraße entfällt.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 16.12.
32.16	Anlage 5, Punkt 5.10.1: Es ist für mich unklar, wo nun Werbeanlagen erlaubt sind. Ich lehne Werbung nach außen, insbesondere an der West- und Südseite ab!	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 16.16.

32.17		Vorschlag der Verwaltung: Die vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
33	Stellungnahme Nr. 33 Schreiben von Name vom 01.02.2016	Stellungnahme der Verwaltung
33.1	Ich möchte, dass der Bolzplatz und die Wiese erhalten bleiben. Der alte Busch- und Baumbestand auf dem Gelände sorgt für gute Luft und hält Wind und Lärm ab.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 5.2.
33.2	Eine Nutzung des Grundstückes sollte ausschließlich für soziale Projekte für Kinder-, Jugend- oder Senioreneinrichtungen beschränkt werden. Durch den Generationenwechsel und dem Neubaugebiet am Buchenberg fehlen im Kanzlerfeld vermehrt Krippen- und Kindergartenplätze.	Die Versorgung eines Gebietes mit Einrichtungen für die Kinderbetreuung und Senioren sowie Jugend-Spielplätze sind soziale Infrastruktureinrichtungen und eine Aufgabe der kommunalen Daseinsfürsorge. Betreuungsangebote für Krippen- und Kindergartenplätze stehen innerhalb des Stadtbezirkes und Einrichtungen für Senioren innerhalb des Stadtgebietes in ausreichendem Maße zur Verfügung. Die Sicherung der Nahversorgung ist gleichermaßen eine Aufgabe der kommunalen Daseinsfürsorge. Nahversorgungseinrichtungen erfordern eine integrierte Lage. Der Sicherung der Nahversorgung durch Schaffung eines neuen Planungsrechtes zur Umsiedlung und Erweiterung des vorhandenen Lebensmittelbetriebes in zentraler Lage des Stadtteiles wird insofern der Vorzug gegeben.
33.3	Auch die Betreuung von Schulkindern im Hort, Angebote während der Ferien und allgemeine Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche wären wünschenswert.	Eine Einrichtung für Schulkindbetreuung ist nicht erforderlich, da die Grundschule in Lehdorf mit Beginn des Schuljahres 2018 / 2019 auf Ganztagsbetrieb umgestellt wird.
33.4	Der Bolzplatz befindet sich in einer sehr zentralen Lage. Eine Verlegung würde eine schlechtere Erreichbarkeit bedeuten.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.18.
33.5	Die Begründung für die Umwidmung des Grundstückes war die Sicherstellung der Nahversorgung. Der jetzige Betreiber des EDEKA -Marktes hat damit gedroht, sich aus dem Kanzlerfeld und Lehdorf zurückzuziehen, wenn er nicht einen neuen Markt bauen dürfe. Die Möglichkeiten, den alten Standort zu renovieren und zu erweitern, kamen für ihn nicht in Frage. Inzwischen hat sich aber ein anderer Betreiber bereit erklärt, den bisherigen Markt am alten Standort weiterzuführen. Die Bedingung ist aber die Sicherheit, dass auf der Wiese gegenüber kein Neubauprojekt entstehen kann.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 3.5 sowie zu lfd. Nr. 16.2.
33.6	Was geschieht mit der Altimmoblie, wenn der Einkaufsmarkt umzieht? Wer soll dort sein Geschäft betreiben, wenn auf der anderen Straßenseite ein Vollversorger ist? Die Befürchtung ist groß, dass der Laden leer	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.48.

	stehen und verwahrlosen wird. Auch die anderen Geschäfte, die ihre Läden im Einkaufszentrum haben, werden dadurch beeinträchtigt werden und Kunden verlieren.	
33.7	Das jetzige Angebot des Nahversorgers ist völlig ausreichend. Aber es ist erfahrungsgemäß einfacher, neu zu bauen als zu renovieren.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 3.6.
33.8	Die Größe des geplanten Neubaus ist völlig überdimensioniert, sowohl in Fläche, als auch in Höhe.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.4.
33.9	In diesem reinen Wohngebiet gab es bei Bau und Planung der Häuser viele Auflagen, die strikt eingehalten werden mussten. Allen Hinteranliegern der Bergiusstraße war es z. B. verboten, einen Zugang zur Bundesallee zu bauen. Warum geschieht das nicht auch bei dem neuen Einkaufsmarkt?	Zu Beginn der Planung war eine Zufahrt zum geplanten Lebensmittelmarkt ausschließlich über die Stauffenbergstraße vorgesehen. Aufgrund massiver Einwendungen von Bürgern aus der Nachbarschaft wurde eine zusätzliche Zufahrt von der Bundesallee geprüft und in die Planung aufgenommen.
33.10	In das Gesamtbild der Siedlung passt er weder von der Optik noch von der Höhe.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.4.
33.11	Auch die Anzahl der geplanten Parkplätze ist viel zu groß. Das legt die Vermutung nahe, dass der Markt nicht nur die Kanzlerfelder Bürger versorgen, sondern auch eine Konkurrenz für die anderen nahe gelegenen Märkte werden soll.	Die Anzahl der nachzuweisenden Stellplätze bemisst sich nach den Richtzahlen für den Einstellplatzbedarf entsprechend der Ausführungsbestimmungen der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) für großflächige Einzelhandelsbetriebe i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO. Im Rahmen der Prüfung des Beeinträchtigungsverbot im aktualisierten Einzelhandelsgutachten wurde die Verträglichkeit des geplanten Marktes ohne negative Auswirkungen auf Nahversorgungsbereiche benachbarter Stadtteile nachgewiesen. Darüber hinaus wurde bestätigt, dass das Planvorhaben die Voraussetzung zur Einstufung als wohnortbezogener Nahversorger erfüllt.
33.12	Außerdem muss man die Änderung des Kaufverhaltens in Betracht ziehen. Schon jetzt bieten viele Lebensmittelmärkte einen Bestell- und Bringdienst an.	Der Online-Handel hat zweifelsohne in den letzten Jahren im Sektor des aperiodischen Bedarfs wie Textilien, Einrichtungsgegenstände, elektrotechnische und elektronische Erzeugnisse etc. enorm an Bedeutung gewonnen. Im Bereich des Lebensmittelhandels ist die Bedeutung des Online-Handels relativ gering. Nach Erhebungen des Handelsverbandes Deutschland (HDE) von 2016, veröffentlicht 2017, beträgt der Anteil des Online-Handels am Lebensmitteleinzelhandel bisher nur 1 %. Auch wenn in Ballungscentren diesbezüglich Steigerungsraten erzielt werden konnten, wird dies die klassische Nahversorgung in absehbarer Zeit nicht ersetzen. Ein Leerstand aufgrund der Konkurrenz des Online-Handels ist somit in absehbarer Zeit nicht zu erwarten. I

33.13	Die Geräuschkulisse durch an- und abfahrende Fahrzeuge, öffnen und schließen von Autotüren und Kofferräumen, sowie das Klappern der Einkaufswagen wird sich störend bemerkbar machen. Auch die Belastungen von Lärm und Luftverschmutzung, die durch vom Parkplatz an- und abfahrende Fahrzeuge verursacht werden, werden den Anliegern zugemutet. Auch nach den Neuberechnungen ist es fraglich, ob die geplanten Schallschutzwände in der vorgesehenen Höhe ausreichend sein werden. Das wird aber billigend in Kauf genommen.	Zum Thema <u>Lärm</u> : Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 12.71 und lfd. Nr. 12.72. Zum Thema <u>Luftverschmutzung</u> : Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.47.
33.14	Wie und von wem wird der Bereich zwischen den Grundstücken Bergiusstr. 2 E und 2 F und der Schallschutzwand gereinigt und gepflegt?	Für die Pflege der Grundstücksfläche zwischen Grenzzaun und Lärmschutzwand wird der künftige Eigentümer (Vorhabenträger, ggfs. Rechtsnachfolger) zuständig sein.
33.15	Wegen der geplanten Ein- und Ausfahrt zur Bundesallee, die nur ca. 7 m von unserem Grundstück entfernt sein wird, wird eine neue Verkehrsführung auf der Bundesallee nötig sein. Wer trägt die Kosten des Umbaus und der Instandhaltung?	Die Kosten für den Umbau trägt der Vorhabenträger.
33.16	Durch den Fuß- und Radweg, der dort entlanggeht, wird ständig angehalten und wieder angefahren werden müssen, was die Abgassituation verstärken wird.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.47.
33.17	Auch auf der Bundesallee wird es zu Stausituationen kommen.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 11.7.
33.18	Die geplante Querungshilfe auf der Bundesallee befindet sich auf der Linksabbiegerspur zur Krukenbergstraße. Wird man in den dortigen Parkplatz von der vTI kommend noch abbiegen können? Wie wird die Ausfahrt aus der Krukenbergstraße Richtung Stadtmitte geregelt werden, wenn der Zulieferverkehr aus der Stadt kommend nach links zum neuen Markt abbiegen darf?	Die bisherigen Abbiegemöglichkeiten, die die Erreichbarkeit der Stellplatzanlage des Zentrums David-Mansfeld-Weg sichergestellt haben, bleiben erhalten. Die Querungshilfe verkürzt die bisherige Linksabbiegerspur, vom von Thünen-Institut kommend, zur Krukenbergstraße. Sie wird in eine gemeinsame Aufstellfläche umgewandelt, auf der sich die jeweiligen Linksabbieger gegenüber stehen, wie Linksabbiegerverkehr in „normalen“ Kreuzungsbereichen.
33.19	Und wer trägt die Kosten, wenn auch hier umgebaut werden muss?	Die Kosten trägt der Vorhabenträger.
33.20	Es ist insgesamt eine sehr unübersichtliche Verkehrslage, die gefährlich ist. Wenn dann noch die Stadtbahn kommt, haben wir einen zusätzlichen Haltepunkt vor der Haustür, und die Verkehrslage wird noch unübersichtlicher.	Für den Ausbau einer Straßenbahntrasse wird ein gesondertes Planfeststellungsverfahren erforderlich. In diesem Verfahren werden die dann bestehenden jeweiligen örtlichen Gegebenheiten und Rahmenbedingungen berücksichtigt.
33.21	Wie kann sichergestellt werden, dass es auf den Außenflächen keine Nutzung für Sonderverkauf geben wird und keine Container aufgestellt werden dürfen.	Der Bebauungsplan setzt überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen fest. Die überbaubare Grundstücksfläche wird überwiegend von dem geplanten Marktgebäude ausgenutzt. Auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche sind nur überdachte Abstellmöglichkeiten für Einkaufswagen und Fahrräder, Werbeanlagen und Verkehrshinweisschilder zulässig, sowie Stellplätze und

		ihre Zufahrten innerhalb der hierfür festgesetzten Fläche. Damit sind Verkaufscontainer auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche unzulässig.
33.22	Wo findet die Abfallentsorgung statt, und wo sind die Standorte für Leergut, Fettabscheider, Pappe- und Papierpresse?	Die Abfallsammelstelle sowie die Standorte für Leergut und Papierpresse sind in dem Gebäudeabschnitt südlich der Lieferzone vorgesehen.
33.23	Dann ist noch die Belästigung durch Licht. Wie und wie lange werden der Parkplatz und das Gebäude beleuchtet sein?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.28.
33.24	Wie wird sich der Zulieferverkehr gestalten? Wird es eine Begrenzung der Anlieferzeit, z. B. von 7.00 - 18.00 Uhr, und der Anzahl der Lieferfahrzeuge geben? Wer garantiert, dass bei Lieferung die Rolltore geschlossen werden. Wird der Parkplatz durch Schranken von 22.00 - 7.00 Uhr geschlossen? Das würde zumindest Fremdnutzung ausschließen und Nachtruhe gewährleisten. Wer kontrolliert, ob die Vorgaben und Auflagen auch umgesetzt und eingehalten werden?	Regelungen zur Begrenzung der Lieferzeiten und Öffnungszeiten sowie der Entladung innerhalb der Lieferzone bei geschlossenen Rolltoren werden im Durchführungsvertrag getroffen. Der Ausschluss der Nutzung der Stellplatzanlage zur Nachtzeit wird ebenfalls im Durchführungsvertrag geregelt. Für eine Überprüfung, ob die Vorgaben eingehalten werden ist die untere Immissions-schutzbehörde zuständig.
33.25	Es fehlt der Entwässerungsplan des Investors. Kann überhaupt sichergestellt werden, dass bei der Versiegelung einer so großen Fläche durch die Versickerung des Oberflächenwassers nicht der Grundwasserspiegel steigt? Das könnte zu Schäden an den Häusern der angrenzenden Grundstücke führen. Wird der Bau eines Peilbrunnens in Erwägung gezogen, um den Grundwasserspiegel zu beobachten?	Die Wassermenge, die bei einer Versiegelung der Oberfläche anfällt und auf dem Grundstück ggf. teilweise wieder versickert wird, hat das gleiche Volumen, wenn es direkt auf der unversiegelten Fläche versickert. Es sind daher keine Erhöhungen des Grundwasserspiegels zu erwarten. Im Rahmen des Bebauungsplanes wird die grundsätzliche Entwässerbarkeit der beplanten Fläche geprüft. Die konkrete Entwässerungsplanung ist Bestandteil des konkreten Entwässerungsantrages begleitend zum Bauantrag.
33.26	Wer ist für den Ausgleich des Wertverlustes unseres Grundstückes verantwortlich?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 12.25.
33.27	Es ist sehr enttäuschend, dass auf die Einwände der ersten Ausschreibung keine Stellungnahme erfolgt ist. Der Investor hat bei dem zweiten Bauantrag lediglich die Lärmschutzmaßnahmen überarbeitet und nicht die Einwände der Bürger berücksichtigt. Ich bitte um die Beantwortung meiner Fragen und bedanke mich dafür im Voraus.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 27.31.
33.28		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Das Lärmschutzkonzept wurde umfassend geändert. Der Bebauungsplanentwurf, die textlichen Festsetzungen und die Begründung wurden entsprechend angepasst. Der geänderte Bebauungsplanentwurf wird gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegt. Die weiteren vorgebrachten Einwände führen zu keiner weitergehenden Änderung des Bebauungsplanentwurfes.

34	Stellungnahme Nr. 34 Schreiben von Name vom 25.01.2016	Stellungnahme der Verwaltung
34.1	Im Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB betreffend das Bebauungsplanverfahren „Franz-Rosenbruch-Weg“, OE 39d nehme ich zu den am 19.01.2016 erneut ausgelegten Planungsunterlagen wie folgt Stellung: Ich hoffe, dass meine Eltern noch möglichst lange in ihrem Haus in unmittelbarer Nähe des geplanten Bauvorhabens wohnen können. Sie bauten damals in einem reinen Wohngebiet. Mir ist es vollkommen unverständlich, dass hier auf der einzigen grünen Freifläche ein gewerblicher Zweckbau dieser gewaltigen Dimension errichtet werden soll und kann. Er passt absolut nicht in das Gefüge des Wohngebietes. 1. Ansiedeln eines Vollsortimenters in einem reinen Wohngebiet 2. Parkplatzangebot 3. Schallimmission	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.4.
34.2	1. <u>Ansiedeln eines Vollsortimenters in einem reinen Wohngebiet</u> Jetzt soll auf der Ecke Bundesallee/ Stauffenbergstraße die letzte verbliebene grüne Lunge, ein industrieähnlicher Bau errichtet werden, der in das umgebende Reine Wohngebiet nicht passt. Der im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigende Planungsgrundsatz des § 50 Satz 1 BImSchG besagt, dass bei einer raumbedeutsamen Planung die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander derart zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiet soweit wie möglich vermieden werden. Dass dieser Grundsatz überhaupt Beachtung gefunden hat, ist dem Planentwurf und den weiteren Unterlagen nicht, ja sogar nicht ansatzweise zu entnehmen.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 5.6.
34.3	Einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb mit einer Höhe von 7,25 m bzw. mit den technischen Dachaufbauten von rd. 9,00m direkt neben ein reines Wohngebiet zu setzen, ist im Hinblick auf den Trennungsgrundsatz schon sehr einseitig und missachtet, die Rechte der Anwohner und Eigentümer schwerwiegend. Die Gesamthöhe ist mit Sicherheit mit einigen einzeln stehenden Häusern verträglich, aber aufgrund der Länge des Bauobjekts (50 m) passt sich dieses nicht in die umliegende Bebauung ein.	Der Trennungsgrundsatz bezieht sich auf unterschiedliche Nutzungsarten, die sich gegenseitig beeinträchtigen können, nicht aber auf die Größe oder Gestalt eines Baukörpers.

34.4	2. <u>Parkplatzangebot</u> Nach den vorgelegten Plänen ist ein Markt mit 1200 Quadratmeter Verkaufsfläche geplant. Bei der Größe wird also eine Kundenschaft angesprochen, die den Markt nicht nur zu Fuß oder per Fahrrad erreichen kann. Nach § 47 Abs. 4 Niedersächsische Bauordnung müssen ausreichend Einstellplätze auf der eigenen Fläche zur Verfügung gestellt werden. Die geplanten 62 Einstellplätze sind für die Größe des Marktes keinesfalls ausreichend. Es ist zu befürchten, dass die umgebenden Straßen mit vollgeparkt werden. Das aber darf bei einem Neubau nicht billigend mit einkalkuliert werden.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.26.
34.5	Die Fahrbahnführung zwischen den geplanten Parkplätzen ist aufgrund der mangelnden Gesamtfläche sehr eng geplant. Wenn man bedenkt, dass neben den parkenden Autos auch noch der Anlieferverkehr teilweise sogar mit den langen Aufliegefahrzeugen über diesen Parkplatz abgewickelt werden muss, kann man nicht mit einem reibungslosen Ablauf rechnen.	Für die Belieferung sind insgesamt 8 Lieferungen mit Kleinlieferfahrzeugen und 2 Lieferungen mit LKW pro Tag prognostiziert worden. Die Lieferfahrtbewegungen über die Stellplatzanlage erfolgt im Schrittempo. Eine unzumutbare Gefährdung von Fußgängern ist nicht erkennbar. Bei 2 Lieferungen pro Tag mit LKW ist eine mögliche kurzzeitige Beeinträchtigung der Verkehrsabwicklung im Kundenverkehr hinnehmbar. Im Übrigen wurde im Rahmen der Aktualisierung der Planung die Fahrgassen der Stellplatzanlage um 0,9 m verbreitert, was den Nutzungskomfort der Stellplatzanlage erhöht.
34.6	In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass der abfließende Verkehr nach Norden bei ankommenden Lieferverkehr durch die Ausladung der Fahrzeuge in der Kurve blockiert ist.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 19.10.
34.7	3. <u>Schallimmission</u> Einen solchen Kubus in ein Reines Wohngebiet zu setzen ist so bedenklich, weil die Orientierungswerte der TA Lärm und der DIN 18005 selbst nach Versetzen und Erhöhung der östlichen Lärmschutzwand und Erhöhung der südlichen Lärmschutzwand nicht eingehalten werden. Es stellt nichts anderes als einen offensichtlichen Verstoß gegen den Grundsatz dar.	Der Trennungsgrundsatz bezieht sich auf unterschiedliche Nutzungsarten, die sich gegenseitig beeinträchtigen können, nicht aber auf die Größe oder Gestalt eines Baukörpers.
34.8	Eine Minderung der Geräuschpegel selbst nach der 5. Fassung des Akustik-Analyse-Service ist so gering (3 dB(A)), dass es das menschliche Ohr gar nicht wahrnehmen kann. Wie oft wollen sie dann noch nachbessern?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 17.5.
34.9	Die Belange der unmittelbaren Wohnnachbarschaft in dem reinen Wohngebiet sind nicht richtig ermittelt, beurteilt und bewertet worden. Aus diesem Grund darf der vorgelegte Bebauungsplan nicht genehmigt werden.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 5.12.

34.10		<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
35	Stellungnahme Nr. 35 Schreiben von Name vom 01.02.2016	Stellungnahme der Verwaltung
35.1	Bitte stoppen Sie den Neubau eines größeren Göрге-Versorgungszentrums im Kanzlerfeld. Er würde das Leben im Stadtteil zersplittern. Bitte setzen Sie sich dafür ein, dass der Supermarkt an heutiger Stelle saniert wird und der Betreiber - mit den Bedürfnissen seiner Kunden mitdenkend - weiterhin frische und gesunde Vielfalt anbietet.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 3.5 sowie lfd. Nr. 3.6.
35.2	Auf unsere große, grüne Fläche am Rande des Zentrums wollen wir nicht verzichten. Sie wird von unseren Kindern und Jugendlichen zu spontanen, gemeinsamen, sportlichen Aktivitäten genutzt. Es ist sinnlos die Menschen immer mehr zu vereinzeln. Ein Neubau wäre zu teuer erkaufte und seine Philosophie ist bereits veraltet.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 5.2.
35.3		<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
36	Stellungnahme Nr. 36 Schreiben von Name vom 31.01.2016	Stellungnahme der Verwaltung
36.1	Hiermit bringe ich meine Einwände gegen den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift „Franz-Rosenbruch-Weg“, OE 39 vor. Ich bin aus folgenden Gründen generell gegen einen Neubau eines Nahversorgers im Plangebiet: Die Anwohner wurden von der Umwidmung der Fläche von einer Nutzung für eine Kindertagesstätte zu einer Freigabe für den Einzelhandel nicht informiert. Auch wenn die Anwohner hier in der Holschuld sind, ist es doch recht erstaunlich dass vor der Umwidmung nichts „durchgesickert“ ist. Ich finde es eine Unverschämtheit, dass die Bürger hier übergangen wurden. Auch für den Betreiber sollte es ja wohl von Interesse sein, eine gute Nachbarschaft zu pflegen. Schließlich sind diese Nachbarn ja auch die potentiellen Kunden -oder auch nicht!	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 16.3.
36.2	Wegfall des gut genutzten Bolzplatzes: Ich sehe keine Möglichkeit, diesen in angemessener Entfernung zu ersetzen. Es wurden noch keine überzeugenden Vorschläge gemacht, wo sich eine geeignete, zentrale Ersatzfläche für den Bolzplatz findet. Es gibt keine Aussage, wann dieser zur Verfügung stehen wird. Da der Bolzplatz auch von jungen Kindern genutzt wird, ist es aber erfor-	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.18.

	derlich, spätestens mit Baubeginn einen Ersatz zur Verfügung zu stellen, denn eine längere Zeit ohne Ersatz ist gerade für Kinder in der Entwicklungsphase kritisch. Hierbei muss berücksichtigt werden, dass auch die kleineren Kinder diesen erreichen können! Da ist eine Entfernung bis zum Oskar-Fehr-Weg zu groß. Außerdem ist diese Fläche wegen der dortigen Stromleitungen ungeeignet. Es gibt immer wieder Vorfälle mit gerissenen Stromleitungen, z.B. Türkshof (November 2013).	
36.3	Ich habe den Eindruck, dass dem Wunsch des Betreibers, auf der gegenüberliegenden Freifläche einen Neubau zu errichten, zu schnell nachgegeben wurde. Ich glaube, dass damals (in 2009) nicht genügend Anstrengungen unternommen wurden, einen anderen Betreiber zu suchen, der bereit gewesen wäre, an dem alten Standort durch Umbaumaßnahmen einen Nahversorger zu eröffnen.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 3.5 sowie lfd. Nr. 3.6.
36.4	Im Übrigen gibt es ja inzwischen einen Interessenten, der an der alten Stelle nach Umbauten einen Markt betreiben würde.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 16.2.
36.5	Ich erhebe folgende Einwände gegen die o.g. Pläne: ➤ Anlage 5, Punkt 5.10.11: Es ist für mich unklar, wo nun Werbeanlagen erlaubt sind. Ich lehne Werbung nach außen, insbesondere an der West- und Südseite ab!	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 16.16.
36.6	➤ Der Wegfall eines großen Teiles des Baumbestandes ist sehr bedauerlich. Umso bedauerlicher ist, dass bei der Neuplanung nun noch ein Baum mehr zugunsten der drei Parkplätze an der Zufahrt von der Stauffenbergstraße entfällt.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 16.12.
36.7	➤ Die Anlieferungszone liegt sehr ungünstig. Hier werden die Anlieger insbesondere der Stauffenbergstr.2B, 2A, des Franz-Rosenbruch-Wegs 1 und 3, aber auch der Julius-Leber-Straße lärm- und lichttechnisch (Scheinwerfer der LKWs bei Dunkelheit, besonders bei früher Anlieferung in der dunklen Jahreszeit) belastet. Die Anlieferungszone sollte auf der Nordseite untergebracht werden, da dort keine direkt angrenzenden Nachbarn gestört werden, bzw. die Entfernung zu anderen Wohnhäusern größer sind.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 16.9.
36.8	➤ Die Ausfahrt der LKWs aus der Ladezone ist kritisch. Zum Einen besteht die Gefahr, dass sie bei der Ausfahrt aus der Behausung vor allem von rechts kommende Fußgänger übersehen, da die Gebäudewand die Sicht versperrt, zum Anderen besteht die Gefahr, dass der ausfahrende	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 16.10.

	LKW wegen seines großen Wendekreises auf die Gegenfahrbahn der Stauffenbergstraße gerät und dort den Verkehrsfluss behindert.	
36.9	➤ Es fehlt auf den Plänen der Fahrradweg an der Nordseite (auf der Bundesallee, stadteinwärts). Soll dieser entfallen?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 16.18.
36.10	➤ Ich kann nicht ersehen, dass auf der Westseite des Plangebietes der erforderliche Mindestabstand von 3m zur Grundstücksgrenze eingehalten wird! Hier grenzt der bis zu 7,25m hohe Gebäudekomplex anscheinend fast direkt an den Gehweg der Stauffenbergstraße!	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 16.7.
36.11	➤ Ich lehne den Bau dieses Gebäudes ab, da er vor allem durch den Einsatz von viel „Wellblech“ und auffälligen königsblauen Stahlträgern und einer Höhe von 6,70-8,45m auf einer Länge von ca. 50m definitiv den Charakter einer Industrieimmobilie hat und daher nicht in ein Wohngebiet passt!	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.4.
36.12	➤ Ich lehne die Aufstellung von 3 bis zu 6,0m hohen Fahnen(masten) ab, da diese zu unnötiger Lärmbelastung beitragen. Selbst innenliegende Seile bergen noch die Gefahr von Pfeifgeräuschen und die flatternden Fahnen erzeugen auch Lärm. Hier würde es sicherlich akzeptablere Alternativen geben.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 16.11.
36.13	➤ In den ausgelegten Plänen wird in Anlage 5 unter Punkt 5.9.1 ein 20kV-Netzkabel erwähnt. Wo genau befindet sich dieses? Ich kann das in den Bauzeichnungen nicht finden.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 16.8.
36.14	➤ In den Bauzeichnungen kann ich keine Begrünung der Dachflächen sehen. Welche Dachflächen sollen denn begrünt werden? In der Anlage 2a heißt es, dass die Flachdächer über den niedrigen Bauteilen begrünt werden sollen. Aber die befinden sich doch unter dem großen Dach! Welche Pflanzen sollen denn da im Schatten wachsen. Inwieweit ist die Begrünung verbindlich und wie hoch ist der Anteil der begrünter Dachfläche? Oder entfällt sie, wenn der Bau genehmigt ist?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 16.15.
36.15	➤ Wo sollen die haustechnischen Anlagen aufgebaut werden? Eine weitere Lärmbelastung auf der Westseite ist nicht hinnehmbar!	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 16.14.
36.16	➤ Wo und wie werden die Anlieferungszeiten festgelegt? Sind die Angaben in Anlage 5, Punkt 5.8.verbindlich? Sind diese sicher oder kann der Betreiber Ausweitungen der	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 5.11.

	Zeiten beantragen und besteht die Möglichkeit, dass verlängerte Zeiten bewilligt werden? Dieses lehne ich ab.	
36.17		<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
37	Stellungnahme Nr. 37 Schreiben von 2 Namen vom 01.02.2016	Stellungnahme der Verwaltung
37.1	Wir sind dagegen, dass die Fa. Görges einen größeren Supermarkt auf der gegenüberliegenden Seite des heutigen Einkaufszentrums auf einer vorhandenen Grünfläche errichten will.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
37.2	1. Den Bewohnern des Kanzlerfeldes wird eine wichtige „Grüne Lunge“ genommen, was absolut schon aus gesundheitlichen Gründen nicht einzusehen ist vom Erholungswert will ich gar nicht reden. Die ganze Grünfläche wird weggenommen mit den ca. schon 30 Jahren dort bestehenden Bäumen. Ein jeder Baum spendet den Grundumsatz für 300 Menschen. So schon gelernt im Biounterricht vor Jahrzehnten.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 5.2.
37.3	2. Die Bewohner des Kanzlerfeldes sind auch auf Grünflächen angewiesen, wo Kinder spielen können.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.18.
37.4	3. Ist der Görgesmarkt nach meiner Ansicht am jetzigen Standort als Nahversorger ausreichend. Außerdem hat Herr Görges ja von Anfang an Möglichkeiten der Erweiterung am jetzigen Standort geboten bekommen, die auch immernoch bestehen. Das bedeutet, dass bei einer Erweiterung seiner Räume Herr Görges durchaus mehr Platz für seine Waren etc. bekommen kann. Allerdings kann er nicht einen riesigen Supermarkt bauen am jetzigen Standort wie er das auf der Grünfläche vorhat, der unseres Erachtens auch nicht nötig ist.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 3.5 sowie lfd. Nr. 3.6.
37.5	4. Verkehrstechnisch ist der geplante Neubau auf der Grünfläche auch nicht gut aufgestellt. Besonders kritisch ist die Ausfahrt der LKWs nach der Entladung auf die verkehrsberuhigte Stauffenbergstraße und auf die Bundesallee - Staugefahr - vor allem durch die Länge der LKWs (ca. 18 m).	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 11.12.
37.6	5. Das Sortiment dass jetzt im Görgesmarkt angeboten wird ist u. E. ausreichend als Nahversorgung. Es ist nicht nötig z.B., dass wir noch den 99igsten billigen Joghurt bekommen, der durch Aromen und Farbstoffe etc. vortäuscht mit guten Früchten beinhaltet zu sein und der der Gesundheit mehr schadet als nutzt.	Es ist weder Ziel noch besteht die Möglichkeit die Auswahl einzelner Produkte durch den Bebauungsplan zu regeln. Ziel des Bebauungsplanes ist die Sicherung der Nahversorgung insbesondere für das Sortiment Nahrungs- und Genussmittel (hierzu auch Stellungnahme zu lfd. Nr. 3.5 und Nr. 3.6).

	Es gäbe sicherlich noch mehr Punkte anzumerken, dass ein wesentlich größerer Supermarkt nicht vonnöten ist.	
37.7		<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
38	Stellungnahme Nr. 38 Schreiben von Name vom 02.02.2016	Stellungnahme der Verwaltung
38.1	Hinsichtlich des o.g. Vorhabenbezogene Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift möchte ich Einspruch erheben aufgrund wirtschaftlicher Bedenken und der folgenreichen Veränderungen. Bedenken hinsichtlich der Wirtschaftlichen Konsequenzen fuer diverse Stakeholder 1. <u>Das städtebauliche Problem der Siedlung Kanzlerfeld ist nicht im Bereich Franz-Rosenbruch-Weg sondern im Bereich David-Mansfeld-Weg. Der vorgelegte „Vorhabenbezogene Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift“ löst die existierenden Probleme dieses Bereichs nicht, sondern macht diese noch schwerer lösbar.</u> 1.1. Das existierende Einkaufszentrum wird von vielen als städtebauliche Fehlplanung der 80er Jahre betrachtet, da nicht nur die Ladenflächen für den Bedarf zu klein sind, sondern die gesamte Infrastruktur sowohl fuer Kunden also auch für Ladenbetreiber und Lieferanten unpraktisch ist -- und auch schon in den 1980er Jahren war. Was der Stadtteil braucht, ist eine Lösung der existierenden Probleme. Der vorgeschlagene Neubau auf der anderen Seite der Hauptverkehrsstrasse (Bundesallee) löst dieses Problem nicht, sondern macht die Probleme noch gravierender.	Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Franz-Rosenbruch-Weg“, OE 39, ist nicht die strukturelle Sanierung des bisherigen Einkaufszentrums, sondern die Sicherung der Nahversorgung des Stadtteiles Kanzlerfeld im Sinne des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Braunschweig. Die Umsetzung dieses Zieles durch entsprechende Ertüchtigung des bisherigen Standortes wäre wünschenswert, ist aber nicht umsetzbar und nicht aktiv durch die Stadt zu regeln (siehe hierzu auch Stellungnahme zu lfd. Nr. 3.5 und 3.6 sowie 1.48).
38.2	1.2. Städtebaulich ist ein Umbau dieses Zentrums dringlich geboten, und ein Supermarkt hätte in einem umgestalteten Bereich David-Mansfeld-Weg/ Bundesallee gut Platz. Das Hindernis war zunächst Zögerlichkeit von Eigentümern und Mietern, miteinander Lösungen zu suchen. Es kann aber nicht die Aufgabe der Stadtplanung sein, sich von Eigentümerblockadehaltungen erpressen zu lassen.	Ein Umbau und eine Modernisierung des alten Einkaufszentrums wären unbestritten vorteilhaft. Hierzu müssen jedoch bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein. Zum einen müssen die Eigentümer dazu bereit sein, es muss finanziert werden und das Baurecht darf nicht entgegenstehen. Die Immobilie befindet sich im Eigentum einer Eigentümergemeinschaft von über 60 Teileigentümern. Eine realisierbare Planung mit entsprechender Finanzierung ist nicht absehbar. Die Stadt kann weder die Eigentümer verpflichten noch selbst als Bauherr auftreten. (Siehe hierzu auch Stellungnahme zu lfd. Nr. 3.5). Zur Sicherung der Nahversorgung ist eine Anpassung der Verkaufsfläche an heutige

		Standards erforderlich. Da eine Vergrößerung der Verkaufsfläche am Altstandort unter den gegebenen Verhältnissen nicht umsetzbar ist, ist die Verlagerung des Lebensmittelmarktes auf die andere Seite der Bundesallee eine Chance, an einem integrierten Standort einen zeitgemäßen Lebensmittel-einzelhandel zu ermöglichen.
38.3	Die Stadtplanung hat die Langzeitfolgen zu ergründen. In diesem Falle ist ein wahrscheinliches Szenario ein sozialer Verfall des Bereiches David-Mansfeld-Weg, was zu einer Belastung der gesamten Siedlung wurde.	Der Umzug des Lebensmitteleinzelhandelsbetriebes auf die andere Seite der Bundesallee bedeutet nicht automatisch den Exodus der Dienstleistungs- und Einzelhandelsbetriebe im bisherigen Einkaufszentrum (siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.48). Es ist durchaus anzunehmen, dass die wirtschaftlichen Bedingungen für diese Einrichtungen möglicherweise schwieriger werden. Die Gefahr eines hierdurch etwaig entstehenden sozialen Brennpunktes ist aufgrund der anvisierten Nachnutzung (Getränkemarkt) aber wenig wahrscheinlich. Wenn der vorhandene Lebensmitteleinzelhandelsbetrieb sich jedoch insgesamt aus dem Stadtteil zurückzieht und andere potentielle Lebensmitteleinzelhandelsbetriebe ohne Erweiterung des Altstandortes nicht nachrücken (siehe hierzu auch Stellungnahme zu lfd. Nr. 16.2), wäre die Nahversorgung für den Stadtteil Kanzlerfeld nicht mehr gegeben. Von den Auswirkung wäre die gesamte Bevölkerung des Stadtteiles betroffen.
38.4	Da zwei Einkaufszentren in so unmittelbarer Nähe nicht wirtschaftlich zu betreiben sind, ist eine Verödung des existierenden Einkaufszentrums zu erwarten. Der Nahbereich ist zu klein um zwei miteinander konkurrierende Zentren zu tragen.	Es handelt sich nicht um zwei selbständige Zentren in unmittelbarer Nachbarschaft, sondern um unterschiedliche Betriebe des selben Nahversorgungsbereiches nach Einzelhandelskonzept der Stadt Braunschweig, das 2010 vom Rat beschlossen wurde und das als städtebauliches Konzept im Sinne von § 1 Abs.6 Nr.11 BauGB bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen ist. 
38.5	1.3. Da der neue Gross-Supermarkt anstrebt, alle Beduerfnisse des täglichen Lebens abzudecken (nur so ist die Grösse der Planung zu erkläeren), ist	Sinn eines Nahversorgers ist, die Bevölkerung im Nahbereich des Betriebes möglichst umfassend mit Waren des täglichen Bedarfes zu versorgen. Die geplante Größe des

	nicht ersichtlich, welche Nischen ein Geschäft an der Stelle des derzeitigen Goerge Marktes abdecken könnte. Soweit bekannt, ist es schon jetzt schwierig, die kleineren Läden in dem Einkaufszentrum wirtschaftlich zu betreiben.	Betriebes dient in erster Linie dazu, den Versorgungsgrad bzw. die Bindungsquote zu erhöhen. Die Bindungsquote im Sortiment Nahrungs- und Genussmittel beträgt derzeit ca. 35 %. Das bedeutet, dass die Mehrzahl der Kanzlerfelder Bewohner in anderen Stadtteilen ihren Bedarf deckt. Lebensmittelmärkte, die als Vollversorger betrieben werden, benötigen aufgrund ihrer Sortimentstiefe und des Angebotes an Frischeprodukten mehr Fläche, als Discounter. Die mit der Neuplanung projektierte Verkaufsfläche entspricht einer im Lebensmittel Einzelhandel heutzutage gängigen Größe. Im Übrigen ist die Größe des bestehenden REWE-Marktes in Watenbüttel vergleichbar.
38.6	In der Dokumentation wird ein Getränke- u. Drogeriemarkt erwähnt - ohne Einzelheiten zu nennen, oder Marktforschungsdaten zu präsentieren - aber dies ist nicht glaubwürdig.	Die Planungsrechtliche Zulässigkeit von Einzelhandelsnutzungen am Altstandort wird durch dieses Bebauungsplanverfahren nicht verändert. Demnach ist ein Drogeriemarkt gleichermaßen zulässig wie ein Getränkemarkt. Die tatsächliche Betriebsausübung wird jedoch nicht durch die Stadt gesteuert, sondern unterliegt im Rahmen des Planungsrechtes den Mechanismen der Marktwirtschaft. Der derzeitige Betreiber des Lebensmitteleinzelhandels am Altstandort ist nicht Eigentümer der Immobilie und kann insofern nur Absichtserklärungen zu einer weitergeführten Nutzung am Altstandort abgeben. Nach aktueller Planung ist nunmehr die Einrichtung eines Getränkemarktes vorgesehen.
38.7	Das Problem ist, dass ein Drogeriemarkt - wie auch die Bäckerei und andere Geschäfte in dem Bereich von der Laufkundschaft („Fussfall“) abhängig sind. Der Fussfall ist aber jetzt schon gering und es ist daher nicht ersichtlich, wie Läden in dem Bereich wirtschaftlich zu betreiben wären, wenn der Fussfall auf die andere Seite der Hauptverkehrsstrasse umgelenkt wird.	Auch wenn der Lebensmittelmarkt auf die andere Seite der Bundesallee verlagert werden soll, bedeutet dies nicht automatisch den wirtschaftlichen Exodus des Altstandortes. Die Entfernung des neuen Marktes und die Hindernisse einer Querung der Bundesallee sind nicht so groß, als dass eine fußläufige Vernetzung der beiden Standorte unmöglich wird. Sowohl die Entfernung als auch eine etwaige Barrierewirkung der Bundesallee ist mit anderen Nahversorgungsstandorten in peripheren Ortsteilen beiderseits einer Hauptverkehrsstraße vergleichbar (z.B. Watenbüttel).
38.8	Es wird also einen wirtschaftlichen Wertverlust des Gewerbeigentums am David-Mansfeld-Weg geben.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 12.25.
38.9	2. Mit dem Einzug des Internets, insbesondere von neuen Online-zu-Offline Geschäftsmodellen, sind Gross-Supermärkte wie sie vom dem Investor angestrebt werden, ein Auslaufmodell.	Der Online-Handel hat zweifelsohne in den letzten Jahren im Sektor des aperiodischen Bedarfs wie Textilien, Einrichtungsgegenstände, elektrotechnische und elektronische Erzeugnisse etc. enorm an Bedeutung gewonnen. Im Bereich des Lebensmittelhandels ist die Bedeutung des Online-Handels

		relativ gering. Nach Erhebungen des Handelsverbandes Deutschland (HDE) von 2016, veröffentlicht 2017, beträgt der Anteil des Online-Handels am Lebensmitteleinzelhandel bisher nur 1 %. Auch wenn in Ballungszentren diesbezüglich Steigerungsrate erzielt werden konnten, liegt auch hier der Anteil deutlich unter 10 %. Das schließt zwar nicht aus, dass in der Zukunft diese Handelsform sich stärker durchsetzen wird oder überkommenes Einkaufsverhalten gänzlich ablösen wird. Da diese Entwicklung derzeit nicht absehbar ist, muss eine planerische Entwicklung der Nahversorgungsstruktur sich an den derzeit gängigen Strukturen und Rahmenbedingungen vor Ort orientieren. Insofern ist anzunehmen, dass der Online-Handel hierzulande die klassische Nahversorgung in absehbarer Zeit nicht ersetzen wird. Ein Leerstand aufgrund der Konkurrenz des Online-Handels ist somit in absehbarer Zeit nicht zu erwarten.
38.10	2.1. Hier - in Schanghai - bestellt man Waren über das Internet und bekommt sie noch am gleichen Tage zur Haustür geliefert. In einigen Branchen wird innerhalb einer Stunde geliefert. Es wird sicher nicht ein paar Jahre dauern bis ein so flexibler Lieferdienst in Braunschweiger ankommt. Aber es ist schon jetzt klar, dass das derzeitige Modell des Gross-Supermarktes innerhalb von kleineren Stadtteilen nur noch ein paar Jahre wirtschaftlich betreibbar ist. In anderen Worten, das Geschäftsmodell, das dem ‚Vorhabenbezogene Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift‘ zu Grunde liegt, ist ein Auslaufmodell.	Das Einkaufsverhalten der Bevölkerung einer Megastadt in China weicht von dem einer mitteleuropäischen Stadt wie Braunschweig ab. Nach den Erhebungen des Handelsverbandes Deutschland beträgt der Onlinehandel im Lebensmitteleinzelhandel nur einen sehr geringen Anteil von 1 %. Die einschlägige Fachwelt geht davon aus, dass der Anteil des Online-Handels sich noch steigern wird, dass dies jedoch in erster Linie in verdichteten Ballungsräumen und großen Großstädten zutrifft. Insofern wird die klassische Form des stationären Lebensmitteleinzelhandels auch weiterhin in Stadtteilen wie das Kanzlerfeld von Bedeutung sein.
38.11	2.2. Die Konsequenz wird sein, dass die geplante Immobilie schon in wenigen Jahren in eine andere Nutzung überführt werden muss - oder brach liegt. Eine wirtschaftliche Nutzung einer so grossen Einzelhandelsimmobilie würde dann mehr Kunden aus grösserer Entfernung bedienen müssen, was die Verkehrsprojektionen noch unrealistischer macht.	Warum in wenigen Jahren der geplante Neubau bereits brachliegen soll, ist nicht ersichtlich und nachvollziehbar. Warum darüber hinaus dann mehr Kunden aus größerer Entfernung bedient werden müssen, ist ebenfalls nicht nachvollziehbar. Wie unter lfd. Nr. 38.9 und 38.10 erläutert, ist davon auszugehen, dass der Bedarf eines Lebensmittelnahversorgungsbetriebes nicht nur wenige Jahre gegeben sein wird. Gleichwohl kann die Bauleitplanung zwar verbindlich das Planungsrecht regeln, aber nicht den dauerhaften Betrieb durch einen bestimmten Betreiber festschreiben.
38.12	2.3. Da es sich hier nicht um einen normalen Bebauungsplan, sondern um einen „Vorhabenbezogene Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift“ handelt,	Durch die besondere Form des Bebauungsplanes als vorhabenbezogener Bebauungsplan wird die planungsrechtlich zulässige

	trägt die Gemeinschaft de facto ein wirtschaftliches Risiko. Wenn das spezifische ‚Vorhaben‘ wirtschaftlich nicht mehr genau so wie geplant funktioniert, hat die Gemeinschaft die Konsequenzen der wahrscheinlichen Anpassung des ‚Vorhabenbezogene Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift‘ zu tragen.	Nutzung ausschließlich auf einen Einzelhandelsbetrieb der verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung beschränkt. Es ist davon auszugehen, dass der Bedarf eines Nahversorgungseinzelhandelsbetriebes zur Versorgung des Stadtteiles Kanzlerfeld auch zukünftig gegeben sein wird. Sofern der derzeitige Betreiber den Standort verlassen sollte, ist anzunehmen, dass ein anderer Betrieb diesen Standort übernimmt. Sollte die strukturelle Entwicklung des Lebensmitteleinzelhandels und der Charakter der Nahversorgung sich völlig anders entwickeln und für diesen Standort bestünde für diese Nutzung kein Bedarf oder Interesse mehr, müsste das Planungsrecht durch ein erneutes Bebauungsplanverfahren unter Beteiligung der Öffentlichkeit geändert werden, vorzugsweise durch einen nachfolgenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Im Rahmen eines solchen Verfahrens wäre die städtebauliche Erforderlichkeit erneut zu prüfen und die öffentlichen und privaten Belange zu erfassen und erneut abzuwägen. Für die Kosten eines erneuten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes müsste nach derzeitiger Vorgehensweise ein entsprechender Vorhabenträger aufkommen.
38.13	3. Der Bau eines massiven Klotzes in unmittelbarer Nachbarschaft und erhöhtes Verkehrsaufkommen werden sich negativ auf den Wert der Grundstücke im Umkreis dieses Klotzes auswirken - nicht nur auf die unmittelbaren Nachbarn. Es ist nicht nachzuvollziehen wieso die Verwaltung anderer Auffassung ist.	Der Wert einer Immobilie wird durch verschiedene Faktoren beeinflusst. Neben Lage und Immissionen ist die Infrastruktur ebenfalls von Bedeutung. Zu einer guten Infrastruktur gehört auch eine gut ausgestattete Nahversorgung. Wenn es nicht gelingt, für den vorhandenen Lebensmittelmarkt eine Vergrößerung der Verkaufsfläche zu realisieren, besteht die Gefahr, dass der vorhandene Nahversorger den Standort verlässt. Das Fehlen einer Nahversorgung vor Ort kann sich negativ auf den Wert einer Immobilie auswirken. Die Bewohner des Stadtteiles Kanzlerfeld müssten sich mit den Waren des täglichen Bedarfes, insbesondere mit Lebensmitteln, in benachbarten Stadtteilen versorgen. Auch wenn ein Teil der Einkäufe mit anderen Fahrten kombiniert werden kann, wird in Summe ein erheblicher, zusätzlicher Verkehr erzeugt, der an anderer Stelle zu entsprechenden Umweltauswirkungen führt. Siehe hierzu auch Stellungnahme zu lfd. Nr. 29.5. Der Begriff „Klotz“ ist im Zusammenhang mit der vorgelegten Planung nicht nachvollziehbar. Vielmehr fügt sich der überarbeitete hochbauliche Entwurf in Maßstab und Materialität in das bauliche Umfeld ein. Zum Wertverlust allgemein siehe auch Stellungnahme zu lfd. Nr. 12.25.

38.14	3.1. Der Wert von Grundstücken in Wohnbereichen ergibt sich von der Lebensqualität der (potenziellen) Bewohner. Das Wohngebiet Kanzlerfeld Süd-West ist vor 35 Jahren mit sehr bestimmten Vorstellungen geplant worden, welche zur Lebensqualität des Gebietes beitragen. Ein grosses, klotzförmiges Gebäude am Eingang zum Wohngebiet, Lärmschutzmauern und Verkehr (sowohl Kunden also auch Lieferanten) beeinträchtigen die Lebensqualität erheblich.	Die bauliche Gestaltung eines Wohngebietes bestimmt nicht allein die Lebensqualität eines Gebietes. Auch andere Faktoren wie z.B. Lage zur Innenstadt, gute Anbindung an den ÖPNV, gute Versorgung mit Infrastruktureinrichtungen und kulturellen Angeboten. Das Fehlen einer zentralen Nahversorgung würde sich auf die Attraktivität eines Wohngebietes negativer auswirken als das Fehlen einer Jugendeinrichtung oder einer Grünfläche innerhalb eines ohnehin stark durchgrünten Wohnviertels.
38.15	Es ist erstaunlich, wie sich die Verwaltung sich von ihren Vorgängern distanziert und die örtliche Bauvorschrift für diesen Bereich für irrelevant hält.	Siedlungsentwicklung ist ein dynamischer Prozess, der sich an den jeweiligen strukturellen Randbedingungen orientieren muss. Das kann auch dazu führen, dass vormalige Planungsansätze angepasst werden müssen. Die bestehende örtliche Bauvorschrift betrifft nur einen Teilbereich des südlichen Kanzlerfeldes. Das Vorhabengrundstück befindet sich dabei bereits am östlichen Rand des Geltungsbereiches. Die in der örtlichen Bauvorschrift getroffenen Regelungen beziehen sich neben Regelungen zu Materialien und Farben der Außenfassaden, zu Einfriedungen und Sichtschutzwänden überwiegend zu Details der Dachgestaltung, wie Form, Farbe, Neigung, Höhen, Dachgauben und Dacheinschnitte. Damit unterscheidet sich die örtliche Bauvorschrift im Regelungsumfang nicht wesentlich von üblichen örtlichen Bauvorschriften anderer Baugebiete innerhalb des Stadtgebietes. Die Regelungen bezüglich der Dachgestaltung gelten nach der örtlichen Bauvorschrift nicht für die ursprünglich vorgesehene KitaNutzung. Hier wäre bereits die Ausführung als Flachdach möglich. Dieser Standort hat insofern nach der derzeit geltenden örtlichen Bauvorschrift bereits jetzt eine Sonderstellung.
38.16	3.2. Belastungen für Nachbarn und Grundeigentumsbesitzer im Umfeld entstehen insbesondere durch das zu erwartende Verkehrsaufkommen. Die Änderungen der Verkehrsführung gegenüber früheren Entwürfen entspannt die Lage im Bereich Stauffenbergstrasse, schafft aber neue Probleme im Bereich der großen Ein- und Ausfahrt direkt auf die Bundesallee.	Die Betroffenheit der direkten Nachbarn und Anwohner im Umfeld wird gesehen. Bei der Abwägung der nachbarlichen Belange ist neben der individuellen Betroffenheit sowohl der tatsächliche Schutzanspruch als auch die Betroffenheit anderer Bevölkerungsgruppen sowie öffentliche Belange gleichermaßen zu berücksichtigen. Die ursprüngliche Erschließungsplanung hatte nur eine Zufahrt über die Stauffenbergstrasse vorgesehen, um die Realisierung einer Stadtbahntrasse nicht zu beeinträchtigen. Aufgrund von massiven Widersprüchen aus der Bevölkerung wurde die Erschließungsplanung bezüglich der Vereinbarkeit

		mit der Stadtbahnplanung nochmals untersucht. Zugunsten einer Verbesserung der einseitigen Belastung der gegenüberliegenden Bebauung an der Stauffenbergstraße wurde danach eine weitere Zufahrt zur Bundesallee vorgesehen. Diese gesplittete Verkehrsführung belastet nunmehr auch das Grundstück Bergiusstraße 2 F. Durch parallel zur Grundstücksgrenze angeordnete Lärmschutzwände werden an den Außenflächen des Gebäudes die Immissionsrichtwerte für ein Reines Wohngebiet jedoch eingehalten.
38.17	Zudem wird es zusätzlichen Verkehr auf den benachbarten Wohnstrassen geben, da ortskundige Kunden bei kleineren Einkäufen erstens bequemer am Strassenrand halten (d.h. in der Bergiusstrasse oder der Stauffenbergstrasse), als umständlich auf dem in der Revision nun extrem engen Parkplatz des Einkaufszentrums, und zweitens das zu erwartende Verkehrschaos im Bereich Bundesallee/ Stauffenbergstrasse / Supermarktausfahrt/ David-Mansfeld-Weg vermeiden werden wollen.	Nach allgemeiner Lebenserfahrung sind Kunden bemüht, so dicht wie möglich am Eingang zu parken, um lange Wege zu vermeiden und die erworbenen Waren mit dem Einkaufswagen direkt zum PKW transportieren und entladen zu können. Beim Parken außerhalb des Kundenparkplatzes müssen längere Wege in Kauf genommen werden. Anschließend muss der Einkaufswagen wieder auf das Gelände zurücktransportiert werden, oder um dies zu vermeiden, müssen die Waren getragen werden. Ein durchschnittlicher Kunde wird dies nur im Ausnahmefall tun. Es ist davon auszugehen, dass die Anzahl der nach den Richtzahlen für den Einstellplatzbedarf (siehe Lfd. Nr. 1.26) ermittelten erforderlichen Stellplätze dem tatsächlichen Bedarf entsprechen und das Parken von Kunden außerhalb der Stellplatzanlage daher nur in Ausnahmefällen auftreten wird.
38.18	Bedenken hinsichtlich der Vorgaben der Verwaltung Kindertagesstätte. Die Vorhersage des zuständigen Fachbereich Kinder, Jugend und Familie ist nicht nachzuvollziehen da 1) bundesweit mehr Kinderbetreuungsstätten gebraucht werden - dieser Tage sind die Medien voll davon, und 2) das Kanzlerfeld sich im Wandel befindet, da diejenigen die in den 1970er und 1980er Jahren dort als Familie eingezogen sind, jetzt schon und in den nächsten Jahren vermehrt ihre Häuser an junge Familien verkaufen oder vererben werden. Es wird also wieder mehr Kinder in Stadtteil geben. Das Kanzlerfeld braucht aufgrund des demographischen Wandels auch bessere Orte fuer ältere Mitbürger: Treffpunkte, Betreuungsmoeglichkeiten und ärztliche Versorgung. Die als Kindertagesstaette ausgewiesene Lage wäre ideal dafür, wenn diese denn wirklich für Kinderbetreuung nicht gebraucht würde.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 8.2 sowie lfd. Nr. 7.6.

38.19	Zentrumsgedanken, bestehende Einrichtungen, bestehende Einkaufsmöglichkeiten. Das Problem des existierenden Zentrums hängt mit seiner kleinteiligen Struktur und seiner Eigentümerstruktur zusammen. Diese sind mit gutem Willen aller Beteiligten lösbar. Der neue Gross-Supermarkt wird -auch mit den Änderungen in der Verkehrsführung- zu einer Belastung des alten Zentrums, wie oben weiter ausgeführt. Die bestehende Einrichtung kann durch entsprechenden Umbau und Erweiterung den Anforderungen gerecht gemacht werden. Siehe auch meine obigen Ausführungen zu wirtschaftlichen Bedenken.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 3.5 sowie lfd. Nr. 3.6.
38.20	Versprechen an Bauherren in Kanzlerfeld Südwest. Die Antwort beantwortet nicht die Unvereinbarkeit zwischen den Vorgaben, die 1980/81 den Bauherren gegeben wurden, da ein Supermarkt auch ein Gewerbe ist. Das Planungskonzept für den gesamten Bereich Kanzlerfeld Süd und Südwest ist das einer Siedlung mit traditionellen Formen und Schrägdächern. Die Antwort der Verwaltung gibt den Eindruck, dass diejenigen, die heute in der Bauverwaltung sitzen, ihre eigenen Vorgänger für irrelevante Witzbolde halten, die einer ernsthaften Diskussion unwürdig sind. Diese Einstellung gegenüber Bürgern, die sich auf die Vorgaben der Bauordnung –und der dahinterstehenden Verwaltung- verlassen haben, ist einem Rechtsstaat unwürdig.	Hier werden zwei unterschiedliche Aspekte vermengt. Der Bezug auf traditionelle Formen und Schrägdächer bezieht sich auf die bauliche Gestaltung des Baugebietes. Der Bezug auf gewerbliche Nutzung bezieht sich auf die Nutzungsart. Das grundsätzliche Planungskonzept des Bereiches Kanzlerfeld-Süd wird durch den Bebauungsplan „Franz-Rosenbruch-Weg“, OE 39 nicht in Frage gestellt. Das überplante Grundstück hatte auch bei der Entwicklung des gesamten Wohnquartiers Kanzlerfeld-Süd bereits eine Sonderstellung. Knapp die Hälfte der Grundstücksfläche war für soziale Infrastruktur (Kindertagesstätte) vorgesehen. Die nunmehr angestrebte Nutzung eines Lebensmittelmarktes, die der Nahversorgung dient, stellt ebenfalls eine Infrastruktureinrichtung dar, auch wenn es sich um eine gewerbliche Nutzung handelt. Der ursprüngliche Planungsansatz für den Teilbereich des Stadtteiles Kanzlerfeld Süd, die zur Deckung des täglichen Bedarfes dienenden Läden auszuschließen, weil auf der Nordseite ausreichend Flächen für diese Nutzungen verfügbar sind, ist obsolet. Wie in der Stellungnahme zu lfd. Nr. 3.5 und 3.6 dargelegt, steht eine ausreichende Fläche zu einer zukunftsfähigen Ertüchtigung des vorhandenen Lebensmittelbetriebes im vorhandenen Einkaufszentrum aktuell nicht zur Verfügung. Insofern hat sich sowohl die Verwaltung als auch der Rat der Stadt Braunschweig ernsthaft mit diesem Umstand auseinandergesetzt und 2010 vorausschauend im beschlossenen Einzelhandelskonzept bei der Abgrenzung des Nahversorgungsbereiches eine Verlagerung des vorhandenen Betriebes auf die andere Seite der Bundesallee berücksichtigt.

		In Bezug auf die örtliche Bauvorschrift wurde für die ursprünglich vorgesehene soziale Infrastruktureinrichtung eine von der angrenzenden Wohnbebauung abweichende Regelungen vorgesehen. Danach war hierfür bereits eine Flachdachausführung zulässig. Im Übrigen befindet sich das Grundstück an der Schnittstelle zwischen dem südlichen und nördlichen Teilbereich des Stadtteiles Kanzlerfeld, wobei die beiden Teilbereiche durchaus unterschiedliche Ausprägungen in der Struktur und Baugestaltung aufweisen. Im südlichen Bereich sind geneigte Dächer und im nördlichen Bereich, zumindest in dem Kanzlerfeld-Süd gegenüberliegenden Teilbereich, sind Flachdächer ausgeführt. Zwar sind beide Teilbereiche durch die Bundesallee getrennt. Trotz dieser Zäsur bilden sie aber einen gemeinsam wahrnehmbaren Stadtteil. Insofern verursacht eine Flachdachausbildung bei dem Neubauvorhaben keine unvertretbare Unruhestiftung innerhalb des Siedlungsgefüges. Eine Änderung von verbindlichen bauplanungsrechtlichen und gestalterischen Regelungen im Rahmen eines formalen Rechtssetzungsverfahrens (Bebauungsplanaufstellungsverfahrens) ist grundsätzlich rechtsstaatskonform und Ausdruck von verantwortungsvollem gemeindlichem Handeln. Nur die Unkenntnis über Verfahrensabläufe, deren Rechtscharakter, die Art und Weise der Bürgerbeteiligung sowie die Planungsgrundsätze und das Abwägungserfordernis unterschiedlicher Belange mag zu der Annahme einer nicht rechtsstaatskonformen Vorgehensweise verleiten.
38.21	Zudem ist zu befürchten - und m.E. sehr wahrscheinlich - dass in wenigen Jahren ein Antrag zur Änderung der Nutzungserlaubnis des dann bestehenden grossen Gebäudes gestellt wird. (siehe oben). Dieses wird zu einer weiteren Zerstörung des originalen Planungskonzeptes führen.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 38.12.
38.22	Verkehrsfluss und Lieferanten. Die versprochenen Massnahmen verringern das Problem, lösen es aber nicht.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 11.7.
38.23	Verlust der Grünzone. Der Verlust ist real und kann nicht in der Nähe kompensiert werden, da keine entsprechende Fläche zur Verfügung steht. Der bestehende Bebauungsplan betrifft knapp die Hälfte der Fläche und sieht einen sehr viel kleineren Bau (mit grünen Aussenflächen) vor. Der aus der Neubauplanung erwachsende Wertverlust	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 5.2.

	von Nachbargrundstücken ist offensichtlich.	
38.24	Lärmschutz. Ich kann nicht nachvollziehen, dass die Verwaltung erwartet, dass die Bürger sich über eine Lärmschutzmauer nahe der Grundstücksgrenze freuen sollen. Die versprochenen Massnahmen verringern das Problem, lösen es aber nicht.	Es wird nicht erwartet, dass die direkte Nachbarschaft positiv der Planung gegenübersteht, da der bisher angenehme Blick auf eine öffentliche Grünfläche durch die Baumaßnahme entfällt. In der ersten Bebauungsplanfassung, die öffentlich ausgelegt wurde, wurde bewusst die Höhe der Lärmschutzwand auf ein Maß reduziert, das auch bei Einfriedungen an der Grenze ohne Grenzabstand zulässig wäre. Damit waren allerdings Überschreitungen der Orientierungswerte nach DIN 18005 sowie der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm der angrenzenden Wohnnachbarschaft um bis zu 3 dB(A) verbunden. In der Annahme, dass 3 dB(A) mit dem menschlichen Gehör nicht wahrzunehmen ist, wurde dies im Hinblick auf die mögliche Reduzierung der optischen Beeinträchtigung als vertretbar angenommen. Im Rahmen zwischenzeitlich erfolgter neuer Rechtsprechung sind bei Bauleitplänen, die das Hinzutreten einer gewerblichen Nutzung an ein bestehendes Wohngebiet ermöglichen, die Immissionsrichtwerte jedoch zwingend einzuhalten. Die Nachbarschaft hat daher Anspruch auf entsprechende Lärmschutzmaßnahmen, die die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm sicherstellen. Im Fortlauf des Aufstellungsverfahrens wurde das Schallschutzkonzept daher umfassend überarbeitet und aktualisiert. Die textlichen und zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfes wurden entsprechend modifiziert. Mit dem überarbeiteten Schallschutzkonzept werden die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm bzw. die Orientierungswerte nach DIN 18005 für ein Reines Wohngebiet eingehalten. Ein maßgeblicher Bestandteil ist die Lärmschutzwand von 3,5 m Höhe an der östlichen Grundstücksgrenze sowie eine Lärmschutzgabione in Höhe von 2 m entlang des Franz-Rosenbruch-Weges. Mit einer beidseitigen Begrünung und der Einhaltung der Grenzabstandsregelungen werden die Lärmschutzwände in Bezug auf die Auswirkungen auf das Ortsbild für hinnehmbar gehalten.
38.25	Gebäude-Ästhetik. Die geplanten Maßnahmen verringern das Problem, lösen es aber nicht. Die Tatsache, dass es anderswo noch hässlichere Supermärkte gibt, ist völlig irrelevant. Der Bau widerspricht allen existierenden Bau- und Gestaltungsvorschriften im Kanzlerfeld und	Die Tatsache, dass es anderswo hässlichere Supermärkte gibt, war für diese Planung zu keiner Zeit der Maßstab. Darüberhinaus siehe auch Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.4 sowie 38.15.

	unterminiert den Geist dieser unter grossen Mühen der Vorgänger der derzeitigen Verwaltung entwickelten Baukultur. Eine Zerstörung der im Stadtteil geschaffenen Wohnkultur wäre die offensichtliche Folge.	
38.26	Gebäudehöhe. Der Gebäudeklotz ist höher als alle Nachbargebäude, auch wenn die Antwort das im Hinweise auf weiter entfernt liegende Häuser (mit Satteldach) zu verwirren versucht. Ein hoher Klotz schafft sehr viel grössere Sichtbeeinträchtigungen als ein Satteldach. Ausserdem ist geplant aber im Computerbild nicht dargestellt - auf dem Dach eine Solaranlage zu installieren. Die Sichthöhe des Gebäudes ist nach diesen Berichten dann nicht 6,70 Meter, sondern 8,45 Meter. Die Existenz einer Solaranlage ist relevant für die Bewertung des Gesamtprojektes.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 12.77. Im Übrigen wird die Option einer Photovoltaikanlage nicht mehr auf der obersten Dachebene, sondern auf der Dachfläche der Lieferzone vorgesehen. Insofern wird die wirkungsvolle maximale Gebäudehöhe nicht von der Photovoltaikanlage beeinflusst.
38.27	Angesichts der umfangreichen Bedenken, die den Entscheidungsträgern vorliegen, und meiner obigen Ausführungen, erwarte ich, dass Verwaltung und Rat der Stadt bisherige Entscheidungen überdenken und im eigenen Interesse sowie im Sinn der Bürger und Wähler den „Vorhabenbezogene Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift“ ablehnen.	Zu den in § 1 und § 1a (BauGB) definierten zu berücksichtigenden Belange und allgemeinen Planungsgrundsätzen gehören die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse, die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, Belange des Umweltschutzes, Ergebnisse eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes ebenso wie die Belange der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse der verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung. „Zu berücksichtigen“ bedeutet jedoch nicht, dass jeder Belang sich mit gleicher Wertigkeit durchzusetzen vermag. Die unterschiedlichen zu beachtenden und zu berücksichtigenden Belange stehen vielfach in gegenseitigem Konflikt. Im Rahmen der Abwägung müssen die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander abgewogen werden und eine Entscheidung getroffen werden. Wenn bei konfligierenden Belangen kein Ausgleich geschaffen werden kann, kann die Entscheidung auch zugunsten oder zulasten eines Belanges getroffen werden. Der Sicherung der verbrauchernahen Versorgung zugunsten des gesamten Stadtteiles Kanzlerfeldes, unter Berücksichtigung der im Einzelhandelskonzept der Stadt Braunschweig formulierten Planungsziele wird ein sehr hoher Stellenwert beigemessen. Die Belange der persönlichen Betroffenheit direkt benachbarter Grundstückseigentümer werden insofern berücksichtigt, dass die Planung gesetzliche Grenzwerte und Immissionsrichtwerte einhalten muss.

		Die Dauer des Verfahrens ist dem Umstand geschuldet, bei den konfligierenden Belangen einen gerechten und vertretbaren Ausgleich zu schaffen und dort, wo sich im Laufe des Verfahrens ein konkreter Bedarf ergab, Nachbesserungen in der Planung durchzuführen. Im Übrigen liegt der Verwaltung zwischenzeitlich eine Unterschriftenliste von ca. 480 Bürgerinnen und Bürgern vor, die sich für den Bau eines neuen Lebensmittelmarktes aussprechen.
38.28		<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Das Lärmschutzkonzept wurde umfassend geändert. Der Bebauungsplanentwurf, die textlichen Festsetzungen und die Begründung wurden entsprechend angepasst. Der geänderte Bebauungsplanentwurf wird gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegt. Die weiteren vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner weitergehenden Änderung des Bebauungsplanentwurfes
39	Stellungnahme Nr. 39 Schreiben von Name vom 28.01.2016	Stellungnahme der Verwaltung
39.1	Im Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB betreffend das Bebauungsplanverfahren „Franz-Rosenbruch-Weg“ nehme ich ergänzend zu meinem Einwand vom 12.08.2014 wie folgt Stellung:	Die Person hat zu der erstmaligen Auslegung selbst keine Einwendung vorgelegt. Mit dem genannten Datum hat der Ehepartner Einwendungen vorgebracht, diese ist in Anlage 7a, lfd. Nr. 52 der Beschlussvorlage 18-09724 aufgeführt und mit einer Stellungnahme der Verwaltung versehen.
39.2	Die schweren Zweifel an der städtebaulichen Eignung sind bei weitem nicht ausgeräumt: 1. Der Wegfall des Bolzplatzes wird sich noch rächen: junge Familien mit Kindern im entsprechenden Alter treten gerade die Nachfolge der älteren Bewohner an.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.18.
39.3	2. An die Stelle dieser Grünfläche soll der klotzartige Nutzbau mit Werbeflächen und -Aufbauten treten. Er hat sich in seiner Form, die eher einem Gewerbegebiet entspricht, noch verschlimmert, so durch die Erhöhung von Lärmschutzwänden: Beton statt grüner Wiese.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 5.2.
39.4	3. Die Parkplätze reichen bei dem angegebenen Einzugsgebiet nicht aus.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.26.
39.5	4. Bei einer Ortsbesichtigung kann jeder sehen, dass der Parkplatz auf der anderen Straßenseite keineswegs eine Entlastung bedeutet: wer will denn die stark befahrene Bundesallee (mit Einkaufswagen!) queren?	Der durch die Neuplanung verursachte Bedarf an Stellplätzen wird insgesamt auf der Fläche des neuen Standortes nachgewiesen. Zur Ermittlung des Bedarfes siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.26.
39.6	Keine Antwort finde ich auf die drohende Entwicklung, dass das bisherige Einkaufs-	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.48.

	zentrum mit Apotheke, Bäcker und Blumenladen veröden wird, mit der voraussehbaren Entstehung eines sozialen Brennpunktes.	
39.7	Edeka könnte auch im bisherigen Gebäudekomplex ein ganz anderes, helleres und kundenfreundliches Design und Angebot entwickeln.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 3.5.
39.8	Die heutige ausreichende Versorgung beweist das.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 3.6.
39.9	Diese Planung ist aufgrund ihrer inneren Widersprüche, und zudem wegen der Verfremdung unseres Wohngebietes, für mich als Bewohner des Kanzlerfeldes in gar keiner Weise nachvollziehbar.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.4 sowie lfd. Nr. 5.12 und 21.7.
39.10		<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
40	Stellungnahme Nr. 40 Schreiben von Name vom 01.02.2016	Stellungnahme der Verwaltung
40.1	als Bewohnerin des Stadtteils Kanzlerfeld hatte ich bereits am 07.08.2014 fristgerecht Einwendungen erhoben (AZ:61 -312/OE39). Im Rahmen der Beschlussvorlage 15-01053 vom 18.11.2015 über die erneute Auslegung wurde unter dem Punkt: Erfordernis einer erneuten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung erklärt, dass Modifizierungen hinsichtlich Lärmschutz- und Stellplatzanlage vorgenommen wurden und die Begründung hinsichtlich Abwägung und Umweltbelangen ergänzt wurde (Top 8: S.126-127). Ich halte meine damaligen Einwendungen aufrecht (Anhang 1) und möchte sie um folgende Aspekte ergänzen:	Die Einwendungen sind in Anlage 7a, lfd. Nr. 13 der Beschlussvorlage 18-09724 aufgeführt und mit einer Stellungnahme der Verwaltung versehen.
40.2	zu Anlage 2a, OE39 Vorhabenplan/ Erläuterungstext und Anlagen2b Stand 16.12.2015: Zusätzlich zu den oben genannten Modifizierungen wurden im Vergleich zum Erläuterungstext bei Erstauslage mit Stand vom 19.02.2014 weitere textliche Veränderungen vorgenommen: • <u>Entwurfskonzept</u>: wurde um den Satz ergänzt: „die Fläche des neuen Marktes ist Teil des zentralen Versorgungsbereiches, allerdings noch nicht ausgenutzt“.	Die Ergänzung in der Erläuterung zum Vorhabenplan hat keinen rechtsetzenden Charakter. Es handelt sich lediglich um eine ergänzende Information aus dem 2010 beschlossenen Standortkonzept Zentrale Nahversorgungsbereiche.
40.3	• <u>Geplante Nutzungen</u>: Der an die Verkaufsfläche unmittelbar angegliederte Getränkemarkt mit Verkaufsfläche von max. 140 qm wurde gestrichen	Die Erläuterung zum Vorhabenplan hat keinen rechtsetzenden Charakter. In den textlichen Festsetzungen ist die maximale Verkaufsfläche von insgesamt 1.200 m² sowie ein Verkaufsflächenanteil des Lebensmittelsortiments von mind. 70 % der Verkaufsfläche unverändert festgesetzt. Zum Lebensmittelsortiment gehören auch Getränke.

		Eine Differenzierung innerhalb des Lebensmittelsortimentes ist nicht erforderlich. Siehe hierzu auch Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.10.
40.4	• <u>Äußere Erschließung</u>: Im neuen Vorhabenplan ist eine Ein- und Ausfahrt von PKWs auf und von der Bundesallee sowohl stadtein- als auch stadtauswärts geplant, vorher war nur ein rechtseinbiegen bzw. rechtsausbiegen möglich. Die Bundesallee kann nun auch von PKWs gekreuzt werden.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.11.
40.5	In dem Verkehrsgutachten des VWI von Februar 2014 sagt der Gutachter, dass bei einem Vollanschluss der Bundesallee keine Querungshilfe im Bereich der Ein- und Ausfahrt möglich sei, sondern diese deutlich nach Osten verlegt werden müsse S.31ff. oder auf eine separate Links-Abbiegespur verzichtet werden müsse S.33. Gleichzeitig weist er bei einer Zu- und Ausfahrt an der Bundesallee auf die Gefahr für Fußgänger und Radfahrer hin und empfiehlt die Verlegung der Wege zum Fahrbahnrand hin.	Um die geplante Querungshilfe über die Bundesallee in der Lauflinie zwischen dem Zugang zum neuen Lebensmittelmarkt auf der Südseite und der Krukenbergstraße als Zugang zum Altstandort anordnen zu können, wurde die vom Gutachter vorgeschlagene Variante eines Vollanschlusses mit gemeinsamer Aufstellfläche für Linksabbieger gewählt. Eine Querung von Fuß- und Radwegen im Bereich von Zu- und Abfahrten birgt kein höheres Gefährdungspotential als die gegenüberliegende vorhandene Straßeneinmündung der Krukenbergstraße in die Bundesallee. Hier verläuft der Fuß- und Radweg ebenfalls abgesetzt von der Bundesallee. Durch die geplante Verbreiterung des gemeinsamen Fuß- und Radweges auf der Südseite der Bundesallee kann die Sicherheit verbessert werden.
40.6	Der Gutachter weist darauf hin, dass seine Daten in Hinblick auf Quell- und Zielverkehr auf einer Abschätzung des derzeitigen Marktbetreibers im David- - Mansfeld-Weg beruhen	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.58.
40.7	➤ Wie wird das Gefährdungspotential für Radfahrer und Fußgänger durch den Vollanschluss der Bundesallee für PKWs gesehen?	Radfahrer und Fußgänger sind als „schwächste“ Verkehrsteilnehmer im öffentlichen Straßenverkehr grundsätzlich latent gefährdet. Im Bereich der geplanten Zufahrt zur Bundesallee genießen Radfahrer und Fußgänger auf dem gesonderten Rad- und Fußweg gegenüber dem querenden (motorisierten) Verkehr einen Vorrang. Bei der Querung der Bundesallee können Radfahrer und Fußgänger den signalgeregelten Überweg im Bereich der Kreuzung Bundesallee/ Stauffenbergstraße sicher nutzen. Die zusätzliche Querungshilfe ermöglicht eine Querung der Bundesallee in zwei Abschnitten. Diese Querung hat keinen Vorrang aber durch eine abschnittsweise Überquerung jeweils einer Fahrbahn ist eine relative Sicherheit gegeben. Diese Art von Querungshilfen sind an vielen Stellen im Stadtgebiet vorhanden und werden täglich von tausenden Bürgern genutzt. Eine erhöhte Gefährdung von

		Radfahrern und Fußgängern durch einen Vollanschluss im Vergleich zur Variante mit Rechtsein-Rechtausbieger lässt sich nicht verifizieren.
40.8	➤ Welche Verkehrsbehinderungen, Lärmbelastungen und Schadstoffemissionen sind durch diesen weiteren Verkehrsknotenpunkt insbesondere zu den Stoßzeiten zu erwarten?	Es handelt sich nicht um eine veränderte Planung, sondern um eine Richtigstellung. Die damit verbundene Betrachtung von Emissionen hat bereits diesen Belastungsfall berücksichtigt.
40.9	➤ Wie kann der neue Markt bereits Teil des Versorgungsbereiches sein, obwohl der rechtsverbindliche OE21 noch gilt (Begründung OE39 Punkt 2.3 vom 16.12.2015)?	Das 2010 vom Rat beschlossene Standortkonzept Zentrale Nahversorgungsbereiche, in dem die Abgrenzung des Nahversorgungsbereiches dargestellt ist, entfaltet selbst keine Rechtswirkung. Als städtebauliches Entwicklungskonzept im Sinne von § 1 BauGB ist dieses Konzept bei einer Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes zu berücksichtigen.
40.10	➤ Fällt der Getränkemarktanteil an der Verkaufsfläche weg, weil der Vorhabenträger einen Getränkemarkt indem Altstandort plant? (TOP 8, S. 126 15-01053)	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 40.3. Darüber hinaus ist zu beachten, dass der Betreiber oder Vorhabenträger keine Eigentumsrechte an dem vorhandenen Altstandort hat und insofern keine verbindlichen Vereinbarungen mit der Stadt eingehen kann.
40.11	➤ Sind die mit einem Getränkemarkt verbundenen erhöhten Lärmemissionen und Verkehrsströme in der Altimmoblie berücksichtigt?	Das Verkehrsgutachten hat in seiner Prognose den Bestandschutz der derzeitigen Nutzung berücksichtigt, d.h. es wurde bei der Betrachtung von einer theoretischen Wiederbelegung des vorhandenen Ladenlokals mit entsprechendem Verkehrsaufkommen ausgegangen.
40.12	Aus den Modifikationen zum Lärmschutz und Stellplatzanlage im neuen Erläuterungstext ergeben sich folgende Fragen: ➤ Wieso wurden noch drei weitere Stellplätze errichtet?	In Bezug auf mehrfach geäußerte Kritik im Rahmen der Einwendungen, die Anzahl der vorgesehenen Stellplätze sei nicht ausreichend, wurde die Aufteilung der Stellplatzanlage optimiert und die Anzahl der Stellplätze erhöht.
40.13	➤ Kommt es so nicht zu einer weiteren Versiegelung versickerungsfähiger Oberfläche?	Damit erhöht sich die versiegelte Fläche geringfügig. Da der Belag von Stellplätzen mit versickerungsfähigem Pflaster hergestellt wird, wirken sich die zusätzlichen Stellplätze in der Bilanz nicht negativ auf die Versickerungsfähigkeit des Bodens aus.
40.14	➤ Wieso ist die GRZ bei den zeichnerischen Festsetzungen (Anlage 3a OE39) nur für das Gebäude mit 0,4, nicht allerdings für die Stellflächen und die in Asphalt geplanten Fahrgassen ausgewiesen?	Durch diese Differenzierung kann sichergestellt werden, dass das geplante Gebäude nicht mehr als 40 % der Grundstücksfläche überdeckt. Ohne diese Differenzierung wäre bei einer GRZ von 0,8 ein Gebäude, das die notwendigen Stellplätze in einem Tiefgaragengeschoss nachweisen würde, auch mit einer sehr viel höheren Grundfläche möglich. Dies ist aber nicht das städtebauliche Ziel und würde sicherlich auch nicht den Wünschen der Bürger entsprechen.
40.15	➤ Kommt es über die Stellflächen und Fahrgassen nicht zu einer Überschreitung der	Die durch die geplante Bebauung erreichte bauliche Ausnutzung wurde im Vorfeld über-

	maximal zulässigen Grundflächenzahl GRZ 0,8 (BauNVO §19)?	prüft. Eine Überschreitung der maximal zulässigen GRZ einschließlich Stellplätze und ihrer Zufahrten wurde nicht festgestellt.
40.16	Zu der Geräuschimmissionsprognose der AAS vom 15.10.2015, die als Grundlage für die Lärmschutzmaßnahmen in dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan dienen, ergeben sich folgende Fragen: ➤ Warum ist der Auftraggeber für das Gutachten der Vorhabenträger?	Ein vorhabenbezogener Bebauungsplan wird auf Antrag und Kosten eines Vorhabenträgers auf der Grundlage eines mit der Gemeinde abgestimmten Plans. Zur Ausarbeitung der Planung gehört auch die Vergabe von Gutachten. Im Rahmen der Abstimmung der Planung mit der Stadt werden die Fachgutachten auf Plausibilität überprüft. Diese Vorgehensweise ist in der Bauleitplanung gängige Praxis.
40.17	➤ Warum beruhen auch die Daten des AAS zur Abschätzung des Quell- und Zielverkehrs und der zu erwartenden Kundenzahl in dem geplanten Verbrauchermarkt auf den Angaben des derzeitigen Marktbetreibers?	Der Schallgutachter hat bezüglich der verkehrsbedingten Daten keine eigenen Ermittlungen angestellt, sondern hat auf die im Rahmen des Verkehrsgutachtens ermittelten Daten zurückgegriffen.
40.18	Die AAS berechnet die zu erwartenden Schallemissionen auf Grundlage der „Parkplatzlärmstudie“ des Bayrischen Landesamts für Umwelt (ISBN:978-3-9400009-17-3) aus dem Jahr 2007 und dem „Technischen Bericht zur Untersuchung von Geräuschemissionen von LKW“ von der Hessischen Landesanstalt für Umwelt und Geologie aus dem Jahre 2005. In der Parkplatzlärmstudie wurden an 10 Standorten von Discountern die PKW-Bewegungen pro Stunde je 10 qm Verkaufsfläche erhoben (Tab.8, Teil 2). Dabei ergab sich ein Mittelwert von 1,37. Bei einer Verkaufsfläche von 1200 qm wären dies pro Stunde 164,4 Bewegungen. Bei einer Öffnungszeit von 11 Stunden also 1804 Bewegungen im Quell- und Zielverkehr. Die Abschätzung des Betreibers ergab 944 Pkw-Fahrten im Quell- und Zielverkehr, einen motorisierten Individualverkehr (MIV) von 55% und einen Quell- und Zielverkehr zur Anlieferung von 2 LKW und 8 Lieferfahrzeugen.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.58.
40.19	➤ Ist davon auszugehen, dass ein Vollsortimenter mit 1200 qm Verkaufsfläche mit täglich einem LKW über 3,5t und 4 Lieferfahrzeugen versorgt werden kann?	Im Rahmen der weiterfolgenden Überarbeitung des Bebauungsplanes wurden die im Verkehrs- und Lärmgutachten getroffenen Annahmen erhöht auf eine zu erwartende Belieferung mit 2 LKW und 8 Lieferfahrzeugen.
40.20	➤ Ist davon auszugehen, dass nur 55% der zu erwartenden Kunden ihre Einkäufe mit dem Auto erledigen?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.59.
40.21	Einwendungen zur Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan (Anlage 5 OE39 Stand 16.12.2015): In der Begründung (Anlage 5, Punkt 3, S 6) wird in Bezug auf den Verzicht auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung auf das Ergebnis	Die Dokumentation der Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG ist ein eigenständiges Dokument, unabhängig von der Begründung zum Bebauungsplan. In der Dokumentation ist das Thema Abfallerzeugung behandelt worden. Die Dokumentation wurde ebenfalls

	der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, die aufgrund Anlage 1 UVPG Nr. 18.6 in Verbindung mit 18.6.2 erforderlich ist, verwiesen. Nach §3c UVPG besteht die Dokumentationspflicht über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung erforderlich nach Anlage 1 gemäß Anlage 2 UVPG. Von den dort zu beurteilenden Kriterien finde ich in der vorliegenden Begründung: ➤ keine Prüfung hinsichtlich Anlage 2 UVPG 1.2 Abfallerzeugung	mit den anderen Bestandteilen des Bebauungsplanentwurfes und den bis dato vorliegenden umweltbezogenen Informationen öffentlich ausgelegt.
40.22	➤ hinsichtlich der Belästigungen Anlage 2 UVPG 1.4 den Verweis auf die Geräuschimmissionsprognose vom 15.10.2015, deren zugrundeliegende Daten zum Quell- und Zielverkehr auf Abschätzungen des derzeitigen Betreibers beruht und den Verweis auf das Verkehrsgutachten vom WVI von 2010; das ebenfalls die betreiberbasierten Abschätzungen zum Quell- und Zielverkehr hinsichtlich Kundenzahl. PKW- und LKW-Verkehr für seine Berechnungen zugrunde legt	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.58 sowie zu lfd. Nr. 28.5.
40.23	➤ zu 2.3.10 zentrale Orte im Sinne § 2 Abs 2.2 Raumordnungsgesetz dass Flächeninanspruchnahme im Freiraum begrenzt werden, wird in der Begründung auf eine aktuelle Mitteilung des ZGB vom 07.10.2015 verwiesen. Ist diese einsehbar?	Die zitierte Flächeninanspruchnahme bezieht sich auf klassische Außenbereiche. Bei der hier beplanten Fläche handelt es sich nicht um die Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich, sondern um eine nicht bebaute Fläche innerhalb des Siedlungsbereiches mit Baurecht für einen Teilbereich. Die Mitteilung des ZGB bezieht sich auf die Unbedenklichkeit raumordnerischer Auswirkungen auf die Versorgungsstruktur benachbarter Gemeinden.
40.24	In der Begründung zur baulichen Festsetzung (Anlage 5, OE 5.1) wird auf eine Gebietsfestsetzung nach § 11.3 BauNVO verzichtet. Dies ist möglich, da die Gemeinde im vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach (§ 12(3) BauGB) nicht an die Festsetzungen nach § 9 und § 9a BauGB gebunden ist. Das heißt allerdings nicht, dass es ihr nicht möglich wäre, diese BauNVO anzuwenden. Liegt kein vorhabenbezogener Bebauungsplan vor, ist ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb ausschließlich in Kerngebieten und sonstigen Sondergebieten zulässig. Über den Umweg des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird die in der BauNVO klar gebotene Notwendigkeit der Prüfung auf schädliche Umwelteinwirkungen nach § 3 Immissionsschutzgesetz, Auswirkung auf infrastrukturelle Ausstattung, Verkehr und die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche sowie auf Ortsbild umgangen. Dabei wird in § 11.3 BauNVO deutlich hervorgehoben, dass bei Betrieben, die eine	Die hier konstruierten Kausalitäten sind unzutreffend. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG hat im Ergebnis Bedeutung bei der Beurteilung der Zulässigkeit der <u>Verfahrensart</u>, ob das Aufstellungsverfahren als klassisches Verfahren mit eigenständigem Umweltbericht und naturschutzrechtlicher Eingriffsbilanzierung durchgeführt werden muss oder ob ein Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne eigenständigem Umweltbericht und ohne naturschutzrechtlicher Eingriffsbilanzierung durchgeführt werden kann. Dabei spielt die <u>Bebauungsplanart</u>, ob Angebotsbebauungsplan oder vorhabenbezogener Bebauungsplan, keine Rolle. In allen Fällen, sind im Rahmen des Bebauungsplanaufstellungsverfahrens entsprechend den Maßgaben des § 1 Abs.6 Nr.7 BauGB die Umweltauswirkungen zu ermitteln und abzuwägen. In einem vereinfachten Verfahren nach § 13, 13a und 13b BauGB

	Geschossfläche von 1200 qm überschreiten, obengenannte Einwirkungen zu erwarten sind. Über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird der Weg eröffnet, ein UVP erst nach allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls (§ 30 UVPG in Verbindung mit Anlage 1/ 18.6 und 18.6.2 und 18.8) durchzuführen, die laut Begründung eine Unbedenklichkeit ermittelt hat.	entfällt die Verpflichtung, die Prüfung der Umweltbelange mit Hilfe eines formalen Umweltberichtes systematisch zu dokumentieren. Ebenfalls unabhängig von der Wahl einer Sondergebietsfestsetzung im Rahmen eines klassischen Verfahrens oder dem Verzicht einer Gebietsartfestsetzung im Rahmen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind die Auswirkungen auf die Infrastruktur der Gemeinde und der benachbarten Gemeinden zu ermitteln und in die Abwägung einzustellen.
40.25	Wegen meiner oben genannten Anmerkungen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls und der Datengrundlage der Verkehrs- und Lärmgutachten stelle ich die Frage: ➤ warum wird auf eine Gebietsfestsetzung als Sondergebiet nach BauNVO verzichtet, obwohl das Vorhaben in einem reine Wohngebiet umgesetzt werden soll und über eine UVP Bedenken in der Bevölkerung deutlich vermindert werden könnten?	Ob für das Bauvorhaben selbst eine Gebietsartfestsetzung im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes getroffen wird oder nicht, ist wie unter lfd. Nr. 40.24 erläutert, bezüglich der Bewertung der Auswirkungen des geplanten Bauvorhabens unerheblich. Im Übrigen soll das Vorhaben nicht innerhalb der Gebietsart „Reines Wohngebiet“ umgesetzt werden, sondern innerhalb einer eigenen Gebietskategorie. Der geplante Standort befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft zu einem Reinen Wohngebiet und muss den diesbezüglichen Schutzanspruch berücksichtigen.
40.26	➤ Warum sind die Ergebnisse der Vorprüfung des Einzelfalls nach Anlage 2 UVPG nicht in der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan dargestellt, obwohl Dokumentationspflicht besteht und das Vorhaben in einem reinen Wohngebiet auf einer Grünfläche realisiert wird?	Die Dokumentation der Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG ist ein eigenständiges Dokument, unabhängig von der Begründung zum Bebauungsplan. Die Dokumentation wurde ebenfalls mit den anderen Bestandteilen des Bebauungsplanentwurfes und den bis dato vorliegenden umweltbezogenen Informationen öffentlich ausgelegt. Insgesamt ist dieser Aspekt jedoch unerheblich, da im Rahmen der Verfahrensumstellung nunmehr ein klassisches Aufstellungsverfahren durchgeführt wird und die Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen eines Umweltberichtes dokumentiert wird.
40.27	Die Abweichung vom geltenden Flächennutzungsplan (Anlage 5, OE39 2.2) wird mit dem im vorliegenden Fall beschleunigten Verfahrens nach § 13a (2) 2 BauGB begründet. Dieses ist ausgeschlossen, wenn die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Pflicht wird bei dem geplanten großflächigen Einzelhandelsbetrieb ausschließlich über den Weg des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umgangen.	Die Wahl der Bebauungsplanart als vorhabenbezogener Bebauungsplan wirkt sich nicht vergünstigend auf die Verpflichtung zu einem Umweltbericht aus (siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 40.24). Im Übrigen ist dieser Aspekt jedoch unerheblich, da im Rahmen der Verfahrensumstellung nunmehr ein klassisches Bebauungsplanverfahren einschließlich einer Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren durchgeführt und die Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen eines Umweltberichtes dokumentiert wird.
40.28	Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird mit den Ergebnissen der „Gutachterlichen	Das beschlossene Zentrenkonzept entwickelt für sich keine Rechtswirkung. Als ein

	Stellungnahme zur Ansiedlung eines Lebensmittelvollsortimenters im Kanzlerfeld im Nahversorgungsbereich Watenbüttel/ Völkenrode, Kanzlerfeld, Lamme " aus dem Jahre 2010 und dem Zentrenkonzept Einzelhandel in der Ergänzung 2010 begründet. Hier wird auf das vorhandene Nahversorgungszentrum David Mansfeld-Weg (Zentrenkonzept S.27) und der geplanten Verlagerung und Vergrößerung des Nahversorgers (Zentrenkonzept S.32) gesprochen und gleichzeitig darauf hingewiesen, dass großflächige Einzelhandelszentren nur in Ausnahmefällen in den Stadtteilzentren anzusiedeln sind (S.34). In dem Zentrenkonzept wird außerdem darauf verwiesen, dass sich daraus keine direkten Baurechte ableiten lassen (Zentrenkonzept S.35).	von der Gemeinde beschlossenes städtebauliches Entwicklungskonzept im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr.11 BauGB ist dieses jedoch bei der Entwicklung eines Bebauungsplanes zu berücksichtigen. Die daraus zielierte allgemeine Planungsmaxime, großflächige Einzelhandelsbetriebe nur in Ausnahmefällen in den Stadtteilzentren anzusiedeln, wird durch die Aussage des Standortkonzeptes Zentrale Nahversorgung relativiert, dass die Abgrenzung des für den Stadtteil Kanzlerfeld festgelegten Nahversorgungsbereiches bereits eine vergrößerte Fläche für die Umsiedlung und Vergrößerung des vorhandenen Lebensmitteleinzelhandelsbetriebes vorsieht. Insofern steht der Bebauungsplan „Franz-Rosenbruch-Weg“, OE 39, nicht im Widerspruch zu dem Zentrenkonzept, sondern ist daraus entwickelt.
40.29	Auch der Gutachter sieht den neuen Standort nur in Anbindung zu dem bestehenden Versorgungszentrum mit dorthin ausgerichtetem Eingang sowie einer Querungshilfe über die Bundesallee (Anlage 5, OE39, S.5).	Diese Aspekte sind berücksichtigt worden. Siehe hierzu auch Stellungnahme zu lfd. Nr. 5.8.
40.30	Der Fortbestand des Altstandorts wird lediglich durch eine Absichtserklärung des Betreibers zur Errichtung eines Getränkemarktes begründet, wohingegen der Standort in Lehn Dorf für mindestens 10 Jahre durch eine Betriebsverknüpfung des Nahversorgers abgesichert wird (Anlage 5, OE39, S.5).	Die Verpflichtung zu Fortführung des Betriebes in Lehn Dorf ist nur möglich, weil der Betreiber des neuen Marktes mit dem in Lehn Dorf identisch ist und dieser auch Eigentümer des Lehn Dorfer Betriebes ist. Hingegen kann eine vertragliche Absicherung für den Altstandort im Stadtteil Kanzlerfeld nicht getroffen werden, weil der Betreiber keine Eigentumsrechte dort besitzt.
40.31	In der Beschlussvorlage 15-01053 heißt es auf S.127 dass die REWE-Gruppe im Frühjahr 2015 der Verwaltung gegenüber ihr Interesse bekundet habe, den derzeitigen Altstandort anzumieten, sofern eine Verkaufsfläche von 800 qm, besser 1000 qm möglich sei. Die Verwaltung knüpft eine Wiedervorlage bei den politischen Gremien hinsichtlich einer Entscheidung über eine Weiterentwicklung des Altstandortes an eine belastbare Planung und eine verbindliche Erklärung. ➤ Wie kann die REWE-Gruppe, die als Vollsortimenter in das Zentrenkonzept Einzelhandel der Stadt passt, eine verbindliche Erklärung abgeben, wenn der bisherige Betreiber sich die weitere Nutzung des Altstandorts als Getränkemarkt vorbehält?	Der Verwaltung liegt lediglich eine Kopie einer allgemeinen Interessensbekundung gegenüber einer engagierten Bürgergruppe vor. Die REWE-Gruppe hat selbst keinen direkten Kontakt zur Stadt aufgenommen, um sein Interesse oder mit Plänen etwaige Erweiterungskonzepte darzustellen. Dies ist für eine Planung zur Weiterentwicklung des Altstandortes und einer Zurückstellung des Neubauvorhabens nicht belastbar.
40.32	➤ Warum wird nur der Standort Lehn Dorf, nicht der Standort David Mansfeld-Weg im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans abgesichert?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 40.30.

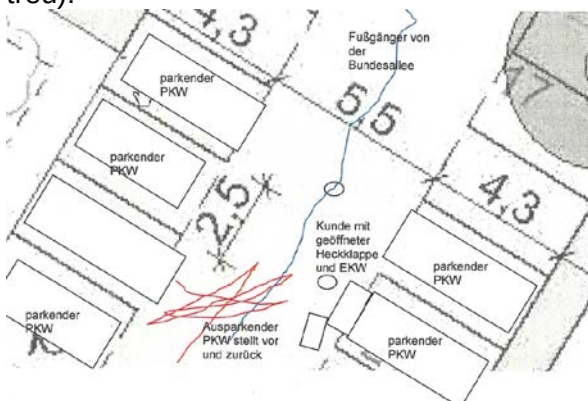
40.33	➤ Ist somit nicht die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets nach § 13 a (2.2 BauGB) gefährdet und somit eine Durchführung des Bauvorhabens im beschleunigten Verfahren ausgeschlossen?	Die abgeleiteten Kausalitäten sind für die Ausführung eines beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB nicht von Bedeutung. Im Übrigen ist dieser Aspekt im Hinblick auf die Verfahrensumstellung irrelevant.																																				
40.34	In der Begründung (Anlage 5, OE39 Punkt 3) heißt es, die Überprüfung der Fachverwaltung habe ergeben, dass auf die festgesetzte Fläche Kindertagesstätte verzichtet werden könne. Genau diese Nutzungsform ist nach § 3 (2) BauNVO in reinen Wohngebieten zulässig und wurde daher im Flächennutzungsplan OE21 festgeschrieben. Auf der Statistikseite der Stadt Braunschweig wird die Bevölkerungsverteilung nach Altersgruppen in statistischen Bezirken ausgewiesen. Danach leben im Kanzlerfeld mit Stand 31.12.2014 3865 Einwohner und davon 201 Kinder unter 6 Jahren, was mit 5,2% über dem stadtweiten Durchschnitt von 5,0% liegt. Nach Rückfrage beim Referat für Stadtentwicklung und Statistik vom 01.02.2016 bei Herrn Pätzold lag die Zahl der Kinder unter 6 Jahren im Kanzlerfeld im Jahr 2010 bei 116 Kindern. (Anlage 2 Altersgruppen im statistischen Bereich 32 Kanzlerfeld). Dies ist ein Zuwachs von 76%. ➤ Wieso wird bei dieser Entwicklung auf eine Festsetzung als Kindertagesstätte verzichtet?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 8.2.																																				
40.35	Anlage 1: Stellungnahme vom 07.08.2014	Die Einwendungen sind in Anlage 7a, lfd. Nr. 13 der Beschlussvorlage 18-09724 aufgeführt und mit einer Stellungnahme der Verwaltung versehen.																																				
40.36	Anlage 2: Stadt Braunschweig AG Statistik und Stadtforschung: Altersgruppen im statistischen Bereich 32 Kanzlerfeld	Die Statistik wird zur Kenntnis genommen. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme zu lfd. Nr. 8.2 verwiesen.																																				
Stadt Braunschweig - AG Statistik und Stadtforschung - 01.02.2016 Altersgruppen im Statistischen Bezirk 32 - Kanzlerfeld <table><tr><th>Statistischer Bezirk 32 - Kanzlerfeld</th><th>Unter 6 Jahre</th><th>Von 6 bis unter 10 Jahren</th><th>Von 10 bis unter 16 Jahren</th><th>Kanzlerfeld insgesamt</th><th>Braunschweig insgesamt</th></tr><tr><td>2010</td><td>116</td><td>92</td><td>174</td><td>3.769</td><td>243.363</td></tr><tr><td>2011</td><td>159</td><td>97</td><td>150</td><td>3.882</td><td>244.806</td></tr><tr><td>2012</td><td>177</td><td>102</td><td>158</td><td>3.895</td><td>246.742</td></tr><tr><td>2013</td><td>189</td><td>109</td><td>162</td><td>3.887</td><td>248.424</td></tr><tr><td>2014</td><td>201</td><td>108</td><td>169</td><td>3.885</td><td>249.485</td></tr></table> Quelle: Statistisches Jahrbuch			Statistischer Bezirk 32 - Kanzlerfeld	Unter 6 Jahre	Von 6 bis unter 10 Jahren	Von 10 bis unter 16 Jahren	Kanzlerfeld insgesamt	Braunschweig insgesamt	2010	116	92	174	3.769	243.363	2011	159	97	150	3.882	244.806	2012	177	102	158	3.895	246.742	2013	189	109	162	3.887	248.424	2014	201	108	169	3.885	249.485
Statistischer Bezirk 32 - Kanzlerfeld	Unter 6 Jahre	Von 6 bis unter 10 Jahren	Von 10 bis unter 16 Jahren	Kanzlerfeld insgesamt	Braunschweig insgesamt																																	
2010	116	92	174	3.769	243.363																																	
2011	159	97	150	3.882	244.806																																	
2012	177	102	158	3.895	246.742																																	
2013	189	109	162	3.887	248.424																																	
2014	201	108	169	3.885	249.485																																	
40.37		<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfes.																																				
41	Stellungnahme Nr. 41 Schreiben von Name vom 31.01.2016	Stellungnahme der Verwaltung																																				
41.1	Als Bewohner des Stadtteils Kanzlerfeld bin ich sehr interessiert an o.g. Bauvorhaben und habe mir die öffentlich ausgelegten Do-	Die Einwendungen sind in Anlage 7a, lfd. Nr. 44 der Beschlussvorlage 18-09724 aufgeführt und mit einer Stellungnahme der Verwaltung versehen.																																				

	kumente angeschaut. Hierzu möchte ich ergänzend zu meinen Einwendungen zur Erstausslegung im August 2014, die ich aufrecht erhalte, wie folgt Stellung nehmen.	
41.2	1. Auslegungsfrist nur 2 Wochen, keine Veröffentlichung der Gutachten im Internet. Die beabsichtigte Bebauung ist ein komplexes Projekt. Aus meiner Sicht ist eine Auslegungsfrist von 2 Wochen eindeutig zu kurz, als dass alle interessierten Bürger sich ein Urteil bilden können.	Die Planung hatte bereits einmal die öffentliche Auslegung durchlaufen. Der Öffentlichkeit war insofern die Planung im Grundsatz bekannt. Die bereits ausgelegte Planfassung wurde nur in Details geändert. Insofern ist die Verkürzung der Auslegungsdauer rechtmäßig.
41.3	Befremdlich ist auch, dass die relevanten Gutachten nicht per Ratsinformationssystem im Internet bereitgestellt wurden. Leider drängt sich hier der Eindruck auf, dass das Projekt nunmehr im Schnellverfahren unter möglichst weitgehendem Ausschluß der Öffentlichkeit durchgezogen werden soll.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 6.6.
41.4	2. Wichtige Basisdaten zur Prognose der durch das Projekt zu erwartenden Verkehrs- und Lärmbelastungen werden durch den Betreiber selbst bereitgestellt, hier besteht die Gefahr von Interessenskonflikten. Die Verkehrs- und Lärmbelastungen werden u.a. auf Basis der vom Betreiber bereitgestellten Daten zu erwarteten Kundenanzahlen ermittelt. Dies halte ich für sehr problematisch, da die Gefahr besteht, dass der Betreiber interessengeleitet zu niedrige Kundenanzahlen angibt. Aus meiner Sicht ist eine neutrale Prognose der Kundendaten erforderlich. Hierbei ist die aktuelle Landschaft im Lebensmittelhandel in Braunschweig, z.B. das neue Center am Bahnhof, zu berücksichtigen. Auf dieser Grundlage sollte sodann eine realistische Prognose der Verkehrs- und Lärmbelastung erfolgen.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.58.
41.5	3. EDEKA plant insgesamt 1870 m² Verkaufsfläche im Kanzlerfeld, dies ist mehr, als das Nahversorgungskonzept erfordert. Aus den vorliegenden Planungen geht hervor, dass der neue Markt ca. 1200 m² Verkaufsfläche haben wird. Gleichzeitig soll das vorhandene Einkaufszentrum (670 m²) als Getränkemarkt weiterbetrieben werden. Dies bedeutet, dass EDEKA insgesamt über 1800 m² Verkaufsfläche im Kanzlerfeld installieren will, d.h. die Fläche verdreifacht werden soll. Für eine zukunftsgerichtete Nahversorgung wurden immer 1200 m² als notwendige Verkaufsfläche genannt. Aus meiner Sicht ist der Neubau deshalb einfach zu groß und kann nicht als Lebensmittelmarkt für die Nahversorgung verstanden werden.	Das Einzelhandelsgutachten von 2017 hat im Rahmen einer Analyse der Auswirkung auf benachbarte Nahversorgungsstandorte anderer Stadtteile die Verträglichkeit der Verkaufsflächenzunahme untersucht. Unter der Annahme, dass am Altstandort ein Getränkemarkt mit max. 400 m² Verkaufsfläche eingerichtet wird, wurde im Ergebnis eine Verkaufsflächenobergrenze für das Sortiment Nahrungs- und Genussmittel mit 920 m² und 150 m² für das Sortiment Drogerie und Parfümerie festgestellt. Das geplante Marktgebäude wurde entsprechend verkleinert und der Bebauungsplanentwurf entsprechend angepasst.

41.6	4. Mögliche Steigerung der Marktmacht von EDEKA, Ausschluss von Wettbewerbern. Bereits jetzt ist EDEKA einer der großen Anbieter mit entsprechender Marktmacht im Braunschweiger Lebensmittelhandel. Aus den Planungsunterlagen geht nicht hervor, dass das Risiko einer marktbeherrschenden Stellung von EDEKA in Braunschweig durch den Neubau geprüft worden wäre. Dies ist um so bedenklicher, als offenbar die Gespräche mit der REWE-Gruppe zur Übernahme der Nahversorgung im vorhandenen Einkaufszentrum nicht weitergeführt wurden. Aus meiner Sicht ist ein neutrales Gutachten zur Bewertung der Wettbewerbssituation im Braunschweiger Lebensmittelhandel erforderlich, bevor die Entscheidung für einen Neubau der EDEKA Gruppe getroffen werden kann.	Bauleitplanung ist im allgemeinen „wettbewerbsneutral“. Entscheidend ist, dass sie von städtebaulichen Gründen getragen wird. Der städtebauliche Grund dieser Planung ist die Sicherung der Nahversorgung. Abgesehen davon ist der EDEKA-Konzern ein genossenschaftlich organisierter kooperativer Unternehmensverbund im deutschen Einzelhandel, der insgesamt einen relativ hohen Marktanteil einnimmt. Ein großer Anteil der Einzelhandelsfilialen wird allerdings von selbständigen Kaufleuten betrieben, so auch der hier geplante Lebensmittelmarkt. Der Betreiber führt derzeit 10 Betriebe, ausschließlich in Braunschweig. Die bei der Bauleitplanung zu berücksichtigenden Belange der Wirtschaft, auch ihrer mittelständigen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung (§ Abs.6 Nr. 8a BauGB) werden insofern beachtet.
41.7	5. Prüfung alternativer Betreiber für das vorhandene Einkaufszentrum erforderlich. Im Frühjahr 2015 hat die REWE-Gruppe ihr Interesse an der Übernahme der Nahversorgung im vorhandenen Einkaufszentrum erklärt. Dies ist umso bedeutsamer, als die Fa. Görges zur Begründung der Erfordernis des Neubaus immer erklärt hatte, in der Altimmoblie sei kein zukunftsfähiges Nahversorgungskonzept möglich. Vor der Entscheidung für einen Neubau ist es m.E. erforderlich, seitens der Stadt Braunschweig in einem transparenten Verfahren mit den Eigentümern der Altimmoblie und alternativen Betreibern, ob die Nahversorgung nicht doch auf Basis der vorhandenen Immobilie sichergestellt werden kann. M.E. besteht das Risiko, einen Neubau zu errichten, der überhaupt nicht erforderlich ist.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 16.2.
41.8		<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die max. Verkaufsfläche wurde reduziert und das Bauvorhaben verkleinert. Die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sowie die Begründung sind entsprechend angepasst worden und werden gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegt. Die weiteren vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner weiteren Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
42	Stellungnahme Nr. 42 Schreiben von Name vom 02.02.2017	Stellungnahme der Verwaltung
42.1	hiermit erhalte ich meine Einwendungen per Mail aus 2015 aufrecht.	Die Einwendungen sind in Anlage 7a, lfd. Nr. 73 der Beschlussvorlage 18-09724 aufgeführt und mit einer Stellungnahme der Verwaltung versehen.

42.2	Ich ergänze weiterhin wie folgt: das Gebäude muss sich in die Eigenart der baulichen Umgebung einfügen (BauNVO). Ein Aushebelung der VO aufgrund zweier, veralteter, fragwürdiger Dokumente hat rechtlich keinen Bestand.	Das Einfügungsgebot nach § 34 BauGB bezieht sich auf Bauvorhaben, die in Bereichen ohne Bebauungsplan errichtet werden sollen. Dies ist hier nicht zutreffend. Es besteht bereits ein verbindlicher Bebauungsplan, der nunmehr durch einen neuen Bebauungsplan ersetzt werden soll. Im Rahmen eines Bebauungsplanes können Festsetzungen getroffen werden, die eine von der Umgebung abweichende Bebauung zulässt.
42.3	Warum gelingt es nicht im Rahmen des Dialoges, den Bau architektonisch so zu errichten, das er optisch ins Kanzlerfeld passt. In Mascherode ist dies doch auch gelungen. Laut Plan ist der Bau ein Schandfleck aus Beton und Wellblech.	Der geplante Baukörper in der bisherigen Fassung entsprach in Bezug auf die äußere Gestaltung und Wahl des Fassadenmaterial weitgehend der Ausführung des Marktes in Mascherode. Im Rahmen der Verfahrensumstellung wurde die Verkaufsfläche verkleinert und in diesem Zusammenhang wurde auch die Gestaltung des Gebäudes überarbeitet.
42.4		Vorschlag der Verwaltung Die vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner weiteren Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
43	Stellungnahme Nr. 43 Schreiben von Name vom 29.01.2016	Stellungnahme der Verwaltung
43.1	Im laufenden Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Franz-Rosenbruch-Weg“ OE 39 möchte ich folgendermaßen zu dem Vorhaben Stellung nehmen: 1. <u>Stellungnahme zu den Maßnahmen zur Lärminderung</u> Der angepasste Bebauungsplanentwurf enthält gegenüber der 1. Auslegungsphase eine Reihe Nachbesserungen, insbesondere sehr zu begrüßende Lärminderungsmaßnahmen. So wurden in den textlichen Festsetzungen (Anlage 4) die Vorgaben bezüglich der Gestaltung der Lärmschutzwände erweitert und es wurde gegenüber der 1. Fassung die Festlegung aufgenommen, dass die Fahrbahngassen in Asphalt auszuführen sind (VII 1.4). Trotzdem liegt in der Vorlage keine einheitliche Nennung der erforderlichen Lärminderungsmaßnahmen vor. Folgende Punkte werden in den textlichen Festlegungen (Anlage 4) nicht genannt: 1. Die baulichen Festlegungen, wie die EKW-Box auszuführen ist (Lärmgutachten, Abschnitt 4.2.1+2 Seite 13) 2. Die Festlegung, dass die Einhausung für die LKW Anlieferung beidseitig mit Rolltoren und einem Schalldämm-Maß von mindestens 25dB zu versehen sind (Lärmgutachten, 1 Abschnitt 4.2.4 Seite 17).	Die Festsetzungsmöglichkeiten innerhalb eines Bebauungsplanes beschränken sich auf Inhalte, die abschließend in § 9 BauGB genannt sind. Diese Ermächtigungsgrundlage bietet die Möglichkeit, Regelungen zu baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen zu treffen, einschließlich von Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche. Hiervon sind Festsetzungen, die ein bestimmtes Nutzungsverhalten zum Inhalt haben, nicht gedeckt. Bei der Überarbeitung der Planung im Rahmen der Verfahrensumstellung wurde auch das Lärmschutzkonzept überarbeitet. Die hieraus abzuleitenden Maßnahmen wurden differenziert in Maßnahmen, die im Bebauungsplan festgesetzt werden können und solche, die die Ermächtigungsgrundlage nicht erfasst. Hierzu gehören Maßnahmen, die ein bestimmtes Nutzungsverhalten zum Inhalt haben wie z.B. Liefer-, Öffnungs- und Betriebszeiten. Im Rahmen des Durchführungsvertrages wird der Vorhabenträger verpflichtet, die im

3. Dass die Rückkühler an der Giebelseite zur Bundesallee zu montieren sind (Lärmgutachten, Abschnitt 4.2.5 Seite 17) 4. Eine Ausführung der haustechnischen Anlagen mit einem Schalleistungspegel von max. 73 dB(A). 5. Dass die Fahnenmasten innenliegende Seilführungen aufweisen müssen (hat ja auch in den Ruhezeiten Auswirkungen). Diese Punkte werden entweder nur in der Beschlussvorlage oder in der Begründung (Anlage 5, in den Abschnitten 4.5 oder 5.8) genannt oder ausschließlich in der Lärmimmissionsprognose verwendet. Alle genannten Punkte dienen in der Lärmimmissionsprognose aber als stützende Grundannahmen und fließen in die Berechnungen ein. Sie sind somit Grundlage, um die Lärmschutzvorgaben erreichen zu können. Außerdem sind die genauen Eigenschaften, die die Lärmschutzwände erfüllen müssen (Absorptionsgrad, Schalldämm-Maß), nur in dem Gutachten und in der Begründung (Anlage 5 Abschnitt 5.8) genannt, nicht aber in den textlichen Festsetzungen, bzw. in den Bauvorschriften. Es handelt sich hier doch eindeutig um wichtige bauliche Faktoren. Aus welchem Grund werden diese nun in den textlichen Festsetzungen und Bauvorschriften (Anlage 4) nicht erwähnt? Es genügt doch nicht, dass diese Maßnahmen nur in dem Lärmimmissionsgutachten erwähnt bleiben. Alle erforderlichen Maßnahmen müssen doch explizit und vollumfänglich als zwingend zu erfüllende Festsetzungen oder Bauvorschriften gegenüber dem Vorhabenträger formuliert werden, mit der Maßgabe, dass die Einhaltung im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen ist. Auch folgende Festsetzungen werden nur in dem Immissionsgutachten erwähnt, obwohl sie ebenso Voraussetzung für die Einhaltung der Lärmschutzvorgaben sind: 1. Die Festlegung, dass lärmarme Einkaufswagen Verwendung finden müssen. 2. Die Einschränkung der Öffnungszeiten auf die Zeit zwischen 8 bis 21 Uhr. 3. Sonn- und Feiertags kein Betrieb. 4. Der Ausschluss von Lieferverkehr in der Zeit von 20 bis 7 Uhr (Abschnitt 4.2.4, Seite 15) Punkt 1. wird im Abschluss des Lärmgutachtens (Kap. 7. Seite 22) explizit als Voraussetzung genannt, die den Berechnungen zugrundegelegt wurde. Punkt 4. wird auch in der Begründung (Anlage 5 Absatz 5.8) zur Einhaltung der Lärm-	Lärmgutachten getroffenen Annahmen bei der Ausführung einzuhalten. Im Genehmigungsverfahren ist nachzuweisen, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten werden. Insofern werden die getroffenen Annahmen ebenfalls zugrunde gelegt und festgeschrieben.

	schutzwerte zugrundegelegt. Auch diese Parameter müssen als Auflagen explizit beschrieben sein, zu denen sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag rechtlich verpflichtet.									
43.2	<u>2. Stellungnahme zur Stellplatzanlage</u> Die Veränderungen bezüglich der Lärmschutzwände und der Führung der Hauptwasserleitung an der östlichen Grenze machten verständlicherweise Veränderungen an der PKW-Stellplatzanlage erforderlich. Bei näherer Betrachtung der Stellplatzanlage fällt folgendes auf: Die Stellplatzflächen sollen eine Länge von nur 4,3 m erhalten. Die beiden Fahrbahngassen sollen eine Breite von lediglich 5,5 m erhalten. Die Fahrbahngassen und Stellplatzreihen sind längs zur Frontseite des Marktes angeordnet und müssen sowohl den ein- und ausfahrenden Verkehr, als auch den rangierenden Verkehr, aufnehmen. Die Stellplatzlängen sind einfach zu kurz. Einige Beispiele von PKW ohne AHK: <table><tr><td>VW Polo</td><td>3,97 m</td></tr><tr><td>Golf</td><td>4,26 m</td></tr><tr><td>VW Golf Variant</td><td>4,56 m</td></tr><tr><td>VW Passat</td><td>4,77 m</td></tr></table> Wir sprechen nicht von größeren Autos wie Audi, Seat Leon oder Toledo, VW Sharan oder einen Opel Alhambra. Ein paar cm müssen ja außerdem noch als Reserve da sein, um mit dem Auto keinen Schaden anzurichten. Es wird sich folgendes Bild mit parkenden PKW ergeben (annähernd maßstabsgetreu):  Aufgrund der engen Siftuation erscheint es fast unmöglich, sicher ein- und auszuparken. Häufiges Vor- und Zurücksetzen wird erforderlich sein. Darstellung der Gesamtsituation der Stellplatzanlage anhand von Vergleichsbeispielen:	VW Polo	3,97 m	Golf	4,26 m	VW Golf Variant	4,56 m	VW Passat	4,77 m	Die Dimensionierung der Stellplatzanlage entspricht den Mindestanforderungen der hier anzuwendenden GaragenVO. Gleichwohl werden von Einzelhandelskonzernen bei Neuplanungen Fahrgassen und Stellplätze großzügiger dimensioniert, um die Nutzung der Stellplätze kundenfreundlich zu gestalten, was sich durchaus auch in den ermittelten Daten des Einwenders widerspiegelt. Bei der Überarbeitung der Planung dieses Bebauungsplanes im Rahmen der Verfahrensumstellung wurde die Verkaufsfläche reduziert und das Gebäude verkleinert. Damit ergab sich die Möglichkeit, die Stellplatzanlage zu optimieren. Die Fahrgassen haben nunmehr eine Breite von 6,4 m. Die Länge der Stellplätze beträgt entweder allein oder mit Überhangfläche insgesamt 5 m. Insofern konnte der Nutzungskomfort der Stellplatzanlage gesteigert werden.
VW Polo	3,97 m									
Golf	4,26 m									
VW Golf Variant	4,56 m									
VW Passat	4,77 m									

	Stellplatzlänge	Breite der Fahrbahngassen	Anordnung der Stellplatzreihen, Bezug zur Frontseite
Rewe Markt Watenbüttele	5,0 m	6,5 m *1)	quer, beidseitig
Edeka Markt Waggum	5,0 m	1. Gasse vor dem Markt 8,7 m weitere Gassen 6,0 m	längs, vor dem Markt einseitig, sonst beidseitig
Markt am Altstandort im Kanzlerfeld	4,3 m *2)	1. Gasse 5,3 bis 7,3 m 2. Gasse 6,3 m 7,3 m	längs, einseitig
Neuer Markt im Kanzlerfeld	4,3 m	5,5 m	längs, beidseitig

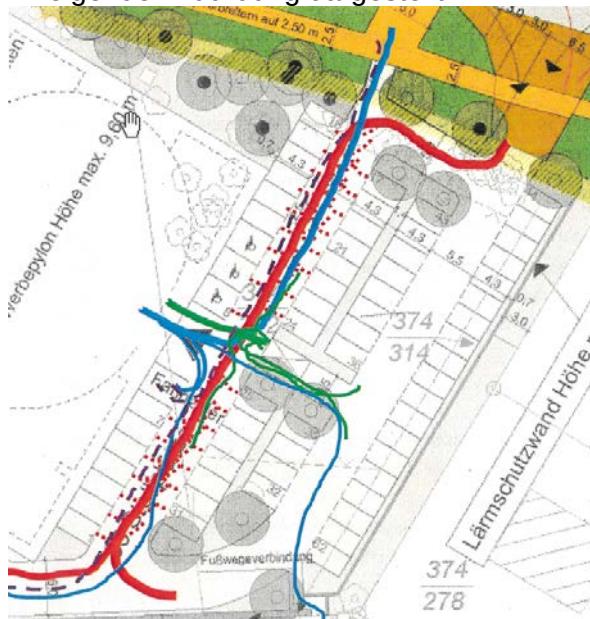
*1) Die Fahrbahngasse betragen 6,5 m, wobei man bedenken muss, dass die Fahrbahngassen quer angeordnet sind. Die Fahrbahngasse an der Frontseite des Marktes (Breite unbekannt, schätzungsweise 7-8 m) muss nur den ein- und ausfahrenden Verkehr und den fußläufigen Personenverkehr aufnehmen, also keine rangierenden Fahrzeuge.

*2) Die Stellplatzlängen des alten EKZ im Kanzlerfeld betragen nur 4,3 m (zu knapp für die meisten Fahrzeuge, wie man vor Ort sehen kann), wobei man hier zugutehalten kann, dass die Fahrbahngassen nur einseitig Stellplätze bedienen und fast durchgängig; breiter sind. Die anderen Zahlen sprechen für sich. Das bedeutet, der Plan bietet tatsächlich die größtmögliche Verquickung ungünstiger Werte, die möglich ist. Die zum Eingang näherliegende (und stärker frequentierte) Fahrbahngasse, hat gleichzeitig folgenden Verkehr aufzunehmen:

- den ein- und ausfahrenden PKW-Verkehr
- den beidseitigen Rangierverkehr von ein- und ausparkenden Autos inkl. Vor- und Zurücksetzen
- die auf der Fahrbahngasse stehenden Kunden, die mit ihren PKW unterwegs sind oder beim Beladen ihrer PKW
- den gesamten fußläufigen Verkehr vom Norden des Kanzlerfeldes über die Bundesallee zum Markteingang (Nicht-MIV-Anteil von 45% gemäß Lärmimmissionsprognose, S.12),
- auch den kleineren fußläufigen Anteil aus dem südlichen Kanzlerfeld zum Markteingang
- den Personenverkehr aus der gesamten Stellplatzanlage zum Markteingang hin
- die Personen, die mit Fahrrad kommen (Fahrradstellplatz direkt am Eingang) und zum Fahrradstellplatz möchten
- die auf der Fahrbahngasse rangierenden Personen, die ihren Einkaufswagen in die EKW-Box ein- und ausstapeln

- die Behindertenparkplätze bedienen, die ebenfalls mit den 4,3 m kurzen Stellplätzen auskommen müssen

Das alles ist in Kombination extrem eng, wie in folgender Abbildung dargestellt:



rot PKW-Verkehr, gepunktet das Ein- und Ausparken
 blau fußläufiger Verkehr
 lila Radfahrer
 grün Kunden mit EKW
 Die Strichstärke deutet die Stärke des Verkehrs bzw. die beanspruchte Breite an.

Ein großzügiger Markt mit Getränkeabteilung und einer Verkaufsfläche von 1200 m² soll mit dieser Stellplatzanlage versorgt werden? Es ist doch paradox: Die Querung der Bundesallee für Fußgänger wird 6 m breit. In der Stellplatzanlage ist die Gasse schmäler, die PKW passen noch nicht mal auf die Stellflächen, es kommt der Weg zwischen den ein- und ausparkenden Fahrzeugen und den ein- und ausladenden Kunden dazu! Für die PKW bedeutet dies auch: Diese Fahrbahngasse ist ca. 50 m lang. Für die PKW, die dort einmal drin sind, gibt es kein Entweichen mehr.

Die vorgestellte Planung bedeutet:

- Hohes Risikopotential für Unfälle (Sach- und Personenschaden)
- Erhöhte Wartezeiten
- Zusätzliche Lärmemissionen durch Warte-, Ausweich- und Rangierverkehr.
- Verschlechterung von Klima und Luft

Auch PKW-Kunden, die wegen des Gedränges auf die andere Fahrbahngasse ausweichen, müssten dann über diese auch zurück zur Bundesallee. Also muss sie auch in zwei Richtungen befahrbar sein. Und dies ebenfalls unter der Bedingung, dass < 5,5 m zur Verfügung stehen.

43.3	Sollte aber Einbahnstraßenverkehr vorgesehen sein, dann ist zu erwarten, dass Fahrzeuge meiden werden, den Markt über die Bundesallee zu verlassen. Sie werden über die südliche Ausfahrt ausweichen. Das bedeutet de facto eine Mehrbelastung durch Emissionen an der Seite zum Wohngebiet und unerwünschter Fremdverkehr auf der Stauffenbergstraße. Folgende Fragen stellen sich: • Wird ein Einbahnstraßenverkehr auf der Stellplatzanlage geplant?	Die Fahrgassen sowie die Ein- und Ausfahrten der geplanten Stellplatzanlage können in beide Richtungen befahren werden.
43.4	• Wird ein Ausfahrt-Schild aufgestellt? In welche Richtung wird es zeigen? Sollte ein Ausfahrtschild in Richtung Stauffenbergstraße aufgestellt werden, dann wird die defacto-Vermutung auch noch vorgeschriebene Realität.	Verkehrslenkende Maßnahmen, wie Beschilderungen sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanes.
43.5	Ich werde mich als Anwohner des WR entschieden dagegen wehren. Die Zufahrt Stauffenbergstraße war primär für die Kunden aus dem südlichen Kanzlerfeld als Einfahrt vorgesehen, nicht als Entlastung der Gesamtsituation. Diese Faktoren werden auch in dem Lärmgutachten nicht erfasst. Man könnte sagen, dass dieser Aspekt mich als Anwohner des Marktes nicht direkt betrifft. Es sei doch reine Sache des Vorhabenträgers, wie er die Fläche vor dem Markt gestaltet. Dem; ist nicht so: • Es sind alle Kunden davon betroffen • Es ist unzulässig, dass die Stauffenbergstraße als einzige Zufahrt in das WR auch noch den zusätzlichen Verkehr durch ein neues Gewerbe zugemutet wird. • Ich bin auch als Anwohner von der Situation direkt betroffen	Zu Beginn der Planung war eine Ein- und Ausfahrt ausschließlich von der Stauffenbergstraße vorgesehen, um die anstehende Planung der Stadtbahntrasse in der Bundesallee nicht zu beeinträchtigen. Aufgrund von massiven Widersprüchen aus der Bevölkerung wurde diese Entscheidung überprüft. Mit der zusätzlichen Ein- und Ausfahrt zur Bundesallee kann der vorhabenbedingte Verkehr im Knotenpunkt der Kreuzung Bundesallee/ Stauffenbergstraße optimaler abgewickelt werden und die Belästigung der direkt betroffenen Nachbarn kann gleichmäßiger verteilt werden. Die Verteilung des zu erwartenden Verkehrs ist bei der Leistungs-fähigkeitsanalyse des Verkehrsknotens berücksichtigt worden.
43.6	Auch der Betreiber wird sich wundern, wie empfindlich die Kunden auf Stress und Beschädigungen am Auto in solche engen Parksituationen reagieren. Auch wenn möglicherweise den Richtzahlen für die Anzahl der Stellplätze gemäß den Ausführungsbestimmungen in §47 NBauO nicht mehr entsprochen werden kann, bitte ich im ernstesten Interesse des Betreibers und aller Kanzlerfelder und Kunden, mindestens einen der folgenden Vorschläge zu prüfen und umzusetzen: • die Stellplatzreihe an der Frontseite des Marktes inklusive der Behindertenplätze ganz entfallen zu lassen (es gehen 16 oder 17 Stellplätze verloren) und die gewonnene Fläche auf die gesamte Stellplatzfläche aufzuteilen, um diese etwas	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 43.2.

	großzügiger zu gestalten (wobei die Fahrbahngasse vor dem Markt deutlich breiter bleiben sollte als die zweite Gasse). Die Behindertenplätze könnten in die Stellplatzreihe neben der EKW Box integriert werden, eventuell auch die Fahrradstellplätze • oder die Stellplatzreihe an der Frontseite des Marktes bis auf die Behindertenparkplätze und die Fahrradplätze entfallen zu lassen (es gehen 13 Stellplätze verloren). Die Behindertenparkplätze und die Fahrradstellplätze nicht direkt vor Eingangsbereich platzieren, sondern zum Beispiel auf eine Seite (vorzugsweise die südliche). Lediglich die Stellplatzlängen der dann zum Markt nächstliegenden Stellplatzreihe auf 5 m verlängern und die restliche Stellplatzanlage nicht zu verändern • wenigstens eine Seite der Stellplatzreihe an der Frontseite des Marktes entfallen zu lassen, und zwar die nördliche, um dem fußläufigen Kunden und den Fahrradfahrern einen genügend breiten und sicheren Zugang zum Markt zu ermöglichen. Die Behindertenparkplätze gehen auf die südliche Seite. Die restliche Stellplatzanlage wird nicht verändert. Es gehen 3 oder 4 Plätze verloren. Es ist nun mal in der gewählten Gesamtplanung so, dass der Haupteingang des Marktes nicht der Bundesalle zugewandt ist. Die Gasse für die Fußgänger muss also auch entsprechend großzügig sein. Auch deswegen bitte ich darum, diese Vorschläge ernsthaft in Erwägung zu ziehen. Diese Maßnahme würde auch der Optik des Marktes im Eingangsbereich helfen und es wäre möglich, auf der frei werden Fläche auch gelegentlich einen kleinen Einkaufsstand außerhalb des Marktes zu positionieren	
43.7	<u>3. Stellungnahme zum erwarteten Kundenverkehr</u> Folgende Aspekte halte ich auch aus meiner Einwendung bei der ersten Auslegung aufrecht In Kurzform: • Die Anzahl der Kunden am alten Standort des Marktes mit einer Verkaufsfläche von 663 m² wurde vom Betreiber selbst durch eine einwöchige Zählung mit 711 Kunden/Tag nur sehr ungenau ermittelt (eine Stichprobe).	Im Rahmen der Aktualisierung des Verkehrsgutachtens wurde eine weitere Zählung am Altstandort sowie eine Zählung an einem anderen EDEKA-Verbrauchermarkstandort in Waggum betrachtet, wobei diese zu ähnlichen Ergebnissen geführt haben.

43.8	Für die Abschätzung des zu erwartenden Kundenstroms soll von einem pauschalen Minderungsfaktor von 20 % (nach Bosserhoff, 2000) ausgegangen werden, so dass nach wie vor nur ein Kundenverkehr von 1.030 Kunden/ Tag (s. Lärmimmissionsgutachten, Seite 12) abgeschätzt wird.	Die Ableitung der Kundenprognose im Verkehrsgutachten wurde nach Bosserhoff ermittelt. Aufgrund seiner weiten Verbreitung und Anwendung in der Fachwelt kann das Programmsystem [Ver_Bau_Bosserhoff] als anerkannte Regel der Technik angesehen werden. Die Ermittlung über Analogieschluss auf Grundlage von Kundenzählungen, wie hier vorgenommen, kann für die Erweiterung bereits bestehender Einzelhandelseinrichtungen angewandt werden, da sich der Einzugsbereich durch die Umsiedlung des Marktes nicht wesentlich verändert. Da angenommen werden kann, dass i.d.R. der Zuwachs der Kunden- und Beschäftigtenzahl nicht proportional, sondern degressiv zum Flächenzuwachs erfolgt, sieht das Programm einen Korrekturfaktor von $\leq 0,2$ vor (Minderung ≤ 20 %). In der Aktualisierung des Verkehrsgutachtens wurde die Ermittlung der Kundenprognose überprüft. Um auf der sicheren Seite zu sein, wurde der Korrekturfaktor auf 0,1 reduziert.
43.9	Insgesamt ist diese Zahl als zu niedrig anzusehen. Ein Kundenstrom von mindestens 1400, wie er in den älteren Gutachten angegeben wird, ist für die gewählte Größe, Bauform und geplante Ausrichtung des Marktes als eher wahrscheinlich anzunehmen. Leistungskennzahlen aus dem deutschen Lebensmittelhandel von 2012 belegen für Supermärkte bei 1390 m² eine Zahl von 491.000 Kunden pro Jahr, das sind bei 300 Werktagen 1.637 Kunden/Tag.	Die zitierte Leistungskennzahl aus dem deutschen Lebensmitteleinzelhandel ist ein Durchschnittswert für den gesamten deutschen Raum, wobei keinerlei Differenzierung der örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt sind. Bei dem geplanten Lebensmittelmarkt handelt es sich um die Verlagerung eines vorhandenen Marktes mit nahezu unverändertem Einzugsgebiet. Es ist insofern gerechtfertigt sich an den Kennzahlen des vorhandenen Betriebes zu orientieren.
43.10	<u>4. Stellungnahme zu erkennbaren Mängeln in der Lärmimmissionsprognose</u> Auch wenn weitere wichtige Lärminderungsmaßnahmen aufgenommen wurden und genauer detailliert wurden, stellen sich nach wie vor viele Fragen zu dem Lärmgutachten: Der zugrundegelegte Kundenstrom (Seite 12) ist die wesentliche Leistungszahl, auf der sich die Berechnungen stützen. Für diese Kennzahl ist ein Durchschnittswert angenommen worden, kein Maximalwert. Die Samstagssituation „Wochenende“ wird nicht erfasst. Es sind erkennbar keine Sicherheitsaufschläge kalkuliert.	Sowohl bei den in der Fachwelt anerkannten Bemessungsverfahren des HBS (Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen) als auch nach den Ansätzen der Bayerischen Parkplatzlärmstudie werden Mittelwerte für das Verkehrsaufkommen werktags zugrunde gelegt. Gesonderte Ansätze für besondere Ereignisse wie Einkauf vor Feiertagen o.ä. werden nicht zugrunde gelegt.
43.11	Der zugrundegelegte MIV Anteil (Seite 12) von 55% ist nach wie vor unverändert und bleibt nicht nachvollziehbar. Der Faktor hat einen erheblichen Einfluss (Hebelwirkung) auf das Gutachten.	Im Verkehrsgutachten wurde auf die Quellen in Regelwerken der für die Ermittlung des Verkehrsaufkommens maßgeblichen Kennzahlen verwiesen („Integration von Verkehrsplanung und räumlicher Planung, Grundsätze und Umsetzung, Abschätzung

		der Verkehrserzeugung“ nach Bosserhoff sowie „Hinweise zur Schätzung des Verkehrsaufkommens von Gebietstypen“ nach FGSV). Die Annahme eines Anteiles von 55 % des MIV (motorisierter Individualverkehr) ist daraus abgeleitet und darüber hinaus durch mehrere Kundenerhebungen am Altstandort abgeglichen worden. Da es sich bei dem Bauvorhaben nicht um eine Ansiedlung eines neuen Betriebes, sondern um eine Erweiterung und Verlegung eines vorhandenen Betriebes auf die andere Seite der Bundesallee handelt, mit einem nahezu gleichen Einzugsbereich, ist davon auszugehen, dass sich das Kundenverhalten nicht wesentlich ändern wird. Insofern ist die Annahme eines MIV-Anteiles, der sich an dem derzeitigen Kundenverhalten orientiert, durchaus gerechtfertigt.
43.12	Der sogenannte Mitnahmeeffekt durch Bürger aus dem Umland (Lamme, Bortfeld) wird zu 100% motorisiert sein, sofern die Probleme mit der Stellplatzanlage minimiert werden und der Markt für diesen Kundenkreis attraktiv bleibt.	Der neue Markt ist in erster Linie auf die Nahversorgung des Stadtteiles Kanzlerfeld ausgerichtet. Die Verkaufsflächengröße als Nahversorger ist bezüglich seiner Auswirkungen auf die Standorte der benachbarten Orte abgeleitet worden. Es kann davon ausgegangen werden, dass auch jetzt schon ein Anteil der Kunden aus den benachbarten Orten im Rahmen des Mitnahmeeffektes zu verzeichnen ist. Durch eine Vergrößerung der Verkaufsfläche wird auch mit einer Zunahme von Kunden im Rahmen des Mitnahmeeffektes zu rechnen sein. Es ist davon auszugehen, dass diese sich analog zu der Verkaufsflächenerweiterung entwickeln wird.
43.13	Die Auswirkungen des nach wie vor geplanten integrierten Getränkemarktes sind nicht betrachtet worden. Die darauf bezogenen Lärm-Auswirkungen (Anteil an motorisiertem Verkehr, Nutzung der Einkaufswagen) ist nicht berücksichtigt.	Ein eigenständiger Getränkemarkt soll im bisherigen Ladenlokal am Altstandort ausgeführt werden. Insofern ist er bei der Betrachtung der Emissionen des neuen Marktes nicht relevant.
43.14	Im Gutachten wird im Abschluss (Kap. 7 Seite 22) betont, dass der Lärm der Bundesallee den vorhabenbedingten Verkehrslärm überlagert. Das ist auf keinen Fall so hinnehmbar. Der Autoverkehr auf der Bundesallee wirkt für einen >100 m entfernten Immissionsort südlich und südöstlich der Bundesallee als eine linienförmig verschmierte, stetige Geräuschquelle. Der Lärm, der auf der Stellplatzanlage und auf der Stauffenbergstraße ausgelöst wird, ist in 30 bis 80 m Entfernung lokalisiert und hat eine deutlich andere Beurteilungsqualität. Seine Auswirkungen im benachbarten WR sind daher besonders zu berücksichtigen!	Die Aussage aus dem Lärmgutachten „Der vorhabenbedingte Verkehrslärm auf den öffentlichen Straßen kann gegenüber dem ohnehin vorhandenen Straßenverkehrslärm vernachlässigt werden“ ist hier offensichtlich missverstanden worden. Über die erforderliche Betrachtung der vorhabenbedingten Lärmauswirkungen, die von dem Bauvorhaben selbst oder dessen Grundstück ausgehen, ist auch die Auswirkung auf die Lärmsituation der direkt angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen zu analysieren. Nach RLS 90 werden Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen erforderlich, wenn durch das geplante Vorhaben eine Erhöhung der Lärmpegel auf

		der öffentlichen Verkehrsfläche um mindestens 3 dB oder eine erstmalige Überschreitung der Sanierungsgrenzwerte zu erwarten ist. Mit der derzeitigen Verkehrsbelastung der Bundesallee und der Stauffenbergstraße liegen die Pegelwerte deutlich unter den Sanierungsgrenzwerten. Das vorhabenbedingte Verkehrsaufkommen auf der Bundesallee und der Stauffenbergstraße betragen jeweils ca. 10 % des vorhandenen Verkehrsaufkommens. Geht man davon aus, dass eine Erhöhung eines Lärmpegels um 3 dB erst bei einer Verdoppelung des Verkehrsaufkommens auftritt, so ist die vorhabenbedingte Zunahme des Straßenverkehrslärms zu vernachlässigen.
43.15	- Die abschirmende Wirkung des Gebäudes bezogen auf den Verkehr der Bundesallee hat sogar eine kontraproduktive Wirkung. Die Wahrnehmung des Verkehrs- und Gewerbelärms nimmt zu. - Bezogen auf den Gewerbelärm, sind die Lärmquellen auf dem Parkplatz punktförmig und impulshaltig. Der Lärm wird außerdem an der 7,5m hohen, knapp 60m breiten, senkrechten, mit weitgehend glatten Flächen (nicht lärm absorbierend) ausgestatteten Fassade des Marktes in südöstlicher Richtung in das WR zurückgestrahlt. Die bestehenden Lärmvorbelastungen durch Verkehrswege (Bundesallee) sind nicht mit den Lärmquellen zu vergleichen, die durch das Ausladen, Stapeln, Einladen von Getränkekisten und dem Rangieren von Fahrzeugen resultieren!	Die Betrachtung der Auswirkungen des vorhabenbedingten Lärms von dem Vorhaben selbst auf die benachbarte Bebauung erfolgt getrennt vom Straßenverkehrslärm. Die Betrachtung der Relation vorhandener Verkehrslärm und vorhabenbedingter Lärm spielt nur eine Rolle bei der Betrachtung der Prüfkriterien nach RLS 90 (siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 43.14).
43.16	Im Lärmgutachten werden immerhin 2 statt 1 LKW/ Tag angenommen und die Ausschlusszeiten für die Lieferungen/ Beladung festgelegt. Weiterhin sind aber nicht die LKW betrachtet, die den Getränkehandel beliefern, sowie die Fahrzeuge, die Leergut, Verpackungen und Müll entsorgen. Diese Fahrzeuge erzeugen einen mindestens äquivalenten Lärm eines Lkw. Da diese Fahrzeuge ebenfalls als vorhabenbedingter Neuverkehr auf der betrachteten Grundstücksfläche auftreten, müssen sie ebenfalls in der Gewerbelärm-Berechnung Berücksichtigung finden.	Im Rahmen des Verkehrsgutachtens und des Lärmgutachtens werden Lieferfahrten mit 2 LKW und 8 Lieferfahrzeugen pro Tag angenommen. Bei den angenommenen Fahrten sind Ver- und Entsorgung zusammengefasst worden.
43.17	Warum basiert die Berechnung zunächst auf der Basis von 8: Lieferfahrzeugen (Lärmgutachten Abschnitt 4.2.1, Seite 12) und, dann mit 4 Lieferfahrzeugen (Lärmgutachten Abschnitt 4.2.3, S.14)?	Die erste Angabe bezieht sich auf die prognostizierte Anzahl der Lieferfahrzeuge. Die zweite Angabe bezieht sich auf die daraus resultierende Anzahl von Fahrbewegungen (An- und Abfahrt). Im weiteren Verlauf der Planung und der weiteren Überarbeitungen des Lärmgutachtens wurden die Annahmen nach oben korrigiert, um auf der sicheren

		Seite zu sein. Danach werden Lieferfahrten mit 2 LKW und 8 Lieferfahrzeugen pro Tag angenommen.
43.18	Ist sichergestellt, dass der Container mit der Presse für die Kartonverpackungen tatsächlich im eingehausten Entladebereich untergebracht ist oder steht er im Freien? Kann ein Entsorgungsfahrzeug mit seinem Ausleger tatsächlich in die LKW Belhausung einfahren und innerhalb der Behausung den Container aufladen?	Im Rahmen des Durchführungsvertrages wird der Vorhabenträger verpflichtet, die im Lärmgutachten getroffenen Annahmen bei der Ausführung einzuhalten. Im Genehmigungsverfahren ist nachzuweisen, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten werden. Insofern werden die getroffenen Annahmen ebenfalls zugrunde gelegt und festgeschrieben.
43.19	Es ist nicht überprüft worden, welcher Lärm die Betätigung der (vom Lärmschutzaspekt sehr wichtigen) Rolltore auslöst? Immerhin sind Schalldämmmaße für die Tore zugrunde gelegt worden.	Gem. der Parkplatzlärmstudie sind Garagentore, Rolltore etc., die dem Stand der Lärminderungstechnik entsprechen, so leise, dass sie nicht berücksichtigt werden müssen. Dies bedeutet, dass Garagentore, die dem Stand der Lärminderungstechnik entsprechen, in einer schalltechnischen Untersuchung unberücksichtigt bleiben können.
43.20	Können LKWs mit Anhänger tatsächlich im eingehausten Bereich mit verschlossenen Toren entladen werden? Welcher Lärm wird durch diesen Vorgang erzeugt, sollten sich in diesem Fall die Tore nicht schließen lassen?	Der Vorhabenträger hat verschiedene Entsorgungs- Beladungsmöglichkeiten geprüft. Im Bebauungsplan selbst können diesbezüglich keine konkreten Festsetzungen zur Gebäudebeschaffenheit getroffen werden. Bei der Betrachtung des Lärms wird üblicherweise der regelkonforme vorgesehene Ablauf berücksichtigt. Durch die verbindlichen Regelungen des Durchführungsvertrages, bei der Realisierung des Vorhabens die im Lärmgutachten zugrunde gelegten lärmtechnischen Annahmen einzuhalten und die Be- und Entladung der Liefer- und Müllfahrzeuge in der Lieferzone bei geschlossenen Rolltoren durchzuführen, ist eine ausreichende Sicherung für die Umsetzung der Vorgaben gegeben. Im Übrigen ist auch im Rahmen der Baugenehmigung nachzuweisen, dass die Richtwerte der TA Lärm eingehalten werden.
43.21	Diese Aspekte sind im Lärmgutachten nicht untersucht worden. Bezüglich der zu erwartenden Lärmimmissionen liefert das neue Lärmgutachten aufgrund der Nachbesserung der Lärmschutzmaßnahmen keine Überschreitungen mehr, aber nach wie vor bewegen sich diese aber am obersten Ende bezüglich der Vorgaben der TA Lärm. Aufgrund der Tatsache, dass die oben aufgeführten Aspekte nicht berücksichtigt wurden, ist die Situation bezüglich der Lärmimmissionen nach wie vor kritisch zu sehen.	Die genannten Aspekte sind im Lärmgutachten berücksichtigt worden. Gleichwohl wurde das Lärmgutachten im Rahmen der Verfahrensumstellung überprüft, aktualisiert und optimiert. Auf dieser Grundlage wurde das Lärmschutzkonzept umfassend überarbeitet und ergänzt. Dementsprechend wurden die textlichen Festsetzungen sowie die Begründung des Bebauungsplanentwurfes überarbeitet. Die geänderten Planunterlagen werden erneut öffentlich ausgelegt. Mit den getroffenen Festsetzungen wird die Einhaltung der Orientierungswerte nach DIN 18005 sowie der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm für ein reines Wohngebiet sichergestellt.

43.22	Eine zuverlässige Abschätzung des Verkehrsaufkommens und vor allem des zu erwartenden motorisierten Kundenstroms ist ebenfalls eine wesentliche Grundlage für die Beurteilung der Umweltauswirkungen und der Geräuschimmissionen im reinen Wohngebiet. Die verwendete Datengrundlage ist an dieser Stelle in verschiedenen Aspekten in Frage zu stellen. Denn es wurde hier auch mit zahlreichen Annahmen operiert, die nur vom späteren Betreiber stammen. Gerade diese Angaben sind von städtebaulicher Seite zu hinterfragen. Im Sinne einer neutralen Interessenabwägung ist hier doch in besonderem Maße eine gründliche Plausibilisierung durchzuführen und eine Gegenprüfung darzulegen. Diese Angaben wurden stattdessen einseitig als bestimmende Einflußgrößen in die Gutachten eingebaut!	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.58.
43.23	Die Anwohner im Kernbereich des Kanzlerfeldes müssen durch den Verlust der Grünfläche bereits mit den Einbußen an Erholungswert leben, besonders die Kinder.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 5.2.
43.24	Aufgrund der geschilderten ungünstigen Verkehrsbedingungen der Stellplatzanlage ist nun auch die Luftqualität stark beeinträchtigt, hohe Feinstaubbelastungen kann man hier erwarten. Die Überbauung und Versiegelung der bisher offenen Vegetationsflächen führt sowieso schon zu negativen kleinklimatischen Effekten.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.47.
43.25	Ich bin als Anwohner unmittelbar von den Auswirkungen dieses Vorhabens betroffen. Fehleinschätzungen bezüglich der auftretenden Zusatzbelastungen sind nach Vollen- dung des Bauvorhabens kaum zu korrigie- ren. Dies würde im wesentlichen nur noch durch zusätzlich einschränkende Betriebs- auflagen zu erreichen sein, die gegenüber dem Marktbetreiber schwer durchzusetzen wären. Daher bitte ich Sie, diese Einwände ernst- haft zu prüfen. Wir wollen für das Kanzler- feld ein wirklich belastbares Konzept reali- siert sehen, welches nicht nur den Interes- sen des Vorhabenträgers dient, sondern auch dem Interesse der Bürger und dem be- rechtigten Schutzbedürfnis der Bevölkerung im vollem Umfang Rechnung trägt. Das Schutzbedürfnis der Bevölkerung hat in einem reinen Wohngebiet gemäß Bauge- setzbuch einen hohen Stellenwert. Wenn wir diese Interessen nicht glaubwürdig berück- sichtigt sehen, werden wir uns an einem ge- richtlichen Verfahren gegen dieses Vorha- ben beteiligen.	Das Schutzbedürfnis der Bevölkerung ist im Rahmen der Bauleitplanung ein ernstzuneh- mender Belang. Jedoch nicht jede Verände- rung im Umfeld bedeutet eine unzumutbare Beeinträchtigung des Nachbarschutzes. Der Schutzanspruch der direkt betroffenen Nachbarn erstreckt sich insbesondere auf die Einhaltung gesetzlicher Grenzwerte bei Immissionen. Darüberhinausgehende allgemeine persönli- che Betroffenheiten, wie Veränderungen des gewohnten Umfeldes oder der Verlust einer schönen Aussicht entfalten bei der Abwä- gung mit öffentlichen Belangen, wie die Ent- wicklung zentraler Versorgungsbereiche zu- gunsten der Bevölkerung des gesamten Stadtteiles, eine geringere Durchsetzungs- kraft. Das Schutzbedürfnis der Bevölkerung umfasst aber ebenso den Aspekt, dass durch die Stärkung der Nahversorgung vor Ort Verkehr zu Versorgungsstandorten be- nachbarter Stadtteile vermieden werden kann und am Weg wohnende oder dort be- troffene Nachbarn weniger belastet werden.

43.26		Vorschlag der Verwaltung Das Lärmschutzkonzept wurde umfassend geändert. Der Bebauungsplanentwurf, die textlichen Festsetzungen und die Begründung wurden entsprechend angepasst. Der geänderte Bebauungsplanentwurf wird gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegt. Die weiteren vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner weitergehenden Änderung des Bebauungsplanentwurfes
44	Stellungnahme Nr. 44 Schreiben von Name vom 29.01.2016	Stellungnahme der Verwaltung
44.1	in Ihrem Schreiben an alle Einwender zum Bebauungsplan „Franz-Rosenbruch-Weg“, OE 39 vom 16.12.2015 verweisen Sie darauf, dass die während der erstmaligen Auslegung Mitte 2014 bereits vorgebrachten Anregungen und Bedenken bei der Gesamtabwägung berücksichtigt werden. Der neue Bebauungsplanentwurf unterscheidet sich jedoch lediglich in Einzelaspekten wie Höhe und Lage der Lärmschutzwände und der vorgesehenen Werbeanlagen. Eine Stellungnahme zu unseren Einwänden sowie eine Beantwortung unserer Fragen sind bisher nicht erfolgt.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 27.31.
44.2	Deshalb nehme ich erneut Stellung zu den ausgelegten Planungsunterlagen. <u>1. Städtebauliche Erforderlichkeit, § 1 Abs. 3 BauGB</u> Es bestehen in mehrfacher Hinsicht Zweifel an der städtebaulichen Erforderlichkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Die Gemeinde hat einen Bebauungsplan aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die städtebauliche Erforderlichkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird mit der Sicherstellung der Nahversorgung im Stadtteil Kanzlerfeld begründet. Durch die ausgelegten Unterlagen ist nicht belegt, dass es des Vorhabens bedarf, um die verbrauchernahe Nahversorgung insbesondere mit Lebensmitteln auf absehbare Zeit sicherzustellen.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 3.6.
44.3	Der Gutachter führt aus, dass für das Jahr 2015 eine Verkaufsfläche von ca. 725 - 750 qm für Nahrungs-/ Genussmittel für die Nahversorgung des Stadtteils Kanzlerfeld ausreiche. Das entspricht dem Gutachten Dr. Accocella aus 2010 und ist nachvollziehbar. Warum 2015 noch 725 -750 qm Verkaufsfläche ausreichend sind, bereits 2020 aber eine Verkaufsfläche von 1.400 - 1.500 qm erforderlich sein soll -also eine Verdoppelung innerhalb von 5 Jahren-, legt das Gutachten jedoch nicht dar.	Im Rahmen der Umstellung des Bebauungsplanverfahrens auf ein Normalverfahren wurde das Einzelhandelsgutachten aktualisiert. Dabei wurden im Gegensatz zum Gutachten 2014 mögliche Auswirkungen gegen zentrale Versorgungsbereiche und die verbrauchernahe Nahversorgung insgesamt mittels eines Gravitationsmodells berechnet. Darüber hinaus wurden weitergehende Anforderungen nach LROP und RROP berücksichtigt. Mit den geänderten verschärften

		Prüfvorgaben ist nunmehr eine Verkaufsfläche von insgesamt 1070 m² gutachterlich als verträglich ermittelt worden. Diese Begrenzung ist in den Bebauungsplanentwurf eingeflossen.
44.4	Die für das Neubauvorhaben geplante Verkaufsfläche von 1.200 qm wirft die Frage auf, ob es hier wirklich nur um die Nahversorgung geht. Nach Aussage des verantwortlichen Planers Hr. Meißner im Rahmen der Erläuterung des Planvorhabens auf der Stadtbezirksratssitzung am 21.05.2014 geht es um den Einzugsbereich Lehdorf, Lamme, Kanzlerfeld, Watenbüttel, Völkenrode und das Anziehen von Kundenströmen über die Durchgangsstraße Bundesallee, also weitaus mehr als die Nahversorgung des Stadtteils Kanzlerfeld.	Die Ortsteile Lehdorf, Lamme, Watenbüttel, Völkenrode stellen nicht das geplante Einzugsgebiet des geplanten Betriebes dar. Gleichwohl wurden im Rahmen des aktualisierten Einzelhandelsgutachtens die Auswirkungen des neuen Marktes auf die Nahversorgungsstandorte benachbarter Stadtteile durch Umverteilung der Kaufkraftströme untersucht. Es wird davon ausgegangen, dass ab einer bestimmten relativen und/ oder absoluten Größenordnung, in der Regel ab 10 % Umsatzverteilung, als Indiz für städtebauliche Wirkungen angesehen werden können. Bei dem Planvorhaben in der verträglichen Variante wird dieser Schwellenwert nicht erreicht. Darüber hinaus werden die Prüfkriterien zur Klassifizierung als nicht raumbedeutsame Nahversorgung eingehalten.
44.5	Der Stadtteil. Kanzlerfeld hat ein Nahversorgungszentrum nördlich der Bundesallee, das nach wie vor Flächen zur Verfügung hält für einen Lebensmittelmarkt (ca. 670 qm) und darüber hinaus Erweiterungsmöglichkeiten bietet. Es besteht also ein ausreichendes Raumangebot. Wenn die Vorhabenträgerin die bestehenden Möglichkeiten nicht nutzen möchte, liegt das daran, dass EDEKA als der Mieter des neuen Marktes weitergehende Interessen hat. Es geht letztlich also um die Optimierung der wirtschaftlichen Belange von EDEKA und der Vorhabenträgerin. Diese wirtschaftlichen Belange eines Unternehmens können nicht die städtebauliche Erforderlichkeit der Planung im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB begründen.	<u>Zur Erweiterungsmöglichkeit der Verkaufsfläche</u> siehe Stellungnahme zu Nr. 3.5. Die vorgesehene Planung dient nicht der Befriedigung privater wirtschaftlicher Interessen eines einzelnen Betreibers oder Vorhabenträgers, wie hier unterstellt wird. Das Erfordernis der Sicherung der Nahversorgung durch Erweiterung der Verkaufsflächen hat sich bereits bei der Ansiedlung des derzeitigen Betreibers abgezeichnet. Die nunmehr angestoßene Bebauungsplanung zur Realisierung der Umsiedlung und einer zukunfts-fähigen Erweiterung der Verkaufsfläche des vorhandenen Lebensmittelbetriebes ist nach gescheiterten Versuchen zur Erweiterung von Verkaufsflächen am Altstandort die konsequente Wahrnehmung der gemeindlichen Pflicht zur Erhaltung und Entwicklung des zentralen Nahversorgungsbereiches des Stadtteiles Kanzlerfeld.
44.6	Verwiesen sei in diesem Zusammenhang auch auf mehrfache mündliche Begründungen des potenziellen Mieters, der Firma Görg, dass die Vergrößerung der Nahversorgungsflächen insbesondere auch dadurch erforderlich werde, dass an anderer Stelle in Braunschweig –im BRAWO-Park am Bahnhof sowie an der Hamburger Straße- Lebensmittelmärkte mit einer Verkaufsfläche von ca. 4000 qm in Planung seien. Der Lebensmittelmarkt im BRAWO-Park ist mittlerweile fertig gestellt und laut	Der Bezug auf die großen Verkaufsflächen an den Standorten BRAWO-Park und Hamburgerstraße verdeutlicht die im gesamten Bundesgebiet zu beobachtende Verkaufsflächenentwicklung von Lebensmittelmärkten. Die zitierten Standorte wirken sich allgemein auf die Einzelhandelsstruktur der Gesamtstadt aus. Die Verträglichkeit der Auswirkung wurde im Rahmen der Entwicklung der jeweiligen Märkte gutachterlich überprüft. Für die Nahversorgung des Kanzlerfeldes haben sie jedoch nur marginale Bedeutung.

	Lokalpresse mit ca. 6000 qm der größte Deutschlands und wird ebenfalls von EDEKA betrieben. Diese selbst herbeigeführte „Konkurrenz“ durch zentrale Supermärkte kann wohl kaum als Begründung für eine Ausweitung der Nahversorgungsflächen des gleichen Konzerns dienen. Aus Sicht des EDEKA-Konzerns, schon heute Marktführer im Lebensmitteleinzelhandel, dürfte es eher um einen Verdrängungswettbewerb gegenüber konkurrierenden Konzernen gehen.	
44.7	Aus kommunaler Sicht können demgegenüber Anforderungen an die Nahversorgung nur unabhängig von spezifischen wirtschaftlichen Konzerninteressen in Relation zum jeweiligen Wohngebiet und der Zahl der Einwohner gelten. Durch die Realisierung des Planvorhabens ergäbe sich für den Stadtteil Kanzlerfeld im bestehenden plus neuen Nahversorgungsbereich eine potenzielle Gesamtverkaufsfläche von deutlich über 2.000 qm. Diese Größe benötigt der Stadtteil Kanzlerfeld auch längerfristig nicht, zumal Abnahme und Alterung der Bevölkerung prognostiziert werden. Es ist also damit zu rechnen, dass das Neubauvorhaben zu Lasten anderer Standorte ginge, insbesondere zu Lasten der bestehenden Stadtteilzentren Lehn Dorf und Kanzlerfeld. Das bestehende Stadtteilzentrum am David-Mansfeld-Weg ist nachbarschaftlich mit Kindergarten und Wichernhaus, Arztpraxen, Apotheke, Imbiss und kleineren Geschäften integriert und von hohem Wert für das Leben im Stadtteil.	Im Rahmen der Aktualisierung des Einzelhandelsgutachtens wurde die Größe einer vertraglichen Verkaufsfläche für das Bauvorhaben nach den Prüfkriterien des LROP und des RROP ermittelt, bei der keine negativen Auswirkungen auf die Nahversorgungsstandorte benachbarter Stadtteile zu befürchten sind unter Einbeziehung der vorhandenen Nutzungen am Altstandort und einer Wiederbelegung des vorhandenen Lebensmittelmarktes mit einem Getränkehandel. Demnach wird eine maximale Verkaufsfläche von 1070 m² für das Neubauvorhaben für vertraglich gehalten (Nahrungs- und Genussmittel einschließlich Drogerie-/Parfümerieprodukte).
44.8	Im Zentrenkonzept Einzelhandel (Stand 2010) wird dazu generell ausgeführt: „Die Lebensmittelmärkte sind ohne Zweifel die wichtigsten Magnetbetriebe in den Stadtteilzentren und anderen integrierten Lagen. Um diese Einrichtungen herum gruppiert sich eine Vielzahl weiterer privater und öffentlicher Dienstleistungen, die einen funktionierenden zentralen Versorgungsbereich arrondieren... Die Nahversorgungsstruktur als wesentliches Element kommunaler Daseinsvorsorge ist in den zentralen Standorten, leistungsfähigen Ortsteilen in den Gemeinden und Stadtteilzentren der Städte (integrierte Versorgungsstandorte) bedarfsgerecht zu modernisieren, zu sichern und zu entwickeln... Ausgeglichene Versorgungsstrukturen und deren Verwirklichung, die Funktionsfähigkeit der zentralen Orte und integrierter Versorgungsstandorte sowie die verbrauchsnahe	Basierend auf den zitierten Planungsmaximen wurden in der Ergänzung des Zentrenkonzeptes Einzelhandel von 2010, dem Standortkonzept Zentrale Nahversorgungsbereiche, die Stadtteilzentren und Nahversorgungsbereiche der einzelnen Stadtteile definiert. Neuansiedlungen von großflächigen Lebensmitteleinzelhandelsbetrieben dürfen nur in integrierter Lage in einem solchen festgelegten Nahversorgungsbereich

	Versorgung der Bevölkerung dürfen durch neue Einzelhandelsgroßprojekte nicht wesentlich beeinträchtigt werden (Beeinträchtigungsverbot)... Lebensmittelbetriebe verlassen vielerorts ihre bisherigen Standorte in zentralen Versorgungsbereichen um sich an gut frequentierten Ausfallstraßen neu anzusiedeln. Durch den Wegzug der Frequenzbringer verlieren angestammte Zentren an Attraktivität und auch andere Betriebe verlieren damit häufig ihre wirtschaftliche Existenzgrundlage. In der Konsequenz führt diese Entwicklung zu einer schleichenden Erosion der zentralen Versorgungsbereiche.“	erfolgen. Angestammte Lebensmitteleinzelhandelsbetriebe in integrierter Lage, die aufgrund ihrer Größe im Bestand gefährdet sind, sollen unterstützt werden, sich innerhalb des Bestandes oder in unmittelbarer Umgebung zu erweitern.
44.9	Die hier grundsätzlich beschriebene Problematik muss auch im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Franz- Rosenbruch-Weg“ berücksichtigt werden. Wenn in diesem Fall der Lebensmittelbetrieb aus dem bisherigen zentralen Versorgungszentrum abgezogen und an die gut frequentierte Ausfallstraße Bundesallee verlagert wird, ist mit der beschriebenen schleichenden Erosion des Stadtteilzentrums mit allen negativen Folgen wie Zunahme von Leerständen, Verwahrlosung und Wegfall von Versorgungsbereichen zu rechnen. Das bedeutet für die Bürger in der Konsequenz dann weitere Wege (z.B. zur Post, zur Bank, zum Bäcker, zum Blumenladen...) statt integrierter Nahversorgung.	Die in der Ergänzung des Zentrenkonzeptes Einzelhandel von 2010 dargestellte Problematik trifft auf das Vorhaben nicht zu. Mit der dargestellten Fallgestaltung ist die Ansiedlung eines Lebensmitteleinzelhandelsbetriebes außerhalb eines festgelegten zentralen Nahversorgungsbereiches am Ortsrand in nicht integrierter Lage gemeint. Die Bedeutung des Stadtteilzentrums am David-Mansfeld-Weg für den Stadtteil Kanzlerfeld wird gesehen. Dieser Bereich wurde daher nach dem Standortkonzept Zentrale Nahversorgungsbereiche als zentraler Versorgungsbereich der Kategorie 5 eingestuft. Um das Nahversorgungszentrum Kanzlerfeld langfristig in seinem Bestand zu sichern, wurde der zentrale Versorgungsbereich unter Berücksichtigung der Option, den Lebensmittelmarkt auf die südlich gegenüberliegende Freifläche zu verlagern und damit die für einen Vollversorger notwendige Größe zu ermöglichen, entsprechend vergrößert festgelegt.
44.10	Für die kleineren Läden bedeutet es Existenz- und Arbeitsplatzverlust.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.48.
44.11	<u>2. Flächenumwidmung gegenüber der ursprünglichen Planung</u> Bei der ursprünglichen Planung des Wohngebiets Kanzlerfeld Südost war die betreffende Grünfläche freigehalten worden für eine spätere Kindertagesstätte mit angrenzendem Bolzplatz. Der Bolzplatz wird seit jeher aktiv genutzt und ist insbesondere attraktiv durch seine zentrale Lage im Stadtteil. Die angedachte Ausweichfläche kann kaum als Ersatz dienen.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.18.
44.12	Die Annahme, dass zukünftig kein Bedarf an einer Kindertagesstätte mehr bestehe, ist angesichts des Generationenwechsels im Kanzlerfeld nicht nachvollziehbar. Die entsprechende Erhebung liegt einige Jahre zu-	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 8.2.

	rück und sollte aktualisiert werden. Insbesondere ist auch zu berücksichtigen, dass gegenüber früheren Jahren immer mehr Eltern eine qualifizierte Kleinkindbetreuung wünschen und Kindergärten zunehmend als frühe Bildungseinrichtungen fungieren. Mittlerweile besteht ein Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz, was noch vor einigen Jahren nicht der Fall war.	
44.13	<u>3. Dimension der Fläche und des Baukörpers</u> Der im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigende Planungsgrundsatz des § 50 Satz 1 BImSchG besagt, dass bei einer raumbedeutsamen Planung die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Laut Planentwurf ist beabsichtigt, einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb direkt neben ein reines Wohngebiet zu setzen, obwohl die Orientierungswerte der TA Lärm und der DIN 18005 nicht eingehalten werden und der Bedarf -wie unter Punkt 1 dargelegt- an anderer Stelle weitgehend gedeckt werden kann.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 5.6.
44.14	Die Dimensionierung des Planvorhabens sprengt die Größe der vorhandenen Grundstücksfläche und führt in mehrfacher Hinsicht zu unzumutbaren Nachteilen für das benachbarte Wohngebiet:	Bei einer Planung im Bestand sowie innerhalb der Ortslage ist auf die konkrete Flächenverfügbarkeit Rücksicht zu nehmen. Bei damit verbundenen konfligierenden Belangen muss abgewogen werden. Die Sicherung der Nahversorgung an einem integrierten Standort ist ein wichtiger Belang. Die funktionalen Ansprüche werden daher auf der verfügbaren Fläche so optimal wie möglich angeordnet. Bei der Überarbeitung der Planung im Rahmen der Umstellung des Bebauungsplanverfahrens auf ein „Normalverfahren“ wurde das Bauvorhaben im Bauvolumen und der max. Verkaufsfläche reduziert. Insgesamt werden nachbarschützende Belange durch Einhaltung gesetzlicher Orientierungs- oder Immissionsrichtwerte berücksichtigt. Die mit dem Bauvorhaben verbundenen Nachteile für die benachbarte Wohnbebauung überschreitet insofern nicht die Grenze der Zumutbarkeit.
44.15	a) Höhe, Länge und Breite des Baukörpers sind in der Gesamtdimension weder stadt- bild- noch nachbarschaftsverträglich und führen zusammen mit der vorgesehenen Parkplatzanlage zur fast vollständigen Versiegelung der bisherigen Grünfläche.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.4.

44.16	b)Die Ausrichtung des Baufensters ermöglicht keine Integration mit dem bestehenden Einkaufszentrum.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 5.8.
44.17	c)Die Parkplätze sind nicht zur Straße ausgerichtet, sondern zu den angrenzenden Wohngrundstücken, sodass die direkten Anwohner erheblich durch Lärm und Abgase belastet werden.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 5.10 sowie 1.47.
44.18	d)Da die Außenfläche für die vorgesehene Anzahl von 65 Parkplätzen sowie die Fahrwege zur Bundesallee und Stauffenbergstraße zu klein ist, ist mit Verkehrschaos auf dem Parkplatz zu rechnen mit allen negativen Begleiterscheinungen (Parksuchverkehr, Lärmemissionen, Feinstaub- und Abgasemissionen).	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.26.
44.19	e)Die Werbeanlagen sind offensichtlich auf eine größere Außenwirkung angelegt als die Nahversorgung des Kanzlerfeldes erfordert und ein Fremdkörper im bisherigen ruhigen Stadtteilbild.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 12.47.
44.20	f) Die Lärmschutzeinrichtungen sind, wie die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung zeigen, ungenügend.	Diese Annahme ist unzutreffend. Das Lärmschutzkonzept ist so ausgerichtet, dass die Orientierungswerte nach DIN 18005 sowie die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm der benachbarten Wohnbebauung eingehalten werden können. Mit der Verfahrensumstellung des Bebauungsplanes wurde das Lärmschutzkonzept aktualisiert und nochmals optimiert, sodass die Orientierungswerte sowie die Immissionsrichtwerte für die benachbarte Wohnbebauung unterschritten werden.
44.21	g)Lichtemissionen sind bisher in den Planungsunterlagen noch gar nicht angesprochen. Dabei ergeben sich durch Parkplatzbeleuchtung und Werbeanlagen erhebliche Auswirkungen auf die Nachbarschaft.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.28.
44.22	Wenn in diesem Zusammenhang darauf verwiesen wird, dass die Lage des Baukörpers in etwa dem bisher festgesetzten Baufenster für die ursprünglich vorgesehene Kindertagesstätte entspricht, so ist das nicht nachvollziehbar. Eine Kindertagesstätte dieser Dimension mit fast vollständiger Flächenversiegelung ist kaum denkbar. Insbesondere waren in der bisherigen Planung dort, wo jetzt die Zufahrtsflächen und die Stellplätze vorgesehen sind, definitiv keine Verkehrsflächen und Stellplatzflächen in der geplanten Größenordnung vorgesehen, sondern lediglich ein Bolzplatz.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 5.9.
44.23	<u>4. Verkehrsproblematik</u> Das Verkehrsgutachten 2014 geht bei einer Verkaufsfläche von 1.200 qm von durchschnittlich 1.030 Kunden/ Tag aus. Es leitet	Im Quell- und Zielverkehr des Verbrauchermarktes werden alle Verkehre der Kunden-Pkw (einschließlich der so genannten Mitnahmekunden) berücksichtigt. Aufgrund der unmittelbaren Lage des alten und des neuen

	diese Kundenzahl ab aus der Zahl der Kunden/ Tag am alten Standort, der eine Verkaufsfläche von ca. 670 qm aufweist. Unberücksichtigt bleibt auf diese Weise der Mitnahmeeffekt durch zusätzliche Kunden, die nicht im Nahversorgungsgebiet ansässig sind, die aber durch die optisch wirksame Verlagerung an die Ausfallstraße Bundesallee zusätzlich anfallen dürften.	Marktes an der Bundesallee sind für beide Märkte Mitnahmeeffekte von 20 % unterstellt.
44.24	Gegenüber dem Gutachten 2013 unterscheiden sich die Zahlen außerdem erheblich. Während 2013 noch von 1.380 Kunden/ Tag ausgegangen wurde, sind es 2014 nur noch 1.030 Kunden/ Tag. Aus dieser und weiteren Annahmen resultiert eine Verringerung der Summe der Quell- und Zielverkehre von 1.530 Fahrten/ Tag (2013) auf 980 Fahrten/ Tag (2014). Nachvollziehbar sind die Abweichungen nicht, bitte begründen Sie diese.	Bei dem Gutachten von 2013 handelt es sich um einen anfänglichen, noch nicht abgestimmten Arbeitsstand, das für die Kundenprognose Kennwerte angenommen hatte, die üblicherweise bei Neuansiedlungen in nicht integrierten Lagen angewandt werden. Bei dem Gutachten 2014 wurden Kennwerte zugrunde gelegt, die bei der Erweiterung von vorhandenen Betrieben in integrierter Lage angewandt werden.
44.25	Die im Zusammenhang mit dem Vorhaben auftretenden Verkehrszahlen haben erhebliche Auswirkungen sowohl für Lärmemissionen als auch für den Verkehrsfluss im Wohngebiet. Bisher nicht berücksichtigt ist die Tatsache, dass Fahrten zum bestehenden Einkaufszentrum direkt über die Bundesallee möglich sind, während Ein- und Ausfahrten zum neuen Lebensmittelmarkt über Bundesallee sowie Stauffenbergstraßerfolgen sollen. Die Stauffenbergstraße ist der zentrale Zugang zum gesamten Stadtteilgebiet Kanzlerfeld Südost und bildet einen Engpass, der für zusätzliche Verkehre nicht ausgelegt ist. Dadurch dürfte sich die Stau- und Unfallgefahr in diesem Bereich erhöhen.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 11.7.
44.26	Außerdem steht zu befürchten, dass sich angesichts der durch die räumliche Enge des Grundstücks gegebenen unzureichenden Parkplatzsituation Parksuchverkehr in die benachbarten Seitenstraßen hinein ergibt. Diese sind teilweise Spielstraßen und dafür nicht ausgelegt.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.26.
44.27	<u>5. Umweltbelange und Nachhaltigkeit</u> Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde nicht durchgeführt, das Artenschutzrecht nur sporadisch in den Blick genommen. Eine Kartierung etwaiger Biotope und im Gebiet vorkommender geschützter Arten, insbesondere von Vogelarten wurde nicht durchgeführt.	Die betroffenen Biotoptypen wurden den Anforderungen entsprechend erhoben und bewertet. Im Wesentlichen aus Scherrasen und angelegten Gehölzstrukturen bestehend, stellen sie keine besonderen naturschutzfachlichen Wertigkeiten dar, weil die beschriebenen Biotope zum einen von Bebauung und Straßen umgeben sind und zum anderen in einem Teilbereich als Bolzplatz genutzt werden. Zu Beginn des Verfahrens als Bebauungsplan der Innenentwicklung wurde die Erfor-

		derlichkeit einer gezielten artenschutzrechtlichen Untersuchung mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Eine Erforderlichkeit wurde nicht gesehen. Im Rahmen der Umstellung des Planaufstellungsverfahrens und der damit verbundenen weitergehenden Anforderungen an den umwelt- und naturschutzrechtlichen Ermittlungsumfang wurden die artenschutzrechtlichen Belange durch ein entsprechendes Gutachten gezielt untersucht. Darin wurden neben den Erfassungen der Biotypen gefährdete Pflanzenarten und Fledermäuse untersucht sowie eine Potenzial-einschätzung der Brutvögel vorgenommen. Dabei wurden keine Hinweise auf gefährdete Pflanzenarten, Fledermäuse oder gefährdete Brutvögel sowie entsprechende Quartiere oder Nistplätze vorgefunden. Für den Verlust oder die Beeinträchtigung des natürlichen Lebensraumes werden im Bebauungsplan entsprechende Kompensationsmaßnahmen aufgenommen und durch einen städtebaulichen Vertrag die Pflicht des Vorhabenträgers zur Umsetzung dieser Maßnahmen konkret fixiert.
44.28	Die Behauptung, dass „Ausweichraum ähnlicher Qualität sich ausreichend in der Nachbarschaft des Plangebietes, welche durch große und stark durchgrünte Wohnhausgärten geprägt ist“, zu finden ist, wird nicht belegt. Die Hinweise auf durchgrünte Anliegergrundstücke sind als Kompensation des Wegfalls der Grünfläche mit ihrer besonderen Bedeutung für die Wohnsiedlung nicht ausreichend.	Durchgrünte Grundstücke in der Nachbarschaft dienen nicht zur Kompensation des Entfalls der öffentlichen Grünfläche. In der Begründung zum Bebauungsplanentwurf wurde lediglich beschrieben, dass aufgrund der starken Durchgrünung des angrenzenden Siedlungsbereiches zum einen trotz Verlust der Grünfläche ausreichend <u>Ausweichraum ähnlicher Qualität für Tiere</u>, wie europäische Vogelarten oder Fledermäuse, zur Verfügung steht und zum anderen die <u>Auswirkungen auf das Ortsbild</u> vertretbar sind. Dies hat nichts mit einer <u>Ausgleichsfläche</u> im naturschutzrechtlichen Sinn zu tun, die im Zusammenhang mit einem baulichen Eingriff in Natur und Landschaft erforderlich wird. Das Bebauungsplanaufstellungsverfahren ist bisher als Bebauungsplan der Innenentwicklung durchgeführt worden. Die Besonderheit an diesem Verfahren ist, dass kein naturschutzrechtlicher Ausgleich erforderlich ist und damit keine Kompensationsmaßnahmen oder Ausgleichsflächen festgesetzt werden. Daher wurde im bisherigen Verfahren diesbezüglich keine Ausgleichsfläche im Sinne des Naturschutzrechtes vorgesehen. Mit der Umstellung des Planverfahrens auf ein klassisches Verfahren wurde eine Eingriffsbilanzierung durchgeführt und die entsprechend erforderlichen Kompensierungs-

		und Ausgleichsmaßnahmen ermittelt. In diesem Zusammenhang wird eine <u>externe Ausgleichsfläche in Quorum</u> festgesetzt und der Bebauungsplan um einen externen Geltungsbereich erweitert.
44.29	Die Stadt Braunschweig hat in eigenen Überlegungen („Integriertes Stadtentwicklungskonzept“) umfangreiche Kriterien für die zukünftige Stadtplanung vorgestellt. Dabei spielten Ressourcen- und Flächenverbrauch sowie Klimaverträglichkeit zu Recht eine große Rolle. Der Grundsatz der Nachhaltigkeit sollte bei jeder Planung berücksichtigt werden.	Die zitierten Belange im Hinblick auf die Nachhaltigkeit einer Planung ist keine „Neuentwicklung“, von Planungsgrundsätzen im Rahmen des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK). Es handelt sich dabei um allgemeine Planungsgrundsätze, die in § 1 und § 1a des Baugesetzbuches (BauGB) definiert sind und grundsätzlich bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind.
44.30	Im Rahmen der Erläuterung des Bebauungsplanverfahrens „Franz-Rosenbruch-Weg“ wies Herr Meißner als verantwortlicher Planer auf der Stadtbezirksratssitzung am 21.05.2014 darauf hin, dass das Vorhaben sich auf einen zeitlichen Horizont von 10 Jahren beziehe, wie heute allgemein für derartige Vorhaben des Lebensmitteleinzelhandels üblich. Das bedeutet, dass längerfristig mit diesem Vorhaben keineswegs die Nahversorgung des Stadtteils Kanzlerfeld gesichert wäre. Die wertvolle Grünfläche wäre jedoch dauerhaft vernichtet.	Der von dem Planer genannte Zeithorizont von 10 Jahren bezog sich auf den im Lebensmitteleinzelhandel üblichen Zeitrahmen für Mietverträge, der gleichzeitig die Basis für die Betrachtung einer Amortisation der baulichen Anlage darstellt. Das ist nicht zwingend gleichzusetzen mit der zu erwartenden Betriebsdauer. Der von dem Betreiber geführte vergleichbare Markt in Mascherode erfreut sich auch nach Ablauf von 10 Jahren größter Beliebtheit. Im Übrigen ist die Sicherung der Nahversorgung auch durch einen Neubau in integrierter Lage Ausdruck von Nachhaltigkeit. Durch eine attraktive zukunftsorientierte Nahversorgung kann die Bevölkerung fußläufig sich mit Gütern des täglichen Bedarfs eindecken ohne auf motorisierte Fahrzeuge zurückgreifen zu müssen, um sich in anderen Stadtteilen zu versorgen und damit zusätzlichen Verkehr und Belästigung benachbarter Anwohner von anderen Nahversorgungsstandorten auslösen.
44.31	Gehen Sie bitte davon aus, dass die Bewohner des Kanzlerfeldes den ruhigen und grünen Charakter ihres Stadtteils schätzen und häufig unter diesem Aspekt hier Wohneigentum erworben haben. Dies wurde u.a. auf verschiedenen Bürgerversammlungen zur Überplanung der Bundesallee deutlich. Insbesondere die Erhaltung des Alleecharakters der Bundesallee und die Erhaltung des grünen Eingangsbereiches zum Stadtteil wurden dort sehr hoch gewichtet.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 5.2.
44.32	Bisher berücksichtigt die Planung diese Bürgerinteressen nicht. Es entsteht der Eindruck, dass spezifische wirtschaftliche Interessen dominieren. Die Stadt hat die Interessen aller ihrer Bürger zu berücksichtigen und eine Güterabwägung vorzunehmen, welchen möglichen Vorteilen welche Nachteile gegenüberstehen. Allein schon die Menge von Unterschriften zum Erhalt des	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 38.27.

	bestehenden Stadtteilzentrums mit integriertem Lebensmittelmarkt, die Anzahl der bisherigen Einwendungen gegen das Planvorhaben und die Dauer der Auseinandersetzung weisen ganz offensichtlich darauf hin, dass hier dringender Korrekturbedarf besteht. Erfreulicherweise beschreitet Braunschweig mit der Initiative „Denk dir deine Stadt“ den Weg zu mehr Bürgerbeteiligung und Demokratie. Bitte berücksichtigen Sie in dem Zusammenhang die Argumente der direkt betroffenen Bürgerinnen und Bürger als Experten in eigener Sache.	
44.33		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Das Lärmschutzkonzept wurde umfassend geändert. Der Bebauungsplanentwurf, die textlichen Festsetzungen und die Begründung wurden entsprechend angepasst. Der geänderte Bebauungsplanentwurf wird gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegt. Die weiteren vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner weitergehenden Änderung des Bebauungsplanentwurfes
45	Stellungnahme Nr. 45 Schreiben von Name vom 24.01.2016	Stellungnahme der Verwaltung
45.1	Im Rahmen der erneuten Auslegung zum Bebauungsplanverfahren „Franz-Rosenbruch-Weg“ OE 39 möchte ich erneut meine Einwendungen einbringen, da diese bisher leider weitgehend unberücksichtigt geblieben sind. Die wenigen vorgenommenen Korrekturen ändern nichts am grundsätzlichen Ausmaß der Fehlplanung, zumal in der Zwischenzeit weitere Entwicklungen stattgefunden haben, die gegen einen Supermarktneubau an dieser Stelle sprechen:	Da die notwendige Erweiterung zur zukunftsfähigen Ertüchtigung des vorhandenen Marktes am Altstandort nicht möglich ist (siehe Ausführungen unter lfd. Nr. 3.5), ist das Planverfahren für die Sicherung der Nahversorgung des Stadtteiles Kanzlerfeld von Bedeutung und von öffentlichem Interesse. Das geplante Vorhaben wird im Grundsatz nicht in Frage gestellt. Es wurden daher nur Details geändert, für die ein zwingendes Erfordernis besteht. Bei einer Planung im Bestand sowie innerhalb der Ortslage ist auf die konkrete Flächenverfügbarkeit Rücksicht zu nehmen. Bei damit verbundenen konfligierenden Belangen muss abgewogen werden. Die Sicherung der Nahversorgung an einem integrierten Standort ist ein wichtiger Belang. Die funktionalen Ansprüche werden daher auf der verfügbaren Fläche so optimal wie möglich angeordnet. Bei der Überarbeitung der Planung im Rahmen der Umstellung des Bebauungsplanverfahrens auf ein „Normalverfahren“ wurde das Bauvorhaben im Bauvolumen reduziert und optimiert.
45.2	1. Der Klimawandel wird mittlerweile wissenschaftlich und politisch nicht mehr in Frage gestellt. Ein internationales Abkommen zur Begrenzung der Klimaerwärmung auf 1,5 bis 2 Grad Celsius wurde verabschiedet und muss konkrete Umsetzungsmaßnahmen nach sich ziehen.	Dem ist im Grundsatz zuzustimmen. Zur Anwendbarkeit im öffentlichen Verwaltungshandeln müssen jedoch entsprechende gesetzliche Rahmenbedingungen angepasst werden, um hieraus konkrete Umsetzungsmaßnahmen ableiten zu können.

45.3	Für Braunschweig wurde ein „Integriertes Stadtentwicklungskonzept“ für die zukünftige Stadtplanung erarbeitet, in dem Ressourcen- und Flächenverbrauch sowie Klimaverträglichkeit zu Recht eine große Rolle spielen. Diese Kriterien sollten bei jedem Planungsvorhaben eine Rolle spielen.	Die Belange Ressourcen- und Flächenverbrauch sowie Klimaverträglichkeit sind keine Neuerungen des „Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes“ sondern Planungsmaxime, die im Baugesetzbuch (BauGB) verankert und in der Bauleitplanung grundsätzlich anzuwenden sind.
45.4	2. Der EDEKA«-Konzern ist unter den Lebensmittelkonzernen in Deutschland bereits heute Marktführer und erwirbt weitere Marktmacht durch die absehbare Fusion mit „Tengelmann“. In Braunschweig hat genau dieser Konzern einen 6000 qm großen Supermarkt im BRAWO -Zentrum eröffnet und möchte damit offensichtlich den Verdrängungswettbewerb der Einzelhandelskonzerne auf eine neue Stufe heben. Damit gefährdet dieser Konzern die Nahversorgung durch kleinere wohnortnahe Standorte und dringt gleichzeitig an diesen Standorten paradoxerweise auf Ausweitung. Menschen haben eine begrenzte Aufnahmekapazität für Lebensmittel. Wenn immer mehr angeboten wird, immer mehr Alltagsprodukte der gleichen Art mit unterschiedlichen Marken und Werbeauftritten, so wird letztlich nicht mehr konsumiert, sondern ein Produkt mit dem anderen verdrängt. Gut sichtbar sind die Ergebnisse des Verdrängungswettbewerbs im Bereich der Baumärkte. Nach einer Zeit der Überkapazitäten kommt die Zeit der Leerstände und Investitionsruinen.	Mit dem zitierten großflächigen Lebensmittelmarkt im BRAVO-Park wird die Tendenz zu immer größeren Verkaufsflächen im Lebensmitteleinzelhandel unterstrichen. Die Damit verbundenen Gefahren des Verdrängungswettbewerbs sind bekannt. Die Stadt hat daher bereits seit Jahren zur Steuerung des Einzelhandels das Einzelhandelssteuerungskonzept entwickelt und kontinuierlich fortgeführt. Ein Aspekt des Einzelhandelskonzeptes ist die Sicherung der Nahversorgung in allen Stadtteilen. Hierzu wurden konkrete Nahversorgungsbereiche festgelegt. Erweiterungen oder Neuansiedlungen von großflächigen Lebensmitteleinzelhandelsbetrieben dürfen nur in integrierten Lagen erfolgen. Darüber hinaus werden diese Anforderungen von den Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung flankiert, wonach die Auswirkungen eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes nach den Kriterien des Konzentrations-, des Integrations- und des Kongruenzgebotes sowie des Beeinträchtigungsverbotes zu prüfen sind. Diese Aspekte wurden auch für das Vorhaben bei der Aktualisierung des Einzelhandelsgutachtens geprüft. Auch wenn die beschriebenen Steuerungsinstrumente innerhalb des Stadtgebietes erfolgreiche Wirkung erzielt haben, werden im Einzelfall Leerstände nicht ausgeschlossen werden können.
45.5	3. Im Lebensmittelbereich legen immer mehr Kunden Wert auf regionale Produkte. Der Einkauf nach regionalen und saisonalen Kriterien gilt zu Recht als nachhaltig und zukunftsfähig, da weite Transportwege und übermäßiger Ressourcenverbrauch vermieden werden. „Nahversorgung“ sollte in diesem Sinne verstanden werden als wohnortnah und gleichzeitig vom Produktangebot möglichst regional. Im gut frequentierten Supermarkt im Kanzlerfeld geht schon heute das Angebot weit darüber hinaus: Spargel wird aus Peru eingeflogen, Erdbeeren kommen aus Nicaragua, Bohnen aus Uganda, Fleisch aus Argentinien....Bereits heute gibt es eine	Die Tendenz, dass immer mehr Kunden Wert auf regionale Produkte legen, ist grundsätzlich zu begrüßen. Offensichtlich werden dennoch von vielen Kunden Produkte mit weiten Lieferwegen verkonsumiert, denn sonst würde das Angebot dieser Produkte wegen mangelnder Nachfrage eingestellt werden. Im Übrigen setzt der Betreiber des Görgemarktes im Gegensatz zu sonstigen Discontnern vermehrt auf regionale Produkte.

	Fülle gleichartiger Lebensmittel unterschiedlicher Marken.	
45.6	Wenn dem Supermarktbetreiber die Verkaufsfläche nicht reicht, hat das offensichtlich mit „Nahversorgung“ nichts zu tun.	Der unterdurchschnittliche Versorgungsgrad von ca. 35% im Kanzlerfeld für das Sortiment Nahrungs- und Genussmittel lässt darauf schließen, dass ein großer Teil der Bevölkerung den Bedarf dieses Sortimentes außerhalb des Kanzlerfeldes deckt. Dies widerspricht einer ausgeglichenen Nahversorgungsstruktur vor Ort.
45.7	Die Stadt verweist in ihrer gesamten Argumentation und bei der Bewertung der zahlreichen Nachteile des Bauvorhabens ausschließlich auf das hohe Gut der „Nahversorgung“ und lässt dies ausschließlich durch den interessierten Investor und Konzern definieren.	Diese Annahme geht fehl. Der bestehende Versorgungsgrad sowie die Auswirkungen und die Verträglichkeit des geplanten Vorhabens wurden durch einen unabhängigen Gutachter untersucht.
45.8	Fragen Sie doch bitte die Bürger, welche Nahversorgung sie wollen. In vieler Hinsicht musste die Entwicklung des „immer mehr, immer größer, immer höher“ bereits korrigiert werden, sei es beim Rückbau von Hochhäusern, Straßen, Kraftwerken oder Müllverbrennungsanlagen. In vielen ländlichen Gebieten leben kleine Läden wieder auf, und zwar nicht auf Initiative der Großkonzerne, sondern der Kommunen.	Die Kanzlerfelder Bürger haben bereits „mit den Füßen“ abgestimmt. Ein für das Kanzlerfeld ermittelter unterdurchschnittlicher Versorgungsgrad von ca. 35 % im Sortiment Nahrungs- und Genussmittel zeigt, dass ein Großteil der Bevölkerung des Kanzlerfeldes andere (attraktivere) Nahversorgungsstandorte benachbarter Stadtteile bevorzugt. Im Übrigen liegt der Verwaltung zwischenzeitlich eine Unterschriftenliste von ca. 480 Bürgerinnen und Bürgern vor, die sich für den Neubau eines Lebensmittelmarktes aussprechen. Kern einer Siedlungsentwicklung ist grundsätzlich Veränderung, verursacht durch konkrete Bedarfe und sich verändernde Anforderungen und Rahmenbedingungen. Dabei sind Abriss und Rückbauten nicht grundsätzlich durch Fehlentscheidungen verursacht, sondern überwiegend durch geänderte Rahmenbedingungen.
45.9	4. „Denk dir deine Stadt“ - die Herangehensweise der Stadtverwaltung an dieses Thema finde ich herausragend gut, weil sie alle Potenziale und Ideen einbezieht. So funktioniert Demokratie. Das Bauvorhaben eines Supermarktneubaus auf der grünen Wiese am Franz-Rosenbruch-Weg wurde leider vor einigen Jahren ohne dem Anlass entsprechende Einbeziehung der betroffenen Bürger beschlossen. Zwischenzeitlich haben sich sehr viele Menschen zu Wort gemeldet. Deren Argumente sollten berücksichtigt werden. Fehlentscheidungen zu korrigieren gehört zur Demokratie.	Bürgerbeteiligung bei Planungen ist ein wichtiger und auch gesetzlich verankerter Aspekt, um konkrete Betroffenheiten und private Belange zu ermitteln. Die bei dem Projekt „Denk dir deine Stadt“ durchgeführte Bürgerbeteiligung diene insbesondere dazu, neue Ideen und Bedarfe zu sondieren. Dabei liegt es in der Natur der Sache, dass nicht jede Idee und jedes Argument sich gegenüber anderen Aspekten durchzusetzen vermag. Die Annahme, dass das Bauvorhaben am Franz-Rosenbruch-Weg ohne Einbeziehung der betroffenen Bürger beschlossen wurde, ist so nicht zutreffend. Die maßgeblichen Verfahrensschritte zur Änderung des Planungsrechtes sind vom BauGB vorgeschrieben, auch der Umfang der Bürgerbeteiligung. Die Beteiligung der

		Bürger ist im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und der öffentlichen Auslegung vorgesehen. Das Verfahren wurde mit Aufstellungsbeschluss durch den Verwaltungsausschuss im Juni 2010 gestartet. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung fand am 29.01.2013 statt. Beteiligungen im Rahmen einer öffentlichen Auslegung fanden in der Zeit vom 18.07 bis 18.08.2014, vom 19.01 bis 02.02.2016, vom 02.01. bis 01.02.2017 statt. Es bestand somit ausreichend Gelegenheit als Bürger seine Interessen im Planverfahren einzubringen. Alle von der Planung betroffenen öffentlichen und privaten Belange werden gegeneinander und untereinander abgewogen. Bei konfligierenden Nutzungen kann nicht immer ein vollumfänglicher Interessenausgleich hergestellt werden. Dabei kann nach Abwägung sämtlicher Belange eine Entscheidung zugunsten oder zulasten eines Belanges getroffen werden. Der Rat der Stadt Braunschweig entscheidet abschließend über die Wertung der Belange und deren Abwägung. Dies erfolgt üblicherweise zum Satzungsbeschluss. Über diese Vorgehensweise wurden die Bürgerinnen und Bürger in der Empfangsbestätigung informiert. Ein Bebauungsplanverfahren ist im Grundsatz ergebnisoffen. In Einzelfällen kann es bei unüberwindbaren Nutzungskonflikten auch zur Einstellung des Verfahrens führen. Bei dem hier betreffenden Planverfahren bestehen, wie in vielen Planverfahren durchaus üblich, eine Anzahl von Konflikten. Nach bisheriger Einschätzung sind diese aber nicht unüberwindbar. Insofern besteht kein Anlass, nach derzeitigem Kenntnisstand das Planverfahren einzustellen.
45.10	Im Einzelnen möchte ich zu den ausgelegten Planungsunterlagen in folgenden Punkten Einwände erheben: <u>1. Städtebauliche Erforderlichkeit, § 1 Abs. 3 BauGB</u> Es bestehen in mehrfacher Hinsicht Zweifel an der städtebaulichen Erforderlichkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Die Gemeinde hat einen Bebauungsplan aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die städtebauliche Erforderlichkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird mit der Sicherstellung der Nahversorgung im Stadtteil Kanzlerfeld begründet. Durch die ausgelegten Unterlagen ist nicht belegt, dass es des Vorhabens bedarf, um	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 3.6.

	die verbrauchernahe Nahversorgung insbesondere mit Lebensmitteln auf absehbare Zeit sicherzustellen.	
45.11	Der Gutachter führt aus, dass für das Jahr 2015 eine Verkaufsfläche von ca. 725 - 750 qm für Nahrungs-/ Genussmittel für die Nahversorgung des Stadtteils Kanzlerfeld ausreiche. Das entspricht dem Gutachten Dr. Accocella aus 2010 und ist nachvollziehbar. Warum 2015 noch 725 - 750 qm Verkaufsfläche ausreichend sind, bereits 2020 aber eine Verkaufsfläche von 1.400 -1.500 qm erforderlich sein soll - also eine Verdoppelung innerhalb von 5 Jahren -, legt das Gutachten jedoch nicht dar.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 44.3.
45.12	Die für das Neubauvorhaben angedachte Verkaufsfläche von 1.200 qm wirft die Frage auf, ob es hier wirklich nur um die Nahversorgung geht. Nach Aussage des verantwortlichen Planers Hr. Meißner im Rahmen der Erläuterung des Planvorhabens auf der Stadtbezirksratssitzung am 21.05.2014 geht es um den Einzugsbereich Lehdorf, Lamme, Kanzlerfeld, Watenbüttel, Völkenrode und das Anziehen von Kundenströmen über die Durchgangsstraße Bundesallee, also weitaus mehr als die Nahversorgung des Stadtteils Kanzlerfeld.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 44.4.
45.13	Der Stadtteil Kanzlerfeld hat ein Versorgungszentrum nördlich der Bundesallee, das nach wie vor Flächen zur Verfügung hält für einen Lebensmittelmarkt (ca. 670 qm) und darüber hinaus Erweiterungsmöglichkeiten bietet. Es besteht also ein ausreichendes Raumangebot. Wenn die Vorhabenträgerin die bestehenden Möglichkeiten nicht nutzen möchte, liegt das daran, dass EDEKA als der Mieter des neuen Marktes weitergehende Interessen hat. Es geht letztlich also um die Optimierung der wirtschaftlichen Belange von EDEKA und der Vorhabenträgerin. Diese wirtschaftlichen Belange können nicht die städtebauliche Erforderlichkeit der Planung im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB begründen.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 44.5.
45.14	Verwiesen sei in diesem Zusammenhang auch auf mehrfache mündliche Begründungen des potenziellen Mieters, dass die Vergrößerung der Nahversorgungsflächen insbesondere auch dadurch erforderlich werde, dass an anderer Stelle in Braunschweig - im BRAWO-Park am Bahnhof sowie an der Hamburger Straße – Lebensmittelmärkte mit einer Verkaufsfläche von ca. 4000 qm und mehr in Planung seien. Der Lebensmittelmarkt im BRAWO-Park ist laut Lokalpresse der größte Deutschlands und wird ebenfalls	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 44.6.

	von EDEKA betrieben. Diese selbst herbeigeführte „Konkurrenz“ durch zentrale Supermärkte kann wohl kaum als Begründung für eine Ausweitung der Nahversorgungsflächen des gleichen Konzerns dienen.	
45.15	Aus kommunaler Sicht können Anforderungen an die Nahversorgung nur unabhängig von spezifischen wirtschaftlichen Interessen in Relation zum jeweiligen Wohngebiet und der Zahl der Einwohner erfolgen. Durch die Realisierung des Planvorhabens ergäbe sich für den Stadtteil Kanzlerfeld im bestehenden plus neuen Nahversorgungsbereich eine potenzielle Gesamtverkaufsfläche von deutlich über 2.000 qm. Diese Größe benötigt der Stadtteil Kanzlerfeld auch längerfristig nicht, zumal Abnahme und Alterung der Bevölkerung prognostiziert werden. Es ist also damit zu rechnen, dass das Neubauvorhaben zu Lasten anderer Standorte ginge, insbesondere zu Lasten der bestehenden Stadtteilzentren Lehdorf und Kanzlerfeld. Das bestehende Stadtteilzentrum am David-Mansfeld-Weg ist nachbarschaftlich mit Kindergarten und Wichernhaus, Arztpraxen, Apotheke, Imbiss und kleineren Geschäften integriert und von hohem Wert für das Leben im Stadtteil.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 44.7.
45.16	Im Zentrenkonzept Einzelhandel (Stand 2010) wird dazu generell ausgeführt: „Die Lebensmittelmärkte sind ohne Zweifel die wichtigsten Magnetbetriebe in den Stadtteilzentren und anderen integrierten Lagen. Um diese Einrichtungen herum gruppiert sich eine Vielzahl weiterer privater und öffentlicher Dienstleistungen, die einen funktionierenden Zentralen Versorgungsbereich arrondieren... Die Nahversorgungsstruktur als wesentliches Element kommunaler Daseinsvorsorge ist in den zentralen Standorten, leistungsfähigen Ortsteilen in den Gemeinden und Stadtteilzentren der Städte (integrierte Versorgungsstandorte) bedarfsgerecht zu modernisieren, zu sichern und zu entwickeln... Ausgeglichene Versorgungsstrukturen und deren Verwirklichung, die Funktionsfähigkeit der zentralen Orte und integrierter Versorgungsstandorte sowie die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung dürfen durch neue Einzelhandelsgroßprojekte nicht wesentlich beeinträchtigt werden (Beeinträchtungsverbot)...	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 44.8.

	Lebensmittelbetriebe verlassen vielerorts ihre bisherigen Standorte in zentralen Versorgungsbereichen um sich an gut frequentierten Ausfallstraßen neu anzusiedeln. Durch den Wegzug der Frequenzbringer verlieren angestammte Zentren an Attraktivität und auch andere Betriebe verlieren damit häufig ihre wirtschaftliche Existenzgrundlage. In der Konsequenz führt diese Entwicklung zu einer schleichenden Erosion der zentralen Versorgungsbereiche.“	
45.17	Die hier grundsätzlich beschriebene Problematik muss auch im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Franz-Rosenbruch-Weg“ berücksichtigt werden. Wenn in diesem Fall der Lebensmittelbetrieb aus dem bisherigen zentralen Versorgungszentrum abgezogen und an die gut frequentierte Ausfallstraße Bundesallee verlagert wird, ist mit der beschriebenen schleichenden Erosion des Stadtteilzentrums mit allen negativen Folgen wie Zunahme von Leerständen, Verwahrlosung und Wegfall von Versorgungsbereichen zu rechnen. Das bedeutet für die Bürger in der Konsequenz dann weitere Wege (z.B. zur Post, zur Bank, zum Bäcker, zum Blumenladen...) statt integrierter Nahversorgung.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 44.9.
45.18	Da diese grundsätzliche Problematik kaum ignoriert werden kann, fordern die Gutachter eine enge Verzahnung des Plangebiets mit seinem Vorhaben mit dem bestehenden Nahversorgungszentrum am David-Mansfeld-Weg. Nur eine solche enge Verzahnung gefährdet die Versorgungsstrukturen nicht. Allerdings enthält der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes keinerlei Festsetzungen, die die enge Anbindung gewährleisten würden. Dies wäre nur möglich im Rahmen einer integrierten Gesamtplanung, die das bestehende Stadtteilzentrum, den öffentlichen Raum mit allen betroffenen Verkehrswegen und das Plangebiet mit seinem Vorhaben umfassen müsste.	Zur Verbesserung der fußläufigen Verbindung zwischen altem und neuem Einzelhandelsstandort über die Bundesallee hinweg ist eine zusätzliche Querungshilfe zwischen dem Vollanschluss und dem benachbarten Knotenpunkt Bundesallee – Stauffenbergstraße – Adolf-Bingel-Straße geplant. Damit wird der wünschenswerten Verknüpfung der beiden Seiten entsprochen. Eine darüber hinausgehende bindende Vorgabe hinsichtlich der anzusiedelnden Einzelhandelsnutzungen am Altstandort ist nicht vorgesehen, da sich der Standort im Eigentum Dritter befindet und für den Altstandort eine flexible Nachnutzungsmöglichkeit verbleiben soll. Die geplante Fußgängerquerung ist im Vorhabenplan dargestellt und ist im Rahmen der Errichtung des neuen Marktes herzustellen. Der Vorhabenträger übernimmt die Kosten für diese Maßnahme. Die Verpflichtung zur Kostenübernahme wird verbindlich im Durchführungsvertrag geregelt.
45.19	Vor einiger Zeit wurden Informationsveranstaltungen zur Überplanung der Bundesallee durchgeführt, an der sich viele Bürgerinnen und Bürger aus dem Stadtteil beteiligt haben, unter anderem auch unter dem Ge-	Die Bundesallee als Ortsdurchfahrt hat unbestritten eine hohe Verkehrsbelastung und damit eine trennende Wirkung. Die Entfernung des neuen Marktes zum Altstandort und die Hindernisse einer Querung der Bundesallee sind nicht so groß, als dass eine fußläufige Vernetzung der beiden

	sichtspunkt der Integration des Bebauungsplanverfahrens „Franz-Rosenbruch-Weg“ mit dem bestehenden Stadtteilzentrum. Nun ist die Überplanung der Bundesallee b.a.w. zurückgestellt, insbesondere wegen des Zeitbedarfs für eine Stadtbahnplanung, die ggf. erhebliche Auswirkungen im Stadtteilzentrum Kanzlerfeld hätte. Diese Zurückstellung der Verkehrsplanung und einer integrierten Gestaltung des Stadtteilmittelpunkts Kanzlerfeld führt dazu, dass die Bundesallee als stark frequentierte Ausfallstraße unvermindert eine Schneise zwischen Nord- und Südostteil des Kanzlerfeldes bildet. Neben einer fehlenden Verzahnung des Plangebiets mit seinem Vorhaben mit dem bestehenden Nahversorgungszentrum am David-Mansfeld-Weg würde die isolierte Realisierung des Bebauungsplanverfahrens „Franz-Rosenbruch-Weg“ zusätzlich für den größten Teil der Stadtteilbewohner einen gegenüber der derzeitigen Situation durch die notwendige Querung der Bundesallee erschwerten Zugang zum Lebensmittelmarkt bedeuten.	Standorte unmöglich wird. Sowohl die Entfernung als auch eine etwaige Barrierewirkung der Bundesallee ist mit anderen Nahversorgungsstandorten beiderseits einer Hauptverkehrsstraße vergleichbar (z.B. Watenbüttel). Im Übrigen müssen derzeit die Anwohner des südlichen Kanzlerfeldes auch die Bundesallee queren, um das Nahversorgungszentrum am David-Mansfeld-Weg zu erreichen. Mit der Verlagerung des Lebensmittelmarktes auf die andere Seite der Bundesallee müssen nunmehr die Anwohner des nördlichen Kanzlerfeldes die Bundesallee queren. Warum eine Umkehr der Richtungsbeziehung für Fußgänger beschwerlicher sein soll, ist nicht plausibel. Mit der Anlage einer zusätzlichen Querungshilfe verbessert sich die Quermöglichkeit für Fußgänger gegenüber dem Bestand.
45.20	Zusätzlich wirkt die geplante Ausrichtung des neuen Lebensmittelmarktes auf dem Grundstück einer Integration mit dem bestehenden Einkaufszentrum entgegen. Um den Bezug herzustellen, der in den Unterlagen gefordert wird, müsste der Eingang des Marktbereiches nach Norden offen zur Bundesallee und zum bestehenden Einkaufszentrum ausgerichtet sein und nicht nach Südosten zum Parkplatz und angrenzenden Wohngebiet.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 5.8.
45.21	<u>2. Dimensionierung und Beeinträchtigung des benachbarten Reinen Wohngebiets</u> Der im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigende Planungsgrundsatz des § 50 Satz 1 BImSchG besagt, dass bei einer raumbedeutsamen Planung die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Laut Planentwurf ist beabsichtigt, einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb direkt neben ein Reines Wohngebiet zu setzen, obwohl die Orientierungswerte der TA Lärm und der DIN 18005 nicht eingehalten werden und der Bedarf - wie unter Punkt 1 dargelegt- an anderer Stelle weitgehend gedeckt werden kann.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 5.6.

45.22	Die Dimensionierung des Planvorhabens sprengt die Größe der vorhandenen Grundstücksfläche und führt in mehrfacher Hinsicht zu unzumutbaren Nachteilen für das benachbarte Wohngebiet:	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 44.14.
45.23	a) Höhe, Länge und Breite des Baukörpers sind in der Gesamtdimension weder stadtbild- noch nachbarschaftsverträglich und führen zusammen mit der vorgesehenen Parkplatzanlage zur fast vollständigen Versiegelung der bisherigen Grünfläche.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.4.
45.24	b) Die Ausrichtung des Baufensters ermöglicht keine Integration mit dem bestehenden Einkaufszentrum.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 5.8
45.25	c) Die Parkplätze sind nicht zur Straße ausgerichtet, sondern zu den angrenzenden Wohngrundstücken, so dass die direkten Anwohner erheblich durch Lärm und Abgase belastet werden.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 5.10 sowie 1.47.
45.26	d) Die Werbeanlagen sind offensichtlich auf eine größere Außenwirkung angelegt als die Nahversorgung des Kanzlerfeldes erfordert.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 12.47.
45.27	e) Die Lärmschutzeinrichtungen sind, wie die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung zeigen, ungenügend.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 44.20.
45.28	f) Lichtemissionen sind bisher in den Planungsunterlagen noch gar nicht angesprochen. Dabei ergeben sich durch Parkplatzbeleuchtung und Werbeanlagen erhebliche Auswirkungen auf die Nachbarschaft.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.28.
45.29	Wenn in diesem Zusammenhang darauf verwiesen wird, dass die Lage des Baukörpers in etwa dem bisher festgesetzten Baufenster für die ursprünglich vorgesehene Kindertagesstätte entspricht, so ist das nicht nachvollziehbar. Eine Kindertagesstätte dieser Dimension mit fast vollständiger Flächenversiegelung ist kaum denkbar. Weder würde eine Kindertagesstätte einen Baukörper dieser Dimension erfordern noch die Anzahl von 65 Parkplätzen und Zufahrtsflächen für PKW und LKW von zwei Straßen. In der bisherigen Planung waren dort, wo jetzt die Zufahrtsflächen und die Stellplätze vorgesehen sind, definitiv keine Verkehrsflächen und Stellplatzflächen in der geplanten Größenordnung vorgesehen, sondern lediglich ein Bolzplatz.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 5.9.
45.30	<u>3. Verkehrsproblematik</u> Das Verkehrsgutachten 2014 geht bei einer Verkaufsfläche von 1.200 qm von durchschnittlich 1.030 Kunden/ Tag aus. Es leitet diese Kundenzahl ab aus der Zahl der Kunden/ Tag am alten Standort, der eine Verkaufsfläche von ca. 670 qm aufweist.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 44.23.

	Unberücksichtigt bleibt auf diese Weise der Mitnahmeeffekt durch zusätzliche Kunden, die nicht im Nahversorgungsgebiet ansässig sind, durch die optisch wirksame Verlagerung an die Ausfallstraße Bundesallee aber zusätzlich anfallen dürften.	
45.31	Gegenüber dem Gutachten 2013 unterscheiden sich die Zahlen außerdem erheblich. Während 2013 noch von 1.380 Kunden/ Tag ausgegangen wurde, sind es 2014 nur noch 1.030 Kunden/ Tag. Aus dieser und weiteren Annahmen resultiert eine Verringerung der Summe der Quell- und Zielverkehre von 1.530 Fahrten/ Tag (2013) auf 980 Fahrten/ Tag (2014). Nachvollziehbar sind die Abweichungen nicht. Ich bitte die Gründe dafür offen zu legen.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 44.24.
45.32	Die im Zusammenhang mit dem Vorhaben auftretenden Verkehrszahlen haben erhebliche Auswirkungen sowohl für Lärmemissionen als auch für den Verkehrsfluss im Wohngebiet. Bisher nicht berücksichtigt ist die Tatsache, dass Fahrten zum bestehenden Einkaufszentrum direkt über die Bundesallee möglich sind, während Ein- und Ausfahrten zum neuen Lebensmittelmarkt über Bundesallee sowie Stauffenbergstraße erfolgen sollen. Die Stauffenbergstraße ist der zentrale Zugang zum gesamten Stadtteilgebiet Kanzlerfeld Südost und bildet einen Engpass, der für zusätzliche Verkehre nicht ausgelegt ist. Dadurch dürfte sich die Stau- und Unfallgefahr in diesem Bereich erhöhen.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 11.7.
45.33	<u>4. Umweltverträglichkeitsprüfung</u> Warum wurde keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt? Ein Bebauungsplan der Innenentwicklung i.S. des § 13a BauGB, erlassen im beschleunigten Verfahren, ist gem. § 13 Abs. 1 Satz 4 BauGB ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit eines Vorhabens begründet werden soll, das der UVP-Pflicht nach dem UVPG oder nach Landesrecht unterliegt. Das Vorhaben stellt sich als großflächiger Einzelhandelsbetrieb i.S. des § 11 Abs. 3 BauNVO dar, für welches nach dem UVPG die Pflicht zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls besteht. Im Begründungsentwurf wird lapidar erklärt, dass die Prüfung durchgeführt worden sei, sich dabei die Pflicht zur Durchführung einer UVP nicht ergeben habe. Diese Einschätzung wird durch die Unterlagen einschließlich der Gutachten nicht getragen. Der Ge-	Nach dem UVPG ist für einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Wenn nach überschläglicher Einschätzung mit <u>erheblichen</u> nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen ist, ist eine reguläre Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich und der Weg des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB ist ausgeschlossen. Bauvorhaben stellen in der Regel immer einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Dabei ist nicht jeder Eingriff als erheblich einzustufen. Im Rahmen des Planverfahrens wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Nach Einschätzung der Verwaltung wurden zwar Beeinträchtigungen der betrachteten Schutzgüter erkannt. Die Beeinträchtigung wurde aber nicht als so erheblich eingestuft, dass hierdurch eine reguläre Umweltverträglichkeitsprüfung ausgelöst werden würde.

	setzgeber selbst geht bei großflächigen Einzelhandelsbetrieben (vgl.- § 11 Abs. 3 Satz 2 BauNVO) davon aus, dass derartige Vorhaben in der Regel mit wesentlichen städtebaulichen beeinträchtigenden Auswirkungen behaftet sind und gar mit schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 BIm-SchG sowie mit nachteiligen Auswirkungen auf die infrastrukturelle Ausstattung, auf den Verkehr, auf die Versorgung der Bevölkerung im Einzugsbereich der Betriebe, auf die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche in der Gemeinde oder in anderen Gemeinden, auf das Orts- und Landschaftsbild und auf den Naturhaushalt verbunden sind. Es gibt zwar Ausnahmen, aber diese müssen jeweils konkret dargelegt und begründet werden. Die vorgelegten Gutachten leisten diese Arbeit nicht. Im Gegenteil: Das Verkehrsgutachten arbeitet mit anfechtbaren Zahlen, das schalltechnische Gutachten bestätigt, dass die Orientierungswerte der TA Lärm und der DIN 18005 nicht eingehalten werden. Der grünordnerische Fachbeitrag beschreibt zwar noch die vielfältigen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt und das Stadtbild, bewertet sie dann aber, ohne dass dies irgendwie nachvollziehbar würde, als unerheblich. Deshalb ist das Vorhaben letztlich UVP-pflichtig, was den Weg über § 13a BauGB ausschließt. Selbst wenn man dies anders sähe, wäre angesichts der Gutachten festzustellen, dass der materiellen Pflicht, die Umweltbelange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7, Abs. 7 BauGB in der Abwägung fehlerfrei zu berücksichtigen, nicht genügt ist. Ich bitte, dies nachzuholen.	Im weiteren Verfahren ergaben sich diesbezüglich andere Erkenntnisse aufgrund aktueller Rechtsprechung. Demnach wurde durch ein Gericht die Betrachtung der Erheblichkeit bei erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen im Hinblick auf die Einhaltung von Immissionsgrenzwerten in der Nachbarschaft strenger gesehen, als die bisher in der Verwaltung angewandte Rechtsinterpretation. Dies hat dazu geführt, dass das Planaufstellungsverfahren nach der dritten öffentlichen Auslegung in ein klassisches Verfahren umgewandelt wurde. Mit der Verfahrensumstellung wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Umweltberichtes angefertigt.
45.34	5. Umweltbelange und Umweltverträglichkeit Gerade der südöstliche Bereich des Plangebiets zeichnet sich durch umfangreiche Grünstrukturen aus, die seit Jahrzehnten weder siedlungsbestimmt noch intensiv genutzt sind. Wenn lediglich von einem „Gehölzsaum“ gesprochen wird, zeichnet dies ein falsches Bild. Das Plangebiet ist im südöstlichen Bereich vor den Grundstücken im Reinen Wohngebiet stark durchgrünt mit Bäumen und Sträuchern. Die Flächen sind nicht stark durch menschliche Nutzung beeinflusst, die Natur hat sich auf die dortigen Verhältnisse seit Jahrzehnten eingestellt, so dass es in die Irre führt, wenn als Vergleichsmaßstab der „Zustand der heutigen potenziellen natürlichen Vegetation“ herangezogen wird. Maßgeblich ist, wie sich der aktuelle Zustand von Natur und Umwelt darstellt und nicht, was an Ort und Stelle sein	Die betroffenen Biotoptypen wurden den Anforderungen entsprechend erhoben und bewertet. Im Wesentlichen aus Scherrasen und angelegten Gehölzstrukturen bestehend, stellen sie keine besonderen naturschutzfachlichen Wertigkeiten dar, weil die beschriebenen Biotope zum einen von Bebauung und Straßen umgeben sind und zum anderen in einem Teilbereich als Bolzplatz genutzt werden, dessen Spuren deutlich, z.B. auch auf Luftbildern wahrzunehmen sind. Sie wurden zusammen mit der eigentlichen Bebauung des Kanzlerfeldes angelegt. Insofern handelt es sich um eine durch die Siedlungstätigkeit überformte Nutzung. Eine siedlungsbestimmte Nutzung kann hier schwerlich verneint werden. Die Gegenüber-

	würde, wenn es seit Jahrtausenden keine menschliche Nutzung gäbe. Immerhin wird ausgeführt, dass der „Gehölzsaum“ aus standortheimischen Arten bestehe und die Bäume und Sträucher größtenteils einen breiten, geschlossenen Bestand, zum Teil geprägt durch ältere Bäume, darstellten. Diese Strukturen erfüllen wichtige Funktionen im Naturhaushalt. Sie beherbergen Brutplätze und stellen wichtige Nahrungshabitate für verschiedene Vogelarten, Kleinsäuger und Insekten dar. Da die Bäume, insbesondere die älteren Bäume im Plangebiet einen nicht unerheblichen Todholzanteil aufweisen, besitzen sie eine besondere artenschutzrechtliche Wertigkeit. Das Artenschutzrecht wird nur sporadisch in den Blick genommen. Eine Kartierung etwaiger Biotope und im Gebiet vorkommender geschützter Arten, insbesondere von Vogelarten wurde nicht durchgeführt.	stellung der potenziellen natürlichen Vegetation entspricht dem gängigen Vorgehen bei der Ermittlung des Biotopzustandes. Bei der Ermittlung der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung des erfolgten Umweltberichtes im Rahmen der Verfahrensumstellung wurde die tatsächliche Wertigkeit berücksichtigt. Darin eingeschlossen ist auch die artenschutzrechtliche Bewertung, die letztlich auch den erforderlichen Ausgleichs- bzw. Kompensationsbedarf bestimmt.
45.35	Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten grundsätzlich dem Schutz von Individuen. Daher hätte eine artenschutzrechtliche Fachprüfung durchgeführt werden müssen, die sich konkret zu dem vorhandenen Arteninventar und den möglichen Auswirkungen des Baus und des Betriebes der Einrichtung verhält.	Zu Beginn des Verfahrens als Bebauungsplan der Innenentwicklung wurde die Erforderlichkeit einer gezielten artenschutzrechtlichen Untersuchung mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Eine Erforderlichkeit wurde nicht gesehen. Im Rahmen der Umstellung des Planaufstellungsverfahrens und der damit verbundenen weitergehenden Anforderungen an den umwelt- und naturschutzrechtlichen Ermittlungsumfang wurden die artenschutzrechtlichen Belange durch ein entsprechendes Gutachten gezielt untersucht. Darin wurden neben den nochmaligen Erfassungen der Biotypen gefährdete Pflanzenarten und Fledermäuse untersucht sowie eine Potenzialeinschätzung der Brutvögel vorgenommen. Dabei wurden keine Hinweise auf gefährdete Pflanzenarten, Fledermäuse oder gefährdete Brutvögel sowie entsprechende Quartiere oder Nistplätze vorgefunden. Für den Verlust oder die Beeinträchtigung des natürlichen Lebensraumes werden im Bebauungsplan entsprechende Kompensationsmaßnahmen aufgenommen und durch einen städtebaulichen Vertrag die Pflicht des Vorhabenträgers zur Umsetzung dieser Maßnahmen konkret fixiert.
45.36	In diesem Zusammenhang hätte auch die Behauptung nachvollziehbar belegt werden müssen, dass „Ausweichraum ähnlicher Qualität sich ausreichend in der Nachbarschaft des Plangebietes, welche durch große und stark durchgrünte Wohnhausgärten geprägt ist“, zu finden ist. Leider wird	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 44.28.

	dies nicht belegt. Ich bitte dies nachzureichen.	
45.37	<u>6. Flächenverbrauch und Nachhaltigkeit</u> Im Rahmen der Erläuterung des Bebauungsplanverfahrens „Franz-Rosenbruch-Weg“ wies Herr Meißner als verantwortlicher Planer auf der Stadtbezirksratssitzung am 21.05.2014 darauf hin, dass das Vorhaben sich auf einen zeitlichen Horizont von 10 Jahren beziehe, wie heute allgemein für derartige Vorhaben des Lebensmitteleinzelhandels üblich. Das bedeutet, dass längerfristig mit diesem Vorhaben keineswegs die Nahversorgung des Stadtteils Kanzlerfeld gesichert wäre, ebenfalls nicht die Nahversorgung des Stadtteils Lehndorf, die die Firma Göрге ja auch nur für 10 Jahre in Aussicht gestellt hat. Die völlig unverbindliche Absichtserklärung der Firma Göрге, im bisher bestehenden Einkaufszentrum einen Getränkehandel einzurichten, dürfte sich ebenfalls kaum auf einen längeren Zeitraum beziehen, da es keinen Sinn macht, diesseits und jenseits der Bundesallee ein Getränkesortiment anzubieten. Die wertvolle Grünfläche wäre jedoch dauerhaft vernichtet.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 44.30.
45.38	Gehen Sie bitte davon aus, dass die Bewohner des Kanzlerfeldes den ruhigen und grünen Charakter ihres Stadtteils schätzen und häufig unter diesem Aspekt hier Wohneigentum erworben haben. Dies wurde u.a. auf verschiedenen Bürgerversammlungen zur Überplanung der Bundesallee deutlich. Insbesondere die Erhaltung des Alleecharakters der Bundesallee und die Erhaltung des grünen Eingangsbereiches zum Stadtteil wurden dort sehr hoch gewichtet.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 5.2.
45.39	Die Umsetzung des Neubauvorhabens würde sowohl zur Zerstörung des bisherigen integrierten Stadteilmittelpunkts Kanzlerfeld führen als auch zur Zerstörung der bisherigen wertvollen Grünfläche mit Bolzplatz. Die Nachteile hätten alle Bürger zu tragen, einen Vorteil hätten lediglich Investor, Fa. Göрге als Mieter und der EDEKA-Konzern. Nach meinem Verständnis sollten die politischen Gremien und die Verwaltung der Stadt allen Bürgerinnen und Bürgern verpflichtet sein und nicht einseitig zu Gunsten spezifischer wirtschaftlicher Interessen entscheiden.	Die Auffassung, Politik und Verwaltung würden die monetären Interessen des Betreibers stärker werten als die Interessen der Anwohner ist nicht zutreffend. Das Vorhaben dient der Sicherung der Nahversorgung zugunsten eines gesamten Stadtteiles. Das ein Einzelhandelsbetrieb den Marktmechanismen unterliegt und als Betrieb seine Wirtschaftlichkeit berücksichtigen muss, ist dem Betreiber nicht entgegenzuhalten. Würde das Vorhaben nicht den Zielen der kommunalen Daseinsfürsorge in Form der Sicherung der Nahversorgung dienen, würde das Planverfahren nicht von der Stadt betrieben werden.
45.40	Bitte korrigieren Sie die Planung und tragen Sie dazu bei, das bestehende lebendige Zentrum des Stadtteils Kanzlerfeld attraktiv zu halten.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.48.

45.41		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Das Lärmschutzkonzept wurde umfassend geändert. Der Bebauungsplanentwurf, die textlichen Festsetzungen und die Begründung wurden entsprechend angepasst. Der geänderte Bebauungsplanentwurf wird gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegt. Die weiteren vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner weitergehenden Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
46	Stellungnahme Nr. 46 Schreiben von Name vom 31.01.2016	Stellungnahme der Verwaltung
46.1	Im Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB betreffend des Bebauungsplanverfahrens „Franz-Rosenbruch-Weg“, OE 39 nehme ich zu den ausgelegten Planungsunterlagen wie folgt Stellung: Als Jugendliche sehe ich nicht die Notwendigkeit, auf der Grünfläche an der Ecke Bundesallee/Stauffenbergstraße einen Supermarkt zu errichten. Diese Fläche war ursprünglich für die Jugend vorgesehen und sollte auch weiterhin für die Jugend vorgehalten werden. Es gibt im Kanzlerfeld keine weitere Einrichtung, die für die Jugend vorgesehen ist.	Die Fläche ist derzeit zum einen Teil als Fläche für eine Kindertagesstätte und zum anderen Teil als öffentliche Grünfläche mit Bolzplatz festgesetzt. Die Vorhaltung sozialer Einrichtungen, wie Kindergarten, Altenheim, Begegnungsstätte ist ein wichtiger Belang. Solche Einrichtungen sind jeweils auf beschränkte Bevölkerungsgruppen ausgerichtet. Ein Nahversorger in integrierter Lage ist auf die Versorgung möglichst aller Bevölkerungsgruppen des betreffenden Stadtteiles ausgerichtet. Insofern wird der Belang der Erhaltung und Entwicklung eines zentralen Versorgungsbereiches als Grundaufgabe der allgemeinen Daseinsfürsorge zugunsten der Allgemeinheit höher gewichtet. Im Stadtteil Kanzlerfeld sind weitere Bolzplätze vorhanden.
46.2	Und nun droht auch noch der Verlust einer Grünfläche, die für Jugend und Familie ausgerichtet ist und auf der natürlich gewachsene alte Bäume stehen, die durch die Errichtung des Supermarktes unwiederbringlich verloren gehen.	Für den hier entfallenden Bolzplatz soll an anderer Stelle ein Ersatz geschaffen werden. Siehe hierzu auch Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.18.
46.3	Ich finde, dass dieser neu geplante Markt einfach nur hässlich ist. Wichtiger ist aber, dass er von der Architektur überhaupt nicht in das Kanzlerfeld passt, denn im Kanzlerfeld befinden sich nur Wohnhäuser und es gibt -bis jetzt- keine einzige Fabrikhalle.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.4.
46.4	Der wichtigste Punkt für mich ist aber die neu entstehende Verkehrssituation. Durch den Neubau des Supermarktes mit erhöhtem Verkehrsaufkommen entsteht für mich eine unübersichtliche Verkehrssituation, da die Stauffenbergstrasse die einzige Zufahrtsstrasse zu diesem Wohngebiet im Kanzlerfeld ist. In der Überplanung habe ich keine Änderung hierzu gesehen. Wenn Sie auf der Grünfläche einen Supermarkt zulassen wollen, dann müssen sie auch die Bundesallee umgestalten!	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 11.7.

46.5	An der Kreuzung wird viel Verkehr entstehen, der meinen Schulweg gefährlicher machen wird. Die geplante Querung (Zebrasteifen oder ähnliches) wird hier nicht ausreichend sein. Ich beantrage daher, dass der Verkehr komplett über die Bundesallee abgewickelt wird.	Ein sicherer Übergang ist grundsätzlich am lichtsignalgesteuerten Fußgängerüberweg im Bereich der Kreuzung Bundesallee/ Ecke Stauffenbergstraße möglich. Eine zusätzliche Fußgängerquerungshilfe in der Lauflinie zwischen neuem und altem Marktstandort als Mittelinsel erhöht den Komfort. Mittelinseln verringern das Unfallrisiko und erleichtern die Fahrbahnquerung, da immer nur eine Fahrtrichtung zu beachten ist. Eine ausreichende Dimensionierung ermöglicht eine sichere Aufstellfläche auch für Fahrräder. Eine Zu- und Abfahrt der Stellplatzanlage des geplanten Marktes ausschließlich über die Bundesallee würde die Leistungsfähigkeit der Verkehrsabwicklung in den Knotenbereichen auf der Bundesallee stark beeinträchtigen. Im Übrigen wäre der Lieferverkehr und die Ent- und Beladung schwieriger abzuwickeln und würde einen höheren Flächenverbrauch durch größere Rangierflächen verursachen. Darüber hinaus wären zusätzliche Einschränkungen bei einer Realisierung der Stadtbahn zu erwarten.
46.6	Bitte beachten Sie dabei aber, dass sich in der Nähe auch mein alter Geschwister-Sperling-Kindergarten mit angeschlossener Kinderkrippe befindet und ich kann mich noch gut erinnern, wie kompliziert für uns Kinder die Überquerung der Bundesallee -noch ohne Supermarkt- war. Möchten Sie die Verantwortung übernehmen, wenn durch den zunehmenden Verkehr -auch durch die vielen hinzukommenden LKWs- ein Unglück mit den Kindergartenkindern geschieht?	Da Kindergartenkinder aus dem südlichen Kanzlerfeld auch heute bereits die Bundesallee queren müssen, werden sie in der Regel von erwachsenen Personen begleitet. Durch den Markt ist eine Zunahme des Verkehrs zu erwarten. Verglichen mit ähnlichen im Stadtgebiet vielfach anzutreffenden Verkehrssituationen wird hier kein unverhältnismäßiges Gefährdungspotential gesehen. Im Übrigen wird bei der LKW-Belieferung des Marktes lediglich von 2 LKW-Lieferungen pro Tag ausgegangen.
46.7	Auf der geplanten, immer noch nicht ausreichenden, weil noch kleiner gewordenen Parkfläche, werden nicht alle Kunden Platz finden. Da der neue Markt viel größer wird, kommen auch viel mehr Kunden mit dem Auto von weiter weg und nicht nur aus dem Kanzlerfeld. Diese Autos werden dann in den angrenzenden Straßen geparkt. Dadurch wird es deutlich mehr Lärm und Abgase geben.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.26.
46.8	Ich stelle fest, dass ihre aktuelle Überplanung immer noch eine Vielzahl von Mängeln aufweist und möchte Sie daher bitten, die von mir genannten Punkte noch einmal zu überarbeiten und zu hinterfragen, ob überhaupt ein Neubau für das Kanzlerfeld sinnvoll ist. Bitte geben Sie mir unbedingt zu meinen Punkten dieser Stellungnahme eine Rück-	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 27.31.

	meldung, damit ich erkenne, ob Sie die Belange von mir als ein Vertreter der Jugendlichen, die sich auch für die Zukunft ein familienfreundliches Kanzlerfeld wünschen, berücksichtigt haben.	
46.9		Vorschlag der Verwaltung: Die vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
47	Stellungnahme Nr. 47 Schreiben von Name vom 31.01.2016	Stellungnahme der Verwaltung
47.1	Im Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB betreffend des Bebauungsplanverfahrens „Franz-Rosenbruch-Weg“, OE 39 nehme <u>ich als nicht direkt betroffener Anwohner</u> zu den erneut ausgelegten Planungsunterlagen noch einmal im Folgenden Stellung: Diese zweite Stellungnahme ist von meiner Seite notwendig, da die von mir in der ersten Stellungnahme benannten Punkte bei der Überplanung <u>nicht berücksichtigt</u> wurden. Es ist schon auffällig, dass bei der Überplanung des Bebauungsplans fast gar nicht auf die Belange aus den Stellungnahmen der Bürger eingegangen wurde. Der Fokus der Planung liegt weiterhin darauf, die Belange des Bauherrn auf möglichst einfache und kostengünstige Art durchzusetzen. Ansonsten wären mehr berechnete Einwände in dem überplanten Bebauungsplan berücksichtigt worden.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 27.31.
47.2	Damit diese unter diesem Aspekt noch einmal in Betracht gezogen werden, möchte ich meine Einwände aus meiner ersten Stellungnahme vom 09. August 2014 hier noch einmal zusammenfassen:	Die Einwendungen sind in Anlage 7a, lfd. Nr. 43 der Beschlussvorlage 18-09724 aufgeführt und mit einer Stellungnahme der Verwaltung versehen.
47.3	Erforderlichkeit des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist nicht gegeben, da ein bereits bestehender Supermarkt an dem derzeitigen Standort David-Mansfeld-Weg 20 vorhanden ist, der erhalten werden sollte und ggf. ausgebaut werden kann.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 3.6.
47.4	Zudem ist für die Anwohner im Bereich „Franz-Rosenbruch-Weg“ diese Situation eines Gewerbegebietes vor Ihrer Haustür komplett neu. Daher sollten Sie deren Anmerkungen ernst nehmen.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 5.2.
47.5	Versiegelung der einzigen größeren Grünfläche mit natürlich gewachsenem alten Baumbestand im Kanzlerfeld	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.13.
47.6	Verlust des Bolzplatzes im Bereich des Stadtteil-Mittelpunktes vom Kanzlerfeld.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.18.
47.7	Drastisch ansteigende Lärm-, Staub- und Abgasbelastung.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.47.

47.8	Option für die Notfallrettung per Hub-schrauber verschwindet: Freifläche ist die einzige Möglichkeit im Kanzlerfeld, auf der ein Rettungshubschrauber landen kann.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 12.84.
47.9	Das Prinzip Nahversorger greift nicht mehr. Der neue Markt ist als Vollversorger geplant. Die Akzeptanz für den Neubau eines überdimensionierten Supermarktes sinkt für einen Großteil der Bewohner des Kanzlerfeldes, die ein solches Großprojekt für nicht mehr unterstützenswert halten. Der neue Markt zieht lediglich darauf ab, zusätzliche Kundenströme aus dem Umland und über die Bundesallee zu akquirieren. Es ist also kein Markt für das Kanzlerfeld sondern für den Unternehmer.	Der Begriff „Vollversorger“ bezieht sich auf die Sortimentstiefe als Unterschied zum Discounter. Ein Vollversorger verfügt über Frischeprodukte und eine größere Sortimentstiefe. Aus der Begrifflichkeit „Vollversorger“ ist nicht ableitbar, ob ein Markt der überörtlichen oder der Nahversorgung dient. Ein Lebensmitteleinzelhandel, der über die Nahversorgungsbereich hinausgeht, verfügt über deutlich größere Flächen und befindet sich in der Regel in nicht integrierten Lagen.
47.10	Ausführung des geplanten. Objektes: Der geplante standardisierte Industriebau erfüllt in keinsten Weise die Gestaltungssatzung im sonst reinen Wohngebiet Kanzlerfeld mit Verbot von Industrieansiedlung. Auch ein zu planender Marktkonzipiert als Markthalle mit Wellblechverkleidung -muss sich in die baulichen Gegebenheiten des als reines Wohngebiet konzipierten Stadtteiles Kanzlerfeld homogen eingliedern. Für den Markt müssen die gleichen Richtlinien gelten, wie für die Hauseigentümer. Es darf kein Industriebau aus Wellblech im reinen Wohngebiet Kanzlerfeld-Süd entstehen.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.4.
47.11	Die Grundhöhe des geplanten kompakten Komplexes wurde in der laufenden Planung von 6,75 m auf 7,25 m erhöht und ist somit höher als die meisten Traufen der Wohnbebauung ausgelegt.	Die Modifizierung einer Planung in der Vorwurfsphase ist im Ansatz nichts Ungewöhnliches. Der Bebauungsplanentwurf, der erstmalig ausgelegt wurde und für den der Auslegungsbeschluss im Juli 2014 gefasst wurde, setzte bereits eine max. zulässige Gebäudehöhe von 7,25 m fest. Insofern liegt diesbezüglich keine Änderung vor.
47.12	Eine über 9 m hohe Werbesäule wird das höchste Bauwerk im Kanzlerfeld.	Der Werbepylon ist zur zweiten Auslegung bereits entfallen und war nicht mehr Gegenstand der ausgelegten Planfassung.
47.13	Die bauliche Ausgestaltung muss daher dringend überarbeitet werden. Das vorgestellte Konzept ist für den Stadtteil Kanzlerfeld nicht tragbar.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.4.
47.14	Im derzeitigen Einkaufszentrum würden bei Wegfall des Ankermieters die kleinen Läden wegen Unrenabilität aufgeben und schließen müssen. Das Einkaufszentrum würde durch den zunehmenden Leerstand veröden und verfallen.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.48.
47.15	Weiterhin hatte ich Sie aufgefordert, eine visuelle Darstellung des kompletten Gebäudes mit der gesamten Umfeldbebauung als 3D-Animation erstellen zu lassen und diese öffentlich zu präsentieren, damit	Im Rahmen eines „normalen“ Angebotsbebauungsplanes können nur Festsetzungen getroffen werden, die dem Regelungskatalog des § 9 BauGB entsprechen. Im Rah-

	ein eindeutig, objektives Bild entsteht. Dies ist technisch realisierbar, macht bei diesem kontroversen Bebauungsplan durchaus Sinn; wurde vom Planer aber als nicht notwendig erachtet und nicht realisiert. Es wurden bislang in allen öffentlichen Anhörungen lediglich 2D-Ansichten des reinen zu planenden Objektes gezeigt.	men eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes können davon abweichende und darüberhinausgehende Regelungsinhalte festgesetzt werden. Insofern ist die Darstellung der Fassaden eines geplanten Gebäudes bereits ein über den zulässigen Regelungsinhalt eines Angebotsbebauungsplanes hinausgehender Regelungsumfang. Üblicherweise erfolgt die Darstellung der Kubatur eines Gebäudes und die Fassadengestaltung mit Ansichtszeichnungen. Eine 3D-Visualisierung des geplanten Gebäudes aus Blickrichtung der Bundesallee mit Darstellung der westlich angrenzenden Wohnbebauung wurde dem Planverfahren bereits als zusätzliche Information beigelegt. Weitere Darstellungen aus anderen Blickwinkeln mit der kompletten Umgebungsbebauung werden nicht für erforderlich gehalten.
47.16	Bei der Überplanung des Bebauungsplanes wurde lediglich der Lärmschutz über eine erhöhte und versetzte Lärmschutzwand überarbeitet. Hierzu möchte ich noch einmal Stellung nehmen: 1. Ein geplantes Rolltor bei der Einhausung des Anlieferverkehrs birgt eine zusätzliche Lärmquelle, die -weithin vernehmbar ist. <u>Eine Lärmbelästigung durch das Rolltor des Anlieferverkehrs und der Fahnenmasten wurden bei der Überplanung nicht berücksichtigt.</u>	Gem. der Parkplatzlärmstudie sind Garagentore, Rolltore etc., die dem Stand der Lärminderungstechnik entsprechen, so leise, dass sie nicht berücksichtigt werden müssen. Dies bedeutet, dass Garagentore, die dem Stand der Lärminderungstechnik entsprechen, in einer schalltechnischen Untersuchung unberücksichtigt bleiben können.
47.17	2. Da sich zudem der Planungsstand hinsichtlich Stadtbahnlinie geändert hat und die Trasse nicht mehr vorgehalten werden braucht, muss auch die Verkehrssituation noch einmal überprüft werden. Die sich zukünftige entwickelnde Verkehrssituation wurde nicht richtig eingeschätzt.	Das Verkehrsgutachten hat die Leistungsfähigkeit der verkehrlichen Erschließung des geplanten Marktes und dessen Auswirkung auf die angrenzenden öffentlichen Verkehrswege untersucht. Dabei wurde auch im Grundsatz die Auswirkung auf die Stadtbahntrasse betrachtet. Der Planungsstand der neuen Stadtbahntrasse hat sich noch nicht soweit verfestigt, dass von einem gesicherten Planungsstand ausgegangen werden kann. Die Konkretisierung erfolgt in einem gesonderten Planfeststellungsverfahren.
47.18	Da es sich im Vergleich zum alten Standort nicht mehr um einen Nahversorger, sondern um einen Vollversorger handelt und entsprechend mehr Menschen aus der Umgebung des Kanzlerfeldes mit dem Auto zum Einkaufen kommen werden, wird auch das Verkehrsaufkommen mit all seinen Folgen zunehmen.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 47.9.
47.19	Daher auch meine Forderung, dass die <u>komplette An- und Abfahrt über Bundesal-</u>	Eine Zu- und Abfahrt der Stellplatzanlage des geplanten Marktes ausschließlich über die Bundesallee würde die Leistungsfähig-

	lee zu erfolgen hat, da die Stauffenbergstrasse einzige Zu- und Abfahrt des gesamten Wohngebietes ist.	keit der Verkehrsabwicklung in den Knotenbereichen auf der Bundesallee stark beeinträchtigen. Im Übrigen wäre der Lieferverkehr und die Ent- und Beladung schwieriger abzuwickeln und würde einen höheren Flächenverbrauch durch größere Rangierflächen verursachen. Darüber hinaus wären zusätzliche Einschränkungen bei einer Realisierung der Stadtbahn zu erwarten.
47.20	3. Die ästhetische Gestaltung wurde bei der Überplanung in keinsten Weise an die Bebauung des Umfeldes angepasst. Das neue Gebäude ist weiterhin zu hoch und optisch nicht an die Wohnbebauung angepasst. Ich möchte hiermit noch einmal an Sie als städtebaulich verantwortliche Behörde und Vertreter der Stadt Braunschweig appellieren, einen solchen <u>Funktionsbau NICHT zuzulassen</u> , da er sich in keinsten Weise in das Bild des Kanzlerfeldes mit reiner niedriger Wohnbebauung integriert.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.4.
47.21	Zum Abschluss möchte ich Sie inständig bitten (im Gegensatz zu meiner Stellungnahme vom 09. August 2014 zur ersten Planung) diesmal meine Punkte zur finalen Entscheidung zu diesem Vorhaben bezogenen Bebauungsplan zu berücksichtigen.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 27.31.
47.22	Weiterhin möchte ich Sie bitten, mir zu diesem Schreiben (im Gegensatz zu letztem Mal) eine Eingangsbestätigung zu senden und auch eine Rückmeldung zu meinen Einwänden zu geben, worum ich Sie diesmal ausdrücklich bitte. Nur so kann ich nachvollziehen, ob meine Anmerkungen auch tatsächlich geprüft wurden.	Alle vorgelegten Einwände werden registriert und die Einwänder erhalten eine Eingangsbestätigung auf dem klassischen Postweg.
47.23		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die vorgebrachten Einwände führen zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
48	Stellungnahme Nr. 48 Schreiben von Name vom 31.01.2016	Stellungnahme der Verwaltung
48.1	Gegen das oben genannte Bauvorhaben möchte ich gern meine Einwände äußern und bitte um die schriftliche Beantwortung der nachfolgenden Fragen.	Im Rahmen der öffentlichen Auslegung vorgebrachte Stellungnahmen und Einwände aus der Öffentlichkeit unterliegen der Abwägung. Der Rat der Stadt Braunschweig entscheidet abschließend über die Wertung der Belange und deren Abwägung. Dies erfolgt üblicherweise zum Satzungsbeschluss. Über diese Vorgehensweise wurden die Bürgerinnen und Bürger in der Empfangsbestätigung informiert.
48.2	Bei der Planung des Stadtteils Kanzlerfeld wurde die Nahversorgung zentral am David-Mansfeld-Weg angesiedelt. Dieser Bereich stellt den Mittelpunkt und Treffpunkt der Bewohner des Kanzlerfeldes dar. Wenn ein	Die Bedeutung des Stadtteilzentrums am David-Mansfeld-Weg für den Stadtteil Kanzlerfeld wird gesehen. Dieser Bereich wurde daher nach dem Standortkonzept Zentrale

	Neubau auf der gegenüberliegenden Straßenseite entstehen soll, wird dem Gedanken des sozialen Mittelpunkts im Stadtbezirk gezielt entgegengewirkt. • Warum wird bei der aktuellen Planung von diesem „Zentrumsdenken“ abgewichen?	Nahversorgungsbereiche als zentraler Versorgungsbereich der Kategorie 5 eingestuft. Das Zentrenkonzept ist ein vom Rat beschlossenes Konzept, das als Handlungsleitlinie für das Verwaltungshandeln dient und als städtebauliches Konzept im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes zu berücksichtigen ist. Es umfasst nicht nur die Innenstadt der Stadt Braunschweig. Das Konzept definiert unter anderem auch die zentralen Versorgungsbereiche der einzelnen Stadtteile und dazu die Entwicklungsziele. Für den Stadtteil Kanzlerfeld legt das Konzept einen Bereich fest, der über das Einkaufszentrum David-Mansfeld-Weg hinausgeht.  Zentraler Nahversorgungsbereich nach Einzelhandelskonzept In dem Konzept wird dies folgendermaßen begründet: <i>Um das Nahversorgungszentrum Kanzlerfeld langfristig in seinem Bestand zu sichern, ist geplant, den vorhandenen nicht erweiterbaren Nahversorger mit 670 m² Verkaufsfläche auf die südlich gegenüberliegende Freifläche zu verlagern und damit die für einen Vollversorger notwendige Größe zu ermöglichen. Der zentrale Versorgungsbereich wird unter Berücksichtigung dieser Flächenoption entsprechend vergrößert festgelegt.</i>
48.3	Für die bestehende Immobilie gibt es Interessenten, die hier eine Nahversorgung gewährleisten würden, sollte Herr Görgе diese Immobilie nicht mehr nutzen wollen.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 16.2.
48.4	Ebenso gäbe es die Möglichkeit laut dem Architekten des Gebäudes, Herrn Quiram, hier Umbaumaßnahmen vorzunehmen und ggf. das Gebäude zu erweitern. • Wieso soll ein neuer Supermarkt gebaut werden, wenn es einen Interessenten für die Nahversorgung in der bestehenden Immobilie gibt?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 3.5 sowie zu lfd. Nr. 12.6.
48.5	• Wieso braucht das Kanzlerfeld einen neuen Supermarkt?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 3.6.

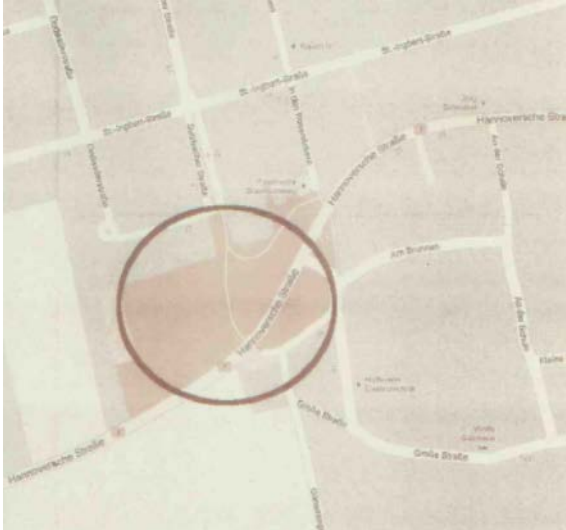
48.6	Ein Argument für einen größeren Supermarkt bezieht sich auf die (angebliche) wirtschaftliche Unrentabilität einer kleinen Verkaufsfläche. Herr Görge sprach davon, dass sich eine Verkaufsfläche von 670 qm heutzutage wirtschaftlich nicht lohne. Herr Görge hat (ca. 2014) nach dieser Diskussion einen Supermarkt in der Innenstadt (ehemaliges City Kino) neu eröffnet. Dieser hat eine Verkaufsfläche von ca. 500 qm. Wie kann man bzgl. Des Standorts Kanzlerfeld davon sprechen, dass eine solche Verkaufsfläche von 670 qm kritisch ist, zeitgleich jedoch eine neue kleinere Filiale eröffnen?	Die zitierte Filiale Görge-City basiert auf einem anderen Konzept, das auf Laufkundschaft mit hohem Durchlauf bei kleiner Kassenproduktivität (durchschnittlicher Einkaufsbetrag pro Kunde) ausgerichtet ist. Der Markt im Kanzlerfeld hat keinen hohen Kundendurchlauf durch Laufkundschaft, sondern überwiegend Stammkundschaft mit einer etwas höheren Kassenproduktivität. Der City-Markt ist insofern in Bezug auf die Rentabilität mit dem Markt im Kanzlerfeld nicht vergleichbar.
48.7	• Welche konkreten Daten bzw. Nachweise liegen der Stadt bezüglich der Unrentabilität des Görge-Markts im Stadtteil Kanzlerfeld vor?	Der allgemeine Strukturwandel im Lebensmittel Einzelhandel ist bundesweit zu beobachten. Dabei führt die Spreizung des Warensortimentes bei Vollsortimentern und eine extensivere Präsentation der Waren zu einem erhöhten Bedarf an Verkaufsflächen. Der im Nahversorgungszentrum ansässige Sparmarkt wurde 2004 u.a. wegen Unrentabilität geschlossen. Die Neubesetzung des Ladenlokals gelang nur mit der Aussicht auf eine Vergrößerung der Verkaufsfläche.
48.8	• Wieso interessiert sich ein anderer Nahversorger für eine angeblich unrentable Verkaufsfläche?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 16.2.
48.9	Derzeit gibt es einen zunehmenden Trend zu Online-Einkäufen. Viele Familien im Kanzlerfeld nutzen zudem das Angebot von gelieferten frischen (Bio-) Produkten (Gemüsekisten) von regionalen Anbietern.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 38.9.
48.10	• Wieso braucht das Kanzlerfeld einen Supermarkt mit größerer Verkaufsfläche?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 3.6.
48.11	• Wie wurde das Konsumverhalten in diesem Stadtgebiet erfasst?	Im Rahmen des Einzelhandelsgutachtens des allgemein anerkannten Fachbüros Dr. Acocellea wurde der Versorgungsgrad (Bindungsquote) ermittelt. Der Versorgungsgrad stellt die Relation von Umsatz zum Kaufkraftvolumen im Stadtteil dar. Für den Stadtteil Kanzlerfeld ist der Versorgungsgrad im Sortiment Nahrungs- und Genussmittel mit ca. 35 % relativ gering.
48.12	• Rientiert sich ein derartiger großer Supermarkt, oder wird dieser in wenigen Jahren wieder leer stehen?	Nach dem Einzelhandelskonzept der Stadt Braunschweig sind für die einzelnen Stadtteile Nahversorgungsbereiche definiert, in denen Dienstleistungsbetriebe sowie Einzelhandelsbetriebe mit Sortimenten des periodischen Bedarfs zur Sicherung der Nahversorgung angesiedelt sind. Lebensmitteleinzelhandelsbetriebe in integrierter Lage und einer auf das Kaufkraftpotential des Nahversorgungsbereiches ausgerichteten Verkaufsfläche und Sortimentstiefe stellen in diesem Zusammenhang das Rückgrat der

		Nahversorgung dar. Eine grundsätzliche Abkehr von dieser Nahversorgungsstruktur, beispielsweise durch Online-Handel, ist derzeit nicht absehbar.
48.13	Wie wird aus stadtplanerischer Sicht das Konsumverhalten in den kommenden Jahren und damit verbundene Anforderung in der Nahversorgung gesehen?	Das Konsumverhalten hängt von verschiedenen, unterschiedlichen Faktoren ab. Dabei spielt unter anderem die Attraktivität des Marktes in Form der Angebotsvielfalt, der Frische, der Präsentation der Waren, der Preisgestaltung sowie eine gute Erreichbarkeit eine Rolle. Aus städtebaulicher Sicht ist die Sicherung eines ausgewogenen Nahversorgungsnetzes entsprechend dem Einzelhandelskonzept dabei von Bedeutung. Eine attraktive Nahversorgung vor Ort reduziert den motorisierten Ziel- und Quellverkehr und damit die negativen Auswirkungen auf die Umwelt. Darüber hinaus können auch Bevölkerungsgruppen, die in der Mobilität eingeschränkt sind, solche Einrichtungen besser erreichen. Damit das Nahversorgungsnetz stabilisiert wird, muss einerseits dafür gesorgt werden, dass Neuansiedlungen von Einzelhandelsbetrieben nur in integrierten Ortslagen erfolgen mit einer maximalen Größe, die dem zu versorgenden Bereich entspricht und keine negativen Auswirkungen auf Versorgungsbereiche benachbarter Stadtteile haben.
48.14	Im Bebauungsplan ist zu erkennen, dass ein Fußgängerüberweg mit Verkehrsinsel zum bestehenden Zentrum geplant ist. Meine Sorge besteht jedoch darin, dass durch die räumliche Entfernung und das ausgeweitete Angebot eines neuen großen Supermarktes die Einzelhändler im derzeitigen Zentrum nicht weiter bestehen können. Zudem werden durch den (möglichen) Leerstand der größten Verkaufsfläche in diesem Zentrum viele Kunden wegfallen. Dies hätte zur Folge, dass die noch bestehenden Geschäfte in der „alten Immobilie“ längerfristig nicht existieren können und es zu weiteren Leerständen kommt.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.48.
48.15	Wie soll das Zentrum attraktiv gestaltet und ein Leerstand verhindert werden?	Das bestehende Zentrum am David-Mansfeld-Weg befindet sich in Privateigentum. Mit Mitteln der Bauleitplanung kann von Seiten der Stadt Braunschweig auf die bauliche Struktur und den Besatz des Zentrums nicht aktiv eingewirkt werden.
48.16	Wie wurde geprüft, ob bestehende Arbeitsplätze (Apotheke, Friseur, Post, Blumenladen, Bäcker, Pizzeria) weiterhin sicher sind, wenn ein größerer Supermarkt auf der gegenüberliegenden Straßenseite entsteht?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.48

48.17	Wie soll mit dem möglichen Leerstand und dem drohenden Vandalismus umgegangen werden, um Zuständen wie im Einkaufszentrum „schwarzer Berg“ entgegenzuwirken?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 48.15.
48.18	Aus dem aktuellen Bebauungsplan sind die Zu- und Abfahrtswege zum neuen Supermarkt gekennzeichnet. Es ist jedoch nicht erkennbar, wie das bestehende Zentrum in diese Verkehrsplanung eingebunden werden soll. Der geplante Fußgängerübergang befindet sich beispielsweise auf der aktuellen Linksabbiegerspur zum bestehenden Zentrum. Die Ein- und Ausfahrtmöglichkeiten zum aktuellen Zentrum erschließen sich mir nicht. Wie soll die Verkehrsanbindung zum bestehenden Zentrum gestaltet werden?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 27.8.
48.19	Wie soll gewährleistet werden, dass Fußgänger an dieser Stelle die Bundesallee sicher überqueren können?	In direkter Lauflinie zwischen dem Einkaufszentrum David-Mansfeld-Weg und dem geplanten Lebensmittelmarkt ist eine Querungshilfe über die Bundesallee in Höhe der Krukenbergstraße geplant. Passanten, die eine Ampel geregelte Überquerung bevorzugen, ist dies an der ca. 40 m weiter westlich gelegenen Kreuzung Bundesallee/ Stauffenbergstraße grundsätzlich möglich.
48.20	Wie kann diese Stelle für Autofahrer übersichtlich gestaltet werden?	Die geplante Verkehrsführung und Aufteilung der Verkehrsfläche ist im Vorhabenplan/ Außenerschließung dargestellt.
48.21	Der neue Supermarkt soll in einem Wohnviertel entstehen. Die Anwohner haben ihr Grundstück in dem Wissen erworben, dass die Fläche („Franz Rosenbruch Weg/ Ecke Stauffenbergstraße) für Kinder und Jugendzwecke gewidmet ist. Zudem mussten sich alle Anwohner an die geltenden Bauvorschriften halten. Wieso darf Herr Görge dieses Gebiet für gewerbliche Zwecke nutzen?	Auch heute müssen Bauvorhaben geltende Bauvorschriften einhalten. Der geplante Lebensmittelmarkt kann erst realisiert werden, wenn das derzeit geltende Planungsrecht im Rahmen des förmlichen Bebauungsplanaufstellungsverfahrens geändert worden ist und der Bebauungsplan Rechtskraft erlangt hat.
48.22	Wie sollen die Anwohner hinsichtlich der finanziellen Verluste ihrer Grundstücke entschädigt werden?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 12.25.
48.23	Wie und mit welchen Ergebnissen wurden Messungen zur zunehmenden Belastung der Anwohner durch z.B. Lärm, Tageslichteinbußen, nächtlicher Beleuchtung und Abgasen durchgeführt?	Zur <u>Lärmbelastung</u> wurde ein Lärmgutachten erstellt. Im Rahmen der nachfolgenden Bebauungsplanfassungen wurde das Lärmschutzkonzept überarbeitet und die entsprechenden Festsetzungen sowie die Begründung angepasst, sodass die Orientierungswerte nach DIN 18005 sowie der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm für die angrenzende Wohnbebauung sicher eingehalten werden können. Die bauordnungsrechtlichen Grenzabstandsregelungen haben Nachbar schützenden Charakter, auch in Bezug auf die <u>Be-</u>

		<u>lichtungsverhältnisse</u>. Es ist davon auszugehen, dass bei Einhaltung der Grenzabstandsregelungen keine unzumutbare Beeinträchtigung der Belichtung benachbarter Grundstücke entsteht. Das geplante Bauvorhaben hält die erforderlichen Grenzabstände ein. Zu <u>Lichtemissionen</u> siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.28. Zu <u>Luftschadstoffen</u> siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 147.
48.24	Wie werden die negativen Einflüsse auf das Klima und besonders für die Anwohner durch die Versiegelung der Grünfläche und den zunehmenden PKW bewertet? Und wie können die Anwohner davor geschützt werden?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 12.82.
48.25	Welche gesundheitlichen Konsequenzen wird diese zusätzliche Lärmbelastung (durch Lieferverkehr, Autos, Lüftungsanlagen...) auf die Anwohner haben?	Immissionsrichtwerte und Grenzwerte dienen insbesondere dem Gesundheitsschutz von betroffenen Anliegern. Es ist davon auszugehen, dass bei Einhaltung der Grenzwerte ein ausreichender Gesundheitsschutz gewährleistet ist.
48.26	Wieso darf ein „Wellblechgebäude“ in diesem Wohngebiet entstehen, das mit „Wohnen im Grünen“ auf seiner Stadtteilstaue wirkt?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.4.
48.27	Die Anlieferungszeiten wurden in der neuen Planung benannt. Wie soll gewährleistet werden, dass LKWs mit laufenden Motoren nicht bereits vor dieser Zeit auf dem Parkplatz stehen?	Die Einhaltung der Lieferzeiten wird im Durchführungsvertrag geregelt. Das Parken auf der Stellplatzanlage, um einen definierten Wartezeitraum bis zum Beginn der Lieferzeiten zu überbrücken, ist ausgeschlossen. Im Übrigen siehe auch Stellungnahme zu lfd. Nr. 5.11.
48.28	Dass es überhaupt auf dem Grundstück Bundesallee Ecke Stauffenbergstraße zur Bebauung mit einem Supermarkt kommen soll, hat mich verwundert. Ist diese Fläche nicht für Kinder- und Jugendzwecke gebunden?	Der derzeit noch gültige Bebauungsplan OE 21 setzt für den westlichen Teil der Grundstücksfläche eine Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindertagesstätte fest. Für die Realisierung des geplanten Lebensmittelmarktes ist ein Bebauungsverfahren erforderlich.
48.29	Wie kommt es aus stadtplanerischer Sicht zu einer Aberkennung dieser Nutzungsbedingung?	Das derzeit geltende Planungsrecht wird durch ein förmliches Bebauungsplanaufstellungsverfahren geändert.
48.30	Welche Analysen wurden im Vorfeld durchgeführt, um den Bedarf dieser Fläche für Kinder und Jugendzwecke zu prüfen?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 8.2.
48.31	Wir haben im Kanzlerfeld einen Generationswechsel, besonders in den Baugebieten, die in den 60/70er Jahren entstanden sind. Ebenso bauen im Neubaugebiet „Am Buchenberg“ überwiegend junge Familien. Aktuell müssen mehrere Familien ihre Kindergartenkinder in Kindergärten der Nachbarbezirke bringen, weil die Kindergartenplätze im Kanzlerfeld nicht ausreichen. Zudem ist	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 8.2.

	eine Flüchtlingsunterkunft in den benachbarten Stadtteilen (z.B. Watenbüttel) geplant. Hier sollten die Kinder ebenfalls in die Kindergärten integriert werden. • Wurden diese Veränderungen bei der Ermittlung des Bedarfs an Krippen- bzw. Kindergartenplätzen berücksichtigt?	
48.32	• Wieso wird die Fläche nicht genutzt, um die in Braunschweig dringend benötigten Kita Plätze auszubauen?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 8.2.
48.33	• Warum wird in dem ständig wachsenden Stadtteil Kanzlerfeld keine Jugendeinrichtung geschaffen?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 33.2.
48.34	• Wieso gibt es keine Schulkindbetreuung im Kanzlerfeldes oder Betreuungsangebote für Schulkinder in den Ferienzeiten im Kanzlerfeld?	Dieses Thema ist nicht relevant für dieses Bebauungsplanverfahren.
48.35	Wo soll eine Ausgleichsfläche für den bestehenden Bolzplatz geschaffen werden? Der Vorschlag, dies am Oscar-Fehr-Weg zu realisieren, erscheint mir gewagt.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.18.
48.36	• Ist es sinnvoll, einen Bolzplatz unter Starkstromleitungen anzulegen?	Dieses Thema ist nicht relevant für dieses Bebauungsplanverfahren.
48.37	• Die bestehende Grünfläche wurde zudem zum Drachensteigen lassen genutzt. Wie soll dies am Oscar-Fehr-Weg realisiert werden?	Es besteht keine Verpflichtung, Flächen innerhalb eines Ortsgefüges bereitzustellen, auf denen das Drachen steigen lassen möglich ist.
48.38	• Wieso ist die Ausgleichsfläche auf der gegenüberliegenden Seite der Bundesallee und nicht in dem bisherigen Gebiet, so dass Kinder nicht die stark befahrene Bundesallee überqueren müssen?	Im Bereich des Wohngebietes Kanzlerfeld-Süd konnte keine adäquate Ersatzfläche gefunden werden. Im Übrigen existiert in diesem Teil des Kanzlerfeldes ein weiterer Bolzplatz am Tiergarten, im Bereich des Wohngebietes Kanzlerfeld-Nord hingegen nicht. Bei der Suche nach einem Ersatzstandort wird die Bedarfslage des gesamten Stadtteiles betrachtet, sowie eine mögliche Flächenverfügbarkeit.
48.39	• Wie sieht das Sicherheitskonzept aus, um ein sicheres Überqueren der Bundesallee Kinder zu ermöglichen?	Es besteht kein gesondertes Sicherheitskonzept für die Querung der Bundesallee durch Kinder im Zusammenhang mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan. Eine sichere Querungsmöglichkeit für den Allgemeingebrauch durch Fußgänger besteht durch einen ampelgeregelten Fußgängerüberweg. Darüber hinaus wird eine gesonderte Querungshilfe ausgebaut. Weitere Maßnahmen werden nicht für erforderlich gehalten.
48.40	Ist dieser Standort Bundesallee Ecke Staufenbergstraße wirklich die einzige Möglichkeit, die Nahversorgung im Kanzlerfeld und Lehdorf sicherzustellen? Welche alternativen Standorte wurden in Erwägung gezogen?	Einzelhandelsbetriebe dieser Größenordnung müssen in zentralen Versorgungsbereichen errichtet werden. Innerhalb des für den Stadtteil Kanzlerfeld festgelegten Nahversorgungsbereichs ist dies die einzige zur Verfügung stehende Fläche außerhalb des Einkaufszentrums am David-Mansfeld-Weg.

48.41	Warum wird nicht ein anderer interessierter Nahversorger am bisherigen Standort angesiedelt, sollte Herr Görgе diesen nicht weiter betreiben wollen?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 16.2.
48.42	Die aktuelle Standortfrage für einen neuen Görgе-Markt für die Stadtbezirke Lehn Dorf und Kanzlerfeld hat sich bislang auf das Kanzlerfeld konzentriert. Sollte hier ein neuer Supermarkt entstehen, so heißt es, würde der Markt am Saarplatz für weitere 10 Jahre erhalten bleiben. Ich würde gern die Frage aufwerfen, ob es nicht auch die Möglichkeit gibt, in Lehn Dorf einen größeren Supermarkt neu zu bauen und im Gegenzug den Supermarkt (mit Möglichkeit der Erweiterung) im Kanzlerfeld zu erhalten?	Die Stadtteile Lehn Dorf und Kanzlerfeld beanspruchen jeweils eine eigene eigenständige Nahversorgung vor Ort. Die Möglichkeit einer vertraglichen Verknüpfung zur Sicherung des Standortes Lehn Dorf bei Realisierung des Marktes im Kanzlerfeld ist nur gegeben, weil der Betreiber beider Standorte identisch ist. Am Standort Lehn Dorf ist eine Erweiterung des vorhandenen Marktes oder ein Neubau innerhalb des festgelegten Versorgungsbereiches wegen mangelnder Flächenverfügbarkeit nicht möglich.
48.43	Für einen Supermarkt-Neubau in Lehn Dorf könnte ich mir das Gebiet an der Hannoverschen Straße/ Stichweg Rosenäckern, das in der folgenden Abbildung umkreist ist, vorstellen. 	Diese Fläche befindet sich am Rande des Stadtteiles Lehn Dorf und verfügt weder über eine integrierte Lage, noch ist diese Fläche Bestandteil des für den Stadtteil Lehn Dorf festgelegten Nahversorgungsbereiches als unabdingbare Voraussetzung für eine Realisierungsmöglichkeit.
48.44	Die sich aus meiner Sicht ergebenden Vorteile möchte ich gern im Folgenden auflisten: • größere bebaubare Fläche • Vergrößerung der bisherigen Verkaufsfläche des Görgе-Marktes in Lehn Dorf • Es würde eine Verbindung zwischen Alt-Lehn Dorf und Lehn Dorf geschaffen • direkte Warenanlieferung von der B1, keine Zulieferung/ Rangieren durch Wohngebiet • Zufahrten für Kunden direkt von der B1 und nicht durch Wohngebiete • Bushaltestelle in unmittelbarer Nähe für Kunden ohne PKW bereits vorhande • gute Erreichbarkeit des Marktes durch Lage an der B1, schnelle Anbindung an die Stadtautobahn	Diese Aspekte sind für das Bebauungsplanverfahren nicht relevant. Ein neuer Lebensmittelmarkt an diesem Standort dient nicht der Nahversorgung des Kanzlerfeldes.

	• Die zentrale Lage des Marktes an der B1 könnte weitere Kunden aus umliegenden Dörfern anziehen • bisheriger Verkaufsraum in Lehdorf könnte als Drogerie oder Weinhandlung genutzt werden (kein Leerstand) • dem Zentrum am Saarplatz droht im Gegensatz zum EKZ Kanzlerfeld aufgrund seiner Vielfalt an Geschäften/ Wochenmarkt kein Kundenverlust, wenn der Supermarkt dort wegfällt • die Verkaufsräume im EKZ Kanzlerfeld könnten erhalten und sogar erweitert werden • (vermutlich) keine vergrößerte Lärmbelästigung für die Anwohner an der B1 • der Bolzplatz auf dem Gelände Bundesallee/ Ecke Stauffenbergstraße könnte erhalten bleiben • das Grundstück Bundesallee/ Ecke Stauffenbergstraße stünde für andere Projekte zur Verfügung	
48.45	Gäbe es nicht auch die Möglichkeit, einen größeren „Görge-Supermarkt“ in Stadtgebieten anzusiedeln, in denen z.B. ein neues Baugebiet geplant wird. Hier könnte man die Straßenführung, Bebauung etc. planen, ohne dass Bolzplätze für Kinder zerstört und Anwohner in einem Wohngebiet plötzlich durch z.B. Lärmbelästigung des Supermarktbetriebes (Zulieferung durch LKW im Wohngebiet, Lüftungsanlagen...) gestört werden? Ergeben sich nicht Möglichkeiten bei der Planung weiterer Bauabschnitte des Baugebietes in Lamme, einen größeren Supermarkt zu realisieren? Auch besitzt der Ortsteil Völkenrode keinen Nahversorger. Kann man dieses Projekt nicht auch dort am Ortsausgang realisieren?	Primäres Ziel der Bebauungsplanung ist die Sicherung der Nahversorgung im Stadtteil Kanzlerfeld und nicht die Umsetzung eines Bauwunsches eines bestimmten Betreibers. Insofern erübrigt sich eine Erörterung, ob ein größerer „Görge-Supermarkt“ in anderen Stadtgebieten angesiedelt werden könnte. Im Zusammenhang mit der Entwicklung von Neubaugebieten wird regelmäßig auch der Aspekt der Nahversorgung betrachtet. Abhängig von der Größe von Baugebietsentwicklungen werden bei Bedarf Flächen für Nahversorgungseinrichtungen vorgesehen. Im Übrigen befinden sich die vorgeschlagenen Standorte weit außerhalb des Nahversorgungsbereiches Kanzlerfeld. Insofern stehen sie für die Sicherung der Nahversorgung dieses Stadtteiles nicht zur Debatte.
48.46		<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
49	Stellungnahme Nr. 49 Schreiben von Name vom 27.01.2016	Stellungnahme der Verwaltung
49.1	In der oben genannten Angelegenheit nehme ich wie folgt Stellung: 1. In der Begründung des Bauvorhabens wird ausgeführt es, dass die Nahversorgung nicht gesichert sei. Dieser Punkt wird nicht begründet sondern er ist auch schlichtweg falsch, denn der existierende Markt erfreut sich einer großen Beliebtheit. Daran kann auch nicht die saloppe Begründung des Betreibers hinwegtäuschen, welcher gerne einen noch größeren Markt	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 3.6 sowie lfd. Nr. 3.5.

	- auf der anderen Seite- betreiben will. Als Masstab für den Erfolg kann jedoch nicht allein der absolute Umsatz angesehen werden, sondern vielmehr der relative Umsatz je qm. Um seine Sichtweise zu untermauern, mag der Betreiber seine Umsatzzahlen offenlegen. Solange hier nicht hinreichend Beweis geführt ist, ist das Bauvorhaben also unbegründet. Die Nahversorgung ist gesichert. Die städtebauliche Rechtfertigung des Plans wird einseitig damit begründet, dass der vorhandene Markt zu klein sei. Solche Wünsche, sind mit dem bestehenden Baurecht aber nicht vereinbar.	
49.2	2. Dass die Nahversorgung sehr wohl gesichert ist, zeigt ja auch das bekundete Interesse eines anderen Betreibers, welcher nur nicht zum Zuge kam, weil keine hinreichenden Möglichkeiten besprochen wurden. Der Alternativbetreiber wurde vielmehr verschreckt durch die langen Mietverträge, welche der aktuelle Betreiber vorsorglich abgeschlossen hat. Hier fehlte der Wille zur Lösung.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 16.2.
49.3	3. Sollte der Edeka-Laden auf die andere Seite ziehen, so entsteht gravierender Leerstand, der sich wiederum negativ auf die anderen Läden auswirkt. Solange kein - vertraglich abgesichertes Konzept zur Lebenserhaltung der Altfläche existiert, darf ein Neubau nicht genehmigt werden. Denn er ruiniert die Existenz der anderen Dienstleister. Ein Neubau würde also gegen das Ziel des Erhalts vorhandener Zentren verstoßen. Leider allerdings ist von einem derartigen Vertrag an keiner Stelle die Rede. Daher darf ein Neubau nicht genehmigt werden	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.48.
49.4	4. In der Begründung des Bauvorhabens wird ausserdem erwähnt, dass der –ursprünglich geplante- Getränkemarkt jetzt nicht mehr an der neuen Stelle geplant sei, sondern an alter Stelle betrieben werden soll. Gibt es für diesen Getränkemarkt an „alter Stelle“ eine Genehmigung? Wenn ja: Warum wird es nicht erwähnt und wie sieht sie aus? Insbesondere Geruchs- und Lärmemissionen sind ja zu beachten.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 21.3.
49.5	5. Wenn denn nun der Getränkemarkt an alter Stelle (David-Mansfeld-Weg) betrieben werden soll, dann bedeutet dies ja andererseits auch eine deutliche Erhöhung der Verkaufsfläche für Lebensmittel an neuer Stelle. Das hat aber auch Auswirkungen auf Lieferverkehr. Allerdings wird darüber	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 27.6.

	nicht gesprochen. Das ist aber evident. Weder das Verkehrsgutachten noch Lärmgutachten nehmen diesen Punkt auf. Das ist also grob fehlerhaft und erneut zu untersuchen.	
49.6	6. Wenn nun der „Alt“-Betreiber am alten Standort sein Getränke-Sortiment anbieten will, so enthält das vorliegende Verkehrsgutachten keinen erkennbaren Hinweis auf den Verkehr zwischen beiden Standorten. Ich bitte das Konzept und die Verkehrsauswirkungen zu prüfen.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 27.8.
49.7	7. Unklar ist auch der Verkehr auf dem Parkplatz. Hier sollen ja mitunter gleichzeitig LKW-Lieferverkehr, Auto-Kundenverkehr und auch Rad- und Fußgängerverkehr stattfinden. Sie alle kommen- zum allergrössten Teil - über die Bundesallee auf das Grundstück. Dieser Verkehr wird nicht hinreichend betrachtet. Das kann doch so nicht genehmigt werden.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 27.11.
49.8	Die Planung akzeptiere ich aus den o.a. dargelegten Gründen nicht.	Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen.
49.10		<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die vorgebrachten Einwände führen zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
50	Stellungnahme Nr. 50 Schreiben von Name vom 30.01.2016	Stellungnahme der Verwaltung
50.1	Versuch eines Einspruches zur Naturvernichtung im Kanzlerfeld. <u>Was auch immer du tust, tu es mit Überlegung und bedenke das Ende.</u> Diese alte römische Weisheit, die in den 50er Jahren der Rektor des humanistischen Gymnasiums in Fulda seinen Schülern als Jahreslosung (natürlich in Latein) mitgegeben hat, zählt heute nicht mehr. So konnte es dazu kommen, daß in hundert Jahren nachfolgende Generationen Geschaffenes (Energieversorgung, Wasserversorgung, Abfallbeseitigung, Baugenossenschaften u. a.) von einer Partei während einer einzigen Legislaturperiode verscherbelt wurde. Die Folgen waren vorraussehbar und treten sichtbar in Erscheinung. Die Bürger müssen wohl weiter für die in Anspruch genommenen Leistungen aufkommen, nur geht das Geld nicht mehr an die Stadt, sondern an Konzerne oder Investmentgesellschaften, deren Sitz teilweise im Ausland liegt. Dort sitzen Kaufleute, für die der Begriff „Generationenvertrag“ ein Fremdwort ist. Man hat aber Ersatz gefunden und dieser lautet „Geld“. Es kommt nicht von Ungefähr, wenn die Römer den Gott Merkur nicht nur zum Gott der Kaufleute ernannt haben, sondern	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Eine konkrete Darlegung von die Planung betreffenden Anregungen oder Bedenken lässt sich den Ausführungen nicht entnehmen.

auch zum Gott der Diebe. Die Stadt ist gezwungen, neue Geldquellen zu erschließen. Dazu gehören Kita-Gebühren, Anheben der Grundsteuer und natürlich auch das Geld aus dem Verkauf des Kanzlerfeld-Grundstückes. So werden die Sünden der Väter nicht bis ins dritte und vierte Glied wirksam, sondern für immer. Wenn wir einmal die Frage stellen, wovon wir leben, dann kann die Antwort auf eine einfache Formel gebracht werden: Es ist die Qualität unserer Industrieprodukte und der dadurch ermöglichte Zugriff auf die Ressourcen ärmerer Länder. Merkwürdigerweise wird hartnäckig verschwiegen, um welche es sich dabei handelt. Ich will es verraten: Es sind die mineralischen! Diese beginnen mit A (wie Aluminium) gehen über K (wie Kupfer) und enden bei Z (wie Zirkonium), womit diesem zehrenden Zuwachsbetrieb unserer Wachstumsgesellschaft noch für diese Generation ein Ende gesetzt wird. Reicht das in der Erde verfügbare Lithium für die Batterien von einer halben Milliarde Elektroautos? Reichen die seltenen Erden als Legierung für die Magnete in Elektromotoren? Die BZ verbraucht jeweils eine ganze Seite, um dem dummen Leser zu sagen, wozu er dieses seit Funke eher peinliche Blatt lesen muß: <u>»Weil jedes Wort das wichtigste aus tausenden ist oder weil mich jedes Wort mitreden lässt«</u> und ähnlichen Schwachsinn. Dort findet man die dämlichsten Statistiken. Solche, die das gemeine Volk ängstigen könnten, findet man nicht. Das erlebt man in der gegenwärtigen Flüchtlingskrise. Der Philosoph Sloterdijk sagt hierzu: »Es gibt keine moralische Pflicht zur Selbstzerstörung«. Warum ist die Kanzlerfeldaffäre ein Teil dieser Selbstzerstörung? Unsere Enkel werden von dem leben müssen, was zwischen Himmel und Erde verfügbar ist. Vom Himmel kommt die Energie, technisch umgesetzt mittels Wind, Wasser, Wärme und Photovoltaik. Von der Erde kommt die Nahrung, aber auch Rohstoffe für Kunststoff, und in der Bauwirtschaft wird sich einiges ändern. In Dornbirn (Österreich) wurde ein 8-geschossiges Haus in Holzbauweise errichtet. Dazu ist Holz erforderlich, das nicht auf Betonwüsten wächst. Die Lebensfähigkeit der Gesellschaft setzt jedoch voraus, daß die Bevölkerungszahl abnimmt. Der Kaufmann sieht logischerweise nur den Käufer, der Ökologe hingegen den Verbraucher endlicher Ressourcen. Bernard Mandeville, ein Holländer, der als Arzt in London lebte, schrieb Ende des 17.	

	Jahrhunderts die Bienenfabel, in der er alle kulturellen Leistungen der Menschen den schlechten Eigenschaften zurechnet, wie Eitelkeit, Prunksucht, Machtstreben, Großmannssucht, Gier, Neid u. a. Die Ergebnisse dieser Laster bewundern wird heute als unsere Kulturgüter. Hierzu gehören der Kölner Dom, Schloß Sanssouci und natürlich auch das Braunschweiger Schloß. Vom Gorge-Beton wird man das dereinst wohl nicht sagen. Mandeville wurde vom Klerus verklagt. Er kam aber unbeschadet aus dem Prozeß. Seine Verteidigungsrede endete mit dem Satz: » und schließe mit der <u>Wiederholung des scheinbaren Paradoxons: nämlich daß die privaten Laster durch das geschickte Vorgehen eines tüchtigen Politikers in öffentliche Vorteile umgewandelt werden können</u>«. Was bleibt? bedenke das Ende! Rechts und links der Bundesallee in einigen Jahren zu besichtigen, wenn Verantwortung in den Wind geschlagen wird.	
50.2		<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
51	Stellungnahme Nr. 51 Schreiben von Name vom 30.01.2016	Stellungnahme der Verwaltung
51.1	Im laufenden Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Franz-Rosenbruch-Weg“ OE 39 möchte ich folgendermaßen zu dem Vorhaben Stellung nehmen: Der geplante Markt soll mit einer Getränkeabteilung ausgestattet werden (Anlage 2a). In der Begründung (Anlage 5 Seite 5) heißt es, dass der Betreiber beabsichtigt, am Altstandort mit einem Getränkemarkt zu verbleiben. Diese Argumentation klingt nicht glaubwürdig. Es ist nur eine Absichtserklärung. Es wird nur ein Argument gesucht, dass sich bemüht wird, eine Verödung des Altstandortes durch Leerstand zu verhindern.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 3.1.
51.2	Wenn diese Absichtserklärung aber doch realisiert würde, stellt sich die Frage, ob es nicht übertrieben ist, in der Sparte Getränke so viel Angebot im Kanzlerfeld anzusiedeln. Diese Überlegungen sind also gar nicht richtig fundiert.	Im Ladenlokal des derzeitigen Lebensmittel Ladens am Altstandort ist nicht die gesamte Fläche, sondern nur 400 m² für einen Getränkehandel vorgesehen. Die verbleibende Restfläche soll für andere Dienstleistungen vorgehalten werden. Im Rahmen der Überarbeitung des Einzelhandelsgutachtens wurde die Verträglichkeit der Verkaufsfläche des neuen Marktes in Bezug auf Nahversorgungsstandorte be-

		nachbarter Stadtteile unter Berücksichtigung eines Getränkemarktes am Altstandort betrachtet.
51.3	Alle Bemühungen, auf der knappen Grünfläche ein verträgliches und funktionstüchtiges Nahversorgungskonzept zu realisieren, stellen sich doch so schon schwer genug dar (aufwändige Lärmschutzmauern, Einhausung des LKW Anlieferung, zu enge Parkplatzsituation).	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 19.11.
51.4	Es ist an sich schon sehr bedauerlich, dass diese Grünfläche verloren gehen soll und bisher offene Vegetationsflächen so gut wie vollständig überbaut und versiegelt werden sollen. Die grüne Lunge wird entfernt und darüber hinaus entstehen durch den Kundenverkehr von über 1000 Kunden/pro Tag weitere Luftbelastungen wie Feinstaub, Auto- und Lieferverkehr.	Zum <u>Verlust der Grünfläche</u> siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 5.2. Zur <u>Feinstaubbelastung</u> siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.47. Zur <u>leistungsfähigen Abwicklung des Verkehrs</u> siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 11.7.
51.5	Der Erholungsaspekt, die Lufthygiene, die Entfaltung der Kinder im Freien wird noch weiter einschränkt. Um die Fläche herum befindet sich schließlich ein reines Wohngebiet und wir befinden uns nicht am Rande einer Wohnsiedlung, sondern im Mittelpunkt des Kanzlerfeldes.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.13 sowie lfd. Nr. 5.2.
51.6	Es geht hier auch nicht um die Verhandlung über ein Baugrundstück an der Hansestraße!	Ein Nahversorger erfordert eine integrierte Lage innerhalb des Stadtteiles und nicht in einem Gewerbegebiet außerhalb des Stadtteiles.
51.7	Über die Nachhaltigkeit der angestrebten wirtschaftlichen Interessen lässt sich streiten, der Verlust der Grünfläche lässt sich aber nicht mehr rückgängig machen. Dies muss in den Abwägungen des für und wider viel stärker berücksichtigt werden. Es ist bedauerlich, dass praktisch alle Aspekte dieser Art fast zwangsläufig wirtschaftlichen Erwägungen zum Opfer fallen müssen, ohne dass in irgendeiner Form ein Ersatz oder Interessenausgleich möglich ist.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.13 sowie lfd. Nr. 4.18 und .11.3.
51.8	Wir sind unter den Bedingungen hierhergezogen, dass hier ein gutes Wohnen und Leben möglich ist und nun wird einfach alles umgewidmet. Wir haben dafür auch einen Preis gezahlt und dafür gibt es keine Entschädigung. Wir werden die Entwicklung dieses Vorhabens kritisch weiterverfolgen und werden uns gegebenenfalls auch rechtlich wehren.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
51.9		<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die vorgebrachten Einwände führen zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfes.

52	Stellungnahme Nr. 52 Schreiben von Name vom 29.01.2016	Stellungnahme der Verwaltung
52.1	Im laufenden Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Franz-Rosenbruch-Weg“ OE 39 möchte ich folgendermaßen zu dem Vorhaben Stellung nehmen: In dem Plan vermisste ich die Angabe, wo der Ersatzstandort für den Bolzplatz entstehen soll. Nur in dem Lageplan in Anlage 6 finde ich eine Angabe wo der Ersatzplatz entstehen könnte.  Dort steht aber "möglicher Ersatzstandort". Da in den ganzen Unterlagen kein weiterer Hinweis zu finden ist, wo der Ersatzstandort hinkommen sollte, befürchte ich, dass dies einfach vergessen wird. An dem bezeichneten Platz sieht es auch nicht so aus, dass sich dort irgendetwas verändert hätte. Es ist eine ziemlich verwilderte Fläche. Mir wurde gesagt, dass diese Fläche als Ersatzstandort auch nicht mehr in Frage käme. Im letzten Sommer konnte man beobachten, dass viele Kinder auf unserem Bolzplatz an der Stauffenbergstraße gespielt haben, oft auch mit ihren Eltern. Der Platz wird sehr intensiv genutzt. Sogar Teenies spielen mit ihren Eltern dort manchmal ihre Matches. Ich finde es sehr bedauerlich, dass uns als Kinder die Grünfläche entzogen wird und sich keiner darum kümmert, dass eine Ersatzmöglichkeit entsteht. Dabei ist es sogar rechtlich erforderlich, dass eine gleichwertige Ausgleichsfläche gesucht werden muss. Es ist ja auch klar, dass sie nicht zu weit entfernt liegen darf. Ich bin 12 Jahre alt und spiele auch sehr gerne auf unserer Grünfläche und bin sehr traurig, dass man uns als Kinder nicht ernst nimmt.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.18.
52.2		<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfes.

53	Stellungnahme Nr. 53 Schreiben von Name vom 29.01.2016	Stellungnahme der Verwaltung
53.1	Bezugnehmend auf den oben genannten Bebauungsplan OE 39 nehme ich wie folgt Stellung. Ehrlich gesagt, bin ich einigermaßen entsetzt, dass nach so vielen Gesprächen und Stellungnahmen, nicht nur noch immer an dem Projekt eines Neubaus festgehalten wird, sondern auch an der irrsinnigen Größe des Neubaus und seinem industriellen Aussehen direkt an einem Reinen Wohngebiet festgehalten wird. Hier hätte ich von Investor und Stadtplanung doch ein wenig mehr Fingerspitzengefühl erwartet.	Die Sicherung der Nahversorgung ist eine ernstzunehmende Aufgabe der Kommune zur öffentlichen Daseinsvorsorge. Auch ein Wohngebiet benötigt eine funktionierende Nahversorgung. Wobei dem Anspruch der benachbarten Wohnbebauung auf ausreichenden Lärmschutz Rechnung getragen werden muss. Da der grundsätzliche Planungsansatz sich zwischenzeitlich nicht geändert hat, wurde die Planung auch im Grundsatz nicht in Frage gestellt. Änderungen und Modifizierungen der Planung wurden in den Aspekten vorgenommen, für die ein rechtliches Erfordernis besteht, wie ausreichender Lärmschutz.
53.2	1. Der Markt ist im Bebauungsplan nun nur noch als Lebensmittelmarkt ohne Getränkemarkt geplant. Dennoch steigt die Verkaufsfläche. Dieses kann dem Ziele einer Nahversorgung für die Bewohner des Kanzlerfeldes nicht angemessen sein. Zum Einen führt heute jeder Lebensmittelmarkt auch Getränke, so dass ich gegen diese beschönigende Beschreibung Einspruch einlegen möchte. Hier wird dem flüchtigen Betrachter Sand ins Auge gestreut und mit geringeren Geräuschmischungs-werten geliebäugelt. Sollte man jedoch der unrealistischen Planung folgen, die der Bebauungsplan zeichnet, so wird sich ein reger Verkehr zwischen dem Altstandort mit neuem Getränkemarkt, dem neuen Standort und den zuführenden Straßen entwickeln. Diesem Umstand trägt das Verkehrsgutachten, das der Planung zugrunde liegt, keinerlei Rechnung. Hier bitte ich um ein neues Verkehrsgutachten, dass den neuen Planungen Rechnung trägt.	Es ist zutreffend, dass Lebensmittelmärkte üblicherweise auch Getränke in ihrem Sortiment führen. Dies ist auch nach wie vor für den neuen Markt geplant. Ein gesonderter Getränkemarkt bietet im Gegensatz hierzu die Getränke üblicherweise in größeren Gebinden oder in Kisten an. Der Getränkemarkt ist nunmehr am Altstandort vorgesehen. Das Verkehrsgutachten hat bei der Untersuchung der Erschließung des neuen Marktes und dessen Auswirkung auf die umliegenden öffentlichen Verkehrswege auch den vorhandenen Verkehr des derzeitigen Nahversorgungsstandortes zu Grunde gelegt. Insofern ist eine Neubesetzung des alten Standortes mit einer vergleichbaren Einzelhandelsnutzung bei der Gesamtbetrachtung bereits berücksichtigt.
53.3	2. Dieses ist um so erforderlicher, als dass die Verkehrsgutachten, welche den Planungen zugrunde liegen auf nicht nachvollziehbare Weise die Zahl der Bewegungen reduzieren, ohne dass die Erhebung eine neue gewesen ist. Im Gegenteil, man muss den Eindruck gewinnen, dass die ursprüngliche Erhebung den Zielen nicht gerecht wurde, so dass man kurzerhand eine neue Basis nämlich eine Zählung im Altstandort durchführte. Wie kann es sein, dass ein Gutachten, das Neutralität belegen sollte, hier Daten des Betreibers als Basis zugrunde legt. Noch dazu erhoben in einer der umsatzschwächsten Wochen, die der Lebensmittelhandel kennt. Ich lege	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 44.24. Darüber hinaus wurde im Rahmen der Verfahrensumstellung auch das Verkehrsgutachten aktualisiert und die Ermittlung der Kundenprognose überprüft.

	hiergegen Widerspruch ein und bitte um die Erstellung eines neuen Gutachtens auf Basis von neuem und von neutraler Seite erhobenen Zahlenmaterial. <table><tr><th></th><th>Febr. 2014</th><th>März 2013</th><th>Januar 2013</th><th>August 2012</th></tr><tr><td>Anzahl Kunden</td><td>1030</td><td>1380</td><td>1380</td><td>1380</td></tr><tr><td>Basis</td><td>Altstandort 711 Kd. Erhebung in 3. KW 2014 Abminderungsfakt or Bosserhoff</td><td>115 Kd pro 100qm Verkaufsfläche</td><td>115 Kd pro 100qm Verkaufsfläche</td><td>115 Kd pro 100qm Verkaufsfläche</td></tr><tr><td>Kfz Fahrten</td><td>980</td><td>1530</td><td>1530</td><td>1530</td></tr><tr><td>Neuverkehr (Kfz - 20% Mitnahmeverkehr, geschätzt)</td><td>792</td><td>1231</td><td>1231</td><td>1231</td></tr></table>		Febr. 2014	März 2013	Januar 2013	August 2012	Anzahl Kunden	1030	1380	1380	1380	Basis	Altstandort 711 Kd. Erhebung in 3. KW 2014 Abminderungsfakt or Bosserhoff	115 Kd pro 100qm Verkaufsfläche	115 Kd pro 100qm Verkaufsfläche	115 Kd pro 100qm Verkaufsfläche	Kfz Fahrten	980	1530	1530	1530	Neuverkehr (Kfz - 20% Mitnahmeverkehr, geschätzt)	792	1231	1231	1231	
	Febr. 2014	März 2013	Januar 2013	August 2012																							
Anzahl Kunden	1030	1380	1380	1380																							
Basis	Altstandort 711 Kd. Erhebung in 3. KW 2014 Abminderungsfakt or Bosserhoff	115 Kd pro 100qm Verkaufsfläche	115 Kd pro 100qm Verkaufsfläche	115 Kd pro 100qm Verkaufsfläche																							
Kfz Fahrten	980	1530	1530	1530																							
Neuverkehr (Kfz - 20% Mitnahmeverkehr, geschätzt)	792	1231	1231	1231																							
53.4	3. Zudem ist in meinen Augen Ihre Beschreibung zum Sachstand am Altstandort nicht vollständig und somit für die entscheidenden Gremienmitglieder tendenziös. Hier bitte ich um Korrektur. In der Darstellung fehlt die Information, dass der bisherige Betreiber „Görge“ die Entwicklung des Altstandortes durch langfristige Mietverträge von seiner Seite derzeit bis zum Jahre 2026 blockiert. Diesem Umstand ist es geschuldet, dass die REWE ihre Planungen nicht vertiefen konnte und somit die in einem gemeinsamen Gespräch mit Ihrem Hause und Herrn Stadtbaurat Leuer angedachten und noch immer gewollten Planungen nicht weiter voranbringen konnte. Insofern ist es realitätsfern hier eine belastbarere Planung von der REWE zu fordern.	Der bisherige Betreiber „Görge“ hat zugesagt, einer möglichen Verödung am Altstandort nach Umsiedlung seines Marktes entgegenzuwirken, indem er in seinen bisher angemieteten Räumlichkeiten einen Getränkemarkt und kleinere Dienstleistungen einrichtet. Insofern ist es nur folgerichtig, dass er die Mietverträge verlängert. Der Stadtverwaltung liegt die Kopie eines Schreibens der REWE Markt GmbH vor, in dem sie sich äußert, an dem Standort Interesse zu haben, aber eine Erweiterung der Verkaufsfläche auf 800 m², besser auf 1000 m², benötigt. Die bekannten Schwierigkeiten einer Vergrößerung der Verkaufsfläche am Altstandort sind jedoch die Ursache, warum der angestammte Betreiber umsiedeln möchte. Im Übrigen hat REWE selbst bisher keinerlei Kontakt mit der Stadtverwaltung aufgenommen, um die Ernsthaftigkeit des Interesses an dem Standort zu untermauern.																									
53.5	Die Firma „Görge“ treibt allerdings ein doppeltes Spiel. Auf der einen Seite droht sie mit Fortgang aus dem Kanzlerfeld, sollte der Neubau nicht realisiert werden, und auf der anderen Seite verlängert sie die Optionen ihres Mietvertrages um Jahre. Hier ist die Politik gefordert. Informieren Sie die Mitglieder der politischen Gremien bitte vollständig.	Die Unterstellung, der Betreiber drohe mit Fortgang, wenn nicht seine Wünsche befriedigt werden, ist in dieser Kausalität unzutreffend, ebenso die Annahme, der Betreiber spiele ein doppeltes Spiel. Der ehemalige Spar-Markt hatte 2005 seinen Betrieb geschlossen, da er u.a. aufgrund der geringen Größe keine dauerhafte betriebswirtschaftliche Basis mehr gesehen habe. Schon vor der Übernahme des Standortes durch die Fa. Görge war insofern klar, dass zur langfristigen Sicherung des Standortes eine Lösung zur Vergrößerung der Verkaufsfläche gefunden werden muss. Das Bebauungsverfahren ist, nach gescheiterten Bemühungen am Altstandort eine Vergrößerung der Verkaufsfläche zu realisieren, die konsequente Vorgehensweise, diese Zielsetzung zu erreichen. Eine Verlängerung der Mietverträge im Hinblick auf zugesagte Maßnahmen, der Verödung des Altstandortes durch																									

		Leerstand entgegen zu wirken, ist dem Betreiber, wie unter 53.4 dargelegt, nicht negativ anzulasten.
53.6	4. Es ist nicht richtig, dass Fahnenmasten mit innenliegenden Seilen keine Geräusche machen. Bei Wind flattert das Tuch massiv und das Seil -meist ein Drahtseil- klappert stark in der Stange, die meist ebenfalls aus Metall besteht. In einem Hafen und oder Industriegebiet mag dieses nicht zu Buche schlagen, angrenzend an ein Reines Wohngebiet jedoch sehr wohl. Letzteres liegt hier aber vor. Aus diesem Grunde fordere ich Sie auf, diese Immissionsquelle für Geräusche in das Lärmschutzgutachten aufzunehmen.	Fahnenmasten, die nach dem Stand der Lärminderungstechnik mit innenliegender Seilführung ausgeführt werden, verhalten sich schalltechnisch unauffällig und werden daher im Lärmgutachten rechnerisch vernachlässigt.
53.7	5. Die Verlegung der Hauptwasserleitung soll den Unterlagen zufolge vom Investor getragen werden. Dieses widerspricht den Aussagen von Herrn Meißner auf der Stadtbezirksratssitzung des Stadtbezirksrates 321 am 2.12.2015: Er sagte hier deutlich, dass die Kosten zu einem sehr großen Teil, wenn nicht gar komplett, vom Leitungsträger übernommen werden. Auch hier wird in meinen Augen die Öffentlichkeit und auch das entscheidende Gremienmitglied nicht richtig informiert. Es kann nicht sein, dass der Leitungsträger hier Kosten übernimmt, die eindeutig durch das Bauvorhaben vom Investor zu verantworten sind. Zumal die Stadt Teilhaber des Leitungsträgers ist. In Zeiten klammer Kassen ist ein solches Vorgehen dem Bürger und Wähler schwierig zu vermitteln. Ich bitte um Korrektur der Information und um Nachweis, das die kompletten Kosten eindeutig vom Investor getragen werden.	Die Kosten für die Verlegung der Leitung trägt grundsätzlich der Verursacher, in diesem Fall der Vorhabenträger. Inwieweit aufgrund des Alters der Leitung sich der Leitungsträger ggfs. an den Kosten beteiligt, muss in diesem Bebauungsplanverfahren nicht abschließend geklärt werden. Im Durchführungsvertrag wird verbindlich geregelt, dass diesbezüglich der Stadt keine Kosten entstehen werden.
53.8	6. Die textliche Festsetzung definiert eine Sondierung etwaiger Bombenfunde des Plangebietes mit einer EDV-Aufzeichnung. Dieses scheint nicht hinreichend zu sein, wie die Erfahrungen am BRAVO-Gelände gezeigt haben. Ich bitte hier um eine Festsetzung, die die Stadt Braunschweig in jedem Fall von Kosten frei hält.	Aufgrund der starken Bombardierungen während des 2. Weltkrieges bestehen im Stadtgebiet von Braunschweig häufig Verdachtsmomente auf noch vorhandene Kampfmittel im Boden. Es liegen flächendeckend Luftbildauswertungen historische Aufnahmen vor, die Rückschlüsse auf Kampfmittelverdachtsflächen zulassen. Es liegt aber keine flächendeckende Sondierung der Böden auf Kampfmittel für das gesamte Stadtgebiet vor. Bei anstehenden Plan- oder Bauantragsverfahren wird bei Verdachtsflächen darauf hingewiesen. Üblicherweise finden konkrete Sondierungen dann vor Beginn der Baumaßnahmen statt. Erst wenn eine Sondierung konkretere Hinweise auf mögliche Kampfmittelfunde liefert, werden weitergehende Untersuchungen und ggfs.

		Bergungen veranlasst. Grundsätzlich ist eine Sondierung durch den Bauherrn oder Grundstückseigentümer zu veranlassen. Es bestehen keine Anhaltspunkte, über das übliche Procedere hinausgehende Regelungen im Bebauungsplan zu treffen.
53.9	7. Die Öffentliche Bekanntmachung vom 11.1.2016 verweist nicht auf die zugrundeliegenden Gutachten zum Thema Geräuschimmission und Verkehr. Aus diesem Grunde halte ich die derzeitige Auslegung formal nicht für korrekt und somit für nichtig.	Die zitierte öffentliche Bekanntmachung bezieht sich auf eine öffentliche Auslegung im Rahmen eines 13a-Verfahrens. Nach § 13a Abs. 2 ist der konkrete Hinweis auf vorliegende Gutachten nicht erforderlich. Insofern kann ein diesbezüglicher Verfahrensfehler nicht geltend gemacht werden.
53.10	8. Meine Stellungnahme vom 11.8.2014 hat darüber hinaus noch seine Gültigkeit. Bedauerlicherweise ist keiner der Punkte infolge der Neuplanung obsolet geworden.	Die Einwendungen sind in Anlage 7a, lfd. Nr. 69 der Beschlussvorlage 18-09724 aufgeführt und mit einer Stellungnahme der Verwaltung versehen.
53.11	Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Weikum, ich bitte Sie die Notwendigkeit der Planungen noch einmal zu überdenken und statt dessen Lösungen für und im bestehenden Einkaufszentrum zu suchen. Die nun vorgelegte Planung lehne ich ab.	Die Notwendigkeit der Vergrößerung der Verkaufsfläche zur langfristigen Sicherung der Nahversorgung am Standort Kanzlerfeld ist nach wie vor gegeben und unter lfd. Nr. 3.6 dargelegt. Es bestehen keine neuen Erkenntnisse in Bezug auf die mangelnde Realisierungsmöglichkeit einer Vergrößerung der Verkaufsfläche am Altstandort vor, wie unter lfd. Nr. 3.5 dargelegt. Nach Abwägung aller zu betrachtenden Aspekte ist die vorgesehene Planung zur Umsiedlung des Marktes nach wie vor geboten. Im Rahmen der Verfahrensumstellung wurde das Projekt jedoch in Bezug auf die Gestaltung, Kubatur und Verkaufsflächengröße modifiziert.
53.12		<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
54	Stellungnahme Nr. 54 Schreiben von Name vom 27.01.2016	Stellungnahme der Verwaltung
54.1	Die wenigen Veränderungen, die bei der Überarbeitung des Bauplans OE 39 eingebracht worden sind, können meine Bedenken gegen den Bau eines völlig unnötigerweise übergroßen Supermarkts im Kanzlerfeld nicht zerstreuen.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 27.31.
54.2	Wie ich bereits in meinem ersten Schreiben zu bedenken gegeben habe, wird der große neue Markt im Kanzlerfeld den älteren und dann auch kleineren Markt am Saarplatz in Lehn Dorf verdrängen.	Die Einwendungen sind in Anlage 7a, lfd. Nr. 86 der Beschlussvorlage 18-09724 aufgeführt und mit einer Stellungnahme der Verwaltung versehen.
54.3	Ich habe beobachtet, dass das Angebot in dem Edeka-Geschäft am Saarplatz schon seit einiger Zeit weniger vielfältig und sorgfältig aufgestellt ist. Bereits jetzt fahren einige der Lehn Dorfer Kunden zum Geschäft im Kanzlerfeld, um dort Waren zu finden, die am Saarplatz nicht mehr zu bekommen sind.	Diese Annahme ist unzutreffend. Der Betreiber des geplanten Marktes und des vorhandenen Marktes in Lehn Dorf ist identisch. Der Vorhabenträger hat sich vertraglich verpflichtet, dass der Markt in Lehn Dorf mindestens 10 Jahre weiter betrieben wird ab Eröffnung des neuen Marktes im Stadtteil Kanzlerfeld.

	Das drängt die Vermutung auf, dass der Unternehmer der beiden Edeka-Geschäfte ganz gezielt darauf hin arbeitet, sein Geschäft am Saarplatz nach der Fertigstellung des Neubaus auf der Wiese aufzugeben und bereits jetzt seine Kunden daran zu gewöhnen sucht, dass sie später den Weg bis ins Kanzlerfeld werden auf sich nehmen müssen. Alle nachteiligen Folgen, die ich in meinem ersten Schreiben bereits erwähnt habe, (Niedergang des Lehdorfer Einkaufszentrums) finden bei dieser Überlegung ihre Bestätigung. Zusätzlich dazu wird sich der Verkehr auf der Strecke von Lehdorf zum Kanzlerfeld verstärken. Unter ungünstigen Voraussetzungen dauert diese 1km lange Strecke auf dieser stark befahrenen Straße jetzt schon manchmal 20 Minuten! Erwarten Sie nicht, dass Ihnen die Lehdorfer Bevölkerung für diese Benachteiligung und Mehrbelastung Dank zollen wird. Auch die Lehdorfer haben Anspruch auf kurze Wege zu ihrem 'Nahversorger'.	
54.4	Im Übrigen bin ich der Meinung, dass die Versorgung unseres Stadtviertels durch die beiden bestehenden Edeka-Geschäfte voll ausreichend ist.	Wie unter lfd. Nr. 3.6 erläutert, ist der Markt am Altstandort im Einkaufszentrum David-Mansfeld-Weg langfristig in seinem Bestand gefährdet. Durch den Koppelungsvertrag ist die Nahversorgung in Lehdorf zunächst auch für weitere 10 Jahre gesichert. Sofern nach Ablauf der Frist bezüglich einer Verkaufsflächenerweiterung ebenfalls Handlungsbedarf besteht, muss hierfür zeitnah eine Lösung gefunden werden.
54.5	Obendrein findet der Gesichtspunkt 'Umweltzerstörung und Naturschutz' meiner Meinung nach hier keine ausreichende Beachtung.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 12.82.
54.6		<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
55	Stellungnahme Nr. 55 Schreiben von Name vom 01.02.2016	Stellungnahme der Verwaltung
55.1	Im Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB betreffend das Bebauungsplanverfahren „Franz- Rosenbruch-Weg“, OE 39 nehme ich zu den erneut ausgelegten Planungsunterlagen wie folgt Stellung. Es bestehen in mehrfacher Hinsicht Zweifel an der städtebaulichen Erforderlichkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplans:	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 3.5 sowie lfd. Nr. 3.6.
55.2	Der Verlust der Grünfläche mit Bäumen und Gehölzen, die Lebensraum für Tiere sind und Erholungsfläche für Menschen sowie der Verlust des Bolzplatzes als sinnvolle Freizeitfläche für unsere Jugend ist nicht zu	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.18.

	rechtfertigen. Wo soll Ersatz geschaffen werden in der Nähe zu unserem Wohnort? Auch in der neuen Planung gibt es keine Angaben dazu. Wo wird es eine adäquate Spielwiese geben? Sind die Anwohner potentieller neuer Bolzplätze/ Spielwiesen damit einverstanden. Dieser Punkt sollte vorab geklärt werden, um zu verhindern, dass spätere Klagen der Anwohner einen Ersatzplatz unmöglich machen.	
55.3	Lebensraum und Erholungsfläche sind wertvoller als überdimensionierte Konsumfläche.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.1 sowie lfd. Nr. 5.2.
55.4	Der Neubau eines Supermarktes hier ist absolut überflüssig, da es in der Nähe genügende Einkaufsmöglichkeiten gibt und der vorhandene vollkommen ausreichend ist, aber im Falle des Neubaus wohl nicht sinnvoll weitergenutzt werden wird.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 3.6.
55.5	Klimaschutz wird mit Füßen getreten. Es kann nicht immer mehr Fläche versiegelt werden. Wo führt das hin?	Die Versiegelung der Fläche unter dem Aspekt des Klimaschutzes kann nicht isoliert betrachtet werden. Durch die Realisierung des Vorhabens soll die Nahversorgung gesichert und eine höhere Bindungsquote erreicht werden. Damit kann zusätzlicher MIV zu anderen Lebensmittelmarktstandorten benachbarter Stadtteile vermieden werden, wodurch weniger Verkehrslärm und Abgase erzeugt werden, was sich in der Gesamtbilanz positiv auf das Klima auswirkt.
55.6	Wer hier im Kanzlerfeld wohnt, will im Grünen leben, dazu gehört auch diese wunderbar große Grünfläche als stadtteilprägendes Element. Das grüne großzügige Erscheinungsbild ist wertbestimmend für die Immobilien und ein Stück Lebensqualität. Wer Konsum der Natur vorzieht kann in der Stadt wohnen. Der Erholungswert sinkt drastisch, wenn die Grünfläche dem lauten hektischen Supermarktparkplatzgewimmel weichen muß.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 5.2.
55.7	Höhere Lärmschutzwände verschandeln den Stadtteil extrem, auch die 9,6 m hohe Werbeanlage und die 6 m hohen Fahnen. Diese führen bei Wind zu hohen Lärmbelästigungen.	Der 9,6 m hohe Werbepylon ist nicht mehr Planungsstand der 2. Auslegung. Auch die Anzahl der Fahnenmasten ist bereits zur 2. Auslegung halbiert worden. Der Standort beschränkt sich auf die Lage an der Durchfahrtsstraße Bundesallee. Die Lärmschutzwände werden begrünt, so dass die optische Beeinträchtigung durch die Wände verringert wird. Die Fahnenmasten werden entsprechend dem Stand der Lärminderungstechnik mit innenliegenden Seilführungen versehen und verhalten sich dann schalltechnisch unauffällig.
55.8	Die Verlegung der Hauptwasserleitung kann während der Bauphase zu Unterbrechung der lebensnotwendigen Wasserversorgung	Die mögliche Beeinträchtigung durch die geplante Verlegung der Wasserleitung wird nur für einen sehr kurzen definierten Zeitraum

	führen. Eine weitere Beeinträchtigung, die die Bewohner einfach ertragen sollen.	zu befürchten sein, wenn die Verbindung zwischen alter und neuer Leitung hergestellt wird. Eine etwaige Beeinträchtigung wird sich nicht wesentlich einschränkender auswirken als solche, die durch übliche Wartungsarbeiten auftretenden können und sind insofern zumutbar.
55.9	Es werden keine konkreten Angaben zu Standorten der Ersatzpflanzungen gemacht.	Der Bebauungsplan wurde bisher verfahrensrechtlich als Bebauungsplan der Innenentwicklung durchgeführt. Eine naturschutzrechtliche Ausgleichsbilanzierung war bisher nicht erforderlich. Bei den geplanten Baumpflanzungen handelt es sich insofern nicht um Ersatzpflanzungen im naturschutzrechtlichen Sinn, sondern um Baumpflanzungen, die allgemein der besseren grünordnerischen Gestaltung der Freifläche dienen. Die geplanten Baumneupflanzungen sind im Vorhabenplan eindeutig dargestellt.
55.10	Die Größe von 18-20 cm Stammumfang halte ich für zu gering.	Nach städtischem Standard werden für Baumpflanzungen im öffentlichen Raum ein Stammumfang von 18-20 cm gewählt. Für Pflanzverpflichtungen auf privaten Flächen wird üblicherweise ein Stammumfang von 16-18 cm gefordert. Der hier festgesetzte Stammumfang weicht bereits von den üblichen Vorgaben ab.
55.11	Die Bäume, die gerodet werden sollen, sind erheblich älter und größer, müßten demnach durch wesentlich mehr kleinere ersetzt werden. Ich bitte dies zu berücksichtigen und richtige der Größe der zu ersetzenden entsprechende Bäume zu pflanzen oder entsprechend mehr, aber dafür ist ja kein Platz da, wenn alles zugebaut wird.	Im Rahmen der Verfahrensumstellung wird eine naturschutzrechtliche Ausgleichsbilanzierung erforderlich. Auf der Grundlage dieser Bilanzierung wurde der Umfang des Eingriffs, das Alter der entfallenden Bäume sowie deren Wertigkeit berücksichtigt und entsprechende Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen ermittelt. Da nur ein kleiner Teil auf dem Grundstück selbst nachgewiesen werden kann, wird auf einer externen Fläche im nordöstlichen Stadtgebiet der erforderliche Ausgleich hergestellt.
55.12	Im Plan gekennzeichnete Bäume, die erhalten bleiben sollen, stehen dicht neben den zu ersetzenden. Wieso kann man nicht alle bestehenden erhalten? Eine detailliertere Zeichnung wäre hilfreich oder eine verbindliche Zusage bzw Kennzeichnung welche Bäume genau bleiben und welche nicht.	Welche Bäume erhalten werden können und an welchen Stellen eine Neupflanzung sinnvoll möglich ist, wurde im begleitenden grünordnerischen Fachbeitrag geprüft. Auf dieser Grundlage wurden die Standorte der zu erhaltenden und neu zu pflanzenden Bäume im Vorhabenplan dargestellt. Der Vorhabenträger verpflichtet sich im Rahmen des Durchführungsvertrages, die Planung wie im Vorhabenplan dargestellt, umzusetzen.
55.13	Was ist eigentlich mit der Ersatzpflanzung für die schon im Vorfeld beseitigte alte große Linde an der Bundesallee gegenüber der westlichen Ausfahrt des Parkplatzes David-Mansfeld-Weg, also genau da wo sie der geplanten Ausfahrt des neuen Supermarktes im Weg gewesen wäre. Dieser wunder-	Nach Auswertung von Luftbildern (rückwirkend bis 1998) befand sich im Bereich der künftigen Ein- und Ausfahrt der geplanten Stellplatzanlage im begrünten Seitenstreifen der Bundesallee kein Baum. Weiter östlich, in Höhe der Fußwegeverbindung zur Bergiusstraße befanden sich zwei Bäume. Der

	bare uralte Baum war der Beginn der Lindenallee und auch stadtteilprägend, er wurde ohne Vorankündigung zu Beginn dieser Neubauplanungen gefällt und restlos beseitigt, damit es nicht groß auffällt. Dieser Baum war unersetzlich, und von dieser Stadt wird nicht einmal der Versuch unternommen diesen Verlust zu ersetzen.	östlichere davon musste 2010 gefällt werden, da aufgrund des schlechten Zustandes die Verkehrssicherheit nicht mehr gewährleistet werden konnte. Die Verwaltung hatte den Stadtbezirksrat vor der Fällung hierüber informiert. Ein zeitlicher oder räumlicher Zusammenhang mit dem Bebauungsplanverfahren kann nicht hergestellt werden.
55.14	Auch die zahlreichen Apfelbäume an der Strasse zur PTB sind ersatzlos gefällt worden. Dies finden wir sehr traurig.	Etwaige entfallene Apfelbäume an der Straße zur PTB stehen in keinem Zusammenhang mit dem Bebauungsplanverfahren.
55.15	Durch das erhöhte Verkehrsaufkommen steigen die verkehrsbedingten Luftschadstoffemissionen an. Auch dadurch, daß der luftfilternde Effekt von Bäumen und Gehölzen wegfällt, da diese ja zum großen Teil vernichtet werden und diese Funktion nicht mehr erfüllen können.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.47.
55.16	Durch die geplante Ausfahrt der LKW auf die Stauffenbergstr. wird es unweigerlich zu vermehrtem Verkehrsaufkommen und längeren Wartezeiten beim Abbiegen auf die Bundesallee kommen.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 11.7.
55.17	Wer entschädigt uns den durch diese Wartezeiten entstehenden Verlust an Arbeitszeit und Lebenszeit?	Wie in der Stellungnahme zu lfd. Nr. 11.7 dargelegt, wird auch bei einer Zunahme des Verkehrs durch den Lebensmittelmarkt der Verkehrsablauf am Verkehrsknoten Bundesallee / Stauffenbergstraße in einer guten Qualität abgewickelt werden. Insofern sind unzumutbare Wartezeiten nicht anzunehmen. Im Übrigen wird bezüglich einer Entschädigung auf die Stellungnahme zu lfd. Nr. 12.25 verwiesen.
55.18	Sollte auch noch ein Getränkemarkt am bisherigen Standort angesiedelt werden, ist mit noch höheren Lärmbelastigungen zu rechnen. Das Ein- und Ausladen von Getränkekisten und Leergut ist weitaus lärmintensiver als das normaler Waren.	Die baurechtliche und immissionsschutzrechtliche Betrachtung des Altstandortes erfolgt unabhängig von dem hier laufenden Bebauungsplanverfahren.
55.19	Falls noch einige Läden im alten Einkaufszentrum David-Mansfeld-Weg überleben sollten, wird es durch zusätzliche Fußgängerströme oder Umparkfahrten zwischen den beiden Zentren auch zu vermehrten Behinderungen auf der Bundesallee kommen. Es ist sehr ungünstig, dass die Strasse dazwischen liegt. Zumal die geplanten Parkplätze nicht reichen werden und auf den Parkplatz David-Mansfeld-Weg ausgewichen werden muss und dann mühsam mit Einkaufswagen die Strasse überquert werden muss. Auch bedingt durch den neuen Supermarkt werden andere Leute angelockt, die auch zu mehr Verkehr auf der Bundesallee und Stauffenbergstrasse führen. Diese zusätzlichen Autos werden auch den knappen Parkraum besetzen.	Zum Thema <u>Behinderung des Verkehrs auf der Bundesallee</u>: Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 11.7. Zum Thema <u>Anzahl der erforderlichen Stellplätze</u>: Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.26.

55.20	Vielen Leuten wird es zu umständlich sein vom neuen Parkplatz zur Apotheke, Blumenladen der Post zu gehen. Dies hätte verheerende Folgen für die wirklich wichtige Nahversorgung. Denn Nahversorgung ist nicht ein Luxussupermarkt mit Riesenüberangebot, sondern vorallem diese kleinen Geschäfte, Post, Apotheke usw., die man zu Fuß besuchen kann. Ein Großeinkauf beim Getränkemarkt geht eh nur mit Auto und da ist es egal ob man ein, zwei oder mehrere Kilometer fährt, Hauptsache man muß nicht warten und kann vor der Tür parken.	Einrichtungen wie Apotheke, Blumenladen und Post gehören zur Nahversorgung. Kern der Nahversorgung bildet allerdings die ausreichende Versorgung mit Lebensmitteln vor Ort. Das schließt nicht aus, dass Bewohner eines Quartiers auch andere Lebensmittelmärkte außerhalb des Stadtteiles aufsuchen. Das ersetzt jedoch nicht das Leitprinzip der Nahversorgung. Eine unzureichende Nahversorgung vor Ort führt zu verstärktem Pendeln zu weiter entfernt liegenden Lebensmittelmärkten und damit zu zusätzlichem Verkehr, der sich unnötigerweise negativ auf die dort ansässigen Bewohner auswirkt.
55.21	Sollte die Wiese und der alte Baumbestand zerstört werden und dieser Neubau realisiert werden, verliert das Kanzlerfeld seinen Charakter, sein stadtteilprägendes Aussehen. Die weitläufige offene Wiese mit dem Baumbestand wirkt großzügig und unterstützt den grünen parkartigen Charakter des Kanzlerfelds.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 5.2.
55.22	Erwiesenermaßen verlieren Immobilien an Wert, wenn sie in einer zugebauten Umgebung stehen auch Lärm und Verkehrsbelastungen führen zu Wertminderungen. Alles negative Faktoren, die dieser neue Supermarkt mit sich bringt. Die parkähnliche Umgebung, die große Wiese, der alte Baumbestand, der Alleecharakter, alles werterhöhende Faktoren für die Immobilien im Kanzlerfeld und auch Faktoren für eine hohe Lebensqualität hier. Dieser Wegfall der Lebensqualität sowie die Wertminderung der Immobilien führt zu Verlusten. Wer ersetzt uns diesen Schaden?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 38.13.
55.23	Verschlechterung des Mikroroklimas wegen zusätzlicher Bebauung und Versiegelung und Abholzung großer Bäume und Sträucher. Wer entschädigt die negativen Auswirkungen auf die Anwohner.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.47 sowie lfd. Nr. 1.51.
55.24	Die Wiese wird allabendlich von zahlreichen Fledermäusen als Jagdrevier zu Nahrungssuche genutzt. Dabei vertilgen sie eine Unmenge an Insekten. Eine Bebauung macht dieses Jagdrevier unbrauchbar mit katastrophalen Folgen für die Fledermauspopulation, als auch für uns Menschen, die dann durch die nicht gefressenen Insekten, vor allem Stechmücken geplagt werden.	Zu Beginn des Verfahrens hat die Untere Naturschutzbehörde nach Inaugenscheinnahme keine Anhaltspunkte für das Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten finden können. Im Rahmen der Verfahrensumstellung wurde eine systematische artenschutzrechtliche Erfassung der Fledermaushabitate durchgeführt. Fortpflanzungs- und Ruhestätten konnten nicht nachgewiesen werden. Der Verlust von Jagdhabitaten lässt sich zusammen mit den erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen kompensieren. Die naturschutz- und artenschutzrechtlichen Belange sind damit ausreichend berücksichtigt worden.

55.25	Lärmbelästigungen durch Zu- und Abfahrten, Be- und Entladen mit Waren und Leergut zu Unzeiten, Kofferraum- und Autotüren Geknalle, Einkaufswagengeräusche, Fahnenmastgeklappere, Belästigungen durch Baulärm und Baufahrzeuge während der Bauphase sollen die Anwohner dies alles entschädigungslos hinnehmen nur weil ein Einzelner seinen Profit erhöhen will?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 11.3 sowie lfd. Nr. 11.10.
55.26	Damit sich dieser Riesenbau einigermaßen einfügt, sollte er ringsum mit Büschen und Bäumen bepflanzt werden, die höher sind als der Bau. So wie die Bungalows und die Mauer auf der gegenüberliegenden Seite der Bundesallee. Aber dies wird der Betreiber nicht wollen, er will ja auffallen, er will Werbung, er will viele Leute. All das wollen wir nicht, nur in Ruhe im Grünen wohnen.	Auf der Nordseite des Gebäudes, zur Bundesallee, können Bäume erhalten werden, die mit weiteren Pflanzverpflichtungen für Bäume ergänzt werden. Auf der Westseite des Gebäudes, zur Stauffenbergstraße, ist keine Pflanzverpflichtung vorgenommen worden, weil einerseits zwischen geplantem Gebäude und der Grundstücksgrenze ein Leitungsrecht festgesetzt ist. Darüber hinaus würden neu zu pflanzende Bäume aufgrund des zu geringen Abstandes in Konkurrenz zu den vorhandenen Bäumen im Straßenraum treten.
55.27	Insgesamt kann festgehalten werden, dass die Planung immer noch an einer Vielzahl von Mängeln leidet. Vieles ist genauso unklar wie in der ersten Planung. Die Belange der unmittelbaren Wohnnachbarschaft sind nicht richtig ermittelt und bewertet worden. Auch im Grundsatz wird gegen allgemeines Recht und gegen verschiedene Grundsätze verstoßen, sodass Zweifel aufkommen, ob Ziel, Verfahren und Verlauf auf demokratischen Füßen steht.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 5.12.
55.28	Diese Planung gewährleistet in keiner Weise eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende Bodennutzung. Es wird eine Grünfläche für immer versiegelt. Es werden große alte Straßenbäume für die Ausfahrt gerodet und auch auf der Fläche. Das alles nur zum Zwecke der Gewinnmaximierung einzelner. Eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung sieht anders aus und sollte im Hinblick auf zukünftige Generationen Grünflächen erhalten und ausweiten.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 38.27 sowie lfd. Nr. 11.3.
55.29		<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die vorgebrachten Einwände führen zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
56	Stellungnahme Nr. 56 Schreiben von Name vom 0.012.2016	Stellungnahme der Verwaltung
56.1	Gegen das oben genannte Bauvorhaben möchte ich meine Einwände äußern und bitte um die schriftliche Beantwortung der nachfolgenden Fragen:	Im Rahmen der öffentlichen Auslegung vorgebrachte Stellungnahmen und Einwände aus der Öffentlichkeit unterliegen der Abwägung. Der Rat der Stadt Braunschweig entscheidet abschließend über die Wertung der Belange und deren Abwägung. Dies erfolgt üblicherweise zum Satzungsbeschluss.

		Über diese Vorgehensweise wurden die Bürgerinnen und Bürger in der Empfangsbestätigung informiert.
56.2	Bei der Planung des Stadtteils Kanzlerfeld wurde die Nahversorgung zentral am David-Mansfeld- Weg angesiedelt. Dieser Bereich stellt den Mittelpunkt und Treffpunkt der Bewohner des Kanzlerfeldes dar. Wenn ein Neubau auf der gegenüberliegenden Straßenseite entstehen soll, wird dem Gedanken des sozialen Mittelpunkts im Stadtbezirk gezielt entgegengewirkt. • Warum wird bei der aktuellen Planung von diesem „Zentrumsdenken“ abgewichen?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 48.2.
56.3	Für die bestehende Immobilie gibt es Interessenten, die hier eine Nahversorgung gewährleisten würden, sollte Herr Görgе diese Immobilie nicht mehr nutzen wollen.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 16.2.
56.4	Ebenso gäbe es die Möglichkeit laut dem Architekten des Gebäudes, Herrn Quieram, hier Umbaumaßnahmen vorzunehmen und ggf. das Gebäude zu erweitern. • Wieso soll ein neuer Supermarkt gebaut werden, wenn es einen Interessenten für die Nahversorgung in der bestehenden Immobilie gibt?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 3.5 sowie lfd. Nr. 16.2.
56.5	• Wieso braucht das Kanzlerfeld einen neuen Supermarkt? "	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 3.6.
56.6	Ein Argument für einen größeren Supermarkt bezieht sich auf die (angebliche) wirtschaftliche Unrentabilität einer kleinen Verkaufsfläche. Herr Görgе sprach davon, dass sich eine Verkaufsfläche von 670 qm heutzutage wirtschaftlich nicht lohne. Herr Görgе hat (ca. 2014) nach dieser Diskussion einen Supermarkt in der Innenstadt (ehemaliges City Kino) neu eröffnet. Dieser hat eine Verkaufsfläche von ca. 500 qm. Wie kann man bzgl. des Standorts Kanzlerfeld davon sprechen, dass eine solche Verkaufsfläche von 670 qm kritisch ist, zeitgleich jedoch eine neue kleinere Filiale eröffnen?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 48.6.
56.7	Ich habe auch erfahren, dass Herr Görgе den Mietvertrag, der ausgelaufen wäre, verlängert hat. Auch das spricht aus meiner Sicht dagegen, dass das Geschäft unrentabel ist.	Der bisherige Betreiber „Görgе“ hat zugesagt, einer möglichen Verödung am Altstandort nach Umsiedlung seines Marktes entgegenzuwirken, indem er in seinen bisher angemieteten Räumlichkeiten einen Getränkemarkt und kleinere Dienstleistungen einrichtet. Insofern ist es nur folgerichtig, dass er die Mietverträge verlängert.
56.8	• Welche konkreten Daten bzw. Nachweise liegen der Stadt bezüglich der Unrentabilität des Görgе-Markts im Stadtteil Kanzlerfeld vor?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 48.7.

56.9	Wieso interessiert sich ein anderer Nahversorger für eine angeblich unrentable Verkaufsfläche?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 16.2.
56.10	Aus welchen Gründen hat Herr Görgе den Vertrag verlängert, wenn doch nach seinen Angaben das Geschäft unrentabel ist?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 56.8.
56.11	Derzeit gibt es einen zunehmenden Trend zu Online-Einkäufen. Viele Familien im Kanzlerfeld nutzen zudem das Angebot von gelieferten frischen (Bio-) Produkten (Gemüseboxen) von regionalen Anbietern.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 38.9.
56.12	Wieso braucht das Kanzlerfeld einen Supermarkt mit größerer Verkaufsfläche?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 3.6.
56.13	Wie und von wem wurde das Konsumverhalten in diesem Stadtgebiet erfasst und was ist das Ergebnis?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 48.11.
56.14	Rentiert sich ein derartig großer Supermarkt, oder wird dieser in wenigen Jahren wieder leer stehen?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 48.12.
56.15	Wie wird aus stadtplanerischer Sicht das Konsumverhalten in den kommenden Jahren und damit verbundene Anforderung in der Nahversorgung gesehen?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 48.13.
56.16	Im Bebauungsplan ist zu erkennen, dass ein Fußgängerüberweg mit Verkehrsinsel zum bestehenden Zentrum geplant ist. Ich befürchte, dass durch die räumliche Entfernung und das ausgeweitete Angebot eines neuen großen Supermarktes die Einzelhändler im derzeitigen Zentrum nicht weiter bestehen können. Zudem werden durch den (möglichen) Leerstand der größten Verkaufsfläche in diesem Zentrum viele Kunden wegfallen. Dies hätte zur Folge, dass die noch bestehenden Geschäfte in der „alten Immobilie“ längerfristig nicht existieren können und es zu weiteren Leerständen kommt. Auch deshalb, weil im neuen Markt neben Lebensmitteln auch Flächen für weitere Anbieter (Floristik, Friseur, etc.) eingeplant sein sollen.	Der geplante Betrieb umfasst das übliche Warensortiment eines Lebensmittelmarktes, wie bereits am Altstandort auch. Zusätzliche Dienstleistungsangebote wie Florist oder Friseur sind nicht vorgesehen. Im Übrigen siehe auch Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.48.
56.17	Wie soll das Zentrum attraktiv gestaltet und ein Leerstand verhindert werden?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 48.15.
56.18	Wie wurde geprüft, ob bestehende Arbeitsplätze (Apotheke, Friseur, Post, Blumenladen, Bäcker, Pizzeria) weiterhin sicher sind, wenn ein größerer Supermarkt auf der gegenüberliegenden Straßenseite entsteht, der das gleiche oder ein gleichwertige Angebot hat?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.48.
56.19	Wie soll mit dem möglichen Leerstand und dem drohenden Vandalismus umgegangen werden, um Zuständen wie im Einkaufszentrum „schwarzer Berg“ entgegenzuwirken?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 48.15.

56.29	Aus dem aktuellen Bebauungsplan sind die Zu- und Abfahrtswege zum neuen Supermarkt gekennzeichnet. Es ist jedoch nicht erkennbar, wie das bestehende Zentrum in diese Verkehrsplanung eingebunden werden soll. Der geplante Fußgängerübergang befindet sich beispielsweise auf der aktuellen Linksabbiegerspur zum bestehenden Zentrum. Die Ein- und Ausfahrtmöglichkeiten zum aktuellen Zentrum erschließen sich mir nicht. In dem aktuellen Plan, der mir vorliegt sind Straßenverläufe und Signalanlagen bspw. nicht ausreichend detailliert dargestellt oder fehlen ganz. • Wie soll die Verkehrsanbindung zum bestehenden Zentrum gestaltet werden?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 27.8.
56.21	• Wie soll gewährleistet werden, dass Fußgänger an dieser Stelle die Bundesallee sicher überqueren können?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 48.19.
56.22	• Wie kann diese Stelle für Autofahrer übersichtlich gestaltet werden?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 48.20.
56.23	• Wo genau werden Ampeln, Fahrradwege, Fußwege und Straßen (inkl. Abbiegespuren) verlaufen?	Der dem Vorhabenplan beigegefügte Plan der Außenerschließung stellt diese Aspekte dar.
56.24	Der neue Supermarkt soll in einem Wohnviertel entstehen. Die Anwohner haben ihr Grundstück in dem Wissen erworben, dass die Fläche („Franz Rosenbruch Weg/ Ecke Stauffenbergstraße) für Kinder und Jugendzwecke gewidmet ist. Zudem mussten sich alle Anwohner an die geltenden Bauvorschriften halten. • Welcher Grund liegt ihnen vor, dass Herr Görgе dieses Gebiet für gewerbliche Zwecke nutzen darf?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 48.21.
56.25	• Wie sollen die Anwohner hinsichtlich der finanziellen Verluste ihrer Grundstücke entschädigt werden?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 12.25.
56.26	• Mit welchen Verfahren wurde von welcher Firma und mit welchen Ergebnissen die Messungen zur zunehmenden Belastung der Anwohner durch z.B. Lärm, Tageslichteinbußen, nächtlicher Beleuchtung und Abgasen/ Feinstaubbelastung durchgeführt?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 48.23.
56.27	• Wo kann man dieses Gutachten einsehen?	Während der bisherigen öffentlichen Auslegungen wurden die Gutachten zu Lärm, Verkehr, Einzelhandel, Boden sowie der gründerische Fachbeitrag zur Einsicht bereitgehalten. Die anstehende vierte Auslegung des Bebauungsplanentwurfes wird nach den Regelungen des novellierten BauGB erfolgen. Danach sind die auszulegenden Unterlagen einschließlich Gutachten zusätzlich ins Internet zu stellen.

56.28	Wie werden die negativen Einflüsse auf das Klima und besonders für die Anwohner durch die Versiegelung der Grünfläche und den zunehmenden PKW bewertet? Und wie können die Anwohner davor geschützt werden?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 12.82.
56.29	Welche gesundheitlichen Konsequenzen wird diese zusätzliche Lärmbelastung (durch Lieferverkehr, Autos, Lüftungsanlagen...) auf die Anwohner haben?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 48.25.
56.30	Wieso darf ein „Wellblechgebäude“ in diesem Wohngebiet entstehen, das mit „Wohnen im Grünen“ auf seiner Stadtteilstadttafel wirbt?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.4.
56.31	Die Anlieferungszeiten wurden in der neuen Planung benannt. Wie soll gewährleistet werden, dass LKWs mit laufenden Motoren nicht bereits vor dieser Zeit auf dem Parkplatz stehen oder bereits <u>nachts eintreffen</u> und in den Wohnstraßen bis zum Morgen parken?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 48.27. Im Übrigen ist nach StVO das regelmäßige Parken für KFZ über 7,5 t in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen in reinen und allgemeinen Wohngebieten unzulässig.
56.32	Dass es überhaupt auf dem Grundstück Bundesallee Ecke Stauffenbergstraße zur Bebauung mit einem Supermarkt kommen soll, hat mich verwundert. Ist diese Fläche nicht für Kinder- und Jugendzwecke gebunden?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 48.28.
56.33	Wie kommt es aus stadtplanerischer Sicht zu einer Aberkennung dieser Nutzungsbedingung?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 48.29.
56.34	Welche Analysen wurden im Vorfeld durchgeführt, um den Bedarf dieser Fläche für Kinder und Jugendzwecke zu prüfen?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 8.2.
56.35	Wir haben im Kanzlerfeld einen Generationswechsel, besonders in den Baugebieten, die in den 60/70er Jahren entstanden sind. Ebenso bauen im Neubaugebiet „Am Buchenberg“ überwiegend junge Familien. Aktuell müssen mehrere Familien ihre Kindergartenkinder in Kindergärten der Nachbarbezirke bringen, weil die Kindergartenplätze im Kanzlerfeld nicht ausreichen. Zudem ist eine Flüchtlingsunterkunft in den benachbarten Stadtteilen (z.B. Watenbüttel) geplant. Hier sollten die Kinder ebenfalls in die Kindergärten integriert werden. Wurden diese Veränderungen bei der Ermittlung des Bedarfs an Krippen- bzw. Kindergartenplätzen berücksichtigt?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 8.2.
56.36	Wieso wird die Fläche nicht genutzt, um die in Braunschweig dringend benötigten Kita Plätze auszubauen?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 8.2.
56.37	Warum wird in dem ständig wachsenden Stadtteil Kanzlerfeld keine Jugendeinrichtung geschaffen?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 33.2.

56.38	Wieso gibt es keine Schulkindbetreuung im Kanzlerfeldes oder Betreuungsangebote für Schulkinder in den Ferienzeiten im Kanzlerfeld?	Dieses Thema ist nicht relevant für dieses Bebauungsplanverfahren.
56.39	Wo soll eine Ausgleichsfläche für den bestehenden Bolzplatz geschaffen werden? Der Vorschlag, dies am Oscar-Fehr-Weg zu realisieren, erscheint mir eher wie eine Notlösung.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.18.
56.40	Ist es sinnvoll, einen Bolzplatz unter Starkstromleitungen anzulegen?	Dieses Thema ist nicht relevant für dieses Bebauungsplanverfahren.
56.41	Die bestehende Grünfläche im Zentrum wurde zudem zum Drachensteigenlassen genutzt. Das kann am Oscar-Fehr-Weg wohl nicht realisiert werden. Falls doch, wie sieht die Plaugung dafür aus?	Es besteht keine Verpflichtung, Flächen innerhalb eines Ortsgefüges bereitzustellen, auf denen das Drachen steigen lassen möglich ist.
56.42	Wieso ist die Ausgleichsfläche auf der gegenüberliegenden Seite der Bundesallee und nicht in dem bisherigen Gebiet, so dass Kinder nicht die stark befahrene Bundesallee überqueren müssen?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 48.38.
56.43	Wie sieht das Sicherheitskonzept im Detail aus, um ein sicheres Überqueren der Bundesallee für Kinder zu ermöglichen?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 48.39.
56.44	Ist dieser Standort Bundesallee Ecke Staufenbergstraße wirklich die einzige Möglichkeit, die Nahversorgung im Kanzlerfeld und Lehndorf sicherzustellen? Welche alternativen Standorte wurden in Erwägung gezogen?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 48.40.
56.45	Warum wird nicht ein anderer interessierter Nahversorger am bisherigen Standort angesiedelt, sollte Herr Gorge diesen nicht weiter betreiben wollen?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 16.2.
56.46	Die aktuelle Standortfrage für einen neuen Gorge-Markt für die Stadtbezirke Lehndorf und Kanzlerfeld hat sich bislang auf das Kanzlerfeld konzentriert. Sollte hier ein neuer Supermarkt entstehen, so heißt es, würde der Markt am Saarplatz für weitere 10 Jahre erhalten bleiben. Ich würde gern die Frage aufwerfen, ob es nicht auch die Möglichkeit gibt, in Lehndorf einen größeren Supermarkt neu zu bauen und im Gegenzug den Supermarkt (mit Möglichkeit der Erweiterung) im Kanzlerfeld zu erhalten?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 48.42.
56.47	Gäbe es nicht auch die Möglichkeit, einen größeren „Gorge-Supermarkt“ in Stadtgebieten anzusiedeln, in denen z.B. ein neues Baugebiet geplant wird. Hier könnte man die Straßenführung, Bebauung etc. planen, ohne dass Bolzplätze für Kinder zerstört und Anwohner in einem Wohngebiet plötzlich durch z.B. Lärmbelästigung des Supermarktbetriebes (Zulieferung durch LKW im Wohngebiet, Lüftungsanlagen...) gestört werden? Ergeben sich nicht Möglichkeiten	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 48.45.

	bei der Planung weiterer Bauabschnitte des Baugebietes in Lamme, einen größeren Supermarkt zu realisieren? Auch besitzt der Ortsteil Völkenrode keinen Nahversorger. Kann man dieses Projekt nicht auch dort am Ortsausgang realisieren?	
56.48		<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
57	Stellungnahme Nr. 57 von 2 Namen vom 01.02.2016	Stellungnahme der Verwaltung
57.1	Im Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB betreffend das Bebauungsplanverfahren „Franz-Rosenbruch-Weg“, OE 39d nehme ich zu den ausgelegten Planungsunterlagen wie folgt Stellung. Es bestehen in mehrfacher Hinsicht Zweifel an der städtebaulichen Erforderlichkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplans:	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 3.5 sowie lfd. Nr. 3.6.
57.2	1. Im Jahr 1986 sind die Baumaßnahmen an unserem Einfamilienhaus in der Leuschnerstr. abgeschlossen worden. Wir haben mit der Maßgabe hier gebaut, dass hier ein reines Wohngebiet besteht, d.h. ein Gewerbe verboten ist.	Das überplante Grundstück hatte auch bei der Entwicklung des gesamten Wohnquartieres Kanzlerfeld-Süd bereits eine Sonderstellung. Knapp die Hälfte der Grundstücksfläche war für soziale Infrastruktur (Kindertagesstätte) vorgesehen. Die nunmehr angestrebte Nutzung eines Lebensmittelmarktes stellt ebenfalls eine Infrastruktureinrichtung dar, auch wenn es sich um eine gewerbliche Nutzung handelt. Dabei ist aber zu beachten, dass sie zur Versorgung des Gebietes mit Gütern des täglichen Bedarfes eine Sonderstellung gegenüber sonstigen Betrieben einnimmt und eine Erreichbarkeit direkt Vorort voraussetzt. Aufgrund der Tatsache, dass das Vorhaben der Nahversorgung des umliegenden Gebietes dienen soll, ist nur eine integrierte Lage innerhalb des Ortsgefüges geeignet, dem Aspekt einer guten fußläufigen Erreichbarkeit des Marktes von der umgebenden Wohnbebauung zu entsprechen. Dies bedingt geradezu ein Nebeneinander von Wohnen und Einzelhandelsnutzung. Das Bebauungsplanverfahren verändert die Gebietsart WR der benachbarten Wohnbebauung nicht. Der rechtliche Schutzstatus des Wohngebietes bleibt unangetastet und wird bei der Aufstellung des Bebauungsplanes entsprechend zu berücksichtigen.
57.3	Hier fühle ich mich von der Stadt getäuscht, die über unsere Köpfe hinweg anders entschieden hat.	Das Verfahren zur Änderung des Planungsrechtes wurde mit Aufstellungsbeschluss durch den Verwaltungsausschuss im Juni 2010 gestartet. Die maßgeblichen Verfahrensschritte sind vom BauGB vorgeschrieben. Die Beteiligung der Bürger ist im Rah-

		men der frühzeitigen Beteiligung und der öffentlichen Auslegung vorgesehen. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung fand am 29.01.2013 statt. Beteiligungen im Rahmen einer öffentlichen Auslegung fanden in der Zeit vom 18.07 bis 18.08.2014, vom 19.01 bis 02.02.2016, vom 02.01. bis 01.02.2017 statt. Es bestand somit ausreichend Gelegenheit als Bürger seine Interessen im Planverfahren einzubringen. Das neue Planungsrecht wird erst nach Abwägung aller bekannter Belange und Fassung des Satzungsbeschlusses sowie dessen öffentlicher Bekanntmachung verbindlich. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Über die Abwägung sollen die konfligierenden Nutzungsinteressen und sonstigen Belange in einen gerechten Ausgleich gebracht werden. Dabei liegt es in der Natur der Sache, dass die Abwägung, abhängig von der Fallkonstellation, zugunsten oder zulasten eines Belanges getroffen werden kann. Dabei ist die Berücksichtigung von Planungsgrundsätzen und gesetzlichen Rahmenbedingungen selbstverständlich. Dem Belang der Sicherung der Nahversorgung der Bevölkerung wird ein sehr hoher Stellenwert beigemessen, ebenso wie die Sicherstellung eines ausreichenden Immissionsschutzes der benachbarten Wohnbebauung. Soweit die Aspekte des Immissionsschutzes noch nicht ausreichend berücksichtigt wurden, wird im Rahmen des überarbeiteten Lärmschutzkonzeptes nachgebessert.
57.4	Das Einkaufszentrum im David-Mansfeldt-Weg ist als Nahversorger für das Kanzlerfeld völlig ausreichend -es sei denn, es sollen Käufer aus dem Umland dazugewonnen werden, was das Argument der Nahversorgung zweifelhaft werden lässt.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 3.6.
57.5	Vor allem für die Bewohner des Franz-Rosenbruch-Weges finde ich es unzumutbar, dass direkt vor ihrer Haustür demnächst eine Mauer stehen soll, die zudem noch unzureichend die beträchtlichen Lärmemissionen abhält.	Nach Niedersächsischer Bauordnung sind an der Grundstücksgrenze Einfriedungen bis 2 m Höhe ohne Zustimmung des Nachbarn zulässig. Das bezieht sich auch auf Mauern an der Grundstücksgrenze. Es ist davon auszugehen, dass bei Berücksichtigung dieser Regelung nachbarschützende Belange nicht beeinträchtigt werden. Zur <u>Einhaltung des Lärmschutzes</u>: Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 12.72.
57.6	2. Große Sorge bereitet mir der Leerstand der Altimmobilie. Herr Göрге verspricht, eine Lösung hierfür zu finden indem er dort einen Weinhandel betreibt. Allerdings	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.48.

	frage ich mich, weshalb sollte er einen Vollversorger bauen, um dann seine Weine auszulagern? Ein Drogeriemarkt wird sich dort ebenfalls nicht ansiedeln, weil Herr Görge ihm mit Sicherheit eine zu große Konkurrenz wäre; Was passiert mit den restlichen Gewerben im jetzigen Zentrum des Kanzlerfeldes, die auch unter dem Konkurrenzdruck eines Vollversorgers in die Knie gehen werden, was noch mehr Leerstand zur Folge hätte?	
57.7	3. Neulich musste der ADAC- Hubschrauber auf der Wiese landen, um einen medizinischen Notfall zu versorgen. Wie Sie sicher wissen, ist das Durchschnittsalter im Kanzlerfeld im Moment ziemlich hoch. Aus diesem Grunde ist es meiner Meinung nach wichtig, einen solchen Landeplatz in unmittelbarer Nähe zu haben, damit im Notfall sofort Hilfe zur Verfügung steht.	Die Erhaltung und Entwicklung der Nahversorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs ist ein wichtiger Belang der Daseinsfürsorge und tangiert die gesamte Bevölkerung des Stadtteiles Kanzlerfeld. Die Vorhaltung eines Hubschrauberlandeplatzes für gelegentliche Rettungseinsätze betrifft seltene Ereignisse und einzelne Personen und ist dem Belang der Sicherung der Nahversorgung nachgeordnet.
57.8	4. Andererseits vollführt sich gerade ein Generationenwandel, so dass viele junge Familien mit Kindern hinzuziehen bzw. zurück ins Kanzlerfeld kommen. Die Wiese war für uns und unsere Kinder immer ein guter Platz, um Kindergeburtstage z.B. Fußballturniere auszutragen etc. Der jetzt dafür vorgesehene Platz liegt sehr ungünstig am Rande (unter einer Hochspannungsleitung), so dass er von jüngeren Kindern nicht nutzbar ist.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.18.
57.9	5. Schon jetzt ist die Lärmbelastung auf der Julius- Leber-Straße, an der unsere Terrasse liegt ziemlich heftig. Von der Bundesallee hören wir nicht sehr viel, so dass das Argument der Lärmüberlagerung nicht zum Tragen kommt. Durch den Görge-Markt würde sich allerdings das Verkehrsaufkommen vor unserer Terrasse mindestens verdoppeln, so dass ein Aufenthalt in unserem Garten unzumutbar würde, geschweige denn, ein Grillen etc., weil auch die Abgasbelastung erheblich zunehmen würde. Auch die Anwohner -unfreundlichen Öffnungszeiten tragen ihren Teil zur Belastung bei.	Nach dem aktuellen Lärmgutachten werden die Orientierungswerte nach DIN 18005 sowie die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm für das Grundstück an der Julius-Leberstraße durch den Lebensmittelmarkt verursachten Gewerbelärm nicht überschritten. <u>Zum Thema Abgasbelastung:</u> Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.47. <u>Zu den Öffnungszeiten:</u> Im Rahmen des Durchführungsvertrages wird die Öffnungszeit auf werktags von 8.00 bis 21.00 Uhr beschränkt.
57.10	6. Die Höhe des geplanten Neubaus finde ich völlig unangemessen, wenn man sie mit der Höhe der sie umgebenden Einfamilienhäuser vergleicht.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 12.77.
57.11	Seinerzeit wurde uns sogar vorgeschrieben, wie die Farbe der Ziegel zu sein hat und nun ist das völlig irrelevant, weil Herr Görge der Bauherr ist?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 38.15.

57.12	7. Über die Installation einer noch höheren Werbesäule, die in der Nacht alles überstrahlt sollte meiner Meinung dringend noch einmal nachgedacht werden oder ist die Werbung für den „Nahversorger“ höher einzustufen als das Ruhebedürfnis der Anwohner?	Der Werbepylon war nicht mehr Inhalt der Planung zur 2. Auslegung. Die Einwendung läuft insofern ins Leere.
57.13	8. Nicht zuletzt bereitet mir die ungeklärte Verkehrssituation einige Sorgen.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 11.7.
57.14	9. Die uns präsentierte Lösung der zu erwartenden Lärmbelästigung scheint mir sehr fragwürdig zu sein. Eine Erhöhung der Mauer kann doch wohl keine vernünftige Lösung sein!	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 12.72.
57.15	Insgesamt kann festgehalten werden, dass die Planung immer noch an einer Vielzahl von Mängeln leidet. Vieles ist unklar und nicht nachvollziehbar und muss dem Bürger erläutert und nachgereicht werden. Die Belange der unmittelbaren Wohnnachbarschaft sind nicht richtig ermittelt und bewertet worden. Auch im Grundsatz wird gegen allgemeines Recht und gegen verschiedene Grundsätze verstoßen, sodass Zweifel aufkommen, ob Ziel, Verfahren und Verlauf auf demokratischen Füßen stehen.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 5.12.
57.16		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Das Lärmschutzkonzept wurde umfassend geändert. Der Bebauungsplanentwurf, die textlichen Festsetzungen und die Begründung wurden entsprechend angepasst. Der geänderte Bebauungsplanentwurf wird gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegt. Die weiteren vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner weitergehenden Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
58	Stellungnahme Nr. 58 Schreiben von Name vom 28.01.2016	Stellungnahme der Verwaltung
58.1	Es ist eine schmählische Ironie, dass Umweltschutz und Stadtplanung im gleichen Amt vereint sind und damit auch gleichberechtigt zu sein scheinen. Seit geraumer Zeit verfolge ich den engagierten Kampf von Kanzlerfelder Bürgern um den Erhalt einer großen Grünfläche mit Baumbestand in ihrem Stadtbereich. Dieser Kampf ist gut begründet. Das Wort 'Umweltschutz' wird von Politikern gern im Munde geführt und dient auch gut zur Selbstdarstellung. Sobald jedoch finanzielle Interessen auftauchen, verliert es sofort alle Bedeutung.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 38.27.
58.2	Der Verlust einer großen Wiesenfläche und alter Bäume mit ausladenden Blätterkronen kann nicht ausgeglichen werden durch die Neuanpflanzung einiger junger Bäume.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 5.2.

58.3	Ein vielbefahrener Parkplatz schluckt nicht Feinstaub oder dämpft Geräusche, er erzeugt sie!	<u>Zum Thema Abgasbelastung:</u> Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.47. <u>Zum Thema Lärmbelastung:</u> Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 12.72
58.4	Der Anspruch auf Nahversorgung durch einen Supermarkt wird bereits durch das Wort 'super' ad absurdum geführt. Die Aufstellung von Werbefahnen, die durch eine leichte Konstruktionsveränderung nicht Klappern sollen (wer glaubt das wirklich?!), beweist, dass die Nahversorgung nicht das tatsächliche Ziel des Unternehmers sein kann.	Eine Nahversorgung definiert sich nicht über die Art der Werbung. Ein Lebensmittelmarkt dient der Nahversorgung, wenn er überwiegend auf Kunden aus dem Nahbereich, d.h. aus einem fußläufig erreichbaren Umkreis des Marktes mit Radius von ca. 500 m bis 750 m ausgerichtet ist. Dieser Aspekt trifft auf den geplanten Markt zu.
58.5	Müssen wir wirklich in allem dem amerikanischen Lebensstil nacheifern? Ist das 'immer größer, immer mehr' wirklich ein sinnvolles wertvolles Ideal? Hat der Unternehmer, haben die Planer ernsthaft darüber nachgedacht, ob das Projekt tatsächlich notwendig ist?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 3.6.
58.6	Solange es alle zwei Kilometer einen Nahversorger gibt, ist die Nahversorgung von allen Bürgern gesichert und es bedarf keines neuen, noch dazu übergroßen Geschäftshauses, der viel Natur verdrängt und dem Stadtbild überhaupt nicht angepasst ist.	Lebensmittelmärkte in anderen benachbarten Stadtteilen entsprechen nicht den Anforderungen einer Nahversorgung des Stadtteiles Kanzlerfeld.
58.7	Ist von Unternehmer (sein Motto ist, ich zitiere: „Jeder ist sich selbst der Nächste“) und Planern auch bedacht worden, dass das Projekt eine ganze Reihe von unmittelbar und mittelbar betroffenen Menschen in Bedrängnis bringt, einigen sogar Existenznöte bereitet?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 38.27.
58.8	Was oder wer wird den Anwohnern und den Inhabern kleinerer Geschäfte den Verlust an Lebensqualität und den Wertverlust ihrer Häuser und Geschäfte ausgleichen?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 5.2 sowie lfd. Nr. 12.25.
58.9	Im Kanzlerfeld gibt es einen guten Nahversorger, der nur der Unbescheidenheit nicht genügen kann. Ich stelle das gesamte Projekt in Frage und fordere Sie freundlich auf: Denken Sie noch einmal darüber nach.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 3.6.
58.10		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Das Lärmschutzkonzept wurde umfassend geändert. Der Bebauungsplanentwurf, die textlichen Festsetzungen und die Begründung wurden entsprechend angepasst. Der geänderte Bebauungsplanentwurf wird gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegt. Die weiteren vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner weitergehenden Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
59	Stellungnahme Nr. 59 Schreiben von Name vom 27.01.2016	Stellungnahme der Verwaltung
59.1	Nach Durchsicht des im Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz zugänglichen Berichtes in der überarbeiteten Fassung	Im Rahmen der Verfahrensumstellung auf ein klassisches Verfahren wurde der Baukörper verkleinert. Insofern konnten die

	vom 15.10.2015 habe ich nach wie vor ernsthafte Befürchtungen bezüglich der zu erwartenden Lärmbelastung, obwohl gegenüber der Fassung vom 17.2.2014 einige Änderungen vorgenommen worden sind. Die Erhöhung der Anzahl der PKW-Parkplätze von 60 auf 65, schlägt schalltechnisch nicht wesentlich zu Buche. Bedenklich erscheint jedoch die jetzt engere Dimensionierung der einzelnen Parkstände (Länge 4,3 m anstatt 4,5 m, also deutlich kürzer als die Länge eines Mittelklasse-PKW) sowie der Fahrgassen (Breite 5,5 m anstatt 6,0 m). Letztere werden zusätzlich dadurch enger, dass parkende Fahrzeuge in die Fahrgasse hineinragen. Das genaue Ein- und Ausparken erfordert daher in den meisten Fällen eine nochmalige Korrektur, d. h. mindestens eine Verdoppelung der Rangierbewegungen, was die Schallemission eines einzelnen Ein- und Ausparkens verdoppelt, also den Schallleistungspegel L_w um 3 dB erhöht. Diese schwerwiegende Veränderung ist in der aktuellen Geräuschimmissionsprognose nicht berücksichtigt.	Fahrgassen der Stellplatzanlage verbreitert werden, sodass Rangierbewegungen beim Einparken erheblich verringert werden können.
59.2	Trotz der -nicht nur unter diesem Gesichtspunkt- zu niedrig angesetzten Schallemissionswerte soll die Erhöhung der Schallschutzwände von 1,8 m auf 2,0 m bzw. von 2,2 m auf 2,6 m eine entscheidende Verbesserung bewirken. Dies erscheint insofern fragwürdig, als im ersten Gutachten vom 8.12.2011 der Wert einer Erhöhung (bewusst?) heruntergespielt worden ist: Aus den Unterschieden der Beurteilungspegel zwischen einer Situation mit 2,5 m hohen Wand und einer Wandhöhe von 3 m wurde eine Reduzierung um nur 1,6 bis 1,8 dB abgeleitet, noch dazu auf Messorte im Untergeschoss bezogen. Dies in deutlichem Widerspruch zu den jetzt bei insgesamt geringerer Höhe der Schallschutzwände vorausgesagten Verbesserungen. Auch fehlen nach wie vor konkrete Angaben über die zu erwartenden Schallreflexionen von der Gebäudewand, die flacher über die Schallschutzwände laufen als der direkt von den Geräuschquellen kommende Schall und entsprechend weniger wirksam abgeschattet werden.	Das Lärmschutzkonzept wurde umfassend überarbeitet und ergänzt. Dementsprechend wurden die textlichen Festsetzungen sowie die Begründung des Bebauungsplanentwurfes überarbeitet. Die geänderten Planunterlagen werden erneut öffentlich ausgelegt. Mit den getroffenen Festsetzungen wird die Einhaltung der Orientierungswerte nach DIN 18005 sowie der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm für ein reines Wohngebiet sichergestellt.
59.3	Darüber hinaus stellt sich die Frage, warum jetzt „die betroffenen Immissionsorte überwiegend in einem reinen und teilweise in einem allgemeinen Wohngebiet“ deklariert werden (S. 5), während in der Fassung von 2014 nur von einem „reinen Wohngebiet“ die Rede war. Offenbar sollen damit weniger	Als betroffene Immissionsorte wurden alle dem Markt gegenüberliegende Gebäude mit einer Hauptnutzung untersucht. Diese sind im Lärmgutachten auf einer Übersichtskarte dargestellt und nummeriert. In einer Tabelle sind alle Immissionsorte erfasst mit Angabe

	strenge Schallschutz-Anforderungen begründet werden. Auch die Stauffenbergstraße (auf S. 10 nicht erwähnt) stellt ein reines Wohngebiet dar!	der maßgeblichen Orientierungswerte, abhängig von der betreffenden Gebietsart. Die Immissionsorte südlich der Bundesallee sind einem Reinen Wohngebiet zuzuordnen. Da auch Immissionsorte nördlich der Bundesallee untersucht wurden, für die die Gebietsart Allgemeines Wohngebiet gelten, ist hier die Aussage „teilweise in einem allgemeinen Wohngebiet“ zutreffend.
59.4	Bedauerlicherweise fehlen auch Angaben zur Schallemission der Fahnenmasten, die sich „entsprechend dem Stand der Lärmmin-derungstechnik schalltechnisch unauffällig“ verhalten sollen.	Nach den anerkannten Regeln der Technik sind Fahnenmasten mit innenliegenden Seil-führungen schalltechnisch unauffällig und können bei der Berechnung vernachlässigt werden.
59.5	Ich bitte, meine Einwände gegen die vom Bauherrn bzw. Investor beauftragte Lärm-prognose bei den Planungen und anstehen-den Beschlussfassungen zu berücksichtigen, und aufgrund der aktuellen Situation bitte ich abzuwägen, welche Konsequenzen für den Betreiber und die betroffenen Anlie-ger daraus resultieren, falls nach Inbetrieb-nahme des geplanten GÖRGE-Marktes eine deutlich stärkere Lärmbelästigung eintritt als vorhergesagt.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 59.2.
59.6		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Das Lärmschutzkonzept wurde umfassend geändert. Der Bebauungsplanentwurf, die textlichen Festsetzungen und die Begrün-dung wurden entsprechend angepasst. Der geänderte Bebauungsplanentwurf wird ge-mäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegt. Die weiteren vorgebrachten Ein-wendungen führen zu keiner weitergehen-den Änderung des Bebauungsplanentwur-fes.
60	Stellungnahme Nr. 60 Schreiben von Name vom 28.01.2016	Stellungnahme der Verwaltung
60.1	Hiermit mache ich folgende Einwände zur o.g. Vorlage geltend: 1. Die Notwendigkeit eines Supermarktneu-baus muss besser abgewogen werden. Sofern die Nahversorgung am (ggf. erwei-terten) Altstandort wirtschaftlich geleistet werden kann, dient ein Neubau nicht der Sicherung der Versorgung, sondern ledig-lich einer Effizienzsteigerung des Einzel-handels.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 3.5 sowie lfd. Nr. 3.6.
60.2	2. Die Auswirkungen vom Wegfall des bishe-rigen Vollversorgers als Hauptanzugs-punkt des bestehenden Einkaufszentrums muss besser abgeschätzt und abgewogen werden. Der Standort hatte bereits in der Vergangenheit häufige Betreiberwechsel bzw. Leerstände für Restaurant, Schnell-imbiss, Drogeriemarkt, Friseur. Selbst ohne Leerstand durch Weiterbetrieb z.B.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.48.

	eines Getränkemarktes am Altstandort wird die Frequenz der Laufkundschaft für alle Geschäfte reduziert. Die Hauptstraße wirkt als Barriere und viele Kunden werden lediglich den neuen Supermarkt besuchen oder ganz auf andere Standorte ausweichen. Es besteht die große Gefahr einer Abwärtsspirale von Leerstand, mit einem gravierendem Verlust an Versorgungs-, Wohn- und Lebensqualität.	
60.3	3. Die Belastung durch Verkehr, Lärm und Bebauung in unmittelbarer Nähe erscheint gerade für die direkten Anwohner trotz Nachbesserungen nicht zumutbar bzw. vertretbar.	Zum Thema <u>Verkehr</u> siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 11.7. Zum Thema <u>Lärm</u> siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 59.2. Zum Thema <u>Bebauung</u> siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.4.
60.4	4. Die geplante massive Bebauung auf einer verhältnismäßig kleinen Fläche direkt an Haupt- und Wohnstraßen beeinträchtigt deutlich das gesamte Erscheinungsbild, welches bisher Hauptverkehrswegen und Gewerbegebäuden ausgeprägte Grünbereiche u.a. mit Baum- und Rasenbewuchs gegenüberstellt.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 5.2.
60.5		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Das Lärmschutzkonzept wurde umfassend geändert. Der Bebauungsplanentwurf, die textlichen Festsetzungen und die Begründung wurden entsprechend angepasst. Der geänderte Bebauungsplanentwurf wird gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegt. Die weiteren vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner weitergehenden Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
61	Stellungnahme Nr. 61 Schreiben von Name vom 31.02.2016	Stellungnahme der Verwaltung
61.1	Auf Grund der Stellungnahmen zur 1. Auslegung im Sommer 2014 wurden Änderungen geplant, die die grundsätzliche Problematik eines Supermarktes auf dem Grundstück nicht beheben, sondern eher noch verschärfen. Die zeichnerische Darstellung und die schriftlichen Erläuterungen sind teilweise nicht eindeutig. A. PARKPLATZ 1. Die Gesamtfläche wird schmaler, die Gebäudebreite bleibt unverändert. Bei viel Kundenverkehr an Wochenenden und vor Feiertagen wird es auf dem Parkplatz zu Schwierigkeiten kommen. Alle Parkplätze sind nur 4,30 m lang und 2,50 m breit, gerade ausreichend für Kleinwagen. Als Fahrgasse stehen nur 5,50 m statt 6,00 m zur Verfügung. Bei diesen Parkplatzabmessungen werden immer wieder Fahrzeuge über den Stellplatz	Für die Bemessung von Stellplatzanlagen, also auch die Länge und Breite der Stellplätze sowie die Breite der Fahrgassen ist die GaragenVO anzuwenden. Die der Planung zugrunde gelegte Bemessung entspricht den Mindestanforderungen. Im Rahmen der Umplanung konnten die Breite der Fahrgassen und Stellplätze auf eine für Kunden komfortablere Abmessung verbreitert werden.

	hinausragen. Rangieren zwischen Fußgängern, Einkaufswagen, offenen Heckklappen braucht Zeit. Der Stau bis in die Einfahrten ist vorprogrammiert, besonders bei winterlicher Dunkelheit oder Schnee.	
61.2	Über Beleuchtung der Parkflächen ist in den Festsetzungen nichts ausgeführt. Das ist aber während der Öffnungszeiten zur Sicherheit der Kunden erforderlich. Das Licht hoher Masten beeinträchtigt die Nachbarschaft im Winter ab 17.00 Uhr am Nachmittag!	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.28.
61.3	2. Nicht alle Kunden mit PKW länger als 4,30 m werden platzsparend einparken mit Front oder Heck über die Begrenzung der Rigole bzw. Schallschutzwand. Das Einhalten der seitlichen Begrenzungen ist schwierig mit „Familienkutschen: Geländewagen (SUV) und Kleinbus.	Für alle Stellplätze mit 4,30 m Länge steht eine Überhangfläche von 0,7 m zur Verfügung, sodass für alle Stellplätze die nach NBauO erforderliche Länge eingehalten wird. Um den Bedarf für breitere Fahrzeugtypen zu berücksichtigen, wurde ein Teil der Stellplätze mit einer Breite von 2,7 m vorgesehen.
61.4	Es besteht keine Garantie, dass die Fahrgassen auch im Gegenverkehr immer frei sind für Einsätze der Notfallfahrzeuge, sowie für die Feuerwehr mit schwerem Gerät; dass Bewegungsfreiheit für Rettungsgeräte und zum Aufstellen der Rettungsleitern gewährleistet ist. Von der Bundesallee wird die Eingangsseite des Gebäudes nicht zu erreichen sein, sondern nur mit Zeitverzögerung über die Stauffenbergstrasse!	Bei der Lage des Gebäudes mit zwei Seiten angrenzend an öffentliche Verkehrsflächen und den anderen zwei Seiten angrenzend an befahrbare Stellplatzflächen und deren Zuwegungen ist das Gebäude grundsätzlich von Rettungs- und Notfallfahrzeugen im Einsatz erreichbar. Eine konkrete Ausarbeitung der Rettungswege erfolgt im Baugenehmigungsverfahren.
61.5	3. Durchgang vom östlichen Parkplatz zum Eingang lt. Zeichnung „3,50 m breit. Dieser Weg wird für die Strecke von ca 5,00 m auf 1,00 Breite verengt durch die E-Box. Schon zwei sich begegnende Erwachsene müssen gegenseitig Rücksicht nehmen. Für Kunden mit Einkaufstaschen, Kinderwagen, Rollator, Fahrrad ist der Durchgang nur in jeweils einer Richtung begehbar. Ein Trampelpfad auf der Baumscheibe wird sich bilden.	Die Durchgangsbreite ist tatsächlich etwas knapp bemessen. Hierfür bestehen allerdings keine vorgeschriebenen Mindestmaße, die zugrunde gelegt werden könnten.
61.6	4. Drei Parkplätze auf der Südseite des Marktgebäudes zur Stauffenbergstraße. Ein- und Ausfahrten und Parken behindern sich gegenseitig!	Eine mögliche Behinderung der Fahrgasse sowie der Ein- und Ausfahrt zur Stauffenbergstraße beim Ein- und Ausparkvorgang der drei südlichen Stellplätze ist vergleichbar mit der Situation der Stellplätze auf der Nord-Ostseite der Stellplatzanlage im Zufahrtsbereich zur Bundesallee und in den Fahrgassen allgemein. Eine gegenseitige Behinderung ist nutzungsbedingt und in der Regel relativ kurzzeitig. Im Übrigen wird in den Fahrgassen im Schritttempo gefahren, sodass etwaige Beeinträchtigungen tolerierbar und hinnehmbar sind.
61.7	5. Der Grünstreifen für die Rigole wird 1,4 m breit statt 1,80 m. Siehe dazu: Kap. 8.1, S. 23: „Die leitungsgebundene Ver-	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.50.

	und Entsorgung muss ausgebaut werden." Kann bei Starkregen alles Wasser von ca 1.700 m² Parkfläche durch die Schlitzte der Rigolen und zusätzliche Gullis aufgefangen und über die vorhandene Kapazität der Kanäle Stauffenbergstraße entsorgt werden ?	
61.8	B. VERKEHR- AUF DER BUNDESALLEE 6. Auf ca 800 m zwischen Wald und Thünen-Institut wird der Durchgangsverkehr beeinflusst durch 3 Bushaltestellen, 3 Verkehrsampeln, 4 Abzweigungen (eine ohne Ampel), eine Kreuzung, Ein-/Ausfahrt Krukenbergstraße, Ein-/ Ausfahrt zum neuen Supermarkt Görg, (späterer Ausbau mit Ampelanlage möglich !) Verkehrsknoten Thünen-Institut. In Fahrtrichtung West: 2 Zu- u. Ausfahrten zum bestehenden Zentrum. 3 Fußgängerquerungen mit Ampel, 4 ohne Ampel: Beckurtstr., Bergiusstr., Mittelin- sel zum neuen Markt, Thünen-Institut. An mindestens 10 Stellen wird der Verkehrsfluss unterbrochen: Staus sind vorprogrammiert. Der geplante neue Anziehungspunkt „Edeka-Markt“ verstärkt die Probleme im Berufsverkehr und bei nicht seltenen Staus auf den Hauptstraßen: B 1, B 214, A 2. Die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer wird erheblich beeinträchtigt: Kinder, Radfahrer und Menschen mit Behinderungen sind die Leidtragenden. Es ist zu bedenken, dass die meisten Bewohner des Kanzlerfeldes im nördlichen Teil wohnen.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 11.7.
61.9	Außerdem wird die Ein- und Ausfahrt der LKW und PKW auf der Stauffenbergstraße für Rad- und PKW- Verkehr problematisch sein, weil durch deren Biegung die Sicht nach Süden unvollständig ist.	Zur Verbesserung der Verkehrssicherheit von Fußgängern und Radfahrern an der PKW-Ausfahrt zur Stauffenbergstraße wurde die Lärmschutzwand um 2,5 m verkürzt. Die LKW-Ausfahrt wird nach der Prognose von 2 LKW pro Tag passiert. Die Ausfahrt erfolgt im Schritttempo, sodass hierdurch eine etwaige Verkehrsgefährdung relativ gering und vertretbar ist.
61.10	Es gibt nur eine Ausfahrt zur Bundesallee. Wenn davor -nahe der Kreuzung- ein Unfall passiert, ist das ganze Gebiet blockiert.	Falls die Ausfahrt der Stauffenbergstraße in die Bundesallee gemeint ist, so besteht diese Gefahr bereits jetzt ohne die aktuelle Planung des Lebensmittelmarktes. Mit dem hinzutretenden Lebensmittelmarkt wird die Gefahr einer Blockade nur marginal erhöht. Sofern durch einen Unfall zwischen Ausfahrt des Marktes und dem Kreuzungsbereich Bundesallee/ Stauffenbergstraße die Ausfahrt aus dem Baugebiet blockiert werden würde, bestünde allerdings die Möglichkeit im Ausnahmefall auch über die Stellplatzanlage das Wohngebiet zu verlassen.

61.11	C. WIDERSPRÜCHE und UNKLARHEITEN bei der GRÜNPLANUNG 7. Die Realisierung der Planung ist mit Verlusten im Naturhaushalt verbunden, denn das Gebiet hat sich seit 50 Jahren fast ohne menschlichen Einfluss entwickelt.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 5.2.
61.12	Der Erhalt der Gehölze an der Grenze zur Bundesallee ist illusorisch, denn da ist die Haupteinfahrt zum Parkplatz, auch für hohe LKW.	Aus diesem Grund ist die Erhaltung von Einzelbäumen nur im Bereich der nordwestlichen Grundstücksfläche festgesetzt, wie im Vorhabenplan dargestellt.
61.13	8. Einerseits sollen die vorhandenen Grünflächen unter den ‚Eintragungen‘ aus Verkehr und Luftverschmutzung von der Bundesallee leiden.	Dass der nördliche Teilbereich der beplanten Grundstücksfläche sich im Einflussbereich der Bundesallee befindet und demzufolge den Verkehrsemissionen ausgesetzt ist, ist eine Tatsache.
61.14	Andererseits muss Regenwasser von den Parkflächen unter den parkenden Autos versickern oder in die Rigolen abfließen, was die Qualität des Regenwassers aber nicht beeinflussen soll?	Über etwaige Maßnahmen zur Verhinderung von Schadstoffenträgen des Oberflächenwassers wird im Rahmen der Entwässerungsgenehmigung entschieden.
61.15	9. Die aus dem Plangebiet vertriebenen Tiere und Pflanzen könnten sich in den durchgrünten Wohnhausgärten ansiedeln. Nistplätze von Fledermäusen wurden nicht gefunden. An anderer Stelle werden die Gärten als stark durch menschliche Nutzung beeinflusst bezeichnet. Fledermäuse auf Nahrungssuche sind im Sommer in den umliegenden Gärten zu beobachten!	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 44.28.
61.16	10. Wird das an der östlichen Grundstücksgrenze befindliche Gehölz gerodet? Was bleibt?	Das zwischen der östlichen Grundstücksgrenze und der Lärmschutzwand vorhandene Gehölz soll erhalten werden.
61.17	Wer pflegt die Bepflanzung nahe der Gabione auf dem Rosenbruch-Weg?	Für die Pflege der Bepflanzung auf der privaten Grundstücksfläche des geplanten Lebensmittelmarktes ist der Grundstückseigentümer verantwortlich, respektive der künftige Pächter.
61.18	Wer kehrt die im Herbst abfallenden Blätter und Beeren der Ebereschen? Wie lange hält eine „Erdgefüllte Gabione“? Mit welchem Fundament wird diese über die Fernwasserleitung geführt? Bleibt die alte Wasserleitung, wird sie zugeschlammmt, damit sie nicht eines Tages einbricht oder unkontrollierbar Tieren Unterschlupf bietet.	Diese Sachverhalte sind nicht Bebauungsplan relevant.
61.19	Straßenleuchten müssen auch im Franz-Rosenbruch-Weg umgesetzt werden.	Straßenleuchten im Franz-Rosenbruch-Weg müssen nicht umgesetzt werden.
61.20	11. Grünanlagen auf den Restflächen des Baugrundstückes, begrünte Schallschutzwände und Dächer sollen die Immissionen des Parkverkehrs ausgleichen. Der Lageplan verzeichnet 16 neu zu pflanzende Bäume, 7 zu erhaltende, sowie zwei	Ein Ausgleich im naturschutzrechtlichen Sinn kann durch die geplanten Begrünungsmaßnahmen nicht erreicht werden und war auch nicht beabsichtigt, allenfalls eine Minderung der Eingriffsfolgen in Natur und Landschaft.

	mit Efeu und Kletterspindel bewachsene je ca 50 m lange Wände; viel zu wenig, um die Emissionen der fahrenden PKW und LKW ausgleichen zu können.	
61.21	Nach Abschiebung des Mutterbodens im Zuge des Straßenbaus Stauffenbergstraße 1980/81 wurde im Plangebiet ein versteinerter Seeigel gefunden und viele sehr große eiszeitlich gerundete Steine.	Es liegen keine gesicherten Erkenntnisse über das Vorkommen von archäologisch wertvollen Bodenfunden vor, aus denen ein Erfordernis von etwaigen gezielten Grabungsmaßnahmen in Vorbereitung der Baumaßnahmen abzuleiten wäre. Gleichwohl gilt die allgemeine Verpflichtung des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes, bei entsprechenden Bodenfunden die Denkmalschutzbehörde zu informieren.
61.22	Gegen Beschädigungen durch die Aufbauten der LKW braucht die große Linde an der ‚Ausfahrt zur Bundesallee unbedingte Schutz	Die geplante Stellplatzzufahrt von der Bundesallee ist von der betreffenden Linde auf der Südseite der Bundesallee in Höhe des Gebäudes Bergiusstraße 2F so weit entfernt, dass auch unter Berücksichtigung etwaiger Schleppkurven bei der Ein- und Ausfahrt die Linde nicht beeinträchtigt werden wird.
61.23	D. UNKLARHEITEN der GEBÄUDEPLANUNG 12. Wird die Einhausung der LKW-Entlade- fläche schallgedämmt und erhält lärm- arme Schließstore?	Die Geräusche aus dem Inneren des einge- hausten Ladebereiches werden über die schalltechnisch schwächsten Bauteile, das sind die beiden Rolltore, in die Umgebung abgestrahlt. Für die Rolltore wird ein Schall- dämm-Maß von 25 dB festgesetzt. Damit sind die Schalldämm-Maße von Wänden und Dach mindestens 10 dB höher als die der Rolltore und die Schallübertragung über Wände und Dächer können rechnerisch ver- nachlässigt werden.
61.24	Wird der Lager- oder Technikraum au- ßerhalb der Einhausung auch von LKW beliefert?	Die Belieferung erfolgt über die Lieferzone.
61.25	Eine Tür auf der nördlichen Parkplatz- seite ist nicht im Gebäude-Grundriss ein- gezeichnet. Befindet sich an der Nord- ostecke eine Fluchttür?	Die Anordnung von Fluchttüren wird nicht auf der Ebene des Bebauungsplanverfah- rens sondern auf der Ebene des Baugeneh- migungsverfahrens bestimmt.
61.26	13. In den ‚Begründungen‘ (5.10.1) darf Wer- bung nicht höher als 6 m sein. Das sagt nichts aus über die Gesamtgröße an den Hauswänden, Aufsteller an der Park- fläche und straßenseitig. Aber Anlage 4, B II verlangt: max 15 m ² , 6 m hoch. Was gilt?	Maßgeblich für die Regelung der Zulässig- keit von Werbeanlagen ist nicht die Begrün- dung sondern sind die Festsetzungen des Bebauungsplanes, insbesondere die textli- chen Festsetzungen.
61.27	14. Mit den verkleideten Photovoltaik-Anla- gen wird das Gebäude ca 8,45 m hoch. „Das Vorhaben ist von vergleichsweise geringer Größe, so dass die visuellen Auswirkungen sich auf die Nahzone be- schränken“! Bereits von der Mitte des Parkplatzes und der gegenüberliegenden Seite der Stauffen- bergstraße ist das Gebäude in voller Größe zu übersehen. Ein Höhenvergleich mit den	Im Gegensatz zur Fernwirkung von Hoch- häusern und Türmen wirkt sich die Kubatur des Gebäudes nur auf die unmittelbare Um- gebung aus. Zur Verträglichkeit der Kubatur und des Bauvolumens siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.4.

	Giebelspitzen oder Traufen der angrenzenden Bebauung hinkt. Die Baumasse der eingeschossigen Einfamilienhäuser mit ausgebauten Dachgeschoß ist nicht vergleichbar mit dem fabrikhallen großen Einkaufsmarkt mit insgesamt knapp 60 m Länge und 34 m Breite bei 6,70 m bzw. 8,45 m Höhe.	
61.28	15. In den Ansichtszeichnungen ist die Neuplanung und die Umgebung in zarter Strichzeichnung dargestellt, aber auf breiter dunkler Standfläche. Diese dunkle Fläche wird ohne Differenzierung auch über die benachbarten Einfamilienhäuser gezogen. Das am Computer konstruierte dreidimensionale Bild zeigt hauptsächlich eine Straßenkreuzung ohne Verkehr und eine vollbelaubte Baumallee. Diese Zeichentechnik vermittelt den Eindruck, dass die östlich benachbarten Häuser massig wirken im Vergleich zum Neubau. Das Bild dieser Visualisierung gibt einen falschen Eindruck. Die Dachaufbauten mit den 1,20 m hohen Verkleidungen der Photovoltaikanlage, fehlen ganz im Bild, obwohl sie vom Standpunkt des Betrachters sichtbar wären. Die Ansicht von der Bundesallee ist nur zur Hälfte zu sehen. Von der Stauffenbergstraße ist die obere Hälfte durch dicht belaubte Bäume verdeckt. Standpunkt und Fluchtpunkt sind so geschickt gewählt, dass der Einkaufsmarkt gegenüber den Häusern gegenüber relativ klein wirkt.	Es gibt keine verbindlichen Regelungen, wie eine Neubauplanung zeichnerisch oder computeranimiert visuell darzustellen ist. Bei Zeichnungen ist es allgemein üblich, die Neubauplanung detaillierter als den Bestand darzustellen, um Planung und Bestand eindeutig voneinander unterscheiden zu können. Der Bestand wird im Allgemeinen auch nur dann dargestellt, wenn dies für die Beurteilung der Gesamtwirkung erforderlich ist. Dabei wird Üblicherweise nur die Kontur dargestellt, es sei denn, bei der benachbarten Bebauung handelt es sich um Gebäude mit einer besonderen schützenswerten oder unter Schutz stehenden Gestaltung. Dies ist hier nicht der Fall, sodass eine maßstabsgerechte Darstellung der Kubatur der angrenzenden Bebauung völlig ausreichend ist. Um den Eindruck so realistisch wie möglich abzubilden, wurde auf Grundlage eines tatsächlichen Fotos das geplante Gebäude in das Bild implementiert. Die Bäume, die die westliche Fassade teilweise verdecken, sind Bestand. Insofern wird mit der gewählten Darstellung die Situation nicht geschönt.
61.29	GESAMTBEURTEILUNG 16. Die zeichnerische Darstellung der Umgebung und die schriftlichen Erläuterungen zum geplanten Vorhaben gehen teilweise von ungenauen oder veralteten Voraussetzungen aus. Es findet seit einigen Jahren ein Generationswechsel statt.	Siedlungsentwicklung ist kein statischer sondern dynamischer Prozess, der ständig wechselnden Rahmenbedingungen unterliegt, auch einem ständigen Generationswechsel. Eine konkrete Aussage der Einwendung lässt sich der Ausführung nicht entnehmen.
61.30	Das Ortsbild wird nicht von Verkehrsstraßen dominiert.	Es kann nicht in Abrede gestellt werden, dass die beplante Fläche direkt an die Durchgangsstraße Bundesallee und die Hauptsammelstraße Stauffenbergstraße angrenzt. Die Lage an den Straßen wirkt sich unmittelbar sowohl visuell als auch in Bezug auf Immissionen aus.
61.31	Mindestens seit 2012 lagen dem Investor Angebote und Planung zur Erweiterung des bestehenden Marktes vor, die nicht angenommen wurden in der sicheren Annahme, dass der der Neubau realisierbar sein wird.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 3.5.

61.32	Die Grundstücksgröße wird immer mit ‚ungefähr‘ 4500 m ² angegeben. Warum nicht genau?	Die Größe von Bebauungsplänen wird üblicherweise in ha angegeben. Die tatsächliche Grundstücksgröße des Vorhabnes beträgt 4.834 m ² .
61.33	Das Kanzlerfeld-Südwest ist kein „Allgemeines Wohngebiet“ im Sinne der NbauO.	Die Differenzierung von Gebietsarten erfolgt auf der Grundlage der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und nicht auf der Grundlage der NbauO. Die unmittelbare Nachbarschaft des geplanten Lebensmittelmarktes auf der Südseite der Bundesallee ist als reines Wohngebiet eingestuft (siehe auch Stellungnahme zu lfd. Nr. 59.3).
61.34	Der Kindergarten ist nicht entbehrlich. Die Entscheidung war vorschnell und ohne Bürgerbeteiligung.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 8.2.
61.35	Das Grundstück für die KIGA war weniger als halb so groß wie das jetzige Plangebiet mit ca 4500 m ² . Das Baufenster an der Straße war nur ca 600 m ² groß, GRZ 0,3, GFZ 0,4, eingeschossig. Jeder Hinweis auf Ähnlichkeit mit dem geplanten Bauvorhaben ist abwegig!	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 5.9.
61.36	Das Kanzlerfeld-Südwest wird von kleinteiligen Einfamilienhäusern, Gärten, Erschließungs-, Wohn- und Spielstraßen dominiert.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.4.
61.37	Es ist lt. Bebauungsplan „Reines Wohngebiet“.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 59.3.
61.38	Das Kanzlerfeld hatte immer einen Einkaufsmarkt, Leerstand gab es nur kurzzeitig am David-Mansfeld-Weg, wo Göрге am 20.4.2005 eröffnet hat.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 3.6.
61.39	Auch wenn der Baukörper aus architektonischer Sicht als gut gestaltet gilt, das Image der Edeka aufwertet und der Firma Göрге einen firmentypischen optischen Blickfang gibt, so ist das Gebäude von seinen Abmessungen und seiner Funktion her ein Fremdkörper in dem kleinteiligen Wohngebiet, der zu der ursprünglichen Planung von 1980/81 in krassem Widerspruch steht.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.4.
61.40	Die strenge Gestaltungssatzung, die den Erwerb der Erbpachtgrundstücke damals eine große Last war, erweist sich heute als Glücksfall für die Stadt Braunschweig, denn das Gebiet garantiert bis jetzt eine ruhige, qualitätsvolle Wohnlage und kann als städtebauliches Aushängeschild gelten. Dazu trägt die offene Fläche ohne großflächigen Kommerz an der Stadteinfahrt nicht unwesentlich bei. So sehen es auch die Bewohner und nicht nur die unmittelbaren Nachbarn des geplanten Marktes.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 38.15 sowie zu lfd. Nr. 5.2.
61.41	17. Das Büro Meißner Architekten hat im Auftrag der Grundstückseigner und entsprechend den Wünschen der späteren Betreiber, EDEKA und Göрге, einen Be-	Die Ausarbeitung der städtebaulichen Planung durch den Vorhabenträger ist bei einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan nichts Ungewöhnliches und findet ihre Grundlage in § 12 in Verbindung mit § 11

	bauungsplanentwurf mit Plänen, Bewertungen, Gutachten und Begründungen vorgelegt, damit dort ein Vollsortiment-Lebensmittelmarkt mit der notwendigen Infrastruktur gebaut werden kann. Die Interessen und der Nachbarn und der Stil des gesamten Wohngebietes spielen in den Planungen eine untergeordnete Rolle. Deshalb geben auch die Ansichten, Grundrisse, Beschreibungen und Festsetzungen ein geschöntes Bild des geplanten Einkaufsmarktes und der Umgebung wieder.	BauGB. Gleichwohl unterliegt eine Planung, die von einem Vorhabenträger initiiert worden ist, den Grundsätzen der Bauleiplanung und dem damit einhergehenden Abwägungsgebot aller von der Planung betroffenen Belange, so auch die berechtigten Belange der Nachbarschaft. Bevor die Planung dem Aufstellungsverfahren zugeführt wird, wird sie von der Verwaltung auf Plausibilität und Richtigkeit in der Darstellung von Zeichnungen und Texten überprüft.
61.42	Die Stadtverwaltung hat die Initiative „Denk dir deine Stadt“ ins Leben gerufen. Sie muss jetzt auch unter diesem Gesichtspunkt abwägen, ob die Bauordnungen genau eingehalten werden oder ob sie mit allen möglichen Ausnahmen ausgehöhlt werden sollten, um dabei begründete Bürgerinteressen zu ignorieren.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 45.9.
61.43		<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
62	Stellungnahme Nr. 62 Schreiben von Name vom 29.01.2016	Stellungnahme der Verwaltung
62.1	Das o. g. Bauvorhaben wird mich in unzumutbarer Weise beeinträchtigen, da ich zu 100% schwerbehindert bin, kaum sehen kann und nur langsam bekannte Wege mit Rollator gehen kann. In meiner näheren, Umgebung bin ich bekannt, und ich finde an unübersichtlichen Straßenüberquerungen immer Jemand, der mir helfen kann. Die Entfernung ist auf verkehrsarmen Straßen für mich und auch andere Behinderte gerade noch zu bewältigen. Im vorhandenen, mir seit 40 Jahren bekannten und vertrauten Supermarkt kenne ich mich soweit aus, dass ich mit Hilfe der freundlichen Angestellten und oder Kunden meine Einkäufe selbsttätig erledigen kann. Es ist mir unmöglich, die Bundesallee allein zu überqueren, da ich die Ampelanzeigen nicht erkennen kann und selbst um gelegentlich den Bus zu erreichen, fremde Hilfe brauche. Ähnlich wie mir geht es vielen Bewohnern des nördlichen Kanzlerfeldes. Ich spreche in dieser Stellungnahme auch in ihrem Namen. Wir fühlen uns durch den geplanten Umzug des Lebensmittelmarktes in noch größere Entfernung zur Wohnung in unserem Recht auf Selbstständigkeit und selbstständige Versorgung mit unübersehbaren Folgen beeinträchtigt. Ich werde in Zukunft nicht mehr -oder nur mit fremder Hilfe, die mir finanziell nicht möglich ist- in meinem	Bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Dabei sind die sozialen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen ebenso zu berücksichtigen wie die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche. Da eine Erweiterung des Lebensmittelmarktes am Altstandort und damit eine langfristige Sicherung der Nahversorgung nicht möglich ist, soll auf der gegenüberliegenden Seite ein neuer Standort entwickelt werden. Die Eingangsbereiche des alten und des neuen Marktes sind ca. 180 m Lauflinie voneinander entfernt. Eine Querung der Bundesallee ist an einer ampelgeregelten Fußgängerquerung im Kreuzungsbereich Stauffenbergstraße und an einer zusätzlichen noch zu realisierenden Fußgängerquerungshilfe in Höhe der Krukenbergstraße möglich. Mit der Neuplanung des Marktes soll die Nahversorgung für einen möglichst großen Anteil der Bevölkerung des Kanzlerfeldes langfristig gesichert werden. Für die große Mehrheit der Bevölkerung wird der neue Markt auch bei veränderter Lage und Verkehrsführung gut zu erreichen sein.

	gewohnten Umfeld leben können. Ich bedaure sehr, dass die Auftragnehmer der Firma Görgе die Wünsche vieler Bewohner nicht bei den Planänderungen berücksichtigt haben. Deshalb erwarte ich, dass die Verwaltung die Belange und Rechte behinderter und älterer Bewohner nicht nur bei der erneuten Prüfung der Neubauplanung, sondern auch gute Entwicklungsmöglichkeiten am bestehenden Standort angemessen berücksichtigt.	
62.2		Vorschlag der Verwaltung: Die vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
63	Stellungnahme Nr. 63 Schreiben von 2 Namen vom 30.01.2016	Stellungnahme der Verwaltung
63.1	Zu dem ausgelegten Entwurf des Betreffsvorhabens erhebe ich Einwendungen aufgrund deren ich beantrage, das Vorhaben aufzugeben, da es den bau- und umweltrechtlichen Abwägungsgeboten nicht entspricht: - in der Projektbeschreibung wird das Vorhaben als Lebensmittelmarkt und Getränkemarkt beschrieben. In anderen Teilen der Unterlagen des Vorhabens wird allerdings zwecks Verniedlichung und als Absicht für Weiterbetrieb des bisherigen Standortes angegeben, dass der Getränkemarkt am bisherigen Standort verbleiben werde. Dies erscheint als Irreführung.	Im Erläuterungstext des Vorhabenplanes wurde der Begriff „Getränkeabteilung“ verwendet. Zu einem Lebensmittelmarkt gehören auch Getränke zum Sortiment. Eine Differenzierung der zulässigen Sortimente innerhalb der Nahrungs- und Genussmittel ist städtebaulich nicht zwingend erforderlich, daher wurde darauf im nachfolgenden Planverfahren verzichtet. Eine gewisse Flexibilität, Getränke sowohl am neuen als auch am Altstandort anbieten zu können ist durchaus beabsichtigt. Bei der Betrachtung der Auswirkungen auf Nahversorgungsstandorte benachbarter Stadtteile wurde dies im aktualisierten Einzelhandelsgutachten berücksichtigt.
63.2	- Das Vorhaben wird für das ruhige Umfeld des Kanzlerfeldes und die hiesigen gesicherten Wohnbedingungen die gleichen Probleme hervorrufen, die sich in den letzten Monaten in mehreren Umfeldern Braunschweigs ergaben, in denen größere Einwohnerzuwächse ohne feste Einbindung Beschäftigung und Kommunikation suchen. Einer sachlichen und sinnvollen Abwägung zwischen den Interessen des Vorhabenträgers und denen der dort seit 30 Jahren wohnenden Eigentümer/ Bauberechtigten entspricht dies nicht, da die Nahversorgung in mehrfacher Hinsicht seit längerem zuvor und auch noch jetzt gesichert werden kann. Die Sicherung kann bei entsprechender Organisation durch die vorhandenen Ressourcen vorgenommen werden.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 3.5 sowie lfd. Nr. 3.6.
63.3	Die Erweiterung dient indes nicht dieser, sie soll vielmehr die Möglichkeit eröffnen, das Einzugsgebiet für den Markt zu erweitern.	Der derzeitige Versorgungsgrad des Kanzlerfeldes beträgt im Sortiment Nahrungs- und Genussmittel ca. 35 %. Das bedeutet, dass der überwiegende Teil der Anwohner diese Waren an anderen Standorten erwirbt.

	tern. Auch damit werden einseitig zu Lasten der Einwohner Investoreninteressen bedient.	Mit der Erweiterung der Verkaufsfläche soll u.a. die Attraktivität des Marktes gesteigert werden, um einen höheren Anteil der Einwohner aus dem Stadtteil Kanzlerfeld zu binden. Es kann zwar angenommen werden, dass ein Anteil der auswärtig getätigten Einkäufe im Rahmen des Mitnahmeeffektes mit anderen Fahrten, wie z.B. Arbeitswegen erfolgt. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass ein erheblicher Anteil mit gezielten Fahrten zu benachbarten Versorgungsstandorten verbunden ist. Dieser Anteil erzeugt vermeidbaren MIV, mit entsprechenden negativen Auswirkungen auf die Umwelt und andere betroffenen Wohnnachbarschaften. Mit der Realisierung des geplanten Marktes werden die direkt angrenzenden Nachbarn erstmalig beeinträchtigt. Hierbei werden die Ansprüche bezüglich der Einhaltung von Orientierungswerten nach DIN 18005 sowie von Immissionsrichtwerten nach TA Lärm berücksichtigt. Durch die Reduzierung von vermeidbarem MIV zu anderen Standorten, können auch die damit verbundenen negativen Auswirkungen an anderen Stellen reduziert werden.
63.4	- Das „Baugelände“ wird in vordringlichem Interesse eines Investors umgewidmet.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 11.3.
63.5	Die Interessen der Einwohner an dem Bolzplatz, das naturgemäß Generationen bezogen zu- und abnimmt, sind unberücksichtigt geblieben, obwohl z.Zt. die Generation der -in der Zwischenzeit- Enkel dieser die Bezugspersonen darstellen und vorhanden sind. Diese Interessen sind unberücksichtigt geblieben.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.18.
63.6	- Die planerischen Überlegungen lassen außer Ansatz, dass nach den im letzten Jahr diskutierten Absichten des Großraumverbandes und der Stadt vor dem Grundstück des Planvorhabens und der Einfahrt zum v.Thünen-Institut eine Auslauf- und Wendezone für die Stadtstraßenbahn eingerichtet werden soll. Dass diese das Verkehrsaufkommen für die hier fragile Zone vermehrt, steht außer Frage.	Bei der planerischen Konzeption und dem Verkehrsgutachten ist der geplante Lebensmittelmart auch im Hinblick auf Belange eines späteren Stadtbahnausbau betrachtet worden. Konkrete Details zum Stadtbahnausbau werden in einem gesonderten Planfeststellungsverfahren geregelt.
63.7	- Zusätzlich ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass das Verkehrsaufkommen auch außerhalb des zu bebauenden Grundstücks erhebliche Geräuschbelästigungen mit sich bringt, die nicht durch Lärmschutzwände abgewehrt werden können. Sie werden für die Bewohner zu einer Dauerbelastung, die mit den für Wohngebiete vorgegebenen Richtwerten nicht übereinstimmen. Hinreichende Erläuterun-	Das Verkehrsgutachten hat die vorhandene und die vorhabenbedingte Zunahme der Verkehrsbelastung ermittelt. Für die von dem Bauvorhaben selbst ausgehenden Emissionen wurden im Rahmen eines Schallschutzkonzeptes auf der Grundlage des Schallgutachtens Maßnahmen abgeleitet, wie beispielsweise Lärmschutzwände, lärmarme Ausführungen von Bauteilen und Beschränkungen von Liefer- und Öffnungszeiten.

	gen und Erklärungen lassen die Unterlagen nicht erkennen. Damit ist von mangelnder Abwägung auszugehen.	Die Auswirkungen bei der vorhabenbedingten Zunahme des Verkehrs auf den angrenzenden öffentlichen Straßen wurden ebenfalls betrachtet. Schutzansprüche können nur geltend gemacht werden, wenn durch den vorhabenbedingten Verkehr sich die Lärmwerte um mind. 3 dB erhöhen oder der gerichtlich festgelegte Schwellenwert der Gesundheitsgefährdung von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts erstmalig erreicht oder überschritten wird. Die im Verkehrsgutachten ermittelte vorhabenbedingte Zunahme des Verkehrs auf den angrenzenden öffentlichen Straßen liegt deutlich unter den nach RLS 90 (Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen) maßgeblichen Beurteilungswerten. Die Erhöhung des Pegels liegt unter 1 dB. Um eine Pegelerhöhung um mehr als 3 dB zu erreichen, müsste der vorhabenbedingte Verkehr eine Verdoppelung des derzeitigen Verkehrsaufkommens erzeugen.
63.8	- Berücksichtigt man weiter, dass das morgendliche und abendliche Verkehrsaufkommen in dieser Zone geprägt ist durch Pendler in die Stadt aus Bortfeld, Vechelde und dem Ostkreis Peine, bzw. dem Südkreis Gifhorn sowie den Randgebieten der Stadt einschließlich der unmittelbarer Bewohner des Kanzlerfeldes selbst in nicht geringer Zahl, so ergeben sich bereits jetzt zu diesen Zeiten Verkehrsstaus, die erhebliche Zeitverzögerungen verursachen. Jede Erweiterung des Verkehrs, wie sie durch größere Kundenfrequenzen, zusätzlichen oder erweiterten logistischen Aufwand und Schwerlastverkehr verursacht werden, gehen zu bisher unberücksichtigten Lasten der Bewohner.	Der Markt am Altstandort ist mit dem PKW nur über die Bundesallee anzufahren. Sollte der vorhandene Markt am Altstandort schließen, so sind andere Lebensmittelmärkte anderer Stadtteile ebenfalls nur über die Bundesallee zu erreichen. Bei der Betrachtung der Auswirkungen des vorhabenbedingten Verkehrs, der bei Realisierung der geplanten Baumaßnahme zu erwarten ist, muss in die Abwägung mit einbezogen werden, dass die Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfes der Kanzlerfelder Bewohner, insbesondere mit Lebensmitteln, in allen drei Fallkonstellationen sich auf die Verkehrsbelastung der Bundesallee auswirken. Da die geplante Vergrößerung der Verkaufsfläche in erster Linie auf eine höhere Bindungsquote im Stadtteil Kanzlerfeld abzielt, und nicht auf Kunden anderer Stadtteile, kann nicht resümiert werden, der vorhabenbedingte Verkehr gehe zu bisher unberücksichtigten Lasten der Bewohner. Im Gegenteil, damit kann der Verkehr zu anderen Versorgungsstandorten entlastet werden.
63.9	- Weitere Belästigungen, Belastungen und für ein Wohngebiet unverträgliche Störungen ergeben sich aus dem Betrieb des geplanten Marktes. Angesichts der Tatsache, dass die Vergrößerung auf die Erweiterung der Klientel abzielt, wird das bisherige Aufkommen auf der gegenüber liegenden Seite der Bundesallee deutlich vergrößert werden. Anderenfalls wäre das Vorhaben sinnlos und unglaublich. Eine Vergrößerung verlangt allerdings auch die Möglichkeit, ausreichend Parkplatz zur	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.26.

	Verfügung zu stellen. Unabhängig von dem jetzigen Streit, ob zu viel oder zu wenig Parkplätze geplant sind, wird sich der Parkplatz suchende Verkehr im Bereich des Teils des Kanzlerfeldes abspielen, an dessen Eingang das Vorhaben liegt, und damit die Bewohner erheblich belästigen und beeinträchtigen.	
63.10	- Das gesteigerte Verkehrsaufkommen wird die Grundstücke weniger interessant erscheinen lassen, ihren Wert und den der Bebauung reduzieren und so zu Verlusten der Bewohner führen, deren Ausgleich nicht bedacht ist, da der Verlust nicht Gegenstand der Planungen war, also auch nicht in die Abwägung einbezogen war.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 38.13.
63.11	- Die Notwendigkeiten nach dem NUVPG erfordern bau- oder landschaftsaesthetische Überlegungen. Bei Betrachtung des Vorhabens im Entwurf und der tatsächlichen Gegebenheiten, wie sie sich aus dem Charakter eines Wohngebietes ergeben, ist festzustellen, dass solche wohl nicht stattgefunden haben können. Vor ein Umfeld von in erster Linie Einfamilien- und Reihenhäusern sowie aus dem Blick zurückgezogene zweistöckige Häuser mit eindeutigem Wohncharakter den enormen Klotz einer unattraktiven Markthalle zu setzen, ist zweifelsohne keine städtebauliche Glanzentscheidung.	Aus dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) sind keine Maßgaben zu bau- oder landschaftsaesthetische Überlegungen abzuleiten. Die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes ist nach den allgemeinen Grundsätzen der Bauleitplanung nach § 1 Abs. 6 BauGB zu beachten. Zur Vertretbarkeit der geplanten Baukubatur und Gestaltung siehe Stellungnahme zu lfd. Nr.4.4.
63.12	Dieses Vorgehen lässt vielmehr erkennen, dass die Stadt sich offensichtlich von dem seinerzeitigen Vorhaben, das hier betroffene Gebiet zu einem ausgesuchten Wohngebiet zu gestalten, vollständig verabschiedet hat, weshalb überzeugende Abwägungen auch nicht mehr vorgenommen worden sind.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 38.15.
63.13	- Letztlich bleibt zu beanstanden, dass die Planungen offensichtlich vom Ansatz her, an den möglichen und erforderlichen Abwägungen vorbei gehen.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 38.27.
63.14	Da für den Betrieb des Vorhabens im Süden und Südosten der Bau von 2 Mauern in Höhe von zwei Metern bzw. 2,60 m über insgesamt mehr als schätzungsweise 10 m aus Lärmschutzgründen errichtet werden müssen, lässt allein dieser Umstand schon erkennen, dass das Vorhaben nicht direkt in oder an ein Wohngebiet unmittelbar angrenzen darf. Allein aus dieser Unverträglichkeit hätte die Fragwürdigkeit eines Abwägungsversuchs erkannt werden können und müssen. Der Stadt Braunschweig stehen keine Mauern.	Aus dem Umstand, dass Lärmschutzmaßnahmen erforderlich werden, kann nicht die grundsätzliche Unverträglichkeit von Wohngebiet und Nahversorger abgeleitet werden. Ein Nahversorger erfordert eine integrierte Lage, damit ergibt sich das Nebeneinander von Wohnen und Lebensmitteleinzelhandel zwangsläufig.

	Diese wurden 1989 glücklicher Weise beseitigt und sollten jetzt nicht mehr Teile der Stadt voneinander trennen.	
63.15	Abschließend lässt sich bereits aus den hier angeführten Gründen erkennen, dass das Vorhaben wesentliche Bedenken und Belange unberücksichtigt lässt. Der einseitig betonte und überzogen vorgebrachte Aspekt der Nahversorgung bedarf nicht derartiger, tief gehender Einschnitte in die Qualität des Quartiers.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 38.27.
63.16	Die Stadt hat dieses Problem lange Jahre nicht gesehen und im Zusammenhang mit weiteren Bauleitplanungen in unmittelbarer Umgebung auch nicht verfolgt. Alternativen sind im Zuge des vorliegenden Bebauungsplan-Verfahrens diskutiert worden, die dabei betrachteten Möglichkeiten aber nicht abschließend verfolgt worden. Es wäre an der Zeit, dies verstärkt zu tun. Die vorgeschlagene Planung zerstört mit ihren Auswirkungen eine der bevorzugten Wohnlagen der Stadt und schädigt den Wert der Rechte bzw. des Eigentums der Bewohner des beplanten Gebiets.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 3.5 sowie lfd. Nr. 3.6.
63.17		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die vorgebrachten Einwände führen zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
64	Stellungnahme Nr. 64 Schreiben von 2 Namen vom 02.02.2016	Stellungnahme der Verwaltung
64.1	Gegen das oben genannte Bauvorhaben möchten wir gerne unsere Einwände äußern. Die erste Frage, die sich stellt, ist, ob überhaupt ein Bedarf für ein großes Einkaufszentrum besteht. Wir, wie auch viele unserer Bekannten, suchen für große Einkäufe günstigere Einkaufsmärkte auf, die bequem in Fahrradnähe in Watenbüttel oder Lehn-dorf vorhanden sind. Für den kurzfristigen Bedarf ist das vorhandene Einkaufszentrum unserer Meinung völlig ausreichend.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 3.6.
64.2	Es ist zu befürchten, dass das vorhandene Gebäude in Zukunft leer stehen wird und sich zum "Schandfleck" unseres Viertels verwandelt. Die kleinen Läden wie Bäcker, Blumenladen, Pizzeria könnten unter einem großen Zentrum leiden. Momentan ist das Einkaufszentrum ein sozialer Treffpunkt unseres Viertels, der nun in Gefahr gerät.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.48.
64.3	Wesentlich attraktiver erscheint es uns, das bestehende Objekt zu erweitern bzw. zu renovieren um es moderner zu gestalten.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 3.5.
64.4	Ein weiterer Punkt ist die Optik. Das Kanzlerfeld gilt als grünes, naturnahes Wohnviertel. Mit einem großen Einkaufszentrum wird	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 5.2.

	nicht nur die Lärmbelästigung größer, sondern auch der Anblick und das Wohngefühl maßgeblich beeinträchtigt.	
64.5	Die direkten Anwohner erleiden einen massiven Wertverlust ihrer Immobilien und Wohnqualität, was in keinsten Weise akzeptabel ist.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.10.
64.6	Die Grünfläche dient bislang den Kindern als Sport- und Spielplatz, der nun in Zukunft wegfallen würde. Auch dieser Punkt ist angesichts der demografischen Entwicklung in unserem Wohnviertel nicht unterstützenswert. Der Bedarf an Spielmöglichkeiten für unsere Kinder ist essentiell und sollte in einem grünen Stadtviertel gegeben sein.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.18.
64.7	Mit diesen und noch mehr Gedanken lehnen wir das geplant Bauprojekt grundlegend ab!	Wird zur Kenntnis genommen.
64.8		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die vorgebrachten Einwände führen zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
65	Stellungnahme Nr. 65 Schreiben von Name vom 24.01.2016	Stellungnahme der Verwaltung
65.1	Immer, wenn ich die Bekannten meiner Eltern im Kanzlerfeld Süd-West besuchen, erfreuen ich mich an der schönen Wiese, die als restliche grüne Insel in dem Wohngebiet verblieben ist. Es wäre eine Schande, wenn dieses gewachsene Gehölz, einige Bäume sind bestimmt schon über 50 Jahre, einem nackten Industriebau weichen müssten.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 5.2.
65.2	Ich hatte schon im August letzten Jahres Einspruch gegen das Bauvorhaben eingelegt. Auch in der erneuten Auslegung vom 19.01.2016 sind keine Änderungen vorgenommen worden, die dem Vorbrachten entsprechen. Daher lege ich erneut Einspruch ein.	Die Einwände sind in Anlage 7a, lfd. Nr. 77 der Beschlussvorlage 18-09724 aufgeführt und mit einer Stellungnahme der Verwaltung versehen.
65.3	Aufgrund des hohen Alters mancher Bäume mit schon vorhandenem Totholzanteil dient dieser Bewuchs als Lebensraum vieler Insektenarten. Aber auch viele Vögel finden hier einen geeigneten Lebensraum.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 5.3.
65.4	Die Bundesallee ist eine Einfallstraße nach Braunschweig von Westen mit einem sehr hohen Verkehrsaufkommen. Das vorhandene Gehölz am nördlichen Rand der Wiese ist ein wunderbarer Filter gegen Abgas, Luftverunreinigung und Staub, der durch das starke Verkehrsaufkommen entsteht. Der größte Teil dieser zu schützenden Bäume soll nun einem Zweckbau geopfert werden. Ein Teil der Bäume ist schon über 50 Jahre alt.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.47.

65.5	Ein Volldiscounter mit einer Verkaufsfläche von 1200 Quadratmetern wird dagegen bereits in 10 Jahren nicht mehr den Vorstellungen eines Unternehmers entsprechen. In der Literatur spricht man schon heute von 1600 Quadratmetern künftig notwendiger Verkaufsfläche. Und was ist dann? Wird dann in ein Reines Wohngebiet ein so genannter Schrauberbetrieb zugelassen? Und die Wiese aber ist versiegelt. Endgültig.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 5.5.
65.6	Die Belange der unmittelbaren Wohnnachbarschaft sind nicht richtig bewertet und berücksichtigt worden.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 5.12.
65.7		<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
66	Stellungnahme Nr. 66 Schreiben von Name vom 27.01.2016	Stellungnahme der Verwaltung
66.1	im Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach §3 Abs. 2 BauGB betreffend das Bebauungsplanverfahren „Franz-Rosenbruch-Weg“, OE 39d nehme ich zu den ausgelegten Planungsunterlagen wie folgt Stellung. Es bestehen in mehrfacher Hinsicht Zweifel an der städtebaulichen Erforderlichkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplans:	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 3.6.
66.2	Der Neubau eines großen Vollversorgungsmarktes am Franz-Rosenbruch-Weg widerspricht dem Zentrenkonzept der Stadt Braunschweig. Es wird damit in Kauf genommen, dass durch die Magnetwirkung des geplanten neuen Marktes die anderen kleinen Geschäfte damit Kunden verlieren. Es entsteht ein Verdrängungswettbewerb und führt zu Leerständen im vorhandenen Einkaufszentrum. Dies führt auch dazu, dass die Attraktivität des jetzigen Zentrums als Mittelpunkt des Ortsteils Kanzlerfeld stark verliert und eine „Verelendung“ eintritt. Die Trennungswirkung der Bundesallee wirkt sich des Weiteren negativ auf das Zentrum aus.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.48.
66.3	Insgesamt kann festgehalten werden, dass die Planung bislang an einer Vielzahl von Mängeln leidet. Vieles ist unklar und nicht nachvollziehbar und muss dem Bürger erläutert und nachgereicht werden. Die Belange der unmittelbaren Wohnnachbarschaft sind nicht richtig ermittelt und bewertet worden. Auch im Grundsatz wird gegen allgemeines Recht und gegen verschiedene Grundsätze verstoßen.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 5.12.

66.4		<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
67	Stellungnahme Nr. 67 Schreiben von Name vom 31.01.2016	Stellungnahme der Verwaltung
67.1	zu dem o.g. Verfahren nehme ergänzend wie folgt Stellung: bisherige Argumente: Das bestehende Einkaufszentrum der Siedlung ist so angelegt, dass es nicht aufdringlich wirkt und ist somit optimal in das Siedlungs-/Stadtbild integriert worden. Das nunmehr vorgesehene Bauvorhaben im dortigen Eingangstor zur Stadt bietet u.a. mit der beabsichtigten, aus meiner Sicht überdimensionalen Reklame einen mehr als aufdringlichen Anblick und zerstört somit den Siedlungsscharakter des Kanzlerfeldes.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.4 sowie zu lfd. Nr. 12.47.
67.2	Den unmittelbaren Anwohnern des Objektes wird eine hohe Mauer an ihrer Grundstücksgrenze zugemutet, die den Grundstücksscharakter wesentlich verändert und aus meiner Sicht zu einer massiven Reduzierung des Grundstückswertes führen muss.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 12.61 sowie zu lfd. Nr. 12.25.
67.3	Ebenfalls zu einer Abwertung sollte der verbleibende Lärm des nicht unerheblichen Liefer- und Kundenverkehrs führen. Unter diesen Voraussetzungen hätten sich die benachbarten Grundstückseigentümer seinerzeit mit Sicherheit für einen anderen Bauplatz entschieden.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 29.5.
67.4	ergänzende Argumente: Die geplante Verkehrsänderung, Übergang für Fußgänger über die Bundesstraße, ist überflüssig, da die Ampelanlage vorhanden ist.	Mit der zusätzlichen Querungshilfe kann die Lauflinie zwischen dem neuen Lebensmittelmarkt und dem bisherigen Einkaufszentrum verkürzt werden und dient der Verknüpfung der beiden Standorte.
67.5	Weiter wird massiv in die Straßenführung eingegriffen, womit der Lieferverkehr gesichert werden soll, das Stadtteilbild wird zu einem Baumarktcharakter degradiert.	Die Eingriffe in die Straßenführung beschränken sich neben dem Einbau einer Fussgängerquerungshilfe im Wesentlichen auf die Einrichtung eines Vollknotens auf der Bundesallee in Höhe der Krukenbergstraße und der nördlichen Marktzufahrt. Wobei die baulichen Veränderungen im Zusammenhang mit dem Vollknoten nur marginal sind und sich im Wesentlichen auf die Ummarkierung der Aufstellflächen beschränken. Das Programm der Ampelanlage Bundesallee / Stauffenbergstraße wird nicht tangiert.
67.6	Die Fläche kann als Freizeitgestaltung für Jugendliche genutzt werden!	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 7.6.
67.7	Ich stimme weiterhin für einen Verzicht auf die geplante Maßnahme und würde die alternativ mögliche Erweiterung des vorhandenen Marktes begrüßen.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 3.5.

67.8		<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
68	Stellungnahme Nr. 68 Schreiben von Name vom 31.01.2016	Stellungnahme der Verwaltung
68.1	hiermit erhebe ich Einspruch gegen die geplante Baumaßnahme eines neuen Supermarktes im Kanzlerfeld. Der Einspruch bezieht sich auf den Ort des Bauvorhabens und auf die Gestaltung des geplanten Neubaus. A. Standort 1. Mit dem Neubau, wie bisher geplant wird bisherige Grünfläche für ein Gewerbegebäude verbraucht, obwohl bereits ein Supermarkt im ersten Bauabschnitt existiert.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 3.5.
68.2	2. Die Integration der Zulieferer für den Supermarkt in den fließenden Verkehr ist bisher gegeben als beim Neubau.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 11.12.
68.3	3. Eine Verlagerung des Supermarktes führt mit größter Wahrscheinlichkeit zu einer Verarmung des jetzigen Geländes, weil die Existenzen anderer Anbieter gefährdet sind.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.48.
68.4	4. Durch das Neubaugebiet am Buchenberge hat sich die Kundenzahl auf der derzeitigen Straßenseite erheblich erhöht.	Der Schwerpunkt bei der Anzahl der Einwohner auf der südlichen Seite oder der nördlichen Seite der Bundesallee im Stadtteil Kanzlerfeld ist für die Standortwahl nicht ausschlaggebend, sondern die zentrale Lage innerhalb des Siedlungsgeflechtes. Diese ist sowohl am Altstandort als auch am neuen Standort des geplanten Lebensmittelmarktes gegeben.
68.5	B. Neubau Der bisherige Entwurf ist nicht akzeptabel, da er in keinem Punkt eine Integration an die bestehende Bebauung darstellt. Er wäre ein Schandfleck in der bestehenden Bebauung. Außerdem sollte die Stadt aus städtebaulicher Hinsicht daran interessiert sein, die Einfallstraßen nach Braunschweig möglichst attraktiv zu gestalten.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.4.
68.6	Ich würde mir ein Gebäude vorstellen, dessen Seiten zu den Hauptstraßen aus Glaswänden bestehen. Lichtdurchflutet, kunden-einladend, attraktiv, wie zB das Clubhaus "Alte Liebe " von Eintracht Braunschweig. Oder ähnlich Gartencenter des ehemaligen Max-Bahr-Baumarktes bei real. Oder Autohaus Peugeot (Sudetenstr). Oder die Frontgestaltung der Buchhandlung Graff. Gourmettempel Edeka. Eine weitere Möglichkeit wäre ein Gebäude aus Backsteinen mit Walmdach und ebenfalls großzügigen Fenstern. Der bisherigen Baugestaltung widerspreche ich.	Abgesehen davon, dass der Einwender eine Anpassung an die vorhandene Bebauung fordert und bei der bestehenden Bebauung solche Bauelemente nicht vorhanden sind, wurde im Rahmen der Umstellung des Bebauungsplanverfahrens die Kubatur des Gebäudes, sowie die Gestaltung und die Materialwahl verändert. Dabei wurden zur Bundesallee und zur Stauffenbergstraße nunmehr Glasfronten vorgesehen. Als Material sollen Putzelemente eingesetzt werden.

68.7	Der Wunsch des derzeitigen Betreibers/ Nahversorgers / Vollsortimenters ist nachvollziehbar, weil sich seit der Erstbebauung vor über 40 Jahren einiges verändert hat. Umso mehr ist es zu bedauern, daß es offenbar nicht gelungen scheint, ein ganzheitliches Flächenkonzept für alle Anbieter zu entwickeln, um die Fläche effektiver zu nutzen.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 3.5.
68.8		<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die Kubatur und die Gestaltung des Vorhabens wurden geändert. Die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sowie die Begründung sind entsprechend angepasst worden und werden gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegt. Die weiteren vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner weiteren Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
69	Stellungnahme Nr. 69 Schreiben von Name vom 01.02.2016	Stellungnahme der Verwaltung
69.1	im Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB betreffen dem o.a. Bebauungsplanverfahren nehme ich erneut zu den ausgelegten Planungsunterlagen fristgerecht Stellung, weil in mehrfacher Hinsicht Zweifel an der städtebaulichen Erforderlichkeit des vorhandenen Bebauungsplans bestehen:	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 3.6.
69.2	1. Für das gesamte Wohngebiet mit dem zentralen Zugang Stauffenbergstraße ergibt sich ein Verkehrsengpass mit Stau- und Unfallgefahr.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 11.7.
69.3	2. Die Lärmbelästigung steigt durch Verkehrslärm, Rangierlärm durch enge Ein- und Ausfahrten, Lärm durch Ladevorgänge, Lärm durch Werbefahren und Einkaufswagen.	Es ist zutreffend, dass mit dem Vorhaben weitere Lärmemissionen verbunden sind. Im Rahmen des Lärmschutzkonzeptes werden mit Hilfe von verschiedenen Maßnahmen, wie insbesondere Lärmschutzwände, Einhausung der Lieferzone und lärmarme Ausführung des Fahrgassenbelages und der Einkaufswagen werden die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm bzw. die Orientierungswerte der DIN 18005 bei der betroffenen benachbarten Wohnbebauung eingehalten.
69.4	3. Geruchsbelästigung durch Abgase und Abfall.	Geruchsbelästigungen durch Abfall sind bei ordnungsgemäßer Sammlung in den Räumlichkeiten der Lieferzone und regelmäßiger Entsorgung nicht zu befürchten. In der Annahme, mit Abgasen sind die Abgase des motorisierten Verkehrs gemeint, ist festzustellen, dass sich die Emissionen in der Regel auf Schadstoffbelastung und nicht auf Geruchsbelastung beziehen. Wie in der Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.47 erläutert, werden die Grenzwerte für Luftschadstoffe auch unter Berücksichtigung des vorhabenbedingten Verkehrs deutlich unterschritten

69.5	4. Belästigung durch Beleuchtung, Werbetafeln und Werbesäule.	<u>Zu Lichtimmissionen:</u> Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.28. <u>Zu Werbeanlagen:</u> Die Einwendung zur Werbesäule läuft ins Leere, da auf diese bereits verzichtet wurde und nicht mehr Gegenstand der 2. Auslegung war. Mit einer rechtmäßigen Ausübung eines Gewerbes ist auch ein grundrechtlich gewährleisteter Anspruch auf Eigenwerbung verbunden. Zur Vermeidung von unzumutbaren Beeinträchtigungen der Nachbarschaft wird im Rahmen der örtlichen Bauvorschrift der Umfang der Werbeanlagen und auf Werbung an der Stätte der Leistung eingeschränkt. Das Erfordernis zur Regelung der Beleuchtung von Werbeanlagen im Bebauungsplan kann nicht erkannt werden. Auch leuchtende Werbung darf nicht belästigend wirken. Im Falle unzulässiger Belästigungen besteht die Möglichkeit, mittels einer nachträglichen bauordnungsrechtlichen Anordnung eine tragfähige Lösung durchzusetzen.
69.6	5. Wärmeabstrahlung des gesamten Komplexes in der Nachbarschaft.	Die Überbauung und Versiegelung von bisher offenen Vegetationsflächen führt im Allgemeinen zu negativen kleinklimatischen Effekten. Nach dem aktuellen Klimagutachten (Stadtklimaanalyse Braunschweig 2012, Steinicke & Streifeneder, Richter & Röckle) wird das Planungsgebiet, wie auch der gesamte Stadtteil Kanzlerfeld, als Siedungsklimatop mit einer geringen Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierung und Siedlungserweiterung ausgewiesen, nicht zuletzt, weil der Stadtteil insgesamt stark durchgrünt ist. Die Auswirkungen einzelner Eingriffe sind deshalb in der Gesamtbetrachtung für den Stadtteil Kanzlerfeld nicht relevant.
69.7	6. Grundwasserbeeinträchtigung insbesondere bei starken Niederschlägen.	Die geplante Versiegelung der Grundstücksfläche spielt bei der Grundwasserneubildungsrate des gesamten Siedlungsgebietes keine Rolle. Wird wie im vorliegenden Fall das Niederschlagswasser überwiegend auf dem Grundstück versickert, sind die negativen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung und den Oberflächenabfluss gering. Vor diesem Hintergrund wurde das geplante Vorhaben aus wasserwirtschaftlicher Sicht als grundsätzlich unproblematisch eingestuft und entsprechend dargestellt.
69.8	7. Leichtbauhallenoptik von vorne – Gefängnisoptik von hinten.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.4.
69.9	Auch wenn der Bebauungsplanentwurf nach Einwendungen geändert worden ist, sind die oben dargestellten Mängel nicht beseitigt	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 27.31.

	worden, sodass meine Einwendungen auch weiterhin Bestand haben.	
69.10	Insgesamt kann festgehalten werden, dass die Planung bislang an einer Vielzahl von Mängeln leidet. Vieles ist weiterhin unklar und nicht nachvollziehbar und muss dem Bürger erläutert und nachgereicht werden. Die Belange der unmittelbaren Wohnnachbarschaft sind nicht richtig ermittelt und bewertet worden. Auch im Grundsatz wird gegen allgemeines Recht und gegen verschiedene Grundsätze verstoßen, sodass Zweifel aufkommen, ob Ziel, Verfahren und Verlauf auf demokratischen Füßen steht.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 5.12.
69.11		<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
70	Stellungnahme Nr. 70 Schreiben von Name vom 01.02.2016	Stellungnahme der Verwaltung
70.1	Im Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB betreffend das Bebauungsplanverfahren „Franz-Rosenbruch-Weg“, OE 39d nehme ich zu den ausgelegten Planungsunterlagen wie folgt Stellung. Es bestehen in mehrfacher Hinsicht Zweifel an der städtebaulichen Erforderlichkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplans:	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 3.6.
70.2	1. Da ich im Kanzlerfeld aufgewachsen bin, habe ich den Bolzplatz in der Nähe meines Elternhauses immer zu schätzen gewusst. Kindergeburtstage sowie viele andere Nachmittage habe ich mit meinen Freunden beim Fußballspielen dort verbracht, sogar heute noch ist dieser Bolzplatz ein Treffpunkt für alle, die wieder in Braunschweig sind, um ihre Eltern zu besuchen. Der geplante Platz am Oscar-Fehr -Weg wird niemals diesen Stellenwert für uns haben können!	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.18.
70.3	2. Ich beabsichtige, irgendwann mein Erbe anzutreten und das Einfamilienhaus meiner Eltern zu übernehmen. Wenn allerdings ein Riesen-Industriebau die Wiese entstellt, ganz zu schweigen von allen anderen Problemen, die dadurch verursacht werden (Lärm, KFZ- Emissionen, Geruchsbelästigung etc.), muss ich versuchen mein Erbe zu veräußern. Doch wer bitte, möchte mir dann dafür noch einen angemessenen Preis bezahlen? Das bedeutet für mich einen Wertverlust, den ich nicht verkraften kann, denn Herr Görge (der Verursacher) wird mich bestimmt nicht entschädigen wollen.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 12.25.

70.4	3. Die Erhöhung der Mauer als Lärmschutz halte ich für völlig unzureichend, weil dadurch die ungünstigen Bedingungen für die direkten Anwohner nur noch verschärft würden.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 12.72.
70.5	Insgesamt kann festgehalten werden, dass die Planung immer noch an einer Vielzahl von Mängeln leidet. Vieles ist unklar und nicht nachvollziehbar und muss dem Bürger erläutert und nachgereicht werden. Die Belange der unmittelbaren Wohnnachbarschaft sind nicht richtig ermittelt und bewertet worden. Auch im Grundsatz wird gegen allgemeines Recht und gegen verschiedene Grundsätze verstoßen, sodass Zweifel aufkommen, ob Ziel, Verfahren und Verlauf auf demokratischen Füßen stehen.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 5.12.
70.6		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Das Lärmschutzkonzept wurde umfassend geändert. Der Bebauungsplanentwurf, die textlichen Festsetzungen und die Begründung wurden entsprechend angepasst. Der geänderte Bebauungsplanentwurf wird gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegt. Die weiteren vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner weitergehenden Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
71	Stellungnahme Nr. 71 Schreiben von Name vom 28.01.2016	Stellungnahme der Verwaltung
71.1	Im Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB betreffend das Bebauungsplanverfahren „Franz-Rosenbruch-Weg“, OE 39d nehme ich zu den ausgelegten Planungsunterlagen wie folgt Stellung. Das Kanzlerfeld- Südwest ist als Reines Wohngebiet ausgewiesen, indem sich keine Gewerbeflächen befinden dürfen und auch nicht befinden. In einem solchen Gebiet einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb anzusiedeln ist unserer Meinung nach nicht vereinbar mit dem Trennungsgrundsatz, § 50 BImSchG, zumal in räumlicher Nähe ein intaktes Einkaufszentrum besteht.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 5.6.
71.2	Was wird aus dem bestehenden Zentrum, wenn der Vollversorger auf die andere Seite der Bundesallee wechselt? Durch den Leerstand wird es eine Verödung der Flächen und zu weiteren Schließungen der kleineren Geschäfte kommen.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.48.
71.3	Es ist vielmehr zu vermuten, dass durch diesen Neubau nur die wirtschaftlichen Vorteile des Betreibers im Vordergrund stehen.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 11.3.
71.4	Der Baukörper passt in seiner Ausdehnung, Höhe und Gestaltung nicht in das Ensemble, dass vor über 30 Jahren geplant und mit einer strengen Gestaltungssatzung versehen	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.4.

	wurde. Die den geplanten Bau umgebenden Einfamilienhäuser sind n u r anderthalb- geschossig gebaut und würden durch die geplante Höhe wesentlich überragt. Des Weiteren spricht eine Fassade aus Wellblech und mit Flachdach gegen die Gestaltung im Kanzlerfeld- Südwest mit überwiegend rost-roten Klinkern und nur Satteldächern mit einer Neigung von 43°.	
71.5	Durch den geplanten Markt als Vollversorger muss mit einer erheblichen Zunahme des Verkehrs gerechnet werden. Das betrifft nicht nur den Einkaufsverkehr sondern auch den Parksuch-Verkehr und den Lieferverkehr.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 11.7.
71.6	Da die ausgewiesenen Parkplätze nicht breit genug sind, besonders für Eltern, die ihre Kinder im PKW transportieren, wird der Parksuchverkehr mit Lärm- und Abgasbelastung zunehmen und in den anliegenden Straßen und Spielstraßen zu vermehrtem Verkehrsaufkommen führen.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 11.8.
71.7	Weiterhin wird durch die Anlieferung der Waren, auch wenn eine Einhausung der Anlieferung geplant ist, der Lärm der an-und abfahrenden PKW und der Einkaufswagen zu starker Lärmbelastung der Umgebung führen.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 11.9.
71.8	Es ist wissenschaftlich bewiesen das solcher Lärm und besonders auch der unterschwellige Gräuschpegel, der von z.B. klappernden Stahlseilen der Fahnenmasten, auch wenn die Seile innenliegend geführt werden, zu stressbedingten Schäden wie Bluthochdruck und Herzinfarkt führen.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 11.10.
71.9	Ein weiterer kritischer Punkt ist die fast komplette Versiegelung des Grundstückes. Das wiederum führt zu einem erhöhten Aufkommen von Oberflächenwasser.	Durch die Versiegelung einer Grundstücksfläche erhöht sich nicht das Aufkommen von Oberflächenwasser, sondern allenfalls die Abflussspitze. Im Übrigen siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.50.
71.10	Die Zu- und Abfahrt für LKW auf die Staufenbergstraße stellt ebenso ein Problem dar, weil die Breite der Straße eine Einfahrt in einem Zug nicht ermöglicht und damit auch eine Behinderung für den normalen Verkehr in und aus dem Kanzlerfeld Süd-West besonders zu Stoßzeiten ist.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 11.12.
71.11	Insgesamt kann festgehalten werden, dass die Planung bislang an einer Vielzahl von Mängeln leidet. Vieles ist unklar und nicht nachvollziehbar und muss dem Bürger erläutert und nachgereicht werden. Die Belange der unmittelbaren Wohnnachbarschaft sind nicht richtig ermittelt und bewertet worden. Auch im Grundsatz wird gegen allgemeines Recht und gegen verschiedene	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 5.12.

	Grundsätze verstoßen, sodass Zweifel aufkommen, ob Ziel, Verfahren und Verlauf auf demokratischen Füßen steht.	
71.12		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfes.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Franz-Rosenbruch-Weg

OE 39

Behandlung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Beteiligung gemäß § 4a (3) BauGB vom 02. Januar bis 01. Februar 2017

(3. Auslegung)

Dieser Beteiligung lag der Stand der Planung vom 17. Oktober 2016 zugrunde

Lfd. Nr.	Stellungnahme Nr. 1 Schreiben der Kanzlei Blume. Wiemann. Kieseewetter vom 31.01.2017	Stellungnahme der Verwaltung
1.1	in der oben genannten Angelegenheit zeigen wir an, dass wir 4 Namen im Verfahren zur erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB betreffend das Bebauungsplanverfahren „Franz-Rosenbruch-Weg“, OE 39, vertreten. Die uns legitimierenden Vollmachten liegen als Anlage in Kopie an.	Die Interessenvertretung der Einwender durch das Rechtsanwaltsbüro wird zur Kenntnis genommen. Bei den Einwendern handelt es sich um Personen, deren Wohngrundstücke an das Grundstück des geplanten Lebensmittelmarktes angrenzen (Franz-Rosenbruch-Weg, Bergiusstraße).
1.2	Der nunmehr vorgelegte Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift „Franz-Rosenbruch-Weg“, OE 39, enthält außer einigen Präzisierungen im Bereich des Lärmschutzes kaum Änderungen gegenüber der zuletzt ausgelegten Entwurfsfassung.	Der Grundzug der Planung und Planungsziel haben sich nicht geändert. Änderungen des Bebauungsplanentwurfes beziehen sich daher insbesondere auf die Behebung erkannter Mängel im Lärmschutz.
1.3	Angesichts dessen wiederholen wir daher zunächst unsere Einwendungen, die wir Ihnen mit den Schriftsätzen vom 14. August 2014 und 1. Februar 2016 in den vorangegangenen Beteiligungsrunden zugeleitet haben, soweit ihnen nicht abgeholfen worden ist. Kopien der Stellungnahmen haben wir vorsorglich noch einmal als Anlagen 1 und 2 in Kopie beigelegt.	Die dem Schriftsatz beigelegten Anlagen 1 und 2 werden in der Anlage 7a und Anlage 7b der Beschlussvorlage 18-09724 jeweils unter der Lfd. Nr. 1 behandelt.
1.4	Sodann nehmen zu den zurzeit ausgelegten Planungsunterlagen ergänzend wie folgt Stellung: I. Verfahren 1. Die Wahl des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13a BauGB halten wir weiterhin für verfehlt. Selbst wenn man davon ausginge, dass § 13a BauGB auf Planungen nach § 12 BauGB Anwendung finden kann, ergeben sich Zweifel an der Anwendbarkeit des § 13a BauGB. Der „normale“ Bebauungsplan OE 21 soll durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan OE 39 im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgehoben werden.	

	§ 13a Abs. 4 BauGB lässt indes ausdrücklich nur die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Bebauungsplanes entsprechend den Absätzen 1 bis 3 des § 13a BauGB zu, nicht hingegen die Aufhebung eines Bebauungsplanes. Dementsprechend spricht sich Krautzberger gegen die Möglichkeit der Aufhebung eines Bebauungsplanes in Anwendung des § 13a BauGB aus (vgl. Krautzberger in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg, BauGB, Stand: 08/2016, § 13a Rn. 20). Auch wenn in der Literatur die Gegenauffassung vertreten wird, dass es wenig Sinn machen würde, die Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes nach § 13a BauGB zu verfolgen, wenn die Aufhebung eines darunterliegenden älteren Bebauungsplanes nach dem förmlichen Verfahren im Sinne des § 1 Abs. 8 BauGB erfolgen muss und deshalb über den Wortlaut des § 13a Abs. 4 BauGB hinaus auch die Aufhebung eines „normalen“ Bebauungsplanes nach § 13a BauGB möglich sein muss (vgl. Jaeger, in: Spannowsky/Uechtritz, BauGB, 2. Auflage, § 13a Rn. 33 m.w.N.), spricht neben dem Fehlen eines praktischen Bedürfnisses, worauf Krautzberger in seiner o.a. Kommentierung hinweist, eben auch der klare Wortlaut des § 13a Abs. 4 BauGB gegen die Möglichkeit der Aufhebung eines „normalen“ Bebauungsplans im Wege des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB. Dass es vorliegend auch um die Aufhebung des Bebauungsplanes OE 21 geht, ergibt sich nicht zuletzt daraus, dass die Ausführungen in der Begründung des vorliegenden Planentwurfes OE 39 keinen Zweifel daran lassen, dass, denkt man sich den Bebauungsplan OE 39 hinweg, der alte Bebauungsplan OE 21 nicht wieder aufleben soll. Mit der vorliegenden Planung verabschiedet sich die Stadt Braunschweig vollständig und endgültig vom Bebauungsplan OE 21. Sie hebt diesen Plan auf, was im förmlichen Verfahren im Sinne des § 1 Abs. 8 BauGB erfolgen muss.	Die Aussage in der Begründung, der Bebauungsplan OE 21 trete außer Kraft, stellt lediglich klar, dass mit der neuen Norm die alte Norm außer Kraft tritt und nicht mehr anzuwenden ist. Dies ist nicht einer formalen Aufhebung eines Bebauungsplanes gleichzusetzen. Hierzu bedarf es der Durchführung eines förmlichen Aufhebungsverfahrens, vergleichbar mit einem Bebauungsplaneaufstellungsverfahren. Damit verbunden wäre eine ausdrückliche Beschlussfassung der Gemeinde einerseits und der inhaltlichen Auseinandersetzung mit den Auswirkungen einer Aufhebung andererseits erforderlich. Beides ist hier nicht der Fall. Im Übrigen wird das Bebauungsplanverfahren auf ein „Normalverfahren“ umgestellt. Insofern geht die Einwendung ins Leere.
1.5	2. Abgesehen davon dürfte die Wahl des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a BauGB auch deshalb fehlerhaft sein, weil das Vorhaben abwägungsrelevante Umweltauswirkungen hervorruft. Das OVG Münster hat am 10. April 2014 - 7 D 57/12.NE - entschieden, dass ein Bebauungsplan für ein UVP-vorprüfungspflichtiges Vorhaben (SO-Gebiet für einen Lebensmitteldiscountmarkt mit einer max. Verkaufsfläche von 1.200 m²) nicht im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt werden darf, wenn	Nach Kenntnis und Auswertung des Gerichtsurteils wurde das Bebauungsplanverfahren auf ein „Normalverfahren“ umgestellt. Die Begründung wurde entsprechend um einen Umweltbericht ergänzt.

	er abwägungsrelevante Umweltauswirkungen hervorruft. In dem vom OVG Münster entschiedenen Fall war eine Vorprüfung durchgeführt worden, und zwar mit dem Ergebnis, dass der Bebauungsplan keine erheblichen Umweltauswirkungen haben werde und daher auf eine detaillierte Umweltprüfung verzichtet werden könne. Das OVG Münster monierte die fehlende Nachvollziehbarkeit der Vorprüfung; zudem sei der Begriff der erheblichen Umweltauswirkungen falsch ausgelegt worden. Der Lärmschutz sei im konkreten Fall ein abwägungsrelevanter Umweltbelang, wie sich aus den vielfältigen Lärmschutzfestsetzungen im Bebauungsplan ergebe. Hinzu komme, dass der Lärmrichtwert an einer Stelle nur um 1 dB(A) unterschritten werden, was ebenfalls abwägungsrelevant sei. Wenn es abwägungserhebliche Umweltbelange gebe, so das OVG Münster, müsse eine allgemeine Vorprüfung auch dazu führen, dass eine ausführliche Umweltprüfung durchgeführt werde - das Verfahren nach § 13 a BauGB könne dann nicht zur Anwendung kommen. Der vorliegende Fall liegt sehr vergleichbar, so dass aus den vom OVG Münster in der o.a. Entscheidung dargelegten Gründen das Aufstellungsverfahren nicht als beschleunigtes Verfahren nach § 13 a BauGB hätte geführt werden dürfen.	
1.6	II. Planinhalt 1. a) Vergleicht man den Vorhabenplan mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan, fällt auf, dass der Vorhabenplan in seinem räumlichen Geltungsbereich über den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes hinausgeht. Dies betrifft namentlich die Bereiche des Vorhabenplanes, die der Außenerschließung zugeordnet sind (vgl. Anlage 2g). Nennenswerte Teile der Ein-/und Ausfahrtsbereiche befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (vgl. Anlage 3a). Dadurch verstößt die Planung gegen § 12 BauGB. Nach § 12 Abs. 3 BauGB wird der Vorhaben- und Erschließungsplan Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Das bedeutet, dass der Umgriff des Vorhaben- und Erschließungsplans identisch sein kann mit dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Er kann auch hinter dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans zurückbleiben. Nicht zulässig ist es indes, einen Vorhaben- und Erschließungsplan zum Bestandteil des vorhabenbezogenen	Für die Bereiche des Vorhaben- und Erschließungsplanes, die über den räumlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes hinausreichen, setzt der Bebauungsplan OE 21 öffentliche Verkehrsfläche fest. Bei einem erweiterten Geltungsbereich des Bebauungsplanes OE 39 würde nichts anderes festgesetzt werden. Darstellungen bezüglich der Fahrbahnaufteilung und Gestaltung der Nebenanlagen innerhalb der Festsetzung „Öffentliche Verkehrsfläche“ haben keinen verbindlichen, sondern nur einen informativen Charakter. Es würde mit der Erweiterung des Geltungsbereiches kein neues Planungsrecht geschaffen werden. Aus diesem Grund wurde der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans kleiner gestaltet als der Vorhaben- und Erschließungsplan. Die Umsetzung der baulichen Eingriffe innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche kann innerhalb des Durchführungsvertrages geregelt werden. Um auf der sicheren Seite zu sein, wird der Anregung gefolgt. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird

	Bebauungsplanes zu machen, der in seinem räumlichen Geltungsbereich über die Grenzen des Plangebietes hinausreicht (vgl. Busse, in: Spannowsky/Uechtritz, a.a.O., BauGB, § 12 Rn. 12). Diese - unzulässige - Abweichung des räumlichen Geltungsbereichs des Vorhabenplanes und des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes stellt auch nicht nur eine bloße Formalität dar. Vielmehr ist es so, dass im Bereich der Lkw-Ausfahrt auf die Staufenbergstraße mindestens ein Baum beseitigt und an anderer Stelle wieder eingepflanzt werden muss, um das Vorhaben realisieren zu können. Entsprechend verhält es sich mit einer Straßenleuchte. Es gilt: Ohne die Beseitigung von Baum und Leuchte kein Vorhaben. Mindestens, wenn und soweit dies so ist, müssen sich Vorhabenplan und vorhabenbezogener Bebauungsplan in Deckung bringen lassen. Dies ist hier nicht der Fall.	erweitert und der Fläche des Vorhaben- und Erschließungsplanes angepasst.
1.7	b) Unabhängig davon muss, worauf wir in einer früheren Stellungnahme bereits hingewiesen haben, die angesprochene und als Planungsziel angegebene Verknüpfung des neuen Marktgeländes mit dem bestehenden Einkaufszentrum nordöstlich des Plangebiets bauleitplanerisch sichergestellt werden. Um dies zu erreichen, wird das Plangebiet neu abzugrenzen und nach Nordosten hin zu erweitern sein.	Zur Verbesserung der fußläufigen Verbindung zwischen altem und neuem Einzelhandelsstandort über die Bundesallee hinweg ist eine zusätzliche Querungshilfe zwischen dem Vollanschluss und dem benachbarten Knotenpunkt Bundesallee – Staufenbergstraße – Adolf-Bingel-Straße geplant. Damit wird der wünschenswerten Verknüpfung der beiden Seiten entsprochen. Die geplante Fußgängerquerung ist im Vorhabenplan dargestellt und ist im Rahmen der Errichtung des Marktes herzustellen. Der Vorhabenträger übernimmt die Kosten für diese Maßnahme. Die Verpflichtung zur Ausführung und Kostenübernahme wird verbindlich im Durchführungsvertrag geregelt. Eine bloße Erweiterung des räumlichen Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit der Festsetzung „Öffentliche Verkehrsfläche“ vermag nicht die verbindliche Umsetzung der erforderlichen Eingriffe und baulichen Maßnahmen innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche zu regeln. Die diesbezüglichen Festsetzungsmöglichkeiten beschränken sich auf in § 9 Abs. 1 Nr. 11 Baugesetzbuch (BauGB) aufgeführten Regelungsinhalte. Diese beschränken sich auf flächenhafte und nutzungsbezogene Festsetzungen. Der Anregung wird jedoch insofern gefolgt, als dass der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans entsprechend der flächenhaften Ausdehnung des Vorhaben- und Erschließungsplanes um die betroffene öffentliche Verkehrsfläche erweitert wird.

1.8	2. Zweifel bestehen, ob der Plan, der einen großflächigen Einzelhandelsbetriebes im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO vorbereiten soll, die Vorgaben der Landes- und Regionalplanung hinreichend berücksichtigt. Gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO gilt bei großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit einer Geschossfläche von mehr als 1200 m² die gesetzliche, wenn auch widerlegliche Vermutung, dass sie mit schädlichen Umwelteinwirkungen sowie mit nachteiligen Auswirkungen auf die infrastrukturelle Ausstattung, auf den Verkehr, auf die Versorgung der Bevölkerung in ihrem Einzugsbereich, aber auch auf die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche in der Gemeinde oder in anderen Gemeinden verbunden sind. Nicht zuletzt wegen der zuletzt genannten typischen Auswirkungen großflächiger Einzelhandelsbetriebe enthalten sowohl das Landesraumordnungsprogramm (LROP) als auch das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des ZGB Ziele und Grundsätze zum raumordnerischen Umgang mit derartigen Einrichtungen. Ein Bauleitplan, der gegen Ziele der Raumordnung verstößt, wäre bereits gemäß § 1 Abs. 4 BauGB unwirksam. Er liefe, sofern er auch Grundsätze der Raumordnung nicht hinreichend berücksichtigte, zudem Gefahr, gegen das Abwägungsgebot des § 1 Abs. 7 BauGB zu verstoßen. Der Begründungsentwurf für den vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan lässt nicht erkennen, dass die für großflächige Einzelhandelsbetriebe geltenden Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die im geltenden LROP sowie im geltenden RROP des ZGB normiert sind, in der gebotenen Tiefe geprüft worden sind. Insbesondere fehlt eine Auseinandersetzung mit den bei Ansiedlung großflächiger Einzelhandelsbetriebe bedeutsamen Kriterien Kongruenzgebot, Konzentrationsgebot, Integrationsgebot und Beeinträchtigungsverbot. Das Gutachten des Büros Dr. Donato Acocella aus dem Jahre 2010 geht diesen Kriterien nicht konkret nach. Abgesehen davon ist es inzwischen nahezu sieben Jahre alt - und damit zu alt, um die Annahmen, es bestehe ein Bedarf für die in Rede stehende Einrichtung und die Ansiedlung führe nicht zu nachteiligen Auswirkungen u.a. auf andere zentrale Versorgungsbereiche, verlässlich stützen zu können. Hinzu kommt, dass sich die Planung auch mit den in Aufstellung befindlichen Festsetzungen des LROP 2016 und den dort vorgesehenen einzelhandelsbezo-	Im Rahmen der Verfahrensumstellung wurde das Einzelhandelsgutachten aktualisiert und die nach dem RROP sowie dem 2017 novellierten LROP erforderlichen Prüfkriterien angewandt. Danach wurde das Planvorhaben einer schärferen Betrachtung mittels einer Auswirkungsanalyse unterzogen. Die genannten Kriterien des Kongruenz-, Konzentrations- und Integrationsgebotes sowie des Beeinträchtigungsverbotes wurden dabei beachtet. In dem aktualisierten Gutachten wurde ferner festgestellt, dass das Planvorhaben in seiner vertraglichen Variante als Betrieb der wohnortbezogenen Nahversorgung eingeschätzt werden kann. In diesem Fall gelten die landes- oder regionalplanerischen Vorgaben zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels nicht. Ein Verstoß gegen die Ziele der Raumordnung und Landesplanung kann insofern nicht festgestellt werden. Diesbezüglich verstößt das Planvorhaben auch nicht gegen das Abwägungsgebot.

	genen Grundsätzen und Zielen der Raumordnung auseinandersetzen muss. Die geplanten Zielfestlegungen haben mittlerweile, da das LROP 2016 kurz vor seiner Verabschiedung steht, einen Grad der Verfestigung erreicht, der es gebietet, sie als öffentliche Belange im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen (vgl. BVerwG, BVerwGE 122, 364). Die auf Seite 5 des Entwurfs der Planbegründung angesprochene Mitteilung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig vom 7. Oktober 2015, der zufolge die Planung aus raumordnerischer Sicht unbedenklich sei, liegt, soweit ersichtlich, nicht aus. Zu ihrem Inhalt kann daher nichts gesagt werden. Man wird aber annehmen können, dass sich die Stellungnahme des Zweckverbandes ihrerseits nicht mit dem aktuellen Stand des Entwurfs des LROP 2016 auseinandergesetzt hat. Die raumordnerischen Belange bedürfen daher insgesamt einer erneuten qualifizierten Betrachtung.	
1.9	In diesem Zusammenhang: Auf Seite 5 unten des Begründungsentwurfs ist davon die Rede, dass eine Betriebsverknüpfung des Nahversorgers mit dem vorhandenen Verbrauchermarkt in Lehdorf von mind. 10 Jahre sichergestellt werde. Was wurde genau vereinbart, wenn von „mind. 10 Jahren“ die Rede ist? Ab wann läuft die Frist - ab Unterzeichnung des Grundstückskaufvertrages? Wann wurde unterzeichnet?	Die 10 Jahresfrist beginnt mit dem Tag der Eröffnung des neuen SB-Marktes. Insofern ist der Zeitpunkt der Unterzeichnung nicht relevant.
1.10	3. Zu einzelnen Festsetzungen: a) In der textlichen Festsetzung I ist eine Verkaufsflächenobergrenze vorgesehen: die sich auf das gesamte Plangebiet und alle dort denkbaren Betriebe bezieht. Derartige baugebietsbezogene Verkaufsflächenobergrenzen werden in Literatur und höchstgerichtlicher Rechtsprechung sehr kritisch gesehen (vgl. Bishopink, in: Bönker/Bischoping (Hrsg.), BauNVO, 2014, § 11 Rn. 166 ff m.w.N.), und zwar selbst in Sondergebieten gem. § 11 BauNVO (vgl. BVerwG, Ur. v. 3.4.2008 - 4 CN 3/07 -, BVerwGE 131,86 ff). Es erscheint daher zumindest fraglich, ob die Festsetzung einer auf das gesamte Plangebiet bezogenen Verkaufsflächenobergrenze in § 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB eine Rechtsgrundlage finden kann.	Aus dem zitierten Urteil des BVerwG lässt sich nicht herleiten, dass die Festsetzung einer max. zulässigen Verkaufsfläche, wie in diesem Planverfahren vorgesehen, rechtsfehlerhaft sei. Das BVerwG hat klargestellt, dass eine gebietsbezogene Verkaufsflächenbegrenzung unbedenklich sei, wenn in dem in Rede stehenden Sondergebiet nur ein einziger Handelsbetrieb zulässig ist, denn dann ist die gebietsbezogene mit der vorhabenbezogenen Verkaufsflächenbeschränkung identisch. Dies trifft auf die Fallgestaltung dieses Bebauungsplanes zu. Im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und dem zugehörigen Durchführungsvertrag wird sichergestellt, dass ein einziger das Baugebiet ausfüllender Einzelhandelsbetrieb realisiert wird. Die Möglichkeit für sog. „Windhundrennen“ ist damit nicht gegeben.
1.11	b) Die Erweiterung der zeichnerisch festgesetzten GRZ von 0,4 auf insgesamt 0,8 in der textlichen Festsetzung II begegnet nach	Die zeichnerisch festgesetzte GRZ von 0,4 bezieht sich auf die baulichen Hauptanlagen. Unter Berücksichtigung der nach § 19 Abs. 4 BauNVO anzurechnenden

	wie vor Bedenken. Betrachtet man die Gesamtheit der baulichen Anlagen im Plangebiet anhand des Vorhabenplans, erscheint es doch sehr fraglich, ob sich wirklich ca. 900 m² nicht versiegelte Fläche finden lässt, die bei einer Gesamt-GRZ von 0,8 und einer Größe des Plangebiets von ca. 0,45 ha zu finden sein muss. Besteht zwischen dem Vorhabenplan und dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan ein Widerspruch, ist der Plan unwirksam.	Grundflächen von baulichen Nebenanlagen sowie Stellplätzen und deren Zufahrten wird nach textlicher Festsetzung für diese Anlagen eine max. zulässige Überschreitung der festgesetzten GRZ bis zu einer GRZ von 0,8 zugelassen. Im Rahmen eines Sondergebietes wäre eine Festsetzung einer GRZ für Hauptanlagen auch bis zu 0,8 entsprechend § 17 Abs. 1 BauNVO möglich. Mit der hier vorgenommene Regelung wird das Hauptbauvolumen jedoch bewusst eingeschränkt. Die im Vorhabenplan dargestellten Freiflächen unterschreiten nicht den Flächenanteil von 0,2. Der Vorhabenplan steht somit nicht im Widerspruch zum Bebauungsplan.
1.12	c) Die textliche Festsetzung IV endet mit den Worten „... , Verkehrshinweisschilder. und bauliche Anlagen Lkw-Brücke.“. Die letzten durch einen Punkt abgetrennten Worte hängen gleichsam in der Luft. Ist damit der Haltebereich für wartende Lkw gemeint?	Der zitierte Punkt als Satzzeichen ist ein Schreibfehler in der Aufzählung von ausnahmsweise zulässigen baulichen Anlagen auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche. Gemeint ist eine bauliche Anlage im Zusammenhang mit dem Haltepunkt für LKW zum Öffnen des Einfahrtsbereiches der Lieferzone. Die aktualisierte Planung verzichtet auf einen solchen Öffnungsmechanismus. Insofern erübrigt sich diese Einwendung.
1.13	d) Gemäß der textlichen Festsetzung VI 1.1. sind im Zusammenhang mit der Lärmschutzwand Franz-Rosenbruch-Weg vier hochstämmige Laubbäume zu pflanzen. Nach derzeitigem Kenntnisstand lässt sich die Festsetzung teilweise nicht realisieren. An dem Standort des westlichen der vier vorgesehenen hochstämmigen Bäume findet sich, orientiert man sich an den Eintragungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans/zeichnerische Festsetzungen, eine Straßenleuchte. Beides, hochstämmiger Laubbaum und Straßenleuchte, werden sich nicht ohne gegenseitige Beeinträchtigungen dort realisieren lassen.	Mit der Aktualisierung der Planung wird die Lage der Lärmschutzwand modifiziert. Damit entfallen auch die geplanten Bäume am Franz-Rosenbruch-Weg.
1.14	In der textlichen Festsetzung VI 1.2. ist davon die Rede, dass bei Abgang „entsprechende Ersatzpflanzungen“ vorzunehmen seien. Wie ist der Begriff „entsprechende Ersatzpflanzungen“ zu verstehen? Geht es darum, z.B. gleichgroße Bäume zu pflanzen? Oder gelten insoweit die Vorgaben der textlichen Festsetzung VI 2.1.? Die entsprechende Frage stellt sich zur Festsetzung VI 1.3. Auch dort ist von entsprechenden Ersatzpflanzungen die Rede.	Zur Klarstellung wurden die textlichen Festsetzungen VI 1.2 und VI 1.3 (in der aktualisierten Fassung VI 1.1 und VI 1.2) dahin gehend modifiziert, dass bezüglich der Definition der Qualität der Ersatzpflanzung auf den unbestimmten Rechtsbegriff „in gleichwertiger Weise“ in Anlehnung auf die Vorgaben des § 15 Abs. 2 BNatSchG zur Regelung von Ersatzmaßnahmen zurückgegriffen wurde.
1.15	In der textlichen Festsetzung VI 1.3. fehlt die Bezugnahme auf den Vorhaben- und Erschließungsplan. Bedeutet die dort ausgesprochene Verpflichtung zur dauerhaften Erhaltung vorhandener Bäume und Sträucher,	Die textliche Festsetzung VI 1.3 (in der aktualisierten Fassung VI 1.2) bezieht sich ausschließlich auf die Fläche zwischen der östlichen Grundstücksgrenze und der dazu pa-

	dass die in dem 3 m breiten Grünstreifen an der Ostseite des Plangebiets vorhandenen Bäume und Sträucher vollständig zu erhalten sind?	rallel verlaufenden Lärmschutzwand und regelt nur die Erhaltung vorhandener Bäume und Sträucher. Ein Bezug auf den Vorhaben- und Erschließungsplan ist nicht erforderlich.
1.16	Die textliche Festsetzung VI 1.4. verpflichtet dazu, je sechs Stellplätze eine Rosskastanie zu pflanzen. Die sich danach ergebenden ca. 10 Rosskastanien lassen sich im Vorhaben- und Erschließungsplan nicht identifizieren. Der Unterzeichner findet nicht mehr als 8 Kastanienbäume.	Im Vorhaben- und Erschließungsplan sind im nördlichen Randbereich der Stellplatzanlage weitere Baumstandorte für neu zu pflanzende Bäume dargestellt.
1.17	e) Die textliche Festsetzung VII 3. ist, wie bereits in vorangegangenen Stellungnahmen moniert, zu unbestimmt.	Die Nachbarschaft hat Anspruch auf die Einhaltung der Orientierungswerte nach DIN 18005 sowie der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm. Sofern diese überschritten werden, muss durch geeignete Maßnahmen die Einhaltung sichergestellt werden. Damit ist der von der Einwenderin nachgefragte erforderliche Schallschutz bestimmt. Dabei hat die Nachbarschaft keinen Anspruch auf eine bestimmte Form der Maßnahmen. Bei der textlichen Festsetzung handelt es sich um eine Ausnahmeregelung, um ggf. notwendige Änderungen im Rahmen der Ausführungsplanung bei der Ausführung der Lärmschutzwände unter Einhaltung der Orientierungs- und Immissionsrichtwerte zu ermöglichen.
1.18	Die textliche Festsetzung VII 6. regelt nicht, in welche Richtung die Einkaufswagenboxen geöffnet werden dürfen. Die Konkretisierung sollte in den textlichen Festsetzungen erfolgen.	Es erfolgt eine entsprechende Konkretisierung der Festsetzung.
1.19	Im Entwurf der der Planbegründung - wie auch im schalltechnischen Gutachten - werden auf S. 20 sog. sonstige Maßnahmen aufgelistet, ohne dann aber im Bebauungsplan festgesetzt zu werden. Ob sie und ggf. wie sie im Durchführungsvertrag abgesichert werden, entzieht sich der Beurteilung, weil der Inhalt des Durchführungsvertrages mangels Offenlegung nicht bekannt ist. Wir fordern erneut, auch die sonstigen Maßnahmen zum Gegenstand von Festsetzungen im Bebauungsplan zu machen. Dies nicht zuletzt auch deshalb, weil die betroffenen Anlieger, zu deren Schutz die sonstigen Maßnahmen dienen, keine Anspruchsgrundlage haben, auf die sie sich bei Nichtbeachtung der Vorgaben stützen könnten. Der Durchführungsvertrag wird keine unmittelbar drittschützenden Regelungen enthalten, auf die sich die Betroffenen berufen können. Nachbarschützende Festsetzungen, zu denen ihrem Inhalt nach die auf S. 20 angegebenen sonstigen Maßnahmen gehören, sind	Da der Durchführungsvertrag kein Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist, muss er grundsätzlich nicht mit ausgelegt werden (BVerwG, Urt. v. 18.09.2004, 4 CN 3.02, Rn. 24; Ernst/Zinkahn/Bielenberg § 12 Rn. 137; Burmeister, Städtebaul. Verträge Rn. 189; Bracher/ Reidt/Schiller Bauplanungsrecht Rn. 1033). Eine Einschränkung besteht allerdings insoweit, als der Durchführungsvertrag Regelungen enthält, die für die Beurteilung des Planungsvorhabens durch die Bürger von wesentlicher Bedeutung sind. In diesem Fall müssen zumindest in der Planbegründung die wesentlichen Punkte behandelt werden. Alles, was mit dem Durchführungsvertrag im Zusammenhang steht und für die planerische Abwägung von Bedeutung ist, muss in der Begründung des Bebauungsplans dargestellt werden (Ernst/ Zinkahn/ Bielenberg § 12 Rn. 131). Dies gilt z. B. bei einer kon-

	nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Das führt dazu, dass die Betroffenen gegen die Stadt nicht auf Umsetzung der Festsetzungen klagen können. Ebenso wenig können sie sich gegenüber Eigentümern und Betreibern des Marktgrundstücks in zivilrechtlichen auf drittschützende Festsetzungen des Bebauungsplans berufen. Dieser Nachteil ist nicht akzeptabel. Sind die sonstigen Maßnahmen erforderlich, um den gebotenen Immissionsschutz für die Nachbarschaft zu gewährleisten, muss es auch rechtlich möglich und abgesichert sein, dass sich die Betroffenen auf diese Maßnahmen berufen können.	kreten Ausgestaltung von Schallschutzmaßnahmen zugunsten der Nachbarschaft. Im Ergebnis besteht keine Verpflichtung, den kompletten Durchführungsvertrag bzw. seinen Entwurf mit auszulegen, aber eine Verpflichtung, die aus Sicht potentiell Betroffener wichtigen Regelungen des Durchführungsvertrags in der Begründung des Bebauungsplans darzustellen. Dies ist im konkreten Fall erfolgt.
1.20	4. Auch zu den Umweltbelangen (vgl. S. 6 ff. des Entwurfs der Planbegründung) verweisen wir auf die Ausführungen in den bisherigen Stellungnahmen. Nur einige ergänzende Hinweise: a) Auf S. 6 heißt es unter 4.: „Weiterhin sind die allgemeinen Maßgaben des Artenschutzes gemäß § 4 BNatSchG einzuhalten.“ § 4 BNatSchG enthält keine allgemeinen Maßgaben des Artenschutzes. Welche Vorschrift ist gemeint?	Bei dem zitierten § 4 BNatSchG liegt ein Schreibfehler vor. Gemeint ist der § 44 BNatSchG. Die Begründung wurde entsprechend korrigiert.
1.21	Auf S. 7 heißt es im vierten Absatz, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu dem Erhalt von Arten und Lebensgemeinschaften siedlungsbedingt sehr stark eingeschränkt sei, besonders schützenswerte Strukturen seien für das Gebiet nicht bekannt. Diese Aussage steht im Widerspruch zu den vorangestellten Ausführungen: „Die Bäume und Sträucher bilden größtenteils einen breiten, geschlossen Bestand, z.T. prägen ältere Bäume den Gehölzbestand. Gleichwohl erfüllen die Gehölze im Naturhaushalt wichtige Funktionen, z.B. zahlreiche Lebensraumfunktionen für die Tierwelt, die beispielsweise Brutplätze und Nahrungsquellen für verschiedene Vogelarten oder Lebensraum für Kleinsäuger, Insekten etc.. Von besonderer Wertigkeit sind in dieser Hinsicht vor allem die älteren Bäume mit einem gewissen Totholzanteil.“ Was gilt nun?	Hieraus lässt sich kein Widerspruch ableiten. Die Feststellung, dass die vorkommenden älteren Bäume mit einem gewissen Totholzanteil für den Naturhaushalt eine wichtige Funktion erfüllen und in dieser Hinsicht von besonderer Bedeutung sind, bedeutet nicht automatisch, dass hieraus ein besonderer Schutzanspruch für diese Struktur abzuleiten ist. Letztlich wird eine Wertigkeit dieser Struktur gewürdigt. Die Wertigkeit des Eingriffs fließt in die Abwägung ein. Mit der Verfahrensumstellung ist im Übrigen eine naturschutzrechtliche Eingriffsbilanzierung erforderlich. In dieser wird die Wertigkeit der älteren Bäume mit Totholzanteil berücksichtigt.
1.22	Im Weiteren heißt es zum Unterpunkt „Tiere“, dass das Plangebiet im hohen Maße unter menschlichem Einfluss stehe und daher für Tiere nur von mäßiger Bedeutung sei. Wie verhält sich diese Aussage zu dem o.a. Befund, dass nennenswerte Teile des Plangebiets eben doch besondere Funktionen für die Tierwelt erfüllen?	Auch hier lässt sich kein Widerspruch ableiten. In Bereichen, die in hohem Maße unter menschlichem Einfluss stehen, wie die Grünfläche mit Bolzplatz, sind Tiere anzutreffen, die gegenüber siedlungsbedingten Störungen tolerant sind. Veränderungen im Lebensraum können solche Arten üblicherweise innerhalb eines Siedlungsbereiches ausgleichen.

1.23	Zu Recht weist der Planentwurf in diesem Zusammenhang darauf hin, dass alle europäischen Vogelarten als besonders geschützt gelten und davon auszugehen sei, dass die Gehölze des Plangebietes siedlungstoleranten Vogelarten als Lebensraum und Brutstandort dienen. Dass es hinreichenden Ausweichraum in der Nähe gibt, wird allenfalls behauptet, aber nicht näher dargelegt.	Im Rahmen der Verfahrensumstellung wurde ein Umweltbericht angefertigt. In diesem Zusammenhang wurde unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten eine Erfassung der Brutvögel durchgeführt. Der Verlust von Brut- und Nahrungshabitaten kann mit den im Rahmen der naturschutzrechtlich erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen auf der externen Ausgleichsfläche kompensiert werden. Darüber hinaus werden auf dem Vorhabengrundstück zusätzlich Nistkästen für Höhlenbrüter aufgehängt.
1.24	Wiederum widersprüchlich erscheint es dann, wenn es heißt, dass festgestellt wurde, dass die Rasen- und Gehölzflächen als Jagdreviere für Fledermäuse geeignet seien, aber keine Anhaltspunkte für Nistplätze gefunden worden seien. Denn weiter oben wurde, wie bereits erwähnt, auf die besondere Wertigkeit der älteren Bäume hingewiesen, die einen gewissen Totholzanteil aufweisen. Vor diesem Hintergrund drängt sich dann doch die Frage auf, ob denn und ggf. wie gezielt nach Anhaltspunkten für Fledermausnistplätze gesucht worden ist? Angesichts der Strenge des Artenschutzes dürfte eine gesonderte Kartierung von Fledermäusen erforderlich sein.	Die Feststellung wurde von der unteren Naturschutzbehörde nach in Augenscheinnahme getroffen. Im Rahmen der Verfahrensumstellung und des damit erforderlichen Umweltberichtes wurde eine systematische Erfassung von Fledermäusen durchgeführt. Im Untersuchungsgebiet konnten dabei Aktivitäten von drei Fledermausarten festgestellt werden. Die Aktivitäten bezogen sich dabei auf das Gebiet als Jagd- und Balzrevier. Fortpflanzungs- und Ruhestätten konnten nicht nachgewiesen werden. Der Verlust von Jagdhabitaten lässt sich mit Ausgleichsmaßnahmen kompensieren.
1.25	Ebenfalls widersprüchlich sind die Ausführungen zum Schutzgut Böden. Zu Beginn der Ausführungen unter Ziffer 4.2. heißt es, im Plangebiet seien stark kulturbeeinflusste Böden, teils auch künstliche und versiegelte Böden vorherrschend. Jedenfalls versiegelte Böden vermag der Unterzeichner auf den von ihm eingesehenen Luftbildern im Plangebiet nicht zu entdecken. Zu diesem Ergebnis kommt dann auch die Planbegründung, was allerdings dann zu der Frage drängt, warum im ersten Absatz der Ausführungen zum Schutzgut Böden von teils versiegelten Böden die Rede ist.	Der Begriff Plangebiet ist in der Tat in diesem Zusammenhang irreführend. Gemeint ist nicht der Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes, sondern allgemein der Siedlungskörper, bzw. der Stadtteil; also ein Bereich, der über den Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes hinausgeht. Hier ist unstrittig, dass der Siedlungskörper stark kulturbeeinflusste Böden, teils auch künstliche und versiegelte Böden aufweist.
1.26	Wenn auf S. 9 darauf hingewiesen wird, dass die Böden im Plangebiet nicht unerheblich schadstoffbelastet sind infolge der Nähe zur Bundesallee, rückt die Pufferwirkung der begrünten Bodenschicht und der darunter befindlichen weiteren Bodenschichten in den Vordergrund. Die begrünten Flächen sind wesentlich besser als nahezu vollständig versiegelte Dach, und Stellplatzflächen in der Lage, Schadstoffe, Stäube etc. aus der Luft aufzufangen und von den angrenzenden Wohngrundstücken abzuhalten. Es muss daher damit gerechnet werden, dass im Falle der nahezu 100 %-igen Versiegelung der Flächen bei Realisierung des	Die Aussage, dass die Böden im Plangebiet infolge der Nähe zur Bundesallee nicht unerheblich schadstoffbelastet seien, ist in der Begründung so nicht zu finden. Es wird dargestellt, dass Beeinträchtigungen des Bodens aufgrund der unmittelbar angrenzenden relativ stark befahrenen Bundesallee bestehen und aufgezählt, welche Schadstoffe dabei eine Rolle spielen. Im Rahmen einer Baugrunderkundung wurde der Schadstoffgehalt des Bodens ermittelt. Die untersuchten Schadstoffe weisen im Hinblick auf Bodenschadstoffklassen Werte auf, die deutlich unterhalb der Grenzwerte zur Zuordnung für unbelastete Böden liegen,

	Planinhalts die Schadstoffbelastung der angrenzenden Wohngrundstücke im Osten und Süden des Gebiets zunimmt. Die Feinstaub-Problematik in den Größenklassen PM 2,5 und PM 10 - ein zunehmend gravierendes Problem gerade in innerstädtischen Lagen - wird weiterhin ausgeblendet.	mit Ausnahme von Blei. Hier hat die Bodenanalyse eine geringfügige Überschreitung des Grenzwertes für unbelastete Böden zur uneingeschränkten Verwertung ergeben. Es wird nicht bestritten, dass die vorhandene Grünfläche mit ihrem Bewuchs in einem gewissen Umfang eine filternde Wirkung in Bezug auf Luftschadstoffe aufweist. Bei der Betrachtung der verkehrsbedingten Feinstaubbelastung der Luft wurde bisher auf die Stadtklimaanalyse von 2012 zurückgegriffen, mit einem Prognosehorizont bis 2015. Danach wurde die Schadstoffbelastung der Bundesallee als mäßig eingestuft. Mit einem berechneten Maximalwert von 21,5 µg/m³ für PM10 und 25,2 µg/m³ für NO₂ liegen die für 2015 prognostizierten Belastungen weit unter den gesetzlich festgelegten Grenzwerten von 40 µg/m³ für PM10 (Jahresmittelwert) und 40 µg/m³ für NO₂ (Jahresmittelwert). Die zusätzlichen Verkehre durch das Bauvorhaben und einer etwaigen Erhöhung der allgemeinen Verkehrsentwicklung auf der Bundesallee werden die verkehrsbedingten Luftschadstoffemissionen zwar erhöhen. Das erhöhte Verkehrsaufkommen wird jedoch nicht zu einer Überschreitung der Grenzwerte führen. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass es der Stadt Braunschweig in den letzten Jahren gelungen ist, durch sinnvolle Maßnahmen aus dem Luftreinhalteplan, die verkehrsbedingten Schadstoffbelastungen deutlich zu senken. So wurde an der Verkehrsmessstation am stark befahrenen Altewiekring der Jahresgrenzwert von 40 µg/m³ seit 2014 eingehalten und in 2017 deutlich unterschritten. An der Hildesheimer Straße hat das Land Niedersachsen einen Passivsammler, der zur Bestimmung von NO₂ installiert war, aufgrund der andauernden, deutlichen Unterschreitung der Grenzwerte von 40 µg/m³ im Jahr 2017 wieder abgebaut. Der Standort an der Hildesheimer Straße ist bezüglich der Himmelsrichtung (NW-SO) und der Verkehrsströme in Richtung Innenstadt vergleichbar. Mit einer durchschnittlichen Verkehrsmenge/Tag (DTV) von ca. 28000 KFZ/Tag in 2015 ist die DTV ca. doppelt so hoch wie am Standort in der Bundesallee. In Bezug auf die bauliche Schluchtenbildung in Richtung Rudolfplatz ist der Standort an der Hildesheimer Straße außerdem klimatechnisch ungünstiger als der vorliegende Standort. Demzufolge ist davon auszugehen, dass im Bereich der Bundesallee, auch bei einer Steigerung der DTV für den Zeithorizont

		2030 mit ca. 15 % einschließlich des vorhabenbedingten Verkehrs die Grenzwerte bei den Luftschadstoffen mit Sicherheit deutlich unterschritten werden.
1.27	Recht sorglos behandelt wird der Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser. Die Filterwirkung von begrünten Flächen ist deutlich höher als die von versiegelten Flächen, auf denen und über die das schadstoffbelastete Niederschlagswasser in die an die Versiegelungsschicht anschließenden tiefer gelegenen Bodenschichten eindringt. Zwar wird dieser Aspekt ansatzweise gesehen. Allerdings entbehrt die Aussage, dass ein besonderes Gefährdungspotenzial nicht gesehen „werde“, einer näheren Begründung.	Wie unter 1.26 ausgeführt, liegen die verkehrsbedingten Luftschadstoffe von der Bundesallee und dem Vorhaben unter den Grenzwerten. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass ein hieraus resultierender Eintrag ins Grundwasser durch Niederschläge kein besonderes Gefährdungspotential bildet. Für die Entwässerung von Niederschlägen auf versiegelten Flächen ist eine Erlaubnis erforderlich. Mit dieser werden für die Versickerung von Oberflächenwasser auf dem Grundstück ggfs. technische Vorgaben zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen ins Grundwasser vorgegeben. Bei einem ordnungsgemäßen Betrieb einer Versickerung des Oberflächenwassers auf dem Grundstück ist davon auszugehen, dass auch andere ggfs. anfallende weitere Schadstoffe wie Reifenabrieb und Spuren von Motoröl, die mit dem Betrieb der Stellplatzanlage verbunden sein können, kein besonderes Gefährdungspotential bilden.
1.28	Wiederum widersprüchlich sind die Ausführungen unter Nr. 4.4 zu den Schutzgütern Klima und Luft: Zunächst die Betonung der hohen Bedeutung des Plangebietes bei der Kaltluftentstehung sowie der Filter- und Pufferwirkung der Gehölze gegenüber den Schadstoffeinträgen, die von der Bundesallee ausgehen. Ferner die Erwähnung der Zunahme der verkehrsbedingten Luftschadstoffimmissionen dadurch, dass infolge der Ansiedlung des Einzelhandelsbetriebes ein höheres Verkehrsaufkommen innerhalb des Plangebietes zu erwarten ist. In deutlichen Widerspruch zu diesen Feststellungen tritt dann der letzte Absatz zu Nr. 4.4. Dort heißt es, dass aufgrund der Vorhabengröße und der bestehenden Vorbelastungen die klimaökologischen Auswirkungen insgesamt als unerheblich einzustufen seien. Eine Verschlechterung des stadtklimatischen und lufthygienischen Situation sei nicht zu erwarten. Die vorangegangenen Ausführungen sprechen im Grunde genommen deutlich für das Gegenteil.	Es ist zutreffend, dass hier ein Widerspruch besteht. Die Aussage, dass die offenen Vegetationsflächen des Plangebietes Funktionen bei der Kaltluftentstehung übernehmen, die als hoch einzustufen seien, ist unzutreffend. Richtig ist, dass offene Vegetationsflächen in einem Siedlungsraum grundsätzlich Funktionen bei der Kaltluftentstehung übernehmen. Ihre Bedeutung hängt u. a. von der Größe und dem Verlauf der Strömungsbahn ab. Im Allgemeinen sind Vegetationsflächen in der Größe der hier betrachteten Freifläche nur von kleinklimatischer Bedeutung und haben keine wesentliche Auswirkung auf das Siedlungsgefüge. Nach dem aktuellen Klimagutachten (Stadtklimaanalyse Braunschweig 2012, Steinicke & Streifeneder, Richter & Röckle) wird daher das Planungsgebiet, wie auch der gesamte Stadtteil Kanzlerfeld, als Siedlungsklimatop mit einer geringen Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierung und Siedlungserweiterung ausgewiesen. Die Aussage, dass eine wesentliche Verschlechterung der stadtklimatischen und lufthygienischen Situation nicht zu erwarten sei, weil aufgrund der geringen Vorhabengröße, der peripheren Lage zum Stadtgebiet und der bestehenden Vorbelastungen, die klimaökologischen Auswirkungen insgesamt als unerheblich einzustufen sind, steht hierzu nicht im Widerspruch.

1.29	b) Relativ breiten Raum nehmen die Ausführungen zum Thema Lärm ein (Nr. 4.5, Seite 11 ff.). Gleichwohl vermögen sie nicht zu überzeugen. Dazu im Einzelnen: Die Zahlen zum Verkehr, die im ersten Absatz der Nr. 4.5 genannt werden, finden sich so nicht im Gutachten der WVI aus 2014. Wurde ein neues Gutachten eingeholt? Derzeit sehen wir uns nicht in der Lage, die Ansätze nachzuvollziehen.	Im Rahmen der Umstellung des Bebauungsplanaufstellungsverfahrens wurden das Verkehrsgutachten und das Schallgutachten aktualisiert. In diesem Zusammenhang wurde eine erneute Verkehrszählung durchgeführt. Darüber hinaus wurden im Hinblick auf die zur Zeit laufende Aktualisierung des Verkehrsprognosemodells für die Gesamtstadt auf den Prognosehorizont 2030 entsprechende Zuwächse bei der Verkehrsbelastung auf der Bundesallee berücksichtigt. Die aktualisierten Gutachten gehen von den aktualisierten Verkehrsmengendaten aus.
1.30	Verwiesen wird im zweiten Absatz der Nr. 4.5. sodann auf das Schallgutachten des Büros AAS vom 29. Juli 2016. Das Gutachten leidet an grundlegenden Mängeln mit der Folge, dass eine auf das Gutachten gestützte, den Lärmschutz betreffende Abwägung nicht tragen würde. Wegen der Einzelheiten beziehen wir uns auf die Ausführungen des Sachverständigen Dr. Alphei, Akustikbüro Göttingen, vom 26. Januar 2017 (Anlage 3) und machen sie uns zu eigen.	Das Schallgutachten wurde im Rahmen der Verfahrensumstellung und der Projektaktualisierung überarbeitet. Etwaige Mängel wurden insoweit ausgeräumt. Die Ausführungen des Sachverständigen Dr. Alphei sind unter der lfd. Nr. 1.40 bis 1.53 wiedergegeben und mit einer Stellungnahme der Verwaltung kommentiert.
1.31	Ergänzend weisen wir darauf hin, dass die schalltechnische Prognose auch insoweit mangelhaft sein dürfte, als bei den Anlieferfahrten davon ausgegangen wird, dass die LKW in einem Zug bis zur Wartestelle und von dort dann einem weiteren Zug in die Entladehalle fahren. Diese Annahme ist unrealistisch. Die LKW-Anlieferung wird zu Zeiten erfolgen, in denen der Markt geöffnet ist. Die in Rede stehende Fahrgasse zwischen den Stellplätzen, durch die hindurch der Anlieferverkehr erfolgen soll, wird auch immer wieder von PKW befahren werden mit der Folge, dass LKW mehrmals anhalten und wieder anfahren müssen. Dies führt zu erhöhten Lärmbelastungen, die im Gutachten nicht abgebildet werden. Da an einigen Immissionsorten kein Puffer mehr vorhanden ist, weist das Gutachten die Machbarkeit des Vorhabens in immissionsschutzrechtlicher Hinsicht nicht nach. Abgesehen davon muss bezweifelt werden, dass der tatsächliche Betrieb des Marktes und seiner emittierenden Einrichtungen dem in dem Gutachten unterstellten optimierten Ablauf entspricht.	Mit der Überarbeitung des Schallschutzkonzeptes wird auf diese Maßnahme zum Anlieferungsverkehr verzichtet. Nunmehr wird der Anlieferverkehr bis zur Lieferzone fahren und dort direkt das Rolltor betätigen können. Die mit dem Anhalten und wieder Anfahren verbundenen Geräusche sind in die Lärmbetrachtung eingeflossen. Mit dem projektierten Lärmschutzschirm vor der Ladezone wird die Einhaltung der Orientierungswerte und der Immissionsrichtwerte der südlich angrenzenden Bebauung sichergestellt.
1.32	5. Schließlich weisen wir noch auf folgende Punkte hin: a) Nicht deutlich wird, wie man sich das Leitungsrecht im Stellplatzbereich für die dort verlegte Leitung für die Wasserversorgung vorstellen muss. In der Begründung zu Ziffer 5.4 wird ausgeführt, dass eine Überbauung	Der Bebauungsplan setzt zeichnerisch die Lage des Leitungsrechtes zugunsten von Leitungsträgern fest, ohne den Inhalt abschließend zu regeln. Im Falle des Leitungsrechtes für eine Hauptleitung zur Wasserversorgung zugunsten der BS-Energy wird in den textlichen Festsetzungen unter dem

	und Bepflanzung der mit einem Leitungsrecht belasteten Fläche üblicherweise nicht zulässig ist - aus gutem Grund. Nun heißt aber weiter, dass eine Benutzung des Streifens für die Anlage von Stellplätzen nicht ausgeschlossen sei. Tatsächlich soll die mit einem Leitungsrecht belegte Fläche mitten durch eine große Zahl von Stellplätzen sowie durch den Haltebereich Lkw verlaufen. Warum stellt das, was üblicherweise, weil konfliktträchtig, zu unterlassen ist, hier keinen Konflikt dar? Was genau wurde vereinbart?	Kapitel „Hinweise“ dargelegt, dass alle baulichen Anlagen im Schutzstreifen der Wasserversorgung der Zustimmung von BS-Energy bedürfen. In der Begründung unter Ziffer 5.4 wird erläutert, dass der Schutzstreifen üblicherweise nicht überbaut werden darf (weil der Leitungsträger diesem üblicherweise nicht zustimmt – nicht weil bauliche Anlagen unzulässig sind), in diesem Fall aber eine Abstimmung mit dem Leitungsträger für die Stellplatzanlage vorliegt. Im Übrigen lässt der Bebauungsplan eine Überbauung durch Gebäude nicht zu.
1.33	Unter Nr. 5.9. I wird ausgeführt, die Trasse der Hauptleitung für die Wasserversorgung werde auf die Stellplatzfläche verlegt. Wer übernimmt die Verlegung, auf wessen Kosten?	Dies ist eine Folgemaßnahme des Vorhabens und wird vom Vorhabenträger auf seine Kosten veranlasst.
1.34	b) Bislang wurde die Planung mit der Sicherung der Nahversorgung begründet, nun geht es um eine „angemessene Vergrößerung der Verkaufsfläche“. Ist der argumentative Ansatz nun ein anderer, müsste konsequenterweise dargelegt werden, dass und warum eine Vergrößerung der Verkaufsfläche notwendig und am bisherigen Standort nicht möglich ist.	Als der derzeitige Lebensmittelmarkt am Altstandort nach einer Zeit des Leerstandes den Betrieb aufnahm, war klar, dass eine langfristige Sicherung des Marktes eine angemessene Erweiterung der Verkaufsfläche erfordert. Zunächst wurde nach einer Lösung am Altstandort gesucht. Da dort eine angemessene Vergrößerung der Verkaufsfläche nicht realisierbar ist, soll mithilfe des Bebauungsplanverfahrens das Planungsrecht auf der dem bisherigen Standort gegenüberliegenden Fläche geschaffen werden, um die Umsiedlung einschließlich einer angemessenen Erweiterung des derzeitigen Betriebes zu ermöglichen. Die Planung dient insofern der Sicherung der Nahversorgung. Die Kausalität und Planbegründung hat sich nicht geändert.
1.35	Die Frage nach der Planrechtfertigung, d.h. nach der städtebaulichen Erforderlichkeit stellt auch aus folgendem Grund neu: Ein Zeitungsbericht der Braunschweiger Zeitung vom 21.1.2017 berichtet, dass ein Kindergarten im Bezirk schließt, um der Schulkinderbetreuung Platz zu machen. Die Kinder sollen in einen außerbezirklichen Kindergarten gehen. Die Fläche, die mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan überplant werden soll und im Bezirk liegt, war ursprünglich - und ist es planungsrechtlich nach wie vor - vorgesehen als Gemeinbedarfsfläche mit einer auf Kinder und Jugendliche zielenden Zweckbestimmung. Die Planrechtfertigung bedarf auch insoweit der Überprüfung und Plausibilisierung.	Die Versorgung eines Gebietes mit Einrichtungen für die Kinderbetreuung und Jugendspielplätzen sind soziale Infrastruktureinrichtungen zugunsten eines beschränkten Teils der Bewohner einer bestimmten Altersklasse und eine Aufgabe der kommunalen Daseinsfürsorge. Vor Beginn des Bebauungsplanverfahrens wurde von der Fachverwaltung der Bedarf weiterer Kindergarten- und Krippenplätze im Stadtteil Kanzlerfeld überprüft. Ein Bedarf, der den Bau einer weiteren Kita im Stadtteil zwingend erfordert, lag nicht vor. Diese Feststellung wurde im Verlauf des Bebauungsplanverfahrens mehrfach überprüft. Eine Übersicht über das aktuelle Kita-Angebot und den Bedarf, gegliedert nach Stadtbezirken und statistischen Bezirken, wird jährlich im Kita-Kompass der Stadt Braunschweig veröffentlicht. Die Stadt Braunschweig erfüllt seit 2014 eine Versorgungsquote von 40 % für Kinder

		unter 3 Jahren und von 100 % für Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren. Diese Quote entsprach dem tatsächlichen Bedarf und der Nachfrage nach Betreuungsplätzen in Braunschweig. Inzwischen ist eine leichte Steigerung der Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen erkennbar. Mit der Inbetriebnahme einer neuen Kita in Lamme im Frühjahr 2018 entstanden weitere Kapazitäten, sodass im Stadtbezirk Lehdorf-Watenbüttel der wohnortnahe Bedarf an Betreuungsplätzen gedeckt ist. Auch aus der Aufgabe der Einrichtung in Lehdorf erwächst nicht die Notwendigkeit, auf der Fläche Bundesallee / Ecke Staufenbergstraße eine neue Einrichtung zu bauen. Die Sicherung der Nahversorgung ist gleichermaßen eine Aufgabe der kommunalen Daseinsfürsorge zugunsten aller Bewohner des Stadtteiles Kanzlerfeld. Nahversorgungseinrichtungen erfordern eine integrierte Lage. Der Sicherung der Nahversorgung durch Schaffung eines neuen Planungsrechtes zur Umsiedlung und Erweiterung des vorhandenen Lebensmittelbetriebes in zentraler Lage des Stadtteiles wird insofern der Vorzug gegeben.
1.36	c) In den Planunterlagen ist nachzulesen, dass beabsichtigt sei, am bisherigen Supermarktstandort am David-Mansfeld-Weg einen Getränkemarkt zu etablieren. Der für diesen Bereich gültige B-Plan setzt den Standort als WA-Gebiet fest. Ein reiner Getränkemarkt der angedeuteten Größe wäre dort bauplanungsrechtlich unzulässig. - Was wiederum das gesamte planerische Konzept nördlich und südlich der Bundesallee in Frage stellen würde.	Warum ein Getränkemarkt mit einer Größe von ca. 400 m² Verkaufsfläche am Altstandort planungsrechtlich unzulässig sein soll, die Erweiterung des dort vorhandenen Lebensmittelmarktes auf über 1000 m² hingegen als unproblematisch gesehen wird, kann nicht nachvollzogen werden.
1.37	<u>Fazit:</u> Bei Zusammenschau aller vorstehend und in vorangegangenen Stellungnahmen bereits gerügten Mängel und Ungereimtheiten bleibt festzustellen, dass die Planung in der vorliegenden Fassung das Bauplanungsrecht nicht richtig umsetzt.	Die von den Einwendern vertretene Auffassung, der Planung fehle es an der Planrechtfertigung und sie missachte den Trennungsgrundsatz ist nicht zutreffend. Die gerügte Anwendung des 13a – Verfahrens wird in Kenntnis neuer Rechtsprechung durch die Umstellung auf ein klassisches Aufstellungsverfahren ersetzt. Etwaige Mängel in der Abwägung und im Schallschutzkonzept werden korrigiert. Im Rahmen der Verfahrensumstellung wurden die Gutachten zum Thema Einzelhandel, Verkehr und Lärm aktualisiert und überprüft, ein Umweltbericht angefertigt, die Kubatur des Gebäudes verkleinert sowie die Gestaltung verbessert.
1.38	<u>Anlage 1</u> Wortlaut der Stellungnahme vom 14.08.2014 siehe lfd. Nr.1 der Anlage 7a, der Beschlussvorlage 18-09724	Wortlaut der Stellungnahme der Verwaltung siehe lfd. Nr.1 der Anlage 7a der Beschlussvorlage 18-09724

1.39	<u>Anlage 2</u> Wortlaut der Stellungnahme vom 01.02.2016 siehe lfd. Nr. 1 der Anlage 7b der Beschlussvorlage 18-09724	Wortlaut der Stellungnahme der Verwaltung siehe lfd. Nr.1 der Anlage 7b der Beschlussvorlage 18-09724
1.40	<u>Anlage 3</u> <u>Schreiben von Akustikbüro Göttingen vom 26.01.2017 an Name</u> Nachfolgend nehme ich Stellung zu der überarbeiteten Geräuschimmissionsprognose zum geplanten Lebensmittelmarkt im Franz-Rosenbruch-Weg in Braunschweig. Im Schreiben 16102b1 vom 26.01.2016 hatte ich ja bereits einige grundsätzliche Unzulänglichkeiten angesprochen. Teilweise sind nun Veränderungen im Gutachten vorgenommen worden. Allerdings bleiben noch Bedenken gegenüber der vorgelegten Prognose bestehen, auf die ich im Folgenden eingehe. Prinzipiell wurde versucht, eine Verringerung der Beurteilungspegel durch die Erhöhung der einen Schallschutzwand und absorbierende Ausführung Wandflächen des Marktgebäudes zu erreichen. Ziel der Geräuschimmissionsprognose muss es sein, darzustellen, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm in der Nachbarschaft bei dem Betrieb eines Marktes eingehalten bzw. unterschritten werden. Die Betrachtungen zur Bauleitplanung sind in Ergänzung dazu möglich, können aber keine geringere Schutzwürdigkeit oder Schutzbedürftigkeit zur Folge haben, da die Abwägung sonst fehlerhaft wäre. Insofern reicht es hier aus, die Prognose bezüglich der Regelungen der TA Lärm zu prüfen. Zum Abschnitt <i>Untersuchungsmethodik</i> ist anzumerken, dass vom Verfasser nicht unterschieden wird zwischen den Regelungen der TA Lärm und der DIN 18005. Die Richtwerte der TA Lärm und die Orientierungswerte der DIN 18005 werden vermischt und so die Anforderungen teilweise falsch wiedergegeben: die Immissionsrichtwerte für MK-Gebiete der TA Lärm tagsüber/ nachts betragen 60/45 dB und nicht 65/50 dB. Pegelspitzen (maximale Pegel) sind dagegen in DIN 18005 nicht relevant. Die Abgrenzung ergibt sich aus den jeweils definierten Anwendungsbereichen der beiden Richtlinien. Das Vermischen der unterschiedlichen Werte ist verwirrend und legt nahe, dass der Verfasser die Grundregeln des Immissionsschutzes nicht geläufig sind. Die Regelungen der DIN 18005 haben in der Immissionsprognose nach TA Lärm nichts verloren.	Dem 1. Absatz kann uneingeschränkt gefolgt werden. Dies wurde in der vorliegenden Geräuschimmissionsprognose der AAS auch getan (vgl. u. a. Nr. 1 Aufgabenstellung 2. Abs. (S. 3) im Gutachten). Da es sich um ein Bauleitplanverfahren handelt, wurden die Orientierungswerte der DIN 18005 im Abschnitt Untersuchungsmethodik ergänzend aufgeführt. Vom Gutachter wird mehrmals verdeutlicht, dass der verursachte Lärm als Gewerbelärm nach der TA Lärm zu ermitteln und zu beurteilen ist (u.a. S. 5, Abs. 1). Es ist richtig, dass die Immissionsrichtwerte für MK-Gebiete gem. TA Lärm 60/45 dB(A) betragen. Die Tabelle auf S.5 des Gutachtens vom 29.07.2016 könnte hier missverstanden werden. Hier werden sowohl die Orientierungswerte der DIN 18005 als auch die Immissionsrichtwerte der TA Lärm aufgeführt. Bei der TA Lärm ist der Immissionsrichtwert für Kern-, Dorf- und Mischgebiete gleich (60/45). Bei der DIN 18005 beträgt nur der Orientierungswert für Dorf- und Mischgebiete 60/45, der für Kerngebiete beträgt 65/55 bzw. 50. Dies hätte ggf. besser verdeutlicht werden können, hat aber keinerlei Auswirkungen auf die Prognose. Ergänzende Anmerkung: Im 2. Satz des ersten Absatzes führt der Einwender selber an, dass die Orientierungswerte der DIN 18005 ergänzend angeführt werden können, nichts anderes wurde in der vorliegenden Geräuschimmissionsprognose der AAS getan.

1.41	Im Weiteren (Seite 6, 3. Absatz) wird so der Eindruck erweckt, dass die Immissionsrichtwerte einem Abwägungsprozess unterliegen könnten. Dies ist falsch, da die Abwägung aller Belange in der Bauleitplanung vorgenommen wird, die Richtwerte der TA Lärm aber zwingend einzuhalten sind. Ausnahmen gibt es bei Gemengelagen, die hier aber nicht zur Debatte stehen. Insbesondere der letzte Satz des Abschnittes legt nahe, dass passive Schallschutzmaßnahmen (Lärmschutzfenster) gegenüber gewerblichen Lärmquellen möglich wären. Dies ist ebenso falsch.	Es ist zutreffend, dass die Immissionsrichtwerte der TA zwingend einzuhalten sind. Dies ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens abschließend nachzuweisen. Eine Abwägung ist nur auf Ebene der Bauleitplanung möglich und wurde auch nicht in der Prognose vorgenommen. Auch passive Schallschutzmaßnahmen (Lärmschutzfenster) wurden an keiner Stelle im weiteren Verlauf der Prognose diskutiert und sind auch nicht möglich, da der Immissionsort bei gewerblichen Geräuschquellen 0,5 m vor dem geöffneten Fenster liegt.
1.42	Auf Seite 7, erster Abschnitt, wird auf das alternative Verfahren (zur Berechnung der Bodendämpfung) verwiesen. Dieses Verfahren wird in der vorliegenden Prognose notwendig, da die Prognose nicht in Frequenzbändern vorgenommen wurde, wie es in TA Lärm, A.2.3.1 als Normalfall beschrieben ist. Nur im Ausnahmefall, wenn nämlich die Emissionsdaten nur als Einzahlwerte zur Verfügung stehen, ist dies angezeigt. Die Emissionsdaten liegen für alle hier betrachteten Schallquellen in Terzbändern oder wenigstens in Oktavbändern vor. Ob die Abschätzung als Einzahlwert eine Abschätzung zur ungünstigen Seite hin ist, hängt dann vom Frequenzgang ab. So ist die Abschirmwirkung von Lärmschutzbauwerken bei tiefen Frequenzen geringer. Im vorliegenden Fall werden gerade ja Abschirmbauwerke notwendig, um die Immissionsrichtwerte einhalten zu können. Die Argumentation greift also zu kurz und muss für den vorliegenden Fall daher in Frage gestellt werden.	Im vorliegenden Fall wird richtigerweise das alternative Verfahren entsprechend der DIN ISO 9613-2 angewendet. Gemäß der TA Lärm A.2.3 „Detaillierte Prognose“ kann dieses Verfahren angewendet werden, wenn die Emissionsdaten nur als A-bewertete Schallpegel vorliegen. Sind nur A-bewertete Schallleistungspegel bekannt, können die Dämpfungswerte bei 500 Hz verwendet werden, um die resultierende Dämpfung abzuschätzen. Für die vorliegenden schalltechnisch relevanten Emittenten liegen die Emissionsdaten ausschließlich als Einzahlwerte vor (Bsp. Parkplatzgeräusche, Warenumschlag, Lkw Geräusch). Aus diesem Grund werden die Schallausbreitungsberechnungen gemäß TA Lärm bzw. DIN ISO 9613, Teil 2 mit der Mittenfrequenz von 500 Hz durchgeführt.
1.43	Im vierten Abschnitt wird der Eindruck erweckt, dass die Berücksichtigung von $C_0 = 0$ eine Abschätzung zu sicheren Seite wäre. Bei den geringen Abständen wie im vorliegenden Fall spielt C_0 allerdings keine Rolle, daher wird hier auch nichts zu sicheren Seite hin abgeschätzt.	Die meteorologische Korrektur C_{met} ist nach DIN ISO 9613-2 zu berechnen. Hierbei spielen die Höhen der Schallquellen und der Immissionsorte sowie die Entfernungen zwischen Emittenten und Immissionsorten eine entscheidende Rolle. Im vorliegenden Fall ist die Entfernung von den Emittenten zu den Immissionsorten gering, so dass C_{met} vernachlässigt werden kann. Richtigerweise wurde daher in der Prognose auch $C_0 = 0$ dB gesetzt. Dies entspricht einer Mitwindssituation, so dass es sich in gewisser Weise schon um einen pessimalen Ansatz handelt.
1.44	Auf Seite 8 wird eine Gleichung angegeben, die angeblich aus der DIN ISO 9613-2 stammen soll. Dort ist sie so allerdings nicht vorhanden: Es gilt: $L_{fr} (DW) = L_W + D_C - A$	Die Gleichung trifft in der DIN ISO 9613-2 zu für die Rechnung in Oktavbändern. Für die Ansätze und Ergebnisse der Prognose spielt dies jedoch keine Rolle. Der Einwender hat sehr wohl verstanden, dass in der Prognose nach dem Verfahren nach Abschn. 7.3.2 der DIN ISO 9613-2 gerechnet wurde, bei dem

	Dabei ist LW der Oktavband-Schallleistungspegel der Punktschallquelle, in Dezibel, bezogen auf eine Bezugsschallleistung von einem Picowatt. (1 pW)- Also eben gerade nicht der A-bewertete Schallleistungspegel. A bezeichnet in dieser Formel die Oktavbanddämpfung! Es wird also eine Formel ohne Herleitung verwendet und behauptet, sie wäre in einer Richtlinie so dargestellt, was aber nicht stimmt. Dies ist irreführend und kann gerade in einer so knapp gerechneten Untersuchung nicht toleriert werden!	die Schallausbreitungsrechnung auf der Basis der Mittenfrequenz von 500 Hz durchgeführt wird, denn genau dies hat er mehrfach als aus seiner Sicht kritikwürdig angesprochen.
1.45	Im letzten Absatz wird auf Anmerkung 1 der DIN ISO 9613-2 verwiesen, um die Berechnung allein im 500 Hz Frequenzband zu rechtfertigen. Daher sei die Anmerkung hier wiedergegeben: <i>Sind nur A-bewertete Pegel Schallleistungspegel der Schallquellen bekannt, können die Dämpfungswerte bei 500 Hz verwendet werden, um die resultierende Dämpfung abzuschätzen.</i> Bei Berechnungen lediglich im Frequenzband 500 Hz kann die Dämpfung also nur geschätzt werden. Dieses Verfahren ist für eine detaillierte Prognose nicht geeignet. Die Genauigkeit der Pegel für Breitbandquellen bezogen auf die hier vorhandenen Höhen und Abstände kann dagegen nach DIN ISO 9613-2 mit - ± 3 dB abgeschätzt werden für Situationen, wo weder Reflexionen noch Abschirmung auftreten. Im vorliegenden Fall sind aber Reflexionen und Abschirmungen für die berechneten Pegel relevant, daher kann die Genauigkeit auch deutlich geringer sein. Die Ergebnisse der Berechnungen liegen daher nicht auf der sicheren Seite, wie auf Seite 9, Absatz 2 behauptet sondern sie entsprechen einer Schätzung.	Das alternative Verfahren nach Abschn. 7.3.2 der DIN ISO 9613-2 ist das für derartige Prognosen übliche Verfahren und nach TA Lärm, Abschn. A2.3.1, für eine detaillierte Prognose zulässig.
1.46	Auf Seite 9 wird behauptet, dass die Immissionen des öffentlichen Straßenverkehrslärms nach RLS 90 beurteilt würde. Die RLS-90 ist eine Berechnungsvorschrift. Beurteilt wird der Verkehrslärm für die Immissionsprognose nach der Verkehrslärmschutzverordnung (16.BImSchV) unter den Voraussetzungen, die die TA Lärm vorgibt. In der Bauleitplanung unterliegen die Orientierungswerte dem Abwägungsprozess in den Grenzen der Verkehrslärmschutzverordnung. In der hier vorliegenden Prognose werden unterschiedliche Richtlinien miteinander vermengt, die eben gerade trennscharf auseinanderzuhalten sind, damit man deren Wirkung nachvollziehen kann.	Gem. Nr. 7.4 der TA Lärm sollen Geräusche des An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen in einem Abstand von bis zu 500 m von dem Betriebsgrundstück durch organisatorische Maßnahmen soweit wie möglich vermindert werden, soweit sie den Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche für den Tag oder die Nacht um mindestens 3 dB(A) erhöhen, keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt ist und die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV erstmals oder weitergehend überschritten werden. Der Beurteilungspegel für den Straßenverkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen ist zu berechnen nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90). Auf

		Seite 9 werden die o. g. Kriterien richtig abgeprüft.
1.47	Auf Seite 11, Absatz 2 wird ohne weitere Erklärung behauptet, eine Vorbelastung wäre nicht vorhanden. Ohne Angaben, warum eine Vorbelastung nicht vorhanden ist, kann diese Aussage nicht akzeptiert werden und es wäre nachzuweisen, dass die Zusatzbelastung mindestens 6 dB unterhalb der Immissionsrichtwerte bleiben wird.	Diesem Einwand kann nicht gefolgt werden. Sowohl der Gutachter als auch die Untere Immissionsschutzbehörde haben das Plangebiet und die Umgebung im Vorfeld besichtigt. Eine Vorbelastung durch Anlagen, die in den Anwendungsbereich der TA Lärm fallen ist hier nicht gegeben. Ob der Gutachter der Einwender einen solchen Ortstermin durchgeführt hat, ist nicht ersichtlich.
1.48	Auf Seite 12 wird angegeben, dass Mitarbeiter nicht auf dem Kundenparkplatz parken dürfen. Wo parken die Mitarbeiter dann? Dies ist weltfremd und daher als Grundlage für die Berechnung nicht geeignet. Eine andere Frage ist, ob ein Betrieb ohne den Nachweis für Parkplätze der eigenen Mitarbeiter überhaupt genehmigungsfähig ist? Dies ist eine rechtliche Frage, die von hier nicht geklärt werden kann.	Bei der Ermittlung des Stellplatzbedarfes werden die Richtzahlen für den Einstellplatzbedarf nach den Ausführungsbestimmungen der NBauO zugrunde gelegt. Der Stellplatznachweis umfasst sowohl die Kunden- als auch Mitarbeiterstellplätze.
1.49	Auf Seite 13, drittletzter Absatz wird der Zuschlag für den Durchfahrtanteil halbiert. Dies sieht die Parkplatzlärmstudie nicht vor. Letztlich kommt es nämlich darauf an, wo auf der Fläche die Mitarbeiter dann parken. Es ist also entweder das zusammengefasste Verfahren nach Richtlinie zu verwenden oder das getrennte Verfahren. Das getrennte Verfahren ist im vorliegenden Fall eigentlich auch angeraten, da die Fahrgassen und die Stellplätze als Quellen örtlich präziser festgelegt werden können und so die zu erwartende Abschirmwirkung von LS-Maßnahmen realistisch modelliert werden können. Das zusammengefasste Verfahren liefert dagegen nur eine Abschätzung aufgrund der Verteilung aller Vorgänge auf den gesamten Parkplatz.	Bei der Parkplatzlärmstudie handelt es sich um eine Empfehlung. Die Parkplatzlärmstudie stellt zwar den Stand der Technik dar und wurde in der vorliegenden Prognose auch angewendet. Im Einzelfall kann jedoch in begründeten Fällen von den in dieser Studie genannten Zuschlägen und Annahmen abgewichen werden. Dies ist im vorliegenden Fall mit ausreichender Begründung erfolgt. Im Übrigen wurde in der Aktualisierung des Gutachtens vom 23.04.2018 nunmehr das getrennte Verfahren angewandt.
1.50	Auf Seite 18 wird davon ausgegangen, dass auch das Dach der Anlieferung ein Schalldämm-Maß von 40 dB ohne Weiteres erreichen würde. Dem ist üblicherweise nicht so. Leichte Dächer weisen viel mehr eine deutlich geringere Schalldämmung auf. Eher typisch sind hier $R'_{w,} = 25$ dB zum Beispiel für Trapezblechkonstruktionen. Hier fehlen die entsprechenden Vorgaben für die spätere Realisierung. Nimmt man an, dass z.B. ein Dach mit nur $R'_{w,} = 25$ dB hergestellt würde, dann resultierte ein Schalleistungspegel der Dachfläche von ca. $L_{WA} = 87$ dB. Damit wäre eine stärkere Schallquelle als das betrachtete Tor vorhanden, die bei freier Schallausbreitung am Immissionsort 4 einen Pegel von $L_{A,Dach} \approx 37,0$ dB erzeugen würde und	Die gestellten Anforderungen sind im nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren durch geeignete und nachvollziehbare Bauantragsunterlagen nachzuweisen. Entsprechende Auflagen werden in der Baugenehmigung erteilt. In der Aktualisierung des Bebauungsplanes wird eine Festsetzung zur Einhaltung eines Schalldämm-Maßes von ≥ 40 dB bei den Außenbauteilen der Ladezone ergänzt.

	damit eine - wenn auch nur geringe - Pegelerhöhung am Immissionsort bewirkte. Die Darstellung und Nennung der Schallschutzmaßnahmen wie Schalldämmung der Einhausung (Wände, Dach) der Ladezone mit Bauteilen muss die mindestens $R'_{w,R} \geq 40$ dB erreichen, fehlt aber in der Zusammenstellung der Maßnahmen (Zusammenfassung Seiten 25 u. 26).	
1.51	Auf Seite 19 wird von einem Prognosewert von 73 dB(A) für den maximalen Schalleistungspegel der Rückkühler angesetzt. Hier ist eine Berücksichtigung einer zu vermeidenden Tonhaltigkeit als Vorgabe notwendig. Die Definition eines Vorgabe-Spektrums ist auch daher notwendig, da die Berechnungen ja nur für 500 Hz durchgeführt wurden, Rückkühler aber auch maßgebliche Frequenzanteile unterhalb von 500 Hz aufweisen und oft tonhaltig und/ oder tieffrequent sind.	Haustechnischen Anlagen wie z.B. Rückkühler sind körperschallentkoppelt zu montieren und nach dem Stand der Technik ohne tonale Komponente entsprechend der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ zu errichten. Auch dies ist eine entsprechende Auflage im nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren.
1.52	Auf Seite 20 wird eine notwendige Absorption bzw. eine Verminderung des Reflexionsschalls um $\Delta L_{\alpha} \geq 4$ dB angesetzt. Übliche absorbierende Maßnahmen an Lärmschutzbauwerken werden hochabsorbierend ausgeführt, also mit $\Delta L_{\alpha} \geq 8$ dB. Der geringere angesetzte Wert entspricht nicht dem Stand der Lärminderungstechnik. Insbesondere wäre zu prüfen gewesen, ob durch die wirksamere Absorption ggf. die sehr große Höhe der Lärmschutzwand südöstlich hätte verringert werden können.	Mit dem vom Gutachter angesetzten 4 dB werden die Immissionsrichtwerte eingehalten. Die Anwendung höherer Werte bringen hier nur eine marginale Verbesserung.
1.53	Die Betrachtungen zur Qualität der Prognose gehen weiterhin davon aus, dass keine Abschirmung vorliegt. Als Pegelminderungsmaßnahmen sind aber genau Abschirmbauwerke vorgeschlagen worden. Bei einem Erwartungswert im ungünstigsten Fall von - 0,1 dB unter dem Richtwert, ist unter Beachtung der zusätzlichen Unsicherheiten bezüglich des Einflusses der Abschirmung und der Reflexionen die Unterschreitung des Immissionsrichtwertes weiterhin nicht sichergestellt.	Bei Prognoseberechnungen ist die Ermittlung des Beurteilungspegels immer mit einer gewissen Prognoseunsicherheit verbunden. Dabei sind sowohl Schwankungen nach oben als auch nach unten vom wahren Wert zu erwarten. Mit der Prognoseberechnung soll die Einhaltung eines Immissionsrichtwertes nachgewiesen werden. Die Frage, wann der Immissionsrichtwert unter Berücksichtigung der Prognosegenauigkeit als eingehalten anzusehen ist, wird in den Bundesländern nicht einheitlich beantwortet. In den meisten Bundesländern wird davon ausgegangen, dass für die Betrachtung maßgeblich ist, was bei einer eventuellen Nachmessung festgestellt werden wird. Für die Abschätzung, ob bei einer Nachmessung unter Berücksichtigung des dann üblicherweise anzubringenden Messabschlags von 3 dB(A) gemäß Nr. 6.9 der TA Lärm die Einhaltung des Immissionsrichtwertes nachgewiesen wird, ist eine Betrachtung des Feh-

		lers notwendig, der sich aus den Prognoseunsicherheiten der einzelnen Geräuschquellen ergibt. Dazu muss zunächst der prognostizierte Beurteilungspegel kleiner als der Immissionsrichtwert (IRW) oder gleich dem IRW (mathematische Rundung) sein. Eine Berechnung der Standardabweichung für den maßgeblichen Emittenten (hier: Parkplatz) wurde in der vorliegenden Geräuschimmissionsprognose vorgenommen. Es errechnet sich ein oberer Vertrauensbereich zu $L_a = L_r + 2,3 \text{ dB}$. Bei Berücksichtigung weiterer Geräuschquellen wird der obere Vertrauensbereich kleiner. In der vorliegenden Geräuschimmissionsprognose wurden weiterhin konservative Annahmen getroffen, so dass davon ausgegangen werden kann, dass die Immissionsrichtwerte tags und nachts sicher eingehalten werden.
1.54		<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Das Bebauungsplanaufstellungsverfahren wurde auf ein „Normalverfahren“ umgestellt. In diesem Zusammenhang wurden das Einzelhandelsgutachten, das Verkehrsgutachten sowie das Schallgutachten überarbeitet. Für den Bebauungsplan wurde ein Umweltbericht einschließlich einer Eingriffsbilanzierung angefertigt. Der Vorhabenentwurf wurde in verschiedenen Parametern geändert. Die Änderungen betreffen insbesondere die Reduzierung der Verkaufsfläche und des Bauvolumens, die Gestaltung und das Schallschutzkonzept. Auf dieser Grundlage wurden die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sowie die Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes geändert und werden gemäß § 4a (3) BauGB erneut öffentlich ausgelegt.
2	Stellungnahme Nr. 2 Schreiben von Name vom 10.01.2017	Stellungnahme der Verwaltung
2.1	Ich wende ich mich gegen das geplante Bauvorhaben mit folgender Begründung: Das geplante Gebäude ist zu groß, zu hoch und fügt sich auch von seiner optischen Gestaltung her in keiner Weise in die bestehende Bebauung ein. Es gehört aufgrund seiner Ausmaße und seines Erscheinungsbildes und der von ihm ausgehenden Emissionen nicht in ein reines Wohngebiet, nicht mal in ein allgemeines Wohngebiet, sondern vielmehr in ein Gewerbegebiet, auch im Hinblick auf das zu erwartende erhöhte Verkehrsaufkommen.	Das überarbeitete Einzelhandelsgutachten bestätigt, dass der geplante Lebensmittelmarkt als wohnortbezogener Nahversorger eingestuft werden kann. Ein Nahversorger erfordert eine integrierte Lage innerhalb eines Wohnstandortes. In der Nachbarschaft befinden sich neben einzelnstehenden Einfamilienhäusern auch gereifte Baustrukturen, die, wenn auch kleinteilig, längere geschlossene Baukörperabschnitte bilden. Entsprechende großformatige Bauformen sind auch auf der nördlichen Seite der Bundesallee zu finden. Insofern sind die Abmessungen durchaus als verträglich zu betrachten. Im Übrigen ist die Betonung eines Standortes, insbesondere

		der Ortsmitte, durch die Architektur, die Ausformung des geplanten Gebäudes als Solitär und die Wahl von Baumaterialien ein legitimer städtebaulicher Belang. Es besteht nicht der Anspruch, die neue Bebauung quasi gestaltungsgleich mit den rückwärtig liegenden Wohngebäuden herzustellen. Die vorgesehene Nutzung und die Lage an der Bundesallee rechtfertigen einen eigenständig wahrnehmbaren Baukörper. Gleichwohl wurden bei der Überarbeitung des Vorhabens in der Gestaltung Stilelemente der örtlichen Bauvorschriften des angrenzenden Bebauungsplans aufgenommen.
2.2	Das Argument der Stadt, sie hätte für die Nahversorgung der Bürger zu sorgen und ohne den geplanten Neubau würde Herr Görge seinen Standort im Kanzlerfeld als unrentabel aufgeben, so dass die Nahversorgung gefährdet wäre, vermag in keiner Weise zu überzeugen: Der bestehende Görgemarkt floriert bestens, denn wann immer ich den Laden betrete, sind dort zahlreiche Kunden anzutreffen, besonders natürlich von Donnerstag bis Samstag. Hat Herr Görge denn entsprechende Bilanzen des Kanzlerfelder Görgemarktes vorgelegt, aus dem Unrentabilität des Ladens in der jetzigen Form zweifelsfrei zu entnehmen ist? Der bestehende Görgemarkt reicht von seiner Größe her aus, um die Nahversorgung der Kanzlerfelder sicher zu stellen. Die geplante erhebliche Vergrößerung durch den Neubau kommt lediglich dem Streben Herrn Görge nach Gewinnmaximierung entgegen, weil er hofft, durch den Neubau noch mehr Kunden aus dem Durchgangsverkehr auf der Bundesallee abzugreifen. Die damit verbundenen Nachteile (Lärm, erhöhtes Verkehrsaufkommen, Zerstörung des Stadtbildes) sind dann von den Anwohnern zu tragen, obwohl sie kein Interesse an dem Neubau haben.	Bereits in der Nahversorgungsuntersuchung für die Gesamtstadt Braunschweig aus dem Jahr 2004 wurde für den Nahversorgungsteilbereich Kanzlerfeld konstatiert: „Aufgrund der sehr geringen Verkaufsflächen der zwei im Teilbereich ansässigen Lebensmittelbetriebe erscheint die Nahversorgung langfristig gefährdet...“ Die in der Untersuchung erfassten zwei Lebensmittelbetriebe wurden tatsächlich geschlossen. Der im Stadtteilzentrum David-Mansfeld-Weg befindliche Markt konnte nach einiger Zeit des Leerstandes wiederbesetzt werden. Bei den Verhandlungen wurde aber deutlich, dass zur langfristigen Sicherung eine Vergrößerung der vorhandenen Verkaufsflächen notwendig ist. Eine Vergrößerung der Verkaufsfläche innerhalb des Bestandes ließ sich nicht realisieren. Eine Vergrößerung durch Erweiterung des Gebäudekomplexes ist aufgrund der komplexen Eigentumssituation nicht realistisch. In dem vom Rat der Stadt Braunschweig 2010 beschlossenen Standortkonzept Zentrale Versorgungsbereiche wurden zur Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes die Abgrenzungen der zentralen Versorgungsbereiche definiert. Im Versorgungsteilbereich Kanzlerfeld wurde explizit im Hinblick auf die langfristige Sicherung des Nahversorgungszentrums der zentrale Versorgungsbereich vergrößert festgelegt, um eine Flächenverlagerung und Vergrößerung des ansässigen Lebensmittelmarktes auf die dem Zentrum südlich gegenüberliegende Freifläche zu ermöglichen. Nach § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB ist die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche nach den Grundsätzen der Bauleitplanung eine grundsätzliche Aufgabe der Gemeinde. Um dieser Aufgabe gerecht zu werden muss sie nicht erst reagieren, wenn durch Schließungen von Betrieben die

		Nahversorgung nicht mehr gewährleistet ist, sondern muss vorausschauend handeln um die Nahversorgung zu sichern. Ein angemessener und akzeptierter Nahversorgungsmarkt innerhalb des Plangebietes ist dabei auch eine wichtige Voraussetzung, um überhaupt dauerhaft ein Nahversorgungsangebot in fußläufiger Entfernung zu den Wohnbereichen im Kanzlerfeld zu sichern. Vor diesem Hintergrund ist die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes OE 39 „Franz-Rosenbruch-Weg“ zur Realisierung eines Lebensmittelbetriebes erforderlich, um die Aufgabe der Gemeinde im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB zu erfüllen. Damit ist ein Planerfordernis im Sinne von § 1 Abs. 3 BauGB gegeben. Die Verlagerung des Betriebes auf die andere Seite der Bundesallee, einschließlich einer angemessenen Vergrößerung der Verkaufsfläche, ermöglicht die Sicherung des ansässigen Betriebes innerhalb des für den Stadtteil festgelegten Nahversorgungsbereiches. Gleichwohl sind die Orientierungswerte nach DIN 18005 sowie die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm der benachbarten Wohnbebauung einzuhalten in Bezug auf hinzutretende Emissionen.
2.3	In ihrem „Standortkonzept Zentrale Versorgungsbereiche von 2010“ spricht sich die Stadt dafür aus, lediglich als Ausnahmeregelung (!!!) in Stadtquartieren mit mindestens 5.000 Einwohnern im Nahbereich eines Marktstandortes die Bruttogeschossfläche eines Vollsortimenters bis zu 1500 m² zuzulassen, sofern dadurch keine benachbarten Zentren negativ tangiert werden. Zunächst einmal stellt sich hier die Frage, was die Stadt zu so einer Aussage bewogen hat? War diese Regelung auf Drängen von Unternehmerseite erfolgt oder welche sachlich nachvollziehbaren Argumente lagen dem zu Grunde? Darf es denn sein, dass eine solche Ausnahmesituation hier schon deshalb angenommen wird, weil ein Unternehmer mit der Schließung seines Geschäftes droht, sofern man all seine Wünsche nicht erfüllt?	Im Jahr 2004 wurde eine Nahversorgungsuntersuchung für den gesamten Stadtbereich in Auftrag gegeben, um einen Überblick über konkrete Handlungsbedarfe und Entwicklungspotentiale zur Gewährleistung einer flächendeckenden Nahversorgung zu erhalten. Auf Grundlage der Untersuchungen wurden Handlungsempfehlungen formuliert, die in der Aktualisierung des Einzelhandelskonzeptes von 2005 aufgenommen wurden. Der Rat der Stadt hat das Einzelhandelskonzept einstimmig bestätigt und beschlossen, die Empfehlungen der Einzelhandelsuntersuchung umzusetzen.
2.4	Im Acocella-Gutachten von 2004 ist für Braunschweig im Sortiment Nahrungs- und Genussmittel ein Versorgungsgrad von 107 % ermittelt worden. Seit dem Gutachten von 2004 sind in Watenbüttel und Lehdorf ein neuer Lidl-Markt und ein neuer Rewe-Markt gebaut worden, zudem wurden die bestehenden Märkte Aldi und Penny durch größere Neubauten ersetzt. Dies hat sich	Auch wenn für die Gesamtstadt eine rechnerische Vollversorgung von 107 % ermittelt wurde, so wurde in der gleichen Untersuchung konstatiert, dass für den Nahversorgungsbereich Kanzlerfeld im Sortiment Nahrungs- und Genussmittel nur ein Versorgungsgrad von ca. 35 % vorliegt. Darüber hinaus wurde in der Untersuchung festgestellt:

	auch positiv auf die Nahversorgung im Kanzlerfeld ausgewirkt. Der sehr gute Versorgungsgrad in Braunschweig bedeutet aber auch, dass jeder zusätzliche Markt oder massive Flächenerweiterungen im Bestand nicht per se zu einer weiteren Angebotsverbesserung führen. Vielmehr würden dadurch lediglich Umsatzumverteilungen und ggf. Betriebsschließungen gefördert werden...."	„Aufgrund der sehr geringen Verkaufsflächen der zwei im Teilbereich ansässigen Lebensmittelbetriebe erscheint die Nahversorgung langfristig gefährdet...“ Die in der Untersuchung erfassten zwei Lebensmittelbetriebe wurden tatsächlich geschlossen. Der im Stadtteilzentrum David-Mansfeld-Weg befindliche Markt konnte nach einiger Zeit des Leerstandes wiederbesetzt werden. Bei den Verhandlungen wurde aber deutlich, dass zur langfristigen Sicherung eine Vergrößerung der vorhandenen Verkaufsflächen notwendig ist. Eine Vergrößerung der Verkaufsfläche innerhalb des Bestandes ließ sich nicht realisieren.
2.5	Ein riesiger neuer Markt im Kanzlerfeld würde diese benachbarten neuen Geschäfte massiv negativ beeinflussen! Deshalb brauchen wir keinen neuen, überdimensionierten Lebensmittelmarkt im Kanzlerfeld, da dieser die Struktur der Nachbarzentren massiv schädigen würde! Was wir in den Ortsteilen Watenbüttel/ Kanzlerfeld/ Lehdorf dringend brauchen wäre ein Drogeriemarkt wie z.B. DM oder Rossmann!	Im Rahmen des aktualisierten Einzelhandelsgutachtens wurde die Auswirkung auf benachbarte Lebensmitteleinzelhandelsstandorte analysiert. Daraus wurde die Verträglichkeit einer maximalen Verkaufsfläche des neuen Marktes abgeleitet. Die Einschätzung, es gäbe einen Bedarf an Einzelhandelsbetrieben im Sortiment Drogerie/ Parfümerie deckt sich mit den Ausführungen des Einzelhandelsgutachtens. Hier liegt ein sehr geringer Versorgungsgrad, bzw. eine sehr geringe Bindungsquote vor, zumal der bisher im Einkaufszentrum am David-Mansfeld-Weg ansässige Drogeriemarkt zwischenzeitlich geschlossen wurde. Die Grundversorgung mit Drogerieartikeln kann jedoch mit dem geplanten Vollversorger verbessert werden.
2.6	Der notwendigen Nahversorgung dient ein Lebensmittelvollversorger nach Maßgabe der Fachleute auch nur dann, wenn man ihn gut zu Fuß erreichen kann. Um zu ermitteln, welche Einwohner von einer sogenannten Nahversorgung erfasst werden, wird um bestehende Einkaufsmöglichkeiten in der Regel mit einem Radius von 500 m ein Kreis gezogen. Tut man dies sowohl beim bestehenden als auch beim neu geplanten Görgemarkt, erkennt man unschwer, dass 2/3 der Bevölkerung im Kanzlerfeld auch nach dem Neubau weiterhin von der Nahversorgung abgeschnitten sein werden! Sie müssten weiterhin ins Auto steigen, wenn sie einkaufen wollen!!!	Eine gute Nahversorgungssituation kann grundsätzlich angenommen werden, wenn die für die Bevölkerung relevanten Nahversorgungseinrichtungen fußläufig in einem Radius von weniger als 500 m erreicht werden können. In einigen Nahversorgungsuntersuchungen wird auch ein Radius von bis zu 750 m für noch zumutbar gehalten. Die Bevölkerung, die weiter als 500 m vom nächstgelegenen Lebensmittelmarkt entfernt wohnt, sind nicht von der Nahversorgung „abgeschnitten“, es sinkt lediglich die Bereitschaft, diese Entfernung zu Fuß zurück zu legen. Die Erreichbarkeit ist jedoch für Radfahrer gut gewährleistet. Solche größeren Entfernungen sind typischerweise mit der Struktur großer Einfamilienhausgebiete verbunden und deshalb in solchen Gebieten nicht zu vermeiden.
2.7	Anstatt sich also von Herrn Görg <i>„unter Druck setzen zu lassen“</i>, wäre es für die Kanzlerfelder deshalb kein großer Mehraufwand, in nicht mal 5 Minuten zum Einkaufen nach Watenbüttel oder Lehdorf zu fahren,	Hierdurch wird jedoch unnötiger Mehrverkehr verursacht, der sich schädlich auf die Umwelt und andere betroffene Wohnbevölkerung auswirkt.

	wenngleich ein eigener kleiner Laden in unserem Quartier durchaus angenehm wäre.	Nach dem Einzelhandelskonzept der Stadt Braunschweig soll die Nahversorgung insbesondere durch Lebensmitteleinzelhandelsbetriebe im Nahversorgungsbereich der Wohnbevölkerung, also vor Ort gesichert werden. Die zitierten Lebensmittelbetriebe liegen außerhalb des Nahversorgungsbereiches des Stadtteiles Kanzlerfeld und sind von Personengruppen, die in der Mobilität eingeschränkt sind, nur schwer zu erreichen.
2.8	Die Aufgabe der Grundversorgung übernehmen heute statt der Tante Emma-Läden im übrigen Discounter wie ALDI und überschaubare Läden wie der REWE-Markt in Watenbüttel und nicht Großmärkte wie der jetzt geplante Görgemarkt !!! Deshalb macht es eher Sinn, für die Nahversorgung in jedem Stadtteil solche kleinen Geschäfte zu haben!	Nach dem Einzelhandelskonzept soll für alle Stadtteile eine ausreichende Nahversorgung gesichert werden. Discounter wie ALDI oder Vollversorger wie REWE stellen in integrierter fußläufiger Lage gleichermaßen das Rückgrat der Nahversorgung dar. Vorhandene Einrichtungen benachbarter Stadtteile dienen jedoch nicht der Nahversorgung vor Ort. Daher soll der geplante Lebensmittelmarkt im Kanzlerfeld realisiert werden. Der geplante Lebensmittelmarkt weist im Übrigen eine kleinere Verkaufsfläche auf als der REWE-Markt in Watenbüttel.
2.9	Für die gehobeneren Ansprüche hinsichtlich Auswahl und Marken genügen einige wenige Großsortimenter wie Realkauf, wie sie Herrn Görgе jetzt wohl für das Kanzlerfeld vorschweben! Diese sollten dann aber strategisch günstig im Stadtgebiet in Gewerbegebieten verteilt werden, damit sie von möglichst vielen Leuten verkehrstechnisch gut erreicht werden können und sich nicht störend auf Wohnbebauung auswirken können.	Der zitierte großflächige Einzelhandelsbetrieb Realkauf ist um ein Vielfaches größer (> Faktor 10) als der geplante Lebensmittelmarkt im Kanzlerfeld. Betriebe solcher Größenordnung sind nicht in Gewerbegebieten, sondern nur in Sondergebieten für großflächige Einzelhandelsbetriebe zulässig.
2.10	Als Begründung für ihren Bebauungsplan verweisen sie auf ein Gutachten, nach dem Gutachter für das Kanzlerfeld für 2015 ein Nahversorgungspotential für Nahrungs- und Genussmittel von 725-750 m² sieht, das bis 2020 auf 1400-1500 m² ansteigen soll! Die Zahlen für 2015 erscheinen realistisch, dann würde aber ein unwesentlich größerer Markt als der bisherige völlig ausreichen!!! Die Zahlen für 2020 sind völlig utopisch, es sei denn, die Einwohnerzahl würde sich bis dahin verdoppeln!!! Wenn der erwartete Kundenzulauf allerdings durch den Durchgangsverkehr der Bundesallee erwartet wird, dann kann ich nur sagen, dass wir Kanzlerfelder nicht bereit sind, unser Wohngebiet durch einen Gewerbebetrieb verschandeln zu lassen, dessen Hauptnutznier ortsfremde Personen und der Betreiber sind!	Im Rahmen der Verfahrensumstellung wurde das Einzelhandelsgutachten aktualisiert. Nach den Vorgaben des Landesraumordnungsprogramms (LROP) und des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) wurden verschärfte Prüfkriterien in Form einer Auswirkungsanalyse angewandt. Nach den Prüfkriterien ist eine max. Verkaufsfläche von 920 m² im Sortiment Nahrungs- und Genussmittel sowie von 150 m² im Sortiment Drogerie/ Parfümerie verträglich. Auf dieser Basis wurden die Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfes entsprechend angepasst. Das aktualisierte Einzelhandelsgutachten hat das Vorhaben auch hinsichtlich der Klassifizierung als nichtraumbedeutsame Nahversorgung geprüft. Dies impliziert, dass die Kaufkraftbildung überwiegend aus dem fußläufigen Einzugsbereich des Vorhabens generiert werden kann.

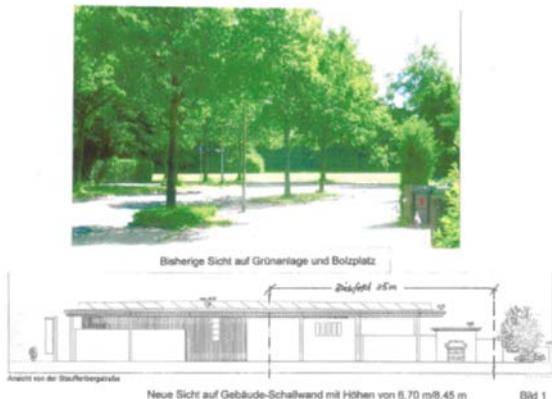
2.11	Insofern lässt die Stadt auch bei dem erneut ausgelegten Bebauungsplan nach wie vor eine baurechtlich vorgeschriebene Interessenabwägung vermissen, indem sie einseitig den monetären Interessen Herrn Görge den Weg ebnet und die berechtigten Interessen der Anwohner nicht angemessen würdigt!	Die Auffassung, die Stadt würde die monetären Interessen des Betreibers stärker werten als die Interessen der Anwohner, ist nicht zutreffend. Das Vorhaben dient der Sicherung der Nahversorgung. Die Nahversorgung dient unmittelbar den Bewohnern des Stadtteiles. Dass ein Einzelhandelsbetrieb den Marktmechanismen unterliegt und als Betrieb seine Wirtschaftlichkeit berücksichtigen muss, ist dem Betreiber nicht entgegenzuhalten. Würde das Vorhaben nicht den Zielen der kommunalen Daseinsfürsorge in Form der Sicherung der Nahversorgung dienen, würde das Planverfahren nicht von der Stadt betrieben werden.
2.12	Wohin soll es führen, wenn wir uns von einem Geschäftsmann derart unter Druck setzen lassen? Warum lässt die Stadt die Kanzlerfelder Einwohner nicht über Für und Wider des geplanten Görge-Marktes im Vergleich zu einem kleineren Markt wie bisher abstimmen? Unser Stadtteil- unsere Entscheidung! Das wäre gelebte Demokratie und würde auch dem Anschein von Korruption und Vetterwirtschaft entgegenwirken.	Das Bebauungsplanaufstellungsverfahren ist rechtlich vorgeschrieben. Eine Beteiligung in Form von Abstimmungen ist nicht vorgesehen. Im Übrigen würde eine Abstimmung über die Realisierung des Vorhabens am neuen Standort versus Verbleib des Marktes am Altstandort ins Leere laufen, da eine zukunftsfähige Ertüchtigung des Betriebes eine Vergrößerung der Verkaufsfläche bedingt, diese aber nicht am Altstandort realisiert werden kann.
2.13		<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
3	Stellungnahme Nr. 3 Schreiben von Name vom 06.01.2017	Stellungnahme der Verwaltung
3.1	Hier mein Widerspruch. 1 - Die Verkehrssituation Wir wohnen in der Name-Str. 5a und haben eine etwa 35 m Ansicht von einer 60 m langen Verbrauchermarkt-Gebäudewand, [siehe Bild 1] die uns für immer die Sicht auf eine Grünanlage mit Bolzplatz nimmt. Dafür blicken wir auf die neue Kreuzung Julius-Leber-Str./ Stauffenbergstr., mit der Ein- und Ausfahrt für Markt-Kunden und einer LKW-Ausfahrt.	Stadtentwicklung ist ein dynamischer Prozess, der sich abhängig von aktuellen Bedarfen und Belangen mehr oder weniger auf das jeweilige Umfeld auswirkt und mit stetigen Veränderungen einhergeht. Es besteht kein Grundrecht auf Unveränderbarkeit des Status Quo oder Erhalt einer schönen Aussicht. Allerdings sind bei baurechtlichen Veränderungen des Umfeldes gesetzlich garantierte Schutzansprüche der Nachbarschaft zu beachten, insbesondere die Einhaltung von Orientierungswerten sowie Lärmimmissionsrichtwerten.
3.2	Die Stauffenbergstr. und unsere Julius-Leber-Str. sind die beiden Ein- und Ausfahrtstraßen des Kanzlerfeldes Süd-West, und hier im Bereich des geplanten Verbrauchermarktes, müssen täglich alle Fußgänger, Schulkinder, KITA-Kinder, Radfahrer, PKWs der Anwohner und Fahrzeuge aller städtischen Dienste, Liefer-, Bau-Fahrzeuge, diesen Bereich queren, begehen bzw. befahren. Das ist eine Gefahrenquelle, da angeblich 30 % der PKW-Kunden diese neue Ein-	Auch wenn beim Ausfahren vom Parkplatz des geplanten Marktes auf die Stauffenbergstraße und die Bundesallee Fahrtrichtungen und Abzweigmöglichkeiten wie bei einer Vollkreuzung gegeben ist, ist die Vorfahrt der Fahrzeuge auf der öffentlichen Straße zu beachten. Für die Erschließungsplanung des Lebensmittelmarktes und die Beurteilung der Auswirkung auf das vorhandene öffentliche Straßennetz wurde ein qualifiziertes Fachplanungsbüro beauftragt, das im

	und Ausfahrt des Verbrauchermarktes auf der Stauffenbergstr. nutzen werden. Hier wird mit der Julius-Leber-Str. eine neue Kreuzung gebildet. „Punkt 1“/Bild 2. Vorhanden ist die Kreuzung Bundesallee, Stauffenbergstr., Adolf-Bingel-Straße „Punkt 2“/Bild 2. Hinzu kommt eine weitere Kreuzung durch die neue Ein- und Ausfahrt des Verbrauchermarktes mit der Bundesallee und der Krukenbergstr. „Punkt 3“/Bild 2. Und hinzu soll für Kunden ein Querweg über die Bundesallee („Punkt 4“/Bild 2) kommen. Aus einer Kreuzung entstehen somit drei Kreuzungen! Siehe Bild 2.	Rahmen eines Verkehrsgutachtens verschiedene Belastungen simuliert hat. Danach weist der Knoten Bundesallee – Stauffenbergstraße – Adolf-Bingel-Straße im heutigen Ausbauzustand und mit dem bestehenden Signalprogramm auch unter den zukünftig zu erwartenden Verkehrsbelastungen in allen untersuchten Varianten eine gute Qualität des Verkehrsablaufs auf und kann die Verkehrsströme auf den öffentlichen Straßen leistungsfähig abwickeln. Ein Aus- oder Umbau des Knotenpunktes ist nicht erforderlich.
3.3	In OE39-2g fehlen alle Radfahrer Bewegungspfeile und viele PKW-Fahrtrichtungspfeile! Als Ergebnis erhalten wir eine 30 km/h- Verkehrsbremse, deren Stauwirkung zu weiteren Abgas-Emissionen im Kanzlerfeld führt! Dieses Szenario haben wir hier täglich zu den Stoßzeiten und Autobahnsperren. Der Rückstau in oder aus Richtung Stadt reicht bis zur Hannoverschen Str.	Der zitierte Plan stellt die mit dem Markt verbundenen Maßnahmen und Veränderungen im öffentlichen Straßenraum dar. Hierzu sind die künftigen Verkehrswegebeziehungen in Verbindung mit den Zu- und Ausfahrten des Marktes dargestellt. Eine Darstellung der bereits bestehenden Wegebeziehungen ist in diesem Zusammenhang nicht erforderlich.
3.4	Die Darstellungen des Verbrauchermarktes auf OE39-2 c+d sind die eines Industriebauwerks und Gebäude dieser Form, Halle mit Flachdach + Photovoltaik + Klimaanlage-Lüfter + LKW-Ausfahrt mit einer Lochblech-Seitenwandlänge von 60 m und mit einer Höhe von 8,45 m, stören die Ansicht unseres Wohngebietes.	Innerhalb eines Stadtgefüges gehören bauliche Veränderungen mit entsprechenden Auswirkungen auf das Siedlungsgefüge zur normalen Siedlungsentwicklung. Einen Anspruch auf den Erhalt des Umfeldes besteht nicht. In der Nachbarschaft befinden sich neben einzelnstehenden Einfamilienhäusern auch gereimte Baustrukturen, die, wenn auch kleinteilig, längere geschlossene Baukörperabschnitte bilden. Entsprechende großformatige Bauformen sind auch auf der nördlichen Seite der Bundesallee zu finden. Insofern sind die Abmessungen durchaus als verträglich zu betrachten. Im Übrigen ist die Betonung eines Standortes, insbesondere der Ortsmitte, durch die Architektur, die Ausformung des geplanten Gebäudes als Solitär und die Wahl von Baumaterialien ein legitimer städtebaulicher Belang. Es besteht nicht der Anspruch, die neue Bebauung quasi gestaltungsgleich mit den rückwärtig liegenden Wohngebäuden herzustellen. Die vorgesehene Nutzung und die Lage an der Bundesallee rechtfertigen einen eigenständig wahrnehmbaren Baukörper. Gleichwohl wurden bei der Überarbeitung des Vorhabens in der Gestaltung Stilelemente der örtlichen Bauvorschriften des angrenzenden Bebauungsplans aufgenommen.

3.5	In den Anlagen OE 39 2c und 2d fehlen zeichnerische Details, die Lage der Klimaanlage und Lüfter, der Photovoltaik sowie die Parkplatz-Schranken!	In den zitierten Anlagen werden die Ansichten und ein Schnitt dargestellt. Mit dieser Darstellung wird die Gestaltung und Kubatur des Gebäudes beschrieben. Die Photovoltaikanlage ist Bestandteil der Darstellung, da sie sich auf die städtebauliche Erscheinung des Gebäudes auswirkt. Technische Anlagen wie Lüfter, Klimaanlage und Parkplatzschranken werden üblicherweise nicht dargestellt. Sie werden Gegenstand der Bauantragsunterlagen sein.
3.6	2 -Emissionen Schall breitet sich kugelförmig aus, d.h. er überschreitet die 2m hohe Gabione leichter als die 3,50 m hohe Lärmschutzwand! Von dem Markt entsteht trotz Lärmschutz Verkehrslärm infolge der Ein- und Aus- und Durchfahrten von Fahrzeugen, Betriebslärm beim Bremsen, Anfahren, Hupen, Einkaufswagenbewegen, Betriebslärm der LKW.	Das Schallgutachten berücksichtigt diese Schallquellen. Die Höhe der Lärmschutzwände ist so bemessen, dass die Immissionsrichtwerte der benachbarten Wohngrundstücke eingehalten werden.
3.7	Ferner entstehen Auto-Abgase beim Einparken in die viel zu kurzen Parkplätze und unvermeidbare Gerüche aus der Müllcontainer-Station. Hier von fehlen ebenfalls zeichnerische Details in den Anlagen 2b, 2g und 2c, 2g.	Die Abfallsammelstelle ist im Gebäude neben der Anlieferung vorgesehen. Bei einer ordnungsgemäßen regelmäßigen Entsorgung des Abfalles ist nicht mit einer nennenswerten Geruchsbelästigung zu rechnen. Bezüglich der <u>Luftschadstoffbelastung</u> siehe Stellungnahme zu lfd. Nr.10.6.
3.8	Und dass die LKW-Ausfahrt auf der Stauffenbergstraße in der Praxis ohne Behinderung und ohne ein Überfahren der zweiten Fahrspur möglich ist, kann man durch Fotos nachweisen.	Die Ein- und Ausfahrten zur LKW-Belieferung wurden hinsichtlich ihrer Befahrbarkeit mittels Schleppkurven für einen Lastzug mit Überhangfläche überprüft. Die Ausfahrt der Lieferfahrzeuge auf die Stauffenbergstraße wurde ebenfalls mittels Schleppkurve überprüft. Dabei zeigte sich, dass die Gegenfahrbahn sowie die Linksabbiegespur in der Stauffenbergstraße von der Fahrkurve unberührt bleiben. Im Übrigen sind täglich nur 2 LKW-Belieferungen prognostiziert, sodass etwaige Behinderungen des Verkehrs auf der Stauffenbergstraße tolerierbar wären.
3.9	Belästigend sind alle zusätzlichen Lichtmengen ab Dämmerungsbeginn und in der Nacht. Wobei deren Einschaltdauer jahreszeitlich festgelegt werden muss! Einige der o.g. Emissionen werden in der Anlage 5 erwähnt, sind aber dann als vertretbar oder vernachlässigbar definiert! Aber nicht für die Anwohner!	Die Beurteilung und Regelung von Lichtemissionen erfolgen im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren auf Basis der „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtemissionen“ nach dem Beschluss des Länderausschusses für Immissionsschutz. Ein Regelungserfordernis auf der Ebene der Bauleitplanung ist nicht erkennbar. Die Erfassung und Bewertung von Emissionen werden im Umweltbericht, der im Zusammenhang mit der Verfahrensumstellung erforderlich wird, neu und umfassend dargestellt.

3.10	Gegenüber einer grünen 4600 qm Fläche mit Rasen, ca. 25 Bäumen und Büschen, mit kühler, sauerstoffabgebender reiner Luft, wird die dann abgegebene warme Abluft der Klimaanlage, mit der reflektierten Wärme von den Wandflächen und der Sonnenwärme, der Wärme von den Fahrzeugen, alle benachbarten Einwohner belasten. Eine Emissionsquelle wird geboren, eine sauerstoffreiche grüne Lunge entfernt. Wo bleibt hier die Aussage der Stadt: Wir wollen grüne Lungen zum Wohl der Einwohner erhalten!	Die Hinweise bezüglich der Eingriffe in Natur und Landschaft sind zutreffend. Eine Beschreibung der Eingriffe und Bewertung der Auswirkungen werden im Umweltbericht (Kapitel 4 der aktualisierten Begründung) dargestellt. Die Eingriffe werden im Rahmen der Abwägung, unter Berücksichtigung einzuhaltender Grenzwerte, mit anderen, die Planung betreffenden Belange gegeneinander und untereinander abgewogen.
3.11	3 -Regenwasser und Schnee Die derzeitige Grünfläche nimmt große Regenwassermengen schnell versickernd auf, was aber passiert auf dem Parkplatz mit asphaltierten Fahrgassen und der 2100 qm Gebäudefläche? Wie soll bei 80% Flächenversiegelung die zusätzliche Regenwassermenge problemlos in dem unveränderten Wasserrohrnetz Querschnitt abgeführt werden? Was passiert bei Starkregen und Sturzfluten infolge der vorhergesagten Klimaänderung? Hier ist ein Gutachten nötig!	Für die Entwässerung von Niederschlägen auf versiegelten Flächen ist im Rahmen der Baugenehmigung eine Erlaubnis zum Anschluss an das Kanalnetz oder zur Versickerung auf dem Grundstück erforderlich. Im Rahmen der Erlaubnis werden auch Zuschläge im Zusammenhang mit Starkregeneignissen berücksichtigt. Ggfs. werden auf dem Grundstück technische Maßnahmen zur verzögerten Einleitung ins Kanalnetz erforderlich.
3.12	Und wo werden eigentlich große Schneemengen nach Räumung des Parkplatzes gelagert? Alles unbeantwortete Fragen, deren Auswirkungen uns Anwohner aber belasten werden. Darüber schweigt die Gesamtabwägung A5/S 21 gütlich, ist wohl auch unbedeutend?	Die Schneeräumung im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht obliegt dem Betreiber des Marktes. Grundsätzlich sind die auf dem Grundstück anfallenden Schneemengen auch dort zu lagern. Im Falle von umfangreichen Schneefällen, die hier sehr selten auftreten, muss ggfs. der Betreiber bei Bedarf geräumten Schnee extern entsorgen.
3.13	4 - Zusammenfassung Erneut stelle ich fest, dass die verbesserte Planung Nr. 3 weiterhin an einer Vielzahl von Mängeln leidet, trotz unserer Eingaben. Vieles ist unklar, unverständlich und sollte den Bewohnern nicht mit unbedeutend, vertretbar, zulässig, nicht unangemessen hoch, nicht feststellbar, nicht bekannt, nicht erforderlich, mäßig eingeschränkt, begründet werden!	Die Planung des Bauvorhabens wurde im Zusammenhang mit der Verfahrensumstellung überarbeitet. Dies bezieht sich insbesondere auf Kubatur und Gestaltung des Gebäudes. Die Gutachten wurden aktualisiert. Die Verfahrensumstellung erfordert darüber hinaus einen eigenständigen Umweltbericht. In diesem werden die betroffenen Umweltbelange systematisch erfasst und bewertet. Darüber hinaus wird eine naturschutzrechtliche Eingriffsbilanzierung erforderlich.
3.14	Wir leben hier und nicht die Investoren, Vorhabensträger und Mieter, die aus wohlüberlegten Gründen den alten Markt als Getränkemarkt weiterhin mieten und den neuen Markt (mit einer 10 jährigen Absicherung) ebenfalls mit einer Getränkeabteilung eröffnen. Es ist nicht glaubhaft!	Innerhalb eines Stadtgefüges gehören bauliche Veränderungen mit entsprechenden Auswirkungen auf das Siedlungsgefüge zur normalen Siedlungsentwicklung. Einen Anspruch auf den Erhalt des Umfeldes besteht nicht. Die benachbarte Wohnbebauung hat jedoch Anspruch auf die Einhaltung von Orientierungswerten nach DIN 18005 sowie von Immissionsrichtwerten nach TA Lärm.
3.15	Zu beachten sind nun wirklich die Fahrtrichtungspfeile aller Verkehrsteilnehmer in Bild 2!	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 3.3

3.16	Aber wird die Stadtbahn ins Kanzlerfeld geführt, wird die Problematik der Kreuzungen, der Ein- und Ausfahrt und des Überweges noch komplizierter und nur durch Ampeln lösbar.	Sofern die Stadtbahnausbauplanung zum Tragen kommt, wird hierfür ein gesondertes Planfeststellungsverfahren erforderlich. In dem Verfahren werden der dann vorhandene Bestand und die dann relevanten und gegebenen Sachverhalte zu berücksichtigen sein.
3.17	Und wo bleibt der zentrale Bolzplatz? Wann wird er wo realisiert? Das ist doch wirklich wichtig!	Für den Ersatz der Bolzplatzfläche besteht keine konkrete rechtliche Verpflichtung. Die Versorgung der Bevölkerung mit Sport- Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten ist jedoch ein grundsätzlicher öffentlicher Belang in der Bauleitplanung, der bei der Abwägung sämtlicher von der Planung betroffenen Belange teilnimmt. Der Stadtteil Kanzlerfeld-Süd verfügt über umfangreiche Grünstrukturen im privaten und öffentlichen Bereich sowie mehrere Spielplätze und einen weiteren Bolzplatz zwischen Breitscheidstraße und Harnackstraße. Der Entfall des Bolzplatzes ist für die direkt betroffenen Anwohner, insbesondere Kinder, ein Verlust. Der öffentliche Belang der Sicherung der Nahversorgung zugunsten des gesamten Stadtteiles wiegt in diesem Zusammenhang jedoch schwerer. Gleichwohl bemüht sich die Stadt um eine angemessene Ersatzfläche. Zunächst wurde hierzu die bereits planungsrechtlich als Bolzplatzfläche festgesetzte Fläche am Domagkweg vorgesehen. Bei der Ausarbeitung der Objektplanung wurde jedoch festgestellt, dass die zum damaligen Zeitpunkt geltenden Lärmschutzbestimmungen der 18. BImSchV umfangreiche Schallschutzmaßnahmen erfordert hätten, die die Nutzung der Fläche zu stark einschränken und zu unverhältnismäßig hohen Kosten führen. Es wurde daher nach weiteren Alternativstandorten gesucht. Die Fläche, östlich der Bebauung Oscar-Fehr-Weg, innerhalb der den Ortsrand bildenden städtischen Grünfläche, schien hierfür geeignet. Da das Planungsrecht einer Bolzplatznutzung entgegensteht, wurde hierzu ein Bebauungsplanverfahren (OE42) begonnen. Aufgrund des zögerlichen Fortschrittes des Bebauungsplanverfahrens (OE39), das den Entfall des Bolzplatzes verursacht, wurde das Verfahren für den Bolzplatz (OE42) nicht vorab zum Abschluss gebracht. Dieser Alternativstandort ist allerdings aufgrund seiner Lage im Einwirkungsbereich von Hochspannungsleitungen nicht optimal. Daher bemüht sich die Stadt, noch eine andere besser geeignete Lösung zu finden. Dabei können die Erleichterungen im Hinblick auf erforderlichen Schallschutz durch die novellierte 18. BImSchV berücksichtigt werden, sodass sich

		eventuell weitere Standortalternativen ergeben.
3.18	Ich reiche hiermit meinen Widerspruch zu dem Bebauungsplans OE 39, vom Januar 2017 ein.	Wird zur Kenntnis genommen.
3.19	Anlage 1 	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 3.1.
3.20	Anlage 2 	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 3.2.
3.21		Vorschlag der Verwaltung Die vorgebrachten Einwände führen zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
4	Stellungnahme Nr. 4 Schreiben von Name vom 12.01.2017	Stellungnahme der Verwaltung
4.1	Hierzu habe ich folgende Widersprüche: 1. Das bestehende Geschäft „Görge Markt“ bietet weiterhin für alle jetzigen Kunden eine gute, völlig ausreichende Nahversorgung. Sollte der Bau kommen, ist in dem jetzigen Kanzlerfelder EKZ eine Verschlechterung für die verbleibenden Betriebe zu erwarten und der Stadtbezirks-Mittelpunkt leidet.	Zum Thema ausreichende Nahversorgung am Altstandort siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 2.2. Die Verlagerung des Lebensmittelmarktes auf die andere Seite der Bundesallee, bedeutet nicht automatisch den wirtschaftlichen Exodus des Altstandortes. Die Entfernung des neuen Marktes und die Hindernisse einer Querung der Bundesallee sind nicht so groß, als dass eine fußläufige Vernetzung der beiden Standorte unmöglich wird. Sowohl die Entfernung als auch eine etwaige Barrierewirkung der Bundesallee ist mit anderen Nahversorgungsstandorten beiderseits einer Hauptverkehrsstraße vergleichbar (z.B. Watenbüttel), sodass die kleineren Dienstleister am Altstandort nach wie vor von dem Lebensmittelnahversorger als Frequenzbringer profitieren können.

		Darüber hinaus sind beide Standorte Bestandteil desselben Nahversorgungsbereiches für das Kanzlerfeld auf Grundlage des vom Rat beschlossenen Standortkonzeptes Zentrale Versorgungsbereiche. Der vorhandene Lebensmittelmarkt ist aufgrund seiner Größe langfristig in seinem Bestand gefährdet. Wenn für den Markt keine Möglichkeit für eine zukunftsfähige Erweiterung geschaffen wird, besteht die Gefahr, dass innerhalb der zentralen Ortslage vom Kanzlerfeld kein Lebensmittelmarkt mehr vertreten sein wird. In diesem Fall ist die Überlebensfähigkeit der verbleibenden Geschäfte und Dienstleister am Altstandort noch stärker gefährdet.
4.2	Der vorgesehene hallenmäßige Gewerbebau passt nicht in unser Wohngebiet. Die Größe des Gebäudes mit 60 m Länge und 3,45 m Höhe, die Gestaltung des Fotovoltaik-Daches mit Klimaanlage, die Lochblech-Wandelemente und die Werbeflächen sind ein unerfreulicher Anblick dieser schönen Braunschweig-Einfahrtallee. Zumal in der Stauffenbergstraße keine Gebäuderand-Begrünung zum Fußweg hin ersichtlich ist. Unsere Wohnqualität und der Immobilienwert werden negativ verändert.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 3.4.
4.3	Es bestehen Zweifel an der städtebaulichen Erforderlichkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplans hinsichtlich des Zentrenkonzeptes. Wir sind hier nicht im Zentrum!	Das Zentrenkonzept ist ein vom Rat beschlossenes Konzept, das als Handlungsleitlinie für das Verwaltungshandeln dient. Es umfasst nicht nur die Innenstadt der Stadt Braunschweig. Das Konzept definiert unter anderem auch die zentralen Versorgungsbereiche der einzelnen Stadtteile und dazu die Entwicklungsziele. Für den Stadtteil Kanzlerfeld legt das Konzept einen Bereich fest, der über das Einkaufszentrum David-Mansfeld-Weg hinausgeht.  Zentraler Nahversorgungsbereich nach Einzelhandelskonzept In dem Konzept wird dies folgendermaßen begründet: <i>Um das Nahversorgungszentrum Kanzlerfeld langfristig in seinem Bestand zu sichern, ist geplant, den vorhandenen nicht erweiter-</i>

		<i>baren Nahversorger mit 670 m² Verkaufsfläche auf die südlich gegenüberliegende Freifläche zu verlagern und damit die für einen Vollversorger notwendige Größe zu ermöglichen. Der zentrale Versorgungsbereich wird unter Berücksichtigung dieser Flächenoption entsprechend vergrößert festgelegt.</i>
4.4	2. Den umweltschädlichen Wegfall der großen Grünfläche und des Bolzplatzes mit Baum- und Buschbewuchs für Insekten und Vogelwelt, die alle hier lebenden Einwohner täglich genießen, kann ich nicht akzeptieren. Alles ist dann ersatzlos weg. Das ist unglaublich!	Im Rahmen der Verfahrensumstellung wurde eine naturschutzrechtliche Eingriffsbilanzierung erstellt. Diese berücksichtigt die jeweiligen Eingriffe in die Natur und Landschaft und bewertet die Schwere der Eingriffe. Auf dieser Grundlage wurde der Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ermittelt. Neben Ersatzpflanzungen auf dem Vorhabensgrundstück werden auf einer externen Fläche in Querum weitere Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt.
4.5	3. Stattdessen gibt es Verkehrsprobleme durch Verlagerung des Marktbetriebes vom bisherigen abseitsliegenden Einkaufszentrum in den Verkehrsbereich der Bundesallee und der Straßen Stauffenbergstraße und Julius-Leber-Straße.	Für die Erschließungsplanung des Lebensmittelmarktes und die Beurteilung der Auswirkung auf das vorhandene öffentliche Straßennetz wurde ein qualifiziertes Fachplanungsbüro beauftragt, das im Rahmen eines Verkehrsgutachtens verschiedene Erschließungsvarianten und Verkehrsbelastungen simuliert hat. Danach weist der Knoten Bundesallee – Stauffenbergstraße – Adolf-Bingel-Straße im heutigen Ausbauzustand und mit dem bestehenden Signalprogramm auch unter den zukünftig zu erwartenden Verkehrsbelastungen in allen untersuchten Varianten eine gute Qualität des Verkehrsablaufs auf und kann die Verkehrsströme leistungsfähig abwickeln. Ein Aus- oder Umbau des Knotenpunktes ist nicht erforderlich. Die Qualitätsstufen von Verkehrsabläufen werden in 6 Kategorien (A-F) unterteilt, wobei für Planungen die Qualitätsstufe D als Mindestqualität zugrunde zu legen ist. Die im Zusammenhang mit dieser Planung prognostizierte Qualitätsstufe für den Knotenbereich Bundesallee/ Stauffenbergstraße/ Adolf-Bingel-Straße erreicht die Stufe A. Auch für die Anbindung des Verbrauchermarktes an die Stauffenbergstraße sind keine größeren Wartezeiten zu befürchten. Die maximalen Wartezeiten liegen hier in den Qualitätsstufen A bis C. Für die Erschließung des Marktes mit Vollanschluss an die Bundesallee wird eine Qualitätsstufe B erreicht. Selbst wenn das künftige durch das Bauvorhaben verursachte Verkehrsaufkommen höher als prognostiziert ausfallen würde, ist anzunehmen, dass auch bei einer Verschlechterung der Qualitätsstufe noch

		eine ausreichende Mindestqualität und damit eine ausreichende Erschließung gesichert ist.
4.6	Das bringt alles mehr Emissionen und Belastungen durch Abgase, Lärm, Wärme und Licht über einen Zeitraum von 6 Uhr bis 22 Uhr. Und das alles als Verbesserung einer guten schon vorhandenen Lebensmittelversorgung?	Bauliche Maßnahmen sind in der Regel mit Eingriffen in Natur und Landschaft sowie Emissionen verbunden. Damit sind sie nicht von vornherein unvermeidbar und unzulässig. Die hierdurch verursachten negativen Auswirkungen sind mit anderen Belangen abzuwägen und es sind Immissionsgrenzwerte einzuhalten. In diesem Fall dient das Vorhaben der Sicherung der Nahversorgung (siehe Stellungnahme zu 2.2).
4.7	4. Sind für die dann versiegelten Flächen in gleichem Umfang entsiegelte Ersatzflächen ausgewiesen und wo ? Der langjährig bestehende Bolzplatz, das viele Grün kann doch nicht einfach ersatzlos verschwinden!	Im Rahmen der Verfahrensumstellung auf ein klassisches Bebauungsplanaufstellungsverfahren wird eine naturschutzrechtliche Eingriffsbilanzierung erforderlich. Darin werden Eingriffe in Natur und Landschaft, wie Versiegelung von Flächen oder Fällung von Bäumen, bewertet und entsprechend der Wertigkeit der Eingriffe werden Ausgleichs- und / oder Ersatzmaßnahmen ermittelt. Diese Maßnahmen müssen nicht dem Eingriff in der Art, sondern in der Wertigkeit entsprechen. In diesem Fall werden Ausgleichs- und Ersatz-Maßnahmen auf einer externen Fläche in Querum vorgesehen, die Bestandteil des Bebauungsplanes wird.
4.8	5. Ich erinnere an das Thema „Denk Deine Stadt“! Klima schützen, Ressourcen sparen. Innerstädtische Parks und Grünflächen erhalten und für neue Nutzung öffnen. Umweltqualitäten verbessern und Naturschutz vorantreiben. Sport und Bewegung vielfältig ermöglichen.	Das Thema „Denk Deine Stadt“ ist ein Dialogformat der Bürgerbeteiligung im Rahmen des derzeit bearbeiteten Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK) der Stadt Braunschweig. Die Erhaltung und Weiterentwicklung der wohnungsnahen und möglichst fußläufigen Versorgung der Bevölkerung in den Stadtteilen ist ebenfalls wie die zitierten Planungsziele Baustein der diskutierten Planungsleitziele. Diese Planungsleitziele können ebenso wie die in § 1 Baugesetzbuch (BauGB) genannten Belange, die als Grundsätze der Bauleitplanung zu beachten sind, miteinander konfliktieren und müssen gegeneinander abgewogen werden.
4.9	Wir betrachten uns als Opfer einer Firmen-Gewinnmaximierung in unserem Lebensraum von Menschen, die hier nicht leben. Wir hoffen, dass alle Entscheider und Befürworter in den Ämtern das alles berücksichtigen! Hiermit spreche ich meine Ablehnung zum Bebauungsplan aus.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 2.11.
4.10		<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfes.

5	Stellungnahme Nr. 5 Schreiben von 2 Namen vom 10.01.2017	Stellungnahme der Verwaltung
5.1	Bereits im Juli 2014 und im Januar 2016 haben wir zu den jeweils ausliegenden Bebauungsplänen für den geplanten Supermarkt Stellung genommen.	Die Stellungnahmen sind in lfd. Nr. 2 der Anlage 7a sowie lfd. Nr. 26 der Anlage 7b der Beschlussvorlage 18-09724 aufgeführt und mit einer Stellungnahme der Verwaltung versehen.
5.2	Wie in unseren früheren Ausführungen auch bemängeln wir grundsätzlich folgende Punkte der Planung: Das Gebäude passt sich sowohl in der Ausführung (keine Klinkerbauweise bzw. Putzverkleidung wie die Gebäude an der Stauffenbergstraße und Bergiusstraße) als auch in der Höhe nicht der umgebenden Bebauung an. Die Argumentation, dass mit dem Supermarkt ein städtebaulich markanter Ort entsteht, halten wir für Unsinn. Wir brauchen kein „architektonisches Statement“, wie es in der Begründung der Baumaßnahme heißt. Es wird immer darauf hingewiesen, dass die Fläche sowieso einmal bebaut worden wäre, und zwar mit einer Kindertagesstätte. Allerdings wäre diese sicher nur eingeschossig gebaut worden, was akzeptabel gewesen wäre.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 3.4.
5.3	Wenn dieser Markt eindeutig größer wird als die umgebenden Märkte, zum Beispiel der in Lehn Dorf, werden sich neue Kunden finden, die zu unzumutbarer Lärm- und Abgasbelastung für die Anwohner beitragen. Da hilft es auch nichts, den Markt als Nahversorger zu deklarieren und eine große Zahl von Fahrradständern zu bauen.	Im Rahmen des aktualisierten Einzelhandelsgutachtens wurde geprüft, dass das Planvorhaben die Voraussetzungen zur Einstufung als wohnortbezogener Nahversorger erfüllt. Das schließt jedoch einen untergeordneten Anteil an Kunden von außerhalb des Einzugsbereiches, etwa im Rahmen des Mitnahmeeffektes, nicht aus. Die durch den geplanten Markt verursachten Lärmemissionen werden durch verschiedene Maßnahmen gemindert, insbesondere durch Lärmschutzwände, sodass die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm, bzw. die Orientierungswerte nach DIN 18005 der benachbarten Wohnbebauung eingehalten werden. Durch den Markt wird sich auch die Feinstaubbelastung durch Abgase erhöhen. Aufgrund der Höhe der vorhandenen Schadstoffbelastung im Einwirkungsbereich der Bundesallee weit unterhalb der Grenzwerte und der Größe des geplanten Projektes ist auch unter Berücksichtigung der vorhabenbedingten Verkehrszunahme zu erwarten, dass die Grenzwerte deutlich unterschritten werden.
5.4	Wer zum Getränkemarkt auf der anderen Seite der Bundesallee fährt, wird mit dem Auto kommen um Getränke zu kaufen und dann auch mit dem Auto zum Einkaufen weiterfahren. Nur die wenigsten Kunden werden das Fahrrad nutzen.	Es ist richtig, dass in einem Getränkemarkt im allgemeinen Getränke kistenweise gekauft werden und dazu üblicherweise der Einkauf mit einem PKW erfolgt. Es ist auch richtig, dass Fahrten zu einem Getränkemarkt häufig mit einem weiteren Einkauf in einem benachbarten Lebensmittelmarkt

		kombiniert werden. Daraus lässt sich jedoch nicht ableiten, dass hierdurch der Anteil der Einkäufe der sonstigen Lebensmittel, die mit dem Fahrrad oder zu Fuß erledigt werden, signifikant sinken wird. Die Häufigkeit von Getränkeeinkäufen in einem Getränkemarkt und Einkäufen in einem Lebensmittelmarkt weichen nach allgemeiner Lebenserfahrung voneinander ab.
5.5	Wäre bei der Planung nur die Nahversorgung relevant, würde der bisherige Markt vollkommen ausreichen.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 2.2.
5.6	Eine Einfahrt in den Supermarkt durch die Stauffenbergstraße halten wir für nicht sinnvoll, da es sich um eine verkehrsberuhigte Straße handelt und dies auch bleiben soll. Die Straße ist zu schmal, um den Lieferverkehr und zusätzlich den Berufsverkehr aus dem Wohngebiet aufzunehmen, der nur durch unsere Straße ausfahren kann und das zu einer Uhrzeit, die sich mit der Belieferungszeit des Marktes deckt.	Für die Erschließungsplanung des Lebensmittelmarktes und die Beurteilung der Auswirkung auf das vorhandene öffentliche Straßennetz wurde ein qualifiziertes Fachplanungsbüro beauftragt, das im Rahmen eines Verkehrsgutachtens verschiedene Belastungen simuliert hat. Danach weist der Knoten Bundesallee – Stauffenbergstraße – Adolf-Bingel-Straße im heutigen Ausbauzustand und mit dem bestehenden Signalprogramm auch unter den zukünftig zu erwartenden Verkehrsbelastungen in allen untersuchten Varianten eine gute Qualität des Verkehrsablaufs auf und kann die Verkehrsströme leistungsfähig abwickeln. Ein Aus- oder Umbau des Knotenpunktes ist nicht erforderlich. Bei der Dimensionierung der Stauffenbergstraße wurde die Befahrbarkeit durch Müllfahrzeuge, Rettungswagen, Umzugswagen etc. grundsätzlich berücksichtigt. Von der prognostizierten Anzahl von Lieferungen mit 2 LKW und 8 Lieferfahrzeugen am Tag sind nur marginale Auswirkungen auf den Verkehrsablauf zu erwarten.
5.7	Die Planung dieses Supermarktes geht eindeutig an dem Willen der Bürger vorbei und sollte endlich gestoppt werden. Schon an der Tatsache, dass dieser Plan nun zum dritten Mal ausgelegt wird, sollte man das Scheitern erkennen.	Probleme bei der bisherigen Verfahrensabwicklung in Form von aktueller Rechtsprechung, die sich auf den Sachverhalt des Bebauungsplanes auswirken, schmälern nicht das grundsätzliche Erfordernis der Sicherung der Nahversorgung für den Stadtteil Kanzlerfeld. Die mit der aktuellen Rechtsprechung verbundenen zu berücksichtigenden Aspekte beziehen sich zum einen auf die Bewertung von Schallschutzbelangen und zum anderen die Art des Verfahrens. Damit sind „handwerkliche“ Belange des Bebauungsplanes und nicht die Planrechtfertigung betroffen. Im Übrigen liegt der Verwaltung zwischenzeitlich eine Liste mit ca. 480 Unterschriften von Personen vor, die sich für die Umsetzung des geplanten Lebensmittelmarktes aussprechen.
5.8	Wir wohnen nun seit 26 Jahren in unserem Haus an der Stauffenbergstraße. Mehrfach	Die Vorhaltung eines Hubschrauberlandeplatzes für seltene Rettungseinsätze ist zwar

	haben wir beobachtet, dass auf dem Gelände des geplanten Marktes der Rettungshubschrauber gelandet ist. Es ist im Gebiet der einzige freie Platz und daher dafür geeignet. Wenn die Fläche bebaut ist, kann es in der Zukunft schwieriger werden, Menschenleben zu retten. Diese Situation kann auch uns passieren. Daher halten wir es für unzumutbar, dass der letzte freie Platz im Kanzlerfeld zugebaut wird.	ein wichtiger Belang. Der Belang der Erhaltung und Entwicklung eines zentralen Versorgungsbereiches als Grundaufgabe der allgemeinen Daseinsfürsorge zugunsten der Bewohner des gesamten Stadtteiles Kanzlerfeld wird jedoch höher gewichtet.
5.9	Im Bereich des älteren Teils um die Bergiusstraße herum sind die Bewohner noch erheblich älter als wir. Dies führt nun langsam dazu, dass die Häuser an jüngere Menschen mit kleinen Kindern verkauft werden. Man sieht daher häufiger Kinder auf dem Bolzplatz spielen. Dies ist ebenfalls ein Grund, dass diese Fläche nicht bebaut werden darf. Die vage Aussicht, dass irgendwann an anderer Stelle eine Ausgleichsfläche für den entgangenen Spielplatz gefunden wird, nützt den Kindern wenig. Da die vorhandenen Spielplätze im Kanzlerfeld wegen mangelnder Pflege seitens der Stadt alle im schlechten Zustand sind, haben Kinder bei uns wenig Alternativen.	Die Ausstattung von Wohnquartieren mit Spielplätzen in ausreichender Größe und ausreichender Entfernung ist ebenso wie die Sicherung der Nahversorgung eine Grundaufgabe der Daseinsfürsorge einer Kommune. Wobei der Sicherung der Nahversorgung in zentraler, integrierter Lage eine stärkere Gewichtung zukommt. Bezüglich einer Ersatzfläche für den Bolzplatz siehe auch Stellungnahme zu lfd. Nr. 3.17.
5.10	Wir fordern Sie daher auf, die Pläne für den Bau des Supermarktes an der Bundesallee/ Ecke Stauffenbergstraße fallen zu lassen und stattdessen nach einer Lösung zu suchen, um den vorhandenen Markt umzubauen.	Es wird nicht bestritten, dass durch Zusammenlegung von verschiedenen Räumlichkeiten eine Vergrößerung der Verkaufsfläche im Altbestand theoretisch denkbar wäre. Eine Vergrößerung der Verkaufsfläche durch Anbaumaßnahmen ist hingegen nicht möglich. Die Festsetzungen des hier geltenden Bebauungsplanes OE 19 stehen einer Anbaumaßnahme entgegen. Eine Erweiterung der überbauten Grundstücksflächen würde zulasten von Garagen und Stellplätzen der Eigentümergemeinschaft gehen, selbst aber auch einen zusätzlichen Stellplatzbedarf nach sich ziehen. Neben dem Problem der dafür fehlenden Flächen ist die Mitwirkungsbereitschaft aller betroffener Teileigentümer. Die Immobilie ist im Besitz einer Eigentümergemeinschaft mit über 60 Teileigentümern. Der Betreiber des Marktes ist selbst nicht Eigentümer. Ein Umbau der Immobilie kann nur durch die Eigentümer veranlasst werden. Die Möglichkeit einer Steuerung Seitens der Stadt durch Verfügen eines Baugebotes oder aktives Eingreifen ist nicht gegeben. Das Bebauungsplanaufstellungsverfahren wurde für einen Zeitraum von ca. ½ Jahr unterbrochen, damit die Eigentümergemeinschaft eine Realisierung eines Umbaus prüfen kann. Nach Ablauf des Zeitraumes

		wurde der Stadt mitgeteilt, dass die gewünschte erweiterte Verkaufsfläche nicht zur Verfügung gestellt werden könne. Darüber hinaus sind Ladenlokale, die zwischenzeitlich vakant waren, wieder belegt worden. Der Stadtverwaltung liegt die Kopie eines Schreibens der REWE Markt GmbH vor, in dem sie sich äußert, an dem Standort Interesse zu haben, aber eine Erweiterung der Verkaufsfläche auf 800 m² besser auf 1000 m² benötigt. Die Schwierigkeiten einer Vergrößerung der Verkaufsfläche am Altstandort sind bekanntlich die Ursache, warum der angestammte Betreiber umsiedeln möchte. Im Übrigen hat REWE selbst bisher keinerlei Kontakt mit der Stadtverwaltung aufgenommen, um die Ernsthaftigkeit des Interesses an dem Standort zu untermauern. Die Möglichkeit, auf eine südlich der Bundesallee gegenüberliegende Freifläche ausweichen zu können, ist eine verträgliche Variante, den Nahversorgungsstandort langfristig zu sichern.
5.11	Wir bitten um eine schriftliche Eingangsbestätigung unserer Einwendungen.	Ist erfolgt.
5.12		<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
6	Stellungnahme Nr. 6 Schreiben von 2 Namen vom 11.01.2017	Stellungnahme der Verwaltung
6.1	Hiermit erheben wir Einspruch gegen den Bebauungsplan OE39 Franz-Rosenbruch-Weg Braunschweig als direkt betroffene Anlieger. Begründung folgt.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung ist nicht erfolgt.
6.2		<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die vorgebrachte Stellungnahme führt zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
7	Stellungnahme Nr. 7 Schreiben von Name vom 29.12.2016	Stellungnahme der Verwaltung
7.1	Ich danke für Ihr Schreiben vom 19.12.16	Mit Schreiben vom 19.12.2016 wurden die bisherigen Einwender informiert, dass der Bebauungsplanentwurf ein weiteres Mal ausgelegt wird. Es wurde darüber hinaus über den wesentlichen Inhalt der Änderung sowie den Zeitraum der Auslegung informiert.
7.2	Erstaunt bin ich über den Inhalt Ihres Schreibens. Einen Erfolg sehen Sie im Errichten einer Lärmschutzwand. Haben Sie sich schon einmal vorgestellt Sie kommen aus dem Haus und gleichzeitig vor einem „Ungestüm“ von Wand. Schrecklich, wollen Sie die Berliner Mauer neu errichten?	Stadtentwicklung ist ein dynamischer Prozess, der sich abhängig von aktuellen Bedarfen und Belangen mehr oder weniger auf das jeweilige Umfeld auswirkt und mit stetigen Veränderungen einhergeht. Es besteht kein Grundrecht auf Unveränderbarkeit des Status Quo oder einer schönen Aussicht. Al-

		lerdings sind bei baurechtlichen Veränderungen des Umfeldes gesetzlich garantierte Schutzansprüche der Nachbarschaft zu beachten, insbesondere die Einhaltung von Grenzwerten. Aus diesem Grund wird die Errichtung einer Lärmschutzwand erforderlich.
7.3	Über die Vernichtung von wertvollem Grün und Bäumen kein Wort. Unverantwortlich!!!!	In der Begründung zum Bebauungsplan wurden die erforderlichen Eingriffe in Natur und Landschaft beschrieben und bewertet.
7.4	Es besteht ein Supermarkt im Ort und der reicht, da muss nicht eine Grünanlage zerstört werden. Die Interessen des Marktbetreibers stellen sie also höher als die Qualität der Wohnungen.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 2.2 sowie lfd. Nr. 2.11.
7.5	Stellen Sie bitte das Vorhaben ein, wir wollen keinen Neubau auf wertvollem Gelände, die Kinder danken es ihnen ebenfalls. Beschäftigen sie sich bitte mit wichtigen Dingen.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 5.10.
7.6		<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die vorgebrachte Stellungnahme führt zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
8	Stellungnahme Nr. 8 Schreiben von Name vom 15.01.2017	Stellungnahme der Verwaltung
8.1	Die neuerlichen Änderungen im Plan, den Lebensmittelmarkt im Kanzlerfeld auf die grüne Wiese schräg gegenüber zu verlegen, können meine bereits früher geäußerten Bedenken nicht zerstreuen. Die Übergröße des geplanten Baus ist meines Erachtens darauf angelegt, mehr Umsatz zu erzielen, was nur durch eine größere Zahl von Kunden erreicht werden kann. Also wird bei dieser Verlagerung auch auf andere als nur die Kanzlerfelder Kunden abgezielt. Das bedeutet eine Abwerbung von Kunden von anderen Lebensmittelmärkten der Umgebung, und das, obwohl der Betreiber seinen geplanten Laden als 'nur ein Nahversorger' darstellt.	Es ist richtig, dass mit einem größeren Lebensmittelmarkt mehr Kunden erreicht werden sollen. Die bisherige Bindungsquote (Versorgungsgrad) im Sortiment Nahrungs- und Genussmittel im Stadtteil Kanzlerfeld beträgt nur ca. 35 %, d.h. nur etwa 35 % der Bevölkerung des Kanzlerfeldes deckt den Bedarf an Lebensmitteln im derzeitigen Lebensmittelmarkt im Einkaufszentrum David-Mansfeld-Weg. In erster Linie sollen durch die Vergrößerung der Verkaufsfläche eine höhere Kaufkraftbindung als bisher und damit mehr Kunden aus dem Stadtteil Kanzlerfeld erreicht werden. Das aktualisierte Einzelhandelsgutachten betrachtet auch die Kaufkraftabschöpfung aus benachbarten Standorten im Rahmen der Prüfung des Beeinträchtigungsverbotes nach LROP und RROP. In Bezug auf die Auswirkungen auf die Standorte Lehdorf und Watenbüttel, wurde für das Planvorhaben eine verträgliche Dimensionierung der Verkaufsfläche abgeleitet. Diese beträgt nunmehr 920 m² im Sortiment Nahrungs- und Genussmittel sowie 150 m² im Sortiment Drogerie / Parfümerie. Der Bebauungsplanentwurf wurde entsprechend geändert.
8.2	Unter die davon betroffenen Lebensmitteläden fällt vor allem der im Lehdorfer Einkaufszentrum wegen der ungünstigeren	I.d.R. wird davon ausgegangen, dass Umverteilungen ab 10 % Umsatzverteilung als

	Parkmöglichkeiten. Der neue Markt wird schon durch seinen großen Parkplatz Kunden nicht nur aus den umliegenden Dörfern, sondern gerade auch aus Lehndorf abziehen. (Warum soll ich mir mühsam einen Parkplatz suchen, wenn mir 1 1/2 km weiter ein ganzer Parkplatz zur Verfügung steht?).	Indiz für städtebauliche Wirkungen angesehen werden kann. Mit der ermittelten verträglichen Verkaufsflächenbegrenzung kann für den Standort Lehndorf von einer Umsatzverteilung unterhalb des Schwellenwertes ausgegangen werden.
8.3	Gleichzeitig würden auch die kleineren Geschäfte am Saarplatz an Kundschaft und damit an Umsatz einbüßen. In diesem Fall wird der Betreiber hier das Interesse an seinem Lebensmittelmarkt verlieren, denn sein Ziel ist ja Umsatzsteigerung. Die Stadt hat ihn zwar zur Weiterführung der beiden jetzigen Standorte über einen Zeitraum von zehn Jahren verpflichtet, was aber geschieht nach Ablauf dieser Zeit? Wann beginnt sie oder hat sie begonnen? Wie lange läuft sie noch? Wann wird sie enden? Was wird nach Ablauf dieser Frist mit unserem Lebensmittelmarkt am Saarplatz geschehen? Werden wir Lehndorfer dann auf den wöchentlichen Markttag angewiesen sein? Oder auf Bus, Auto, Taxi zum nächsten Lebensmittelladen? Radfahren wäre wegen der langen Steigung zum Kanzlerfeld oder von ALDI oder Lidl zurück ermüdend, und zu Fuß mit schwerer Einkaufstasche erschöpfend!	Mit dem Vorhabenträger ist vertraglich vereinbart worden, dass der Lebensmittelmarkt am Standort Lehndorf ab Eröffnung des neuen Marktes am Standort Kanzlerfeld mind. 10 Jahre weiter betrieben wird. Damit ist im Grundsatz die Nahversorgung für den Stadtteil Lehndorf für diesen Zeitraum gesichert. Es ist nicht von vornherein davon auszugehen, dass nach Ablauf der Frist der Markt geschlossen wird. Bei einer ähnlichen vertraglichen Koppelung in der Südstadt betreibt der gleiche Betreiber auch nach Ablauf der Frist weiterhin seinen Lebensmittelmarkt. Ziel für Lehndorf ist auch hier die Nahversorgung langfristig aufrecht zu erhalten. Hierzu muss ggf. mit dem Betreiber für die Entwicklung des Standortes ein neues Konzept gefunden werden.
8.4	Aus derselben Verpflichtung heraus hat Herr Görgе sich bereit erklärt, den jetzigen Standort im Kanzlerfeld in einen Getränkemarkt umzuwandeln. Hier stellen sich die gleichen Fragen nochmal. Wenn aber die Getränkeabteilung aus dem neuen Standort ausgegliedert wird, und wenn Herr Görgе auf die Brotecke verzichten würde, schließlich gibt es mittlerweile zwei große Bäckerläden im Kanzlerfeld, dann muss der Neubau nicht so groß sein wie er jetzt geplant ist. Dann bleibt vielleicht ein kleiner Teil der Wiese übrig, was Natur und Anwohnern zu Gute käme.	Bei der Aktualisierung des Einzelhandelsgutachtens wurde der geplante Getränkehandel am Altstandort bezüglich der Prüfung des Beeinträchtigungsverbotes mit betrachtet.
8.5	Im Übrigen bin ich davon überzeugt, dass der geplante Bau weder von der Größe noch vom Baustil her auf diese Wiese passt. Er stellt einen absoluten Bruch mit dem dortigen Wohngebiet dar.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 3.4.
8.6		<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
9	Stellungnahme Nr. 9 Schreiben von 2 Namen vom 16.01.2017	Stellungnahme der Verwaltung
9.1	Im Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB betreffend das Bebauungsplanverfahren „Franz-Rosenbruch-	Der genannte Trennungsgrundsatz gilt nicht ultimativ. Gerade in Innenstädten und verdichteten Siedlungsbereichen besteht keine

	Weg, OE 39d“ nehme ich zu den ausgelegten Planungsunterlagen wie folgt Stellung. Das Kanzlerfeld Süd-West ist als Reines Wohngebiet ausgewiesen, indem sich keine Gewerbeflächen befinden dürfen und auch nicht befinden. In einem solchen Gebiet einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb anzusiedeln ist unserer Meinung nach nicht vereinbar mit dem Trennungsgrundsatz, § 50 BImSchG, zumal in räumlicher Nähe ein intaktes Einkaufszentrum besteht.	Möglichkeit, durch geeignete Abstände Immissionen zu verhindern. Aus diesem Grunde ist es gerechtfertigt, in räumlichen Nahtstellen auf andere Regelungen zurückzugreifen, um den entsprechenden Immissionsschutz sicherzustellen. Dabei ist auch die Betrachtung einzubeziehen, dass die Nahversorgung des Gebietes mit Gütern des täglichen Bedarfes eine Erreichbarkeit direkt vor Ort voraussetzt. Aufgrund der Tatsache, dass das Vorhaben der Nahversorgung des umliegenden Gebietes dienen soll, ist nur eine integrierte Lage innerhalb des Ortsgefüges geeignet, dem Aspekt einer guten fußläufigen Erreichbarkeit des Marktes von der umgebenden Wohnbebauung zu entsprechen. Um negative Auswirkungen auf die angrenzende Wohnbebauung soweit wie möglich zu vermeiden, werden aktive Schallschutzmaßnahmen festgesetzt, mit denen die maßgeblichen Immissionsrichtwerte nach TA Lärm, bzw. die Orientierungswerte nach DIN 18005 der angrenzenden Wohnbebauung eingehalten werden. Der Trennungsgrundsatz kann der vorgesehenen Planung insofern nicht entgegen gehalten werden.
9.2	Was wird aus dem bestehenden Zentrum, wenn der Vollversorger auf die andere Seite der Bundesallee wechselt? Durch den Leerstand wird es eine Verödung der Flächen und zu weiteren Schließungen der kleineren Geschäfte kommen.	Die Verlagerung des Lebensmittelmarktes auf die andere Seite der Bundesallee, bedeutet nicht automatisch den wirtschaftlichen Exodus des Altstandortes. Die Entfernung des neuen Marktes und die Hindernisse einer Querung der Bundesallee sind nicht so groß, als dass eine fußläufige Vernetzung der beiden Standorte unmöglich wird. Sowohl die Entfernung als auch eine etwaige Barrierewirkung der Bundesallee ist mit anderen Nahversorgungsstandorten beiderseits einer Hauptverkehrsstraße vergleichbar (z.B. Watenbüttel), sodass die kleineren Dienstleister am Altstandort nach wie vor von dem Lebensmittelnahversorger als Frequenzbringer profitieren können. Darüber hinaus will der Betreiber am Altstandort einen Getränkemarkt sowie einzelne kleinere Dienstleistungen einrichten. Die beiden Standorte sind Bestandteil desselben Nahversorgungsbereiches für das Kanzlerfeld auf Grundlage des vom Rat beschlossenen Standortkonzeptes Zentrale Versorgungsbereiche (siehe hierzu den Planausschnitt der Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.3). Der vorhandene Lebensmittelmarkt ist aufgrund seiner Größe langfristig in seinem Bestand gefährdet (siehe hierzu auch Stellungnahme zu lfd. Nr. 2.2). Wenn für den Markt

		keine Möglichkeit für eine zukunftsfähige Erweiterung geschaffen wird, besteht die Gefahr, dass innerhalb der zentralen Ortslage vom Kanzlerfeld kein Lebensmittelmarkt mehr vertreten sein wird. In diesem Fall wäre die Überlebensfähigkeit der verbleibenden Geschäfte und Dienstleister am Altstandort noch stärker gefährdet. Im Übrigen kann mit Mitteln der Bauleitplanung die konzeptionelle Funktionstüchtigkeit und der Besatz des bisherigen im privaten Eigentum befindlichen Einzelhandelszentrums mit einzelnen Einzelhandels- und Dienstleistungsbetrieben nicht gesteuert werden.
9.3	Es ist vielmehr zu vermuten, dass durch diesen Neubau nur die wirtschaftlichen Vorteile des Betreibers im Vordergrund stehen.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 2.11.
9.4	Aus neueren Untersuchungen geht hervor, dass in naher Zukunft die Anzahl der Supermärkte auch in Deutschland noch stärker rückläufig sein wird als schon in den letzten Jahren durch die Zunahme des Online-shoppings. Ein Leerstand dieses Neubaus ist damit vorprogrammiert.	Der Online-Handel hat zweifelsohne in den letzten Jahren im Sektor des aperiodischen Bedarfs wie Textilien, Einrichtungsgegenstände, elektrotechnische und elektronische Erzeugnisse etc. enorm an Bedeutung gewonnen. Im Bereich des Lebensmittelhandels ist die Bedeutung des Online-Handels relativ gering. Nach Erhebungen des Handelsverbandes Deutschland (HDE) von 2016, veröffentlicht 2017, beträgt der Anteil des Online-Handels am Lebensmitteleinzelhandel bisher nur 1 %. Auch wenn in Ballungszentren diesbezüglich Steigerungsraten erzielt werden konnten, wird dies die klassische Nahversorgung in absehbarer Zeit nicht ersetzen. Ein Leerstand aufgrund der Konkurrenz des Online-Handels ist somit in absehbarer Zeit nicht zu erwarten. Im Übrigen würden damit verkehrsbedingte Emissionen nicht reduziert werden. Die Einkaufswege würden durch die individuellen Lieferfahrten ersetzt werden.
9.5	Der Baukörper passt in seiner Ausdehnung, Höhe und Gestaltung nicht in das Ensemble, dass vor über 30 Jahren geplant und mit einer strengen Gestaltung versehen wurde.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 3.4.
9.6	Es sind nur anderthalb-geschossige Häuser im Außenbereich erlaubt. Der Neubau würde durch die geplante Höhe von 7,50 m, mit Dachaufbauten 8,50 m die umliegenden Einfamilienhäuser wesentlich überragen.	Nach Lage der Akten betragen die genehmigten Firsthöhen der direkt benachbarten Wohnhäuser bis zu 8,50 m. Nach der aktualisierten Planung beträgt die zulässige geplante Gebäudehöhe des Vorhabens maximal 8,10 m.
9.7	Desweiteren spricht eine Fassade aus Wellblech und mit Flachdach gegen die Gestaltung im Kanzlerfeld- Südwest mit überwiegend rostroten Klinkern und nur Satteldächern mit einer Neigung von 43°.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 3.4.

9.8	Auch der, in der Vorlage der Stadt Braunschweig genannte wirksame Abstand zur umgebenden Wohnbebauung, ist in unseren Augen nicht gegeben.	Das Gebäude hält zu allen Seiten den erforderlichen Grenzabstand ein. Auch die geplanten Lärmschutzwände halten die Abstandsregelungen ein.
9.9	In der amtlichen Bekanntmachung der Stadt Braunschweig von Anfang Januar ist wieder die Rede von dem Erhalt der Nahversorgung im Kanzlerfeld. Die Nahversorgung ist durch das vorhandene Einkaufszentrum gesichert.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 2.2.
9.10	Durch den geplanten Markt als Vollversorger muss mit einer erheblichen Zunahme des Verkehrs gerechnet werden, da dieser Markt auch die Kunden aus den umliegenden Ortsteilen anziehen soll. Das betrifft nicht nur den Einkaufsverkehr sondern auch den Parksuch-Verkehr und den Lieferverkehr.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.5.
9.11	Die ausgewiesenen Parkplätze in einer Breite von 2,50 m orientieren sich nicht an der kontinuierlich zunehmenden Größe der PKW, besonders für Eltern, die ihre Kinder transportieren, wird das Ein- und Aussteigen fast unmöglich gemacht.	Die Breite von 2,5 m entspricht den Anforderungen der Garagenverordnung (GaVO). Der Vorhabenträger hat im Rahmen der aktuellen Änderung der Planung für einen Teil der Stellplätze eine Breite von 2,70 m vorgesehen.
9.12	Der Parksuchverkehr mit Lärm- und Abgasbelastung wird dadurch zunehmen und in den anliegenden Straßen und Spielstraßen zu vermehrtem Verkehrsaufkommen und Abgasbelastung führen. Die umliegenden Spielstraßen bieten sich dann auch als Parkflächen an, was laut StVO nicht erlaubt ist und die spielenden Kinder gefährdet.	Die Bemessung der Anzahl der erforderlichen Stellplätze erfolgt nach den Richtzahlen für den Einstellplatzbedarf der Ausführungsbestimmungen der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO). Die Anzahl der geplanten Stellplätze entspricht diesen Vorgaben. Es ist davon auszugehen, dass der tatsächliche Bedarf damit im Allgemeinen gedeckt wird.
9.13	Das bedeutet für die direkten Anlieger eine erhebliche Lärmbelastung. Weiterhin wird durch die Anlieferung der Waren, auch wenn eine Einhausung der Anlieferung geplant ist, der an- und abfahrenden PKW und der Einkaufswagen zu starker Lärmbelastung der Umgebung führen.	Bei der Entwicklung des Lärmschutzkonzeptes wurden die von dem Betrieb verursachten Lärmemissionen berücksichtigt. Nach dem Lärmschutzkonzept sind Schallschutzmaßnahmen abgeleitet worden, die die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm sowie die Orientierungswerte nach DIN 18005 für die benachbarte Wohnbebauung sichern sollen.
9.14	Es ist wissenschaftlich bewiesen, dass solcher Lärm und besonders auch der unterschwellige Geräuschpegel, der von z.B. klappernden Stahlseilen der Fahnenmasten, auch wenn die Seile innenliegend geführt werden, zu stressbedingten Schäden wie Bluthochdruck und Herzinfarkt führen.	Die Auswirkungen auf die Gesundheit durch Lärmimmissionen sind bekannt. Aus diesem Grund nimmt der Lärmschutz in der Bauleitplanung einen hohen Stellenwert ein. So sind bei der Aufstellung von Bebauungsplanverfahren Immissionsrichtwerte nach TA Lärm und Orientierungswerte nach DIN 18005 für einzelne Baugebiete zu berücksichtigen. Es wird davon ausgegangen, dass bei Einhaltung der Grenzwerte eine Beeinträchtigung der Gesundheit nicht anzunehmen ist.
9.15	Ein weiterer kritischer Punkt ist die fast komplette Versiegelung des Grundstückes. Das wiederum führt zu einem erhöhten Aufkommen von Oberflächenwasser. Der Abfluss	Bei einer ordnungsgemäßen Oberflächenentwässerung ist davon auszugehen, dass durch den Parkplatz eine Beeinträchtigung der benachbarten Grundstücke und damit

	auf die angrenzenden Grundstücke kann zu einer Überflutung der Keller führen.	eine Überflutung von Kellern der benachbarten Bebauung nicht zu erwarten ist. Für die ordnungsgemäße Oberflächenentwässerung ist eine Erlaubnis im Rahmen der Baugenehmigung erforderlich (siehe hierzu auch Stellungnahme zu lfd. Nr. 3.11).
9.16	Die Zu- und Abfahrt für LKW auf die Staufenbergstraße stellt ebenso ein Problem dar, weil die Breite der Straße eine Ausfahrt in einem Zug nicht ermöglicht und damit auch eine Behinderung für den normalen Verkehr in und aus dem Kanzlerfeld Süd-West besonders zu Stoßzeiten ist.	Der Platzbedarf für das Ausfahren eines LKW-Lieferfahrzeuges wurde mit Hilfe von Kurvenschablonen überprüft. Danach ist die vorhandene Fläche ausreichend. Im Übrigen ist davon auszugehen, dass lediglich zweimal am Tag die Lieferung über einen LKW stattfinden wird. Die weiteren Lieferungen werden über kleinere Lieferfahrzeuge erfolgen. Selbst bei der Annahme, dass die Gegenfahrbahn beim Ausfahren durch den LKW behindert werden würde, würde hierdurch keine unzumutbare Verkehrsbehinderung vorliegen.
9.17	Die Zufahrt über die Bundesallee aus beiden Richtungen in die enge Einfahrt wird weiterhin zu Staubildung führen, besonders zur Rush-Hour und im Falle einer Verkehrsbehinderung auf den Autobahnen.	Die Stellplatzzufahrt von der Bundesallee ist größer dimensioniert, als die Bestimmung der GaVO es erfordert. Die Qualität der Verkehrsabwicklung auf der Bundesallee ist im Rahmen des Verkehrsgutachtens geprüft worden. Danach ist unter den zukünftig zu erwartenden Verkehrsbelastungen in allen untersuchten Varianten eine gute Qualität des Verkehrsablaufs auf der Bundesallee anzunehmen.
9.18	Das Anhalten der LKW auf dem Parkplatz um das Anlieferungstor zu öffnen, bedeutet eine Blockade der Parkplätze und eine weitere Lärmbelästigung.	Im Rahmen der letzten Aktualisierung des Lärmgutachtens wurde das Lärmschutzkonzept dahingehend geändert, dass vor dem Rolltor der Lieferzone ein Lärmschutzschirm angeordnet wurde. Danach können LKW's nunmehr vor dem Tor der Lieferzone während des Öffnungsvorganges warten, ohne dass es zu Überschreitungen des Immissionsrichtwertes nach TA Lärm sowie der Orientierungswerte nach DIN 18005 der angrenzenden Wohnbebauung kommt. Damit entfällt der Haltepunkt für LKW auf der Stellplatzanlage zum Öffnen der Lieferzone.
9.19	Der Platz für die Abfallcontainer ist unser Erachtens nach falsch gewählt, da mit einer nicht unerheblichen Geruchsbelästigung für die direkten Anwohner das ganze Jahr über zu rechnen ist.	Die Abfallsammelstelle ist im Gebäude neben der Anlieferung vorgesehen. Bei einer ordnungsgemäßen regelmäßigen Entsorgung des Abfalles ist nicht mit einer nennenswerten Geruchsbelästigung zu rechnen.
9.20	Insgesamt kann festgehalten werden, dass die Planung bislang an einer Vielzahl von Mängeln leidet. Vieles ist unklar und nicht nachvollziehbar und muss dem Bürger erläutert und nachgereicht werden. Die Belange der unmittelbaren Wohnnachbarschaft sind nicht richtig ermittelt und bewertet worden. Auch im Grundsatz wird ge-	Das Verfahren zur Änderung des Planungsrechtes wurde mit Aufstellungsbeschluss durch den Verwaltungsausschuss im Juni 2010 gestartet. Die maßgeblichen Verfahrensschritte sind vom BauGB vorgeschrieben. Die Beteiligung der Bürger ist im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und der öffentlichen Auslegung vorgesehen. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung fand am

	gen allgemeines Recht und gegen verschiedene Grundsätze verstoßen, sodass Zweifel aufkommen, ob Ziel, Verfahren und Verlauf auf demokratischen Füßen steht.	29.01.2013 statt. Beteiligungen im Rahmen einer öffentlichen Auslegung fanden in der Zeit vom 18.07 bis 18.08.2014, vom 19.01 bis 02.02.2016 sowie vom 02.01. bis 01.02.2017 statt. Es bestand somit ausreichend Gelegenheit als Bürger seine Interessen im Planverfahren einzubringen. Das neue Planungsrecht wird erst nach Abwägung aller bekannter Belange und Fassung des Satzungsbeschlusses sowie dessen öffentlicher Bekanntmachung verbindlich. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Über die Abwägung sollen die konfligierenden Nutzungsinteressen und sonstigen Belange in einen gerechten Ausgleich gebracht werden. Dabei liegt es in der Natur der Sache, dass die Abwägung, abhängig von der Fallkonstellation, zugunsten oder zulasten eines Belanges getroffen werden kann. Dabei ist die Berücksichtigung von Planungsgrundsätzen und gesetzlichen Rahmenbedingungen selbstverständlich. Dem Belang der Sicherung der Nahversorgung der Bevölkerung wird ein sehr hoher Stellenwert beigemessen, ebenso wie die Sicherstellung eines ausreichenden Immissionsschutzes der benachbarten Wohnbebauung. Im Rahmen der Umstellung auf ein klassisches Bebauungsplanaufstellungsverfahren ist ein Umweltbericht erforderlich. Darin werden die Eingriffe in Natur und Landschaft ermittelt und bewertet. Darüber hinaus ist eine naturschutzrechtliche Ausgleichsbilanzierung erforderlich. Die Eingriffe sind nunmehr auszugleichen oder zu ersetzen.
9.21		<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
10	Stellungnahme Nr. 10 Schreiben von Name vom 13.01.2017	Stellungnahme der Verwaltung
10.1	Hiermit lege ich Widerspruch gegen die o.g. Pläne ein. Ich lehne es ab, dass der Bolzplatz zugunsten eines Neubaus für einen Supermarkt verloren geht. Ich habe selber einen 12-jährigen Sohn, der diesen Platz mit seinen Freunden nutzt. Es wurde noch kein adäquater Ersatz-Standort gefunden und es ist auch sehr fraglich, ob es überhaupt eine angemessene Möglichkeit gibt. Es wird ja schon seit einigen Jahren vergeblich danach gesucht.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 3.17.

10.2	Ich befürchte eine erhebliche Zunahme des Verkehrs an den Kreuzungen Bundesallee/ Stauffenbergstraße und Stauffenbergstraße. Es gibt schon jetzt besonders im Berufsverkehr morgens einen Rückstau auf der Stauffenbergstraße. Dieses wird sich im Falle einer Supermarktsiedlung an geplanter Stelle verstärken.	Für die Erschließungsplanung des Lebensmittelmarktes und die Beurteilung der Auswirkung auf das vorhandene öffentliche Straßennetz wurde ein qualifiziertes Fachplanungsbüro beauftragt, das im Rahmen eines Verkehrsgutachtens verschiedene Belastungen simuliert hat. Danach weist der Knoten Bundesallee – Stauffenbergstraße – Adolf-Bingel-Straße im heutigen Ausbauzustand und mit dem bestehenden Signalprogramm auch unter den zukünftig zu erwartenden Verkehrsbelastungen in allen untersuchten Varianten eine gute Qualität des Verkehrsablaufs auf und kann die Verkehrsströme leistungsfähig abwickeln. Ein Aus- oder Umbau des Knotenpunktes ist nicht erforderlich. Im Übrigen ist während des Zeitraumes der morgendlichen Verkehrsspitze nur mit einem sehr geringen Kundenaufkommen zu rechnen.
10.3	Mich stört hier die Zunahme des Verkehrs durch ein- und ausfahrende Kunden, die evtl. auch Parkplätze auf der Stauffenbergstraße parken oder wenden wollen.	Die Anzahl der Stellplätze für den geplanten Lebensmittelmarkt werden nach den Richtzahlen der Ausführungsbestimmungen der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) ermittelt. Es ist davon auszugehen, dass die Anzahl der Stellplätze für den normalen Betrieb ausreichen werden. Eine Inanspruchnahme von einzelnen Parkplätzen im Straßenraum der Stauffenbergstraße ist allenfalls zeitweise vor besonderen Feiertagen zu besorgen. Dies stellt im Jahresverlauf ein seltenes Ereignis dar und kann insofern toleriert werden. Zur Leistungsfähigkeit der Erschließung siehe Stellungnahme zu lfd.Nr. 4.5.
10.4	Auch die großen LKWs, die nach dem Entladen auf die Stauffenbergstraße einbiegen, werden für Verkehrsbehinderungen sorgen. Hier sind außerdem besonders Kinder gefährdet, denn die Stauffenbergstraße ist der Weg zum Geschwister- Sperling- Kindergarten, zum Zentrum des Stadtteilmittelpunkts mit Pizzeria, Bäcker, Post, usw. und auch der Weg zur Bushaltestelle.	Für den Lieferverkehr sind pro Tag Anlieferungen mit 2 LKW's und 8 Lieferfahrzeugen prognostiziert. Eine unzumutbare Behinderung der Verkehrsabwicklung auf der Stauffenbergstraße ist nicht anzunehmen. Ebenso ist eine durch den Lieferverkehr verursachte wesentliche Erhöhung einer Unfallgefahr bei der Ausfahrt nicht zu erwarten.
10.5	Ich lehne die Bebauung an dieser Stelle auch deshalb ab, weil dadurch eine schöne Grünfläche verloren geht. Es würde das ganze Erscheinungsbild der Nachbarschaft verändern, wenn dort ein so großes Objekt gebaut wird. Ich fühle mich sehr durch den Anblick einer nahezu endlos erscheinenden Mauer gestört.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 3.1.
10.6	Es würde die Umweltverschmutzung durch ein höheres Verkehrsaufkommen zunehmen und gleichzeitig entfallen Begrünung und Bäume, die die Luft filtern.	Bei der Betrachtung der verkehrsbedingten Schadstoffe wurde bisher auf die Stadtklimaanalyse von 2012 zurückgegriffen, mit einem Prognosehorizont bis 2015. Danach wurde die Belastung mit verkehrsbedingten

		Luftschadstoffen auf der Bundesallee als mäßig eingestuft. Mit einem berechneten Maximalwert von 21,5 µg/m³ für PM10 und 25,2 µg/m³ für NO2 liegen die für 2015 prognostizierten Belastungen weit unter den gesetzlich festgelegten Grenzwerten von 40 µg/m³ für PM10 (Jahresmittelwert) und 40 µg/m³ für NO2 (Jahresmittelwert). Die zusätzlichen Verkehre durch das Bauvorhaben und einer etwaigen Erhöhung der allgemeinen Verkehrsentwicklung auf der Bundesallee werden die verkehrsbedingten Luftschadstoffemissionen zwar erhöhen. Es ist aber davon auszugehen, dass die Grenzwerte nicht überschritten werden. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass es der Stadt Braunschweig in den letzten Jahren gelungen ist, durch sinnvolle Maßnahmen aus dem Luftreinhalteplan, die verkehrsbedingten Schadstoffbelastungen deutlich zu senken. So hat das Land Niedersachsen an der Hildesheimer Straße einen Passivsammler, der zur Bestimmung von NO2 installiert war, aufgrund der andauernden, deutlichen Unterschreitung der Grenzwerte von 40 µg/m³ im Jahr 2017 wieder abgebaut. Der Standort an der Hildesheimer Straße ist bezüglich der Himmelsrichtung (NW-SO) und der Verkehrsströme in Richtung Innenstadt vergleichbar. Mit einer durchschnittlichen Verkehrsmenge/Tag (DTV) von ca. 28000 KFZ/Tag in 2015 ist die DTV ca. doppelt so hoch wie am Standort in der Bundesallee. In Bezug auf die bauliche Schluchtenbildung in Richtung Rudolfplatz ist der Standort an der Hildesheimer Straße außerdem klimatechnisch ungünstiger als der vorliegende Standort. Demzufolge ist davon auszugehen, dass im Bereich der Bundesallee, auch bei einer Steigerung der DTV für den Zeithorizont 2030 mit ca. 15 % einschließlich des vorhabenbedingten Verkehrs die Grenzwerte bei den Luftschadstoffen mit Sicherheit deutlich unterschritten werden.
10.7		<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
11	Stellungnahme Nr. 11 Schreiben von Name vom 17.01.2017	Stellungnahme der Verwaltung
11.1	1. Ich bin absolut gegen das Projekt, das sich als hässlicher Industriebau erweist. Es verunstaltet das Wohngebiet und passt in keiner Weise in die vorhandenen Baukultur. Obendrein ist es ein einfacher Industriebau, welcher nicht mit den Grundzügen	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 3.4.

	der bisherigen hochwertigen Bauweise harmoniert.	
11.2	2. Vor dem Hintergrund der aktuellen demographischen Struktur der Bevölkerung ist die geplante Strassen-Querung vom alten Einkaufszentrum zum neuen Standort nicht geeignet. Denn auf der „alten“ Seiten wohnen tendenziell mehr ältere Menschen. Diese Bürger kommen bisher in der Regel zu Fuss in den Supermarkt. Wenn diese Menschen künftig am neuen Standort einkaufen, dann müssen Sie die Bundesallee überqueren. Aber wie soll das gehen? Mit Rollatoren und Gehhilfen kann man nicht zügig die Strasse überqueren. Dafür ist die Strasse zu sehr befahren. Dieses Problem wird eher zunehmen, denn der Verkehr wird ja - so die Prognose - eher auch zunehmen.	Wie in der Stellungnahme zu lfd. Nr. 2.2 erläutert, ist der Bestand des Lebensmittelmarktes am Altstandort gefährdet. Vor diesem Hintergrund erscheint ein gesicherter neuer Standort, der von dem bisherigen Standort nur ca. 160 m entfernt liegt, vertretbar. Für die Bevölkerung nördlich der Bundesallee, die den neuen Markt aufsuchen will, ist die Querung der Bundesallee nicht gefährlicher als für die Bevölkerungsgruppe südlich der Bundesallee, die derzeit den vorhandenen Lebensmittelmarkt am Altstandort aufsucht. Im Übrigen wird die Versorgung insbesondere älterer oder immobiler Bewohner mit Waren des täglichen Bedarfs schwieriger werden, wenn am Altstandort der Markt entfällt.
11.3	Wenn dann noch die Strassenbahn kommt, wird die Querung über die Strasse und über den Bahnüberweg noch schwieriger. Die Verkehrssicherheit ist also nicht gegeben. Unfälle sind vorprogrammiert. Meine hier geschilderten Befürchtungen beziehen sich auch auf eigene Erhebungen (welche die Stadtverwaltung auch durchführen kann).	Für den Ausbau einer Straßenbahntrasse wird ein gesondertes Planfeststellungsverfahren erforderlich. In diesem Verfahren werden die dann bestehenden jeweiligen örtlichen Gegebenheiten und Rahmenbedingungen berücksichtigt.
11.4		<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
12	Stellungnahme Nr. 12 Schreiben von Name vom 23.01.2017	Stellungnahme der Verwaltung
12.1	Die Bundesregierung verlangt von den Kommunen und den Bürgern, vermeidbaren Verbrauch von Grünflächen zu verhindern und zu unterlassen, denn hier erhöht er die Lärmbelästigung, verstärkt die Luftverschmutzung, vermindert die Erholungsmöglichkeit, fördert die Gefahr von Überschwemmungen, verändert das örtliche Klima, erzeugt die Mißachtung gesetzlicher Ruhezeiten in einem Wohngebiet und verursacht Wohnwertverluste auf Dauer für die folgenden Generationen.	Die zitierten Grundsätze entsprechen den allgemeinen Planungsgrundsätzen nach § 1 Baugesetzbuch (BauGB), die bei der Aufstellung von Bauleitplänen als Belang zu berücksichtigen sind. Diese Belange sind mit anderen öffentlichen und privaten Belangen gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Über die Abwägung sollen die konfligierenden Nutzungsinteressen und sonstigen Belange gebündelt und in einen gerechten Ausgleich gebracht werden.
12.2	Wenn die Stadt ihre Planung trotzdem fortsetzt und gegen die Forderung der Bundesregierung entscheidet und handelt, obwohl ein ausreichender EDEKA/ Görges-Markt vorhanden ist, der erweitert werden könnte, und ringsum fünf Supermärkte gut erreichbar sind, hat sie öffentlich schriftlich und unwiderlegbar nachzuweisen, daß das umweltschädliche Neubau-Vorhaben unvermeidbar	Der Bestand des Lebensmittelmarktes am Altstandort ist langfristig gefährdet, wie in der Stellungnahme zu lfd. Nr. 2.2 erläutert. Es ist zutreffend, dass in den benachbarten Stadtteilen andere Supermärkte vorhanden sind. Diese dienen dem Stadtteil Kanzlerfeld jedoch nicht zur Nahversorgung, da sie sich außerhalb des fußläufigen Nahversorgungsbereiches befinden und nur mit PKW oder öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen

	ist und jeder vorausgesagte Nachteil für die Bevölkerung nicht eintreffen wird	sind. Die Fahrten mit PKW führen zu vermeidbarem zusätzlichen Verkehr in anderen Stadtteilen mit entsprechenden negativen Auswirkungen auf die Umwelt. Mit Neubauvorhaben sind regelmäßig Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden und wirken sich unterschiedlich auf das Siedlungsgefüge auswirken. Bei den Auswirkungen sind grundsätzlich Immissionsgrenzwerte zu beachten und in die Abwägung mit einzubeziehen.
12.3	Nach einer Definition der Stadt ist auch ohne einen neuen EDEKA-Markt die Nahversorgung gesichert.	Diese Aussage ist nicht nachvollziehbar. Zum Bestand des Marktes am Altstandort siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 2.2.
12.4		<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
13	Stellungnahme Nr. 13 Schreiben von Name vom 17.01.2017	Stellungnahme der Verwaltung
13.1	„Ehrlich gesagt, bin ich einigermaßen entsetzt, dass nach so vielen Gesprächen und Stellungnahmen, nicht nur noch immer an dem Projekt eines Neubaus festgehalten wird, sondern auch an der irrsinnigen Größe des Neubaus und seinem industriellen Aussehen direkt an einem Reinen Wohngebiet festgehalten wird. Hier hätte ich von Investor und Stadtplanung doch ein wenig mehr Fingerspitzengefühl erwartet.“ Diesen Satz schrieb ich vor ziemlich genau einem Jahr im Rahmen der zweiten Auslegung. Und ich kann ihn heute genau so stehen lassen. Welche Arroganz spricht aus den Planungen, wenn man den Einwänden der Bürger in so gar keiner Weise Rechnung trägt. Lediglich in Bezug auf die Lärmemission hat der Investor leichte - wenngleich auch zweifelhafte – Veränderungen vorgenommen. Eine Lärmschutzwand in der Höhe der Berliner Mauer inmitten eines Braunschweiger Wohngebietes, einer Gartenstadt. Wann ist es an der Zeit, an dem Projekt zu zweifeln, und es nicht mit solch irrwitzigen Maßnahmen „möglich“ zu machen?	Die Sicherung der Nahversorgung ist eine ernstzunehmende Aufgabe der Kommune zur öffentlichen Daseinsvorsorge. Auch eine Gartenstadt benötigt eine funktionierende Nahversorgung. Wobei dem Anspruch der benachbarten Wohnbebauung auf ausreichenden Lärmschutz Rechnung getragen werden muss. Da der grundsätzliche Planungsansatz sich zwischenzeitlich nicht geändert hat, wurde die Planung auch im Grundsatz nicht in Frage gestellt. Änderungen und Modifizierungen der Planung wurden in den Aspekten vorgenommen, für die ein rechtliches Erfordernis besteht, wie ausreichender Lärmschutz.
13.2	Eine Säule oder gar eine Brücke auf dem ohnehin engen Parkplatz (die Parkplatzbreiten liegen im untersten erlaubten Bereich, und das bei einer alten Bevölkerung und immer mehr zunehmenden SUVs) soll den Lärm wartender Lastwagen nun um wenige Meter von der Ladezone hin zur Ostgrenze hin verschieben. Denn hier kann die 3,50 m hohe Lärmschutzwand ihre volle Wirkung zeigen. Wie verzweifelt sind die Planer eigentlich?	Mit der Überarbeitung des Schallschutzkonzeptes kann auf diese Maßnahme zum Öffnen der Lieferzone verzichtet werden. Nunmehr wird der Anlieferverkehr bis zur Ladezone fahren und dort direkt das Rolltor betätigen können. Die mit dem Anhalten und wieder Anfahren verbundenen Geräusche sind in die Lärmbetrachtung eingeflossen. Mit dem projektierten Lärmschutzschirm vor der Ladezone wird die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm sowie der

		Orientierungswerte nach DIN 18005 der südlich angrenzenden Bebauung sichergestellt.
13.3	Ach ja, und anstatt das Gebäude den Umliegenden in Größe und Kubatur anzupassen, wird die Fassade nun mit absorbierendem Material eingefasst. Auch dies ein verzweifelter Versuch die Lärmimmissionen in den rechtlichen Grenzen zu halten. Nun kommt zu dem Wellblech auch noch das Lochblech an der Fassade. Und das nennt man dann „architektonisches Statement“. Über Geschmack ließe sich ja trefflich streiten, doch diese Planung liegt unterhalb jeglichen Geschmacks.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 3.4.
13.4	Die Planungen basieren auf einem Verkehrsgutachten aus dem Jahre 2014, das wiederum auf vom Betreiber selbst erhobenen Zahlen basiert. Dieses ist nicht neutral und darf angezweifelt werden. Nicht ohne Grund werden Sicherlich die Zahlen, der in der Verkehrszählung 2012 erhobenen Zahlen nicht als Grundlage verwendet. Zudem dürften sich diese in den vergangenen vier/ fünf Jahren noch einmal erhöht haben. Ein Umstand der die Planung in keinsten Weise Rechnung trägt. In einem so langen Planungszeitraum und derart grundlegender Daten bedarf es einer Anpassung an Heute. Es bedarf eines aktuellen Verkehrsgutachtens, dass zudem die Belastung des Verkehrsknotenpunktes Stauffenbergstraße/ Bundesallee auch in Bezug auf die geplante Stadtbahn mit einbezieht. Wie bitte sind die beiden Zentren miteinander zu vereinen, wenn nicht nur eine stark befahrene Straße, sondern auch eine Straßenbahn hier kreuzt?	Im Rahmen der Umstellung des Verfahrens auf ein klassisches Bebauungsplanaufstellungsverfahren wurden die das Verfahren begleitende Fachgutachten auf den Prüfstand gestellt und bei Bedarf aktualisiert. Das Verkehrsgutachten wurde in diesem Zusammenhang ebenfalls aktualisiert. Dabei wurde der Aspekt des Stadtbahnausbaus im Grundsatz mit betrachtet. Da der Stand der Planung für den Stadtbahnausbau sich noch nicht soweit verfestigt hat, dass bereits verlässliche Details vorliegen, kann dies bei dieser Planung jedoch noch nicht konkret berücksichtigt werden. Für den Ausbau einer Straßenbahntrasse ist ein gesondertes Planfeststellungsverfahren erforderlich. In dem entsprechenden Verfahren werden die dann bestehenden jeweiligen örtlichen Gegebenheiten und Rahmenbedingungen berücksichtigt.
13.5	Eine Aktualisierung des Verkehrsgutachtens ist um so bedeutender, als dass das Akustikgutachten mit den hier errechneten Zahlen weiter arbeitet. Ich bezweifle, dass die TA Lärm für das Reine Wohngebiet noch eingehalten werden kann, würde man mit realistischen Verkehrsprognosen rechnen. Es bedarf also auch eines aktualisierten Akustikgutachtens, auf Basis eines aktuellen Verkehrsgutachtens.	Neben dem Verkehrsgutachten wurde auch das Lärmgutachten in diesem Zusammenhang aktualisiert.
13.6	Zudem ist in meinen Augen Ihre Beschreibung zum Sachstand am Altstandort nicht vollständig und somit für die entscheidenden Gremienmitglieder nicht neutral. Hier bitte ich um Korrektur. In der Darstellung fehlt die Information, dass der bisherige Betreiber „Görge“ die Entwicklung des Altstandortes durch langfristige Mietverträge von seiner	Der bisherige Betreiber „Görge“ hat zugesagt, einer möglichen Verödung am Altstandort nach Umsiedlung seines Marktes entgegenzuwirken, indem er in seinen bisher angemieteten Räumlichkeiten einen Getränkemarkt und kleinere Dienstleistungen einrichtet. Insofern ist es nur folgerichtig, dass er die Mietverträge verlängert.

	Seite derzeit bis zum Jahre 2026 blockiert. Diesem Umstand ist es geschuldet, dass die REWE ihre Planungen nicht vertiefen konnte und somit die in einem gemeinsamen Gespräch mit Ihrem Hause und Herrn Stadtbaurat Leuer angedachten und noch immer gewollten Planungen nicht weiter voranbringen konnte. Insofern ist es realitätsfern hier eine belastbarere Planung von der REWE zu fordern.	Der Stadtverwaltung liegt die Kopie eines Schreibens der REWE Markt GmbH vor, in dem sie sich äußert, an dem Standort Interesse zu haben, aber eine Erweiterung der Verkaufsfläche auf 800 m ² , besser auf 1000 m ² , benötigt. Die bekannten Schwierigkeiten einer Vergrößerung der Verkaufsfläche am Altstandort sind bekanntlich die Ursache, warum der angestammte Betreiber umsiedeln möchte. Im Übrigen hat REWE selbst bisher keinerlei Kontakt mit der Stadtverwaltung aufgenommen, um die Ernsthaftigkeit des Interesses an dem Standort zu untermauern.
13.7	Die Firma „Görge“ treibt allerdings ein doppeltes Spiel. Auf der einen Seite droht sie mit Fortgang aus dem Kanzlerfeld, sollte der Neubau nicht realisiert werden, und auf der anderen Seite verlängert sie die Optionen ihres Mietvertrages um Jahre. Hier ist die Politik gefordert. Informieren Sie die Mitglieder der politischen Gremien bitte vollständig.	Die Unterstellung, der Betreiber drohe mit Fortgang, wenn nicht seine Wünsche befriedigt werden, ist in dieser Kausalität unzutreffend, ebenso die Annahme, der Betreiber spiele ein doppeltes Spiel. Der ehemalige Spar-Markt hatte 2005 seinen Betrieb geschlossen, da er u.a. aufgrund der geringen Größe keine dauerhafte betriebswirtschaftliche Basis mehr gesehen habe. Schon vor der Übernahme des Standortes durch die Fa. Görge war insofern klar, dass zur langfristigen Sicherung des Standortes eine Lösung zur Vergrößerung der Verkaufsfläche gefunden werden muss. Das Bebauungsverfahren ist nach gescheiterten Bemühungen, am Altstandort eine Vergrößerung der Verkaufsfläche zu realisieren, der folgerichtige Weg, diese Zielsetzung zu erreichen. Eine Verlängerung der Mietverträge im Hinblick auf zugesagte Maßnahmen, der Verödung des Altstandortes durch Leerstand entgegen zu wirken, ist dem Betreiber, wie unter 13.6 dargelegt, nicht negativ anzulasten.
13.8	Auch dass die Bemühungen um eine Erweiterung am alten Standort durch die komplizierten Eigentumsverhältnisse und die „Beschaffenheit von Gebäudestruktur und Parkplatzflächen“ erfolglos waren, ist in meinen Augen so nicht richtig dargestellt. Die Altimobilie bietet sehr wohl Möglichkeiten der Erweiterung, die jedoch die Firma „Görge“ nicht wollte und will. Und Sie als Stadt unterstützen bedauerlicherweise dieses Spiel, anstatt Ihren Auftrag als Stadtplaner ernst zu nehmen und so dem Investor deutliche Grenzen zu setzen und die Entwicklung des derzeitigen Standortes mit den Mitteln der Stadt zu fördern.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 5.10.
13.9	Die Verlegung der Hauptwasserleitung sollte den Unterlagen der zweiten Auslegung zufolge vom Investor getragen werden. Dieses	Die Äußerung des Planers auf der Stadtbezirksratssitzung bezüglich der Kostenübernahme für die Verlegung der Wasserleitung ist offensichtlich missverstanden worden.

	widerspricht den Aussagen von Herrn Meißner auf der Stadtbezirksratssitzung des Stadtbezirksrates 321 am 2.12.2015. Er sagte hier deutlich, dass die Kosten zu einem sehr großen Teil, wenn nicht gar komplett, vom Leitungsträger übernommen werden. Auch hier wird in meinen Augen die Öffentlichkeit und auch das entscheidende Gremienmitglied nicht richtig informiert. Es kann nicht sein, dass der Leitungsträger hier Kosten übernimmt, die eindeutig durch das Bauvorhaben vom Investor zu verantworten sind. Zumal die Stadt Teilhaber des Leitungsträgers ist. In Zeiten klammer Kassen ist ein solches Vorgehen dem Bürger und Wähler schwierig zu vermitteln. In der nun vorliegenden Begründung zur dritten Auslegung findet sich gar kein Hinweis mehr auf diese kostspielige Umlegung. Immerhin so kostspielig, dass es in den Anfangsjahren der Planung ein absolutes No-Go gab, die Verlegung der Leitung überhaupt in Bedacht zu ziehen. Ich bitte um Information und um Nachweis, dass die kompletten Kosten eindeutig vom Investor getragen werden.	Die Kosten trägt grundsätzlich der Verursacher, in diesem Fall der Vorhabenträger. In der Begründung zum Bebauungsplan unter Kapitel 8.2 ist hierzu erläutert, dass der Investor die Kosten für die aus dem Vorhaben begründeten Maßnahmen übernimmt und entsprechende Regelungen in einem gesonderten Durchführungsvertrag getroffen werden.
13.10	Meine Stellungnahmen vom 11.8.2014 und 29.1.2016 haben darüber hinaus noch ihre Gültigkeit. Bedauerlicherweise ist keiner der Punkte infolge der Neuplanung obsolet geworden.	Die Stellungnahmen sind in lfd. Nr. 69 der Anlage 7a sowie lfd. Nr. 53 der Anlage 7b der Beschlussvorlage 18-09724 aufgeführt und mit einer Stellungnahme der Verwaltung versehen.
13.11	Sehr geehrte Damen und Herren, ich bitte Sie die Notwendigkeit der Planungen noch einmal zu überdenken und stattdessen Lösungen für und im bestehenden Einkaufszentrum zu suchen. Die nun vorgelegte Planung lehne ich ab.	Die Notwendigkeit der Vergrößerung der Verkaufsfläche zur langfristigen Sicherung der Nahversorgung am Standort Kanzlerfeld ist nach wie vor gegeben und unter lfd. Nr. 2.2 dargelegt. Es bestehen keine neuen Erkenntnisse zur mangelnden Realisierungsmöglichkeit einer Vergrößerung der Verkaufsfläche am Altstandort, wie unter lfd. Nr. 5.10 dargelegt. Nach Abwägung aller zu betrachtenden Aspekte ist die vorgesehene Planung zur Umsiedlung des Marktes nach wie vor geboten. Im Rahmen der Verfahrensumstellung wurde das Projekt jedoch in Bezug auf die Gestaltung, Kubatur und Verkaufsflächengröße modifiziert.
13.12		<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die vorgebrachten Einwände führen zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
14	Stellungnahme Nr. 14 Schreiben von Name vom 18.01.2017	Stellungnahme der Verwaltung
14.1	Im Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB betreffend das Bebauungsplanverfahren „Franz-Rosenbruch-Weg“, OE 39 nehme ich erneut zu den ausgelegten Planungsunterlagen wie	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 2.2 sowie lfd. Nr. 5.10.

	folgt Stellung. Es bestehen immer noch in mehrfacher Hinsicht Zweifel an der städtebaulichen Erforderlichkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplans:	
14.2	1. Vor Jahrzehnten, als unsere Familie das Kanzlerfeld als Heimat wählte, war es die grüne Umgebung und die Aussicht am Feldrand zu wohnen, die den maßgeblichen Ausschlag gaben. Unser Vertrauen in diesen Bestand enttäuschten Sie bereits mit der Erweiterung der Bebauung in der Bergiusstraße. Doch das nun geplante Vorhaben übersteigt alle Vorstellungen. Direkt in das gewachsene Wohngebiet möchten Sie ein Koloss, ein Gewerbe bauen, welches uns gänzlich des Freiraumes beraubt. Das Gebäude ist viel zu hoch - hat keinerlei Anpassung an die Umgebung. Eine 3,50 m hohe Lärmschutzwand macht es nicht besser. Das Vertrauen wird gebrochen. Ich widerspreche ihren monströsen Planungen.	Zum Thema <u>Veränderungen im gewachsenen Umfeld</u>: Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 3.1. Zum Thema <u>Höhe des Gebäudes und Anpassung an die Umgebung</u>: Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 3.4. Zum Thema <u>Lärmschutz</u>: Bei der Entwicklung des Lärmschutzkonzeptes wurden die von dem Betrieb verursachten Lärmemissionen berücksichtigt. Nach dem Lärmschutzkonzept sind Schallschutzmaßnahmen abgeleitet worden, die die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm sowie der Orientierungswerte nach DIN 18005 für die benachbarte Wohnbebauung sichern sollen.
14.3	2. Sie nennen als Basis des Bauvorhabens die angemessene Vergrößerung der Verkaufsfläche des bestehenden Supermarktes und schreiben in Ihrer Begründung weiter, dass die Eigentumsverhältnisse und die Gebäudestruktur der Altimmobilie eine Erweiterung am angestammten Standort erfolglos sei. Ich erhebe Einspruch gegen Ihre Grundprämisse und bitte den Beweis zu führen.	Zur Erweiterungsfähigkeit des Marktes siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 5.10.
14.4	3. Wir Anwohner leiden schon unter dem stetig zunehmenden Verkehr der Bundesallee. Die Verpflichtung der Stadt wäre es, uns Anwohner vor dem Lärm zu schützen. Doch stattdessen, wird durch das geplante Vorhaben der Verkehr noch zusätzlich steigen und diesem noch der Lärm des Gewerbebetriebes mit seinen Spitzen - Türen schlagen, Einkaufswagen Gekloppler, Anlieferung, Hydraulik - hinzugefügt. Eine Belastung, die für uns als Anwohner nicht hinzunehmen ist.	Der Anspruch auf Lärmschutz bezieht sich auf die Einhaltung von Immissionsrichtwerten und gesetzlichen Grenzwerten. Das Lärmschutzkonzept wurde im Rahmen der Verfahrensumstellung aktualisiert. Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte gem. TA-Lärm sowie der Orientierungswerte nach DIN 18005 für ein WR-Gebiet wird damit sichergestellt. Der Bebauungsplan OE 39 bezieht sich auf die abschließende Fassung des schalltechnischen Gutachtens vom 23.04.2018. Die Ergebnisse dieses Gutachtens wurden in den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sowie der Begründung des Bebauungsplanes berücksichtigt.
14.5	4. Die Annahme, der neue Supermarkt könne mit zwei LKW täglich hinreichend beliefert werden, muss als zu gering angenommen werden. Der heutige Markt wird deutlich häufiger beliefert. Der regionale Anspruch des Betreibers erfordert zudem Anlieferungen verschiedenster regionaler Anbieter. Ich bitte weiterhin um Überprüfung dieser Daten von neutraler Seite - es	Für die Geräuschemissionsprognose wurde eine Belieferung mit 2 LKW und 4 Kleintransporter pro Tag zugrunde gelegt. Bei der aktuellen Überarbeitung der Geräuschemissionsprognose wird eine Belieferung mit 2 LKW und 8 Kleintransportern täglich zugrunde gelegt, um auf der sicheren Seite zu sein.

	gibt für Märkte dieser Größenordnung Erfahrungswerte. Alleine der heutige - viel kleinere - Markt wird deutlich häufiger beliefert.	
14.6	5. Auch darf bezweifelt werden, dass die LKW-Entladung hinreichend lang ist, um die Anlieferung zu kapseln.	Im Durchführungsvertrag wird verbindlich geregelt, dass das Be- und Entladen nur in der Lieferzone bei geschlossenen Rolltoren erfolgen darf. Davon ausgehend, dass nach Straßenverkehrsordnung die höchstzulässige Länge eines Sattelschleppers max. 16,5 m betragen darf, kann davon auszugehen werden, dass die vorgesehene Länge der Lieferzone ausreichen wird.
14.7	Insgesamt kann festgehalten werden, dass die Planung bislang an einer Vielzahl von Mängeln leidet. Die Belange der unmittelbaren Wohnnachbarschaft sind nicht richtig ermittelt und bewertet worden.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 9.20.
14.8		<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
15	Stellungnahme Nr. 15 Schreiben von Name vom 23.01.2017	Stellungnahme der Verwaltung
15.1	Landauf Landab wird geklagt über die Tatsache daß jeden Tag 74 Hektar Land in Deutschland zugebaut wird.	Wird zur Kenntnis genommen.
15.2	Die Stadt Braunschweig genehmigt, wie fast alle anderen Städte in Deutschland auch den Bau von großen Einkaufszentren und Supermärkten. Diese besitzen fast alle ein einfaches Dach auf den Einkaufsstellen.	Wird zur Kenntnis genommen.
15.3	Wir möchten das ein Supermarkt gebaut wird, der Nahversorgern, die auch tatsächlich Nahversorger in Braunschweig sind, die Möglichkeit eröffnet, Ihre Produkte, zu einem erträglichen Preis, an diese Supermärkte liefern dürfen.	Wird zur Kenntnis genommen. Kann durch den Bebauungsplan nicht geregelt werden.
15.4	Es ist, um den Platz richtig auszunutzen, sicher möglich auf den Supermarkt noch ein oder 2 Geschosse draufzusetzen.	Diese Möglichkeit bestünde theoretisch. Hiervon wird jedoch Abstand genommen, da sich hierdurch die Bauhöhe des geplanten Gebäudes zusätzlich erhöhen würde. Dies hätte negative Auswirkungen auf die benachbarte Wohnbebauung zur Folge.
15.5	Auch sollten Sie mit der Baugenehmigung auf der gesamten Dachfläche einen Sonnenkollektor vorschreiben.	Der Einsatz von Photovoltaikanlagen ist optional vorgesehen. Es liegt jedoch kein Grund vor, Sonnenkollektoren oder Photovoltaikanlagen zwingend vorzuschreiben.
15.6	Wir würden uns wünschen, wenn Sie auf allen weiteren Bauvorhaben diese Bedingungen mit einer Baugenehmigung verbinden würden.	Der Einsatz von Sonnenkollektoren oder Photovoltaikanlagen ist wünschenswert, aber für dieses Bebauungsplanverfahren nicht relevant.

15.7	Bitte informieren sie mich schriftlich über die Termine, wann die Angelegenheit in welchen Sitzungen beraten wird, damit ich dazu weiter Stellung nehmen kann.	Die entsprechenden Termine für die Beratungsfolgen der für das Bebauungsplanverfahren im weiteren Verlauf maßgeblichen Beschlüsse werden ortsüblich bekannt gemacht. Die Benachrichtigung einzelner Bürger über die Sitzungsfolgen ist nach dem rechtlich festgelegten Bebauungsplanaufstellungsverfahren nicht vorgesehen.
15.8		<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
16	Stellungnahme Nr. 16 Schreiben von Name vom 25.01.2017	Stellungnahme der Verwaltung
16.1	Wieder soll ein Naturgrundstück, das ein wertvolles Rückzugsgebiet für Tiere und Bewohner ist, dem Kommerz eines Kaufmannes geopfert werden, obwohl das bestehende EKZ David-Mansfeld-Weg ausreichend und erweiterungsfähig wäre. Es folgt dem Schlosspark, Ärztehaus Ritterbrunnen, Flughafenerweiterung und weiteren Bauvorhaben in Braunschweig. Ferner wurden keine der zahlreichen Alternativen ohne Beeinträchtigung der Anlieger geprüft, sondern dieser Standort ohne Beteiligung der Öffentlichkeit ausgekungelt. Falls nicht noch die Vernunft siegt und sich dieses Bauvorhaben noch verhindern lässt, habe ich folgende Einwände:	<u>Zum Erfordernis der Planung:</u> Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 2.2 sowie lfd. Nr. 5.10. <u>Zur Beteiligung der Öffentlichkeit:</u> Das Verfahren zur Änderung des Planungsrechtes wurde mit Aufstellungsbeschluss durch den Verwaltungsausschuss im Juni 2010 gestartet. Die maßgeblichen Verfahrensschritte sind vom BauGB vorgeschrieben. Die Beteiligung der Bürger ist im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und der öffentlichen Auslegung vorgesehen. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung fand am 29.01.2013 statt. Beteiligungen im Rahmen einer öffentlichen Auslegung fanden in der Zeit vom 18.07 bis 18.08.2014, vom 19.01 bis 02.02.2016 sowie vom 02.01. bis 01.02.2017 statt. Es bestand somit ausreichend Gelegenheit als Bürger seine Interessen im Planverfahren einzubringen. Das neue Planungsrecht wird erst nach Abwägung aller bekannter Belange und Fassung des Satzungsbeschlusses sowie dessen öffentlicher Bekanntmachung verbindlich. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Über die Abwägung sollen die konfligierenden Nutzungsinteressen und sonstigen Belange in einen gerechten Ausgleich gebracht werden. Dabei liegt es in der Natur der Sache, dass die Abwägung, abhängig von der Fallkonstellation, zugunsten oder zulasten eines Belanges getroffen werden kann. Dabei ist die Berücksichtigung von Planungsgrundsätzen und gesetzlichen Rahmenbedingungen selbstverständlich. Dem Belang der Sicherung der Nahversorgung der Bevölkerung wird ein sehr hoher Stellenwert beigemessen.

16.2	Es muss in der Baugenehmigung verbindlich geregelt werden, unter Mitwirkung der Anlieger, welche der vorhandenen Bäume erhalten werden müssen.	Die Bäume, die unter Berücksichtigung der geplanten Bebauung erhalten werden können und sollen, werden im Bebauungsplan entsprechend festgesetzt und fließen in den Inhalt einer späteren Baugenehmigung ein.
16.3	Dass die Bauhöhe des geplanten Neubaus der vorhandenen Bebauung nicht überschritten wird.	Die im Bebauungsplan festgesetzte max. zulässige Gebäudehöhe des geplanten Lebensmittelmarktes überschreitet nicht die max. Gebäudehöhe der benachbarten Einfamilienhäuser.
16.4	Dass die Nachtruhe zwischen 22 und 6 Uhr eingehalten wird und alle Lüfter und Klimageräte, die über 45 Dezibel Geräusche erzeugen, abgeschaltet werden.	Das im Rahmen der Geräuschimmissionsprognose entwickelte Lärmschutzkonzept sieht verschiedene Maßnahmen vor, um die Orientierungswerte der DIN 18005 sowie die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm für die benachbarte Wohnbebauung einzuhalten. Hierzu zählen neben technischen Vorkehrungen wie Lärmschutzwände an der östlichen und südlichen Grundstücksgrenze auch Verhaltensregelungen wie die Beschränkung der Öffnungs- und Lieferzeiten sowie das Entladen bei geschlossenen Rolltoren. Im Bebauungsplan werden alle erforderlichen technischen und baulichen Vorkehrungen festgesetzt. Regelungen, die sich auf Verhaltensmaßnahmen erstrecken, können nicht im Bebauungsplan festgesetzt werden. Diese werden im Durchführungsvertrag festgeschrieben. Im Baugenehmigungsverfahren ist die entsprechende Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm nachzuweisen.
16.5	Dass die Aufstellung der 6 m hohen Fahnenmasten, die unzumutbare Geräusche verursachen, unterbleibt. Gleichfalls sollte Abstand von grossen Leuchtreklamen genommen werden (Das Kanzlerfeld ist nicht Las Vegas).	Mit einer rechtmäßigen Ausübung eines Gewerbes ist auch ein grundrechtlich gewährleisteter Anspruch auf Eigenwerbung verbunden. Zur Vermeidung von unzumutbaren Beeinträchtigungen der Nachbarschaft wird im Rahmen der örtlichen Bauvorschrift der Umfang der Werbeanlagen und auf Werbung an der Stätte der Leistung eingeschränkt. Das Erfordernis zur Regelung der Beleuchtung von Werbeanlagen kann nicht erkannt werden. Auch leuchtende Werbung darf nicht belästigend wirken. Im Falle unzulässiger Belästigungen besteht die Möglichkeit, mittels einer nachträglichen Anordnung eine tragfähige Lösung durchzusetzen. Um eine Beeinträchtigung der Wohnbebauung an der Stauffenbergstraße durch Windgeräusche von Fahnenmasten zu vermeiden, wurde auf die geplanten drei Fahnenmasten parallel zur Stauffenbergstraße verzichtet. Die verbleibenden Fahnenmasten an der Bundesallee müssen mit einer innenliegenden (lärmmarmen) Seilführung ausgestattet werden.

16.6	Da bereits Supermärkte in Braunschweig bis 24 Uhr geöffnet haben, muss verbindlich für alle Zeiten geregelt werden, dass dieser Markt spätestens um 22 Uhr schließt.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 16.4.
16.7	Die in der Bezirksratssitzung vom 21.05.2014 vorgestellte Verkehrsregelung ist so nicht ausführbar.	Die geplante Erschließung sowie die Auswirkungen auf den öffentlichen Straßenverkehr wurde durch ein einschlägiges Fachplanungsbüro untersucht und die Funktionsfähigkeit bestätigt.
16.8	Die vorgestellte Querungshilfe ist lebensgefährlich, vor allem für Kinder, ältere Anwohner und vor allem für Fahrer von Fahrrädern mit Kinderanhängern (Schon heute bilden sich in den Früh- und Abendstunden Staus). Die Ausfahrt des vorhandenen EKZ-Parkplatzes wurde nicht berücksichtigt; ebenso die geplante Kreuzung mit der Straßenbahn, hier würde dann ein Unfallschwerpunkt geschaffen.	Die geplante Querungshilfe wird nach den anerkannten Regeln der Technik hergestellt, wie viele andere bereits ausgeführte Querungshilfen im Stadtgebiet. Es ist davon auszugehen, dass die bestimmungsgemäße Benutzung problemlos möglich ist. Im Übrigen verbleibt immer noch die Möglichkeit, den zusätzlichen ampelgeregelten Fußgängerüberweg im Kreuzungsbereich Bundesallee / Stauffenbergstraße zu nutzen. Die technische Ausführung einer Querung der künftigen Stadtbahntrasse wird in einem eigenständigen Planfeststellungsverfahren geregelt.
16.9	Der auf dem Flyer der Stadt Braunschweig zur Umgestaltung der Bundesallee abgebildete Alleebaum müsste der Einfahrt zum Kundenparkplatz geopfert werden. Die bereits erfolgte Anpflanzung eines Ersatzbäumchens kann jeder bereits besichtigen, zumal dieser in die eventuelle Straßenbahntrasse gepflanzt wurde.	Für die Zufahrt von der Bundesallee muss innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche kein Baum beseitigt werden. Maßnahmen im Zusammenhang mit der Realisierung der Stadtbahn werden in einem gesonderten Planfeststellungsverfahren geregelt.
16.10	Eine Zumutung für die Anlieger und Bewohner stellen die geplanten Mauern Franz-Rosenbruch-Weg da. Die Zeiten in der man in Deutschland Mauern errichtete, müsste doch vorbei sein (Keiner hat die Absicht eine Mauer zu errichten (W. Ulbricht, doch die Fa. Görgel)). Ich bitte meine Einsprüche mit zu berücksichtigen.	Die geplanten Lärmschutzwände dienen dem Lärmschutz der angrenzenden Wohnbebauung. Mit der vorgesehenen Höhe von 2,0 m am Franz-Rosenbruch-Weg überschreitet sie nicht die Höhe von Einfriedungen, die an der Grundstücksgrenze auch ohne Zustimmung eines Nachbarn nach Niedersächsischer Bauordnung (NBauO) zulässig wäre.
16.11		<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die vorgebrachten Einwände führen zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
17	Stellungnahme Nr. 17 Schreiben von Name vom 24.01.2017	Stellungnahme der Verwaltung
17.1	Sie haben den Entwurf des Bebauungsplanes Mitte 2014 und Anfang 2016 bereits zweimal ausgelegt, ohne meine Stellungnahme beantwortet zu haben. Deshalb gilt meine Stellungnahme vom 26.1.2016 nun für die dritte Auslegung mit der Erwartung, daß Sie sich dieses Mal zu den Beanstandungen äußern und nicht wieder nur den Eingang meines Schreibens bestätigen.	Die Stellungnahmen sind in lfd. Nr. 28 der Anlage 7a sowie lfd. Nr. 12 der Anlage 7b der Beschlussvorlage 18-09724 aufgeführt und mit einer Stellungnahme der Verwaltung versehen. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung vorgebrachte Stellungnahmen und Einwände aus der Öffentlichkeit unterliegen der Abwägung. Der Rat der Stadt Braunschweig entscheidet abschließend über die Wertung

		der Belange und deren Abwägung. Dies erfolgt üblicherweise zum Satzungsbeschluss. Über diese Vorgehensweise wurden die Bürgerinnen und Bürger in der Empfangsbestätigung informiert.
17.2		<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
18	Stellungnahme Nr. 18 Schreiben von Name vom 19.01.2017	Stellungnahme der Verwaltung
18.1	im Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB betreffend das Bebauungsplanverfahren „Franz-Rosenbruch-Weg“, OE 39 nehme ich zu den ausgelegten Planungsunterlagen wie folgt Stellung. Es bestehen in mehrfacher Hinsicht Zweifel an der städtebaulichen Erforderlichkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplans:	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 2.2 sowie lfd. Nr. 5.10.
18.2	Der Neubau eines großen Vollversorgungsmarktes am Franz-Rosenbruch-Weg widerspricht dem Zentrenkonzept der Stadt Braunschweig. Es wird damit in Kauf genommen, dass durch die Magnetwirkung des geplanten neuen Marktes die anderen kleinen Geschäfte damit Kunden verlieren. Es entsteht ein Verdrängungswettbewerb und führt zu Leerständen im vorhandenen Einkaufszentrum, nicht zu vernachlässigen sind hier auch die Verluste an Arbeitsplätzen! Dies führt auch dazu, dass die Attraktivität des jetzigen Zentrums als Mittelpunkt des Ortsteils Kanzlerfeld stark verliert und eine „Verelendung“ eintritt.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 9.2.
18.3	Nach neuesten Statistiken geht in der gesamten Bundesrepublik die Anzahl der Supermärkte zurück durch die zunehmenden Online-Bestellungen. Daher ist es absehbar, dass hier ohne Not ein weiterer Leerstand produziert wird.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 9.4.
18.4	Die Trennungswirkung der Bundesallee wirkt sich des Weiteren negativ auf das Zentrum aus.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 9.2.
18.5	Insgesamt kann festgehalten werden, dass die Planung bislang an einer Vielzahl von Mängeln leidet. Vieles ist unklar und nicht nachvollziehbar und muss dem Bürger erläutert und nachgereicht werden. Die Belange der unmittelbaren Wohnnachbarschaft sind nicht richtig ermittelt und bewertet worden. Auch im Grundsatz wird gegen allgemeines Recht und gegen verschiedene Grundsätze verstoßen.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 9.20.

18.6		<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
19	Stellungnahme Nr. 19 Schreiben von Name vom 24.01.2017	Stellungnahme der Verwaltung
19.1	Immer, wenn ich meine Bekannten im Kanzlerfeld Süd-West besuche, erfreue ich mich an der schönen Wiese, die als restliche grüne Insel in dem Wohngebiet verblieben ist. Es wäre eine Schande, wenn dieses gewachsene Gehölz, einige Bäume sind bestimmt schon über 50 Jahre, einem nackten Industriebau weichen müsste.	Das geltende Planungsrecht setzt diese Fläche als Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindertagesstätte und daneben öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Bolzplatz fest, definiert somit diese Fläche im zentralen Bereich des Ortsteiles Kanzlerfeld als Fläche hoher Nutzungsintensität. Da diese Planungen bislang nicht umgesetzt bzw. wenig genutzt wurden, konnte sich eine wenig gestaltete Grünfläche entwickeln, die in ihrer Unberührtheit ohne Frage eine Qualität birgt. Gleichwohl ist festzustellen, dass der Planungsraum grundsätzlich städtisch geprägt ist. Das Plangebiet zeigt sich als grünbestimmter Freiraumbereich, der mitten im Stadtgebiet liegt und entsprechend von baulichen Strukturen umgeben ist. Innerhalb eines Siedlungsgefüges gehören bauliche Veränderungen mit entsprechenden Auswirkungen auf das Siedlungsgefüge zur Natur einer Siedlungsentwicklung. Der Stadtteil Kanzlerfeld stellt einen Ortsteil dar, der insgesamt einen relativ hohen begrünten Freiflächenanteil aufweist sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich. Der Verlust der derzeitigen Grünfläche wirkt sich visuell nur auf einen begrenzten Teilbereich der Ortslage aus. Die grundsätzliche grünbetonte Prägung des Ortsteiles bleibt auch weiterhin bestehen und wird hierdurch nur marginal beeinträchtigt. Für den Verlust der Bolzplatzfläche wird an anderer Stelle Ersatz geschaffen, siehe hierzu Stellungnahme zu lfd. Nr. 3.17. Ein Anspruch auf Erhalt einer schönen Aussicht besteht nach allgemeiner Rechtsauffassung nicht. Das hier geplante Bauvorhaben dient der Sicherung der Nahversorgung. Dieser Belang ist eine Kernaufgabe der Daseinsfürsorge und genießt einen hohen Stellenwert.
19.2	Ich hatte schon im August 2015 sowie im Januar 2016 Einspruch gegen das Bauvorhaben eingelegt. Auch in der erneuten Auslegung vom 23.12.2016 sind keine Änderungen vorgenommen worden, die meinen Vorstellungen entsprechen. Daher dieser erneute Einspruch.	Die Stellungnahmen sind in lfd. Nr. 77 der Anlage 7a sowie lfd. Nr. 10 der Anlage 7b der Beschlussvorlage 18-09724 aufgeführt und mit einer Stellungnahme der Verwaltung versehen.

19.3	Aufgrund des hohen Alters mancher Bäume mit schon vorhandenem Totholzanteil dient dieser Bewuchs als Lebensraum vieler Insektenarten. Aber auch viele Vögel finden hier einen geeigneten Lebensraum.	Im Rahmen der Verfahrensumstellung ist ein Umweltbericht sowie eine naturschutzrechtliche Eingriffsbilanzierung erforderlich. In dieser wird die Wertigkeit der älteren Bäume mit Totholzanteil und deren Bedeutung für den Naturhaushalt berücksichtigt, bewertet und entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen abgeleitet.
19.4	Die Bundesallee ist eine Einfallstraße nach Braunschweig von Westen mit einem sehr hohen Verkehrsaufkommen. Das vorhandene Gehölz am nördlichen Rand der Wiese ist ein wunderbarer Filter gegen Abgas, Luftverunreinigung und Staub, der durch das starke Verkehrsaufkommen entsteht. Der größte Teil dieser schützenden Bäume soll nun einem Zweckbau geopfert werden. Ein Teil der Bäume ist schon über 50 Jahre alt.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 10.6 sowie zu lfd. Nr. 19.3.
19.5	Ein Volldiscounter mit heutigen 1200 Quadratmetern Verkaufsfläche wird dagegen bereits in 10 Jahren nichtmehr den Vorstellungen eines Unternehmers entsprechen. Kommt dann z.B. ein so genannter „Schrauberbetrieb“ hin? Und das angelehnt an ein Reines Wohngebiet? Und was ist dann? Aber die Wiese ist versiegelt.	Dass der geplante Lebensmittelbetrieb bereits nach 10 Jahren wieder schließt, ist sehr unwahrscheinlich. Der Bedarf eines Lebensmittelmarktes als Nahversorger wird auch in 10 Jahren bestehen. Alternative Flächen in integrierter Lage, außer der kleineren des derzeitigen Betriebes am Altstandort, stehen nach derzeitigem Kenntnisstand innerhalb des festgelegten Nahversorgungsbereiches nicht zur Verfügung. Im Übrigen wird mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Nutzung eines Lebensmittelmarktes planungsrechtlich festgeschrieben. Eine anderweitige Nutzung kann nur mit Hilfe eines erneuten Bebauungsplanverfahrens realisiert werden.
19.6	Die Belange der unmittelbaren Wohnnachbarschaft sind nicht hinreichend gewürdigt, bewertet und berücksichtigt worden.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 9.20.
19.7	Die Wunschvorstellungen eines einzelnen Unternehmers dürfen nicht zu Lasten umliegender Anwohner durchgesetzt werden.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 2.11.
19.8		<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die vorgebrachten Einwände führen zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
20	Stellungnahme Nr. 20 Schreiben von Name vom 24.01.2017	Stellungnahme der Verwaltung
20.1	im Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB betreffend das Bebauungsplanverfahren „Franz- Rosenbruch-Weg“, OE 39 nehme ich zu den ausgelegten Planungsunterlagen wie folgt Stellung: Bereits gegen die 1. als auch 2. Auslegung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan habe meine Bedenken eingereicht. Ich habe nicht den Eindruck, dass mein Vorbringen inhaltlich Einfluss auf die neue Auslegung genommen hat.	Die Stellungnahmen sind in lfd. Nr. 77 der Anlage 7a sowie lfd. Nr. 5 der Anlage 7b der Beschlussvorlage 18-09724 aufgeführt und mit einer Stellungnahme der Verwaltung versehen.

20.2	Es bestehen in mehrfacher Hinsicht Zweifel an der städtebaulichen Erforderlichkeit einer überdimensionierten Verkaufshalle in einem reinen Wohngebiet. 1. Erhaltung der Gehölze an der Bundesstraße 2. gewerblicher Bau auf die letzte verbliebene Grünfläche	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 2.2 sowie lfd. Nr. 5.10.
20.3	Immer, wenn ich meine Bekannten im Kanzlerfeld Süd-West besuche, erfreue ich mich an der schönen Wiese, die als restliche grüne Insel in dem Wohngebiet verblieben ist. Es wäre eine Schande, wenn dieses gewachsene Gehölz, einige Bäume sind bestimmt schon über 50 Jahre, einem nackten Industriebau weichen müsste.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 19.1.
20.4	1. Aufgrund des hohen Alters mancher Bäume mit schon vorhandenem Totholzanteil dient dieser Bewuchs als Lebensraum vieler Insektenarten. Aber auch viele Vögel finden hier einen geeigneten Lebensraum.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 19.3.
20.5	Die Bundesallee ist eine Einfallstraße nach Braunschweig von Westen mit einem sehr hohen Verkehrsaufkommen. Das vorhandene Gehölz am nördlichen Rand der Wiese ist ein wunderbarer Filter gegen Abgas, Luftverunreinigung und Staub, der durch das starke Verkehrsaufkommen entsteht. Der größte Teil dieser schützenden Bäume soll nun einem Zweckbau geopfert werden. Ein Teil der Bäume ist schon über 50 Jahre alt.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 19.4.
20.6	Ein Volldiscounter mit heutigen 1200 Quadratmetern Verkaufsfläche wird dagegen bereits in 10 Jahren nicht mehr den Vorstellungen eines Unternehmers entsprechen. Und was ist dann? Aber die Wiese ist versiegelt.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 19.5.
20.7	2. Einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb direkt neben ein Reines Wohngebiet zu setzen, ist im Hinblick auf den Trennungsgrundsatz schon sehr einseitig und missachtet die Rechte der Anwohner und Eigentümer schwerwiegend.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 9.1.
20.8	Das bisherige „Zentrum des Kanzlerfeldes“ hat eine Nahversorgung der Kanzlerfelder sichergestellt. Dazu gehören der Nahversorger, der jetzt über die Bundesstraße ausweichen will, aber auch Apotheke, Arzt, Zahnärzte, Blumenhandel, Krankengymnastik, Postfiliale, Bäcker, Fahrschule. Ergo. Es ist doch alles vorhanden. Es muss doch nicht alles immer größer, weiter, besser und vor allen Dingen lauter sein.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 2.2 sowie lfd. Nr. 5.10.
20.9	Die Belange der unmittelbaren Wohnnachbarschaft sind nicht hinreichend gewürdigt, bewertet und berücksichtigt worden.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 9.20.

20.10		<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
21	Stellungnahme Nr. 21 Schreiben von Name vom 24.01.2017	Stellungnahme der Verwaltung
21.1	Immer, wenn ich meine Bekannten im Kanzlerfeld Süd-West besuche, erfreue ich mich an der schönen Wiese, die als restliche grüne Insel in dem Wohngebiet verblieben ist. Es wäre eine Schande, wenn dieses gewachsene Gehölz, einige Bäume sind bestimmt schon über 50 Jahre, einem nackten Industriebau weichen müsste.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 19.1.
21.2	Ich hatte schon im August 2015 sowie im Januar 2016 Einspruch gegen das Bauvorhaben eingelegt. Auch in der erneuten Auslegung vom 23.12.2016 sind keine Änderungen vorgenommen worden, die meinen Vorstellungen entsprechen. Daher dieser erneute Einspruch.	Die Stellungnahmen sind in lfd. Nr. 77 der Anlage 7a sowie lfd. Nr. 65 der Anlage 7b der Beschlussvorlage 18-09724 aufgeführt und mit einer Stellungnahme der Verwaltung versehen.
21.3	Aufgrund des hohen Alters mancher Bäume mit schon vorhandenem Totholz-anteil dient dieser Bewuchs als Lebensraum vieler Insektenarten. Aber auch viele Vögel finden hier einen geeigneten Lebensraum.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 19.3.
21.4	Die Bundesallee ist eine Einfallstraße nach Braunschweig von Westen mit einem sehr hohen Verkehrsaufkommen. Das vorhandene Gehölz am nördlichen Rand der Wiese ist ein wunderbarer Filter gegen Abgas, Luftverunreinigung und Staub, der durch das starke Verkehrsaufkommen entsteht. Der größte Teil dieser schützenden Bäume soll nun einem Zweckbau geopfert werden.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 19.4.
21.5	Ein Volldiscounter mit heutigen 1200 Quadratmetern Verkaufsfläche wird dagegen bereits in 10 Jahren nicht mehr den Vorstellungen eines Unternehmers entsprechen. In der Literatur spricht man schon heute von 1600 Quadratmetern künftig notwendiger Verkaufsfläche für einen Volldiscounter. Und was ist dann? Wird dann in einem reinen Wohngebiet ein so genannter „Schrauberbetrieb“ zugelassen? Und die Wiese ist versiegelt. Endgültig.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 19.5.
21.6	Die Belange der unmittelbaren Wohnnachbarschaft sind nicht hinreichend gewürdigt, bewertet und berücksichtigt worden.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 9.20.
21.7	Ein industriemäßig anmutender Bau kann und darf nicht unmittelbar an einem Gebiet errichtet werden, das als reines Wohngebiet eingestuft ist. Aus diesen Gründen darf hier der Bau eines Volldiscounters nicht genehmigt werden.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 9.1.

21.8		<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
22	Stellungnahme Nr. 22 Schreiben von Name vom 19.01.2017	Stellungnahme der Verwaltung
22.1	Im Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB betreffend das Bebauungsplanverfahren „Franz-Rosenbruch-Weg“, OE 39d nehme ich zu den ausgelegten Planungsunterlagen wie folgt Stellung. Es bestehen in mehrfacher Hinsicht Zweifel an der städtebaulichen Erforderlichkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplans:	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 2.2 sowie lfd. Nr. 5.10.
22.2	Der Neubau eines großen Vollversorgungsmarktes am Franz-Rosenbruch-Weg widerspricht dem Zentrenkonzept der Stadt Braunschweig. Es wird damit in Kauf genommen, dass durch die Magnetwirkung des geplanten neuen Marktes die anderen kleinen Geschäfte damit Kunden verlieren. Es entsteht ein Verdrängungswettbewerb und führt zu Leerständen im vorhandenen Einkaufszentrum, nicht zu vernachlässigen sind hier auch die Verluste an Arbeitsplätzen! Dies führt auch dazu, dass die Attraktivität des jetzigen Zentrums als Mittelpunkt des Ortsteils Kanzlerfeld stark verliert und eine „Verelendung“ eintritt.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 9.2.
22.3	Nach neuesten Statistiken geht in der gesamten Bundesrepublik die Anzahl der Supermärkte zurück durch die zunehmenden Online-Bestellungen. Daher ist es absehbar, dass hier ohne Not ein weiterer Leerstand produziert wird.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 9.4.
22.4	Die Trennungswirkung der Bundesallee wirkt sich des Weiteren negativ auf das Zentrum aus.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 9.2.
22.5	Insgesamt kann festgehalten werden, dass die Planung bislang an einer Vielzahl von Mängeln leidet. Vieles ist unklar und nicht nachvollziehbar und muss dem Bürger erläutert und nachgereicht werden. Die Belange der unmittelbaren Wohnnachbarschaft sind nicht richtig ermittelt und bewertet worden. Auch im Grundsatz wird gegen allgemeines Recht und gegen verschiedene Grundsätze verstoßen.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 9.20.
22.6		<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfes.

23	Stellungnahme Nr. 23 Schreiben von Name vom 25.01.2017	Stellungnahme der Verwaltung
23.1	Ich möchte, dass der Bolzplatz und die Wiese erhalten bleiben. Der alte Busch- und Baumbestand auf dem Gelände sorgt für gute Luft und hält Wind und Lärm ab. Im neu ausgelegten Bebauungsplan gibt es auch keine Angabe zu einer Ausgleichsfläche.	Zum Thema <u>Verlust der Grünfläche</u> : Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 19.1. Zum Thema Ausgleichsfläche: Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.7.
23.2	Eine Nutzung des Grundstückes sollte ausschließlich für soziale Projekte für Kinder-, Jugend- oder Senioreneinrichtungen beschränkt werden. Durch den Generationenwechsel und dem Neubaugebiet am Buchenberg fehlen im Kanzlerfeld vermehrt Krippen- und Kindergartenplätze.	Die Versorgung eines Gebietes mit Einrichtungen für die Kinderbetreuung und Senioren sowie Jugend-Spielplätze sind soziale Infrastruktureinrichtungen und eine Aufgabe der kommunalen Daseinsfürsorge. Betreuungsangebote für Krippen- und Kindergartenplätze stehen innerhalb des Stadtbezirkes und Einrichtungen für Senioren innerhalb des Stadtgebietes in ausreichendem Maße zur Verfügung. Die Sicherung der Nahversorgung ist gleichermaßen eine Aufgabe der kommunalen Daseinsfürsorge. Nahversorgungseinrichtungen erfordern eine integrierte Lage. Der Sicherung der Nahversorgung durch Schaffung eines neuen Planungsrechtes zur Umsiedlung und Erweiterung des vorhandenen Lebensmittelbetriebes in zentraler Lage des Stadtteiles wird insofern der Vorzug gegeben.
23.3	Auch die Betreuung von Schulkindern im Hort, Angebote während der Ferien und allgemeine Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche wären wünschenswert. In Lehn Dorf wird der Kindergarten geschlossen, weil Plätze für die Schulkindbetreuung gebraucht werden. Gäbe es eine Einrichtung im Kanzlerfeld, wäre das nicht nötig, und die Kindergartenkinder könnten in ihrer Umgebung bleiben.	Bezüglich des Bedarfes an Kita- und Krippenplätzen erwächst auch aus der Aufgabe der Einrichtung in Lehn Dorf nicht die Notwendigkeit auf der Fläche Bundesallee / Ecke Staufenbergstraße eine neue Kita-Einrichtung zu bauen. Eine Einrichtung für Schulkindbetreuung ist nicht erforderlich, da die Grundschule in Lehn Dorf mit Beginn des Schuljahres 2018 / 2019 auf Ganztagsbetrieb umgestellt wird.
23.4	Die Begründung für die Umwidmung des Grundstückes war die Sicherstellung der Nahversorgung. Der jetzige Betreiber des EDEKA - Marktes hat damit gedroht, sich aus dem Kanzlerfeld und Lehn Dorf zurückzuziehen, wenn er nicht einen neuen Markt bauen dürfe. Die Möglichkeiten, den alten Standort zu renovieren und zu erweitern, kamen für ihn nicht in Frage. Inzwischen hat sich aber ein anderer Betreiber bereit erklärt, den bisherigen Markt am alten Standort weiterzuführen. Die Bedingung ist aber die Sicherheit, dass auf der Wiese gegenüber kein Neubauprojekt entstehen kann.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 5.10.
23.5	In der Alt-Immobilie soll der Getränkemarkt untergebracht werden. Ich kann mir nicht vorstellen, dass ein Vollversorger mit einer derart großen Verkaufsfläche die Getränke langfristig auslagert. Nach kurzer Zeit wird	Mit Mitteln der Bauleitplanung kann die Belegung der vorhandenen Geschäftslokale am Altstandort nicht geregelt oder etwaigem Leerstand vorgebeugt werden. Der vorhandene Lebensmittelmarkt ist am Altstandort

	er sicher den Markt wegen Unwirtschaftlichkeit aufgeben. Die Befürchtung ist groß, dass dann der Laden leer stehen und verwahrlosen wird. Auch die anderen Geschäfte, die ihre Läden im Einkaufszentrum haben, werden dadurch beeinträchtigt werden und Kunden verlieren.	ohne Erweiterung der Verkaufsfläche langfristig nicht zukunftsfähig. Auch ohne dem Bebauungsplanverfahren könnte insofern einem Leerstand nicht wirksam vorgebeugt werden.
23.6	Das jetzige Angebot des Nahversorgers ist völlig ausreichend. Aber es ist erfahrungsgemäß einfacher, neu zu bauen als zu renovieren.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 2.2.
23.7	Die Größe des geplanten Neubaus ist völlig überdimensioniert, sowohl in Fläche als auch in Höhe.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 3.4.
23.8	In diesem reinen Wohngebiet gab es bei Bau und Planung der Häuser viele Auflagen, die strikt eingehalten werden mussten. Allen Hinteranliegern der Bergiusstraße war es z.B. verboten, einen Zugang zur Bundesallee zu bauen. Warum geschieht das nicht auch bei dem neuen Einkaufsmarkt?	Zu Beginn der Planung war eine Zufahrt zum geplanten Lebensmittelmarkt ausschließlich über die Stauffenbergstraße vorgesehen. Aufgrund massiver Einwendungen von Bürgern aus der Nachbarschaft wurde eine zusätzliche Zufahrt von der Bundesallee geprüft und in die Planung aufgenommen.
23.9	In das Gesamtbild der Siedlung passt er weder von der Optik noch von der Höhe.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 3.4.
23.10	Auch die Anzahl der geplanten Parkplätze ist viel zu groß. Das legt die Vermutung nahe, dass der Markt nicht nur die Kanzlerfelder Bürger versorgen, sondern auch eine Konkurrenz für die anderen nahe gelegenen Märkte werden soll. Außerdem muss man die Änderung des Kaufverhaltens in Betracht ziehen. Schon jetzt bieten viele Lebensmittelmärkte einen Bestell- und Bringdienst an. Auch die Bestellungen im Internet werden zunehmen.	Die Anzahl der nachzuweisenden Stellplätze bemisst sich nach den Richtzahlen für den Einstellplatzbedarf entsprechend der Ausführungsbestimmungen der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) für großflächige Einzelhandelsbetriebe i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO. Im Rahmen der Prüfung des Beeinträchtigungsverbot im aktualisierten Einzelhandelsgutachten wurde die Verträglichkeit des geplanten Marktes ohne negative Auswirkungen auf benachbarte Nahversorgungsbereiche nachgewiesen. Darüber hinaus wurde bestätigt, dass das Planvorhaben die Voraussetzung zur Einstufung als wohnortbezogener Nahversorger erfüllt. Zum Thema <u>Online-Handel</u> : Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 9.4.
23.11	Die Geräuschkulisse durch an- und abfahrende Fahrzeuge, öffnen und schließen von Autotüren und Kofferräumen, sowie das Klappern der Einkaufswagen wird sich störend bemerkbar machen. Auch die Belastungen von Lärm und Luftverschmutzung, die durch vom Parkplatz an- und abfahrende Fahrzeuge verursacht werden, werden den Anliegern zugemutet.	Zum Thema <u>Lärm</u> : Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 9.13. Zum Thema <u>Luftverschmutzung</u> : Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 10.6.
23.12	Wie und wie lange werden der Parkplatz ausgeleuchtet und das Gebäude beleuchtet sein?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 3.9.
23.13	Es sollen auf dem Parkplatz Bäume an einem vorgegebenen Standort gepflanzt werden	Zur gestalterischen Auflockerung der Stellplatzanlage sollen entsprechend dem städtischen Standard pro 6 Stellplätzen 1 Baum

	den. Gleichzeitig wird aber darauf hingewiesen, dass ausnahmsweise ein anderer Standort gewählt werden kann. Wie kann man da sicher sein, dass nicht von vornherein die Bäume einen anderen Platz bekommen?	gepflanzt werden. Diesem Ziel wird in ausreichender Weise entsprochen durch die Darstellung von Baumstandorten neu zu pflanzender Bäume im Vorhabenplan in Verbindung mit einer textlichen Festsetzung zur Ausführung (AVI1.3).
23.14	Gibt es eine Entwässerung im Bereich der Zufahrt von der Bundesallee?	Der ordnungsgemäße Anschluss der Zufahrt an die Bundesallee schließt auch eine ordnungsgemäße Entwässerung ein.
23.15	Durch die Versetzung der 3,50 m hohen Schallschutzwand um 3 m wird die Verlegung der Versorgungsleitungen nötig. Wer trägt hierfür, sowie für die neu anzulegenden Ein-/ Ausfahrten Stauffenbergstraße und Bundesallee die Kosten?	Die Übernahme der Kosten durch den Vorhabenträger wird im Durchführungsvertrag geregelt.
23.16	Wird es für den Zulieferverkehr Auflagen zur Anlieferzeit geben, die eingehalten werden müssen, oder wird es dem Betreiber überlassen, eine Regelung zu finden? Wer garantiert, dass bei Lieferung die Rolltore geschlossen werden. Wird der Parkplatz durch Schranken von 22.00 – 7.00 Uhr geschlossen? Das würde zumindest Fremdnutzung ausschließen und Nachtruhe gewährleisten. Wer kontrolliert, ob die Vorgaben und Auflagen auch umgesetzt und eingehalten werden?	Regelungen zur Begrenzung der Liefer- und Öffnungszeiten, der Entladung innerhalb der Lieferzone bei geschlossenen Rolltoren sowie der Ausschluss der Nutzung der Stellplatzanlage zur Nachtzeit werden im Durchführungsvertrag getroffen. Für eine Überprüfung, ob die Vorgaben eingehalten werden ist die untere Immissions-schutzbehörde zuständig.
23.17	Kann überhaupt sichergestellt werden, dass bei der Versiegelung einer so großen Fläche durch die Versickerung des Oberflächenwassers nicht der Grundwasserspiegel steigt? Das könnte zu Schäden an den Häusern der angrenzenden Grundstücke führen. Wird der Bau eines Peilbrunnens in Erwägung gezogen, um den Grundwasserspiegel zu beobachten?	Die Wassermenge, die bei einer Versiegelung der Oberfläche anfällt und auf dem Grundstück ggf. teilweise wieder versickert wird, hat kein größeres Volumen, als wenn es direkt auf der unversiegelten Fläche versickert. Es sind daher keine Erhöhungen des Grundwasserspiegels zu erwarten.
23.18	Wer ist Eigentümer des Grenzzaunes und des Bereiches zwischen den Grundstücken Bergiusstr. 2 E und 2 F und der Schallschutzwand? Wer ist für die Pflege und Instandhaltung zuständig? Wie ist das gesetzlich geregelt und wo kann man gegebenenfalls seine Ansprüche geltend machen?	Eigentümer des Grundstückstreifens zwischen Grenzzaun und Lärmschutzwand wird künftig der Vorhabenträger sein und ist zuständig für die Grundstückspflege und Instandhaltung der Lärmschutzwand. Die Verantwortlichkeit bezüglich des Grenzzaunes zwischen dem Vorhabengrundstück und den Grundstücken der Wohnhäuser ist nach dem Niedersächsischen Nachbarrechts-gesetz (§ 27 NNachbG) geregelt. Durch die Schaffung des neuen Planungsrechtes wird diese im Grundsatz nicht geändert.
23.19	Wegen der geplanten Ein- und Ausfahrt zur Bundesallee, die nur ca. 7 m von unserem Grundstück entfernt sein wird, wird eine neue Verkehrsführung auf der Bundesallee nötig sein. Wer trägt die Kosten des Umbaus und der Instandhaltung?	Die Kosten trägt der Vorhabenträger.

23.20	Durch den Fuß- und Radweg, der dort entlanggeht, wird ständig angehalten und wieder angefahren werden müssen, was die Abgassituation verstärken wird.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 10.6.
23.21	Auch auf der Bundesallee wird es zu Staustuationen kommen.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.5.
23.22	Die geplante Querungshilfe auf der Bundesallee befindet sich auf der Linksabbiegerspur zur Krukenbergstraße. Wird man in den dortigen Parkplatz von der vTI kommend noch abbiegen können? Wenn nicht, wäre das für die verbleibenden Ladenbetreiber sehr nachteilig. Wie wird die Ausfahrt aus der Krukenbergstraße Richtung Stadtmitte geregelt werden, wenn der Zulieferverkehr aus der Stadt kommend nach links zum neuen Markt abbiegen darf?	Die bisherigen Abbiegemöglichkeiten, die die Erreichbarkeit der Stellplatzanlage des Zentrums David-Mansfeld-Weg sichergestellt haben, bleiben erhalten. Die Querungshilfe verkürzt die bisherige Abbiegerspur, vom von-Thünen-Institut kommend, zur Krukenbergstraße. Auf dieser stehen sich die jeweiligen Linksabbieger gegenüber wie allgemeiner Linksabbiegerverkehr in Kreuzungsbereichen.
23.23	Und wer trägt die Kosten, wenn auch hier umgebaut werden muss?	Die Kosten trägt der Vorhabenträger.
23.24	Wurden die Veränderungen der Verkehrsführung auf der Bundesallee mit dem Amt für Verkehr abgesprochen?	Ein Bebauungsplanentwurf wird grundsätzlich mit allen in Frage kommenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie stadtinterner Dienststellen, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden, abgestimmt.
23.25	Wie soll die Stadtbahnführung auf der Bundesallee verlaufen? Mit der Stadtbahn hätten wir noch einen zusätzlichen Haltepunkt. Es ist insgesamt eine sehr unübersichtliche, gefährliche Verkehrslage.	Für den Ausbau einer Straßenbahntrasse wird ein gesondertes Planfeststellungsverfahren erforderlich. In diesem Verfahren werden die dann bestehenden jeweiligen örtlichen Gegebenheiten und Rahmenbedingungen berücksichtigt.
23.26	Wer ist für den Ausgleich des Wertverlustes unseres Grundstückes verantwortlich?	Minderungen des Marktwertes eines Grundstückes, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten, berühren nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechtes. Auch das Bundesverwaltungsgericht hat betont, dass Art. 14 Abs. 1 GG nicht verlange, dass eine durch staatliches Verhalten ausgelöste Wertminderung eines Grundstückes ausgeglichen werde. Im Übrigen kann nicht davon ausgegangen werden, dass durch den geplanten Lebensmittelmarkt automatisch eine Wertminderung angrenzender Grundstücke einhergeht. Die Nähe zu einem attraktiven Markt und die Abschirmung gegenüber der Bundesallee durch die Lärmschutzwände kann auch von potentiellen Kaufinteressenten neutral oder positiv bewertet werden.
23.27	Sie wünschen von den Bürgern aktive Mitarbeit. Leider haben wir nie auf die von uns gestellten Fragen eine Antwort bekommen.	Im Rahmen der öffentlichen Auslegung vorgebrachte Stellungnahmen und Einwendungen aus der Öffentlichkeit unterliegen der Abwägung. Der Rat der Stadt Braunschweig entscheidet abschließend über die Wertung der Belange und deren Abwägung. Dies erfolgt üblicherweise zum Satzungsbeschluss.

		Über diese Vorgehensweise wurden die Bürgerinnen und Bürger in der Empfangsbestätigung informiert.
23.28	Damit der Bebauungsplan, auch in Ihrem Sinne, korrekt ausgeführt werden kann, wurde ein Gutachter von uns mit beauftragt. Können wir Ihnen die Kosten dafür in Rechnung stellen?	Die Kosten können nicht in Rechnung gestellt werden.
23.29	Ich bitte um die Beantwortung meiner Fragen und bedanke mich dafür im Voraus.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 23.27.
23.30		<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
24	Stellungnahme Nr. 24 Schreiben von Name vom 1.01.2017	Stellungnahme der Verwaltung
24.1	Im Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB betreffend das Bebauungsplanverfahren „Franz-Rosenbruch-Weg“, OE 39d nehme ich zu den ausgelegten Planungsunterlagen wie folgt Stellung. Es bestehen in mehrfacher Hinsicht Zweifel an der städtebaulichen Erforderlichkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplans:	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 2.2 sowie lfd. Nr. 5.10.
24.2	Der Neubau eines großen Vollversorgungsmarktes am Franz-Rosenbruch-Weg widerspricht dem Zentrenkonzept der Stadt Braunschweig. Es wird damit in Kauf genommen, dass durch die Magnetwirkung des geplanten neuen Marktes die anderen kleinen Geschäfte damit Kunden verlieren. Es entsteht ein Verdrängungswettbewerb und führt zu Leerständen im vorhandenen Einkaufszentrum, nicht zu vernachlässigen sind hier auch die Verluste an Arbeitsplätzen! Dies führt auch dazu, dass die Attraktivität des jetzigen Zentrums als Mittelpunkt des Ortsteils Kanzlerfeld stark verliert und eine „Verelendung“ eintritt.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 9.2.
24.3	Nach neuesten Statistiken geht in der gesamten Bundesrepublik die Anzahl der Supermärkte zurück durch die zunehmenden Online-Bestellungen. Daher ist es absehbar, dass hier ohne Not ein weiterer Leerstand produziert wird.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 9.4.
24.4	Die Trennungswirkung der Bundesallee wirkt sich des Weiteren negativ auf das Zentrum aus.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 9.2.
24.5	Insgesamt kann festgehalten werden, dass die Planung bislang an einer Vielzahl von Mängeln leidet. Vieles ist unklar und nicht nachvollziehbar und muss dem Bürger erläutert und nachgereicht werden. Die Belange der unmittelbaren Wohnnachbarschaft sind nicht richtig ermittelt und bewertet worden.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 9.20.

	Auch im Grundsatz wird gegen allgemeines Recht und gegen verschiedene Grundsätze verstoßen.	
24.6		<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
25	Stellungnahme Nr. 25 Schreiben von Name vom 26.01.2017	Stellungnahme der Verwaltung
25.1	Nachstehend folgende Einwendungen gegen den Bebauungsplan: 1. Ein Supermarkt in dieser vorgesehenen Größe wurde sonst immer an die Peripherie eines Ortes gesetzt. Hier soll dieser überdimensionierte Komplex in ein dichtbesiedeltes Wohngebiet mit 30iger Zone und engen Straßen auf einer verhältnismäßig kleinen Grünfläche gebaut werden.	Betreiber von großflächigen Lebensmittel Einzelhandelsbetrieben siedeln sich gerne in peripheren verkehrsgünstigen Ortslagen an. Diese Lagen entsprechen jedoch nicht dem Zentrenkonzept sowie den Vorgaben des Landesraumordnungsprogramms LROP und des Regionalen Raumordnungsprogramms RROP, wenn der Standort nicht integriert ist. Der hier geplante Standort liegt in integrierter Lage und innerhalb des zentralen Nahversorgungsbereiches des Stadtteiles Kanzlerfeld.
25.2	Diese bislang auch als Bolzplatz diente und für den es keine Alternative gibt. Macht keinen Sinn!	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 3.17.
25.3	Außerdem diene die Grünfläche als „grüne Lunge“ mit den im Laufe der Jahre gewachsene Vegetation. Die angrenzenden Gärten sind kein Ausgleich für den Verlust der Grünfläche. Die Gärten können nicht betreten werden (Privatbesitz) und dort kann auch nicht gebolzt werden. Außerdem gibt jeder Baum einen Grundumsatz für 300 Menschen. Das ist durch die Abholzung für den Supermarkt auch nicht mehr gegeben.	Die Hinweise bezüglich der Eingriffe in Natur und Landschaft sind zutreffend. Eine Beschreibung der Eingriffe und Bewertung der Auswirkungen werden im Umweltbericht (Kapitel 4 der aktualisierten Begründung) dargestellt. Die Eingriffe werden im Rahmen der Abwägung, unter Berücksichtigung einzuhaltender Grenzwerte, mit anderen, die Planung betreffenden Belange gegeneinander und untereinander abgewogen, wobei etwaige Grenzwerte einzuhalten sind. Im Rahmen der Verfahrensumstellung wurde eine naturschutzrechtliche Eingriffsbilanzierung erforderlich, die für die zu erwartenden Eingriffe entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen definiert. Im Übrigen wird auf Stellungnahme zu lfd. Nr. 19.1 verwiesen.
25.4	2. Zur Erinnerung die Zahlen: Halle 60 m x 34 m, Höhe 7,25 m zuzüglich 1,20 m für Photovoltaikanlage. Östl. Lärmschutzwand soll 3,50 m hoch werden. Berliner Mauer war mit 3,60 m Höhe nur 10 cm höher. Die südliche Mauer soll 2,00 m hoch werden.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 3.4.
25.5	3. Auf dem Parkplatz wird eine Säule oder eine Brücke gebaut, an der die Lieferfahrzeuge halten, um ein Signal auszulösen, dass das Rolltor der Lieferzone geöffnet wird zum Einfahren. Zweck der Maßnahme: Die Lkw ohne lärmenden Halt die Einfahrt in die Ladezone zu ermöglichen: Die Fahrzeuge müssen aber doch halten um das	Nach dem überarbeiteten Lärmschutzkonzept ist ein Haltepunkt für LKW auf dem Parkplatz zum Öffnen der Lieferzone nicht mehr erforderlich.

	Signal auszulösen. Wo ist da der nötige Lärmschutz zu finden?	
25.6	4. Die Erhöhung des Autoverkehrs rund um die Stauffenbergstraße soll minimiert werden mit einer ausreichenden Anzahl von Fahrradständern. Ist nach meiner Meinung nicht möglich. Wer zum Einkaufen zu einem Supermarkt fährt braucht das Auto, da das Fahrrad nicht für einen größeren Einkauf geeignet ist. Der größere Einkauf ist doch wohl das Ziel von Herrn Görges!! Es wird also eng mit dem Lärmschutz.	Die dargestellte Kausalität ist unzutreffend. Durch konkrete Kundenbefragungen wurde ermittelt, dass nur ca. 55 % der Kunden für den Einkauf am Altstandort einen PKW benutzen. Demnach suchen ca. 45 % der Kunden den Markt zu Fuß oder per Fahrrad auf. Da der Markt nur auf die andere Seite der Bundesallee wechselt und der Einzugsbereich im Wesentlichen gleichbleibt, ist anzunehmen, dass das Einkaufsverhalten der Kunden sich nicht wesentlich ändern wird. Es besteht also einerseits ein Bedarf für Fahrradständer und andererseits soll im Sinne der Nachhaltigkeit durch ein angemessenes Angebot an Fahrradständern die Kundschaft angeregt werden, dieses Verkehrsmittel auch weiterhin in dem Maße, oder besser noch, vermehrt zu nutzen. Dass durch einen hohen Nutzungsgrad von Fahrrädern sich die Lärmemissionen reduzieren und damit auch der Schadstoffausstoß, ist ein positiver Nebeneffekt, aber nicht der primäre Grund für die Anlage von Fahrradständern. Im Übrigen besteht auch nach Bauordnungsrecht die Verpflichtung, Fahrradabstellanlagen in ausreichendem Maß zur Verfügung zu stellen.
25.7	5. Selbst die Außenwand des Gebäudes muss teilweise mit absorbierender Technik gestaltet werden. So eng ist's mit dem Lärmschutz.	Nach dem überarbeiteten Lärmschutzkonzept ist eine schallabsorbierende Ausführung der Fassadenelemente nicht mehr erforderlich.
25.8	6. 65 sehr enge Parkplätze sollen von 7.00 - 22.00 Uhr benutzt werden können. Bei der heutigen Größe der Autos sind Unfälle beim Ein- und Ausparken vorprogrammiert.	Die Bemessung der Stellplatzanlage entspricht den Anforderungen der Garagenverordnung GaVO. Im Rahmen der aktuellen Überarbeitung wurde die Stellplatzanlage optimiert. Die Fahrgassenbreite sowie die Breite eines Teiles der Stellplätze wurden erhöht, sodass die Benutzung der Stellplatzanlage für Kunden komfortabler werden wird.
25.9	7. Die Firma Görges im Altstandort einen Getränkemarkt betreiben zusätzlich zu dem Getränkemarkt von 1200 qm im Neubau. Wo sollen die Kunden herkommen, die das alles kaufen und trinken?? Wer fährt denn noch zu dem alten Standort um Getränke zu holen, wenn er dies mit seinem Großeinkauf am neuen Standort schon erledigen kann.	Das vorhandene Kaufkraftvolumen des Stadtteiles Kanzlerfeld wird derzeit mit einer Bindungsquote von ca. 35 % im Sortiment Nahrungs- und Genussmittel nur eingeschränkt abgeschöpft. Insofern ist insgesamt ein ausreichendes Kaufkraftpotential für eine größere Verkaufsfläche vorhanden.
25.10	Alles in allem, wie schon unter Punkt 1. gesagt, ist das Projekt zu groß für das gedachte Grundstück, zu laut für unsere ruhige Gartenstadt. Der Bolzplatz wird ebenfalls für unsere Kinder dringend benötigt. Eine Ausweichfläche gibt es zurzeit nicht. Die Zufahrtstraßen für den Lkw-Verkehr sind auch	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 25.1-25.3.

	nicht gerade geeignet. Sie sind eng und die Häuser zum Teil dicht daran gebaut.	
25.11		<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
26	Stellungnahme Nr. 26 Schreiben von Name vom 28.01.2017	Stellungnahme der Verwaltung
26.1	Ich widerspreche hiermit aus folgenden Gründen generell gegen einen Neubau eines Nahversorgers im Plangebiet: 1. Der Nahversorger an dem jetzigen Standort bietet den Kunden eine ausreichende Nahversorgung.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 2.2.
26.2	Ich bezweifle, dass kein Betreiber für den jetzigen Standort zu finden ist, schließlich sollte es mit Lehn Dorf und dem Kanzlerfeld genügend zahlungskräftige Kunden im Einzugsgebiet geben.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr.5.10.
26.3	In der Innenstadt gibt es auch einige Beispiele von kleinen Nahversorgern (u.a. Göрге, Wiesenstr; Göрге City). Dort scheint es ja zu funktionieren (wie bei uns im Kanzlerfeld).	Die zitierte Filiale Göрге-City basiert auf einem anderen Konzept, das auf Laufkundschaft mit hohem Durchlauf und kleinerer Kassenproduktivität ausgerichtet ist. Der Markt in der Wiesenstraße liegt im östlichen Ringgebiet. Das Einzugsgebiet umfasst ca. 17.000 Einwohner und hat somit ein wesentlich höheres Kaufkraftpotential als das Kanzlerfeld. Die beiden zitierten Filialen sind in Bezug auf die Rentabilität mit dem Kanzlerfeld nicht vergleichbar.
26.4	2. Die Anwohner wurden vor einer Umwidmung der Fläche nicht informiert und haben hiervon erst erfahren, als dieses beschlossene Sache war. Ich finde es recht erstaunlich, dass über diese gravierenden Pläne vorher nichts „durchgesickert“ ist! Auch wenn die Anwohner selber in der Holschuld waren, ist es dennoch unfair nicht zumindest die direkt betroffenen Anwohner vorher zu informieren. Schließlich sind diese Nachbarn ja auch die potentiellen Kunden - oder auch nicht.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 16.1.
26.5	3. Wegfall des gut genutzten Bolzplatzes. Dieser wird wirklich häufig frequentiert, Schulkinder verschiedener Altersklassen, Jugendliche und Erwachsene erfreuen sich der sportlichen Betätigung. Dieses ist ein wichtiger Aspekt, besonders in der heutigen Zeit, in der es viele Kinder mit ADHS gibt, Erwachsene mit Rücken-, Herz-Kreislaufkrankungen und Jugendliche, die zu wenig sinnvolle, sportliche Beschäftigung haben. Es ist noch kein annehmbarer Vorschlag gemacht worden, wo hier in erreichbarer, zentraler Nähe Ersatz geschaffen werden kann.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 3.17.

26.6	4. Wegfall der Grünfläche mit Baumbestand im Austausch gegen einen riesigen Komplex mit Industriecharakter. In der Stauffenbergstrasse eine ca. 60m (!) lange Mauer fast direkt angrenzend an den Fußweg, größtenteils bis zu 8,45m hoch(!). Im Franz-Rosenbruch-Weg eine noch längere Lärmschutzgabione von 2 m Höhe. An der östlichen Grenze eine Lärmschutzwand mit einer Höhe von 3,5m (!). Eine Bebauung mit diesen Abmessungen passt nicht in ein Wohngebiet, in dem jeder Privateigentümer strikte Regeln bezügl. Grenzabstand und Höhe, selbst für Sichtschutzzäune und Gartenhäuschen wesentlich kleinere Abmessungen, einhalten muss!	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 3.4.
26.7	5. Erhöhte Lärm- und Abgasemissionen im Plangebiet.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 9.13 sowie zu lfd. Nr. 10.6.
26.8	6. Es entsteht eine komplizierte Verkehrslage: - Es entsteht eine neue Kreuzung Stauffenbergstraße/ Julius-Leber-Straße/ Zufahrt Plangebiet. Der Bereich von der Gebäudeecke B bis zur Zufahrt von der Stauffenbergstraße ist für ein-/ ausparkende Autos, ein- und ausfahrende Autos und Radfahrer und Fußgänger und dazu noch LKW-Anlieferungsverkehr sehr schmal. Es gibt keinen Sicherheitsstreifen für Fußgänger!	Nach der Garagen- und Stellplatzverordnung ist an der Ausfahrt zur Stauffenbergstraße kein gesonderter Fußweg erforderlich
26.9	Warum gibt es hier überhaupt eine Zufahrt? Hierdurch wird der Verkehr im Wohngebiet unnötigerweise zunehmen. Es kann doch auch die Zufahrt zur Bundesallee mehrspurig gestaltet werden.	Im Hinblick auf die Freihaltung einer Stadtbahntrasse auf der Bundesallee ging die ursprüngliche Planung von einer Erschließung des Marktes ausschließlich über die Stauffenbergstraße aus. Die zusätzliche Erschließung über die Bundesallee wurde aufgrund von umfangreichen Einwendungen der Bevölkerung geschaffen. Hierdurch können einerseits Beeinträchtigungen der Nachbarschaft vermittelt werden. Andererseits werden Beeinträchtigungen bei einem künftigen Stadtbahnverkehr durch eine Splitting des Vorhabenverkehrs auf zwei Ausfahrten auf ein vertretbares Maß reduziert.
26.10	- Die Ausfahrt aus der eingehausten Ladezone sehe ich skeptisch. Wie ist die Sicht des Fahrers bei der Ausfahrt auf den Fußweg? Hier scheint mir die Gefahr groß, dass von rechts kommende Fußgänger, vor allem Kinder, übersehen werden.	Die Ausfahrt aus dem Lieferbereich hat einen Abstand von ca. 3 m bis zum querenden Fußweg. Hierdurch ist eine ausreichende Einsichtnahme in den Fußweg gegeben. Eine erhöhte Unfallgefahr wird insofern nicht gesehen.
26.11	Auch bezweifle ich, dass die LKW bei der Ausfahrt in der vorgesehenen Spur bleiben. Es steht zu befürchten, dass die Gegenfahrbahn mitbenutzt wird und dadurch der Gegenverkehr behindert wird. Ich habe einen LKW, der bei Görde Ware angeliefert hat, bei der Ausfahrt beobachtet und fotografiert	Die ordnungsgemäße Ausfahrt von LKW's auf die Stauffenbergstraße ist durch Fahr-schablonen überprüft worden. Der Flächenbedarf der zitierten und in den anliegenden Fotos dokumentierten Ausfahrt eines LKW's auf die Bundesallee, ist mit dem Flächenbedarf einer Ausfahrt auf die Stauffenbergstraße nicht zu vergleichen. Die

	(siehe Anlage 1). Dieser LKW hat die östliche Ausfahrt des Grundstücks benutzt. Hierbei hat er die ganze Breite der Ausfahrt blockiert, so dass ein einfahrendes Auto auf der Bundesallee warten musste. Beim Abbiegen des LKW nach rechts auf die Bundesallee, hat dieser die ganze Breite der Straße benötigt (die Straße ist an der Stelle sehr breit!). Wie soll da in der Realität verhindert werden, dass der LKW bei der Ausfahrt aus der geplanten Ladezone die Gegenfahrbahn mitbenutzt?	genutzte östliche Ausfahrt von dem Parkplatz des Einkaufszentrums David-Mansfeld-Weg auf die Bundesallee erfolgt in einem spitzen Winkel von $< 60^\circ$. Der Flächenbedarf für den Ausfahrtvorgang eines mehrachsigen LKW ist insofern deutlich erhöht und lässt sich ebenso mit einer Fahrschablone nachweisen.
26.12	- An der Kreuzung Bundesallee/ Stauffenbergstraße gibt es schon jetzt zu Stoßzeiten Probleme, von der Stauffenbergstraße kommend nach rechts in die Bundesallee einzubiegen, da der Kreuzungsbereich von stadteinwärts fahrenden Verkehrsteilnehmern aus Lamme, Bortfeld, Watenbüttel, usw. blockiert wird. Diese Problematik wird durch die neuen Verkehrsströme verschärft.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.5.
26.13	- Wie soll der Verkehr an der Fußgängerquerung über die Bundesallee geregelt werden?	Die vorgesehene Fußgängerquerungshilfe erleichtert die Querung der Bundesallee durch eine zusätzliche Aufstellfläche in der Mitte der Fahrbahn, sodass der Querungsvorgang in zwei Abschnitten erfolgen kann. Eine Vorrangsituation für Fußgänger gegenüber dem Verkehr auf der Bundesallee ist damit nicht verbunden.
26.14	-Die Ein- und Ausfahrt zur Bundesallee lässt auch hier einen neuen Verkehrsknotenpunkt entstehen. Hier fehlen Angaben zum Radweg und die Möglichkeit vom Plangebiet zum alten Standort zu fahren. Oder sollen alle Kunden des neuen Marktes, die zum Getränkemarkt am alten Standort wollen, zu Fuß gehen (nicht wahrscheinlich, wenn Getränke gekauft werden).	Der Verlauf der Radwege bzw. der kombinierten Geh- und Radwege im Umfeld des geplanten Marktes bis hin zum Parkplatz des Altstandortes ist im Lageplan des Vorhabenplans dargestellt.
26.15	Wenn dann evtl. auch noch eine Straßenbahntrasse realisiert wird, wird alles noch schwieriger. Und wenn dann noch ein/-ausparkende Autos (Parkplatz 44 ff; OE39, Anlage 2b) dazukommen, wird es total unübersichtlich.	Für den Ausbau einer Straßenbahntrasse wird ein gesondertes Planfeststellungsverfahren erforderlich. In diesem Verfahren werden die dann bestehenden jeweiligen örtlichen Gegebenheiten und Rahmenbedingungen berücksichtigt.
26.16	7. Ich befürchte über kurz oder lang einen Leerstand am alten Standort. Was passiert, wenn der geplante Getränkemarkt an dieser Stelle nicht rentabel ist und geschlossen wird? Wie lange läuft der Mietvertrag mit dem jetzigen Betreiber? Welche Auswirkungen hätte ein Leerstand auf die anderen Nutzer unseres Nahversorgungszentrums? Welche Einzelhandelsgruppe könnte diesen Leerstand auffüllen, wenn schräg gegenüber ein großer Vollsortimenter alle Belange abdeckt?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 9.2.

26.17	Ich erhebe folgende Einwände gegen die o.g. Pläne: 1. Ich kann nicht ersehen, dass in der Staufenbergstrasse der erforderliche Mindestabstand des Gebäudes zur Grundstücksgrenze 3m beträgt. In der Anlage 2e scheint der Abstand am Punkt G (vergl. Anlage 2b) nur 1,5m zu betragen! Wie kann das sein?	Der erforderliche Grenzabstand nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) beträgt die Hälfte der Gebäudehöhe, wobei die angrenzende öffentliche Verkehrsfläche für die Bemessung der Abstandsfläche zur Hälfte angerechnet werden kann. Der erforderliche Grenzabstand ist insofern eingehalten.
26.18	2. Die Flachdächer über den niedrigen Bauteilen sollen begrünt werden (OE 39, Anlage 2a). Um welche Flächen handelt es sich da genau? So wie ich das verstehe, liegen diese Flächen doch alle unter dem großen Dach. Was sollen da denn dann für Pflanzen wachsen? Wie sollen diese dann Beeinträchtigungen mindern (OE39, Anlage 5, 4.4)?	Im Rahmen der Verfahrensumstellung wurde eine naturschutzrechtliche Eingriffsbilanzierung vorgenommen und der Entwurf modifiziert. Die Eingriffsbilanzierung wertet den Umfang des Eingriffs in Natur und Landschaft durch das geplante Bauvorhaben und ermittelt entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Kompensation. Die Ersatzmaßnahmen werden auf einer externen Fläche in Querum ausgeführt. Der geänderte Bebauungsentwurf sieht im Bereich des Hauptgebäudes versetzte Dachebenen vor, die teilweise extensiv begrünt werden sollen. Die Begrünung der Dachflächen fließt nur mit einem sehr geringen Faktor in die Eingriffsbilanzierung ein.
26.19	3. Die Lärmschutzwand an der östlichen Grenze ist mit einer Höhe von 3,50m über eine Länge von ca. 50m (die Angaben fehlen!) unzumutbar!	Die Lärmschutzwand wird den erforderlichen Grenzabstand von 3 m einhalten. Mit Einhaltung des erforderlichen Grenzabstandes ist davon auszugehen, dass nachbarliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Eine Vermaßung der Lärmschutzwand ist nicht erforderlich, da diese parallel zur östlichen Grundstücksgrenze in voller Länge erfolgt. Damit ist die Abmessung ausreichend definiert.
26.20	4. Wo werden die Anlieferungszeiten verbindlich festgelegt? In OE39, Anlage 2a steht nur, „Es ist vorgesehen, ...“	Die Lieferzeiten werden im Durchführungsvertrag verbindlich geregelt.
26.21	5. Wo wird verbindlich festgelegt, dass die Anlieferung bei geschlossenen Toren der Ladezone zu erfolgen hat?	Die Anlieferung in der Ladezone bei geschlossenen Toren wird verbindlich im Durchführungsvertrag geregelt.
26.22	6. Werbeanlagen sind bis zu einer Größe von max. 15m² je Gebäudeseite zulässig. (OE 39, Anlage 4, B II 2.) Laut Punkt II 4. ist hier eine Beleuchtung zulässig. Dieses lehne ich ab.	Mit einer rechtmäßigen Ausübung eines Gewerbes ist auch ein grundrechtlich gewährleisteter Anspruch auf Eigenwerbung verbunden. Zur Vermeidung von unzumutbaren Beeinträchtigungen der Nachbarschaft wird im Rahmen der örtlichen Bauvorschrift der Umfang der Werbeanlagen und auf Werbung an der Stätte der Leistung eingeschränkt. Das Erfordernis zur Regelung der Beleuchtung von Werbeanlagen im Bebauungsplan kann nicht erkannt werden. Auch leuchtende Werbung darf nicht belästigend wirken. Im Falle unzulässiger Belästigungen besteht die Möglichkeit, mittels einer nachträglichen bauordnungsrechtlichen Anordnung eine tragfähige Lösung durchzusetzen.

26.23	7. Durch gute Anbindung an Fuß- und Radwege und ausreichende Abstellbereiche für Fahrräder sollen die erhöhten Luftschadstoffemissionen (OE39, Anlage 5, 4.4) minimiert werden.	Eine gute Anbindung an das Fuß- und Radwegenetz sowie die Vorhaltung einer ausreichenden Abstellfläche für Fahrräder dient in erster Linie der Förderung des nicht motorisierten Kundenverkehrs im Rahmen des Nahversorgungsbereiches. In zweiter Linie wirkt sich ein hoher Anteil von nicht motorisierten Kunden auch minimierend auf die Luftschadstoffbelastung aus.
26.24	Ich sehe keine gute Anbindung für Fußgänger und Radfahrer. Auf der Bundesallee ist in OE39, Anlage 2b entlang des Plangebietes nur noch ein Fußweg ausgewiesen, es fehlt ein Radweg. Außerdem gibt es im Plangebiet keine Fuß- oder Radwege, so dass sich für Fußgänger und Radfahrer (insbesondere Kinder) gefährliche Situationen ergeben, besonders im Bereich der Zufahrten und im Bereich, der an die Gebäudeecke B (OE39, Anlage 2b) grenzt.	Zwischen der Vorhabenfläche und der Bundesallee befindet sich ein kombinierter Fuß- und Radweg. Dieser wird im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben auf Kosten des Vorhabenträgers verbreitert. Die Anlage von gesonderten Fuß- und Radwegen auf der Stellplatzanlage ist nach Garagen- und Stellplatzverordnung nicht erforderlich.
26.25	Desweiteren ist die geplante Abstellfläche für Fahrräder nicht unbedingt ausreichend. Um durch eine gute Infrastruktur eine Minimierung der Beeinträchtigung der Luftqualität zu erreichen, muss die Fahrradabstellfläche mit Fahrradständern ausgestattet sein, die Möglichkeit bieten, das Fahrrad anzuschließen. Ein Fahrradständer wie er z.B. zurzeit am alten Standort aufgestellt ist, ist äußerst unpraktikabel und steigert auf keinen Fall die Motivation mit dem Fahrrad einkaufen zu kommen. Außerdem muss genügend Platz zum Rangieren vorhanden sein (1,9m Stellraumtiefe + mind. 1,8m Verkehrsraumbreite zum Rangieren). Der hierfür vorgesehene Platz scheint mir viel zu klein!	Nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) müssen Fahrradabstellanlagen für bauliche Anlagen, die einen Zu- und Abgangsverkehr erwarten lassen, in ausreichendem Umfang zur Verfügung gestellt werden. Zur Interpretation der Anforderungen kann auf die bisherige Ausführungsbestimmung zur NBauO zurückgegriffen werden. Demnach sind für Verkaufsstätten bis 2000 m ² Fläche je 50 – 200 m ² Verkaufsnutzfläche 1 Fahrradabstellplatz vorzusehen. Je abzustellendem Fahrrad ist eine Fläche von 1,5 m ² zu rechnen. Bei einer maximalen Verkaufsfläche von 1070 m ² sind demnach 6 – 22 Fahrradabstellanlagen vorzusehen. Bei einem Flächenbedarf von 1,5 m ² je Fahrradabstellanlage ergibt sich daraus ein Flächenbedarf von 9 – 33 m ² . Die vorgesehene Fahrradabstellanlage ist ausreichend. Gleichwohl wird in der aktualisierten Planung die Fläche optimiert und eine Fläche von ca. 30 m ² vorgehalten. Die Ausführungsart der einzelnen Fahrradständer ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.
26.26	8. Wo ist die Rigole (OE 39, Anlage 5, S. 18, Punkt 5.7.)? Ich kann keine im Plan finden!	Die Ausführung einer Rigole ist kein planungsrechtlich zwingender Regelungsinhalt, sondern Bestandteil des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens.
26.27	9. Was bedeutet der Hinweis (OE39, Anlage 5, 5.9.1) auf ein 20 kV-Netzkabel in der Staufenbergstraße? Muss bei Bauarbeiten mit Stromausfall für das komplette Wohngebiet gerechnet werden?	Das 20 kV-Kabel befindet sich innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche jedoch direkt an der Grenze des Baugrundstückes. Auf der Fläche des Baugrundstückes ist zum Schutz dieser Leitung ein Schutzstreifen vorgesehen, der nicht überbaut oder mit Gehölzen bepflanzt werden darf. Mit einem erhöhten Risiko eines Stromausfalls in Verbindung mit

		dem geplanten Bauvorhaben ist nicht zu rechnen.
26.28	10. Es gibt noch keine Ersatzfläche für den Bolzplatz. In OE 39, Anlage 5.6 wird nicht darauf eingegangen, wo und wann eine Ersatzfläche angelegt werden soll. Bevor hier aber keine zufriedenstellende Lösung gefunden ist, kann die Fläche des derzeitigen Bolzplatzes nicht der Öffentlichkeit entzogen werden.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 3.17.
26.29	Meine früheren Einwendungen von August 2014, sowie vom 25.01.2016 behalten ihre Gültigkeit.	Die Stellungnahmen sind in lfd. Nr. 82 der Anlage 7a sowie lfd. Nr. 16 der Anlage 7b der Beschlussvorlage 18-09724 aufgeführt und mit einer Stellungnahme der Verwaltung versehen.
26.30	Anlage 1: Fotos 	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 26.11.

		
26.31		Vorschlag der Verwaltung Die vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
27	Stellungnahme Nr. 27 Schreiben von Name vom 26.01.2017	Stellungnahme der Verwaltung
27.1	Im laufenden Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Franz-Rosenbruch-Weg“ OE 39 möchte ich folgendermaßen zu dem Vorhaben Stellung nehmen: Auf dem Bolzplatz an der Stauffenbergstraße kann man sehr häufig Kinder und Jugendliche, öfters auch mit ihren Eltern, spielen sehen. Natürlich ist die Häufigkeit von dem Wetter abhängig, wobei ich diese und letzte Woche auch schon Jugendliche im Schnee Fußballspielen gesehen habe. In den Sommermonaten spielen sie dort fast täglich. Insgesamt ist es zu beobachten, dass der Bolzplatz und die grüne Wiese in den letzten Jahren immer mehr genutzt werden. Dies ist wahrscheinlich darauf zurückzuführen, dass zunehmend junge Familien ins Kanzlerfeld ziehen. Leider ist in den gesamten Unterlagen des neuen Bebauungsentwurfes keine Angabe zu finden, wo die rechtlich erforderliche Ausgleichsfläche für den Bolzplatz entstehen soll. Es ist sehr bedauerlich, dass der jungen Generation die Grünfläche entzogen wird, ohne in der Planung sicher zu stellen, dass eine Ersatzmöglichkeit entsteht. Außerdem wird in dem Dokument nicht erläutert, wie der aktuelle Stand zu diesem Thema ist und ob sich überhaupt jemand von der Stadtverwaltung damit auseinandersetzt. Aus meiner Sicht ist es erforderlich, dass die Findung von geeigneten Alternativen ein fester Bestandteil der aktuellen Planung sein muss. Ansonsten wird der Supermarkt gebaut, ohne dass sichergestellt ist, dass ein qualitativ gleichwertiger Ersatz geschaffen wird. Unter gleichwertig ist unter anderem zu	Es ist zu unterscheiden zwischen einer <u>Ausgleichsfläche</u> im naturschutzrechtlichen Sinn, die durch den baulichen Eingriff in Natur und Landschaft erforderlich wird und einer <u>Ersatzfläche</u> für den entfallenden Bolzplatz. Das Bebauungsplanaufstellungsverfahren ist bisher als Bebauungsplan der Innenentwicklung entsprechend § 13a BauGB durchgeführt worden. Die Besonderheit an diesem Verfahren ist, dass kein naturschutzrechtlicher Ausgleich erforderlich ist und damit keine Kompensationsmaßnahmen oder Ausgleichsflächen festzusetzen sind. Daher wurde im bisherigen Verfahren diesbezüglich keine Ausgleichsfläche im Sinne des Naturschutzrechtes vorgesehen. Mit der Umstellung des Planverfahrens auf ein klassisches Verfahren wurde eine Eingriffsbilanzierung durchgeführt und die entsprechenden Kompensierungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen ermittelt. In diesem Zusammenhang wird eine externe Ausgleichsfläche in Querum festgesetzt und der Bebauungsplan um einen externen Geltungsbereich erweitert. Zum <u>Ersatz der Bolzplatzfläche</u> siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 3.17.

	verstehen, dass er in einer zu Fuß leicht erreichbaren Entfernung liegt, eine vergleichbare Größe hat und keine ohnehin schon für Sportzwecke existierende Fläche ist. Die Herstellung eines Ersatzstandortes sollte auch vor Baubeginn des Supermarktes erfolgen.	
27.2		<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
28	Stellungnahme Nr. 28 Schreiben von Name vom 26.01.2017	Stellungnahme der Verwaltung
28.1	Ich bin immer noch entschieden gegen den Neubau eines größeren Einkaufsladens auf der Wiese im Kanzlerfeld. Auch Ihre neuesten Änderungen überzeugen mich nicht eines Besseren, da sie nicht durchdacht sind. Eine höhere Mauer hilft den Anwohnern kein bisschen. Sie wirkt nur hässlicher und klobiger und verteilt den Schall anders. In Zeiten des 45. US Präsidenten sollten Sie das Mauer bauen ganz allgemein sehr skeptisch betrachten. Diese Mauer wirkt ja wie im Mittelalter!	Das ursprüngliche Planungskonzept hatte eine niedrigere Lärmschutzwand vorgesehen, um eine gestalterische Beeinträchtigung der benachbarten Wohnbebauung zu reduzieren. Aufgrund von Einwendungen wurde das Lärmschutzkonzept dahingehend geändert, dass der Immissionsrichtwert der angrenzenden Wohnbebauung nach TA Lärm sowie der Orientierungswerte nach DIN 18005 sicher eingehalten werden kann. Dieses hat zur Folge, dass die Lärmschutzwände höher ausgeführt werden müssen. Die Lärmschutzwände sind nicht höher als Einfriedungen oder Garagenanlagen und halten den erforderlichen Grenzabstand ein. Von ihnen gehen keine unzumutbaren Beeinträchtigungen angrenzender Grundstücke aus. Mit Hilfe von Begrünungsmaßnahmen soll die optische Wirkung verbessert werden.
28.2	Das Problem der LKW Ein- und Ausfahrt haben Sie bislang überhaupt nicht lösen können. Anlieferung und Entsorgung kann nicht über die schmale Stauffenbergstraße geschehen. Das schwierige Rangieren wäre zu laut und störend und häufiger LKW Verkehr ist dieser verkehrsberuhigten Wohngegend weder angemessen noch zuträglich.	Die LKW-Ein- und Ausfahrt wurde bezüglich des Flächenbedarfes mit Hilfe von Fahr- schablonen überprüft. Bei einer prognostizierten Anzahl von 2 LKW-Lieferungen täglich ist eine unzumutbare Beeinträchtigung des Verkehrsablaufs auf der Stauffenbergstraße nicht zu befürchten.
28.3	Der Laden ist viel zu groß geplant. Da mittlerweile sowohl in Watenbüttel, als auch in Lamme und Lehdorf, sowie in Bortfeld Nahversorger existieren, kann der hiesige Laden unmöglich einen größeren Umsatz machen, der den Neubau rechtfertigen würde. Die Planung hinkt hier den heutigen Bedingungen hinterher.	Im Rahmen der Verfahrensumstellung wurde das Einzelhandelsgutachten aktualisiert. Dabei wurden auch die Auswirkungen auf die angrenzenden Lebensmitteleinzelhandelsbetriebe der benachbarten Stadtteile untersucht und daraus eine verträgliche Verkaufsflächenobergrenze abgeleitet.
28.4	Ich finde es unerhört, dass die Wiese an einen Investor verkauft wurde, ohne darüber nachzudenken, was das Stadtviertel heute wirklich braucht. In Lehdorf wird demnächst der Kindergarten geschlossen, und es findet sich kein anderer in der Nähe, der die Kinder aufnehmen kann, als der 3 Kilometer entfernte am Madamenweg. Die Eltern sind	Bevor der Kaufvertrag abgeschlossen wurde, wurde von der Fachverwaltung der Bedarf weiterer Kindergarten- und Krippenplätze im Stadtteil Kanzlerfeld überprüft. Ein Bedarf, der den Bau einer weiteren Kita im Stadtteil zwingend erfordert, lag nicht vor. Diese Feststellung wurde im Verlauf des Bebauungsplanverfahrens mehrfach überprüft.

	mit Recht empört über diese Planung [Bericht BZ vom 21.1.17), denn der Weg zum vorgeschlagenen Ersatzkindergarten ist eine Zumutung. Wäre es nicht besser, man hätte im Kanzlerfeld den geplanten Kindergarten gebaut? Dann gäbe es diese Probleme nicht. Und es werden in diesen beiden Stadtteilen Kindergartenplätze gesucht, da immer mehr junge Familien sich in diesen attraktiven Stadtteilen ansiedeln.	Eine Übersicht über das aktuelle Kita-Angebot und den Bedarf, gegliedert nach Stadtbezirken und statistischen Bezirken, wird jährlich im Kita-Kompass der Stadt Braunschweig veröffentlicht. Die Stadt Braunschweig erfüllt seit 2014 eine Versorgungsquote von 40 % für Kinder unter 3 Jahren und von 100 % für Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren. Diese Quote entsprach dem tatsächlichen Bedarf und der Nachfrage nach Betreuungsplätzen in Braunschweig. Inzwischen ist eine leichte Steigerung der Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen erkennbar. Mit der Inbetriebnahme einer neuen Kita in Lamme im Frühjahr 2018 entstanden weitere Kapazitäten, sodass im Stadtbezirk Lehdorf-Watenbüttel der woh-nortnahe Bedarf an Betreuungsplätzen gedeckt ist.
28.5	Ich möchte nochmal auf den geplanten Laden zurückkommen. Fährt man ins Kanzlerfeld, wird man willkommen geheißen von einer grünen Oase. Steht einmal der Laden, ist dort nur noch ein hässlicher Zweckbau mit Werbetafeln, Pflasterfläche, LKW Verkehr, Parkraum, flatternde Fahnen. So wünsche ich mir keine Stadteinfahrt.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 19.1.
28.6	Die Zahl der Benutzer des Parkplatzes wird noch erhöht durch die Möglichkeit, ihn für Park- and Ride zu nutzen. Das bedeutet noch mehr Verkehrslärm, Abgase und Feinstaub für den Stadtteil.	Ein Bedarf an Park- and Ride-Plätzen besteht eher an Standorten, an denen ein Umstieg auf Stadtbahnlinien möglich ist, die durch gesonderte Gleisanlagen gegenüber dem motorisierten Individualverkehr Vorteile bezüglich der Fahrzeiten genießen. Dies ist hier nicht gegeben. Abgesehen davon, dass bei einer übermäßigen Inanspruchnahme der Stellplatzanlage durch Fremdnutzer der Betreiber aller Voraussicht nach verkehrsregelnde Maßnahmen ergreifen würde, wäre davon auszugehen, dass Stellplätze, die im Rahmen von Park and Ride genutzt werden würden, einen geringeren Wechsel von PKWs am Tag hätten und damit eine schalltechnisch negative Auswirkung geringer wäre als bei einer bestimmungsgemäßen Nutzung.
28.7	Aus diesen Überlegungen heraus bin ich absolut gegen den Neubau und damit einhergehende Verlagerung des Lebensmittelmarktes auf der Wiese.	Wird zur Kenntnis genommen.
28.8		<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfes.

29	Stellungnahme Nr. 29 Schreiben von Name vom 26.01.2017	Stellungnahme der Verwaltung
29.1	1. Das Einkaufszentrum am Mansfeld-Weg wird wegen der Veränderung des Kundenstroms auf Grund der Standortänderung des Lebensmittelgeschäftes (Edeka/ Görge) geschwächt werden.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 9.2.
29.2	2. Der geplante Neubau auf der Wiese gegenüber ist übergroß und fügt sich nicht in sein neues Umfeld, ein reines Wohngebiet, ein. Das harmonisch geplante verkehrsberuhigte Stadtviertel wird durch Größe und Baustil dieses Industriegebäudes und durch den vom Geschäft bewirkten Verkehr gestört werden, Ruhe und Friedlichkeit des Umfelds werden zerstört werden.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 3.4.
29.3	3. Der geplante Parkplatz bedeutet -auch spät abends- viel Lärm, Staub, Schmutz, Wind, Hitze, Kälte ohne Schutz, das Lokalklima wird sich negativ verändern, Lichtreklame und nächtliche Beleuchtung des Gebäudes bedeutet Lichtverschmutzung und nächtliche Ruhestörung	Zum Thema <u>Lärm</u>: siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 9.13. Zum Thema <u>Luftschadstoffe</u>: siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 10.6. Zum Thema <u>Auswirkungen auf das Kleinklima</u>: siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 39.9. Zum Thema <u>Lichtemissionen</u>: siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 3.9.
29.4	4. Der Verlust der Wiese, der ca. 40 Bäume und der Sträucher bedeutet weniger Sauerstoff, weniger Ruhe für die Menschen und weniger Lebensraum und Schutz für Tiere. <i>Anmerkung:</i> Standorte und Zahl der Bäume sind auf dem Plan nicht korrekt eingezeichnet, die Büsche gar nicht zu erkennen.	Zum Thema <u>Verlust der Grünfläche und der Bäume</u>: siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 3.10. In der Kartengrundlage ist der eingemessene Bestand der vorhandenen Bäume zu erkennen. Im Vorhabenplan sind die zu erhaltenden und neu zu pflanzenden Bäume konkret einzeln dargestellt. Einzelne Büsche oder Buschgruppen werden in diesem Maßstab nicht dargestellt.
29.5	5. ca. 15 neue junge Bäume können den Verlust der ca. 40 alten großen Bäume und der Büsche unmöglich wettmachen. Und die Wiese ist durch keine andere ersetzbar, eine verlorene Wiese wächst schließlich nicht nach.	Das ist richtig. Jede bauliche Maßnahme ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden. Daraus ergibt sich jedoch nicht eine grundsätzliche Unvertretbarkeit der geplanten Bebauung. Im Rahmen der Verfahrensumstellung wird eine naturschutzrechtliche Eingriffsbilanzierung durchgeführt, aus der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die geplanten Eingriffe durch die Bebauung abgeleitet werden.
29.6	6. Das Problem des Kunden- und Lieferverkehrs ist nicht gelöst. Die Stauffenbergstraße ist bereits für mittelgroße Lieferfahrzeuge zu schmal für ein problemloses Ausfahren. Das wird den örtlichen Verkehr jedes Mal behindern.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 3.8.
29.7	7. Die auf 3,5m erhöhte Lärmschutzmauer wird Lärm, Staub und Wind nicht verringern,	Die Lärmschutzwand dient der Minderung der betriebsbedingten Schallemissionen.

	sondern nur in der Ausbreitungsrichtung beeinflussen.	Staub oder Wind können damit nicht gemindert werden, dies ist auch nicht beabsichtigt.
29.8	Die Fernsteuerung der Rolll Tore für die Anlieferer wird die Brems- und Anfahrgeräusche der Motoren nicht unterbinden und die Anlieferer müssen jedenfalls wenigstens einmal abbremsen und wieder anfahren.	Das Lärmschutzkonzept wurde im Zusammenhang mit der Verfahrensumstellung aktualisiert. Danach ist eine Fernsteuerung zum Öffnen der Lieferzone nicht mehr erforderlich.
29.9	Die Lärmschutzmauern werden auf die Geräusche der Ventilatoren auf dem Gebäude selbst keinerlei Einfluss haben, also wirkungslos sein.	Nach dem Lärmschutzkonzept werden die Orientierungswerte nach DIN 18005 bzw. die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm der angrenzenden Wohnbebauung auch unter Berücksichtigung der Rückkühler als Lärmquelle eingehalten.
29.10	8. In den letzten 30 Jahren hat der vorhandene Lebensmittelladen mehrmals den Betreiber gewechselt. Jedes Mal wurde er renoviert, seine Verkaufsfläche erweitert und die Regalflächen vergrößert und vermehrt. Erfolglos. Es ist nicht zu erwarten, dass ein neuer größerer Markt mehr Erfolg haben wird, denn die Kunden sind die gleichen und werden weiterhin nicht mehr kaufen, als sie essen oder bezahlen wollen oder können. Es ist zu vermuten, dass entweder der Lebensmittelladen in Lehdorf verdrängt oder der übergroße neue Markt scheitern wird.	Veränderungen in den letzten 30 Jahren in Bezug auf Erweiterung der Verkaufsfläche und Vergrößerung der Regalflächen sind nicht als Misserfolg zu sehen, sondern untermauern den im gesamten Bundesgebiet zu beobachtenden Trend zu größeren Verkaufsflächen auch bei Nahversorgern. Der derzeitige Markt erreicht mit einem Versorgungsgrad bzw. einer Bindungsquote von ca. 35 % im Sortiment Nahrungs- und Genussmittel einen relativ niedrigen Wert. Mit einer Vergrößerung der Verkaufsfläche sollen in erster Linie weitere Kunden aus dem Nahbereich erreicht werden. Im Rahmen des aktualisierten Einzelhandelsgutachtens wurden die Auswirkungen auf die benachbarten Nahversorgungseinrichtungen geprüft und eine diesbezüglich verträgliche Verkaufsflächenobergrenze abgeleitet.
29.11	9. Seit Beginn der Planung haben sich die Voraussetzungen für den neuen Markt völlig verändert. Inzwischen gibt es in jede Richtung in 1 bis 3 km Entfernung insgesamt 8 (acht) dieser Art, plus das Einkaufszentrum am Weißen Ross. Der neue Bau ist also völlig unnötig, zumal der jetzige Laden uns Kunden alles anbietet, was wir benötigen und mehr.	Nach dem Einzelhandelskonzept der Stadt Braunschweig soll die Nahversorgung insbesondere durch Lebensmitteleinzelhandelsbetriebe im Nahversorgungsbereich der Wohnbevölkerung gesichert werden. Die zitierten Lebensmittelbetriebe liegen außerhalb des Nahversorgungsbereiches des Stadtteiles Kanzlerfeld und sind von Personengruppen, die in der Mobilität eingeschränkt sind, nur schwer zu erreichen.
29.12	10. Dazu kommt noch die Strukturveränderung im Arbeits-, Familien- und Schulwesen die schon längere Zeit vor der Planung des neuen Ladens abzusehen war. Sie bewirkt, dass eine viel größere Zahl von Kindern in Kita, Kindergärten und Schulen aufbewahrt werden muss, es aber nicht genügend Schulräume dafür gibt. Deshalb soll der Lehdorfer städtische Kindergarten geschlossen werden. Den Eltern und Kindern wird ein stressiger Weg von 'nur' drei Kilometern - aber was für Kilometer! – im morgendlichen und nachmittäglichen Stoßverkehr zugemutet.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.35.

29.13	Wie kurzsichtig sind doch unsere Stadträte und -planer gewesen, als sie die zunächst für Kindergarten und Jugendtreff vorgesehene Wiese an der Ecke Bundesallee/Staufenbergstraße für ein völlig unnötiges Projekt verscherbelt und verplanen. Es wäre besser, die Wiese würde ihrem ursprünglichen Zweck zugeführt. Dann bliebe unseren Kindern und Jugendlichen auch der Bolzplatz erhalten, für den ja immer noch kein gleichwertiger Ersatz gefunden worden ist.	Wie in der Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.35 dargelegt, wurde der Kita-Bedarf vor Verkauf der Fläche und während des weiteren Bebauungsplanaufstellungsverfahrens geprüft. Die Fläche ist im bisher geltenden Bebauungsplan nicht als Fläche für einen Jugendtreff festgesetzt, sondern für eine Kita. Bezüglich des Bolzplatzverlustes siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 3.17.
29.14	Ich lege entschiedenem Widerspruch gegen die Errichtung eines Lebensmittelmarktes und Parkplatzes auf ' unserer' Wiese ein.	Wird zur Kenntnis genommen.
29.15		<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
30	Stellungnahme Nr. 30 Schreiben von Name vom 26.01.2017	Stellungnahme der Verwaltung
30.1	Im Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB betreffend das Bebauungsplanverfahren „Franz-Rosenbruch-Weg“, OE 39d nehme ich zu den ausgelegten Planungsunterlagen wie folgt Stellung. Es bestehen in mehrfacher Hinsicht Zweifel an der städtebaulichen Erforderlichkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplans: 1. Der geplante Supermarkt als Lebensmittelvollversorger wird das Wohnumfeld der betroffenen Bevölkerung stark verändern und beeinträchtigen.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 2.2 sowie lfd. Nr. 5.10.
30.2	2. Warum Neubau eines Supermarktes, trotzdem wir ein Einkaufszentrum mit verschiedenen Geschäften und einen ausreichenden Gänge-Nahversorger für uns Bürger haben. Supermärkte gibt es unmittelbarer Nähe, wie Lamme und Wartenbüttel.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 2.2 sowie lfd. Nr. 29.11.
30.3	3. Wann wird das vorhandene Einkaufszentrum leer stehen?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 9.2.
30.4	4. Zwei Drittel der Bewohner von Kanzlerfeld wohnen auf Seite des vorhandenen Nahversorger. Das bedeutet, dass die älteste Bevölkerungsgruppe im Kanzlerfeld, in naher Zukunft längere und gefährlichere Wege zurücklegen muss, sofern diese Menschen den Markt als ihre Einkaufsstätte akzeptieren. Viele werden dann nicht mehr versuchen, den Markt fußläufig zu erreichen und werden mit dem Auto den Markt anfahren, der Autoverkehr wird weiter zunehmen und mit ihm die Umweltbelastung. Das Risiko durch mehr Verkehr und eine wie aus der Planung hervorgeht unmögliche Verkehrsführung, wird für die Bürger	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 11.2. Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.5.

	ein hoher Belastungsfaktor. Die Art der Verkehrsführung, den Markt von Richtung Lehdorf zu erreichen, ist nicht nachvollziehbar und wird zwangsläufig zu mehr Verkehr und Stau führen.	
30.5	5. Zu der geplanten Fußgängerüberquerung in Ihrer Anlage und der fehlende Fußweg und fehlende Radweg fehlen mir einfach die Worte. Versuchen Sie sich mal in einen behinderten Menschen der auf eine Gehilfe, Rollator oder Rollstuhl angewiesen ist und im alten Teil des Kanzlerfeldes wohnt, welche Risiken für ihn bestehen diesen geplanten Markt zu erreichen. Die Menschen müssen sich mit auf einem viel zu kleinen Parkplatz zwischen den Autos bewegen, um den Markt zu erreichen wegen der fehlenden Zuwegung für Fußgänger und Radfahrer. Auch das hat zur Folge, dass die Kunden erheblichen Risiken ausgesetzt sind. Hier wird nicht für eine Bevölkerung geplant, die immer älter wird, andere Städte berücksichtigen bei den Planungen Nahversorger auch für diese Bevölkerungsgruppe und nicht nur für den dynamisch schnellen Autofahrer der bei der Durchfahrt für den Investor hoffentlich zu einem schnellen Einkauf den Markt ansteuert.	Wie unter 11.2 beschrieben ist für die Bevölkerung nördlich der Bundesallee, die den neuen Markt aufsuchen will, die Querung der Bundesallee nicht gefährlicher als für die Bevölkerungsgruppe südlich der Bundesallee, die derzeit den vorhandenen Lebensmittelmarkt am Altstandort aufsucht. Durch die zusätzliche Querungshilfe wird die Quermöglichkeit der Bundesallee verbessert. Auf Stellplatzanlagen dieser Größenordnung werden keine gesonderten Geh- oder Radwege vorgehalten. Auf der Stellplatzanlage müssen Fahrzeuge Schrittempo fahren. Bei der hier geplanten Anlage kann kein erhöhtes Risiko erkannt werden.
30.6	6. Ein weiterer Punkt der Ablehnung begründet sich auf die zu erwartenden schwierigen Verkehrsverhältnisse an der Einmündung Julius-Leber-Straße und der einzigen Ausfahrt aus der Stauffenbergstraße sowie aus der Bundesallee mit: einer ampelgesicherten Kreuzung, drei Abzweigungen in Wohngebiete, davon zwei mit Straßen- Fußgängerampel. Ein- und Ausfahrt zum Einkaufszentrum, dazwischen Parkplätze parallel zur Straße, drei Bushaltestellen, drei Fußgängerüberwegen mit Mittelinsel und dann die neue Zufahrt zum neunten Einkaufs-Supermarktes und den dazugehörigen Parkplatz. Verkehrstechnisch ist die Errichtung eines Supermarktes an diesem Standort unvernünftig.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.5.
30.7	7. Die Geschäftszeiten der Lebensmittelmärkte gehen heute oft von 7.00 bis 21.00 Uhr, Tendenz steigend. Wegen nächtlicher Störung durch Lärm, Entsorgung, LKW- Entladung - um 5-achsige Fahrzeuge an der Ladeklappe und Kundenverkehr wird in einem reinen Wohngebiet zu erheblichen Lärm führen.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 16.4.

30.8	8. Da die Lärmbelästigung im Kanzlerfeld deutlich zugenommen hat, Fluglärm durch zu dicht über das Wohngebiet fliegende Maschinen. Autolärm durch die Neubaugebiet die bedauerlicherweise keine vernünftigen Zufahrten haben, die zu schnelle und unvernünftig Fahrweise der unter Zeitdruck stehenden Menschen.	Diese Aspekte sind nicht relevant bei diesem Bebauungsplanverfahren. Es werden die durch das Planvorhaben verursachten Emissionen betrachtet.
30.9	9. Warum müssen so viele und große Flaggen die Verkaufshalle und Umgebung verschandeln, auch hier ist mit zusätzlichem Flaggen-Lärm durch Wind zu rechnen.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 16.5.
30.10	10. Weitere Einsprüche sind, die Grünfläche als Filter für die Abgase der Autos von der Bundesallee, sowie als Spielplatz für die Kinder und Jugendlichen und einen Radfahrweg, um nicht an der Bundesallee zu fahren, wo der Verkehr zunehmend mehr geworden ist.	<u>Zu Abgasen:</u> Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 10.6. <u>Zum Kinderspielplatz:</u> Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 3.17. <u>Zum Radweg:</u> Die vorhandenen Radwege werden durch das geplante Bauvorhaben nicht beeinträchtigt. Im Gegenteil. Der in dem parallel zur Bundesallee entlang des Bauvorhabens verlaufende Abschnitt des kombinierten Geh- und Radweges wird verbreitert.
30.11	11. Auf einer Bürgerveranstaltung wurde auf die Umgestaltung des gesamten Straßenzug Bundesallee informiert, erstaunlich finde ich, dass in Ihrer Planung davon nichts zu sehen ist. Würde es nicht Sinn machen dies bei der Planung eines solchen Vorhaben zu berücksichtigen? Wer soll das bezahlen? (Sicher der Bürger mit seinen Steuern)	Sowohl eine Umgestaltung der Bundesallee als auch der Bau einer Stadtbahntrasse sind in den Planungen noch nicht soweit verfestigt, dass bereits konkrete Aussagen zur Auswirkung auf den geplanten Lebensmittelmarkt oder in umgekehrter Form getroffen werden könnten. Die Zurückstellung des Vorhabens bis zur endgültigen Klärung einer Umgestaltung oder einer möglichen Stadtbahntrasse wäre unverhältnismäßig. Im Rahmen der Abwägung aller das Bebauungsplanverfahren betreffende Belange wird die Auswirkung des Vorhabens auf die in Aussicht genommenen Projekte auf der Bundesallee betrachtet. Eine Realisierung des Vorhabens wird sich auf eine Umgestaltung der Bundesallee und eine mögliche Stadtbahntrasse auswirken aber nicht unmöglich machen. Die jeweiligen Planverfahren müssen dann den jeweiligen Status Quo als Bestand berücksichtigen.
30.12	12. In der Zeitung las ich, dass in ferner Zukunft eine Straßenbahn unser Wohngebiet befahren soll, auch zu diesem Punkt finde ich in Ihrem Planungsentwurf keinerlei Hinweise wie das erfolgen kann.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 30.11.
30.13	13. Mit der Gefängnismauer die als Lärmschutzwand getarnt wird und eine Höhe von 3,5 m die Geräusche des Marktes filtern soll, ist dem Schall und Umweltschutz nicht genüge getan. Ich habe die Befürchtung, dass je nach Wetterlage	Nach dem Lärmschutzkonzept werden die Orientierungswerte der angrenzenden Wohnbebauung mit den vorgesehenen Lärmschutzwänden in Verbindung mit weiteren lärmindernden Maßnahmen eingehalten.

	auf dem Gelände des Marktes eine zu hohe Emissionskonzentration entsteht, da durch die Höhe der Mauer die Abgase der Fahrzeuge nicht entweichen können und in der Folge eine Gefahr für Leib und Leben der Kunden und Mitarbeiter des Marktes bedeutet.	ten. Die prognostizierten Schadstoffbelastungen im Bereich der Bundesallee (ohne den geplanten Markt) sind weit unter den gesetzlichen Grenzwerten. Auch wenn durch den hinzutretenden Lebensmittelmarkt sich der Verkehr erhöht und auf der Stellplatzanlage rangiert wird, ist nicht mit einer Überschreitung der Grenzwerte zu rechnen (siehe hierzu auch Stellungnahme zu lfd. Nr. 10.6).
30.14	Insgesamt kann festgehalten werden, dass die Planung bislang an einer Vielzahl von Mängeln leidet. Vieles ist unklar und nicht nachvollziehbar und muss dem Bürger erläutert und nachgereicht werden. Die Belange der unmittelbaren Wohnnachbarschaft sind nicht richtig ermittelt und bewertet worden. Auch im Grundsatz wird gegen allgemeines Recht und gegen verschiedene Grundsätze verstoßen, sodass Zweifel aufkommen, ob Ziel, Verfahren und Verlauf auf demokratischen Füßen steht.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 9.20.
30.15		<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die vorgebrachten Einwände führen zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
31	Stellungnahme Nr. 31 Schreiben von Name vom 25.01.2017	Stellungnahme der Verwaltung
31.1	Gegen das oben genannte Bauvorhaben möchte ich gern meine Einwände äußern und bitte um die schriftliche Beantwortung der nachfolgenden Fragen.	Im Rahmen der öffentlichen Auslegung vorgebrachte Stellungnahmen und Einwände aus der Öffentlichkeit unterliegen der Abwägung. Der Rat der Stadt Braunschweig entscheidet abschließend über die Wertung der Belange und deren Abwägung. Dies erfolgt üblicherweise zum Satzungsbeschluss. Über diese Vorgehensweise wurden die Bürgerinnen und Bürger in der Empfangsbestätigung informiert.
31.2	Bei der Planung des Stadtteils Kanzlerfeld wurde die Nahversorgung zentral am David-Mansfeld-Weg angesiedelt. Dieser Bereich stellt den Mittelpunkt und Treffpunkt der Bewohner des Kanzlerfeldes dar. Wenn ein Neubau auf der gegenüberliegenden Straßenseite entstehen soll, wird dem Gedanken des sozialen Mittelpunkts im Stadtbezirk gezielt entgegengewirkt. • Warum wird bei der aktuellen Planung von diesem „Zentrumsgedanken“ abgewichen?	Die Bedeutung des Stadtteilzentrums am David-Mansfeld-Weg für den Stadtteil Kanzlerfeld wird gesehen. Dieser Bereich wurde daher nach dem Standortkonzept Zentrale Nahversorgungsbereiche als zentraler Versorgungsbereich der Kategorie 5 eingestuft. Um das Nahversorgungszentrum Kanzlerfeld langfristig in seinem Bestand zu sichern, wurde der zentrale Versorgungsbereich unter Berücksichtigung der Option, den Lebensmittelmarkt auf die südlich gegenüberliegende Freifläche zu verlagern und damit die für einen Vollversorger notwendige Größe zu ermöglichen, entsprechend vergrößert festgelegt. Siehe hierzu auch Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.3.

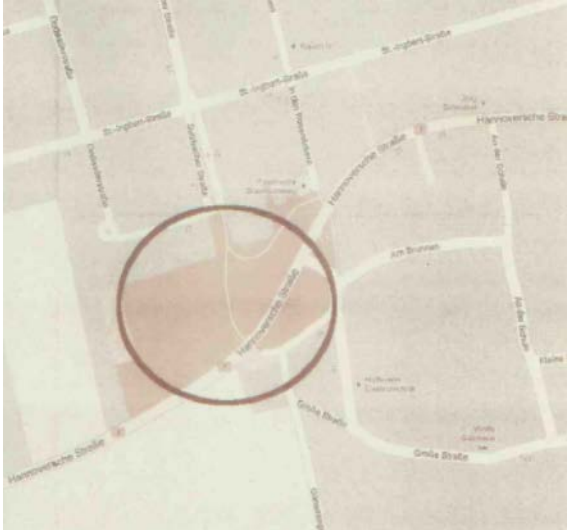
31.3	Für die bestehende Immobilie gibt es Interessenten, die hier eine Nahversorgung gewährleisten würden, sollte Herr Gorge diese Immobilie nicht mehr nutzen wollen.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 5.10.
31.4	Ebenso gäbe es die Möglichkeit laut dem Architekten des Gebäudes, Herrn Quieram, hier Umbaumaßnahmen vorzunehmen und ggf. das Gebäude zu erweitern. Wieso soll ein neuer Supermarkt gebaut werden, wenn es einen Interessenten für die Nahversorgung in der bestehenden Immobilie gibt?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 5.10.
31.5	Wieso braucht das Kanzlerfeld einen neuen Supermarkt?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 2.2.
31.6	Ein Argument für einen größeren Supermarkt bezieht sich auf die (angebliche) wirtschaftliche Unrentabilität einer kleinen Verkaufsfläche. Herr Gorge sprach davon, dass sich eine Verkaufsfläche von 670 qm heutzutage wirtschaftlich nicht lohne. Herr Gorge hat (ca. 2014) nach dieser Diskussion einen Supermarkt in der Innenstadt (ehemaliges City Kino) neu eröffnet. Dieser hat eine Verkaufsfläche von ca. 500 qm. Wie kann man bzgl. des Standorts Kanzlerfeld davon sprechen, dass eine solche Verkaufsfläche von 670 qm kritisch ist, zeitgleich jedoch eine neue kleinere Filiale eröffnen?	Die zitierte Filiale Gorge-City basiert auf einem anderen Konzept, das auf Laufkundschaft mit hohem Durchlauf bei kleiner Kassenproduktivität (durchschnittlicher Einkaufsbetrag pro Kunde) ausgerichtet ist. Der Markt im Kanzlerfeld hat keinen hohen Kundendurchlauf durch Laufkundschaft, sondern überwiegend Stammkundschaft. Der City-Markt ist insofern in Bezug auf die Rentabilität mit dem Markt im Kanzlerfeld nicht vergleichbar.
31.7	Welche konkreten Daten bzw. Nachweise liegen der Stadt bezüglich der Unrentabilität des Gorge-Markts im Stadtteil Kanzlerfeld vor?	Der allgemeine Strukturwandel im Lebensmittel Einzelhandel ist bundesweit zu beobachten. Dabei führt die Spreizung des Warensortimentes bei Vollsortimentern und eine extensivere Präsentation der Waren zu einem erhöhten Bedarf an Verkaufsflächen. Der im Nahversorgungszentrum ansässige Sparmarkt wurde 2004 u.a. wegen Unrentabilität geschlossen. Die Neubesetzung des Ladenlokals gelang nur mit der Aussicht auf eine Vergrößerung der Verkaufsfläche.
31.8	Wieso interessiert sich ein anderer Nahversorger für eine angeblich unrentable Verkaufsfläche?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 5.10.
31.9	Derzeit gibt es einen zunehmenden Trend zu Online-Einkäufen. Viele Familien im Kanzlerfeld nutzen zudem das Angebot von gelieferten frischen (Bio-) Produkten (Gemüsekisten) von regionalen Anbietern.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 9.4.
31.10	Wieso braucht das Kanzlerfeld einen Supermarkt mit größerer Verkaufsfläche?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 2.2.
31.11	Wie wurde das Konsumverhalten in diesem Stadtgebiet erfasst?	Im Rahmen des Einzelhandelsgutachtens des allgemein anerkannten Fachbüros Dr. Acocella wurde der Versorgungsgrad (Bindungsquote) ermittelt. Der Versorgungsgrad stellt die Relation von Umsatz zum Kaufkraftvolumen im Stadtteil dar. Für den Stadtteil Kanzlerfeld ist der Versorgungsgrad im

		Sortiment Nahrungs- und Genussmittel mit ca. 35 % relativ gering.
31.12	Rentiert sich ein derartiger großer Supermarkt, oder wird dieser in wenigen Jahren wieder leer stehen?	Nach dem Einzelhandelskonzept der Stadt Braunschweig sind für die einzelnen Stadtteile Nahversorgungsbereiche in integrierten Lagen definiert, in denen Dienstleistungsbetriebe sowie Einzelhandelsbetriebe mit Sortimenten des periodischen Bedarfs zur Sicherung der Nahversorgung angesiedelt sind. Lebensmitteleinzelhandelsbetriebe in integrierter Lage und einer auf das Kaufkraftpotential des Nahversorgungsbereiches ausgerichteten Verkaufsfläche und Sortiments-tiefe stellen in diesem Zusammenhang das Rückgrat der Nahversorgung dar und können auskömmlich betrieben werden. Eine grundsätzliche Abkehr von dieser Nahversorgungsstruktur, beispielsweise durch Online-Handel, ist derzeit nicht absehbar. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass der geplante Lebensmittelmarkt über einen längeren Zeitraum den städtebaulichen Zielen entsprechend auch wirtschaftlich betrieben werden kann.
31.13	Wie wird aus stadtplanerischer Sicht das Konsumverhalten in den kommenden Jahren und damit verbundene Anforderung in der Nahversorgung gesehen?	Das Konsumverhalten hängt von verschiedenen, unterschiedlichen Faktoren ab. Dabei spielt eine Rolle unter anderem die Attraktivität des Marktes in Form der Angebotsvielfalt, der Frische, der Präsentation der Waren, der Preisgestaltung sowie eine gute Erreichbarkeit. Aus städtebaulicher Sicht ist die Sicherung eines ausgewogenen Nahversorgungsnetzes entsprechend dem Einzelhandelskonzept dabei von Bedeutung. Eine attraktive Nahversorgung vor Ort reduziert den motorisierten Ziel- und Quellverkehr und damit die negativen Auswirkungen auf die Umwelt. Darüber hinaus können auch Bevölkerungsgruppen, die in der Mobilität eingeschränkt sind, solche Einrichtungen bequemer erreichen. Damit das Nahversorgungsnetz stabilisiert wird, muss einerseits dafür gesorgt werden, dass Neuan-siedlungen von Einzelhandelsbetrieben nur in integrierten Ortslagen erfolgen mit einer maximalen Größe, die dem zu versorgenden Bereich entspricht und keine negativen Auswirkungen auf Versorgungsbereiche benachbarter Stadtteile haben.
31.14	Im Bebauungsplan ist zu erkennen, dass ein Fußgängerüberweg mit Verkehrsinsel zum bestehenden Zentrum geplant ist. Meine Sorge besteht jedoch darin, dass durch die räumliche Entfernung und das ausgeweitete Angebot eines neuen großen Supermarktes die Einzelhändler im derzeitigen Zentrum	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 9.2.

	nicht weiter bestehen können. Zudem werden durch den (möglichen) Leerstand der größten Verkaufsfläche in diesem Zentrum viele Kunden wegfallen. Dies hätte zur Folge, dass die noch bestehenden Geschäfte in der „alten Immobilie“ längerfristig nicht existieren können und es zu weiteren Leerständen kommt.	
31.15	Wie soll das Zentrum attraktiv gestaltet und ein Leerstand verhindert werden?	Das bestehende Zentrum am David-Mansfeld-Weg befindet sich in Privateigentum. Mit Mitteln der Bauleitplanung kann von Seiten der Stadt Braunschweig auf die bauliche Struktur und den Besatz des Zentrums nicht aktiv eingewirkt werden.
31.16	Wie wurde geprüft, ob bestehende Arbeitsplätze (Apotheke, Friseur, Post, Blumenladen, Bäcker, Pizzeria) weiterhin sicher sind, wenn ein größerer Supermarkt auf der gegenüberliegenden Straßenseite entsteht?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 9.2.
31.17	Wie soll mit dem möglichen Leerstand und dem drohenden Vandalismus umgegangen werden, um Zuständen wie im Einkaufszentrum „schwarzer Berg“ entgegenzuwirken?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 31.15.
31.18	Aus dem aktuellen Bebauungsplan sind die Zu- und Abfahrtswege zum neuen Supermarkt gekennzeichnet. Es ist jedoch nicht erkennbar, wie das bestehende Zentrum in diese Verkehrsplanung eingebunden werden soll. Der geplante Fußgängerübergang befindet sich beispielsweise auf der aktuellen Linksabbiegerspur zum bestehenden Zentrum. Die Ein- und Ausfahrtmöglichkeiten zum aktuellen Zentrum erschließen sich mir nicht. Wie soll die Verkehrsanbindung zum bestehenden Zentrum gestaltet werden?	Die Verkehrsanbindung zum bestehenden Zentrum in Bezug auf die Abbiegemöglichkeiten bleibt im Grundsatz erhalten. Allerdings muss auf eine separate Linksabbiegerspur von und zur Krukenbergstraße verzichtet werden zugunsten einer gemeinsamen Aufstellfläche für den Abbiegeverkehr sowohl zur Krukenbergstraße als auch zur Stellplatzanlage des geplanten Supermarktes.
31.19	Wie soll gewährleistet werden, dass Fußgänger an dieser Stelle die Bundesallee sicher überqueren können?	In direkter Lauflinie zwischen dem Einkaufszentrum David-Mansfeld-Weg und dem geplanten Lebensmittelmarkt ist eine Querungshilfe über die Bundesallee in Höhe der Krukenbergstraße geplant. Passanten, die eine Ampel geregelte Überquerung bevorzugen, ist dies an der ca. 40 m weiter westlich gelegenen Kreuzung Bundesallee/ Stauffenbergstraße grundsätzlich möglich.
31.20	Wie kann diese Stelle für Autofahrer übersichtlich gestaltet werden?	Die geplante Verkehrsführung und Aufteilung der Verkehrsfläche ist im Vorhabenplan/ Außenerschließung dargestellt.
31.21	Der neue Supermarkt soll in einem Wohnviertel entstehen. Die Anwohner haben ihr Grundstück in dem Wissen erworben, dass die Fläche („Franz Rosenbruch Weg/ Ecke Stauffenbergstraße) für Kinder und Jugendzwecke gewidmet ist. Zudem mussten sich	Auch heute müssen Bauvorhaben geltende Bauvorschriften einhalten. Der geplante Lebensmittelmarkt kann erst realisiert werden, wenn das derzeit geltende Planungsrecht im Rahmen des förmlichen

	alle Anwohner an die geltenden Bauvorschriften halten. Jetzt erhalten die Anwohner eine 3,50 m hohe Lärmschutzwand sowie eine Wellblechhalle (mit Solaranlagen ca. 7,5 m hoch) in unmittelbarer Nähe, die sich wenig in das vorhandene Stadtbild integriert. • Wieso darf Herr Görges dieses Gebiet für gewerbliche Zwecke nutzen?	Bebauungsplanaufstellungsverfahren geändert worden ist und der Bebauungsplan Rechtskraft erlangt hat.
31.22	• Wie sollen die Anwohner hinsichtlich der finanziellen Verluste ihrer Grundstücke entschädigt werden?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 23.26.
31.23	• Wie und mit welchen Ergebnissen wurden Messungen zur zunehmenden Belastung der Anwohner durch z.B. Lärm, Tages-Lichteinbußen, nächtlicher Beleuchtung und Abgasen durchgeführt?	Zur <u>Lärmbelastung</u> wurde ein Lärmgutachten erstellt. Im Rahmen der nachfolgenden Bebauungsplanfassungen wurde das Lärmschutzkonzept überarbeitet und die entsprechenden Festsetzungen sowie die Begründung angepasst, sodass die Immissionsrichtwerte sowie die Orientierungswerte nach DIN 18005 für die angrenzende Wohnbebauung sicher eingehalten werden können. Die bauordnungsrechtlichen Grenzabstandsregelungen haben Nachbar schützenden Charakter, auch in Bezug auf die <u>Belichtungsverhältnisse</u>. Es ist davon auszugehen, dass bei Einhaltung der Grenzabstandsregelungen keine unzumutbare Beeinträchtigung der Belichtung benachbarter Grundstücke entsteht. Das geplante Bauvorhaben hält die erforderlichen Grenzabstände ein. Zu <u>Lichtemissionen</u> siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 3.9. Zu <u>Luftschadstoffen</u> siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 10.6.
31.24	• Wie werden die negativen Einflüsse auf das Klima und besonders für die Anwohner durch die Versiegelung der Grünfläche und den zunehmenden PKW bewertet? Und wie können die Anwohner davor geschützt werden?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 3.10 sowie zu lfd. Nr. 39.9.
31.25	• Welche gesundheitlichen Konsequenzen wird diese zusätzliche Lärmbelastung (durch Lieferverkehr, Autos, Lüftungsanlagen....) auf die Anwohner haben?	Immissionsrichtwerte nach TA Lärm und Orientierungswerte nach DIN 18005 dienen insbesondere dem Gesundheitsschutz von betroffenen Anliegern. Es ist davon auszugehen, dass bei Einhaltung der Grenzwerte ein ausreichender Gesundheitsschutz gewährleistet ist.
31.26	• Wieso darf ein „Wellblechgebäude“ in diesem Wohngebiet entstehen, das mit „Wohnen im Grünen“ auf seiner Stadtteilstaue wirbt?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 3.4.
31.27	• Die Anlieferungszeiten wurden in der neuen Planung benannt. Wie soll gewährleistet werden, dass LKWs mit laufenden Motoren nicht bereits vor dieser Zeit auf den umliegenden Parkplätzen warten?	Die Einhaltung der Lieferzeiten wird im Durchführungsvertrag geregelt. Das Parken auf der Stellplatzanlage, um einen definier-

		ten Wartezeitraum bis zum Beginn der Lieferzeiten zu überbrücken, ist ausgeschlossen.
31.28	Dass es überhaupt auf dem Grundstück Bundesallee Ecke Stauffenbergstraße zur Bebauung mit einem Supermarkt kommen soll, hat mich verwundert. Ist diese Fläche nicht für Kinder- und Jugendzwecke gebunden?	Der derzeit noch gültige Bebauungsplan OE 21 setzt für den westlichen Teil der Grundstücksfläche eine Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindertagesstätte fest. Für die Realisierung des geplanten Lebensmittelmarktes ist ein Bebauungsplanverfahren erforderlich.
31.29	Wie kommt es aus stadtplanerischer Sicht zu einer Aberkennung dieser Nutzungsbedingung?	Das derzeit geltende Planungsrecht wird durch ein förmliches Bebauungsplanaufstellungsverfahren geändert.
31.30	Welche Analysen werden im Vorfeld durchgeführt, um den Bedarf dieser Fläche für Kinder und Jugendzwecke zu prüfen?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.35.
31.31	Wir haben im Kanzlerfeld einen Generationswechsel, besonders in den Baugebieten, die in den 60/ 70 er Jahren entstanden sind. Ebenso bauen im Neubaugebiet „Am Buchenberg“ überwiegend junge Familien. Aktuell müssen mehrere Familien ihre Kindergartenkinder in Kindergärten der Nachbarbezirke bringen, weil die Kindergartenplätze im Kanzlerfeld nicht ausreichen. Zudem gibt es einen Engpass in der Schulkindbetreuung. Wurden diese Veränderungen bei der Ermittlung des Bedarfs an Krippen- bzw. Kindergartenplätzen berücksichtigt?	Die Kindergartenbedarfsplanung wird fortlaufend aktualisiert. Veränderungen durch unterschiedliche Bevölkerungsentwicklungen wie Generationswechsel in Folge der Altersstruktur der Bewohner oder Hinzutreten von Neubaugebieten werden dabei berücksichtigt.
31.32	Wieso wird die Fläche nicht genutzt, um die in Braunschweig dringend benötigten Kita- und Schulkindbetreuungsplätze auszubauen?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.35.
31.33	Warum wird in dem ständig wachsenden Stadtteil Kanzlerfeld keine Jugendeinrichtung geschaffen?	Zur Vorhaltung von Jugendeinrichtungen besteht keine gesetzliche Verpflichtung. Gleichwohl sind solche Einrichtungen wünschenswert und stellen im Rahmen der Daseinsfürsorge einen öffentlichen Belang dar. In Konkurrenz zur Sicherung der Nahversorgung ist dieser Belang jedoch nachrangig.
31.34	Wieso gibt es keine Schulkindbetreuung im Kanzlerfeld oder Betreuungsangebote für Schulkinder in den Ferienzeiten im Kanzlerfeld?	Dieses Thema ist nicht relevant für dieses Bebauungsplanverfahren.
31.35	Wo soll eine Ausgleichsfläche für den bestehenden Bolzplatz geschaffen werden?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 27.1.
31.36	Ist dieser Standort Bundesallee Ecke Stauffenbergstraße wirklich die einzige Möglichkeit, die Nahversorgung im Kanzlerfeld und Lehdorf sicherzustellen? Welche alternativen Standorte wurden in Erwägung gezogen?	Einzelhandelsbetriebe dieser Größenordnung müssen in zentralen Versorgungsbereichen errichtet werden. Innerhalb des für den Stadtteil Kanzlerfeld festgelegten Nahversorgungsbereichs ist dies die einzige zur Verfügung stehende Fläche außerhalb des Einkaufszentrums am David-Mansfeld-Weg.

31.37	Warum wird nicht ein anderer interessierter Nahversorger am bisherigen Standort angesiedelt, sollte Herr Gorge diesen nicht weiter betreiben wollen?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr.5.10.
31.38	Die aktuelle Standortfrage für einen neuen Gorge-Markt für die Stadtbezirke Lehn Dorf und Kanzlerfeld hat sich bislang auf das Kanzlerfeld konzentriert. Sollte hier ein neuer Supermarkt entstehen, so heißt es, würde der Markt am Saarplatz für weitere 10 Jahre erhalten bleiben. Ich würde gern die Frage aufwerfen, ob es nicht auch die Möglichkeit gibt, in Lehn Dorf einen größeren Supermarkt neu zu bauen und im Gegenzug den Supermarkt (mit Möglichkeit der Erweiterung) im Kanzlerfeld zu erhalten?	Die Stadtteile Lehn Dorf und Kanzlerfeld beanspruchen jeweils eine eigene eigenständige Nahversorgung vor Ort. Die Möglichkeit einer vertraglichen Verknüpfung zur Sicherung des Standortes Lehn Dorf bei Realisierung des Marktes im Kanzlerfeld ist nur gegeben, weil der Betreiber beider Standorte identisch ist. Inwieweit darüber hinaus am Standort Lehn Dorf eine Erweiterung oder ein Neubau des vorhandenen Lebensmittelmarktes möglich ist, ist nicht Gegenstand dieses Bebauungsplanverfahrens.
31.39	Für einen Supermarkt-Neubau in Lehn Dorf könnte ich mir das Gebiet an der Hannoverschen Straße/ Stichweg Rosenäckern, das in der folgenden Abbildung umkreist ist, vorstellen. 	Diese Fläche befindet sich am Rande des Stadtteiles Lehn Dorf und verfügt weder über eine integrierte Lage, noch ist diese Fläche Bestandteil des für den Stadtteil Lehn Dorf festgelegten Nahversorgungsbereiches als unabdingbare Voraussetzung für eine Realisierungsmöglichkeit.
31.40	Die sich aus meiner Sicht ergebenden Vorteile möchte ich gern im Folgenden auflisten: • Größere bebaubare Fläche • Vergrößerung der bisherigen Verkaufsfläche des Gorge-Marktes in Lehn Dorf • Es würde eine Verbindung zwischen Alt-Lehn Dorf und Lehn Dorf geschaffen • direkte Warenanlieferung von der B1, keine Zulieferung/ Rangieren durch Wohngebiete • Zufahrten für Kunden direkt von der B1 und nicht durch Wohngebiete • Bushaltestelle in unmittelbarer Nähe für Kunden ohne PKW bereits vorhanden • gute Erreichbarkeit des Marktes durch Lage an der B1, schnelle Anbindung an die Stadtautobahn	Diese Aspekte sind für dieses Bebauungsplanverfahren nicht relevant. Ein neuer Lebensmittelmarkt an diesem Standort dient nicht der Nahversorgung des Kanzlerfeldes.

	• Die zentrale Lage des Marktes an der B1 könnte weitere Kunden aus umliegenden Dörfern anziehen • bisheriger Verkaufsraum in Lehndorf könnte als Drogerie oder Weinhandlung genutzt werden (kein Leerstand) • dem Zentrum am Saarplatz droht im Gegensatz zum EKZ Kanzlerfeld aufgrund seiner Vielfalt an Geschäften/ Wochenmarkt kein Kundenverlust, wenn der Supermarkt dort wegfällt • die Verkaufsräume im EKZ Kanzlerfeld könnten erhalten und sogar erweitert werden • (vermutlich) keine vergrößerte Lärmbelästigung für die Anwohner an der B1 • der Bolzplatz auf dem Gelände Bundesallee/ Ecke Stauffenbergstraße könnte erhalten bleiben • das Grundstück Bundesallee/ Ecke Stauffenbergstraße stünde für andere Projekte zur Verfügung	
31.41	Gäbe es nicht auch die Möglichkeit, einen größeren „Görge-Supermarkt“ in Stadtgebieten anzusiedeln, in denen z.B. ein neues Baugebiet geplant wird. Hier könnte man die Straßenführung, Bebauung etc. planen, ohne dass Bolzplätze für Kinder zerstört und Anwohner in einem Wohngebiet plötzlich durch z.B. Lärmbelästigung des Supermarktbetriebes (Zulieferung durch LKW im Wohngebiet, Lüftungsanlagen...) gestört werden? Ergeben sich nicht Möglichkeiten bei der Planung weiterer Bauabschnitte des Baugebietes in Lamme, einen größeren Supermarkt zu realisieren? Auch besitzt der Ortsteil Völkenrode keinen Nahversorger. Kann man dieses Projekt nicht auch dort am Ortsausgang realisieren?	Primäres Ziel dieser Bebauungsplanung ist die Sicherung der Nahversorgung im Stadtteil Kanzlerfeld und nicht die Umsetzung eines Bauwunsches eines bestimmten Betreibers. Insofern erübrigt sich eine Erörterung, ob ein größerer „Görge-Supermarkt“ in anderen Stadtgebieten angesiedelt werden könnte. Im Zusammenhang mit der Entwicklung von Neubaugebieten wird regelmäßig auch der Aspekt der Nahversorgung betrachtet. Abhängig von der Größe von Baugebietsentwicklungen werden bei Bedarf Flächen für Nahversorgungseinrichtungen vorgesehen. Im Übrigen befinden sich die vorgeschlagenen Standorte weit außerhalb des Nahversorgungsbereiches Kanzlerfeld. Insofern stehen sie für die Sicherung der Nahversorgung dieses Stadtteiles nicht zur Debatte.
31.42		<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
32	Stellungnahme Nr. 32 Schreiben von Name vom 14.01.2017	Stellungnahme der Verwaltung
32.1	Im laufenden Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Franz-Rosenbruch-Weg“ OE 39 möchte ich folgendermaßen zu dem Vorhaben Stellung nehmen: Der geplante Markt soll jetzt zwar unter höheren Lärmschutzauflagen realisiert werden, um das Vorhaben für die Anwohner den ge-	Das Erfordernis einer 3,5 m hohen Lärmschutzwand erwächst aus dem erhöhten Schutzanspruch der benachbarten Wohnbebauung mit der Gebietsartfestsetzung Reines Wohngebiet. Ein Allgemeines Wohngebiet hätte bei der Beachtung des Immissionsrichtwertes nach TA Lärm sowie des Orientierungswertes nach DIN 18005 einen um 5 dB(A) geringeren Anspruch. Eine Lärmschutzwand in Bezug auf ein benachbartes

	setzlichen Vorgaben entsprechend zumutbar zu gestalten. Aber die reine Tatsache, dass Lärmschutzwände von 3,50 m Höhe und viele andere Lärmschutzmaßnahmen nötig sind, um dieses Projekt umsetzen zu können, zeigt mir, dass die Fläche für den Bau eines Supermarktes zu klein und in diesem Wohngebiet ungeeignet ist.	Allgemeines Wohngebiet würde eine deutlich geringere Höhe erfordern. Im Übrigen ist eine Höhe von 3,5 m für bauliche Anlagen in einem Wohngebiet nichts Ungewöhnliches und überschreitet nicht das Maß der Zumutbarkeit.
32.2	Um die Anzahl der nötigen Parkplätze für die zu erwartenden Kunden auf der Fläche unterbringen zu können, liegen die Abmessungen mit 4,30 m x 2,50 m am unteren Limit der vorgegebenen Größe. Bei den durchschnittlich immer größer werdenden Autos wird das Einparken zur Millimeterarbeit. Rangieren beim Ausparken belastet zusätzlich die Umwelt durch Lärm und Feinstaub, denn die Fahrgassen zwischen den Parkplätzen sind mit 5,50 m zu knapp bemessen.	Die Bemessung der Stellplätze und Fahrgassen entsprechen den Vorgaben der Garagen- und Stellplatzverordnung. Im Rahmen der Überarbeitung der Planung wird das Gebäude verkleinert. Mit Reduzierung des Baukörpers werden die Fahrgassen der Stellplatzanlage verbreitert zugunsten des Benutzerkomforts.
32.3	Ich finde es wichtig, diese Grünfläche mit Baumbestand und Bolzplatz an dieser Stelle zu erhalten, um den Kindern eine Bewegungs- und Treffpunktmöglichkeit zu bieten. Diese wird auch das ganze Jahr über regelmäßig genutzt. Dadurch werden viele Therapie- und Psychomotorikprojekte für Kinder eingespart, weil sie sich hier ganz frei bewegen und entfalten können. Mit einer Ausgleichsfläche ist das Problem auch nicht behoben, denn diese Fläche müsste genauso gut erreichbar sein, wenn sie ein adäquater Ersatz sein soll.	Die Vorhaltung einer Jugendspielfläche ist ein wichtiger sozialer Belang. Der Belang der Sicherung der Nahversorgung zugunsten der Allgemeinheit des Stadtteiles wird schwerer gewichtet.
32.4	Wir werden die Entwicklung dieses Vorhabens kritisch weiterverfolgen und werden uns gegebenenfalls auch rechtlich wehren.	Wird zur Kenntnis genommen.
32.5		<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
33	Stellungnahme Nr. 33 Schreiben von Name vom 28.01.2017	Stellungnahme der Verwaltung
33.1	Der nunmehr vorgelegte Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift „Franz-Rosenbruch-Weg“ OE 39, enthält zwar einige - wenige - Präzisierungen im Bereich des Lärmschutzes, darüber hinaus jedoch kaum Änderungen gegenüber der zuletzt ausgelegten Entwurfsfassung.	Da das Bauvorhaben im Grundsatz nicht in Frage gestellt wird, wurde der Bebauungsplanentwurf auch nur in den Details geändert, die erkennbaren Nachbesserungsbedarf aufgewiesen haben. Das betrifft insbesondere das Lärmschutzkonzept.
33.2	Das stimmt etwas ärgerlich, da doch die Stadtverwaltung immer wieder versichert, der Bürger möge sich beteiligen und die Anregungen würden auch ernstgenommen. So zuletzt bei der Vorstellung des Stadtbahnkonzeptes in der Stadthalle am 16. Januar d.J.	Bürgerbeteiligung ist ein Kernelement des Bebauungsplanverfahrens. Die vorgebrachten Einwendungen fließen in die Gesamtabwägung ein. Dabei werden öffentliche und private Belange gegeneinander und untereinander abgewogen.

		Über die Abwägung sollen die konfligierenden Nutzungsinteressen und sonstigen Belange in einen gerechten Ausgleich gebracht werden. Dabei liegt es in der Natur der Sache, dass die Abwägung, abhängig von der Fallkonstellation, zugunsten oder zulasten eines Belanges getroffen werden kann. Die Berücksichtigung von Planungsgrundsätzen und gesetzlichen Rahmenbedingungen, wie z.B. die Einhaltung von Immissionsrichtwerten oder Orientierungswerten, hat einen hohen Stellenwert. Nicht jede individuelle Betroffenheit, wie z.B. der Verlust einer schönen Aussicht, setzt sich gegenüber der Planung durch.
33.3	Angesichts dessen möchte ich ausdrücklich meine Einwendungen, die ich Ihnen mit den letzten Schriftsätzen der beiden vorangegangenen Beteiligungsrunden zugeleitet hatte, wiederholen, soweit diesen nicht bereits wirksam abgeholfen worden ist. Im Übrigen nehme ich zu den zurzeit ausgelegten Planungsunterlagen ergänzend wie folgt Stellung:	Die Stellungnahmen sind in lfd. Nr. 68 der Anlage 7a sowie lfd. Nr. 27 der Anlage 7b der Beschlussvorlage 18-09724 aufgeführt und mit einer Stellungnahme der Verwaltung versehen.
33.4	ANREGUNGEN ZUR BEGRÜNDUNG 1. Im Rahmen des Grundstückskaufvertrages wird eine Betriebsverknüpfung des Nahversorgers und dem vorhandenen Verbrauchermarkt in Lehdorf am Saarplatz von mind. 10 Jahren abgesichert. Ab welchem Datum diese 10-Jahresfrist gilt, bleibt unklar.	Die vereinbarte Frist gilt ab Eröffnung des neuen Marktes.
33.5	2. Um das Objekt im Grundsatz und in seiner Größe zu begründen, wird im Bebauungsplan erklärt, dass Einrichtungen, die der Nahversorgung dienen, in Ihrer Art durch das Gebäude gemäß § 19 (2) BauNVO und die Stellplätze für Kunden gemäß § 19 (4) BauNVO gekennzeichnet sind. Um Funktionalität und Wirtschaftlichkeit des Vorhabens zu sichern, müssen aufgrund der Lage zwischen vorhandener Wohnbebauung bei gleichzeitiger flächenmäßiger Beschränkung des Baugrundstücks alle erforderlichen Funktionen entsprechend des städtebaulichen Konzeptes auf der begrenzt zur Verfügung stehenden Grundstücksfläche umgesetzt werden. Vor dem Hintergrund dieser schwierigen Rahmenbedingungen einerseits und andererseits des städtebaulichen Ziels, im Kanzlerfeld einen Nahversorger zu erhalten, sei die bauliche Ausnutzung des Grundstückes bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 gerechtfertigt und erforderlich, so heißt	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 5.10.

	es. Daran ist jedoch nur die Aussage richtig, dass die Fläche begrenzt ist und das ganze Vorhaben schwierig. Falsch ist die Unterstellung, dass die Nahversorgung andernfalls nicht gesichert sei. Der Stadtverwaltung ist sehr wohl bekannt, dass es auch Interesse am „alten“ Standort gibt. Diesen zu entwickeln, ist zweifelsohne auch schwierig. Das ist unstrittig. Gleichwohl ist der Neubau aber nicht alternativlos - wie immer behauptet wird.	
33.6	Dass es hier allein um Nahversorger geht, steht ohnehin im Zweifel.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 2.2.
33.7	ANREGUNGEN ZUR NUTZUNG DER FLÄCHE Immer wieder - zuletzt in der Braunschweiger Zeitung vom 21.01.17 wird in Braunschweig auf mangelnde Kapazitäten in Bezug auf Kindergartenplätze u. ä. verwiesen. Wieso wird dann die ursprünglich hierfür vorgehaltene Fläche aufgehoben für einen Supermarkt? Eine aktuelle Analyse wird nicht gezeigt.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.35.
33.8	ANREGUNGEN ZUR FIRSTHÖHE Ich rege an, die Firsthöhe von den ursprünglich festgesetzten 8,50 m auf 7,50 m zu reduzieren, um den Firsthöhen der benachbarten Häuser zu entsprechen. Andernfalls wäre die zu große Gebäudehöhe im Vergleich zu der Nachbarbebauung städtebaulich unverträglich, da das Gebäude im Vergleich zur Nachbarbebauung zudem direkt an der Stauffenbergstraße steht.	Im Rahmen der Verfahrensumstellung wurde auch die Gesamtplanung und die Gestaltung modifiziert. Das Gebäude wird in der Höhe gestaffelt. Das Prinzip der Markthalle in Form einer Rotunde wird beibehalten. Jedoch werden die angrenzenden Seitenbereiche in der Höhe auf ein Geschoss reduziert mit Ausnahme eines Bereiches südlich der Rotunde. Hier werden zur Außenfassade zurückspringend in einem zweiten Geschoss Technik- und Sozialräume untergebracht. Damit das gestalterische Prinzip der freigestellten Rotunde ablesbar ist, wird die Gesamtgebäudehöhe im Bereich der Rotunde um 0,85 m erhöht. Da auf dem Dach der Rotunde keine Photovoltaikanlagen, auch nicht ausnahmsweise, angeordnet werden, bleibt mit 8,1 m die Gesamthöhe 0,35 m unter der bisher geplanten wirksamen Gebäudehöhe. Die das Bauvorhaben umgebende Nachbarbebauung hat nach Aktenlage der Baugenehmigungen Firsthöhen bis zu 8,5 m. Die an der Stauffenbergstraße gegenüberliegenden Wohngebäude haben nach Aktenlage eine Firsthöhe von 7,5 m und sind giebelständig, so dass die Gesamthöhe im Straßenraum optisch wirksam ist. Nach der für diesen Abschnitt der Wohnbebauung geltenden örtlichen Bauvorschrift sind bei eingeschossiger Bauweise Firsthöhen bis max. 8,5 m zulässig.

		Es besteht nicht der Anspruch, die neue Bebauung quasi gestaltungsgleich mit der umliegenden Bebauung herzustellen. Die vorgesehene Nutzung und die Lage an der Bundesallee rechtfertigen einen eigenständig wahrnehmbaren Baukörper. Gleichwohl wird mit der geänderten Kubatur und Höhenstaffelung des geplanten Lebensmittelmarktes mehr auf die vorhandene Bebauung reflektiert.
33.9	ANREGUNGEN ZU DEN WERBEANLAGEN 1. Im Bebauungsplanentwurf war die Festsetzung bislang dahingehend, dass Werbeanlagen auch an "den straßenseitigen Außenwänden der Gebäude zulässig sind. Werbeanlagen sollen aber nur an der Außenwand zum Parkplatz (Ost) des Gebäudes zulässig sein und dürfen in ihrer Länge 25 % der Länge der Gebäudeseite nicht überschreiten. Da das Gebäude mit seiner langen Seite der Straße zugewandt ist, würden sich Werbeanlagen in der geplanten Menge störend auf das Stadtbild auswirken, zumal große Teile der Fassade überdeckt werden könnten. Auf der Seite, wo der Kundenverkehr stattfindet, kann dem Werbebedürfnis des Investors jedoch ausreichend Rechnung getragen werden, ohne dass eine Beeinträchtigung des Stadtbildes erfolgt.	Mit einer rechtmäßig ausgeübten gewerblichen Nutzung besteht auch der Anspruch auf Außenwerbung. Mit Festsetzungen im Rahmen einer örtlichen Bauvorschrift wird die Zulässigkeit der Außenwerbung eingeschränkt. Diese Regelung dient der Umsetzung ortsgestalterischer und städtebaulicher Ziele. In der Regel haben sie keinen nachbarschützenden Charakter. Grundsätzlich sind Werbeanlagen elementarer Bestandteil der gewerblichen Wirtschaft. Sie dienen u.a. der Präsentation des Unternehmens und dessen Produkten. Eine Massierung von Werbung zum Freiraum und den benachbarten Wohnnutzungen wird durch die getroffenen Festsetzungen verhindert. Ein Regelungsbedarf aus Gründen des Nachbarschutzes wird nicht gesehen. Nach den Festsetzungen der ÖBV sind nur Werbeanlagen an der Stätte der Leistung zulässig. Damit ist Fremdwerbung ausgeschlossen. Gleichwohl wurden in der Überarbeitung der Planung auch die Regelungen zur Zulässigkeit der Werbeanlagen überarbeitet. Zur Bundesallee und zur Stauffenbergstraße wird die Werbung nunmehr auf einen Teilbereich der großflächigen Verglasungen reduziert.
33.10	2. Die Verwendung von Werbetafeln über eine Höhe von 2,70 m soll prinzipiell ausgeschlossen werden.	Nach der überarbeiteten örtlichen Bauvorschrift dürfen Werbeanlagen an dem Gebäude eine Höhe von 3,5 m nicht überschreiten. Damit wird die Werbung im Prinzip auf die eingeschossigen Gebäudeteile beschränkt.
33.11	3. Die Fahnenmasten entlang der Grenze zur Bundesallee sollen ausgeschlossen werden, da hierdurch die Baumpflanzungen oder auch Belange der Nachbarn in Bezug auf Optik und Lärm tangiert werden. Auch die Leichtigkeit des Verkehrs wird gefährdet.	Zur Verminderung möglicher Beeinträchtigungen der Nachbarschaft wurden bereits innenliegende Seilführungen festgesetzt und auf die drei Fahnenmasten entlang der Stauffenbergstraße verzichtet. In der Aktualisierung der Planung wird darüber hinaus der Standort der verbliebenen Fahnenmasten weiter in östliche Richtung neben die Grundstückszufahrt verschoben.
33.12	4. Eine Beleuchtung der Werbeanlagen ist in jedem Falle nur auf der Parkplatzseite zulässig.	Das Erfordernis zur Regelung der Beleuchtung von Werbeanlagen kann nicht erkannt werden. Auch leuchtende Werbung darf

		nicht belästigend wirken. Im Falle unzulässiger Belästigungen besteht die Möglichkeit, mittels einer nachträglichen Anordnung eine tragfähige Lösung durchzusetzen.
33.13	5. Gestalterische Belange dürfen insgesamt nicht hinter den Werbebedürfnissen zurücktreten.	Wie bereits unter 33.9 erläutert, wurde aus ortsgestalterischen und städtebaulichen Gründen bereits die Zulässigkeit der Werbung eingeschränkt. Ein darüber hinaus gehender Einschränkungsbedarf wird nicht gesehen.
33.14	ANREGUNGEN ZUM FREILAGER In der Festsetzung fehlt der Ausschluss etwaiger Freilager für Leergut und andere Materialien. Dies hat im Hinblick auf eine mögliche Minderung der Stadtgestalt und auch im Hinblick auf Beeinträchtigungen des gegenüberliegenden Wohngebietes unbedingt zu erfolgen.	In den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes wird geregelt, dass auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Nebenanlagen unzulässig sind. Da bis auf einen kleinen Teilbereich südlich der Lieferzone die überbaubare Grundstücksfläche von dem geplanten Bauvorhaben überdeckt ist, sind Freilager für Leergut weitestgehend ausgeschlossen.
33.15	ANREGUNGEN ZU BAUMSTANDORTEN 1. Je 6 Stellplätze ist ein mindestens mittelkroniger Laubbaum in die Stellplatzanlage integriert als rotblühende Rosskastanie zu pflanzen. Die Baumstandorte können - so die Festsetzungen - ausnahmsweise auch in die Nebenflächen der Stellplatzanlage verlegt werden. Diese letztere Aussage kollidiert mit der bildlichen Darstellung und führt zu Verwirrung. Eine Bepflanzung mit den Bäumen soll ja zu einer Auflockerung inmitten versiegelten tristen Stellplatzfläche führen und ist notwendiger Bestandteil des Objektes.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 23.13.
33.16	2. Im Bebauungsplan wird ausgewiesen, pro zu pflanzendem Einzelbaum ist eine mindestens netto 9 qm große offene Vegetationsfläche in einer Breite von mindestens netto 2 m vorzusehen. Diese Fläche soll flächendeckend mit Rasen zu begrünen. Es ist aber leider nicht festgesetzt, dass die Baumstandorte gegen Überfahren geschützt sein müssen.	Die Festsetzung einer Regelung, dass Baumstandorte gegen Überfahren geschützt werden müssen, geht über den Regelungskatalog des § 9 BauGB hinaus. Auch wenn ein vorhabenbezogener Bebauungsplan an diesen Regelungskatalog nicht gebunden ist, wird aus städtebaulichen Gründen kein Erfordernis zu einer entsprechenden Regelung gesehen.
33.17	ANREGUNGEN ZUR BELEUCHTUNG 1. Die nächtliche Beleuchtung von Gebäuden und entlang von Straßen zieht bei gewissen Lichtspektren eine Vielzahl nachaktiver Insekten an und wirkt dadurch als Falle. Dies kann durch eine entsprechende Wahl des Lichtspektrums verhindert werden. Der Hinweis auf die Verwendung von derartigen Lampen in den Außenbereichen ist daher aufzunehmen.	Die Verwendung entsprechender Lampen ist wünschenswert. Ein Erfordernis zur Regelung oder eine grundsätzliche Regelungsmöglichkeit im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird nicht gesehen.
33.18	2. Auch die Lampen im öffentlichen Raum sollen von Seiten der Stadt bzw. den Stadtwerken in diesem Zusammenhang insektenschonend ausgebildet werden. Dies	Lampen im öffentlichen Raum, bis auf eine einzelne zu versetzende in der Stauffenbergstraße, im Bereich der Ausfahrt der Lieferzone, werden nicht durch die Bebauungsplanung berührt.

	ist mittlerweile Stand der Technik und bereitet keine Probleme. Bei der Planung der Gabione in dem Franz-Rosenbruch-Weg ist dies zu prüfen.	
33.19	ANREGUNGEN ZU DEN GESTALTERISCHEN FESTSETZUNGEN 1. Der Bebauungsplan enthält leider keine Festsetzung zur Fassadengestaltung, die unter anderem besagt, dass grelle, intensive Farbwerte unzulässig sind. Ferner ist festzusetzen, dass das Erscheinungsbild von Gebäuden zu den öffentlichen Straßen ab einer Länge von 30 m durch eine senkrechte Fassadengliederung in Form von Öffnungen und Glasflächen oder gleichwertigen Elementen zu gestalten ist.	Der Vorhaben- und Erschließungsplan trifft Aussagen zur Gestaltung, Gliederung, Farben und Materialität durch Erläuterungstext und zeichnerischer Darstellung. Als Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind diese Aussagen verbindlich. Das Erfordernis einer darüberhinausgehenden Regelung in Form von textlichen Festsetzungen wird nicht gesehen. Im Rahmen der Überarbeitung der Planung wurde auch die Gestaltung des Baukörpers überarbeitet und zur Bundesallee und zur Stauffenbergstraße eine Untergliederung der Fassade in Form eines Glaselementes vorgesehen.
33.20	2. Eine Gliederung in der Geschossigkeit (insbesondere bei Werbeflächen) ist unbedingt notwendig. Beim Baukörper muss eine Berücksichtigung von quartiersbezogenen Farben - hier rot, braun und weiss - und auch Materialien - hier Ziegel, Klinker, Holz, Putz - sichergestellt werden.	Wie bereits unter lfd. Nr. 3.4 erläutert, besteht nicht der Anspruch, die neue Bebauung quasi gestaltungsgleich mit den benachbarten Wohngebäuden herzustellen. Die vorgesehene Nutzung und die Lage an der Bundesallee rechtfertigen einen eigenständig wahrnehmbaren Baukörper. Gleichwohl wurden bei der Überarbeitung des Vorhabens in der Gestaltung Stilelemente der örtlichen Bauvorschriften des umgebenden Bebauungsplans aufgenommen, die Kubatur verändert und die Höhen gestaffelt.
33.21	3. Da es sich hier nur um einen profanen Zweckbau handelt und auch das Umfeld gestalterisch anspruchsvoll ist, dürfen die Bedenken diesbezüglich eben nicht zurückgestellt werden.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 33.20.
33.22	ANREGUNGEN ZUM SCHALLSCHUTZ Nach Prüfung der verschiedenen durch den Vorhabenträger eingereichten schalltechnischen Gutachten - zuletzt von 2016 - muss befürchtet werden, dass dies immer noch fehlerbehaftet ist. Das Gutachten muss daher durch einen geeigneten, unabhängigen Gutachter geprüft werden. Es gibt weiterhin erhebliche Bedenken:	Das Schallgutachten wurde im Rahmen der Planüberarbeitung aktualisiert. Die Ausführungen wurden von der Unteren Immissionschutzbehörde auf Plausibilität überprüft.
33.23	1. Es werden Einkaufswagen auf nicht geriffeltem Asphalt oder schalltechnisch gleichwertig betrachtet; Welche Alternative dies nun genau ist, bleibt unklar - genauso wie die ökologische Bewertung dieses Belages.	Die Wahl des Materials hat Auswirkungen auf die Intensität der Schallemission. Die Nachbarschaft hat Anspruch auf die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm, nicht aber auf eine bestimmte Form der Ausführung. Um im Rahmen der Ausführungsplanung und dem Baugenehmigungsverfahren noch Spielräume zu eröffnen, wurde diese Regelung getroffen. Bedingung ist ein gutachterlicher Nachweis über die gleiche schalltechnische Bewertung des ver-

		wendeten Materials, um negativen Abweichungen der Immissionswerte auszuschließen. Die ökologische Auswirkung ist in Bezug auf die schalltechnische Bewertung irrelevant.
33.24	2. In den Ausführungen des Gutachters wird die Annahme getroffen, dass die Marktparkplätze zunächst gar nicht von Mitarbeitern genutzt werden, weil untersagt. Später in der Berechnung wird (zurecht) zugestanden, dass diese Annahme dann doch nicht realistisch ist und ein Teil der Mitarbeiterbewegungen nun doch zugerechnet. Warum dann aber nur die Hälfte der Bewegungen eingerechnet werden, bleibt unklar. Das Gutachten geht hier von willkürlichen Parametern aus und ist zu überprüfen. Im Übrigen ergibt sich folgende Problemstellung: Wenn denn nun die Mitarbeiter nicht auf dem Gelände parken sollen - wo denn dann? Sollen die Angestellten durch das Wohngebiet kreisen auf der Suche nach einem Parkplatz? Oder sollen sie auf „fremden Plätzen“ parken? Nein - der Betreiber muss doch für seine Mitarbeiter einen Platz anbieten und sich den Lärm, der hierdurch realistischerweise entsteht hinzurechnen lassen. Alles andere wäre ja Schönrechnerei! Im Übrigen ist dies wohl ein Fall für die Betriebsgenehmigung.	Für die Ermittlung der Anzahl der erforderlichen Stellplätze werden die Richtzahlen nach Ausführungsbestimmungen zur Niedersächsischer Bauordnung verwendet. Die ermittelten erforderlichen Stellplätze dienen sowohl den Mitarbeitern als auch den Kunden. Der ermittelte Stellplatzbedarf ist auf dem Vorhabensgrundstück nachzuweisen. Der Nachweis erforderlicher Stellplätze auf anderen Grundstücken in der Nachbarschaft bedarf der Sicherung durch eine Baulast. Nach den Richtzahlen sind für großflächige Einzelhandelsbetriebe i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO je 10 bis 20 m² Verkaufsfläche 1 Einstellplatz nachzuweisen. Nach der aktuellen Planung von 1070 m² Verkaufsfläche und einer Anzahl von 64 Stellplätzen ergibt sich daraus ein Stellplatzschlüssel von 1 Stellplatz je 16,7 m² Verkaufsfläche. Da der Markt auf die Nahversorgung ausgerichtet ist, und ein hoher Anteil von Kunden mit dem Fahrrad oder zu Fuß den Markt aufsucht, ist die Anwendung eines mittleren Stellplatzschlüssels gerechtfertigt.
33.25	3. Unter dem „Regenwasser“ wird ausgewiesen, dass für die Befestigung der Stellplätze des Einkaufsmarktes die Verwendung von versickerungsfähigem Pflaster vorgesehen ist. Dieses steht im Widerspruch zur Aussage, dass eben geriffelter Asphalt verwendet werden soll. Später heißt es: Die Stellplatzflächen mit Ausnahme der Fahrgassen sind so zu befestigen, dass eine Versickerung von Oberflächenwasser auf den Flächen gewährleistet ist, z. B. durch ein Ökoverbundpflaster, Rasensteine, Pflaster mit mindestens 20% Fugenanteil. Dieses ist aber eindeutig kein schallschutzfähig berechnetes Material. Das Lärmgutachten erscheint mindestens ungenau.	Die Fahrgeschwindigkeit auf den Fahrgassen ist höher als beim Einparkvorgang auf einen Stellplatz. Insofern erzeugt die Wahl eines versickerungsfähigen Materials mit hohem Fugenanteil im Bereich der Stellplätze andere Lärmwerte als im Bereich der Fahrgassen. Dies wird bei der schalltechnischen Betrachtung berücksichtigt.
33.26	4. Unter Punkt A, VII, 7 der textlichen Festsetzungen wird ein Freiraum gewährt der Gestalt, dass von den unter A VII 1. und A VII 2. festgesetzten Anlagen in Ausführung und Höhe ganz oder teilweise abgewichen werden kann, wenn nachgewiesen wird, dass der erforderliche Schallschutz auf andere Weise gewährleistet ist.	Eine Gefahr des Missbrauchs besteht nicht. Wie bereits unter lfd. Nr. 33.23 ausgeführt, hat die Nachbarschaft Anspruch auf die Einhaltung der Immissionsrichtwerte, nicht aber auf eine bestimmte Form der Ausführung. Um im Rahmen der Ausführungsplanung noch Spielräume zu eröffnen, wurde diese Ausnahmeregelung getroffen. Bedingung ist die gleiche schalltechnische Bewertung der

	Dieser Freiraum lädt ein zu Missbrauch und verlagert die Beweisführung auf die Anwohnerseite, wenn Fakten bereits geschaffen wurden.	beabsichtigten Ausführung, sodass Überschreitungen der Immissionswerte ausgeschlossen sind. Der Nachweis muss im Rahmen der Baugenehmigung in Form einer gutachterlichen Stellungnahme erfolgen. Zur Klarstellung wird die textliche Festsetzung ergänzt.
33.27	5. Die Außenwände sollen auf der zu den Stellplätzen gerichtete Seite schallabsorbierend errichtet werden. Was das für ein Material ist und wie es sich gestalterisch einbringt, bleibt unklar. Eine Konkretisierung wäre sehr dienlich.	Im Rahmen der Überarbeitung der Planung und der Aktualisierung des Schallschutzkonzeptes kann auf eine besondere schallabsorbierende Eigenschaft der Fassaden verzichtet werden. Es sind nunmehr Putzelemente vorgesehen. Die diesbezüglichen schalltechnischen Eigenschaften sind in der Schallprognose eingeflossen.
33.28	ANREGUNGEN ZUM LÄRMSCHUTZ Die Anwohner sehen sich bereits jetzt schon stark durch den vorhandenen verkehrsbedingten Lärm belastet. Es ist unstrittig, dass es durch den Neubau mit seinem geplanten Geschäftsbetrieb zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der TA-Lärm für Reine Wohngebiete kommen wird, womit Einbußen der Lebensqualität und Gesundheitsgefährdungen verbunden wären. Es ist Aufgabe der Stadt, schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Verkehrsproblematik (siehe nächster Punkt) aufmerksam gemacht.	Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens muss sichergestellt werden, dass durch das Neubauvorhaben die Orientierungswerte der DIN 18005, im Fall eines konkret bekannten Betriebes die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für die angrenzende Wohnbebauung nicht überschritten werden. Sofern Überschreitungen zu erwarten sind, müssen mit Hilfe von aktiven Schallschutzmaßnahmen die Lärmemissionen soweit reduziert werden, dass die Orientierungswerte eingehalten werden können. Davon ausgehend, dass Grenzwerte insbesondere dem Gesundheitsschutz dienen, kann davon ausgegangen werden, dass bei Einhaltung der Grenzwerte, nach derzeitigem Kenntnisstand, keine Gesundheitsgefährdung zu erwarten ist.
33.29	Die gesamte Planung wurde zwar bereits mehrfach lärmschutztechnisch optimiert. Warum dieses jedoch immer nur stückweise geschieht und nicht in planvoller, vertrauenswürdiger Weise, das bleibt offen. Zur Sicherung der gesunden Wohnverhältnisse müssen aber im Bebauungsplan ggf. weitere umfängliche Schallschutzmaßnahmen festgesetzt bzw. auch im städtebaulichen Vertrag geregelt werden.	Für die benachbarte Bebauung besteht Anspruch auf die Einhaltung von Immissionsrichtwerten nach TA Lärm, bzw. von Orientierungswerten nach DIN 18005 für eine Reine Wohnbebauung. Da die Planung in seiner Gesamtheit nicht in Frage gestellt wird, wurde das Lärmschutzkonzept nur in den Ansätzen modifiziert, wo nach dem jeweiligen Kenntnisstand ein Nachbesserungsbedarf vorlag. Die zur Einhaltung des Lärmschutzkonzeptes erforderlichen Maßnahmen werden soweit möglich im Bebauungsplan und darüber hinaus im Durchführungsvertrag geregelt.
33.30	Vor allem muss die gesamte Lärmschutzproblematik kritisch hinterfragt werden. Das Augenmerk liegt dabei auf dem zukünftigen Kundenverkehr des Edeka-Marktes, da dieser als Hauptlärmquelle anzusehen ist. Mehrfach wurden bereits Bedenken hinsichtlich der angenommenen Bewegungshäufigkeiten des Kundenverkehrs geäußert hatte, dennoch hat die Stadt von den Projektentwicklern bzw. den Gutachtern keine andere,	Im Rahmen der Verfahrensumstellung wurde die Planung modifiziert und die maßgeblichen Gutachten aktualisiert. Dabei wurde die Ableitung der Kundenprognose im Verkehrsgutachten ebenfalls überprüft.

	realistischere Berechnungsmethode zur Ermittlung des Kundenverkehrsaufkommens für den geplanten Markt verlangt.	
33.31	Die bislang von den Gutachtern genutzte Methode scheint insgesamt von (deutlich) zu wenig Pkw-Bewegungen auszugehen, womit die bislang vorliegenden Lärmberechnungen in der Summe zu positiv sind und somit die Anwohnerbelange nicht ausreichend berücksichtigen. Zur Planungssicherheit wurden daher zwei andere für den vorliegenden Planungsfall besser geeignete Berechnungsansätze für den zukünftigen Kundenverkehr gewählt, die als zwei Szenarien fungieren sollen: – Zum einen könnte dies die Ermittlung des Kundenverkehrsaufkommens nach der bayrischen Parkplatzlärmstudie sein, wobei man von einer bestimmten Anzahl von Pkw-Bewegungen pro Quadratmeter Verkaufsfläche ausgeht. Dies ist eine allgemein anerkannte Methode, die erfahrungsgemäß als eine Worst-Case-Betrachtung angesehen werden muss („Betrachtung auf der sicheren Seite“). – Zum anderen erfolgte die Berechnung des Kunden-Pkw-Aufkommens auf der Basis der prognostizierten Umsatzzahlen, die im Rahmen des vorliegenden Einzelhandelsgutachtens projektspezifisch ermittelt werden können. Dieser Ansatz hätte dann im Vergleich zur Berechnung nach Parkplatzlärmstudie einen ganz konkreten Marktbezug. Aufgrund der Bedeutung, die dieser neue Lebensmittelvollsortimenter für die Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs für das Quartier hat, und vor dem Hintergrund der knappen Einhaltung der Immissionsrichtwerte bzw. die minimale Überschreitung bei einem Worst-Case-Szenario sollte der Anspruch sein, es von Anfang an richtig zu machen. Es muss allen Beteiligten bewusst sein, dass eine zukünftige Verschlechterung der Lärmsituation unbedingt vermieden werden muss.	Unabhängig von der Bedeutung des Planverfahrens ist die Planungsmaxime, dass hinzutretende Bauvorhaben auf vorhandene Nutzungen Rücksicht nehmen müssen. Die Rücksichtnahme bezieht sich insbesondere auf nachbarschutzrechtlich relevante Belange wie z.B. die Einhaltung von Lärmimmissionen. Um die Belange des Lärmschutzes realistisch einschätzen zu können, werden gutachterliche Betrachtungen angestellt. Dabei werden nach allgemein anerkannten Regeln der Technik Prognosewerte ermittelt. Es gibt für die Ermittlung von Kundenprognosen kein verbindlich vorgeschriebenes Ermittlungsverfahren, aber verschiedene allgemein anerkannte Verfahren, die im Ergebnis durchaus abweichen. Es ist nicht notwendig, dabei in allen Belangen das Worst-Case-Szenario abzubilden, sondern ein möglichst der Situation angepasstes realistisches Szenario. Da es sich bei dem geplanten Bauvorhaben um die Verlagerung und Erweiterung eines vorhandenen Lebensmittelmarktes mit im Wesentlichen gleichbleibendem Einzugsbereich handelt, ist die vom Gutachter angewendete Ermittlung der Kundenprognose nach Bosserhoff im Analogieschluss über das bisher vorhandene Kundenaufkommen gerechtfertigt.
33.32	Dies gilt insbesondere, da die städtebauliche Entwicklung in diesem Gebiet mit dem vorliegenden Projekt noch nicht abgeschlossen ist, denn die Stadtbahnplanung ist ja bekanntlich angelaufen	Die Projektierung der Stadtbahnplanung ist tatsächlich begonnen worden. Die Planung ist jedoch noch in einem sehr frühen Stadium. Es bestehen noch keine Detailplanungen, aus denen Rückschlüsse und Auswirkungen auf die konkrete Planung des Lebensmittelmarktes abgeleitet werden können. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich die Stadtbahn in erster Linie auf die Zufahrt des geplanten Marktes von der

		Bundesallee auswirken wird und voraussichtlich eine zusätzliche Lichtsignalanlage erforderlich wird. Zur Realisierung der Stadtbahnplanung wird ein eigenes Rechtsetzungsverfahren in Form eines Planfeststellungsverfahrens durchgeführt. In dem entsprechenden Planfeststellungsverfahren wird der dann vorhandene konkreten Bestand zugrunde gelegt und berücksichtigt werden.
33.33	ANREGUNGEN ZUR VERKEHRSPROBLEMATIK 1. Die Anwohner haben mehrfach deutlich gemacht dass durch das Vorhaben das Verkehrsaufkommen und damit auch die Feinstaubbelastung deutlich ansteigen wird, bereits in den letzten Jahren hat die Verkehrsbelastung aufgrund der fortschreitenden Nutzung der Bundesallee zugenommen. Zusätzlich belasten die - durch bei Autobahnprobleme hervorgerufenen - Verkehrsströme diese Straße. Ich weise nochmals darauf hin, dass es immer wieder zu Rückstausituationen kommt.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 10.6.
33.34	2. Die Bundesallee hat eine hohe Bedeutung im Verkehrsnetz der Stadt. Sie gehört zu den wichtigsten innerstädtischen Verbindungsstraßen, Sie ist eine der Haupteinfallsstraßen in die Stadt und ist für die angrenzenden Viertel Zubringer zu den Bundesstraßen und darüber mittelbar auch zur Autobahn.	Diese Einschätzung wird geteilt.
33.35	3. Zwar wurde zum Bebauungsplan bereits im Vorfeld des Verfahrens ein Verkehrsgutachten erstellt. In diesen Werten ist auch der durch den neuen Betrieb generierte Verkehr enthalten. Die Leistungsfähigkeit für den Knotenpunkt wurde weiterhin als ausreichend bezeichnet. Für das neu zu errichtende Vorhaben wurden jedoch keine - aus der Größe der Verkaufsflächen entwickelten Prognosen für die Anzahl der Kunden und damit für die Anzahl der Pkw-Fahrten an einem Wochentag sowie der Anzahl der Lkw-Fahrten (Lieferverkehr) mit Standardwerten - erstellt. Man ist hier von den sehr persönlichen - zu niedrigen - Schätzungen des künftigen Betreibers ausgegangen. Die angeführten Punkte haben bereits gezeigt, dass derartige Werte in der Realität nicht ausreichen.	Die Kundenprognose ist in die Leistungsfähigkeitsbetrachtung des Verkehrsknotens Bundesallee/ Stauffenbergstraße eingeflossen. Die Kundenprognose wurde auf Grundlage eines anerkannten Berechnungsverfahrens als Analogieschluss durch den Verkehrsgutachter ermittelt. Der Betreiber hat über mehrere Zeitabschnitte eine Kundenzählung durchgeführt. Diese Ergebnisse wurden als Basis der Ermittlung der Kundenprognose im Analogieschluss verwendet.
33.36	4. Bei Annahme eines Worst-Case wird jedoch eine ausreichende Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes nicht mehr gegeben.	Die Beurteilungskriterien für die Qualität des Verkehrsablaufs bildet gemäß Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen

	ben sein. Dies bedeutet, dass die Mehrzahl der Verkehrsteilnehmer Haltevorgänge, verbunden mit deutlichen Zeitverlusten, hinnehmen muss. Für einzelne Fahrzeuge können die Wartezeiten auch hohe Werte annehmen. Der Verkehrszustand wird instabil.	gen (HBS) die mittlere Wartezeit. Maßgebend für die erreichte Qualitätsstufe im gesamten Knoten ist der Verkehrsstrom mit den größten Wartezeiten. Nach HBS werden 6 verschiedene Qualitätsstufen definiert. Dabei bezeichnet die Stufe A eine ausgezeichnete Qualität, die Stufe F eine völlig ungenügende Qualität. Für den Verkehrsablauf im Kreuzungspunkt unter der Berücksichtigung des vorhabenbedingten Verkehrs kann auch für die betrachteten Verkehrsspitzenzeiten eine Qualitätsstufe A bis C, sehr guter bis befriedigender Verkehrsablauf prognostiziert werden. Siehe hierzu auch Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.5.
33.37	ANREGUNGEN ZUR VERKEHRSSICHERHEIT 1. Es ist zu kritisieren, dass aktuell stadtauswärts fahrende Busse - direkt gegenüber der künftigen Einfahrt - teilweise wenden, um wieder stadteinwärts zu fahren. Dabei überfahren sie den Grünstreifen auf der nun wieder stadteinwärts rechts gelegenen Seite. Genau hier läge der Zugang für PKW wie LKW zum Gelände. Dieser Knotenpunkt wird also hier auf dramatische Weise gefährdet.	Für Buslinien, die im Stadtteil Kanzlerfeld enden und im Regelverkehr auf der Bundesallee wenden müssen, ist westlich des Einmündungsbereiches der Paracelsusstraße eine Buswendemöglichkeit mit ausreichendem Radius und eigener Lichtsignalanlage vorhanden.
33.38	2. Ich bemängele ebenfalls, dass die dann beidseitig entlang der Bundesallee befindlichen Märkte mangels leistungsfähiger Überquerungshilfe nur schwer zu erreichen sind. Die vorgesehene Querungshilfe (Insel) von 2,50 m Breite inkl. Rand für Fußgänger und Radfahrer über die Bundesallee mag im Normalfalle reichen - Ein gefahrloses Überqueren der Straße von Senioren, die oft mit Gehhilfen ausgestattet sind, kann hier jedoch nicht erfolgen. Personen mit Kinderwagen sowie Krankentransporte mit Begleitperson können sich nicht geschützt aufstellen. Sie benötigen mehr als 2,50 m. Bei der aktuellen Demografie im Viertel muss der Investor also zur Realisierung einer sicheren Querungshilfe verpflichtet werden, bei der die Sichtverhältnisse derart sind, dass die Fußgänger gesehen werden genauso wie sie selbst die sich annähernden Fahrzeuge sehen können. Um eine sichere Querung zu erreichen, sollte auch eine Markierung auf der Fahrbahn vorgenommen werden.	Da der bisherige Lebensmittelmarkt lediglich von der Nordseite auf die Südseite der Bundesallee wechselt, wechselt lediglich der betroffene Personenkreis. Bisher müssen die Bewohner des südlichen Teiles des Kanzlerfeldes die Bundesallee queren, um einkaufen zu können. Mit Wechsel des Marktes auf die andere Seite müssen nunmehr die Bewohner des nördlichen Teiles des Kanzlerfeldes die Bundesallee queren. Die Art der Beschwerlichkeit des Querens für bestimmte Personengruppen verändert sich durch die Verlagerung nicht. Derzeit steht für die Querung ein ampelgeregelter Fußüberweg im Bereich der Kreuzung Bundesallee/ Staufenbergstraße zur Verfügung. Mit Realisierung des neuen Marktes wird durch den Vorhabenträger zusätzlich eine weitere Querungshilfe in Höhe der Krukenbergstraße hergestellt. Die Ausführung wird im Durchführungsvertrag verbindlich geregelt. Die Ausführung muss die allgemeingültigen Standards in Bezug auf Ausführung und Verkehrssicherheit einhalten und wird von der Stadtverwaltung abgenommen.
33.39	3. Übergänge über die Gleisanlage der geplanten Stadtbahn sollten so vorbereitet werden, dass sie später sicher erfolgen. Bei diesen Übergängen ist der Fußgänger	Alle baulichen Belange, die von der künftigen Stadtbahn betroffen sind, werden im eigenständigen Planfeststellungsverfahren zur Stadtbahn geregelt.

	ger so auf die Konfliktstelle heranzuführen, dass er die Strassenbahn in seiner Blickrichtung hat.	
33.40	ANREGUNG ZUM VERKEHRSGUTACHTEN Unzufriedenheit zeigt sich mit dem prognostizierten Verkehr. Das Gutachten führt aus, dass der zu berücksichtigende Kundenverkehr nur 944 Pkw-Fahrten am Tag hätte. Aufgrund der Mängel des Verkehrs- Gutachtens und damit auch des Lärmgutachtens lässt sich die mit der Planung verbundenen Auswirkungen nicht beurteilen. Das Material sei unvollständig. Es wird daher dringlichste angeregt, die verherrliche Situation auf der Grundlage anderer Verkehrszahlen erneut zu beurteilen. Um Vergleichswerte heranziehen zu können, mag das Verkehrsaufkommen nach verschiedenen Ansätzen - der Veröffentlichung der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehr (FGSV), der bayerischen Parkplatzlärmstudie und einer Prognose des Kundenaufkommens von der GMA (Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH in Ludwigsburg) - abgeschätzt werden. Überschlägig käme man zu folgendem Ergebnis:	Wie bereits unter 33.31 dargelegt, gibt es für die Ermittlung von Kundenprognosen kein verbindlich vorgeschriebenes Ermittlungsverfahren, aber verschiedene allgemein anerkannte Verfahren, die im Ergebnis aber durchaus abweichen. Die für das Bauvorhaben angewandte Ermittlung der Kundenprognose über Analogieschluss ist nachvollziehbar und begründbar.
33.41	1. Die FGSV geht bei Verbrauchermärkten von einem Wert zwischen 1,0 und 1,2 Kunden pro Tag pro qm VKF aus. Das ergibt einen Wert zwischen 1.200 bis 1.440 Kunden je Tag. Im Mittel wären dies 1.320 Kunden. Im Gutachten des Investors wurde ein Wert von 0,85 gewählt (1030/1200). Das ist deutlich geringer als der anerkannte Mindestwertes des FGSV. Warum dies geschieht bleibt unklar und damit zweifelhaft. Unter Berücksichtigung von einem MIV-Anteil von 80%, einem Pkw-Besetzungsgrad von 1,3 Personen (Durchschnitt des HLFSV) und einer Wegehäufigkeit von 2,0 errechnet sich das Verkehrsaufkommen mit 1.624 (1,1*1200*0,8/1,3*2) Bewegungen für den Markt. Warum im Gutachten eine MIV-Quote von nur 55% angesetzt wurde wird nicht erklärt und lässt das Ergebnis abermals zweifelhaft erscheinen.	Die dem Bebauungsplanverfahren zugrundeliegende Kundenprognose wurde nach dem Verfahren nach Bosserhoff ermittelt. Das Ermittlungsverfahren nach Bosserhoff sieht eine Differenzierung der Kennwerte vor, abhängig von der Art, der Größe sowie der Lage des Lebensmittelbetriebes. Aufgrund seiner weiten Verbreitung und Anwendung in der Fachwelt kann die Ermittlung nach Bosserhoff und die darin vorgesehenen Daten als anerkannte Regel der Technik angesehen werden. So wird danach für großflächige Lebensmitteleinzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufsfläche von 800 – 2499 m² ein Kennwert von 0,8 bis 1,2 angenommen, für Vollsortimenter mit einer VK bis 1000 m² ein Kennwert von 0,9 – 1,4. Das aktualisierte Verkehrsgutachten legt einen Kennwert von 0,9 zugrunde. Eine zusätzliche Abschätzung nach dem Analogieschluss kommt auf ähnliche Ergebnisse. Das Gutachten sieht eine Wegehäufigkeit (Hin- und Rückweg) im Kundenverkehr von 2 Wegen vor. Dagegen werden geringere Werte im PKW-Besetzungsgrad angenommen, im Beschäftigtenverkehr 1,1 Personen/PKW und im Kundenverkehr 1,2 Personen/PKW. Für den MIV-Anteil der Kunden wird das durch Kundenbefragung ermittelte

		Kundenverhalten zugrunde gelegt (55 %), da der Einzugsbereich sich nicht wesentlich ändert. Für den MIV-Anteil der Beschäftigten wird ein Anteil von 75 % angesetzt. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Parameter errechnet sich das Verkehrsaufkommen für den Markt durch Kunden nach dem Kennwertverfahren nach Bosserhoff ($0,9 \cdot 1.070 \cdot 0,55 / 1,2 \cdot 2$) mit 803 Bewegungen.
33.42	2. Die Parkplatzlärmstudie geht von 0,1 Pkw-Bewegungen pro Stunde bei kleinen Verbrauchermärkten bis zu 5.000 qm Netto- Verkaufsfläche aus. Dies ergibt in der Stunde bei 1.200 qm und einen Beurteilungszeitraum von 7.30 - 21.30 Uhr einen Wert von 1.680 Bewegungen ($1.200 \times 0,1 \times 14$ Stunden)	Die Öffnungszeit ist per Durchführungsvertrag auf einen Zeitraum von 8:00 bis 21:00 Uhr eingeschränkt. Damit wären in dem Berechnungsmodell nicht 14 h, sondern 13 h anzurechnen. Bei einer max. Verkaufsfläche von 1.070 m ² ergäben sich auch mit dieser Berechnungsmethode nicht 1680, sondern lediglich 1391 Bewegungen ($1.070 \cdot 0,1 \cdot 13$).
33.43	3. Als weitere Möglichkeit zur Prognose des Kundenaufkommens wurde ein marktspezifischer Wert gewählt. Ansatz war das Einzelhandelsgutachten von Acocella, welches eine Flächenleistung von rd. 4.150 € je qm Verkaufsfläche ausweist. Bei diesem angenommenen Wert kann von dem Jahresumsatz aus von 5 Mio Euro ausgegangen werden. In der Branche ein durchschnittlicher Einkaufsbetrag pro Kunde von 15,00 € vorherrschend. Hieraus ergeben sich bei 300 Öffnungstagen rund 1.111 Kunden pro Tag. Unter der Annahme, dass ca. 80% dieser Kunden mit dem eigenen Pkw anfahren, werden daraus 1.777 Pkw-Fahrten generiert.	Der aus dem Einzelhandelsgutachten zitierte Wert für die anzunehmende Flächenleistung ist im aktualisierten Einzelhandelsgutachten auf 4.764 €/m ² aktualisiert. Nach aktuellen Handelsdaten des EHI von 2018 kann von einer Kassenproduktivität (Einkaufsbetrag/Kunde) von 17,63 €/Kunde ausgegangen werden. Daraus ergäbe sich nach dem dargestellten Berechnungsverfahren ein Kundenaufkommen von 991 Kunden pro Tag ($4.764 \cdot 1.070 / 17,63 / 300$). Bei der Annahme eines MIV-Anteiles von 55 % ergäbe sich daraus ein Wert von 1060 PKW-Fahrten.
33.44	Es zeigt sich, dass die Prognose aus drei Quellen zwar zu drei unterschiedlichen Ergebnissen führt. Jede aber ist deutlich höher als der vom Investor freimütig vorgegebene Wert.	Es ist zutreffend, dass die vom Einwender ermittelten Kundenprognosewerte nach unterschiedlichen Berechnungsverfahren von den dem Bebauungsplanverfahren zugrunde gelegten Werten abweichen. Dies wird insbesondere durch den wesentlich höher angesetzten Anteil des MIV verursacht. Es ist nicht zutreffend, dass die dem Bebauungsplanverfahren zugrunde gelegten Kundenprognosewerte vom Investor vorgegeben seien. Vom Investor stammen lediglich Daten zu tatsächlich erfassten Kundenzahlen über mehrere Zeiträume und Befragungen zum Bewegungsprofil. Das hieraus ermittelte Bewegungsprofil ergab einen Wert für den MIV-Anteil von 55 %. Wie bereits unter lfd. Nr. 33.41 dargelegt, handelt es sich um die Verlagerung eines vorhandenen Betriebes mit nahezu gleichem Einzugsbereich. Da man davon ausgehen kann, dass sich das Kundenverhalten nicht wesentlich ändern wird, ist die Ermittlung der Kunden-

		prognose nach Analogieschluss nach Bosserhoff unter Verwendung eines niedrigen MIV-Anteil von 55 % gerechtfertigt.
33.45	Durch das zusätzliche Verkehrsaufkommen würde die Qualität des Knotenpunkts deutlich verschlechtert, weil alle Reserven am Knoten dann aufgebraucht wären. Somit ist die Ausgangslage für die Lärmberechnung und auch Verkehrsbelastung bei den Knotenpunkten fehlerhaft.	Wie bereits unter 33.36 dargelegt, kann für den Verkehrsablauf im Kreuzungspunkt unter der Berücksichtigung des vorhabenbedingten Verkehrs auch für die betrachteten Verkehrsspitzenzeiten eine Qualitätsstufe A und B, sehr guter bis guter Verkehrsablauf prognostiziert werden. Selbst bei einer weiteren Zunahme des Verkehrs und einer angenommen Verschlechterung der Verkehrsabwicklung um zwei Qualitätsstufen ist immer noch von einer ausreichenden Qualitätsstufe auszugehen.
33.46	ANREGUNG ZU STELLPLÄTZEN Aus oben dargelegten Berechnungen, ergibt sich ein deutlich höherer Kundenverkehr. Dieser benötigt auch eine entsprechend hohes Stellplatzangebot. Die geplanten 65 Stellplätze werden nicht ausreichen. Der Anteil motorisierter Kundenbegangen ist auch tendentiell höher anzusetzen, da es erklärte Absicht des Betreibers ist, auch die Pendler aus den umliegenden Ortschaften zu bedienen. Dieses Begehren wird ja auch unterstrichen durch die Planung der massiven Werbeanlagen. Wie oben dargelegt, muss auch der Mitarbeiterverkehr hinzugerechnet werden. Das ergibt einen Bedarf von 100 Stellplätzen (84 Kunden + 20 Mitarbeiter) oder mehr! Wo diese gebaut werden sollen, das weiss auch der Gutachter nicht und rechnet daher den Bedarf klein.	Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze wird nach den Richtzahlen für den Einstellplatzbedarf der Ausführungsbestimmungen der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) bestimmt. Der danach ermittelte Einstellplatzbedarf deckt grundsätzlich sowohl die erforderlichen Stellplätze für Kunden als auch Mitarbeiter ab. Für großflächige Einzelhandelsbetriebe i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO ist 1 Einstellplatz je 10 bis 20 m ² nachzuweisen. Die aktuelle Planung umfasst 1070 m ² Verkaufsfläche und 64 Stellplätze. Daraus ergibt sich ein Stellplatzschlüssel von 1 Stellplatz je 16,7 m ² Verkaufsfläche. Da der Markt auf die Nahversorgung ausgerichtet ist, und ein hoher Anteil von Kunden mit dem Fahrrad oder zu Fuß den Markt aufsucht, ist die Anwendung eines mittleren Stellplatzschlüssels gerechtfertigt. Der Stellplatzberechnungsansatz nach der Richtzahl für erforderliche Stellplätze umfasst sowohl die Kunden- als auch die Mitarbeiterstellplätze. Es ist davon auszugehen, dass die Anzahl der Stellplätze für den normalen Betrieb ausreichen werden. Eine Inanspruchnahme von einzelnen Parkplätzen im Straßenraum der Stauffenbergstraße ist allenfalls zeitweise vor besonderen Feiertagen zu besorgen. Dies stellt im Jahresverlauf ein seltenes Ereignis dar und kann insofern toleriert werden.
33.47	Hinzu kommt, dass der höhere Kundenverkehr mit dem LKW-Anfahrtstreifen und Haltebereich kollidiert. Das kann nicht funktionieren. Der verzweifelte Klimmzug, die Lärmimmissionen an diese Stelle zu legen, wo der Schutz durch den LSW (3,50 m) besser ist als bei der Gabione (2,00 m), kann doch realiter nicht aufgehen. In der Praxis ist endet der Lebenszyklus derartiger „Fernbedienungen“ ohnehin nach wenigen Jahren, denn es regelmäßig und schnell kommt es	Das aktualisierte Schallgutachten verzichtet auf den LKW-Haltebereich auf der östlichen Fahrgasse der Stellplatzanlage. Es wird nunmehr ein Schallschutzschirm am Haltebereich vor dem Rolltor der Lieferzone angeordnet.

	durch Rangierfehler zu Schäden, die dann nicht repariert werden. Dann ist es aber nur eine Alibi-Maßnahme.	
33.48	SCHLUSSBEMERKUNG Die fehlerbehafteten Gutachten erzeugen in zunehmenden Maße ein hohes Misstrauen; erhebliche Unsicherheiten bzgl. des Verständnisses von aktiver Bürgerbeteiligung bleiben - dies nicht nur im formalen sondern auch im inhaltlichen und moralischen Sinne. Bei Zusammenschau aller vorstehend und in vorangegangenen Stellungnahmen bereits gerügten Mängel und Zweifel bleibt insgesamt festzustellen, dass die Planung in der vorliegenden Fassung das Bauplanungsrecht und die Interessen der Bürger nicht richtig umsetzt.	Die Berücksichtigung der Interessen der Bürger im Bauleitplanverfahren impliziert nicht zwangsläufig, dass jedes zu Gehör gebrachte Anliegen sich gegen die Planung durchzusetzen vermag. Wie bereits mehrfach an anderen Stellen dargelegt, sollen im Rahmen der Abwägung die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen werden. Die Sicherung der Nahversorgung als Aufgabe der öffentlichen Daseinsfürsorge hat einen hohen Stellenwert. Nach dem vom Rat der Stadt Braunschweig beschlossenen Standortkonzept zentrale Nahversorgungsbereiche sollen in Bezug auf ihre Größe gefährdete angestammte Lebensmitteleinzelhandelsbetriebe in zentralen Nahversorgungsbereichen unterstützt werden. Möglichst durch Erweiterung am Standort selbst oder durch Standortverlagerung in unmittelbarer Nähe und innerhalb eines definierten Nahversorgungsbereiches. Die Stärkung eines Nahversorgungsbetriebes vor Ort vermeidet längere Wege, insbesondere den motorisierten Individualverkehr. Durch Vermeidung von Verkehren zu Nahversorgungsbereichen in benachbarten oder weiter entfernt liegenden Stadtteilen wird die Betroffenheit der jeweiligen Anlieger durch Emissionen reduziert. Gleichwohl werden durch die Planung erstmalig direkt betroffene Nachbarschaften belastet. Die Berücksichtigung nachbarschützender Belange im Bauleitplanverfahren, wie die Einhaltung von Grenzwerten hat in diesem Zusammenhang einen hohen Stellenwert. Insofern kommt den das Bebauungsplanverfahren begleitenden Gutachten eine besondere Bedeutung zu. Es liegt in der Natur der Sache, dass Gutachten, die Prognosen zu künftigen Fallgestaltungen erstellen, auf Annahmewerte zurückgreifen müssen. Dabei ist zu beachten, dass die Annahmen belastbar sein müssen, um ein möglichst realistisches Szenario abzubilden. Zum einen werden daraus wesentliche Schlussfolgerungen für Maßnahmen abgeleitet, die sich auf das städtebauliche Gefüge, die Verträglichkeit und insbesondere den Immissionsschutz auswirken. Es ist jedoch nicht zielführend, bei allen betroffenen Parametern einen Worst-Case-Wert anzunehmen, sondern es sind auch konkrete Verhältnisse bei der Betrachtung zu berücksichtigen. Insofern ist es gerecht-

		fertigt, dass bei der Verlagerung eines konkreten Betriebes, in integrierter Lage, auf die andere Straßenseite mit nahezu gleichbleibendem Einzugsbereich andere Werte angesetzt werden, als bei Neuansiedlungen von großflächigen Lebensmitteleinzelhandelsbetrieben in nicht integrierter Lage.
33.49	Die o.g. Situation erinnert den Verfasser immer mehr an ein bekanntes Alltagsproblem: Jeder, der schon einmal einen zu kleinen Schuh gekauft hat, weiss: Es ist sehr schmerzhaft, den großen Fuß in den kleinen Schuh zu zwängen. Versucht man es dennoch, geht entweder der Schuh kaputt oder der Fuß leidet massiv. Jeder Schuhmacher empfiehlt daher: Man nehme einen anderen Schuh...	Es macht Sinn ein Vorhaben auf den konkret vorhandenen Rahmen anzupassen.
33.50		<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die Kubatur und die Gestaltung des Vorhabens wurden geändert. Die maximale Verkaufsfläche und das Lärmschutzkonzept wurden entsprechend der aktualisierten Gutachten modifiziert. Die Zulässigkeit von Werbung wurde weitergehend eingeschränkt. Die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sowie die Begründung sind entsprechend angepasst worden und werden gemäß § 4a (3) BauGB erneut öffentlich ausgelegt. Die weiteren vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner weiteren Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
34	Stellungnahme Nr. 34 Schreiben von Name vom 29.01.2017	Stellungnahme der Verwaltung
34.1	Als Bewohner des Stadtteils Kanzlerfeld bin ich sehr interessiert an o.g. Bauvorhaben und habe mir die öffentlich ausgelegten Planungsunterlagen angeschaut. Hierzu möchte ich wie folgt Stellung nehmen. 1. Keine Transparenz über die Berücksichtigung bisheriger Stellungnahmen und Einwände der Bürger. Aus den Planungsunterlagen geht nicht hervor, in welchem Umfang die bisherigen Stellungnahmen der Bürger berücksichtigt wurden bzw. aus welchen Gründen diese nicht Eingang in die Planung finden können. Aus meiner Sicht ist dies ein grober Mangel des Vorgehens, da auf diese Weise keine Akzeptanz der Bürger für das Projekt hergestellt werden kann.	Im Rahmen der öffentlichen Auslegung vorgebrachte Stellungnahmen und Einwendungen aus der Öffentlichkeit unterliegen der Abwägung. Der Rat der Stadt Braunschweig entscheidet abschließend über die Wertung der Belange und deren Abwägung. Dies erfolgt üblicherweise zum Satzungsbeschluss. Über diese Vorgehensweise wurden die Bürgerinnen und Bürger in der Empfangsbestätigung informiert.
34.2	2. Verzicht auf Kindertagesstätte nicht nachvollziehbar. In der Begründung des Bauvorhabens stellt die Stadt Braunschweig fest, dass die Fachverwaltung die im geltenden Bebauungsplan OE 21 vorgesehene Kinder-	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.35.

	tagesstätte für entbehrlich hält. Aus meiner Sicht ist hierbei der starke Zuzug von Familien mit Kindern in das Kanzlerfeld in den letzten 3 Jahren sowie die kürzlich genannte Schließung des Kindergartens in Lehdorf nicht ausreichend berücksichtigt. Die Stadt Braunschweig ist aufgefordert, auf Basis aktueller Daten erneut zu überprüfen, ob eine Kindertagesstätte erforderlich ist.	
34.3	3. Notwendigkeit eines Neubaus zur Nahversorgung für das Kanzlerfeld nicht nachvollziehbar. Das Nahversorgungskonzept der Stadt Braunschweig ist schon mehrere Jahre alt. Die der Planung zugrunde liegenden Festsetzungen hinsichtlich Verkaufsflächen und Sortimente stammen aus dem Jahr 2010 (Gutachten Dr. Donato Acocella). In diesem Gutachten ist allerdings die zunehmende Bedeutung des internetbasierten Online-Handels und Lieferservices bis an die Haustür für Lebensmittel nicht berücksichtigt. Bereits heute bieten die großen Lebensmittelhändler wie EDEKA, REWE ihren Kunden die Möglichkeit, über das Internet zu bestellen und die Waren bis an die Haustür liefern zu lassen. Mit der zunehmenden Durchdringung der Gesellschaft durch die Digitalisierung werden immer mehr Menschen diese Möglichkeit nutzen, der Bedarf an großflächigen Supermärkten wird sinken. Dieser offensichtliche Zusammenhang wird in der vorliegenden Planung leider ignoriert. Hierdurch besteht die Gefahr, eine großflächige Immobilie zu errichten, die am Bedarf des Marktes in einigen Jahren vollständig vorbei gehen wird.	Das vom Rat beschlossene Standortkonzept „Zentrale Nahversorgungsgebiete“ als Ergänzung des Einzelhandelskonzeptes definiert für die einzelnen Stadtteile die zentralen Nahversorgungsgebiete sowie deren stadtteilbezogene Nahversorgungskategorie. Dieses Konzept besitzt im Wesentlichen immer noch Gültigkeit. Das Einzelhandelsgutachten von Acocella aus 2010 wurde im Rahmen der Umstellung des Bebauungsplanverfahrens auf ein klassisches Verfahren aktualisiert. Die Bedeutung des Online-Handels hat allgemein im Handel eine hohe Bedeutung gewonnen. Das bezieht sich jedoch insbesondere auf den Non-Food-Bereich. Der Lebensmittel-Online-Handel hat dagegen einen wesentlich niedrigeren Marktanteil. Nach Erhebungen des Handelsverbandes Deutschland (HDE) von 2016, veröffentlicht 2017, beträgt der Anteil des Online-Handels am Lebensmitteleinzelhandel bisher nur 1 %. Auch wenn hier langfristig noch Entwicklungspotential gesehen werden kann, spielt dies bei der Gesamtbetrachtung der Entwicklung des neuen Standortes derzeit nur eine untergeordnete Rolle.
34.4	4. Verkehrsgutachten veraltet. Das der Planung zugrunde liegende Verkehrsgutachten berücksichtigt nicht den seitens der Stadtverwaltung vorgeschlagenen Bau einer Straßenbahn auf der Bundesallee. Der Rat der Stadt Braunschweig wird in Kürze eine Entscheidung über die Umsetzung des Straßenbahn-Konzeptes treffen. Dieser Entscheidungsstand ist m.E. in dem Bauprojekt zwingend zu berücksichtigen. Das Verkehrsgutachten berücksichtigt auch nicht die durch Ausweisung und Besiedlung neuer Baugebiete im Kanzlerfeld entstandenen zusätzlichen Verkehrsströme. Aus meiner Sicht ist es erforderlich, ein aktuelles Verkehrsgutachten zu	Mit der Entscheidung über die Umsetzung des Stadtbahnkonzeptes auf der Bundesallee sind noch keine konkreten Ausbaudetails verbunden. Diese werden erst im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens entwickelt. Das Planfeststellungsverfahren schafft das Planungsrecht für die konkrete Trasse mit konkreten Ausbaudetails unter Abwägung der dann konkret zu berücksichtigenden Belange und örtlicher Gegebenheiten. Die Stadtbahnplanung hat zum jetzigen Planungsstadium keine ausreichend konkreten Aussagen, die bei der Planung des Lebensmittelmarktes konkret berücksichtigt werden könnten. Im Verkehrsgutachten wurde aber im Grundsatz geklärt, dass mit dem Bau einer Stadtbahn eine zusätzliche Ampelanlage

	erstellen und die Bauplanung daraufhin zu überprüfen.	erforderlich werden wird. Im Durchführungsvertrag wird daher geregelt, dass der Vorhaben-träger sich im Falle eines Stadtbahnbaus an den Kosten für die Ampelanlage beteiligen muss. Die bei der Erstellung des Verkehrsgutach-tens betrachteten Verkehrsströme beinhalten bereits das Neubaugebiet Am Buchenberg. Weitere Neubaugebiete sind seit diesem Zeitpunkt nicht dazu gekommen.
34.5	5. Wichtige Basisdaten zur Prognose der durch das Projekt zu erwartenden Verkehrs- und Lärmbelastungen werden durch den Betreiber selbst bereitgestellt, hier besteht die Gefahr von Interessenkonflikten. Die Verkehrs- und Lärmbelastungen werden u.a. auf Basis der vom Betreiber bereitgestellten Daten zu erwarteten Kundenanzahlen ermittelt. Dies halte ich für sehr problematisch, da die Gefahr besteht, dass der Betreiber interessengeleitet zu niedrige Kundenanzahlen angibt. Aus meiner Sicht ist eine neutrale Prognose der Kundendaten erforderlich. Auf dieser Grundlage sollte sodann eine realistische Prognose der Verkehrs- und Lärmbelastung erfolgen.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 33.40 bis 33.45.
34.6	6. Kein Konzept für die Nutzung der Altimmobilie. Nach wie vor enthält die Planung kein tragfähiges Konzept für die zukünftige Nutzung der Altimmobilie. Die Ankündigung des Betreibers des neuen Supermarkts, in der Altimmobilie einen Getränkemarkt betreiben zu wollen, ist nicht stichhaltig. Es liegt keine Planung bzw. Bewertung vor, ob diese neue Nutzungsform in der Altimmobilie überhaupt möglich ist, beispielsweise unter dem Aspekt der durch einen Getränkemarkt zu erwartenden Lärmemission. Zu befürchten ist deshalb Leerstand und Verwahrlosung der Altimmobilie. Aus meiner Sicht ist es unverantwortlich, diesen Aspekt nicht angemessen in der Planung zu berücksichtigen.	Mit Hilfe der Bauleitplanung kann auf die Nutzung der vorhandenen Baulichkeit ohne Mitwirkung der Eigentümer nicht eingewirkt werden. Die Altimmobilie befindet sich nicht im Besitz des Betreibers, sondern einer Eigentümergemeinschaft. Durch Verlängerung des Mietvertrages hat sich der Betreiber die Nutzungsrechte zunächst gesichert und glaubhaft die Einrichtung eines Getränkemarktes angekündigt. Eine vertragliche Regelung mit der Stadt kann der Betreiber diesbezüglich nicht eingehen, da er über den Mietvertrag hinaus keinerlei rechtliche Verwertungsrechte an der Altimmobilie besitzt. Die Einrichtung eines Getränkehandels an Stelle des Lebensmittelmarktes erfordert im Allgemeinen keine genehmigungspflichtige Nutzungsänderung. Getränke werden bereits im derzeitigen Betrieb gehandelt. Auch wenn ein Getränkemarkt einen höheren Getränkeabsatz generiert, so ist aufgrund einer deutlich geringeren Flächenleistung pro m² und Jahr mit einem geringeren Kundenaufkommen zu rechnen.
34.7	7. Ausmaß und Erscheinungsbild des geplanten Neubaus sind inadäquat. Der geplante Neubau des Supermarkts wird seitens der Stadt Braunschweig mit	Die bisherige geringe Bindungsquote (Versorgungsgrad) im Sortiment Nahrungs- und Genussmittel von ca. 35 % (Relation von Umsatz zu Kaufkraftvolumen) im Stadtteil

	der Erhaltung der Nahversorgung des Stadtteils Kanzlerfeld begründet. Die Ausmaße und architektonischen Merkmale des geplanten Baus zeigen, dass der eigentliche Zweck des Neubaus über die Nahversorgung der Bürger im Kanzlerfeld hinausgeht. Warum sind drei 6 m hohe Fahnenmasten erforderlich, um die im Kanzlerfeld wohnenden Bürger auf den Standort des Supermarkts hinzuweisen? Offensichtlich hat der Investor die Absicht, weit über das Kanzlerfeld hinausgehende Kundengruppen anzusprechen.	Kanzlerfeld zeigt, dass ein hoher Anteil der Bewohner ihren Bedarf außerhalb des eigenen Stadtteiles deckt. Mit dem geplanten Neubau soll in erster Linie der Anteil der Bindungsquote erhöht werden, d.h. es sollen mehr Bewohner des Kanzlerfeldes als bisher angesprochen werden. Auch wenn in einem gewissen Umfang mit einem Mitnahmeeffekt zu rechnen ist, so nimmt dies nur einen untergeordneten Anteil ein. Der Einsatz von Werbung in Form von Fahnenmasten ist dem Anspruch auf Werbung an der Stätte der Leistung bei einer rechtmäßigen Ausübung eines Gewerbes geschuldet. Im Übrigen wurde die Anzahl der Fahnenmasten bereits in der Planfassung zur zweiten Auslegung halbiert auf nur noch 3 Fahnenmaststandorte.
34.8	8. Keine öffentliche Ausschreibung beim Grundstücksverkauf, intransparente Vertragsinhalte In der Begründung der Stadt Braunschweig wird ein Grundstückskaufvertrag genannt, der eine Betriebsverknüpfung zwischen Nahversorger und dem vorhandenen Verbrauchermarkt in Lehdorf am Saarplatz für mind. 10 Jahre herstellen soll. Zunächst ist festzustellen, dass hier ein Verkauf städtischen Eigentums an einen Investor ohne öffentliche Ausschreibung und Vergleich alternativer Anbieterkonzepte erfolgt ist. Außerdem ist zu bemerken, dass die eingegangenen rechtlichen Verpflichtungen des Investors zum Erhalt des Standorts in Lehdorf und die konkrete Ausgestaltung der Betriebsverknüpfung (was heißt dies z.B. für Verkehrs- und Kundenprognosen) nicht transparent sind. Die genannten Aspekte sind m.E. in keiner Weise akzeptabel. Der Verkauf des Grundstücks sollte in einer transparenten Ausschreibung erfolgen, in der mehrere Anbieter ihre Nutzungskonzepte vorstellen und eine am Wohle des Stadtteils und der Bürger orientierte Entscheidung erfolgt.	Nach dem Einzelhandelskonzept der Stadt Braunschweig sollen für im Bestand gefährdete Nahversorgungsbetriebe Erweiterungsmöglichkeiten am Standort oder im unmittelbaren Umfeld geschaffen werden. Der im Einkaufszentrum am David-Mansfeld ansässige Sparmarkt wurde 2004 geschlossen u. a. auch wegen der geringen nicht zukunftsfähigen Größe des Ladenlokals. Nach einer Zeit des Leerstandes von ½ Jahr konnte der derzeitige Betreiber für das betreffende Ladenlokal gewonnen werden. Zu dem Zeitpunkt war bereits klar, dass die Größe des Ladenlokales für einen langfristigen Betrieb auch für diesen Betreiber nicht ausreicht. Entsprechend den Leitziele des Einzelhandelskonzeptes wurden daher Erweiterungsmöglichkeiten für den konkreten Betrieb sondiert. Die Veräußerung des Grundstückes an den vorhandenen Betrieb stellt insofern nicht eine intransparente Handlungsweise, sondern die konsequente Umsetzung der Planungsleitziele aus dem vom Rat beschlossenen Einzelhandelskonzept dar.
34.9	Zusammenfassend möchte ich feststellen, dass die vorliegende Planung in wesentlichen Teilen auf veralteten bzw. zweifelhaften Konzepten basiert und somit nicht das Ziel der nachhaltigen Sicherung der Nahversorgung für das Kanzlerfeld unterstützt.	Das Einzelhandelskonzept der Stadt Braunschweig besitzt bezüglich der Planungsleitziele für die Sicherung der Nahversorgung als städtebauliches Entwicklungskonzept im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB nach wie vor Aktualität. Die den Bebauungsplan begleitenden Fachgutachten wurden im Rahmen der Umstellung des Bebauungsplanverfahrens auf Aktualität überprüft.

		Maßgebliche Gutachten zum Thema Einzelhandel, Verkehr und Schallschutz wurden entsprechend überarbeitet.
34.10	Daher ist eine vollständige Überarbeitung der Bauplanung mit strikter Ausrichtung auf das Ziel einer nachhaltigen Nahversorgung für die Bürger im Kanzlerfeld erforderlich. Nur durch konsequente und dialogorientierte Einbeziehung der Bürger wird eine Planung entstehen, die von den Bürgern in ihrer Mehrzahl akzeptiert und damit langfristig den Interessen sowohl des Stadtteils als auch des Investors entspricht.	Im Rahmen der Umstellung des Bebauungsplanverfahrens wurde auch die Planung überarbeitet. Dies betrifft insbesondere die Kubatur, Höhenstaffelung und Gestaltung des Baukörpers sowie die Größe der Verkaufsfläche.
34.11		<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Der Vorhabenentwurf wurde in Kubatur, Höhe, Gestaltung und max. Verkaufsfläche geändert. Auf dieser Grundlage wurden die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sowie die Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes geändert und werden gemäß § 4a (3) BauGB erneut öffentlich ausgelegt.
35	Stellungnahme Nr. 35 Schreiben von Name vom 30.01.2017	Stellungnahme der Verwaltung
35.1	als Bewohnerin des Stadtteils Kanzlerfeld hatte ich bereits bei der Erstaussage des Bebauungsplanes OE39 am 07.08.2014 fristgerecht Einwendungen erhoben. (AZ 61-312/ OE39). Ich hielt meine Einwendungen auch bei der zweiten Auslage aufrecht und reichte auch hier fristgerecht zum 01.02.2016 weitere Einwendungen ein. (ebenfalls AZ 61-312/OE39). Eine Mitteilung über das Abwägungsergebnis der Stellungnahmen liegt mir bisher nicht vor.	Die Stellungnahmen sind in lfd. Nr. 13 der Anlage 7a sowie lfd. Nr. 40 der Anlage 7b der Beschlussvorlage 18-09724 aufgeführt und mit einer Stellungnahme der Verwaltung versehen.
35.2	Auch für die erneute Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes halte ich meine bisherigen Einwendungen aufrecht, da ich sie in dem aktuell ausliegenden Bebauungsplan nicht berücksichtigt sehe. Ich möchte sie aufgrund der aktuellen Veränderungen wie folgt ergänzen:	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 34.1.
35.3	In der Beschlussvorlage 16-03036 über eine nochmalige Auslage wurden die bisher zur ersten Auslegung eingegangenen ca. 90 Stellungnahmen sowie die bei der zweiten Auslegung eingegangenen weiteren 72 Einwendungen erwähnt. In der dort vorgestellten Darstellung wird die Frage über die Aufgabe der Vorbehaltsfläche Kita trotz Zunahme der Kinderzahl von 0-6 Jahren mit Verweis auf eine Stellungnahme des zuständigen Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie damit abgelehnt, der Bedarf werde voll umfänglich durch die unmittelbar angrenzenden Ortsteile gedeckt. In einem Artikel der Braunschweiger Zeitung vom 21.01.2016	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.35.

	wird geschrieben, der Kindergarten in Lehn- dorf auf dem Gelände der Grundschule Lehndorf werde zum Sommer geschlossen, daher entfielen 25 Kindergartenplätze, ein Ausweichen werde bezirksüberschreitend in die Weststadt zum Madamenweg vorge- schlagen. Eine vollumfänglichen Bedarfsde- ckung für die Kinder aus dem Kanzlerfeld in den angrenzenden Ortsteilen ist somit offen- sichtlich nicht mehr gegeben, zumal sich die Zahl der Kinder von 0-6 Jahren im Kanzler- feld laut Melderegister mit Stand zum 31.12.2015 wieder erhöht hat. Die Kinder- zahl von Kindern unter 6 Jahren im Kanzler- feld ist dabei im Vergleich zur ursprüngli- chen Planung im Jahre 2010 von 116 auf 208 Kinder angestiegen. In Lehn- (statis- tische Bezirke 29-31) lebten laut Melderegis- ter zum 31.12.2011 insgesamt 310 Kinder von 0-6 Jahren, zum 31.12.2015 waren es 334 Kinder. Worauf basiert die Angabe des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie, der Bedarf werde voll umfänglich gedeckt? Ist ein Verzicht auf die Vorbehaltsfläche Kin- dertagesstätte tatsächlich gerechtfertigt?	
35.4	Als weiteren neuen Punkt in Hinblick auf das Erschließungskonzept unter Punkt 5.5. der OE 39 mit Stand vom 11.10.2016 hinweisen. Vorgesehen ist neben der Zu- und Ausfahrt über die Stauffenbergstraße auch ein Voll- anschluss von der Bundesallee und eine Querungshilfe für Fußgänger geplant. Wie ist dies mit dem gegenwärtig von der Verwaltung vorgeschlagenen Stadtbahn- konzept möglich? Im vorliegenden Bebauungsplan wird im Falle eines Stadtbahnausbaus von einem großen koordinierten Knotenpunkt mit Stadt- bahnbevorrechtigung gesprochen. Wer trägt die Kosten? Die Belieferung mit LKW's ist über die Bun- desallee ab 07.00 Uhr morgens vorgesehen, wie passt sich die Anlieferung mit Stadt- bahnbevorrechtigung und morgendlichem Berufsverkehr in das Verkehrs-, Lärm- und Emissionskonzept ein? Eine Straßenbahn im eigenen Bett darf nur an definierten Stellen gequert werden, wie kann hier ein kreuzender Verkehr für Fuß- gänger auf die Bundesallee realisiert wer- den?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 34.4.
35.5	Ein weiterer Aspekt ist das unter 5.9.1 fest- gesetzte Leitungsrecht für die Hauptleitung der Wasserleitung. Wer trägt die Kosten für die erforderliche Verlegung?	Die Kosten für die Leitungsverlegung wer- den vom Vorhabenträger übernommen.

35.6	In der textlichen Festsetzung wird es entlang der östlichen Stellplatzfläche verlegt, auf der zeichnerischen Festsetzung laut Anlage 3a ist es auch auf der Zuwegung von der Bundesallee eingezeichnet. Wie kann die Anlieferung gewährleistet werden, wenn Revisionsarbeiten in diesem Bereich erforderlich sind?	Die derzeit vorhandene Leitung besteht bereits seit über 30 Jahren. Bisher waren Revisionsarbeiten nicht erforderlich. Die Leitung wird neu verlegt. Es ist davon auszugehen, dass bei einer neuen Leitung das Erfordernis von Revisionsarbeiten nicht steigen wird. Insofern handelt es sich dabei um ein sehr seltenes Ereignis, für das im eintretenden Fall auch eine provisorische Baustellenabwicklung vertretbar ist.
35.7	Eine dritte Auslegung des Bebauungsplanes ist aufgrund von Einwendungen notwendig geworden und erfordert nunmehr eine massive, auf 3,50 Höhe erhöhte Lärmschutzwand entlang der Ostseite des Grundstücks. Ist die in der Gesamtabwägung (Punkt 6 OE 39) genannte optische Zumutbarkeit für die Nachbarn weiterhin gegeben?	Wenngleich eine Reduzierung der Höhe einer Lärmschutzwand aus optischen Gründen verträglicher sein würde, so ist der Anspruch auf Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm, bzw. der Orientierungswerte nach DIN 18005 der benachbarten Wohnbebauung höher zu werten. Mit Einhaltung des erforderlichen Grenzabstandes werden die nachbarschützenden Belange auf ausreichende Besonnung und Belüftung ausreichend berücksichtigt. Im Übrigen wird durch eine beidseitige Begrünung durch Rankpflanzen und der Erhaltung des strauchartigen Bewuchses zwischen Lärmschutzwand und Grundstücksgrenze die optische Dominanz gemildert.
35.8	In der Beschlussvorlage 16-03036 wird in Hinblick auf die Einwendungen gesagt, dass ein Teil sich gegen die bauliche Gestaltung richte. Die Anforderungen hinsichtlich Verkehrserschließung und Lärmschutz für das Grundstück in Hinblick auf die Größe des Bauvorhabens sind hinlänglich bekannt. Ließe sich nicht durch einen öffentlichen Architekturwettbewerb ein bauliches Konstrukt entwerfen, das einen tragbaren Kompromiss für Vorhabenbefürworter und Vorhabengegner ermöglichen könnte und dem unter 5.2.2. formulierten Ziel eines „ruhigen solitären Baukörpers als markantes architektonisches Statement an diesem städtebaulich markanten Ort im Zentrum des Kanzlerfeldes“ tatsächlich gerecht würde und gleichzeitig die Nahversorgung sichern würde?	Die im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens bestehenden Möglichkeiten auf die Einwirkung der Gestaltung eines Baukörpers sind beschränkt. Ein klassischer Bebauungsplan ist an den Regelungskatalog des § 9 BauGB gebunden. Danach kann mit der Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung und der Bauweise die grobe Struktur eines Baukörpers geregelt werden. Weitere gestalterische Regelungen wie Material, Dachformen und Farben müssen in einer ergänzenden örtlichen Bauvorschrift getroffen werden. Auch diesen Regelungsinhalten sind Grenzen gesetzt und sie müssen begründbar sein. Mit einer örtlichen Bauvorschrift können nur grundsätzliche Regelungen, nicht aber eine konkrete Ausgestaltung eines Baukörpers oder dessen Fassade getroffen werden. Ein vorhabenbezogener Bebauungsplan eröffnet die Möglichkeit, anders als bei klassischen Bebauungsplänen einschließlich örtlicher Bauvorschrift, detaillierte Regelungen zur Gestaltung eines Bauvorhabens zu treffen. So kann im Vorhabenplan die Gestaltung eines Baukörpers mit Ansichtsplänen konkretisiert werden und geht damit über die in einem klassischen Bauleitplanverfahren üblichen und möglichen Regelungsinhalt bereits weit hinaus. Architekturwettbewerbe werden entweder von einem Bauherrn ausgeschrieben, oder

		von der Stadtverwaltung bei Projekten von besonderem öffentlichen Interesse mit städtebaulich oder historisch besonders anspruchsvollen Rahmenbedingungen, vorzugsweise in der Innenstadt. Das Erfordernis, dem Bauherren einen Architekturwettbewerb aufzuerlegen, wird nicht gesehen. Gleichwohl hat der Vorhabenträger die Gestaltung, Kubatur und Höhenstaffelung des geplanten Lebensmittelmarktes im Rahmen der Verfahrensumstellung überarbeitet.
35.9		Vorschlag der Verwaltung Die Kubatur und die Gestaltung des Vorhabens wurden geändert. Die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sowie die Begründung sind entsprechend angepasst worden und werden gemäß § 4a (3) BauGB erneut öffentlich ausgelegt. Die weiteren vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner weiteren Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
36	Stellungnahme Nr. 36 Schreiben von Name vom 30.01.2017	Stellungnahme der Verwaltung
36.1	Da wir ungefähr in Sichtweite des Marktes wohnen, möchte ich im laufenden Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Franz-Rosenbruch-Weg“ OE 39 als betroffener Anwohner zu dem Vorhaben wiederholt Stellung nehmen. Insgesamt ergeben sich wenige Änderungen im Vergleich zur 2. Auslegung. Die Änderungen beziehen sich hauptsächlich auf die verbesserten Lärminderungsmaßnahmen. Begrüßenswert ist die Aufnahme aller baulichen Lärmschutzmaßnahmen in die textlichen Festsetzungen in Anlage 4. Nach wie vor finden aber bestimmte Aspekte der Planung keine Berücksichtigung und wurden auch im neuen Auslegungsentwurf nicht erläutert.	Da das Bauvorhaben im Grundsatz nicht in Frage gestellt wird, wurde der Bebauungsplanentwurf auch nur in den Details geändert, die erkennbaren Nachbesserungsbedarf aufgewiesen haben. Das betrifft insbesondere das Lärmschutzkonzept.
36.2	Zu folgenden Punkten halte ich meine Einwendungen daher weiter aufrecht: • Prognostizierter Kundenverkehr und Auswirkung auf das Lärmgutachten • Anteil der motorisierten Kunden und Auswirkung auf das Lärmgutachten • Mangel in der Lärmimmissionsprognose • Flächenverlust und Ersatzstandort für eine Ausgleichsfläche <u>1. Prognostizierter Kundenverkehr und Auswirkung auf das Lärmgutachten</u> Die Anzahl der Kunden am alten Standort des Marktes (Verkaufsfläche von 663 m ²) wurde vom Betreiber durch eine einwöchige Zählung mit 711 Kunden/ Tag in der 3. KW	Die Ableitung der Kundenprognose im Verkehrsgutachten wurde nach Bosserhoff ermittelt. Aufgrund seiner weiten Verbreitung und Anwendung in der Fachwelt kann das Programmsystem [Ver_Bau_Bosserhoff] als allgemein anerkannte Regel der Technik angesehen werden. Die Ermittlung über Analogieschluss auf Grundlage von Kundenzählungen, wie hier vorgenommen, kann für die Erweiterung bereits bestehender Einzelhandelseinrichtungen angewandt werden, da sich der Einzugsbereich durch die Umsiedlung des Marktes nicht wesentlich verändert. Da angenommen werden kann, dass i.d.R. der Zuwachs der Kunden- und Beschäftig-

	von Mo-Sa im Jahr 2014 ermittelt. Auf Basis dieser Zahl leitet ein Verkehrsgutachten des WVI im Auftrag des Betreibers für den neuen Markt (Verkaufsfläche ca. 1200 m²) ein Kundenverkehr von 1.030 Kunden/ Tag ab. Es wird also von einem Minderungsfaktor von 20% ausgegangen, da $711 \cdot (1200 / 663) = 1286 \text{ Kunden/ Tag}$ $711 \cdot (1200 / 663) \cdot 0,8 = 1030 \text{ Kunden/ Tag}$	tenzahl nicht proportional, sondern degressiv zum Flächenzuwachs erfolgt, sieht das Programm einen Korrekturfaktor von $\leq 0,2$ vor (Minderung $\leq 20\%$). In der Aktualisierung des Verkehrsgutachtens wurde die Ermittlung der Kundenprognose überprüft. Um auf der sicheren Seite zu sein, wurde der Korrekturfaktor auf 0,1 reduziert.
36.3	Das Verkehrsgutachten des WVI dient nun in erster Linie dazu, die Leistungsfähigkeit des Verkehrsknotens an der Bundesallee zu untersuchen. Hier kommt das Gutachten zum Ergebnis, dass eine vertretbare Mehrbelastung für den Knotenpunkt entsteht. Auf den Durchschnittswert, der sich aus der Kundenzählung des Betreibers ergab plus einem Durchschnittswert des motorisierten Verkehrs, der durch eine eintägige Verkehrszählung des WVI abgeschätzt wurde, stützt sich nun aber auch die Lärmimmissionsprognose ab. Diese Vorgehensweise halte ich aus verschiedenen Gründen für nicht haltbar. Es ist davon auszugehen, dass der prognostizierte Lärmpegel so nicht eingehalten werden kann, denn:	Es ist zutreffend, dass das Verkehrsgutachten in erster Linie die Leistungsfähigkeit des Verkehrsknotens untersucht. Die eintägige Verkehrszählung diente nicht der Ermittlung etwaiger Kundenzahlen, sondern der Ermittlung der Verteilung der allgemeinen Verkehrsströme im Verkehrsknoten Bundesallee/ Stauffenbergstraße im Bestand. Damit werden Rückschlüsse auf die Verteilung des Verkehrs auf die verschiedenen Wegebeziehungen gewonnen. Für die Entwicklung der gesamten Verkehrsbelastung wird neben dem durch das Bauvorhaben verursachten Neuverkehr auf die Verkehrsprognose 2020 der Stadt Braunschweig zurückgegriffen. Die Verkehrsprognose wird zurzeit auf den Zeithorizont 2030 aktualisiert. In der Aktualisierung des Verkehrsgutachtens wird dies berücksichtigt.
36.4	Andere Quellen, z.B. die Leistungskennzahlen aus dem deutschen Lebensmittelhandel von 2012, lassen einen höheren Kundenstrom erwarten. Dort wird für Supermärkte bei 1.390 m² eine Zahl von 491.000 Kunden pro Jahr angegeben, das entspricht bei 300 Werktagen 1.637 Kunden/ Tag. Ein Kundenstrom von mindestens 1.400, wie er aufgrund anderer Quellen angegeben wird, ist für die gewählte Größe, Bauform und geplante Ausrichtung des Marktes als eher wahrscheinlich anzunehmen.	Die zitierte Leistungskennzahl aus dem deutschen Lebensmitteleinzelhandel ist ein Durchschnittswert für den gesamten deutschen Raum, wobei keinerlei Differenzierung der örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt sind. Bei dem geplanten Lebensmittelmarkt handelt es sich um die Verlagerung eines vorhandenen Marktes mit nahezu unverändertem Einzugsgebiet. Es ist insofern gerechtfertigt sich an den Kennzahlen des vorhandenen Betriebes zu orientieren.
36.5	Die Anzahl der Kunden am alten Standort des Marktes wurde vom Betreiber selbst und nur durch eine einwöchige Zählung sehr ungenau ermittelt. Die ganze Berechnung stützt sich auf Annahmen, die der Betreiber selber gemacht hat. Eine unabhängige Zählung wäre glaubhafter, zumal sie auch nicht mehr sehr aktuell ist. Der Kundenstrom zum alten Markt hat die letzten Jahre spürbar zugenommen.	Im Rahmen der Aktualisierung des Verkehrsgutachtens wurde eine weitere Zählung am Altstandort sowie eine Zählung an einem anderen EDEKA-Verbrauchermarkstandort in Waggum betrachtet, wobei diese zu ähnlichen Ergebnissen geführt haben.
36.6	Der Wert von 20% für den angenommenen Minderungsfaktor wird nicht näher begründet oder überprüft.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 36.2.

36.7	Die Ergebnisse im Verkehrs- und Lärmgutachten sind aber von dieser Kundenzählung abhängig. Ein Fehler von z.B. von 15% beim angenommen Kundenverkehr würde ganz andere Ergebnisse im Lärmschutzgutachten liefern.	Bei der Aktualisierung des Verkehrsgutachtens und des Lärmgutachtens wurde die Ermittlung der Kundenprognose nochmals überprüft. Neben der Ermittlung über den Analogieschluss wurde eine weitere Ermittlung über das Kennwerteverfahren nach Bosserhoff durchgeführt, das eine stärkere Differenzierung der Rahmenbedingungen des Marktes berücksichtigt. Da beide Verfahren als gleichwertig anzusetzen sind, wurde aus den ermittelten Aufkommenswerten der Mittelwert gebildet (1020 Kunden pro Tag).
36.8	- Schwerer wiegt die vorgenommene Mittelwertbildung. Die Kundenzählung liefert lediglich einen Mittelwert. Wie hoch waren die Ströme zu den Spitzenzeiten? Wie sind die Ströme an den verkaufsstärksten Tagen? Eine Angabe dazu würde die Möglichkeit bieten, eine Fehlerabschätzung vorzunehmen. Die Samstagssituation wurde nicht gesondert untersucht. - Das Lärmschutzgutachten rechnet nur anhand dieser beiden verfügbaren Mittelwerte des erwarteten Kundenverkehrs und des Pkw-Verkehrs. Die vorgenommene Durchschnittsbetrachtung berücksichtigt aber nicht die ungleiche zeitliche Verteilung des Kundenverkehrs sowie des Pkw-Verkehrs. In Tageszeiten mit niedrigem Kundenverkehr werden die Lärmimmissionswerte also eingehalten, bzw. unterschritten. Da sich die erwartete durchschnittliche Lärmbelastung schon am oberen Ende der für das reine Wohngebiet (WR) erlaubten Lärmimmissionsgrenzen bewegt -nicht umsonst müssen 3,5 m hohe Lärmschutzwände gebaut werden-, ist davon auszugehen, dass die Lärmbelastung in den Spitzenzeiten die Richtwerte überschreitet. - Der Samstag ist ein besonders belegter Markttag mit überdurchschnittlichem Kundenverkehr. Gerade also am Samstag, wo im Wohngebiet die Anwohner im Schnitt mehr zuhause sind, ist die Lärmbelastung also höher als die in der Prognose berechnete.	Sowohl bei den in der Fachwelt anerkannten Bemessungsverfahren des HBS (Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen) als auch nach den Ansätzen der Bayerischen Parkplatzlärmstudie werden Mittelwerte für das Verkehrsaufkommen werktags zugrunde gelegt. Gesonderte Ansätze für besondere Ereignisse wie Einkauf vor Feiertagen o.ä. werden nicht zugrunde gelegt.
36.9	Die Orientierungswerte nach der TA Lärm sind aber während des gesamten Tages einzuhalten, also auch an den Spitzenstunden und an den verkaufsstärksten Tagen.	Die TA-Lärm geht von einem Mittelungspegel aus und unterscheidet beim Beurteilungspegel nur zwischen Tages- und Nachtzeit. Für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit (Werktags von 6.00 – bis 7.00 und 20.00 – 22.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen von 6.00 – 9.00, 13.00 – 15.00 sowie 20.00 – 22.00 Uhr) sieht die TA-Lärm dafür einen Ruhezeitenzuschlag vor.

36.10	<u>2. Anteil der motorisierten Kunden und Auswirkung auf die Lärmgutachten</u> Eine zuverlässige Abschätzung des Verkehrsaufkommens und des zu erwartenden motorisierten Kundenstroms ist eine wesentliche Grundlage für die Beurteilung der Umweltauswirkungen wie Geräuschimmissionen und Luftqualität im Wohngebiet. Die verwendete Datengrundlage ist an dieser Stelle in verschiedenen Aspekten in Frage zu stellen. Der in dem Verkehrs- und Lärmgutachten zugrunde gelegte MIV-Anteil (motorisierter Anteil des Kundenverkehrs) von 55% und der Besetzungsgrad pro Pkw 1,2 wird in der Lärmimmissionsprognose nicht weiter begründet. Basierend auf dem Kundenverkehr von 1030 Kunden/ Tag ergeben sich: $(1030 \text{ Kunden} \cdot 2 \text{ Wege} \cdot 55\% \text{ MN}) / 1,2 \text{ (Besetzungsgrad)} = 944 \text{ Pkw Fahrten/ Tag}$ Auf diese Anzahl von 944 Pkw-Bewegungen stützt sich nun im Ganzen die Lärmprognose. Wie kann man davon ausgehen, dass diese Werte realistisch sind? Dieser Aspekt ist in dem nun vorliegenden Auslegungsentwurf wieder nicht überprüft worden. Der MIV-Anteil hat einen erheblichen Einfluss auf die Lärmprognose. Es ist nicht verständlich, wieso der MIV-Anteil so niedrig angenommen wird.	Im Verkehrsgutachten wurde auf die Quellen in Regelwerken der für die Ermittlung des Verkehrsaufkommens maßgeblichen Kennzahlen verwiesen („Integration von Verkehrsplanung und räumlicher Planung, Grundsätze und Umsetzung, Abschätzung der Verkehrserzeugung“ nach Bosserhoff sowie „Hinweise zur Schätzung des Verkehrsaufkommens von Gebietstypen“ nach FGSV). Der Besetzungsgrad von 1,2 sowie die Annahme eines Anteiles von 55 % des MIV (motorisierter Individualverkehr) ist daraus abgeleitet. Der MIV-Anteil ist darüber hinaus durch mehrere Kundenerhebungen am Altstandort abgeglichen worden. Da es sich bei dem Bauvorhaben nicht um eine Neuansiedlung, sondern um eine Erweiterung und Verlegung eines vorhandenen Betriebes auf die andere Seite der Bundesallee handelt, mit einem nahezu gleichen Einzugsbereich, ist davon auszugehen, dass sich das Kundenverhalten nicht wesentlich ändern wird. Insofern ist die Annahme eines MIV-Anteiles, der sich an dem derzeitigen Kundenverhalten orientiert gerechtfertigt.
36.11	Verschiedene Gründe sprechen für einen höheren MIV-Anteil: • Die Verkaufsfläche erhöht sich um den Faktor 1,8. Der unmittelbare Einzugsbereich ist aber der Gleiche geblieben. Bis auf den Buchenberg ist das Kanzlerfeld nicht gewachsen. Die neuen Kunden werden wohl eher aus dem Umfeld zu erwarten sein, was eindeutig den motorisierten Anteil erhöht.	Die Bindungsquote, oder auch Versorgungsgrad genannt, (Relation von Umsatz zu Kaufkraftvolumen) des Stadtteiles Kanzlerfeld ist mit ca. 35 % im Sortiment Nahrungs- und Genussmittel relativ gering. D.h., dass die Einwohner des Stadtteiles Kanzlerfeld nur zu 35 % ihren Bedarf an Nahrungs- und Genussmitteln vor Ort decken. Mit der Vergrößerung soll u.a. die Attraktivität des Marktes erhöht werden, um eine höhere Bindungsquote zu erreichen.
36.12	• Vielleicht soll durch den größeren Markt auch der Einkaufswert pro Kunde gesteigert werden. Auch in diesem Fall (größere Einkäufe) ist eher von einem höheren motorisierten Anteil auszugehen.	Inwieweit damit auch die Kassenproduktivität gesteigert werden wird, bleibt abzuwarten. Dass damit sich auch der MIV-Anteil erhöht ist nicht zwangsläufig gegeben. Mit einer höheren Kassenproduktivität würde aber nicht nur die Rentabilität des Marktes gesteigert werden. Es würde vielmehr eine längerfristige Lebensfähigkeit des Betriebes und damit die Nahversorgung des Stadtteiles gesichert werden.
36.13	• Der Einkauf von Getränkekisten wird wohl nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erfolgen.	Der geplante Getränkemarkt wird nunmehr in dem bisherigen Ladenlokal am Altstandort eingerichtet werden.

36.14	Ein Teil der Zunahme des Kundenstroms wird auch durch den sog. Mitnahmeeffekt zurückzuführen sein. Auch in diesem Falle handelt es sich auch um motorisierten Verkehr. Dies gilt mit Ausnahme der Kunden, die mit der Buslinie 411 aus der Stadt nach Lamme fahren und an der Paracelusstraße aussteigen um einen Einkauf zu tätigen, um dann anschließend mit dem nächsten Bus weiterzufahren. In der Regel werden es aber motorisierte Kunden (z.B. Lamme, Bortfeld) sein. Dieser Pkw-Anteil gehört zu dem sogenannten Mitnahmeeffekt von 20%, der im Verkehrsgutachten des WVI angenommen wird.	Der Mitnahmeeffekt spielt bei der Betrachtung der Leistungsfähigkeit des Verkehrsknotens Bundesallee/ Stauffenbergstraße insofern eine Rolle, dass hierdurch kein zusätzlicher Verkehr induziert wird. Für die Ermittlung der Lärmprognose spielt der Mitnahmeeffekt hingegen keine Rolle. Motorisierte Kunden, die im Rahmen des Mitnahmeeffektes den Markt aufsuchen, werden bei der schalltechnischen Prognose mitveranschlagt.
36.15	Insgesamt muss also befürchtet werden, dass die im Plan prognostizierte Zahl für den motorisierten Kundenverkehr also als zu niedrig angesetzt wurde. Dies hat Auswirkungen mindestens in den Spitzenzeiten.	Prognosen ist zu eigen, dass es sich nicht um Zählungen, sondern um Annahmen handelt. Bei den zu treffenden Annahmen werden auf Regelwerke (sofern vorhanden) und auf allgemein anerkannte Regeln der Technik sowie allgemeiner Erfahrungswerte zurückgegriffen. Bei den Bemessungsfaktoren besteht eine relative Streubreite für entsprechende Kennzahlen, abhängig von Lage, Größe und Ausstattung eines geplanten Einzelhandelsbetriebes. Bei der Neuansiedlung von Betrieben werden andere Kennzahlen zugrunde gelegt, die einen Unsicherheitsfaktor beinhalten. Bei Umsiedlungen von vorhandenen Einrichtungen mit nahezu gleichem Einzugsgebiet ist es gerechtfertigt, eine Prognose auf das konkrete Kundenverhalten des derzeitigen Betriebes zu stützen.
36.16	<u>3. Mängel in der Lärmimmissionsprognose</u> Auch wenn in das neue Schallschutzkonzept wichtige Lärminderungsmaßnahmen aufgenommen wurden und in den textlichen Festlegungen (Anlage 4) die Maßnahmen auch mit einzuhaltenden Mindest- Schalldämm- Maßen einzeln aufgeführt werden, stellen sich aber immer noch Fragen zu den textlichen Festsetzungen und dem Lärmgutachten: In Anlage 5 im Abschnitt 5.5 (Begründung der Lärmschutzmaßnahmen werden alle wichtigen Lärmschutzmaßnahmen aufgeführt. Auch die sonstigen Maßnahmen werden hier aufgeführt (Einschränkung der Nutzungszeiten der Stellfläche 7-22 Uhr, Einschränkung der Lieferzeiten 7-20 Uhr). Dort nicht aufgeführt ist aber, dass sichergestellt wird, dass die Papierpresse innerhalb der Lieferzone aufgestellt wird. Das ist nicht unbedingt selbstverständlich. Häufiger sind die mit einer Papierpresse ausgestatteten Container für Verpackungsmüll außerhalb aufgestellt (Bsp.	Die Festsetzungsmöglichkeiten in einem Bebauungsplan sind auf solche Inhalte beschränkt, die im Festsetzungskatalog des § 9 Baugesetzbuch aufgeführt sind. Es können keine Nutzungsbeschränkungen festgesetzt werden, die an das Verhalten von Menschen oder an Betriebsabläufe anknüpfen, wie beispielsweise Betriebszeiten oder bestimmte Produktionsverfahren. Daher sollen Maßnahmen, die nicht im Bebauungsplan festgesetzt werden können, im Durchführungsvertrag geregelt werden. Der Vorhabenträger wird verpflichtet, die im Lärmgutachten getroffenen Annahmen einzuhalten. Im Übrigen ist auch im Rahmen der Baugenehmigung nachzuweisen, dass die Richtwerte der TA Lärm eingehalten werden. Damit wird sichergestellt, dass auch eine Papierpresse nicht im Freien betrieben werden darf.

	dm-Markt Frankfurter Straße (Hornbach-Parkplatz). Auch im Lärmschutzgutachten wird ein Standort der Papierpresse innerhalb der Lieferzone vorausgesetzt (Seite 19). Da die Presse den ganzen Tag über genutzt wird, ist dies eine deutliche Lärmquelle. In Anlage 4 (Abschnitt 5 Festsetzungen vor schädlichen Umweltauswirkungen) sind von den betrachteten Lärmschutzmaßnahmen einige nicht aufgeführt worden: – Begrenzung Lieferzeiten 7-20 Uhr – Be/ Entladung nur in der Lieferzone bei verschlossenen Rolltoren – Lärmarme Einkaufswagen – Papierpresse befindet sich innerhalb der Lieferzone	
36.17	• Wurde in der Lärmschutzprognose die zusätzliche Lärmbelastung berücksichtigt, die sich durch die knappen Abmessungen der Stellplätze und Fahrbahngassen ergibt? Die Fahrbahngassen sind längs zur Frontseite des Marktes angeordnet. Dies bedeutet, dass sie den ein- und ausfahrenden Parksuchverkehr, die ein- und ausparkenden Fahrzeuge, sowie die Radfahrer und Fußgänger möglichst flüssig aufnehmen müssen. Die beiden Fahrbahngassen sollen aber lediglich eine Breite von 5,5 m erhalten. Die Stellplatzflächen sollen eine Länge von nur 4,3 m erhalten. Diese Abmessungen machen das Rangieren beim Ein- und Ausparken unumgänglich. In den Spitzenzeiten, also gegen Mittag und gegen 17:00-18:00 Uhr wird mit zusätzlichem Rangier- und Warteverkehr auf der Parkplatzanlage zu rechnen sein. Dies betrifft besonders die näher zum Markt liegende, also am Eingangsbereich vorbeiführende Fahrbahngasse. Dies aus zwei Gründen: a) Es ist die frequentiertere der beiden Fahrbahngassen, b) das Lärmschutzkonzept erzielt hier, bedingt durch die ungünstigeren Abstrahlungswinkel, die geringere Wirkung. Diese Aspekte werden in dem Lärmgutachten nicht berücksichtigt.	Für die Stellplätze ist jeweils eine Überhangfläche von 0,7 m vorgesehen, sodass insgesamt jeder Stellplatz eine Länge von 5,0 m aufweist. Mit der Überarbeitung der Planung wurden die Fahrgassenbreiten jeweils um 0,5 m verbreitert. Das Ein- und Ausparken wird damit komfortabler, womit Rangieviorgänge deutlich reduziert werden können. Im Übrigen werden bei der aktualisierten Lärmprognose für die Parkplatzfläche Teilemissionen für unterschiedliche Parkplatzzonen mit unterschiedlicher Nutzungsfrequenz berücksichtigt. Insofern bilden die Annahmen des Lärmgutachtens die zu erwartenden Emissionsquellen realistisch ab.
36.18	• Im Lärmgutachten werden immerhin 2 statt 1 Lkw/ Tag angenommen und die Ausschlusszeiten für die Lieferungen/ Beladung festgelegt. Sind die Entsorgungsfahrzeuge (Leergut, Verpackungen, Müll) in der Anzahl der Lkw mit eingerechnet? Dies wurde im neuen Entwurf ebenfalls nicht erläutert. Auch sind die Lkw nicht betrachtet, die den Getränkehandel belie-	Die in der Lärmprognose berücksichtigten 20 Versorgungsfahrten pro Tag mit 2 LKW > 12 t und 8 Kleintransportern sind sowohl für die Anlieferung von Waren als auch für die Müllentsorgung vorgesehen. Umverpackungen werden von den Lieferfahrzeugen mitentsorgt. Für die Müllentsorgung ist eine Abfahrt in der Woche vorgesehen. An dem entsprechenden Tag wird dann nur eine LKW-

	fern. Auch wenn im Wohnviertel an bestimmten Tagen ebenfalls Müllfahrzeuge unterwegs sind, so müssen die Fahrzeuge, die speziell den Markt ansteuern, zusätzlich als vorhabenbedingter Neuverkehr durch den Gewerbebetrieb auf der betrachteten Grundstücksfläche betrachtet werden. Dies schon alleine durch die kürzeren Entsorgungsintervalle.	Lieferung vorgenommen. Da der Getränkemarkt am alten Standort eingerichtet werden soll, sind entsprechende zusätzliche Lieferfahrten auf dem Grundstück des Bauvorhabens nicht als vorhabenbedingt anzusetzen.
36.19	Ist sichergestellt, dass auch die Entsorgungsfahrzeuge durch die Lärmschutztore passen? Kann ein Entsorgungsfahrzeug mit seinem Ausleger tatsächlich in die Lieferzone einfahren und innerhalb der Behausung den Container aufladen? Kann der Papiercontainer zur Entsorgung der Kartonverpackungen im geschlossenen Bereich tatsächlich auf das Fahrzeug geladen werden? Diese Fragen wurden leider nicht beantwortet.	Der Vorhabenträger hat verschiedene Entsorgungs- Beladungsmöglichkeiten geprüft. Im Bebauungsplan selbst können diesbezüglich keine konkreten Festsetzungen zur Gebäudebeschaffenheit getroffen werden. Durch die verbindlichen Regelungen des Durchführungsvertrages, bei der Realisierung des Vorhabens die im Lärmgutachten zugrunde gelegten lärmtechnischen Annahmen einzuhalten und die Be- und Entladung der Liefer- und Müllfahrzeuge in der Lieferzone bei geschlossenen Rolllüren durchzuführen, ist eine ausreichende Sicherung für die Umsetzung der Vorgaben gegeben. Im Übrigen ist auch im Rahmen der Baugenehmigung nachzuweisen, dass die Richtwerte der TA Lärm eingehalten werden.
36.20	In der Lärmmissionsprognose auf Seite 12 wird daraufhin hingewiesen, dass die 26 PKW-Fahrten der Mitarbeiter nicht dem Kundenparkplatz zuzuordnen sind. Es soll von der Marktleitung festgelegt werden, dass der Kundenparkplatz nicht durch die Mitarbeiter zu benutzen ist. Wo sollen die Mitarbeiter dann parken? Werden sie aufgefordert, sich irgendwo im Wohngebiet einen Parkplatz zu suchen? Warum wurde dies in das neue Gutachten geschrieben? Die Stellplatzanlage ist ja in ihren Abmessungen eng geplant, aber es werden 65 Stellplätze ausgewiesen und das sind genügend, dass diese auch von den Mitarbeitern genutzt werden können. Es ist nicht in Ordnung, dass der Betrieb des Marktes nun zusätzlich und dauerhaft Plätze aus der Umgebung bindet. Der Entwurf muss sicherstellen, dass auch für die Mitarbeiter des Betriebes gesorgt wird.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 33.46.
36.21	<u>4. Flächenverlust und Ersatzstandort für eine Ausgleichsfläche</u> Es ist unverständlich, wieso der Planungsentwurf nicht wenigstens die konkrete Festlegung einer Ausgleichsfläche, insbesondere für den Bolzplatz, beinhaltet. In dem neuen Entwurf ist keine Rede mehr von einer Ausgleichsfläche. Hat man die Planungen dazu weiterverfolgt? Nur in der Gesamt-	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 27.1.

	abwägung (Abschnitt 6, Seite 21) wird in einem Satz dazu Stellung genommen: "Die derzeitige Grünfläche, die partiell als Bolzplatz genutzt wird, wird der öffentlichen Nutzung entzogen. Für den Bolzplatz wird an anderer Stelle im Umfeld des Stadtteiles eine angemessene Ersatzfläche angelegt." Konkret wurde nichts festgelegt. Auf diese Weise ist doch schon jetzt absehbar, dass mit der Bebauung der Grünfläche begonnen wird, ohne dass rechtzeitig eine entsprechende Alternative zu Verfügung stehen wird. Das ist ebenfalls nicht in Ordnung! Die Anwohner im Zentrum des Kanzlerfeldes sollen mit den Einbußen an Erholungswert leben, besonders betroffen aber sind die Kinder, für die nun keine Ersatzmöglichkeit geschaffen wird.	
36.22	Die Überbauung und Versiegelung der bisher offenen Vegetationsfläche führt bereits zu einem negativen kleinklimatischen Effekt im Zentrum des Kanzlerfeldes. Der motorisierte Verkehr verlagert sich nun auf die Südseite der Bundesallee. Der Verkehr auf der Parkplatzanlage beeinträchtigt zusätzlich die Luftqualität. Auch unter der wohlwollenden Annahme des im WVI Gutachten verwendeten Minderungsfaktors wird insgesamt mit einem deutlichen Netto-Zuwachs des Pkw-Kunden-Verkehrs gerechnet. Es sind also gleich mehrere Faktoren, die zu Lasten der Anwohner in Kauf genommen werden müssen.	Siehe hierzu Stellungnahme zu lfd. Nr. 29.3.
36.23	Ich bin als Anwohner unmittelbar von den Auswirkungen dieses Vorhabens betroffen. Fehleinschätzungen bezüglich der auftretenden Zusatzbelastungen durch Lärm, Luft und Verkehr sind nach Vollendung des Bauvorhabens kaum zu korrigieren. Dies würde, wenn überhaupt, im Wesentlichen nur noch durch zusätzlich einschränkende Betriebsauflagen zu erreichen sein, die gegenüber dem Marktbetreiber schwer durchzusetzen wären. Daher bitte ich Sie, diese Einwände ernsthaft zu prüfen. Wir wollen für das Kanzlerfeld ein wirklich belastbares Konzept realisiert sehen, welches nicht nur den Interessen des Vorhabenträgers dient, sondern auch dem Interesse der Bürger und dem berechtigten Schutzbedürfnis der Bevölkerung im vollem Umfang Rechnung trägt. Das Schutzbedürfnis der Bevölkerung hat in einem reinen Wohngebiet gemäß Baugesetzbuch einen hohen Stellenwert. Wenn wir diese Interessen nicht glaubwürdig berücksichtigt sehen, werden wir uns nach wie vor	Das Schutzbedürfnis der Bevölkerung ist im Rahmen der Bauleitplanung ein ernstzunehmender Belang. Jedoch nicht jede Veränderung im Umfeld bedeutet eine unzumutbare Beeinträchtigung des Nachbarschutzes. Der Schutzanspruch der direkt betroffenen Nachbarn erstreckt sich insbesondere auf die Einhaltung gesetzlicher Grenzwerte bei Immissionen. Darüberhinausgehende allgemeine persönliche Betroffenheiten, wie Veränderungen des gewohnten Umfeldes oder der Verlust einer schönen Aussicht entfalten bei der Abwägung mit öffentlichen Belangen, wie die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche zugunsten der Bevölkerung des gesamten Stadtteiles, eine geringere Durchsetzungskraft. Das Schutzbedürfnis der Bevölkerung umfasst aber ebenso den Aspekt, dass durch die Stärkung der Nahversorgung vor Ort Verkehr zu Versorgungsstandorten benachbarter Stadtteile vermieden werden kann und am Weg wohnende oder dort betroffene Nachbarn weniger belastet werden.

	einem an gerichtlichen Verfahren gegen dieses Vorhaben beteiligen.	
36.24		<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Das Lärmschutzkonzept wurde umfassend geändert. Der Bebauungsplanentwurf, die textlichen Festsetzungen und die Begründung wurden entsprechend angepasst. Der geänderte Bebauungsplanentwurf wird gemäß § 4a (3) BauGB erneut öffentlich ausgelegt. Die weiteren vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner weitergehenden Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
37	Stellungnahme Nr. 37 Schreiben von Name vom 27.01.2017	Stellungnahme der Verwaltung
37.1	Mit meinem heutigen Schreiben beziehe ich mich auf alle meine hiervor gemachten Einwände, die ich in Kopie hinzufüge. Keines meiner Argumente gegen den Bau ist bisher entkräftet worden. Alles ist so geblieben, außer, dass die Mauer wieder ein wenig höher werden musste!	Da die Planung insgesamt nicht in Frage gestellt wird, wurde der Bebauungsplan auch nur in den Aspekten mit erkennbarem Nachbesserungsbedarf geändert.
37.2	Die Verkehrssituation ist immer noch nicht dauerhaft geklärt. Wie wird es möglich, dass die großen LKW bei der Ausfahrt nach ihrer Entladung ohne andere Verkehrsteilnehmer zu gefährden, die Kurve kriegen in die schmale Stauffenbergstraße? Müssen sie nicht eher geradeaus fahren in die Julius-Leber-Str. und die ganz große Kurve nehmen um wieder in der Stauffenbergstr. zu landen?	Die Ein- und Ausfahrten zur LKW-Belieferung wurden hinsichtlich ihrer Befahrbarkeit mittels Schleppkurven für einen Lastzug mit Überhangfläche überprüft. Die Ausfahrt der Lieferfahrzeuge auf die Stauffenbergstraße wurde ebenfalls mittels Schleppkurve überprüft. Dabei zeigte sich, dass die Gegenfahrbahn sowie die Linksabbiegespur in der Stauffenbergstraße von der Fahrkurve unberührt bleiben. Im Übrigen sind täglich nur 2 LKW-Belieferungen prognostiziert, sodass etwaige Behinderungen des Verkehrs auf der Stauffenbergstraße tolerierbar wären.
37.3	Außerdem finde ich es echt skandalös, was den direkten Anwohnern mit einer Skrupellosigkeit zugemutet wird, frei nach dem Motto: „Auf Einzelschicksale kann keine Rücksicht genommen werden!“ Wie würden Sie es finden, wenn man Ihnen eine Mauer direkt vor die Haustür setzen würde und gleich dahinter die Müllcontainer? Wenn man nur noch die Dollarzeichen in den Augen hat, kann man sich ein Gewissen nicht mehr leisten. ICH BIN SEHR ENTTÄUSCHT VON DER KOMMUNALPOLITIK IN BRAUNSCHWEIG	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 36.23.
37.4	Als Anlage ist die Einwendung vom 01.06.2016 zur 2. Auslegung beigelegt.	Die Stellungnahme ist in lfd. Nr. 57 der Anlage 7b der Beschlussvorlage 18-09724 aufgeführt und mit einer Stellungnahme der Verwaltung versehen.
37.5		<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfes.

38	Stellungnahme Nr. 38 Schreiben von Name vom 26.01.2017	Stellungnahme der Verwaltung
38.1	Mit Entsetzen habe ich gesehen, dass Sie immer noch den Plan verfolgen, auf der schönen Wiese im Kanzlerfeld ein hässliches Monstrum von einem Lebensmittelmarkt zu bauen. Die einzige Änderung ist die Erhöhung der Mauer auf der Ost- und Südseite.	Konflikte bei einer Planung in integrierter Ortslage sind im Grundsatz nicht ungewöhnlich. Die kommunale Aufgabe der Sicherung der Nahversorgung in den einzelnen Stadtteilen, entsprechend dem vom Rat beschlossenen Einzelhandelskonzept wird ernst genommen. Es ist nicht zielführend, eine Planung gleich aufzugeben, sobald Konflikte auftauchen, sondern es sollte nach Lösungen gesucht werden, die konfligierenden Belange in einen vertretbaren Ausgleich bringen. Das rechtfertigt auch mehrere Anläufe, eine Planung weiter zu bringen. Die Einschätzung, bei dem Planvorhaben handele es sich um ein „hässliches Monstrum“, wird nicht geteilt und ist im Zusammenhang mit der vorgelegten Planung nicht nachvollziehbar. Vielmehr fügt sich der überarbeitete hochbauliche Entwurf in Maßstab und Materialität in das bauliche Umfeld ein.
38.2	Eine 3,5 m hohe Mauer ist einem Wohnviertel nicht angemessen und verringert den Lärm der Anlieferung (laute LKW), der Entsorgung (noch mehr LKW) und des Kundenverkehrs nicht, sondern lenkt ihn höchstens um.	In der Tat wird durch eine Lärmschutzwand der Schall umgelenkt. Durch die Umlenkung wird der Lärmpegel für Immissionsorte im Einwirkungsbereich der Lärmschutzwand reduziert. Das Lärmschutzkonzept ist so ausgelegt, dass die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm sowie die Orientierungswerte nach DIN 18005 für ein reines Wohngebiet an den direkt angrenzenden benachbarten Wohnhäusern eingehalten werden. Die 3,5 m hohe Lärmschutzwand hält den erforderlichen Grenzabstand ein.
38.3	Die geplante Begrünung der Mauern kann den Verlust der Bäume und Büsche nicht ersetzen.	Dass die Begrünung der Lärmschutzwand den Verlust der Bäume und Büsche nicht ersetzen kann, steht außer Frage. Gleichwohl kann eine Begrünung die Schwere des Eingriffs mindern und wirkt sich positiver auf das Ortsbild aus als eine unbegrünte Lärmschutzwand. Im Rahmen der Verfahrensumstellung wurde eine naturschutzrechtliche Eingriffsbilanzierung erstellt, die den Umfang der durch die Baumaßnahme verursachten Eingriffe analysiert und entsprechende Kompensations- und Ersatzmaßnahmen ermittelt. Die entsprechenden Maßnahmen wurden in den aktuellen Bebauungsplanentwurf eingearbeitet.
38.4	Des Weiteren ist der Laden viel zu überdimensioniert konzipiert. Da es nur ein Nahversorger werden soll, braucht man weder Lichtreklame (nächtliche Lichtverschmutzung, störender Lichtschein für die umgebenden Wohnhäuser) noch Fahnen, deren Klirren und Klappern eine zusätzliche Lärmbelästigung darstellen. Nur Bewohner der	Im Rahmen des aktualisierten Einzelhandelsgutachtens wurde die Verträglichkeit des geplanten Lebensmittelmarktes in Bezug auf das Konzentrations-, das Integrations- und Kongruenzgebotes sowie des Beeinträchtigungsverbotes geprüft. Des Weiteren wurde überprüft und festgestellt, dass die Voraussetzungen zur Einstufung als

	näheren Umgebung (nur des Kanzlerfeldes also) benötigen diesen Nahversorger, da es in ALLEN anliegenden Stadtteilen bereits ausreichend Nahversorger gibt! Die Notwendigkeit für einen größeren Laden ist somit nicht mehr gegeben!	wohnotbezogener Nahversorger erfüllt ist. Bezüglich einer überörtlichen Bedeutung eines Marktes hat die Art der Reklame dabei keine Relevanz. Jedes rechtmäßig ausgeübte Gewerbe hat Anspruch auf Eigenwerbung, auch in einem Reinen Wohngebiet. Dort ist sie aber auf Werbung an der Stätte der Leistung beschränkt. Dieses wurde im Rahmen der örtlichen Bauvorschrift berücksichtigt. Bezüglich etwaiger Lichtemissionen siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 3.9.
38.5	Überdies soll kurzfristig in Lehdorf der Kindergarten geschlossen werden. Sie muten den Eltern einen Umweg von 3 km (durch den dichten morgendlichen und nachmittäglichen Berufsverkehr eine echte Belastung!) zu, verpassen dabei aber die Gelegenheit, für den Großraum Lehdorf-Kanzlerfeld einen Kindergarten zu bauen, wie er im ursprünglichen Bebauungsplan, der immer noch gilt, vorgesehen ist. Das nenne ich ult-raschlechte Vorausplanung. Sie wissen sicherlich, dass gerade Lehdorf und Kanzlerfeld sich im Bevölkerungsumbruch befinden. Viele Familien gerade mit kleinen Kindern ziehen dorthin und haben dann keinen Kindergarten mehr in der Nähe.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.35.
38.6	Und einen Einkaufsladen in Lehdorf werden diese Familien dann über kurz oder lang auch nicht mehr haben, denn Sie glauben doch nicht, dass der kleine Lehdorfer Nahversorger der großen Konkurrenz aus dem Kanzlerfeld standhalten können?	Der Betreiber in Lehdorf ist identisch mit dem Betreiber im Kanzlerfeld. Im Rahmen des Grundstückskaufvertrages wird geregelt, dass der Betrieb in Lehdorf mindestens für 10 Jahre nach Eröffnung des neuen Marktes im Kanzlerfeld aufrechterhalten wird. Eine ähnliche vertragliche Regelung mit dem gleichen Betreiber wurde bereits erfolgreich für einen anderen Standort in der Südstadt getroffen. Wobei dort auch nach Ablauf der Frist der Markt aufrechterhalten wird.
38.7	Erhalten Sie diese Wiese oder bauen Sie einen Kindergarten. Ein Laden ist nicht nötig und füllt nur Herrn Görges Portemonnaie.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 2.2 sowie lfd. Nr. 1.35.
38.8		<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die vorgebrachten Einwände führen zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
39	Stellungnahme Nr. 39 Schreiben von Name vom 28.01.2017	Stellungnahme der Verwaltung
39.1	Es ist für mich nicht nachvollziehbar, dass es nach zwei gescheiterten Versuchen zu einer erneuten Auslegung zum Bebauungsplanverfahren „Franz-Rosenbruch-Weg“ OE 39 kommt.	Konflikte bei einer Planung in integrierter Ortslage sind im Grundsatz nicht ungewöhnlich. Die kommunale Aufgabe der Sicherung der Nahversorgung in den einzelnen Stadtteilen, entsprechend dem vom Rat beschlossenen Einzelhandelskonzept wird ernst genommen. Es ist nicht zielführend eine Planung gleich aufzugeben, sobald Konflikte

		auftauchen, sondern es sollte nach Lösungen gesucht werden, die konfligierenden Belange in einen vertretbaren Ausgleich bringen. Das rechtfertigt auch mehrere Anläufe, eine Planung weiter zu bringen.
39.2	Zum einen ist es nicht zukunftssträftig, das Lebensmittel-Angebot in Braunschweig immer mehr auszuweiten. Schon heute gibt es ein Überangebot an Nahversorgung, mögliche Zukunftstrends wie Internet-Bestellungen und Lieferservices sind noch gar nicht berücksichtigt.	Ohne Steuerung würde der Einzelhandel und auch der Lebensmitteleinzelhandel nur nach kommerziellen Gesichtspunkten wachsen. Es besteht die Tendenz, dass sich großflächige Einzelhandelsbetriebe gern an gut frequentierten Ausfallstraßen in nicht integrierten Lagen ansiedeln. Dies führt dazu, dass der gesamtstädtische Versorgungsgrad (Relation von Umsatz zu Kaufkraftvolumen) relativ hoch ist und weiter zunimmt, in einzelnen Stadtteilen der Versorgungsgrad abnimmt und vorhandene Nahversorger gefährdet sind und ggfs. schließen. Das Einzelhandelssteuerungskonzept der Stadt Braunschweig wirkt seit Jahren dieser Entwicklung erfolgreich entgegen. Zum einen werden großflächige Einzelhandelsbetriebe gezielt bezüglich ihrer Verträglichkeit gesteuert und die Nahversorgung in den einzelnen Stadtteilen vor Ort durch unterschiedliche Maßnahmen gestützt. Der Online-Handel im Lebensmitteleinzelhandel spielt mit nur 1 % Marktanteil derzeit nur eine untergeordnete Rolle. Wie sich dies weiter entwickelt, bleibt abzuwarten.
39.3	Zum anderen ist der geplante Standort sehr offensichtlich für das Vorhaben nicht geeignet. Das Grundstück ist viel zu klein für die geplante Baumaßnahme und die Beeinträchtigung der Umgebung durch Lärm- und Lichtemissionen sowie Schadstoffe überschreitet dementsprechend zumutbare und zulässige Grenzen.	Bei einer Planung im Bestand sowie innerhalb der Ortslage ist auf die konkrete Flächenverfügbarkeit Rücksicht zu nehmen. Bei damit verbundenen konfligierenden Belangen muss abgewogen werden. Die Sicherung der Nahversorgung an einem integrierten Standort ist ein wichtiger Belang. Die funktionalen Ansprüche werden daher auf der verfügbaren Fläche so optimal wie möglich angeordnet. Bei der Überarbeitung der Planung im Rahmen der Umstellung des Bebauungsplanverfahrens auf ein „Normalverfahren“ wurde das Bauvorhaben im Bauvolumen reduziert. Lärmemissionen werden mit Schallschutzmaßnahmen auf ein verträgliches Maß reduziert. Die Schadstoffbelastung wird deutlich unter den Grenzwerten zu erwarten sein, siehe hierzu auch Stellungnahme lfd. Nr. 10.6. Bezüglich Lichtemissionen siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 3.9.
39.4	Folgende Einwände möchte ich geltend machen: Der Stadtteil Kanzlerfeld hat ein Nahversorgungszentrum nördlich der Bundesallee, das nach wie vor Flächen zur Verfügung hält für einen Lebensmittelmarkt (ca. 670 qm) und	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 2.2 sowie lfd. Nr. 5.10.

	darüber hinaus Erweiterungsmöglichkeiten bietet. Damit besteht ein ausreichendes Raumangebot, der Markt ist gut angenommen.	
39.5	Durch die Realisierung des Planvorhabens ergäbe sich für den Stadtteil im bestehenden plus neuen Nahversorgungsbereich eine potenzielle Gesamtverkaufsfläche von deutlich über 2.000 qm. Diese Größe benötigt der Stadtteil Kanzlerfeld auch längerfristig nicht, zumal Abnahme und Alterung der Bevölkerung prognostiziert werden.	Der bisherige Versorgungsgrad von ca. 35% im Sortiment Nahrungs- und Genussmittel zeigt, dass die Bevölkerung des Stadtteiles Kanzlerfeld ihren Bedarf an Nahrungs- und Genussmitteln außerhalb des Stadtteiles decken. Mit der Realisierung des neuen Marktes soll der Versorgungsgrad verbessert werden.
39.6	Es ist also damit zu rechnen, dass das Neubauvorhaben zu Lasten der bestehenden Stadtteilzentren Lehdorf und Kanzlerfeld ginge. Wenn der Lebensmittelbetrieb aus dem bisherigen zentralen Versorgungszentrum abgezogen und an die Ausfallstraße Bundesallee verlagert wird, ist mit der schleichenden Erosion des Stadtteilzentrums mit allen negativen Folgen wie Zunahme von Leerständen, Verwahrlosung und Wegfall von Versorgungsbereichen zu rechnen. Das bedeutet für die Bürger in der Konsequenz dann weitere Wege (z.B. zur Post, zur Bank, zum Bäcker, zum Blumenladen...) statt integrierter Nahversorgung.	Im Rahmen des aktualisierten Einzelhandelsgutachtens wurde die Auswirkung auf benachbarte Lebensmitteleinzelhandelsstandorte analysiert. Daraus wurde die Verträglichkeit einer maximalen Verkaufsfläche des neuen Marktes abgeleitet. Darüber hinaus wird im Rahmen des Durchführungsvertrages verbindlich geregelt, dass der Betreiber, der auch in Lehdorf den Lebensmittelmarkt führt, ab Eröffnung des neuen Marktes den Betrieb in Lehdorf für mindestens 10 Jahre aufrechterhält. Die Verlagerung des Lebensmittelmarktes auf die andere Seite der Bundesallee, bedeutet nicht automatisch den wirtschaftlichen Exodus des Altstandortes. Die Entfernung des neuen Marktes und die Hindernisse einer Querung der Bundesallee sind nicht so groß, als dass eine fußläufige Vernetzung der beiden Standorte unmöglich wird. Sowohl die Entfernung als auch eine etwaige Barrierewirkung der Bundesallee ist mit anderen Nahversorgungsstandorten beiderseits einer Hauptverkehrsstraße vergleichbar (z.B. Watenbüttel), sodass die kleineren Dienstleister am Altstandort nach wie vor von dem Lebensmittelnahversorger als Frequenzbringer profitieren können. Darüber hinaus sind beide Standorte Bestandteil desselben Nahversorgungsbereiches für das Kanzlerfeld auf Grundlage des vom Rat beschlossenen Standortkonzeptes Zentrale Versorgungsbereiche.
39.7	Ein weiterer großer Mangel wäre der Wegfall der bisherigen Grünfläche mit dem über Jahrzehnte gut frequentierten Bolzplatz. Auch zukünftige Generationen sollten sich noch im Stadtteil Kanzlerfeld an zentraler Stelle sportlich betätigen können. Wie kann es sein, dass dieser Bolzplatz aufgegeben werden soll, ohne eine gleichwertige Ausgleichsfläche zur Verfügung zu stellen?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 27.1.

39.8	Die Dimensionierung des Planvorhabens sprengt die Größe der vorhandenen Grundstücksfläche und führt in mehrfacher Hinsicht zu unzumutbaren Nachteilen für das benachbarte Wohngebiet: Höhe, Länge und Breite des Baukörpers sind in der Gesamtdimension weder stadtbild- noch nachbarschaftsverträglich.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 3.4.
39.9	Zusammen mit der vorgesehenen Parkplatzanlage führt die Bebauung zur fast vollständigen Versiegelung der bisherigen Grünfläche mit allen negativen Konsequenzen für das örtliche Kleinklima und den Wasserhaushalt.	Jede flächenwirksame bauliche Maßnahme wirkt sich im Grundsatz negativ auf die Umwelt aus. So auch die vorliegende Planung. Die mit dem Vorhaben verbundenen negativen Auswirkungen werden gesehen, bewertet und einer Abwägung unterzogen. Bei dem Stadtteil Kanzlerfeld handelt es sich nach dem aktuellen Klimagutachten (Stadtklimaanalyse Braunschweig 2012, Steinicke & Streifeneder, Richter & Röckle) um ein Siedlungsklimatop mit einer geringen Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierung und Siedlungserweiterung. Bei geringer Empfindlichkeitsstufe ist bei der Betrachtung einzelner negativer Auswirkungen in der Gesamtbetrachtung auch eine geringere Erheblichkeit anzunehmen. Da in Relation zum Siedlungskörper der Umfang des geplanten Vorhabens eher von geringer Bedeutung und der Stadtteil insgesamt stark durchgrünt ist, kann auch von einer geringen Erheblichkeit in Bezug auf die Auswirkung auf die stadtklimatische und lufthygienische Situation ausgegangen werden. Das Niederschlagswasser wird auf dem Grundstück versickert. Die negativen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung und den Oberflächenabfluss sind insofern gering (siehe hierzu auch Stellungnahme zu lfd. Nr. 66.7).
39.10	Die östliche Lärmschutzwand ist mit 3,50m Höhe absolut unzumutbar für die Nachbarschaft.	Die Höhe der Lärmschutzwand als bauliche Anlage hat zugegebenermaßen eine massive Wirkung. Insofern kommt der Einhaltung des Grenzabstandes, dem ein nachbarschützender Charakter unterstellt wird, besondere Bedeutung zu. Die geplante Lärmschutzwand hält den erforderlichen Grenzabstand ein.
39.11	Die Idee, mit einer speziellen technischen Konstruktion zu gewährleisten, dass die Lieferfahrzeuge ohne lärmenden Halt in das Rolltor der Lieferzone einfahren können, ist nicht plausibel. Der Lärm erfolgt dann beim Zwischenstopp und ist außerdem von der Verkehrssituation auf dem Parkplatz abhängig, die jederzeit weitere Zwischenstopps erforderlich machen kann, wenn etwa Fußgänger oder Radfahrer kreuzen oder PKW ein- oder ausparken.	Mit der Aktualisierung der Planung wurde auf diese Maßnahme verzichtet. Dafür wird nunmehr ein Schallschuttschirm an der Einfahrt der Lieferzone vorgesehen.

39.12	Die Parkplätze sind nicht zur Straße ausgerichtet, sondern zu den angrenzenden Wohngrundstücken, sodass die direkten Anwohner erheblich durch Lärm und Abgase belastet werden.	Das städtebauliche Ziel, eine bauliche Fassung des Straßenraumes zu erzeugen, kann nur durch die Positionierung des Gebäudes im Kreuzungsbereich erreicht werden. Die Stellung des Baukörpers wurde auch so gewählt, um eine alleinige Anordnung der benötigten Stellplätze entlang der Bundesallee zu vermeiden. Diese vom Investor zunächst gewünschte Anordnung hätte von der Bundesallee aus zunächst den Blick allein auf die Stellplatzanlage gelenkt. Im Übrigen würde eine Positionierung der Stellplatzanlage an die Bundesallee / Stauffenbergstraße ebenso die Nachbarschaft (in diesem Fall an der Stauffenbergstraße) tangieren.
39.13	Die Werbeanlagen sind auf eine größere Außenwirkung angelegt als die Nahversorgung des Kanzlerfeldes erfordert. Damit sollen offensichtlich Käuferströme aus den umliegenden Stadtteilen angezogen werden. Für ein Gewerbegebiet mag dies zulässig sein, für ein Reines Wohngebiet sollten jedoch andere Maßstäbe gelten.	Mit einer rechtmäßigen Ausübung eines Gewerbes ist auch ein grundrechtlich gewährleisteter Anspruch auf Eigenwerbung verbunden. Zur Vermeidung von unzumutbaren Beeinträchtigungen der Nachbarschaft wird im Rahmen der örtlichen Bauvorschrift der Umfang der Werbeanlagen und auf Werbung an der Stätte der Leistung eingeschränkt.
39.14	Die Lärmschutzeinrichtungen sind, wie die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung zeigen, ungenügend. Noch nicht hinreichend bewertet wurde der Abstrahlungslärm, der an der Außenwand des Gebäudes insbesondere durch erhöhtes Verkehrsaufkommen verursacht wird.	Eine mögliche Reflektion an der Gebäudefassade hängt vom Material und der Beschaffenheit der Fassade ab. In den vorhergehenden Planungen war als Außenmaterial teilweise ein Wellblechprofil vorgesehen. Im Lärmgutachten wurde für die Reflektion ein entsprechender Faktor berücksichtigt, wonach sich die Notwendigkeit einer schallabsorbierenden Ausführung ergab. Im Rahmen der Planumstellung soll nunmehr eine Massivbauweise vorgesehen werden mit Außenputz. Diese Ausführung wurde bei der Aktualisierung des Schallgutachtens berücksichtigt. Für diese Ausführung ist keine weitere Schall absorbierende Maßnahme erforderlich.
39.15	Lichtemissionen sind bisher in den Planungsunterlagen noch gar nicht angesprochen. Dabei ergeben sich durch Parkplatzbeleuchtung und Werbeanlagen erhebliche Auswirkungen auf die Nachbarschaft.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 3.9.
39.16	Besonders problematisch erscheint die Verkehrssituation. Das Verkehrsgutachten 2014 geht bei einer Verkaufsfläche von 1.200 qm von durchschnittlich 1.030 Kunden/ Tag aus. Es leitet diese Kundenzahl ab aus der Zahl der Kunden/ Tag am alten Standort, der eine Verkaufsfläche von ca. 670 qm aufweist. Unberücksichtigt bleibt auf diese Weise der Mitnahmeeffekt durch zusätzliche Kunden, die nicht im Nahversorgungsgebiet ansässig	Im Quell- und Zielverkehr des Verbrauchermarktes werden alle Verkehre der Kunden-Pkw (einschließlich der so genannten Mitnahmekunden) berücksichtigt. Der vorhandene Markt ist auch jetzt direkt von der Bundesallee anfahrbar, insofern ist derzeit auch ein Mitnahmeeffekt anzunehmen. Aufgrund der unmittelbaren Lage des alten und des neuen Marktes an der Bundesallee sind für beide Märkte Mitnahmeeffekte von 20 % unterstellt.

	sind, durch die optisch wirksame Verlagerung an die Ausfallstraße Bundesallee aber zusätzlich anfallen dürften.	
39.17	Der im Zusammenhang mit dem Vorhaben auftretende Verkehrszuwachs hat erhebliche Auswirkungen sowohl für Lärmemissionen als auch für den Verkehrsfluss im Wohngebiet und muss deshalb seriös abgeschätzt und mit veranschlagt werden. Bisher nicht berücksichtigt ist die Tatsache, dass Fahrten zum bestehenden Einkaufszentrum direkt über die Bundesallee möglich sind, während Ein- und Ausfahrten zum neuen Lebensmittelmarkt über Bundesallee sowie Stauffenbergstraße erfolgen sollen. Die Stauffenbergstraße ist der zentrale Zugang zum gesamten Stadtteilgebiet Kanzlerfeld Südost und bildet einen Engpass, der für zusätzliche Verkehre nicht ausgelegt ist. Dadurch dürfte sich die Stau- und Unfallgefahr in diesem Bereich erhöhen.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.5.
39.18	Nicht berücksichtigt sind weiterhin mögliche Planungen für die Stadtbahn in Braunschweig. Wenn wie avisiert eine Stadtbahntrasse aus der Braunschweiger Innenstadt in den Bereich Lehdorf/ Kanzlerfeld führen soll, hat das erhebliche Auswirkungen im Bereich Bundesallee. Wie soll der Raumbedarf dafür berücksichtigt werden, wenn die noch bestehende Grünfläche bis zum Rand bebaut wird?	Im Gesamtraumprofil der öffentlichen Verkehrsfläche der Bundesallee stehen im Grundsatz ausreichend Reserven für eine Trassenführung einer Stadtbahnlinie zur Verfügung. Die Ausgestaltung der Trassenführung im Detail erfolgt in einem gesonderten Planfeststellungsverfahren.
39.19	Bitte berücksichtigen Sie die Bürgerinteressen an einem intakten Wohnumfeld mit integriertem Einkaufszentrum, Bolzplatz und verträglicher Verkehrs- und Umweltsituation. All dies sollte nicht kurzfristigen wirtschaftlichen Interessen geopfert werden.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 19.1.
39.20		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
40	Stellungnahme Nr. 40 Schreiben von Name vom 23.01.2017	Stellungnahme der Verwaltung
40.1	Im Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB betreffend das Bebauungsplanverfahren „Franz-Rosenbruch-Weg“, OE 39 hatte ich bereits gegen die 1. Auslegung am 06.08.2014 und die 2. Auslegung am 26.01.2016 Stellung genommen. Da auch in der Auslegung vom 23.12.2016 m.E. die von mir vorgebrachten Punkte nicht hinreichend berücksichtigt worden sind, muss ich erneut Einspruch einlegen. 1. Ansiedeln eines Vollsortimenters in einem Reinen Wohngebiet 2. Geräuschmissionen 3. Verkehrsführung	Die Stellungnahmen sind in lfd. Nr. 22 der Anlage 7a sowie lfd. Nr. 19 der Anlage 7b der Beschlussvorlage 18-09724 aufgeführt und mit einer Stellungnahme der Verwaltung versehen.

40.2	Es reicht ein Discounter; es muss nicht ein Volldiscounter sein. Das derzeitige vorhandene Angebot ist vollkommen ausreichend, selbst unter Berücksichtigung, dass das Kanzlerfeld sich ganz schön gemausert hat. Im Umkreis liegen genügend Einkaufsmöglichkeiten.	Zu den Nahversorgungseinrichtungen gehören u.a. Lebensmittelbetriebe, Lebensmittelhandwerksbetriebe, wie beispielsweise Fleischerei oder Bäckerei sowie Dienstleistungsbetriebe. Bei Lebensmittelbetrieben wird zwischen Discountern und Vollversorgern unterschieden. Discounter verfügen nur über ein eingeschränktes Warensortiment. Vollversorger verfügen über eine größere Sortimentstiefe und insbesondere auch Frischprodukte. Von den Begriffen Discounter oder Vollsortimenter ist nicht die Größe der Verkaufsfläche ableitbar. Die Einkaufsmöglichkeiten in anderen benachbarten Stadtteilen entsprechen nicht der Nahversorgung des Stadtteiles Kanzlerfeld.
40.3	1. Jetzt soll auf der Ecke Bundesallee/ Stauffenbergstraße, die letzte verbliebene grüne Lunge, ein industrieähnlicher Bau errichtet werden, der das umgebende Reine Wohngebiet vollkommen sprengt. Der im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigende Planungsgrundsatz des § 50 Satz 1 BImSchG besagt, dass bei einer raumbedeutsamen Planung die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander derart zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiet soweit wie möglich vermieden werden. Dass dieser Grundsatz überhaupt Beachtung gefunden hat, ist auch aus dem erneut am 23.12.2016 ausgelegten Bebauungsplan samt den weiteren Unterlagen nicht zu entnehmen. Einen großflächigen und großräumigen Einzelhandelsbetrieb direkt neben ein Reines Wohngebiet zu bauen, ist im Hinblick auf den Trennungsgrundsatz schon sehr einseitig und missachtet die Rechte der Anwohner und Eigentümer schwerwiegend.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 9.1.
40.4	2. Der Betrieb erzeugt sehr viel Geräuschmissionen. Und das in einem Reinen Wohngebiet. Auch die Erhöhung der Lärmschutzvorrichtungen auf 3,50 Metern bzw. 2,00 Metern können dies nicht hinreichend heilen. Die Ventilatoren auf dem Hallenbau liegen in einer Höhe, die sich über der Oberkante der Lärmschutzwände befindet. Es ist nicht vorstellbar, dass hier ein hinreichender Lärmschutz vorliegen kann selbst unter Berücksichtigung, dass nachts die Ventilatoren mit geringerer Leistung laufen.	Die Lage der Rückkühler ist auf der Dachfläche zwischen dem Hauptbaukörper und der Lieferzone vorgesehen. Dieser Bereich ist gegenüber der tiefer liegenden Dachfläche der Lieferzone nochmals um einen Meter abgesenkt und bildet eine Mulde. Die Rückkühler werden insofern gegenüber der südlich angrenzenden Wohnbebauung abgeschirmt. Technische Details werden im Rahmen der Baugenehmigung geregelt.

40.5	Die Geräuschimmissionsprognose ist mehrmals u.a. aufgrund teilweise veränderter Situation neu erstellt worden. Damit ging einher, dass die beiden Lärmschutzwände jeweils erhöht, versetzt und abgewinkelt in den Bebauungsplan einbezogen wurden. Der Beurteilungspegel konnte aber nicht wesentlich gemindert werden. Der Pegel wurde nach der letzten Version von 37-55 auf 36-50 dB(A) gemindert. Das ist m.E. nicht Wert, das besonders heraus zu stellen, noch zumal im Nachtbetrieb sogar Werte bis zu 30 dB(A) prognostiziert worden sind. Die Orientierungswerte der TA Lärm und der DIN 18005 werde nach wie vor zu mindestens nachhaltig nicht eingehalten.	Die Schallprognose, die dem Bebauungsplanentwurf in der Fassung zur ersten Auslegung zugrunde lag, war von einem Beurteilungspegel von bis zu 53 dB(A) ausgegangen. In der Fassung zur dritten Auslegung wurde dieser auf 50 dB(A) reduziert. In der aktualisierten Fassung konnte dieser Wert nochmals auf nunmehr 48 dB(A) reduziert werden. Wenn man davon ausgeht, dass in der Akustik eine Verdoppelung der Schallleistung einer Schallpegelerhöhung um 3 dB entspricht, ist die prognostizierte Reduzierung um bis zu 5 dB eine deutliche Verbesserung. Die Immissionsrichtwertenach TA Lärm sowie die Orientierungswerte nach DIN 18005 für ein reines Wohngebiet betragen tags 50 und nachts 35 dB(A). Die aktuelle Lärmprognose geht nunmehr von einer Unterschreitung der Immissionsrichtwerte, bzw. Orientierungswerte von mindestens 2 dB sowohl tags als auch nachts aus.
40.6	Lt. Vorgabe soll der Lieferverkehr (Be- und Entladen) auf den Zeitraum von 07.00 - 22.00 Uhr beschränkt werden. Und wie sieht es aus, wenn der Anlieferer „mal gut durchgekommen“ ist? Er muss, wenn er Kühlware liefert, die Kühlung bis zu der möglichen Entladung weiterlaufen lassen, und das außerhalb der Einhausung.	Die Einhaltung der Lieferzeiten wird im Durchführungsvertrag auf den Zeitraum von 7:00 – 20:00 Uhr verbindlich eingeschränkt und wird Gegenstand der Baugenehmigung. Sofern in sehr seltenen Einzelfällen davon abgewichen wird, kann dies toleriert werden. Sollte dies allerdings zur Regel werden, muss die Verwaltung hiergegen einschreiten und die vertraglichen Regelungen durchsetzen.
40.7	3. Sowohl die Anbindung an die Bundesallee als auch die zur Stauffenbergstr. sind beide zu schmal, dass sie zweispurig befahren werden können. Bei der jetzigen Planung wird es dazu kommen, dass der weitaus größere Abfluss über die Stauffenbergstraße führt, weil sich die Weiterfahrt über die Kreuzung in die Adolf-Bingel-Str. als verkehrsgünstiger anbietet. D.h., dass die Stauffenbergstraße sehr viel erheblicher belastet sein wird.	Die Breite der Zu- und Abfahrten entspricht den Anforderungen der Garagen- und StellplatzVO. Im Verkehrsgutachten wurde die Aufteilung der Verkehrsströme bei den Fahrbeziehungen berücksichtigt.
40.8	Das ist also das Fazit für ein Reines Wohngebiet. Wozu wird eigentlich ein Gebiet zum Reinen Wohngebiet erklärt, wenn es hinterher quasi durch die kalte Küche in der Stadtverwaltung bzw. der entsprechenden Gremien sanktioniert und als Gewerbegebiet genutzt wird.	Bei dem geplanten Betrieb handelt es sich um einen Einzelhandelsbetrieb der Nahversorgung und nicht um einen sonstigen Gewerbebetrieb. Ein Nahversorger erfordert die unmittelbare Nachbarschaft zur Wohnbebauung und dient dieser. Das geplante Grundstück wird nicht als Gewerbegebiet festgesetzt, d.h. sonstige Gewerbebetriebe sind nicht zulässig.
40.9	Übrigens: Bei der Einfahrt muss ein großes Lieferfahrzeug so weit auf die Gegenfahrbahn ausschwenken, dass dann die Ausfahrten auf die Bundesallee nicht erfolgen können.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 3.8.

40.10	Fazit: Die vorhandene Fläche ist insgesamt gesehen für die Ansiedlung eines Volldiscounters einfach zu klein.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 39.3.
40.11	Insoweit kann man dem Bebauungsplan auch in der jetzt veröffentlichten Form nicht zustimmen. Ein Volldiscounter darf aufgrund der nicht erreichten Auflagen beim Schallschutz nicht gebaut werden.	Nach der aktualisierten Schallprognose werden die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm, bzw. die Orientierungswerte nach DIN 18005 für die benachbarte Wohnbebauung unterschritten. Auch unter Abwägung aller sonstigen betroffenen Belange ist die Realisierung des Vorhabens gerechtfertigt.
40.12		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
41	Stellungnahme Nr. 41 Schreiben von 2 Namen vom 24.01.2017	Stellungnahme der Verwaltung
41.1	Im Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB betreffend das Bebauungsplanverfahren „Franz-Rosenbruch-Weg“, OE 39 nehmen wir zu den ausgelegten Planungsunterlagen wie folgt Stellung: Wir hatten bereits am 05.08.2014 sowie am 27.01.2016 Einspruch gegen das Bauvorhaben eingelegt. Auch in der erneuten Auslegung vom 23.12.2016 sind u.E. die von uns vorgebrachten Punkte unserer Einsprüche nicht hinreichend berücksichtigt worden. Deswegen sehen wir uns gezwungen, erneut Einspruch einzulegen.	Die Stellungnahmen sind in lfd. Nr. 21 der Anlage 7a sowie lfd. Nr. 23 der Anlage 7b der Beschlussvorlage 18-09724 aufgeführt und mit einer Stellungnahme der Verwaltung versehen.
41.2	1. Ansiedeln eines Vollsortimenters in einem Reinen Wohngebiet 2. Bau einer überdimensionierten Halle 3. Schallimmissionen Vor über 30 Jahren haben wir uns entschlossen hier zu bauen, weil das Gebiet als Reines Wohngebiet ausgewiesen worden ist. 1. Jetzt soll auf der Ecke Bundesallee/ Staufenbergstraße, die letzte verbliebene grüne Lunge, ein industrieähnlicher Bau errichtet werden, der das umgebende Reine Wohngebiet vollkommen sprengt. Der im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigende Planungsgrundsatz des § 50 Satz 1 BImSchG besagt, dass bei einer raumbedeutsamen Planung die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander derart zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiet soweit wie möglich vermieden werden. Dass dieser Grundsatz überhaupt Beachtung gefunden hat, ist auch aus dem erneut am 23.12.2016 öffentlich ausgeleg-	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 9.1.

	tem Bebauungsplan und den weiteren Unterlagen nicht, auch nicht ansatzweise zu entnehmen. Einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb direkt neben ein Reines Wohngebiet zu setzen, ist im Hinblick auf den Trennungsgrundsatz schon sehr einseitig und missachtet die Rechte der Anwohner und Eigentümer schwerwiegend	
41.3	Unseres Erachtens ist nach wie vor der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreichend einen Volldiscounter der beabsichtigten Dimension mit dem entsprechend notwendigen Parkplatzangebot aufzunehmen.	Bei einer Planung im Bestand sowie innerhalb der Ortslage ist auf die konkrete Flächenverfügbarkeit Rücksicht zu nehmen. Bei damit verbundenen konfligierenden Belangen muss abgewogen werden. Die Sicherung der Nahversorgung an einem integrierten Standort ist ein wichtiger Belang. Die funktionalen Ansprüche werden daher auf der verfügbaren Fläche so optimal wie möglich angeordnet. Bei der Überarbeitung der Planung im Rahmen der Umstellung des Bebauungsplanverfahrens auf ein „Normalverfahren“ wurde das Bauvorhaben im Bauvolumen reduziert.
41.4	Das Angebot von nur 65 engen Stellplätzen ist nach einer Bedarfsberechnung einfach zu gering. Es ist zu befürchten, dass es in den Stoßzeiten einen zusätzlicher Parkstau in der Stauffenbergstraße, der Julius- Leber-Straße und der Bergiusstraße geben wird. Nach der Vorgabe des Betreibers sollen die Bediensteten nicht auf dem zu errichtenden Parkplatz, sondern in der Umgebung parken. Das wiederum führt zu einer weiteren Verdichtung des ohnehin knappen Parkplatzangebots.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 33.46.
41.5	2. Als wir vor rd. 35 Jahren hier gebaut haben, wurde uns u.a. Höhe des Gebäudes, Dachneigung, Farbe von Haus und Dach vorgeschrieben mit dem Ziel, ein möglichst einheitliches Bild der Bebauung zu erreichen. Unter dieser uns gegebenen Vorgabe erscheint es unverständlich, dass jetzt ein Volldiscounter die bisherigen Vorschriften vollkommen brechen kann.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 3.4.
41.6	Das bisherige „Zentrum des Kanzlerfeldes“ hat eine Nahversorgung der Kanzlerfelder sichergestellt. Dazu gehören der Nahversorger, der jetzt über die Bundesallee ausweichen will, aber auch Apotheke, Arzt, Zahnärzte, Blumenhandel, Krankengymnastik, Postfiliale, Bäcker, Fahrschule.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 2.2.
41.7	Es muss doch jetzt nicht ein solcher Zweckbau in eine bewusst belassene Baulücke eingequetscht werden. Als Verkaufsfläche sollen 1200 qm dienen. Nach den heutigen Prognosen werden schon in 10 Jahren eine Verkaufsfläche von 1600	Mit einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan, wie in dem hier vorliegenden Fall, wird die planungsrechtliche Zulässigkeit nur für das konkrete Vorhaben geschaffen. Sollte zu irgendeinem Zeitpunkt der vorgesehene Einzelhandelsbetrieb aufgegeben werden,

	qm anvisiert. Dann aber ist die Wiese zu- betoniert und vielleicht bekommen wir dann einen so genannten „Schrauberbe- trieb“ vor die Tür gesetzt. Ist das das, wo- auf man sich verlassen kann, wenn man in einem Reinen Wohngebiet baut?	so ist eine Nutzungsänderung für eine sons- tige gewerbliche Nutzung nicht zulässig. Für ein Folgeprojekt muss ein weiteres Plan- rechtssetzungsverfahren durchgeführt wer- den.
41.8	3. Dass ein solcher auch schallimitierender Betrieb unmittelbar angrenzend an ein Reines Wohngebiet gesetzt wird, ist un- verständlich und u.E. nicht zulässig. Auch die Erhöhung der Lärmschutzvorrichtun- gen auf 3,50 Metern bzw. 2,00 Metern können dies nicht hinreichend heilen.	Bei dem geplanten Betrieb handelt es sich um einen Einzelhandelsbetrieb der Nahver- sorgung. Ein Nahversorger erfordert die un- mittelbare Nachbarschaft zur Wohnbebau- ung und dient dieser. Mit den vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen auf der Grundlage des aktualisierten Lärmschutzkonzeptes werden die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm sowie die Orientierungswerte nach DIN 18005 der angrenzenden Wohngebiete eingehalten und damit deren Schutzbedürf- nis berücksichtigt.
41.9	Die Ventilatoren auf dem Hallenbau liegen in einer Höhe, die sich über der Oberkante der Lärmschutzwände befindet. Es ist nicht vorstellbar, dass hier ein hinreichen- der Lärmschutz vorliegt, selbst unter Be- rücksichtigung, dass nachts die Ventilato- ren mit geringerer Leistung laufen.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 40.4.
41.10	Die Geräuschimmissionsprognose ist mehrmals neu bewertet worden. Damit ging einher, dass die beiden Lärmschutz- wände jeweils planerisch erhöht und ab- gewinkelt in den Bebauungsplan einbezo- gen wurden. Der Beurteilungspegel konnte aber nicht wesentlich gemindert werden. Der Pegel wurde nach der letzten Version auf 36-48 dB(A) gemindert. Die Orientierungswerte der TA Lärm und der DIN 18005 werden nach wie vor nach- haltig nicht eingehalten. Damit sind die Voraussetzungen auch aus schalltechni- scher Sicht für eine Baugenehmigung nicht gegeben.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 40.5.
41.11	Unseres Erachtens liegen die Voraussetzun- gen zur Genehmigung des Bauvorhabens also in mehreren Teilbereichen nicht vor. Dem Bauantrag kann aus dem Grunde nicht stattgegeben werden.	Nach der aktualisierten Schallprognose wer- den die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm sowie die Orientierungswerte nach DIN 18005 für die benachbarte Wohnbebauung unterschritten. Auch unter Abwägung aller sonstigen betroffenen Belange ist die Reali- sierung des Vorhabens gerechtfertigt.
41.12		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwur- fes.
42	Stellungnahme Nr. 42 Schreiben von Name vom 26.01.2017	Stellungnahme der Verwaltung
42.1	Im Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB betreffend das Be- bauungsplanverfahren „Franz-Rosenbruch-	Die Stellungnahmen sind in lfd. Nr. 24 der Anlage 7a sowie lfd. Nr. 24 der Anlage 7b der Beschlussvorlage 18-09724 aufgeführt

	Weg“, OE 39 nehme ich zu den ausgelegten Planungsunterlagen wie folgt Stellung: Vorausschickend: Ich hatte bereits am 07.08.2014 sowie am 27.01.2016 Einspruch gegen den Bebauungsplan eingelegt. Auch in der erneuten Auslegung vom 23.12.2016 sind die von mir vorgebrachten Punkte meines Einspruchs nicht hinreichend berücksichtigt worden. Daher muss ich erneut Einspruch einlegen.	und mit einer Stellungnahme der Verwaltung versehen.
42.2	1. Großflächiger Einzelhandelsbetrieb 2. Verkehrsführung 3. Schallimmissionen Vor über 30 Jahren haben wir uns entschlossen hier zu bauen, weil das Gebiet als Reines Wohngebiet ausgewiesen worden ist. Wir hatten viele Auflagen zu beachten. Trotz dieser Gegebenheiten haben wir hier gebaut, weil wir darauf Wert gelegt hatten, in einem Reinen Wohngebiet zu bauen. Und nun? 1. Jetzt soll auf der Ecke Bundesallee/ Stauffenbergstraße, die letzte verbliebene grüne Lunge, ein industrieähnlicher Bau errichtet werden, der das umgebende Reine Wohngebiet vollkommen sprengt. Der im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigende Planungsgrundsatz des § 50 Satz 1 BImSchG besagt, dass bei einer raumbedeutsamen Planung die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander derart zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiet so weit wie möglich vermieden werden. Einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb direkt neben ein Reines Wohngebiet zu setzen, ist im Hinblick auf den Trennungsgrundsatz schon sehr einseitig und missachtet die Rechte der Anwohner und die der Eigentümer schwerwiegend.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 9.1.
42.3	2a. Die Zufahrt der Lieferfahrzeuge (tgl. ca. 1 - 2 LKW und 4 Kleintransporter) erfolgt von der Bundesallee. Diese Zu- und Ausfahrt müsste breiter gestaltet werden um eine Gefahrenquelle für den abfließenden PKW-Verkehr entgegenzuwirken. Die großen d.h. langen Laster haben einen sehr großen Schwenkradius, so dass sie auch auf die 2. Spur fahren müssen, um auf den Parkplatz einzubiegen.	Die Ein- und Ausfahrten zur LKW-Belieferung wurden hinsichtlich ihrer Befahrbarkeit mittels Schleppkurven für einen Lastzug mit Überhangfläche überprüft. Die Zufahrt der Lieferfahrzeuge von der Bundesallee wurde ebenfalls mittels Schleppkurve überprüft. Im Übrigen sind täglich nur 2 LKW-Belieferungen prognostiziert, sodass etwaige Behinderungen des Verkehrs auf der Bundesallee tolerierbar wären.

42.4	2b. Das gleiche Problem haben die großen Laster bei der Ausfahrt auf die Stauftenbergstraße. Sie behindern durch die Ausladung beim Ausschwenken den Gegenverkehr.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 3.8.
42.5	2c. Im Ergebnis bleibt festzustellen, dass hier auf einem viel zu kleinem Raum ein Discounter dieser Größenordnung untergebracht werden soll.	Bei einer Planung im Bestand sowie innerhalb der Ortslage ist auf die konkrete Flächenverfügbarkeit Rücksicht zu nehmen. Bei damit verbundenen konfligierenden Belangen muss abgewogen werden. Die Sicherung der Nahversorgung an einem integrierten Standort ist ein wichtiger Belang. Die funktionalen Ansprüche werden daher auf der verfügbaren Fläche so optimal wie möglich angeordnet. Bei der Überarbeitung der Planung im Rahmen der Umstellung des Bauungsplanverfahrens auf ein „Normalverfahren“ wurde das Bauvorhaben im Bauvolumen reduziert.
42.6	3a. Die Beeinträchtigung durch Schallimmissionen ist bei dem Bauvorhaben offensichtlich sehr umfangreich, weil bei der Art eines solchen Betriebes mehrere geräuschverursachende Faktoren zusammen kommen. Selbst nach mehrmaligem Ändern der Geräuschimmissionsprognose von Akustik-Analyse-Service konnten der Pegel nur geringfügig gemindert werden. Nach der letzten Version ergab sich eine Minderung von 37-55 auf 36-48 dB(A). Es ist m.E. nicht Wert, das besonders heraus zu stellen, denn das menschliche Ohr ist gar nicht in der Lage, Differenzen unter 3 dB wahr zu nehmen. Die Orientierungswerte der TA Lärm und der DIN 18005 werden nicht eingehalten.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 40.5.
42.7	3b. Lt. Vorgabe soll der Lieferverkehr (Be- und Entladen) auf den Zeitraum von 07.00 -22.00 Uhr beschränkt werden. Und wie sieht es aus, wenn der Anlieferer „mal gut durchgekommen“ ist, er muss, soweit er Kühlware anliefert, die Kühlung auf seinem LKW bis zur Entladung weiterlaufen lassen - auch vor 7.00 Uhr morgens. Und das darf nicht sein. Im Grundsatz ist der Ansatz zwar richtig, aber im laufenden Betrieb nicht durchführbar.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 40.6.
42.8	Schlussbetrachtung: Der Platz, der mit einem Volldiskounter bebaut werden soll, ist viel zu klein, um die Baulichkeiten und die damit einhergehend erforderliche Verkehrsführung aufzunehmen. Die von einem solchen Betrieb ausgehenden Schallimmissionen sind selbst unter den	Wie bereits unter 42.5 erläutert ist bei Planungen im Bestand sowie innerhalb der Ortslage auf konkrete Flächenverfügbarkeit Rücksicht zu nehmen. Die Dimensionierung der Stellplatzanlage einschließlich der Fahrgassen entspricht den Anforderungen der Garagen- und Stell-

	vorzunehmenden Maßnahmen so groß, dass die Voraussetzungen für eine Genehmigung des Bauantrages nicht vorliegen.	platzVO. Die Erschließung des Grundstückes sowie die damit verbundene Verkehrsführung und die Leistungsfähigkeit der öffentlichen Verkehrsanlagen einschließlich des Verkehrsknotens Bundesallee/ Stauffenbergstraße wurde im Rahmen eines Verkehrsgutachtens überprüft. Lärmemissionen können mit den geplanten Schallschutzmaßnahmen auf ein verträgliches Maß reduziert. Nach Abwägung sämtlicher betroffener Belange wird das Vorhaben für vertretbar gehalten.
42.9		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
43	Stellungnahme Nr. 43 Schreiben von Name vom 26.01.2017	Stellungnahme der Verwaltung
43.1	Im Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB betreffend das Bebauungsplanverfahren „Franz-Rosenbruch-Weg“, OE 39 nehme ich zu den ausgelegten Planungsunterlagen wie folgt Stellung: 1. überdimensionierten Halle 2. Höhe der Halle 3. Schallimmission Ich hatte bereits am 13.08.2014 sowie am 26.01.2016 Einspruch gegen das Bauvorhaben eingelegt. Auch in der erneuten Auslegung vom 23.12.2016 sind meines Erachtens die von mir vorgebrachten Einspruchspunkte nicht hinreichend berücksichtigt worden. Daher muss ich erneut Einspruch einlegen.	Die Stellungnahmen sind in lfd. Nr. 57 der Anlage 7a sowie lfd. Nr. 18 der Anlage 7b der Beschlussvorlage 18-09724 aufgeführt und mit einer Stellungnahme der Verwaltung versehen.
43.2	Vor über 30 Jahren haben wir uns entschlossen hier zu bauen, weil das Gebiet als Reines Wohngebiet ausgewiesen worden ist. Wir hatten Auflagen, die uns verwehrten, ein Haus entsprechend unserer Wünsche zu errichten. Die Vorschriften erstreckten sich u.a. auf die Höhe, Farbe der Klinker, Fenster, Gaube, Zäune und vieles mehr. Für die Auswahl des Bauplatzes war mit entscheidend, dass im Gegensatz zur Julius-Leber-Straße hier an der Stauffenbergstraße ein wesentlich geringerer Teil an Anliegern bauen konnten. Deswegen war unser Entschluss, trotz der Baueinschränkungen hier auf der Achse mit der erwartungsgemäß geringeren Verkehrsdichte zu bauen. 1. Einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb direkt neben ein Reines Wohngebiet zu setzen, ist im Hinblick auf den Trennungsgrundsatz schon sehr einseitig und missachtet die Rechte der Anwohner und Eigentümer schwerwiegend.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 9.1.

	Der im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigende Planungsgrundsatz des § 50 Satz 1 BImSchG besagt, dass bei einer raumbedeutsamen Planung die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander derart zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiet so weit wie möglich vermieden werden. Dass dieser Grundsatz überhaupt Beachtung gefunden hat, ist dem Planentwurf und den weiteren Unterlagen nicht zu entnehmen.	
43.3	2. Uns wurde u.a. verwehrt, zu mindestens den östlichen Teil des Gebäudes im Obergeschoß als Vollgeschoß auszubauen. Unsere Firsthöhe beträgt nur 7,00 Meter. Die Höhe der geplanten Verkaufshalle mit 8,45 Metern incl. der technischen Dachaufbauten liegt wesentlich höher und wirkt durch das Gesamtvolumen der Verkaufshalle viel zu klobig zu dem umliegenden gedrunghenen Reinen Wohngebiet. Ich habe hier ärgste Bedenken, erinnere an die Schwierigkeiten in jüngster Zeit im Schlosskarree, ob das die endgültige Höhe ist. Das ist doch nun wirklich viel zu hoch und das bei einer Länge der Halle mit den höhenreduzierten Nebenbauten von rund 51 Metern. Die Oberkante übersteigt bei weitem die Firsthöhe der umgebenden Einfamilienhäuser.	Innerhalb eines Stadtgefüges gehören bauliche Veränderungen mit entsprechenden Auswirkungen auf das Siedlungsgefüge zur normalen Siedlungsentwicklung. Einen Anspruch auf den Erhalt des Umfeldes besteht nicht. In der Nachbarschaft befinden sich neben einzelnstehenden Einfamilienhäusern auch gereimte Baustrukturen, die, wenn auch kleinteilig, längere geschlossene Baukörperabschnitte bilden mit bis zu drei Geschossen. Entsprechende großformatige Bauformen sind auch auf der nördlichen Seite der Bundesallee zu finden. Insofern sind die Abmessungen und die Höhe durchaus als verträglich zu betrachten. Im Übrigen ist die Betonung eines Standortes, insbesondere der Ortsmitte, durch die Architektur ein legitimer städtebaulicher Belang. Durch textliche Festsetzungen wird ausgeschlossen, dass die maximal zulässige Gebäudehöhe durch technische Aufbauten überschritten wird. Die bisher auf dem Hauptdach vorgesehenen Photovoltaikanlagen sollen nunmehr auf der niedrigeren Dachfläche der Lieferzone realisiert werden.
43.4	3. Dass ein solch schallimmitierender Betrieb angrenzend an ein Reines Wohngebiet gesetzt wird, ist m.E. nicht zulässig. Auch die Erhöhung der Lärmschutzvorrichtungen auf 3,50 Metern bzw. 2,00 Metern kann dies nicht hinreichend heilen. Die Ventilatoren auf dem Verkaufsraum liegen in einer Höhe, die sich über der Oberkante der Lärmschutzwände befindet. Es ist nicht vorstellbar, dass hier ein hinreichender Lärmschutz vorliegt.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 40.4.
43.5	Die Geräuschemissionsprognose ist mehrmals neu bewertet worden. Damit ging einher, dass die beiden Lärmschutzwände jeweils erhöht und abgewinkelt in den Bebauungsplan einbezogen wurden. Der Beurteilungspegel konnte aber nicht wesentlich gemindert werden. Der Pegel	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 40.5.

	wurde nach der letzten Version von 37-49 auf 36-46 dB(A) gemindert. Das ist m.E. nicht Wert, besonders heraus zu stellen. Die Orientierungswerte der TA Lärm und der DIN 18005 sind nach wie vor nicht eingehalten worden.	
43.6	Lt. Vorgabe soll der Lieferverkehr (Be- und Entladen) auf den Zeitraum von 07.00 - 22.00 Uhr beschränkt werden. Diese Vorgabe ist meines Erachtens vollkommen unrealistisch. Gleichgelagerte Betriebe werden auch nachts bzw. am frühen Morgen, in jedem Fall aber vor 7.00 Uhr, beliefert. Selbst wenn man den Vorgaben des Bebauungsplan folgt ergibt sich das Problem; wenn ein anlieferndes Fahrzeug mit Kühlfracht verkehrstechnisch gut „durchgekommen“ ist (also morgens vor 7.00 Uhr ankommt, muss die Kühlung weiter laufen - und das vor der Einhausung).	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 40.6.
43.7	Hier soll ein gewerblicher Betrieb an einem Reinen Wohngebiet angesiedelt werden, ohne dass die Belange der angrenzend Wohnenden hinreichend gewürdigt werden. Aus diesem Grunde darf die angestrebte Baugenehmigung nicht erteilt werden.	Nach der aktualisierten Schallprognose werden die Immissionsrichtwerte nach Ta Lärm sowie die Orientierungswerte nach DIN 18005 für die benachbarte Wohnbebauung unterschritten. Auch unter Abwägung aller sonstigen betroffenen Belange ist die Realisierung des Vorhabens gerechtfertigt.
43.8		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
44	Stellungnahme Nr. 44 Schreiben von Name vom 26.01.2017	Stellungnahme der Verwaltung
44.1	Im Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB betreffend das Bebauungsplanverfahren „Franz-Rosenbruch-Weg“, OE 39d nehme ich zu den ausgelegten Planungsunterlagen wie folgt Stellung. Ich hatte bereits am 13.08.2014 sowie am 26.01.2016 Einspruch gegen das Bauvorhaben eingelegt. Auch in der erneuten Auslegung vom 23.12.2016 sind m. E. die von mir vorgebrachten Punkte meines Einspruchs nicht hinreichend berücksichtigt worden. Daher muss ich erneut Einspruch einlegen. 1. Bau eines Vollsortimenters in einem reinen Wohngebiet 2. Schallimmission 3. Größe des Parkplatzes	Die Stellungnahmen sind in lfd. Nr. 58 der Anlage 7a sowie lfd. Nr. 17 der Anlage 7b der Beschlussvorlage 18-09724 aufgeführt und mit einer Stellungnahme der Verwaltung versehen.
44.2	Vor über 30 Jahren haben wir uns entschlossen hier zu bauen, weil das Gebiet als Reines Wohngebiet ausgewiesen worden ist. Wir hatten Auflagen, die uns verwehrten, ein Haus entsprechend unserer Wünsche zu errichten. Die Vorschriften erstreckten sich u.a. auf die Höhe, Farbe der Hauswand, Fenster, Gaube, Zaun und vieles mehr. Die	

	Straße ist nur als Zubringer anzusehen. Dabei war mit entscheidend, dass wir hier auf der östlichen Seite des Baugebiets den geringeren Teil an Anwohnern haben. Es war unser Entschluss, trotz dieser Gegebenheiten hier zu bauen. 1. Jetzt soll auf der Ecke Bundesallee/ Stauffenbergstraße, die letzte verbliebene grüne Lunge, ein industrieähnlicher Bau errichtet werden, der das umgebende Reine Wohngebiet vollkommen sprengt. Der im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigende Planungsgrundsatz des § 50 Satz 1 BImSchG besagt, dass bei einer raumbedeutsamen Planung die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander derart zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiet so weit wie möglich vermieden werden. Dass dieser Grundsatz überhaupt Beachtung gefunden hat, ist dem Planentwurf und den weiteren Unterlagen nicht ansatzweise zu entnehmen. Einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb direkt neben ein Reines Wohngebiet zu setzen, ist im Hinblick auf den Trennungsgrundsatz schon sehr einseitig und missachtet die Rechte der Anwohner und Eigentümer schwerwiegend.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 9.1.
44.3	Die Gesamtlänge des Baukörpers mit der Einhausung und dem Nebenglass beträgt rd. 59 Meter. Die Massigkeit des Baukörpers wird noch dadurch unterstrichen, dass die Halle allein 7,25 Meter bzw. mit den technischen Aufbauten 8,45 Meter hoch ist. Dieses Gesamtbild steht in keinem Einklang zu der umgebenden Bebauung und sprengt das bisherige Bebauungsbild. Gehört ein solcher Koloss in ein Reines Wohngebiet?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 3.4.
44.4	2. Der Betrieb erzeugt sehr viel Geräuschmissionen. Ich wiederhole mich bewusst. Sehr viel Geräuschmissionen in einem Reinen Wohngebiet. Auch die Erhöhung der Lärmschutzvorrichtungen auf 3,50 Metern bzw. 2,00 Metern können dies nicht hinreichend heilen. Die Ventilatoren auf der Halle liegen in einer Höhe, die sich über der Oberkante der Lärmschutzwände befindet. Es ist nicht vorstellbar, dass hier ein hinreichender Lärmschutz vorliegt, selbst unter Berücksichtigung, dass nachts die Ventilatoren mit geringerer Leistung laufen.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 40.4.

44.5	Die Geräuschemissionsprognose ist mehrmals neu aufgestellt worden. Damit ging einher, dass die beiden Lärmschutzwände jeweils erhöht, versetzt und abgewinkelt in den Bebauungsplan einbezogen wurden. Der Beurteilungspegel konnte aber nicht wesentlich gemindert werden. Der Pegel wurde nach der letzten Version von 37-55 auf 36-48 dB(A) gemindert. Es ist m.E. nicht Wert, das besonders heraus zu stellen. Denn: Das menschliche Ohr ist gar nicht in der Lage, Differenzen bis zu 3 dB wahrzunehmen. Die Orientierungswerte der TA Lärm und der DIN 18005 werden nach wie vor nicht eingehalten.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 40.5.
44.6	Lt. Vorgabe soll der Lieferverkehr (Be- und Entladen) auf den Zeitraum von 07.00 - 22.00 Uhr beschränkt werden. Und wie sieht es aus, wenn der Anlieferer „mal gut durchgekommen“ ist, er muss, wenn er Kühlware liefert, die Kühlung bis zu der möglichen Entladung weiter laufen lassen, und das außerhalb der Einhausung und der vorgegebenen Entladezeit.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 40.6.
44.7	3. Nach § 47 Abs. 4 NBauO sind Einstellplätze auf dem eigenen Grundstück zur Verfügung zu stellen. Lt. Bebauungsplan werden 65 Parkplätze geschaffen. In der Geräuschemissionsprognose wird von 26 Beschäftigten ausgegangen. Die Zeit mit dem hohen Kundenaufkommen zwischen 9 bis 19 Uhr beträgt 10 Stunden. Bei einem 2-Schichten-Betrieb und Urlaub und Krankheitstagen ist von 10 benötigten Parkplätzen für die Beschäftigten auszugehen. Es verbleiben für die Kunden also 55 Parkplätze. Nach der Prognose der AAS vom 29.07.2016, Seite 13 geht man von rd. 85 Bewegungen/ Stunde aus. D. h. also im günstigsten Fall, wenn von 9 bis 19 Uhr alle zur Verfügung stehenden Parkplätze immer gleich nach Freiwerden wieder befahren würden (angenommene bestmögliche Ausnutzung), würde sich folgende Berechnung ergeben: Berechnung für 1 Stunde 65 Einstellplätze ./. 10 für Beschäftigten Verbleiben 55 x 60 Min.=33000 Minuten. Lt. Gutachten (Seite 13) ist pro Tag von 1.055 Fahrzeugen auszugehen. Davon entfallen 90% auf die Zeit 9.00 bis 19.00 Uhr 1.055 = 945 Fahrzeuge. 33.000: 945 ergibt 35 Minuten.	Diese Betrachtung berücksichtigt nicht, dass für einen Parkvorgang zwei Fahrten (Bewegungen) zugrunde gelegt worden sind. Daraus ergibt sich eine doppelt so hohe theoretische Einkaufszeit, also durchschnittlich 70 Minuten. Im Übrigen wird die Anzahl der erforderlichen Stellplätze nach den Richtzahlen für den Einstellplatzbedarf auf Grundlage der Ausführungsbestimmungen zur NBauO ermittelt. Die erforderlichen Stellplätze dienen

	In einem solchen Idealfalle hätte jeder Kunde für seinen Einkauf, Anstehen an der Kasse, umpacken in den Kofferraum, den Einkaufswagen in die Einstellbox bringen und zurück gehen zum Fahrzeug 35 Minuten zur Verfügung. Bei dieser Berechnung sind die sogenannten Stoßzeiten nicht berücksichtigt. Der große Ansturm zum allgemeinen Feierabend von 16.30 bis 18.00 Uhr kann mangels Erfahrungswerten nicht in diese Berechnung eingebracht werden. Aber er sollte nicht unberücksichtigt bleiben. In den Vormittagsstunden ist mit Sicherheit der Parkplatz nicht voll ausgenutzt ist. Ergebnis: Die Anzahl der im Bebauungsplan ausgewiesenen Parkplätze sind für die angestrebte Betriebsgröße bei weitem nicht ausreichend. Es ist zu befürchten, dass die umliegenden Straßen mit vollgeparkt werden. Und das nicht nur von den Beschäftigten des Marktes. Besonders erstaunlich ist, dass lt. Anordnung des Marktbetreibers die Bediensteten sich einen Parkplatz in der Umgebung suchen sollen. Bei dem Neubau eines Volldiscounters dieser Größenordnung muss das Parkplatzangebot ausreichend sein. Es darf keinesfalls ein Unterangebot billigend hingenommen werden.	sowohl den Mitarbeitern als auch den Kunden. Der ermittelte Stellplatzbedarf ist auf dem Vorhabensgrundstück nachzuweisen. Nach den Richtzahlen sind für großflächige Einzelhandelsbetriebe i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO je 10 bis 20 m² Verkaufsfläche 1 Einstellplatz nachzuweisen. Nach der aktuellen Planung von 1070 m² Verkaufsfläche ergibt sich daraus ein Stellplatzschlüssel von 1 Stellplatz je 16,7 m² Verkaufsfläche. Da der Markt auf die Nahversorgung ausgerichtet ist, und ein hoher Anteil von Kunden mit dem Fahrrad oder zu Fuß den Markt aufsucht, ist die Anwendung eines mittleren Stellplatzschlüssels gerechtfertigt. Die Anzahl der 64 geplanten Stellplätze entspricht daher der Anzahl der notwendigen Stellplätze.
44.8	Nach dem Gesamtbild passt die Massigkeit der Halle nicht (auch nicht angrenzend) an ein Reines Wohngebiet, ferner sind die Voraussetzungen der Geräuschemissionen und das Vorhalten ausreichender Parkplätze nicht erfüllt. Aus diesem Grunde darf der Bebauungsplan in der vorgelegten Form nicht genehmigt werden.	Wie an anderen Stellen mehrfach erläutert (siehe auch Stellungnahme zu lfd. Nr. 3.4) ist die Gestaltung, die Baumasse, die Höhe des Gebäudes der Situation angemessen. Die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm sowie die Orientierungswerte nach DIN 18005 der benachbarten Wohnbebauung werden eingehalten. Die Stellplatzanlage ist nach den Richtzahlen für den Einstellplatzbedarf auf Grundlage der Ausführungsbestimmungen zur NBauO ausreichend bemessen. Nach Abwägung sämtlicher betroffener Belange wird das Vorhaben für vertretbar gehalten.
44.9	Nachgetragene Anmerkung: Wie die Stadt mit ihren Bürgern umgeht, erkennt man daran, dass sogar schon vor und am 25.01.2012 also vor Ende der Auslegungsfrist des Bebauungsplanes sichtbare bauvorbereitende Handlungen zur Durchführung des Bauvorhabens durchgeführt wurden (Schnitt an Bäumen und Büschen). Gibt es denn gar keine Wertschätzung mehr? Es stellt sich so dar, dass ein Mindestgebot an Anstand nicht mehr so gefragt ist. Schade eigentlich.	Bei den zitierten Maßnahmen handelte es sich nicht um bauvorbereitende Maßnahmen sondern lediglich um allgemeine Pflegemaßnahmen von öffentlichen Grünflächen.

44.10		Vorschlag der Verwaltung: Die vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
45	Stellungnahme Nr. 45 Schreiben von Name vom 24.01.2017	Stellungnahme der Verwaltung
45.1	Ich bin erstaunt, dass es zu einer erneuten Auslegung zum Bebauungsplanverfahren „Franz- Rosenbruch- Weg“ OE 39 kommt, obwohl dieser Standort sehr offensichtlich für das Vorhaben nicht geeignet ist.	Da die notwendige Erweiterung zur zukunfts-fähigen Ertüchtigung des vorhandenen Marktes am Altstandort nicht möglich ist (siehe Ausführungen unter lfd. Nr. 2.2 und 5.10), ist das Planverfahren für die Sicherung der Nahversorgung des Stadtteiles Kanzlerfeld von Bedeutung und von öffentlichem Interesse. Bei einer Planung im Bestand sowie innerhalb der Ortslage ist auf die konkrete Flächenverfügbarkeit Rücksicht zu nehmen. Bei damit verbundenen konfligierenden Belangen muss abgewogen werden. Die Sicherung der Nahversorgung an einem integrierten Standort ist ein wichtiger Belang. Die funktionalen Ansprüche werden daher auf der verfügbaren Fläche so optimal wie möglich angeordnet. Bei der Überarbeitung der Planung im Rahmen der Umstellung des Bebauungsplanverfahrens auf ein „Normalverfahren“ wurde das Bauvorhaben im Bauvolumen reduziert und optimiert.
45.2	Auf die zahlreichen Einwendungen geben die neuen Unterlagen keine Antwort. Die wenigen vorgenommenen Korrekturen ändern nichts am grundsätzlichen Ausmaß der Fehlplanung, zumal in der Zwischenzeit weitere Entwicklungen stattgefunden haben, die gegen einen Supermarktneubau an dieser Stelle sprechen:	Das geplante Vorhaben wird im Grundsatz nicht in Frage gestellt. Es wurden daher nur Details geändert, für die ein zwingendes Erfordernis besteht.
45.3	1. Der Klimawandel wird mittlerweile wissenschaftlich und politisch nicht mehr in Frage gestellt. Ein internationales Abkommen zur Begrenzung der Klimaerwärmung auf 1,5 bis 2 Grad Celsius wurde verabschiedet und muss konkrete Umsetzungsmaßnahmen nach sich ziehen.	Dem ist im Grundsatz zuzustimmen. Zur Anwendbarkeit im öffentlichen Verwaltungshandeln müssen jedoch entsprechende gesetzliche Rahmenbedingungen angepasst werden, um hieraus konkrete Umsetzungsmaßnahmen ableiten zu können.
45.4	Für Braunschweig wurde ein „Integriertes Stadtentwicklungskonzept“ für die zukünftige Stadtplanung erarbeitet, in dem Ressourcen- und Flächenverbrauch sowie Klimaverträglichkeit zu Recht eine große Rolle spielen. Diese Kriterien sollten bei jedem Planungsvorhaben eine Rolle spielen.	Die Belange Ressourcen- und Flächenverbrauch sowie Klimaverträglichkeit sind keine Neuerungen des „Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes“ sondern Planungsmaxime, die im Baugesetzbuch (BauGB) verankert und in der Bauleitplanung grundsätzlich anzuwenden sind.
45.5	2. Der EDEKA-Konzern ist unter den Lebensmittelkonzernen in Deutschland bereits heute Marktführer. In Braunschweig hat genau dieser Konzern einen 6000 qm großen Supermarkt im BRAWO -Zentrum eröffnet und möchte damit offensichtlich	Mit dem zitierten großflächigen Lebensmittelmarkt im BRAWO-Park wird die Tendenz zu immer größeren Verkaufsflächen im Lebensmitteleinzelhandel unterstrichen. Die damit verbundenen Gefahren des Verdrängungswettbewerbes sind bekannt. Die Stadt

	den Verdrängungswettbewerb der Einzelhandelskonzerne auf eine neue Stufe heben. Damit gefährdet dieser Konzern die Nahversorgung durch kleinere wohnortnahe Standorte und dringt gleichzeitig an diesen Standorten paradoxerweise auf Ausweitung. Menschen haben eine begrenzte Aufnahmekapazität für Lebensmittel. Wenn immer mehr angeboten wird, immer mehr Alltagsprodukte der gleichen Art mit unterschiedlichen Marken und Werbeauftritten, so wird letztlich nicht mehr konsumiert, sondern ein Produkt mit dem anderen verdrängt. Gut sichtbar sind die Ergebnisse des Verdrängungswettbewerbs im Bereich der Baumärkte. Nach einer Zeit der Überkapazitäten kommt die Zeit der Leerstände und Investitionsruinen.	hat daher bereits seit Jahren zur Steuerung des Einzelhandels das Einzelhandelssteuerungskonzept entwickelt und kontinuierlich fortgeführt. Ein Aspekt des Einzelhandelskonzeptes ist die Sicherung der Nahversorgung in allen Stadtteilen. Hierzu wurden konkrete Nahversorgungsbereiche festgelegt. Erweiterungen oder Neuansiedlungen von großflächigen Lebensmitteleinzelhandelsbetrieben dürfen nur in integrierten Lagen erfolgen. Darüber hinaus werden diese Anforderungen von den Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung flankiert, wonach die Auswirkungen eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes nach den Kriterien des Konzentrations-, des Integrations- und des Kongruenzgebotes sowie des Beeinträchtigungsverbotes zu prüfen sind. Diese Aspekte wurden auch für das Vorhaben bei der Aktualisierung des Einzelhandelsgutachtens geprüft. Auch wenn die beschriebenen Steuerungsinstrumente innerhalb des Stadtgebietes erfolgreiche Wirkung erzielt haben, werden im Einzelfall Leerstände nicht ausgeschlossen werden können.
45.6	3. Im Lebensmittelbereich legen immer mehr Kunden Wert auf regionale Produkte. Der Einkauf nach regionalen und saisonalen Kriterien gilt zu Recht als nachhaltig und zukunftsfähig, da weite Transportwege und übermäßiger Ressourcenverbrauch vermieden werden. „Nahversorgung“ sollte in diesem Sinne verstanden werden als wohnortnah und gleichzeitig vom Produktangebot möglichst regional. Im gut frequentierten Supermarkt im Kanzlerfeld geht schon heute das Angebot weit darüber hinaus: Spargel wird aus Peru eingeflogen, Erdbeeren kommen aus Nicaragua, Bohnen aus Uganda, Fleisch aus Argentinien ...Bereits heute gibt es eine Fülle gleichartiger Lebensmittel unterschiedlicher Marken.	Die Tendenz, dass immer mehr Kunden Wert auf regionale Produkte legen, ist grundsätzlich zu begrüßen. Offensichtlich werden dennoch von vielen Kunden Produkte mit weiten Lieferwegen verkonsumiert, denn sonst würde das Angebot dieser Produkte wegen mangelnder Nachfrage eingestellt werden. Im Übrigen setzt der Betreiber des Görgemarktes im Gegensatz zu sonstigen Discountern vermehrt auf regionale Produkte.
45.7	Wenn dem Supermarktbetreiber die Verkaufsfläche nicht reicht, hat das offensichtlich mit „Nahversorgung“ nichts zu tun.	Der unterdurchschnittliche Versorgungsgrad im Kanzlerfeld im Sortiment Nahrungs- und Genussmittel von ca. 35% lässt darauf schließen, dass ein großer Teil der Bevölkerung dieses Stadtteiles den Bedarf an Nahrungs- und Genussmitteln außerhalb des Kanzlerfeldes deckt. Dies widerspricht dem Grundsatz einer ausgeglichenen Nahversorgungsstruktur vor Ort.
45.8	Die Stadt verweist in ihrer gesamten Argumentation und bei der Bewertung der zahlreichen Nachteile des Bauvorhabens	Diese Annahme geht fehl. Der bestehende Versorgungsgrad im Kanzlerfeld sowie die Verträglichkeit des geplanten

	ausschließlich auf das hohe Gut der „Nahversorgung“ und lässt dies ausschließlich durch den interessierten Investor und Konzern definieren.	ten Vorhabens mit den Nahversorgungsstandorten benachbarter Stadtteile wurden durch einen unabhängigen Gutachter untersucht.
45.9	Fragen Sie doch bitte die Bürger, welche Nahversorgung sie wollen. In vieler Hinsicht musste die Entwicklung des „immer mehr, immer größer, immer höher“ bereits korrigiert werden, sei es beim Rückbau von Hochhäusern, Straßen, Kraftwerken oder Müllverbrennungsanlagen. In vielen ländlichen Gebieten leben kleine Läden wieder auf, und zwar nicht auf Initiative der Großkonzerne, sondern der Kommunen.	Ein für das Kanzlerfeld ermittelter unterdurchschnittlicher Versorgungsgrad im Sortiment Nahrungs- und Genussmittel von ca. 35 % zeigt, dass ein Großteil der Bevölkerung des Kanzlerfeldes andere (attraktivere) Nahversorgungsstandorte bevorzugen. Im Übrigen liegt der Verwaltung zwischenzeitlich eine Unterschriftenliste von ca. 480 Bürgerinnen und Bürgern vor, die sich für den Neubau eines Lebensmittelmarktes aussprechen. Kern einer Siedlungsentwicklung ist grundsätzlich Veränderung, verursacht durch konkrete Bedarfe und sich verändernde Anforderungen und Rahmenbedingungen. Dabei sind Abriss und Rückbauten nicht grundsätzlich durch Fehlentscheidungen verursacht, sondern überwiegend durch geänderte Rahmenbedingungen.
45.10	4. „Denk dir deine Stadt“ - die Herangehensweise der Stadtverwaltung an dieses Thema finde ich herausragend gut, weil sie alle Potenziale und Ideen einbezieht. So funktioniert Demokratie. Das Bauvorhaben eines Supermarktneubaus auf der grünen Wiese am Franz-Rosenbruch-Weg wurde leider vor einigen Jahren ohne dem Anlass entsprechende Einbeziehung der betroffenen Bürger beschlossen. Zwischenzeitlich haben sich sehr viele Menschen zu Wort gemeldet. Deren Argumente sollten berücksichtigt werden. Fehlentscheidungen zu korrigieren gehört zur Demokratie.	Bürgerbeteiligung bei Planungen ist ein wichtiger und auch gesetzlich verankerter Aspekt, um konkrete Betroffenheiten und private Belange zu ermitteln. Die bei dem Projekt „Denk dir deine Stadt“ durchgeführte Bürgerbeteiligung diene insbesondere dazu, neue Ideen und Bedarfe zu sondieren. Dabei liegt es in der Natur der Sache, dass nicht jede Idee und jedes Argument sich gegenüber anderen Aspekten durchzusetzen vermag. Die Annahme, dass das Bauvorhaben am Franz-Rosenbruch-Weg ohne Einbeziehung der betroffenen Bürger beschlossen wurde ist so nicht zutreffend. Die maßgeblichen Verfahrensschritte zur Änderung des Planungsrechtes sind vom BauGB vorgeschrieben, auch der Umfang der Bürgerbeteiligung. Die Beteiligung der Bürger ist im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und der öffentlichen Auslegung vorgesehen. Das Verfahren wurde mit Aufstellungsbeschluss durch den Verwaltungsausschuss im Juni 2010 gestartet. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung fand am 29.01.2013 statt. Beteiligungen im Rahmen einer öffentlichen Auslegung fanden in der Zeit vom 18.07 bis 18.08.2014, vom 19.01 bis 02.02.2016, vom 02.01. bis 01.02.2017 statt. Es bestand somit ausreichend Gelegenheit als Bürger seine Interessen im Planverfahren einzubringen. Alle von der Planung betroffenen öffentlichen und privaten Belange werden gegeneinander und untereinander

		abgewogen. Bei konfligierenden Nutzungen kann nicht immer ein vollumfänglicher Interessenausgleich hergestellt werden. Dabei kann nach Abwägung sämtlicher Belange eine Entscheidung zugunsten oder zulasten eines Belanges getroffen werden. Die Entscheidungshoheit hierzu obliegt dem Rat der Stadt Braunschweig. Ein Bebauungsplanverfahren ist im Grundsatz ergebnisoffen. In Einzelfällen kann es bei unüberwindbaren Nutzungskonflikten auch zur Einstellung des Verfahrens führen. Bei dem hier betreffenden Planverfahren bestehen, wie in vielen Planverfahren durchaus üblich, eine Anzahl von Konflikten. Nach bisheriger Einschätzung sind diese aber nicht unüberwindbar. Insofern besteht kein Anlass, nach derzeitigem Kenntnisstand das Planverfahren einzustellen.
45.11	Im Einzelnen möchte ich zu den ausgelegten Planungsunterlagen in folgenden Punkten Einwände erheben: <u>1. Städtebauliche Erforderlichkeit, § 1 Abs. 3 BauGB</u> Es bestehen in mehrfacher Hinsicht Zweifel an der städtebaulichen Erforderlichkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Die Gemeinde hat einen Bebauungsplan aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die städtebauliche Erforderlichkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird mit der Sicherstellung der Nahversorgung im Stadtteil Kanzlerfeld begründet. Durch die ausgelegten Unterlagen ist nicht belegt, dass es des Vorhabens bedarf, um die verbrauchernahe Nahversorgung insbesondere mit Lebensmitteln auf absehbare Zeit sicherzustellen.	Bereits in der Nahversorgungsuntersuchung für die Gesamtstadt Braunschweig aus dem Jahr 2004 wurde für den Nahversorgungsteilbereich Kanzlerfeld konstatiert: „Aufgrund der sehr geringen Verkaufsflächen der zwei im Teilbereich ansässigen Lebensmittelbetriebe erscheint die Nahversorgung langfristig gefährdet...“ Die in der Untersuchung erfassten zwei Lebensmittelbetriebe wurden tatsächlich zwischenzeitlich geschlossen. Der im Stadtteilzentrum David-Mansfeld-Weg befindliche Markt konnte nach einiger Zeit des Leerstandes wieder besetzt werden. Bei den Abstimmungen zu diesem Bebauungsplan konnte der Investor aber plausibel vermitteln, dass zur langfristigen Sicherung eine Vergrößerung der vorhandenen Verkaufsflächen notwendig ist. Eine Vergrößerung der Verkaufsfläche innerhalb des Bestandes ließ sich nicht realisieren. Eine Vergrößerung durch Erweiterung des Gebäudekomplexes ist aufgrund der komplexen Eigentumssituation nicht realistisch. Das bestehende Zentrum am David-Mansfeld-Weg besteht aus verschiedenen Ladenlokalen innerhalb eines Gebäudekomplexes im Eigentum einer Eigentümergemeinschaft. Das vorhandene Ladenlokal des derzeitigen Lebensmittelbetriebes mit einer Verkaufsfläche von ca. 670 m² ist langfristig in seinem Bestand gefährdet. Dies war bereits zum Zeitpunkt der Wiederbesetzung nach dem Leerstand klar. Anbaumaßnahmen sind nicht möglich, da die Festsetzungen des geltenden Bebauungsplanes entgegenstehen. Eine Erweiterung der Verkaufsfläche kann nur durch Umbaumaßnahmen innerhalb des Gebäudes

		erfolgen. Die Immobilie ist im Besitz einer Eigentümergemeinschaft mit über 60 Teileigentümern. Der Betreiber des Marktes ist nicht Eigentümer. Ein Umbau der Immobilie kann nur durch die Eigentümer veranlasst werden. Das Bebauungsplanaufstellungsverfahren wurde für einen Zeitraum von ca. einem halben Jahr unterbrochen, damit die Eigentümergemeinschaft eine Realisierung eines Umbaus prüfen kann. Nach Ablauf des Zeitraumes wurde der Stadt mitgeteilt, dass die gewünschte erweiterte Verkaufsfläche nicht zur Verfügung gestellt werden könne. In dem vom Rat der Stadt Braunschweig 2010 beschlossenen Standortkonzept Zentrale Versorgungsbereiche wurden zur Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes die Abgrenzungen der zentralen Versorgungsbereiche definiert. Im Versorgungsteilbereich Kanzlerfeld wurde explizit im Hinblick auf die langfristige Sicherung des Nahversorgungszentrums der zentrale Versorgungsbereich explizit vergrößert festgelegt, um eine Flächenverlagerung und Vergrößerung des ansässigen Lebensmittelmarktes auf die dem Zentrum südlich gegenüberliegende Freifläche zu ermöglichen. Nach § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB ist die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche nach den Grundsätzen der Bauleitplanung eine grundsätzliche Aufgabe der Gemeinde. Um dieser Aufgabe gerecht zu werden muss sie nicht erst reagieren, wenn durch Schließungen von Betrieben die Nahversorgung nicht mehr gewährleistet ist, sondern muss vorausschauend handeln um die Nahversorgung zu sichern. Ein angemessener und akzeptierter Nahversorgungsmarkt innerhalb des Plangebietes ist dabei auch eine wichtige Voraussetzung, um überhaupt dauerhaft ein Nahversorgungsangebot in fußläufiger Entfernung zu den Wohnbereichen im Kanzlerfeld zu sichern. Vor diesem Hintergrund ist die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes OE 39 „Franz-Rosenbruch-Weg“ zur Realisierung eines Lebensmittelbetriebes erforderlich, um die Aufgabe der Gemeinde im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB zu erfüllen. Damit ist ein Planerfordernis im Sinne von § 1 Abs. 3 BauGB gegeben.
45.12	Der Gutachter führt aus, dass für das Jahr 2015 eine Verkaufsfläche von ca. 725 - 750 qm für Nahrungs-/Genussmittel für die Nahversorgung des Stadtteils Kanzlerfeld ausreiche. Das entspricht dem Gutachten Dr. A-cocella aus 2010 und ist nachvollziehbar.	Im Rahmen der Umstellung des Bebauungsplanverfahrens auf ein Normalverfahren wurde das Einzelhandelsgutachten aktualisiert. Dabei wurden im Gegensatz zum Gutachten 2014 mögliche Auswirkungen gegen

	Warum 2015 noch 725 - 750 qm Verkaufsfläche ausreichend sind, bereits 2020 aber eine Verkaufsfläche von 1.400 -1.500 qm erforderlich sein soll - also eine Verdoppelung innerhalb von 5 Jahren -, legt das Gutachten jedoch nicht dar.	zentrale Versorgungsbereiche und die verbrauchernahe Nahversorgung insgesamt mittels eines Gravitationsmodells berechnet. Darüber hinaus wurden weitergehende Anforderungen nach LROP und RROP berücksichtigt. Mit den geänderten verschärften Prüfvorgaben ist nunmehr eine Verkaufsfläche von insgesamt 1070 m² gutachterlich als verträglich ermittelt worden. Diese Begrenzung ist in den Bebauungsplanentwurf eingeflossen.
45.13	Die für das Neubauvorhaben angedachte Verkaufsfläche von 1.200 qm wirft die Frage auf, ob es hier wirklich nur um die Nahversorgung geht. Nach Aussage des verantwortlichen Planers Hr. Meißner im Rahmen der Erläuterung des Planvorhabens auf der Stadtbezirksratssitzung am 21.05.2014 geht es um den Einzugsbereich Lehn Dorf, Lamme, Kanzlerfeld, Watenbüttel, Völkenrode und das Anziehen von Kundenströmen über die Durchgangsstraße Bundesallee, also weitaus mehr als die Nahversorgung des Stadtteils Kanzlerfeld.	Die Ortsteile Lehn Dorf, Lamme, Watenbüttel, Völkenrode stellen nicht das geplante Einzugsgebiet des geplanten Betriebes dar. Gleichwohl wurden im Rahmen des aktualisierten Einzelhandelsgutachtens die Auswirkungen des neuen Marktes auf die Nahversorgungsstandorte benachbarter Stadtteile durch Umverteilung der Kaufkraftströme untersucht. Es wird davon ausgegangen, dass ab einer bestimmten relativen und/ oder absoluten Größenordnung, in der Regel ab 10 % Umsatzverteilung, als Indiz für negative städtebauliche Wirkungen angesehen werden können. Bei dem Planvorhaben wird dieser Schwellenwert nicht erreicht. Darüber hinaus werden die Prüfkriterien zur Klassifizierung als nicht raumbedeutsame Nahversorgung eingehalten.
45.14	Der Stadtteil Kanzlerfeld hat ein Nahversorgungszentrum nördlich der Bundesallee, das nach wie vor Flächen zur Verfügung hält für einen Lebensmittelmarkt (ca. 670 qm) und darüber hinaus Erweiterungsmöglichkeiten bietet. Es besteht also ein ausreichendes Raumangebot. Wenn die Vorhabenträgerin die bestehenden Möglichkeiten nicht nutzen möchte, liegt das daran, dass EDEKA als der Mieter des neuen Marktes weitergehende Interessen hat. Es geht letztlich also um die Optimierung der wirtschaftlichen Belange von EDEKA und der Vorhabenträgerin. Diese wirtschaftlichen Belange können nicht die städtebauliche Erforderlichkeit der Planung im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB begründen.	<u>Zur Erweiterungsmöglichkeit der Verkaufsfläche</u> siehe Stellungnahme zu Nr. 5.10. Die vorgesehene Planung dient nicht in erster Linie der Befriedigung privater wirtschaftlicher Interessen eines einzelnen Betreibers oder Vorhabenträgers, wie hier unterstellt wird. Das Erfordernis der Sicherung der Nahversorgung durch Erweiterung der Verkaufsflächen hat sich bereits bei der Ansiedlung des derzeitigen Betreibers abgezeichnet. Die nunmehr angestoßene Bebauungsplanung zur Realisierung der Umsiedlung und einer zukunftsfähigen Erweiterung der Verkaufsfläche des vorhandenen Lebensmittelbetriebes ist nach gescheiterten Versuchen zur Erweiterung von Verkaufsflächen am Altstandort die konsequente Wahrnehmung der gemeindlichen Pflicht zur Erhaltung und Entwicklung des zentralen Nahversorgungsbereiches des Stadtteiles Kanzlerfeld.
45.15	Verwiesen sei in diesem Zusammenhang auch auf mehrfache mündliche Begründungen des potenziellen Mieters, dass die Vergrößerung der Nahversorgungsflächen insbesondere auch dadurch erforderlich werde,	Der Bezug auf die großen Verkaufsflächen an den Standorten BRAWO-Park und Hamburgerstraße verdeutlicht die im gesamten Bundesgebiet zu beobachtende Verkaufsflächenentwicklung von Lebensmittelmärkten.

	dass an anderer Stelle in Braunschweig - im BRAWO-Park am Bahnhof sowie an der Hamburger Straße - Lebensmittelmärkte mit einer Verkaufsfläche von ca. 4000 qm und mehr in Planung seien. Der Lebensmittelmarkt im BRAWO-Park ist laut Lokalpresse der größte Deutschlands und wird ebenfalls von EDEKA betrieben. Diese selbst herbeigeführte „Konkurrenz“ durch zentrale Supermärkte kann wohl kaum als Begründung für eine Ausweitung der Nahversorgungsflächen des gleichen Konzerns dienen.	Die zitierten Standorte wirken sich allgemein auf die Einzelhandelsstruktur der Gesamtstadt aus. Die Verträglichkeit der Auswirkung wurde im Rahmen der Entwicklung der jeweiligen Märkte gutachterlich überprüft. Für die Nahversorgung des Kanzlerfeldes haben sie jedoch nur marginale Bedeutung.
45.16	Aus kommunaler Sicht können Anforderungen an die Nahversorgung nur unabhängig von spezifischen wirtschaftlichen Interessen in Relation zum jeweiligen Wohngebiet und der Zahl der Einwohner erfolgen. Durch die Realisierung des Planvorhabens ergäbe sich für den Stadtteil Kanzlerfeld im bestehenden plus neuen Nahversorgungsbereich eine potenzielle Gesamtverkaufsfläche von deutlich über 2.000 qm. Diese Größe benötigt der Stadtteil Kanzlerfeld auch längerfristig nicht, zumal Abnahme und Alterung der Bevölkerung prognostiziert werden. Es ist also damit zu rechnen, dass das Neubauvorhaben zu Lasten anderer Standorte ginge, insbesondere zu Lasten der bestehenden Stadtteilzentren Lehdorf und Kanzlerfeld. Das bestehende Stadtteilzentrum am David-Mansfeld-Weg ist nachbarschaftlich mit Kindergarten und Wichernhaus, Arztpraxen, Apotheke, Imbiss und kleineren Geschäften integriert und von hohem Wert für das Leben im Stadtteil.	Im Rahmen der Aktualisierung des Einzelhandelsgutachtens wurde die Größe einer verträglichen Verkaufsfläche für das Bauvorhaben nach den Prüfkriterien des LROP und des RROP ermittelt, bei der keine negativen Auswirkungen auf die Nahversorgungsstandorte benachbarter Stadtteile zu befürchten sind unter Einbeziehung der vorhandenen Nutzungen am Altstandort und einer Wiederbelegung des vorhandenen Lebensmittelmarktes mit einem Getränkehandel. Demnach wird eine maximale Verkaufsfläche von 1070 m² für das Neubauvorhaben für verträglich gehalten (Nahrungs- und Genussmittel einschließlich Drogerie-/Parfümerieprodukte).
45.17	Im Zentrenkonzept Einzelhandel (Stand 2010) wird dazu generell ausgeführt: „Die Lebensmittelmärkte sind ohne Zweifel die wichtigsten Magnetbetriebe in den Stadtteilzentren und anderen integrierten Lagen. Um diese Einrichtungen herum gruppiert sich eine Vielzahl weiterer privater und öffentlicher Dienstleistungen, die einen funktionierenden Zentralen Versorgungsbereich arrondieren... Die Nahversorgungsstruktur als wesentliches Element kommunaler Daseinsvorsorge ist in den zentralen Standorten, leistungsfähigen Ortsteilen in den Gemeinden und Stadtteilzentren der Städte (integrierte Versorgungsstandorte) bedarfsgerecht zu modernisieren, zu sichern und zu entwickeln... Ausgeglichene Versorgungsstrukturen und deren Verwirklichung, die Funktionsfähigkeit	Basierend auf den zitierten Planungsmaximen wurden in der Ergänzung des Zentrenkonzeptes Einzelhandel von 2010, dem Standortkonzept Zentrale Nahversorgungsbereiche, die Stadtteilzentren und Nahversorgungsbereiche der einzelnen Stadtteile definiert. Neuansiedlungen von großflächigen Lebensmitteleinzelhandelsbetrieben dürfen nur in integrierter Lage in einem solchen festgelegten Nahversorgungsbereich

	der zentralen Orte und integrierter Versorgungsstandorte sowie die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung dürfen durch neue Einzelhandelsgroßprojekte nicht wesentlich beeinträchtigt werden (Beeinträchtungsverbot)... Lebensmittelbetriebe verlassen vielerorts ihre bisherigen Standorte in zentralen Versorgungsbereichen um sich an gut frequentierten Ausfallstraßen neu anzusiedeln. Durch den Wegzug der Frequenzbringer verlieren angestammte Zentren an Attraktivität und auch andere Betriebe verlieren damit häufig ihre wirtschaftliche Existenzgrundlage. In der Konsequenz führt diese Entwicklung zu einer schleichenden Erosion der zentralen Versorgungsbereiche.“	erfolgen. Angestammte Lebensmitteleinzelhandelsbetriebe in integrierter Lage, die aufgrund ihrer Größe im Bestand gefährdet sind, sollen unterstützt werden, sich innerhalb des Bestandes oder in unmittelbarer Umgebung zu erweitern.
45.18	Die hier grundsätzlich beschriebene Problematik muss auch im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Franz-Rosenbruch-Weg“ berücksichtigt werden. Wenn in diesem Fall der Lebensmittelbetrieb aus dem bisherigen zentralen Versorgungszentrum abgezogen und an die gut frequentierte Ausfallstraße Bundesallee verlagert wird, ist mit der beschriebenen schleichenden Erosion des Stadtteilzentrums mit allen negativen Folgen wie Zunahme von Leerständen, Verwahrlosung und Wegfall von Versorgungsbereichen zu rechnen. Das bedeutet für die Bürger in der Konsequenz dann weitere Wege (z.B. zur Post, zur Bank, zum Bäcker, zum Blumenladen...) statt integrierter Nahversorgung.	Die in der Ergänzung des Zentrenkonzeptes Einzelhandel von 2010 dargestellte Problematik trifft auf das Vorhaben nicht zu. Mit der dargestellten Fallgestaltung ist die Ansiedlung eines Lebensmitteleinzelhandelsbetriebes außerhalb eines festgelegten zentralen Nahversorgungsbereiches am Ortsrand in nicht integrierter Lage gemeint. Die Bedeutung des Stadtteilzentrums am David-Mansfeld-Weg für den Stadtteil Kanzlerfeld wird gesehen. Dieser Bereich wurde daher nach dem Standortkonzept Zentrale Nahversorgungsbereiche als zentraler Versorgungsbereich der Kategorie 5 eingestuft. Um das Nahversorgungszentrum Kanzlerfeld langfristig in seinem Bestand zu sichern, wurde der zentrale Versorgungsbereich unter Berücksichtigung der Option, den Lebensmittelmarkt auf die südlich gegenüberliegende Freifläche zu verlagern und damit die für einen Vollversorger notwendige Größe zu ermöglichen, entsprechend vergrößert festgelegt.
45.19	Da diese grundsätzliche Problematik kaum ignoriert werden kann, fordern die Gutachter eine enge Verzahnung des Plangebiets mit seinem Vorhaben mit dem bestehenden Nahversorgungszentrum am David-Mansfeld-Weg. Nur eine solche enge Verzahnung gefährde die Versorgungsstrukturen nicht. Allerdings enthält der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes keinerlei Festsetzungen, die die enge Anbindung gewährleisten würden. Dies wäre nur möglich im Rahmen einer integrierten Gesamtplanung, die das bestehende Stadtteilzentrum, den öffentlichen Raum mit allen betroffenen Verkehrswegen und das Plangebiet mit seinem Vorhaben umfassen müsste.	Zur Verbesserung der fußläufigen Verbindung zwischen altem und neuem Einzelhandelsstandort über die Bundesallee hinweg ist eine zusätzliche Querungshilfe zwischen dem Vollanschluss und dem benachbarten Knotenpunkt Bundesallee – Stauffenbergstraße – Adolf-Bingel-Straße geplant. Damit wird der wünschenswerten Verknüpfung der beiden Seiten entsprochen. Eine darüber hinausgehende bindende Vorgabe hinsichtlich der anzusiedelnden Einzelhandelsnutzungen am Altstandort ist nicht vorgesehen, da sich der Standort im Eigentum Dritter befindet und für den Altstandort eine flexible Nachnutzungsmöglichkeit verbleiben soll. Die geplante Fußgängerquerung ist im Vorhabenplan dargestellt und ist im Rahmen

		der Errichtung des Marktes herzustellen. Der Vorhabenträger übernimmt die Kosten für diese Maßnahme. Die Verpflichtung zur Kostenübernahme wird verbindlich im Durchführungsvertrag geregelt.
45.20	Vor einiger Zeit wurden Informationsveranstaltungen zur Überplanung der Bundesallee durchgeführt, an der sich viele Bürgerinnen und Bürger aus dem Stadtteil beteiligt haben, unter anderem auch unter dem Gesichtspunkt der Integration des Bebauungsplanverfahrens „Franz-Rosenbruch-Weg“ mit dem bestehenden Stadtteilzentrum. Nun ist die Überplanung der Bundesallee b.a.w. zurückgestellt, insbesondere wegen des Zeitbedarfs für eine Stadtbahnplanung, die ggf.- erhebliche Auswirkungen im Stadtteilzentrum Kanzlerfeld hätte. Diese Zurückstellung der Verkehrsplanung und einer integrierten Gestaltung des Stadtteilmittelpunkts Kanzlerfeld führt dazu, dass die Bundesallee als stark frequentierte Ausfallstraße unvermindert eine Schneise zwischen Nord- und Südostteil des Kanzlerfeldes bildet. Neben einer fehlenden Verzahnung des Plangebiets mit seinem Vorhaben mit dem bestehenden Nahversorgungszentrum am David-Mansfeld-Weg würde die isolierte Realisierung des Bebauungsplanverfahrens „Franz-Rosenbruch-Weg“ zusätzlich für den größten Teil der Stadtteilbewohner einen gegenüber der derzeitigen Situation durch die notwendige Querung der Bundesallee erschwerten Zugang zum Lebensmittelmarkt bedeuten.	Die Bundesallee als Ortsdurchfahrt hat unbestritten eine hohe Verkehrsbelastung und damit eine trennende Wirkung. Die Entfernung des neuen Marktes zum Altstandort und die Hindernisse einer Querung der Bundesallee sind nicht so groß, als dass eine fußläufige Vernetzung der beiden Standorte unmöglich wird. Sowohl die Entfernung als auch eine etwaige Barrierewirkung der Bundesallee ist mit anderen Nahversorgungsstandorten beiderseits einer Hauptverkehrsstraße vergleichbar (z.B. Watenbüttel). Im Übrigen müssen derzeit die Anwohner des südlichen Kanzlerfeldes auch die Bundesallee queren, um das Nahversorgungszentrum am David-Mansfeld-Weg zu erreichen. Mit der Verlagerung des Lebensmittelmarktes auf die andere Seite der Bundesallee müssen nunmehr die Anwohner des nördlichen Kanzlerfeldes die Bundesallee queren. Warum eine Umkehr der Richtungsbeziehung für Fußgänger beschwerlicher sein soll, ist nicht plausibel. Mit der Anlage einer zusätzlichen Querungshilfe verbessert sich zudem die Querungsmöglichkeit für Fußgänger gegenüber dem Bestand.
45.21	Zusätzlich wirkt die geplante Ausrichtung des neuen Lebensmittelmarktes auf dem Grundstück einer Integration mit dem bestehenden Einkaufszentrum entgegen. Um den Bezug herzustellen, der in den Unterlagen gefordert wird, müsste der Eingang des Marktbereiches nach Norden offen zur Bundesallee und zum bestehenden Einkaufszentrum ausgerichtet sein und nicht nach Südosten zum Parkplatz und angrenzenden Wohngebiet.	Mit der Positionierung des Baukörpers wird in erster Linie die städtebauliche Wirkung innerhalb des Siedlungsgefüges definiert. Dabei ist eine bauliche Fassung des Straßenraumes im Kreuzungsbereich der Bundesallee / Ecke Stauffenbergstraße ein wesentliches städtebauliches Kriterium. Um die fußläufige Verknüpfung mit dem Altstandort zu verbessern, ist neben der vorhandenen signalgeregelten Fußgängerquerung im Bereich der Kreuzung eine zusätzliche Querungshilfe in Form einer Mittelinsel, westlich des Einmündungsbereiches Krukenbergstraße, vorgesehen. Aufgrund der vorhandenen Garagenanlage auf dem Parkplatz des Altstandortes und zu beachtender Sicherheitsabstände zum Einmündungsbereich der Krukenbergstraße ist eine Verschiebung der Querungshilfe in östliche Richtung nicht möglich. Die über die geplante Querungshilfe über die Bundesallee geführte

		Lauflinie von fußläufigen Kunden aus dem Altstandort mündet in die westliche Verkehrssachse der Stellplatzanlage. Der Eingangsbereich des neuen Lebensmittelmarktes befindet sich dabei voll in der Sichtachse. Eine Verlagerung des Eingangsbereiches in nördliche Richtung würde die Wegebeziehung allenfalls um ca. 25 m verkürzen. Für eine funktionierende und Akzeptanz findende fußläufige Wegebeziehung sind die sichere Querung der Bundesallee und Blickbeziehungen von größerer Bedeutung als die absolute Entfernung oder die konkrete Lage des Eingangs.
45.22	<u>2. Dimensionierung und Beeinträchtigung des benachbarten Reinen Wohngebiets</u> Der im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigende Planungsgrundsatz des § 50 Satz 1 BImSchG besagt, dass bei einer raumbedeutsamen Planung die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Lauf Planentwurf ist beabsichtigt, einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb direkt neben ein Reines Wohngebiet zu setzen, obwohl die Orientierungswerte der TA Lärm und der DIN 18005 nicht eingehalten werden und der Bedarf - wie unter Punkt 1 dargestellt - an anderer Stelle weitgehend gedeckt werden kann.	Der genannte Trennungsgrundsatz gilt nicht ultimativ. Gerade in Innenstädten und verdichteten Siedlungsbereichen besteht keine Möglichkeit, durch geeignete Abstände Immissionen zu verhindern. Aus diesem Grunde ist es gerechtfertigt, in räumlichen Nahtstellen auf andere Regelungen zurückzugreifen, um den entsprechenden Immissionsschutz sicherzustellen. Dabei ist auch die Betrachtung einzubeziehen, dass die Nahversorgung des Gebietes mit Gütern des täglichen Bedarfs eine Erreichbarkeit direkt vor Ort voraussetzt. Aufgrund der Tatsache, dass das Vorhaben der Nahversorgung des umliegenden Gebietes dienen soll, ist nur eine integrierte Lage innerhalb des Ortsgefüges geeignet, dem Aspekt einer guten fußläufigen Erreichbarkeit des Marktes von der umgebenden Wohnbebauung zu entsprechen. Um negative Auswirkungen auf die angrenzende Wohnbebauung soweit wie möglich zu vermeiden, werden aktive Schallschutzmaßnahmen festgesetzt, mit denen die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm sowie die Orientierungswerte nach DIN 18005 der benachbarten Wohnbebauung eingehalten werden. Der Trennungsgrundsatz kann der vorgesehenen Planung insofern nicht entgegengehalten werden.
45.23	Die Dimensionierung des Planvorhabens sprengt die Größe der vorhandenen Grundstücksfläche und führt in mehrfacher Hinsicht zu unzumutbaren Nachteilen für das benachbarte Wohngebiet.	Bei einer Planung im Bestand sowie innerhalb der Ortslage ist auf die konkrete Flächenverfügbarkeit Rücksicht zu nehmen. Bei damit verbundenen konfligierenden Belangen muss abgewogen werden. Die Sicherung der Nahversorgung an einem integrierten Standort ist ein wichtiger Belang. Die funktionalen Ansprüche werden daher auf der verfügbaren Fläche so optimal wie möglich angeordnet. Bei der Überarbeitung der Planung im Rahmen der Umstellung des Be-

		bauungsplanverfahrens auf ein „Normalverfahren“ wurde das Bauvorhaben im Bauvolumen und der max. Verkaufsfläche reduziert. Insgesamt werden nachbarschützenden Belange durch Einhaltung gesetzlicher Immissionsgrenz- oder Richtwerte berücksichtigt. Die mit dem Bauvorhaben verbundenen Nachteile für die benachbarte Wohnbebauung überschreitet insofern nicht die Grenze der Zumutbarkeit.
45.24	a) Höhe, Länge und Breite des Baukörpers sind in der Gesamtdimension weder stadt- bild- noch nachbarschaftsverträglich und führen zusammen mit der vorgesehenen Parkplatzanlage zur fast vollständigen Versiegelung der bisherigen Grünfläche.	Innerhalb eines Stadtgefüges gehören bauliche Veränderungen mit entsprechenden Auswirkungen auf das Siedlungsgefüge zur normalen Siedlungsentwicklung. Einen Anspruch auf den Erhalt des Umfeldes besteht nicht. In der Nachbarschaft befinden sich neben einzelstehenden Einfamilienhäusern auch gereimte Baustrukturen, die, wenn auch kleinteilig, längere geschlossene Baukörperabschnitte bilden mit bis zu drei Geschossen. Entsprechende großformatige Bauformen sind auch auf der nördlichen Seite der Bundesallee zu finden. Insofern sind die Abmessungen und die Höhe durchaus als verträglich zu betrachten. Im Übrigen ist die Betonung eines Standortes, insbesondere der Ortsmitte, durch die Architektur ein legitimer städtebaulicher Belang.
45.25	b) Die östliche Lärmschutzwand ist mit 3,50 m Höhe absolut unzumutbar für die Nachbarschaft.	Die Höhe der Lärmschutzwand als bauliche Anlage überschreitet nicht die Höhe von baulichen Anlagen, die in einem Einfamilienwohnhausgebiet allgemein anzutreffen sind. Sie überschreitet zwar die Höhe von Einfriedungen, die an der Grundstücksgrenze ohne nachbarliche Zustimmung zulässig sind. Insofern kommt der Einhaltung des Grenzabstandes, dem ein nachbarschützender Charakter unterstellt wird, besondere Bedeutung zu. Die geplante Lärmschutzwand hält den erforderlichen Grenzabstand ein.
45.26	c) Die Idee, mit einer speziellen technischen Konstruktion zu gewährleisten, dass die Lieferfahrzeuge ohne lärmenden Halt in das Rolltor der Lieferzone einfahren können, ist nicht plausibel. Der Lärm erfolgt dann beim Zwischenstopp und ist außerdem von der Verkehrssituation auf dem Parkplatz abhängig, die jederzeit weitere Zwischenstopps erforderlich machen kann, wenn etwa Fußgänger oder Radfahrer kreuzen oder PKW ein- oder ausparken.	Mit der Aktualisierung des Lärmschutzkonzeptes kann auf den externen Haltepunkt für Lieferfahrzeuge zum Öffnen des Rolltores der Lieferzone verzichtet werden durch Anordnung eines Lärmschutzschildes am Haltebereich vor der Lieferzoneneinfahrt.
45.27	d) Die Ausrichtung des Baufensters ermöglicht keine Integration mit dem bestehenden Einkaufszentrum.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 45.21.

45.28	e) Die Parkplätze sind nicht zur Straße ausgerichtet, sondern zu den angrenzenden Wohngrundstücken, so dass die direkten Anwohner erheblich durch Lärm und Abgase belastet werden.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 39.12.
45.29	f) Die Werbeanlagen sind offensichtlich auf eine größere Außenwirkung angelegt als die Nahversorgung des Kanzlerfeldes erfordert.	Mit einer rechtmäßigen Ausübung eines Gewerbes ist auch ein grundrechtlich gewährleisteter Anspruch auf Eigenwerbung verbunden. Zur Vermeidung von unzumutbaren Beeinträchtigungen der Nachbarschaft wird im Rahmen der örtlichen Bauvorschrift der Umfang der Werbeanlagen und auf Werbung an der Stätte der Leistung eingeschränkt.
45.30	g) Die Lärmschutzeinrichtungen sind, wie die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung zeigen, ungenügend. Noch nicht hinreichend bewertet wurde der Abstrahlungslärm, der an der Außenwand des Gebäudes insbesondere durch erhöhtes Verkehrsaufkommen verursacht wird.	Diese Annahme ist unzutreffend. In der schalltechnischen Untersuchung wurden etwaige Schallreflexionen an den Außenfassaden berücksichtigt. Aus diesem Grunde wurde durch textliche Festsetzung die Ausführung der mit Blechprofilen geplanten Außenfassade mit einer bestimmten Schallabsorptionsfähigkeit festgesetzt. Im Rahmen der Aktualisierung der Planung und Umgestaltung des Baukörpers soll nunmehr eine Putzfassade ausgeführt werden, die eine deutlich geringere Schallreflexion verursacht als eine Blechfassade. Die mit dieser Ausführung verbundene Schallreflexion ist in der aktualisierten Fassung des Schallgutachtens berücksichtigt. Eine gesonderte schallabsorbierende Ausführung ist jedoch bei der nunmehr vorgesehenen Materialausführung nicht mehr erforderlich.
45.31	h) Lichtemissionen sind bisher in den Planungsunterlagen noch gar nicht angesprochen. Dabei ergeben sich durch Parkplatzbeleuchtung und Werbeanlagen erhebliche Auswirkungen auf die Nachbarschaft.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 3.9.
45.32	Wenn in diesem Zusammenhang darauf verwiesen wird, dass die Lage des Baukörpers in etwa dem bisher festgesetzten Baufenster für die ursprünglich vorgesehene Kindertagesstätte entspricht, so ist das nicht nachvollziehbar. Eine Kindertagesstätte dieser Dimension mit fast vollständiger Flächenversiegelung ist kaum denkbar. Weder würde eine Kindertagesstätte einen Baukörper dieser Dimension erfordern noch die Anzahl von 65 Parkplätzen und Zufahrtsflächen für PKW und LKW von zwei Straßen. In der bisherigen Planung waren dort, wo jetzt die Zufahrtsflächen und die Stellplätze vorgesehen sind, definitiv keine Verkehrsflächen und Stellplatzflächen in der geplanten Größenordnung vorgesehen, sondern lediglich ein Bolzplatz.	Es wird nicht bestritten, dass der jetzt ermöglichte Baukörper und die zu erwartende Versiegelung über die früheren Kitaplanungen hinausgehen. Der Querverweis zum festgesetzten Baufenster der Kitavorbehaltsfläche bezog sich lediglich auf die Lage und die überbaubare Grundstücksfläche des bestehenden Baurechtes. Im Übrigen ist auch die Nachbarschaft einer Bolzplatzanlage zu einem Wohngebiet nach heutiger Rechtslage unter immissionschutzrechtlichen Gesichtspunkten (18. BImSchV) nicht unkritisch.

45.33	3. Verkehrsproblematik Das Verkehrsgutachten 2014 geht bei einer Verkaufsfläche von 1.200 qm von durchschnittlich 1.030 Kunden/ Tag aus. Es leitet diese Kundenzahl ab aus der Zahl der Kunden/ Tag am alten Standort, der eine Verkaufsfläche von ca. 670 qm aufweist. Unberücksichtigt bleibt auf diese Weise der Mitnahmeeffekt durch zusätzliche Kunden, die nicht im Nahversorgungsgebiet ansässig sind, durch die optisch wirksame Verlagerung an die Ausfallstraße Bundesallee aber zusätzlich anfallen dürften.	Im Quell- und Zielverkehr des Verbrauchermarktes werden alle Verkehre der Kunden-Pkw (einschließlich der so genannten Mitnahmekunden) berücksichtigt. Der vorhandene Markt ist auch jetzt direkt von der Bundesallee anfahrbar, insofern ist derzeit auch ein Mitnahmeeffekt anzunehmen. Aufgrund der unmittelbaren Lage des alten und des neuen Marktes an der Bundesallee sind für beide Märkte Mitnahmeeffekte von 20 % unterstellt.
45.34	Gegenüber dem Gutachten 2013 unterscheiden sich die Zahlen außerdem erheblich. Während 2013 noch von 1.380 Kunden/ Tag ausgegangen wurde, sind es 2014 nur noch 1.030 Kunden/ Tag. Aus dieser und weiteren Annahmen resultiert eine Verringerung der Summe der Quell- und Zielverkehre von 1.530 Fahrten/ Tag (2013) auf 980 Fahrten/ Tag (2014). Nachvollziehbar sind die Abweichungen nicht. Ich bitte die Gründe dafür offen zu legen.	Bei dem Gutachten von 2013 handelt es sich um einen anfänglichen, noch nicht abgestimmten Arbeitsstand, das für die Kundenprognose Kennwerte angenommen hatte, die üblicherweise bei Neuansiedlungen in nicht integrierten Lagen angewandt werden. Diese Arbeitsversion des Gutachtens hat nicht an der öffentlichen Auslegung teilgenommen. Bei dem Gutachten 2014 wurden Kennwerte zugrunde gelegt, die bei der Erweiterung von vorhandenen Betrieben in integrierter Lage angewandt werden. Im Rahmen der Aktualisierung des Verkehrsgutachtens wurde die Kundenprognose nochmals überprüft und im Prinzip bestätigt.
45.35	Die im Zusammenhang mit dem Vorhaben auftretenden Verkehrszahlen haben erhebliche Auswirkungen sowohl für Lärmemissionen als auch für den Verkehrsfluss im Wohngebiet. Bisher nicht berücksichtigt ist die Tatsache, dass Fahrten zum bestehenden Einkaufszentrum direkt über die Bundesallee möglich sind, während Ein- und Ausfahrten zum neuen Lebensmittelmarkt über Bundesallee sowie Stauffenbergstraße erfolgen sollen. Die Stauffenbergstraße ist der zentrale Zugang zum gesamten Stadtteilgebiet Kanzlerfeld Südost und bildet einen Engpass, der für zusätzliche Verkehre nicht ausgelegt ist. Dadurch dürfte sich die Stau- und Unfallgefahr in diesem Bereich erhöhen.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.5.
45.36	4. Umweltverträglichkeitsprüfung Warum wurde keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt? Ein Bebauungsplan der Innenentwicklung i.S. des § 13a BauGB, erlassen im beschleunigten Verfahren, ist gem. § 13 Abs. 1 Satz 4 BauGB ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit eines Vorhabens begründet werden soll, das der UVP-Pflicht nach dem UVPG oder nach Landesrecht unterliegt. Das Vorhaben stellt sich als großflächiger Einzelhandelsbetrieb	Nach dem UVPG ist für einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Wenn nach überschläglicher Einschätzung mit <u>erheblichen</u> nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen ist, ist eine reguläre Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich und der Weg des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB ist ausgeschlossen. Bauvorhaben stellen in der Regel immer einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Dabei ist nicht jeder Eingriff als erheblich einzustufen.

	i.S. des § 11 Abs. 3 BauNVO dar, für welches nach dem UVPG die Pflicht zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls besteht. Im Begründungsentwurf wird lapidar erklärt, dass die Prüfung durchgeführt worden sei, sich dabei die Pflicht zur Durchführung einer UVP nicht ergeben habe. Diese Einschätzung wird durch die Unterlagen einschließlich der Gutachten nicht getragen. Der Gesetzgeber selbst geht bei großflächigen Einzelhandelsbetrieben (vgl. § 11 Abs. 3 Satz 2 BauNVO) davon aus, dass derartige Vorhaben in der Regel mit wesentlichen städtebaulichen beeinträchtigenden Auswirkungen behaftet sind und gar mit schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 BImSchG sowie mit nachteiligen Auswirkungen auf die infrastrukturelle Ausstattung, auf den Verkehr, auf die Versorgung der Bevölkerung im Einzugsbereich der Betriebe, auf die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche in der Gemeinde oder in anderen Gemeinden, auf das Orts- und Landschaftsbild und auf den Naturhaushalt verbunden sind. Es gibt zwar Ausnahmen, aber diese müssen jeweils konkret dargelegt und begründet werden. Die vorgelegten Gutachten leisten diese Arbeit nicht. Im Gegenteil: Das Verkehrsgutachten arbeitet mit anfechtbaren Zahlen, das schalltechnische Gutachten bestätigt, dass die Orientierungswerte der TA Lärm und der DIN 18005 nicht eingehalten werden. Der grünordnerische Fachbeitrag beschreibt zwar noch die vielfältigen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt und das Stadtbild, bewertet sie dann aber, ohne dass dies irgendwie nachvollziehbar würde, als unerheblich. Deshalb ist das Vorhaben letztlich UVP-pflichtig, was den Weg über § 13a BauGB ausschließt. Selbst wenn man dies anders sähe, wäre angesichts der Gutachten festzustellen, dass der materiellen Pflicht, die Umweltbelange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7, Abs. 7 BauGB in der Abwägung fehlerfrei zu berücksichtigen, nicht genügt ist. Ich bitte, dies nachzuholen.	Im Rahmen des Planverfahrens wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Nach Einschätzung der Verwaltung wurden zwar Beeinträchtigungen der betrachteten Schutzgüter erkannt. Die Beeinträchtigung wurde aber nicht als so erheblich eingestuft, dass hierdurch eine reguläre Umweltverträglichkeitsprüfung ausgelöst werden würde. Im weiteren Verfahren ergaben sich diesbezüglich andere Erkenntnisse aufgrund aktueller Rechtsprechung. Demnach wurde durch ein Gericht die Betrachtung der Erheblichkeit bei erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen im Hinblick auf die Einhaltung von Immissionsgrenzwerten in der Nachbarschaft strenger gesehen, als die bisher in der Verwaltung angewandte Rechtsinterpretation. Dies hat dazu geführt, dass das Planaufstellungsverfahren nach der dritten öffentlichen Auslegung in ein klassisches Verfahren umgewandelt wurde. Mit der Verfahrensumstellung wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Umweltberichtes angefertigt.
45.37	<u>5. Umweltbelange und Umweltverträglichkeit</u> Gerade der südöstliche Bereich des Plangebiets zeichnet sich durch umfangreiche Grünstrukturen aus, die seit Jahrzehnten weder siedlungsbestimmt noch intensiv genutzt sind. Wenn lediglich von einem „Gehölzsaum“ gesprochen wird, zeichnet dies ein falsches Bild. Das Plangebiet ist im südöstlichen Bereich vor den Grundstücken im Reinen Wohngebiet stark durchgrünt mit Bäumen und Sträuchern. Die Flächen sind	Die betroffenen Biotoptypen wurden den Anforderungen entsprechend erhoben und bewertet. Im Wesentlichen aus Scherrasen und angelegten Gehölzstrukturen bestehend, stellen sie keine besonderen naturschutzfachlichen Wertigkeiten dar, weil die beschriebenen Biotope zum einen von Bebauung und Straßen umgeben sind und zum anderen in einem Teilbereich als Bolzplatz genutzt werden, dessen Spuren deutlich, z.B. auch auf Luftbildern wahrzunehmen

	nicht stark durch menschliche Nutzung beeinflusst, die Natur hat sich auf die dortigen Verhältnisse seit Jahrzehnten eingestellt, so dass es in die Irre führt, wenn als Vergleichsmaßstab der „Zustand der heutigen potenziellen natürlichen Vegetation“ herangezogen wird. Maßgeblich ist, wie sich der aktuelle Zustand von Natur und Umwelt darstellt und nicht, was an Ort und Stelle sein würde, wenn es seit Jahrtausenden keine menschliche Nutzung gäbe. Immerhin wird ausgeführt, dass der „Gehölzsaum“ aus standortheimischen Arten bestehe und die Bäume und Sträucher größtenteils einen breiten, geschlossenen Bestand, zum Teil geprägt durch ältere Bäume, darstellten. Diese Strukturen erfüllen wichtige Funktionen im Naturhaushalt. Sie beherbergen Brutplätze und stellen wichtige Nahrungshabitate für verschiedene Vogelarten, Kleinsäuger und Insekten dar. Da die Bäume, insbesondere die älteren Bäume im Plangebiet einen nicht unerheblichen Totholzanteil aufweisen, besitzen sie eine besondere artenschutzrechtliche Wertigkeit. Das Artenschutzrecht wird nur sporadisch in den Blick genommen. Eine Kartierung etwaiger Biotope und im Gebiet vorkommender geschützter Arten, insbesondere von Vogelarten wurde nicht durchgeführt.	sind. Sie wurden zusammen mit der eigentlichen Bebauung des Kanzlerfeldes angelegt. Insofern handelt es sich um eine durch die Siedlungstätigkeit überformte Nutzung. Eine siedlungsbestimmte Nutzung kann hier schwerlich verneint werden. Die Gegenüberstellung der potenziellen natürlichen Vegetation entspricht dem gängigen Vorgehen bei der Ermittlung des Biotopzustandes. Bei der Ermittlung der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung des erfolgten Umweltberichtes im Rahmen der Verfahrensumstellung wurde die tatsächliche Wertigkeit berücksichtigt. Darin eingeschlossen ist auch die artenschutzrechtliche Bewertung, die letztlich auch den erforderlichen Ausgleichs- bzw. Kompensationsbedarf bestimmt.
45.38	Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten grundsätzlich dem Schutz von Individuen. Daher hätte eine artenschutzrechtliche Fachprüfung durchgeführt werden müssen, die sich konkret zu dem vorhandenen Arteninventar und den möglichen Auswirkungen des Baus und des Betriebes der Einrichtung verhält. In diesem Zusammenhang hätte auch die Behauptung nachvollziehbar belegt werden müssen, dass „Ausweichraum ähnlicher Qualität sich ausreichend in der Nachbarschaft des Plangebietes, welche durch große und stark durchgrünte Wohnhausgärten geprägt ist“, zu finden ist. Leider wird dies nicht belegt. Ich bitte dies nachzureichen.	Zu Beginn des Verfahrens als Bebauungsplan der Innenentwicklung wurde die Erforderlichkeit einer gezielten artenschutzrechtlichen Untersuchung mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Eine Erforderlichkeit wurde nicht gesehen. Im Rahmen der Umstellung des Planaufstellungsverfahrens und der damit verbundenen weitergehenden Anforderungen an den umwelt- und naturschutzrechtlichen Ermittlungsumfang wurden die artenschutzrechtlichen Belange durch ein entsprechendes Gutachten gezielt untersucht. Darin wurden neben den nochmaligen Erfassungen der Biotoptypen gefährdete Pflanzenarten und Fledermäuse untersucht sowie eine Potenzialeinschätzung der Brutvögel vorgenommen. Dabei wurden keine Hinweise auf gefährdete Pflanzenarten, Fledermäuse oder gefährdete Brutvögel sowie entsprechende Quartiere oder Nistplätze vorgefunden. Für den Verlust oder die Beeinträchtigung des natürlichen Lebensraumes werden im Bebauungsplan entsprechende Kompensationsmaßnahmen aufgenommen und durch einen städtebaulichen Vertrag die Pflicht des Vorhabenträgers zur

		Umsetzung dieser Maßnahmen konkret fixiert.
45.39	<u>6. Flächenverbrauch und Nachhaltigkeit</u> Im Rahmen der Erläuterung des Bebauungsplanverfahrens „Franz-Rosenbruch-Weg“ wies Herr Meißner als verantwortlicher Planer auf der Stadtbezirksratssitzung am 21.05.2014 darauf hin, dass das Vorhaben sich auf einen zeitlichen Horizont von 10 Jahren beziehe, wie heute allgemein für derartige Vorhaben des Lebensmitteleinzelhandels üblich. Das bedeutet, dass längerfristig mit diesem Vorhaben keineswegs die Nahversorgung des Stadtteils Kanzlerfeld gesichert wäre, ebenfalls nicht die Nahversorgung des Stadtteils Lehnendorf, die die Firma Görges ja auch nur für 10 Jahre in Aussicht gestellt hat. Die völlig unverbindliche Absichtserklärung der Firma Görges, im bisher bestehenden Einkaufszentrum einen Getränkehandel einzurichten, dürfte sich ebenfalls kaum auf einen längeren Zeitraum beziehen, da es keinen Sinn macht, diesseits und jenseits der Bundesallee ein Getränkesortiment anzubieten. Die wertvolle Grünfläche wäre jedoch dauerhaft vernichtet.	Der von dem Planer genannte Zeithorizont von 10 Jahren bezog sich auf den im Lebensmitteleinzelhandel üblichen Zeitrahmen für Mietverträge, der gleichzeitig die Basis für die Betrachtung einer Amortisation der baulichen Anlage darstellt. Das ist nicht zwingend gleichzusetzen mit der zu erwartenden Betriebsdauer. In Mascherode führt der selbe Betreiber einen vergleichbaren Markt. Dieser wurde ebenfalls mit der Aufrechterhaltung eines Lebensmittelmarktes des gleichen Betreibers in der Südstadt für mindestens 10 Jahre nach Eröffnung des neuen Marktes vertraglich verknüpft. Beide Märkte erfreuen sich auch nach Ablauf von 10 Jahren größter Beliebtheit. Im Übrigen ist die Sicherung der Nahversorgung auch durch einen Neubau in integrierter Lage Ausdruck von Nachhaltigkeit. Durch eine attraktive zukunftsorientierte Nahversorgung kann die Bevölkerung fußläufig sich mit Gütern des täglichen Bedarfs eindecken ohne auf motorisierte Fahrzeuge zurückgreifen zu müssen, um sich in anderen Stadtteilen zu versorgen und damit zusätzlichen Verkehr und Belästigung benachbarter Anwohner anderer Lebensmittelbetriebe auslösen.
45.40	Gehen Sie bitte davon aus, dass die Bewohner des Kanzlerfeldes den ruhigen und grünen Charakter ihres Stadtteils schätzen und häufig unter diesem Aspekt hier Wohneigentum erworben haben. Dies wurde u.a. auf verschiedenen Bürgerversammlungen zur Überplanung der Bundesallee deutlich. Insbesondere die Erhaltung des Alleecharakters der Bundesallee und die Erhaltung des grünen Eingangsbereiches zum Stadtteil wurden dort sehr hoch gewichtet.	Innerhalb eines Siedlungsgefüges gehören bauliche Veränderungen mit entsprechenden Auswirkungen auf das Siedlungsgefüge zur Natur einer Siedlungsentwicklung. Der Stadtteil Kanzlerfeld stellt einen Ortsteil dar, der insgesamt einen relativ hohen begrünten Freiflächenanteil aufweist sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich. Der Verlust der derzeitigen Grünfläche wirkt sich visuell nur auf einen begrenzten Teilbereich der Ortslage aus. Die grundsätzliche grünbetonte Prägung des Ortsteiles bleibt auch weiterhin bestehen und wird hierdurch nur marginal beeinträchtigt. Ein Anspruch auf Erhalt einer schönen Aussicht besteht nach allgemeiner Rechtsauffassung nicht. Das hier geplante Bauvorhaben dient der Sicherung der Nahversorgung. Dieser Belang ist eine Kernaufgabe der Daseinsfürsorge und genießt einen hohen Stellenwert. Im Übrigen liegt der Verwaltung zwischenzeitlich eine Unterschriftenliste von ca. 480 Bürgerinnen und Bürgern vor, die sich für den Neubau eines Lebensmittelmarktes aussprechen.

45.41	Die Umsetzung des Neubauvorhabens würde sowohl zur Zerstörung des bisherigen integrierten Stadtteilmittelpunkts Kanzlerfeld führen als auch zur Zerstörung der bisherigen wertvollen Grünfläche mit Bolzplatz. Die Nachteile hätten alle Bürger zu tragen, einen Vorteil hätten lediglich Investor, Fa. Gorge als Mieter und der EDEKA-Konzern. Nach meinem Verständnis sollten die politischen Gremien und die Verwaltung der Stadt allen Bürgerinnen und Bürgern verpflichtet sein und nicht einseitig zu Gunsten spezifischer wirtschaftlicher Interessen entscheiden.	Die Auffassung, Politik und Verwaltung würden die monetären Interessen des Betreibers stärker werten als die Interessen der Anwohner ist nicht zutreffend. Das Vorhaben dient der Sicherung der Nahversorgung zugunsten eines gesamten Stadtteiles. Das ein Einzelhandelsbetrieb den Marktmechanismen unterliegt und als Betrieb seine Wirtschaftlichkeit berücksichtigen muss, ist dem Betreiber nicht entgegenzuhalten. Würde das Vorhaben nicht den Zielen der kommunalen Daseinsfürsorge in Form der Sicherung der Nahversorgung dienen, würde das Planverfahren nicht von der Stadt betrieben werden.
45.42	Bitte korrigieren Sie die Planung und tragen Sie dazu bei, das bestehende lebendige Zentrum des Stadtteils Kanzlerfeld attraktiv zu halten.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 9.2.
45.43		Vorschlag der Verwaltung: Das Bebauungsplanverfahren wird auf ein „Normalverfahren“ umgestellt. Im Rahmen der Verfahrensumstellung werden ein Umweltbericht sowie eine naturschutzrechtliche Eingriffsbilanzierung erstellt und die Eingriffe kompensiert oder ausgeglichen. Der geänderte Bebauungsplanentwurf einschließlich Umweltbericht wird gemäß § 4a (3) BauGB erneut öffentlich ausgelegt. Die weiteren vorgebrachten Einwände führen zu keiner weitergehenden Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
46	Stellungnahme Nr. 46 Schreiben von Name vom 27.01.2017	Stellungnahme der Verwaltung
46.1	Gegen das oben genannte Bauvorhaben möchte ich meine Einwände äußern und bitte um die schriftliche Beantwortung der nachfolgenden Fragen.	Im Rahmen der öffentlichen Auslegung vorgebrachte Stellungnahmen und Einwände aus der Öffentlichkeit unterliegen der Abwägung. Der Rat der Stadt Braunschweig entscheidet abschließend über die Wertung der Belange und deren Abwägung. Dies erfolgt üblicherweise zum Satzungsbeschluss. Über diese Vorgehensweise wurden die Bürgerinnen und Bürger in der Empfangsbestätigung informiert.
46.2	Bei der Planung des Stadtteils Kanzlerfeld wurde die Nahversorgung zentral am David-Mansfeld- Weg angesiedelt. Dieser Bereich stellt den Mittelpunkt und Treffpunkt der Bewohner des Kanzlerfeldes dar. Wenn ein Neubau auf der gegenüberliegenden Straßenseite entstehen soll, wird dem Gedanken des sozialen Mittelpunkts im Stadtbezirk gezielt entgegengewirkt. • Warum wird bei der aktuellen Planung von diesem „Zentrumsgedanken“ abgewichen?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 31.2.

46.3	Für die bestehende Immobilie gibt es Interessenten, die hier eine Nahversorgung gewährleisten würden, sollte Herr Görgе diese Immobilie nicht mehr nutzen wollen. Ebenso gäbe es die Möglichkeit laut dem Architekten des Gebäudes, Herrn Quieram, hier Umbaumaßnahmen vorzunehmen und ggf. das Gebäude zu erweitern. • Wieso soll ein neuer Supermarkt gebaut werden, wenn es einen Interessenten für die Nahversorgung in der bestehenden Immobilie gibt?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr.5.10.
46.4	• Wieso braucht das Kanzlerfeld einen neuen Supermarkt?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 2.2.
46.5	Ein Argument für einen größeren Supermarkt bezieht sich auf die (angebliche) wirtschaftliche Unrentabilität einer kleinen Verkaufsfläche. Herr Görgе sprach davon, dass sich eine Verkaufsfläche von 670 qm heutzutage wirtschaftlich nicht lohne. Herr Görgе hat (ca. 2014) nach dieser Diskussion einen Supermarkt in der Innenstadt (ehemaliges City Kino) neu eröffnet. Dieser hat eine Verkaufsfläche von ca. 500 qm. Wie kann man bzgl. Des Standorts Kanzlerfeld davon sprechen, dass eine solche Verkaufsfläche von 670 qm kritisch ist, zeitgleich jedoch eine neue kleinere Filiale eröffnen?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 31.6.
46.6	Ich habe auch erfahren, dass Herr Görgе den Mietvertrag, der ausgelaufen wäre, <u>verlängert</u> hat. Auch das spricht aus meiner Sicht dagegen, dass das Geschäft unrentabel ist.	Der Betreiber hat mehrfach seine Absicht erklärt, in den Räumlichkeiten am Altstandort einen Getränkemarkt einzurichten. Insofern ist es folgerichtig, den Mietvertrag entsprechend zu verlängern.
46.7	• Welche konkreten Daten bzw. Nachweise liegen der Stadt bezüglich der Unrentabilität des Görgе-Markts im Stadtteil Kanzlerfeld vor?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 31.7
46.8	• Wieso interessiert sich ein anderer Nahversorger für eine angeblich unrentable Verkaufsfläche?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr.5.10.
46.9	• Aus welchen Gründen hat Herr Görgе den Vertrag verlängert, wenn doch nach seinen Angaben das Geschäft unrentabel ist?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 46.6.
46.10	Derzeit gibt es einen zunehmenden Trend zu Online-Einkäufen. Viele Familien im Kanzlerfeld nutzen zudem das Angebot von gelieferten frischen (Bio-) Produkten (Gemüsekisten) von regionalen Anbietern.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 9.4.
46.11	• Wieso braucht das Kanzlerfeld einen Supermarkt mit größerer Verkaufsfläche?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 2.2
46.12	• Wie und von wem wurde das Konsumverhalten in diesem Stadtgebiet erfasst und was ist das Ergebnis?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 31.11.

46.13	Rentiert sich ein derartig großer Supermarkt, oder wird dieser in wenigen Jahren wieder leer stehen?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 31.12.
46.14	Wie wird aus stadtplanerischer Sicht das Konsumverhalten in den kommenden Jahren und damit verbundene Anforderung in der Nahversorgung gesehen?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 31.13.
46.15	Im Bebauungsplan ist zu erkennen, dass ein Fußgängerüberweg mit Verkehrsinsel zum bestehenden Zentrum geplant ist. Ich befürchte, dass durch die räumliche Entfernung und das ausgeweitete Angebot eines neuen großen Supermarktes die Einzelhändler im derzeitigen Zentrum nicht weiter bestehen können. Zudem werden durch den (möglichen) Leerstand der größten Verkaufsfläche in diesem Zentrum viele Kunden wegfallen. Dies hätte zur Folge, dass die noch bestehenden Geschäfte in der „alten Immobilie“ längerfristig nicht existieren können und es zu weiteren Leerständen kommt. Auch deshalb, weil im neuen Markt neben Lebensmitteln auch Flächen für weitere Anbieter (Floristik, Friseur, etc.) eingeplant sein sollen.	Der geplante Betrieb umfasst das übliche Warensortiment eines Lebensmittelmarktes, wie bereits am Altstandort auch. Zusätzliche Dienstleistungsangebote wie Florist oder Friseur sind nicht vorgesehen. Im Übrigen siehe auch Stellungnahme zu lfd. Nr. 9.2.
46.16	Statt eines Leerstandes soll nun von Herrn Görgе ein Getränkemarkt dort betrieben werden. Ist denn bei der derzeit geplanten riesigen Größe des neuen Marktes immer noch zu wenig Platz für ein umfassendes Getränkesortiment? Wer soll das alles konsumieren?	Nach dem ermittelten relativ niedrigen Versorgungsgrad des Stadtteiles Kanzlerfeld im Sortiment Nahrungs- und Genussmittel von ca. 35% ist davon auszugehen, dass ein großer Teil der Bevölkerung des Kanzlerfeldes den Bedarf außerhalb des Stadtteiles deckt. Mit der Realisierung des Neubaus soll der Versorgungsgrad steigen. Im Rahmen des aktualisierten Einzelhandelsgutachtens wurde der geplante Markt bezüglich der Kriterien Konzentrations-, Integrations- und Kongruenzgebotes sowie des Beeinträchtigungsverbotes unter der Einbeziehung des geplanten Getränkehandels am Altstandort geprüft und daraus eine verträgliche Verkaufsflächenobergrenze abgeleitet. Auf Grundlage der ermittelten Verkaufsflächenobergrenze von 1070 m ² wurde die Planung für den Lebensmittelmarkt angepasst und der Bebauungsplanentwurf entsprechend modifiziert.
46.17	Wie wurde geprüft, ob bestehende Arbeitsplätze (Apotheke, Friseur, Post, Blumenladen, Bäcker, Pizzeria) weiterhin sicher sind, wenn ein größerer Supermarkt auf der gegenüberliegenden Straßenseite entsteht, der das gleiche oder ein gleichwertiges Angebot hat?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 9.2.
46.18	Wie soll mit dem möglichen Leerstand und dem drohenden Vandalismus umgegangen werden, um Zuständen wie im Einkaufszentrum „schwarzer Berg“ entgegenzuwirken?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 31.15.

46.19	Aus dem aktuellen Bebauungsplan sind die Zu- und Abfahrtswege zum neuen Supermarkt gekennzeichnet. Es ist jedoch nicht erkennbar, wie das bestehende Zentrum in diese Verkehrsplanung eingebunden werden soll. Der geplante Fußgängerübergang befindet sich beispielsweise auf der aktuellen Linksabbiegerspur zum bestehenden Zentrum. Die Ein- und Ausfahrtmöglichkeiten zum aktuellen Zentrum erschließen sich mir nicht. In dem aktuellen Plan, der mir vorliegt, sind Straßenverläufe und Signalanlagen bspw. Nicht ausreichend detailliert dargestellt oder fehlen ganz. • Wie soll die Verkehrsanbindung zum bestehenden Zentrum gestaltet werden?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 31.18.
46.20	• Wie soll gewährleistet werden, dass Fußgänger an dieser Stelle die Bundesallee sicher überqueren können?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 31.19.
46.21	• Wie kann diese Stelle für Autofahrer übersichtlich gestaltet werden?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 31.20.
46.22	• Wo genau werden Ampeln, Fahrradwege, Fußwege und Straßen (inkl. Abbiegespuren) verlaufen?	Es werden im Zusammenhang mit dem geplanten Lebensmittelmarkt keine neuen Ampeln aufgestellt. Ampelanlage, Fahrradwege, Fußwege und Straßen bleiben weitgehend im Bestand erhalten. Der bestehenden gemeinsame Fuß- und Radweg zwischen dem Bauvorhaben und der Bundesallee wird verbreitert. Umbaumaßnahmen innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche in Verbindung mit den Ausfahrten des neuen Marktes und der Querungshilfe sind im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellt.
46.23	Der neue Supermarkt soll in einem Wohnviertel entstehen. Die Anwohner haben ihr Grundstück in dem Wissen erworben, dass die Fläche („Franz Rosenbruch Weg/ Ecke Stauffenbergstraße) für Kinder und Jugendzwecke gewidmet ist. Zudem mussten sich alle Anwohner an die geltenden Bauvorschriften halten. • Welcher Grund liegt ihnen vor, dass Herr Gorge dieses Gebiet für gewerbliche Zwecke nutzen darf?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 31.21.
46.24	• Wie sollen die Anwohner hinsichtlich der finanziellen Verluste ihrer Grundstücke entschädigt werden?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 23.26.
46.25	• Mit welchen Verfahren wurde von welcher Firma und mit welchen Ergebnissen die Messungen zur zunehmenden Belastung der Anwohner durch z.B. Lärm, Tageslichteinbußen, nächtlicher Beleuchtung und Abgasen/ Feinstaubbelastung durchgeführt?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 31.23.
46.26	• Wo kann man dieses Gutachten einsehen?	Im Rahmen der Verfahrensumstellung wird ein Umweltbericht angefertigt, in dem betroffene umweltrelevante Belange betrachtet

		und die Auswirkungen des Vorhabens auf die betreffenden Umweltbelange bewertet werden. Der Umweltbericht und die Gutachten werden während der nächsten öffentlichen Auslegung veröffentlicht.
46.27	Wie werden die negativen Einflüsse auf das Klima und besonders für die Anwohner durch die Versiegelung der Grünfläche und den zunehmenden PKW bewertet? Und wie können die Anwohner davor geschützt werden?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 3.10 sowie zu lfd. Nr. 39.9.
46.28	Welche gesundheitlichen Konsequenzen wird diese zusätzliche Lärmbelastung (durch Lieferverkehr, Autos, Lüftungsanlagen....) auf die Anwohner haben?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 31.25.
46.29	Wieso darf ein „Wellblechgebäude“ in diesem Wohngebiet entstehen, das mit „Wohnen im Grünen“ auf seiner Stadtteilstadttafel wirbt?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 3.4.
46.30	Die Anlieferungszeiten wurden in der neuen Planung benannt. Wie soll gewährleistet werden, dass LKWs mit laufenden Motoren nicht bereits vor dieser Zeit auf dem Parkplatz stehen oder bereits nachts eintreffen und in den Wohnstraßen bis zum Morgen parken?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 31.27.
46.31	Dass es überhaupt auf dem Grundstück Bundesallee Ecke Stauffenbergstraße zur Bebauung mit einem Supermarkt kommen soll, hat mich verwundert. Ist diese Fläche nicht für Kinder- und Jugendzwecke gebunden?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 31.28.
46.32	Wie kommt es aus stadtplanerischer Sicht zu einer Aberkennung dieser Nutzungsbedingung?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 31.29.
46.33	Welche Analysen wurden im Vorfeld durchgeführt, um den Bedarf dieser Fläche für Kinder und Jugendzwecke zu prüfen?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.35.
46.34	Wir haben im Kanzlerfeld einen Generationswechsel, besonders in den Baugebieten, die in den 60er/ 70er Jahren entstanden sind. Ebenso bauen im Neubaugebiet „Am Buchenberg“ überwiegend junge Familien. Aktuell müssen mehrere Familien ihre Kindergartenkinder in Kindergärten der Nachbarbezirke bringen, weil die Kindergartenplätze im Kanzlerfeld nicht ausreichen. Zudem ist eine Flüchtlingsunterkunft in den benachbarten Stadtteilen (z.B. Watenbüttel) geplant. Hier sollten die Kinder ebenfalls in die Kindergärten integriert werden. Wurden diese Veränderungen bei der Ermittlung des Bedarfs an Krippen- bzw. Kindergartenplätzen berücksichtigt?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 31.31.

46.35	Wieso wird die Fläche nicht genutzt, um die in Braunschweig dringend benötigten Kita Plätze auszubauen?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.35.
46.36	Warum wird in dem ständig wachsenden Stadtteil Kanzlerfeld keine Jugendeinrichtung geschaffen?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 31.33.
46.37	Wieso gibt es keine Schulkindbetreuung im Kanzlerfeld oder Betreuungsangebote für Schulkinder in den Ferienzeiten im Kanzlerfeld?	Dieses Thema ist nicht relevant für dieses Bebauungsplanverfahren.
46.38	Wo soll eine Ausgleichsfläche für den bestehenden Bolzplatz geschaffen werden? Der Vorschlag, dies am Oscar-Fehr-Weg zu realisieren, erscheint mir eher wie eine Notlösung.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 27.1.
46.39	Ist es sinnvoll, einen Bolzplatz unter Starkstromleitungen anzulegen?	Die mit einer Ersatzfläche für den Bolzplatz verbundenen Planungsaspekte werden in einem eigenständigen Rechtsverfahren erörtert.
46.40	Die bestehende Grünfläche im Zentrum wurde zudem zum Drachensteigenlassen genutzt. Das kann am Oscar-Fehr-Weg wohl nicht realisiert werden. Falls doch, wie sieht die Planung dafür aus?	Spielplatzangebote umfassen in der Regel nicht die Möglichkeit des Drachensteigenlassen. Es soll eine Ersatzfläche für den Bolzplatz geschaffen werden. Insofern ist eine Eignung zum Drachensteigenlassen nicht relevant.
46.41	Wieso ist die Ausgleichsfläche auf der gegenüberliegenden Seite der Bundesallee und nicht in dem bisherigen Gebiet, so dass Kinder nicht die stark befahrene Bundesallee überqueren müssen?	Bolzplätze gehören zu Jugendspielplätzen. Diese haben einen größeren Einzugsbereich als Kinderspielplätze, da davon ausgegangen werden kann, dass Kinder dieser Altersgruppe größere Entfernungen selbständig überwinden können. Dazu gehört auch die Querung einer stark befahrenen Straße mit ampelgeregeltem Fußgängerüberweg. Im südlichen Teil des Kanzlerfeldes besteht ein weiterer Jugendspielplatz, im nördlichen Bereich besteht hingegen ein Defizit. Wenn eine Ersatzeinrichtung geschaffen wird, so ist neben der Frage der Flächenverfügbarkeit auch eine ausgeglichene Versorgung des gesamten Ortsteiles zu berücksichtigen.
46.42	Wie sieht das Sicherheitskonzept im Detail aus, um ein sicheres Überqueren der Bundesallee für Kinder zu ermöglichen?	Ein gesondertes Sicherheitskonzept für Kinder, die die Bundesallee queren, um zu einem Ersatzstandort des Bolzplatzes auf der Nordseite der Bundesallee aufzusuchen, ist unter Berücksichtigung der unter 46.41 erfolgten Erläuterung zu angesprochener Altersgruppe und Einzugsbereich, nicht vorgesehen.
46.43	Ist dieser Standort Bundesallee Ecke Staufenbergstraße wirklich die einzige Möglichkeit, die Nahversorgung im Kanzlerfeld und Lehdorf sicherzustellen? Welche alternativen Standorte wurden in Erwägung gezogen?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 31.36.

46.44	Warum wird nicht ein anderer interessierter Nahversorger am bisherigen Standort angesiedelt, sollte Herr Görde diesen nicht weiter betreiben wollen?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr.5.10.
46.45	Die aktuelle Standortfrage für einen neuen Görde-Markt für die Stadtbezirke Lehndorf und Kanzlerfeld hat sich bislang auf das Kanzlerfeld konzentriert. Sollte hier ein neuer Supermarkt entstehen, so heißt es, würde der Markt am Saarplatz für weitere 10 Jahre erhalten bleiben. Ich würde gern die Frage aufwerfen, ob es nicht auch die Möglichkeit gibt, in Lehndorf einen größeren Supermarkt neu zu bauen und im Gegenzug den Supermarkt (mit Möglichkeit der Erweiterung) im Kanzlerfeld zu erhalten?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 31.38.
46.46	Gäbe es nicht auch die Möglichkeit, einen größeren „Görde-Supermarkt“ in Stadtgebieten anzusiedeln, in denen z.B. ein neues Baugebiet geplant wird. Hier könnte man die Straßenführung, Bebauung etc. planen, ohne dass Bolzplätze für Kinder zerstört und Anwohner in einem Wohngebiet plötzlich durch z.B. Lärmbelastung des Supermarktbetriebes (Zulieferung durch LKW im Wohngebiet, Lüftungsanlagen...) gestört werden? Ergeben sich nicht Möglichkeiten bei der Planung weiterer Bauabschnitte des Baugebietes in Lamme, einen größeren Supermarkt zu realisieren? Auch besitzt der Ortsteil Völkenrode keinen Nahversorger. Kann man dieses Projekt nicht auch dort am Ortsausgang realisieren?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 31.41.
46.47	Durch die Schließung des Lehndorfer Kindergartens aus Gründen des Schulkindbetreuung ging der Gedanke hervor, die Kindergartenkinder in den Madamenweg zu verfrachten. Stattdessen ist doch – wenn eine Bebauung der derzeitigen Grünflächen wirklich unumgänglich wäre – die Errichtung eines weiteren Kindergartens viel sinnvoller: • Kürzere Anfahrtswege für die Eltern der Kindergartenkinder • Eigentliche Nutzungsbestimmung der Fläche wird wahrgenommen • Lärmbelastung hält sich in viel weiteren Grenzen • Weniger Umweltbelastung durch weniger LKW • Grünflächen können weitestgehend erhalten bleiben • Keine hohen Gebäude, die das Stadtbild verhunzen	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.35.

46.48	Es wurde außerdem eine Gegenmaßnahme erlassen, die Fahrzeugbelastung auf dem geplanten Supermarktgelände zu minimieren: mit mehr Fahrradständern! Ich glaube kaum, dass dies ein ernstgemeintes Argument ist, denn die Vergrößerung zielt doch unfraglich auf die Erschließung eines weiter gefassten Kundenkreises ab. Und die werden nicht mit dem Fahrrad kommen!	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 25.6.
46.49	Die neue Lärmschutzwand soll höher werden. Aber das ist natürlich wieder nur Symptomvermeidung durch den Bau eines weiteren hohen Bauwerks, welches den anliegenden Gärten das Licht nimmt. Ich bitte zu prüfen, ob es nicht noch andere Möglichkeiten gibt, Lärm einzudämmen: Beispielsweise, die Ursachen einzuengen oder gar zu beseitigen.	Wenngleich eine Reduzierung der Höhe einer Lärmschutzwand aus optischen Gründen verträglicher sein würde, so ist der Anspruch auf Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm sowie der Orientierungswerte nach DIN 18005 der benachbarten Wohnbebauung höher zu werten. Im Übrigen werden mit Einhaltung des erforderlichen Grenzabstandes die nachbarschützenden Belange auf ausreichende Besonnung und Belüftung ausreichend berücksichtigt. Im Rahmen der Aktualisierung des Lärmschutzkonzeptes wurden die Maßnahmen weiter optimiert. Mit den Maßnahmen werden die Immissionsrichtwerte und Orientierungswerte der benachbarten Wohnbebauung unterschritten. Ein Verzicht auf die Lärmschutzwände oder eine Reduzierung der Höhe, unter Einhaltung der Immissionsrichtwerte sowie Orientierungswerte wäre nur mit einer kompletten Einhausung der Stellplatzanlage möglich. Dieses würde jedoch zu unverhältnismäßig hohen Kosten führen. Der Anspruch des Nachbarschutzes erstreckt sich auf die Einhaltung der Immissionsrichtwerte. Ein Anspruch auf eine bestimmte Art oder Gestaltung der baulichen Maßnahmen besteht hingegen nicht.
46.50	Muss der Supermarkt denn wirklich von 7:00-22:00 geöffnet sein? Soweit ich weiß bedarf es dazu einer Genehmigung, da das Gewerbe sich in einem Wohngebiet ansiedeln möchte. Das Einverständnis der Anwohner muss ebenfalls gegeben sein. Sind diese Bedingungen erfüllt?	Die Öffnungszeiten werden im Rahmen des Durchführungsvertrages auf werktags von 8.00 bis 21.00 Uhr beschränkt.
46.51	Damit komme ich zum nächsten Punkt: Als Ausgleich zum Verlust der Grünfläche sollen die angrenzenden Gärten dienen. Das kann ja wohl nicht ernst gemeint sein: Die Gärten sind doch schon da!? Eine Ausgleichsfläche soll doch etwas sein, was ungefähr dieselbe Fläche, die nun zubetoniert wurde, an anderer (möglichst naher) Stelle zu erschließen. Man kann doch nicht argumentieren, dass bereits vorhandene Grünflächen als Ausgleichsfläche herhalten sollen, dann könnte man ja auch irgendwo ein Stück Land bereitstellen und Lizenzen zur	Die Aussage, als Ausgleich zum Verlust der Grünfläche sollen die angrenzenden Gärten dienen, ist unzutreffend. In der Begründung zum Bebauungsplanentwurf wurde lediglich beschrieben, dass aufgrund der starken Durchgrünung des angrenzenden Siedlungsbereiches zum einen trotz Verlust der Grünfläche ausreichend <u>Ausweichraum ähnlicher Qualität für Tiere</u> , wie europäische Vogelarten oder Fledermäuse, zur Verfügung steht und zum anderen die <u>Auswirkungen auf das Ortsbild</u> vertretbar sind.

	doppelt- und dreifach- Belegung als Ausgleichsfläche für andere Flächen verkaufen. Des Weiteren sollen die angrenzenden Gärten doch durch Lärmschutzwände abgeschirmt werden, sie sind also gar nicht mehr als Ausgleichsfläche erkennbar.	Dies hat nichts mit einer <u>Ausgleichsfläche</u> im naturschutzrechtlichen Sinn zu tun, die im Zusammenhang mit einem baulichen Eingriff in Natur und Landschaft erforderlich wird. Das Bebauungsplanaufstellungsverfahren ist bisher als Bebauungsplan der Innenentwicklung durchgeführt worden. Die Besonderheit an diesem Verfahren ist, dass kein naturschutzrechtlicher Ausgleich erforderlich ist und damit keine Kompensationsmaßnahmen oder Ausgleichsflächen festgesetzt werden. Daher wurde im bisherigen Verfahren diesbezüglich keine Ausgleichsfläche im Sinne des Naturschutzrechtes vorgesehen. Mit der Umstellung des Planverfahrens auf ein klassisches Verfahren wurde eine Eingriffsbilanzierung durchgeführt und die entsprechend erforderlichen Kompensierungs- und Ausgleichsmaßnahmen ermittelt. In diesem Zusammenhang wird eine <u>externe Ausgleichsfläche in Quorum</u> festgesetzt und der Bebauungsplan um einen externen Geltungsbereich erweitert.
46.52	Außerdem wird die vorhandene Fläche nun immer öfter von der nachwachsenden Generation zum Spielen genutzt. Wird die Stadt nun die angrenzenden Gartenbesitzer dazu anhalten, ihre Gärten öffentlich nutzbar zu machen? Dann hätte man natürlich eine Ausgleichsfläche, aber ob das die Besitzer mitmachen? Es fehlt also immer noch eine nutzbare, adäquate Ausgleichsfläche!	Für den entfallenden Bolzplatz soll an anderer Stelle innerhalb des Stadtteiles eine <u>Ersatzfläche</u> geschaffen werden (siehe hierzu auch Stellungnahme zu lfd. Nr. 27.1).
46.53		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
47	Stellungnahme Nr. 47 Schreiben von Name vom 26.01.2017	Stellungnahme der Verwaltung
47.1	Im Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 abs. 2 BauGB betreffend das Bebauungsplanverfahren „Franz-Rosenbruch-Weg“ nehme ich ergänzend zu meinen Einwänden vom 12.08.2014 und 28.01.2016 wie folgt Stellung:	Die Einwendung vom 23.01.2016 ist in lfd. Nr. 39 der Anlage 7b der Beschlussvorlage 18-09724 aufgeführt und mit einer Stellungnahme der Verwaltung versehen. Eine Stellungnahme des Einwenders mit Datum vom 12.08.2014 liegt der Verwaltung nicht vor. Allerdings eine Stellungnahme der Ehegattin mit gleichlautendem Datum. Diese ist in der Anlage 7a in der lfd. Nr. 52 aufgeführt und mit einer Stellungnahme der Verwaltung versehen.
47.2	Die schweren Zweifel an der städtebaulichen Eignung sind keineswegs ausgeräumt: 1. Die Bedenken gegen den klotzartige Nutzbau mit Werbeflächen und -Aufbauten haben sich ganz und gar konkretisiert: die Lärmschutzwand wird nun 3,50 m hoch geplant und die Halle mit Solar-Anlage soll	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 3.4 sowie lfd. Nr. 19.1.

	fast 9 m hoch sein: das ist ein völliger Bruch mit der gesamten übrigen Bebauung. Die Planung auf einem <i>in die Stadtteilbebauung einbezogenen früheren Bolzplatz</i> erweist sich damit endgültig als Absurdität.	
47.3	2. Die Zahl der Parkplätze wird durch die (notwendige) Anlage von Fahrradständern reduziert bzw. die Parkplätze sind für ältere Verkehrsteilnehmer und für die neuen Groß-PKW zu eng: eine weitere Absurdität dieses Planungsentwurfs.	Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze wird ausschließlich nach den Richtzahlen für den Einstellplatzbedarf auf Grundlage der Ausführungsbestimmungen der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) ermittelt. Die Anzahl der geplanten Fahrradabstellanlagen hat keine Auswirkung auf die Anzahl der nachzuweisenden PKW-Stellplätze und ist zusätzlich nachzuweisen. Die Bemessung der Stellplätze und Fahrgassen erfolgt nach den Bestimmungen der Garagen- und StellplatzVO. Die aktualisierte Planung sieht eine größere Fahrbahnbreite und Stellplatzbreite als die Mindestmaße der Garagen- und StellplatzVO vor, um den Kundenkomfort in der Benutzbarkeit der Stellplätze zu erhöhen.
47.4	3. Die Zahlen der nun vorliegenden konkreten Planung übertreffen noch unsere schlimmsten Befürchtungen. Das Kanzlerfeld würde durch den brutalen Bau an dieser zentralen Stelle seinen einmaligen Stadtteil-Charakter unwiederbringlich einbüßen.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 19.1.
47.5	Die Stadtplanung wird aus den Fehlern früherer Planer gelernt haben, und deshalb im Jahr 2017 einen solchen kapitalen Fehler sicherlich nicht begehen, dessen Folgen Einwohner und Durchreisende noch für viele Jahrzehnte nur mit Ärger und Kopfschütteln wahrnehmen würden.	Konflikte bei einer Planung in integrierter Ortslage sind im Grundsatz nicht ungewöhnlich. Die kommunale Aufgabe der Sicherung der Nahversorgung in den einzelnen Stadtteilen, entsprechend dem vom Rat beschlossenen Einzelhandelskonzept, wird ernst genommen. Es ist nicht zielführend eine Planung gleich aufzugeben, sobald Konflikte auftauchen, sondern es sollte nach Lösungen gesucht werden, die konfligierenden Belange in einen vertretbaren Ausgleich zu bringen. Das rechtfertigt auch mehrere Anläufe, eine Planung weiter zu bringen.
47.6		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die vorgebrachten Einwände führen zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
48	Stellungnahme Nr. 48 Schreiben von Name vom 27.01.2017	Stellungnahme der Verwaltung
48.1	Wie kann es sein, dass nun eine dritte Auslegung erfolgt, obwohl bisherige Einwände nicht berücksichtigt und Fragen nicht beantwortet wurden? Den aktualisierten Unterlagen sind lediglich filigrane Maßnahmen im Bereich des Lärmschutzes zu entnehmen, ohne dass damit	Im Rahmen der öffentlichen Auslegung vorgebrachte Stellungnahmen und Einwände aus der Öffentlichkeit unterliegen der Abwägung. Der Rat der Stadt Braunschweig entscheidet abschließend über die Wertung der Belange und deren Abwägung. Dies erfolgt üblicherweise zum Satzungsbeschluss. Über diese Vorgehensweise wurden die

	zuverlässig der erforderliche Lärmschutz gewährleistet würde, wie unabhängige Akustikgutachten zeigen. Eine Stellungnahme zu weitergehenden Einwänden sowie eine Beantwortung unserer Fragen sind bisher nicht erfolgt.	Bürgerinnen und Bürger in der Empfangsbeteiligung informiert.
48.2	Deshalb nehme ich erneut Stellung zu den ausgelegten Planungsunterlagen. <u>1. Städtebauliche Erforderlichkeit, § 1 Abs. 3 BauGB</u> Es bestehen in mehrfacher Hinsicht Zweifel an der städtebaulichen Erforderlichkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Die Gemeinde hat einen Bebauungsplan aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die städtebauliche Erforderlichkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird mit der Sicherstellung der Nahversorgung im Stadtteil Kanzlerfeld begründet. Durch die ausgelegten Unterlagen ist nicht belegt, dass es des Vorhabens bedarf, um die verbrauchernahe Nahversorgung insbesondere mit Lebensmitteln auf absehbare Zeit sicherzustellen.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 45.11.
48.3	Der Gutachter führt aus, dass für das Jahr 2015 eine Verkaufsfläche von ca. 725 - 750 qm für Nahrungs-/ Genussmittel für die Nahversorgung des Stadtteils Kanzlerfeld ausreiche. Das entspricht dem Gutachten Dr. Accocella aus 2010 und ist nachvollziehbar. Warum 2015 noch 725 - 750 qm Verkaufsfläche ausreichend sind, bereits 2020 aber eine Verkaufsfläche von 1.400 - 1.500 qm erforderlich sein soll - also eine Verdoppelung innerhalb von 5 Jahren-, legt das Gutachten jedoch nicht dar.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 45.12.
48.4	Die für das Neubauvorhaben geplante Verkaufsfläche von 1.200 qm wirft die Frage auf, ob es hier wirklich nur um die Nahversorgung geht. Nach Aussage des verantwortlichen Planers Hr. Meißner im Rahmen der Erläuterung des Planvorhabens auf der Stadtbezirksratssitzung am 21.05.2014 geht es um den Einzugsbereich Lehndorf, Lamme, Kanzlerfeld, Watenbüttel, Völkenrode und das Anziehen von Kundenströmen über die Durchgangsstraße Bundesallee, also weitaus mehr als die Nahversorgung des Stadtteils Kanzlerfeld.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 45.13.
48.5	Der Stadtteil Kanzlerfeld hat ein Nahversorgungszentrum nördlich der Bundesallee, das nach wie vor Flächen zur Verfügung hält für einen Lebensmittelmarkt (ca. 670 qm) und darüber hinaus Erweiterungsmöglichkeiten bietet. Es besteht also ein ausreichendes Raumangebot. Wenn die Vorhabenträgerin	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 45.14.

	die bestehenden Möglichkeiten nicht nutzen möchte, liegt das daran, dass EDEKA als der Mieter des neuen Marktes weitergehende Interessen hat. Es geht letztlich also um die Optimierung der wirtschaftlichen Belange von EDEKA und der Vorhabenträgerin. Diese wirtschaftlichen Belange eines Unternehmens können nicht die städtebauliche Erforderlichkeit der Planung im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB begründen.	
48.6	Verwiesen sei in diesem Zusammenhang auch auf mehrfache mündliche Begründungen des potenziellen Mieters, der Firma Göрге, dass die Vergrößerung der Nahversorgungsflächen insbesondere auch dadurch erforderlich werde, dass an anderer Stelle in Braunschweig – im BRAWO-Park am Bahnhof sowie an der Hamburger Straße - Lebensmittelmärkte mit einer Verkaufsfläche von ca. 4.000 qm in Planung seien. Der Lebensmittelmarkt im BRAWO-Park ist mittlerweile fertig gestellt und laut Lokalpresse mit ca. 6.000 qm der größte Deutschlands und wird ebenfalls von EDEKA betrieben. Diese selbst herbeigeführte „Konkurrenz“ durch zentrale Supermärkte kann wohl kaum als Begründung für eine Ausweitung der Nahversorgungsflächen des gleichen Konzerns dienen. Aus Sicht des EDEKA-Konzerns, schon heute Marktführer im Lebensmitteleinzelhandel, dürfte es eher um einen Verdrängungswettbewerb gegenüber konkurrierenden Konzernen gehen.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 45.15.
48.7	Aus kommunaler Sicht können demgegenüber Anforderungen an die Nahversorgung nur unabhängig von spezifischen wirtschaftlichen Konzerninteressen in Relation zum jeweiligen Wohngebiet und der Zahl der Einwohner gelten. Durch die Realisierung des Planvorhabens ergäbe sich für den Stadtteil Kanzlerfeld im bestehenden plus neuen Nahversorgungsbereich eine potenzielle Gesamtverkaufsfläche von deutlich über 2.000 qm. Diese Größe benötigt der Stadtteil Kanzlerfeld auch längerfristig nicht, zumal Abnahme und Alterung der Bevölkerung prognostiziert werden. Es ist also damit zu rechnen, dass das Neubauvorhaben zu Lasten anderer Standorte ginge, insbesondere zu Lasten der bestehenden Stadtteilzentren Lehdorf und Kanzlerfeld. Das bestehende Stadtteilzentrum am David-Mansfeld-Weg ist nachbarschaftlich mit Kindergarten und Wichernhaus, Arztpraxen, Apotheke, Imbiss und kleineren Geschäften integriert und von hohem Wert für das Leben im Stadtteil.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 45.16.

48.8	Im Zentrenkonzept Einzelhandel (Stand 2010) wird dazu generell ausgeführt: „Die Lebensmittelmärkte sind ohne Zweifel die wichtigsten Magnetbetriebe in den Stadtteilzentren und anderen integrierten Lagen. Um diese Einrichtungen herum gruppiert sich eine Vielzahl weiterer privater und öffentlicher Dienstleistungen, die einen funktionierenden zentralen Versorgungsbereich arrondieren... Die Nahversorgungsstruktur als wesentliches Element kommunaler Daseinsvorsorge ist in den zentralen Standorten, leistungsfähigen Ortsteilen in den Gemeinden und Stadtteilzentren der Städte (integrierte Versorgungsstandorte) bedarfsgerecht zu modernisieren, zu sichern und zu entwickeln... Ausgeglichene Versorgungsstrukturen und deren Verwirklichung, die Funktionsfähigkeit der zentralen Orte und integrierter Versorgungsstandorte sowie die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung dürfen durch neue Einzelhandelsgroßprojekte nicht wesentlich beeinträchtigt werden (Beeinträchtungsverbot)... Lebensmittelbetriebe verlassen vielerorts ihre bisherigen Standorte in zentralen Versorgungsbereichen um sich an gut frequentierten Ausfallstraßen neu anzusiedeln. Durch den Wegzug der Frequenzbringer verlieren angestammte Zentren an Attraktivität und auch andere Betriebe verlieren damit häufig ihre wirtschaftliche Existenzgrundlage. In der Konsequenz führt diese Entwicklung zu einer schleichenden Erosion der zentralen Versorgungsbereiche.“	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 45.17.
48.9	Die hier grundsätzlich beschriebene Problematik muss auch im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Franz-Rosenbruch-Weg“ berücksichtigt werden. Wenn in diesem Fall der Lebensmittelbetrieb aus dem bisherigen zentralen Versorgungszentrum abgezogen und an die gut frequentierte Ausfallstraße Bundesallee verlagert wird, ist mit der beschriebenen schleichenden Erosion des Stadtteilzentrums mit allen negativen Folgen wie Zunahme von Leerständen Verwahrlosung und Wegfall von Versorgungsbereichen zu rechnen. Das bedeutet für die Bürger in der Konsequenz dann weitere Wege (z.B. zur Post, zur Bank, zum Bäcker, zum Blumenladen...) statt integrierter Nahversorgung.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 45.18.
48.10	Für die kleineren Läden bedeutet es Existenz- und Arbeitsplatzverlust.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 9.2.

48.11	<u>2. Flächenumwidmung gegenüber der ursprünglichen Planung</u> Bei der ursprünglichen Planung des Wohngebiets Kanzlerfeld Südost war die betreffende Grünfläche freigehalten worden für eine spätere Kindertagesstätte mit angrenzendem Bolzplatz. Der Bolzplatz wird seit jeher aktiv genutzt und ist insbesondere attraktiv durch seine zentrale Lage im Stadtteil. Eine Ausgleichsfläche ist bisher nicht ausgewiesen und in vergleichbar zentraler Lage auch kaum möglich. Halten Sie es für vertretbar, Sport- und Bewegungsmöglichkeiten für zukünftigen Generationen kurzfristigen kommerziellen Interessen unterzuordnen?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 27.1.
48.12	Die Annahme, dass zukünftig kein Bedarf an einer Kindertagesstätte mehr bestehe, ist angesichts des Generationenwechsels im Kanzlerfeld nicht nachvollziehbar. Die entsprechende Erhebung liegt einige Jahre zurück und sollte aktualisiert werden. Insbesondere ist auch zu berücksichtigen, dass gegenüber früheren Jahren immer mehr Eltern eine qualifizierte Kleinkindbetreuung wünschen und Kindergärten zunehmend als frühe Bildungseinrichtungen fungieren. Mittlerweile besteht ein Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz, was noch vor einigen Jahren nicht der Fall war.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.35.
48.13	<u>3. Dimension der Fläche und des Baukörpers</u> Der im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigende Planungsgrundsatz des § 50 Satz 1 BImSchG besagt, dass bei einer raumbedeutsamen Planung die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Laut Planentwurf ist beabsichtigt, einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb direkt neben ein reines Wohngebiet zu setzen, obwohl die Orientierungswerte der TA Lärm und der DIN 18005 nicht eingehalten werden und der Bedarf -wie unter Punkt 1 dargestellt- an anderer Stelle weitgehend gedeckt werden kann.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 45.22.
48.14	Die Dimensionierung des Planvorhabens sprengt die Größe der vorhandenen Grundstücksfläche und führt in mehrfacher Hinsicht zu unzumutbaren Nachteilen für das benachbarte Wohngebiet:	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 45.23.
48.15	a) Höhe, Länge und Breite des Baukörpers sind in der Gesamtdimension weder stadt- bild- noch nachbarschaftsverträglich und	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 45.24.

	führen zusammen mit der vorgesehenen Parkplatzanlage zur fast vollständigen Versiegelung der bisherigen Grünfläche.	
48.16	b) Die geplante Lärmschutzmauer mit einer Höhe von 3,50 m ist für die Nachbarschaft unzumutbar.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 45.25.
48.17	c) Die Ausrichtung des Baufensters ermöglicht keine Integration mit dem bestehenden Einkaufszentrum.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 45.21.
48.18	d) Die Parkplätze sind nicht zur Straße ausgerichtet, sondern zu den angrenzenden Wohngrundstücken, so dass die direkten Anwohner erheblich durch Lärm und Abgase belastet werden.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 39.12.
48.19	e) Da die Außenfläche für die vorgesehene Anzahl von 65 Parkplätzen sowie die Fahrwege zur Bundesallee und Stauffenbergstraße zu klein ist, ist mit Verkehrschaos auf dem Parkplatz zu rechnen mit allen negativen Begleiterscheinungen (Parksuchverkehr, Lärmemissionen, Feinstaub- und Abgasemissionen).	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 33.46.
48.20	f) Die Werbeanlagen sind offensichtlich auf eine größere Außenwirkung angelegt als die Nahversorgung des Kanzlerfeldes erfordert und ein Fremdkörper im bisherigen ruhigen Stadtteilbild.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 45.29.
48.21	g) Die Lärmschutzeinrichtungen sind, wie die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung zeigen, ungenügend.	Diese Annahme ist unzutreffend. Das Lärmschutzkonzept ist so ausgerichtet, dass die Orientierungswerte nach DIN 18005 sowie die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm der benachbarten Wohnbebauung eingehalten werden können. Mit der Verfahrensumstellung des Bebauungsplanes wurde das Lärmschutzkonzept aktualisiert und nochmals optimiert, sodass die Immissionsrichtwerte sowie Orientierungswerte für die benachbarte Wohnbebauung unterschritten werden.
48.22	h) Die Idee, mit einer speziellen technischen Konstruktion zu gewährleisten, dass die Lieferfahrzeuge ohne lärmenden Halt in das Rolltor der Lieferzone einfahren können, ist nicht plausibel. Der Lärm erfolgt dann beim Zwischenstopp und ist außerdem von der Verkehrssituation auf dem Parkplatz abhängig, die jederzeit weitere Zwischenstopps erforderlich machen kann, wenn etwa Fußgänger oder Radfahrer kreuzen oder PKW ein- oder ausparken.	Mit dem aktualisierten Lärmschutzkonzept wird auf den externen Haltepunkt für Lieferfahrzeuge zur fernbedienten Öffnung der Lieferzone verzichtet.
48.23	i) Lichtemissionen sind bisher in den Planungsunterlagen noch gar nicht angesprochen. Dabei ergeben sich durch Parkplatzbeleuchtung und Werbeanlagen erhebliche Auswirkungen auf die Nachbarschaft.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 3.9.

48.24	Wenn in diesem Zusammenhang darauf verwiesen wird, dass die Lage des Baukörpers in etwa dem bisher festgesetzten Baufenster für die ursprünglich vorgesehene Kindertagesstätte entspricht, so ist das nicht nachvollziehbar. Eine Kindertagesstätte dieser Dimension mit fast vollständiger Flächenversiegelung ist kaum denkbar. Insbesondere waren in der bisherigen Planung dort, wo jetzt die Zufahrtsflächen und die Stellplätze vorgesehen sind, definitiv keine Verkehrsflächen und Stellplatzflächen in der geplanten Größenordnung vorgesehen, sondern lediglich ein Bolzplatz.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 45.32.
48.25	<u>4. Verkehrsproblematik</u> Das Verkehrsgutachten 2014 geht bei einer Verkaufsfläche von 1.200 qm von durchschnittlich 1.030 Kunden/ Tag aus. Es leitet diese Kundenzahl ab aus der Zahl der Kunden/ Tag am alten Standort, der eine Verkaufsfläche von ca. 670 qm aufweist. Unberücksichtigt bleibt auf diese Weise der Mitnahmeeffekt durch zusätzliche Kunden, die nicht im Nahversorgungsgebiet ansässig sind, die aber durch die optisch wirksame Verlagerung an die Ausfallstraße Bundesallee zusätzlich anfallen dürften.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 45.33.
48.26	Gegenüber dem Gutachten 2013 unterscheiden sich die Zahlen außerdem erheblich. Während 2013 noch von 1.380 Kunden/ Tag ausgegangen wurde, sind es 2014 nur noch 1.030 Kunden/ Tag. Aus dieser und weiteren Annahmen resultiert eine Verringerung der Summe der Quell- und Zielverkehre von 1.530 Fahrten/ Tag (2013) auf 980 Fahrten/ Tag (2014). Nachvollziehbar sind die Abweichungen nicht, bitte begründen Sie diese.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 45.34.
48.27	Die im Zusammenhang mit dem Vorhaben auftretenden Verkehrszahlen haben erhebliche Auswirkungen sowohl für Lärmemissionen als auch für den Verkehrsfluss im Wohngebiet. Bisher nicht berücksichtigt ist die Tatsache, dass Fahrten zum bestehenden Einkaufszentrum direkt über die Bundesallee möglich sind, während Ein- und Ausfahrten zum neuen Lebensmittelmarkt über Bundesallee sowie Stauffenbergstraße erfolgen sollen. Die Stauffenbergstraße ist der zentrale Zugang zum gesamten Stadtteilgebiet Kanzlerfeld Südost und bildet einen Engpass, der für zusätzliche Verkehre nicht ausgelegt ist. Dadurch dürfte sich die Stau- und Unfallgefahr in diesem Bereich erhöhen.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.5.

48.28	Außerdem steht zu befürchten, dass sich angesichts der durch die räumliche Enge des Grundstücks gegebenen unzureichenden Parkplatzsituation Parksuchverkehr in die benachbarten Seitenstraßen hinein ergibt. Diese sind teilweise Spielstraßen und dafür nicht ausgelegt.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 33.46.
48.29	<u>5. Umweltbelange und Nachhaltigkeit</u> Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde nicht durchgeführt, das Artenschutzrecht nur sporadisch in den Blick genommen. Eine Kartierung etwaiger Biotope und im Gebiet vorkommender geschützter Arten, insbesondere von Vogelarten wurde nicht durchgeführt.	Die betroffenen Biotoptypen wurden den Anforderungen entsprechend erhoben und bewertet. Im Wesentlichen aus Scherrasen und angelegten Gehölzstrukturen bestehend, stellen sie keine besonderen naturschutzfachlichen Wertigkeiten dar, weil die beschriebenen Biotope zum einen von Bebauung und Straßen umgeben sind und zum anderen in einem Teilbereich als Bolzplatz genutzt werden. Zu Beginn des Verfahrens als Bebauungsplan der Innenentwicklung wurde die Erforderlichkeit einer gezielten artenschutzrechtlichen Untersuchung mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Eine Erforderlichkeit wurde nicht gesehen. Im Rahmen der Umstellung des Planaufstellungsverfahrens und der damit verbundenen weitergehenden Anforderungen an den umwelt- und naturschutzrechtlichen Ermittlungsumfang wurden die artenschutzrechtlichen Belange durch ein entsprechendes Gutachten gezielt untersucht. Darin wurden neben den Erfassungen der Biotypen gefährdete Pflanzenarten und Fledermäuse untersucht sowie eine Potenzial-einschätzung der Brutvögel vorgenommen. Dabei wurden keine Hinweise auf gefährdete Pflanzenarten, Fledermäuse oder gefährdete Brutvögel sowie entsprechende Quartiere oder Nistplätze vorgefunden. Für den Verlust oder die Beeinträchtigung des natürlichen Lebensraumes werden im Bebauungsplan entsprechende Kompensationsmaßnahmen aufgenommen und durch einen städtebaulichen Vertrag die Pflicht des Vorhabenträgers zur Umsetzung dieser Maßnahmen konkret fixiert.
48.30	Die Behauptung, dass „Ausweichraum ähnlicher Qualität sich ausreichend in der Nachbarschaft des Plangebietes, welche durch große und stark durchgrünte Wohnhausgärten geprägt ist“, zu finden ist, wird nicht belegt. Die Hinweise auf durchgrünte Anliegergrundstücke sind als Kompensation des Wegfalls der Grünfläche mit ihrer besonderen Bedeutung für die Wohnsiedlung nicht ausreichend.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 46.51.

48.31	Die Stadt Braunschweig hat in eigenen Überlegungen („Integriertes Stadtentwicklungskonzept“) umfangreiche Kriterien für die zukünftige Stadtplanung vorgestellt. Dabei spielten Ressourcen- und Flächenverbrauch sowie Klimaverträglichkeit zu Recht eine große Rolle. Der Grundsatz der Nachhaltigkeit sollte bei jeder Planung berücksichtigt werden.	Die zitierten Belange im Hinblick auf die Nachhaltigkeit einer Planung ist keine „Neuentwicklung“ von Planungsgrundsätzen im Rahmen des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK). Es handelt sich dabei um allgemeine Planungsgrundsätze, die in § 1 und § 1a des Baugesetzbuches (BauGB) definiert sind und grundsätzlich bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind.
48.32	Im Rahmen der Erläuterung des Bebauungsplanverfahrens „Franz-Rosenbruch-Weg“ wies Herr Meißner als verantwortlicher Planer auf der Stadtbezirksratssitzung am 21.05.2014 darauf hin, dass das Vorhaben sich auf einen zeitlichen Horizont von 10 Jahren beziehe, wie heute allgemein für derartige Vorhaben des Lebensmitteleinzelhandels üblich. Das bedeutet, dass längerfristig mit diesem Vorhaben keineswegs die Nahversorgung des Stadtteils Kanzlerfeld gesichert wäre. Die wertvolle Grünfläche wäre jedoch dauerhaft vernichtet.	Der von dem Planer genannte Zeithorizont von 10 Jahren bezog sich auf den im Lebensmitteleinzelhandel üblichen Zeitrahmen für Mietverträge, der gleichzeitig die Basis für die Betrachtung einer Amortisation der baulichen Anlage darstellt. Das ist nicht zwingend gleichzusetzen mit der zu erwartenden Betriebsdauer. Der von dem Betreiber geführte vergleichbare Markt in Mascherode erfreut sich auch nach Ablauf von 10 Jahren größter Beliebtheit. Im Übrigen ist die Sicherung der Nahversorgung auch durch einen Neubau in integrierter Lage Ausdruck von Nachhaltigkeit. Durch eine attraktive zukunftsorientierte Nahversorgung kann die Bevölkerung fußläufig sich mit Gütern des täglichen Bedarfs eindecken ohne auf motorisierte Fahrzeuge zurückgreifen zu müssen, um sich in anderen Stadtteilen zu versorgen und damit zusätzlichen Verkehr und Belästigung benachbarter Anwohner anderer Lebensmittelbetriebe auslösen.
48.33	Gehen Sie bitte davon aus, dass die Bewohner des Kanzlerfeldes den ruhigen und grünen Charakter ihres Stadtteils schätzen und häufig unter diesem Aspekt hier Wohneigentum erworben haben. Dies wurde u.a. auf verschiedenen Bürgerversammlungen zur Überplanung der Bundesallee deutlich. Insbesondere die Erhaltung des Alleecharakters der Bundesallee und die Erhaltung des grünen Eingangsbereiches zum Stadtteil wurden dort sehr hoch gewichtet.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 45.40.
48.34	Bisher berücksichtigt die Planung diese Bürgerinteressen nicht. Es entsteht der Eindruck, dass spezifische wirtschaftliche Interessen dominieren. Die Stadt hat die Interessen aller ihrer Bürger zu berücksichtigen und eine Güterabwägung vorzunehmen, welchen möglichen Vorteilen welche Nachteile gegenüber stehen. Allein schon die Menge von Unterschriften zum Erhalt des bestehenden Stadtteilzentrums mit integriertem Lebensmittelmarkt, die Anzahl der bisherigen Einwendungen gegen das Planvorhaben und die Dauer der Auseinandersetzung weisen ganz offensichtlich darauf hin,	Zu den in § 1 und § 1a (BauGB) definierten zu berücksichtigenden Belange und allgemeinen Planungsgrundsätzen gehören die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse, die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, Belange des Umweltschutzes, Ergebnisse eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzept ebenso wie die Belange der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse der verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung. „Zu berücksichtigen“ bedeutet jedoch nicht, dass jeder Belang sich mit gleicher Wertigkeit durchzusetzen

	dass hier dringender Korrekturbedarf besteht. Erfreulicherweise beschreitet Braunschweig mit der Initiative „Denk dir deine Stadt“ den Weg zu mehr Bürgerbeteiligung und Demokratie. Bitte berücksichtigen Sie in dem Zusammenhang die Argumente der direkt betroffenen Bürgerinnen und Bürger als Experten in eigener Sache.	vermag. Die unterschiedlichen zu beachtenden und zu berücksichtigenden Belange stehen vielfach in gegenseitigem Konflikt. Im Rahmen der Abwägung müssen die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander abgewogen werden und eine Entscheidung getroffen werden. Wenn bei konfligierenden Belangen kein Ausgleich geschaffen werden kann, kann die Entscheidung auch zugunsten oder zulasten eines Belanges getroffen werden. Der Sicherung der verbrauchernahen Versorgung zugunsten des gesamten Stadtteiles Kanzlerfeldes, unter Berücksichtigung der im Einzelhandelskonzept der Stadt Braunschweig formulierten Planungsziele wird ein sehr hoher Stellenwert beigemessen. Die Belange der persönlichen Betroffenheit direkt benachbarter Grundstückseigentümer werden insofern berücksichtigt, dass die Planung gesetzliche Grenzwerte und Immissionsrichtwerte einhalten muss. Die Dauer des Verfahrens ist dem Umstand geschuldet, bei den konfligierenden Belangen einen gerechten und vertretbaren Ausgleich zu schaffen und dort, wo sich im Laufe des Verfahrens ein konkreter Bedarf ergab, Nachbesserungen in der Planung durchzuführen. Im Übrigen liegt der Verwaltung zwischenzeitlich eine Unterschriftenliste von ca. 480 Bürgerinnen und Bürgern vor, die sich für den Bau eines neuen Lebensmittelmarktes aussprechen.
48.35		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Das Bebauungsplanverfahren wird auf ein „Normalverfahren“ umgestellt. Im Rahmen der Verfahrensumstellung werden ein Umweltbericht sowie eine naturschutzrechtliche Eingriffsbilanzierung erstellt und die Eingriffe kompensiert oder ausgeglichen. Das Lärmschutzkonzept wurde umfassend geändert. Der Bebauungsplanentwurf, die textlichen Festsetzungen und die Begründung wurden entsprechend angepasst. Der geänderte Bebauungsplanentwurf einschließlich Umweltbericht wird gemäß § 4a (3) BauGB erneut öffentlich ausgelegt. Die weiteren vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner weitergehenden Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
49	Stellungnahme Nr. 49 Schreiben von Name vom 29.01.2017	Stellungnahme der Verwaltung
49.1	Gegen den o.a. Bebauungsplan OE 39 lege ich hiermit Widerspruch ein. Meine Begründung ergibt sich aus der Tatsache, dass die	Im Rahmen der öffentlichen Auslegung vorgebrachte Stellungnahmen und Einwendungen aus der Öffentlichkeit unterliegen der Abwägung. Der Rat der Stadt Braunschweig

	unten formulierten Fragen noch nicht hinreichend geklärt wurden. Im übrigen bin ich der Meinung, daß der Abwägungsprozess der gegenseitigen Argumente nicht genügend stattgefunden hat. Im Rahmen Ihrer propagierten bürgernahen Verwaltung bitte ich um Auskunft zu folgenden Fragen:	entscheidet abschließend über die Wertung der Belange und deren Abwägung. Dies erfolgt üblicherweise zum Satzungsbeschluss. Über diese Vorgehensweise wurden die Bürgerinnen und Bürger in der Empfangsbestätigung informiert.
49.2	Die Anzahl der LKW-Bewegungen sind nicht amtlich ermittelt werden, sondern man hat dem Antragsteller vertraut. Sind andere Fälle bekannt, in denen man ohne amtliche Ermittlungen den mit subjektiven Interessen des Antragstellers beladenen Angaben einfach vertraut hat?	Für die Ermittlung der Anzahl an LKW-Bewegungen bestehen keine amtlichen Richtzahlen. Die vom Vorhabenträger angegebenen Zahlen wurden im Rahmen eines Verkehrsgutachtens von einem anerkannten Fachbüro auf Plausibilität überprüft. Im Rahmen der Planüberarbeitung wurden für die Belieferung des Marktes die Fahrzeugbewegungen nochmals überprüft und nunmehr Belieferungen mit 2 Lkw > 3,5t und 8 Kleintransporter pro Tag prognostiziert. Im Übrigen steht es im Interesse der Vorhabenträgerin mit realistischen und belastbaren Annahmen und Prognosen zu agieren. Auf dieser Grundlage wurde das Schallschutzkonzept entwickelt. Die Vorhabenträgerin wird mit dem Durchführungsvertrag dazu verpflichtet, bei der Realisierung des Vorhabens die im Lärmgutachten zugrunde gelegten lärmtechnischen Annahmen einzuhalten. Bei einer Verwendung von unrealistischen Prognosewerten würde sich die Vorhabenträgerin bei der späteren Betriebsführung behindern.
49.3	Welche die Ausnahme rechtfertigenden gewichtigen Gründe gab es für ein beschleunigtes Verfahren, das die sonst üblichen Prüfungen und Maßnahmen ausschließt?	Der Gesetzgeber hat das beschleunigte Verfahren erstmalig mit der Novellierung des Baugesetzbuches (BauGB) von 2013 eingeführt unter anderem für Bebauungspläne für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung. Die Verwaltung hatte nach damaligen Kenntnisstand die Voraussetzungen für die Anwendung eines beschleunigten Verfahrens gesehen und den politischen Gremien eine entsprechende Anwendung vorgeschlagen.
49.4	Haben Sie einen naturschutzfachlichen Eingriffsausgleich vorgesehen, auf den man sonst immer großen Wert legt – insbesondere den Ersatz der Grünfläche und des Baumbestandes?	Das Bebauungsplanaufstellungsverfahren ist bisher als Bebauungsplan der Innenentwicklung durchgeführt worden. Die Besonderheit an diesem Verfahren ist, dass kein naturschutzrechtlicher Ausgleich erforderlich ist und damit keine Kompensationsmaßnahmen oder Ausgleichsflächen festzusetzen sind. Daher wurde im bisherigen Verfahren diesbezüglich keine Ausgleichsfläche im Sinne des Naturschutzrechtes vorgesehen. Mit der Umstellung des Planverfahrens auf ein klassisches Verfahren wurde eine Eingriffsbilanzierung durchgeführt und die entsprechenden Kompensierungsmaßnahmen

		und Ausgleichsmaßnahmen ermittelt. In diesem Zusammenhang wird eine externe Ausgleichsfläche in Querum festgesetzt und der Bebauungsplan um einen externen Geltungsbereich erweitert.
49.5	Gehen die Stellflächen und Fahrgassen in die Prüfung der Einhaltung der GRZ ein?	Nach § 19 Baunutzungsverordnung (BauNVO) sind bei der Ermittlung der zulässigen Grundfläche Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten mitzurechnen. Dabei darf die festgesetzte GRZ (Grundflächenzahl) bis zu einem bestimmten Grad überschritten werden. Zur Klarstellung wurde per textlicher Festsetzung zum Bebauungsplan geregelt, dass eine Überschreitung der festgesetzten GRZ bis zu einer maximalen GRZ von 0,8 zulässig ist. Weitere Überschreitungen sind unzulässig.
49.6	Mit wieviel LKW über 3,5 Tonnen und wieviel sonstigen Lieferfahrzeugen am Tag rechnet man in anderen Städten durchschnittlich bei einem Vollsortimenter von 1200 qm Verkaufsfläche? Zählen dazu auch die Entsorgungsfahrzeuge z.B. für Müll und Leergut?	Durchschnittswerte sind nicht bekannt. Es kommt auf den konkreten Einzelfall an. Die Entsorgung wird so organisiert, dass Leergut bei Lieferung direkt von den Zulieferern direkt mitgenommen wird. Die Entsorgung von Müll erfolgt über ein gesondertes Müllfahrzeug, dass einmal pro Woche anstelle einer LKW-Lieferung eingesetzt wird. Im Verkehrsgutachten wird dies entsprechend berücksichtigt
49.7	Welche Standorte in unmittelbarer Nähe des bisherigen Bolzplatzes Franz-Rosenbruch-Weg halten Sie überhaupt als Ersatz für möglich?	Es ist nicht ersichtlich, für welche Flächen-nutzung ein Ersatz gemeint ist. Sofern es um den Ersatz der Bolzplatz-nutzung geht, sei auf die Stellungnahme zu lfd. 3.17 verwiesen.
49.8	Wird eine neue Vorhaltefläche für eine Kita ausgewiesen werden?	Wie in der Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.35 dargelegt, kann auf die Vorbehaltsfläche für eine Kita an dieser Stelle verzichtet werden, weil der wohnortnahe Bedarf innerhalb des Stadtbezirkes Lehdorf-Watenbüttel gedeckt ist. Insofern erübrigt es sich, eine neue Fläche als Ersatz festzuschreiben.
49.9	Ist eine Flächen-Untersuchung auf Kampfmittel durchgeführt worden - insbesondere wegen der erhöhten Bombardierung dieses Forschungs-Gebietes im 2. Weltkrieg?	Eine Flächenuntersuchung auf Kampfmittel hat noch nicht stattgefunden. Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange während des Bebauungsplanverfahrens wurde darauf hingewiesen, dass aus Sicherheitsgründen vor einer Bebauung das Plangebiet auf Kampfmittel zu sondieren ist. Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan aufgenommen worden und wird auch in der Baugenehmigung als Hinweis aufgenommen. Grundsätzlich ist eine Sondierung durch den Bauherrn oder Grundstückseigentümer zu veranlassen.
49.10	Wie erklären Sie den Unterschied der Verkehrsgutachten 2013 und 2014, d.h. eine Absenkung von 1380 Kunden pro Tag in	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 45.34.

	2013 auf 1030 Kunden /Tag in 2014 -insbesondere vor dem Hintergrund der Hoffnungen eines jeden Investors? Warum weichen Sie von den Kennzahlen im Lebensmitteleinzelhandel ab, der von 1637 Kunden/ Tag bei mittlerer Verkaufsfläche von 1390 qm ausgeht?	
49.11	Aufgrund welcher Tatsachen wurde das Verkehrsaufkommen gegenüber dem Gutachten aus 2014 erheblich nach unten korrigiert, insbesondere die unglaubliche Absenkung der LKW-Fahrten von 10 auf 2 pro Tag?	In dem anfänglichen Arbeitsstand des Verkehrsgutachtens 2013 wurden 10 LKW-Anlieferungen allgemein angenommen in Bezug auf die Beurteilung der vorhabensbedingten Verkehrsbewegungen und deren Auswirkungen auf die umliegenden öffentlichen Verkehrsanlagen, insbesondere der Leistungsfähigkeit der Kreuzung Bundesallee/ Stauffenbergstraße. Im Bearbeitungsstand 2014 wurde dies differenziert auf 2 Anlieferungen mit LKW und 8 Anlieferungen mit Lieferfahrzeugen. Bezogen auf die zu beurteilenden Aspekte der verkehrlichen Auswirkungen im Hinblick auf die Anzahl der Verkehrsbewegungen ist dies unerheblich. Die Differenzierung wurde vorgenommen, da die beiden Fahrzeugarten sich lärmetechnisch unterschiedlich auswirken und die Grundannahmen des Verkehrsgutachtens und des Lärmgutachtens sinnvollerweise identisch sein sollten.
49.12	Warum wird die Stauffenbergstrasse zwischen Ampel und Einfahrt in den Supermarkt nicht dem ausserordentlich erhöhten Verkehrsaufkommen angepasst (Abbiegespuren etc.)?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.5.
49.13	Warum werden die Verkehrsstaus für alle Anwohner dieses grossen Siedlungsgebietes unzureichend berücksichtigt? Finden doch die Rangierfahrten über die gesamte Strassenbreite bis in den Kreuzungsbereich Stauffenbergstrasse/ Julius-Leber-Strasse statt.	Mit Hilfe von Kurvenschablonen wurde überprüft, dass das Einbiegen eines 3-achsigen LKW aus der Ladezone in die Stauffenbergstraße nach Norden ohne Inanspruchnahme der Gegenfahrbahn möglich ist. Der eigentliche Einmündungsbereich Juliusstraße/ Stauffenbergstraße wird von der Ausfahrt nicht direkt betroffen. Im Hinblick auf die unter lfd. Nr. 4.5 erläuterte Leistungsfähigkeit des Verkehrsknotens Bundesallee/ Stauffenbergstraße würde bei 2 LKW-Lieferungen pro Tag auch bei einer außerplanmäßigen Inanspruchnahme der Gegenfahrbahn keine nennenswerte Staubildung erzeugt werden.
49.14	In welcher Form werden die Einsprüche allen Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht? Wird eine vorgeschriebene Abwägungstabelle erstellt?	Über die Berücksichtigung der Einwendungen wird der Rat der Stadt Braunschweig entscheiden in Form eines formalen Beschlusses. Dies in Form einer Abwägungstabelle aufzubereiten, ist nicht vorgeschrieben, bei der Stadt Braunschweig aber üblich und hat sich bezüglich der Übersichtlichkeit bewährt.

49.15	Hat man Anspruch auf Benachrichtigung über das Ergebnis des bevorstehenden Behandlungs-Prozesses?	Auf Grundlage von § 3 Abs. 2 BauGB ist das Ergebnis der Prüfung der Stellungnahmen, die fristgerecht während der öffentlichen Auslegungen abgegeben wurden, den Personen mitzuteilen, die eine Stellungnahme abgegeben haben.
49.16	Wird der Ortsrat gemäß seinem Antrag in Form einer weiteren Anhörung in das Verfahren zum Satzungsbeschluss eingebunden? Werden die Unterlagen zum Satzungsbeschluss allen Mitgliedern des Stadtbezirksrates mindesten 3 Wochen vor dessen Sitzung zugestellt werden - wie von ihm gefordert?	Nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) ist der Stadtbezirksrat spätestens anzuhören, wenn die Behördenbeteiligung abgeschlossen ist. In Braunschweig erfolgt die Anhörung zum Aufstellungsbeschluss und zum Beschluss über die öffentliche Auslegung. Der Wunsch des Stadtbezirksrates, sich mit den einzelnen Einwendungen zu dem Bebauungsplanentwurf und den entsprechenden Abwägungsvorschlägen auseinanderzusetzen ist nachzuvollziehen, kann aber nicht zugesagt werden.
49.17	Ich bitte um Antwort bis zum 25. Februar 2017 und nicht erst nach 3 Jahren (!) - wie ich nach meinem ersten Einspruch dann lediglich eine Information erhalten habe, daß der Bebauungsplan noch einmal ausgelegt würde.	Im Rahmen der öffentlichen Auslegung vorgebrachte Stellungnahmen und Einwendungen aus der Öffentlichkeit unterliegen der Abwägung. Der Rat der Stadt Braunschweig entscheidet abschließend über die Wertung der Belange und deren Abwägung. Dies erfolgt üblicherweise zum Satzungsbeschluss. Über diese Vorgehensweise wurden die Bürgerinnen und Bürger in der Empfangsbestätigung informiert.
49.18		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
50	Stellungnahme Nr. 50 Schreiben von Name vom 10.01.2017	Stellungnahme der Verwaltung
50.1	Ich wiederhole hiermit meine Einwendungen vom 08.08.2014 gegen das geplante Bauvorhaben, da die Änderungen im neu ausgelegten Bebauungsplan den meisten Argumenten meines Widerspruchs in keiner Weise Rechnung tragen.	Die Stellungnahme ist in lfd. Nr. 25 der Anlage 7a der Beschlussvorlage 18-09724 aufgeführt und mit einer Stellungnahme der Verwaltung versehen.
50.2	Hier noch mal die wesentlichsten Argumente daraus: Das geplante Gebäude ist zu groß, zu hoch und fügt sich auch von seiner optischen Gestaltung her in keiner Weise in die bestehende Bebauung ein. Es gehört aufgrund seiner Ausmaße und seines Erscheinungsbildes und der von ihm ausgehenden Emissionen nicht in ein reines Wohngebiet, nicht mal in ein allgemeines Wohngebiet, sondern vielmehr in ein Gewerbegebiet, auch im Hinblick auf das zu erwartende erhöhte Verkehrsaufkommen.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 3.4.
50.3	Das Argument der Stadt, sie hätte für die Nahversorgung der Bürger zu sorgen und ohne den geplanten Neubau würde Herr	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 2.2.

	Görge seinen Standort im Kanzlerfeld als unrentabel aufgeben, so dass die Nahversorgung gefährdet wäre, vermag in keiner Weise zu überzeugen: Der bestehende Görgemarkt floriert bestens, denn wann immer ich den Laden betrete, sind dort zahlreiche Kunden anzutreffen, besonders natürlich von Donnerstag bis Samstag. Hat Herr Görge denn entsprechende Bilanzen des Kanzlerfelder Görgemarktes vorgelegt, aus dem die Unrentabilität des Ladens in der jetzigen Form zweifelsfrei zu entnehmen ist? Der bestehende Görgemarkt reicht von seiner Größe her aus, um die Nahversorgung der Kanzlerfelder sicher zu stellen. Die geplante erhebliche Vergrößerung durch den Neubau kommt lediglich dem Streben Herrn Görges nach Gewinnmaximierung entgegen, weil er hofft, durch den Neubau noch mehr Kunden aus dem Durchgangsverkehr auf der Bundesallee abzugreifen. Die damit verbundenen Nachteile (Lärm, erhöhtes Verkehrsaufkommen, Zerstörung des Stadtbildes) sind dann von den Anwohnern zu tragen, obwohl sie kein Interesse an dem Neubau haben.	
50.4	In ihrem „Standortkonzept Zentrale. Versorgungsbereiche von 2010“ spricht sich die Stadt dafür aus, lediglich als Ausnahmeregelung (!!!) in Stadtquartieren mit mindestens 5.000 Einwohnern im Nahbereich eines Marktstandortes die Bruttogeschossfläche eines Vollsorimenters bis zu 1500 m² zuzulassen, sofern dadurch keine benachbarten Zentren negativ tangiert werden. Zunächst einmal stellt sich hier die Frage, was die Stadt zu so einer Aussage bewogen hat? War diese Regelung auf Drängen von Unternehmerseite erfolgt oder welche sachlich nachvollziehbaren Argumente lagen dem zu Grunde? Darf es denn sein, dass eine solche Ausnahmesituation hier schon deshalb angenommen wird, weil ein Unternehmer mit der Schließung seines Geschäftes droht, sofern man all seine Wünsche nicht erfüllt?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 2.3.
50.5	Im Acocella-Gutachten von 2004 ist für Braunschweig im Sortiment Nahrungs- und Genussmittel ein Versorgungsgrad von 107 % ermittelt worden. Seit dem Gutachten von 2004 sind in Watenbüttel und Lehdorf ein neuer Lidl-Markt und ein neuer Rewe-Markt gebaut worden, zudem wurden die bestehenden Märkte Aldi und Penny durch größere Neubauten ersetzt. Dies hat sich	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 2.4.

	auch positiv auf die Nahversorgung im Kanzlerfeld ausgewirkt. <u>Der sehr gute Versorgungsgrad in Braunschweig bedeutet aber auch, dass jeglicher zusätzliche Markt oder massive Flächenerweiterungen im Bestand nicht per se zu einer weiteren Angebotsverbesserung führen. Vielmehr würden dadurch lediglich Umsatzumverteilungen und ggf. Betriebsschließungen gefördert werden...."</u>	
50.6	Ein riesiger neuer Markt im Kanzlerfeld würde diese benachbarten neuen Geschäfte massiv negativ beeinflussen! Deshalb brauchen wir keinen neuen, überdimensionierten Lebensmittelmarkt im Kanzlerfeld, da dieser die Struktur der Nachbarzentren massiv schädigen würde! Was wir in den Ortsteilen Watenbüttel/ Kanzlerfeld/ Lehdorf dringend brauchen wäre ein Drogeriemarkt wie z.B. DM oder Rossmann!	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 2.5.
50.7	Der notwendigen Nahversorgung dient ein Lebensmittelvollversorger nach Maßgabe der Fachleute auch nur dann, wenn man ihn gut zu Fuß erreichen kann. Um zu ermitteln, welche Einwohner von einer sogenannten Nahversorgung erfasst werden, wird um bestehende Einkaufsmöglichkeiten in der Regel mit einem Radius von 500m ein Kreis gezogen. Tut man dies sowohl beim bestehenden als auch beim neu geplanten Görgemarkt, erkennt man un- schwer, dass 2/3 der Bevölkerung im Kanzlerfeld auch nach dem Neubau weiterhin von der Nahversorgung abgeschnitten sein werden! Sie müssten weiterhin ins Auto steigen, wenn sie einkaufen wollen!!!	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 2.6.
50.8	Anstatt sich also von Herrn Görg „unter Druck setzen zu lassen“, wäre es für die Kanzlerfelder deshalb kein großer Mehraufwand, in nicht mal 5 Minuten zum Einkaufen nach Watenbüttel oder Lehdorf zu fahren, wenngleich ein eigener kleiner Laden in unserem Quartier durchaus angenehm wäre.	Hierdurch wird jedoch unnötiger Mehrverkehr verursacht, der sich schädlich auf die Umwelt und andere betroffene Wohnbevölkerung auswirkt. Im Übrigen siehe auch Stellungnahme zu lfd. Nr. 29.11.
50.9	Die Aufgabe der <u>Grundversorgung</u> übernehmen heute statt der Tante Emma-Läden im übrigen Discounter wie ALDI und überschaubare Läden wie der REWE-Markt in Watenbüttel und nicht Großmärkte wie der jetzt geplante Görgemarkt!!! Deshalb macht es eher Sinn, für die Nahversorgung in jedem Stadtteil solche kleinen Geschäfte zu haben!	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 2.8.
50.10	Für die gehobeneren Ansprüche hinsichtlich Auswahl und Marken genügen einige wenige Großsortimenter wie Realkauf, wie sie Herrn Görg jetzt wohl für das Kanzlerfeld vorschweben!	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 2.9.

	Diese sollten dann aber strategisch günstig im Stadtgebiet in <u>Gewerbegebieten</u> verteilt werden, damit sie von möglichst vielen Leuten verkehrstechnisch gut erreicht werden können und sich nicht störend auf Wohnbebauung auswirken können.	
50.11	Als Begründung für ihren Bebauungsplan verweisen sie auf ein Gutachten, nach dem der Gutachter für das Kanzlerfeld für 2015 ein Nahversorgungspotential für Nahrungs- und Genussmittel von 725-250 m ² sieht, das bis 2020 auf 1400-1500m ² ansteigen soll! Die Zahlen für 2015 erscheinen realistisch, dann würde aber ein unwesentlich größerer Markt als der bisherige völlig ausreichen!!! Die Zahlen für 2020 sind völlig utopisch, es sei denn, die Einwohnerzahl würde sich bis dahin verdoppeln!!! Wenn der erwartete Kundenzulauf allerdings durch den Durchgangsverkehr der Bundesallee erwartet wird, dann kann ich nur sagen, <u>dass wir Kanzlerfelder nicht bereit sind, unser Wohngebiet durch einen Gewerbebetrieb verschandeln zu lassen, dessen Hauptnutznier ortsfremde Personen und der Betreiber sind!</u>	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 2.10.
50.12	Insofern lässt die Stadt auch bei dem erneut ausgelegten Bebauungsplan nach wie vor eine baurechtlich vorgeschriebene Interessenabwägung vermissen, indem sie einseitig den monetären Interessen Herrn Görges den Weg ebnet und die berechtigten Interessen der Anwohner nicht angemessen würdigt! Wohin soll es führen, wenn wir uns von einem Geschäftsmann derart unter Druck setzen lassen?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 2.11.
50.13	Warum lässt die Stadt die Kanzlerfelder Einwohner nicht über Für und Wider des geplanten Görges-Marktes im Vergleich zu einem kleineren Markt wie bisher abstimmen? Unser Stadtteil- unsere Entscheidung! Das wäre gelebte Demokratie und würde auch dem Anschein von Korruption und Vetternwirtschaft entgegenwirken.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 2.12. Im Übrigen liegt der Verwaltung zwischenzeitlich eine Unterschriftenliste von ca. 480 Bürgerinnen und Bürgern vor, die sich für den Bau eines neuen Lebensmittelmarktes aussprechen.
50.14		Vorschlag der Verwaltung Die vorgebrachten Einwände führen zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
51	Stellungnahme Nr. 51 Schreiben von Name vom 25.01.2017	Stellungnahme der Verwaltung
51.1	Im Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB betreffend das Bebauungsplanverfahren „Franz-Rosenbruch-Weg“, OE 39 nehme ich zu den am 23.12.2016 erneut ausgelegten Planungsunterlagen wie folgt Stellung:	Die Stellungnahmen sind in lfd. Nr. 11 der Anlage 7a sowie lfd. Nr. 9 der Anlage 7b der Beschlussvorlage 18-09724 aufgeführt und mit einer Stellungnahme der Verwaltung versehen.

	Ich hatte bereits im August 2015 als auch im Januar 2016 Einspruch gegen das Bauvorhaben eingelegt. Auch in der erneuten Auslegung sind meine Einspruchspunkte nicht berücksichtigt worden. Daher muss ich erneut Einspruch einlegen.	
51.2	Ich hoffe, dass meine Eltern noch möglichst lange in ihrem Haus in unmittelbarer Nähe des geplanten Bauvorhabens wohnen können. Sie bauten damals in einem Reinen Wohngebiet. Mir ist es vollkommen unverständlich, dass hier auf der einzigen grünen Freifläche ein gewerblicher Zweckbau dieser gewaltigen Dimension errichtet werden soll und kann. Er passt absolut nicht in das Gefüge des Wohngebietes. 1. Ansiedeln eines Vollsortimenters in einem Reinen Wohngebiet 2. Schallimmission 3. Parkplatzangebot	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 3.4.
51.3	1. Jetzt soll auf der Ecke Bundesallee/ Stauffenbergstraße, die letzte verbliebene grüne Lunge, ein industrieähnliche Bau errichtet werden, der in das umgebende Reine Wohngebiet nicht passt. Der im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigende Planungsgrundsatz des § 50 Satz 1 BImSchG besagt, dass bei einer raumbedeutsamen Planung die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander derart zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiet so weit wie möglich vermieden werden. Dass dieser Grundsatz überhaupt Beachtung gefunden hat, ist dem Planentwurf und den weiteren Unterlagen nicht, nach wie vor auch nicht ansatzweise zu entnehmen. Einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb direkt neben ein Reines Wohngebiet zu setzen, ist im Hinblick auf den Trennungsgrundsatz schon sehr einseitig und missachtet die Rechte der Anwohner und Eigentümer schwerwiegend.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 9.1.
51.4	2. Durch einen solchen Betrieb werden Schallimmissionen erzeugt durch Liefer- und Parkplatzverkehr, Einkaufswagen und Kühlung.	Die genannten Emissionen sind bei den Ermittlungen des Schallschutzkonzeptes berücksichtigt worden.
51.5	Die zur Verfügung stehende Gesamtfläche ist zu klein, um einerseits die überdimensionierte Verkaufshalle und andererseits 65 Parkplätze zur Verfügung zu stellen.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 39.3.
51.6	Unmittelbar angrenzend an die Fläche ist im Osten und im Süden eine Wohnbebauung. Die Erhöhung der Lärmschutzvorrichtungen auf 3,50 Meter bzw. 2,00 Meter beheben die Beeinträchtigung durch den Betrieb nicht.	Mit den ermittelten Höhen der Schallschutzwände von 3,5 m an der östlichen und 2,0 m an der südlichen Grundstücksgrenze sowie weiteren dem Schallschutzkonzept zugrunde gelegten Maßnahmen, wie lärmarme

		Einkaufswagen und Ausführung der Fahrgassen in Asphalt etc., werden die Orientierungswerte nach DIN 18005 sowie der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm eingehalten.
51.7	Die Ventilatoren auf dem Hallenbau liegen in einer Höhe, die sich über der Oberkante der Lärmschutzvorrichtungen befindet. Damit verfehlen die Lärmschutzvorrichtungen teilweise ihre Aufgabe.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 40.4.
51.8	3. Nach den vorgelegten Plänen ist ein Markt mit 1200 Quadratmeter Verkaufsfläche geplant. Bei der Größe wird also eine Kundschaft angesprochen, die den Markt nicht nur zu Fuß oder per Fahrrad erreichen kann. Lt. § 47 Abs. 4 Niedersächsische Bauordnung müssen ausreichend Einstellplätze auf der eigenen Fläche zur Verfügung gestellt werden. Die geplanten 65 Parkplätze sind für die Größe des Marktes keinesfalls ausreichend. Es ist zu befürchten, dass die umgebenden Straßen mit vollgeparkt werden. Das aber darf bei einem Neubau nicht billigend mit einkalkuliert werden.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 33.46.
51.9	Die ohnehin äußerst knapp bemessene Verkehrssituation wird dadurch noch verschlimmert, dass über den Parkplatz mit den sehr schmalen Fahrgassen noch der Anlieferverkehr neben den kleinen LKW's auch große LKW's mit Auflieger fahren müssen.	Für die Belieferung sind insgesamt 8 Lieferungen mit Kleinlieferfahrzeugen und 2 Lieferungen mit LKW pro Tag prognostiziert worden. Die Lieferfahrtbewegungen über die Stellplatzanlage erfolgt im Schrittempo. Eine unzumutbare Gefährdung von Fußgängern ist nicht erkennbar. Bei 2 Lieferungen pro Tag mit LKW ist eine mögliche kurzzeitige Beeinträchtigung der Verkehrsabwicklung des Kundenverkehrs hinnehmbar. Im Übrigen wurde im Rahmen der Aktualisierung der Planung die Fahrgassen der Stellplatzanlage um 0,9 m verbreitert, was den Nutzungskomfort der Stellplatzanlage erhöht.
51.10	Die Belange der unmittelbaren Wohnnachbarschaft in dem Reinen Wohngebiet sind nicht richtig ermittelt, beurteilt und bewertet worden. Aus diesem Grund darf der vorgelegte Bebauungsplan nicht genehmigt werden.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 9.20.
51.11		<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
52	Stellungnahme Nr. 52 Schreiben von Name vom 25.01.2017	Stellungnahme der Verwaltung
52.1	Gegen das Bauvorhaben habe ich bereits im Januar 2016 Einspruch eingelegt. Auch in der erneuten Auslegung sind meine Einspruchspunkte nicht berücksichtigt worden. Daher muss ich erneut Einspruch einlegen.	Die Stellungnahme ist in lfd. Nr. 34 der Anlage 7b der Beschlussvorlage 18-09724 aufgeführt und mit einer Stellungnahme der Verwaltung versehen.

52.2	Im Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB betreffend das Bebauungsplanverfahren „Franz-Rosenbruch-Weg“, OE 39 nehme ich zu den am 23.12.2016 erneut ausgelegten Planungsunterlagen wie folgt Stellung: Ich hoffe, dass meine Eltern noch möglichst lange in ihrem Haus in unmittelbarer Nähe des geplanten Bauvorhabens wohnen können. Sie bauten damals in einem Reinen Wohngebiet. Mir ist es vollkommen unverständlich, dass hier auf der einzigen grünen Freifläche ein gewerblicher Zweckbau dieser gewaltigen Dimension errichtet werden soll und kann. Er passt absolut nicht in das Gefüge des Wohngebietes. 1. Ansiedeln eines Vollsortimenters in einem Reinen Wohngebiet 2. Parkplatzangebot 3. Schallimmission	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 3.4.
52.3	1. Ansiedeln eines Vollsortimenters in einem Reinen Wohngebiet Jetzt soll auf der Ecke Bundesallee/ Stauffenbergstraße die letzte verbliebene grüne Lunge, ein industrieähnliche Bau errichtet werden, der in das umgebende Reine Wohngebiet nicht passt. Der im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigende Planungsgrundsatz des § 50 Satz 1 BImSchG besagt, dass bei einer raumbedeutsamen Planung die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander derart zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiet so weit wie möglich vermieden werden. Dass dieser Grundsatz überhaupt Beachtung gefunden hat, ist dem Planentwurf und den weiteren Unterlagen nicht, ja sogar nicht ansatzweise zu entnehmen.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 9.1.
52.4	Die Verkaufshalle hat eine Grundfläche von 60 m mal 34 m und eine Höhe von 7,25 m bzw. mit den technischen Dachaufbauten von rd. 8.50 m – und das direkt neben einem Reinen Wohngebiet. Der gebotene Trennungsgrundsatz ist sehr einseitig und missachtet die Rechte der Anwohner und Eigentümer schwerwiegend. Zum Vergleich: Das Haus meiner Eltern hat ein Satteldach, dessen Firsthöhe 6,70 m ist.	Der Trennungsgrundsatz bezieht sich auf unterschiedliche Nutzungsarten, die sich gegenseitig beeinträchtigen können, nicht aber auf die Größe oder Gestalt eines Baukörpers. Bezüglich der Verträglichkeit des geplanten Baukörpers mit der Umgebung im Hinblick auf die Größe und Bauform siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 3.4.
52.5	Es muss doch jetzt nicht ein solcher Zweckbau dieses Ausmaßes in eine bewusst belassene Grünfläche eingequetscht werden.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 39.3 sowie zu lfd. Nr. 19.1.
52.6	Als Verkaufsfläche sollen 1200 qm dienen. Nach den heutigen Prognosen werden bei Neubauten von Volldiscountern schon in	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 19.5.

	10 Jahren eine dann notwendige Verkaufsfläche von 1600 qm anvisiert. Dann aber ist die Wiese zubetoniert und eine große Halle steht darauf. Und was passiert dann? Wird dann der Wert der Gegend dadurch weiter gemindert, dass ein so genannter „Schrauberbetrieb“ Einzug hält. Meine Eltern aber haben in einem Reinen Wohngebiet gebaut.	
52.7	Die Gesamthöhe ist mit Sicherheit mit einigen einzeln stehenden Häusern verträglich, aber aufgrund der Länge des Bauobjekts (50 m) passt sich dieses nicht in die umliegende Bebauung ein.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 3.4.
52.8	2. Parkplatzangebot Nach den vorgelegten Plänen ist ein Markt mit 1200 Quadratmeter Verkaufsfläche geplant. Bei der Größe wird also eine Kundenschaft angesprochen, die den Markt nicht nur zu Fuß oder per Fahrrad erreichen kann. Nach § 47 Abs. 4 Niedersächsische Bauordnung müssen ausreichend Einstellplätze auf der eigenen Fläche zur Verfügung gestellt werden. Die geplanten 65 Einstellplätze sind für die Größe des Marktes keinesfalls ausreichend. Es ist zu befürchten, dass die umgebenden Straßen mit vollgeparkt werden. Das aber darf bei einem Neubau nicht billigend mit einkalkuliert werden.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 33.46.
52.9	Die Fahrbahnführung durch die geplanten Parkplätzen ist aufgrund der mangelnden Gesamtfläche sehr eng bemessen. Wenn man bedenkt, dass neben den parkenden Autos auch noch der Anlieferverkehr teilweise sogar mit den langen Aufliegerfahrzeugen über diesen Parkplatz abgewickelt werden muss, kann man nicht mit einem reibungslosen Ablauf rechnen.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 51.9.
52.10	In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass der abfließende Verkehr nach Norden bei ankommenden Lieferverkehr durch die Ausladung der Fahrzeuge in der Kurve blockiert ist.	Für die Belieferung des Marktes wurden 8 Lieferungen mit Kleinlieferfahrzeugen und 2 Lieferungen mit LKW pro Tag angenommen. Eine Beeinträchtigung des abfließenden Kundenverkehrs durch Kleinlieferfahrzeuge ist nicht zu erwarten, da einerseits die Fahrkurven von Kleinlieferfahrzeugen sich von denen eines PKW nicht wesentlich unterscheiden und andererseits die Zufahrt von der Bundesallee breiter als nach Garagen- und StellplatzVO dimensioniert ist. Eine mögliche kurzzeitige Beeinträchtigung des abfließenden Kundenverkehrs bei einem Einbiegevorgang eines LKW bei 2 angenommenen Liefervorgängen pro Tag ist hinnehmbar.
52.11	3. Schallimmission Einen solch großen Baukörper in ein Reines Wohngebiet zu setzen ist so bedenklich, weil die Orientierungswerte der TA Lärm	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 40.5.

	und der DIN 18005 selbst nach Versetzen und Erhöhung der östlichen Lärmschutzwand und Erhöhung der südlichen Lärmschutzwand nicht eingehalten werden. Es stellt nichts Anderes als einen offensichtlichen Verstoß gegen den Grundsatz dar. Eine Minderung der Geräuschpegel selbst nach der Fassung des Akustik-Analyse-Service vom 29.07.2016 ist so gering (3 dB(A), dass es das menschliche Ohr gar nicht wahrnehmen kann. Wie oft wollen sie dann noch nachbessern?	
52.12	Die Belange der unmittelbaren Wohnnachbarschaft in dem Reinen Wohngebiet sind nicht richtig ermittelt, beurteilt und bewertet worden. Aus diesem Grund darf der vorgelegte Bebauungsplan nicht genehmigt werden.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 9.20.
52.13		<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
53	Stellungnahme Nr. 53 Schreiben von Name vom 30.01.2017	Stellungnahme der Verwaltung
53.1	Mit Interesse lese ich in der Begründung für den Bebauungsplan auf S. 22: „Mit dem geplanten Neubau sind die direkt benachbarten Anlieger nachteilig betroffen. Soweit möglich wurden durch Maßnahmen zu Lärmschutz und Verkehrsführung Beeinträchtigungen reduziert.“ Auch wenn man sich gerade heute über hohe Mauern (hier zum Lärmschutz) unterhalten kann, den angrenzenden Nachbarn ist in diesem Punkt wohl ohne eine solche Maßnahme nicht zu helfen.	Stadtentwicklung ist ein dynamischer Prozess, der sich abhängig von aktuellen Bedarfen und Belangen mehr oder weniger auf das jeweilige Umfeld auswirkt und mit stetigen Veränderungen einhergeht. Es besteht kein Grundrecht auf Unveränderbarkeit des Status Quo oder Erhalt einer schönen Aussicht. Allerdings sind bei baurechtlichen Veränderungen des Umfeldes gesetzlich garantierte Schutzansprüche der Nachbarschaft zu beachten, insbesondere die Einhaltung von Grenzwerten. Die Einhaltung der Orientierungswerte nach DIN 18005 bzw. der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm für die angrenzende Wohnbebauung erfordern aktive Schallschutzmaßnahmen, insbesondere Lärmschutzwände an der östlichen und südlichen Grundstücksgrenze des Bauvorhabens.
53.2	Für mich bleiben jedoch mindestens drei weitere Punkte und dazu Fragen offen, bei denen ich nur hoffen kann, dass sie Ihnen und uns allen, die auf dem Kanzlerfeld wohnen, nicht eines Tages ‚auf die Füße fallen‘. I. Verkehrsführung Bundesallee/ Stauffenbergstraße II. Nutzung des bisherigen Standortes des Marktes III. Ersatz für den bisherigen Bolzplatz I. Verkehrsführung Bundesallee/ Stauffenbergstraße	

	Ihrem Gutachter, der schreibt „<i>bei Realisierung des Projektes am Planstandort soll eine enge Anbindung und Zuordnung an den zentralen Versorgungsbereich David-Mansfeld-Weg erfolgen</i>“, ist nur zuzustimmen. Allerdings ist mir, der ich täglich das heutige Verkehrsaufkommen an der Stelle erleben darf, unklar, wie „Querungshilfen“ und der zusätzliche Verkehr infolge des geplanten Marktes nicht ständig zu Verkehrsstaus führen sollen.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.5.
53.3	Wie belastungsfähig sind die Unterlagen, die in dieser Hinsicht zu dem aktuellen Bebauungsplan geführt haben? Kommen den Verantwortlichen bei der Stadt bezüglich des zu erwartenden Auto-, Fahrrad- und Fußgängeraufkommens auf nur wenigen Metern der Bundesallee wirklich keine Bedenken?	Das Verkehrsgutachten wurde von einem unabhängigen Fachbüro angefertigt. Das Fachbüro ist in der Fachwelt allgemein anerkannt. Es sind keine Gründe erkennbar, die an der Integrität des Büros und dessen fachliche Qualität der Ausarbeitung Zweifel aufkommen lassen.
53.4	II. Nutzung des bisherigen Standortes des Marktes Wer sich von allen Beteiligten Sorgen nicht nur um einen Markt-Neubau, sondern darüber hinaus um das ganze Zentrum des Kanzlerfeldes macht, liest die unveränderten Zeilen auf S. 5 der Begründung: „<i>Der Betreiber des neuen Nahversorgers beabsichtigt am Altstandort mit dem Sortiment Getränkemarkt am Altstandort zu verbleiben, um Leerstand an dieser Stelle zu verhindern und das Nahversorgungsangebot abzurunden</i>“ mit Unverständnis. • Dies ist ein privatwirtschaftlicher Aspekt, also kann niemand versichern, dass aus der „Absicht“ auch Realität wird? • Und wenn dieses Vorhaben tatsächlich umgesetzt werden sollte, glauben die Verantwortlichen, dass diese „Abrundung des Nahversorgungsangebotes“ auch nachhaltig sein wird?	Das vorhandene Einkaufszentrum befindet sich in Privateigentum. Mit Mitteln der Bauleitplanung kann die Belegung der vorhandenen Geschäftslokale am Altstandort nicht geregelt oder etwaigem Leerstand vorgebeugt werden. Der Betreiber des derzeitigen Marktes und auch der Vorhabenträger des geplanten Neubaus sind nicht Eigentümer, auch nicht Teileigentümer der vorhandenen Immobilie. Insofern ist die Absicht des Betreibers, am Altstandort einen Getränkemarkt einzurichten eine Absichtserklärung, die von Seiten der Stadt nicht vertraglich geregelt werden kann. Allerdings kann auch unabhängig von dem anstehenden Neubauvorhaben einem Leerstand am Altstandort von Seiten der Stadt nicht wirksam vorgebeugt werden (siehe auch Stellungnahme zu lfd. Nr. 9.2).
53.5	• Für den erforderlichen Nachschub an Getränken würden die Lieferfahrzeuge vor denselben Problemen stehen, derentwegen Görgе u.a. einen Neubau erstellen will. Ist das gut durchdacht?	Eine nicht ideale Anlieferungsmöglichkeit am Altstandort ist nicht primärer Grund für die geplante Verlagerung des Lebensmittelbetriebes.
53.6	• Uns steht in dem derzeitigen Görgе-Markt ein umfangreiches Angebot an Getränken zur Verfügung. Es ist davon auszugehen, dass dieses auch in einem Neubau gegeben ist. Warum sollte der Kunde dann für seinen Grauhof zusätzlich in den Getränkemarkt gehen? Und bleibt dann noch genügend Kundschaft, dass sich ein solcher Görgе-Getränke-Markt halten wird?	Auch wenn in dem Neubau einzelne Getränke im Sortiment geführt werden, so unterscheidet sich dies von einem Getränkemarkt. Ein Getränkemarkt bietet üblicherweise Getränke kistenweise und mit einer größeren Sortimentsvielfalt an, sodass Kunden durchaus bereit sind, einen zusätzlichen Weg in Kauf zu nehmen, um sich mit „ihrer Marke“ zu bevorraten.
53.7	Solange ein tragfähiges Konzept nicht vorliegt, „<i>um Leerstand... zu verhindern</i>“, halte	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 53.4.

	ich es für wahrscheinlich, dass unser Zentrum die Kundenfrequenz verlieren wird und damit auch die anderen Läden Schwierigkeiten haben werden, sich zu behaupten.	
53.8	Ich vermisse in der Begründung zu dem Bebauungsplan eine Stellungnahme Ihres Referates Stadtentwicklung und Statistik. Des- sen Aufgabe ist es doch „...<i>die Beratung der Verwaltungsführung in strategischen Entwicklungsfragen sowie die Betreuung und Koordinierung von gesamtstädtisch bedeutsamen Einzelprojekten</i>“. Hat sich also Ihr Referat einmal um unser Einzelprojekt gekümmert, im Sinne einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung neben einem Neubau auch das „große Ganze“ für das ZENTRUM des KANZLER-FELDES im Auge zu behalten?	Im Aufstellungsverfahren wird der Bebauungsplanentwurf mit betroffenen städtischen Dienststellen abgestimmt und Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme vorgelegt. In der Begründung werden Stellungnahmen einzelner Fachbereiche oder Referate der Stadtverwaltung nicht einzeln zitiert. In der Begründung werden aber alle wesentlichen, die Bebauungsplanung betreffenden Aspekte und Belange zusammengeführt und abgewogen. Das umfasst sowohl alle Aspekte betroffener Fachbereiche und Referate der Stadtverwaltung, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange als auch die Belange von Bürgern.
53.9	III. Ersatz für den bisherigen Bolzplatz Unser Stadtbezirksrat hat das Thema „Görge-Markt“ am 16.11.2016 in der Einwohnerfragestunde behandelt. Dabei wurde u.a. die Frage nach dem Ersatz des Bolzplatzes gestellt, der mit dem Neubau entfallen würde. Fasst man die gegebene Antwort kurz zusammen, dann lautet diese: Schau'n wir mal. Wenn ich mich richtig erinnere, wird über das Vorhaben seit 2009 beraten. Sollte wirklich seither keine Entscheidung darüber möglich sein, wo und wie den Jugendlichen beigestanden werden kann? Und wenn es nur eine Geste wäre!	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 3.17.
53.10		<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
54	Stellungnahme Nr. 54 Schreiben von Name vom 28.01.2017	Stellungnahme der Verwaltung
54.1	Die Bevölkerung im Kanzlerfeld lebt in einer "Wohnsiedlung im Grünen". Entgegen dieser Stadtteilbezeichnung wird ein Supermarkt-Neubau geplant.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 19.1.
54.2	Am 24. November war in der Zeitung zu lesen, am östlichen Rand des Parkplatzes soll eine 3,50 m hohe Mauer errichtet werden. Dadurch wird, obwohl sich auf der Mauer kein Stacheldraht befindet, auf Dauer den Anwohnern der Eindruck vermittelt, in oder neben einer Justizvollzugsanstalt zu wohnen. Wie bei Walter Ulbricht und Donald Trump wird sie als Rückhaltemauer mit dem Namen des Bauherrn verbunden sein.	Die Lärmschutzwand hält den erforderlichen Grenzabstand ein. Im Hinblick auf den nachbarschützenden Aspekt von Grenzabstandsregelungen ist davon auszugehen, dass bei Einhaltung der diesbezüglichen Regelungen nachbarschützende Abstandsbelange nicht beeinträchtigt werden.

54.3	Sollen auch die Bewohner am Franz-Rosenbruch-Weg ebenso vor Lärm und Luftverschmutzung mit dem täglichen Blick auf eine hohe Mauer abgeschottet werden, oder breiten sich Lärm und Luftverschmutzung vom Parkplatz nur nach einer Richtung aus?	Bei der Betrachtung der Auswirkungen der vorhabenbedingten Emissionen auf die betroffene Wohnbebauung wurden selbstverständlich alle benachbarten Wohnhäuser berücksichtigt, so auch die am Franz-Rosenbruch-Weg. Bezüglich der zu erwartenden Lärmemissionen wird eine 2 m hohe begrünte Lärmschutzwand an der südlichen Grundstücksgrenze des Bauvorhabens angeordnet. Die geplante Lärmschutzwand entspricht einer hohen Einfriedung, die an der Grundstücksgrenze auch ohne Zustimmung des Nachbarn zulässig. Im Hinblick auf den nachbarschützenden Aspekt von Grenzabstandsregelungen ist davon auszugehen, dass bei Einhaltung der diesbezüglichen Regelungen nachbarschützende Abstandsbelange nicht beeinträchtigt werden. Eine unzumutbare vorhabenbedingte Luftverschmutzung durch eine Zunahme des Verkehrs ist nicht zu befürchten, da die entsprechenden Grenzwerte deutlich unterschritten werden (siehe hierzu auch Stellungnahme zu lfd. Nr. 10.6).
54.4	Nachdem es von der Berliner Mauer nur noch Reste gibt, kann man vielleicht bald eine Braunschweiger Mauer bewundern und den Bürgermeister für seine vorausschauende großartige Leistung loben?	Diese polemische Äußerung bietet für das Bebauungsplanverfahren keinen sachlichen abwägungsrelevanten Aspekt.
54.5		<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
55	Stellungnahme Nr. 55 Schreiben von Name vom 18.01.2017	Stellungnahme der Verwaltung
55.1	Mein Elternhaus steht in der <i>Straßenname</i> 4 und immer noch habe ich mich nicht an Ihre Pläne für unsere alte Fußballwiese gewöhnen können. Im Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB betreffend das Bebauungsplanverfahren „Franz-Rosenbruch-Weg“, OE 39 nehme ich darum zu den ausgelegten Planungsunterlagen wie folgt Stellung. Leider haben sich auch mit der erneuten Auslegung meine Einwende nicht verändert.	Die Einwendungen sind in lfd. Nr. 87 der Anlage 7a der Beschlussvorlage 18-09724 aufgeführt und mit einer Stellungnahme der Verwaltung versehen.
55.2	Es bestehen nach wie vor in mehrfacher Hinsicht Zweifel an der städtebaulichen Erforderlichkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplans:	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 2.2.
55.3	1. Das Grün des Grundstückes Stauffenbergstraße/ Bundesallee gibt neben breiten Lindenallee dem Kanzlerfeld seinen Charme. Der städtebaulichen Bewertung innerhalb der ausgelegten Begründung für das Bauvorhaben widerspreche ich. Wohl	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 19.1.

	mag die Fläche als Vorbehaltsfläche für einen Kinder- und Jugendeinrichtung immer mit Bebauung vorgesehen gewesen sein. Doch zum Ersten, braucht eine Kindereinrichtung viel Grün drum herum, d.h. die Versiegelung des Grundstückes würde deutlich geringer ausfallen, zum anderen warum nutzt man nicht die Chance dieses Filetstück dem Kanzlerfeld zu lassen. Es handelt sich nur um eine kleine Fläche von Straßen umringt, wie suggeriert. Sondern es ist ein Herzstück...und stellen Sie sich auf den Bolzplatz, sie werden die Bundesallee nicht wahrnehmen.	
55.4	2. Selbst wenn man zu dem Schluss kommen sollte, diese Wiese dennoch bebauen zu müssen - sind alternative Standorte je diskutiert und geprüft worden?	Ein Nahversorgungsbetrieb dieser Größenordnung muss in einer zentralörtlichen integrierten Lage und innerhalb des nach Einzelhandelskonzept festgelegten Nahversorgungsbereiches ausgeführt werden. Der für den Stadtteil Kanzlerfeld definierte Nahversorgungsbereich umfasst die Fläche des derzeitigen Einkaufszentrums am David-Mansfeld-Weg einschließlich des Wichernhauses sowie die aktuell geplante bisherige Grünfläche. Da innerhalb des bisherigen Einkaufszentrums die Erweiterung der Verkaufsfläche nicht umsetzbar ist (siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 5.10) und die Fläche des Wichernhauses nicht vakant ist, sind Alternativstandorte nicht verfügbar.
55.5	- warum muss es dann ein „herausragendes Statement“ werden? In meinen Augen gebührte es einem Nahversorger sich seiner Umgebung anzupassen, sich zu ducken, dem Anwohner zu dienen. Ich widerspreche den Ausmaßen und insbesondere der Höhe des geplanten Objektes. Ein herausragendes Statement sieht in meinen Augen zudem anders aus, als eine wellblechgedeckte Halle. Wellblech ist im Übrigen kein hochwertiger Baustoff, wie es die Begründung suggeriert. Bitte passen Sie die Architektur der Umgebung an. Statements gehören in die Innenstadt, nicht in Wohngebiete. Noch dazu in Reine Wohngebiete....	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 3.4.
55.6	und nun wollen Sie das Statement gar von einer 3,50 m hohen Lärmschutzwand beschützen. So etwas gehört an Autobahnen und in Industriegebiete, aber nicht in ein Gartenquartier wie das Kanzlerfeld.	Die Lärmschutzwand dient dem Schutz der benachbarten Wohnbebauung bezüglich vorhabenbedingter Lärmemissionen.
55.7	3. Noch ein Wort zu der Architektur. In meinen Augen ist's ein Armutszeugnis bei einem neuen Gewerbebau, die Lüftung außen anzubringen, Anlieferung und Entsorgung einfach an das Gebäude „heran zu klatschen“. Wo ist hier die Integration? Der	Häufig werden Lüftungsanlagen gemeinsam mit anderen haustechnischen Elementen auf dem Dach platziert. Bei diesem Bauvorhaben wird bewusst darauf verzichtet, technische Anlagen auf der Dachfläche des Hauptgebäudes anzuordnen, um eine ruhige

	zusammenhängende Entwurf? Die Hand des Architekten? Bitte sorgen Sie für einen einheitlichen Baukörper, nicht für einen billigen Gewerbebau.	Dachlandschaft zu erzielen. Da Rückkühler technisch bedingt außen angeordnet werden müssen um die Frischluftzufuhr gewährleistet, ist eine Platzierung der Rückkühler an einem unauffälligen Standort, auf dem niedrigeren Dachflächenabschnitt zwischen dem Hauptgebäude und der Lieferzone vorgesehen. Die Lage und Ausrichtung der Rückkühler ist bei der Ermittlung der Emissionen und dem Lärmschutzkonzept berücksichtigt worden. Bei dem geplanten Gebäude handelt es sich nicht um einen standardisierten Zweckbau, sondern um ein individuell geplantes Gebäude. Die Differenzierung der Gebäudeteile entsprechend ihrer Nutzung ist ein gewolltes architektonisches Mittel der Gestaltung.
55.8	4. Was ist Nahversorgung in Ihren Augen? Ich verstehe darunter den Liter Milch, die Butter und das Brot, wirklich zum Leben Notwendiges. Es kann nicht in jedem Viertel einen Vollsortimenter geben. Dieses wird ein desaströser Wettbewerb. Das Viertel braucht einen Nahversorger. Einen Laden für das Vergessene, für das Notwendige, für die Versorgung der weniger Mobilen. Diesen Laden hat das Kanzlerfeld. Die zu beobachtende Kundenfrequenz lässt Zweifel an der Notwendigkeit eines Neubaus aufkommen. Doch einen Vollsortimenter brauchen wir hier nicht. Das ausgelegte Gutachten zeigt nicht auf, dass es hier einen erweiterten Bedarf gibt. Bitte weisen Sie diesen nach.	Nahversorgung im engeren Sinn umfasst die Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs, wobei die Nahversorgungsbetriebe fußläufig erreichbar in zentralen integrierten Ortslagen angeordnet sind. Zu den Gütern des täglichen Bedarfs gehören insbesondere Nahrungs- und Genussmittel sowie Waren aus dem Sortiment Parfümerie und Drogerie. Ein hoher Versorgungsgrad (Relation von Umsatz zu Kaufkraftvolumen) ist neben einem hohen Nahversorgungsanteil (Höhe des Bevölkerungsanteils im fußläufigen Einzugsbereich) ein Indikator für eine gut funktionierende Nahversorgung. Für den Stadtteil Kanzlerfeld wird im für die Nahversorgung wesentlichen Sortiment Nahrungs- und Genussmittel lediglich ein Versorgungsgrad von ca. 35 % erreicht. D. h. ein großer Anteil der Bevölkerung des Kanzlerfeldes versorgt sich mit Gütern des täglichen Bedarfs außerhalb des Ortes.
55.9	Auch in der dritten Überplanung ist, in meinen Augen, sowohl die Prämisse für das Bauvorhaben falsch, als auch die Planung immer noch mit einer Vielzahl an Mängeln belastet. Die Belange der unmittelbaren Wohnnachbarschaft sind immer noch nicht richtig ermittelt und bewertet worden.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 9.20.
55.10		<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
56	Stellungnahme Nr. 56 Schreiben von Name vom 18.01.2017	Stellungnahme der Verwaltung
56.1	Ich bin ein Sohn von Name, <i>Straßenname</i> 4, und wir sind massiv von Ihren Planungen betroffen. Im Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB betreffend das Bebauungsplanverfahren „Franz-	Die bisherigen Stellungnahmen sind in lfd. Nr. 51 der Anlage 7a sowie lfd. Nr. 28 der Anlage 7b der Beschlussvorlage 18-09724 aufgeführt und mit einer Stellungnahme der Verwaltung versehen.

	Rosenbruch-Weg“, OE 39 nehme ich zu den ausgelegten Planungsunterlagen erneut wie folgt Stellung.	
56.2	Es bestehen immer noch in mehrfacher Hinsicht Zweifel an der städtebaulichen Erforderlichkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplans.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 2.2.
56.3	1. Die dem Plan zugrundeliegende Entscheidung, dass eine weitere Kindertagesstätte im Kanzlerfeld nicht gebraucht wird, datiert aus dem Jahre 2009 und ist nicht nachvollziehbar, da der Öffentlichkeit nicht bekannt. Das Kanzlerfeld unterzieht sich einem starken Generationsumbruch, der mit einem Zuzug von jungen Familien einhergeht, die alle einen nahegelegenen Kindergartenplatz benötigen. Es ist dringend geboten, diese Prämisse zu überprüfen und nachvollziehbar zu machen. Dazu fordere ich Sie im Sinne einer ausgewogenen Abwägung auf. Auch vor dem Hintergrund des Anrechtes einer Kinderbetreuung für Kinder unter drei Jahren und der Unterversorgung Braunschweigs in diesem Punkte erscheint mir die Aufgabe einer Sonderfläche für die Jugend nicht sinnvoll.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.35.
56.4	2. Nach BauGB § 34 ist ein Bauvorhaben innerhalb bekannter Ortsteile nur zulässig, wenn die Erschließung gesichert ist, d.h. dass die vorhandenen Straßen den durch das Vorhaben ausgelösten Verkehr bewältigen kann. Dieses darf bezweifelt werden. Das Verkehrsgutachten beruht auf Zahlen vom Sommer 2012. Durch neue Bebauungsgebiete in Lamme, den Generationsumbruch im Kanzlerfeld und die zunehmenden Staus auf der A2 und die daraus resultierenden Umleitungsverkehr durch das Kanzlerfeld belasten den Verkehrsknoten Stauffenbergstraße/ Bundesallee massiv. Diesen Knotenpunkt, der einen fließenden Verkehr verlangt, durch Abbieger zu belasten kann nicht sinnvoll sein. Hinzu kommt, daß die Verkehrszählung im Sommer stattfand. Eine nicht repräsentative Zeit, da viele Urlaub haben und andere auf Fahrräder umsteigen.	Bei der Beurteilung des geplanten Bauvorhabens ist nicht § 34 BauGB anzuwenden. Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, daher ist der § 30 BauGB anzuwenden. Aber auch hier besteht das Erfordernis einer gesicherten Erschließung für die Zulässigkeit eines Bauvorhabens. Das Grundstück ist grundsätzlich erschlossen. Mit Hilfe eines Verkehrsgutachtens wurden die Auswirkungen auf die vorhandene Erschließung untersucht. Dabei wurden verschiedene Belastungen simuliert und im Ergebnis festgestellt, dass im heutigen Ausbauzustand und mit dem bestehenden Signalprogramm auch unter künftig zu erwartenden Verkehrsbelastungen eine gute Qualität des Verkehrsablaufs zu erwarten ist und die Verkehrsströme leistungsfähig abgewickelt werden können. Siehe hierzu auch Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.5.
56.5	Es ist nicht hinzunehmen, dass auch bei der erneuten Auslegung mit dem alten Datenmaterial gearbeitet wird.	Im Rahmen der Umstellung auf ein klassisches Bebauungsplanaufstellungsverfahren wurden alle maßgeblichen die Planung begleitenden Fachgutachten auf Aktualität überprüft und bei Bedarf überarbeitet. Auch das Verkehrsgutachten wurde aktualisiert. Im Ergebnis wurde bezüglich der Leistungsfähigkeit des Verkehrsknotens Bundesallee/

		Stauffenbergstraße im derzeitigen Ausbauzustand auch für die Spitzenzeiten nach wie vor eine zu erwartende Verkehrsabwicklung in sehr guter bis befriedigender Qualität festgestellt.
56.6	Durch die Stadtbahn, die in diesem Bereich auch fahren soll, wird der Verkehrsknotenpunkt noch weiter belastet werden. Da jetzt, im Jahre 2017, bekannt ist, dass die Trasse der Stadtbahn ins Kanzlerfeld weiter geplant wird, ist es auch dringend geboten, die Planungen auch darauf zu überprüfen, ob der Verkehrsknoten auch dieser Belastung noch standhält. Es ist nicht nachvollziehbar, dass das Verkehrsgutachten im Laufe der nun mehrere Jahre andauernden Planungen nicht überarbeitet wurde. Da es auch die Basis für das Akustikgutachten ist, überrascht dies um so mehr. Insbesondere da die wiederholte Auslegung durch nicht eingehaltene Grenzwerte im Lärmschutz nötig wurde.	Details im Zusammenhang mit dem Ausbau einer Stadtbahntrasse werden in einem eigenen Planfeststellungsverfahren geregelt und festgesetzt. Es ist davon auszugehen, dass mit dem Ausbau einer Stadtbahntrasse die Zufahrt zu dem geplanten Lebensmittelmarkt als Vollanschluss lichtsignalisiert, mit dem LSA-Knoten der Stauffenbergstraße koordiniert und mit einer Stadtbahnbevorrechtigung versehen werden. Diese entsprechenden Maßnahmen werden in dem Planfeststellungsverfahren geregelt.
56.7	3. Die Kundenzählung als Basis der Verkehrs- und Lärmprognose wurde vom Betreiber selbst durchführt. Eine Woche im Januar als Basis für das ganze Jahr. Diese Datenbasis ist und bleibt ungenügend.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 33.31.
56.8	4. Die Schlußfolgerung, daß die Kundenzahl/ Fläche bei einer größeren Fläche nicht steigen wird, ist falsch. Sollte die Kundenzahl nicht steigen, bedürfte es ja gar keines Neubaus. Gerade der Anstieg der Kundenzahl ist ja das Ziel, um die angeblich mangelnde Wirtschaftlichkeit zu erhöhen.	Bei einer Vergrößerung der Verkaufsfläche ist auch mit einer Zunahme der Anzahl von Kunden zu rechnen. Im Allgemeinen steigt das Warenangebot jedoch nicht linear zum Anstieg der Verkaufsfläche, da die Waren großzügiger präsentiert werden. Die Anzahl der Kunden erhöht sich ebenfalls nicht linear zur Verkaufsflächenerhöhung. Dies ist bei der Prognose berücksichtigt.
56.9	5. Zudem ist die Höhe und Größe des Gebäudes nicht hinzunehmen und wird den Charakter des Ortsbildes maßgeblich beeinflussen. Hier können auch beschönigende Begriffe wie „Solitärstellung“ oder „filigrane Dachkonstruktion“ nicht hinwegtäuschen.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 3.4.
56.10	Insgesamt kann festgehalten werden, dass die Planung nach wie vor an einer Vielzahl von Mängeln leidet. Vieles ist unklar und nicht nachvollziehbar und muss dem Bürger erläutert und nachgereicht werden. Die Belange der unmittelbaren Wohnnachbarschaft sind nicht richtig ermittelt und bewertet worden. Auch im Grundsatz wird gegen allgemeines Recht und gegen verschiedene Grundsätze verstoßen, sodass Zweifel aufkommen, ob Ziel, Verfahren und Verlauf auf demokratischen Füßen steht.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 9.20.

56.11		<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
57	Stellungnahme Nr. 57 Schreiben von Name vom 30.01.2017	Stellungnahme der Verwaltung
57.1	Nachfolgend übersende ich Ihnen als Bewohner des Kanzlerfeldes, der in relativer Nachbarschaft zu dem geplanten Vorhaben lebt, meine Einwendungen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Franz-Rosenbusch-Weg“ in der Fassung der öffentlichen Auslegung vom 02.01.- 01.02.2017. 1 Zulässigkeit der Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes als Bebauungsplan der Innenentwicklung – Flächenbezug Wie in der Begründung zum Bebauungsplan (Anlage 5) richtig ausgeführt wird, liegt das fragliche Grundstück, für das der vorhabenbezogene Bebauungsplan aufgestellt werden soll, im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes OE 21 „Kanzlerfeld-Südwest“ aus dem Jahre 1981. Für diese Flächen wurden andere Flächennutzungen festgesetzt. Um einen Lebensmittelmarkt errichten zu können, wird eine Änderung des geltenden Planungsrechts erforderlich. Der Vorhabenträger hat bei der Stadt Braunschweig einen Antrag auf die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 BauGB gestellt. Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im Sinne von § 13 a BauGB aufgestellt. Das fragliche Grundstück wurde im derzeit noch geltenden Bebauungsplan OE 21 als Fläche für eine Kindertagesstätte und einen Bolzplatz ausgewiesen (gemäß Internet-Download vom 29.01.2017, siehe auch Anlage 5 zum B-Plan, Ziffer 2.3). Einwand: Es stellt sich die Frage, ob die Voraussetzungen für die Anwendung des § 13a BauGB vorliegen, insonderheit der Punkt, der in Absatz 1 dieses Paragraphen geregelt wird: <i>(1) Ein Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung (Bebauungsplan der Innenentwicklung) kann im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden.</i> Nach Auffassung des Planungsbüros isu (2008) setzen eine Wiedernutzung, Nachverdichtung oder andere Maßnahmen zur	

	Innenentwicklung aber voraus, dass die betroffenen Flächen bisher bis zu einem gewissen Maße baulich genutzt wurden: <i>Was ist also überhaupt eine „Maßnahme der Innenentwicklung“, sind davon womöglich nur Wohnbauvorhaben betroffen oder können auch andere Gebietsarten festgesetzt werden? Muss sich das Vorhaben, damit es sich um eine Innenentwicklungsmaßnahme handelt, in einem Bereich befinden, der bereits zuvor nach den Bestimmungen des § 34 BauGB bebaubar gewesen wäre und setzt die „Wiedernutzung“ zwangsweise das Vorhandensein einer Brachfläche oder gar eines Gebäude(rest-)bestands voraus?</i> <i>Fängt man bei der Beantwortung der Fragen mit der zuletzt gestellten an, so ist festzuhalten, dass für die Anwendung des § 13 a ganz klar auch Flächen in Frage kommen, die bislang unbeplant waren. Auch die Qualität eines Ortsteils muss nicht zwangsläufig gegeben sein. Sie müssen jedoch zuvor grundsätzlich – zumindest weitläufig - einer baulichen Nutzung unterlegen haben, wenngleich hiermit keineswegs nur Wohngebäude, Fabrikanlagen o.ä. gemeint sind.</i> <u><i>Eine Wiese, ein Acker oder eine sonstige Grünfläche, die niemals zuvor baulich genutzt war, ist sicher nicht geeignet, eine Innenentwicklung zu begründen.</i></u>	Dass eine Wiese, ein Acker oder sonstige Grünfläche, die niemals zuvor baulich genutzt wurde, nicht geeignet ist, eine Innenentwicklung zu begründen, wird nicht bestritten. Bei Ackerflächen und Wiesen handelt es sich im Allgemeinen um landwirtschaftlich genutzte Flächen, die in der Regel dem Außenbereich zuzuordnen sind und nicht dem Siedlungszusammenhang. In diesem Kontext ist auch eine dem Außenbereich angehörende sonstige Grünfläche zu sehen. Dieser Tatbestand trifft auf den hier vorliegenden Fall jedoch nicht zu. Auch wenn für einen Teilbereich der beplanten Fläche die Nutzung als öffentliche Grünfläche festgesetzt ist und der Teilbereich, für den zwar ein Baurecht besteht, ebenfalls als öffentliche Grünfläche genutzt wird, handelt es sich nicht um eine landwirtschaftliche Wiese oder sonstige Außenbereichsfläche, sondern um eine siedlungsgeprägte Grünfläche innerhalb des Siedlungsgefüges.
57.2	Schuppen, Scheunen usw. erfüllen aber durchaus den Tatbestand einer baulichen Nutzung. Aus diesem Grund ist es z.B. denkbar, rückwärtige Bereiche in dörflich geprägten Gebieten, auf denen bislang keine für den Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude standen, durch einen Bebauungsplan der Innenentwicklung erstmalig als Wohnbaugebiet auszuweisen, wenn dort ein substanzieller Bestand an Nebengebäuden zu finden ist. <i>In diesem Fall würde man sicher auf eine beabsichtigte „Nachverdichtung“ und nicht unbedingt auf eine „Wiedernutzbarmachung“ abzielen, die eher bei brach gefallenen Gewerbeflächen o.ä. zutrifft. Das beschleunigte Verfahren kann aber auch hier angewendet werden, denn es handelt sich zweifelsfrei um eine Maßnahme der „Innenentwicklung“. ...</i> <i>Das Gesetz nennt neben der Wiedernutzung sowie der Nachverdichtung auch „andere Maßnahmen der Innenentwicklung“, die die Anwendung des beschleunigten Verfahrens rechtfertigen. Was aber ist hiermit konkret gemeint?</i>	Ein Bebauungsplan kann als Bebauungsplan der Innenentwicklung für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung aufgestellt werden.

	<i>Zu den baulichen Anlagen gehören z.B. auch Gleisanlagen. Insofern kommt die Anwendung des § 13 a für ehemalige Bahnflächen ohne weiteres in Betracht, auch wenn hier niemals zuvor Gebäude gestanden haben. In diesem Zusammenhang erhebt sich die Frage, ab wann eine vormalige Nutzung ggf. nicht mehr als prägend anzusehen ist. Hat sich z.B. aus einer ehemaligen, längere Zeit schon nicht mehr genutzten Gleisanlage im Laufe der Jahre durch natürliche Sukzession eine Art Grünfläche entwickelt, dürfte trotzdem in aller Regel - sofern alle anderen Anwendungsvoraussetzungen vorliegen - die Aufstellung eines Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren möglich sein, denn es ist nach wie vor eine „andere Maßnahme der Innenentwicklung“. ... Kleingartenanlagen können hingegen in aller Regel nicht durch einen Bebauungsplan nach § 13 a einer anderen Nutzung zugeführt werden, da es sich um Flächen handelt, die einer völlig anderen Zweckbestimmung dienen und die fast immer überwiegend durch ihren Grünbestand und ihre Erholungsfunktion geprägt sind. Die dort befindlichen Lauben sind meist nur untergeordnete Nebeneinrichtungen. ... Auch die Überplanung solcher Flächen gilt nicht als „andere Maßnahme der Innenentwicklung“.</i>	Eine Maßnahme der Innenentwicklung setzt voraus, dass nach der Verkehrsauffassung unter Berücksichtigung der siedlungsstrukturellen Gegebenheiten das betreffende, nicht oder nicht mehr, baulich genutzte Gebiet dem Siedlungsbereich zuzurechnen ist oder nicht. Auch größere Grünflächen kommen daher, sofern die übrigen Voraussetzungen vorliegen für die Anwendung eines 13a-Verfahrens in Betracht (siehe Ernst-Zinkahn-Bielenberg Kommentar zum BauGB, Ausgabe August 2017, Rn. 27). Das geplante Bauvorhaben dient der Entwicklung eines zentralen Versorgungsbereiches in einem vorhandenen Ortsteil und stellt somit zweifelsfrei eine Maßnahme der Innenentwicklung dar.
57.3	Folgt man diesen Überlegungen, so wird deutlich, dass eine Anwendung des § 13a BauGB hier nicht in Betracht kommen kann. Das fragliche Grundstück wurde bisher nicht baulich genutzt, obwohl für eine Teilfläche(!) im derzeit gültigen Bebauungsplan eine bauliche Nutzung vorgesehen war. Vielmehr diente das Grundstück als Bolzplatz und als „Naherholungsfläche“ (Grünbestand, Erholungsfunktion). Von einer Wiedernutzbarmachung oder Nachverdichtung kann in Würdigung der obigen Argumente also keine Rede sein. Auch von einer „Innenentwicklung“ kann hier unter den oben genannten Überlegungen nicht gesprochen werden. Diesen Umständen wurde in den Überlegungen zur Durchführung des Verfahrens nach § 13a BauGB eben nicht richtig und ausreichend Rechnung getragen. Der Einwender beantragt deshalb die Aufhebung und Einstellung des Verfahrens zur Aufstellung des genannten Bebauungsplanes nach § 13a BauGB.	Die Zulässigkeit der Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes als Bebauungsplan der Innenentwicklung unter dem Gesichtspunkt des Flächenbezugs ist zweifelsfrei gegeben.

57.4	2 Zulässigkeit der Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes als Bebauungsplan der Innenentwicklung - UP-Pflicht Bei einem Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB, der im beschleunigten Verfahren aufgestellt wird, gelten hinsichtlich der Umweltverträglichkeitsprüfung die folgenden Regelungen (BauGB): <u>§ 13 a: Bebauungspläne der Innenentwicklung</u> (2) Im beschleunigten Verfahren 1. gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 entsprechend; <u>§ 13: Vereinfachtes Verfahren</u> (3) Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 abgesehen; § 4c ist nicht anzuwenden. Dies heißt, dass eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 nicht erforderlich ist. Dies gilt aber nur, wenn die folgende Voraussetzung des § 13 a BauGB eingehalten wird: <u>§ 13 a: Bebauungspläne der Innenentwicklung</u> (1)... Das beschleunigte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Das beschleunigte Verfahren ist auch ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter bestehen. Dies bedeutet, dass ein beschleunigtes Verfahren nur möglich ist, wenn die Umweltschutzgüter nicht beeinträchtigt werden. Dies ist aber vor dem Hintergrund der Auswirkungen des geplanten Projekts (nachfolgend EDEKA-Markt genannt) auf das Stadtbild sowie die von dem Objekt ausgehenden Lärmemissionen nicht per se anzunehmen.	Die aus den zitierten Rechtsgrundlagen abgeleitete Annahme ist zutreffend. Der Einwender hat im Folgenden dargelegt, dass die Anwendung des 13a-Verfahrens im konkreten Fall nicht zweifelsfrei ist. Das Bebauungsplanverfahren wurde auf ein klassisches Verfahren umgestellt und ein systematischer Umweltbericht angefertigt.
57.5	Einwand: Eine Umweltprüfung wäre für die Aufstellung des Bebauungsplanes unverzichtbar gewesen.	

sen, weil von dem geplanten Projekt erhebliche Umweltauswirkungen ausgehen könnten. Diese Auffassung wird gestützt durch ein Urteil des OVG Münster, dass von WELLENS (2014) erläutert wird: – <u>OVG Münster zum Bebauungsplan der Innenentwicklung (§ 13a BauGB)</u> Das OVG Münster hat entschieden, dass ein Bebauungsplan für ein UVP-vorprüfungspflichtiges Vorhaben nicht im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt werden darf, wenn er abwägungsrelevante Umweltauswirkungen hervorruft (Urteil vom 10.04.2014, 7D 57/12.NE). – <u>Der Fall:</u> Eine Kommune stellte einen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) auf. Es handelte sich um einen sogenannten Angebots-Bebauungsplan, der mit zwei städtebaulichen Verträgen zwischen der Kommune und dem Investor flankiert wurde. Im Bebauungsplan wurde ein Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel festgesetzt, in welchem ein Lebensmitteldiscountmarkt mit einer maximalen Verkaufsfläche von 1.200 m² zulässig sein sollte. Das Verfahren nach § 13a BauGB hat bestimmte Anwendungsvoraussetzungen. Wenn, wie hier, ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb geplant ist, muss hinsichtlich der Umweltauswirkungen eine sogenannte „Vorprüfung des Einzelfalls“ durchgeführt werden und zum Ergebnis kommen, dass der Bebauungsplan keine erheblichen Umweltauswirkungen haben wird und daher auf eine detaillierte Umweltprüfung verzichtet werden kann. Da die Vorprüfung hier dieses Ergebnis hatte, wurde das beschleunigte Verfahren gewählt. Der geplante Discounter führte zu Lärmerhöhungen im Umfeld. Um die einschlägigen Lärmrichtwerte einhalten zu können, wurden im Bebauungsplan diverse Festsetzungen zum Lärmschutz getroffen. Der Bebauungsplan wurde durch einen Eigentümer eines neben dem Plangebiet liegenden Grundstücks zur Überprüfung durch das Oberverwaltungsgericht Münster gestellt.	Entsprechend Anlage 1, Nr. 18.6 in Verbindung mit Nr. 18.8 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist für großflächige Einzelhandelsbetriebe mit einer zulässigen Geschossfläche von 1200 m² bis weniger als 5000 m² eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen und das Ergebnis zu veröffentlichen. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wird als überschlägige Prüfung durchgeführt. Wird bei einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festgestellt, dass die Auswirkungen erheblich sind, so ist eine reguläre Umweltprüfung erforderlich. In diesem Fall ist eine Anwendung des sogenannten beschleunigten Verfahrens als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB ausgeschlossen.

57.6	– <u>Die Entscheidung:</u> <i>Das Oberverwaltungsgericht Münster hat den Bebauungsplan für unwirksam erklärt. Das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB hätte nicht durchgeführt werden dürfen. Insbesondere sei die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nicht nachvollziehbar. Zwar sei diese vom Gericht nur eingeschränkt überprüfbar, da der Kommune ein gewisser Beurteilungsspielraum zustehe. Dieser sei hier aber überschritten worden, da die Kommune den Begriff der erhebliche Umweltauswirkungen falsch ausgelegt habe.</i> – <i>Erheblich seien Umweltauswirkungen nicht erst dann, wenn einschlägige Richtwerte überschritten seien und die Zulassung eines Vorhabens versagt werden könne. Vielmehr diene eine Umweltverträglichkeitsprüfung dazu, die planerische Abwägung im Hinblick auf die Umweltbelange vorzubereiten und die betroffenen Umweltbelange zusammenzustellen. Wenn es also abwägungserhebliche Umweltbelange gebe, müsse eine allgemeine Vorprüfung auch dazu führen, dass eine ausführliche Umweltprüfung durchgeführt werde und daher das Verfahren nach § 13a BauGB nicht zur Anwendung komme.</i> – <i>Im konkreten Fall sei der Lärmschutz ein abwägungsrelevanter Umweltbelang. Dies ergebe sich schon daraus, dass im Bebauungsplan vielfältige Lärmschutzfestsetzungen getroffen worden seien, um die einschlägigen Lärmrichtwerte einhalten zu können. Zudem werde der einschlägige Lärmrichtwert auch unter Berücksichtigung der Lärmschutzmaßnahmen an einer Stelle nur um 1 dB(A) unterschritten. Auch dies sei abwägungsrelevant, da ein Belang umso gewichtiger sei, je näher die Belastung an die Grenzwerte heranreiche.</i>	Das OVG Münster hat in dem zitierten Urteil ausgeführt, dass die planende Gemeinde die <u>Erheblichkeit der Umweltauswirkungen</u> im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG falsch eingeschätzt habe. Das Erfordernis von einer Reihe von Maßnahmen zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte hat das Gericht als Indiz für die Erheblichkeit der Umweltauswirkungen gewertet. Es ist davon auszugehen, dass mit jeder baulichen Anlage in einem gewissen Umfang eine Beeinträchtigung von Natur und Landschaft einhergeht. Die Verwaltung hat entsprechend der gängigen Praxis eine Vorprüfung des Einzelfalls mit einer überschlägigen Prüfung entsprechend der in Anlage 6 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt und das Ergebnis im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes veröffentlicht. Sie hat festgestellt, dass mit dem Vorhaben Lärmemissionen verbunden sind, die zu Überschreitungen von Immissionsrichtwerten in den benachbarten Wohngebieten führen. Sie ist davon ausgegangen, dass mit einer Reihe von üblichen lärm mindernden Maßnahmen im Rahmen eines den Bebauungsplan begleitenden Schallschutzkonzeptes, wie Lärmschutzwände etc., die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm bzw. der Orientierungswerte nach DIN 18005 eingehalten werden können. Unter Anwendung von § 35 Abs. 4 Satz 2 UVPG, ist bei der Vorprüfung zu berücksichtigen, inwieweit durch Vermeidungsmaßnahmen Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können. Die Verwaltung ist davon ausgegangen, dass mit entsprechenden Lärmschutzmaßnahmen der erforderliche Lärmschutz eingehalten werden kann. In diesem Sinne wurden die Umweltauswirkungen des Planvorhabens nicht als erheblich eingestuft.
57.7	– <u>Fazit für die Planungspraxis:</u> <i>Vorsicht bei der Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB! Der Bebauungsplan der Innenentwicklung ist, wie der Name schon sagt, eingeführt worden, um Innenverdichtungen beschleunigt zu ermöglichen. Gerade bei Plankonstellationen der Innenentwicklung ist jedoch häufig mit Umweltbelangen, insbesondere mit Lärmbelastungen, umzugehen. Wird ein Vorhaben zugelassen, für das eine „Vorprüfung des Einzelfalls“ erforderlich ist,</i>	

	<i>muss diese sorgfältig und streng durchgeführt werden. Das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB sollte in solchen Fällen nur gewählt werden, wenn die Umweltauswirkungen als offensichtlich unerheblich eingestuft werden können, etwa weit entfernt von Grenzwerten sind und der Plan allenfalls zu geringfügigen Erhöhungen von Belastungen führt.</i> – <i>Da die Erleichterungen durch das Verfahren nach § 13a BauGB sich in Grenzen halten und häufig insbesondere kaum Beschleunigung erreicht werden kann, sollte also die Anwendung des § 13a BauGB stets kritisch hinterfragt werden.</i>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
57.8	<i>Hinzuweisen bleibt noch darauf, dass die Entscheidung für einen Bebauungsplan erging, der explizit die Zulässigkeit eines bestimmten Vorhabens (Lebensmitteldiscounter) begründet hat. Inwiefern die Ergebnisse auch auf Bebauungspläne übertragen werden können, die keinen konkreten Bezug zu einem Vorhaben aufweisen, lässt das Oberverwaltungsgericht Münster ausdrücklich offen.</i> Dieser Fall und das ergangene Urteil sind in vollem Umfang auf den hier betrachteten Bebauungsplan nach § 13a BauGB zu übertragen. Es handelt sich auch hier um einen Lebensmittelmarkt, die Verkaufsfläche ist mit 1.200 m² gleich groß, und auch in diesem Fall spielt der Lärmschutz eine wesentliche Rolle, wie bereits an den umfangreichen Maßnahmen zum Lärmschutz deutlich wird. Es wäre also - auch wenn man nur den Aspekt Lärmschutz berücksichtigt – eine Umweltprüfung erforderlich gewesen. Dies schließt jedoch die Anwendung des § 13a BauGB für die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB aus. Der Einwander beantragt deshalb auch unter diesem Aspekt die Aufhebung und Einstellung des Verfahrens zur Aufstellung des genannten Bebauungsplanes nach § 13 a BauGB.	Der Fall des zitierten Gerichtsurteils ist in der Tat mit dem hier vorliegenden Planverfahren vergleichbar. Damit entfällt die Voraussetzung zur Anwendung des Aufstellungsverfahrens als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB. Das Bebauungsplanaufstellungsverfahren für den hier geplanten Lebensmittelmarkt wird unter Anwendung des zitierten Gerichtsurteils auf ein klassisches Planaufstellungsverfahren umgestellt. Daraus ergibt sich das Erfordernis, eine naturschutzrechtliche Ausgleichsbilanzierung und einen Umweltbericht anzufertigen. Darüber hinaus werden die den Plan begleitenden Fachgutachten auf Aktualität überprüft und soweit erforderlich überarbeitet. Auf dieser Basis wird der Bebauungsplanentwurf entsprechend modifiziert und erneut die Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.
57.9	3 Prüfung der UP-Pflicht unter dem Aspekt des Stadtbildes Die Notwendigkeit der UP-Pflicht wurde unter Punkt 3 der Begründung des Bebauungsplanes (Anlage 5) - Anlass und Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplans - behandelt. Richtig ist, dass sich aus Nr. 18.8	Wie bereits unter 57.6 dargelegt, hat die Verwaltung entsprechend der gängigen Praxis eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG durchgeführt und das Er-

(Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplan) in Verbindung mit Nr. 18.6.2 (Einkaufszentrum mit mehr als 1.200 m² Geschossfläche) der Anlage 1 des UVPG eine Pflicht zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls ergibt. Dann heißt es im Erläuterungstext lapidar, dass diese Allgemeine Vorprüfung durchgeführt wurde, ohne dass eine Pflicht zur Durchführung einer UVP erkennbar wurde. Begründungen wurden nicht gegeben, der Bericht zum Screening wurde nicht veröffentlicht. Die Umweltbelange werden im Kapitel 4 des Erläuterungsberichts abgehandelt. Von besonderem Interesse bei diesem Vorhaben sind die Aspekte Lärm sowie das Stadt- und Landschaftsbild. Auf den Aspekt „Lärm“ wird unter Punkt 9 dieses Schreibens eingegangen, hier sollen lediglich die Auswirkungen auf das Stadtbild thematisiert werden. Gerade die Auswirkungen des geplanten Projekts (nachfolgend EDEKA-Markt genannt) auf das Stadtbild sind in diesem Umfeld (Kanzlerfeld, WR) erheblich, und diese Problematik wird im Erläuterungsbericht nicht ausreichend erörtert und abgewogen. Das „moderne“ Einkaufszentrum wird in einem Umfeld von Einfamilien- und Reihenhäusern platziert, an deren Gestaltung hohe und konsistente Anforderungen gestellt wurden. Diesem Umfeld trägt die geplante Gestaltung des EDEKA-Marktes in keiner Weise Rechnung, sondern muss und wird als stark dominierender und störender Fremdkörper wirken. In dem Erläuterungsbericht heißt es dagegen nur beschönigend: – <i>Abgesehen vom Verlust von Freiraumflächen passt sich das Vorhaben in Anbetracht der zentralen Lage im Stadtgebiet grundsätzlich in die städtischen Strukturen und somit das Ortsbild ein. Das Vorhaben ist von vergleichsweise geringer Größe, so dass sich die visuellen Auswirkungen auf die Nahzone beschränken.</i> Eine Ortsbesichtigung würde unmittelbar zeigen, dass diese Auffassung erkennbar falsch ist. Eine Umweltprüfung bzw. eine tiefere Auseinandersetzung mit den Konsequenzen für das Stadtbild ist deshalb unverzichtbar. Einwand: Die Ergebnisse des Screenings (Prüfung der UP-Pflicht) hätten veröffentlicht werden müssen, um diesen Schritt materiell überprüfen zu können. Ferner wäre eine Prüfung der Auswirkungen auf das Stadtbild zwingend gewesen	gebnis im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes veröffentlicht. Sie hat festgestellt, dass mit dem Vorhaben Lärmemissionen verbunden sind, die zu Überschreitungen von Immissionsrichtwerten in den benachbarten Wohngebieten führen. Sie ist davon ausgegangen, dass mit einer Reihe von lärmmindernden Maßnahmen im Rahmen eines den Bebauungsplan begleitenden Schallschutzkonzeptes, wie Lärmschutzwände etc., die Orientierungswerte sowie Immissionsrichtwerte eingehalten werden können. In diesem Sinne wurden die Umweltauswirkungen des Planvorhabens nicht als erheblich eingestuft. Der Einwender geht fehl, wenn er davon ausgeht, dass die Auswirkungen auf das Stadtbild bereits die Unzulässigkeit der Anwendung eines Aufstellungsverfahrens nach § 13a BauGB nach sich zöge. In § 2 UVPG sind die im Rahmen einer Umweltprüfung zu betrachtenden maßgeblichen Schutzgüter aufgezählt. Nach Abs.1 Nr. 4 umfasst dies auch das Schutzgut „kulturelles Erbe und sonstige Schutzgüter“. In Anlage 4, Nr. 4b ist dazu ausgeführt: „Auswirkungen auf historisch, architektonisch oder archäologisch bedeutende Stätten und auf Kulturlandschaften“. Dem Baugebiet Kanzlerfeld Südwest liegt eine örtliche Bauvorschrift zugrunde, die insbesondere Form, Material und Ausführung der Dächer, die Gebäudehöhen, Farbe und Material der Außenfassaden sowie das Material der Einfriedungen regelt. Auf dieser Grundlage ist ein homogenes, attraktives Baugebiet entstanden. Die in der örtlichen Bauvorschrift getroffenen Regelungen stellen jedoch gegenüber örtlichen Bauvorschriften verschiedener anderer Baugebiete keine Besonderheit dar. Eine historisch oder architektonische Bedeutsamkeit des Stadtbildes ist hieraus nicht abzuleiten. Die Interpretation der Rechtslage bezüglich der Auswirkungen auf das Stadtbild und eine daraus abzuleitende Pflicht zur Erstellung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist jedoch unerheblich, da das Bebauungsplanaufstellungsverfahren aus den unter lfd. Nr. 57.4 – 57.8 erörterten Gründen auf ein klassisches Verfahren umgestellt wird.

	(STADT BERLIN, 2006: Leitfaden für die Stadt- und Landschaftsplanung), und dies hätte mit der Methode und Tiefe einer Umweltprüfung in einem regulären B-Plan-Verfahren durchgeführt werden müssen.	
57.10	4 Größe der Verkaufsfläche und Einzugsgebiet Die Größe des geplanten Einzelhandelsbetriebs (EDEKA-Markt), der der verbraucher-nahen Versorgung der Bevölkerung dienen soll, wird mit einer Verkaufsfläche von 1.200 m² angegeben. Hiervon soll das Lebensmittelassortiment 70 % belegen. Laut Angaben in der Vorhabenbeschreibung zum Bebauungsplan (Anlage 2a) soll es sich um einen Lebensmittelvollsortimenter einschließlich Getränkeabteilung handeln. In den Textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan (Anlage 4) wird als Art der baulichen Nutzung genannt: – <i>Innerhalb der Fläche für Einzelhandel sind folgende Nutzungen zulässig: Einzelhandelsbetriebe, die der verbraucher-nahen Versorgung der Bevölkerung dienen und eine Verkaufsfläche von insgesamt maximal 1.200 m² sowie einen Verkaufsflächenanteil des Lebensmittelassortiments von mind. 70% der Verkaufsfläche aufweisen.</i> Schließlich heißt es zur Nutzung in der Begründung zum Bebauungsplan (Anlage 5, Ziffer 3): – <i>Der Betreiber des neuen Nahversorgers beabsichtigt am Altstandort mit dem Sortiment Getränkemarkt am Altstandort zu verbleiben, um Leerstand an dieser Stelle zu verhindern, und das Nahversorgungsangebot abzurunden.</i> Damit ist es unklar, ob ein Getränkemarkt am Altstandort verbleiben soll, wie in der Begründung zum Bebauungsplan ausgeführt wird, oder ob es sich bei dem Vorhaben um einen Lebensmittelvollsortimenter einschließlich Getränkeabteilung handeln wird.	Der Lebensmittelvollversorger umfasst auch eine Getränkeabteilung, die Getränke in kleinen Gebinden anbietet. Darüber hinaus soll am Altstandort in den bisherigen Räumlichkeiten des angestammten Lebensmittelmarktes ein Getränkemarkt eingerichtet werden, der Getränke kistenweise anbietet.
57.11	Auch der Einzugsbereich scheint sich nicht nur auf das Kanzlerfeld zu beschränken. In der Begründung zum Bebauungsplan (Anlage 5, Ziffer 3) heißt es: – <i>Die Stadt Braunschweig hat zur Beurteilung der Nahversorgung ein Gutachten zur Ansiedlung eines Lebensmittelvollsortimenters im Kanzlerfeld in Auftrag gegeben. Der Gutachter sieht eine Wettbewerbsprognose für das Sortiment Nahrungs-/ Genussmittel für das Jahr 2015 von ca. 725 - 750 m² und für das Jahr 2020 von ca. 1.400 - 1.500 m². Er emp-</i>	

<i>fiehl jedoch eine Reduzierung der Vorhabengröße des Lebensmittelvollsortimenters auf maximal 1.200 m² Verkaufsfläche. Unter Berücksichtigung der kleinteiligen Angebotsstruktur des Nahversorgungsreiches Lehn Dorf und der Möglichkeit, dass das Ladenlokal des derzeit bestehenden Supermarktes mit einem Einzelhandelsbetrieb wiederbelegt wird, der auch Nahrungs-/ Genussmittel und/ oder Drogerie/ Parfümerie anbietet, erscheint dies angemessen.</i> Das Gutachten, auf das hier Bezug genommen wird, stammt von Acocella (2010). In dem Gutachten wird wie beschrieben eine Verkaufsfläche von 1.200 m² angesetzt, was Interessanterweise der Mindestgröße entspricht, wie sie Einzelhandelsketten wie der Edeka-Verbund bei Neubauten für notwendig halten. Eine Rückfrage beim Verfasser des Gutachtens (Herr Dipl.-Geogr. P. Helbig, 30.01.2017) ergab, dass die genannte Verkaufsfläche (ca. 1.500 m²) unter der Prämisse ermittelt wurde, dass bis zum Jahre 2020 100 % der Kaufkraft für die betrachteten Segmente durch den neuen Anbieter gebunden werden können. Für das Jahr 2015 wurde von einer Kaufkraftbindung von 50 % ausgegangen. Die ausgewiesene Fläche von 725 - 750 m² entspricht etwa dem derzeitigen Zustand unter Berücksichtigung der anderen Angebote einschließlich des mittlerweile weggefallenen Drogeriemarktes im vorhandenen Einkaufszentrum. Die Abminderung resultiert aus der Berücksichtigung des Angebotes in den benachbarten Ortsteilen. Die Standorte des derzeitigen und des geplanten EDEKA-Marktes befinden sich im „fußläufigen Bereich“ für große Teile des Kanzlerfeldes (500 m - Radius). Für den Zeitraum von 2015 bis 2020 wird mit etwa 4.000 Menschen gerechnet, die im Kanzlerfeld leben. Hierfür würde nach einer Aufstellung der GMA (2007) eine Verkaufsfläche für einen Supermarkt als Nahversorger eine Fläche von ca. 600 m² mit bis zu 50 Stellplätzen ausreichen. Unter Berücksichtigung anderer verfügbarer Flächen im vorhandenen Einkaufszentrum wäre deshalb zu überlegen, ob die weitere Nutzung des jetzigen Einkaufszentrums nicht unter den folgenden Voraussetzungen möglich ist: – Nutzung der vorhandenen Fläche als Lebensmittelmarkt (670 m²)	Bezüglich der Erweiterungs- und Nutzungsmöglichkeiten am Altstandort siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 5.10.

	– Nutzung weiterer Flächen als Getränkemarkt und als Drogeriemarkt	
57.12	Die in dem Gutachten von Acocella (2010) ermittelte Verkaufsfläche von 1.200 m² erscheint deshalb als zu hoch. Es kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass 100 % der (sortimentsbezogenen) Kaufkraft durch den Edeka-Markt gebunden werden können. Gerade im benachbarten Watenbützel gibt es einen Vollsortimenter und einen Discounter, die einen erheblichen Anteil der Kaufkraft binden. Es ist unklar, ob dies zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens im Jahre 2004 schon in dieser Konsequenz bekannt war. Die Übersicht der GMA aus dem Jahre 2005 (Tabelle 1) zeigt, dass der geplante EDEKA-Markt mit einer Fläche von 1.200 m² für einen Einzugsbereich von 8.000 Einwohnern ausreichen würde. Damit stellt sich die Frage, ob es sich bei dem geplanten Edeka-Markt noch um einen Nahversorger handelt, oder ob auch andere Stadtteile mitversorgt werden sollen.	Das Einzelhandelsgutachten von Acocella ist im Rahmen der Verfahrensumstellung aktualisiert worden. Dabei wurden strengere Prüfkriterien nach den Vorgaben des Landes- und Regionalen Raumordnungsprogramms (LROP und RROP) angewandt. Das Planvorhaben wurde bezüglich seiner Auswirkung auf Versorgungsstandorte benachbarter Stadtteile nach den Kriterien des Konzentrations- des Integrations- und des Kongruenzgebotes sowie des Beeinträchtigungsverbotes untersucht. Unter Berücksichtigung einer möglichen Wiederbelegung des Altstandortes wurde eine verträgliche Verkaufsflächenobergrenze von 1070 m² (920 m² Nahrungs-/Genussmittel und 150 m² Drogerie/ Parfümerie) ermittelt. Auf dieser Grundlage wurde das Planvorhaben angepasst.
57.13	Einwand: Seitens der Stadt Braunschweig ist nachzuweisen, dass der geplante EDEKA-Markt mit einer Fläche von 1.200 m² wirklich der verbrauchernahen(!) Versorgung des Stadtteils Kanzlerfeld dient, wie in Anlage 4 (Textliche Festsetzungen) zum Bebauungsplan unter Punkt I ausgewiesen, und die Verkaufsflächen in dieser Größe notwendig sind. Andernfalls wäre der Bebauungsplan nicht beschlussfähig, weil er von falschen Voraussetzungen ausginge. Ferner ist mit einer Bedarfsanalyse zu prüfen, ob die für die Nahversorgung erforderlichen Flächen nicht auch im vorhandenen Einkaufszentrum realisiert werden können.	In der Aktualisierung des Einzelhandelsgutachtens wurde das Vorhaben auch hinsichtlich der Klassifizierung als nicht-raumbedeutsame Nahversorgung untersucht. In seiner verträglichen Variante sind die Voraussetzungen für eine entsprechende Einstufung als wohnortbezogener Nahversorger erfüllt.
57.14	Tabelle 1: Wesentliche Standortanforderungen unterschiedlicher Betriebstypen des Nahrungs- und Genussmitteleinzelhandels (aus GMA, 2007)	Die Tabelle ist dieser Stellungnahme am Ende unter lfd. Nr. 57.41 beigelegt.
57.15	5 Generelle Genehmigungsfähigkeit gemäß BBauG und BauNVO Bei den Gebieten in der unmittelbaren und mittelbaren Nachbarschaft des geplanten EDEKA-Marktes handelt es sich um reine Wohngebiete, allenfalls um allgemeine Wohngebiete, die als solche in den Bebauungsplänen OE 8 und OE 21 ausgewiesen sind (reine Wohngebiete), bzw. dieses faktisch sind, ohne dass in einem Bebauungsplan ausgewiesen worden wäre (Bereich Bergiusstraße, WR oder WA).	

Für reine Wohngebiete führt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in § 3 aus: (1) <i>Reine Wohngebiete dienen dem Wohnen.</i> (3) <i>Ausnahmsweise können zugelassen werden</i> 1. <i>Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebiets dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes, ...</i> Die Bestimmungen für allgemeine Wohngebiete sind in § 4 geregelt: (1) <i>Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen.</i> (2) <i>Zulässig sind</i> 2. <i>die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe, ...</i> Zugelassen wären also entweder „Läden zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebiets“ oder „der Versorgung des Gebiets dienende Läden“. Damit stellt sich die Frage, ob der geplante EDEKA-Markt als ein Laden angesehen werden kann, der der Deckung des täglichen Bedarfs oder der Versorgung des Gebietes dient. Hierzu schreibt das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen in seinem Beschluss vom 31.03.2011 (Az. 5 L 102/11) sehr eindeutig sogar für ein allgemeines Wohngebiet: – <i>Der Gebietsgewährleistungsanspruch der Antragsteller ist verletzt. Die genehmigte Nutzung ist in einem allgemeinen Wohngebiet unzulässig. In einem faktischen allgemeinen Wohngebiet sind gemäß § 34 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO nur solche Läden zulässig, die der Versorgung des Gebiets dienen. Davon kann bei einem Lebensmittel-Nahversorgungsmarkt mit einer Verkaufsfläche von mehr als 1.000 m² und 137 Stellplätzen nicht mehr die Rede sein. Derartige Lebensmitteldiscounter fallen regelmäßig nicht unter den Begriff des Ladens im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO.</i> Einwand: Die generelle Zulässigkeit der Änderung des Bebauungsplans OE 21 und der Ersatz auf dem fraglichen Grundstück durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan muss auch vor diesem Hintergrund bezweifelt werden. Das geplante Einzelvorhaben entspricht wegen seiner Größe nicht einem „Laden“ im rechtlichen Sinne und kann deshalb in diesem Umfeld nicht errichtet werden.	Diese Betrachtung wäre anzuwenden, wenn für das Grundstück, dass bebaut werden soll selbst als Gebietsart WA oder WR festgesetzt wäre oder aber kein Bebauungsplan bestünde und innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles, mit entsprechendem Gebietserhaltungsanspruch, das Bauvorhaben nach den Kriterien eines WA oder WR beurteilt werden müsste. Dies entspricht aber nicht der hier zu betrachtenden Konstellation. Für das Bauvorhaben wird explizit ein neues Planungsrecht im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens geschaffen. Als Gebietsart wird kein WA oder WR festgesetzt, sondern SO Nahversorgung. Als vorhabenbezogener Bebauungsplan ist die Festsetzung einer Gebietsart nicht zwingend. Gleichwohl sind die Auswirkungen des Planvorhabens auf die benachbarte Umgebung zwingend zu betrachten und der Schutzanspruch der benachbarten Grundstücke in Bezug auf Immissionen zu gewährleisten. Voraussetzung für die Schaffung eines neuen Planungsrechtes ist allerdings die grundsätzliche Planrechtfertigung. Zur Planrechtfertigung siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 2.2.

57.16	6 Anbindung des bestehenden Einkaufszentrums Mit dem Verlust des Supermarktes im bestehenden Einkaufszentrum nördlich der Bundesallee droht die Gefahr der Verödung dieses bisher für den Stadtteil sehr bedeutsamen Bereiches. Darüber hinaus ist nicht ausgeschlossen, dass auch die Filiale des Bäckers sowie die Blumenhandlung massiv in Mitleidenschaft gezogen würden. Verbleibende Einrichtungen wären dann lediglich noch die Zweigstellen/ Servicestellen der Öffentlichen Versicherung und der Nord LB sowie die Arztpraxen, die Apotheke und – auf der gegenüberliegenden Seite - die Poststelle. Zur weiteren Nutzung der freiwerdenden Flächen im bestehenden Einkaufszentrum heißt es im Erläuterungsbericht (Anlage 5 zum B-Plan) nur vage und rechtlich unverbindlich: – <i>Der Betreiber des neuen Nahversorgers beabsichtigt am Altstandort mit dem Sortiment Getränkemarkt am Altstandort zu verbleiben, um Leerstand an dieser Stelle zu verhindern, und das Nahversorgungsangebot abzurunden.</i>	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 9.2.
57.17	Die Anbindung des bestehenden Einkaufszentrums an den neuen EDEKA-Markt wird zwar in der Vorhabenbeschreibung (Anlage 2 a zum Bebauungsplan) erörtert, liegt aber außerhalb der Grenzen des Bebauungsplanes (Anlage 2b), wird in den textlichen Festsetzungen (Anlage 4) nicht erwähnt, und in der Begründung (Anlage 5) nur als Planung bezeichnet. In der Vorhabenbeschreibung heißt es eher vage: – <i>Über die Querungshilfe im Bereich der geplanten Zu- und Ausfahrt über die Bundesallee wird der Markt an die bestehenden Einrichtungen des zentralen Versorgungsbereiches angebunden. Die Fläche des neuen Marktes ist Teil des zentralen Versorgungsbereiches, allerdings noch nicht ausgenutzt.</i> Erschwerend kommt hinzu, dass das Verkehrskonzept 3 (siehe WVI, 2014) umgesetzt wird, also ein Vollanschluss von der Bundesallee und eine Zu- und Abfahrt von der Stauffenbergstraße. Damit wird keine direkte Anbindung des vorhandenen Einkaufszentrums für den Fußgängerverkehr möglich, die Querungshilfe ist eher randseitig angeordnet.	Bisher ist eine Querung für Fußgänger am Fußüberweg der ampelgeregelten Kreuzung möglich. Mit der Schaffung einer zusätzlichen Querungshilfe zwischen dem Altstandort und dem neuen Standort wird die Quersituation für Fußgänger und damit die Verbindung beider Standorte verbessert. Die Querungshilfe ist im Vorhabenplan dargestellt und ist mit der Realisierung des Lebensmittelmarktes herzurichten. Die Umsetzung und die Kostenübernahme durch den Vorhabenträger wird verbindlich im Durchführungsvertrag geregelt. Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 45.21.

57.18	Einwendungen: Mit der Bevorzugung des neuen EDEKA-Marktes muss mit der Verödung des bestehenden Einkaufszentrums gerechnet werden. Die Überlegungen im Erläuterungsbericht zur „Revitalisierung“ des Altbereiches sind vage und nicht verbindlich. Seitens der Stadt Braunschweig hat keine Gesamtabwägung der städtebaulichen Vor- und Nachteile der verschiedenen Lösungen stattgefunden.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 9.2.
57.19	Nach Auffassung des Unterzeichners ist außerdem die Anbindung des bestehenden Einkaufszentrums unzureichend geplant und rechtlich nicht verbindlich dargestellt.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 57.17.
57.20	7 Städtebauliche Aspekte Die an den Bereich des Vorhabens anschließenden Gebiete sind reine Wohngebiete mit strengen Anforderungen an die Gestaltung der Bebauung. Unmittelbar vom Vorhaben sind die westlich auf der anderen Straßenseite liegenden und südlich direkt angrenzenden Wohnbereiche betroffen. Es handelt sich hier um Einfamilienhäuser und Reihenhäuser/ Kettenhäuser in einer gebietsspezifischen Ausführung. Die bisherige Freifläche hat eine wichtige städtebauliche Funktion und erschließt den südlichen Teil des Kanzlerfeldes optisch auf großzügige und besondere Art und Weise. In dieses städtebaulich besondere („heile“) Umfeld wird ein in horizontalen und vertikalen Abmessungen „herausragendes“ Unikat gesetzt, dass in seinen Maßstäben und seinem baulichen Charakter überhaupt nicht mit der Umgebung harmoniert. Im Baugesetzbuch heißt es hierzu:	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 3.4.
57.21	<u>§ 15 Allgemeine Voraussetzungen für die Zulässigkeit baulicher und sonstiger Anlagen</u> <i>(1) Die in den §§ 2 bis 14 aufgeführten baulichen und sonstigen Anlagen sind im Einzelfall unzulässig, wenn sie nach Anzahl, Lage, Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebietes widersprechen. Sie sind auch unzulässig, wenn von ihnen Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die nach der Eigenart des Baugebietes im Baugebiet selbst oder in dessen Umgebung unzumutbar sind, oder wenn sie solchen Belästigungen oder Störungen ausgesetzt werden.</i>	Der zitierte § 15 stammt aus der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und nicht aus dem Baugesetzbuch (BauGB). Die darin formulierten allgemeinen Voraussetzungen für die Zulässigkeit baulicher und sonstiger Anlagen sind anzuwenden bei Bauvorhaben, die im Geltungsbereich und auf Grundlage eines vorhandenen Bebauungsplanes errichtet werden sollen. Diese Regelung ist auf den hier vorliegenden Fall nicht anzuwenden, da für die Realisierung des geplanten Bauvorhabens gezielt Planungsrecht geschaffen wird. Gleichwohl ist bei der Schaffung von neuem Planungsrecht auf die Umgebung Rücksicht zu nehmen. Etwaige Beeinträchtigungen sind mit anderen maßgeblichen Belangen abzuwägen.
57.22	<u>§ 34 Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile</u>	Der zitierte § 34 BauGB ist anzuwenden innerhalb von im Zusammenhang bebauten

	<i>(1) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.</i> Es wird im Erläuterungsbericht nicht erkennbar, dass hier eine entsprechende Abwägung der Auswirkungen auf das Stadtbild und die besondere Eigenart der Wohnumgebung stattgefunden hat. „Fotorealistische“ Darstellungen im Erläuterungsbericht blenden diesen Konflikt geradezu aus und verwirren mehr als dass sie aufklären.	Ortsteilen, sofern kein qualifizierter Bebauungsplan vorliegt. Die darin formulierten planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen werden aus der Eigenart der jeweils näheren Umgebung abgeleitet. Dieses sogenannte Einfügungsgebot ist ebenfalls nicht auf die hier vorliegende Planungssituation anzuwenden. Im Rahmen einer Bebauungsplanaufstellung hat die Gemeinde (Stadt) die Möglichkeit, aktiv durch entsprechende Festsetzungen den Bebauungsrahmen zu steuern, um besondere städtebauliche oder architektonische Ziele zu verwirklichen. Diese Ziele bedürfen einer entsprechenden Begründung und müssen auf die Belange von erhaltenswerten Ortsteilen von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung Rücksicht nehmen. Der Stadtteil Kanzlerfeld hat zweifelsohne gewisse Qualitäten in Bezug auf seine gestalterische Ausformung und seine Durchgrünung. Eine besondere Bedeutung in geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Hinsicht ist jedoch nicht anzunehmen.
57.23	Einwendungen: Gegen den B-Plan wird auch unter städtebaulichem Aspekt unter Bezug auf den Gebietsgewährleistungsanspruch, der hier verletzt wird, Einwand erhoben (siehe hierzu Beschluss des VG Gelsenkirchen vom 31.01.2011, AZ 5 L 102/11). Zentrales Argument ist, dass ein großer Supermarkt als „Unikat“ unmittelbar neben der Wohnbebauung eines reinen Wohngebietes mit strengen Gestaltungsregeln errichtet werden soll und dass das Stadtbild dadurch massiv verändert wird.	Der zitierte Gerichtsbeschluss ist, wie bereits unter 57.15 dargelegt, nicht auf den hier vorliegenden Planfall übertragbar. Im Übrigen bezieht sich der in dem zitierten Gerichtsbeschluss erörterte Gebietsgewährleistungsanspruch ausschließlich auf die Art der Nutzung und nicht auf gestalterische Aspekte. Innerhalb eines Stadtgefüges gehören bauliche Veränderungen mit entsprechenden Auswirkungen auf das Siedlungsgefüge zur normalen Siedlungsentwicklung. Einen Anspruch auf den Erhalt des Umfeldes besteht nicht. In der Nachbarschaft befinden sich neben einzelnstehenden Einfamilienhäusern auch gereihete Baustrukturen, die, wenn auch kleinteilig, längere geschlossene Baukörperabschnitte bilden. Entsprechende großformatige Bauformen sind auch auf der nördlichen Seite der Bundesallee zu finden. Insofern sind die Abmessungen durchaus als verträglich zu betrachten. Im Übrigen ist die Betonung eines Standortes, insbesondere der Ortsmitte, durch die Architektur, die Ausformung des geplanten Gebäudes als Solitär und die Wahl von Baumaterialien ein legitimer städtebaulicher Belang. Es besteht nicht der Anspruch, die neue Bebauung quasi gestaltungsgleich mit den rückwärtig liegenden Wohngebäuden herzustellen. Die vorgesehene Nutzung und die Lage an der Bundesallee rechtfertigen einen

		eigenständig wahrnehmbaren Baukörper. Gleichwohl wurden bei der aktuellen Modifizierung der Planung in der Gestaltung Stilelemente der örtlichen Bauvorschrift des angrenzenden Wohngebietes aufgenommen.
57.24	8 Verkehrsgutachten Das Verkehrsgutachten von der WVI (Braunschweig) vom Februar 2014 (WVI, 2014) mit dem Titel „Verkehrsuntersuchung zu einem geplanten Verbrauchermarkt im Kanzlerfeld in Braunschweig“ deckt alle relevanten Aspekte ab. Das Gutachten, das die Basis der Antragsunterlagen bildet, ist nachvollziehbar und erscheint beim ersten Lesen inhaltlich und methodisch plausibel. Das Gutachten geht von 1.200 m ² Verkaufsfläche und 70 Stellplätzen aus. Es werden durchschnittlich 1.030 Kunden pro Tag angenommen. Dies entspricht einer deutlichen Erhöhung der bisherigen Kundenzahl um ca. 300, und einer Zunahme des Verkehrs um 792 Kfz-Fahrten/ Werktag. 25 % des Zusatzverkehrs stammen aus anderen Ortsteilen (Bortfeld, Lamme, Lehn-dorf, Watenbüttel). Überraschend ist lediglich die hohe Zunahme des Quell-/ Zielverkehrs für den EDEKA-Markt mit 792 Fahrten/ Werktag.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
57.25	Im Vergleich mit dem Entwurf dieses Gutachten vom Januar 2013 (WVI, 2013) zeigen sich aber erstaunliche Unterschiede im Verkehrsaufkommen. Die Unterschiede sind in der Tabelle 2 zusammengestellt. Im Jahr 2013 wurde noch von 1.380 Kunden ausgegangen, im Jahr 2014 nur noch 1.030 Kunden. Aus diesen und weiteren Annahmen resultiert eine Verringerung der Summe des Quell- und Zielverkehrs von 1.530 Fahrten pro Werktag (Gutachten 2013) auf 980 Fahrten pro Werktag (Gutachten 2014). Die ursprüngliche Schätzung des Verkehrsaufkommens lag damit - bezogen auf die Angaben für das Jahr 2014 als Basis - um 56 % höher. Diese gravierenden Unterschiede sind bedingt durch die Vorgehensweise bei der Abschätzung der Zahl der Kunden. Hierzu heißt es im Gutachten von 2013: <i>Mit den „Hinweisen zur Schätzung des Verkehrsaufkommens von Gebietstypen“ (FGSV, 2006) liegt eine Zusammenstellung allgemeiner Kennwerte zur Abschätzung der Verkehrsnachfrage von Wohn- und Gewerbegebieten vor. Auf der Basis der Angaben des Investors kann mit Hilfe</i>	Bei der Fassung des Verkehrsgutachtens von 2013 handelt es sich um einen ersten Arbeitsentwurf zur grundsätzlichen Abschätzung der Leistungskapazität des Verkehrsknotens Bundesallee/ Stauffenbergstraße. Diese Arbeitsfassung des Gutachtens hat nicht an der öffentlichen Auslegung teilgenommen. In dieser Fassung wurden allgemeine Kennwerte angewandt, die üblicherweise bei großflächigen Lebensmitteleinzelhandelsbetrieben in nicht integrierten Ortsrandlagen anwendbar sind. In einem zweiten Arbeitsschritt wurden die maßgeblichen Parameter auf den konkreten Betrieb und die tatsächlich vorhandene Situation abgeglichen, nämlich auf Basis des Abschätzungsverfahrens im Analogieschluss nach Bosserhoff. Diese Methode kann bei Erweiterungen vorhandener Betriebe angewandt werden. Da der vorhandene Markt lediglich von einer Straßenseite der Bundesallee auf die andere Seite übersiedelt und der Einzugsbereich durch die Umsiedlung sich nicht wesentlich verändert, ist die Anwendung dieser Methode nicht zu beanstanden. Die Ermittlung der Kundenprognose mit Hilfe dieser Methode weicht von dem ermittelten Kundenaufkommen nach allgemeinen Kenn-

	<i>dieser Kennwerte das zu erwartende Verkehrsaufkommen (Abbildung 3-1) abgeschätzt werden.</i> Dagegen wird im Gutachten von 2014 ausgeführt: <i>Mit den „Hinweisen zur Schätzung des Verkehrsaufkommens von Gebietstypen“ (FGSV, 2006) und „Integration von Verkehrsplanung und räumlicher Planung, Grundsätze und Umsetzung, Abschätzung der Verkehrserzeugung“ (Bosserhoff, 2000) liegt eine Zusammenstellung allgemeiner Kennwerte zur Abschätzung der Verkehrsnachfrage von Wohn- und Gewerbegebieten vor.</i>	werten für eine Neuansiedlung eines Marktes in Ortsrandlage ab, bildet aber die zu erwartenden Kundenströme aufgrund konkret ermittelter Daten zum Kundenaufkommen und Kundenverhalten am Altstandort realistischer ab.
57.26	Tabelle 2: Quell- und Zielverkehr für den geplanten Edeka-Markt (aus WVI 2013 und 2014)	Die Tabelle ist dieser Stellungnahme am Ende unter der lfd. Nr. 57.42 beigefügt.
57.27	<i>Auf der Basis der Angaben des Investors kann mit Hilfe dieser Kennwerte das zu erwartende Verkehrsaufkommen (Abbildung 3-1) abgeschätzt werden. Da sich der Einzugsbereich durch die Umsiedlung des Marktes nicht wesentlich verändert, kann die Prognose der zukünftigen Kundenverkehre nach Bosserhoff über Analogieschluss anhand der Daten des Bestandes ähnlich wie bei der Erweiterung eines Marktes vorgenommen werden.</i> In beiden Fällen wurde auf der Basis der Angaben des Investors mit der Methode der FGSV das Verkehrsaufkommen abgeschätzt. Im Unterschied zu dem Gutachten aus dem Jahre 2013 wurde in dem Gutachten aus dem Jahre 2014 aber von der aktuellen Zahl der Kunden im vorhandenen Supermarkt ausgegangen, und diese dann unter Berücksichtigung eines Abminderungsfaktors nach Bosserhoff auf die neue Verkaufsfläche hochgerechnet. Ohne Abminderung ergäben sich etwa 1.290 Kunden/ Tag.	Der Abminderungsfaktor bezieht sich auf die Annahme, dass bei einer Vergrößerung der Verkaufsfläche die Anzahl der zu erwartenden Kunden sich nicht linear zum Verkaufsflächenzuwachs erhöht. Bei einer Vergrößerung der Verkaufsfläche werden die neuen Flächen extensiver genutzt und die Waren großzügiger präsentiert.
57.28	Der entscheidende Unterschied liegt also neben der einwöchigen Zählung der Kundenzahl in dem vorhandenen Supermarkt in der Verwendung des Ansatzes von Bosserhoff und der damit verbundenen Abminderung der Kundenzahl. Diese Berechnungsmethode ist vermutlich im Teil 2 des Heftes 42 der Schriftenreihe der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung beschrieben, das aber laut deren Website nicht mehr verfügbar ist. Die Kennwerte werden als zum Teil veraltet angegeben.	Die Printversion der Veröffentlichung Heft 42 wurde mittlerweile von der hessischen Straßenbauverwaltung zurückgezogen. Das Programmsystem Ver_Bau wird aber weiterhin von seinem Herausgeber Dr. Ing Dietmar Bosserhoff vertrieben und mit aktuellen Forschungsergebnissen und Daten versorgt. Aufgrund seiner weiten Verbreitung und Anwendung in der Fachwelt kann das Programmsystem und die darin enthaltenen Daten als anerkannte Regel der Technik angesehen werden.
57.29	Um die Diskrepanz der Kundenzahlen zu überprüfen, wurde auf externe Angaben zurückgegriffen. Die Tabelle 3 zeigt die Leis-	

	tungskennzahlen im deutschen Lebensmitteleinzelhandel im Jahr 2012. Danach haben Supermärkte 491.000 Kunden pro Jahr oder, bei 300 Werktagen pro Jahr, 1.637 Kunden pro Tag. Die mittlere Verkaufsfläche liegt bei 1.390 m². Tabelle 3: Leistungskennzahlen im deutschen Lebensmitteleinzelhandel im Jahr 2012 (Quelle: EHI Retail Institute, aus: http://www.handels-daten.de/statistik/daten...)	Die Tabelle ist dieser Stellungnahme am Ende unter der lfd. Nr. 57.43 beigelegt.
57.30	Korrigiert man die Kundenzahl für den vorliegenden Fall linear in Relation zur Verkaufsfläche, so ergibt sich rechnerisch eine Kundenzahl von $1.637 \times (1.200 / 1.390) = 1.412$ Kunden pro Tag. Natürlich ist diese Größe noch gebiets- und angebotsspezifisch anzupassen, sie zeigt aber auch, dass die ursprüngliche Annahme einer Kundenzahl von 1.380 Kunden pro Werktag in einer üblichen Größenordnung lag. Warum die Annahme der Kundenzahlen in den beiden Gutachten differiert, ist nicht ersichtlich. Es stellt sich somit die Frage, welche Überlegungen zu einer Veränderung der Kundenzahlen und damit des Verkehrsaufkommens geführt haben.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 57.25.
57.31	Außerdem wurden weitere Größen bei der Abschätzung des Verkehrsaufkommens angepasst. Hierzu zählt der MIV-Anteil (motorisierter Individualverkehr) und der LKW-Anteil am Lieferverkehr. Im Gutachten aus dem Jahr 2014 wurden alle für das Verkehrsaufkommen relevanten Größen nach unten korrigiert. Neben der Zahl der PKW-Fahrten sank dadurch die Zahl der LKW-Fahrten von 10 auf 2 pro Tag.	Wie bereits unter lfd. Nr. 57.25 erläutert, wurde in der Gutachtenfassung von 2014 die Kundenprognose im Analogieschluss auf Basis der konkreten Daten des vorhandenen Marktes angepasst. Aufgrund der durch Kundenbefragung ermittelten Kundenverhaltens wurde der MIV-Anteil mit 55 % veranschlagt. Die Anzahl der Lieferfahrten wurden im Hinblick auf die erste Arbeitsfassung von 2013 nicht verändert, sondern nur differenziert bezüglich der Fahrzeuggruppen LKW und Lieferfahrzeuge.
57.32	Einwendungen: Da eine zuverlässige Abschätzung des Verkehrsaufkommens eine wesentliche Grundlage für die Beurteilung der Umweltauswirkungen und der Verkehrsplanung ist, ist die Verkehrsprognose zu hinterfragen. Wenn seitens des Investors oder des Betreibers keine belastbaren Zahlen offengelegt werden, sollte der EDEKA-Verband um die Herausgabe entsprechender Planungsdaten gebeten werden. Derzeit sind die Ergebnisse der beiden Fassungen der Verkehrsuntersuchung bei den Datengrundlagen so widersprüchlich, dass ohne eine plausible, nachvollziehbare und	Wie in der Stellungnahme zu lfd. Nr. 57.25 dargelegt, liegen die Abweichungen darin begründet, dass gegenüber der ersten Arbeitsfassung auf Grundlage allgemeiner Kenndaten die Annahmen im Rahmen des Analogieschlusses entsprechend den konkreten Verhältnissen des vorhandenen Marktes angepasst wurden. Im Rahmen der Verfahrensumstellung wurden die das Verfahren begleitende Gutachten überprüft und aktualisiert. So auch das Verkehrsgutachten. In diesem Zusammenhang wurde die Prognose der zu erwartenden Kunden ebenfalls überprüft.

	glaubwürdige Erläuterung dieser Abweichungen die gesamten darauf aufbauenden Überlegungen in der Verkehrsuntersuchung und in der Geräuschemissionsprognose in Frage zu stellen sind. Die Stadt Braunschweig wird aufgefordert, im Rahmen der Auseinandersetzungen mit den Einwendungen zu diesem B-Plan hier für Klärung zu sorgen.	
57.33	9 Geräuschemissionsprognose Die für das Verfahren erstellte Geräuschemissionsprognose „GÖRGE-Markt Kanzlerfeld“ wurde im Auftrag der LAUWIG GmbH & Co. KG von der AAS Akustik-Analyse-Service in Braunschweig angefertigt und stammt vom Juli 2014. Zu Gutachten in der endgültigen Fassung sollen an dieser Stelle nur die folgenden Anmerkungen gemacht werden: – <i>Es wird von 65 PKW-Einstellplätzen statt von 70 wie im Verkehrsgutachten ausgegangen.</i>	Da für die lärmtechnische Betrachtung die Anzahl der Fahrzeugbewegungen der motorisierten Kunden maßgeblich ist und nicht die Anzahl der Stellplätze, ist eine Abweichung der angenommenen Stellplätze irrelevant.
57.34	– <i>Der zusätzliche Verkehrslärm auf der Stauffenbergstraße und auf der Bundesallee wird nicht modelliert. Nach Einschätzung des Schallgutachters wird der Verkehrslärm um deutlich weniger als 3 dB erhöht, weshalb die vorhabenbedingte Erhöhung des Verkehrslärms auf den öffentlichen Straßen zu vernachlässigen sei.</i> – <i>Insbesondere auf der Stauffenbergstraße dürfte es aber - bedingt durch das Abbremsen und Beschleunigen beim Ab- und Einbiegen - zu einer deutlichen Steigerung des Verkehrslärms kommen.</i> – <i>Auch wird nicht ganz klar, ob der ersatzweise flächig angesetzte „Parkplatzlärm“, mit dem auch die Ein- und Ausfahrten erfasst werden sollen, die Situation an den Ein- und Ausfahrten adäquat widerspiegelt und wie die Schallschutzmaßnahmen hier berücksichtigt wurden.</i> Deshalb wurde die zusätzliche Verkehrslärmbelastung überschlägig für eine gerade(!) Verkehrsstrecke für kritische Zeiten (19 - 21 Uhr) mit Hilfe eines einfachen Verkehrsrechners des VCD abgeschätzt. Für die Abschätzung des PKW-Aufkommens wurde von der mittleren Tagesganglinie des PKW-Verkehrs an Werktagen aus der Verkehrsuntersuchung der WVI ausgegangen. Als „Immissionsort“ wurde ein Haus an der Stauffenbergstraße in 15 m Entfernung von der Straßenmitte angesetzt. Die Berechnungsannahmen und Ergebnisse sind in der Tabelle 4 zusammengestellt, die	Mit der aktuellen Überarbeitung der Geräuschemissionsprognose vom 23.04. 2018 wurden die genannten Aspekte berücksichtigt.

	Tabelle 5 zeigt „Screenshots“ aller Berechnungen. Mit der Variante 1 wurde ein zusätzliches tägliches Verkehrsaufkommen von 980 Fahrzeugen untersucht, mit der Variante 2 ein zusätzliches Verkehrsaufkommen von 1.530 Fahrzeugen (siehe Kap. 8).	
57.35	Tabelle 4: Abschätzung des Verkehrslärms in der Stauffenbergstraße	Die Tabelle ist dieser Stellungnahme am Ende unter der lfd. Nr. 57.44 beigelegt.
57.36	Die derzeitige Höhe des Verkehrslärms beträgt mit den obigen Prämissen in den untersuchten Stunden ca. 52 dB(A). Bei der Variante 1 (980 PKW/d) ergeben sich zusätzlich, wenn 1/3 des Verkehrs über die Stauffenbergstraße geht und in den „ruhigen Stunden“ das zusätzliche Verkehrsaufkommen insgesamt 10 % des DTV beträgt, 32 Kfz/h oder 1,4 dB(A). Dies liegt unterhalb Relevanzschwelle. Anders sieht es aus, wenn von dem erhöhten Verkehrsaufkommen in Variante 2 ausgegangen wird. Hier beträgt der Anstieg 2,1 dB(A) und könnte damit bereits – bei Aufrundung - als wesentlich erhöht betrachtet werden (siehe BLFU, 2009). Es sei betont, dass es sich hier um eine erste grobe Näherung handelt. Eine belastbare Schallprognose muss die spezifischen Verkehrsgegebenheiten und insbesondere die Situation beim Ab- und Einbiegen des vorhabenbezogenen Verkehrs berücksichtigen.	Die angenommene Kundenprognose des Verkehrsgutachters wird glaubhaft dargelegt. Es besteht kein Anlass, bei der Betrachtung der vorhabenbedingten Zunahme des Verkehrs auf den angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen hiervon abweichende höhere Prognosewerte anzuwenden.
57.37	Tabelle 5.1: Abschätzung des Verkehrslärmpegels nach VCD (http://www.vcd.org/laerm-rechner.html)	Die Tabelle ist dieser Stellungnahme am Ende unter der lfd. Nr. 57.45 beigelegt.
57.38	Tabelle 5.2: Abschätzung des Verkehrslärmpegels nach VCD (http://www.vcd.org/laerm-rechner.html)	Die Tabelle ist dieser Stellungnahme am Ende unter der lfd. Nr. 57.46 beigelegt.
57.39	Einwendungen: Die Geräuschimmissionsprognose ist das wesentliche Gutachten für die Beurteilung der geplanten Maßnahme. Die Verwertbarkeit des vorliegenden Gutachtens ist zum Ersten in Frage zu stellen, weil mit den niedrigeren Ansätzen des Verkehrsaufkommens aus dem Verkehrsgutachten im Jahre 2014 gearbeitet wurde. Zum Zweiten ist das Gutachten hinsichtlich der Berücksichtigung des verkehrsbedingten Lärms zu hinterfragen. Hier ist zunächst die Modellierung des Verkehrslärms im Bereich der Zu- und Abfahrten auf dem Planungsgebiet bzw. an dessen Rand unklar. Gravierender ist aber, dass der zusätzlich durch den Verkehr bedingte Lärm in der Stauffenberg-	Wie bereits unter lfd. Nr. 57.25 dargelegt, sind die im Verkehrsgutachten getroffenen Annahmen des vorhabenbedingten Verkehrsaufkommens plausibel und als Grundlage für die Geräuschimmissionsprognose anwendbar. Der methodische Berechnungsansatz der Stellplatzanlage sowie der Ein- und Ausfahrten wurde in der Aktualisierung der Geräuschimmissionsprognose geändert, sodass die vorgetragenen Einwendungen berücksichtigt wurden.

	straße möglicherweise eine relevante Größenordnung erreichen kann, ohne dass diese Problematik überhaupt in das Gutachten einbezogen wurde. Ferner wird an der Zulässigkeit der Berechnungen für den Lärm von den PKW-Stellplätzen gezweifelt, weil unbegründet von üblichen Berechnungsansätzen abgewichen wurde. Deshalb wird eine genauere Geräuschimmissionsprognose gefordert. Dies ist umso dringlicher, weil die Beurteilungspegel zum Teil nur äußerst knapp und nur in Verbindung mit weitreichenden Maßnahmen zur Lärminderung unterschritten werden.																																																		
57.40	10 Fazit Das Vorhaben wird an diesem Standort in dieser Form nicht für realisierbar gehalten, weil wesentliche Anforderungen an das Stadtbild und den Lärmschutz für nicht erfüllt gehalten werden. Außerdem werden erhebliche Zweifel an der Zulässigkeit der Aufstellung eines Bebauungsplanes nach § 13a BauGB angemeldet.	Belange des Stadtbildes und des Lärmschutzes sind in ausreichendem Maße berücksichtigt worden. Den vorgetragenen Einwendungen bezüglich der Zulässigkeit eines Aufstellungsverfahrens nach § 13a BauGB wird gefolgt. Das Bebauungsplanverfahren wird auf ein klassisches Verfahren umgestellt. Die planbegleitenden Fachgutachten werden aktualisiert und das Planwerk entsprechend den diesbezüglichen Anforderungen wie Umweltbericht und naturschutzrechtliche Ausgleichsbilanzierung ergänzt.																																																	
57.41	Tabelle 1: Wesentliche Standortanforderungen unterschiedlicher Betriebstypen des Nahrungs- und Genussmitteleinzelhandels (aus GMA, 2007) <table><tr><th>Kriterien Betriebstypen</th><th>Standortorientierung</th><th>Grundstücksfläche in m²</th><th>Verkaufsfläche in m² (ca.-Werte)</th><th>Pkw-Stellplätze (mind.)</th><th>Einwohner im Einzugsgebiet (ca.-Werte)</th><th>Wettbewerbsumfeld</th></tr><tr><td>Supermarkt, inkl. Getränke</td><td> - Randlage - fußläufig noch erreichbar - entwicklungsfähige Gemeinde/Stadteil </td><td>5.000 - 6.000</td><td>bis 1.500 zzgl. 200 - 300 für Getränke</td><td>bis 100</td><td>8.000</td><td> - kein Vollversorger - max. 1 Discounter - kein Überbesatz an Lebensmittelhandwerk </td></tr><tr><td>Supermarkt als Nahversorger</td><td> - zentrale Lage - fußläufig gut erreichbar - Pkw-Erreichbarkeit </td><td>2.000 - 4.000</td><td>bis 600</td><td>bis 50</td><td>4.000</td><td> - kein Vollversorger - kein Discounter - kein Überbesatz an Lebensmittelhandwerk </td></tr><tr><td>Nachbarschaftsladen</td><td> - zentrale Lage in Gemeinde/Stadteil - fußläufig sehr gut erreichbar - Pkw-Erreichbarkeit - in der Nähe von Schulen, Kindergarten, Bank </td><td>kein Neubau</td><td>bis 300</td><td>5 - 10</td><td>1.000 - 1.500</td><td> - kein direkter Lebensmittelversorger </td></tr><tr><td>Convenience-Shop/BAKO</td><td> - zentrale Lage i.d. Nähe von Schule, Bahnhof, Firmen, Krankenhaus, Tankstellen </td><td>Eingebettet in Wohnbebauung</td><td>150</td><td>5 - 10</td><td>1.000 - 1.500</td><td> - kein Überbesatz an Lebensmittelhandwerk </td></tr><tr><td>Discounter</td><td> - Pkw-Frequenz </td><td>5.000 - 6.000</td><td>800 - 1.000</td><td>120</td><td>10.000 (5.000 Mantelbevölkerung)</td><td> - unterschiedlich </td></tr><tr><td>Nahversorgungszentrum (bis 1.500 m² VK Vollversorger, Getränkemarkt, kleinere Anbieter)</td><td> - Randlagen - fußläufig erreichbar - entwicklungsfähige Gemeinde/Stadteil </td><td>bis zu 7.000</td><td>bis 2.500</td><td>120</td><td>10.000 (5.000 Mantelbevölkerung)</td><td> - kein Vollsortimenter - max. 1 Discounter - kein Überbesatz an Lebensmittelhandwerk </td></tr></table> Durchschnittswerte, die in Abhängigkeit vom Betreiber deutlich variieren können. Quelle: GMA-Darstellung 2005		Kriterien Betriebstypen	Standortorientierung	Grundstücksfläche in m²	Verkaufsfläche in m² (ca.-Werte)	Pkw-Stellplätze (mind.)	Einwohner im Einzugsgebiet (ca.-Werte)	Wettbewerbsumfeld	Supermarkt, inkl. Getränke	- Randlage - fußläufig noch erreichbar - entwicklungsfähige Gemeinde/Stadteil	5.000 - 6.000	bis 1.500 zzgl. 200 - 300 für Getränke	bis 100	8.000	- kein Vollversorger - max. 1 Discounter - kein Überbesatz an Lebensmittelhandwerk	Supermarkt als Nahversorger	- zentrale Lage - fußläufig gut erreichbar - Pkw-Erreichbarkeit	2.000 - 4.000	bis 600	bis 50	4.000	- kein Vollversorger - kein Discounter - kein Überbesatz an Lebensmittelhandwerk	Nachbarschaftsladen	- zentrale Lage in Gemeinde/Stadteil - fußläufig sehr gut erreichbar - Pkw-Erreichbarkeit - in der Nähe von Schulen, Kindergarten, Bank	kein Neubau	bis 300	5 - 10	1.000 - 1.500	- kein direkter Lebensmittelversorger	Convenience-Shop/BAKO	- zentrale Lage i.d. Nähe von Schule, Bahnhof, Firmen, Krankenhaus, Tankstellen	Eingebettet in Wohnbebauung	150	5 - 10	1.000 - 1.500	- kein Überbesatz an Lebensmittelhandwerk	Discounter	- Pkw-Frequenz	5.000 - 6.000	800 - 1.000	120	10.000 (5.000 Mantelbevölkerung)	- unterschiedlich	Nahversorgungszentrum (bis 1.500 m² VK Vollversorger, Getränkemarkt, kleinere Anbieter)	- Randlagen - fußläufig erreichbar - entwicklungsfähige Gemeinde/Stadteil	bis zu 7.000	bis 2.500	120	10.000 (5.000 Mantelbevölkerung)	- kein Vollsortimenter - max. 1 Discounter - kein Überbesatz an Lebensmittelhandwerk
Kriterien Betriebstypen	Standortorientierung	Grundstücksfläche in m²	Verkaufsfläche in m² (ca.-Werte)	Pkw-Stellplätze (mind.)	Einwohner im Einzugsgebiet (ca.-Werte)	Wettbewerbsumfeld																																													
Supermarkt, inkl. Getränke	- Randlage - fußläufig noch erreichbar - entwicklungsfähige Gemeinde/Stadteil	5.000 - 6.000	bis 1.500 zzgl. 200 - 300 für Getränke	bis 100	8.000	- kein Vollversorger - max. 1 Discounter - kein Überbesatz an Lebensmittelhandwerk																																													
Supermarkt als Nahversorger	- zentrale Lage - fußläufig gut erreichbar - Pkw-Erreichbarkeit	2.000 - 4.000	bis 600	bis 50	4.000	- kein Vollversorger - kein Discounter - kein Überbesatz an Lebensmittelhandwerk																																													
Nachbarschaftsladen	- zentrale Lage in Gemeinde/Stadteil - fußläufig sehr gut erreichbar - Pkw-Erreichbarkeit - in der Nähe von Schulen, Kindergarten, Bank	kein Neubau	bis 300	5 - 10	1.000 - 1.500	- kein direkter Lebensmittelversorger																																													
Convenience-Shop/BAKO	- zentrale Lage i.d. Nähe von Schule, Bahnhof, Firmen, Krankenhaus, Tankstellen	Eingebettet in Wohnbebauung	150	5 - 10	1.000 - 1.500	- kein Überbesatz an Lebensmittelhandwerk																																													
Discounter	- Pkw-Frequenz	5.000 - 6.000	800 - 1.000	120	10.000 (5.000 Mantelbevölkerung)	- unterschiedlich																																													
Nahversorgungszentrum (bis 1.500 m² VK Vollversorger, Getränkemarkt, kleinere Anbieter)	- Randlagen - fußläufig erreichbar - entwicklungsfähige Gemeinde/Stadteil	bis zu 7.000	bis 2.500	120	10.000 (5.000 Mantelbevölkerung)	- kein Vollsortimenter - max. 1 Discounter - kein Überbesatz an Lebensmittelhandwerk																																													

57.42 Tabelle 2.1 Abschätzung aus dem Jahre 2013

Kfz-Verkehr	Verbrauchermarkt		
	Beschäftigte	Kunden	Anlieferung
Anzahl Beschäftigte / Kunden / Lieferungen	20	1.380	5
Anz. Wege pro Einheit	2,20	2,00	2,00
Anzahl Wege	44	2.760	10
tägl. Anwesenheitsfaktor [%]	85%	-	-
MIV-Anteil	75%	65%	100%
Pkw-Besetzungsgrad	1,1	1,2	-
Kfz-Fahrten/Werhtag im Quell- und Zielverkehr	25 Pkw	1.495 Pkw	10 Lkw
Mitnahmeeffekt Kunden	-	20%	-
Summe Quell- und Zielverkehr gesamt	1.530 Kfz-Fahrten/Werhtag		
davon Neuverkehr:	1.231 Kfz-Fahrten/Werhtag		

Tabelle 2.2 Abschätzung aus dem Jahre 2014

Kfz-Verkehr	Verbrauchermarkt		
	Beschäftigte	Kunden	Anlieferung
Anzahl Beschäftigte / Kunden / Lieferungen	20	1.030	5
Anz. Fahrten und Wege pro Einheit	2,20	2,00	2,00
Anzahl Fahrten und Wege	44	2.060	10
tägl. Anwesenheitsfaktor [%]	85%	-	-
MIV-Anteil / Anlieferung: Lkw-Anteil	75%	55%	20%
Pkw-Besetzungsgrad	1,1	1,2	-
Kfz-Fahrten/Werhtag im Quell- und Zielverkehr	26 Pkw	944 Pkw	2 Lkw / 8 Lfz
Mitnahmeeffekt Kunden	-	20%	-
Summe Quell- und Zielverkehr gesamt	980 Kfz-Fahrten/Werhtag		
davon Neuverkehr:	792 Kfz-Fahrten/Werhtag		

Tabelle 2: Quell- und Zielverkehr für den geplanten Edeka-Markt
(aus WVI 2013 und 2014)

57.43

Leistungskennziffern	Supermärkte	Gr. Supermärkte	SB-Warenhäuser	Ü. LEH-Geschäfte
Zahl der Kunden p. a.	491.000	828.100	1.141.700	177.000
Zahl der Kassen	4,5	7,7	15	1,9
Zahl der beschäftigten Personen (vollzeitäquivalent)	31,2	62,6	116,2	8,1
Verkaufsfläche je Verkaufsstelle (qm)	1.390	3.190	7.230	360
Personalleistung (Euro/Vollzeitkraft/Jahr)	217.900	243.500	284.400	177.800
Nettoumsatz je Verkaufsstelle (in Tsd. Euro)	6.800	15.240	33.050	1.440
Flächenproduktivität (Euro/qm)	5.030	4.790	4.550	4.020
Einkaufsbetrag (Euro)	14,78	20,35	32,54	9,04

Tabelle 3: Leistungskennzahlen im deutschen Lebensmitteleinzelhandel im Jahr 2012
(Quelle: EHI Retail Institute, aus: <http://www.handelsdaten.de/statistik/daten...>)

57.44

Größe	Einheit	Variante 1	Variante 2
Verkehrsaufkommen derzeit			
tägliches Verkehrsaufkommen	Kfz/Tag	2.100	2.100
stündliches Verkehrsaufkommen	% DTV	4,0	4,0
stündliches Verkehrsaufkommen	Kfz/h	84	84
LKW-Anteil	%	1,0	1,0
Lärmbelastung	db(A)	52,0	52,0
Verkehrsaufkommen zusätzlich			
tägliches Verkehrsaufkommen	Kfz/Tag	980	1.530
stündliches Verkehrsaufkommen	% DTV	3,3	3,3
stündliches Verkehrsaufkommen	Kfz/h	32	50
LKW-Anteil	%	0,2	0,66
Verkehrsaufkommen künftig			
stündliches Verkehrsaufkommen	Kfz/h	116	134
LKW-Anteil	%	1,0	1,0
Lärmbelastung	db(A)	53,4	54,1
Zusatzbelastung	db(A)	1,4	2,1

Tabelle 4: Abschätzung des Verkehrslärms in der Stauffenbergstraße

57.45

Mittelungspegel für einen langen, geraden Fahrstreifen nach RLS-90

(Bitte Werte im weißen Bereich eingeben, dann auf Berechnen klicken!)

Wert	Eingabe	Beitrag
Maßgebliche stündliche Verkehrsmenge:	84	56.9 dB(A)
LKW-Anteil (zulässiges Gesamtgewicht über 2,8 t):	1 %	
Höchstgeschwindigkeit	30 km/h	-8.3 dB(A)
Straßenoberfläche: nicht geriffelte Gussasphalte, Asphaltbetone ▼		0 dB(A)
Steigung / Gefälle:	0 %	0 dB(A)
Abstand zur Mitte des Fahrstreifens:	15 m	3.6 dB(A)
Höhe des Immissionsortes über Fahrstreifen:	5 m	
Boden- und Meteorologiedämpfung		-0.2 dB(A)
Mittelungspegel	52 dB(A)	
Ein langer, gerader Fahrstreifen liegt dann vor, wenn Sie ihn nach beiden Seiten je 71 m einsehen können!		

Copyright©2001 Reimer Paulsen

Mittelungspegel für einen langen, geraden Fahrstreifen nach RLS-90

(Bitte Werte im weißen Bereich eingeben, dann auf Berechnen klicken!)

Wert	Eingabe	Beitrag
Maßgebliche stündliche Verkehrsmenge:	116	58.3 dB(A)
LKW-Anteil (zulässiges Gesamtgewicht über 2,8 t):	1 %	
Höchstgeschwindigkeit	30 km/h	-8.3 dB(A)
Straßenoberfläche: nicht geriffelte Gussasphalte, Asphaltbetone ▼		0 dB(A)
Steigung / Gefälle:	0 %	0 dB(A)
Abstand zur Mitte des Fahrstreifens:	15 m	3.6 dB(A)
Höhe des Immissionsortes über Fahrstreifen:	5 m	
Boden- und Meteorologiedämpfung		-0.2 dB(A)
Mittelungspegel	53.4 dB(A)	
Ein langer, gerader Fahrstreifen liegt dann vor, wenn Sie ihn nach beiden Seiten je 71 m einsehen können!		

Copyright©2001 Reimer Paulsen

Tabelle 5.1: Abschätzung des Verkehrslärmpegels nach VCD (<http://www.vcd.org/laerm-rechner.html>)

57.46

Mittelungspegel für einen langen, geraden Fahrstreifen nach RLS-90
(Bitte Werte im weißen Bereich eingeben, dann auf Berechnen klicken!)

Wert	Eingabe	Beitrag
Maßgebliche stündliche Verkehrsmenge:	134	58.9 dB(A)
LKW-Anteil (zulässiges Gesamtgewicht über 2,8 t):	1 %	
Höchstgeschwindigkeit	30 km/h	-6.3 dB(A)
Straßenoberfläche: nicht geriffelte Gussasphalte, Asphaltbetone ▼		0 dB(A)
Steigung / Gefälle:	0 %	0 dB(A)
Abstand zur Mitte des Fahrstreifens:	15 m	3.6 dB(A)
Höhe des Immissionsortes über Fahrstreifen:	5 m	
Boden- und Meteorologiedämpfung		-0.2 dB(A)
Mittelungspegel	54.1 dB(A)	Berechnen Drucken Schließen
Ein langer, gerader Fahrstreifen liegt dann vor, wenn Sie ihn nach beiden Seiten je 71 m einsehen können!		
Copyright©2001 Reimer Paulsen		

Tabelle 5.2: Abschätzung des Verkehrslärmpegels nach VCD (<http://www.vcd.org/laerm-rechner.html>)

57.47	Quellen ACOCCELLA, D., 2010: Gutachterliche Stellungnahme zur Ansiedlung eines Lebensmittelvollsortimenters in Kanzlerfeld im Nahversorgungsbereich Watenbüttel/Völkenrode, Kanzlerfeld, Lamme Stellungnahme auf Bitte der Stadt Braunschweig Lörrach/Dortmund, 25.11.2010 BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (BLFU), 2009: Beurteilung anlagenbezogener Verkehrsgerausche, Hinweise und Empfehlungen zum Schallschutz Internet-Download vom 17.07.2014 GESELLSCHAFT FÜR MARKT- UND ABSATZFORSCHUNG MBH (GMA), 2007: Einzelhandelskonzept für die Stadt Brandenburg an der Havel Internet-Download vom 15.07.2014 ISU - PLANUNGSBÜRO IMMISSIONSSCHUTZ, STÄDTEBAU, UMWELTPLANUNG, 2008: Die Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a Baugesetzbuch, isu aktuell 1/2008 Internet-Download vom 29.01.2017 URL: http://www.i-s-u.de/uploads/media/isu_aktuell_1_2008.pdf STADT BERLIN, 2006: Berliner Leitfaden für die Stadt- und Landschaftsplanung Senatsverwaltung für Stadtentwicklung 3. aktualisierte Auflage, Berlin, Dezember 2006 Internet-Download vom 15.07.2014 WELLENS, C., 2014: OVG Münster zum Bebauungsplan der Innenentwicklung (§13 a BauGB) CBH Rechtsanwälte, Köln Internet-Download vom 29.01.2017 URL: http://www.cbh.de/News2/Verwaltung-Wirtschaft/2014/OVG-Muenster-zum-Bebauungsplan-der-Innenentwicklung-13a-BauGB WVI – Prof. Dr. Wermuth Verkehrsforschung Infrastrukturplanung, 2014: Verkehrsuntersuchung zu einem geplanten Verbrauchermarkt im Kanzlerfeld in Braunschweig im Auftrag der LAUWIG GmbH & Co. Vermögens-KG, Braunschweig Februar 2014, Braunschweig
57.48	<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Das Bebauungsplanaufstellungsverfahren wurde auf ein „Normalverfahren“ umgestellt. Die den Plan begleitenden Fachgutachten wurden überprüft. Das Einzelhandelsgutachten, das Verkehrsgutachten sowie das Lärmgutachten wurden aktualisiert. Für den Bebauungsplan wurde ein Umweltbericht einschließlich einer Eingriffsbilanzierung angefertigt. Der Vorhabenentwurf wurde in verschiedenen Parametern geändert, insbesondere wurde die Verkaufsfläche verkleinert,

		die Kubatur des Gebäudes, die Höhenstaffelung sowie das Außenmaterial. Auf dieser Grundlage wurden die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sowie die Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes geändert und werden gemäß § 4a (3) BauGB erneut öffentlich ausgelegt.
58	Stellungnahme Nr. 58 Schreiben von Name vom 28.01.2017	Stellungnahme der Verwaltung
58.1	das geplante Bauvorhaben auf der Wiese kann nicht unkommentiert bleiben. Ich bin gegen den Bau eines neuen Marktes, der überflüssig und umweltschädigend ist. Die geplante höhere Mauer kann keine Verbesserung sein. Sie wird die hässliche Fassade des Marktes trotzdem nicht verdecken können.	Zur <u>städtebaulichen Erforderlichkeit</u> siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 2.2. Zur <u>baulichen Struktur</u> siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 3.4.
58.2	Mit diesem Bau des Marktes werden sämtliche angrenzenden Häuser und Grundstücke finanziell abgewertet, ein Verlust für die Anwohner.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 23.26.
58.3	Der Stadtteil braucht keinen größeren Laden.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 2.2.
58.4	Er würde nur dem kleinen Lehdorfer Laden Kundenströme entziehen, sodass dieses Einkaufszentrum an Attraktivität verliert,	Der Betreiber hat sich im Rahmen des Grundstückskaufvertrages verpflichtet, den Lebensmittelmarkt in Lehdorf mindestens 10 Jahre nach Eröffnung des neuen Marktes im Kanzlerfeld weiter zu betreiben.
58.5	genau wie das kleine Einkaufszentrum um den jetzigen Edekamarkt.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 9.2.
58.6	Ein Nahversorger muss nicht so riesig sein,	Im Rahmen des aktualisierten Einzelhandelsgutachtens wurde anhand einer Analyse der Auswirkung auf benachbarte Nahversorgungsstandorte eine verträgliche Größe ermittelt, die dem aktualisierten Bebauungsplanentwurf zugrunde gelegt wurde.
58.7	braucht keine nachts leuchtenden großen Reklametafeln und schon gar keine klappernden Fahnen, denn sämtliche Anwohner wissen, wo sich der Laden befindet.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 16.5.
58.8	Einen großen Laden gibt es bereits in Watenbüttel, gerade mal 2 km entfernt.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 29.11.
58.9	Das ist weniger Strecke, als Sie den Eltern des demnächst schließenden Lehdorfer Kindergartens zumuten, ihre Kinder dann zu einem anderen Kindergarten zu transportieren. Es wäre sinnvoller, sich an den ursprünglichen Bebauungsplan zu halten und einen Kindergarten, ein Jugendzentrum oder eine Begegnungsstätte zu bauen!	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 23.2.
58.10	Die Voraussetzungen für einen solchen großen Nahversorger haben sich geändert, seitdem jeder umliegende Stadtteil seinen eigenen Nahversorger besitzt. Der Kanzlerfelder Nahversorger muss diese Mitbürger also nicht mitversorgen.	Grundsatz der Nahversorgung ist die Vorhaltung eines adäquaten Angebotes an Waren des täglichen Bedarfes vor Ort. Die in den benachbarten Stadtteilen vorhandenen Nahversorgungsbetriebe dienen nicht der Nahversorgung des Stadtteiles Kanzlerfeld.

		Ebenso wenig soll der neue Markt umliegende Stadtteile mitversorgen.
58.11	Es ist also völlig unsinnig, die Bäume, Büsche und den Bolzplatz zuzubetonieren, für noch mehr Feinstaub, Abgase und Lärm zu sorgen und im Gegenzug die grüne Lunge zu reduzieren.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 3.1.
58.12		Vorschlag der Verwaltung Die vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
59	Stellungnahme Nr. 59 Schreiben von Name vom 01.02.2017	Stellungnahme der Verwaltung
59.1	Im Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB betreffend des Bebauungsplanverfahrens „Franz-Rosenbruch-Weg“, OE 39 nehme ich als nicht direkt betroffener Anwohner zu den erneut ausgelegten Planungsunterlagen noch einmal im Folgenden Stellung: Mit dieser Stellungnahme möchte ich darauf hinweisen, dass die in meinen bisherigen Stellungnahmen von mir benannten Punkte bei der Überplanung bisher <u>nicht berücksichtigt</u> wurden.	Die Einwendungen sind in lfd. Nr. 42 der Anlage 7a der Beschlussvorlage 18-09724 aufgeführt und mit einer Stellungnahme der Verwaltung versehen.
59.2	Es ist schon auffällig, dass bei der Überplanung des Bebauungsplans fast gar nicht auf die Belange aus den Stellungnahmen der Bürger eingegangen wurde. Auch das es zu einer mittlerweile dritten Auslegung kommt, zeigt, dass hier um jeden Preis auf einer viel zu kleinen Fläche etwas realisiert werden soll, was gar nicht tragfähig ist.	Da im Grundsatz die Planung nicht in Frage gestellt wird, wurde die Planung auch nur in den Details geändert, für die sich ein Korrekturbedarf erkennen lässt.
59.3	Der Betreiber eines zukünftigen Marktes im Braunschweiger Ortsteil Kanzlerfeld sollte auf eine gewisse Akzeptanz der Bevölkerung setzen. Die Mehrheit der Kanzlerfelder ist nicht gegen den Markt an sich, sondern nur gegen die geplante Ausgestaltung und die entstehende Verkehrssituation. Dies zeigte sich auch ganz deutlich in der Bezirksratssitzung vom 16.11.2016. Ich wünsche mir von der Verwaltung mehr ein Zusammenführen als ein Entstehen von Fronten. Ich würde Sie daher dringend bitten, auf den Betreiber zuzugehen und mit ihm und den Bewohnern des Kanzlerfeldes den Dialog hinsichtlich der Ausgestaltung des neuen Marktes zu suchen. Daher sollten die Sorgen und Nöte der potentiellen Kunden berücksichtigt werden und über folgende Fragen noch einmal ernsthaft nachgedacht werden: • ist ein neuer Markt wirklich notwendig, da die Nahversorgung gegeben ist?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 2.2.
59.4	• muss das Gebäude nach Industrielagerhalle in einem Wohngebiet aussehen?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 3.4.

59.5	• muss das Gebäude so hoch sein?	Das planerische Konzept einer Markthalle sowie eine zweite Geschossebene für Technik- und Sozialräume erfordern die Höhe. Von dem ursprünglichen planerischen Konzept einer durchgehenden Dachfläche wird nunmehr abgewichen und die Höhe auf mehrere Ebenen gestaffelt, sodass die Höhenentwicklung entlang der Stauffenbergstraße etwas moderater ausfällt und mehr Rücksicht auf die benachbarte Bebauung nimmt.
59.6	• müssen unbedingt Fahnen vor dem Gebäude wehen?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 16.5.
59.7	• ist die Lärmemission durch das Rolltor im reinen Wohngebiet zulässig?	Der Schutz in einem Reinen Wohngebiet bezieht sich nicht auf den Ausschluss einer bestimmten Art einer etwaigen Lärmemission, sondern auf deren Umfang. Es sind dabei die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm, bzw. die Orientierungswerte nach DIN 18005 einzuhalten. Das Schallschutzkonzept hat die zu erwartenden Emissionen des Rolltores berücksichtigt.
59.8	• müssen die Parkplätze so eng zugeschnitten sein?	Im Rahmen der Aktualisierung der Planung wurde das Gebäude verkleinert. Hierdurch konnten die Fahrgassen um 0,9 m verbreitert werden. Damit liegt die Bemessung der Stellplatzanlage in Bezug auf Stellplatz- und Fahrgassenbreite über den Mindestanforderungen der Garagen- und StellplatzVO.
59.9	• müssen die Anwohner über eine Mauer abgetrennt werden?	Die geplante Lärmschutzwand ist erforderlich, um den Lärmschutzanspruch der benachbarten Wohnbebauung zu gewährleisten.
59.10	• ist die sich zukünftige entwickelnde Verkehrssituation objektiv oder vorhabenbezogen (Vollversorger) eingeschätzt?	Die Auswirkung des geplanten Lebensmittelmarktes auf die vorhandene Verkehrssituation wurde von einem unabhängigen Fachbüro untersucht.
59.11	• ist berücksichtigt worden, dass sich direkt an der zukünftig noch stärker befahrenen und immer noch ohne klares Konzept geplanten Kreuzung ein Kindergarten befindet? Eine Querung (Zebrasteifen oder ähnliches) wird hier nicht ausreichend sein.	Die geplante Querungshilfe über die Bundesallee für Fußgänger ist eine zusätzliche Quermöglichkeit neben dem vorhandenen ampelgeregelten Fußgängerüberweg im Bereich der Kreuzung Stauffenbergstraße.
59.12	• warum kann der komplette An- und Abfahrtsverkehr nicht über die Bundesallee abgewickelt werden?	Der motorisierte Kundenanteil des südlichen Kanzlerfeldes müsste den ampelgeregelten Kreuzungspunkt Bundesallee/ Stauffenbergstraße passieren, um auf den Parkplatz zu gelangen. Dies ist nicht sinnvoll, da dies zu einer höheren Belastung sowohl des ampelgeregelten Kreuzungspunktes als auch der mit der Ausfahrt verbundenen Vollkreuzung führen würde.
59.13	• wo ist in zentraler Lage eine Freifläche für eine Notfallrettung per Hubschrauber?	Die Vorhaltung eines Hubschrauberlandeplatzes für seltene Rettungseinsätze ist ein wichtiger Belang. Der Belang der Erhaltung

		und Entwicklung eines zentralen Versorgungsbereiches als Grundaufgabe der allgemeinen Daseinsfürsorge zugunsten der Allgemeinheit wird jedoch höher gewichtet.
59.14	• gibt es bereits einen Alternativstandort für einen Bolzplatz im Kanzlerfeld?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 3.17.
59.15	• ist es wirklich im Sinne der Stadtplanung bei Wegfall des Ankermieters ein ödes, leerstehendes, verfallendes Einkaufszentrum entstehen zu lassen?	Eine negative Entwicklung des vorhandenen Einkaufszentrums am David-Mansfeld-Weg ist nicht im Sinne der Stadtplanung. Allerdings sind die diesbezüglichen Steuerungsmöglichkeiten der Stadtplanung begrenzt (siehe hierzu auch Stellungnahme zu lfd. Nr.9.2).
59.16	• ist der Planer wirklich nicht in der Lage eine visuelle Darstellung des kompletten Gebäudes mit der gesamten Umfeldbebauung als 3D-Animation erstellen zu lassen und diese öffentlich zu präsentieren um ein eindeutig, objektives Bild entstehen zu lassen und Kontroversen abzubauen?	Ein klassischer Bebauungsplan setzt lediglich den städtebaulichen Rahmen für die Zulässigkeit von Bauvorhaben. Bei einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan kann darüber hinaus das Bauvorhaben konkreter in Kubatur und Gestaltung festgelegt werden, wobei aber noch nicht die Detailschärfe einer Baugenehmigungsplanung oder Ausführungsplanung vorliegt. Dabei ist die Darstellung des Vorhabens mit zweidimensionalen schematischen Ansichtszeichnungen völlig ausreichend, um das Vorhaben zu bestimmen. Eine dreidimensionale Darstellung des Vorhabens einschließlich der Umgebungsbauung ist technisch möglich, aber relativ aufwendig und wird üblicherweise nur bei Projekten verwendet, die unter stadtgestalterischen, denkmalpflegerischen oder kulturhistorischen Gesichtspunkten besondere Ansprüche erfüllen müssen.
59.17	Viele Kanzlerfelder gehen sehr gerne in dem bestehenden Markt einkaufen. Dieser könnte bestimmt mit ein paar wenigen Umbauarbeiten noch etwas attraktiver gemacht werden, aber der Markt hat Atmosphäre, ist persönlich und man bekommt alles was man braucht.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 2.2 sowie zu lfd. Nr. 5.10.
59.18	Ich möchte sie bitten, noch einmal mit Ihren Planern zu sprechen, und ein tragfähigeres Konzept auszuarbeiten. Sie würden damit bestimmt ein Großteil der bisherigen Kritiker auf Ihre Seite ziehen.	Die Planung wird im Grundsatz nicht in Frage gestellt. Im Rahmen der Verfahrensumstellung wurden alle maßgeblichen Gutachten auf Aktualität überprüft und bei Bedarf überarbeitet. Auf Basis des aktualisierten Einzelhandelsgutachtens wurde die Verkaufsfläche und das Bauvolumen reduziert und die Gestaltung modifiziert sowie die Stellplatzanlage optimiert. Eine Veränderung der äußeren Erschließung ist nicht vorgesehen.
59.19		<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die Kubatur, die Gestaltung des Vorhabens und die max. Verkaufsfläche sowie die Bemessung der Stellplatzanlage wurde geändert. Die zeichnerischen und textlichen Fest-

		setzungen sowie die Begründung sind entsprechend angepasst worden und werden gemäß § 4a (3) BauGB erneut öffentlich ausgelegt. Die weiteren vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner weiteren Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
60	Stellungnahme Nr. 60 Schreiben von <i>Name</i> vom 29.01.2017	Stellungnahme der Verwaltung
60.1	Hiermit mache ich folgende Einwände zur o.g. Vorlage geltend: 1. Die Notwendigkeit eines Supermarktneubaus muss angemessen gegenüber dem momentanen Zustand abgewogen werden. Sofern die Nahversorgung am (ggf. erweiterten) Altstandort wirtschaftlich geleistet werden kann, dient ein Neubau nicht der Sicherung der Versorgung, sondern lediglich einer Effizienzsteigerung des Einzelhandels.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 2.2 sowie zu lfd. Nr. 5.10.
60.2	2. Die Auswirkungen vom Wegfall des bisherigen Vollversorgers als Hauptanzugspunkt des bestehenden Einkaufszentrums muss angemessen abgeschätzt und abgewogen werden. Der Standort hatte bereits in der Vergangenheit häufige Betreiberwechsel bzw. Leerstände für Restaurant, Schnellimbiss, Drogeriemarkt, Friseur. Selbst ohne zusätzlichen Leerstand durch Weiterbetrieb z.B. eines Getränkemarktes am Altstandort wird die Frequenz der Laufkundschaft für alle Geschäfte reduziert. Die Hauptstraße wirkt als Barriere und viele Kunden werden lediglich den neuen Supermarkt besuchen oder ganz auf andere Standorte ausweichen. Es besteht die große Gefahr einer Abwärtsspirale von Leerstand, mit einem gravierendem Verlust an Versorgungs-, Wohn- und Lebensqualität.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 9.2.
60.3	3. Die Belastung durch Liefer- / Kundenverkehr, Lärm und Bebauung (inkl. Lärmschutzbebauung) in unmittelbarer Nähe ist gerade für die direkten Anwohner trotz Nachbesserungen nicht zumutbar bzw. vertretbar.	Die direkt betroffene benachbarte Wohnbebauung hat Anspruch auf die Einhaltung der Orientierungswerte nach DIN 18005 bzw. der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm. Nach dem Lärmschutzkonzept werden diese Werte eingehalten, bzw. unterschritten. Damit sind die mit dem Bauvorhaben verbundenen Emissionen zumutbar.
60.4	4. Die geplante massive Bebauung auf einer verhältnismäßig kleinen Fläche direkt an Haupt- und Wohnstraßen beeinträchtigt deutlich das gesamte Erscheinungsbild, welches bisher Hauptverkehrswegen und Gewerbegebäuden neben Wohnbebauung ausgeprägte Grünbereiche u.a. mit Baum- und Rasenbewuchs gegenüberstellt	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 19.1 sowie zu lfd. Nr. 39.3.

60.5		Vorschlag der Verwaltung Die vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
61	Stellungnahme Nr. 61 Schreiben von Name vom 31.01.2017	Stellungnahme der Verwaltung
61.1	Hiermit möchte ich meine Einwände gegen den geplanten Großversorger vorbringen. Dies ist nun die dritte Auslegung für den geplanten Neubau eines Großversorgers am Franz-Rosenbruch-Weg. In der jetzigen Bauplanung frage ich mich warum sollte sie sinnvoller und glaubwürdiger sein als die Vorehereigen? Diese waren ja auch schon allesamt so geplant, dass immer das Maximum an Rücksichtnahme gegenüber der betroffenen Anwohner gewährleistet sein sollte! Aufgrund der nun dritten Auslegung scheint das nicht der Fall gewesen zu sein geschweige zu sein.	Da die Planung im Grundsatz nicht in Frage gestellt wird, wurde nur in den Details Änderungen vorgenommen, in denen ein Nachbesserungsbedarf erkennbar wurde. Ein Anspruch auf Erhaltung des Status Quo besteht nicht. Bei Veränderungen ist auf den Bestand Rücksicht zu nehmen. Im Allgemeinen beinhaltet die Rücksichtnahme gegenüber betroffenen Anwohnern insbesondere die Schutzansprüche aufgrund geltender Orientierungs-, Richt- oder Grenzwerte. Bezüglich der Lärmimmissionen werden die Orientierungswerte nach DIN 18005, bzw. der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm eingehalten.
61.2	Ich habe an vielen der Ratssitzungen teilgenommen und Anliegen vorgetragen aber nie sinnvolle Antworten erhalten, es war dem Ratsvorsitzenden Frank Graffstedt nicht möglich, einfachste Fragen zu beantworten. So als da wären: Wann wurde das letzte Mal geprüft, ob nicht doch Sozialprojekte wie unten aufgeführt sinnvoll sind. ein Altenheim für die Kanzlerfelder die in ihrer gewohnten Umgebung alt werden wollen. ein Jugendzentrum für eine sinnvolle Freizeitgestaltung und Nachmittagsbetreuung (Kanzlerfeld/ Lehnendorf). In Lehnendorf wird nun die Kita geschlossen um dieses umzusetzen. Der Ortsteil Lamme kann sich vor Anfragen kaum retten und die Kinder und Jugendlichen unterbringen.	Wenn ein Bebauungsplanentwurf öffentlich ausgelegt wird, so wird dieser Planungsstand nicht nur den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme zugesandt, sondern grundsätzlich verwaltungsintern von den betroffenen Fachämtern geprüft. Dies umfasst auch Fragen, wie der Bedarf einer Fläche für soziale Zwecke.
61.3	<u>Nun folgt mein altes Schreiben mit der Bitte, dieses endlich in ausreichender Form zu beantworten.</u>	Die Einwendungen sind in lfd. Nr. 47 der Anlage 7a der Beschlussvorlage 18-09724 aufgeführt und mit einer Stellungnahme der Verwaltung versehen. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung vorgebrachte Stellungnahmen und Einwendungen aus der Öffentlichkeit unterliegen der Abwägung. Der Rat der Stadt Braunschweig entscheidet abschließend über die Wertung der Belange und deren Abwägung. Dies erfolgt üblicherweise zum Satzungsbeschluss. Über diese Vorgehensweise wurden die Bürgerinnen und Bürger in der Empfangsbestätigung informiert.
61.4	Im Jahr 2007 haben meine Frau und ich uns entschieden, in das Wohnhaus <i>Straßenname</i> 2F zu ziehen, um es auch später zu	Eine Veränderung gegenüber der Ist-Situation wird gesehen. Der durch die geplante Bebauung verursachte Eingriff hat negative

	übernehmen. Dieses geschah auch aus gesundheitlichen Gründen, da es sich hier um ein reines Wohngebiet und kein Gewerbegebiet gehandelt hat. Wir sind davon ausgegangen, dass auf dem Nachbargrundstück eine soziale Einrichtung für Kinder oder Jugendliche entstehen würde. Mit einer derartigen Veränderung der Verkehrs-, Lärm- und Umweltbelastung durch einen Versorgungsmarkt haben wir nicht gerechnet. Die entscheidende Frage in diesem Fall ist, inwieweit wird sich die Umweltbelastung zur "IST"-Situation vor dem Bau und Betrieb des Großversorgers verändern. Ist das den betroffenen Anwohnern gesundheitlich zuzumuten, ohne dass sich ihr derzeitiger Gesundheitszustand aufgrund der Mehrbelastung des geplanten Großversorgers verschlechtert? Wer kommt für Folgekosten, wie z.B. ein eventueller Umzug auf, wenn eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes nachgewiesen werden kann?	Auswirkungen auf Natur und Landschaft und muss bei der Gesamtabwägung des Vorhabens berücksichtigt werden. In Bezug auf gesundheitliche Auswirkungen ist davon auszugehen, dass bei Einhaltung von gesetzlichen Grenzwerten und Immissionsrichtwerten keine gesundheitlichen Schäden zu erwarten sind.
61.5	Die Haupteinfahrt ist in etwa 7-9 Meter von der Grundstücksgrenze <i>Straßenname</i> 2F entfernt. Eine Erhöhung des Schallpegels um + 3 dB über der Norm in der Umgebung, z.B. Autolärm (Fahrgeräusche) sind eine deutlich wahrnehmbare und störende Mehrbelastung der Anwohner. Das andauernde Öffnen und Schließen von Autotüren und Kofferraumklappen, 4-6-mal pro Fahrzeug (1-2 Personen), aussteigen, Kofferraum auf und zu um die Taschen zu holen usw., werden das um ein weiteres steigern. Die Veränderung des Lärmpegels um ± 3 dB ist eine Verdoppelung oder Halbierung der wahrgenommenen Kraftfahrzeugmenge. Die geplanten Schallschutzanlagen werden den entstehenden Schallpegel (maximal zulässige Normbereich für Mischgebiete im Bereich der an der Bebauungsgrenze liegenden Parkplätze und Zufahrt nicht ausreichend dämpfen. Im Untergeschoss der Häuser, die direkt an den Grundstücksgrenzen stehen, wird das kaum der Fall sein und im Obergeschoss noch weniger, da der Schall auch von den glatten Oberflächen des Großmarktes und des Parkplatzes je nach Eintrittswinkel = Austrittswinkel reflektiert wird.	Das Lärmschutzkonzept wurde bereits zur 2. und 3. Auslegung umfassend überarbeitet, sodass die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm sowie die Orientierungswerte nach DIN 18005 an den angrenzenden Wohngebäuden sowohl im Erdgeschoss als auch im Obergeschoss eingehalten bzw. unterschritten werden. Das Lärmschutzkonzept wurde auf die modifizierte Planung angepasst.
61.6	Ein mit Wellblech und Fotovoltaikanlagen bebautes Gebäude macht bei schlechtem Wetter (Regen und Wind) sehr viel Lärm, gibt es dazu Lärmgutachten oder müssen die Anwohner erst wieder einen Gutachter beauftragen?	In der Lärmprognose werden die betriebsbedingten Emissionen betrachtet, die durch das Vorhaben selbst verursacht werden. Dabei werden witterungsbedingte Korrekturmaße wie Luftfeuchtigkeit und Mitwind-Mittelungspegel berücksichtigt. Lärmemissionen,

		die durch Regen und Wind erzeugt werden, werden üblicherweise nicht berücksichtigt.
61.7	http://vorort.bund.net/verkehr/themen/themen/5/files/547_apug_mw_kurz.pdf Schallpegel (dB) Geräuschquelle Geräuschempfindung – 20- 30 Uhren ticken, Blätterrauschen, gerade hörbares Geräusch – 40- 50 Unterhaltungssprache, ruhige Wohnstraße, schwaches Geräusch – 60 - 70 Laute Unterhaltung, Bürogeräusche, Pkw in 10 m Abstand, mäßiges Geräusch – 80-90 Straßenverkehrsgeräusch, lauter Fabriksaal (ab 85 dB ist am Arbeitsplatz ein Gehörschutz zu tragen) – Starkes Geräusch 100 - 110 Autohupe in 7m Abstand Sehr starkes Geräusch > 130 Schmerz	Die hier genannten Lautstärken von Einzelgeräuschen beziehen sich auf den Schalldruckpegel mit der Maßeinheit in Dezibel (dB). Bei der Betrachtung von Immissionsrichtwerten in der Bauleitplanung werden Geräusche mit einem Filter einer frequenzabhängigen Anpassung von Schalldruckpegeln unterzogen, die den Frequenzgang des menschlichen Gehörs berücksichtigt. Dieser mit A bewertete Schalldruckpegel wird in der Maßeinheit d(BA) gemessen und ist nicht identisch mit den d(B) gemessenen Werten.
61.8	Bei der von der Stadt gesuchten Ausgleichsfläche wird bis jetzt immer nur von einem Bolzplatz gesprochen. Es handelt sich aber im Moment um eine parkähnliche Anlage mit großer Grünfläche und Bepflanzung, in der ein Bolzplatz integriert ist. Ich erwarte von der Stadt einen vollwertigen Ausgleich in gleicher zusammenhängender m ² -Zahl und Beschaffenheit. Dazu muss die Option der Nutzung für dieselben Sozialprojekte freigehalten werden wie zuvor.	Die derzeit als Grünfläche genutzte Fläche unterteilt sich in Bezug auf das Planungsrecht auf 2 verschiedene Teilbereiche. Der westliche Teilbereich umfasst eine Baufläche für eine Kita. Der östliche Teilbereich umfasst eine öffentliche Grünfläche mit Bolzplatz. Ein Ersatz für den Verlust tatsächlich ausgeübter Nutzungen oder Nutzungen, die nicht ausgeübt werden, für die aber Planungsrecht besteht, findet nur in dem Maße statt, wenn hierfür eine rechtliche Verpflichtung gegeben ist. Die Vorhaltung einer Kita-Fläche im Nahbereich ist nicht erforderlich, wie bereits in der Stellungnahme zu lfd. Nr. 1.35 erläutert. Ein direkter Ausgleich für den Verlust von Grünfläche und Bepflanzung findet im Rahmen eines 13a-Verfahrens keine Anwendung. Im Zusammenhang mit der Umstellung des 13a-Verfahrens auf ein sogen. Normalverfahren wird der Verlust auf Basis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung einer Bewertung unterzogen und soweit erforderlich ein entsprechender Ausgleich geschaffen. Zur Unterscheidung von Ausgleichsfläche und Ersatzstandort des Bolzplatzes siehe auch Stellungnahme zu lfd. Nr. 27.1.
61.9	Ebenso sollte die Möglichkeit bestehen bleiben, dass ein Rettungshubschrauber dort ausreichend Platz findet, um zu landen. Vor kurzem konnten wir Anwohner im Kanzlerfeld beobachten, dass ein Rettungshubschrauber eine längere Zeit über dem Kanzlerfeld kreisen musste, um einen geeigneten Landeplatz zu finden, den es in seinem angeforderten Rettungseinsatzgebiet Richtung PTB nicht zu geben schien. Solch ver-	Die Vorhaltung eines Hubschrauberlandeplatzes für seltene Rettungseinsätze ist ein wichtiger Belang. Es besteht jedoch keine konkrete Vorsorgepflicht der Gemeinde eine solche Anlage vorzuhalten. Der Belang der Erhaltung und Entwicklung eines zentralen Versorgungsbereiches als Grundaufgabe der allgemeinen Daseinsfürsorge zugunsten der Allgemeinheit wird höher gewichtet.

	schwendete Zeit kann Leben kosten! Das-selbe Problem ergibt sich durch die geplante Bebauung. Denn genau auf dieser Fläche kann er ohne Probleme mit Einsatz der Poli-zei landen! Der Landeplatz liegt mitten im Kanzlerfeld und nicht dezentral oder schwer erreichbar in einer Nebenstraße.	
61.10	Wie es zu ihrer Feststellung kommt, dass kein Bedarf an einem Jugendzentrum bestehen könnte, trifft auf wenig Verständnis bei den Eltern und Kindern. Es wird immer mehr Wohnraum für junge Familien aber kein Freizeitangebot dazu geschaffen. Die meisten Freizeitangebote sind seitens der Kirche organisiert und sind somit keine permanente Anlaufstelle. Sie sind meistens nur auf ein paar Stunden in der Woche begrenzt. Andersgläubige Anwohner außer der vertretenen religiösen Gemeinden, die bereits fest in der Umgebung Kanzlerfeld integriert sind, sollten und könnten durch die Schaffung einer sozialen Anlaufstelle besser in die Gemeinschaft eingebunden werden.	Die Vorhaltung sozialer Einrichtungen, wie ein Jugendzentrum ist ein wichtiger Belang. Der Belang der Erhaltung und Entwicklung eines zentralen Versorgungsbereiches als Grundaufgabe der allgemeinen Daseinsfürsorge zugunsten der Allgemeinheit wird jedoch höher gewichtet.
61.11	Warum wurde bis jetzt von der Stadt nicht überprüft oder in Erwägung gezogen, ob der Bedarf einer Anlage für altersgerechtes Wohnen im Wohngebiet Kanzlerfeld besteht, z.B. auf Flächen, die für soziale Projekte freigehalten wurden. Aufgrund der Erster-schließung und der permanenten Erweiterung des Kanzlerfeldes als Wohngebiet sollten die älteren Mitmenschen im Kanzlerfeld die Möglichkeit haben, ihren Lebensabend in gewohnter Umgebung zu verbringen.	Die Schaffung von altersgerechten Wohnfor-men ist ein wichtiger Belang. Der Belang der Erhaltung und Entwicklung eines zentralen Versorgungsbereiches als Grundaufgabe der allgemeinen Daseinsfürsorge zugunsten der Allgemeinheit wird jedoch höher gewich-tet.
61.12	Laut dem Nahversorger der Edeka Gruppe (Görge) wäre eine wirtschaftlich tragbare Versorgung im Kanzlerfeld nur möglich, wenn es eine Erweiterung der Geschäfts-räume (Verkaufsfläche) gäbe. Die einzelnen Eigentümer der Geschäftszeile, in der Görge jetzt integriert ist, sind bzw. waren zu einer Zusammenarbeit bereit. Diese wurde nicht weiter in Erwägung gezogen, da ein Ein-kaufserlebnis geschaffen werden sollte, das nur mit einer gewissen Raumbeschaffenheit (Raumhöhe) erzeugt werden könnte. Es geht also nicht nur um Nahversorgung, son-der um ein wirtschaftliches Interesse um die Konkurrenzfähigkeit in der Umgebung Lamme, Watenbüttel, Ölper und Lehndorf. Die bis jetzt angebotene Produktvielfalt in der Umgebung entspricht der Nachfrage. Das Einzugsgebiet und deren ist das Hauptinteresse des jetzigen Nahversorgers und nicht nur die generelle Sicherung einer Grundversorgung.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 2.2 sowie zu lfd. Nr. 5.10.

61.13	In den letzten Jahren ist das Kanzlerfeld so weit gewachsen, dass auch andere Versorger ein Interesse haben könnten, die Möglichkeit zu erhalten, vor Ort ein Geschäft zu eröffnen. Was geschieht, wenn ein anderer Nahversorger die Räumlichkeiten nach z.B. einer Geschäftsaufgabe der Weinhandlung beziehen würde und eine direkte Konkurrenz vor Ort ist? Ist das dann noch wirtschaftlich für (Edeka) Görges oder wird dann der Großversorger geschlossen?	Die vorhandene Verkaufsfläche des Lebensmittelmarktes am Altstandort ist für einen zukunftsorientierten Betrieb zu klein (siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 2.2 sowie 5.10). Daher ist die Ansiedlung eines Wettbewerbers in dem Ladenlokal am Altstandort unwahrscheinlich, wenn ein größerer Markt in unmittelbarer Nähe betrieben wird. Im Übrigen beabsichtigt der Betreiber, am Altstandort einen Getränkemarkt einzurichten.
61.14	Was geschieht in 10 Jahren mit dem (Edeka) Görges am Saarplatz im Ortsteil Lehn-dorf? Bis zu diesem Zeitpunkt würde oder soll dieser ja weiter von (Edeka) Görges betrieben werden, ob wirtschaftlich oder nicht scheint keine Rolle zu spielen. Was kommt danach?	Der Vorhabenträger / Betreiber hat sich im Rahmen des Grundstückskaufvertrages verpflichtet, den Lebensmittelmarkt in Lehn-dorf mindestens 10 Jahre weiter zu betreiben ab Inbetriebnahme des neuen Marktes im Kanzlerfeld. Über diesen Zeithorizont hinaus bestehen keine Regelungsmöglichkeiten auf Seiten der Stadt. In einem ähnlich gelagerten Fall in der Südstadt hat der selbe Betreiber auch nach Ablauf der 10-Jahresfrist den Markt weiterbetrieben.
61.15	Was wird geschehen, wenn der Weinhandel, der nach dem Umzug des Versorgers, im jetzigen Edeka einziehen soll, nicht wirtschaftlich genug ist? Gibt es schon Folgekonzepte?	Durch Mittel der Bauleitplanung kann die Belegung von Nutzungen innerhalb des Einkaufszentrums nicht geregelt werden. Nach derzeitigem Stand beabsichtigt der Betreiber des Edeka-Marktes, am Altstandort einen Getränkemarkt einzurichten.
61.16	Im Anschluss befinden sich ein paar Gedanken und Anliegen zum alltäglichen Betrieb des Großversorgers: Lichtanlagen ausschalten (Werbeanlagen bzw. Parkplatzbeleuchtung) erst bei Dunkelheit einschalten und ab 22 Uhr grundsätzlich alles aus.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 3.9.
61.17	Zufahrt des Geländes erst von 7-22 Uhr für Nutzer! Von 7-18 Uhr den Lieferverkehr!	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 16.4.
61.18	Reinigung der Wege (...Laub usw.) und neue Bepflanzung zu den Anliegergrundstücken	Die Reinigung der Wege und Straßen erfolgt auf der Grundlage der Straßenreinigungssatzung und der Straßenreinigungsverordnung der Stadt Braunschweig. Demnach wird die Fahrbahn der Bundesallee und der Stauffenbergstraße von der Stadt gereinigt, die Geh- und Radwege von den Eigentümern der anliegenden Grundstücke.
61.19	Reinigung der Wege und Anliegergrundstücke von Unrat, der von Nutzern des Großversorgers hinterlassen wird?	Bezüglich der Reinigung der Wege gilt die Aussage der vorherigen Stellungnahme. Bezüglich der Anliegergrundstücke ist festzustellen, dass lediglich auf der Ostseite des Vorhabengrundstückes Wohngrundstücke direkt angrenzen. Im Abstand von 3 m zur Grundstücksgrenze ist eine 3,5 m hohe Lärmschutzwand geplant. Auf der Fläche dazwischen ist die Erhaltung des vorhandenen Pflanzgürtels sowie punktuelle Ergänzungen vorgesehen. Dass Unrat über die Lärmschutzwand befördert wird und auf die

		benachbarten Grundstücke gelangt, ist unwahrscheinlich. Eine höhere Wahrscheinlichkeit gegenüber dem IST-Zustand, dass Personen sich „ins Gebüsch“ zwischen der Lärmschutzwand und der gemeinsamen Grundstücksgrenze begeben und Unrat hinterlassen, ist nicht anzunehmen.
61.20	Wer übernimmt den Winterdienst rund um den Großversorger?	Der Winterdienst für die Wege und Straßen erfolgt auf der Grundlage der Straßenreinigungssatzung und der Straßenreinigungsverordnung der Stadt Braunschweig. Demnach wird die Fahrbahn der Bundesallee und der Stauffenbergstraße von der Stadt geräumt, die Geh- und Radwege von den Eigentümern der anliegenden Grundstücke.
61.21	Wie soll das Zuparken der Bergiusstraße und Stauffenbergstraße von Großversorger-Nutzern verhindert werden? Neue Beschilderung oder Parkausweise?	Zunächst ist die Nutzung öffentlicher Parkplätze im öffentlichen Straßenraum allen motorisierten Verkehrsteilnehmern entsprechend der Straßenverkehrsordnung gestattet, auch Kunden des geplanten Lebensmittelmarktes. Da davon auszugehen ist, dass die ermittelte Anzahl der erforderlichen Stellplätze auch dem tatsächlichen Bedarf entsprechen, wird dieses eher im Ausnahmefall geschehen. Sollten wider Erwarten diesbezüglich Konflikte entstehen, muss dann zu gegebener Zeit über geeignete Maßnahmen entschieden werden.
61.22	Wer kommt für die Folgekosten (Instandhaltung) auf, wenn die Bergiusstraße und Stauffenbergstraße von Großversorger-Nutzern als Zufahrt benutzt wird?	Die Fahrbahnen von Wohngebieten sind üblicherweise so ausgelegt, dass neben der ordnungsgemäßen Nutzung durch PKWs diese auch den Verkehr von Müll- und Lieferfahrzeugen aufnehmen können. Es ist davon auszugehen, dass die Nutzung der angrenzenden öffentlichen Straßen durch Kunden des geplanten Lebensmittelmarktes einen ordnungsgemäßen Nutzungsgrad nicht übersteigt, zumal im Verkehrsgutachten bei den prognostizierten Verkehrsmengen kein Ausbaubedarf des Verkehrsknotens Bundesallee gesehen wird. Insofern ist die Frage von Folgekosten für Instandhaltungsmaßnahmen durch Nutzer des geplanten Lebensmittelmarktes nicht bebauungsplanrelevant.
61.23	Die Stauffenbergstraße ist nicht für eine derartige Dauerbelastung ausgelegt! Es sollte eine Belastungsgrenze festgelegt werden für Lieferfahrzeuge von maximal z.B. 7,5 t. Das würde auch die eventuelle Dauerschädigung der Wohngebäude durch Erschütterung großer LKWs (Vibrationen sind eventuell in Wohngebäuden spürbar) vermindern.	Die Stauffenbergstraße ist so ausgelegt, dass auch Müll-, Rettungs- und Lieferfahrzeuge für das Baugebiet das Straßennetz des Baugebietes regulär nutzen können. Die Zunahme des ohnehin kalkulierten Verkehrs um 2 LKW-Lieferfahrzeuge am Tag im nördlichen Abschnitt der Stauffenbergstraße stellt insofern weder eine unverträgliche Belastung der Straße, noch eine unzumutbare Belästigung der Anwohner dar. Im Übrigen kann über einen Bebauungsplan nicht der

		Einsatz von LKW-Klassen eingeschränkt werden.
61.24	Ich bitte Sie um Stellungnahme zu den o.a. Ausführungen.	Im Rahmen der öffentlichen Auslegung vorgebrachte Stellungnahmen und Einwendungen aus der Öffentlichkeit unterliegen der Abwägung. Der Rat der Stadt Braunschweig entscheidet abschließend über die Wertung der Belange und deren Abwägung. Dies erfolgt üblicherweise zum Satzungsbeschluss. Über diese Vorgehensweise wurden die Bürgerinnen und Bürger in der Empfangsbestätigung informiert.
61.25		<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
62	Stellungnahme Nr. 62 Schreiben von Name vom 29.01.2017	Stellungnahme der Verwaltung
62.1	wir lehnen den Bau eines monströsen Supermarktes auf der uns benachbarten Grünfläche ab! 1. Eine Spielmöglichkeit für Kinder und Jugendliche wird ohne entsprechenden Ersatz vernichtet.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 3.17.
62.2	2. Zahlreiche Sauerstoff spendende Büsche und große und größere Bäume werden ebenso vernichtet und durch den Bau des Marktes wird unser Mikroklima nachhaltig, negativ beeinflusst.	Die Überbauung und Versiegelung von bisher offenen Vegetationsflächen führt im Allgemeinen zu negativen kleinklimatischen Effekten. Nach dem aktuellen Klimagutachten (Stadtklimaanalyse Braunschweig 2012, Steinicke & Streifeneder, Richter & Röckle) wird das Planungsgebiet, wie auch der gesamte Stadtteil Kanzlerfeld, als Siedlungsklimatop mit einer geringen Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierung und Siedlungserweiterung ausgewiesen, nicht zuletzt, weil der Stadtteil insgesamt stark durchgrünt ist. Die Auswirkungen einzelner Eingriffe sind deshalb bei der Gesamtbeurteilung für den Ortsteil Kanzlerfeld unkritisch.
62.3	3. Ein überdimensionierter Werbeflyer verhandelt das Erscheinungsbild des Wohnquartiers.	Diese Einwendung läuft ins Leere, auf den Werbeflyer wurde bereits in der Planungsversion zur 2. Auslegung verzichtet und war nicht mehr Gegenstand der 3. Auslegung.
62.4	4. Ob zu viel oder zu wenig Parkplätze ist letztlich sekundär. Der Autoverkehr wird erhebliche schädliche Emissionen mit sich bringen.	Zu Luftschadstoffen siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 10.6. Zu Lärmemissionen siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 9.13.
62.5	5. Durch den Anlieferungsverkehr mit großen LKW kommt es zu Rückfahrmanövern, dem Einsetzen der Rückfahrwarnanlage und einer Schallemission von 100 dB, mit bis zu 100 Tönen pro Minute. Diese Longitudinalwellen sind noch in einigen hundert Metern zu registrieren. Für ein Wohngebiet ist diese Belastung unzumutbar.	Die Zufahrt des Lieferverkehrs auf die Grundstücksfläche, die Linienführung über die Stellplatzanlage, in die Lieferzone und anschließender Ausfahrt auf die Stauffenbergstraße ist unter Berücksichtigung von Fahrkurven so ausgelegt, dass bei ordnungsgemäßem Ablauf der Lieferfahrten keine Rückfahrmanöver erforderlich sind.

62.6	6. Der jetzige Markt der Firma „Görge“ ist längst nicht ausgelastet. Drei Kassen sind vorhanden, lediglich eine ist ständig besetzt. -	Ein für das Kanzlerfeld ermittelter unterdurchschnittlicher Versorgungsgrad im Sortiment Nahrungs- und Genussmittel von ca. 35 % zeigt, dass ein Großteil der Bevölkerung des Kanzlerfeldes andere (attraktivere) Nahversorgungsstandorte bevorzugen. Die zitierte Beobachtung deckt sich mit der daraus abzuleitenden Annahme, dass der vorhandene Markt für eine Vielzahl von Anwohnern nicht attraktiv genug ist und diese ihren Bedarf vorzugsweise an anderen Standorten decken.
62.7	Dass die Verantwortlichen der Stadt Braunschweig sich für die Kapitalinteressen einer reichen Unternehmerfamilie einsetzen, ist enttäuschend und führt zur weiteren Politikverdrossenheit zahlreicher Bürger.	Die Auffassung, die Stadt würde die Kapitalinteressen des Betreibers stärker werten als die Interessen der Anwohner, ist nicht zutreffend. Das Vorhaben dient der Sicherung der Nahversorgung. Die Nahversorgung dient unmittelbar den Bewohnern des Stadtteiles. Dass ein Einzelhandelsbetrieb den Marktmechanismen unterliegt und als Betrieb seine Wirtschaftlichkeit berücksichtigen muss, ist dem Betreiber nicht entgegenzuhalten. Würde das Vorhaben nicht den Zielen der kommunalen Daseinsfürsorge in Form der Sicherung der Nahversorgung dienen, würde das Planverfahren nicht von der Stadt betrieben werden.
62.8		Vorschlag der Verwaltung Die vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
63	Stellungnahme Nr. 63 Schreiben von Name vom 28.01.2017	Stellungnahme der Verwaltung
63.1	hiermit bringe ich meine Einwände gegen den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift „Franz-Rosenbruch-Weg“, OE 39 vor. Ich bin aus folgenden Gründen generell gegen einen Neubau eines Nahversorgers im Plangebiet: Die Anwohner wurden vor der Umwidmung der Fläche von einer Nutzung für eine Kindertagesstätte zu einer Freigabe für den Einzelhandel nicht informiert. Auch wenn die Anwohner hier in der Holschuld sind, ist es doch recht erstaunlich, dass vor der Umwidmung nichts „durchgesickert“ ist. Ich finde es nach wie vor eine Unverschämtheit, dass die Bürger hier übergangen wurden. Auch für den Betreiber sollte es ja wohl von Interesse sein, eine gute Nachbarschaft zu pflegen. Schließlich sind diese Nachbarn ja auch die potentiellen Kunden.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 16.1.
63.2	Durch die Verlagerung eines gut laufenden und völlig ausreichenden Lebensmittelmarktes wird es unweigerlich zu Verkehrsproblemen, mehr Emissionen und Belastungen	Zur <u>städtebaulichen Erforderlichkeit zur Umsiedlung des Marktes</u> siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 2.2.

	durch Abgase, Lärm, Wärme und Licht kommen. Wenn dann auch noch die geplante Stadtbahn auf der Bundesallee gebaut wird, ist Unübersichtlichkeit und Chaos für alle Verkehrsteilnehmer vorprogrammiert.	Zur <u>Leistungsfähigkeit der Erschließung</u> siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.5. Bezüglich zu erwartender <u>Emissionen</u> siehe Stellungnahme zu <u>Abgasen</u> unter lfd. Nr. 10.6 <u>Lärm</u> unter lfd. Nr. 9.13 <u>Wärme</u> unter lfd. Nr. 39.9 <u>Licht</u> unter lfd. Nr. 3.9. Für den <u>Ausbau einer Straßenbahntrasse</u> wird ein gesondertes Planfeststellungsverfahren erforderlich. In diesem Verfahren werden die dann bestehenden jeweiligen örtlichen Gegebenheiten und Rahmenbedingungen berücksichtigt.
63.3	Wegfall des gut genutzten Bolzplatzes: ich sehe keine Möglichkeit, diesen in angemessener Entfernung zu ersetzen. Es wurden noch keine überzeugenden Vorschläge gemacht, wo sich eine geeignete, zentrale Ersatzfläche für den Bolzplatz findet. Es gibt keine Aussage, wann dieser zur Verfügung stehen wird. Da der Bolzplatz auch von jungen Kindern genutzt wird, ist es aber erforderlich, spätestens mit Baubeginn einen Ersatz zur Verfügung zu stellen, denn eine längere Zeit ohne Ersatz ist gerade für Kinder in der Entwicklungsphase kritisch.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 3.17.
63.4	Ebenfalls würde die große Grünfläche mit Baum- und Buschbestand für Insekten und Vogelwelt ersatzlos wegfallen; das ist zum Einen umweltschädigend und zum Anderen wird die Wohnqualität somit drastisch herabgesetzt - und der damit verbundene Wiederverkaufswert der Immobilien im Umfeld! Ich konnte weiterhin nicht erkennen, dass die mit der Bebauung dann versiegelten Flächen durch in gleichem Umfang unversiegelte Flächen ersetzt werden. Wo bleibt da die „grüne Lunge“ zum Wohl der Einwohner unserer Stadt?	Zum <u>Entfall der Grünfläche</u> siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 19.1. Zur <u>Wertminderung</u> siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 23.26.
63.5	Wir sind alle froh, dass die Berliner Mauer mit einer Höhe von 3,60 Meter nach Jahrzehnten Geschichte geworden ist. Und jetzt soll mitten in einem Wohngebiet eine Lärmschutzwand mit einer Höhe von 3,50 Meter gebaut werden, um eine 7,25 Meter hohe Halle zzgl. 1,20 Meter hohe Photovoltaikanlagen dahinter zu verbergen...? Ich kann nicht glauben, dass das aus der Sicht der Stadt zu vertreten ist. Aus o.g. Gründen reiche ich hiermit meinen Widerspruch ein.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 46.49.

63.6		<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
64	Stellungnahme Nr. 64 Schreiben von Name vom 28.01.2017	Stellungnahme der Verwaltung
64.1	hiermit bringe ich meine Einwände gegen den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift „Franz-Rosenbruch-Weg“, OE 39 vor. Ich bin aus folgenden Gründen generell gegen einen Neubau eines bereits vorhandenen Nahversorgers im Plangebiet: • Wegfall des gut genutzten Bolzplatzes: ich sehe keine Möglichkeit, diesen in angemessener Entfernung zu ersetzen. Es wurden noch keine überzeugenden Vorschläge gemacht, wo sich eine geeignete, zentrale Ersatzfläche für den Bolzplatz findet. Es gibt keine Aussage, wann dieser zur Verfügung stehen wird. Da der Bolzplatz auch von jungen Kindern genutzt wird, ist es aber erforderlich, spätestens mit Baubeginn einen Ersatz zur Verfügung zu stellen, denn eine längere Zeit ohne Ersatz ist gerade für Kinder in der Entwicklungsphase kritisch.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 3.17.
64.2	• Ebenfalls würde die große Grünfläche mit Baum- und Buschbestand für Insekten und Vogelwelt ersatzlos wegfallen; das ist zum Einen umweltschädigend und zum Anderen wird die Wohnqualität somit drastisch herabgesetzt - und der damit verbundene Wiederverkaufswert der Immobilien im Umfeld! Ich konnte weiterhin nicht erkennen, dass die mit der Bebauung dann versiegelten Flächen durch in gleichem Umfang unversiegelte Flächen ersetzt werden. Wo bleibt da die „grüne Lunge“ zum Wohl der Einwohner unserer Stadt?	Zum <u>Entfall der Grünfläche</u> siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 19.1. Zum <u>Wertverlust der Immobilie</u> siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 23.26.
64.3	• Die Anwohner wurden vor der Umwidmung der Fläche zu einer Freigabe für den Einzelhandel nicht informiert. Auch wenn die Anwohner hier in der Holschuld sind, ist es doch recht erstaunlich, dass vor der Umwidmung nichts „durchgesickert“ ist. Ich finde es eine Unverschämtheit, dass die Bürger hier übergangen wurden. Auch für den Betreiber sollte es ja wohl von Interesse sein, eine gute Nachbarschaft zu pflegen. Schließlich sind diese Nachbarn ja auch die potentiellen Kunden - oder auch nicht!	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 16.1.
64.4	• Durch die Verlagerung eines gut laufenden und völlig ausreichenden Lebensmittelmarktes wird es unweigerlich zu Verkehrsproblemen, mehr Emissionen und	Zur <u>städtebaulichen Erforderlichkeit zur Umsiedlung des Marktes</u> siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 2.2.

	Belastungen durch Abgase, Lärm, Wärme und Licht kommen. Wenn dann auch noch die geplante Stadtbahn auf der Bundesallee gebaut wird, ist Unübersichtlichkeit und Chaos für alle Verkehrsteilnehmer vorprogrammiert.	Zur <u>Leistungsfähigkeit der Erschließung</u> siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.5. Bezüglich zu erwartender <u>Emissionen</u> siehe Stellungnahme zu <u>Abgasen</u> unter lfd. Nr. 10.6 <u>Lärm</u> unter lfd. Nr. 9.13 <u>Wärme</u> unter lfd. Nr. 39.9 <u>Licht</u> unter lfd. Nr. 3.9. Für den <u>Ausbau einer Straßenbahntrasse</u> wird ein gesondertes Planfeststellungsverfahren erforderlich. In diesem Verfahren werden die dann bestehenden jeweiligen örtlichen Gegebenheiten und Rahmenbedingungen berücksichtigt. Siehe darüber hinaus auch Stellungnahme zu lfd. Nr. 34.4.
64.5	Wir sind alle froh, dass die Berliner Mauer mit einer Höhe von 3,60 Meter nach Jahrzehnten Geschichte geworden ist. Und jetzt soll mitten in einem Wohngebiet eine Lärmschutzwand mit einer Höhe von 3,50 Meter gebaut werden, um eine 7,25 Meter hohe Halle zzgl. 1,20 Meter hohe Photovoltaikanlagen dahinter zu verbergen...? Ich glaube nicht, dass das aus der Sicht der Stadt zu vertreten ist. Aus o.g. Gründen reiche ich hiermit meinen Widerspruch ein.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 46.49.
64.6		<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
65	Stellungnahme Nr. 65 Schreiben von Name vom 28.01.2017	Stellungnahme der Verwaltung
65.1	hiermit möchte ich meine Einwände gegen den geplanten Einkaufsmarkt vorbringen. Die Grünfläche und der Bolzplatz sollten unbedingt erhalten bleiben. Es gibt sonst keine Grünfläche, die zum Fußball spielen und Drachen steigen lassen, Frisbee spielen oder sonstige Aktivitäten genutzt werden kann.	Zum Thema Verlust der Grünfläche siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 19.1. Zum Thema Ersatz des Bolzplatzes siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 3.17.
65.2	Wenn überhaupt eine Bebauung vorgesehen ist, sollte es sich, wie es früher geplant war, um eine Einrichtung für Kinder, Jugendliche oder Senioren handeln. Dann wäre es auch nicht nötig, den Kindergarten in Lehn-dorf zu schließen, um den dringend benötigten Platz für die Schulkindbetreuung zu erhalten.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 23.2.
65.3	Der jetzige Göрге - Markt ist in Größe und Angebot für die Nahversorgung völlig ausreichend,	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 2.2.
65.4	größere Discounter sind nur wenige Kilometer entfernt.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 29.11.

65.5	Die Wohnsituation der Anlieger wird sich nicht nur durch den Anlieferverkehr, sondern auch durch das allgemein erhöhte Verkehrsaufkommen und den daraus resultierenden Lärm und die Abgase verschlechtern. Ich finde es bedenklich, dass für einen in der Größe nicht erforderlichen Einkaufsmarkt eine Grünanlage in einem reinen Wohngebiet geopfert werden soll, die eigentlich sozial genutzt werden sollte.	Zur <u>städtebaulichen Erforderlichkeit zur Umsiedlung des Marktes</u> siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 2.2. Zur <u>Leistungsfähigkeit der Erschließung</u> siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.5. Bezüglich zu erwartender <u>Emissionen</u> siehe Stellungnahme zu <u>Abgasen</u> unter lfd. Nr. 10.6, <u>Lärm</u> unter lfd. Nr. 9.13.
65.6		<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
66	Stellungnahme Nr. 66 Schreiben von Name vom 31.01.2017	Stellungnahme der Verwaltung
66.1	im Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB betreffen dem o.a. Bebauungsplanverfahren nehme ich erneut zu den ausgelegten Planungsunterlagen fristgerecht Stellung, weil in mehrfacher Hinsicht Zweifel an der städtebaulichen Erforderlichkeit des vorhandenen Bebauungsplans bestehen:	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 2.2.
66.2	1. Für das gesamte Wohngebiet mit dem zentralen Zugang Stauffenbergstraße ergibt sich ein Verkehrsengpass mit Stau- und Unfallgefahr.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 4.5.
66.3	2. Die Lärmbelästigung steigt durch Verkehrslärm, Rangierlärm durch enge Ein- und Ausfahrten, Lärm durch Ladevorgänge, Lärm durch Werbefahren und Einkaufswagen.	Es ist zutreffend, dass mit dem Vorhaben weitere Lärmemissionen verbunden sind. Im Rahmen des Lärmschutzkonzeptes werden mit Hilfe von verschiedenen Maßnahmen, wie insbesondere Lärmschutzwände, Einhausung der Lieferzone und lärmarme Ausführung des Fahrgassenbelages und der Einkaufswagen werden die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm bzw. die Orientierungswerte der DIN 18005 bei der betroffenen benachbarten Wohnbebauung eingehalten.
66.4	3. Geruchsbelästigung durch Abgase und Abfall.	Geruchsbelästigungen durch Abfall sind bei ordnungsgemäßer Sammlung in den Räumlichkeiten der Lieferzone und regelmäßiger Entsorgung nicht zu befürchten. In der Annahme, mit Abgasen sind die Abgase des motorisierten Verkehrs gemeint, ist festzustellen, dass sich die Emissionen in der Regel auf Schadstoffbelastung und nicht auf Geruchsbelastung beziehen. Wie in der Stellungnahme zu lfd. Nr. 10.6 erläutert, werden die Grenzwerte für Luftschadstoffe auch unter Berücksichtigung des vorhabenbedingten Verkehrs deutlich unterschritten
66.5	4. Belästigung durch Beleuchtung, Werbetafeln und Werbesäule.	<u>Zu Lichtimmissionen:</u> Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 3.9. <u>Zu Werbeanlagen:</u>

		Die Einwendung zur Werbesäule läuft ins Leere, da auf diese bereits in der Planungs-version zur 2. Auslegung verzichtet wurde und nicht mehr Gegenstand der 3. Auslegung war. Darüber hinaus siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 26.22.
66.6	5. Wärmeabstrahlung des gesamten Komplexes in der Nachbarschaft.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 39.9.
66.7	6. Grundwasserbeeinträchtigung insbesondere bei starken Niederschlägen.	Es wird nicht bestritten, dass durch die Bebauung von vorher unversiegelten Flächen eine Verschlechterung der Grundwasserneubildungsrate zu erwarten ist. Wie in der Begründung in Kapitel 4.4.4 ausgeführt, ist das Wasserrückhaltevermögen innerhalb des Siedlungsgebietes mäßig eingeschränkt. Die Einschränkung folgt aus der bereits vorhandenen Versiegelung der Flächen durch u. a. Straßen und Gebäude. Die zusätzliche Teilversiegelung, die sich aus der geplanten Bebauung ergibt, spielt bei der Grundwasserneubildung für das gesamte Gebiet keine wesentliche Rolle, führt jedoch zu einer erhöhten Ableitung. Allerdings hat auch das bestehende Planungsrecht eine Versiegelung des Standortes ermöglicht. Das anfallende Niederschlagswasser wird gemäß den vorliegenden Unterlagen (versickerungsfähiges Pflaster im Bereich der Stellplätze, Rigolenversickerung, Dachbegrünung) weitgehend versickert, da der Boden dafür geeignet ist und im Übrigen in die Kanalisation abgeleitet. Der Oberflächenabfluss wird durch die geplante Bebauung gegenüber der unversiegelten Fläche zwar erhöht, doch die geplanten Maßnahmen werden zu einer Begrenzung dieser Erhöhung beitragen. Wird wie im vorliegenden Fall das Niederschlagswasser auf dem Grundstück versickert, sind die negativen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung und den Oberflächenabfluss gering. Vor diesem Hintergrund wurde das geplante Vorhaben aus wasserwirtschaftlicher Sicht als grundsätzlich unproblematisch eingestuft und entsprechend dargestellt.
66.8	7. Leichtbauhallenoptik von vorne – Gefängnisoptik von hinten.	Das geplante Bauvorhaben besitzt aufgrund seiner Nutzungsart, Gebäudestruktur und des Standortes im Kreuzungsbereich eine von der umgebenden Wohnbebauung abweichende städtebauliche Wirkung. Diese Solitärstellung auch gestalterisch durch andere Materialien hervorzuheben, ist legitim. Ein Einfügungsgebot ist nicht entgegenzuhalten. Die Planung für den Einzelhandelsmarkt setzt sich bewusst vom angrenzenden

		Wohngebiet ab. Mit der Errichtung des Marktes entsteht eben kein Wohnhaus im Kanzlerfeld, sondern es wird eine singuläre Einzelnutzung hergestellt. Diese Abweichung darf und soll sich auch in der architektonischen Gestaltung widerspiegeln. Richtigerweise ist bei einer Neuplanung auf die Umgebung Rücksicht zu nehmen. Daraus lässt sich jedoch kein Abwehranspruch gegenüber jeglicher weiteren Bebauung oder Nachverdichtung ableiten. Der Neubau nimmt mit seiner Gestalt Bezug auf seine Nachbarschaft, ohne sie vollständig zu übernehmen. Er verdeutlicht damit seine Eigenständigkeit. Gleichwohl hat der Vorhabenträger die Gestaltung des Baukörpers modifiziert und auf Materialien zurückgegriffen, die an die ÖBV der südlich angrenzenden Wohnbebauung angelehnt sind. Es wurde die Höhe des Baukörpers gestaffelt. Auf die Aluwelle als Außenmaterial wurde verzichtet zugunsten von Putzelementen.
66.9	Auch wenn der Bebauungsplanentwurf nach Einwendungen geändert worden ist, sind die oben dargestellten Mängel nicht beseitigt worden, sodass meine Einwendungen auch weiterhin Bestand haben.	Die dargestellten Aspekte wurden bei der Planung hinreichend betrachtet. Ein Erfordernis, dass weitergehende Änderungen des Bebauungsplanentwurfes daraus abzuleiten sind, werden nicht gesehen.
66.10	Insgesamt kann festgehalten werden, dass die Planung bislang an einer Vielzahl von Mängeln leidet. Vieles ist weiterhin unklar und nicht nachvollziehbar und muss dem Bürger erläutert und nachgereicht werden. Die Belange der unmittelbaren Wohnnachbarschaft sind nicht richtig ermittelt und bewertet worden. Auch im Grundsatz wird gegen allgemeines Recht und gegen verschiedene Grundsätze verstoßen, sodass Zweifel aufkommen, ob Ziel, Verfahren und Verlauf auf demokratischen Füßen steht.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 9.20.
66.11		<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
67	Stellungnahme Nr. 67 Schreiben von Name vom 26.01.2017	Stellungnahme der Verwaltung
67.1	<u>Grundgedanken in der Nachbarschaft:</u> durch die Nachbarschaft habe ich von dieser Auslegung bezüglich des Bauvorhabens erfahren und der Möglichkeit auf diesem Weg unseren Einspruch einzulegen. Meine Eltern wohnen in der Staudingerstrasse, ebenfalls im Kanzlerfeld, wo ich eine extrem gute Kindheit und Jugendzeit verbringen durfte. Mein Bruder und ich hatten immer die Mög-	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

	lichkeit draussen unsere Freizeit zu verbringen, sei es auf dem Spielplatz oder später auf dem Boltzplatz. Die Nähe zur Innenstadt und den Komfort „ausserhalb“ zu wohnen machten das Kanzlerfeld für mich aus. Genau aus diesen Gründen haben mein Lebenspartner und ich uns entschieden, nicht in die Nähe unserer Arbeitsstätten, sondern zurück in das Kanzlerfeld zu ziehen, da hier, unserer Meinung nach, eine geplante Familie ein ideales Leben führen könnte.	
67.2	Sicherlich ist das Vorhaben, einen Vollsortiment Supermarkt vor der Tür zu haben reizvoll, aber die Umsetzung dieses Vorhabens widerstrebt mir vollkommen. Beruflich leite ich 3 Apotheken unter anderem in Einkaufszentren und kann die Lärmbelästigung, alleine durch die Anlieferung, sehr gut beurteilen. Direkt angrenzend zu wohnen grenzt an eine Zumutung. Die Geräuschbelästigung ist extrem und lässt ein entspanntes Geniessen des eigenen Gartens kaum zu. Zugegeben wohnen wir wahrscheinlich so weit entfernt, dass uns dieses Argument nicht stark belastet, aber mein Mitgefühl mit den direkten Anwohnern ist sehr groß.	Bei der Entwicklung des Lärmschutzkonzeptes wurden die von dem Betrieb verursachten Lärmemissionen berücksichtigt. Nach dem Lärmschutzkonzept sind Schallschutzmaßnahmen abgeleitet worden, die die Einhaltung der Immissionsrichtwerte für die benachbarte Wohnbebauung sichern sollen.
67.3	Sicherlich ist ein Volldiscounter bequem. Jedoch ist er aber ohne die benötigte Infrastruktur und das mitten in einem Wohngebiet, direkt angrenzend an bebaute Grundstücke zu bauen, absolut falsch platziert.	Der Begriff „Volldiscounter“ ist ein Widerspruch in sich. Es gibt Vollsortimenter und Discounter. Beides sind Lebensmitteleinzelhandelsbetriebe. Sie unterscheiden sich im Wesentlichen aber in der Sortimentsvielfalt. Ein Discounter verfügt über ein eingeschränktes Warenangebot, ein Vollsortimenter hingegen über eine deutlich größere Sortimentsvielfalt und Frischeprodukte. Beide Betriebsformen dienen der Bevölkerung zur Versorgung des täglichen Bedarfs. Eine Nahversorgung bedingt eine gute fußläufige Erreichbarkeit eines Lebensmittelmarktes, in der Regel in einem Umkreis von bis zu 500 m bis 700 m. Eine gute fußläufige Erreichbarkeit bedingt eine integrierte Ortslage.
67.4	Der Erwerb des Grundstückes wirft in der Nachbarschaft auch viele Fragen auf. Die Grünfläche gehört zu diesem Erbpachtgebiet und sollte, meiner Information nach, als Noterweiterung des Kindergartens dienen. Viele Nachbarn haben mehrfach vergeblich versucht, ihre Grundstücke käuflich zu erwerben. Es wurden schon viele Variationen besprochen und seitens der Stadt/ Waisenhaus abgewiesen.	Auf die Verkaufsbereitschaft der Erbbaurechtsgeberin an die Erbbaurechtsnehmer der umliegenden Wohnbebauung hat die Stadt keinen Einfluss. Dies ist im Zusammenhang mit dem Bebauungsplanverfahren auch nicht relevant.
67.5	Natürlich interessiert es ALLE Anwohner, unter welchen Voraussetzungen und wie ein Unternehmer diese Grünfläche erwerben	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 34.8.

	konnte um sie für die Umsetzung seines Bauvorhabens zu nutzen???	
67.6	Meinen Lebenspartner und mich ärgert es, dass den Jugendlichen einer der wenigen Plätze genommen wird. Die Nachbarskinder spielen dort immer Fußball. Es ist schrecklich dass wir bald keine Möglichkeit mehr für Jugendliche haben, hier im Kanzlerfeld zu spielen oder Sport zu treiben.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 3.17.
67.7	<u>Parkplatzangebot:</u> Die bisher vorgelegten Pläne geben zu erkennen dass ein Vollsortimentsdiscounter mit einer Verkaufsfläche von 1200 Quadratmetern geplant ist. Bei so einer Größe plant die Marktleitung nicht nur mit Kunden die den Markt zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen, sondern auch mit dem Auto anfahren. Aus der Erfahrung meiner Apotheke in Velpke (Einkaufszentrum Velpke) ist der Parkplatz vor dem dort ansässigen Edeka Neukauf mit ca. 400 Parkplätzen ausgelegt. Und der ist zu den hoch frequentierten Zeiten ständig gefüllt / überlastet. Der Plan des hier im Kanzlerfeld geplanten Zentrums weist 65 Parkplätze aus. Das ist in keinem Fall ausreichend. Nach § 47 Abs. 4 der Niedersächsischen Bauordnung müssen ausreichend Einstellplätze auf der eigenen Fläche zur Verfügung stehen. Es ist nicht schwer sich vorzustellen, wie die Nebenstrassen bei diesem geringen Parkplatzangebot aussehen. Auch dieses geht zu Lasten der Anwohner und wird das ganze Umfeld belasten.	Die Ortschaft Velpke liegt außerhalb des Stadtgebietes von Braunschweig. Insofern liegen der Verwaltung keine verlässlichen Daten zu dem zitierten Lebensmittelmarkt und den zugehörigen Stellplätzen vor. Die Inaugenscheinnahme über Google-Maps verdeutlicht jedoch, dass es sich hierbei um ein typisches nicht integriertes Einkaufszentrum am Ortsrand handelt, bestehend aus verschiedenen Einzelhandelsbetrieben und Dienstleistern. Die nicht integrierte Lage und Addition mehrerer verschiedener Betriebe und Einrichtungen zieht insofern einen hohen Stellplatzbedarf nach sich. Der Stellplatzbedarf wird nach den Richtzahlen der Ausführungsbestimmungen zur Niedersächsischen Bauordnung ermittelt. Nach den Richtzahlen sind für großflächige Einzelhandelsbetriebe i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO je 10 bis 20 m² Verkaufsfläche 1 Einstellplatz nachzuweisen. Nach der aktuellen Planung von 1070 m² Verkaufsfläche und 64 Stellplätzen ergibt sich daraus ein Stellplatzschlüssel von 1 Stellplatz je 16,7 m² Verkaufsfläche. Da der Markt auf die Nahversorgung ausgerichtet ist, und ein hoher Anteil von Kunden mit dem Fahrrad oder zu Fuß den Markt aufsucht, ist die Anwendung eines mittleren Stellplatzschlüssels gerechtfertigt.
67.8	<u>Umwelt:</u> Für den Bau des Volldiscounters soll die Wiese mit den Bäumen weichen. Der Baumbestand ist sehr alt (teilweise über 50 Jahre) und den Totholzanteil bietet auch extrem vielen Insektenarten, sowie auch von vielen Vogelarten einen idealen Lebensraum.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 19.3.
67.9	Ausserdem ist durch das hohe Verkehrsaufkommen auf der Bundesallee das Gehölz ein guter Luftfilter gegen Abgas und Staub.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 10.6.
67.10	<u>Fazit:</u> Die Genehmigung des Bauvorhabens sollte nicht nur aus wirtschaftlichen Interessen beschlossen werden. Die Infrastruktur, Umwelt und die Meinung der Anwohner sollte Grund genug sein das Vorhaben nicht zu genehmigen.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 48.34.

67.11		Vorschlag der Verwaltung Im Rahmen der Verfahrensumstellung auf ein klassisches Verfahren werden ein Umweltbericht sowie eine naturschutzrechtliche Eingriffsbilanzierung erstellt und die Eingriffe kompensiert oder ausgeglichen. Der geänderte Bebauungsplanentwurf einschließlich Umweltbericht wird gemäß § 4a (3) BauGB erneut öffentlich ausgelegt. Die weiteren vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner weitergehenden Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
68	Stellungnahme Nr. 68 Schreiben von Name vom 01.02.2017	Stellungnahme der Verwaltung
68.1	In den Begründungen zur Entwicklung des o.g. B-Planes beschreibt das Planungsbüro die Schwierigkeit, auf der begrenzten Grundstücksfläche alle für die Wirtschaftlichkeit und Funktion des Gewerbebetriebes erforderlichen Maßnahmen trotz der Nähe der Wohnbebauung um zu setzen. Das Ziel sei, dem Lebensmittelvollversorger, trotz der schwierigen Rahmenbedingungen, bessere Entfaltungsmöglichkeiten zu schaffen. Damit sind Konflikte mit den Anwohnern vorprogrammiert.	Die hier entwickelte Kausalität ist so nicht zutreffend. Die beschriebenen Schwierigkeiten resultieren nicht daraus, weil der geplante Lebensmittelmarkt <u>trotz</u> der Nähe zur Wohnbebauung umgesetzt werden soll. Ein Nahversorgungsbetrieb <u>erfordert</u> eine integrierte Lage innerhalb eines Ortsteiles. Damit ist die Nähe zur Wohnbebauung vorprogrammiert. Innerhalb einer integrierten Lage ist es grundsätzlich schwierig, Erweiterungen oder Neuansiedlungen solcher Betriebe aufgrund von Nutzungskonflikten mit der Nachbarschaft oder mangels verfügbarer Flächen durchzuführen (siehe hierzu auch Stellungnahme zu lfd. Nr. 39.3). Im Bestand am derzeitigen Einkaufszentrum wären ebenso Nutzungskonflikte mit der dort vorhandenen Wohnnutzung oberhalb der Ladenzeile zu lösen, wenn dort eine Erweiterung des Lebensmittelmarktes betrieben werden würde, abgesehen von einer mangelnden Umsetzungsfähigkeit einer solchen Maßnahme wie unter lfd. Nr. 5.10 beschrieben.
68.2	Der Geschäftsinhaber hätte längst am jetzigen Standort David-Mansfeld-Weg einen schicken Laden ausbauen können. Das Entgegenkommen der Eigentümer, sowie Architektenpläne lagen vor. Aber die Aussicht, einen kompletten Neubau in der Nähe mit weit größerer Nutzfläche genehmigt zu bekommen, ließ die Verhandlungen scheitern.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 5.10.
68.3	In den Zeichnungen wird das Bauvorhaben in zarter Strichführung dargestellt. In der Visualisierung fehlt die sichtbare Erhöhung der ummantelten Solaranlage. Das Gebäude wird größtenteils durch belaubte Bäume verdeckt und einseitig am Bildrand abgeschnitten. Das täuscht vor allem flüchtige Betrachter und Laien über die tatsächlichen Größenverhältnisse. In den zeichnerischen und textlichen Darstellungen gibt es Ungenauigkeiten und	In der Bauleitplanung ist bezüglich der Baustruktur und Gestaltung lediglich ein Konkretisierungsgrad erforderlich, der eine ausreichende Beurteilung der städtebaulichen Auswirkungen auf die Nachbarschaft erlaubt. Bei einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird abweichend von einem klassischen Bebauungsplan Planungsrecht für ein konkretes Bauvorhaben geschaffen. Der Vorhabenplan stellt insofern bereits sehr

	Missverständnisse, die die Entscheidungen der städtischen Gremien beeinflussen können. Sie beruhen möglicherweise auf der Tatsache, dass der Planverfasser im Auftrag des Bauherrn arbeitet.	konkrete Planungsabsichten und Planungs- details dar. Es handelt sich aber nicht um Baugenehmigungszeichnungen oder eine Ausführungsplanung. Insofern liegt es in der Natur der Sache, dass es bezüglich der Konkretisierung von Details Ungenauigkei- ten geben kann. Die Visualisierung ist eine zusätzliche Dar- stellung, die rechtlich nicht erforderlich ist, aber geeignet ist, das Bauvorhaben weiter- gehend zu beschreiben. Die in der Visuali- sierung dargestellten Bäume entsprechen in Lage, Größe und Wirkung dem tatsächlich vorhandenen Bestand. Insofern kann hier nicht eine beabsichtigte Täuschung des Be- trachters unterstellt werden.
68.4	<u>Stellungnahme und Einwände:</u> 1. Ein Größenvergleich mit dem Grund- stück des 1981 geplanten Kindergarten (I , GRZ 0,3 / GFZ 0,4) ist falsch, denn dieses war im Ganzen etwa so groß wie die jetzt durch Baugrenzen festgelegte Fläche für den Einkaufsmarkt.	Es wurde kein Größenvergleich mit dem für eine Kindertagesstätte vorgesehen Grund- stück getroffen. In der Begründung wurde in dem Kapitel 5.3 „überbaubare Grundstücks- fläche, Bauweise“ lediglich die Lage des ge- planten Gebäudes mit dem bisher festge- setzten Baufenster für die ursprünglich ge- plante Kindertagesstätte verglichen.
68.5	Der Lebensmittelmarkt an der Pfeleiderer- Straße hatte erst geschlossen nachdem die Firma Görge am 20.4.2005 eröffnet hat. Dort hatte es etwa 1/2 Jahr lang Leerstand gegeben. Die Versorgung der Einwohner war immer gewährleistet.	Obwohl der derzeitige Lebensmittelmarkt im Einkaufszentrum David-Mansfeld-Weg grö- ßer ist, als der ehemalige Lebensmittelmarkt an der Pfeleidererstraße, war ein Leerstand zu beklagen und der künftige Bestand ist la- tent gefährdet. Handlungsbedarf entsteht nicht erst, wenn auch dieser Betrieb tatsäch- lich geschlossen wird und eine Nahversor- gung damit nicht mehr besteht. Im Rahmen der Daseinsfürsorge liegt es in der Verant- wortung der Gemeinde, so weit möglich, vo- rausschauend zu handeln.
68.6	2. Die Umgebung des Baugebietes ist nicht von Verkehrsflächen bestimmt. Mit stren- ger Gestaltungssatzung wurden einge- schossige, freistehende Einfamilienhäu- ser sowie 1-2-geschossige stark geglie- derte Reihenhaushausgruppen mit geneigten Dächern, Mauerwerk oder Putz, meist ziegelrot, gebaut (GRZ 0,3/ GFZ 0,4); Wohnstraßen, eine Ringerschließungs- straße und eine Anbindung an die Bun- desallee.	Dass das Plangebiet von der Bundesallee, der Stauffenbergstraße und dem Franz-Ro- senbruch-Weg umgeben ist, ist schwerlich zu leugnen. Die Dominanz der vorhandenen Verkehrsflächen tut dem Erscheinungsbild des nach örtlicher Bauvorschrift gestalteten Wohngebietes keinen Abbruch. Die unmittel- bare Lage zu diesen Verkehrsflächen wirkt sich aber auf die zu beplanende Fläche aus. Siehe hierzu auch ergänzend Stellung- nahme zu lfd. Nr. 3.4 und 19.1.
68.7	3. Das Neubauvorhaben passt sich in kei- ner Weise an die vorhandenen Struktu- ren an, wie allgemein in allen Bauord- nungen gefordert. Der geplante Haupt- baukörper, Stahlkonstruktion mit Well- blechverkleidung und teilweise Putz, wird ca 50 m lang, 34 m breit und ist incl. So- laranlage 8,45 m hoch. Damit ergeben sich mit Nebengebäuden, Einhausung	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 3.4.

	für LKW und Abfall insgesamt ungefähr 16 000 cbm als Bauvolumen!!	
68.8	4. Die zulässige bebaute Fläche wird bei GRZ 0,4 überschritten.	Der Kern dieser Aussage ist unklar. Der Bebauungsplanentwurf setzt eine GRZ sowohl für die Bebauung als auch für die anzurechnenden Stellplätze und deren Zufahrten fest. Das geplante Bauvorhaben überschreitet diese nicht.
68.9	5. Das Gebäude hält den auf Grund der Höhe erforderlichen Grenzabstand nicht ein, nicht mal 3 m zu dem auf dem Grundstück längs verlaufenden Leitungsrecht eines 20 kV Netzkabel.	Der nach Niedersächsischer Bauordnung (NBauO) erforderliche Grenzabstand wird sowohl von dem geplanten Gebäude als auch von den geplanten Lärmschutzwänden eingehalten. Der Grenzabstand bezieht sich nicht auf Leitungsrechte.
68.10	6. Die Lieferzone ist mit 20 m Länge für größere LKW bei herab gelassener Lieferklappe für Rangieren im Ein- und Ausladebetrieb zu klein.	Im Durchführungsvertrag wird verbindlich geregelt, dass das Be- und Entladen nur in der Lieferzone bei geschlossenen Rolltoren erfolgen darf. Davon ausgehend, dass nach Straßenverkehrsordnung die höchstzulässige Länge eines Sattelschleppers max. 16,5 m betragen darf, kann davon auszugehen werden, dass die vorgesehene Länge der Lieferzone ausreichen wird.
68.11	7. Der Verzicht auf Festlegung einer Geschossflächenzahl kann sich als Fehler erweisen. Im OG sind jetzt ca 300 m ² Nutzfläche vorgesehen. Bei 6,00 m lichter Höhe könnte im Markt leicht eine Galerie gebaut werden.	Die vorgesehenen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung wie GRZ, maximale Gebäudehöhe und der Beschränkung der maximalen Verkaufsflächen sowie die Darstellungen des Vorhabenplanes sind ausreichend, um die städtebaulich wirksamen Parameter zu bestimmen.
68.12	8. Werbung auf der Fassade zur Stauffenbergstraße darf nicht erlaubt sein aus Rücksicht auf die Nachbarn und zur Sicherheit des Verkehrs. Aber auf der Nordseite 3 Fahnen und der Name, sowie zur Parkplatzseite Werbung in geringer Höhe für wechselnde Angebote scheinen angemessen.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 16.5.
68.13	Beleuchtung soll nicht störend für Nachbarn und Natur sein, und nur während der Öffnungszeiten zulässig, ev. bodennahe Lichtpunkte zur Orientierung.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 3.9.
68.14	9. Der Stopp aller Lieferfahrzeuge auf der Fahrspur des Parkplatzes behindert das Ein-/ Ausparken mit Rückstau auf die Bundesallee, auch weil die Fahrspur mit 5,50 m zu schmal ist um vorbei fahren zu können.	Nach dem aktualisierten Lärmschutzkonzept ist vorgesehen, dass die Lieferfahrzeuge ohne Zwischenstopp bis zum Eingang der Lieferzone vorfahren und dort direkt die Öffnung des Rolltores anfordern können.
68.15	Auf die Parkplätze mit 4,30 m Länge passen nur Kleinwagen, max. ein Golf, Mittelklassewagen stehen über.	Alle Stellplätze haben eine zusätzliche Überhangfläche von 0,7 m, sodass insgesamt eine Länge von 5,0 m entsprechend der Garagen- und StellplatzVO sichergestellt ist.
68.16	10. Die geplante Box für Einkaufswagen wird kaum reichen. Sie ist nicht größer als die für den vorhandenen Markt gegenüber.	Für die Bemessung der Anzahl von Einkaufswagen gibt es keine rechtliche Regelung.
68.17	Das gleiche gilt für den Fahrradständer.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 26.25.

68.18	Auf dem Parkplatz sind keine eindeutigen Wege nur für Fußgänger möglich.	Nach der Garagen- und StellplatzVO ist dies nicht erforderlich.
68.19	Der nur 1 m breite Durchgang vom östlichen Parkstreifen zum Eingang ist zu eng, so werden an belebten Einkaufstagen Chaos und Unfallgefahr vorprogrammiert sein.	Hierfür gibt es keine rechtlichen Vorgaben.
68.20	Der fließende Verkehr auf der Bundesallee wird durch die Fußgänger-Querung mit eingeschränkter Sicht für Bewegungsbehinderte und Kinder zusätzlich gestoppt: Mehr Lärm und Luftverschmutzung beiderseits, können nicht mehr durch Grünanlagen gemindert werden.	Bei einer Fußgängerquerungshilfe haben Fußgänger keine Bevorrechtigung wie etwa bei Zebrastreifen. Die Gefahr einer nennenswerten Beeinträchtigung des fließenden Verkehrs wird nicht gesehen.
68.21	Aus der Ladezone fahrende LKW müssen in der Kurve auch über die linke Spur fahren und behindern die Linksabbieger aus der Stauffenbergstraße auf die Bundesallee. Schwere Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge können nur mit Zeitverzögerung den Einsatzort erreichen.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 3.8.
68.22	11. Weder die Rest-Grünflächen am Rande, noch die Schutzmauer-Begrünung, Hausgärten und die erst in 10 Jahren zu Bäumen entwickelten Neupflanzungen können die natürliche Spontanvegetation und deren widerstandsfähige Pflanzenvielfalt ersetzen für den z. Z. vorhandenen Lebensraum der Spechte, Fledermäuse, Eichelhäher, Eichhörnchen, Feldhasen, Bienen, Spatzen Amseln, Krähen, Tauben u.s.w.	Im Rahmen der Verfahrensumstellung auf ein klassisches Bebauungsplanverfahren ist nunmehr eine naturschutzrechtliche Ausgleichsbilanzierung erforderlich. In dieser werden die Eingriffe in Natur und Landschaft bewertet und entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ermittelt. Für Ersatzmaßnahmen wird eine externe Maßnahmenfläche in Quorum vorgehalten.
68.23	Luftreinhaltung und Durchlüftung leisten die geplanten Ersatzflächen und die Gründächer auf der Einhausung, Abfalllagerung und unter dem großen Dach nicht.	Erhebliche Beeinträchtigungen bei der <u>Durchlüftung</u> des Baugrundstückes oder dessen Umgebung sind auch nach der Umsetzung des Bauvorhabens nicht zu erwarten. Die Modellrechnungen des aktuellen Klimagutachtens 2012 weisen für den Bereich Stauffenbergstraße/Bundesallee in der Überdachanalyse (28 m 00:00) eine Hauptwindrichtung Süd-Ost aus. In Bodennähe wird das Windgeschehen durch den vorgelagerten Siedlungskörper verändert. Eine solche Veränderung ist auch bei anderen Bebauungen an jeglicher Stelle im Stadtgebiet zu unterstellen. Bezüglich <u>Luftschadstoffe</u> siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 10.6.
68.24	Die Versiegelung schränkt die Regenwasserversickerung ein im Trinkwassereinzugsgebiet, Rigolen entwässern in Kanäle.	Das Trinkwassereinzugsgebiet wurde zwischenzeitlich aufgehoben.
68.25	<u>Ergebnis:</u> Die grüne Oase an der Einfallstraße zur Stadt wird zerstört durch ein Gewerbegebiet mit einem industrietauglichen Strahlbau von	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 19.1.

	ca. 16 000 cbm Bauvolumen, dessen Ausmaße dem einer Kirche gleichen. (die Martinikirche in BS hat ein Innenraumvolumen von 14 000 cbm).	
68.26	Am David-Mansfeld-Weg wurde mit der benachbarten Wohnbebauung 1972/73 auch das Einkaufszentrum geplant und gebaut. Die dortigen Betriebe werden nach Umzug der EDEKA mit der größten Kundenfrequenz Einbußen erleben bis zur Grenze der Unwirtschaftlichkeit. Der Neubau-Betreiber hat mündlich erwähnt, im jetzigen Laden einem „Getränkemarkt“ anzubieten zu wollen. Das wird nicht den Lebensmittelvollversorger ersetzen können, zumal dieser im Neubau für die Getränkeabteilung ca 140 m ² eingeplant hat. Leerstand und Vernachlässigung sind die Folge für die ganze Umgebung.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 9.2.
68.27	Der Neubau in dieser Größenordnung an der Ecke Stauffenbergstraße/ Bundesallee wird die Umgebung nachhaltig verändern. Die Wohnqualität des Stadtviertel leidet durch die nicht angepasste Bauweise, Nutzung und Verkehr. Das wirkt sich z. Z. vermutlich nur in unmittelbarer Nähe auf die Immobilienpreise aus, aber gravierend bei Rezession und wirtschaftlichem Niedergang, sowie Verlagerung des Einkaufsverhaltens zu noch größeren Zentren.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 23.26.
68.28	(Dieser Stahlbau jedoch ließe sich leicht nach Einbau einer Krananlage als Industriefertigungshalle oder Autowerkstadt nutzen)	Für eine Nutzungsänderung wäre neben technischen Einbauten insbesondere eine baurechtliche Nutzungsänderungsgenehmigung erforderlich. Diese wäre jedoch nicht zulässig, da mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Nutzung eines Lebensmittelmarktes planungsrechtlich festgeschrieben wird. Eine anderweitige Nutzung könnte nur mit Hilfe eines erneuten Bebauungsplanverfahrens realisiert werden. In einem solchen Verfahren wären auch die nachbarlichen Schutzansprüche zu beachten.
68.29	Die gesetzlich garantierte Schutzwürdigkeit der Interessen der Anrainer werden in der Planung zu wenig berücksichtigt. Die Bewohner der Nachbarschaften kämpfen für die Zukunft der intakten Wohnviertel im Kanzlerfeld. Sie möchten den vorhandenen Lebensmittelmarkt im Einkaufszentrum erhalten, weil er seit vielen Jahren ein gut geführtes Lebensmittelgeschäft war und von den meisten Einwohnern fußläufig am besten zu erreichen ist.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 45.9 sowie zu lfd. Nr. 45.10.

68.30		<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Im Rahmen der Verfahrensumstellung auf ein klassisches Verfahren werden ein Umweltbericht sowie eine naturschutzrechtliche Eingriffsbilanzierung erstellt und die Eingriffe kompensiert oder ausgeglichen. Der geänderte Bebauungsplanentwurf einschließlich Umweltbericht wird gemäß § 4a (3) BauGB erneut öffentlich ausgelegt. Die weiteren vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner weitergehenden Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
69	Stellungnahme Nr. 69 Schreiben von Name vom 30.01.2017	Stellungnahme der Verwaltung
69.1	Im Rahmen der erneuten Auslegung des Bebauungsplans bin ich mit meiner Forderung nach einer Berücksichtigung der Schallreflexionen an der Fassade des Supermarktes zitiert. Darauf haben die Gutachter (AAS-Akustik-Analyse-Service) erfreulicherweise mit der Vorgabe reagiert, dass „die kompletten Außenwände des Bauwerkes der Ladezone und der südwestliche Wandabschnitt des Marktgebäudes sowie die südöstliche Wand“ schallabsorbierend auszubilden sind „mit einem Reflexionsverlust von 4 dB. Dies entspricht einem Absorptionsgrad von 0,6 bzw. 60%. Nach der Vorlage der Architekten vom 17.10.2016 soll allerdings „die Fassade des Hauptkörpers der Rotunde durch eine Alu-Welldeckung“ ausgebildet werden und die anschließenden Bauteile sollen eine „Putzfassade“ erhalten, was nicht unbedingt auf eine schallabsorbierende Ausführung hindeutet. Von den von AAS genannten Möglichkeiten für eine schallabsorbierende Bauweise ist mit Rücksicht auf das Eindringen von Wasser in die Oberfläche aus meiner Sicht einer Versatzschale aus Lochsteinen vor einem bedämpften Hohlraum (Steine mit Schräglochung, damit Regen- und Schneewasser ablaufen kann) gegenüber gelochten und mit Mineralwolle hinterfüllten Lochblechen der Vorzug zu geben.	Auf die Alu-Welldeckung wurde komplett verzichtet. Als Außenmaterial ist nunmehr eine Fassade mit Putzelementen vorgesehen. Bei der Ermittlung der Lärmbelastung im Rahmen des Schallschutzkonzeptes ist eine entsprechende Reflexion berücksichtigt worden.
69.2	Darüber hinaus ist den umfassend und Detail-präzise dargestellten Kritikpunkten, die neuerlich vom Akustikbüro Göttingen vorgelegt wurden (Schreiben vom an Name vom 26.Januar 2017), die dem Referat Bauordnung bekannt sind oder zumindest zeitgleich zugestellt wurden, nichts Weiteres hinzuzufügen; sie sprechen für sich selbst.	Siehe Stellungnahmen zu lfd. Nr. 1.40 bis 1.53.
69.3		<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Auf eine Alu-Welldeckung als Außenmaterial wird zugunsten von Putzelementen verzich-

		tet. Die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sowie die Begründung sind entsprechend angepasst worden und werden gemäß § 4a (3) BauGB erneut öffentlich ausgelegt. Die weiteren vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner weiteren Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
70	Stellungnahme Nr. 70 Schreiben von Name vom 28.01.2017	Stellungnahme der Verwaltung
70.1	Im Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB betreffend das Bebauungsplanverfahren „Franz-Rosenbruch-Weg“, OE 39 nehme ich zu den ausgelegten Planungsunterlagen wie folgt Stellung. • Eine 3,50 m hohe Lärmschutzwand in einem reinen Wohngebiet, in einer grünen Gartenstadt ist, in meinen Augen, nicht akzeptabel. Noch dazu in einem Quartier, dass in den 70ern überwiegend mit eingeschossigen Bungalows bebaut wurde und so eine einheitlich flache Baustruktur aufweist und damals durchaus eine Idee von Stadtplanung zu vermitteln mußte.	Siehe Stellungnahmen zu lfd. Nr. 19.1 sowie zu lfd. Nr. 3.4.
70.2	Wenn ein Projekt in solch einem Umfeld einer solch hohen Lärmschutzwand bedarf, dann sollte in meinen Augen, das Projekt als solches in Frage gestellt werden, und nicht die Lärmschutzwand in jeder Planungsphase erhöht werden.	Ein Nahversorger bedingt die Nähe zur Wohnbebauung. Das Bauvorhaben ist erforderlich, die Nahversorgung des Stadtteiles Kanzlerfeld langfristig zu sichern. Da das Vorhaben im Grundsatz nicht in Frage gestellt wird, wurden, soweit Nachbesserungsbedarf beim Lärmschutzkonzept erkennbar wurde, Lärmschutzmaßnahmen modifiziert. Lärmschutzwände zum Schutz von Wohnbebauung gegenüber Lärmimmissionen ist nichts Ungewöhnliches.
70.3	• Zum Ausgleich des Klimas aufgrund der Versiegelung verweisen Sie auf die Begründung der Lärmschutzwände und des Daches. Da die Lärmschutzwand nach Osten mobil bleiben muss, damit man ggf. an die darunter verlaufende Hauptwasserleitung gelangen kann, ist eine Begründung, in meinen, Augen gar nicht möglich.	Die Wasserleitung wird verlegt, wie in der Begründung zum Bebauungsplanentwurf erläutert. Die Lärmschutzwand parallel zur östlichen Grundstücksgrenze wird dauerhaft installiert und beidseitig begrünt. Mit der geplanten Begründung soll nicht der Eingriff durch Versiegelung und damit etwaig verbundene Auswirkungen auf das Klima ausgeglichen werden. Die Eingriffsfolgen können allenfalls verringert werden, insbesondere die Auswirkungen auf das Ortsbild.
70.4	Die Begründung der Dächer klingt schön. Doch da das Dach der großen Halle aufgrund der Photovoltaikanlagen von der Begründung ausgenommen ist, verbleibt so gut wie keine Fläche für ein Dachgrün.	Die Photovoltaikanlagen werden nicht mehr im Bereich der begrünter Dachfläche der Rotunde vorgesehen sondern auf dem Dach der Lieferzone.
70.5	• Fast irrwitzig mutet auch die Idee an, die Schadstoffemissionen mittels bereit zu stellender Fahrradständer minimieren zu wollen. Ein neuer, riesiger Markt soll zusätzliche Kundschaft aus den umliegenden Dörfern anziehen. Schon jetzt sind die Fahrradständer nur wenig frequentiert.	Siehe Stellungnahmen zu lfd. Nr. 25.6.

	Meinen Sie wirklich, ein paar Fahrradständer bewegen die Käufer dazu, mit dem Fahrrad zu kommen? Außerdem soll ja der Umsatz erhöht werden und z.B. größere Getränkemengen lassen sich so nur schwer transportieren. Noch dazu in einem Quartier, in dem viele Mitarbeiter des Volkswagenwerkes wohnen und mit dem Dienst- und oder Leasingfahrzeug fahren.	
70.6	Der Verlust der Grünfläche mit Ihrer Erholungsfunktion ist in meinen Augen nicht hinzunehmen. Gerade in den letzten Jahren hat sich diese Fläche von einem „Tretminenfeld“ zu einer Freizeitfläche gewandelt und es wäre ein leichtes diese Nutzung mit geringen Mitteln noch zu erhöhen. Sie sagen, weil umliegende Gärten grün sind wird die Fläche nicht gebraucht, aber genau dort findet Kommunikation statt. Ich kann doch nicht bei Nachbar XY klingeln, um mich dort zu erholen? Auch kann mein Kind dort nicht Fußball spielen. Nein, der Verlust der Grünfläche ist nicht hinzunehmen.	Siehe Stellungnahmen zu lfd. Nr. 19.1.
70.7	Am jetzigen Standort gibt es noch Kapazitäten, natürlich auch Schwierigkeiten, aber diese sollten mit einer entsprechenden Mediation zu lösen sein. Natürlich ist das Wohngebiet gewachsen, aber dass Einkäufe auch auf z.B. dem Arbeitsweg erledigt werden wird durch einen größeren Markt nicht zu ändern sein.	Siehe Stellungnahmen zu lfd. Nr. 5.10.
70.8	So kann ich Ihre Planung, einen riesigen Supermarkt auf diese für das Viertel wichtige Freifläche zu setzen nicht unterstützen und lege dagegen Widerspruch ein.	Wird zur Kenntnis genommen.
70.9		<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
71	Stellungnahme Nr. 71 Schreiben von Name vom 22.12.2016	Stellungnahme der Verwaltung
71.1	Ich wende mich an Sie als Bewohner des Kanzlerfeldes. Auch wir Kanzlerfelder haben einen Anspruch auf ein modernes Stadtteil-Nahversorgungszentrum, wie es in vielen Stadtteilen bereits der Fall ist. Deshalb befürworte ich einen Neubau, wie von der Stadt geplant. Auch würde die Umwelt geschont, da weniger Fahrten in die Innenstadt notwendig wären.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	Die Stadt sollte nicht auf die populistischen Forderungen der BIBS gegen das neue Einkaufszentrum eingehen. (siehe „Unser Braunschweig“ Nov. 2016, S. 3)	
71.2		<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die vorgebrachte Stellungnahme führt zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
72	Stellungnahme Nr. 72 Schreiben von Name vom 01.22.2017	Stellungnahme der Verwaltung
72.1	Im Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB betreffend des Bebauungsplanverfahrens „Franz-Rosenbruch-Weg“, OE 30 nehme ich als nicht direkt betroffener Anwohner zu den erneut ausgelegten Planungsunterlagen noch einmal im Folgenden Stellung: Mit dieser Stellungnahme möchte ich darauf hinweisen, dass die in meinen bisherigen Stellungnahmen von mir benannten Punkte bei der Überplanung bisher nicht berücksichtigt wurden.	Vorherige Einwendungen sind in lfd. Nr. 46 der Anlage 7b der Beschlussvorlage 18-09724 aufgeführt und mit einer Stellungnahme der Verwaltung versehen.
72.2	Es ist schon auffällig, dass bei der Überplanung des Bebauungsplans fast gar nicht auf die Belange aus den Stellungnahmen der Bürger eingegangen wurde. Auch das es zu einer mittlerweile dritten Auslegung kommt, zeigt, dass hier um jeden Preis auf einer viel zu kleinen Fläche etwas realisiert werden soll, was gar nicht tragfähig ist.	Da im Grundsatz die Planung nicht in Frage gestellt wird, wurde die Planung auch nur in den Details geändert, für die sich ein Korrekturbedarf erkennen lässt.
72.3	Der Betreiber eines zukünftigen Marktes im Braunschweiger Ortsteil Kanzlerfeld sollte auf eine gewisse Akzeptanz der Bevölkerung setzen. Die Mehrheit der Kanzlerfelder ist nicht gegen den Markt an sich, sondern nur gegen die geplante Ausgestaltung und die entstehende Verkehrssituation. Dies zeigte sich auch ganz deutlich in der Bezirksratssitzung vom 16.11.2016. Ich wünsche mir von der Verwaltung mehr ein Zusammenführen als ein Entstehen von Fronten. Ich würde Sie daher dringend bitten, auf den Betreiber zuzugehen und mit ihm und den Bewohnern des Kanzlerfeldes den Dialog hinsichtlich der Ausgestaltung des neuen Marktes zu suchen. Daher sollten die Sorgen und Nöte der potentiellen Kunden berücksichtigt werden und über folgende Fragen noch einmal ernsthaft nachgedacht werden: • ist ein neuer Markt wirklich notwendig, da die Nahversorgung gegeben ist?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 2.2.
72.4	• muss das Gebäude nach Industrielagerhalle in einem Wohngebiet aussehen?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 3.4.
72.5	• muss das Gebäude so hoch sein?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 59.5.
72.6	• müssen unbedingt Fahnen vor dem Gebäude wehen?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 16.5.

72.7	• ist die Lärmemission durch das Rolltor im reinen Wohngebiet zulässig?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 59.7.
72.8	• müssen die Parkplätze so eng zugeschnitten sein?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 59.8.
72.9	• müssen die Anwohner über eine Mauer abgetrennt werden?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 59.9.
72.10	• ist die sich zukünftige entwickelnde Verkehrssituation objektiv oder Vorhabenbezogen (Vollversorger) eingeschätzt?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 59.10.
72.11	• ist berücksichtigt worden, dass sich direkt an der zukünftig noch stärker befahrenen und immer noch ohne klares Konzept geplanten Kreuzung ein Kindergarten befindet? Eine Querung (Zebrasteifen oder ähnliches) wird hier nicht ausreichend sein.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 59.11.
72.12	• warum kann der komplette An- und Abfahrtsverkehr nicht über die Bundesallee abgewickelt werden?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 59.12.
72.13	• wo ist in zentraler Lage eine Freifläche für eine Notfallrettung per Hubschrauber?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 59.13.
72.14	• gibt es bereits einen Alternativstandort für einen Bolzplatz im Kanzlerfeld? Inkonsequent ist, dass Herr Görges mit Eintracht wirbt im Gegenzug dem Nachwuchs eine Entwicklungsmöglichkeit nimmt.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 3.17.
72.15	• ist es wirklich im Sinne der Stadtplanung bei Wegfall des Ankermieters ein ödes, leerstehendes, verfallendes Einkaufszentrum entstehen zu lassen?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 59.15.
72.16	• ist der Planer wirklich nicht in der Lage eine visuelle Darstellung des kompletten Gebäudes mit der gesamten Umfeldbebauung als 3D-Animation erstellen zu lassen und diese öffentlich zu präsentieren um ein eindeutig, objektives Bild entstehen zu lassen und Kontroversen abzubauen?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 59.16.
72.17	Viele Kanzlerfelder gehen sehr gerne in dem bestehenden Markt einkaufen. Dieser könnte bestimmt mit ein paar wenigen Umbauarbeiten noch etwas attraktiver gemacht werden, aber der Markt hat Atmosphäre, ist persönlich und man bekommt alles was man braucht.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 2.2 sowie zu lfd. Nr. 5.10.
72.18	Ich möchte sie bitten, noch einmal mit ihren Planern zu sprechen, und ein tragfähigeres Konzept auszuarbeiten. Sie würden damit bestimmt ein Großteil der bisherigen Kritiker auf Ihre Seite ziehen.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 59.18.
72.19		<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die Kubatur, die Gestaltung des Vorhabens und die max. Verkaufsfläche sowie die Bemessung der Stellplatzanlage wurde geändert. Die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sowie die Begründung sind entsprechend angepasst worden und werden

		gemäß § 4a (3) BauGB erneut öffentlich ausgelegt. Die weiteren vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner weiteren Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
73	Stellungnahme Nr. 73 Schreiben von Name vom 01.02.2017	Stellungnahme der Verwaltung
73.1	Im Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB betreffend des Bebauungsplanverfahrens „Franz-Rosenbruch-Weg“, OE 39 nehme ich als nicht direkt betroffener Anwohner zu den erneut ausgelegten Planungsunterlagen noch einmal im Folgenden Stellung: Mit dieser Stellungnahme möchte ich darauf hinweisen, dass die in meinen bisherigen Stellungnahmen von mir benannten Punkte bei der Überplanung bisher nicht berücksichtigt wurden.	Vorherige Einwendungen sind in lfd. Nr. 43 der Anlage 7a sowie in lfd. Nr. 47 der Anlage 7b der Beschlussvorlage 18-09724 aufgeführt und mit einer Stellungnahme der Verwaltung versehen.
73.2	Es ist schon auffällig, dass bei der Überplanung des Bebauungsplans fast gar nicht auf die Belange aus den Stellungnahmen der Bürger eingegangen wurde. Auch das es zu einer mittlerweile dritten Auslegung kommt, zeigt, dass hier um jeden Preis auf einer viel zu kleinen Fläche etwas realisiert werden soll, was gar nicht tragfähig ist (Quadratur des Kreises).	Da im Grundsatz die Planung nicht in Frage gestellt wird, wurde die Planung auch nur in den Details geändert, für die sich ein Korrekturbedarf erkennen lässt.
73.3	Der Betreiber eines zukünftigen Marktes im Braunschweiger Ortsteil Kanzlerfeld sollte auf eine gewisse Akzeptanz der Bevölkerung setzen. Die Mehrheit der Kanzlerfelder ist nicht gegen den Markt an sich, sondern nur gegen die geplante Ausgestaltung und die entstehende Verkehrssituation. Dies zeigte sich auch ganz deutlich in der Bezirksratssitzung vom 16.11.2016. Ich wünsche mir von der Verwaltung mehr ein Zusammenführen als ein Entstehen von Fronten. Ich würde Sie daher dringend bitten, auf den Betreiber zuzugehen und mit ihm und den Bewohnern des Kanzlerfeldes den Dialog hinsichtlich der Ausgestaltung des neuen Marktes zu suchen. Daher sollten die Sorgen und Nöte der potentiellen Kunden berücksichtigt werden und über folgende Fragen noch einmal ernsthaft nachgedacht werden: • ist ein neuer Markt wirklich notwendig, da die Nahversorgung gegeben ist?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 2.2.
73.4	• muss das Gebäude nach Industrielagerhalle in einem Wohngebiet aussehen?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 3.4.
73.5	• muss das Gebäude so hoch sein?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 59.5.
73.6	• müssen unbedingt Fahnen vor dem Gebäude wehen?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 16.5.
73.7	• ist die Lärmemission durch das Rollltor im reinen Wohngebiet zulässig?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 59.7.

73.8	müssen die Parkplätze so eng zugeschnitten sein?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 59.8.
73.9	müssen die Anwohner über eine Mauer abgetrennt werden?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 59.9.
73.10	ist die sich zukünftige entwickelnde Verkehrssituation objektiv oder vorhabenbezogen (Vollversorger) eingeschätzt ?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 59.10.
73.11	ist berücksichtigt worden, das sich direkt an der zukünftig noch stärker befahrenen und immer noch ohne klares Konzept geplanten Kreuzung ein Kindergarten befindet? Eine Querung (Zebrasteifen oder ähnliches) wird hier nicht ausreichend sein.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 59.11.
73.12	warum kann der komplette An- und Abfahrtsverkehr nicht über die Bundesallee abgewickelt werden?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 59.12.
73.13	wo ist in zentraler Lage eine Freifläche für eine Notfallrettung per Hubschrauber?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 59.13.
73.14	gibt es bereits einen Alternativstandort für einen Bolzplatz im Kanzlerfeld? Inkonsequent ist, dass Herr Gorge mit Eintracht wirbt, ihm Gegenzug dem Nachwuchs eine Entwicklungsmöglichkeit nimmt.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 3.17.
73.15	ist es wirklich im Sinne der Stadtplanung bei Wegfall des Ankermieters ein ödes, leerstehendes, verfallendes Einkaufszentrum entstehen zu lassen?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 59.15.
73.16	ist der Planer wirklich nicht in der Lage, eine visuelle Darstellung des kompletten Gebäudes mit der gesamten Umfeldbebauung als 3D-Animation erstellen zu lassen und diese öffentlich zu präsentieren um ein eindeutig, objektives Bild entstehen zu lassen und Kontroversen abzubauen?	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 59.16.
73.17	Viele Kanzlerfelder gehen sehr gerne in dem bestehenden Markt einkaufen. Dieser könnte bestimmt mit ein paar wenigen Umbauarbeiten noch etwas attraktiver gemacht werden, aber der Markt hat Atmosphäre, ist persönlich und man bekommt alles was man braucht.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 2.2 sowie zu lfd. Nr. 5.10.
73.18	Ich möchte sie bitten, noch einmal mit Ihren Planern zu sprechen, und ein tragfähigeres Konzept auszuarbeiten. Sie würden damit bestimmt ein Großteil der bisherigen Kritiker auf ihre Seite ziehen.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 59.18.
73.19		<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die Kubatur, die Gestaltung des Vorhabens und die max. Verkaufsfläche sowie die Bemessung der Stellplatzanlage wurde geändert. Die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sowie die Begründung sind entsprechend angepasst worden und werden gemäß § 4a (3) BauGB erneut öffentlich

		ausgelegt. Die weiteren vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner weiteren Änderung des Bebauungsplanentwurfes.